<36608598960016

Lexicon

des

Kirchenrechts und der Pfarramtsführung

oder

alphabetisch geordnete Uebersicht

der kirchlichen und landesgesetzlichen Bestimmungen

über alle Zweige des evangelisch-lutherischen

Kirchen- und Schulwesens im Königreich Sachsen

unter Berücksichtigung der Observanz und Pastoraltheologie

nebst einem Anhange und einem geistlichen Geschäftskalender.

Ein Hilfsbuch für Behörden, Geistliche, Lehrer, Predigt- und Schulamts-Candidaten

nach den besten und neuesten Quellen

bearbeitet von

Wilhelm Haan,

Doctor der Theologie, Königl. Sächs. Superintendenten der Leisniger Diöcese und Pastor prim. an der Stadtkirche St. Matthäi zu Leisnig, ordentl. Mitglied des Königl. Vereins zur Erforschung vaterländischer Alterthümer zu Dresden und ordentl. Mitglied der Lutherstiftung zu Leipzig.

Leipzig,

Druck und Verlag von B. G. Teubner.

1860.

Grandis dignitas sacerdotis — sed grandis ruina si peccat; nec enim solum pro nostris delictis reddemus rationem; sed pro omnium de quorum salute sumus solliciti.

Hieronymus.

Vorwort.

Wohl fehlt es in unserer Zeit nicht an Hilfsmitteln, um sich bei Führung des geistlichen und Schulamtes mit den einschlagenden Gesetzen bekannt zu machen. Die höchste kirchliche Behörde unsres Vaterlandes hat ja Selbst durch die Herausgabe und angeordnete Anschaffung des „Codex des sächsischen Kirchen-, Ehe- und Schulrechts" für jedes Pfarrarchiv, dafür auf höchst verdienstliche Weise gesorgt: allein theils ist dieses im Ganzen doch kostspielige Werk nicht in den Händen der auf das geistliche oder Schulamt sich vorbereitenden Candidaten, theils bietet es keine systematische Zusammenstellung dar und schließt dasjenige aus, was Pastoraltheologie und Observanz rathend und ergänzend in diesem oder jenem Falle neben das Gesetz stellen, theils endlich wird es bei aller Vortrefflichkeit das Bedürfniß einer Schrift nicht entfernen können, welche ein leichtes und schnelles Auffinden der einschlagenden und zusammengehörenden Gesetzstellen gewährt und deshalb auch Behörden nicht unwillkommen sein dürfte.

Haben mich nun diese Ansichten bei Bearbeitung der nachfolgenden Bogen geleitet, so denke ich, wird die Arbeit, welche ich hiermit dem Publicum übergebe, nicht ganz unnöthig erscheinen. Ich bin bemüht gewesen, die lexicographische Form so dabei anzuwenden, daß ich die zusammengehörigen Materien unter möglichst wenige Hauptartikel subsummirte, ohne doch das Speciellere in der alphabetischen Reihefolge fehlen zu lassen. Ist diese Darstellungsform bereits von Philipp in seinem im J. 1803 erschienenen „Wörterbuche des chursächsischen Kirchenrechts und der Pastoraltheologie" und von M. Lippmann in seinem alphabet. Handbuch der k. s. Volksgesetzgebung. 1836. befolgt worden, so wird doch Niemand daran zwei-

feln, daß diese Schriften ebenso wenig als der i. J. 1830 mit so verdientem Beifall aufgenommene „Geschäfts=Kalender zum Gebrauch für angehende Prediger von Dr. von Zobel" noch jetzt sichern Anhalt in dem, was Gesetz und Verordnung vorschreiben, bieten können.

Bei den umfänglichern Artikeln habe ich möglichst einen genetischen Gang in der Aufzählung der Vorschriften beobachtet, desgleichen mich überall so genau als möglich der Worte der cit. Gesetze und h. Verordnungen selbst, bedient. Freilich darf man von dem Umfange dieser Schrift ebenso wenig, als von ihr als Lexicon überhaupt, erwarten, daß die bearbeiteten Artikel eine erschöpfende Vollständigkeit bieten sollen. Sie werden aber stets das Nothwendigste enthalten und den Suchenden nicht ohne Nachweis lassen, wo er das Weitere zu finden hat.

Bin ich endlich mit entschiedener Lust und Liebe an das vorliegende Werk gegangen und wurde mir auch seine Bearbeitung durch 30jährige Amts=Erfahrung erleichtert, so darf ich mir doch selbst seine Mängel nicht verschweigen und kann daher dieses Vorwort nicht ohne den Wunsch schließen: es möchte die Kritik meine geringe Arbeit, wozu mir bei einem vielbeschäftigenden Amte nur wenige Mußestunden vergönnt waren, mit Nachsicht beurtheilen!

Leisnig, am 12. December 1859.

H.

A.

Abänderungen im Kirchenbuch, s. Kirchenbuch.

Abbitten, s. Gottesdienst.

Abdankung, s. Begräbniß.

Abend, heiliger, s. Gottesdienst.

Abendlauten, s. Lauten, Gottesdienst.

Abendmahl (heiliges). Das h. Abendmahl soll in der Regel a) in der Kirche am Altare vor versammelter Gemeinde öffentlich gehalten werden. Gen.-Art. v. 1. Jan. 1580, III. X. XI. XVII. Synod.-Decr. v. 6. Aug. 1624, § 32. In der Sacristei es zu reichen, wurde durch Verordnung vom 10. Jan. 1614, Oberamts-Rg.-Pat. v. 8. Septbr. 1711, verboten. Nur bei Schwangern, Kranken, Schwachen, Reisenden, Aerzten und Hebammen darf hiervon vor oder nach dem Vormittagsgottesdienste eine Ausnahme gemacht werden. (Abspeisung.) Rescr. v. 10. Aug. 1806. In die Häuser der Kranken und Sterbenden darf es gebracht werden und sollen sich dabei die Geistlichen willig und unverdrossen beweisen und diesen Dienst aus keiner Ursache unterlassen. Gen.-Art. XIV. — Zur Pestzeit sind die inficirten Kranken in die Höfe und Gärten zu tragen und ist ihnen da das Abendmahl zu reichen, desgleichen die Spendung desselben für die ganze Gemeinde unter freiem Himmel oder in einer aufgeschlagenen Hütte vorzunehmen. Generale v. 6. Sept. 1680.

b) Wenn das h. Abendmahl zu feiern ist, beantworten die Gesetze in Folgendem: Es soll Communion an den Sonntagen und Festtagen (Gen.-Art. VIII), und zwar beim Frühgottesdienst, gehalten werden. Gen.-Art. VII. In Städten, namentlich in größeren, sind freilich Privat-Communionen jederzeit üblich gewesen und geblieben. In den Abendstunden es öffentlich auszuspenden, ist verboten. Cult.-Min.-Vdg. vom 25. April 1841 u. 10. Jan. 1844. An Wochentagen soll auf dem Lande keine Communion stattfinden, nur in der Fastenzeit wurden Ausnahmen erlaubt (K. R. Rescr. a. d. Cons. zu Leipzig vom 10. April 1712), noch weniger sollen es die Geistlichen selbst in der Woche empfangen. Auch zu Einrichtung von Wochencommunionen in Städten bedarf es höherer Genehmigung. Rescr. v. 10. Octbr. 1811. Cult.-Min.-Vdg. v. 15. Decbr. 1835. Es soll ferner das h. Abendmahl, „so oft etliche Personen die Communion begehren, gefeiert werden" (Gen.-Art. VIII), darf auch selbst dann, wenn sich nur Wenige dazu gemeldet, nicht ausgesetzt werden. Ob.-Consf.-Vdg. a. d. Sup. zu Meißen v. 28. Aug. 1822. Das Uebertreten dieser Vorschrift ist 1803 in einem Falle mit 12tägigem priesterlichen Gehorsam bestraft worden.

c) Wie soll bei der Feier des h. Mahles verfahren werden? Zuerst ist vorgeschrieben, daß „die reine Lehre vom Testament Christi alljährlich und bei sonstiger Gelegenheit der Gemeinde erklärt und das gemeine Volk zur Communion ermahnt werde" (Gen.-Art. VIII), und „daß Jedermann viel und oft und nicht nur Einmal jährlich zum h. Abendmahl gehe". Gen.-Art. VIII. Ebenso sollen die Gemeinden erinnert werden, daß sie mit Lust und Andacht würdiglich die Communion gebrauchen, auch mit Zucht und Demuth ohne großen Kleiderschmuck dazu gehen; Gen.-Art. VIII. An einigen Orten ist es noch üblich, daß zwischen Beichte und Abendmahl die Ansprache an die Comunicanten erfolgt, welche die Agende vorschreibt. Die Consecration geschieht nach Maßgabe der sächs. Kirchen-Agende vom Jahre 1812 Th. II. S. 249, und zwar

nach Absingung des h. Vaterunsers und der Einsetzungsworte, sowie unter Kreuzschlagen über Brod und Wein an den betreffenden Stellen, die Darreichung selbst unter beiderlei Gestalt, und nach keiner andern, als der vorgeschriebenen Ausspendungsformel. Cod. Aug. I. 1. S. 500 fg. Gen.-Art. VIII. Die Handlung soll Seitens des Geistlichen mit gebührender Andacht und Vorsicht verrichtet werden; die Consecrationsworte sind verständlich der Gemeinde vorzuhalten, nichts darf übergangen und verwechselt werden. Gen.-Art. VIII. Desgleichen sollen sie Acht haben, daß sie bei Reichung des Kelchs nichts verschütten oder daß die Confitenten durch falsche Haltung des Kelchs am Trinken ganz verhindert würden. Gen.-Art. VIII. Auch ist angeordnet, daß das Herzutreten zum Empfange dieses Sacraments so geschehe, daß erst die Männer und Junggesellen, dann die Jungfern und die Weiber sich nahen; züchtig, bescheidentlich, damit sie nicht an den Kelch stoßen oder davon abschnappen, sondern sich ordentlich verhalten. Gen.-Art. VIII. Daß deflorirte Mädchen hinter den Frauen gehen, ist hier und da löbliche Sitte. — Abendmahlsgenossen sollen sich an diesem Tage des Besuchs der Bierhäuser und des Tanzens enthalten. Gen.-Art. VII und VIII. Die Hostien sind von Niemand anders, als von den besonders dazu concessionirten und von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt zu machenden Bäckern zu beziehen und dies durch Quittungen bei den Kirchrechnungsabnahmen darzuthun; auch darf sich Niemand anders mit dem Verkauf von Hostien befassen. Vdg. d. Min. d. Inn. v. 23. April 1842. Der Communionwein (gleichviel ob rother oder weißer) ist in guter, der Gesundheit nicht nachtheiliger Beschaffenheit und in nicht zu geringer Qualität zu beschaffen, auch in gläsernen Gefäßen aufzubewahren. K. Kreisd.-Vdg. Leipzig v. 8. Juni 1841. Zugleich wird anempfohlen, für jede Ephorie durch Auswahl einer zuverlässigen Weinhandlung allen Pfarrern, welche über die Anschaffung Obsicht zu führen haben, Gelegenheit zur Erlangung eines guten Weines im Preise von 10—15 Ngr. pr. Kanne zu geben und durch Contract den Lieferanten verantwortlich zu machen, die Kirchväter aber an diese Bezugsquelle zu verweisen. Cult.-Min.-Vdg. v. 14. Decbr. 1843. Auf 40 Communicanten pflegt 1 Dresdener Kanne gerechnet zu werden. Der übriggebliebene Wein soll gleichfalls in gläsernen Flaschen aufbewahrt werden. K. R. Rescr. v. 26. Juni 1786. Fehlte es einmal bei einer Communion an consecrirten Hostien oder Wein, so muß eine Nachconsecration (laut oder heimlich) vorgenommen werden. (Deyling, prud. past., S. 503, im Stillen — Philipp, Wörterbuch, laut.) Daß Kerzen bei der Abendmahlsfeier auf dem Altare brennen sollen, ist als selbstverständlich disertis verbis nicht vorgeschrieben, wohl aber sollen Knaben oder die Kirchenvorsteher die Fächeln darhalten, damit nichts von den Elementen des h. Sacraments zur Erde falle. Synod.-Decr. vom 6. Aug. 1624 § 40. Bei Kranken-Communionen im Hause soll ein Tisch mit einem Tuche bedeckt werden, worauf Brod und Wein gestellt wird; auch ist es gut, sich dabei eines besondern Krankenkelchs zu bedienen, was namentlich bei ansteckenden Krankheiten unerläßlich ist. Gen.-Art. VIII.

d. Wem das h. Abendmahl zu reichen ist, sagt schon Gen.-Art. VIII, daß die Pfarrer es nur denjenigen confirmirten Personen evang.-lutherischen Bekenntnisses spenden dürfen, welche in ihre Kirchfahrt gehören, es wären denn Kranke oder auf der Wanderung Begriffene. In anderen Fällen ist zu dieser Admission die Erlaubniß des Superintendenten und des Consistorii erforderlich. In der Residenzstadt Dresden ist durch Regulativ v. 7. Juni 1828, § 1, allen evang.-lutherischen Einwohnern die freie Wahl, in welcher dasigen Parochialkirche sie beichten und communiciren wollen, gelassen. An anderen Orten giebt auch oft die nahe Verwandtschaft mit dem Geistlichen Veranlassung zu einem solchen Gesuche. Bei Strafe der Suspension oder Remotion darf kein Geistlicher eigenmächtig einen Parochian vom Abendmahl zurückweisen (Gen.-Art. XXI., Erled. Landesgebr. § 20, Synod.-Decr. § 29, 32), noch weniger dies thun, „um schlechter Ursachen willen, etwa so lange bis die Eingepfarrten ihm den Decem und andere Forderungen abgestattet, oder was sie ihnen angemuthet, verrichtet". Rescr. v. 28. März 1657. Sollte indeß ein Pfarrer Bedenken tragen, eins seiner Kirchkinder zur Communion zu lassen, so müßte er dies seinem Visitator (Ephorus) anzeigen und dessen Bescheid abwarten. Gen.-Art. X. Dagegen kann allerdings eine momentane Zurückweisung eines Betrunkenen oder in Geisteszerrüttung sich befindenden

Christen, auch ohne vorherige Autorisation, gerechtfertigt erscheinen. v. Weber, K. Recht Ausg. II. II. 1. S. 111, Nota 29. Blödsinnige sind nicht ad sacra zu admittiren, auch nicht Kranke im Fieberparoxismus. Ehedem war auch befohlen, Wucherern das h. Abendmahl zu versagen. Mand. v. 28. April 1625. Cult.-Min.-Vdg. v. 27. Juli 1849. Dagegen nicht: melancholischen Personen in lichten Augenblicken, Taubstummen, welche Religionsunterricht genossen und sich verständlich machen können (Ob.-Cons.-Vdg. a. d. Sup. zu Annaberg v. 21. Juni 1812, v. Weber, K. R. II. 1. S. 112), endlich Inquisiten und Gefangenen, in welchem letzten Falle die Geistlichen die gewöhnlichen Gebühren für Hauscommunionen aus den K. Amtssportelcassen beziehen können. Vdg. a. d. Sup. zu Waldheim vom 25. Novbr. 1843. Wollen sich Kirchenpatrone, welche in mehreren Kirchspielen das Patronatrecht besitzen, das h. Abendmahl von einem anderen Geistlichen ihres Patronats, als von ihrem erwählten Beichtvater reichen lassen, so darf das nicht öffentlich, sondern müßte im Hause geschehen. Rescr. v. 9. Juni 1741. Geistlichen ist nicht erlaubt, sich das h. Abendmahl selbst zu geben. K. R. Rescr. vom 16. Novbr. 1625. Wer dasselbe genießen will, soll vorher gebeichtet haben. Gen.-Art. VII. Ginge aber Jemand, ob er gleich gebeichtet hat, doch nicht zum h. Abendmahle, so ist der Fall wegen Bestrafung solcher Personen dem Ephorus anzuzeigen, — geschähe es aber aus Nothwendigkeit, wegen plötzlich eingetretener Krankheit &c., so kann der Genuß des h. Abendmahls bis zur nächsten Communion aufgeschoben werden, ohne daß die Beichte zu wiederholen wäre. Ob.-Cons.-Vdg. v. 4. Mai 1632. Syn.-Decr. 1673, § 28. Wer gar nicht zur Beichte gekommen, aber gleichwohl das h. Abendmahl genießt, ist zwar davon nicht zurückzuweisen, wohl aber zu admoniren. Ob.-Cons.-Vdg. v. 6. Octbr. 1619. Obgleich man gegenwärtig Zwangsmittel, wodurch die Gemeindeglieder zum Genuß des h. Abendmahls gebracht würden, dem Zwecke und der Würde des Sacraments nicht entsprechend hält, so ist doch das Gesetz nicht aufgehoben, daß beharrliche Sacraments-Verächter vom Pfarrer zu admoniren sind, und, bleibt dies ohne Erfolg, Anzeige an den Ephorus erstattet wird, welcher dem Säumigen eine Frist setzt. Wird auch dieses unbeachtet gelassen und erklärt sich das Individuum gegen den Genuß, so ist an das Consistorium zu berichten, welches gegen den Schuldigen mit der Kirchencensur verfährt. Gen.-Art. VIII. Synod.-Decr. v. 15. Septbr. 1673, § 32. Es müssen jedoch diese gradus admonitionum an ihm versucht worden sein, ehe ihm ein ehrliches Begräbniß versagt werden mag, weil nur, „wenn beharrliche Verachtung des h. Abendmahles sich vorfindet, und Jemand die Mittel zur Seligkeit so schändlich und vorsätzlich ausschlägt, daß keine treuherzigen Ermahnungen des Geistlichen etwas gefruchtet, Jemanden ohne christliche Ceremonien zu bestatten, angeordnet werden würde." Ob.-Cons.-Rescr. v. 12. Septbr. 1655. Gen.-Art. X. Ob.-Cons.-Vdg. an die Ephoren zu Nossen, Pirna, Colditz v. 14. Jan. 1822, v. 17. April 1824, v. 8. Octbr. 1832. — Ueberhaupt sind Personen, die wegen der Theilnahme am Sacrament irrige Ansichten hegen, mit der äußersten Sanftmuth zu behandeln, und so lange sie erstere nur nicht verbreiten oder Andere zu gleicher Absonderung verführen, ist mit geistlicher Klugheit und langer Geduld auszuwarten. Cons.-Rescr. Leipzig 4. Juli 1788. — Die Katechumenen erhalten das Recht des erstmaligen Genusses des h. Abendmahls durch die Confirmation, wobei es ihnen ausdrücklich als ein nunmehriges Recht zugesprochen wird. Kirchen-Agende 1812 II. S. 241.

Das h. Abendmahl darf e) nur von einem ordinirten und confirmirten Geistlichen ausgespendet werden, der dazu durch die Ordination Recht und Befugniß erhält (K. R. Rescr. a. d. Cons. Leipzig 16. Novbr. 1625, Kirchen-Agende 1812 II. Band), so daß kein Nichtgeistlicher selbst im Nothfalle an seine Stelle treten darf. Cf. Deyling in prudent. past., oder Küstner S. 467 fgg. Rothe, Pastoral-Anweisung, 1793, S. 59 f. Noch ist bei den Communionen das Aussetzen von Becken zur Einsammlung von Almosen anbefohlen und wird der Ertrag hiervon an die Armencassen der Ortschaften vertheilt, bei der Kirche aber in Einnahme und Ausgabe verschrieben. Gen.-Art. XXXIV. Mand. v. 11. April 1722. Am Ertrage hat die Kirche keinen Antheil. K. R. Rescr. v. 2. Decbr. 1822. Für die Reichung des h. Abendmahls soll Niemand verpflichtet sein, den Kirchendienern etwas zu geben, da ihnen aber Jemand etwas geben wollte (Gen.-Art. XXVI), so sollen sie es namentlich bei Kranken-Communionen neh-

men dürfen. Rev. Synod.-Decr. v. 15. Sptbr. 1673. Am Neujahrstage pflegt auch die Zahl der im verwichenen Jahre zum h. Abendmahl gegangenen Personen der Gemeinde durch Abkündigung bekannt gemacht zu werden. (Herkömmlich.) Listen über Zahl und Namen der Communicanten sind bei jeder Kirche zu führen. S. Beichte. Der Abendmahlsgenuß an einem Orte begründet kein domicilium fixum. Regul. v. 15. Jan. 1808 § 28.

Die Functionen des Kirchners, Küsters, auf dem Lande des Kirchschullehrers, bei der Feier des h. Abendmahls beschränken sich auf Folgendes: Diese Kirchendiener haben die heiligen Gefäße meistentheils unter ihrem Verschluß, die Sorge für deren Reinhaltung liegt ihnen ob; sie haben das Altar zur Abendmahlsfeier rechtzeitig vorzubereiten und Hostien und Wein in den dazu bestimmten Gefäßen aufzustellen. Immer ist anzurathen, auf mehr Personen zu rechnen, als vom Geistlichen angegeben worden, damit nicht Mangel zu besorgen ist. Wo es nicht durch die Kirchväter geschieht, haben die Kirchner oder Lehrer auch die Kerzen auf dem Altare anzuzünden. Alles dies muß mit Anstand und ohne Störung geschehen. Bei Krankencommunionen begleitet der Lehrer oder Kirchner den Geistlichen, hat im betreffenden Hause den Tisch gleichfalls zu bereiten, auch die Vasa sacra zu tragen, Hostien mitzunehmen und, wo es nicht anders üblich, von den Angehörigen des Kranken den erforderlichen Wein zu verlangen, wobei er Acht zu geben hat, daß es Rebenwein, nicht Branntwein oder Obstwein sei. Alle diese Geschäfte liegen ihm als Küster ob, ohne daß es besondere gesetzliche Bestimmungen darüber gäbe. S. Beichte, Schule.

Aberglauben. Solche Handlungen des Aberglaubens, wie Ratherholen, Segensprechen, Wetterleuchten und Glockenlauten, Zauberei und Wahrsagerei sind verboten. Pol.-Ordg. v. 22. Juni 1661, Tit. 3, §. 9. Gen.-Art. 39 v. 1580. C. A. T. I. S. 2045. Constitut. 2, P. 4, v. 21. April 1572, ibid. S. 117. Im Jahre 1856 hatte die Kreis-Direction zu Zwickau Veranlassung, einem in der Gegend von Lichtenstein sich kundgebenden Aberglauben entgegenzutreten, welcher darin bestand, daß ein Verkehr mit angeblichen Geistern in der Weise betrieben ward, daß vorzüglich durch Vermittelung von Kindern und jüngern Personen, welche einen angeblich von dem betr. Geiste bewohnten Gegenstand mit der linken Hand berühren und sich, wie sie behaupteten, dadurch mit dem Geiste in Rapport setzen mußten, allerhand Fragen an diesen sogen. Geist gerichtet und die Antworten von den betreffenden Personen vorgeblich unbewußt und unwillkürlich, zum Theil unter convulsivischen Zuckungen, mit der rechten Hand niedergeschrieben wurden. Gen.-Vdg. d. K. Kreis-Direct. Zwickau v. 13. Juni 1856. S. Eid, Seelsorge.

Abführung der Leichen, s. Beerdigung.

Abgaben. Kein Unterthan soll mit Abgaben oder anderen Leistungen beschwert werden, wozu er nicht vermöge der Gesetze oder Kraft besonderer Rechtstitel verbunden ist. — Alle Unterthanen haben zu den Staatslasten beizutragen. — Bleibende Befreiungen von Staatslasten können in keiner Weise vergünstigt oder erworben werden. — Ohne Zustimmung der Stände können die bestehenden directen oder indirecten Abgaben nicht verändert, ausgeschrieben und erhoben werden. — Verleitung zur Verweigerung öffentlicher Abgaben ist mit Gefängniß von 6 Wochen bis 6 Monaten zu bestrafen. Verf.-Urk. v. 4. Septbr. 1831, § 37. 38. 40. 96. Crim.-Ges. v. 1838, cf. Art. 108. — Oeffentliche Abgaben, welche alle Kirchen- und Schuldiener zu erlegen haben, sind: 1) Die Personalsteuer, welche von Geistlichen, Kirchen- und Schuldienern nach einem Procentsatze ihres Diensteinkommens dergestalt entrichtet wird, daß dieser Procentsatz bei einem Einkommen von 100 Thalern 18 Ngr. beträgt, bis zu einem Einkommen von 1300 Thalern mit jedem folgenden 100 Thlr. um 1 Ngr. 5 Pf., dann aber mit jedem weiter folgenden 100 Thlr. um 2 Ngr. steigt, bis er 2 Thlr. 20 Ngr. vom Hundert erreicht hat und der erhöhete Satz dann jedesmal von jedem Hundert des ganzen Einkommens erhoben wird. Gew.- u. Pers.-St.-Gesetz vom 23. April 1850, § 16. Der Dienstaufwand (Bekanntm. v. 24. Decbr. 1845, § 4. 5. 2), sowie die Amtswohnungen der Geistlichen ꝛc. bleiben ohne Ansatz. Ibidem § 45. 4. Personen, welche eine jährliche Pension oder Wartegeld beziehen, geben, wenn diese öffentliche oder Privatpension 300 Thlr. nicht übersteigt, die Pensions-Steuer nach dem Procentsatz A. wie Besoldete; betrüge sie aber über 300 Thlr., so tritt der um 30 Procent erhöhete Tarif ein. Ges. v. 23. April 1850, § 16. Capitalisten ꝛc. haben die Classe, in welche dieses ihr Einkommen gehört, selbst anzuzeigen. § 20. 3. Dienstherrschaften aber haben von ihren

Dienstboten den Personalsteuer-Beitrag mit einzuziehen und bei der Ablieferung die etwaigen Restanten mit anzuzeigen. §. 25. Für academische Titel und Würden wird die § 48 u. 49 der Bekanntm. v. 24. Decbr. 1845 bestimmte Abgabe, für den Doctortitel die von 2 Thlr. gezahlt, dann indeß nicht, wenn die betreffende academische Würde ohne Ansuchen, honoris causa ertheilt worden ist. Gew.- u. Pers.-St.-Gesetz v. 24. Decbr. 1845, § 49. Reclamationen gegen die Abschätzung sind binnen 6 Wochen von Bekanntmachung des Ansatzes an bei der Abschätzungs-Commission anzubringen. Ibidem § 66.

Kirchen, fromme und milde Stiftungen, deren Fonds zu kirchlichen Zwecken wirklich verwendet werden, sind von der Gewerbe- und Personalsteuer frei. Ges. v. 23. April 1850, § 5.3. — Die Personalsteuer wird in halbjährigen Terminen erhoben. Ibidem § 25. Wer sich einer Hinterziehung der Personalsteuer schuldig macht, hat sich neben der Nachzahlung resp. criminellen Strafe des vierfachen Betrags oder einer Geldbuße von 1—100 Thlr. resp. Gefängnißstrafe zu gewärtigen. Ibidem.

2) Communallasten. Hiervon sind Geistliche, Kirchen- u. Schuldiener in Städten und auf dem Lande nicht befreit, sind in erstern als Schutzverwandte und Gemeindemitglieder anzusehen und geben auch in ersterer Beziehung eine Abgabe. Gesetz vom 8. März 1838, § 3. 25. Allg. Städte-Ordg. v. 2. Febr. 1832, § 18. 83. Landgem.-Ordg. v. 7. Novbr. 1738. K.-D.-Vdg. Zwickau v. 14. Juni 1839. K.-D.-Vdg. Leipzig v. 29. Novbr. 1836. Nur von persönlichen Gemeindeleistungen bleiben die Geistlichen und Lehrer, dafern sie nicht in der Gemeinde angesessen sind, befreit. Landgem.-Ordg. v. 8. Novbr. 1838, § 70. Städte-Ordg. v. 2. Febr. 1832, § 97. 98. Ebenso sind nach neuester Gesetzgebung von persönlichen Anlagen für Kirchen- und Schulzwecke (Parochiallasten) angestellte Geistliche und Lehrer an denjenigen Schulen, deren Unterhaltung nach dem Gesetz vom 6. Juni 1835 den Gemeinden obliegt, für ihre Personen und Familien befreit. Gesetz v. 12. Decbr. 1855, § 8. Nicht befreit sind sie dagegen vom Schulgeld für ihre Kinder.

3) Die Beiträge zur allgemeinen Wittwen- und Waisenpensionscasse a) der Prediger. Diese wurde durch Gesetz vom 1. Decbr. 1837 errichtet. Jeder Geistliche hat bei seiner Aufnahme 4 Thlr. Eintrittsgeld, bei jeder Weiterbeförderung in eine einträglichere Stelle 2 Thlr. an den betreffenden Superintendenten bei der Confirmation und Verpflichtung zu bezahlen, welcher letztere die betreffenden Beträge alljährlich zur Cultus-Ministerial-Casse einsendet. Nur der Oberhofprediger und die Hofprediger zu Dresden zahlen diese Gelder unmittelbar zur Casse. Neben dieser Abgabe sind auch noch jährliche Beiträge zu leisten und betragen dieselben beim Oberhofprediger 23 Thlr. 10 Ngr., bei einem Hofprediger 16 Thlr. 20 Ngr., bei einem Superintendenten 13 Thlr. 10 Ngr., bei jedem anderen Geistlichen 8 Thlr. 10 Ngr. Diese Summen werden durch Innebehaltung des dieselbe Höhe erreichenden Trankſteuer-Aequivalents gewährt. Substituten zahlen dieselbe nur mit dem Senior zusammen. Gesetz adcit. § 5. Emeritirte Geistliche haben dagegen, so wie ihre Nachfolger, jeder, der erstere durch Baarzahlung, der letztere durch Anrechnung des gedachten Aequivalents, den Beitrag zu entrichten. Cult.-Min.-Vdg. v. 9. Febr. 1838. Geistliche, deren Tranksteuer-Aequivalent den Betrag ihres Beitrags nicht erreicht, haben das Fehlende jährlich zu Michael jeden Jahres an den Ephorus zu zahlen; ebenso wird aber auch der Ueberschuß da, wo das Aequivalent den jährlich zu zahlenden Beitrag übersteigt, im November jeden Jahres durch den Superintendenten kostenfrei ausgezahlt. Ausführ.-Vdg. v. 4. Decbr. 1837, § 3. 4. Wessen Einkommen die Summe von 300 Thlr. nicht übersteigt, hat von seinem Tranksteuer-Aequivalent nur 4 Thlr. 5 Ngr. inne zu lassen und erhält das Residuum gleichfalls im November jeden Jahres durch den Ephorus gewährt. Ibid. § 5. Das Agio, welches für dieses Tranksteuer-Aequivalent seit 1841 den Geistlichen gewährt ward, wird jetzt zur Begründung einer Stipendiencasse für unversorgte Töchter von Geistlichen innebehalten werden. S. Stipendien-Fonds. Durch Einzahlung von 200 Thlr. für jede geistliche Stelle aus der Nostiz-Weigsdorf-Stiftung sind auch die Geistlichen der Ober-Lausitz Mitglieder der Pr.-Wittwenpensionscasse geworden. Vdg. vom 1. Novbr. 1838. Die Beiträge werden portofrei an die Canzlei d. K. Kreis-Direction Budissin eingesendet und die Auszahlung der Pensionen erfolgt durch dieselbe Canzlei. Ibidem.

b) Der Schullehrer. Diese Pensions-Casse wurde am 1. Juli 1840 errichtet. Es sind alle an den evangelischen Schulen ange-

stellte ständige Lehrer, incl. der Emeritirten und Substituten ihr beizutreten verpflichtet und nur die an den Königl. Straf- und Versorgungsanstalten fungirenden Lehrer (was auch von den daselbst angestellten Geistlichen gilt) sind ausgeschlossen. Bei der Confirmation zum ersten Amt hat jeder Lehrer 1. Classe 4 Thlr. Eintrittsgeld und bei jeder Beförderung 2 Thlr. zu zahlen; desgl. jeder Lehrer 2. Classe 2 Thlr. Eintrittsgeld und 1 Thlr. Beförderungsgeld. Die Jahresbeiträge von Mitgliedern der ersten Pensionsclasse (Oberlehrer an den Fürstenschulen, Real- und höhern Bürgerschulen, Seminarien und an Stadtschulen), wenn sie studirt haben, betragen bei einem Gesammt-Einkommen bis 300 Thlr. 4 Thlr., bei einem Einkommen über 300 Thlr. 8 Thlr., von Mitgliedern 2. Classe (d. s. alle ständige Lehrer an Elementarschulen und an den Gymnasien, welche nicht zur 1. Classe gehören) bei einem Einkommen bis 120 Thlr. 2 Thlr., über 200 Thlr. 3 Thlr. und über 300 Thlr. 4 Thaler. Emeritirte Geistliche und Lehrer geben dieselbe nur so lange, als sie pensionsfähige Frauen und Kinder haben, und werden den Geistlichen diese Beiträge sogleich von der Provision gekürzt und von den Nachfolgern innebehalten. Cult.-Min.-Vdg. vom 26. März 1847. Allen aber, welche ein Tranksteuer-Aequivalent erhalten, werden diese Beiträge davon gekürzt; beträgt dasselbe aber mehr, als der zu zahlende Beitrag, so wird der letztere, so wie alle Jahresbeiträge für Lehrer, welche kein Tranksteuer-Aequivalent genießen, vom Superintendenten alljährlich aus den Ortsschulcassen erhoben und später von diesen dem Lehrer wieder auf seinen Gehalt monatlich abgerechnet. Gesetz v. 1. Juli 1840, § 3. 4. 5. 6. Die Quittungen der betreffenden Lehrer sind im Monat November vom Ephorus einzusammeln. Er übersendet ihnen nach neuester Cassen-Anordnung vom 17. October 1857 die ausgefüllten gedruckten Formulare zu diesen Quittungen, welche sie dem Ephoralboten vollzogen sogleich wieder mitzugeben haben. Ueber dieses Aequivalent der Geistlichen und Kirchendiener hat derjenige Inhaber der Stelle zu quittiren, welcher solche zu der Zeit inne hat, wo der Beitrag für dieselbe zur Wittwenpensionscasse entrichtet wird, bei Erledigung der Stellen aber zu dieser Zeit die Kirchenvorsteher oder die Schulvorstände unter Signatur der Quittungen vom weltl. Coinspector. Die Ausgleichung mit den Vorgängern bleibt den betr. Personen überlassen. Kr.-Direct.-Vdg. 2. März 1858. Anhang Schema Nr. 1. — Wird das Einkommen eines Lehrers auf Grund des Gesetzes vom 3. Mai 1851 erhöhet, so haben die diesfallsigen höhern Pensionscassen-Beiträge, wenn die Gehaltserhöhung vor dem 1. März eintrat, noch in demselben Jahre, für jede spätere Erhöhung aber erst im nächstfolgenden Jahre zu beginnen. Cult.-Min.-Vdg. a. d. Sup. v. 30. Septbr. 1851. — Von vacanten Schulstellen ist der Beitrag zur Wittwenpensionscasse aus der Schulcasse fortzuzahlen. Geistliche, welche ein Schulamt bekleiden, sind frei von demselben. Das Holzdeputat in Geld oder Natura zu Verheitzung der Schulstube ist bei Berechnung des Einkommens nicht mit zu veranschlagen, wohl aber die bei Ausschulungen und Auspfarrungen gewährten Aequivalente. Ausf.-Vdg. v. 1. Juli 1840, § 2. Bei städtischen Lehrern war früher das ihnen bewilligte Logisgeld mit in Ansatz zu bringen (Cult.-Min.-Vdg. v. 4. Juni 1841), durch neuere Verordnung aber soll dies künftig nicht mehr dazu gerechnet werden, dagegen aber auch keinem Lehrer mehr gestattet wird, wegen mangelnder Freiwohnung willkürlich von seinem zu versteuernden Gehalte ein Logisgeld abzuziehen. Kr.-Dir.-Vdg. Leipzig 24. Febr. 1859. Zur Notiz der Cultusministerial-Casse hat das evangel. Landes-Consistorium zu Michael j. J. ein Verzeichniß der im Jahre pro munere examinirten Geistlichen an das Ministerium abzugeben (Vdg. v. 20. Decbr. 1837) und haben die Superintendenten alle Veränderungen, welche sich im Laufe des Jahres im Personen- und Besoldungsetat der geistlichen und Schulstellen ergeben, dem Königl. Cultusministerio anzuzeigen oder Vacatscheine einzureichen (Vdg. v. 1. Juli 1840, § 3), was in der Ober-Lausitz durch die K. Kreis-Direction erfolgt, die auch die Beförderungs- und Eintrittsgelder erhebt und berechnet. Vdg. v. 11. Juli 1850, 5. (S. Döhner'sche Casse.) Hierüber: Pfarr- und Lehrer-Substituten, welche in die betr. Pfarr- oder Schulstelle wirklich einrücken, haben das Beförderungsgeld zur Wittwenpensionscasse zu zahlen, diejenigen Geistlichen und Lehrer aber, welche bei ihren Beförderungen keine Gehaltserhöhung gewinnen, sind damit zu verschonen. Vdg. an Sup. zu Wurzen v. 24. Novbr. 1841.

Abgang, s. Amtsaustritt, Schule.

Abgeordnete, s. Kirchfahrt, Ständeversammlung.

Abholen, s. Beerdigung, Amtsbesetzung.

Abiturienten, s. Universität, Gymnasien.

Abkündigungen, s. Gottesdienst.

Ablaß, evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Leisnig, G.-A. Wermsdorf, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer (Königl. Patronat), 8 Orte, 2 Rttgt., Seelz. d. Par. 893.

Ablesen, s. Predigt, Gottesdienst.

Ablösung (der geistl. Natural-, Geld- und Dienstleistungen) ist die Aufhebung eines Rechtsverhältnisses gegen Entschädigung des Berechtigten, wodurch die möglichste Freiheit des ländlichen Grundbesitzes von beschränkenden Leistungen erzielt wird. Obgleich dieses Ablösungsgeschäft, welches vor einer Königl. General-Commission, vor Special-Commissionen, vor den obersten Justizbehörden und den Kgl. Ministerien geführt ward, geschlossen ist, so stehe doch hier folgende gedrängte Uebersicht der vorzüglichen gesetzlichen Bestimmungen: 1) Kirchen, Geistliche, Kirchen- und Schuldiener haben ihre Anträge auf Provocation zur Ablösung der Naturalgefälle, Frohnen rc. bei ihren vorgesetzten Behörden anzubringen, d. h. bei den Kircheninspectionen und durch diese bei den Kreis-Directionen, und deshalb Verzeichnisse, in der Lausitz bei der Collaturbehörde, einzugeben. Gesetz v. 15. Mai 1851, § 17. Cult.-Min.-Vdg. v. 17. Octbr. 1840. Für jede geistliche Stelle ist ein von den Kircheninspectionen in Vorschlag zu bringender, von der höhern Behörde zu bestätigender Actor (Vdg. v. 9. Octbr. 1841) zu ernennen. Hierzu sind nach Befinden auch andere als juristische Befähigte, wenn nur sachverständige und wohlgesinnte Männer wählbar (Cult.-Min.-Vdg. v. 27. Decbr. 1841, v. 9. Octbr. 1841), namentlich bei Grundstückszusammenlegungen, wo auch das Actorium oft den betr. Geistlichen selbst übertragen ward. K.-D.-Vdg. Leipzig a. 30. Juli 1840. Diese Actoren haben sodann die Provocation zu besorgen, welche beiden Theilen freisteht und nur unter Zustimmung des andern Theils zurückgenommen werden kann. Ob und wie weit die geistlichen Berechtigten zu den Verhandlungen zu ziehen sind, hängt vom Ermessen der Special-Commission ab, ist aber möglichst zu vermeiden. K.-D.-Vdg. Leipzig v. 29. August 1840. Bei Gemeinheitstheilungen sind die Trennstücke mit neuen oder erhöheten Abgaben an die Geistlichkeit nicht zu belegen. Die Ablösung findet bei Frohnen, Dienst- und anderen Leistungen entweder durch Bezahlung eines Capitals oder durch Uebernahme einer jährlichen Geldrente oder Naturaldeputate, resp. auch durch Abtretung von Land statt. Genauer spricht sich die Cult.-Min.-Verordnung vom 26. Jan. 1852 aus: Alle Geldleistungen an Kirchen, Schulen, Geistliche, Kirchendiener u. Schullehrer, welche nicht auf dem Kirchen- und Schulverbande und einem dadurch bedingten Titel des öffentlichen Rechts beruhen, sind der Ablösung auf einseitigen Antrag unterworfen. Gesetz v. 15. Mai 1851. Dagegen unterliegen alle Leistungen, welche auf kirchengesetzlichen, provinciellen oder örtlichen Bestimmungen beruhen, der Ablösung auf einseitigen Antrag nicht. Daher gehören zu den unablösbaren Geldleistungen: die Kirchen- und Schulanlagen, Abgaben an Kirche oder Schule bei Besitzveränderungen, die Opferpfennige, die Häusler-, Gärtner- und Hausgenossengroschen, die Hufengroschen, die Umgangs-Aequivalente, die Geldleistungen an Kirche, Schule und deren Diener von allen Angesessenen oder Unangesessenen oder nur Einzelnen. Neuerbaute Häuser sind auch ferner mit den auf kirchengesetzlichen, provinciellen und örtlichen Bestimmungen beruhenden Abgaben zu belegen. Soll durch Capitalzahlung abgelöst werden, so ist der 25fache Betrag des ermittelten jährlichen Geldwerths der abzulösenden Leistung vom Verpflichteten zu zahlen. Wird die Ablösung durch Uebernahme einer Rente bewirkt, so erhält dieselbe den Charakter einer Reallast. Die Geldrenten können entweder unmittelbar an den Berechtigten entrichtet, oder an die Landrentenbank überwiesen werden, welche ihm beziehendl. Landrentenbriefe dafür ausstellt und selbige mit $3^1/_3$ Procent jährlich in 2 Terminen verzinst, während der Verpflichtete durch die $^2/_3$ Procent, die er mehr bezahlt, in 55 Jahren die ganze Schuld zur Tilgung bringt und abgabenfrei wird. Gesetz weg. Errichtung d. Landr.-Bank v. 17. März 1832. — Ablösbar sind die Dienste und Frohnen (K.-D.-Vdg. v. 30. Decbr. 1841), sowie Abentrichtungen, welche auf Grundstücken haften oder gewissen Personen fortwährend obliegen. Nicht ablösbar auf einseitigen Antrag sind: Communal- und Parochiallasten, Cassenverhältnisse rc. Durch freie Vereinigung zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten könnte jedoch auch dies geschehen. Naturalzehnten, unmittelbar vom Felde erhoben, werden nach dem reinen Ertrage der letzten 12 Jahre berechnet. Bei

Sackzehnten und anderem Zinsgetreide sind die mittlern Martinimarktpreise der dem Ablösungsjahre vorhergehenden 14 Jahre zusammenzustellen, die 2 höchsten und 2 niedrigsten Jahrespreise auszuscheiden und von den übrigen 10 Jahren der Durchschnittspreis anzunehmen. Wegen der bessern oder geringern Qualität der Zehnt-Naturalien, wozu auch Fleisch und Zinshühner gehören, soll bestimmt werden, ob und welcher Abzug von diesem Durchschnittspreise zu machen sei; fehlt es an Nachweis hierüber, so sollen 5 Procent abgezogen werden. Doch war den Actoren zu insinuiren, daß überall die Zinspflichtigen den Geistlichen und Lehrern „taugliches Getreide, so gut es ihnen selbst gewachsen und sie selbst aussäen wollen" (Gen.-Art. XXI v. 1580) zu schütten verbunden seien. K. K.-D.-Vdg. Leipzig a. d. Ephoren v. 4. Juni 1840. — Von Dienstbarkeiten sind nur ablösbar: Hutungsbefugnisse, Waldberechtigungen, Gras-, Schilf-Holungsrecht, Sand- und Lehmberechtigungen, fremde Steinlagerbenutzung.

2) Durch spätere Verordnungen wurde festgesetzt: Die Ablösung des Lehngeldes soll auch auf einseitigen Antrag (Ges. v. 10. Febr. 1850) erfolgen können; besteht die Lehnwaare in einer einmal für allemal zu zahlenden bestimmten Summe oder in einer bestimmten Naturalleistung, so ist in letzterm Falle dieselbe nur auf ihren Geldwerth zu reduciren, richtet sich aber das Lehngeld nach dem Werthe des verpflichteten Grundstücks, so wird der Reinertrag desselben nach den Steuereinheiten à 10 Ngr. ausgeworfen, etwaige Realgerechtigkeiten nach jährlichem Reinertrag hinzugeschlagen und sodann die Oblastensumme davon abgezogen. Hierbei war der ordentliche Grundsteuerbetrag nach 9 Pf. pr. Einheit, ohne Zuschlag, anzunehmen. Cult.-Min.-Vdg. v. 6. Aug. 1851. Der sodann gefundene Rest wird mit 25 zu Capital erhoben. Endlich werden die Zeitpunkte künftiger Lehngeld-Entrichtungen aufgesucht. Gesetz v. 21. Juli 1846. Dabei sind auf 100 Jahre 2 Fälle, wenn Lehngeld bei Besitzveränderungen des pflichtigen Grundstücks im Vererbungsfalle — bei Veräußerungen ebenfalls 2 Fälle zu rechnen gewesen. War Lehngeld beim Wechsel in der Person des Berechtigten zu entrichten, so sind 2 Fälle auf 100 Jahre zu rechnen. Sämmtliche hiernach auf 100 Jahre anzunehmende Fälle werden zusammengerechnet, und die Zahl derselben giebt die Entscheidung an die Hand. Mehr als 5 Fälle sollen jedoch niemals passiren. Mit dem 31. December 1853 sind alle Lehngeldberechtigungen erloschen, auf welche bis dahin nicht provocirt worden. Gesetz v. 11. Novbr. 1850.

3) Bei ausgedroschenem Körnerzehnten soll der Scheffel Weizen mit 4 Thlr., der Scheffel Roggen, Erbsen, Haidekorn mit 3 Thlr., der Scheffel Gerste und Wicken mit 2 Thlr., der Scheffel Hafer mit 1 Thlr. 12 Ngr. 5 Pf. zur Ablösung gelangen. Meistens sind Korngarben mit 3 Ngr. 5 Pf., Hafergarben mit 2 Ngr. 5 Pf., alte Hühner mit 5 Ngr., Füllhühner mit 2 Ngr. 5 Pf., Brode (14- bis 16pfündige) mit 8 Ngr. 4 Pf. — 10 Ngr. abgelöst worden.

4) Alle auf Grund und Boden haftende Geldleistungen sind auf einseitigen Antrag ablösbar; gewesene Renten und Gefälle, auf deren Ablösung nicht bis zum 1. Januar 1854 provocirt war, sind von diesem Tage an nur als bloße persönliche Verbindlichkeiten zu betrachten. Holzdeputate aus Kirchenwaldungen und Geld-Aequivalente dafür unterliegen der Ablösung nicht. Nur dann, wenn die Abentrichtung nur von einem Theile der Gemeinde aus einer ihm zugehörigen Waldung herstammt. Auch die Grasnutzung auf den Kirchhöfen, welche den Geistlichen oder Lehrern gebührt, ist nicht ablösbar, dagegen Eier, Käse, Hühner, Wachs, Brode. Gesetz vom 9. Januar 1852. — Würden Getreidezinsen nach den festgesetzten Preisen oder Geldzinsen gegen Gewährung des baaren 20fachen Betrags, oder des 25fachen Betrags in Landrentenbriefen (Gesetz v. 15. Mai 1851, § 11) abgelöst, so können sofort die Kirchen- und Schulinspectionen die Abschließung eines von der General-Commission zu bestätigenden Recesses bewirken. Letzteres ist unnöthig, wenn der Verpflichtete das Capital ohne Vermittelung der Landrentenbank zahlt, worauf ihm nur ein von der Consistorialbehörde autorisirter Liberationsschein (der unter Umständen für viele Verpflichtete summarisch auszustellen ist, Vdg. v. 6. Aug. 1851, § 3) ausgefertigt wird.

5) Ueber die fiscalischen Ablösungen giebt die Cult.-Min.-Vdg. vom 17. Septbr. 1853 besondere Erläuterungen an die Hand, z. B.: Es bleiben zuerst von denselben Geldleistungen, welche nicht auf Grundstücken haften, ausgeschlossen, werden aber vom 1. Januar 1854 an durch das Königl. Cultus-Mi-

nisterium gezahlt, und zwar die zu Michaelis gefälligen mit $^1/_4$jähriger Stückrente außer dem vollen Jahresbetrag von 1853. — Die Renten für Getreide und andere Naturalien werden den Geistlichen und Lehrern in allen Fällen von Michaelis desjenigen Jahres an gewährt, in welchem die Leistung zum letzten Male erfolgt ist; die Rente für Holzdeputate, welche zeither im Frühjahr angewiesen wurden, sind vom 1. April desjenigen Jahres an zahlbar, wo das Deputat zum letzten Mal gegeben ward. Cult.-Min.-Vdg. v. 23. Juni 1854. Durch Erkundigung bei Sachverständigen sollen die durchschnittlich stattgefundenen Ortspreise des freien Verkehrs ermittelt werden (Vdg. d. Minist. d. Inn. a. d. Gen.-Commission v. 23. Juli 1842), später erging jedoch dahin Verordnung, daß da, wo die Waldtaxe höher stehe, als der freie Ortsverkehrpreis (pretium commune), die erste als Norm bei Ablösungen angenommen werde. Cult.-Min.-Vdg. v. 17. Septbr. 1853.

6) Kommt kein Vergleich zu Stande, so hat die Kirchen- und Schulinspection auf commissarische Ablösung bei der General-Commission zu provociren. Bei gütlichen Verhandlungen durch die Inspectionsbehörden vertreten die Geistlichen und Lehrer ihre resp. Lehne. Vor der Special-Commission ist jedoch diese Vertretung in der Regel einem Actor übergeben. Die Kosten sollen bei gütlicher Vereinbarung, sofern es die Aerare erlauben, aus diesen bestritten werden. Ob die Kosten für die geistlichen oder Schullehne aus den Aerarien zu entnehmen sind, hat die Consistorialbehörde auf Bericht der Inspectionen unter Vorlage der Acten, Liquidation und Kirchrechnungen zu entscheiden. Auch sichert die Consistorialbehörde den Kirchen- und Schulinspectionen, wenn sie die Ablösungsgeschäfte mit Eifer, Umsicht und Erfolg betreiben, eine Vergütung ihrer Bemühungen aus den Kirchenärarien zu. Ueber jede erfolgte Ablösung ist von der Kirchen- und Schulinspection Anzeige zum Königl. Cultusministerio zu erstatten, und die erlangten Capitale und Landrentenbriefe von Feld- und Garbenzehnten so wie von Getreidezinsen der geistlichen Lehne zur Verwaltung an dasselbe einzusenden. Cult.-Min.-Verordg. vom 6. August 1851.

7) Wenn der Verpflichtete dem Auslande angehört, so sind wegen betr. Frohn- und Dienstablösungen besondere Conventionen mit den betreff. hohen Regierungen abgeschlossen worden. Vdg. d. Min. d. Inn. v. 14. Febr. 1849 und 7. Mai 1845.

8) Die für dergleichen Ablösungen erlangten Capitalien oder Landrentenbriefe werden von dem Königl. Cultus-Ministerium verwaltet und zwar die frühern mit 4 Procent die später übernommenen mit $3^1/_3$ Procent, bis eine 4procentige Verzinsung möglich sein wird, verzinst. Gesetz v. 10. Febr. 1851. Die Ablösungsrente hebt für eine Naturalleistung von dem Termine an, vor welchem die letzte Lieferung zu erfolgen gehabt, bei Getreideleistung vom 1. Octbr. an. Gesetz v. 9. Jan. 1852.

9) Wie das Königl. Cultusministerium bereits durch Verordnung vom 14. Juli und 17. October 1840, § 7 bestimmt, die 4procentige Verzinsung vorwalten zu lassen, so haben die Stände des Königreichs die 4procentige Verzinsung bewilligt und im Jahre 1843 darauf angetragen, daß die Decem-Ablösungs-Capitale, als eine Staatsschuld betrachtet, mit 4 Procent verzinst werden sollten. Landtags-Act. 1843, Abth. I., B. 2, S. 575. Die Zinsen der Ablösungscapitale, so beim Königl. Cultusministerio verwaltet werden, werden den Berechtigten halbjährlich gegen Quittung, welche schon im März und September eingereicht werden können, ausgezahlt. Schema zu diesen Quittungen, s. Anhang Nr. 2. Cult.-Min.-Vdg. v. 6. April 1857. Die Genehmigung von Ablösungs-Vergleichen und die Decretsertheilungen zu Recessen über dieselben steht den Kreis-Directionen zu, doch ist im Allgemeinen angeordnet, daß vor Ertheilung solcher Decrete die Genehmigung des Cultusministerii einzuholen sei. Cult.-Min.-Vdg. v. 12. Octbr. 1840. In der Regel sind diese Recesse in 3 Originalexemplaren ausgefertigt worden, wovon eins die General-Commission, das zweite die Verpflichteten, und das dritte die Berechtigten (Kirchen- und Schulinspection für sie) reserviren. Angemessen ist es erschienen, wenn Ephoren zur Ergänzung der frühern Matrikeln sich für das Ephoralarchiv Abschriften fertigen ließen. — Die Ablösungsgelder werden zwischen der General-Commission und den Special-Commissionen, sowie von den Kreis-Directionen, Gesammt-Consistorio zu Glauchau und Inspectionen portofrei durch die Post befördert. Gen.-Vdg. d. Min. d. Finanzen v. 23. Jan. 1844. — Der Schluß der Landrentenbank ist auf den 31. März 1859 festgesetzt und es wurden die mit

dem Ablösungs-Geschäft betrauten Behörden auf die Verantwortlichkeit hingewiesen, welche sie treffen würde, wenn durch ihre Schuld die rechtzeitige Ueberweisung an die Landrentenbank unmöglich werden sollte, daher Entwürfe zu den Ablösungsrecessen spätestens bis 31. März 1858 an die General-Commission gelangt sein müssen. Nachdem endlich die Frage entstanden ist, woher der Geldbetrag zur Ablösung der Jagdgerechtigkeit (Ges. v. 25. November 1858) auf geistl. Grundstücken zu entnehmen sei, so ist entschieden worden, daß, wenn Kirchen- und geistl. Stiftungen eine Jagdgerechtigkeit abzulösen haben, die Ablösungsbeträge aus deren Vermögen entnommen werden sollen. Handelt es sich dagegen um Lehne der Geistlichen, Kirchendiener und Schullehrer, so wird die Ablösungssumme entweder aus den eignen Fonds dieser Lehne, oder, wenn deren keine vorhanden, aus den Kirchen-Aerarien gezahlt. Im Falle Widerspruchs hiergegen Seiten des Kirchen-Patrons ist der Betrag durch Anlagen aufzubringen. Gen.-Vdg. v. 18. März 1859. S. Amts-Einkommen.

10) Gemeinheitstheilungen gehen nur ländlichen Grundstücken zu Gute, welche sich im Eigenthume von Stadt- und Dorfgemeinden befinden und woran den einzelnen Gemeindegliedern unmittelbare Benutzung zusteht. Nur solche Gemeindeglieder, welche ein mit ihren Besitzungen verbundenes Theilnahmerecht haben, sind bei der Theilung zu berücksichtigen. Die Stellen der Geistlichen und Lehrer auf dem Lande sollen als theilnahmeberechtigt betrachtet werden, jedoch, so viel die etwa zu theilenden Gemeindeholzungen betrifft, die Pfarrstelle nur insofern, als kein eigenes zum Bedarf ausreichendes Pfarrholz vorhanden ist. Auf geistliche und Schulstellen in den Städten findet dies nur dann Anwendung, wenn Landwirthschaft mit denselben verbunden ist oder das Theilnahmrecht als Observanz nachgewiesen wird. In der Oberlausitz soll diese Berechtigung lediglich darnach entschieden werden, ob und inwiefern an jedem Orte bisher eine solche bestanden hat. Gesetz üb. Ablösung v. 17. März 1832, I § 8, II § 20. 29. 35. 36. 150. 151, VII § 206, VIII § 314. Kirchenpatrone haben ihre Rechte durch ihre Gerichtsverwalter bei der Kircheninspection, deren Mitglieder sie ohnehin sind, vertreten zu lassen. Cult.-Min.-Vdg. v. 21. August 1837. Alle persönliche und Realbefreiungen von Parochiallasten sind aufgehoben. Wären aber Realbefreiungen sub titulo oneroso erworben, so erlöschen dieselben nach Ablauf dreier Jahre, wenn sie nicht bis dahin bei der Kirchen- und Schulinspection angemeldet worden sind. Werden sie begründet gefunden, so können sie jederzeit von den Gemeinden auch wider Willen des Grundstücksbesitzers abgelöst werden. Paroch.-Gesetz vom 8. März 1838, § 25. 26.

Abortus, s. Schwangerschaft, Mord.

Abpflügen, s. Grundstücke, geistl.

Abschied, s. Verlobung, Ehe, Militärpersonen.

Abschiedspredigt, s. Amts-Austritt.

Abschoß. Die Erhebung von Abschoß, Abzugsgeld, Nachsteuer, Nachschoß von außer Lands gehendem Vermögen ist aufgehoben. Pat. v. 24. Mai 1814, v. 18. Februar 1815. Vdg. v. 30. Aug. 1819.

Abschreiben verstorbener Kinder im Kirchenbuche, s. Kirchenbuch und Kirchenvermögen, Superintendenten.

Abschriften. Nach der Ephoralsporteltaxe passiren bei der Ephoralverwaltung für Schreibegebühren (welche überall als Verläge gelten, Tax-Ordg. v. 26. Novbr. 1840, Anm. 2.), an Ab- und Reinschriften von jedem geschriebenen Blatt, wobei das Schreibemaß nach Generale vom 1. September 1804 zu beachten ist, $2\frac{1}{2}$ Ngr., für 1 Bogen 5 Ngr., für eine einzelne Seite 1 Ngr. 3 Pf. Wenn ins Gebrochene geschrieben wird, so wird 1 Bogen für ein in die Breite geschriebenes Blatt, 1 Blatt für 1 Seite und letztere 7 Pf. gerechnet. Tax-Ordg. v. 26. Septbr. 1840, I. Dergleichen Schreibelöhne können als „Verläge" auch da in Ansatz gebracht werden, wo nur diese liquidirt werden dürfen. Jede geschriebene Seite muß wenigstens 24 Zeilen, jede Zeile 12 Sylben enthalten. Tax-Ordg. f. d. Superintendenten v. 2. Decbr. 1840, sub 25. Uebrigens sind alle blos zu den Acten zu deren Vervollständigung zu bringende Abschriften, ingleichen die Rescripts-Abschriften, wenn sie nicht vidimirt sind, und den Interessenten in vim publicati zugefertigt werden, dafern nur die Verfügung selbst auf Stempelpapier geschrieben ist, stempelfrei. Mand. v. 4. Septbr. 1822, § 7. Für die Vidimation einer Abschrift ist den Ephoren gestattet, 5 Ngr. Gebühr in Ansatz zu bringen; bei mehr als 2 Blatt passirt für jedes folgende noch $\frac{1}{2}$ Ngr., jedoch nie über 20 Ngr. Tax-Ordg. v. 2. Decbr. 1840, sub 22. Werden Abschriften von öffentlichen

Behörden in beglaubigter Form verlangt, oder einer von einem Interessenten producirten Abschrift die Beglaubigung beigefügt, so ist Stempelpapier im Betrag von $7\frac{1}{2}$ Ngr. zu verwenden. Mand. v. 11. Jan. 1819.

Absetzung, s. Amts-Austritt.

Absolution, s. Beichte.

Absonderung, s. Ehescheidung, Abendmahl.

Abspeisung, s. Abendmahl.

Abtreibung, s. Unehel. Kinder, Schwangerschaft, Mord.

Abweisen, s. Abendmahl.

Abwesende, s. Ehe, Verlobung.

Abzüge, s. Geistl. Grundstücke, Ablösung.

Academische Gesetze, s. Universität.

Academische Studien, s. Amts-Bewerbung, Universität.

Academische Würden. Wenn die theologische Doctorwürde von einer ausländischen Universität durch bloßes Diplom, ohne vorherige Specimina ertheilt wird, so ist die Anerkennung derselben im Königreich Sachsen zu versagen, wenn die betreffenden Geistlichen ꝛc. nicht durch ein ansehnliches theologisches Amt im Lande dazu geeignet erscheinen. Rescript v. 5. Mai 1830. Hinsichtlich der von der philosophischen Facultät zu Leipzig und andern Universitäten ertheilten Magisterwürde bleibt nach Wiederaufhebung der Verordnung v. 24. April 1841 die Führung des philosophischen Doctortitels unbehindert. Cult. Min. Vdg. v. 16. März 1849. Von diesen acad. Würden ist ein erhöheter Satz zur Personalsteuer zu erlegen. S. Abgaben.

Accidentien, s. Amts-Einkommen.

Accorde, s. Baulichkeiten.

Acten, s. Archiv.

Action, s. Predigt, Gottesdienst.

Actor, s. Ablösung, Kirchenvermögen.

Actuarius, s. Kircheninspection (Coinspector), Kirchrechnung, Amtmann.

Adel, Adelige, s. Ehe (-Schließung), Ehrenvorrechte.

Adjunct, s. Superintendent.

Administrativ-Justizbehörden. (Sachen.) Nach Aufhebung der Consistorialgerichtsbarkeit und Trennung der Justizpflege von der Verwaltung ward für streitige Rechtssachen in letzter Instanz in Gemäßheit der Verfassungs-Urkunde § 47 eine besondere höhere Entscheidungsbehörde nöthig. Sie besteht unter dem Namen: Commission zur Entscheidung über Zweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden aus 4 Mitgliedern des Oberappellationsgerichts und 4 Ministerialräthen, vom König für beständig ernannt, und wird unter dem Vorsitz des Oberappellations-Präsidenten convocirt. Gesetz über Comp.-Verhältn. v. 28. Jan. 1835, § 1, 6, 9. Gesetz v. 13. Jan. 1840. Als streitig ist eine Sache zu betrachten, wenn mehrere Betheiligte einander gegenüber stehen, welche gewisse Befugnisse in Anspruch nehmen, oder ihnen angesonnen werden. Auch bei dem Schönburg. Consistorio ist eine solche Administrativ-Justizbehörde eingerichtet. Vdg. v. 23. Novbr. 1835. I, § 18. Sie entscheidet über zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden entstandene, und zwischen den betheiligten Ministerien nicht vereinbare Meinungsverschiedenheiten, darüber, ob eine Sache zur Competenz der Justiz- oder Verwaltungsbehörden gehöre. Ges. v. 13. Juni 1840, § 2, 3. Was eine Administrativ-Justizsache ist? darüber giebt die Zeitschrift für Rechtspflege ꝛc. Auskunft. Bd. 3, 1840. S. 494—536.

Administratoren. Als solche sind für die Zeit ihrer Amtsführung in Bezug auf Pfarr- und Schulgrundstücke die Geistlichen und Lehrer, welche einen bestimmten Wohnsitz haben, als zeitweilige Besitzer und Nutznießer zu betrachten und in der Versammlung der Landtagsurwähler stimmberechtigt. Vdg. v. 4. Juli 1832. Stimmberechtigt sind Geistliche und Lehrer in gleichem Falle und aus gleicher Ursache in Landgemeinden in deren Angelegenheiten (Landgem.-Ordg. v. 7. Novbr. 1838, § 30, 2), aber nicht wählbar. Ibid. § 32, 4. Die Administratoren der Grundstücke anderer der Oberaufsicht geistlicher Behörden untergebenen milden Stiftungen z. B. der Hospitäler ꝛc. sind gleichfalls als Landtagsurwähler stimmberechtigt. Vdg. d. Min. d. Inn. v. 30. Mai 1836 zu § 23. S. Stiftungen.

Admonition, Admonitionsgebühren, s. Vorhalte, Lehrer, Seelsorge, Uneheliche Kinder, Schwangerschaft.

Adoption. Mitgliedern des Königl. Hauses sind Adoptionen nicht gestattet. K. Hausges. v. 30. Decbr. 1837, § 13. Die Erbfolge Adoptirter ist nach dem darüber errichteten Vertrage zu beurtheilen. Mand. v. 31. Jan. 1829, § 48. Die Gesuche um Adoption gehen durch die Appellationsgerichte an das Justizministerium. Vdg. v. 7. Novbr. 1831, § 4. Vdg. v. 28. März 1835, § 8. Adoptiveltern steht frei, das adoptirte Kind in ihrer Confession zu erziehen, wenn die noch lebenden Eltern desselben darein

willigen. Gesetz v. 1. Novbr. 1836, § 16. Uebrigens s. Ehe.

Adoptiveltern, s. Ehe. Erziehung.

Adorf. Dem dasigen Stadtrath steht das Vocationsrecht über das Pfarr- und Diaconatamt daselbst ohne Einmischung der Beamten zu Voigtsberg zu. Resol. grav. v. J. 1661. Stadt, evangel.-luther. Pfarramt, K. Ger.-Amt, 2 Geistliche (Königl. Patronat), 1 Schule m. 5 Lehrern, 6 Nebenschulen (Priv. Patronat), 16 Ortsch., Seelenzahl: 5168. Die Katholiken d. Ger.-Amts Ad. gehören in die Kirche zu Zwickau.

Advent (Adventzeit, Adventsonntage, Dies ante natalem Christi), Ankunft, Zukunft des Herrn im Fleisch — Vorbereitungszeit auf das h. Weihnachtsfest — anfangs nicht überall auf gleich lange Zeit bestimmt. An einigen Orten machte man den Anfang dieser Vorbereitung mit dem ersten Sonntage nach Martini. Die lateinische (römisch-kathol.) Kirche hatte 5, die griechische hat noch heute 6 Adventwochen (40-tägiges Martinifasten). Papst Gregor der Große führte diese Adventsonntage im 6. Jahrhundert zu Rom ein, obgleich frühere spanische und französische Kirchenversammlungen deren schon gedenken. Der Anfang dieser Adventzeit fällt immer zwischen den 26. November und 4. December eines Jahres. Die vielfache Bedeutung, welche der Ausdruck „Ankunft" in der heiligen Schrift hat, wurde auf vier Beziehungen (daher 4 Advent-Sonntage) zurückgeführt, nämlich auf die Zukunft Jesu 1) zu seinen Leiden (Matth. 21,1—9), 2) zum Gericht (Luc. 21, 25—36), 3) zu seinem Amte (Joh. 11, 2—10), 4) in das Fleisch (Joh. 1, 19—27). Mit dem 1. Adventsonntage beginnt das neue Kirchenjahr (s. den Artikel). Wie bereits auf der Kirchenversammlung zu Levida (sec. VI) in Spanien alle öffentliche Lustbarkeiten, Spiel, Tanz ꝛc. untersagt wurden, so ist dies in den meisten deutschen Ländern noch jetzt geblieben (s. Gottesdienst, polizeil. Bestimmungen; Vdg. v. 21. Octbr. 1843), und gehört demnach die Adventzeit zu den geschlossenen Zeiten des Kirchenjahres.

Adventpredigten, s. Gottesdienst.

Adventsonntag, s. Kirchenjahr, Festtage.

Adventzeit, s. Kirchenjahr, Ehe (Schließung), Sonntage.

Advocat, s. Ehe (Scheidung, Sühneversuch).

Advocatie, s. Kirchenpatron.

Aecker, s. Pfarrgrundstücke.

Aeltern, s. Schule, Ehe (Verlobung), Gottesdienst.

Aenderungen, s. Gottesdienst.

Aergerniß, s. Amtsführung und Religionsverhöhnung, Schule (Lehrer).

Aequivalent, s. Abgabe, Einkommen, Ablösung.

Aerztliches Zeugniß, s. Schule.

Aeußerungen, schmähende, Absetzungsgrund f. Lehrer (s. Schule).

Affinität, s. Ehe, Verwandtschaft.

St. Afra, s. Meißen.

Agende, s. Gottesdienst.

Agio, s. Ablösung, Amts-Einkommen.

Alba, zur Kleidung der röm.-kathol. Priester gehörig, ein weißes Gewand mit Aermeln über das Clericale gelegt. Ist auch hier und da in der evangel. Kirche noch beim h. Abendmahl üblich.

Albertsdorf. Evangel.-luth. Pfarrkirchdf. Eph. Chemnitz, Ger.-Amt Chemnitz, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer (Königl. Patron.), 2 Orte, Seelz. 508.

Albrechtshain. Evang.-luth. Pfarrkirchdf., Eph. Grimma m. Filial Erdmannshain, 2 Kirchen, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer (Priv. Patronat), 4 Orte, Seelz. 501.

Albrechtsorden. Dieser zum Andenken an den Stammvater der Albertin. Linie des Hauses Sachsen, Herzog Albrecht den Beherzten, vom Könige Friedrich August II. am 31. Dec. 1850 gestiftete Orden ist zur Verleihung an Personen bestimmt, welche dem Staate nützliche Dienste geleistet, sich durch bürgerl. Tugend, Wissenschaft, Kunst oder sonst ausgezeichnet oder einen Anspruch auf die Erkenntlichkeit des Regenten sich erworben haben. Se. Majestät der König ist Großmeister des Ordens und es giebt Großkreuze, Comthure 1. und 2. Classe, Ritter- und Ehrenkreuze. Nachtragvdg. v. 18. März 1858.

Alimentation, s. unehl. Kinder.

Allerheiligen und Allerseelen, s. Apostelt age.

Allocutionen, s. Papst.

Almosen, s. Armenwesen, Kinder, Kirche.

Altar. Dieser in den christlichen Kirchen heiligste Ort, an welchem die Gebete verrichtet, die Ehen eingesegnet, der Segen gesprochen und das heil. Abendmahl ausgespendet wird, schreibt seinen Ursprung eben dieser letzten feierlichen Handlung als „Tisch des Herrn"

zu. Bis zum 4. Jahrhundert hatte auch der Altar in christlichen Kirchen die Form eines Tisches mit vier, später zwei, zuletzt einem Fuße. Seitdem waren Altäre in Würfelform üblich geworden und man gab ihnen eine erhöhte Stellung, zu welcher Stufen führten. Man benutzte sie später bei wachsender Hochachtung gegen Märtyrer dazu, deren Leichnam darunter ruhen zu lassen, und gab den Altären die Namen der Heiligen. Seit dem 4. Jahrhundert stellte man allgemein die Altäre gegen Morgen, als den Urquell des Lichts. Im 6. Jahrhundert fing man an, die Altäre zu schmücken mit prächtigen Thronhimmeln und mehrere Altäre in Einer Kirche zu errichten. Die weißen Decken, womit man die Altäre bedeckte, sollen die Leinwand andeuten, auf welche Jesus im Grabe gelegt ward — später kamen buntfarbige auf. Die Entkleidung der Altäre in den letzten Tagen der Marterwoche war Zeichen der tiefsten Trauer. Die Altäre tragen 1) Leuchter und Kerzen (s. Abendmahl), zuerst aus Noth beim Abend- und Nachtgottesdienst gebraucht, dann Ehrenbezeigungen gegen die Märtyrer und Jesum als das Licht der Welt; in den evangelischen Kirchen erinnern sie an die Einsetzung des heil. Abendmahls; 2) ein Krucifix; 3) oft Blumenschmuck in Vasen (rührt von der früheren Sitte her, den Altar, besonders an Festtagen, mit Blumen und Kränzen zu schmücken.) Mag Beides, so wie Alles, was darauf gestellt nur ästhetisch, würdevoll und die Andacht erweckend, aber nicht störend sein und jeder Geistliche darauf ernstlich Bedacht nehmen, den Altar durch nichts, was dem nicht entspricht, entstellen zu lassen! 4) Altarbilder. Bilder überhaupt in christlichen Kirchen waren bis zu Constantin dem Großen ausgeschlossen, doch von da und besonders seit dem 6. Jahrhundert kommen die Bilderverehrungen auf und Luther tadelte nicht das Aufstellen, wohl aber die Verehrung derselben (Zwingli trat auch gegen Ersteres auf). Darstellungen Christi oder aus seinem Leben bietend, können Bilder, wenn sie Meisterwerke der Kunst sind, zur Erbauung dienen und sind auch in evangelischen Kirchen erlaubt. — In frühester Zeit erhielten vom 4. Jahrhundert an die Altäre auch das Asyl-Recht, so daß, wenn Verbrecher sich dahin flüchteten, sie an diesen Freistätten vor dem Ergreifen Seiten ihrer Feinde oder der weltlichen Obrigkeit sicher waren. Doch hat die geordnetere Rechtspflege dieses Recht aufgehoben. S. Gottesdienst, Kirche.

Altargebete, s. Gottesdienst.

Altarist, s. Gottesdienst.

Alte Leute, s. Beichte.

Alter, s. Verlobung, Kirchenbuch, Schule, Confirmation, Verbrechen, Taufe, uneheliche Schwangerschaft, Landesschulen, Recrutirung, Amtsbewerbung, Universität.

Altenberg. Dresd. K.-D., Eph. Dippoldiswalde, K. Ger.-Amt, dessen Katholiken in die katholische Hofkirche zu Dresden gehören. Bek. v. 5. Febr. 1849. Evangel.-luth. Stadt-Pfarramt (Königl. Patronat), Diac., Stadtschule m. 3 Lehrern, 2 Orte, 2240 Einw.

Altenhain. Evangel.-luth. Pfarrkirchdf., Ger.-Amt Grimma, Eph. Grimma, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Lehrer (Priv. Patronat), 1 Ort, Seelz. 408.

Altenhof. Evangel.-luth. Pfarrkirchdf., Eph. Leisnig, Ger.-Amt Leisnig, 2 Kirchen (Kapelle Kl. Buch), 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer (Königl. Patronat), 5 Orte, Seelz. 1163.

Alterthümer (kirchl.). Zur Erforschung u. Erhaltung vaterländischer Alterthümer namentlich auch kirchl., besteht ein Königl. Alterthumsverein zu Dresden, jetzt unter dem Vorsitz Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Georg. Die Geistlichen des Landes wurden theils durch eine Bekanntmachung des Königl. Cultus-Ministerii in Nr. 101 der Leipziger Zeitung v. J. 1840, theils durch Königl. Kreis-Dir.-Vdg., Leipzig 2. Juni 1840 unter Uebersendung eines Sendschreibens an die Freunde kirchl. Alterthümer nicht allein auf das Bestehen des Vereins aufmerksam gemacht, sondern auch aufgefordert, etwaige kirchl. Alterthümer aus der Zeit bis zum J. 1648, welche sich in ihren Kirchen und Wohnungen vorfänden, zur Kenntniß des gedachten Vereins und der Superintendenten zu bringen, obiges Sendschreiben aber im Pfarrarchiv aufzubewahren. Der Transport von dergleichen aufgefundenen Antiquitäten zum gedachten Museum nach Dresden geschieht auf Kosten des Vereins und wird auf Verlangen ein Revers der betr. Kirchfahrt wegen jederzeit freistehender Rücknahme des Gegenstandes gegen Erstattung der gehabten Restaurations- und anderer Kosten ausgestellt.

Altmörbitz. Evangel.-luth. Pfarrkirchdf., Eph. Penig, Ger.-Amt Frohburg, 1 Kirche, 1 Schule, 1 Pfarrer, 1 Lehrer (Priv. Patronat), 1 Ort, Seelz. 328.

Altensalz. Evangel.-luth. Pfarrkirchdf., Eph. Plauen, Ger.-Amt Plauen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 4 Schulen, 4 Lehrer (Priv.-Patronat), 7 Orte, Seelz. 2137.

Altgersdorf. Evangel.-luth. Pfarrkirchdf., Ober-Lauf., Ger.-Amt Löbau, 1 Kirche, 2 Schulen, 1 Pfarrer, 5 Lehrer (Priv.-Patronat), 3 Orte, Seelz. 4416.

Altleisnig. Evangel.-luth. Pfarrkirchdf., Eph. Leisnig, Ger.-Amt. Leisnig, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 4 Schulen, 4 Lehrer (Königl. Patronat), 13 Orte, Seelz. 1972.

Altmittweida. Evangel.-luth. Pfarrkirchdf., Ephor. Frankenberg, Ger.-Amt Mittweida, 1 Kirche, 1 Schule, 1 Pfarrer, 1 Lehrer (Königl. Patronat), 1 Ort, Seelz. 1039.

Altmügeln. Evangel. Pfarrkirchdf., Eph. Leisnig, Ger.-Amt Mügeln, 1 Pfarrer, 1 Kirche, 3 Lehrer, 2 Schulen (Königl. Patronat), 14 Orte, Seelz. 1666.

Altschönfels. Evangel.-luth. Pfarrkirchdf., Eph. Zwickau, Ger.-Amt Zwickau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer (Priv.-Patronat), 1 Ort, Seelz. 1043.

Altstadt-Waldenburg. Evangel. Pfarrkirchdf., Eph. Waldenburg, Fürstl. Schönburg. Justiz-Amt Waldenburg, 2 Kirchen (Filial Nieder-Winkel), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 3 Lehrer, 3 Orte, Fürstl. Schönburg. Patronat, Seelz. 1599.

Amictus, ein Theil der Meßkleidung eines kathol. Priesters, ist eine Hals- und Schulterbedeckung von feiner weißer Leinwand, wie ein Kranz um den Hals herumgelegt, unter der Alba mit Bändern zusammengebunden.

Amt (geistliches u. Schulamt). 1) Geistl. Amt. Nachdem die Candidaten der Theologie zwei Jahre nach dem ersten vor der K. Prüfungscommission für Theologen zu Leipzig bestandenen Examen auch dem zweiten oder der Wahlfähigkeitsprüfung, pro ministerio, vor dem K. Evangel. Landesconsistorio zu Dresden sich unterworfen, erhalten sie dadurch Recht und Befugniß, sich um ein geistliches Amt bewerben zu dürfen (Cult.-Min.-Vdg. v. 24. Mai 1833), zu welchem sie sich durch dreijährige theologische Studien auf einer Universität (davon 2 zu Leipzig) vorbereitet haben müssen. Cult.-Min.-Vdg. v. 3. Jan. 1833. Dieweil aber das Amt und Vocation des Kirchendieners erfordert, daß er der Kirche nicht allein mit reiner Lehre, sondern auch mit gutem Exempel und Vorbilde diene, auch die Lehre mit seinem ehrlichen Wandel ziere, so erfordert die Nothdurft, daß ein Jeder, so sich die Kirche zu regieren unterfängt, sein Leben dieser Gestalt durch Gottes Gnad anschicke, daß nicht allein alle seine Geschäfte und Handlungen, sondern auch seine Rede, Kleidung und Wandel eine Lehr und Tugend seien, damit nicht, was er mit einer Hand erbaue, wieder mit der andern abreiße und die Kirche mit sträflichem Exempel verderbe, und bedenken, daß ihm für alle andern Menschen der Spruch Christi zugehöre: „Welcher ärgert ꝛc." Kirch.-Ordng. 1580, Cod. S. 9, § 5, 1. Die geistlichen Aemter im Königr. Sachsen (Pfarrämter, Archidiaconate, Diaconate, Subdiaconate, Substitutionen, Vicariate, Ober- und Hilfspredigerstellen) stehen theils unter Königl. Collatur (Königl. Ministerium des Cultus und öffentl. Unterrichts und des Innern), theils unter Privat-Collatur. Die Aemter der Superintendenten, wenn auch das Pfarramt nicht Königl. Collatur wäre, besetzt das K. Cult.-Min. unter Genehmigung der Minister in Evangelicis, in deren Namen auch das Bestellungsdecret ausgefertigt und vom Vorsitzenden und dem Minister des Cultus vollzogen wird. Regulativ weg. d. Verhältn. d. Min. d. Cult. ꝛc. v. 12. Novbr. 1837 (Codex S. 474). Die Kirchen- und Schulräthe bei den Kreis-Directionen werden vom Ministerio des Cultus nach vorheriger Vernehmung mit dem Ministerio des Innern ernannt unter Genehmigung der Minister in Evangelicis, in deren Namen auch das Bestellungsdecret ausgefertigt und vom Vorsitzenden und dem Minister des Cultus vollzogen wird (Regulativ weg. d. Verhältn. d. Min. d. Cult. ꝛc. v. 12. Novbr. 1837) [Codex S. 474], und ihre Bestellungsdecrete von Sr. Majestät dem Könige vollzogen. Ibidem. Die Stellen eines Oberhofpredigers und der Hofprediger besetzen die in Evangel. beauftragten Minister nach vorheriger Denomination mehrerer Competenten durch das Königl. Cultus-Ministerium. — Ausländer können zur Wahlfähigkeitsprüfung nicht zugelassen werden; geschähe es aber, so würden sie dadurch Candidaten des sächs. Predigtamtes. Die Berufung von Landeskindern zu Pfarrämtern ist die Regel. Synod.-Decr. v. 6. Aug. 1624, § 9; Cult.-Min.-Vdg. v. 24. Mai 1833. S. Candidaten.

2) Schulamt. Die auf den Seminarien (s. Seminar) 4 Jahre lang vorbereiteten jungen Leute werden, wenn sie die erste Prüfung vor der Königl. Seminar-Prüfungs-Commis-

sion des Kreis=Directions=Bezirks bestanden, 2 Jahre lang bis zu ihrer Wahlfähigkeitsprüfung als Hilfslehrer oder Vicare verwendet (s. Schulgesetz vom 6. Juni 1835) oder können sich durch Ertheilung von Privatunterricht oder in Familien als Hauslehrer ihren Unterhalt verdienen, sind aber neuerdings durch Revers verpflichtet worden, in letzterm Falle dem Rufe zur Uebernahme einer öffentlichen Hilfslehrerstelle Folge zu leisten. Nur erst nach befriedigend bestandenem zweiten Examen erhalten sie das Recht, um ständige Lehrerstellen an Elementar=Volksschulen sich zu bewerben. Es besteht aber auch eine Candidatur des höhern Schulamtes und zwar zur Erlangung von Schulämtern an gelehrten Schulen, Progymnasien, Schullehrer=Seminarien, höhern Bürger= und Realschulen. Wer ein solches höheres Schulamt beanspruchen will, muß vor der hierzu geordneten besondern Commission die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden haben. Regul. v. 2. August 1843, § 2 und 13. Vdg. v. 12. Decbr. 1848. Die Adspiranten müssen sich 3 Jahre lang, davon 2 in Leipzig, wissenschaftlich gebildet haben und erlangen die Candidatur entweder für Gymnasial= oder das höhere Volks= oder das Schulamt für exacte Wissenschaften. Nach dem Examen hat sich der Candidat 1 Jahr lang praktisch an einem Gymnasium zu üben und wird erst definitiv angestellt, wenn er sich dabei brauchbar erwiesen. Vdg. v. 12. Decbr. 1848, § 10. Die Lehrerstellen an Schullehrer=Seminarien, mit Ausnahme der Directorialämter, können auch mit andern befähigten Schulamts=Candidaten besetzt werden (Vdg. v. 15. April 1850), welche der höhern Schulamts=Candidatur nicht angehören. Ein Schullehrer darf kein anderes Amt oder ein fremdartiges Geschäft verwalten, noch weniger ein Gewerbe treiben, ohne dazu die besondere Erlaubniß der vorgesetzten h. Behörde erlangt zu haben, welche, sofern der Lehrer von Erfüllung seines Berufs dadurch abgehalten oder in Verhältnisse verwickelt werden möchte, die mit der, dem Schulamte gebührenden Achtung unvereinbar sind, zu versagen ist (Vdg. v. 9. Juni 1835, § 110), wie Pfarrern und Kirchendienern schon durch die Kirchen=Ord. v. 1580 verboten ward; s. Geistl. Personen. S. Candidaten.

Amts=Erledigung. Der Kirchen=Ordnung v. 1580, Tit. vom Beruf und Annahme der Kirchendiener, ist es entsprechend, daß die Kreis=Directionen, gleichzeitig mit dem Cultus=Ministerio von der eingetretenen Vacanz eines geistlichen Amtes in jedem Falle durch den Superintendenten in Kenntniß gesetzt werden. Cult.=Min.=Vdg. v. 17. August 1835. Unter Aufhebung früherer Verordnungen hierüber wurde anbefohlen, „daß jede Erledigung einer geistlichen oder Schulstelle sofort, die vorfallenden Besetzungen aber allmonatlich, spätestens den 5. jeden Monats bei dem Königl. Cultus=Ministerio von den Ephoren unmittelbar anzuzeigen sei." Cult.=Min.=Vdg. v. 30. Decbr. 1848. Beigegeben waren dieser h. Verordnung die nöthigen lithogr. Schemata zu diesen Anzeigen (s. Anhang Nr. 3), welche ohne Ueberreichungsbericht zu übersenden sind und auf Grund welcher die erledigten und besetzten Stellen öffentlich bekannt gemacht werden. Vacatscheine werden nicht erfordert. Eine Amtserledigung ist erst dann als effectuirt zu betrachten, wenn der betr. Geistliche oder Lehrer seine zeitherige Function wirklich niedergelegt hat. Vdg. v. 13. Febr. 1847. — Für die Zeit der Erledigung liegt dem Superintendenten die Sorge für die interimistische Verwaltung der betr. geistlichen oder Schulstelle ob, damit „die Kirche, was geistl. Aemter betrifft, alsbald durch benachbarte Pfarrherren nach Nothdurft bestellt und er besonders den nächstgesessenen befehle; dergestallt sie miteinander wöchentlich umwechseln und demnach an ihren Privatstudiis nicht verhindert noch in andere Weg über die Gebühr beschwert werden". Kirch.=Ordn. 1580. (Cod. S. 6.) Dieses Ausschreiben hat auf die ganze Zeit bis zur Wiederbesetzung stattzufinden. In der Regel wird für einen Sonntag um den andern und die hauptsächl. Festtage ein Vacanzprediger ausgeschrieben, auch für diese besonders die in der Ephorie befindlichen Predigt=Amts=Candidaten mit in Anspruch genommen. An den dazwischen liegenden Sonntagen wird dem Kirchschullehrer die Abhaltung des Gottesdienstes mit Ablesung einer Predigt aufgetragen (s. weit. unten). Dem benachbartesten Amtsbruder oder dem Confessionar des Verstorbenen werden in der Regel die kleinen Accidentalarbeiten überlassen, dagegen die Vacanzprediger 14 Tage lang die Verpflichtung zur Besorgung aller übrigen einfallenden Amtsverrichtungen des erledigten Amtes haben. Ist dasselbe durch Todesfall mit der Hinterlassung von perceptionsfähigen Erben erledigt, so haben die benachbarten Geistlichen die Vacanzarbeiten in dem Gnadenhalbjahre unentgeld=

lich zu verrichten, indeß sind die betr. Prediger berechtigt, wenn sie über $^1/_2$ Meile vom Ort entfernt wohnen, ihre unentgeldliche Abholung und Zurückbringung sowohl als auch Beköstigung zu verlangen. Rescr. v. 4. Febr. 1743. v. Weber, K. Recht I. Ausg. II. 2. 670. Sind aber dergleichen Erben nicht vorhanden oder ist das geistl. Amt durch Weiterbeförderung des vorigen Inhabers vacant worden, so erhalten die Vacanzprediger nicht allein die Accidentalgebühren für die von einem Jeden verrichteten Amtshandlungen, sondern auch pro via, nach Ephoral-Bericht, je nach Größe des Residui des Vacanz-Einkommens, auf Entscheidung der Königl. Kreis-Direction eine Remuneration, welche bisweilen auch Candidaten gewährt zu werden pflegt. Das Substantial-Einkommen wird nach neuester Bestimmung zu einem Capital reservirt, nicht, wie bisher für die Kirche, sondern zur Verbesserung des Einkommens der betr. geistl. Stelle, so daß die nachfolgenden Geistlichen die Zinsen davon beziehen. Cult.-Min.-Vdg. v. 14. April 1856.

Die Vereinnahmung und Berechnung derselben, sowie Anzeige davon an die Kirchen-Inspection, liegt den Kirchvätern ob. — Sollte für die Vacanzzeit ein Vicar auf Ansuchen der Hinterlassenen bestellt werden, so hätten letztere dieses Gesuch beim Superintendenten anzubringen und hat derselbe von den Relicten dafür außer einer Provision von 150 Thlr. freie Wohnung und Heitzung im Pfarrhause zu erhalten. Cult.-Min.-Vdg. v. 15. März 1832, 2c. und 7. — Bei Erledigung eines geistlichen Amtes ist der Schlüssel zum Archiv und der etwa vorhandenen Pfarr- oder Kirchenbibliothek entweder von den Relicten sofort nach dem Tode ihres Erblassers oder von dem abgehenden Geistlichen am Tage seines Abganges dem Ephorus oder demjenigen Amtsnachbar zu übergeben, welcher ihnen von Ersterem bezeichnet werden wird. In letzterm Falle hat der damit Beauftragte das Archiv nach Maaßgabe des vorhandenen Repertorii durchzugehen und über Befund und Uebernahme Anzeige an den Ephorus zu machen. Vdg. d. K. Kr.-Dir. Leipzig v. 5. Jan. 1840. Die Führung des Kirchenbuchs, die Ausstellung kirchl. Zeugnisse wird meist dem Schullehrer des Kirchorts übertragen, vielleicht auch bei größerer Entfernung des mit den kleinern Accidental-Arbeiten betrauten Geistlichen, die Führung des Kirchensiegels, so jedoch, daß er unter jedes Zeugniß, welches er in der Vacanzzeit vollzieht, die Bemerkung setzt: „Während Erledigung des Pfarramtes." In Städten, wo mehrere Geistliche fungiren, erleidet dies Alles mehrfache Modificationen und theilen sich daselbst die fungirenden Geistlichen in der Regel in die Geschäfte des erledigten Amtes. Ist dies nun in Betreff des Pastorats auch da der Fall, wo ein Ephoralamt erledigt ist, so übernimmt doch, wenn die höhere Behörde nicht andere Anordnung trifft, der erste Diaconus als Vicarius perpetuus der Ephorie, die Verwaltung des Ephoralamtes hat auch den erfolgten Tod des Ephorus dem Königl. Cultus-Ministerio und der Königl. Kreis-Direction sofort zu melden.

Bei Vacanzen der Schulstellen ist die Zuziehung der an der Schule sonst noch angestellten Lehrer, oder, dafern es solche, wie auf dem Lande, nicht giebt, die Mitwirkung der benachbarten Lehrer zunächst in's Auge zu fassen und vom Ephorus anzuordnen. Schulges.-Vdg. v. 9. Juni 1835, § 119. Für die Dauer der Vacanz wird sodann auch der Stundenplan abzuändern sein, um nur die hauptsächlichsten Gegenstände fortführen zu lassen. Beziehendlich haben sich auch die Localschulinspectoren nicht zu entbrechen, sich bei dem Unterricht, namentlich Religionsunterricht zu betheiligen. Auch Hauslehrer und Emeriti sind nach Befinden zu veranlassen, und die Hilfslehrer auf einige Zeit den Hauptlehrern benachbarter Orte zu entziehen. Auch genügt es, die Kinder nur an halben Tagen in der Vacanzzeit mit Unterricht zu versehen oder auch, wo anders nicht thunlich, die Schule einige Zeit ganz zu schließen, wenn nur der Schulvorstand darauf achtet, daß die Schuljugend in dieser freien Zeit sich keine Ungebührniß erlaubt. Cult.-Min.-Vdg. v. 29. Octbr. 1850, cf. Cult.-Min.-Vdg. v. 29. Febr. 1844. Nach letzter Verordnung soll die Entsendung eines Seminarzöglings zur interimistischen Verwaltung einer erledigten Schulstelle ohne vorherige Genehmigung der betr. K. Kreis-Direction von den Seminar-Directoren nicht geschehen und überhaupt nur dann statthaft sein, wenn die vorstehend angezeigten Auskunftsmittel erschöpft sind. Die benachbarten Lehrer haben in der zweimonatl. Vacanzzeit zu Gunsten der Relicten eines Lehrers den Unterricht unentgeldlich zu verrichten. Ueber diese Zeit hinaus indeß, und wenn das Amt durch Weiterbeförderung zur Erledigung gelangt ist, ist ihnen eine billige Remuneration aus der Schul-

casse auf Resolution des Ephorus wohl überall gewährt worden.

Bleibt aus besonderen Ursachen das Schulamt einige Zeit ganz unbesetzt (Cult.-Min.-Bdg. v. 27. Novbr. 1846, II. Cod. Suppl. S. 294) so wird die interimistische Anstellung eines Vicar nöthig (s. Amtsbesetzung, Vicar). Die Verlängerung des Gnadengenusses bei einer Schulstelle haben in besonders dringenden Fällen die Consistorialbehörden zu gestatten, doch ist im Falle der Gewährung, wobei angemessene Zeitbeschränkung zu beachten, die Beistimmung des Patrons und der Schulgemeinde erforderlich. Ibid. Nach Ablauf der Gnadenzeit fällt nach Abzug der Kosten für die Interimsverwaltung, das Einkommen der Schulstelle der Schulcasse zu. Schulges. v. 6. Juni 1835, § 51.

Amts-Bewerbung. Es sollen Candidaten (Predigt- oder Schulamts-Candidaten, die nach Obigem zum Bewerben um ein Amt Recht und Befugniß haben) zuerst nicht auf verbotenem Wege (Simonie, Geschenke) dazu zu gelangen suchen (K. R. Rescr. v. 18. Juli 1810), auch Diejenigen, welche bereits im Amte sind, nicht oft, nur um des bessern Einkommens willen, nach andern Stellen trachten, oder sich in Kirchenämter einzudrängen suchen. Kirch.-Ordg. v. 1. Januar 1580. (Cod. S. 6.) Damit aber nicht ohne Noth durch allzu öftere Versetzungen Unkosten verursacht werden, haben diejenigen Kirchen- und Schuldiener, welche auf ihr Ansuchen vor 2 Jahren versetzt werden, die auf den Anzug ihres Nachfolgers zu verwendenden Unkosten, welche sonst den Eingepfarrten oder dem Kirchen-Aerario, oder der Schulcasse oblägen, ganz zu tragen. Geschieht die Versetzung vor 4 Jahren, so haben sie nur $^2/_3$, und wenn sie vor 6 Jahren erfolgt, nur $^1/_3$ davon zu tragen. Befehl v. 18. Febr. 1799. Diejenigen, welche zur Erlangung von Aemtern sich Bestechungen zu Schulden kommen lassen, sind um den vierfachen Werth des Gegebenen oder Versprochenen, oder, wenn eine Schätzung desselben nicht stattfinden kann, um 10—100 Thlr. zu bestrafen. Crim.-Gesetzb. f. d. K. S. 1838, Art. 318. Geistliche und Lehrer, welche bisher ein unter Privat-Collatur stehendes Amt bekleideten, sich aber um ein solches unter Königl. Collatur bewerben wollen, haben einen Revers beizufügen, in welchem die Collaturbehörde (Schulgemeinde, Rittergut ꝛc.) gestatten zu wollen erklärt, daß sie „für dieses Mal" die Stelle, im Fall das Königl. Ministerium den Bewerber auf eine Stelle Königl. Collatur befördere, durch Letztgedachtes besetzt werde. Ohne einen solchen Revers dürfte die Bewerbung erfolglos sein, auch muß derselbe ohne Bedingungen und Beschränkungen ausgestellt werden. Feldprediger sollen bei vacanten Kirchenämtern vorzügliche Berücksichtigung finden. Bef. v. 8. Jan. 1712. Auch das **Alter** kommt bei der Bewerbung um ein geistliches Amt in Betracht. „Daß Keiner nach der Lehre St. Pauli zu jung aufgestellt werde, er hätte denn Lehr und Lebens halber sich also erzeiget, daß bei ihm nicht zu besorgen, daß er aufgeblasen, sich selbst größere Geschicklichkeit denn an ihm selbst hielte, und also aus Uebermuth und Kühnheit der Kirche Gottes schädlich dienen möchte" ist verordnet. Kirch.-Ordg. v. 1. Jan. 1580, 5. (Cod. S. 8.) Ausländer müssen bei einer Bewerbung um eine sächs. geistliche Stelle erwägen, daß sie bei der Prüfung pro munere mindestens die Censur „**sehr wohl**" erhalten müssen. Cult.-Min.-Bdg. v. 27. Oct. 1855. Wer nur „wohl" erhielt, hat vorerst die Entscheidung des Cultusministerii abzuwarten. Daß die Bewerbung schriftlich erfolgen muß, und zu den betr. Gesuchsschreiben bei K. Stellen Stempelpapier zu verwenden ist, auch die nöthigen Zeugnisse, namentlich des Ephorus, in dessen Bezirk sich der Bewerber zuletzt, resp. als Mitglied eines Candidaten-Vereins, aufgehalten (Bdg. v. 20. März 1844, 2), über bestandene Wahlfähigkeitsprüfung beizulegen sind, bedarf keiner weitern Erläuterung. Wie nun dies auch bei Bewerbung um Schulstellen Anwendung erleidet, so ist dabei noch Folgendes in Betreff der Stellen K. Collatur zu beachten: Gesuche um Verleihung einer solchen ständigen Lehrerstelle, so wie um die für diesen Fall durch Revers vom Königl. Cultusministerio zu besetzenden Privatpatronatstellen sind an diejenige Königl. Kreis-Direction zu richten, welcher dieselben untergeben sind. Bereits angestellte Lehrer, ständig oder nicht ständig, haben aber ihre an die betreff. Königl. Kreis-Direction zu richtenden, auf Stempelpapier zu schreibenden (Cod. Suppl. S. 258) Gesuche dem ihnen vorgesetzten Superintendenten unversiegelt unter Beifügung einer tabellarischen Uebersicht (s. Anhang 4) ihrer Verhältnisse und ihrer Zeugnisse einzureichen, die Beilagen auch auf dem Anhaltungs-Schreiben zu specificiren, die letzte Seite derselben für das Ephoralzeugniß freizulassen. Cult.-Min.-Bdg. v. 29. März 1841, 1. 2. Die Gesuche, welche (nur auf **Eine** Stelle zu richten und

kurz abzufassen sind) und erst nach Verlauf der ersten 4 Wochen nach der Erledigung eines Schulamtes bei der Königl. Kreis=Direction eingehen, werden nicht berücksichtigt. Cult.=Min.=Vdg. v. 29. Octbr. 1850. Indeß können Bewerber ihre Gesuche auch ohne Concurrenz der Ephoren und ohne Beibringung deren Zeugnisse unmittelbar bei der Königl. Kreis=Direction einreichen. Cult.=Min.=Vdg. vom 20. März 1849. Doch bleibt der hohen Behörde die Einziehung von Nachrichten über Person und Qualification eines unbekannten Bittstellers unbenommen. Wenn nun hierauf die Kreis=Directionen drei Bewerber nach der Reihenfolge ihrer Qualification dem K. Cultusministerio, oder in Ermanglung der ersteren andere geeignete Männer vorzuschlagen haben, so ist zwar Würdigkeit und Befähigung, doch auch Rücksichtsnahme billiger Beförderungsordnung dabei ins Auge zu fassen und das Augenmerk auch auf Lehrer zu richten, welche in Folge von Ausschulungen Aequivalente aus Staatscassen beziehen. Vdg. v. 29. März 1841. Das Ephoralzeugniß, wofür 5 — 15 Ngr. passiren (bei einem Dienstgenuß des Bittstellers unter 300 Thlr. nicht über 5 Ngr., bei bloßem Berufen auf frühere Atteste nur $2^1/_2$ Ngr.), ist dem Lehrer seinem Inhalt nach nicht mitzutheilen. Besondere musikalische Kenntnisse, erhaltene Belobigungen, Berichtigung etwa falscher Angaben in der adj. Tabelle sind dem Ephoralzeugniß zu inseriren und dasselbe nebst Beilagen ungesäumt aber frankirt an diejenige Kreis=Direction zu senden, in deren Bereich die vacante Stelle sich befindet. Vdg. v. 19. Jan. 1849. Vdg. v. 2. Juli 1848.

Amts=Besetzung. Wenn ein Privat=Kirchenpatron eine geistliche Stelle binnen 6 Monaten (spätestens 4 Wochen nach Ablauf des 6. Monats) nicht besetzt, d. h. dem betreff. Bezirks=Superintendenten keinen Nachfolger schriftlich denominirt hat, so wird ihm auf Anzeige des Ephorus von der betr. Königl. Kreis=Direction noch eine 4=wöchentliche Frist gegeben, nach deren vergeblichem Verlauf das Königl. Cultusministerium die Stelle besetzt. (Devolutions=Recht.) Cult.=Min.Vdg. v. 7. Jan. 1837, A. § 1. Wenn aber ein Privat=Schulpatron nicht binnen 4 Wochen nach Erledigung einer Schulstelle dem Ephorus einen Nachfolger in Schriften designirt hat, so ist Letzterer verpflichtet, sofort nach deren Ablauf unter Darlegung der Verhältnisse und resp. Vorschlägen zur Besetzung, Anzeige=Bericht durch die Königl. Kreis=Direction an das Königl. Cultusministerium zu erstatten und hiervon gleichzeitig den Collator in Kenntniß zu setzen. Gesuche der Schulpatrone um Verlängerung der Besetzungsfrist werden gleichfalls einberichtet. Vdg. v. 9. Decbr. 1842 und 2. Jan. 1843. Ist auch diese Frist abgelaufen, so tritt auch hier das Devolutions=Recht ein, in welchem die Besetzung der Stelle durch das Königl. Cultusministerium erfolgt. — In der Regel soll die Wiederbesetzung der Schulstelle in 8 Wochen stattfinden, deshalb auch die Königl. Kreis=Directionen die eingegangenen Gesuche um eine Stelle Königl. Patronats 4 Wochen nach Erledigung zum Königl. Cultusministerio einsenden und 3 Bewerber gutachtlich in Vorschlag bringen, ohne daß dies ausschließt, daß nicht das Königl. Ministerium seine Wahl auf ein anderes Subject lenke. Cult.=Min.=Vdg. v. 29. Octbr. 1850. — Einem Privat=Collator steht sowohl bei geistlichen als bei Schulstellen die Veranstaltung einer Präliminar= oder Gastpredigt und Schulprobe unter mehrern Bewerbern frei, wovon er jedoch den Ephorus zu benachrichtigen und seine Genehmigung einzuholen hat. Zu erwähnen ist, daß Inhaber eines Privat=Patronats den Pfarr=Substutis (wohl auch bei Schulstellen) die Vocation cum spe succedendi auszustellen haben. Rescr. v. 28. Jan. 1618. Kein Patron darf von einem Vocatus die Ausstellung eines Reverses, weniger Besoldung zu nehmen, fordern. Rescr. v. 21. Jan. 1707. Bei Besetzung eines erledigten Diaconats ist auch der Pfarrer des Orts mit zuzuziehen. Rescr. v. J. 1710. Cod. d. K.=R. S. 116. Der Präsentation des Designirten an den Superintendent sind die erforderlichen Zeugnisse, namentlich die der Wahlfähigkeit, beizufügen. Bei Königlicher Collatur wird die erfolgte Besetzung durch das Königl. Cultusministerium dem Designatus unmittelbar, dem Ephorus aber durch die Königl. Kreis=Direction bekannt gemacht und in der betr. h. Verordnung zugleich die erfolgte Präsentation des Denominirten an das Königl. Evangelische Landes=Consistorium wegen Bestehens der Anstellungs= oder Beförderungsprüfung eröffnet. Die Anstellungsprüfung der Geistlichen geschieht unentgeltlich und sind von ihnen nur die Reisekosten und die Kosten für Ausfertigung der Censur zu tragen. Bei geistlichen und Schulstellen im Privatpatronat wird vom betr. Superintendent der

Designat an die Königl. Kreis=Direction zu gleichem Zweck präsentirt. Dem Königl. Evang. Landes=Consistorio wird zugleich notificirt, ob im Fall der Anstellung eines Substituten zu einer Privatpatronat=Stelle derselbe die Nachfolge im Amte haben wird oder nicht. Cult.=Min.=Vdg. v. 26. Novbr. 1835. Die Designationsverordnungen sind in Abschrift zu den Ephoralacten und im Original zu den Acten der Coinspection zu bringen. Rescr. v. 22. Febr. 1802. Die Anstellungsprüfung haben alle Lehrer zu bestehen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach der wohl bestandenen Wahlfähigkeitsprüfung zu einer ständigen Stelle gelangen, selbst dann, wenn ihnen diese Prüfung erlassen worden ist. In dringenden Fällen können die Ephoren auch unmittelbar an das Evangel. Landes=Consistorium zur Anstellungsprüfung präsentiren, doch haben sie davon gleichzeitig an die betr. Kreis=Direction Anzeige zu erstatten. Vdg. v. 15. Decbr. 1836, I. c. Vdg. v. 22. Juni 1835, § 1. — In der Ober=Lausitz erfolgt die Präsentation zur Anstellungsprüfung durch die Kreis=Direction Bautzen. Ibidem § 5. Die Anstellungsprüfung ist theils eine schriftliche, theils eine praktische, theils eine mündliche. Die Censurgrade sind: vorzüglich, gut, genügend. Regul. v. 26. Aug. 1835. Vdg. v. 17. Aug. 1835. Ver. v. 22. Septbr. 1835. Unter Umständen wird auch den zu Kirchschulstellen Designirten noch vor der Anstellungsprüfung eine Prüfung in der Musik im Dresdner Schullehrer=Seminar auferlegt. Cult.=Min.=Vdg. v. 26. Aug. 1840. Im Falle der Unfähigkeit ist sofort zum Behufe anderer Designation der Kreis=Direction Nachricht zu ertheilen. Rescr. v. 24. Septbr. 1795. Die Beförderungsprüfung wegen ausgezeichneter zeitheriger Leistungen zu erlassen, steht dem Königl. Evangel. Landes=Consistorio zu. Namentlich findet dieser Erlaß dann statt, wenn Lehrer an Bürgerschulen an derselben Anstalt ohne wesentliche Veränderung ihrer Dienstverrichtungen aufrücken. Regul. v. 26. Aug. 1835. Cult.=Min.=Vdg. v. 20. Juli 1840. Die Ephoren sollen ferner thunlichst dahin wirken, daß Gesuche um Erlaß der Prüfung bei geistlichen und Schulstellen, welche sich auf pecuniäre oder sonstige persönliche Verhältnisse des Designaten gründen, unterlassen werden, weil das Königl. Evangel. Landes=Consistorium sie unbeachtet lassen müsse. Vdg. d. K. Evgl. Land.=Consist. v. 11. Mai 1842. Verwendungen der Ephoren um Erlaß der Anstellungs= und Beförderungsprüfung sollen nur unter Beifügung des Gesuchs des Betheiligten geschehen. Vdg. v. 28. Novbr. 1849. S. Prüfungen.

Mit der Notification über bestandene oder erlassene Prüfungen erhält der Ephorus gleichzeitig Verordnung, dem Designat bei geistl. Stellen eine Probepredigt nebst Katechisation (Befehl v. 3. April 1730) und bei Schulstellen eine Schulprobe, resp. auch in der Kirche ablegen zu lassen. Vdg. v. 7. Juni 1833, § 2, wegen der Lausitz. Vdg. v. 11. Juli 1834, § 2. Zur Anhörung dieser Probeablegung (in der Ober=Lausitz wird vom Collator [Vdg. v. 11. Juli 1834] der Probetag bestimmt, die Probe selbst zweimal kirchlich abgekündigt und die sonst üblichen Einladungsschreiben zu Gast= und Abzugspredigten sind aufgehoben [Vdg. v. 11. Juli 1834, § 7]) wird vom Ephorus, nachdem er sich mit dem weltlichen Coinspector über den Tag vereinigt, 1) die nöthige Vorladung an den Designatus, 2) die erforderliche zweimalige kirchliche Abkündigung und Vorladung von Gemeindevertretern zur Umfrage, resp. Einladung an den Kirchenpatron verfügt, auch die Kirchfahrt durch inspectionelles Patent von dem Allen in Kenntniß gesetzt, desgleichen das Directorium, resp. bei geistl. Stellen zum Probegottesdienst und die Einladung zu Adsistenz bei der Probepredigt und Vorstellung an zwei benachbarte Geistliche und den Kirchschullehrer verfügt. Die Collatoren in der Ober=Lausitz können sich bei der Probe durch Andere vertreten lassen.

Bei Kirchschulstellen wird die Probe im Gesang, Orgelspiel, Predigtlesen und Katechisiren, wozu der Ephorus ebenso wie zu einer Probepredigt den Text vorschreibt, in der Kirche, der übrige Theil derselben (Realien, Rechnen, sprachliche Uebungen) in der Schule gehalten. Zu einer solchen Schulprobe wird der Schulvorstand eingeladen und auch sodann in der Schule die Umfrage an die Deputirten gehalten und wie bei Proben zu geistlichen Aemtern auf der Pfarrwohnung ein Protokoll vom Superintendent über die am Altare oder hier an die Deputirten gerichtete Umfrage: ob sie etwas gegen die Person, die Lehre, den Lebenswandel oder abgelegte Probe des Designaten einzuwenden haben? aufgenommen. Bei Probepredigten ist es gewöhnlich, daß der Lebenslauf des Designaten durch einen der adsistirenden Geistlichen der Gemeinde vorgetragen werde. Der Ephorus hat zugleich im

Auftrage des weltl. Coinspectors, welcher officiell nicht genöthigt ist, den Proben beizuwohnen, die von demselben bei Königl. Stellen nomine Serenissimi ausgestellte Vocation nach der mit „Nein" beantworteten Umfrage bei der Vorstellung des neuen Geistlichen zu übergeben und sodann die feierliche Einweisung hinzuzufügen. (Obgleich die Collatoren evangel. Kirchen in der Ober-Lausitz wegen Ausfertigung der Vocationen mit Weisung lt. Oberamts-Patent vom 3. November 1658 versehen sind, so entbehren doch sowohl in der Ober-Lausitz als in den Erblanden diese Bestallungsurkunden oft der nöthigen Form. Deshalb sind erstere von Neuem in der Ober-Lausitz darauf hingewiesen worden, daß in den für Geistliche bestimmten Vocationen die Bibel und die symbolischen Bücher der evangelischen Kirche, in denen für Schullehrer außer der Bibel noch der Lutherische Katechismus als Lehrnorm ausdrücklich erwähnt werde. Kr.-Dir.-Vdg. Bautzen 21. Septbr. 1855. Widersprüche gegen eine gethane Probe sind vom Collator der K. Kreis-Direction zu Bautzen zu berichten.) Auch bei Schulämtern kann die Vocations-Uebergabe, doch natürlich erst nach Beendigung der ganzen Probeleistung, also in der Schule, geschehen. Die Probe bei Nebenschulstellen geschieht allein in der Schule. — Wird einem Designatus die Probepredigt erlassen, oder tritt er zum Erstenmale in das Amt, so findet am Tage der Antrittspredigt im erstern Falle dann erst die Einweisung — im letztern Falle aber vor Beginn des diesfallsigen Gottesdienstes die Ordination und Einweisung statt. Vdg. v. 5. Octbr. 1835. Zu dieser Ordination erhalten die Ephoren unter Zustellung des Ordinations-Diploms (neuerer Fassung nach Cult.-Min.-Vdg. vom 28. April 1836) besondern Auftrag durch das Königl. Evangel. Landes-Consistorium und Königl. Kreis-Directionen, laden gleichfalls dazu zwei oder mehr Geistliche, welche in den letzten Wochen nicht Vacanzpredigten am Orte gehalten, zur Adsistenz ein. Die Ordinat.-Feierlichkeit geht in der Kirche, an welcher der Geistliche angestellt wird, und vor der Antrittspredigt vor sich. Ephorus verrichtet sie (in der Lausitz ein Amtsbruder der Nachbarschaft, der dazu Auftrag erhält). Die Agende enthält das Formular und nach der Einsegnung durch den Ephorus mit Händeauflegen sprechen auch die übrigen anwesenden Geistlichen das Votum über den Ordinatus. Vdg. v. 5. Octbr. 1835. Gen.-Art. 1580, I. Wo nur Eine geistliche Stelle sich befindet, sind noch zwei, und an Orten, wo außer dem Neuernannten noch ein Geistlicher angestellt ist, ist noch Einer von den nächsten Orten zur Ordinationsfeierlichkeit und Adsistenz des Ephorus zuzuziehen. Vdg. v. 5. Octbr. 1835. Das über den Ordinationsact aufgenommene Protocoll haben die Adsistenten mit zu unterschreiben. Es steht allerdings den Gemeinden frei, sowohl bei Besetzung von geistlichen als Schulstellen sich die Ablegung der Probe zu „verbitten", indeß muß die diesfallsige Erklärung rechtzeitig beim Ephorus schriftlich unter ausdrücklicher Erklärung geschehen, daß sie nichts gegen den Designat (s. oben) einzuwenden haben und von den Vertretern der Kirchen- oder Schulgemeinde unterschrieben sein. In Städten haben diese Erklärung resp. die Stadtverordneten oder die Kirchfahrtsdeputirten abzugeben. Bei Patronatstellen hat den Erlaß der Probe eines Predigers die Königl. Kreis-Direction zu ertheilen (Cult.-Min.-Vdg. v. 24. Novbr. 1847), wenn er auch von der betr. Kirchengemeinde gewünscht worden ist. Ist die Probe deprecirt worden, so erfolgt die Einweisung des Designaten durch den Ephorus am Tage der Antrittspredigt. Vdg. v. 5. Octbr. 1835. Bei Stellen Königlichen Patronats kann aber der Ephorus dem Besetzungsgeschäft nach Eingang einer solchen Deprecation nicht eher weitere Folge geben, bis nicht das Königl. Cultusministerium auf erfolgte Ephoral- und Kreis-Directions-Anzeige seine Genehmigung zu diesem Erlaß ertheilt. Cult.-Min.-Vdg. v. 24. Novbr. 1837. — Substituten, wenn sie die Succession erlangen (Cons.-Vdg. v. 10. Mai 1706) und Diaconen, welche am Orte ihrer Anstellung ein Pfarramt erhalten, thun keine Probe. Rescr. v. 8. Juli 1743. Bei der Probe ist es passend, wenn in Gegenwart der Deputirten Rücksprache über die Art der Abholung des neuen Geistlichen oder Lehrers gepflogen (Regul. v. 18. Febr. 1799, § 2), etwa nöthige Baulichkeiten und der Tag des Amtsantritts besprochen werden. Der weltl. Coinspector kann wohl der Probe beiwohnen und führt dann das Protocoll, hat aber keine Gebühren und Verläge dafür anzusetzen — andere Verläge, z. B. bei Führung der Besetzungsacten 2c., ausgenommen. Vdg. v. 7. Juni 1833, § 7, weg. d. Lausitz. Vdg. v. 11. Juli 1834. Das bei der Umfrage aufgenommene Protocoll hat der Ephorus, wenn der weltl. Coinspector

der Probe nicht beigewohnt, ungesäumt demselben zuzustellen, auch dafür zu sorgen, daß den adsistirenden Geistlichen (s. oben) der ihnen aus dem Aerar zukommende 1 Thaler aus dem Aerario gezahlt werde. Auf eingewendete Recurse und Widersprüche ist in allen Fällen Ephoralbericht an die vorgesetzte Kreis-Direction zu erstatten. Vdg. v. 22. Juni 1835 und Vdg. v. 17. Aug. 1835. Die dem Designatus übergebene Vocation, welche übrigens in der Ober-Lausitz von den dasigen Collaturbehörden erst drei Tage nach gehaltener Probepredigt ausgestellt werden darf, und binnen dieser Zeit den Eingepfarrten Einwendungen vorzubringen freisteht (Rescr. v. 19. Novbr. 1726, Vdg. v. 11. Juli 1834, § 3), hat derselbe mit seinem lateinisch abgefaßten Lebenslauf, wenn er ein geistl. Amt, oder mit seinem deutschen Lebenslauf, wenn er ein Schulamt antritt, sofort und wenigstens in den nächsten 14 Tagen zur Königl. Kreis-Direction zu senden. Vdg. v. 22. Juni 1835, § 4. Durch diese gelangt dieselbe, sei es mit oder ohne Ausstellung, an den Ephorus zurück. Zu diesen Vocationen ist kein Stempelpapier mehr zu verwenden. Ges. v. 2. April 1844. Die wesentlichen Momente des Inhalts einer solchen Vocation sind: Ausdrückliche Berufung zu einem bestimmten Amte, Gewärtigung treuer Amtsführung auf Grund der Gesetze des Landes und der Verfassung, Ertheilung der Religionslehren auf Grund der heiligen Schrift, der symbolischen Bücher, insonderheit des lutherischen Katechismus und der ungeänderten Augsburgschen Confession, Erwartung eines guten Beispiels und Zusicherung des Schutzes an amtlichen Rechten und Einkommen, sowie Folgsamkeit gegen die Anordnungen der Vorgesetzten. Nach erfolgter Rückkehr dieser Vocation und empfangenem Auftrage zur Verpflichtung und Confirmation (in der Ober-Lausitz fällt die Confirmation weg, wenn der Geistliche bereits ein geistliches Amt verwaltet hat [Vdg. v. 11. Juli 1834]) hat der Ephorus an einem der nächsten Wochentage den Neuangestellten, welcher mittlerweile gewöhnlich sein Amt bereits angetreten hat, zur Superintendur zu citiren, zu verpflichten und zu confirmiren. Die Verpflichtung eines Geistlichen oder Lehrers, der sein erstes Amt antritt, besteht in seiner Vereidung, indem er den Religions-, Dienst- und Unterthanen-Eid zu leisten hat. (Die Eides-Formulare für Geistliche und Lehrer s. unter Art. Eid.) Es muß dies stets Vormittags vor 12 Uhr geschehen und zwar unter den üblichen Ceremonien. (S. Eid.) Diesem Acte folgt unmittelbar die Confirmation oder Bestätigung in dem Amte, welche der Ephorus im Namen der Königl. Kreis-Direction (Vdg. v. 22. Juni 1835, § 4. 5) über den Neuangestellten ausspricht. Die Unterzeichnung der symbolischen Bücher bei der Confirmation Seiten des betr. Geistlichen findet nicht mehr statt. Vdg. v. 21. Juli 1836. Kirchner, Glöckner und Organisten, auch wenn sie kein Schulamt verwalten, sind von dem vorgesetzten Superintendenten ebenfalls zu confirmiren, insofern dieser Kirchendienst als ihre hauptsächliche Beschäftigung betrachtet werden muß. Cult.-Min.-Vdg. v. 31. März 1841. Keine dieser Personen kann aber auch ohne Genehmigung des vorgesetzten Consistorii wider seinen Willen entlassen werden. Ibidem. Diejenigen, welche schon ein geistl. Amt verwaltet, werden nur auf den bereits geleisteten Pflichteid verwiesen, und versprechen handgebend, ihm auch im neuen Amte treu zu sein durch Jawort. In beiden Fällen, und zwar im erstern unter vollständiger Aufnahme der Eidesformel, ist ein Protocoll über die stattgefundene Verpflichtung und Confirmation vom Ephorus aufzunehmen, vom Confirmatus mit unterschrieben und wird sodann nach beigebrachter Vidimation an die Königl. Consistorialbehörde mittelst Berichts über die nun vollendete Besetzungsangelegenheit eingesendet, die Besetzung auch dem Königl. Ministerio des Cultus (s. oben) angezeigt. Bei dieser Confirmation hat jeder Geistliche bei erstmaligem Amtsantritt 4 Thlr., und jeder Lehrer an Elementar-Volksschulen 2 Thlr., jeder Lehrer I. Classe 4 Thlr., bei Weiterbeförderungen dagegen die Geistlichen und Lehrer I. Classe 2 Thlr. und die Lehrer II. Classe 1 Thlr. zur allgemeinen Prediger- und Schullehrer-Wittwen-Pensionscasse an den Superintendenten zu zahlen. (S. oben.) Jedenfalls leidet die für die Lehrer gegebene Verordnung, daß nicht erst die Confirmation des betr. Geistlichen dessen Mitgliedschaft zur gedachten Wittwenpensionscasse begründe, sondern der Antritt des Amtes selbst (Cult.-Min.-Vdg. v. 10. Febr. 1841), auch auf die Geistlichen Anwendung. Den Confirmirten wird über den stattgefundenen Act ein Confirmationsschein ausgestellt, auch wenn es noch nicht geschehen, einem Erstangestellten sein Ordinationsdiplom eingehändigt. Endlich ist es jedenfalls angemessen, daß von

dem erfolgten Amtsantritt auch die weltliche Coinspection durch den Ephorus in Kenntniß gesetzt wird und der Neuangestellte selbst dem weltlichen Kirchen- und Schulinspector sich persönlich präsentire. — Die Investitur und Einweisung der Ephoren in ihr Amt erfolgt durch die Kreis-Kirchenräthe am Tage der Antrittspredigt, und zwar dergestalt, daß zu dieser Feierlichkeit in der Ephoral-Stadtkirche die sämmtliche Diöcesan-Geistlichkeit eingeladen wird. — Die Verpflichtung der Ephoren erfolgt durch die Königl. Kreis-Direction in öffentlicher Sitzung. Bei Pfarrvicaren fällt die Verpflichtung nicht, wohl aber die Confirmation weg. Dahin wurde die Cultusministerial-Verordnung vom 30. August 1832, 5 (Codex d. K. R., S. 350, Note 29) durch eine an den Superintendent zu Leisnig ergangene h. Verordnung der Königl. Kreis-Direction Leipzig vom 22. Januar 1858 erläutert. Hilfslehrer werden unter Vorbehalt dreimonatlicher Aufkündigung angenommen, legen keine Probe ab, werden nicht confirmirt und nur auf Anweisung der Schulinspection mittelst Abnahme des Handschlages an Eidesstatt verpflichtet. Die Schulinspection hat vor der Annahme eines Hilfslehrers zwischen demselben und dem Hauptlehrer oder der Gemeinde, wenn diese zur Mitleidenheit gezogen wird, durch den Localschulinspector wegen des Gehalts, der Wohnung, des Unterrichtslocals, der Beköstigung, der Heizung, des Geleuchtes, der Besorgung der Wäsche, der Aufbereitung des Bettes, der Reinigung der Wohnung rc. das Nähere festzusetzen, sich darüber vom Localschulinspector Anzeige erstatten zu lassen und das Abkommen, wenn kein Bedenken obwaltet, zu genehmigen. Bei Besetzung einer solchen Hilfslehrerstelle, welche keine ständige ist, ist auch die Vertheilung der Arbeiten vom Ephorus auf Vorschlag des Ortsgeistlichen zu ordnen und dem Hilfslehrer dabei Gelegenheit zu lassen, auch im Religionsunterricht sich fortzubilden. Cult.-Min.-Vdg. v. 23. Juli 1840. (Codex Suppl. S. 282 fg.) Vicare werden blos durch den Localschulinspector im Auftrag des Ephorus eingewiesen. Was die Ober-Lausitz betrifft, so wird die Einweisung eines Geistlichen auf eine der Sache würdige Weise durch den Collator oder einen Beauftragten bewirkt, auch oft hergebrachter Maßen bei der Antrittspredigt durch den antretenden Geistlichen selbst. Vdg. v. 11. Juli 1834. Ordination und Verpflichtung resp. Confirmation erfolgt am Orte der Anstellung durch einen Geistlichen, dem die Königl. Kreis-Direction Auftrag dazu ertheilt, bisweilen auch durch den Kirchenrath. Das Protocoll über die Verpflichtung rc. nimmt in den Vierstädten und deren Gütern ein Stadtschreiber, an den übrigen Orten aber der Gerichtsamtmann oder Actuar auf, und wird mittelst kurzen Berichts zur Königl. Kreis-Direction eingesendet. Ibidem. Cult.-Min.-Vdg. v. 5. November 1835. Die Acten der Besetzungen führen die Collatoren. Macht die Gemeinde Einwendungen gegen die Probe, so hat sie auch die diesfallsigen Kosten zu bezahlen — ob sie bei Gastpredigten oder in anderen Fällen Gebühren zu entrichten verbunden sei, bestimmt die Kreis-Direction. Alles andere von dem Besetzungsmodus in den Erblanden auch bei Schulstellen Verschiedene enthält die adc. Verordnung vom 11. Juli 1834 (Cod. d. K. R. S. 354 fg.), so weit sie nach Erlaß des allgemeinen Elementar-Volksschulgesetzes rc. überhaupt noch giltig ist.

Den reformirten Consistorien ist die eigene Wahl und Einführung ihrer Kirchen- und Schuldiener, so wie deren Entlassung gestattet. Von beiden ist jedoch dem Cultusministerio wegen Verpflichtung und Bestätigung Anzeige zu machen. Wegen der Leipziger reformirten Geistlichen wird auf Ansuchen der dasigen Kreis-Direction hierzu Auftrag ertheilt. Regul. v. 7. Aug. 1818.

Auch alle zum katholischen Clerus gehörigen Personen, ohne Unterschied der erhaltenen höhern oder niedern Grade der Weihe haben bei ihrer Anstellung als Geistliche im Lande den Unterthaneneid vor dem katholischen Consistorio nächst dem Versprechen der Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Landes, auch auf die Beobachtung der Landesverfassung zu leisten. Verfassungs-Urk. v. 4. Septbr. 1831, § 39.

Die Prediger, Schullehrer und Organisten der Deutschkatholiken werden von den betr. Kirchengemeinden gewählt, von dem Landeskirchenvorstande auf die Gesetze des Landes und die Landes-Verfassung im Auftrage des Ministerii des Cultus und öffentl. Unterrichts verpflichtet und dem letztgenannten als Neugewählte präsentirt. Statut. B. u. § 33 v. 8. August 1858 u. 25. März 1859.

Amts-Antritt. Wenn auch der zu einem geistlichen oder Schulamt Berufene die Kosten bis zur Probe selbst zu tragen hat (Vdg. v.

7. Juni 1833, § 10), so muß doch zum Behuf des darauf folgenden Amtsantritts seine Person und Familie auf eine anständige Art von dem Orte ihres bisherigen Aufenthalts, er mag so weit entfernt sein als er will, unentgeltlich von der Kirchfahrt, resp. Schulgemeinde herbeigeholt werden. Regulat. v. 18. Febr. 1799, § 7 weit. § 6. Vorräthe an Holz, Getreide 2c. sind die Eingepfarrten, wenn es nicht durch Vergleich oder freiwillig geschieht, zu holen nicht verbunden. (§ 5.) Zum Transport seines Hausgeräths und seiner Bücher kann ein Candidat, der erst in ein geistl. Amt kommt, 2, ein versetzter Pfarrer, wenn er ohne Kinder ist, 3, und wenn er deren hat, je nach Stärke seiner Familie 4, 5 bis 6 zweispännige Fuhren verlangen. Lehrer an Stadtschulen sind hierüber den Geistlichen gleich zu achten. (§ 8.) Ueber mehr Fuhren müssen sie sich mit der Kirchfahrt vergleichen. (§ 10.) Eigenes Gespann muß mit verwendet werden. (§ 11.) Unter Umständen kann das Consistorium Ausnahmen gestatten. (§ 12.) Die Anzugskosten der Ephoren werden von der ganzen Ephorie getragen. Sie sind mit den Ihrigen und ihren Effecten 15 Meilen weit unentgeltlich zu holen (§ 15), werden sie aber vor Ablauf zweier Jahre auf eigenes Ansuchen versetzt, so haben sie die Unkosten des Anzuges ihres Nachfolgers zu bestreiten und unter vier Jahren $^2/_3$, unter sechs Jahren $^1/_3$ davon zu tragen. Die Superintendenten zu Leipzig und Dresden sind diesen Beschränkungen nicht unterworfen (ibidem), werden aber andere Kirchen- und Schuldiener vor zwei Jahren auf Ansuchen versetzt, so haben auch sie den ganzen Betrag, vor vier Jahren $^2/_3$, vor 6 Jahren $^1/_3$ der Anzugskosten des Nachfolgers zu entrichten. (§ 14.) Die Filialgemeinden haben zu Besetzungskosten nur $^1/_3$ beizutragen, wenn nicht ein anderer modus contributionis observanzmäßig besteht. Paroch.-Ges. v. 8. März 1838, § 30. Cf. Altenburg, Receß.

Mit dem Acte der Einweisung, der gehaltenen Antrittspredigt und der Confirmation beginnt die Amtsthätigkeit, die Amtspflicht und die Amtsrechte eines Geistlichen, Kirchen- oder Schuldieners. Es ist seine erste Sorge, sich mit den Pflichten und Rechten seines Amtes vertraut zu machen. Wie gut wäre es, wenn jeder Neuantretende als ein höchst dankenswerthes Vermächtniß seines Vorfahren eine Uebersicht der Amtsbefugnisse und Amtsarbeiten, Observanzen, Einkünfte 2c. vorfände! Mit Sehnsucht sieht sich Mancher darnach in dem Archiv um — aber meist vergeblich — wenigstens findet er eine solche Uebersicht selten so vollständig und genau, wie es zu wünschen wäre, wenn er von dem ihm durch den benachbarten Amtsbruder übergebenen Pfarr- oder Schularchiv Einsicht nimmt. Fände ein Geistlicher Bedenken, das Archiv wegen vieler Lücken und Defecte zu übernehmen, wie es ist, so hat er Anzeige an den Ephorus zu erstatten und sind resp. die Relicten oder der abgegangene Vorfahre verpflichtet, die Instandsetzung desselben, so weit ihnen die Schuld beizumessen, auf ihre Kosten herstellen zu lassen. Eine zweite Arbeit, welche dem neu in das Amt Eintretenden obliegt, ist die Auseinandersetzung oder der Vergleich mit seinem Amtsvorfahren oder dessen Relicten. Es kommt derselbe fast überall in Frage, denn wenn auch kein Wirthschaftsinventarium, Schiff und Geschirr, kein Holz, Dünger 2c. zu übernehmen wäre, so sind doch leicht in jeder geistl. Wohnung mancherlei Gegenstände von dem zu übernehmen, was im Hause, Hof oder Garten der Antecessor auf eigene Kosten angeschafft, und auch dem Nachfolger angenehm sein wird, es zu finden. Als Regel gilt dabei: Es darf von solchen Gegenständen nichts vom abgehenden Geistlichen oder seinen Erben weggerissen oder weggenommen werden, selbst wenn sie es auf ihre Kosten hergestellt, wenn dadurch dem Gebäude Schaden widerführe. Für Thüren, Fenster, Schlösser hat der Antretende in der Regel nichts zu zahlen. Der Neuantretende thut also gut, wenn er gleich in den ersten Tagen seines Amtsantritts ein Verzeichniß des vorgefundenen Inventarii entwirft und von den Kirchvätern mit unterschreiben läßt, um später Nachweis über Das liefern zu können, was er übernommen und vorgefunden hat. Eine Abschrift davon kann er im Ephoralarchiv niederlegen lassen. Zugleich muß ihm das Haus im baulichen Stande übergeben werden.

Bäume, welche schon getragen haben, hat der neu eintretende Geistliche oder Lehrer nicht, sonst aber, gewöhnlich mit 5 Ngr. zu entschädigen, auch Dünger nicht, sofern die Verpachtung im Einzelnen erfolgt und bei der Einzelverpachtung nicht die Bedingung gemacht worden ist, die Felder wieder bedüngt zu übergeben. Die Pachtcontracte verlieren mit dem Antritt des neuen Geistlichen oder Lehrers ihre Giltigkeit und der Neuantretende ist nicht an sie gebunden, gleichwohl es nicht zu rathen

ist, sofort die Pächter zu entlassen. Decemmaß und Decemregister (soweit solche gegenwärtig noch von Bedeutung) sind gleichfalls vom Antecessor oder dessen Relicten in Empfang zu nehmen, was den Kirchvätern zunächst obliegt. Vdg. v. 9. Jan. 1719. Wie jeder Geistliche und Lehrer (im letztern Falle, wenn Oekonomie mit der Stelle verbunden ist) wohlthut, sich als Beistand bei dergleichen Pfarr- oder Schul-Vergleichen benachbarte und erfahrene Amtsbrüder zu wählen, so haben sich die Parteien, im Fall sie nicht einig würden, der Entscheidung der Kirchen- und Schulinspection, zunächst des Superintendenten zu unterwerfen. Cult.-Min.-Vdg. v. 13. Novbr. 1833. Die Besetzungskosten hat bis zur Probe der neuantretende Geistliche oder Lehrer (Kirchendiener) selbst zu tragen, dagegen die Kosten bei Kirchschulstellen bald aus dem Aerar oder der Schulcasse ganz oder zum Theil bestritten werden, indem eine gesetzliche Bestimmung darüber nicht besteht und in Differenzfällen die Entscheidung zunächst der Administrativbehörde überlassen ist. Cod. d. K. R. Suppl. S. 259. Die Ephoren haben (außer bei Emeritirungen) nur die Verläge und bei Proben, Investituren und Ordinationen das Fortkommen und die Auslösung zu liquidiren.

Amts-Einkommen. Das Einkommen der Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener besteht von Alters her theils, wie namentlich auf dem Lande, im Nießbrauche von unbeweglichen geistl. Gütern und Zubehör (Pfarrgüter, Wiedemuth, Zins- u. Lehngefälle), theils in stehenden fixirten jährlichen Besoldungen und Deputaten, sowohl in Geld als Naturalien, theils in vorkommenden steigenden und fallenden Einkünften für einzelne Amtsverrichtungen. (Accidentien. Stolgebühren.) Ueber alle diese Einkünfte, wozu bei Schulämtern auch das Schulgeld als Besoldungstheil zu rechnen ist, geben oder gaben vielmehr die Kirchen-Matrikeln (Resol. gravam. v. 1769, § 12), welche im 16. und 17. Jahrhundert entworfen wurden, ausführliche Auskunft. Freilich haben sich durch die neue Gesetzgebung sowohl der ganze Einkommen-Modus, als auch die Geldsätze mit der Zeit ganz anders gestaltet und daher diese Matrikeln schon bei den vorgewesenen Ablösungen nicht immer und überall als untrügliche Beweismittel gelten können. Wie schon früher angeordnet war, daß bei jeder geistl. Stelle ein Register des jährlichen Einkommens bestehen soll, welches der Ephorus bei den Kirchrechnungen zu revidiren habe (Gen.-Art. XLII), so ist nicht allein in neueren Zeiten festgesetzt worden, welches der niedrigste Betrag eines geistl. Einkommens sein solle, nämlich 350 Thlr. bei einem solchen; 200 Thlr. bei einem Kirchschuldienst und 120 Thlr. bei einem Nebenschuldienst auf dem Lande (Elem.-Volksschul-Ges. v. 6. Juni 1835, § 39), sondern es wurden auch im Jahre 1841, um dem obigen Mangel zu begegnen, auf Anordnung des K. Cultusministerii Kataster von sämmtlichen geistlichen und Schulämtern zu entwerfen anbefohlen, welche sich nach erfolgter Prüfung in Verwahrung des Königl. Cultusministerii befinden. Nun sind aber auch diese wieder durch die mittlerweile eingetretenen Ablösungen unrichtig geworden, obgleich zu verhoffen steht, daß sich in jedem Pfarr- und Schularchiv die über letztere abgeschlossenen Recesse wenigstens in Abschrift befinden werden. Durch Gesetz vom 3. Mai 1851 waren die Lehrergehalte mit 60 und mehr Kindern von 120 Thlr. auf 140 Thlr. erhöht worden und angeordnet, daß diejenigen Lehrer, welche bei untadelhafter Aufführung vollständig im Amte befriedigen, nach einer Dienstzeit von 5, 10 und 15 Jahren Gehaltszulagen bis 160, 190 und 220 Thlr. zu erhalten haben sollten. Neuerdings ist durch Gesetz vom 28. October 1858 diese Gehaltsverbesserung dadurch erweitert worden, daß das Gesammteinkommen eines ständigen Lehrers nicht unter 150 Thlr., in Städten von 5—10,000 Einwohnern nicht unter 180 Thlr., und in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern nicht unter 200 Thlr. jährlich betragen soll. Gehaltszulagen treten bei Lehrern ein, welche mehr als 50 Kinder unterrichten, nach vom 25. Lebensjahre des Lehrers an zu rechnender Dienstzeit von 5 Jahren auf 180 Thlr., von 10 Jahren auf 210 Thlr., von 15 Jahren auf 240 Thlr., von 20 Jahren auf 270 Thlr. (in Städten 210, 250, 320, 360 bis 400 Thlr.). Bei Lehrern an Schulen unter 50 Kindern steigen die Zulagen in den 4 Stadien auf 160, 170, 180, 200 Thlr. S. Schule. Der Genuß des Einkommens beginnt mit dem eigentlichen Amtsantritt, nicht mit dem Tage der Confirmation (K. R. Rescr. v. 16. Mai 1760) und dauert bis zum Tage des Abgangs vom Amte durch Weiterbeförderung, Emeritirung oder Tod, und zwar in letzterm Falle für perceptionsfähige Hinterlassene noch 6 Monate, resp. bei Schulstellen noch 2 Monate. (S. oben.) So ein Kirchen- oder Schuldiener in Leibes-

Krankheit verfiele, daß er sein Amt nicht selber verrichten kann, soll ihm demohngeachtet seine geordnete Besoldung zu Theil werden, seinem Stellvertreter aber eine „ziemliche Ergötzung nach Gelegenheit der Sachen" gegeben werden. Wäre nicht zu verhoffen, daß er wieder aufkäme, und ohne Nachtheil des Amts dasselbe durch die Benachbarten nicht mehr auf die Länge versehen werden könne, so soll er mit einem ziemlichen Leibgedinge sein Leben lang bedacht werden. Gen.=Art., von Immunitäten, 1580. S. Amts=Austritt.

In Betracht der vorhin erwähnten 3 Hauptquellen des Einkommens für Geistliche und Lehrer ist folgendes zu bemerken: 1) Alle fixe Jahresbesoldungen, Geld oder Naturalien (mit Ausnahme des Holzes und des Tranksteuer=Aequivalents), werden von Michaelis bis Michaelis berechnet. Rescrpt. vom 12. Decbr. 1628, vom 29. Jan. 1852. Die Kirchen= und Schuldiener sind einstweilige Nutznießer und Inhaber der geistl. Pfründen und Schullehne, haben als solche für Aufrechthaltung ihrer begründeten Gerechtsame Sorge zu tragen, resp. die Kirchen= und Schulinspection zu Hilfe zu nehmen — können wohl für sich und ihre Person diesen Gerechtsamen in Etwas entsagen, aber nicht zum Nachtheil des Amtes selbst und des Nachfolgers. Gen.=Art. XXX. Synod.=Decret 1678, § 71. 4. Ohne Genehmigung des Cultusministeriums dürfen die Besoldungen den Geistlichen und Lehrern nicht verringert werden. Vdg. v. 20. Juni 1835. Ges. v. 6. Juni 1835, § 39. Regul. v. 12. Nov. 1837 h. Was die Geistlichen und Lehrer aus Aemtern, Kammergütern rc. an Besoldung erhalten, wurde ehedem nur nach eingeschickter Vocation und ein Ephoralzeugniß verabfolgt. Befehl v. 18. Jan. 1786. Aber es dürfen auch ohne Vorwissen der Consistorien keinen Geistlichen rc. von dem Kirchenvermögen Zulagen oder Besoldungen bewilligt werden. Rescr. 12. Nov. 1700. Es ist darauf zu sehen, daß die Lehrergehalte pünktlich ausgezahlt werden. Kr.=Direct.=Vdg. Leipzig, 18. April 1857. Es soll auch die Obrigkeit den Kirchen= und Schuldienern ohne processuale Weiterungen zu ihrem Einkommen verhelfen, wenn es ihnen nicht pünktlich und ohne Abbruch geleistet würde. Gen.=Art. XX. Synod.=Decr. 1673, § 58. Kommt es zu Streitigkeiten und Processen, so sind solche auf Kosten des Kirchen=Aerars oder der Schulcasse (analog) resp. subsidiarisch der Kirchfahrt auf Erkenntniß des betr. Consistorii zu führen. Corp. jur. eccl. sax. S. 297. Resolut. v. 16. Juli a. d. Querfurt. Stände. Ob.=Consist.=Vdg. v. 12. Decbr. 1768. Auf dieses Einkommen kann liquider Schulden halber Beschlag gelegt werden. Erläut.=Proceß=Ordg. Tit. 52, § 3. — Das Einkommen von Pfarr= und Schulgütern wird theils durch eigne Bewirthschaftung, theils durch Verpachtung im Ganzen oder im Einzelnen erlangt. Das Gebahren damit und die Sorge der besten Benutzung der Grundstücke steht zwar den Inhabern der Stellen zu, allein es darf ohne Genehmigung der höhern Behörden von ihnen weder eine Veränderung des Areals, der Raine, noch eine Umwandlung von Holzland in Feld oder Vertauschung vorgenommen werden und sind diese Nutznießer vielmehr zur Melioration, Cultivirung und pfleglicher, wirthschaftlicher Benutzung derselben verpflichtet. Instruct. d. Visit. v. 12. Febr. 1596. Gen.=Art. XXX. Erled. d. Land.=Gebr. 1661, § 28. Forst= u. Holz=Ord. v. 8. Septbr. 1560. Mand. v. 11. Mai 1726. Wer Grenzsteine oder andere zur Bezeichnung von Privatgrenzen rc. bestimmte Merkmale wegnimmt, vernichtet, verrückt, oder eigenmächtig setzt, wird mit Gefängniß von 4 Wochen bis 3 Monaten bestraft. Crim.=Ges. 1838, Art. 284. Grenzirrungen mit Nachbarn in der Ober=Lausitz sind anzuzeigen und dabei Nichts ohne den Amtshauptmann zu unternehmen. Vdg. v. 4. April 1821. Die wegen Verpachtung geistl. Grundstücke abgeschlossenen Pachtcontracte bedürfen der Bestätigung der Consistorien nicht. Rescr. v. 15. Decbr. 1788. Geistliche Grundstücke auf kürzere oder längere Zeit auf Laßzins zu verpachten, darf ohne Zustimmung höherer Behörden nicht geschehen, und ist wohl Acht zu haben, daß dergl. nicht mit der Zeit in Erbgüter übergehen. Gen.=Art. XXVIII. XXIX. Synod.=Decr. v. 15. Septbr. 1673, § 76. Die Frohndienste, welche ehedem an vielen Orten zur Bewirthschaftung der Pfarräcker von den Parochianen geleistet wurden, sind in neuerer Zeit abgelöst worden (s. Ablösung). — Alle gewöhnliche Ausgaben zur Unterhaltung der Pfarr= oder Schul=Oeconomie sind von den Nutznießern selbst zu bestreiten (Bekanntm. d. Cult.=Min. v. 18. Novbr. 1832); auch werden Unterstützungsgesuche wegen erlittenen Hagelschlags nicht berücksichtigt. Dagegen sind die Kosten der Anlegung neuer Gräben an dergl. Grundstücken, neuer Wege, sowie der Zusammenlegung der Fluren (s. Ablösung), von der

Kirchfahrt zu übernehmen (Straßenb.-Mand. v. 1787, § 1. 2), während die Erhaltung bereits gehobener Gräben den Geistlichen obliegt. Rescr. v. 30. Jan. 1722. Aus dem Inventarien-Verzeichnisse (s. oben) ist auch zu ersehen, was den antretenden Geistlichen neben den Grundstücken vom Vorfahren oder dessen Erben in Natur oder in Geldäquivalenten (z. B. bei eis. oder Invent.-Kühen) nach festgesetzter Taxe zu überlassen ist. Fehlt Etwas daran, so ist Anzeige an den Ephorus oder die Kirchen- und Schulinspection zu erstatten und wird das Fehlende auf Entscheidung h. Behörde von dem Vorfahren zu ersetzen sein. v. Weber, K. Recht II. 1, S. 392. Vorzüglich haben die Superintendenten und Kirchväter darüber zu wachen, daß solches Inventar bei der Stelle erhalten wird (Gen.-Art. XXXV. 41, 42), es wäre denn, der Verlust wäre durch äußere Gewalt und Calamität, Krieg, Raub, Seuchen 2c., entstanden, wofür die Kirchfahrt einzustehen hat, wenn das Consistorium den gänzlichen Wegfall nicht für thunlich hält. Vdg. d. Cons. Leipzig v. 16. März 1753. Gehören Waldungen, Busch, Buschränder 2c. zu einem geistl. Lehn, so ist dasselbe lediglich und zuerst zum Brennholz-Bedarf für die Hauswirthschaft, bisweilen zu vorkommenden Baulichkeiten an Pfarr- und Schulgebäuden zu verwenden, wenn darum gebeten wird. Nach dem Sinne des Rescripts vom 12. Februar 1742 sollte in Fällen, wo über die Zeit, auf welche die Holzdeputate geistl. Lehne von den Nutznießern zu percipiren sind, eine ausdrückliche Bestimmung nicht vorhanden ist, die Genußzeit auf das bürgerliche Jahr, in welchem die Ablieferung des Deputats erfolgt, also auf die Zeit vom 1. Januar bis ult. December, gerechnet werden. Neuerdings ist hierüber Folgendes bestimmt worden: § 1. Wo gegenwärtig aus dem Pfarrholze selbst, oder aus Kirchen- und andern Stiftungshölzern, ferner aus Gemeindewaldungen noch Holzdeputate in natura an Geistliche zu entrichten sind, oder wo dergl. Deputate von Gemeinden oder aus Kirchenärarien und anderen Stiftungscassen angekauft und geliefert werden müssen, ist durchgängig der Grundsatz festzuhalten, daß diese Deputate, wenn dieselben auch schon im Winter oder Frühjahr geschlagen und abgegeben werden, allemal auf die künftige Zeit vom nächstfolgenden Michaelistermine bis zu Michaelis des darauf folgenden Jahres zu rechnen sind. § 2. In gleicher Weise ist die Genußzeit zu berechnen, wenn ein Geistlicher anstatt eines Holzdeputats dafür eine Ablösungsrente oder sonst ein Geldäquivalent zu empfangen hat. § 3. Gegen den in §§ 1 u. 2 festgestellten Grundsatz ist sich auf abweichende locale Observanzen nicht weiter zu beziehen, und nur in dem Falle, wenn das Holzdeputat von einer Gemeinde oder einer Stiftung zu gewähren und über einen anderen Lieferungstermin eine ausdrückliche Bestimmung vorhanden ist, hat es der verpflichteten Gemeinde oder Stiftung gegenüber bei dieser Bestimmung auch ferner zu bewenden, insoweit nicht im Wege freier Vereinbarung mit den betr. Gemeinden und unter Genehmigung der vorgesetzten Consistorialbehörde eine Aenderung nach der § 1 aufgestellten Regel getroffen wird. § 4. Ist das Holzdeputat einer geistl. Stelle bei früheren Auseinandersetzungen zwischen dem abgehenden und dem neuangetretenen Geistlichen auf einen andern Zeitraum als von Michaelis zu Michaelis berechnet und angenommen worden, daß dasselbe bereits auf eine frühere Zeit zu liefern und zu genießen gewesen sei, so ist der Geistliche bei der künftigen Abrechnung mit dem Nachfolger wegen des ihm dadurch etwa entstandenen Ausfalls zunächst aus dem vorhandenen Holze, oder aus der Holzcasse zu entschädigen, wenn es der Zustand der letztern nach dem Ermessen der Consistorialbehörde gestattet. Sollten hier die erforderlichen Mittel dazu nicht vorhanden sein, so hat den Nachtheil der Amtsnachfolger zu tragen, welcher dann bei der Vertheilung des Holzdeputats oder des dafür gewährten Geldäquivalents seine Entschädigung an seinem Antheile sich kürzen zu lassen hat. Es mag jedoch, wenn das betr. Lehn neben dem fortdauernden Holzdeputate noch eine Ablösungsrente für Holz bezieht, auch dieser Ausfall von der § 7 erwähnten, zur Ablösung der Verpflichtung zu Vorauslieferung des Holzdeputats gewährten Entschädigungsrente gedeckt werden. §. 5. Der Betrag des einer geistlichen Stelle gebührenden Holzdeputats bleibt bei der Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden Geistlichen oder dessen Erben mit dem Amtsnachfolger insofern ohne Einfluß, als das Deputat, mag dasselbe viel oder wenig betragen, mag es den Haus- und Wirthschaftsbedarf des Geistlichen decken oder übersteigen, allezeit nur nach der Vorschrift im § 1 zu berechnen und zu vertheilen ist. Hat der Geistliche von dem gelieferten Holzdeputate

ein Mehreres, als ihm nach Verhältniß der Zeit zukommt, bereits verbraucht oder verkauft, während er noch im Amte war, oder ist dies Seiten seiner Erben während des Gnadenhalbjahres geschehen, so ist solchenfalls der Werth des nicht mehr in natura vorhandenen Holzes nach den an dem betr. Orte stattfindenden durchschnittlichen Holzpreisen zu gewähren. § 6. Der bisher beobachtete Grundsatz, daß bei der Vertheilung der Holzdeputate geistlicher Stellen bei eingetretenen Amtsveränderungen ein Wintermonat zwei Sommermonaten gleich gerechnet worden, hat fernerhin nicht weiter in Anwendung zu kommen, und ist daher künftig die Vertheilung auf die Sommer= und Wintermonate gleichmäßig zu bewirken. Damit jedoch die gegenwärtigen Nutznießer, welche nach dem zur Zeit angewandten Grundsatze mit ihren Vorgängern sich berechnet haben, durch die neue Bestimmung nicht verkürzt werden, hat bei ihrem Abgange auch deshalb eine Ausgleichung wie bei § 4 einzutreten. § 7. Bei den stattgefundenen Ablösungen geistlicher Holzdeputate hat der Verpflichtete die Ablösungsrente von der Zeit an zu zahlen, wo das Deputat zum letzten Male in natura geliefert worden war. Er zahlte also dieselbe auf ein Jahr, oder, wenn die Genußzeit eines im Frühjahr gelieferten Deputats erst mit dem folgenden Michaelistermine begann, auf ein und ein halbes Jahr voraus. Dieser Rentenbetrag, mit welchem nur die Verpflichtnng zur Vorauslieferung des Holzdeputats abgelöst wurde, gehört den betr. **Lehnen**, nicht deren zeitweiligen Inhabern und ist daher von diesen entweder sofort oder doch künftig bei deren Abgange von ihnen oder ihren Erben herauszuzahlen und als ein besonderes Capital, dessen Zinsen der jedesmalige Nutznießer zu beziehen hat, anzulegen. Doch mögen diese zu bildenden Pfarrcapitalien nöthigenfalls zugleich dazu verwendet werden, um damit einen abgehenden Geistlichen oder dessen Erben zu entschädigen, wenn derselbe sich mit seinem Vorgänger auf andere Weise über das Holzdeputat zu berechnen gehabt hat. Wo seit der Ablösung der Holzdeputate ein Amtswechsel schon jetzt stattgefunden hat, die Abrechnung über die Ablösungsrenten zwischen dem Vorgänger und dem Nachfolger jedoch nicht in der hier vorgeschriebenen Weise erfolgt ist, soll diese Abrechnung hiernach berichtigt werden. §. 8. Vorstehende Bestimmungen sind auch auf die Holzdeputate, die Ablösungsrenten für solche und die Holzäquivalentgelder, welche andere Kirchendiener und die Schullehrer zu ihrem eigenen Gebrauch erhalten, anzuwenden. Holzdeputate und Holzgelder zur Verheitzung der Schulstuben sind jedoch nach der Zeit zu vertheilen, in welcher solche zur Verwendung kommen sollen. Cult.=Min.=Vdg. v. 27. December 1858.

Im Pfarrholze dürfen die Pfarrer nicht nach Gefallen Holz schlagen, sondern sie erhalten mit Vorwissen der Lehn= und Gerichtsherren im Beisein des Richters und der Kirchväter das nothdürftige Feuer= und Bauholz angewiesen, und können sonst nichts hauen lassen. Gen.=Art. 31 von 1580. G. A. T. I. S. 699. Res. gr. v. 22. Juni 1661, Tit. Consist.=Sachen §. 28. Ib. S. 208. Hiernächst sollen die Collatoren, Vorsteher, Obrigkeiten und Gerichte über das Pfarrholz Aufsicht haben, es jährlich einmal, doch ohne Verursachung besonderer Kosten, besichtigen und seinen Zustand untersuchen. M. v. 11. Mai 1726, § 14. G. A. G. I. T. I. S. 529. O.=Laus. F.= u. H.=Pat. v. 20. Aug. 1767, Cap. I. § 20. G. A. G. I. T. III. S. 171. Das Holzdeputat der Pfarrer aus dem Pfarrholze gehört nicht eigentlich zu den Pfarreinkünften, auch pflegt dessen Vertheilung nicht, wie bei den letzteren, von Michael zu Michael (vergl. das Rescr. v. 12. Decbr. 1628, G. A. T. I. S. 853) eingerichtet zu werden (Rescr. v. 12. Febr. 1742, Cod. des S. K.=R. S. 139). Das jährliche Holzbedürfniß des Pfarrers pflegt jedesmal im Vor= oder Frühjahre desselben Jahres, nicht aber ein ganzes oder anderthalb Jahr vorher angewiesen und gefällt zu werden (ib. vergl. noch die im Cod. d. S. K.=R. S. 139 not. angef. Kirchenrathsrescripte v. 15. December 1724 und 13. September 1741). Das Windbruchholz in den Kirchen=, Pfarr= und Schulhölzern soll, so weit nöthig, nach Beschaffenheit des Holzes zur Reparatur der geistl. Gebäude verwendet, auch den Geistlichen und Schullehrern das Deputatholz auf zwei bis drei Jahre gereicht, das Uebrige aber verkauft, das Kaufgeld soll ausgeliehen und der Zinsertrag bei Kirchenhölzern der Kirche, bei Pfarrhölzern dem Pfarrer und bei Schulhölzern dem Schullehrer überlassen werden. (Syn.=Decr. v. 6. Aug. 1624, § Die Pfarr=Hölzer ꝛc. G. A. T. I. S. 794. Rescr. v. 24. Juli 1715 ib. S. 903 und Rescr. vom näml. T. u. I. im Cod. des S. K.=R. S. 122 not.)

Uebrigens haben Pfarrer und Schullehrer hinlängliche Caution zu bestellen, daß wenn sie vor der Zeit und ehe das Holz verdienet verstürben, dem Successor der ihm gebührende Betrag zu Theil werde (ang. Rescr. v. 24. Juli 1715). — Abgestandene Bäume in Pfarrhölzern sollen gleich den Windbrüchen ins Geld gesetzt und von dem, so daraus gelöset worden, ein absonderliches Capital gemacht werden, um so mehr, als die Pfarrer den Nutzen davon doch in effectu solchergestalt zu genießen haben, wenn davon das Holzdeputat, bei Ermangelung des Holzes in natura in den Pfarrhölzern, angeschafft werden kann. Rescr. v. 27. Jan. 1723. G. A. G. I. T. I. S. 199. Bei Anlegung neuer Holzschläge sind die betheiligten Gutsherren zu hören. Bek. v. 26. April 1838, Anh. sub ⊙ § 11 unter no. 4 a. G. S. S. 371. — Der Jahresbesoldung eines Geistlichen darf kein Eintrag geschehen, wenn solche auch erst nach Michaelis gefällig ist, „weil das Korn, Geld und Gnadenholz auf Michaelis verdienet ist". Rescr. v. 12. Decbr. 1628. — Auf den Kirchhöfen und Gottesackern gehört die Benutzung der Gräserei gleichfalls je nach Observanz entweder dem Pfarrer oder dem Kirchschullehrer 2c. Gen.-Art. XV. (S. Kirchhöfe, Gottesacker.) Außer den Frohndiensten gehören auch noch Getreidezehnten in Körnern oder Garben und andere Naturalzinsen an Hühnern, Broden, Eiern, Käsen, Geströde, Lehngeld von Pfarrdotalen, zum Einkommen der geistlichen und resp. Schulstellen, nicht minder Lehngeld und an persönlichen Abgaben das Opfergeld, das Häuslergeld, Hufengroschen 2c., endlich fixe Besoldungen aus den Königl. Rentämtern, von Stadt-Communen, aus den Kirchen-Aerarien (s. die einzelnen Artikel), von Kirchenpatronen, Legatzinsen von milden Stiftungen, das Tranksteuer-Aequivalent (s. daselbst).

2) Die Accidentalgebühren (Stolgebühren) für Abkündigungen, bei Taufen, Aufgeboten, Trauungen, Kranken- und Haus-Communionen, Beerdigungen, Sühneversuchen, an Beichtgeld, Zeugnissen 2c. sind überall bald höher, bald niedriger. Zum größten Theil erhebt diese Bezüge der betr. Geistliche, Kirchen- oder Schuldiener selbst von den betheiligten Personen, in Städten aber ist nicht selten der Kirchner damit beauftragt, der sie sodann dem Erstern vielleicht sogleich oder wöchentlich auszahlt. — Die Accidd. erhält der Diaconus, wenn er für den ohne Wittwe und Kinder verstorbenen Pfarrer die Seelsorge verrichtet (Rescr. v. 11. Aug. 1634) und der Substitut des Letzteren in gleichem Falle. Rescr. v. 27. Juni 1701. Die Accidentien vom Kirchendienste bleiben dem Schullehrer zu eigner Erhebung überlassen. Cult.-Min.-Vdg. v. 19. Decbr. 1835. Geistlichen, welche zur Verhütung von Concubinaten Brautpaare trauen, welche zur Bezahlung von Traugebühren unvermögend sind, aber doch zur Schließung ihrer Ehen obrigkeitswegen anzuhalten sind, wird, wenn sie nur ein geringes Einkommen haben, wegen des Ausfalls von dergl. Gebühren eine Gratification vom Ministerio bewilligt, worüber die betr. Kreis-Direction gutachtlich zu berichten hat. Cult.-Min.-Vdg. v. 2. Novbr. 1850. Kr.-Dir.-Vdg. Leipzig v. 14. Novbr. 1840.

Kein Geistlicher oder Lehrer darf sich erlauben, eigenmächtig diese Gebühren zu erhöhen. Rescr. v. 21. Jan. 1667. Es könnte dies nur unter Vermittelung der Inspection auf Verhandlung mit den Eingepfarrten geschehen. Doch wird gegenwärtig nicht selten die Revision und Anerkennung der jetzt bestehenden Accidentien Seiten der Gemeinden bei Gelegenheit vorkommender Personalveränderungen, ganz besonders bei Auswerfung der Provision für einen Emeritus von der h. Behörde der Kirchen-Inspection aufgetragen; Stolgebühren aus den Armencassen für Almosenpercipienten und andere unvermögende Personen zu entnehmen, ist verboten. Mand. v. 7. Decbr. 1715, § 10. K. R. Rescr. v. 30. Jan. 1826. Jedenfalls aber wird die Bedürftigkeit des betr. Kirchkindes entweder bekannt oder bescheinigt sein müssen. — Erleidet das geistl. Einkommen durch die Gesetzgebung, abgeänderte Münzverfassung 2c., Abbruch, so ist immer Seiten der Staatsregierung auf Entschädigung (z. B. durch Zuschlag des Agio [Vdg. v. 23. Novbr. 1840, § 4—9], durch Vergütung des $^1/_6$ Verlust bei Ablösungen) landesväterlich Bedacht genommen worden. Hinsichtlich des Agio-Zuschlages ist zu merken: Besoldungen, Remunerationen, fortlaufende Entschädigungen, Pensionen, Stipendien und andere Unterstützungen, welche nicht schon ausdrücklich im 14-Thaler-Fuße normirt sind, werden auf die Dienstzeit des jetzigen (23. November 1840) Empfängers unter Zuschlag des Agio nach der Reductionstabelle A. gewährt und fallen bei Personal-Veränderungen weg, wenn nicht die h. Behörde eine Abrundung

und Erhöhung des ursprünglichen Betrags anordnet. Dagegen sind: Stiftungsbezüge, auf unvordenklicher Observanz beruhend, Besoldungszulagen aus Aerarien für Kirchen- und Schuldiener und Schulcassen, der Minimalgehalt der Schullehrer, sofern sie nicht nach dem 14-Thaler-Fuße normirt sind (Vdg. v. 23. Novbr. 1840, § 4). Opfer-, Häusler-, Hausgenossen-, Hufengroschen sind ebenfalls mit Agio abzuführen; unter 8 Pf. nach dem Nennwerthe, 1 gGr. = 1 Ngr. 6 Pf., 2 gGr. = 2 Ngr. 6 Pf., 3 gGr. = 3 Ngr. 9 Pf., 4 gGr. = 5 Ngr. 1 Pf. 2c. (§ 6.) Die Stolgebührensätze sind nach der Reductions-Tabelle B. umzurechnen gewesen. Auch durfte eine Abrundung der einzelnen Sätze durch die Inspectionen bewirkt werden. (§ 6.) Die Schulgelder waren anderweit zu reguliren. (§ 8.) In den Vocationen ist der mittlere Ertrag der Stelle anzugeben, ohne daß sich das Einkommen für die Zukunft nach dieser Angabe richten müsse. Vdg. v. 7. Juni 1833, § 3. Cult.-Min.-Vdg. v. 10. März 1834. — Ginge durch Schuld der Gemeinde ein amtl. Besoldungstheil für ein geistliches oder Schullehn verloren, so würde die Gemeinde den Ausfall zu decken haben. Würde befunden, daß die Schuld an den Administrativbehörden oder am Kirchenpatron gelegen, so würde überallhin Regreß genommen werden können. Vdg. an d. Kirchen-Inspection zu Sitten (Eph. Leisnig).

Amtsführung (Amtsverrichtungen). Das geistliche und Schulamt treu zu führen gelobt Jeder bei seiner Verpflichtung und Ordination an, und kraft der ihm ertheilten Weihe und von Kirchen- und Staatswegen ihm dazu ertheilten Auctorisation darf und soll er das ihm aufgetragene Amt führen und verwalten. Der Pflichtenkreis des Geistlichen und Lehrers umfaßt theils die allgemeine Amtsführung, welche nach landesgesetzlichen, kirchlichen und confessionellen Normen überall dieselbe ist, theils besondere Obliegenheiten, welche die Führung eines besonderen Amtes in dieser oder jener Kirchfahrt verschieden gestalten, je nachdem Oertlichkeit und Observanz es an die Hand geben. Mit beiden Arten muß der neu in ein Amt Eintretende sich sofort bekannt machen. Fehlte es doch deshalb nicht bei jedem Amte an einem genügenden Nachweis hierüber! — Folgendes sind die einzelnen hauptsächlichsten Amtsverrichtungen a) eines ordinirten Geistlichen: Abhalten des Sonn- und Festtagsgottesdienstes (Predigt und Beichthandlung, Abendmahlsfeier, Collectiren, Pericopenvorlesen, Segensprechen); Seelsorge (Kranken- und Gefangenenbesuch, Sorge für entlassene Sträflinge, Vorbereitung der zum Tode Verurtheilten 2c.); Taufhandlung; Katechumenen-Unterricht; Confirmationshandlung; Beaufsichtigung des Ortsschulwesens; Schulvorstandsvorsitz; Armenpflege; Annahme der Anmeldungen zu Aufgebot und Trauung; Proclamationen; Trauungen; Abhaltung von Sühneversuchen und Schlichtung von Ehedifferenzen; Beerdigungsfeierlichkeiten (resp. Leichenreden und Leichenpredigten); Führung der Kirchenbücher und Ausstellung der darauf bezüglichen Zeugnisse; Beaufsichtigung des Kirchenvermögens und des Schulvermögens; Abhaltung kirchlicher Katechismus-Examina; Fortführung der Pfarracten-Repositur und Instanderhaltung des Pfarrarchivs; Jahresberichte an den Ephorus; Abhaltung von Circularpredigten; Anzeigen an den Ephorus und die Kirchen-Inspection über Kirchenfalsa, Rücktritt von geschlossenen Eheverlöbnissen, Appellationen, Concubinate, Confessionsänderungen; Stellvertretung benachbarter erledigter Pfarrämter oder in Krankheitsfällen. — Für das Markgrafthum Ober-Lausitz war die Entwerfung von Pfarrmatrikeln angeordnet und sollte der 2. Abschnitt „Von den Amtsverrichtungen der Geistlichen" handeln. Vdg. v. 28. April 1726. (S. die einzelnen Artikel am gehör. Orte.)

Alle Geistliche haben über die innerhalb des Bereichs ihrer amtlichen Wirksamkeit zu vollziehenden Handlungen, so wie über Thatsachen, welche dabei vorkommen 2c., so weit solche einmal später Gegenstand eines darüber auszustellenden Zeugnisses werden könnten, das Erforderliche und Geeignete jedesmal schriftlich aufzuzeichnen und zu sammeln. Vor Allem haben sie die durch den Bezirks-Superintendenten an sie ergehenden Anordnungen der h. Behörde, oder Ephoral-Verfügungen, welche durch Missive ihnen publicirt werden, in ein besonderes Missivenbuch nach Tag und Inhalt einzutragen und genau fortzuführen, damit es durch gewissenhafte Niederschreibung des Anbefohlenen ein Nachweis für die Amtsnachfolger werde. Dasselbe gilt für die Lehrer bei der Schulamtsführung. Diese Verpflichtung erstreckt sich namentlich auch auf diejenigen Amtshandlungen, wegen deren die schriftliche Aufzeichnung bisher noch nicht befohlen war, als: Communicanten-, Kirchen- und

Confirmandenbücher, Schulprotocolle 2c., und haben die Superintendenten, Kirchen- und Schulräthe auf genaue Befolgung dieser Anordnung zu sehen. Vdg. v. 21. Febr. 1843. Die Aufsicht über die pflichtmäßige Führung des geistlichen und Schulamts ist überhaupt die große Hauptsache des Ephoralamts. Gen.-Vdg. v. 19. Decbr. 1788. Daher haben sie auch bei Gelegenheit der jährlichen Einreichung ihres Urtheils über gehaltene Circularpredigten sich zugleich über die Amtsführung und das Verhalten sämmtlicher ihnen untergebenen Geistlichen und Schullehrer auszusprechen. Vdg. v. 3. Septbr. 1838. Auf Verlangen haben aber die Ephoren ihren Diöcesanen Einsicht in diese Berichte — natürlich nur so weit sie den Betheiligten betreffen — zu gestatten. Cult.-Min.-Vdg. v. 21. Juli 1848. — b) Die Amtsverrichtungen der Kirchschullehrer auf dem Lande bestehen im Ertheilen des öffentlichen Schulunterrichts, Führung des Kirchenbuchduplicats, Leitung des Gesanges in der Kirche und bei sonstigen öffentl. gottesdienstlichen Handlungen, Anstecken der Lieder in der Kirche, Bekleidung des Altars und der Kanzel, Anfertigung der Lebensläufe Verstorbener, Führung der Abkündigungsbücher, Bereitung des Abendmahltisches, Aufbewahrung der Vasa sacra, Auf- und Zuschließen der Kirche und des Kirchhofs, Lauten, Theilnahme am Besuch der Gefangenen, Stellvertretung des Pfarrers in Abhaltung des Gottesdienstes mit Lesen einer Predigt 2c., hier und da wohl auch Schreiben der Zeugnisse, Begleiten des Geistlichen zu Kranken- und Haus-Communionen, Instandhaltung des Schulhauses und Sorge für die Reinigung der Lehrlocalien, Anweisung der Gräber. (S. die einzelnen Artikel.) Nebenschullehrern liegt zumeist die Ertheilung des öffentlichen Schulunterrichts, Fürsorge für Haus, Localien, Schulactenrepositur und vielleicht hier und da das Singen vor den Häusern Verstorbener ihres Schulbezirks und Begleitung der Leichen zum Begräbniß ob. — Die Lehrer in Städten, so weit sie nicht zugleich Kirchendiener sind, haben die Ertheilung des ihnen zugewiesenen Unterrichts und was dazu gehört, als ihre Hauptbeschäftigung zu betrachten. Kirchner in Städten sind meist mit Führung des Kirchenbuchduplicats, Aufsicht über die Kirche, Bekleidung der Kanzel und des Altars und allen denjenigen Functionen betraut, welche den Kirchschullehrern auf dem Lande als Küster zukommen. Wie sich die Kirchendiener zur Pestzeit (epidem. Krankheiten) zu verhalten haben, sagt weitläuftig das Generale vom 6. September 1680. Cod. d. K.-R. S. 106. (S. Begräbniß.)

Amts-Kleidung. Geistliche sollen sich außerhalb ihres Amtes ihrem Stande gemäß tragen, namentlich für Kleidung nicht helle und auffallende Farben wählen. Wenn sie mit dem Priesterrock oder Mantel und mit Ueberschlägeln bekleidet sind, sollen sie sich zu ihrer Kopfbedeckung nur eines von Sammet-Manchester oder von Seide angefertigten Barrets nach ausgegebenem und bei den Superintendenten aufbewahrtem Modell bedienen; auf der Straße ist dasselbe auf dem Haupte zu tragen, in der Kirche aber abzulegen, ohne daß verwehrt ist, der Gesundheit wegen ein Käppchen daselbst zu gebrauchen. Bei Begrüßungen soll das Barret nicht abgenommen, sondern das Grüßen mit der Hand bewirkt werden, ohne sie jedoch an das Barret zu legen. Cult.-Min.-Vdg. v. 24. April 1840. Schullehrer sollen bei Ertheilung des Unterrichts anders nicht in ihrer Kleidung erscheinen, als sie sich würden öffentlich sehen lassen. Vdg. Kr.-Dir. Leipzig 11. Oct. 1811.

Amts-Wohnung. Die große Wohlthat freier Amtswohnung ist an verschiedene Rechte und Pflichten geknüpft. „Es ist alle Wege billig, daß die Kirchen- und Schuldiener mit guter Wohnung versehen seien. Wenn diese nun richtig übergeben worden (beim Amts-Antritt, s. oben), so haben sie die Pfarr- und Schuldiener in baulichem Wesen zu erhalten." Syn.-Decr. v. 6. Aug. 1624, § 86. „Wenn sie (die Eingepfarrten) alsdann den Bau aufbracht und zur Nothdurft zugerichtet und dem Pfarrer also gebauet, eingeräumt und überantwortet, sollen sie sonderlich Dasjenige, so vom Gesinde durch täglichen Brauch verwüstet und zerbrochen wird, als Oefen, Fenster, Thüren, Dach und Fach, so lange sie darin wohnen und Pfarrer daselbst bleiben, wie guten Hauswirthen gebührt, in baulichem Wesen erhalten und nicht zerfallen lassen." — Nachdem aber über den Verstand der Worte „Dach und Fach" viel Uneinigkeit und Irrung zwischen den Pfarrern und Eingepfarrten entstanden, ist in dem jüngst gehaltenen Synodo solches erklärt worden, daß nämlich jeder Pfarrer schuldig sein soll, seine Gebäude an Oefen, Thüren, Fenstern, Lehmwänden, Zäunen, Dachungen 2c. wie ein fleißiger Hauswirth thun soll, jährlich zu bessern, und das so

lange, als es sich erhalten lassen will, und durch seinen Fleiß allen Schaden wenden soll. Wenn aber ein Gebäude, es seien Oefen, Thüren, Fenster, Zäune, Wände, Dachungen ꝛc., so alt würde, daß es zu bessern nicht mehr tauget, oder auch durch Ungewitter oder andere Gottesgewalt Schaden nähme, soll es die Kirchfahrt ohne Zuthun des Pfarrers zu erbauen schuldig sein. Das alte Geströde aber und Holz, was von den Pfarrgebäuden abgeräumt wird, soll dagegen den Eingepfarrten, die es bauen, gelassen werden. Gen.-Art. XXXII. Damit aber an den Pfarrgebäuden nichts versäumt noch gefährlich aufgezogen und Anfangs mit einem Geringen einen großen Schaden zu verhüten, auch die Pfarrer deshalb mit ihren Eingepfarrten nicht ärgerliche Uneinigkeit erwachsen, soll der Visitator (Ephorus), wenn Klage fürgebracht, alsbald den Bau besehen, und wo von nöthen, mit Zuthun des Collator, was jedem Theil zu bauen, gebührenden Bescheid geben. Wenn Pastores eigene Häuser haben und darin wohnen (was ohne Vorwissen des Patrons und der Kirchväter nicht geschehen soll), so sollen sie doch die Pfarrgebäude in baulichem Wesen erhalten, auch das Geströde und den Dünger, den sie auf der Pfarre erbauen, sollen sie nicht auf ihre eigenen, sondern auf die Pfarräcker führen. Gen.-Art. XXXII.

Es soll auch allen Pfarrern und Küstern ernstlich befohlen sein, daß sie keine Hausgenossen in ihre Häuser aufnehmen, allerlei Gefahr, Aergerniß und Schaden zu vermeiden, welche oftmals hieraus entstehen. — Wenn aber einem Pfarrer auch ein Filial zu versorgen zusteht, und dasselbe auch eine besondere Behausung hätte, soll ihm vergönnt sein, solche zu vermiethen oder zu verpachten, doch daß derselbe auch nicht andere Hausgenossen zu sich nähme, und dem Hause keinen Schaden zufügen, sondern da es geschehen, denselben wiederum alsbald erstatten soll.

Nun nachdem die Nothdurft erfordert, daß die Pfarrer zu ihrem Studiren einen besondern Ort haben, da sie von Weib, Kindern und Hausgesinde ungehindert und ungeirrt demselben mit Fleiß abwarten können, soll jedem Pfarrer in der Pfarrbehausung nach Gelegenheit jeden Orts ein Studir-Stüblein gebaut werden. Gen.-Art. XXXII. Die Amtswohnung ist auch während der Gnadenzeit von den Relicten des verstorbenen Geistlichen und Lehrers in Würden zu erhalten, wie ihr verstorbener Vater zu thun schuldig gewesen.

Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude der für mehrere Kirchen vereinigter Kirchspiele angestellten Kirchendiener haben die Gemeinden, für deren Kirchen sie angestellt sind, gemeinschaftlich und nach gleichem Verhältniß zu bauen und zu unterhalten. Gesetz vom 8. März 1838, § 29.

Eigenmächtiges Bauen und vermeintes Verbessern an Gebäuden und Gärten, außer was zu deren Erhaltung im baulichen Wesen gehört — und nachmals die Kosten von der Kirche oder dem Nachfolger verlangen, ist ohne vorherige Erlaubniß des Patrons und der Inspection verboten, und gehen resp. deren Erben oder sie selbst widrigenfalls alles daran habenden Rechtes verlustig. Ob.-Cons.-Vdg. v. 9. Jan. 1719. Zu Reparaturen in den geistl. Gebäuden soll vorkommenden Falls das durch Windbrüche in den Pfarrhölzern gewonnene Holz verwendet werden. Ob.-Cons.-Vdg. v. 24. Juli 1715. In Städten sind zur Aufsicht und Leitung der Baue in geistl. Gebäuden besondere städtische Deputationen niederzusetzen und von der Inspection mit Instruction zu versehen. Städte-Ordg. v. 2. Februar 1832, § 275. Demjenigen, was wegen Visitation der Pfarr- und Schulgebäude des Essenkehrens halber oder sonst wegen Feuersordnung festgesetzt ist, müssen sich die Geistlichen und Lehrer fügen. Mand. v. 18. Febr. 1773. Dagegen ist es räthlich, darauf zu dringen, daß für diese Gebäude die erforderlichen Handspritzen, Feuereimer und Leitern vorhanden sind. Den Kirchvätern liegt bei dem das Dorf betreffenden Feuerunglück ob, für die Kirche, Pfarr- und Schulgebäude sorgfältige Obsicht zu führen und zur Löschung und Abwendung des Feuers von diesen alle Mühe anzuwenden. Ibidem § 11. Kohlen- und Torf- und jede andere Asche, Ruß und ungelöschte Kohlen sollen bei 25 Ngr. Strafe nicht in hölzernen Gefäßen gesammelt und hingestellt oder auf die Böden der Häuser und andere gedielte Behältnisse gebracht oder in Abtrittsschleußen und Düngergruben geschüttet, sondern lediglich in ausgemauerten Gruben, in Kellern oder feuerfesten Gewölben bis zur Erkaltung aufbewahrt werden. Dorf-Feuer-Ordg. v. 18. Febr. 1775. Die Kirchen- und Schulinspectionen haben Auftrag, jedesmal sofort von einer Feuersbrunst in einem geistlichen Gebäude Anzeige zur Königl. Kreis-Direction zu

erstatten, wenn Grund vorhanden ist, eine vorsätzliche Brandstiftung anzunehmen. Vdg. v. 5. Septbr. 1833. Geistliche Gebäude, Pfarrwohnungen etc. sind zur Katastrirung und Würderung von den Superintendenten und Kirchenpatronen anzugeben. Ges. v. 14. Novbr. 1835. Diese Gebäude sind mit $^5/_6$ des festgesetzten Werths in der Landes-Brandversicherungs-Anstalt zu versichern, einschließlich des Mauerwerks, und haben die Inspectionen das Nöthige zu besorgen und zwar ohne Concurrenz der Kirchen- und Schulgemeinden. Anträge auf Herabsetzung sind möglichst zurückzuweisen oder zur Königl. Kreis-Direction zu berichten. Vdg. v. 4. Febr. 1836, 1. 3. 4. Nach der h. Verordnung v. 19. März 1849 ist die Brandversicherung für geistliche Gebäude künftig nach dem vollen Zeitwerth zu bewirken, wenn nicht unter gewissen Voraussetzungen in einzelnen Fällen eine niedrigere Versicherung nachzulassen ist. Bei Berechnung des Einkommens hinsichtlich der Erhebung der Personalsteuer für Geistliche und Lehrer sind deren Amtswohnungen nicht mit zu veranschlagen. Ges. v. 24. Decbr. 1845, § 4.

Den Relicten verstorbener Geistlichen und Lehrer ist gestattet, bis Ende der Gnadenzeit darin wohnen zu bleiben, Emeritirte haben sie jedoch zu verlassen, Diejenigen aber nicht, welchen nur Hilfsprediger oder Hilfslehrer, Vicare und Substituten zur Seite gesetzt werden. In wie weit Dienstwohnungen Befreiung von Gemeindeleistungen genießen, hängt theils vom Ortsherkommen, theils von einer Vereinigung ab. Ges. v. 7. Novbr. 1838, § 72. 2. Die Amtswohnungen der Geistlichen, Lehrer und Kirchendiener bleiben bei der Personalsteuer zur Zeit ohne Ansatz. Vdg. v. 25. Novbr. 1835, § 15. 4.

Die Brandcassenbeiträge für geistl. Wohnungen sind aus den Kirchen-Aerarien so lange zu entrichten, als deren Jahreseinnahmen die currenten Ausgaben zu decken vermögen, dann tritt die Kirchfahrt in subsidium ein, wie auch die Schulgemeinden sie für ihre Schulhäuser zu entrichten haben. Gen. v. 13. April 1813. Bei Kirchspielen, worin mehrere Schulbezirke sich befinden, sind die Wohn- und Wirthschaftsgebäude der Kirchschule sammt Anlagen nur von denjenigen Eingepfarrten zu bauen und zu unterhalten, welche dieselbe benutzen. Ges. v. 8. März 1838, § 31.

Amts-Austritt. Der Austritt eines Geistlichen oder Lehrers aus dem von ihm bekleideten Amte kann freiwillig oder unfreiwillig erfolgen, denn er kann theils austreten wegen erlangter anderweiter Anstellung oder durch Emeritirung, durch Absetzung oder durch den Tod. Es kann dieser Austritt aber auch nur theilweise geschehen, durch Substitution. Die Annahme von Hilfspredigern, -lehrern oder Vicaren auf Zeit (s. Art. Vicare) kann eben so wenig, als zeitweilige Suspension, hierher gerechnet werden. Das freiwillige Aufgeben eines geistlichen etc. Amtes durch Weiterbeförderung erheischt die Anzeige des Abgangstages Seiten des Abgehenden an den Superintendent, bei Lehrern resp. durch den Pfarrer oder Localschulinspector, damit Ersterer wegen interimistischer Verwaltung des Amtes die nöthige Vorkehrung treffen kann. Das völlige Aufgeben des bisherigen Amtes kann aber füglich kein Geistlicher eher bewirken, bis er nicht die Probe bestanden und die Vocation zu dem neuen Amte ihm eingehändigt worden ist. Vor seinem Abgange hat jeder Geistliche das Pfarrarchiv sammt Schlüssel an denjenigen Geistlichen abzugeben, den ihm der Ephorus bezeichnen wird, bei Schulstellen übernimmt der Schulvorstand die Schulactenrepositur vom abgehenden Lehrer. Einem Geistlichen steht die Wahl des Textes zur Abschiedspredigt eben so frei als zur Antrittspredigt (s. Amtsbewerbung und Amtserledigung). Ein abgehender Ephorus hat das Pfarr- und Ephoralarchiv gleichfalls an den bestellten Ephorie-Vicar zu übergeben. — Ein theilweiser Austritt aus einem geistlichen und Schulamte könnte auch durch Erlangung eines Substituten erfolgen, wenn die geistige und körperliche Kraft des Geistlichen oder Schuldieners noch eine theilweise Amtsführung zuließe. Hierbei ist zu merken: Geistliche und Schulmeister sollen nicht ihre Söhne oder andere Personen, mit denen sie sich vorher vernommen, nach Gefallen vorschlagen und gleichsam aufdringen. Rescr. v. 14. Decbr. 1803. Die Ephoren sind nur befehligt, Geistliche, welche Alters, Krank- und Schwachheits halber ihrem Amte nicht vorstehen können, ex officio dem Consistorio zu bezeichnen, damit nichts an der Seelencur versäumt werde. Rescr. v. 14. December 1703. Sollte indeß ein Geistlicher (oder Lehrer) auch nicht einmal einen Theil seines Amtes mehr verwalten können, so tritt sein Rücktritt von demselben durch Emeritirung ein. Er hat in diesem wie in jenem Falle sein motivirtes Gesuch hierum an die Kirchenin-

spection beziehendlich auch Patronatherrschaft zu richten, auch, wo nöthig, ärztliche Zeugnisse beizufügen und unter Namhaftmachung seines bisherigen Gehalts um Aussetzung einer Provision zu bitten, welche nur bei langjähriger Dienstzeit auf die Hälfte des zeitherigen Gehalts festgesetzt zu werden pflegt.

Die Grundsätze, wornach das Einkommen des Emeritus und seines Nachfolgers regulirt wird, nennen die §§ 46 und 50 des Gesetzes vom 6. Juni 1835, Vdg. § 129. Die Emeritirung erfolgt, wenn der vollständige Beweis unverschuldeter Dienstunfähigkeit vorhanden und resp. ärztlich attestirt ist. Ob ein Lehrer ganz oder theilweise zu emeritiren ist, hängt von dem Maße seiner noch vorhandenen Kräfte ab. Die jedenfalls höchste Provision für den Emeritus auf Lebenszeit (im Fall er nicht etwa wieder zu Kräften und anderem Dienst gelangt [Vdg. v. 10. Jan. 1839]) ist die Hälfte seines bisherigen Diensteinkommens, und bekommen die Schulinspectionen solchenfalls Auftrag, dieses Einkommen festzustellen, so daß der Emeritus jedenfalls für seine Provision gesichert erscheint. Substituten erhalten meist $1/3$ des Gehaltes, während dem Senior $2/3$ und die Amtswohnung verbleibt. Ein Antrag auf Unterstützung aus Staatscassen zur bessern Besoldung des Seniors oder Substituten kann erfolgen und gelten alle diese Grundsätze auch für katholische Schullehrer. Ibid. § 129. S. Superintendent.

Der unfreiwillige Abgang vom Amte tritt bei unfreiwilliger Emeritirung ein. Es ist über die Nothwendigkeit dieser Maßregel durch den Districtsschulinspector Bericht zur höheren Behörde zu erstatten (Ges. v. 6. Juni 1835, §§ 46. 50), und haben die Schulinspectionen bei eigener Verantwortlichkeit keinen Elementarvolksschullehrer zur Emeritirung mit Belassung einer Provision vorzuschlagen, ohne vollständigen Beweis seiner Unfähigkeit zum Dienste. Vdg. v. 10. Jan. 1839. Auch steht dem betr. Lehrer eine dreiwöchentliche Frist zur Seite, binnen welcher er Gegenvorstellungen einreichen kann. Straffällige Geistliche werden nicht mehr auf Pönitenzstellen versetzt. Resol. v. 30. Septbr. 1763. Ephoren sind verpflichtet, wenn sie von einem ihnen untergeordneten Geistlichen oder Lehrer etwas Widriges vernehmen, solches sofort durch nachdrückliche Veranlassungen abzustellen und, wo solche nicht durchgreifen möchten, an sein vorgesetztes Consistorium zu berichten. Gen.-Vdg. v. 19. Decbr. 1788. — (Remotion, Absetzung.) Ehedem hat es Fälle gegeben, wo bei Verbrechen, auf welche die Todesstrafe gesetzt ist, die Remotion eines Geistlichen noch mit der härteren Maßregel der öffentlichen feierlichen Degradation, als der infamirenden äußeren Entkleidung von den Zeichen geistlicher Würde und geistl. Standes, verbunden war. Dr. v. Weber, Kirchenrecht, 1. Ausg. II., S. 465. — Die Gründe, welche die Amts-Entlassung eines Lehrers herbeiführen, sind: Wucher, verbüßte Geld- oder Gefängnißstrafe, Zucht- oder Arbeitshausstrafe, auch Gefängnißstrafe über 6 Monate, eingeleitete aber aus Gnaden niedergeschlagene Untersuchung, Vernachlässigung der Religions-Uebungen, Schmähungen über Verfassung und Staatsbehörden und das Staats-Oberhaupt, Wechselarrest, fleischliche Vergehen, unsittliches Verhalten, welches die Amtsführung gefährdet, Gotteslästerung, öffentliche Herabsetzung der Religion, Sittlichkeitsverletzung, öffentliches Aergerniß. Ges. v. 3. Mai 1851, § 3 u. 4. Der Absetzung voraus müssen Privatermahnungen durch den Ephorus gegangen sein, der Lehrer muß in das Strafverfahren genommen und einen dreimaligen Vorhalt vor der Consistorialbehörde erhalten haben. Schulges. v. 6. Juni 1835. — Wenn der Tod der Amtsführung eines Geistlichen, Kirchen- oder Schuldieners ein Ende macht, so haben entweder die Relicten desselben oder Pfarrer oder Schullehrer, oder in Städten der nächste Amtsbruder des Gestorbenen den erfolgten Hintritt unter genauer Angabe des Tages, der Stunde des Todes und des Alters, so wie wo möglich des Beerdigungstages die erforderliche Anzeige an den Ephorus zu erstatten, auch hinzuzufügen, welche Hinterlassenen am Leben sind. Der Ephorus meldet den Todesfall und die erfolgte Amts-Erledigung dem Königl. Cultusministerio und der Königl. Kreis-Direction. Die leiblichen Erben, d. h. Ehefrau, Kinder, Enkel, haben Anspruch auf das Einkommen des Gnadenhalbjahres (Rescr. v. 11. Aug. 1634) und bei Lehrerstellen der 2 Monate Gnadenzeit. Bei Geistlichen beginnt dies Gnadenhalbjahr mit dem ersten Tage des auf den Todestag folgenden Monats (Vdg. v. 28. Febr. 1839), in welcher Zeit das Amt durch benachbarte Geistliche verwaltet wird — bei Lehrerstellen dagegen die Gnadenzeit mit dem Todestage. Ges. v. 6. Juni 1835, § 51. Zu den zum Gnadengenuß Berechtigten gehören auch ausgestattete Kinder (Rescr. v.

7. Septbr. 1639), und es sind die eingehenden Einnahmen zwischen den Relicten nach Köpfen zu theilen (Dec. 48 v. J. 1661). Die Gebühren des Substituten gehören nicht zum Gnadenhalbjahr, wohl aber bei den Ephoren die Ephoralsporteln. Wenn ein Geistlicher pro Emerito erklärt gewesen, so haben seine Wittwe und Kinder sich an der ihm vorbehaltenen gewesenen Provision zu begnügen, so viel selbige zum halben Gnadenjahr beträgt (Res. grav. v. 27. Jan. 1786, 3), und es erleidet diese Bestimmung auch analoge Anwendung auf die Hinterlassenen verstorbener emeritirter Schullehrer. Cult.-Min.-Vdg. v. 9. Octbr. 1838. (Cod. S. 168.) — Es ist ein Emeritirungs-Fond gegründet worden (Decr. v. 14. Septbr. 1845), wozu die Staatscasse jährlich 2000 Thlr. und die Gesangbuchscasse ihre Ueberschüsse giebt. Keine Provision von Geistlichen soll über 600 Thlr. (es überstiege denn das Einkommen 1800 Thlr.) und keine unter 200 Thlr. sein. Bei 1800 Thlr. Einkommen hat der Emeritus Anspruch auf $^1/_3$ desselben. Der active Geistliche muß jährlich wenigstens 350 Thlr. nach Abzug der Provision behalten, ohne bei steigendem und fallendem Einkommen auf Zulage Anspruch zu haben. Was an 200 Thlrn. zur Provision fehlt, giebt die Emeritirungscasse. Cult.-Min.-Vdg. v. 9. Juli 1846. — Wie sie für die Lehrer schon besteht, ist man auch gegenwärtig bemüht, für die Geistlichen eine Emeriten-Casse auf Privatwege zu gründen. Ueber die Verlängerung des Gnadengenusses für die Relicten faßt die Königl. Kreis-Direction selbst Entschließung. Cult.-Min.-Vdg. v. 20. Juni 1835. Es verbleibt aber der Gnadengenuß den Berechtigten, wenn auch zur Pestzeit die erledigte Stelle sogleich wieder besetzt werden müßte. Gen. v. 6. Septbr. 1680. Bei Ephoren haben deren Wittwen und Descendenten während der Gnadenzeit auch dabei das Ephoralfixum unverkürzt zu erhalten und sich nur wegen des inbegriffenen Fixi für den Schulrevisions-Aufwand mit dem Ephorie-Verweser zu vernehmen. Cult.-Min.-Vdg. v. 28. Septbr. 1840.

Sollte ein Geistlicher oder Lehrer freiwillig auf sein Amt resigniren wollen, so steht ihm dies frei. Er hat aber nicht allein die Gründe dieses Abgangs durch den Ephorus der höheren Behörde vortragen zu lassen und die Genehmigung abzuwarten, sondern es haben die Superintendenten auch Auftrag, in Betreff der Resignation eines Lehrers zu berichten, ob nicht gegen denselben ein noch nicht zur Entscheidung bei der Oberbehörde gelangtes Disciplinar-Vergehen vorliege. (Kr.-Dir.-Vdg. Leipzig v. 26. Octbr. 1852.) Geistliche und analog wohl auch Lehrer, welche auf ihren Dienst resigniren, verlieren den Anspruch auf die Prediger- und Schullehrer-Wittwen-Casse (Ges. v. 1. Decbr. 1837, § 9), eben so wie Diejenigen, welche ihres Amtes entsetzt werden. Ibid. Ges. v. 1. Juli 1840, § 9. Nur ausnahmsweise gewährt das Königl. Cultusministerium bisweilen den Relicten derselben einige Unterstützung. Ibidem.

Amtsgewalt. Wenn Geistliche ihre amtlichen Verhältnisse irgendwie zur Bedrückung, Mißhandlung oder widerrechtlichen Begünstigung einer Person mißbrauchen, oder sie, unter dem erdichteten Vorwande eines amtlichen Befugnisses, zu einer Handlung oder Unterlassung nöthigen, wozu sie rechtlich nicht verbunden ist, so sollen sie mit Geldstrafen von 10—100 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren belegt werden. Crim.-Gesetzbuch v. 1838, § 321.

Amtshauptmann. Das Königreich Sachsen ist in 14 amtshauptmannschaftliche Bezirke getheilt, den 15. bilden die Receßherrschaften der Fürsten und Grafen von Schönburg. Zwar findet zwischen den Amtshauptleuten (welche Mitglieder der Kreis-Directionen sind [Rev. Gen.-Instr. v. 1842, § 2—4, Vdg. v. 6. April 1835]) und den Kirchen- und Schulinspectionen kein bestimmtes amtliches Geschäftsverhältniß statt (Gen.-Instr. v. 22. Juni 1826), allein doch haben Erstere die zu ihrer Kenntniß kommenden Anordnungen und Mißbräuche den Inspectionen bekannt zu machen und resp. Bericht darüber an die hohe Behörde zu erstatten. Desgleichen werden ihnen in Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen bisweilen Aufträge ertheilt (Rescr. a. d. Kirchenr. v. 19. Juni 1816; Vdg. v. 6. April 1835, § 23; Vdg. d. Minist. d. Inn. v. 27. Septbr. 1842, § 35), und können dergl. Aufträge auch von dem Apostolischen Vicariat und katholischen Consistorium erhalten. Mand. v. 19. Febr. 1827, § 19. Die Competenz der Amtshauptleute in Kirchen- und Schulsachen richtet sich nach dem Kreisbezirk, zu welchem das Amt, worin eine Parochie liegt, gehört. Cult.-Min.-Vdg. v. 1. März 1839. Alle unter Aufsicht der geistl. Behörden stehende Stiftungen sollen aber von der amtshauptmannschaftlichen Aufsicht eben so ausgenommen sein, wie diejenigen Privat-

und Familienstiftungen, welche keinen gemeinnützlichen Zweck haben. Vdg. v. 6. März 1822, 8.

Die Geistlichen sind angewiesen, wenn ihnen die Verbreitung schädlicher Schriften durch die Leihbibliotheken bekannt wird, Anzeige bei dem Königl. Cultusministerio, dem Consistorio, so wie bei den Amtshauptmannschaften zu erstatten. (Gen.-Vdg. d. Kirchenr. v. 2. Juni 1817.)

Zu den Kreis-Directionen stehen die Amtshauptleute in dem Verhältniß als delegirte Mitglieder und haben im Fall der Theilnahme an den gemeinschaftlichen Berathungen des Collegii gleiche Stimmberechtigung mit den dabei angestellten Räthen. Vdg. v. 6. April 1833, § 22. Die Amtshauptleute haben auch die bei den obrigkeitlichen Behörden über die eingereichten Schulversäumnisse zu haltenden Acten bei den Polizei-Revisionen einzusehen und die Angemessenheit des stattgefundenen Verfahrens zu prüfen. Ges. v. 6. Juni 1835, V. B. § 67. 5. Zu den vacanten Stellen der Amtshauptleute der Ober-Lausitz schlagen die Provinzialstände drei gesetzlich qualificirte Personen vor, unter denen der König wählt. Urkunde v. 17. Novbr. 1834, § 10.

Amtmann. (Königl. Gerichtsamtmann.) Die Vorstände der Königl. Gerichtsämter, unter welche seit Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung (Ges. v. 11. Aug. 1855) die sämmtlichen einer Ephorie zugehörigen Ortschaften gehören, sind die weltlichen Coinspectoren in Kirchen- und Schulsachen. Eine Diöcese kann ganz oder theilweise in ein Gerichtsamt bezirkt sein. Diese Behörden exerciren gesetz- und verfassungsmäßig bei Stellen Königl. Collatur das Patronatrecht, stellen deshalb auch für diese die Vocationen (nomine Serenissimi) aus und bilden mit den Superintendenten als erste Instanz die Kirchen- und Schulinspection, auch da wo ein Kirchen- oder Schulpatron die Gerichtsbarkeit an den Staat abgetreten, so daß dem Patron neben dem Collaturrecht nur noch gewisse Aufsichts- und Ehrenrechte verbleiben. Bekanntm. d. Königl. Just.-Min. v. 26. April 1838. In Städten, wo das Collaturrecht über die geistlichen und Schulstellen dem Stadtrath zusteht, ist nicht der Gerichtsamtmann, sondern Ersterer mit der Coinspection betraut, bisweilen nimmt er aber doch daran Theil, wenn z. B. das Pfarramt Königl. Collatur oder, wie oft bei Mutter- oder Schwesterkirchen, dasselbe getheilt ist. Städte-Ordg. v. J. 1832, § 272. In Gemeinschaft mit den Ephoren haben die weltlichen Coinspectoren die Aufsicht über das Kirchen- und Schulwesen, über Verwaltung der Aerarien, Abnahme der Kirchrechnungen, die Besetzung der geistlichen und Schulstellen zu besorgen, können bei Probeablegungen gegenwärtig sein, haben aller drei Jahre mit den Ephoren tabellarische Uebersichten über die Schulcassenvermögen einzureichen, die Kirchen- und Schulcassenrechnungen zu moniren und resp. abzunehmen und zu justificiren, die Schulversäumnisse zu bestrafen; sie sind die Gerichtsbehörde für die Person der Geistlichen, führen das Directorium actorum — können des Ephorus Vices übernehmen, nur ohne ihn keine Kirchrechnung abhalten und keine Kirchencapitale verleihen — können sich durch einen Actuarius vertreten und zu Terminen begleiten lassen, müssen endlich mit dem Ephorus, so sie mit ihm an einem Orte wohnen, sich zu auswärtigen Terminen einerlei Fortkommens bedienen und haben demselben alle amtliche conjunctive Berichte und Verfügungen vor der Reinschrift zur Prüfung, Signirung und Mitvollziehung zu übersenden. (S. Behörden und Superintendent.)

Amtlicher Sprachgebrauch. Die Vorschrift des Mandats vom 21. März 1831, § 3, nach welcher den Königl. Ministerien, Ober- und Mittelbehörden das Prädicat „Hoch" zu ertheilen war, ist aufgehoben, und ist denenselben lediglich die Bezeichnung „Königlich" beizulegen. Ebenso sind in amtlichen Zuschriften und Ausfertigungen die Anreden und Aufschriften: „Excellenz", „Hochgeboren", „Hoch- und Wohlgeboren", „Hochwohlgeboren", „Wohlgeboren" u. s. w. nicht zu gebrauchen. Nur Eingaben an den König und das in Evangelicis beauftragte Gesammt-Ministerium sind an des Königs Majestät unmittelbar zu richten. Ibidem. Mand. v. 21. März 1831. Bekanntm. v. 24. Octbr. 1848. Die von collegialisch zusammengesetzten Behörden, oder von besonderen, aus mehreren Personen bestehenden Commissionen an die vorgesetzte Behörde zu erstattenden Vorträge und Berichte sind mit Vor- und Zunamen unter einander, dagegen Erlasse an gleichstehende oder untergeordnete Behörden und Individuen nur mit dem Zunamen entweder von dem Vorstande oder nach Befinden, namentlich bei den Commissionen, von den einzelnen Mitgliedern neben einander zu unter-

zeichnen. Vdg. d. Min. d. Inn. v. 17. März 1846. In allen Erlassen, wo die Ausfertigungen als Directorialschreiben, Noten, Canzleischreiben, vom Director oder von einem Canzleiofficianten allein unterzeichnet werden, ist das Prädicat „Herr" (Frau) bei allen Personen nicht ganz niedern Standes zu gebrauchen. (Cult.-Min.-Vdg. v. 20. Febr. 1849.) Doch bezieht sich dieser Beschluß lediglich auf die Bezeichnung des Adressaten, weshalb auch, wenn dritte Personen in Ausfertigungen erwähnt werden, die gedachte Bezeichnung nicht beizufügen ist. Prot. d. Gesammt-Minist. v. 20. Febr. 1849.

Anatomisches Theater, s. Begräbniß, Selbstmörder.

Anderweite Verheirathung, s. Ehe.

Anfang des Gottesdienstes, s. Gottesdienst.

Anfang des Kirchenjahres, s. Gottesdienst, Fest- und Sonntage.

Anfang des Aufgebotes, s. Ehe.

Anfang der geschlossenen Zeit, s. Gottesdienst, Ehe.

Anfang der Gnadenzeit, s. Amtsaustritt.

Anfang des Confirmanden-Unterrichts, s. Confirmation, Schule.

Anfang der Schulpflichtigkeit, s. Schule (Kinder).

Anfang der Lehrstunden, s. Schule.

Anhalt, Fürstenthum, s. Ehe (Schließung), Begräbniß.

Anhörung der Predigt, s. Schule, Lehrer, Gottesdienst.

Anlagen. Die Kirchen- und Schulgemeinden sind verbunden, aus eignen Mitteln durch gemeinschaftliche Anlagen die etat- und fundationsmäßigen Ausgaben für kirchliche und Schulzwecke dann in subsidium zu bestreiten und durch sogenannte Anlagen aufzubringen, wenn das Kirchenvermögen nach den Verhältnissen seines jährlichen Einkommens dies neben den currenten Ausgaben nicht mehr vermag (Gen. d. Land.-Regier. v. 23. April 1813), also nicht erst, wenn das Kirchenvermögen ganz aufgezehrt ist. Rescr. d. Kirchenr. v. 28. Oct. 1822. Ges. v. 8. März 1838, § 2. Zu dergl. Anlagen sind alle Mitglieder der Kirchen- und Schulgemeinde, mit Ausnahme derjenigen fremden Glaubens, und das ganze im Kirch- und Schulbezirk befindliche unbewegliche Eigenthum (auch Forensen, Erbpachten [Ges. v. 21. März 1843 weg. d. Laus. Vdg. v. 12. Juli 1842]) verhältnißmäßig beizuziehen. Geistliche und Lehrer sind von diesen Parochial- und Schulanlagen (s. oben Abgaben) frei. In Städten ist, wenn Anlagen zu machen sind, nach § 92 der Städteordnung von 1832 dergestalt zu verfahren, daß nach vorherigem Einverständniß zwischen dem Stadtrath und den Gemeindevertretern unter Genehmigung der Königl. Kreis-Direction der Fuß bestimmt wird, nach welchem die Anlagen auszuschreiben sind. In Dörfern und in Orten, welche die Landgemeindeordnung angenommen, sind die Anlagen zur Hälfte auf alle Einwohner über 14 Jahre alt nach der Kopfzahl, zur andern Hälfte unter den Angesessenen allein nach Verhältniß der Grundsteuern zu vertheilen. In gemischten Kirch- und Schulbezirken, wo darüber nicht schon eine Norm feststeht, ist von der Kirchen- und Schulinspection eine Quote zu ermitteln, nach welcher Stadt- und Landgemeinden der Kirchfahrt, sowie die Rittergüter, resp. die ganze Parochie zu einer Anlage beitragen. Auch kann die nach der Kopfzahl aufzubringende Hälfte nach einem dem örtlichen Verhältnisse entsprechenden Fuße unter Genehmigung der Inspection ohne weitere Beiziehung des Grundbesitzes aufgebracht werden.

Städtische Gemeinden können auch nach Maßgabe des Erhebungsmodus in ihrem Localstatut die Parochiallasten erheben, wenn sie die Städteordnung nicht angenommen haben. Rittergüter sind da contribuabel, wo der Ritterhof eingepfarrt ist. Von Armencassenanlagen sind die geistlichen Grundstücke befreit. Vdg. d. Minist. d. Inn. v. 23. Febr. 1811. Staatswaldungen (ingleichen die Waldungen der Universität Leipzig und der Landesschule zu Grimma) und in denselben gelegene Felder, Wiesen, Teiche, Torfstiche, sind zu den Kirchen- und Schulbedürfnissen nicht beitragspflichtig, es wäre denn, daß dieselben zu einem Kammergute gehörten oder in Verjährungsfrist von einem solchen abgetrennt worden wären — auch ein solches erst vom Staate erworben würde, die Beitragspflicht bereits festgestellt wäre oder Häuser auf dieselbe erbaut werden. Von Erbpachtsgütern hat diese Anlagen der Erbpachter zu entrichten. Eine Realbefreiung von Kirchen- und Schulanlagen steht zu a) allen im Eigenthum derjenigen Kirch- und Schulgemeinde, in welcher die Anlage erhoben wird, befindlichen Grundstücken; b) den Kirchen-, Schulen, Pfarreien und Schullehrerwohnungen nebst Zubehör, den zum unmittelbaren Gebrauche milder Stiftungen gehörigen Gebäuden (einschließlich der Armenhäuser)

nebst den zu gleichem Zweck dienenden Gärten dieser Anstalten, den Begräbnißplätzen, Kirchhöfen, Leichenhäusern und Todtengräberwohnungen, ohne Rücksicht der Confession und ohne Unterschied, ob sie derjenigen Gemeinde, in welcher die Anlage erhoben wird, angehören oder nicht; c) allen sonstigen Grundstücken der Kirchen, Schulen, Pfarr- und Schullehne und milden Stiftungen, welche der Gemeinde, in der die Anlage erhoben wird, selbst angehören, oder speciell gewidmet sind. Auch der Aufwand für Thürme, Glocken, Uhren, für Kirchhofs- und Gottesackermauern wird subsidiarisch von den Kirchgemeinden übertragen. Cult.-Min.-Vdg. v. 7. Juli 1846. Selbst wenn die Parochianen keine Gebühr für die Grabstellen auf ihrem Kirchhofe zu entrichten haben, soll die Umfriedigung der Gottesäcker nur subsidiarisch aus ihren eigenen Mitteln geschehen. Landt.-Act. v. J. 1836. Kein Mitglied der Gemeinde, welches dem Beschlusse einer Kirchengemeinde widerspricht, bei kirchlichen und Schulbaulichkeiten Spann- und Handdienste zu verrichten, kann dazu gezwungen werden. Cult.-Min.-Vdg. v. 7. Juli 1846. Pertinenzstücke eines Ortes, der nicht in die Kirche oder Schule eingepfarrt oder eingeschult ist, welcher der Besitzer angehört, haben auch künftig in dem Parochial- oder Schulbezirke, in welchem das Hauptgut gelegen, zu den Anlagen beizutragen. Ein walzendes Grundstück dagegen ist dem Kirchen- und Schulbezirke hierin zuzurechnen, zu dessen Fluren es vermessen und catastrirt ist. Ibidem. Erläut. Ges. v. 21. März 1823. Active Militärpersonen sind zur antheiligen Beitragsleistung bei dergleichen Anlagen verpflichtet. Cult.-Min.-Commun. v. 8. Febr. 1843 und 27. Juli 1854. Diese Beitragspflicht beginnt für Jedermann mit dem erfüllten 14. Lebensjahre. Minist.-Instr. v. 7. Juli 1846. Wenn auch das Gesetz vom 21. März 1843 eine freie Vereinigung wegen der Hälfte des Beitrags nach den Köpfen zugesteht, ist es doch nicht erlaubt, mehr oder weniger als die Hälfte nach den Grundsteuern aufzubringen. Landt.-Act. v. J. 1836. III. 3. S. 340. Dienstboten sind an ihrem Dienstort contribuabel. Cult.-Min.-Instr. v. 7. Juli 1846. — Vereinigte Kirchen-Gemeinden sind zu Bestreitung der Bau- und Reparaturkosten bei den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden ihrer Geistlichen wie eine einzige Gemeinde zu betrachten. Recomm. d. Cult.-Min. z. Just.-Min. v. 14. Febr. 1840. Die Kosten bei Besetzung einer Kirchschulstelle mögen zu $^2/_5$ von der Kirchengemeinde und zu $^2/_5$ von der Schulgemeinde bestritten werden. Cult.-Min.-Vdg. v. 30. Octbr. 1844. Die Beitragsquote der Kammergüter ist nach §§ 14 und 20 des Gesetzes vom 9. Februar 1842 zu ermitteln und festzustellen. Ist endlich ein Kirchendiener zugleich Schullehrer und das Kirchspiel in mehrere Schulbezirke getheilt, so haben nur diejenigen Eingepfarrten, welche die Kirchschule benutzen, die Wohn- und Wirthschaftsgebäude desselben sammt den dazu gehörigen Anlagen zu bauen und zu unterhalten. Ges. v. 8. März 1838, § 31. Die katholischen Kirchen- und Schulanlagen sind in den Erblanden an die Bezirks-Steuereinnehmer unmittelbar einzusenden. Vdg. v. 10. Oct. 1839. Zur Einholung und Berechnung dieser Anlagen vor der Inspection in Gemeinden sind an sehr vielen Orten „Bauvorsteher" angestellt, welche zugleich die Aufsicht über die currenten Baulichkeiten an geistlichen, Kirchen- und Schulgebäuden über sich haben. (S. d. Artikel.)

Anmeldung, s. Ehe.

Annaberg. Ephoralstadt (164 Ortschaften, 36 Kirchen, 36 Geistliche, 59 Schulen, 109 Lehrer), K. Bezirksgerichts-Amt u. Gerichts-Amt. Evang.-luth. Pfarramt, 2 Diaconen, 1 Hospitalprediger an 4 Kirchen (Fil. Geiersdorf und Kl.-Rückerswalde), 1 Progymnasium und Realschule mit 7 Lehrern, 1 Bürgerschule mit 11 Lehrern, 4 Kirchendiener, 2 Filialkirchen mit 2 Lehrern, 1 Nebenschule mit 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 4 Orte, Seelz. d. Par. 11,587. 1 kathol. Kirche und Pfarramt mit 1 Pfarrer und 2 Lehrern.

Ansäßigkeit, s. Ehe (Schließung).

Anschlagen, s. Betglocke, Bußtag.

Ansiedlung, s. Parochie.

Ansprache, s. Abendmahl.

Anstalten, s. Straf-, Corrections- und Versorg-Anstalten.

Anstellung in öffentl. Amt, s. Ehe (Schließung).

Anticipation, s. Ehe.

Antritt, Antrittspredigt, s. Amtsantritt.

Anverwandtschaft, s. Ehe.

Anweisung, s. Begräbniß, Schullehrer, Amtsführung.

Anzeigen von Verbrechen unterlassen, gilt nach Umständen für Begünstigung des Verbrechens. Nur Ehegatten, Ab- und Descendenten werden, so sie nicht amtswegen zur Anzeige verpflichtet sind, wegen dieser Unter-

lassung nicht bestraft. Crim.-Ges. v. 1838, Art. 132, 5. Ibid. Art. 41.

Anzugskosten, s. Amts-Besetzung.

Anzünden, s. Gottesdienst, Amtsführung.

Apologie der Augsb. Confession, symbol. Buch, eine von Phil. Melanchthon im Jahre 1531 gegen die von einigen kathol. Dogmatikern versuchte Widerlegung der Augsb. Confession gerichtete Schrift.

Aposteltage. Diese werden wohl hie und da auch noch in der evangelischen Kirche gefeiert (vergl. die Kalender) und befinden sich deshalb auch für dieselben annoch in mehreren Bibelausgaben die betr. Episteln und Evangelien angeführt. Doch werden z. B. das Fest aller Apostel von der römisch-katholischen Kirche allein und anfänglich in der abendländischen Kirche begangen, später in das Fest aller Heiligen verwandelt und auf den 1. November verlegt, womit der 2. November, das Fest aller Seelen, in Verbindung steht, um den Glaubenssatz von der Gemeinschaft der Heiligen in seinem ganzen Umfange dem religiösen Bewußtsein der Gläubigen nahe zu bringen. Man schmückt hier und da an diesem Tage die Gräber der Verstorbenen mit Blumen. — Der Gedächtnißtag des Apostels Pauli Bekehrung fällt den 25. Januar, Petri Stuhlfeier den 22. Februar, Matthias den 24. Februar, Philipp-Jacobi den 1. Mai, Peter-Paul den 29. Juni, Jacobus den 25. Juli, Petri Kettenfeier den 1. August, Laurentii den 10. August, Bartholemäus den 24. August, Simon Juda den 28. October, Andreas den 30. November, Nicolai den 6. December, Thomas den 21. December jeden Jahres.

Aposteltheilung, kathol. Festtag (15. Juli), soll sich auf die Sage gründen, daß die Apostel 12 Jahre nach Jesu Himmelfahrt unter sich wegen der Weltgegenden, in welchen sie die christliche Religion ausbreiten wollten, geloofet hätten. (Aussendung der Apostel in alle Welttheile.)

Apostolisches Vicariat, s. Vicariat.

Apotheke, s. Gottesdienst.

Appellation, s. Ehe (Schließung, Scheidung).

Appellationsgericht, s. Ehe (daselbst).

Arbeitshaus, s. Straf- und Versorg-Anstalten.

Archimandrit, s. Kirche.

Archiv. (Kirchen- und Pfarr-Archive). Den Pfarrern ist zum Theil auf Grund der ältesten Gesetze (Gen.-Art. 42, Kirch.-R.-Rescr. v. 15. Aug. 1740) befohlen für die gute Ordnung des Kirchen- und Pfarrarchivs Sorge zu tragen und darin die zu ihrer Kirche und Parochie gehörigen und ihr Amt betr. Scripturen, Documente, Acten und Verzeichnisse, als Kirchenbücher, Matrikel, Inventarien, Zehntregister, Kirchrechnungen, Beichtregister, Kirchenstuhlregister ꝛc. allgemeine wie specielle Verordnungen, ordnungsmäßig verzeichnet aufzubewahren, oder letztere nach dem Hauptinhalte actenmäßig anzumerken. Auch haben sie von Ephoralmissiven und Generalien in Kirchensachen, welche die Kirchenpatrone mit interessiren, den letztern ein Abschrift zuzustellen. Kirchenr. Gen.-Vdg. v. 7. Aug. 1766. Für die Oberlausitz ist durch Verordnung vom 14. Mai 1830 ein sehr ausführliches Regulativ, die Einrichtung dieser Actenrepositūren und Inventarienverzeichnisse bei Kirchen, Pfarren und Schulen betr. in 43 Paragraphen festgesetzt und nebst dem ins genauste Detail gehenden Schema in der Gesetz-Sammlung von 1830, S. 55—70, publicirt worden. Cod. d. S. K.-R., S. 299—304. Nicht minder hat die Königl. Kreis-Direction zu Leipzig für ihren Bezirk am 5. Jan. 1840 ein besonderes Regulativ für die Einrichtung der Pfarrarchive und des Archivschrankes erlassen. Cod. d. S. K.-R., S. 299**, und wurde auch für die Kreis-Direction Zwickau vorgeschrieben. Vdg. v. 20. Juni 1841. Für jedes geistliche Amt, mit Ausnahme der Ephoralämter, ist ein Archivschrank, nicht unter 4 Ellen Höhe und 3 Ellen Breite, mit Flügelthüren zum Verschließen versehen anzuschaffen. Er soll in drei Abtheilungen so getheilt sein, daß die oberste wenigstens 12—16 Actenlocale enthält, die beiden andern aber zur Aufstellung der Gesetzsammlung, der Kirchenbücher, der Bibliothek ꝛc. Raum enthalten. Für größere Kirchen- oder Pfarrbibliotheken sind besondere Schränke mit Thüren von Wachsleinwand, einzurichten und in der Nähe des ersten Schrankes aufzustellen. Die bei einem geistl. Amte eingehenden Schriften sind zu sammeln, ihrem verwandten Inhalte nach zusammenzulegen, actenmäßig zu heften, lose und zerstreute Blätter nicht zu dulden und die innern Räume des Archivschrankes in größter Ordnung zu erhalten. Die Ephoren (i. d. Oberlausitz die Collatoren) haben diese Archive öfters und sorgfältig zu revidiren, auch, wenn ihr Erinnern zur Abhilfe bemerkter Uebel-

stände erfolglos bliebe, Anzeige zur Königl. Kreis-Direction zu machen. — Bei Erledigung eines geistl. Amtes ist der Schlüssel zum Archivschranke von dem abgehenden Geistlichen oder seinen Relicten unverzüglich und bei eigner Verantwortlichkeit in die Hände des benachbarten Geistlichen zu übergeben, welcher das Vicariat während der Vacanz verwaltet. Dieser hat das Archiv durchzugehen, zu vergleichen und den Befund dem Ephorus ad Acta ephoral. (Besetzungsacten) einzureichen. Regulativ d. K. Kr.-Dir. Leipz. v. 5. Jan. 1840. Gut ist es, wenn die ebengenannte Durchsicht in Gegenwart noch eines Geistlichen geschieht und ein Protocoll darüber aufgenommen wird. Da die Relicten oder der abgehende Geistliche für die Ordnung des Archivs verantwortlich sind, resp. Regreß an dieselben genommen werden kann, so ist es jedenfalls nur anzurathen, diesen Anordnungen pünktlichst nachzukommen, damit von den oft so wichtigen Nachrichten über die kirchl. und geistl. Verhältnisse der Parochien rc. Nichts verloren gehe.

Die Zeugnisse der Geistlichen sollen auf actenmäßigen Unterlagen beruhen, und deßhalb haben sie das dazu Erforderliche schriftlich aufzuzeichnen und in den Acten und Büchern des Pfarrarchivs niederzulegen und zwar bei oder über Aufgebotsanmeldungen, Ehestreitigkeiten, Confessionswechsel, Kirchenstuhlverlösung. Jedes Special- oder General-Actenstück oder Buch ist auf den ersten Blättern mit einem fortlaufenden Sach- und Namenregister zu versehen. Auch die Geistlichen anderer Confessionen haben sich darnach zu richten. Cult.-Min.-Vdg. v. 21. Febr. 1843. — Die Kirchen- und Pfarbibliotheken sind in Ordnung zu erhalten und Acht zu haben, daß nicht dieselben durch Veräußerungen oder andere Verfügungen der zur nächsten Aufsicht Verpflichteten und zum Gebrauch berechtigten Personen (Ortsgeistlichen) Verluste erleiden. Gen.-Art. 28 und 35. Kr.-Dir.-Vdg. Leipz. 27. Juli 1857.

Was nun vorstehend gesagt ist, gilt im Allgemeinen auch von den Schulactenrepposituren. In jedem Lehrzimmer ist, je nach Bedürfniß, für ein oder einige verschließbare Behältnisse (Wandschränke), Bücherrepositorien und Kasten zur Aufbewahrung der Inventarienvorräthe an Büchern, Vorschriften, Schiefertafeln u. s. w. und den zur Schulactenrepositur gehörigen Schriften zu sorgen. Schulges.-Vdg. v. 9. Juni 1835, §. 26. Dieses Inventarium ist jedem neueintretenden ständigen Lehrer bei seiner Einweisung durch den Localschulinspector — am besten mittelst Protocolls-Aufnahme und speciell nach dem vorhandenen Repertorium zu übergeben. Ibid., §. 126. Es versteht sich, daß auch diese Archive in steter Ordnung zu erhalten, fortzuführen und von den Ephoren zu revidiren sind.

Ueber die Ephoral-Archive und deren Einrichtung fehlen gesetzl. Bestimmungen. Wo möglich sind die Pfarrarchive von den Ephoralarchiven zu trennen. Zur Erleichterung der Ephoralamtsführung dient vor Allem ein gut eingerichtetes Ephoral-Archiv. Es muß aus folgenden Abtheilungen bestehen: I. Allgemeine Inspectionssachen. II. Parochial-Sachen. III. Kirchenbuch-Duplicate. IV. Ephoral-Bibliothek. Zur ersten Abtheilung kann man rechnen: 1. Verordnungen und Missiven, 2. Besetzung der geistlichen und Schulstellen, 3. Bibelgesellschaften, 4. Brand-Versicherungs-Angelegenheiten, 5. Candidaten des Predigtamts und deren Verein, 6. Circularpredigten, 7. Collecten, 8. Commissions-Sachen, 9. Einkommen der geistlichen und Schulstellen, 10. Kirchrechnungs-Abnahme und Kirchvermögen, Verwaltung, 11. Liturgie und Gottesdienst, 12. Districtsschulinspection, 13. Statistische Verhältnisse der Ephorie, 14. Verwaltung des Ephoral-Geschäfts, 15. Vormundschafts-, Schuld- und Rechtssachen, 16. Prediger- und Schullehrer-Wittwen-Pensionscassen, 17. Vermischtes betr. Die zweite Abtheilung kann, für jede einzelne Parochie eingerichtet, folgende Locale enthalten: 1. die Besetzung der geistlichen und Schulstellen, 2. Differenzen zwischen Geistlichen, Lehrern und Laien oder unter einander betr., 3. Ehesachen, a. Streitigkeiten, b. Dispensationen, 4. das Einkommen der geistlichen und Schulstellen betr., 5. das Kirchen-Vermögen, a. Verwaltung, b. Kirchrechnungen, 6. das Schulwesen, a. Regulirung desselben, b. Beaufsichtigung desselben, 7. Vermischtes. Die dritte Abtheilung, Kirchenbuch-Duplicate enthaltend, so ist zu bemerken, daß dieselbe für jede Parochie in einzelne Bände zu binden sind und auf deren sicherer Aufbewahrung resp. Stellung und Feuersgefahr Bedacht zu nehmen. Die vierte Abtheilung hat die Gesetzsammlung und alle diejenigen Bücher und Schriften in sich aufzunehmen, welche h. Anordnung gemäß anzuschaffen sind oder an die Ephorie-Archive gelangen, z. B. Moser, „Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland", 1852,

flg. Am Zweckmäßigsten sind die Ephoral-Archive in verschiedenen die einzelne Abtheilungen enthaltenden Schränken in der Nähe der Studirstube oder in dem Ephoral-Expeditions-Locale aufzustellen. Die Kosten der Unterhaltung dürfte analog der Aufbringung der Anstellungskosten eines Ephorus von den sämmtlichen Parochieen einer Diöcese zu bestreiten sein und nur das Expeditionslocale selbst der Fürsorge der Kirchfahrt des Ephoralorts unterliegen und von solcher beschafft werden müssen. — Man sehe: Schmidt, Anweisung zur Führung der Pfarr- und Superintendur-Archive, 1843. Die Acten anlangend, so müssen sie gehörig geheftet, foliirt und rubricirt werden und sollen sauber und leserlich geschrieben sein. Ref. grav. v. J. 1661. Ob.-Laus.-Canz.-Ordg. v. 17. Dec. 1674. Eingehende Befehle sind mit den Präsentato zu versehen und sofort zu den Acten zu nehmen, auch schleunig zu expediren. Vdg. v. 9. Juni 1716 u. 13. April 1719. Den Acten ist ein Inhaltverzeichniß vorzusetzen. Gen. v. 18. Sept. 1748, §. 14. Die Mittheilung der Acten in die Behausung der Advocaten ist im Allgemeinen untersagt (Mand. v. 23. Juni 1663), ausgenommen wegen Wichtigkeit und Weitläufigkeit der Sache (Neue A. Ger.-Ordg. v. 27. März 1734), oder in Krankheitsfällen. Mand. v. 23. Juni 1663. Zur Versendung der Acten ist sich in der Regel der Post zu bedienen. Evel. Pol.-Ordg. v. 30. Juni 1784. Der Abgang des Berichts ist in den Acten anzumerken. Vdg. v. 9. Juni 1716.

Armenwesen. (Armencasse, Armen-Deputation.) Alles hierher Gehörige ist zumeist durch die Armen-Ordnung v. 22. Octbr. 1840 geordnet und betrifft, soweit es hierher gehört, Folgendes: Die Armenpflege, welche Gemeindeangelegenheit ist, hat den Zweck: der Verarmung Einzelner, welche nach dem Heimathsgesetz darauf Anspruch haben, zuvorzukommen, schon Verarmte zu unterstützen und Aufsicht über Diejenigen zu führen, welche der öffentlichen Versorgung anheim gefallen sind. Die Bestrafung und Beaufsichtigung der Bettler ist Landes- und Ortspolizeisache. Nur derjenige, welcher seinen Lebensunterhalt ganz oder zum Theil nicht von Andern dem Rechte nach erhalten und sich eben so wenig selbst nothdürftig ernähren kann, hat Anspruch auf öffentliche Unterstützung. Die Verpflichtung der Verwandten sowie der Ehegatten zu gegenseitiger Ernährung ist nach dem Civilgesetz zu beurtheilen. Seitenverwandte und verschwägerte Personen können wenigstens zur Erfüllung moralischer Verpflichtungen aufgefordert werden. Bei Corporationen beruht diese Verpflichtung auf den betr. Statute. Wo die nöthige Hilfe Seiten der dazu verpflichteten Personen nicht gleich zu erhalten ist, so hat zwar inmittelst die Armenversorgung einzutreten, aber der geleistete Verlag ist von jenen später zurückzufordern. Arm.-Ordg. I u. II, §. 1—8. (S. Stolgebühren.)

Zu den zufälligen Einnahmen der Armencassen gehören auch die Sammlungen bei Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und Communionen. Diese Einnahmen werden bei den Kirchrechnungen mit verrechnet, die Communionbecken aber an die Armencassen der Parochie abgegeben und nach Verhältniß der Bevölkerung vertheilt. III., §. 13, C., §. 15. Desgleichen kann von den Taufen, bei welchen mehr als drei Taufzeugen gewählt werden, eine Abgabe localstatutarisch von den Eltern an das Kirchen-Aerar und die Armencasse festgestellt werden. Cult.-Min.-Vdg. v. 6. Aug. 1852. Nicht minder fließen in die letztere die von den Kircheninspectionen mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu bestimmenden jährliche Beiträge aus den Kirchen-Aerarien, deren Zustand es erlaubt sowie ganz oder theilweise etwanigen Bezug des Cymbelertrags oder des Gottenkastens. III. B. 1. — Die Armenpflege umfaßt: die Verabreichung von Almosen, die Krankenpflege, die Kindererziehung, die Verschaffung von Unterkommen, gänzliche Versorgung. IV., §. 33. Beim Absterben der Armen ist der unentbehrliche Beerdigungs-Aufwand, mit Ausschluß der wegfallenden geistl. Gebühren, aus der Armencasse zu bestreiten. § 36. Die Armenbehörden haben sich zu bemühen, kinderlose oder sonst dazu geeignete Personen zur unentgeldlichen Aufnahme und Erziehung verwaister Kinder zu vermögen. § 49. Für schulpflichtige arme Kinder ist das Schulgeld nach Hälfte des gewöhnlichen Satzes aus der Armencasse zu bestreiten. § 50. In volkreichen Orten ist auf Errichtung geeigneter Anstalten zu denken, worin die Kinder der der Tagesarbeit nachgehenden armen Eltern sich unter Aufsicht befinden und mit angemessener Arbeit beschäftigt werden. § 51. In Waisenhäusern sind die Zöglinge nach Beendigung des Schulunterrichts mit Arbeiten im Hause und im Freien rc. zu beschäftigen, überhaupt darauf zu sehen, daß die innere Einrichtung

der Anstalt dem Muster eines wohlgeordneten Familienlebens nachgebildet werde. Waisenknaben, auf öffentliche Kosten erzogen, sind von den Innungen als Lehrlinge unentgeldlich aufzunehmen. § 58, 60. Ledigen Mannspersonen, welche öffentliche Armen-Unterstützung genießen, oder um völlige Versorgung gebeten, ist das Heirathen nicht gestattet, wenn sie nicht nachweisen, daß sie einer Unterstützung nicht weiter bedürftig sind. Bei Wittwern, welche unerzogene Kinder haben, kann eine Ausnahme gemacht werden. Frauenspersonen, welche Almosen genießen, können nach der Verheirathung keine Unterstützung mehr beanspruchen. Männlichen Almosenempfängern ist erst nach Ablauf eines Jahres und wenn sie in der Zeit nicht gebettelt haben, die Verehelichung in der Regel zu gestatten. § 70. In jedem Heimathsbezirk soll ein Armen-Verein bestehen und zum Beitritt auch die Geistlichen und Lehrer oder der Eine oder der Andere unter Mehrern aufgefordert werden. § 76. Städte-Ordg. § 268. Die Obrigkeiten sind angewiesen worden, dem Mißbrauche des Bettelns und Abnöthigen von Geld ꝛc. bei Trauungen auf dem Lande mit Nachdruck entgegen zu treten. Vdg. d. K. Kr.-Dir. Leipzig, v. 14. Jan. 1841. Das Betteln schicken unerwachsener Kinder unter 14 Jahren wird an den Eltern bestraft. Kinder über 14 Jahre sind als Erwachsene zu behandeln. § 128. Ges. v. 9. März 1850. Schenkwirthe, welche Kindern, Schulknaben, Lehrlingen das Aufliegen in Schankstätten anders als in Begleitung erwachsener Personen, denen sie angehören, bei sich verstatten, verfallen in Strafe. IX., § 135. Vdg. d. Min. d. Inn. v. 14. Jan. 1844. In öffentlichen Hospitälern, größern Armen- und Krankenhäusern ist überall die Einrichtung zu treffen, daß für die darin Aufgenommenen, welche das Haus nicht verlassen können, an Sonn- und Festtagen eine gemeinschaftliche Hausandacht gehalten werde. IV., 58.

Wie durch Cult.-Min.-Verordnung vom 8. April 1853 die Geistlichen durch die Ephoren angewiesen wurden, die auf sie fallenden Wahlen zu Mitgliedern der Armenvereine unbedingt anzunehmen, so hat die Königl. Kreis-Direction zu Leipzig in einer höchst beherzigenswerthen Verordnung den Geistlichen und Lehrern Folgendes von Neuem (Mand. v. 11. April 1772, § 7) anempfohlen:

Die Herren Geistlichen und Schullehrer sind in Gemäßheit der Armenordnung § 76 überall bei der Armenpflege zu betheiligen. Die Ersteren haben sich aber auch die Seelsorge bezüglich der Armenhausbewohner recht angelegen sein zu lassen und dieselben daher sowohl von Zeit zu Zeit im Armenhause selbst aufzusuchen, als auch zu sich zu bestellen, um ihnen mit geistlichem Rath und Hülfe beizustehen. Sollte ihren Aufforderungen, sich bei ihnen einzufinden, nicht Folge geleistet werden, oder sollten sie bei ihren Besuchen unehrerbietiges Benehmen bemerken, so haben sie die betreffenden Personen zur Bestrafung bei dem Gerichtsamt anzuzeigen. Die Schullehrer haben der Vorschrift des § 51 der Armenordnung gehörig nachzugehen. Vdg. v. 20. April 1859, 7. 8.

Volksschullehrer haben den Kindern von Jugend an die Grundsätze einzuprägen, daß es Pflicht sei, redlichen Erwerb durch eigner Hände Arbeit zu erlangen, daß es zur Schande gereiche, seinen Mitbürgern zur Last zu fallen, daß mit der Verarmung die wichtigsten bürgerlichen Rechte verloren gehen, und daß die Verarmung ein Unglück sei, welches Jeder durch Anstrengung zu vermeiden suchen müsse. § 51.

Arnoldsgrün, evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Oelsnitz, K. Ger.-Amt Schöneck, 1 Kirche, 1 Schule, 1 Lehrer, 3 Orte, 683 Einw., Priv.-Patronat.

Arnsfeld, evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Annaberg, Ger.-Amt Annaberg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Lehrer (Königl. Patronat), 4 Orte, Seelz. 1782.

Asche, s. Amtswohnung.

Aschermittwoch, so heißt die Mittwoche nach dem Sonntage Estomihi und leitet seine Benennung von Asche her, welche in der ersten christl. Kirche an diesem und andern Tagen auf das Haupt gestreut wurde, um öffentlich die Bußfertigkeit zu offenbaren (die jüdische Buße im Sack und in der Asche, Matth. 11, 21). In der römisch-kathol. Kirche weihet man an diesem Tage Asche von verbrannten Olivenzweigen und streut sie den Anwesenden mit den Worten auf den Kopf: Memento quod cinis es et in cinerem reverteris! (Hiob, 34, 15.)

Asylrecht, s. Kirche.

Auctionen, s. Gottesdienst, Sonntag.

Audigast, evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Pegau, Ger.-Amt Pegau, 1 Kirche, 1 Schule, 1 Pfarrer, 1 Lehrer (Priv.-Patronat), 3 Orte, Seelz. 454.

Aue, evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph.

Schneeberg, Ger.=Amt Schneeberg, 2 Kirchen (Filial Klösterlein), 1 Pfarrer, 3 Schulen, 4 Lehrer, 5 Orte, Seelz. 2744.

Auerbach. Sitz einer Ephorie (99 Orte, 12 Parochien, 14 Geistliche, 46 Schulen, 74 Lehrer). K. Bez.=Ger. Evang.=luth. Stadtpfarramt, 1 Kirche, 2 Geistliche, 8 Schulen, 12 Lehrer (Königl. Patronat), 24 Orte, Seelz. 9681. Die Katholiken des Ger.=Amts gehören nach Zwickau.

Auerbach, evang.=luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Zwickau, Ger.=Amt Zwickau, 1 Kirche, 1 Schule, 1 Pfarrer, 1 Lehrer (Königl. Patronat), 1 Ort, Seelz. 430.

Auerswalde, evang.=luth. Pfarramt, Eph. Frankenberg, Ger.=Amt das., 1 Kirche, 3 Schulen, 1 Pfarrer, 3 Lehrer, 2 Orte, Seelz. 2215.

Aufbewahrung, s. Abendmahl.

Aufdingen, s. Schule, Handwerkslehrlinge.

Aufenthalt (wesentl.), s. Ehe.

Aufgebot, s. Ehe.

Aufkündigung, s. Schulamts=Erledigung, Vicare.

Auflegen der Hände, s. Amtsbesetzung, Ordination, Beichte.

Aufnahme, s. Ehe, Schule, Seminar.

Aufnahmerevers, s. Ehe.

Aufruhr, s. Obrigkeit.

Aufschieben, s. Abendmahl.

Aufschlagen, s. Kirchenbuch, Stolgebühr.

Auftrag, s. Amtshauptmann, Superintendent.

Aufzüge, academische, s. Universität.

Augsburger Confession, wie solche am 25. Juni 1530 Kaiser Carl V. übergeben ward, ist sie Norm in Glaubenssachen für die evang.=luth. Kirche. Kirch.=Ordg. 1. Jan. 1580 und symb. Buch.

Augusteische Stiftung (A. Stiftungsurkunde v. 4. April 1583) war eine Stiftung des Churfürsten August für die alten Erblande zu jährlicher Unterstützung der Wittwen und Waisen von Geistlichen und hülfsbedürft. verdienter Geistlichen selbst (eine Superintendenten=Wittwe erhielt 30 Thlr., eine Pfarr=Wittwe 16 Thlr.). Als im J. 1815 die Kasse mit dem Königreiche Preußen getheilt werden mußte, verblieb von der Hauptsumme an 327,877 Thlr. dem Königreiche Sachsen der Antheil von 193,167 Thlr. und eine Summe v. 1968 Thlr. 18 gGr. jährliche Amtsgefälle. Nach dem Gesetze von 1. Dec. 1837 ist diese Augusteische Stiftungscasse an 223,661 Thlr. 20 gGr. 11 Pf. zur Begründung einer allgemeinen Prediger=Wittwen= und Waisencasse (s. daselbst) verwendet worden. Dr. v. Weber, Kirch.=R., II. Ausg. II. 1, S. 351.

Augustusburg (K. Schloß). Die im hiesigen Amtsbezirk wohnenden Katholiken gehören in die katholische Pfarrkirche zu Chemnitz (Bekanntmachung v. 5. Febr. 1849), s. Schellenberg.

Auligk, evang. Pfarrkirchdorf, Eph. Pegau, Ger.=Amt Pegau, 1 Kirche, 1 Schule, 1 Pfarrer, 1 Lehrer (Priv.=Patronat), 5 Orte, Seelz. 478. Excl. 3 preuß. Dörfer.

Ausarbeitungen, s. Schule.

Außereheliche Kinder, s. Ehe.

Außereheliche Schwangerschaft, s. Ehe.

Außereheliche Verlobte, s. Ehe.

Außereheliche Verwandtschaft, s. Ehe.

Außerordentliche Unterstützungen, s. Unterstützungen.

Ausfällige, s. Eheschließung.

Ausfertigung, s. Ephoralverwaltung.

Ausgaben, s. Kirchrechnung, Schulcassenrechnung.

Ausgrabung, s. Begräbniß.

Ausländer, s. Ehe, Candidat, Amtsbewerbung, Universität, Candidaten=Verein.

Ausland, s. ebendaselbst.

Ausleihung, s. Kirchen=Vermögen, Amtmann.

Auslösung, s. Amts=Einkommen.

Auspfändung. Die Auspfändung von Mobilien 2c. darf nie von dem Gerichtsfrohn allein, sondern muß stets, wo nicht unter richterlicher Direction doch im Beisein eines Gerichtsbeisitzers oder Ortsgerichtsperson erfolgen. Vdg. v. 14. Juni 1838, § 1. Ist sie nur den Localgerichtspersonen übertragen, müssen stets zwei derselben daran Theil nehmen, Ibidem und schriftliche Legitimation besitzen. Ibidem, § 2. Oft sucht man die Hilfe des Geistlichen wenn Kleidungsstücke ausgepfändet werden. Soviel ist gewiß, daß der Sonntagsanzug den Schuldnern belassen werden soll, wenn in dem andern Mobiliarbesitzthum hinreichende Garantie gefunden wird.

Auspfarrung. Hauptconvention zwischen Sachsen und Preußen v. 28. Aug. 1819 zu Art. II, 8. Es steht jeder Landesherrschaft frei nach ihrer Convenienz auf dergleichen Auspfarrung von Gemeinden aus den jenseitigen Staatsgebiete anzutragen. Doch soll ein solcher Antrag nie die Nöthigung mit sich führen, die beabsichtigte Veränderung ohne Wider=

spruch geschehen zu lassen, sondern Alles auf freie Vereinigung ankommen. Auch soll die für den Fall der Auspfarrung stipulirte Entschädigung für das Accidentaleinkommen der Geistlichen und Lehrer auf die Dienstzeit der eben im Amte stehenden Personen beschränkt sein. Note des Staats-Ministers, Graf v. Einsiedel an den Königl. preußischen Geschäftsträger zu Dresden v. 15. März 1823. Dergleichen Auspfarrungen sind durch besondere Commissionen zu bewirken. Vdg. des Ges.-Minist. v. 18. Jan. 1833.

Auspfarrungen einzelner Personen und Familien wegen Unzufriedenheit oder Differenzen mit dem betr. Pfarrer erfolgen nur unter ganz besonderen Umständen auf Bericht der Ephoren zur Kreis-Direction.

Ausschlagen, s. Amts-Besetzung.

Ausschreiben, s. Amts-Erledigung.

Ausschulung, s. Schule.

Ausschuß, s. Kirchfahrt.

Ausstattung, s. Ehe, Amtsaustritt.

Austritt, s. Amts-Austritt.

Auswanderung, s. Ehe, Schule (Entlassung), Seelsorge.

Auswechselung, s. Kirchen-Vermögen.

Ausweisen, s. Heimathsangehörigkeit.

Ausweißung, s. Schule.

Auszügler, s. Kirchenstände.

Autonomie, s. Abendmahl.

B.

Baalsdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf m. Fil. Stötteritz, Eph. und Ger.-Amt Leipzig, 2 Kirchen, 2 Schulen, 1 Pfarrer, 5 Lehrer (Priv.-Patronat), 3 Orte, Seelz. 3670.

Baarschaft, s. Kirchen-Vermögen.

Bäckerwaaren, s. Gottesdienst, Waaren.

Baiersdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdf., Eph. Zwickau, Ger.-Amt Werdau, 2 Kirchen (Filial Ruppertsgrün), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 3 Lehrer (Priv.-Patronat), 4 Orte, Seelz. 1778.

Bairische Unterthanen, s. Ehe.

Bälgetreter, s. Gottesdienst.

Bann, s. Kirchenbann.

Banquerout, s. Lehrer.

Bärenstein. Evang.-luth. Pfarrkirchdf., Ephorie und Ger.-Amt Annaberg, 1 Kirche, 4 Schulen, 1 Pfarrer, 4 Lehrer, Priv.-Patronat (1 Schule Kgl. Patronat), 4 Orte, Seelz. 2709.

Bärenstein. Evang. Stadt-Pfarramt, Eph. Dippoldisw., Ger.-Amt Lauenstein, 1 Kirche, 1 Schule, 1 Pfarrer, 2 Lehrer (Priv.-Patronat), 3 Orte, Seelz. 1017.

Bärenwalde. Evang.-luth. Pfarrkirchdf., Ephorie Schneeberg, Ger.-Amt Kirchberg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 3 Lehrer (Königl. Patronat), Seelz. der 2 Orte 2124.

Bärnsbach. Evang.-luth. Pfarrkirchdf., Eph. Stollberg, Ger.-Amt Grünhein, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer (Königl. Patronat), 1 Ort, Seelz. 1611.

Bärnsdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdf., Ephorie Radeberg, Ger.-Amt Moritzburg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer (Königl. Patronat), 6 Orte, Seelz. 1194.

Barret, s. Amtskleidung.

Baruth. Marktfl. Evang.-luth. Pfarramt, Ob.-Laus., Ger.-Amt Weißenberg, 1 Kirche, 1 Kapelle, 2 Schulen, 1 Pfarrer und Schloßprediger, 3 Lehrer (Priv.-Patronat), 6 Orte, Seelz. 1545.

Bauda. Evang. Pfarrkirchdf., Eph. Großenh., Ger.-Amt Großenh., 2 Kirchen (Filial Collmnitz), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer (Priv.-Patronat), 2 Orte, Seelz. 718.

Baulichkeiten, s. Amtswohnung, Kirchen.

Bäume, s. Gottesacker, Amtsantritt, Begräbnißplätze.

Baumschule, s. Schule, Lehrer.

Bauvorsteher. So heißen in manchen Kirchspielen die mit Einnahme der kirchlichen Anlagengelder, Aufsicht über die Kirchen und Pfarrgebäude betrauten Personen, welche darüber auch alljährliche Rechnung gleichzeitig wie die Kirchenväter, abzulegen haben. Irrthümlich glauben viele Gemeinden, als ob diese Rechnungen der Cognition der Kirchen-Inspectionen nicht unterworfen wären. Allein da die Ausschreibung von Anlagen zu kirchlichen Zwecken nur mit Genehmigung der Inspection zu erfolgen hat, da in dem Schema zu den Kirchrechnungen (s. Anh. Nr. 5) auch ein Capitel über „Baulichkeiten an der Kirche ꝛc.“ vorgeschrieben ist und da endlich die Baurechnung alle diejenigen Ausgaben enthält, welche zur Ergänzung des Kirchenvermögens, weil dessen currente Einnahmen dazu nicht ausreichen,

durch subsidiarische Aufbringung Seiten der Parochianen bestritten werden müssen, so ist unbezweifelt auch die Bau- als Anlagen-Rechnung den K. Inspectionen zur Justification vorzulegen. Es erfolgt auch die Wahl der Bauvorsteher auf Vorschlag des betr. Pfarrers unter 3 Personen, durch die Kirchen-Inspection (Kr.-Dir. Vdg. Leipzig an die Kirchen-Inspection zu Sitten, v. 24. April 1845) und deren Verpflichtung ebenfalls durch letztere. Den Rechnungen der Bauvorsteher müssen Belege und Quittungen auch beigelegt und selbige von dem betr. Pfarrer contrasignirt sein.

Beamte, s. Behörden.

Becken, s. Collecten.

Bedenkzeit, s. Confessionswechsel, Sühneversuch.

Beerwalde. Evang.-luth. Pfarrkirchdf., Eph. und Ger.-Amt Waldheim, 2 Kirchen (Fil. Tanneberg), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer (Priv.-Patronat), 7 Orte, Seelz. 898.

Beförderung, Beförderungs-Prüfung, s. Amtsantritt und -Besetzung.

Beförderungsgelder, s. Amtsbesetzung.

Befreiuung von persönl. Dienst, s. Geistliche Personen.

Begleitung der Leiche, s. Begräbniß.

Begnadigungsgesuche. Die Berichte, wodurch Begnadigungsgesuche in Criminalsachen dem Justizministerium angezeigt werden, müssen außer dem Namen des Bittstellers enthalten: die Angabe des Verbrechens, der erkannten Strafe, dessen worauf das Begnadigungsgesuch gerichtet ist und ob die Verbüßung einer erkannten Freiheitsstrafe schon begonnen hat — widrigenfalls eine Ordnungsstrafe von 1 Thlr. zu zahlen ist. Vdg. d. Min. d. Just. v. 31. Jan. 1852.

Begräbniß. Ort des Begräbnisses. Für die Vollziehung des kirchl. Begräbnisses jedes dazu berechtigten Kirchengliedes ist von dessen Erben und Hinterlassenen, in deren Mangel aber oder bei deren ungebührlicher Zögerung von der Obrigkeit selbst zu sorgen. Auf keine Weise soll diese Vollziehung durch Arrestlegung auf die Leiche oder dagegen eingewendete Provocation gehindert werden. Dr. v. Weber, K. R. II. Ausg. II. 1, S. 174. Sämmtliche Mitglieder einer christlichen Kirchengemeinde haben ein Recht auf das Begräbniß in liturgischer Form, unter resp. gottesdienstl. oder wenigstens kirchl. Feierlichkeiten auf dem Gottesacker derselben. Gen.-Art. XV., Synod.-Decr. v. J. 1673, § 40. Auch todtgeborne, lebensfähig gewesene, vor der Taufe verstorbene Kinder sind wie andere Christen nach jedes Orts Ceremonien auf dem Gottesacker zur Erde zu bestatten (Gen.-Art. XV), nur mit Leichenpredigt sie begraben zu lassen, dürfen die Eltern nicht genöthigt werden. K. R. Rescr. v. 14. April 1788. Desgleichen ist das kirchliche Begräbniß auf dem Gottesacker den ertrunkenen oder todtgefundenen Personen nicht zu versagen, bei denen die Gewißheit oder doch gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß sie verunglückt oder von Anderen ermordet worden sind. Resol. auf Ständ. Prälim. Schrift v. 1718. Nur ausnahmsweise wird von dieser allgemeinen Regel abgewichen und zwar: 1) bei Missethätern, welche nach Urthel und Recht vom Leben zum Tode gebracht worden sind oder als überwiesene Verbrecher im Gefängniß gestorben sind. Rescript v. 8. Juli 1794, 26. Juni 1800. Die Leichname derselben sind entweder an die anatomischen Theater zu Leipzig oder Dresden abzuliefern, oder der Criminalrichter hat sonst über die Beerdigung derselben (entweder unter dem Galgen oder an einem abgesonderten Orte) zu verfügen. 2) Bei freventlichen Selbstmördern, deren Leichname gleichfalls entweder an die anatomischen Theater abgegeben, oder auf dem Schindkarren oder Schleife auf dem Anger eingescharrt werden (Mand. v. 20. November 1779, III.) [s. Selbstmörder]. 3) Bei den vom Wasser ausgeworfenen oder sonst auf der Straße todt aufgefundenen Körpern, deren Namen und Todesumstände unbekannt sind; nach Anstellung von Untersuchung durch die Polizeibehörde und Ergebniß darüber, ob ein Criminalfall vorliegt, hat Erstere die Anordnung zur Beerdigung zu treffen (Vdg. d. Min. d. Inn. u. d. Just. v. 30. Juli 1839). 4) Bei Denen, deren Angehörige die Beerdigung an einem anderen Orte als demjenigen wünschen, wo Jemand gestorben ist und dem er als Parochian angehörte. Diese haben sich von der Orts-Polizeibehörde des Orts, wo der Todesfall sich ereignete, die Ausstellung eines Leichenpasses zu erbitten und von dieser Bericht zur Königl. Kreis-Direction zu erstatten, auch beizufügen, ob Bedenken irgend einer Art obwalten. In dem Leichenpasse ist die geschehene Berichtigung der Stolgebühren an die Geistlichkeit als Bedingung der Gültigkeit desselben auszusprechen. Vdg. d. Min. d. Inn. v. 29. Aug. 1835. Vdg. d. K. Kr.-Dir. Leipzig v. 21. Juni 1838. Jedoch wird auch voraus-

gesetzt, daß die fragliche Person an keiner ansteckenden Krankheit verstorben sei, und muß dem Gesuche um Ausstellung eines Leichenpasses ein von dem Arzte des Verstorbenen ausgestelltes Zeugniß, daß dies nicht der Fall und auch sonst dem Transporte in gesundheitspolizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegenstehe, beigelegt sein, widrigenfalls die diesfallsigen Erörterungen vor Aushändigung des Passes durch Ortsobrigkeit anzustellen, auch die Leichenbestatter oder Leichenwäscherinnen davon in Kenntniß zu setzen sind. Vdg. d. Min. d. Inn. v. 20. Juli 1844. Vdg. d. K. Kr.-Dir. Dresden v. 14. Febr. 1844. Uebrigens besteht wegen des Transports von Leichen auf den Eisenbahnen eine mit den Königreichen Preußen, Hannover, Herzogthum Braunschweig und Anhalt-Dessau, Köthen und Brandenburg abgeschlossene Convention, nach welcher unter Zusicherung der Reciprocität, auf Grund Königl. Sächs. Leichenpässe der Transport nach und durch ihre Staaten gestattet werden soll und ist daher derselbe auf Grund dergleichen ausländischer Leichenpässe im Königreiche Sachsen ebenfalls nicht zu behindern. Vdg. d. Min. d. Inn. v. 29. Jan. 1850. Auch die Fürstl. reußische Regierung zu Greiz ist der Uebereinkunft wegen gegenseitiger Anerkennung der ausgestellten Leichenpässe beigetreten und sind dortlands die Landesregierung zu Greiz, die Stadtvoigteigerichte zu Zeulenroda und das Justizamt Burgk zur Ausstellung von Leichenpässen competent. Gen.-Vdg. an d. Hauptzoll- u. Steuer-Aemter im K. Sachsen v. 2. Febr. 1859. Die von Königl. Sächs. Behörden ausgefertigten Leichenpässe für das Inland sind durch alle Kreisdirections-Bezirke giltig. Vdg. d. Min. d. Inn. v. 18. Juli 1838. Für einen Leichenpaß sind überhaupt und incl. der Zufertigungs-Verordnung 4 Thlr. (2 Thlr. Stempel, 2 Thlr. Sporteln) von der Königl. Kreis-Direction in Ansatz zu bringen, wenn nicht Armuths halber ex officio expedirt wird, in welchem Falle auch der Stempel erlassen wird. Vdg. d. Min. d. Inn. v. 7. Oct. 1840. S. Begräbnißgebühren. 5) Bei Solchen, welche als Fremde, auf der Durchreise, oder zum Besuch sich an einem Orte befinden und daselbst sterben, welcher nicht ihr Parochialort ist. In diesem Falle wird an einigen Orten für die Grabstelle eine Abgabe an die Kirche rc. gezahlt (herkömmlich). 6) Bei Solchen, welche weder am Orte, wo sie gestorben, noch auf dem Kirchhofe ihres Parochialortes, noch überhaupt auf einem Gottesacker, sondern z. B. in einem ihnen gehörigen Garten rc. beerdigt sein wollen. Die Hinterlassenen haben in solchem Falle durch die Kircheninspection bei dem Königl. Cultusministerio um Dispensation nachsuchen zu lassen und wird ihnen in der Regel das Ausmauern des Grabes und dauerhafte Umfriedigung desselben zur Pflicht gemacht, der Todesfall aber in das betr. Kirchenbuch eingetragen. Auch ist, sobald diese Begräbnißstelle außerhalb der Parochie läge, welcher der Verstorbene angehörte, oder des Orts, wo er gestorben, die Einholung eines Leichenpasses jedenfalls erforderlich. K. R. Rescr. a. Stadtr. Dresden v. 19. Oct. 1807. 7) Bei Beerdigung eines katholischen Glaubensgenossen, welcher in einem anderen katholischen Pfarramtssprengel (hierzu ist ein Leichenpaß nöthig) oder auf einem andern Begräbnißplatze desselben katholischen Pfarramtssprengels beerdigt werden soll und nicht auf dem Begräbnißplatze des Orts, wo die Person verstorben ist. In letzterem Falle genügt ein obrigkeitlicher Transportschein. Dem evangelischen Pfarrer ist jedoch jedesmal von jeder Wegschaffung einer solchen Leiche aus seiner Parochie Mittheilung zu machen, damit er den Todesfall in dem evangelischen Todtenregister eintragen kann. Cult.-Min.-Vdg. v. 31. Mai 1837. Damit der Verstorbene nicht doppelt in den Kirchenbüchern rc. verzeichnet werde, hat auch der evangelische Pfarrer, wenn ein Katholik auf dem evangel. Kirchhofe begraben wird, vorher die katholische geistliche Behörde davon in Kenntniß zu setzen. Ob.-Cons.-Vdg. a. d. Sup. zu Dresden v. 1. October 1827. (S. Begräbnißgebühr.) Beerdigungen deutschkatholischer Glaubensgenossen erfolgen an Orten, wo sie keinen eignen Begräbnißplatz haben, auf ihr Verlangen auf dem Begräbnißplatze der evangelischen Glaubensgenossen gegen verhältnißmäßigen Beitrag zur Instanderhaltung desselben und gegen Bezahlung der ortsüblichen Kosten für die Grabstelle. Ges. v. 2. Novbr. 1848. Die Bezahlung des Begräbnißplatzes auf evangelischem Gottesacker gilt auch bei der Beerdigung eines Reformirten. Regul. v. 7. Aug. 1818, § 20. 8) Bei Sperren der Kirchspiele zur Zeit ansteckender Seuchen im Lande oder im Nachbarorte, z. B. Cholera. Dann soll zu dem Begräbnisse der an gesperrten Orten Verstorbenen, wenn daselbst und innerhalb des Cordons kein Gottesacker vorhanden, ein sonstiger schicklicher Platz

vom Ortspfarrer mit Vorwissen und Genehmigung der Civilobrigkeit oder im Nothfalle von einem oder dem andern Theile bestimmt werden, und soll ein solcher Platz vor dem dem Gebrauche die kirchliche Weihe erhalten. Vdg. d. Immed.-Commiss. geg. asiat. Cholera v. 1. Septbr. 1831, § 19. Sollten einzelne Ortschaften in Preußische (ausländische) Orte eingepfarrt und eingeschult sein, oder ihren Begräbnißplatz jenseits haben, so haben die betr. Provinzial- und Ortsbehörden dafür zu sorgen, daß dergl. Ortschaften einstweilen an den Gottesacker einer inländischen Gemeinde gewiesen werden. Gen.-Vdg. v. 6. Sept. 1831, § 10. 9) Auch auf dem Gottesacker selbst giebt es Ausnahmen von der Beerdigung nach der Folge der Todesfälle, in der Reihe, wie sie befohlen ist (Ges. v. 20. Juli 1850), und zwar a) so, daß Ehegatten, Eltern, Kindern, wenn sie es wünschen, gestattet ist, den Ort ihres Grabes in der Nähe derer, in welchen ihre verstorbenen Ehegatten, Kinder und Eltern liegen, im Voraus bestellen können (Vdg. v. 20. Juli 1850); ebenso erlaubte schon das Rescript vom 6. November 1600, daß Ehegatten, welche nach einander sterben, auch neben einander begraben werden können; und b) so, daß den Besitzern von Erb- und Familien-Begräbnissen erlaubt ist, sich und die Ihrigen dahin begraben zu lassen. Zur Anlegung solcher Begräbnisse bedarf es aber der Concession der Consistorialbehörde durch die Inspection. Erstere sind Eigenthum der Besitzer und können veräußert werden, letztere fallen nach gewisser Zeit, meist wenn sich Niemand mehr von der Familie in der Kirchfahrt befindet oder über 100 Jahre unbenutzt blieben, an die Kirche zurück. Für diese Concession wird ein Bezeigungsquantum von 30 bis 50 Thalern an die Kirche gezahlt, welches eben so wie die bei jeder Besitzveränderung oder Benutzung zu zahlenden Gebühren an Kirche und Geistliche von der höheren Behörde bestimmt wird. Die Besitzer solcher Erb- und Familienbegräbnisse haben sich durch Concessions-Urkunden zu legitimiren, außerdem die Stelle nach dem gesetzlichen Zeitraum von 25—30 Jahren, oder, wenn die Reihe wieder dieselbe träfe, zu allgemeinen Begräbnissen benutzt werden würde. Schaumburg, sächs. Recht, Th. 1, S. 389. Vdg. d. Land.-Regier. v. 19. Mai 1828. Ob.-Cons.-Vdg. v. 15. Juni 1825. 10) Auch ausgemauerte Grabstellen, selbst wenn sie in der Reihe begehrt würden, bedürfen der Consistorialgenehmigung, und die Kircheninspectionen ertheilen dieselbe nur provisorisch. v. Weber, Kirch.-R. 2. Ausg. II. 680. 11) Die Begräbnisse in Kirchen der Kirchenpatrone sind gänzlich untersagt. Ausnahmen hiervon sind nur gestattet, wo gewölbte Grüfte vorhanden und die Zugänge so verwahrt sind, daß für die Kirchgänger kein Nachtheil entsteht (Mand. v. 11. Febr. 1792, § 7), und sollte überhaupt schon nach Rescript vom 22. März 1637 Niemand ohne Vorwissen des Collators und Superintendenten in eine Kirche begraben werden. Cult.-Min.-Vdg. v. 22. Juni 1841. Werden unter Benutzung der Umfassungsmauern eines Gottesackers Familien-Erbbegräbnisse dergestalt angelegt, daß die Gruft selbst außerhalb des Gottesackers und nur der Eingang von demselben aus erfolgt, so wird nach eingeholter Concession (s. Familien- und Erbbegräbnisse) diese Stelle ein integrirender Theil des Gottesackers. Gesuche um Anlegung eines Erb- und Familienbegräbnisses sind durch den Pfarrer bei der betr. Kirchen-Inspection anzubringen, von dieser zu erörtern, resp. durch Localbesichtigung und eingeholtes bezirksärztliches Zeugniß die Unschädlichkeit der Anlage zu bescheinigen und zur Consistorialbehörde einzuberichten, welche darauf das an die Kirche zu zahlende Bezeigungsquantum, auf Vorschlag der Inspection, bestimmt. Rescr. v. 18. Juni 1634. Ehe diese Consistorial-Erlaubniß durch die Königl. Inspection dem Pfarrer nicht zugegangen, darf er die Erbauung eines Erb- und Familienbegräbnisses nicht zulassen.

Die Kirchhöfe und Gottesäcker sind als öffentliche Begräbnißplätze nach Grund und Boden stets für Eigenthum der Kirche angesehen worden und stehen daher unter Aufsicht der geistl. Landesbehörde, in erster Instanz unter der Kirchen-Inspection. Die Anlegung und Erweiterung einschließlich der Mauern und Vermachungen geschieht unter Leitung der Behörde auf Kosten des Kirchenvermögens, resp. der Kirchfahrt. Ersterer gehört auch die Nutzung der Gebühren von Denkmälern, Grüften 2c. Die Grasnutzung auf den Gottesäckern ist bald dem Pfarrer, bald oder theilweise dem Schullehrer, bisweilen auch, wenigstens zum Theil, den Kirchvätern zugewiesen. Gen.-Art. 1580, XV. Bäume, welche sich auf dem Gottesacker befinden und daselbst überhaupt nur am Rande und unter Genehmigung der Kirchen-Inspection gesetzt werden dürfen (Rescr.

v. 15. April 1711), werden dem Pfarrer oder Schullehrer nur zur Nutznießung, d. h. zur Benutzung des Obstes und Wegnahme der überhängenden Aeste und Zweige überlassen. Die Disposition über die Substanz und das gänzliche Wegschlagen derselben behält sich die Consistorialbehörde vor. Vdg. d. Land.-Reg. v. 12. Decbr. 1803. Die Gemeinden haben keinen Anspruch an die Bäume. Vdg. v. 18. Juli 1806 a. d. Kirch.-Insp. zu Großenhain. Den Nutznießern des Kirchhofs werden aber gewöhnlich, wenn der Werth solcher Bäume von einiger Bedeutung ist, Abraum und Stöcke, die Stämme aber der Kirche zugewiesen. Ob.-Consf.-Vdg. a. d. Sup. zu Freiberg v. 22. Jan. 1823. Letztere sind auch bisweilen dem Pfarrer zugesprochen worden, der sie hatte setzen lassen (Vdg. a. d. Sup. zu Colditz [wegen Collmen] v. 2. Mai 1821), bisweilen auch zur Hälfte dem Aerar, zur Hälfte dem Pfarrer, der kein Deputatholz hatte. Ob.-Consf.-Vdg. v. 16. Septbr. 1812. Die nächste Aufsicht über die Gottesäcker hat der Ortspfarrer als Inspector loci, sodann der Superintendent und die Kircheninspection. Sie haben darüber zu wachen, daß dieselben in gehöriger Ordnung sind, mit Thüren geschlossen und vor dem Zugange des Muthwillens und des Viehes geschützt, deshalb die Mauern immer in gutem Stande zu erhalten sind. Auch sollen weder Pfarrer, noch Kirchner, noch Andere ihr Vieh darauf treiben. Gen.-Art. v. 8. Mai 1557. Die Kirchhöfe sollen auf Kosten des Aerars mit Maulbeerbäumen bepflanzt werden und liegt die Besorgung Demjenigen ob, welchem die Gras- und Baumnutzung des Kirchhofs zusteht. Mand. v. 6. Aug. 1754. Die Aufsicht über kathol. Kirchhöfe steht dem kathol. Consistorium zu. Mand. v. 19. Febr. 1827. Ob.-Consf.-Vdg. v. 2. Nov. 1763. Rescr. v. 21. Septbr. 1705 und 20. Aug. 1810.

Bei Anlegung neuer Begräbnißplätze, wobei die Bezirksärzte mit Rath und Belehrung an die Hand gehen sollen, ist mit Rücksicht auf die Bevölkerung und die muthmaßliche Zahl der jährlichen Todesfälle ein hinlänglich geräumiger, vor Ueberschwemmung gesicherter Platz zu wählen, der weit genug von Wohnungen und namentlich auch von Brunnen entfernt ist und nöthigenfalls in späterer Zeit vergrößert werden kann. Dieser Platz ist mit einer mäßig hohen Mauer zu umgeben und mit einer Todtenhalle zu versehen. Todtenhallen, welche auf jedem Gottesacker, er mag einer Gemeinde allein oder mehreren gemeinschaftlich angehören, und auf Kosten der Gemeinden (nicht der Kirchfahrt) erbaut werden, und nicht übersetzt sein dürfen, stehen unter Aufsicht des Bezirksarztes und deren Errichtung und Erhaltung unter der Obhut desselben, so wie der Polizeibehörde und Kircheninspection, und haben den Zweck, daß Leichen, bei welchen der erfolgte Tod unzweifelhaft ist, bis zur Beerdigung darin beigesetzt werden können, theils wegen frühzeitig an der Leiche bemerkter Fäulniß, theils wegen beschränkter Räumlichkeit im Sterbehause. Ges. v. 20. Juli 1850, § 5. Instruct. f. d. Leichenfrauen § 18. Vdg. d. Min. d. Inn. v. 20. Juli 1850, § 10, § 7. 8. 12. Die Handhabung der Ordnung auf den Begräbnißplätzen liegt dem **Todtengräber** ob, oder den sonst von der Ortsobrigkeit dazu verpflichteten Personen. Sie stehen unter Aufsicht der Kircheninspection, werden auch von derselben angenommen, verpflichtet und entlassen. In Städten, wo dieses Recht bisher der Polizei- oder Ortsobrigkeit zustand, bleibt es ihr, und da, wo der Stadtrath nicht Coinspection ist, hat sich die Kirchen-Inspection wegen der Anstellung des Todtengräbers mit ihm zu vernehmen. Cult.-Min.-Vdg. v. 8. Jan. 1835. Vdg. v. 20. Juli 1850, § 9. Auch dem Pfarrer steht bei Annahme der Todtengräber ein Votum zu — ob auch jetzt noch ein Decisivum? Ob.-Consf.-Vdg. v. 21. Jan. 1774. Der Todtengräber hat über die Beerdigungen ein fortlaufendes, jährlich abzuschließendes Register zu führen. Ibid. § 9. Zu wünschen ist, daß aller Orten ein Todtengräber angestellt werde und die Gewohnheit, der Reihe nach die Gräber durch die Parochianen selbst graben zu lassen, ganz abkomme, weil dadurch nur Unordnung und Platzverschwendung herbeigeführt wird. Die Anweisung der Gräber ist zwar nach Verordnung vom 20. Juli 1850, § 9, den Todtengräbern aufgetragen, wo es aber noch keine giebt, ist sie meistentheils den Kirchschullehrern übergeben. Ist dies der Fall, so wird er sich gleichfalls nach den bestehenden Vorschriften zu richten haben. Hier und da besteht dafür ein Anweisegeld.

Noch muß hier der **Denkmäler** gedacht werden, welche die Hinterlassenen auf die Gräber ihrer Verstorbenen setzen lassen. Sie dürfen ohne Erlaubniß des Pfarrers und der Kirchen-Inspection nicht errichtet werden. In sehr vielen Kirchfahrten ist dafür eine Abgabe

an die Kirche zu geben, und das mit Recht, auch wohl mit der Kirchfahrt ein Regulativ aufgesetzt worden, unter welchen Bedingungen dergl. Denkmäler nur statthaft sind. Jedenfalls sind sie bei gewöhnlichen Grabstellen dann wieder wegzunehmen, wenn die Reihe zu erneuter Benutzung die Stelle wieder trifft, es wäre denn, daß die Gebühr an die Kirche rc. von Neuem gezahlt würde rc. Geschieht dies nicht, so kann den Angehörigen die Wegnahme unbenommen bleiben, oder deren Aufstellung an einen andern passenden Platz des Gottesackers verfügt werden, was auch bei denen gilt, von den seit 100 Jahren Niemand mehr in der Kirchfahrt ist. Dergleichen Denkmäler sind: stehende Epitaphien, Platten auf das Grab, eiserne oder hölzerne große Kreuze, welche so wie auch eiserne oder hölzerne Umfriedigungen einer Abgabe überall unterliegen möchten. Jedenfalls ist auch über diese Denkmäler, Erb- und Familienbegräbnisse ein genaues Verzeichniß bei der Kirche zu halten. Ob.-Cons.-Vdg. a. d. K. Insp. z. Leisnig v. 20. Aug. 1824.

Zeit der Begräbnisse. Mit Uebergehung älterer und aufgehobener Vorschriften über die Zeit, zu welcher nach erfolgtem Tode die sterbliche Hülle eines Verstorbenen zur Ruhe zu bestatten ist, und welche den doppelten Zweck haben, theils das vorzeitige Begraben Scheintodter, theils den Nachtheil zu vermeiden, der aus zu langer Aufbewahrung der in Fäulniß übergehenden Leichname den Lebenden entstehen könnte, giebt das Gesetz, die Leichenbestattung und den Leichendienst betr., vom 20. Juli 1850 folgende Bestimmungen an die Hand: Die Beerdigung einer Leiche darf nicht eher erfolgen, als bis 72 Stunden nach dem Tode verflossen und zugleich die deutlichen Zeichen der Fäulniß eingetreten sind. In Fällen, wo die Beerdigung wegen früherer Fäulniß vor dieser Frist nöthig wird, und in Fällen, wo nach 48 Stunden (Instruct. § 21), und sogar nach Ablauf der 72 Stunden die Zeichen der Fäulniß noch nicht vorhanden sind, ist die Bestimmung der Beerdigungszeit dem Ausspruche eines Arztes oder Wundarztes zu überlassen und ein solcher herbeizurufen. (§ 1.) Obgleich das Gesetz über die ärztliche Todtenschau vom 22. Juni 1844 aufgehoben ist, so steht es doch den einzelnen Gemeinden nach Beschluß ihrer Vertreter frei, das Institut als örtliche Einrichtung beizubehalten, obwohl mit Wegfall jeden Zwanges zu dessen Benutzung. (§ 7.) Die Obrigkeiten und Geistlichen aller Confessionen und nach der Ortsverfassung sonst hierzu bestellte Personen haben die Beerdigung einer Leiche, wiewohl unbeschadet der, der erforderlichen Vorbereitungen wegen, etwa nöthigen eventuellen Genehmigung, nicht eher zu gestatten, als bis ihnen der Leichenbestattungsschein durch die Leichenfrau eingehändigt worden ist. Derselbe ist in gewöhnlichen Fällen von dieser selbst, in Fällen aber, wo ein Arzt oder Wundarzt zur Todtenschau aufgefordert worden, von diesen auszustellen. (§ 16.) Die Abgabe dieser Scheine an den betreff. Bezirksarzt ist nicht mehr befohlen. Durch die Königl. Kreis-Directionen werden den Leichenfrauen die nöthigen gedruckten Schemata (Anhang Nr. 6) zugestellt. Die Zeit des Begräbnisses nach Tag und Stunde ist von den Leichenfrauen darauf anzugeben und genau innezuhalten. Vdg. v. 20. Juli 1850, § 4. Instruct. § 16. Möchten daher nur immer solche Frauen zu Leichenfrauen gewählt werden, welche des Schreibens und des Rechtschreibens vollständig kundig sind! — Wenn eine Leichenfrau zu einer Leiche gerufen wird, so hat sie nach den ihr in der Instruction gegebenen Zeichen und in den daselbst ihr angegebenen Fällen (Instruct. zum Gesetz v. 20. Juli 1850, § 5 a—f; Codex Suppl. S. 156), sich von dem wirklichen Tode zu überzeugen. Gehen ihr hierüber Zweifel bei, so ist durch sie, selbst gegen den Willen der Hinterlassenen, ein Arzt oder Wundarzt, der zuerst zu erlangen ist, herbeizurufen und überdies über diese Weigerung der Ersteren Anzeige bei der Obrigkeit zu machen. (§ 4.) Wenn nun dann von ihr bis zum Eintreffen des Arztes laut § 8 und 9 ihrer vorgedachten Instruction alle Versuche an der leblosen Person gemacht worden sind, wobei sie nicht zugeben darf, das andere Personen etwas an der Leiche vornehmen, Jemand die vorgeschriebene Lage ändere oder abergläubische Gebräuche anwende, so hat sie bei der Ankunft des Arztes diesem den Befund treulich und gewissenhaft zu berichten und seinen Anordnungen Folge zu leisten. (§ 10 u. 11.) Erregt aber nichts bei ihrem ersten Besuche ein Bedenken, so hat sie nur dafür zu sorgen, daß die Leiche im Sterbelager bleibe, aber alles Festanliegende ihrer Kleidung gelockert werde. Die Leichenfrau hat jede Leiche in den ersten 2 Tagen wenigstens zweimal, Morgens und Abends, zu besuchen. Nur erst, wenn deutliche Zeichen der Verwesung sichtbar werden, kann sie zur Entfernung

der Leiche vom Sterbelager, zu deren Reinigung und Aufbahrung verschreiten. Sollte sie hierbei noch Spuren gewaltsamen Todes finden, so ist sie verpflichtet, dies sofort der Obrigkeit anzuzeigen. Vor dem Begräbnißtage darf zwar die Leiche in den Sarg gelegt, der Deckel aber nicht aufgesetzt, noch weniger aber aufgenagelt oder eingeschraubt werden. (§§ 12. 13. 14. 15.) — Tritt die Fäulniß einer Leiche sehr zeitig ein und verbreitet einen fauligen Geruch, so hat sie einen Arzt oder Wundarzt herbeizurufen, und dieser bestimmt sodann, ob das Begräbniß noch vor 72 Stunden vorgenommen oder die Leiche in die Todtenhalle gebracht werden soll. In Ermangelung eines Arztes ꝛc. hat die Leichenfrau die Beisetzung der Leiche in die Todtenhalle bis nach Verlauf der 72 Stunden selbst anzuordnen. (§ 17.) Eben so ist bei ansteckenden und bösartigen Krankheiten die Herbeiholung und Anordnung eines Arztes erforderlich. (§ 18.) Die Leichenfrau hat in solchem Falle nur den nächsten Verwandten und Freunden des Verstorbenen, durchaus nicht Kindern und neugierigen Zuschauern den Zutritt zu dem Verstorbenen zu erlauben. (§ 19.) Als ansteckende Krankheit bezeichnet die bereits citirte Instruction II. 1. S. 32 Krankheiten, welche entweder seuchenhaft (epidemisch) oder in einzelnen Fällen (sporadisch) vorkommen, als hitzige Ausschlagskrankheiten (Pocken, Masern, Rötheln, Scharlach), die bösartigen Nerven- oder Faulfieber aller Art (Typhus, Fleckfieber), die bösartigen Katarrhe (Grippe, Influenza), Ruhr und Brechruhr. (S. Todeskennzeichen, Leichenfrau, Arzt.)

Handelt es sich sodann 2) darum, an welchem Tage und zu welcher Tagesstunde die Beerdigung eines Verstorbenen stattfinden soll und darf, so kann der Beerdigungsact selbst, nach Eingang des Leichenbestattungsscheins an jedem Tage der Woche, auch an Sonn- und Festtagen, jedoch nur nach Schluß des öffentlichen Gottesdienstes, vollzogen werden. An Bußtagen soll die Predigt wegen einer Leichenpredigt nicht ausgesetzt werden. Ob.-Conf.-Vdg. v. 27. Sept. 1749 a. d. Sup. v. Freiberg. Es soll indeß, zumal in Städten, so viel wie möglich eine gleiche festgesetzte Zeit dazu gewählt werden, damit der Schulunterricht nicht zu sehr gestört werde. Gen.-Art. XV. Schulges.-Vdg. v. 9. Juni 1835, § 68. Die Bestimmung der Beerdigungsstunde, natürlich mit Rücksicht auf die auf dem Leichenbestattungsscheine angegebene Zeit, hängt vom Pfarrer ab. Rescr. v. 9. Novbr. 1801. Cod. d. S. K.-R. S. 191. Wohl aber hat er hierbei in Obacht zu nehmen, daß die Beerdigungen so viel als möglich zwischen 12 — 1 Uhr oder 3 — 4 Uhr Nachmittags veranstaltet werden sollen. Syn.-Decr. v. 15. Septbr. 1673, § 41. Da aber in vielen Parochieen die Beerdigungen nur zu gewissen Tagesstunden stattfinden, diese aber mit der gesetzlichen Beerdigungsfrist nicht immer zusammentreffen, so ist verordnet, daß, wenn der Zustand der Leiche nach dem Urtheil des Arztes den Verzug eines Begräbnisses bis dahin nicht gestattet, der Geistliche die frühere Bestattung nicht hindern soll — desgleichen, daß in einem solchen Falle doch eine solche Stunde gewählt werde, welche für Pfarrer, Lehrer und Schulordnung die wenigsten Inconvenienzen enthält — und daß es auf Local-Observanz und den Wunsch der Hinterlassenen ankomme, ob dann die Begleitung der Schule ganz wegfallen oder die Leichenpredigt und Abdankung zu anderer Zeit separat gehalten werden soll. Cult.-Min.-Vdg. v. 19. Aug. 1845. Die sogenannten stillen Beisetzungen sind entweder in aller Frühe oder zu gehöriger Abendzeit (nicht ungewöhnlicher Nachtzeit) gestattet. Rescr. a. d. Cons. zu Leipzig v. 14. Novbr. 1750. Der Ritterschaft steht noch das Recht nächtlicher Beisetzung in der Stille zu und der Umstellung des Sarges mit 6—8 Wachskerzen. Kirch.-R. Rescr. v. 17. März 1751 u. 31. Aug. 1753. Befehl v. 2. Dec. 1711. Cod. S. 118. Nichtadelige Personen indeß bedürfen hierzu der Dispensation des Kirchenraths (jetzt Cultusministerium). Ibidem.

Art des Begräbnisses. Der gesammte Leichendienst, wie er gehandhabt werden soll, ist durch das Gesetz vom 20. Juli 1850 und dazu gehörige Ausführungs-Verordnung bezeichnet. Er zerfällt in Folgendes: 1) Die Besorgung des Leichendienstes geschieht durch verpflichtete Leichenfrauen, welche in Städten vom Stadtrathe, auf den Dörfern von den Gemeindevertretern nach vorheriger Prüfung und Instruction des Bezirksarztes angenommen und für eine oder mehrere Gemeinden zugleich bestellt werden können. Hebammen ist verboten, das Amt der Leichenfrauen zu treiben, wohl aber bleibt ihnen die Beisetzung unreifer und deshalb nicht lebensfähiger Leibesfrüchte vorbehalten. Gesetz adc. II., §§ 2. 3. Vdg. §§ 2. 12. Diese Leichenfrauen, welchen durch

die Obrigkeit Stellvertreterinnen beizugeben sind, haben sich bei ihren Geschäften der Reinlichkeit zu befleißigen, Hände und Gesicht sorgfältig zu reinigen, durch Ausspülen des Mundes mit Essig oder Salbeiaufguß so wie öfteres Ausspucken bei der Leiche ihre Gesundheit zu erhalten. § 23 b. Instruct. Nächst ihrer Obrigkeit sind sie zunächst dem Bezirksarzt untergeordnet. Ibidem. Die allgemeine Anordnung wegen der Begräbnißfeierlichkeiten und der Kosten ist durch örtliche Regulative festzustellen. Diese Regulative werden von der Obrigkeit unter Einverständniß der Kirchen- und Schulinspection, der Stadtverordneten und sonstiger Gemeindevertreter berathen und der Königl. Kreis-Direction zur Bestätigung vorgelegt. Cult.-Min.-Vdg. v. 20. Juli 1838, § 1. Die Begräbnißweise ist hierin überall thunlichst nach Classen zu ordnen, und zwar auf Grund örtlicher Einrichtungen und Gewohnheiten. Es soll aller unnöthige Aufwand vermieden werden, wie schon die Polizeiordnung vom 22. Juni 1661, Tit. XVIII, bezweckte, welche indeß wohl auch jetzt noch nachläßt, daß Herrschaften ihre Dienstboten mit Trauerkleidern oder Trauerzeichen versehen (ibidem § 4), übrigens aber mit Binden, Schleiern, Kleidern kein übertriebener Aufwand gemacht werden soll. Ibidem § 1. Es ist auch ein Armenbegräbniß festzusetzen (§ 2) für Solche, welche resp. nach Urtheil der Obrigkeit zu den Armen sich rechnen können. § 3. Im Uebrigen ist es Jedem freigestellt, für sich und die Seinigen eine Begräbnißart zu wählen, welche er will. — Die weiteren Besorgungen bei der Beerdigung eines Verstorbenen, als die Anmeldung des Todesfalles beim betr. Geistlichen, die Wege und Gänge zur Bestellung des Sarges, der Träger, des Leichenwagens, des Leichentuchs, des Grabes beim Todtengräber, übernehmen auf dem Lande wohl meist die Hinterlassenen selbst, oder lassen es durch die Leichenfrauen thun. In Städten giebt es hierzu gewöhnlich besonders von der Obrigkeit verpflichtete Leichenbesteller, denen von der Kirchen-Inspection eine Instruction gegeben wird, welche einen Anhang zu dem daselbst zu errichtenden Begräbnißregulativ (s. oben) bildet. Vdg. v. 12. Juli 1838, § 2. Jedoch muß sich unter eigner Verantwortlichkeit der Leichenbesteller bei der von den Hinterlassenen gewählten Begräbnißart streng nach den dafür regulativmäßig vorgeschriebenen Feierlichkeiten und Formen richten und darf dabei nichts in Gebrauch gesetzt werden, was nach dem Regulativ einer anderen Classe als Attribut vorbehalten ist. Vdg. cit. § 4.

2) Die Gräber auf den Gottesäckern sind in der gehörigen Reihefolge und in der nöthigen Tiefe anzulegen. Ges. v. 20. Juli 1850, § 6. Diese Anlegung muß so erfolgen, daß der Raum für die Bevölkerung ausreiche und es nicht nothwendig werde, Leichen, welche noch nicht ganz verweset sind, wieder aufzudecken, um neue Gräber zu graben. Darum sind sie nach der Reihefolge der Todesfälle anzuweisen, auch sonsten der Ordnung nach auf den Kirchhof zu begraben, auch hinführo ohne Respect, ob die Personen in Aemtern seien oder nicht, in den Begräbnissen Gleichheit halten zu lassen. Rescr. v. 6. Novbr. 1600. Es ist auch auf möglichste Raumersparniß Bedacht zu nehmen, daher das Innehalten bestimmter Reihen im Auge zu behalten. Das Grab eines Erwachsenen darf nicht unter drei Ellen, das eines Kindes nicht unter zwei Ellen tief sein. Vdg. cit. § 9.

3) Die Beerdigungen erfolgen entweder öffentlich oder in der Stille. Das Erstere ist die Regel. Gen.-Art. XV. Seitdem indeß durch Verordnung vom 12. Juli 1838, § 6, die stillen Beisetzungen und Beerdigungen ohne Einholung der bis dahin nöthigen Dispensation gestattet sind, besteht der Unterschied namentlich in Städten (mit Ausnahme derjenigen stillen Beerdigungen, welche das Gesetz für die an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen vorschreibt) fast nur noch darin, daß die Begleitung der Geistlichkeit und der Schule ganz oder theilweise wegbleibt und meist eine geringere Zahl Leidtragender dem Sarge folgt. Ob eine Beerdigung „öffentlich" erfolgen kann und zu welcher Stunde, haben, wenn kein Arzt oder Wundarzt die Leiche besichtigt hat (Vdg. v. 20. Juli 1850, § 16), die Leichenfrauen auf dem Leichenbestattungsschein, welchen der Pfarrer von ihnen zu erhalten hat, zu bemerken, und pflegt auf den Dörfern wenigstens (bei Strafe) aus jedem Hause eine Person zur Begleitung geschickt, so wie die Leiche durch Mannspersonen zu Grabe getragen zu werden (Rev. Syn.-Decr. v. 1673, § 40), wo nicht besondere Begräbnißordnungen (Innungsvorrechte 2c.) vorhanden sind. Beim Beerdigen von Handwerksmeistern und deren Frauen haben, wo es hergebracht ist, die jüngern Meister sich des Tra-

gens der Leiche nicht zu entziehen. Mand. v. 8. Jan. 1780. Bei öffentlichen Beerdigungen soll die Begleitung in Städten durch die Kirchendiener, die Lehrer und die Schüler stattfinden, auf den Dörfern sollen der Pfarrer, Kirchner und einige Nachbarn der Leiche folgen (Gen.-Art. XV) und ist der Pfarrer auf dem Lande nicht schuldig, der Leiche über den 3. Hof entgegenzugehen, „er müßte denn gegen billige Vergütung es gutwillig thun wollen, was in seinem Gefallen steht." Gen.-Art. XV. Syn.-Decr. § 46. Wünschen aber die Hinterlassenen dies nicht, so können sie auch nicht gezwungen werden. Ob.-Consf.-Vdg. a. d. Sup. v. C. v. 12. Sept. 1804. Als Merkmale öffentlicher Beerdigung betrachtet man: 1) die schon erwähnte Begleitung des Pfarrers, Diaconus rc., der Schullehrer und der Schüler unter Vorantragung des Kruzifixes. Es giebt Abholungsleichen, d. i. solche, wo Geistlichkeit und Schule vor das Sterbehaus geht und dort einige Lieder anstimmt, und solche, wo die Genannten sich nur am Grabe auf dem Gottesacker oder in der Kirche zu der kirchlichen Beerdigungsfeierlichkeit einfinden.

2) Das Lauten mit den Glocken, womit es in allen Kirchspielen anders gehalten zu werden pflegt. Es ist dasselbe nur da zu veranstalten, wo der Tod erfolgt ist (Gen.-Art. XV) und — wo möglich alles Lauten, also auch das bei Begräbnissen, nicht den Schullehrern, sondern andern geeigneten Personen zu übertragen. Schulges.-Vdg. v. 9. Juni 1835, § 68. Bei dem Ableben des Kirchenpatrons jedes Kirchspiels und des Gerichtsherrn des Kirchorts, sowie bei Todesfällen in der Königl. Familie findet Trauerlauten statt. (S. Landestrauer.) Mand. v. 16. April 1831. (Cod. S. 310.) Die Kirchner und Glöckner haben in dergl. Fällen überall eine Remuneration aus den Kirchen-Aerarien oder von der Gemeinde zu erhalten. Rescr. d. K. Land.-Reg. v. 13. Mai 1829. Cult.-Min.-Vdg. v. 20. Novbr. 1841. 3) Anstimmung von Trauermusik, Singen von Liedern. Diese Gesänge und Gesangbuchslieder werden theils von den Hinterlassenen selbst (zum Theil auf Wunsch der Verstorbenen), theils vom Pfarrer oder auch vom Cantor bestimmt, was, sobald der Geistliche gegenwärtig, wohl nicht in der Ordnung ist. Es soll nicht zu viel gesungen werden, um die Schüler nicht zu lange vom Unterricht abzuhalten und jedenfalls ist es einer guten Schulordnung nicht entsprechend, wenn die Schule in den Städten einer Beerdigung wegen in allen Classen und den ganzen Nachmittag ausgesetzt wird. Kann der Unterricht während einer Beerdigung, wo der Lehrer gegenwärtig sein muß, nicht durch einen Gehilfen oder einen zweiten Lehrer ertheilt werden, so sind die ausfallenden Lectionen entweder früher anzufangen oder später nachzuhalten. Schulges.-Vdg. v. 9. Juni 1835, § 68. Für die Begleitung der Leiche Seiten der Schuljugend wird auf dem Lande bisweilen an dieselbe von den Hinterlassenen eine geringe Remuneration gegeben. (Herkömmlich.) Ob.-Consf.-Vdg. a. d. Sup. zu Annabg. v. 3. Oct. 1803. Ist es hier und da, wie namentlich in Städten, üblich, daß Instrumental-Musik bei Beerdigungen angewendet wird, so wird der Pfarrer darauf zu achten haben, daß sich dieselbe nur in Choral-Melodien hören läßt. Es geschieht dies dann bisweilen am Grabe, oder vom Thurm, oder indem das Stadtmusikchor dem Leichenconduct vorangeht. 4) Abhaltung von Leichenpredigten, Abdankungen, Standreden, Segensprechen. Was die Leichenpredigten betrifft, so sind diese vom Pfarrer oder den Diaconen selbst zu halten und Candidaten oder Studenten nicht zu übertragen (Ob.-Consf.-Vdg. a. d. Sup. zu Chemnitz v. 24. Febr. 1808); auch soll diese Leichenpredigt wie sonstige Leichenrede nur Denen gehalten werden, „welche des Hochwürdigen Sacraments gebrauchen." Diese Leichenpredigten werden auf dem Lande in der Kirche, in Städten, wo sich besondere Begräbniß- oder Gottesackerkirchen befinden, in diesen gehalten. Der Text dazu wird entweder von den Hinterlassenen selbst, bisweilen nach dem Willen des Verstorbenen, gewählt — oder vom Prediger. In ersterm Falle wird er zwar gern den Wünschen der Angehörigen entsprechen, nur wird ihm freilich immer, im Fall der ihm vorgelegte Text unpassend oder gar anstößig wäre, das Recht gütlicher Vorstellung resp. der Weigerung und Berichterstattung zustehen. Mit dieser Leichenpredigt ist Absingen von Liedern, Collectiren und Segensprechen wie bei einem andern Gottesdienst verbunden. Die Parentationen oder sogenannten Abdankungen sollen nicht über eine Viertelstunde dauern (Ob.-Consf.-Vdg. v. 6. Juli 1708); sie haben den Zweck, zunächst der Leidtragenden Dank für die Theilnahme und Begleitung der Leiche auszusprechen, und namentlich dann,

wenn die Abdankungsreden auf die Leichenpredigt folgen; doch pflegen in der Regel die Prediger auch da noch Trostesworte hinzuzufügen. Erfolgt eine Beerdigung nur mit Abdankung, so nimmt diese um so mehr den Character einer eigentlichen Leichenrede an. Standreden werden entweder am Grabe oder in der Kirche gewünscht; geschieht es in der Kirche, so ist hier und da die Sitte, den Sarg während der Rede in die Kirche zu tragen und daselbst vor dem Altarplatz aufzustellen, ob es gleich aus polizeilichen Gründen durch Mandat v. 11. Febr. 1792, § 7 verboten ist. Ebenso sollen Schaustellungen der Leichen nicht stattfinden. Gen.=Vdg. v. 11. Dec. 1713. Auch pflegen hier und da Grabreden im Sterbehause vor dem Weggange des Leichen=Conducts gewünscht und gehalten zu werden, welche den speciellen Zweck haben, die durch das eben erfolgte Abschiednehmen der Hinterlassenen ergriffenen Gemüther wieder aufzurichten oder dem Entschlafenen in dem Hause, wo er gelebt, geduldet und gewirkt hat, ein Lebewohl zuzurufen. Eine solche Rede muß sich gebührender Kürze befleißigen. Sie ist da besonders an Ort und Stelle, wo die Leiche außer Orts abgeführt wird, um in einer andern Kirchfahrt beerdigt zu werden. Mit dem Segen allein werden meist öffentlich Arme begraben, weil diese Begräbnißart überall die letzte Classe ausmacht und am wenigsten Kosten verursacht. Nur der Geistliche begleitet dann die Leiche mit den übrigen Leidtragenden zum Grabe oder geht auch, wenn dieselben sich daselbst schon versammelt, dahin, um ohne daß Etwas dabei gesungen wird, den Segen zu sprechen. Niemand (kein Laie), der nicht durch sein Amtsverhältniß dazu berufen ist, darf bei einer Beerdigung ohne vorherige rechtzeitige Anzeige und erhaltene Erlaubniß Seiten des betreffenden Geistlichen am Grabe des Verstorbenen eine Rede halten. Kr.=Dir.=Vdg. v. 26. Oct. 1855. Daß auch fremde Geistliche, welche am Grabe eines Verwandten ꝛc. in einer andern als ihrer Parochie sprechen wollen, sich die Erlaubniß des Parochus zu erbitten haben, bedarf keiner Erwähnung. Eine besondere Begräbnißart ist diejenige der Militärpersonen. Den im Dienste stehenden Militärpersonen gebührt bei ihrem Ableben ein Begräbniß mit den dem Range einer jeden Person angemessenen und im Dienstreglement bestimmten Feierlichkeiten. Ordonnanz v. 19. Juli 1828. Die Beerdigung einer activen Militärperson kann theils nach Militärgebrauch durch ein beordertes Commando, theils auf ihr oder ihrer Vorgesetzten Verlangen auf eine im Civilstande übliche Weise erfolgen. Regul. v. 1. Septbr. 1785, III. 1. Wenn einer verabschiedeten oder pensionirten Militärperson die Ehre eines militärischen Begräbnisses bereitet werden soll, so darf der Geistliche dies nicht hindern. Cult.=Min.=Vdg. v. 21. Juni 1847. — Bei Beerdigung mit Ehrenbegleitung der Communalgarde wird der geistliche Conduct beibehalten, jedoch so, daß das militärische Spiel in keiner Art gerührt werde. Cult.=Min.=Vdg. v. 2. Febr. 1833 und v. 23. Jan. 1849 an d. Sup. z. Auerbach. — S. Communalgarde u. Gebühren. Wenn endlich die einer andern Confession zugethanen Glaubensgenossen, welche in der Kirchfahrt eigne Geistliche und einen eignen Kirchhof nicht haben, auf dem evangel. Kirchhof ausdrücklich ein öffentliches Begräbniß verlangen, so darf es ihnen mit allen vorgeschriebenen Mitteln der Oeffentlichkeit nicht verweigert werden. Gen.=Vdg. v. 5. Juli 1811.

So lange die reformirten Gemeinden zu Dresden und Leipzig noch keine eignen Begräbnißplätze, Glocken und Schulen haben, müssen sie bei jeder verlangten öffentlichen Beerdigung die gewöhnlichen Gebühren an die evangel.=lutherische Kirche und deren Diener entrichten. Gen.=Vdg. v. 5. Juli 1811.

Stille Beerdigungen waren ehedem ohne Einholung höherer Concession nur in gewissen Fällen gestattet. 1) Durch die Vdg. v. 12. Juli 1838, § 6 ist jedoch die Wahl der stillen Beerdigung allgemein ohne besondere Concession freigestellt. Diese Art stiller Beerdigungen unterscheidet sich nur von der öffentlichen sehr wenig. Auch bei ihnen findet das Läuten mit den Glocken, Gesang am Grabe oder vor dem Hause statt, sowie Reden daselbst gehalten werden. Leichenpredigten und Abdankungen finden indeß nur bei öffentlichen Begräbnissen statt, sowie die Leichenbegleitung eine zahlreichere ist, auch meist Abends oder früh dazu gewählt wird, und die Schule nicht in Prozession mitgeht, vielleicht in Städten nur derjenige Geistliche, welcher dazu eingeladen wird. Dagegen giebt es 2) eine andere Art stiller Beerdigungen, durch das Gesetz geboten und zwar a) bei Selbstmördern aus Melancholie oder Schwermuth, deren Beerdigung in aller Stille sehr zeitig früh oder spät Abends ohne Ceremonien (Mand. v. 20. Novbr. 1779,

§ II [Cod. S. 158]) anzuordnen ist. (S. Selbstmord.) b) bei Allen, welche an ansteckenden Krankheiten gestorben sind. Die Anordnung eines stillen Begräbnisses ist entweder auf Antrag des Bezirksarztes bei einer drohenden oder herrschenden Epidemie durch die betreffende Obrigkeit für einen gewissen Zeitraum ein- für allemal zu verfügen, oder es hat eine solche Anordnung für einen einzelnen Todesfall zu erfolgen, wenn der Arzt oder Wundarzt sie beantragt. Im erstern Falle bedarf es einer besondern Anordnung für jedes einzelne Begräbniß nicht, im zweiten Falle aber ist die obrigkeitliche Anordnung dem Ortsgeistlichen durch die Leichenfrau zu übermitteln, was auch dann geschehen muß, wenn sich die Angehörigen der Weisung des Arztes selbst gefügt haben. — Dieses stille Begräbniß besteht darin, daß der Eintritt in das Sterbehaus nur den unmittelbar mit dem Leichendienst beschäftigten Personen und den nächsten Verwandten des Verstorbenen gestattet wird; daß das Singen vor oder in dem Sterbehause, das Ausstellen der Leiche im Sterbehause, sowie das Oeffnen des Sarges auf dem Gottesacker (schon in Gen.-Vdg. 11. Decbr. 1719, Mand. 11. Febr. 1792 verboten; cf. Gen.-Vdg. 13. Febr. 1801) gänzlich unterbleibt; daß die Begleitung der Leiche sich außer den dabei beschäftigten Personen nur auf die nächsten Verwandten beschränkt, aller anderer Zudrang zu dem Leichenzuge und Begräbnisse, sowie das längere Sprechen am Grabe, das Singen an demselben und das Veranstalten besonderer, die Menge herbeiziehender Feierlichkeiten im Sterbehause oder auf dem Gottesacker zu vermeiden ist. Dagegen bleibt die Wahl der Tagesstunden freigestellt, sowie auch alle Bestattungsfeierlichkeiten außerhalb des Sterbehauses, des Leichenzuges und der Beerdigungsstätte unterbleiben. Die Abdankung und Leichenpredigt kann bei den an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen, wenn dann öffentliche Beerdigung gewünscht wird, und doch letztere selbst in der Stille und vorher erfolgen muß, unbeschadet der Stolgebühren, auf Einen Tag nach dem Begräbnisse verlegt werden. Mand. v. 11. Febr. 1792, § III. Vdg. v. 20. Juli 1850, § 5. 6. Den evangelischen Geistlichen ist übrigens anempfohlen worden, wo irgend thunlich, keine Beerdigung ohne Begleitung Seiten eines Geistlichen zu lassen. Kirch.-Visit.-Vdg. v. J. 1856—1859. c) bei Beerdigung der einer andern Confession zugethanen Glaubensgenossen, welche an dem Orte oder in der Kirchfahrt keinen eignen Geistlichen und Gottesacker haben und daher in der Stille auf dem evangel. Kirchhofe (Gen.-Vdg. v. 5. Juli 1811. Regul. weg. d. Reform. v. 1818, § 15. 20. wegen der Katholiken Mand. v. 19. Febr. 1827, § 63 [Cod. S. 215. 234. 280]) beerdigt werden können. S. Deutsch-Katholiken.

Von diesen kirchlichen und ehrlichen Begräbnißarten sind indeß ausgenommen:

a) Selbstmörder aus Verzweiflung über ihre Umstände oder aus andern Ursachen, die sich, ohne daß sie dabei wegen eines begangenen Verbrechens Strafe zu erwarten haben, das Leben nahmen und durch dazu zu vermögende Personen an einem abgesonderten Ort des Gottesackers unter die Erde zu bringen oder an das anatomische Theater abzugeben sind; b) auch Diejenigen auf Erkenntniß der Consistorialbehörde, welchen als hartnäckigen Sacramentsverächtern (s. Abendmahl) ein kirchlich solennes Begräbniß verweigert wird und die zwar auf dem gewöhnlichen Begräbnißplatze, aber ohne einige Ceremonieen, insbesondere ohne Geläute, Gesang und Leichenbegleitung beerdigt werden. Rescr. 23. Aug. 1624. Cons.-Vdg. a. d. Sup. zu Colditz v. 8. Octbr. 1832. In allen diesen Fällen ist doch über dergleichen schimpfliche Behandlung des Entleibten dessen Verwandten bei Vermeidung nachdrücklicher Strafen irgend ein Vorwurf nicht zu machen. Mand. v. 20. Novbr. 1779, sub III.

Hierüber 1) Bereits begrabene Leichen dürfen ohne besondere Concession der höhern Behörde nicht ausgegraben, noch an einen andern Ort geschafft und begraben werden. In den darauf ergangenen Genehmigungsrescripten wird stets sowohl der Polizeibehörde als dem Bezirksarzt die Obsicht darüber aufgetragen, auch die Jahreszeit und Krankheit, an welcher die betreffende Leiche gestorben, und die Zeit, wie lange sie bereits beerdigt gewesen, in Berücksichtigung gezogen. Kein Pfarrer hat also zu gestatten, daß ein Grab oder eine Gruft wieder, ohne solche hohe Concession welche durch die Kirchen-Inspection einzuholen ist, geöffnet werde. v. Weber K.-R. 2. Ausg. II, S. 188. Nur die Criminalbehörde, resp. Polizeibehörde kann zur Erörterung eines Verbrechens die Ausgrabung einer Leiche anordnen. Es wird aber jedenfalls davon vorher Pfarrer und Superintendent in Kenntniß zu setzen und beziehendlich

die Wiedereinlegung der Leiche und gehörige Schließung des Grabes auf Kosten der Untersuchung zu erwarten stehen.

2) Die Entwendung von Sachen aus Gräbern oder Grabstätten wird mit Arbeitshausstrafe von wenigstens 3 Monaten bestraft, die Entwendung aber von Leichnamen ist mit 3—6monatlicher und wenn sie vom Todtengräber oder andern dabei angestellten Personen verübt wird, mit 6—12monatlicher Arbeitshausstrafe zu belegen. Crim.-Gesetz v. 1838, § 228.

Sollte sich aber der Fall ereignen, daß in einer Gruft, in welcher kurz vorher eine Leiche beigesetzt worden, oder in einem frischgemachten Grabe ein, dem Anschein nach von der begrabenen Person herrührendes Getöse bemerkt würde, so ist unter Zuziehung der zunächst zu erlangenden Gerichtspersonen oder einer andern zuerst zu erlangenden glaubwürdigen Person die Gruft oder das Grab nebst dem Sarge sofort zu öffnen und nach Befinden weitere Hilfe zu leisten. Mand. v. 11. Febr. 1792. Auch ist über das Leichenwesen und den Scheintod „eine Belehrung" an sämmtliche Pfarrer herausgegeben worden. Cult.-Min.-Vdg. v. 16. Jan. 1851.

Kosten des Begräbnisses. Die Feststellung der mit den Begräbnißfeierlichkeiten verbundenen Kosten mit Inbegriff der Gebühren für Kirchen und Schulen ist Gegenstand örtlicher Regulative, welche da, wo das Bedürfniß einer Beschränkung des Begräbnißaufwandes oder genauern Bestimmung vorhanden ist, von der Obrigkeit unter Einverständniß der Kirchen- und Schul-Inspectionen und Vorstände, sowie nach vorherigem Gehör der Stadtverordneten oder sonstigen Gemeindevertreter zu errichten sind. Darin sind die Kosten für den zur Leichenbestattung nöthigen und erlaubten Apparat (den Sarg, die Wagen, das Leichentuch u. s. w.) sowie die Gebühren für die dabei beschäftigten Personen, die Leichenbesteller, Abwäscherinnen, Todtengräber, Träger 2c. anzugeben. Das Halten des Leichenwagens und des Leichentuchs ist nicht res merae facultatis, sondern bedarf der Erlaubniß. Rescr. d. Land.-Regier. a. d. Stadtrath zu Dresden v. 22. Novbr. 1820. — Was die Gebühren der Geistlichen betrifft, so muß es zwar allenthalben dabei bewenden, was diesfalls an den einzelnen Orten durch statutarische Bestimmungen, Pfarr- und Schulmatrikeln oder anerkannte und in wirklicher Ausübung bestehende Observanz bereits festgestellt ist und sind dieselben in dem Regulative um künftiger Gewißheit willen mit aufzunehmen, ohne daß dies ausschließt, diese bestehenden Gebührensätze mit Einverständniß der Inspection in dem Regulativ nach den verschiedenen Classen der Leichenbestattungen zu modificiren oder die schon üblichen Abstufungen auf diese Classen anzuwenden. Auch die Kosten für das Armen-Begräbniß sind genau zu bestimmen. Niemand ist verbunden, die Rechnungen für den Begräbnißaufwand zu bezahlen, ohne vorherige Moderation durch die Ortsobrigkeit. Diese hat jeden regulativwidrigen Ansatz zu streichen, auch wenn eingewendet würde, daß Dies und Jenes erbeten oder mit Zufriedenheit angenommen worden sei. Vdg. v. 12. Juli 1838, § 1. 2. 3. 5. Auch bei sogenannten stillen Beisetzungen, ohnerachtet sie ohne Dispensation erlaubt sind (s. oben) leidet die zeitherige Mitwirkung des Geistlichen bei denselben eben so wenig eine Abänderung, als die diesfallsigen Gebühren mit Wegfall der Dispensationskosten eine Verminderung. Ibid. § 6.

Den Kirchen und Schulen und deren Dienern sind bei Beerdigungen in der Stille, auch wenn sie wegen der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen nöthig und befohlen werden, die festgesetzten und hergebrachten Gebühren nicht zu entziehen und zu verkürzen, vielmehr nach derjenigen Begräbnißart unweigerlich zu bezahlen, welche ortsüblich würde gewählt worden sein, wenn der Fall der Nothwendigkeit einer stillen Beerdigung nicht eingetreten wäre. Rescr. d. Kirch.-R. v. 15. Juni 1801 (Cod. 192). — Die Gebühren an die Kirchen für angewiesene Begräbnisse sind vor dem Begräbniß zu erstatten. Gen.-Vdg. v. 30. Sept. 1729 (Cod. S. 135). — Geschieht die Beerdigung einer Militärperson nach Militärgebrauch (s. oben), so ist, die geringen Kosten für den Todtengräber ausgenommen, an die Geistlichkeit Nichts zu entrichten. Findet die Beerdigung derselben aber auf Verlangen öffentlich nach Civilweise Statt, so ist 1) für die Beerdigung mit Leichenpredigt und Parentation in Städten unter Begleitung der Geistlichkeit und ganzen Schule 5 Thlr.; 2) auf dem Lande 2 Thlr. 15 Ngr.; 3) mit bloser Parentation in Städten unter Begleitung der Geistlichkeit und halben Schule 2 Thlr. 15 Ngr., dergl. auf dem Lande 1 Thlr. 10 Ngr.;

4) für die Beerdigung mit dem Segen in Städten 10 Ngr., auf dem Lande 7 Ngr. 5 Pf. zu zahlen. Eben dasselbe ist auch bei den Beerdigungen der Eheweiber, Kinder und Dienstboten von Militärpersonen nach Maßgabe der von ihnen gewählten Begräbnißart zu zahlen. Wird die Beerdigung in der Stille verlangt, so ist bei dem Begräbniß eines Generals, Stabsofficiers, Capitäns und deren Weiber und Kinder die Gebühr nach Ansatz Nr. 1, der Subaltern-Officiere, deren Weiber und Kinder nach Ansatz Nr. 2 und der Officiere und gemeinen Soldaten, deren Weiber und Kinder nach Ansatz Nr. 3 zu entrichten. Alle diese Gebühren sind unter die dazu berechtigten geistlichen Personen nach Verhältniß zu vertheilen. Armen sind auf Zeugniß ihrer Vorgesetzten dieselben ganz zu erlassen und ihr Begräbniß umsonst zu bewirken. Rescr. u. Regulativ v. 1. Septbr. 1785, sub III. Militärpersonen, welche am Ort des Quartierstandes oder sonst Grundstücke besitzen, und der verstorbenen Militärpersonen Wittwen und Kinder sind als Eingepfarrte zu betrachten und die gewöhnlichen Stolgebühren zu zahlen verpflichtet. Das gilt aber nicht von Soldaten, welche neben dem Dienst ihr erlerntes Handwerk treiben. — Wenn auf Ansuchen von den obersten Behörden von der Regel dispensirt wird, so sind auch von Militärpersonen die betr. Dispensationskosten zu bezahlen. Ibid. IV. Ordonn. v. 19. Juli 1828, IV. A. § 67. Stirbt ein auf Urlaub erkrankter Soldat, so ist von der Ortsbehörde die Beerdigung desselben in dem Maße zu besorgen, daß die Kosten nicht über 5 Thlr. betragen. Gesetz v. 7. Decbr. 1837, Cap. 5. C. § 99. — In Ansehung der Gebühren bei Beerdigungen wegen der dabei stattfindenden Communalgardenbegleitung tritt eine Veränderung nicht ein. Cult.-Min.-Vdg. v. 2. Febr. 1833 und v. 23. Jan. 1849. — Forderungen an Begräbnißkosten sind in Concursen nach dem Zustand des Vermögens und des Richters Ermäßigung zu tilgen. Ges. v. 25. Jan. 1836. — Der Vater eines unehelichen Kindes hat auch, wenn das Kind unter 14 Jahren stirbt, die beim Begräbniß desselben aufgelaufenen nothwendigen Kosten zu bestreiten. Mand. v. 12. Nov. 1828, § 4. — Für das Dienstgesinde ist die Herrschaft in keinem Falle verbunden, die Begräbnißkosten zu bezahlen. Gesinde-Ordng. v. 28. Jan. 1835, IV. § 78. — Bei der Fortschaffung eines Leichnams an einen andern Ort zur Beerdigung sind die Stolgebühren am Parochialort des Sterbeorts, zu dessen Parochianen er gehörte und an dem des wirklichen Begräbnisses zu entrichten. Kr.-Dir.-Vdg. Zwickau v. 5. Febr. 1840. Da auch die Wahl der niedrigsten Begräbnißart Jedem freisteht, selbst wo das Begräbniß stattfindet, so ist am Sterbeorte der Anspruch auf Zahlung der Gebühren auf den niedrigsten Satz zu beschränken, wenn die Beerdigung nicht daselbst erfolgt. Wird freiwillig ein höherer Satz bezahlt, so ist es unverwehrt, ihn anzunehmen. Ibidem. S. auch v. Weber K.-R. II. 1. 247 und Cod. d. Kirch.- u. Sch.-R. S. 490. Wenn aber Personen, welche während eines zufälligen oder vorübergehenden Aufenthalts an einem Orte außerhalb der Parochie, der sie angehören, sterben, so ist zwar den Ortsgeistlichen vor Abführung der Leiche über den erfolgten Todesfall zur Eintragung desselben in das Kirchenbuch Anzeige zu erstatten und das Utile von 2 Ngr. 5 Pf. zu bezahlen, die Begräbnißgebühren aber nur in dem Kirchspiele, wo die Beerdigung erfolgt. Cult.-Min.-Vdg. v. 18. Octbr. 1850. Derselbe Fall tritt hinsichtlich der Nichtzahlung der Gebühren an die Geistlichkeit der Parochie ein, welcher ein Verstorbener zuletzt angehörte, aber am Orte seines zufälligen Todes begraben wird. Ibidem. — Bei Beerdigung von Sebstmördern, wenn sie auf dem Kirchhof an einem abgesonderten Ort und ohne Ceremonieen erfolgt, sind die Stolgebühren an die Geistlichkeit und Schule zu zahlen, indeß wird es allerdings den Geistlichen anheimgestellt bleiben, ob und unter welchen Umständen sie dieses Recht geltend machen wollen. Cult.-Min.-Vdg. a. d. Kr.-Dir. Zwickau v. 22. April 1846.

Begräbnißcassen (Grabecassen). Die Errichtung von Grabecassen bleibt dem freien Willen der Betheiligten überlassen und die Verordnung vom 29. August 1832 ist aufgehoben. Doch hat das Köngl. Ministerium des Innern zur Belehrung für das Publikum eine Schrift bearbeiten lassen, welche den Titel führt: Dr. Heyne, die Grabecassen. Ihre Einrichtung und Verwaltung. Leipzig 1850. Vdg. d. Min. d. Inn. v. 8. Juni 1849. Die hier und da bestehenden Geistlichen- u. Schullehrer-Wittwen- und Waisenpensionscassen, welche gewöhnlich unter Aufsicht der Superintendenten stehen (s. Wittwen-Pensions-Cassen), haben meist den Nebenzweck, durch Gewährung von Funeralgeldern an die Relicten den Begräb-

nißaufwand tragen zu helfen (z. B. Leisnig, Waldheim u. a. O.).

Behörden (geistliche, kirchliche, Schul-Behörden). Insofern jedem Unterthan freisteht, seine Angelegenheiten auch in Kirchen- und Schulsachen bis zu den höchsten Behörden zu bringen und bei ihnen Recht zu suchen, führen wir an:

1) Die Königl. Cabinets-Canzlei. Bei dieser sind die in Bezug auf Staats- und Regierungs-Angelegenheiten an den König unmittelbar gerichteten Vorstellungen, Beschwerden, Gesuche und sonstige Eingaben einzureichen, insofern nicht Se. Majestät dem Könige solche persönlich behändigt werden. Der Cabinets-Secretär hat diese Eingaben dem König vorzulegen und die Allerhöchste Bestimmung darüber einzuholen, worauf solche, insofern nicht sofortige Bescheidung erfolgt, an die betreffenden Ministerien und Behörden zu weiterer Erörterung, beziehendlich abermaliger Vortragserstattung abgegeben werden. Wird letztere von dem Könige nicht ausdrücklich angeordnet, so haben die Ministerien über die Vortragserstattung zu ermessen, ob zur Erledigung der weitere Vortrag bei dem Könige erforderlich sei. Staatshandb. 1858, S. 73.

2) Das Königl. Gesammt-Ministerium. Zu dessen Ressort werden gerechnet: Die nach § 133 der Verfassungs-Urkunde nöthigen Communicationen mit den versammelten Ständen — die Begutachtung von Gesetzentwürfen nach deren in den Ministerien erfolgter Vorbereitung. — Differenzen der Ministerien unter sich und die Begutachtung der über einzelne Ministerien bei dem König eingehende Beschwerden — Berathung wichtiger Landesangelegenheiten, besonders der in mehreren Minist.-Departements zugleich einschlagenden — Beaufsichtigung des Hauptstaatsarchivs und der Redaction des Gesetz- und Verordnungsblattes — die Angelegenheiten der Oberrechnungskammer — diejenigen Fälle, wo nach dem Civilstaatsdienergesetze die Erwägung oder Entscheidung des Gesammt-Ministerii eintreten soll — die Cognition in den § 31 der Verf.-Urkunde bezeichneten Fällen bei Abtretung von Privat-Eigenthum zu Staatszwecken — die Entscheidung über Recurse in Angelegenheiten der Presse nach § 6 des Gesetzes vom 14. März 1851. Mitglieder dieses Gesammt-Ministerii sind die sämmtlichen Staats-Minister. In der Regel wohnt Se. Majestät den Sitzungen Selbst bei. Staatshandb. 1858, S. 73. 74.

3) Die in Evangelicis beauftragten Staats-Minister. Nach Einführung der Reformation wurde die Ausübung der kirchlichen Collegiatrechte (die anordnende, aufsehende, vollziehende Kirchengewalt) in Sachsen dem zu derselben Religionspartei sich bekennenden Landesfürsten theils stillschweigend, theils durch ausdrückliche Einwilligung der Gemeinden überlassen und darauf angetragen, besondere geistliche und weltliche Beamte zu bestellen, um die innere Regierung der Kirche im Geiste der heiligen Schrift und der damit übereinstimmenden Grundsätze der evangelischen Confession zu verwalten. Superintendenten, Consistorien und eine kirchl. Oberbehörde waren die dazu frühzeitig bestellten Organe. Auch als Churfürst Friedrich August I. und Churprinz Friedrich August II. zur römisch-katholischen Confession übertraten, blieb diese Einrichtung, nur daß sie der persönlichen Ausübung der Kirchengewalt entsagend, dieselbe unter feierlicher Zusicherung der Aufrechterhaltung der kirchl. Landes-Verfassung auf den Verein der evangel.-luther. Conferenz-Minister (seit d. J. 1831 die in Evangelicis beauftragten Staats-Minister) übertrugen und sich nur in wichtigen Fällen vorherige Vortragserstattung vorbehielten. Instruct. für die Geheim. Räthe v. 14. Septbr. 1733. Seit dem J. 1840 wird vorbemerkter Allerhöchster Auftrag in evangel. K.-Sachen nicht mehr von sämmtlichen Staats-Ministern, sondern nur von denen des Cultus, der Justiz, der Finanzen und des Innern vollzogen. Es expedirt dabei ein eigner evangelischer Referendar und collidirt also diese hohe Behörde mit dem Königl. Gesammt-Ministerio, als oberste Collegial-Staatsbehörde nicht. Köngl. Vdg. v. 7. März 1831, § 1. Nach § 41 und 57 der Verf.-Urk. haben die in Evangelicis beauftragten Minister über die evangelischen Glaubensgenossen die landesherrliche Gewalt auszuüben (jus episcopale). Ihrer hauptsächlichen Entschließung bleiben alle wichtigen, hierauf beziehendlichen und vom Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts daselbst in collegialische Berathung zu bringenden Angelegenheiten vorbehalten, als: Gesetzgebung und Vorbereitung derselben in Kirchen- und Schulsachen der evangel. Confession, Abweichungen von den kirchl.-evangel. Landesgesetzen, Aufhebung und Verlegung von Festtagen und Anordnung außerordentlicher Buß- und Festtage, Veränderungen in der Verfassung der evang.-geistl.

Ober- und Mittelbehörden, der Universität und der beiden Landesschulen, Veräußerung und Veränderung von Königl. Patronatrechten oder Grundeigenthum und nutzbaren Rechten evangelischer Kirchen, Schulen und Stiftungen, Grenz- und Hoheitssachen, Angelegenheiten des Hochstifts Meißen und Collegiatstifts Wurzen, Anordnung allgemeiner Kirchen- u. Schul-Visitationen oder Collecten, Anstellung und Entlassung der Mitglieder des Landes-Consistorii, der geistl. Mitglieder der Kreis-Directionen, der Geistlichen beim evangel. Hofgottesdienste, der Superintendenten auf Vorschlag des Cultus-Ministerii, der ordentlichen Professoren der Universität und der Rectoren an den Landesschulen, die Recurse in den zum Ressort des Cultus-Ministerii unmittelbar gehörigen Administrativsachen und in den im Elementar-Volksschulgesetz bezeichneten Fällen und alle Beschwerden gegen das Ministerium des Cultus und öffentl. Unterrichts, wenn sie die angeführten Angelegenheiten betreffen. Regul. v. 12. Novbr. 1837. Vdg. v. 10. April 1835, § 8. Regul. v. 12. Nov. 1837. S. Kirchen- und Schulräthe. Staatshandbuch f. d. Königr. Sachsen 1858, S. 76. Dr. v. Weber K.-R. 2. Ausg. II, S. 277 ff.

4) Der Staatsrath ist berathende Behörde in allen von dem Könige an denselben verwiesenen Angelegenheiten, namentlich wichtigen Gesetzgebungsfragen. Er besteht aus einem Präsidenten, denjenigen volljährigen Prinzen des Kgl. Hauses, welche der König dazu ernennt, den Mitgliedern des Gesammt-Ministerii, den ordentl. u. außerordentl. Mitgliedern für alle vorkommenden Angelegenheiten, den Personen, deren Zuziehung für gut befunden wird. Der König ernennt die Mitglieder. Die über die Verhandlungen aufgenommenen Protocolle werden abschriftlich an den König vom betr. Departementminister zum Vortrage eingereicht. Staatshandb. f. d. Königr. S. 1858, S. 77.

5) Der Staatsgerichtshof, begründet zum Schutz der Verfassung, erkennt über Handlungen der Vorstände der Ministerien, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, oder die Verletzung einzelner Puncte der Verfassung betreffen, auch wenn über die Auslegung derselben Zweifel entsteht und derselbe nicht durch Uebereinkunft zwischen Regierung und Ständen beseitigt werden kann. Verfass.-Urk. v. 4. Septbr. 1831, § 83. 142. 153. Ges. v. 3. Febr. 1838. Staatshandb. f. d. K. S. 1858, S. 85.

6) Das Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts. Dieses Staats-Ministerium ist durch Verfass.-Urk. § 57 an die Stelle des ehemal. Kirchenraths-Collegii getreten, jedoch mit der Ausdehnung seines Geschäftskreises auch auf die Provinz Oberlausitz. Es ist zur Ausübung der Staatsgewalt über die Kirchen aller Confessionen, der Aufsicht und des Schutzrechts über dieselben bestellt. (Wegen den Juden s. Königl. Vdg. v. 20. Decbr. 1834; — wegen der Reformirten und Katholiken Regul. v. 1818, § 4. 5. 9. Vdg. v. 20. Novbr. 1822. Mand. v. 19. Febr. 1827, § 1. 14. Verfass.-Urk. v. 4. Septbr. 1831, § 58. Regul. u. Decret v. 25. Mai 1837, § 20.) Es hat das Cultus-Ministerium eine höhere und unabhängigere Stellung als der vormalige Kirchenrath, denn es steht ihm die selbstständige Ausübung mehrer Geschäftsbefugnisse zu, sein Vorstand ist zum Mitglied des Gesammt-Ministerii bestellt und mit Vortrag bei Sr. Majestät dem Könige unmittelbar in den Allerhöchstdesselben persönl. Entschließung vorbehaltenen Kirchensachen (z. B. Anträge an die Stände, Mittheilungen wegen des Budgets, Veranstaltung von Collecten, Dank- und Betfesten, Anstellung der Ministerialräthe, des Landes-Consistorial-Präsidenten, der Kirchen- und Schulräthe rc.) betraut. Der Geschäftskreis dieses Ministerii umfaßt: die äußern Angelegenheiten aller im Königr. Sachsen aufgenommenen christlichen Confessionen und Kirchen, die innern Angelegenheiten der evangelischen Kirche (die Besetzung der Kirchen- und Schulämter landesherrl. Patronats), den Cultus und das Schulwesen der Juden; die Beaufsichtigungen der milden Stiftungen, insofern sie nicht Armen- oder Kranken-Versorgung zum Zweck haben, oder unter einem andern Ministerio fundationsmäßig stehen; das gesammte Universitäts-, Bildungs-, Erziehungs- und Schulwesen, insofern das letztere nicht speciellen, anderen Ministerien untergebenen Zwecken dient, wie dies z. B. bei Militär-, Forst-, Bergwerks-, Gewerbs-, Handels- und technischen Anstalten der Fall ist. Untergeordnet sind dem Cultus-Ministerio: I. 1) das evangelische Landes-Consistorium, die Kreis-Directionen, das Unter-Consistorium zu Glauchau, die Kircheninspectionen und Superintendenten; 2) das apostolische Vicariat, die Kreis-Direction zu Bautzen als Mittelbehörde über das dasige Domstift und Domstift-Consistorium; 3) die reformirten

Consistorien zu Dresden und Leipzig; 4) der Landes-Kirchen-Vorstand der Deutsch-Katholiken; 5) die betr. Ortsobrigkeiten wegen des jüdischen Cultus. II. 1) das Gelehrten-Schulwesen; 2) das Bürger- und Volksschulwesen incl. der Realschulen und Seminare. III. die Universität Leipzig. IV. die betr. Collatur- und Verwaltungsbehörden der milden Stiftungen. V. das Procuraturrentamt Meißen. Vdg. d. Einrichtg. d. Minist.-Departements v. 7. Novbr. 1831. Nr. 3. Lit. E. Vdg. d. kirchl. Mittelbehörde betr. v. 10. April 1835. Receß m. d. Hause Schönburg v. 9. Oct. 1835, § 18. I. Mand. v. 19. Febr. 1827. Ges. üb. die höhere Justizbehörde v. 28. Jan. 1835. Vdg. v. 21. März 1835. Ges. v. 6. Juli 1835; v. 3. Mai 1851. Dr. v. Weber Kirch.-Recht II. Ausg. S. 281—302, § 52 ff.

7) Das Königl. Evangel. Landes-Consistorium. Diese Behörde ist theils eine berathende für das Königl. Cultus-Ministerium, theils eine selbstständig verwaltende und verfügende. Cult.-Min.-Instruct. v. 27. Juni 1835. In ersterer Beziehung vernimmt das Cultus-Ministerium das räthliche Gutachten derselben bei: allgemeinen dogmatischen oder liturgischen Angelegenheiten als: Abschaffung, Einführung, Verlegung der kirchl. Feste und Bußtage, allgemeine Einführung neuer Katechismen, Bekenntnißschriften, Religionslehrbücher, Gesangbücher, Aenderung oder Vermehrung derselben, allgemeine Anordnungen in kirchl. Gebräuchen und Formularen, Auswahl der Predigttexte, allgemeine Maßnehmungen in Betreff auf Conventikel und Secten, wesentliche Veränderungen in der Kirchen-Verfassung, Ausstellungen gegen die Lehre eines design. Geistlichen oder Lehrers und diesfallsige Entlassung desselben; — in letzter Beziehung aber stehet dem Evangelischen Landes-Consistorio: die öffentl. Prüfung aller Candidaten der Theologie nach bestandener akademischer Prüfung, zum Behuf der Wahlfähigkeit für Lehrämter, der Leitung der Candidaten-Vereine, der öffentl. Prüfung der zu einem öffentl. Volksschullehrer-Amte oder zu einem geistl. Amte designirten Subjecte (Anstellungs- und Beförderungsprüfung, Erlaß derselben, die Abhaltung der Colloquien mit ernannten Superintendenten, die Anordnung zu Proben und resp. Ordination des neuen Kirchen- oder resp. Schuldieners, die Leitung des Instituts der Circularpredigten). Nur in den fürstl. gräfl. Schönburgischen Receßherrschaften sind diese Prüfungen dem Unterconsistorio Glauchau verblieben. Vdg. d. Evangel. Minister v. 10. April 1835, § 12.

8) Die Königl. Kreis-Directionen, an die Stelle der ehemaligen Landes-Direction getreten. Vdg. v. 6. April 1835, § 2. (Kirchen- und Schul-Deputationen — Unterconsistorium zu Glauchau.) Diese Kirchen- und Schuldeputationen bei den Kreis-Directionen zu Dresden, Leipzig, Zwickau und Bautzen stehen unter dem Königl. Cultusministerio. Sie sind die Mittelbehörden für die Verwaltung und ihr Wirkungskreis umfaßt die äußeren Angelegenheiten der evangelischen Kirchen und Schulen, insonderheit die Aufsicht über das den Kirchen, Pfarreien, Schulen und anderen geistl. Stiftungen zugehörige Vermögen, das Anhalten der Kinder zum Schulbesuch und Einbringung des Schulgeldes, Anordnung und Aufbringung der Parochiallassen und Entscheidung der deshalb so wie sonst zwischen Kirchen- und Schulgemeinden über die Verhältnisse in und zu denselben, ingleichen über gesetz- und ordnungsmäßige Vollziehung der kirchl. Handlungen entstehenden Streitigkeiten, ferner die Aufsicht über den Gottesdienst, Erhaltung der Kirchenverfassung, Handhabung der Kirchendisciplin, die Sorge für gesetzl. Berufung der Kirchen- und Schuldiener, wobei jedoch die Confirmation der Superintendenten nur im Auftrage des Cultusministerii durch die Kreis-Directionen erfolgt (Vdg. v. 5. Octbr. 1835, § 14), und für die pflichtmäßige Verwaltung der ihnen anvertrauten Aemter, die obere Leitung des Volksschulunterrichts, mit Ausnahme der dem Ministerium vorbehaltenen Leitung und Aufsicht über die gelehrten Schulen, so weit ihnen nicht deshalb besondere Aufträge zugehen, die unmittelbare Beaufsichtigung der Schullehrer-Seminarien, die Leitung und Theilnahme an den dasigen Prüfungen der Schulamts-Candidaten durch den Kirchenrath. Die Geschäftsbehandlung bei den Kreis-Directionen ist collegialisch für alle wichtigern, namentlich auch für alle diejenigen Sachen, wo sie als Administrativ-Justizbehörde eintreten. Im Uebrigen findet eine büreaukratische Geschäftsbehandlung statt. Die das evangelische Kirchen- und Schulwesen betr. Angelegenheiten werden, in so weit sie nicht vor das Plenum der Kreis-Directionen gehören (Recurse gegen die Verfügungen der untern Behörden, Superintendenten und Kir-

chen- und Schulinspectionen, Disciplinarsachen gegen Geistliche und Lehrer, Kirchen- und Schuleinrichtungen, Gesetzvorbereitungen u. A.) von einer besonderen, aus dem Kreis-Director, einem oder mehreren weltlichen Räthen und einem evangel. geistl. Kirchen- und Schulrathe bestehenden Abtheilung (Kirchen- und Schuldeputation) collegialisch bearbeitet. Jeder Kreis-Direction ist noch ein Geistlicher als Beisitzer beigeordnet, zur Stellvertretung für den Kirchenrath in Behinderungsfällen, zur Theilnahme an den Berathungen wichtiger für den geistl. Beirath besonders geeigneter Gegenstände und zur Mitbesorgung der Prüfungen (z. B. in den Seminarien und bei der Königl. Prüfungscommission für Theologen, dessen Mitglied der Kirchen- und Schulrath ist). Staatshdbch. f. d. Königr. S. 1858, S. 270. Der Kirchen- und Schulrath hat als stimmberechtigtes Mitglied allen Sitzungen, wo Kirchen- und Schulsachen verhandelt werden, beizuwohnen, rangirt nach dem Dienstalter und besorgt manche Geschäfte im Auftrage der Kreis-Direction allein. Der Kirchen- und Schulrath in der Ober-Lausitz ist verfassungsmäßig ein evangel. Geistlicher. Urk. v. 17. Novbr. 1834, § 11. Durch ihn kann die Ordination der Ober-Lausitzer Geistlichen erfolgen. Vdg. v. 11. Juli 1834, § 5. Seinen Rang bestimmt das Mandat vom 12. März 1821, § 1, dergestalt, daß er wie in den übrigen Kreis-Directionen mit den übrigen Räthen nach dem Alter der Anstellung im Collegio rangirt. Vdg. d. Evang. Minist. v. 10. April 1835, § 7. Die Mitglieder dieser Kirchen- und Schuldeputation müssen evangelischer Confession sein; die Kirchen- und Schulräthe gelten als Staatsdiener (Ges. v. 7. März 1835) und nehmen daher auch am Staatsdiener-Wittwen-Fiscus theil. Vdg. v. 17. Juli 1846. Vdg. z. Schulges. v. 9. Juni 1835, §§ 114. 171. Dr. v. Weber, K. Recht II. Ausg. I. S. 229—270. Ihr Wirkungskreis ist in der Verordnung vom 6. April 1835, § 14, v. 10. April 1835, § 3 f., verzeichnet. Reg. v. 13. Juli 1835, § 2. Das fürstl. gräfl. Schönburgische Unterconsistorium zu Glauchau besteht als solches auch nach Auflösung des Oberconsistorii zu Dresden und Consistorii zu Leipzig fort (Erläut. Receß mit d. Hause Schönburg vom 9. Octbr. 1835, Abschn. I. § 18) und besteht aus dem Canzlei-Director nnd 2 geistlichen und 2 weltlichen Beisitzern. Unter ihm stehen die Ephorien Glauchau, Lößnitz, Waldenburg. — In der Ober-Lausitz werden die Stadträthe zu Budissin und Zittau, die Standesherren zu Königsbrück und Reibersdorf und die Gerichtsherrschaft zu Pulsnitz mit zu den Consistorialbehörden gerechnet, und steht ihnen in erster Instanz die geistl. Gerichtsbarkeit über die geistl. Personen, die Kirchenvermögen und in matrimonialibus zu. Ob.-Lauf. Coll. W., Tom. VI, S. 309. Der Kr.-Direction zu **Dresden** sind die Ephorieen Dresden I u. II, Dippoldiswalde, Radeberg, Meißen, Großenhain, Nossen, Pirna, Freiberg und Frauenstein; derjenigen zu **Leipzig** die Ephorieen Leipzig I u. II, Grimma, Rochlitz, Borna, Pegau, Leisnig, Penig, Oschatz, Waldheim und Wurzen; derjenigen zu **Zwickau** die Ephorieen zu Zwickau, Chemnitz, Frankenberg, Schneeberg, Werdau, Annaberg, Marienberg, Plauen, Auerbach, Marknenkirchen und Oelsnitz; derjenigen endlich zu **Bautzen**, wo der Kirchenrath beziehendlich die Ephoralgeschäfte für die ganze Provinz mit verwaltet, Bischofswerda untergeordnet. Kirchl. statist. Handbuch f. d. K. Sachsen v. Raum u. Ramming 1858.

9) **Die Superintendenten, Kirchen- und Schul-Inspectionen.** Die Reformatoren selbst (cf. Melanchthon v. d. Jurisdict. d. Bischöfe) hatten auf die unabweisliche Nothwendigkeit besonderer Beamten für die Führung der kirchl. Aufsicht und Gerichtsbarkeit aufmerksam gemacht. „Die Ordnung", so heißt es in einem Bedenken der Wittenberger Theologen v. J. 1530, „daß die Bischöfe über die Priester als Superattendenten gesetzt sind, hat ohne Zweifel viel redliche Ursache gehabt, denn die Priester müssen Superattendenten haben." Ob nun zwar auch die von den Bischöfen bisher verwalteten Geschäfte des Kirchenregiments in höchster Instanz, so wie die Ausübung gewisser Reservatrechte nach Einführung der Reformation auf die Person des Regenten übergingen (s. oben), so bestellte man doch aus den Pfarrern der beträchtlichsten Städte **Superintendenten** oder Inspectoren einzelner bestimmter Kirchensprengel, was im damaligen Churfürstenthum Sachsen schon 1528 und im Meißnischen 1539 geschah. Zugleich ordnete man aber auch die Zuziehung und Theilnahme der Kirchenpatrone und ihrer Gerichte oder resp. der das landesherrl. Patronatrecht vertretenden Justizbeamten jedes Districts bei mehreren einzelnen Geschäften an, wodurch die noch jetzt bestehende Einrichtung der **Kirchen- und Schulinspectionen** zu Stande kam,

als erster theils an sich competenter, theils commissarischer Behörde in Kirchen- und Schulsachen. Kirch.-Ordg. 1580. Visitationsbuch v. Verordnung u. Amt der Superintendenten 1528 und 1539, Cap. 17. Dr. v. Weber, K. Recht, Ausg. I. I. S. 155 fg. — Die Wachsamkeit für die Beobachtung der Kirchen- und Schulgesetze und Aufrechthaltung der kirchl. Ordnung in allen ihren Beziehungen in den einzelnen Kirchspielen ihrer Diöcesen bildet den Mittelpunkt ihrer Amtspflichten. Zu Erreichung dieses Zweckes liegt ihnen die Abhaltung von Local-Kirchen-Visitationen (s. den Artikel) und von Schulrevisionen (s. den Artikel) ob. Ihr Geschäftskreis, welcher sich in Dasjenige theilt, was ihnen allein, und in Dasjenige, was sie in Gemeinschaft mit den weltl. Coinspectionen zu besorgen haben, umfaßt in erster Beziehung Folgendes: die Aufsicht über den Religionsvortrag in Kirchen und Schulen, zweckmäßige Dauer und Einrichtung der Predigten (Gen.-Art. III. Nr. 3. 6—8. 10, Cod. d. K.-R. S. 114), über die Befolgung der kirchenpolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Liturgie, Taufe, Aufgebot, Trauungen, Beerdigungen, Beichte, Communion, Fasten- und Katechismuspredigten; sie haben Zweifel und Irrungen der Diöcesanen zu erledigen, Streitigkeiten unter denselben zu schlichten oder höherer Entscheidung vorzulegen, Verhaltungsnormen zu ertheilen, resp. bei der vorgesetzten höheren Behörde, d. i. der Kreis-Direction (siehe daselbst), auszuwirken, eigenmächtige Ausnahmen aber sich nicht zu erlauben, sondern statthafte Dispensationsgesuche jeder Art bei dem Königl. Cultusministerio beziehendlich durch die Königl. Kreis-Direction anzubringen. Sie haben das Recht der Einweihung neuer Kirchen und Schulen (Cult.-Min.-Vdg. v. 10. Jan. 1839, Cod. d. K.-R. S. 492), die Aufsicht über Confessionswechsel (Kirchenr.-Rescr. v. 19. Octbr. 1827, Cult.-Min.-Vdg. v. 11. Febr. 1839, Cod. d. K.-R. S. 282), Jahresberichte über das Verhalten der Geistlichen, der von ihnen gehaltenen Circularpredigten unter Beifügung derselben, über die Leistungen der Lehrer unter Berichterstattung über die gehaltenen Schulrevisionen bis 15. Jan. j. J. an die Königl. Kreis-Direction einzureichen und die übrigen Jahresanzeigen (s. Geschäfts-Kalender) an die h. Behörde gelangen zu lassen, über Lehre und Wandel der in ihrem Sprengel sich aufhaltenden Candidaten des Predigt- und Schulamts und der Theologie (Gen.-Vdg. v. 19. Decbr. 1788, IV; Cod. S. 174; Schulges.-Vdg. v. 9. Juni 1835, § 150. 7 [s. Candidaten]), daher über derselben Beschäftigung, Verhalten, Theilnahme an Candidaten-Vereinen alljährlichen Bericht nach vorgeschriebenen Tabellen (s. Anh. Schema 7) zu erstatten, auch allvierteljährlich der Königl. Kreis-Direction die in der Diöcese befindlichen Schulamts-Candidaten anzuzeigen (s. Anh. Schema 8), so wie den in die Ephorie eintretenden Schulamts-Candidaten ein Exemplar „der Verhaltungsregeln derselben" zu übergeben (Vdg. d. Kr.-Dir. Leipzig v. 8. Aug. 1856). Ferner liegt ihnen ob, jede Erledigung und Besetzung eines Kirchen- und Schulamtes bei der vorgesetzten Kreis-Direction und dem Königl. Ministerium des Cultus anzuzeigen (s. Amts-Erledigung und Besetzung), auch darüber zu wachen, daß die Besetzung der Stellen durch die Collatoren gesetz- und regelmäßig erfolge, so dies aber bei Patronatstellen nicht geschieht, Anzeige an die vorgesetzte Behörde zu erstatten, damit diese von dem Devolutionsrecht Gebrauch machen kann. (S. Amts-Besetzung.) Die Ephoren haben ferner (in der Oberlausitz der Kirchen- und Schulrath zu Bautzen) die Gesuche um Lehrerstellen landesherrlichen Patronats anzunehmen und sammt eigenhändig beigefügtem Ephoralzeugniß, in welchem bei Kirchschulstellen ꝛc. die musikalische Befähigung mit zu berücksichtigen ist, an die betr. Kreis-Direction franco einzusenden, die erfolgte Designation eines Lehrers oder wahlfähigen Schulamts-Candidaten, sei sie ihnen durch das Königl. Cultusministerium oder einen Privatpatron zugekommen, zur Präsentation an das Evangel. Landes-Consistorium wegen der zu bestehenden Anstellungs- oder Beförderungsprüfung unter Beifügung der Zeugnisse des Designaten, berichtlich anzuzeigen, sodann, wenn sie nicht ausdrücklich verboten wird, die gesetzliche Probe, resp. unter Concurrenz der weltl. Coinspection, auszuschreiben und selbige, nachdem sie an zwei auf einander folgenden Sonntagen der Gemeinde vermeldet, dem Designatus die Probearbeiten aufgegeben worden, an Ort und Stelle (Kirche oder Schule) abzunehmen. (S. Amtsbesetzung.) Präliminarproben sind statthaft und concurrirt dabei der Superintendent nicht. (S. Amtsbesetzung.) Er hat aber die Vorstellungsrede und Umfrage bei der gesetzlich vorgeschriebenen Probe zu halten und über die abgelegte Probe bei Königl. Stellen zum

Königl. Cultusministerio Bericht zu erstatten oder die erfolgte Deprecation derselben bei dergl. Stellen vor weiteren Schritten anzuzeigen, — bei der Probe, oder wenn solche erlassen würde, in der diesfallsigen Deprecationsschrift die Erklärung der Gemeinde zu verlangen, daß dieselben gegen des Designati Person, Lehre und Lebenswandel (beziehendlich abgelegte Probe) nichts einzuwenden haben. Eben so liegt ihm ob, die von der Collaturbehörde (bei Königl. Stellen ist das das betr. Gerichtsamt) ausgestellte Vocation (s. Amtsbesetzung) entweder bei der Probe oder, wenn diese ausfällt, auf anderem geeigneten Wege dem neuen Kirchen- oder Schuldiener auszuhändigen, wenn der Collator oder Gerichtsamtmann nicht selbst bei dem Probeact gegenwärtig ist. (S. Amtsbesetzung.) Ist diese Vocation sodann nach erfolgter Prüfung mit oder ohne Ausstellung Seiten der Kreis-Direction wieder an ihn zurückgelangt, so übergiebt er sie, resp. nach Abänderung des Desiderirten, dem betr. Neuangestellten bei Gelegenheit der nun auf der Superintendur an einem Wochentage vorzunehmenden Verpflichtung und Confirmation (bei zum Erstenmale in ein Amt Eintretenden) oder blos Confirmation bei Denjenigen, welche nur auf den früher geleisteten Pflichteid wegen erfolgter Beförderung zu verweisen sind, und verrichtet diese Verpflichtung &c. auch an Lehrern an gelehrten Schulen im Auftrag der Kreis-Direction, händigt aber in jedem Falle dem betr. Geistlichen eine Confirmations-Urkunde ein — zeigt unter abschriftlicher Beifügung des darüber aufgenommenen und vom Confirmatus mit unterzeichneten Protocolls die erfolgte Verpflichtung &c. der Königl. Kreis-Direction an und benachrichtigt gleichzeitig die betr. Coinspection und den resp. Localschulinspector zur Einweisung des neuen Lehrers davon. Die Superintendenten haben ferner nach erhaltenem Auftrag des Landes-Consistorii neuangestellte Geistliche zu ordiniren (s. Kirchenagende Th. II. S. 339), in ihr Amt vor der Gemeinde entweder an einem besonderen Sonntage oder im Fall des Proberlasses am Tage des Amtsantritts einzuweisen, die Einweisung der Lehrer aber den Localschulinspectoren zu übertragen; bei Besetzungen etwa nöthige Requisiten an den zu ernennenden Geistlichen &c. dem Königl. Cultusministerium anzuzeigen, so wie seine etwaigen erheblichen Bedenken gegen einen designirten Kirchen- oder Schuldiener bei Privatpatronatstellen. Eben so gehört zu den Obliegenheiten der Ephoren die genaue Beaufsichtigung und Leitung der Amtsverwaltung, des Verhaltens der Kirchen- und Schuldiener in und außer dem Amte, haben daher auch in ihren Jahresberichten und bei ihren Urtheilen über die gehaltenen Circularpredigten des wissenschaftlichen Strebens derselben Erwähnung zu thun, auch Mißbräuche, Mängel, Ungebührnisse abzustellen oder der höhern Behörde anzuzeigen, die Pfarrarchive zu revidiren, bei Vacanzen in Kirchen- und Schulämtern oder in Behinderungsfällen derer Inhaber die einstweilige Stellvertretung anzuordnen, den Reise-Urlaub zu ertheilen oder bei der Kgl. Kreis-Direction auszuwirken, wegen Emeritirung geistig oder körperlich schwach gewordener Geistlicher und Lehrer Anzeige dahin zu erstatten, für Aufrechthaltung der Gerechtsame der geistlichen und Lehrerstellen hinsichtlich deren Einkünfte zu sorgen, Pfarrvergleiche auf Ansuchen zu reguliren, nöthige Vorkehrung wegen gehöriger Hinterlassung des betr. Inventarii zu treffen, sich der Erhebung mancher Einkünfte für die Diöcesanen aus Königl. Cassen zu unterziehen, die Beiträge zu den Prediger- und Lehrer-Wittwen- und Waisen-Cassen zu erheben und die Pensionen halbjährlich auszuzahlen (1. Mai, 1. November), die Gesuche der Relicten vormaliger Geistlicher und Lehrer oder Gesuche um außerordentliche Unterstützungen zur Kenntniß des Königl. Cultusministerii zu bringen (15. September jeden Jahres), endlich die den Kirchen, Pfarreien und Schulen gehörigen Gebäude und Güter, ihre Erhaltung, Verwaltung und Verwendung, so weit nicht das Kirchenpatronatsrecht coincidirt, zu beaufsichtigen. — Als Beamte der landesherrlichen Kirchengewalt steht den Ephoren in Kirchenstuhlstreitigkeiten zuerst und allein das Recht der Verhandlung resp. der Berichterstattung an die Consistorialbehörde zu, haben mit den Kirchen-Patronen die Besetzung der Kirchvaterstellen zu besorgen (s. Kirchen-Patrone), haben die von den Pfarrern in den Kirchen gesammelten ordentlichen und außerordentlichen Collecten an die Cultus-Ministerial-Casse zu senden, dahin auch und an die Cultusministerial-Sportelcasse und Kreisdirections-Sportelverwaltung die eingegangenen Bezeigungsquanta und Sporteln in Dispensationssachen, auch schlechte und verbotene in den Cymbeln vorgefundene Münze an die Königl. Münze zu Dresden

zum Umtausch einzusenden. Die Ephoren haben auf Anordnung höherer Behörde Ledigkeitseide abzunehmen, bei Kirchenfalsis, wo Zahlungsweigerung eintritt, zu concurriren, Störungen des öffentlichen Gottesdienstes zur Bestrafung und resp. Anzeige bei der Consistorialbehörde zu bringen, Conferenzen mit den Geistlichen und Lehrern der Ephorie zu halten. Sie sind Districtsschulinspectoren (Schulges.-Vdg. v. 9. Juni 1835, §170, 1—7) und führen als solche die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-, Elementar-, auch Sonntagsschulen und Kleinkinderbewahranstalten ihrer Diöcese, haben erstere alljährlich zweimal zu revidiren und darüber am Jahresschluß Bericht zur Königl. Kreis-Direction zu erstatten, sind verpflichtet, die Listen der aufgenommenen und abgegangenen Schulkinder, so wie die Lections- und Unterrichtspläne zu prüfen, die Listen der anderen Confessionen, die Schulversäumnißtabellen sich vorlegen zu lassen, die Religionsbücher, die Classenabtheilung zu genehmigen, in zweifelhaften Fällen Schulzeiterlaß zu ertheilen, die Schullocale zu beaufsichtigen, die übermäßige Uebernahme von Privatstunden Seiten der Lehrer zu verhindern und um Anschaffung der nöthigen Lehrapparate besorgt zu sein.

Die Superintendenten, als mit Wahrnehmung der Hoheitsrechte, obgleich ohne richterliche Competenz, beauftragt, führen im Ephoralsiegel das Königl. Wappen, haben bei Ephoralgeschäften den Vorrang vor den Kirchenpatronen, Civilobrigkeiten, genießen der Portofreiheit in Official-Schriften an sie oder von ihnen erlassen und des Rechts des Gebrauchs des Stempelpapiers in Partei- oder Individualsachen, erhalten seit dem Jahre 1839 für gewisse, von ihnen von Amtswegen zu besorgende Amtsgeschäfte einen Gehalt aus Staatscassen, haben die Befugniß, auf Grund einer besonderen Ephoraltaxe Sporteln und Verläge für mehrere das Sonderinteresse Einzelner zc. berührende Amtsbesorgnisse zu liquidiren, so wie ihre Wittwen und Kinder sich einer höhern Wittwen- und Waisenpension erfreuen. Dagegen haben die Protocolle der Ephoren nur semiplenam fidem, doch so, daß sie dieselben in streitigen Fällen nicht zu beeidigen haben; ihre Expedienten, Famuli und Schreiber stehen in keinem amtlichen öffentlichen Verhältniß, sind aber von ihnen auf Verschwiegenheit zu vereidigen. — Untergeordnet sind den sächs. Ephoren alle Pfarrer, Diaconen, Elementarvolksschullehrer, Kirchner, Glöckner, Organisten, Kirchenvorsteher, Kirchväter, Cymbelträger, Hospitalvorsteher, Schulvorstände, so wie die Predigt- und Schulamts-Candidaten und Candidaten der Theologie ihres Sprengels.

In Verbindung mit der Patronatsgerichtsbarkeit resp. den Königl. Gerichtsämtern (in der Ober-Lausitz den Kirchenpatronen) bilden ferner die Superintendenten die Kirchen- und Schulinspectionen, weil den Erstern die „weltliche Coinspection" über die Kirchen, Schulen, geistliche Stiftungen ihres Bezirks zusteht. In Städten ist es möglich, daß mehrere Civilobrigkeiten als „Amt und Rath" an der Coinspection vermöge Compatronats oder getheilten Patronats theilnehmen. Diesen Kirchen- und Schulinspectionen (nach den neuesten Bestimmungen kommt sie dem Königl. Gerichtsamt zu, zu dessen Bereiche die Mutterkirche gehört) sind als kirchl. Verwaltungsbehörden in gewissen Fällen richterliche Rechte in erster Instanz bei Administrativjustizsachen und selbst eine Disciplinarstrafgewalt (s. Rücktritt vom Ehegelöbniß) zugestanden. Die gemeinschaftliche Wirksamkeit derselben tritt aber ein, wo die vorgeschriebene kirchliche Ordnung gegen Verletzung aufrecht zu erhalten ist, bei jeder beabsichtigten Abänderung der bestehenden äußeren und inneren Parochialverhältnisse, bei Besetzung der Kirchen- und Schulämter, namentlich in letzterem Falle dann, wenn ein Widerspruch gegen dieselbe vorliegt (s. Amtsbesetzung), bei Besetzung der Kirchväter, Cymbelträger, Kirchner, Todtengräber, bei Handhabung und Aufrechthaltung der Rechte und Vortheile der geistlichen und Schullehne, bei Anstellung von Actoren unter Genehmigung der Consistorialbehörde, Abschluß von diesfallsigen Recessen, bei Versetzungs-, Emeritirungs- und Todesfällen der Geistlichen und Lehrer rücksichtlich etwa verwickelter Vergleiche zwischen den abgehenden und antretenden Personen, sofern der Ephorus sie nicht allein zu erledigen vermag, bei Einsicht der Kirchenbücher, bei Beurtheilung der Selbstmordfälle, bei vorläufiger Erörterung von Beschwerden gegen Kirchen- und Schuldiener, bei dem denselben bei Amt und Einkommen zu gewährenden Schutz, bei Beaufsichtigung und Verwaltung des geistlichen

Stiftungsvermögens von Kirchen, Pfarreien, Schulen (deren Capitalien, Gebäude, Zinsen, Renten rc. und was Alles dazu gehört [s. die einzelnen Artikel]) und Hospitälern, womit eine Kirche und geistl. Amt verbunden, auch Stipendien für Studirende, bei der Aufsicht über die Kirchhöfe, Begräbnißplätze u. d. A., bei Entwerfung der regelmäßigen Etats der Stiftungscassen oder Haushaltpläne, bei Abnahme und Justification der Kirchrechnungen, bei Aufbringung der Anlagen für kirchliche und Schulzwecke, bei Errichtung neuer Schulen, deren Bezirke und Localitäten, Beaufsichtigung des Schulbesuchs, Errichtung von Sonntagsschulen, Wahl der Schulvorstände, Fürsorge zur Unterhaltung der Schulen, der Firirung des Gehaltes, der Regulirung der Schulgeldsätze, Prüfung und Justification der Schulcassenrechnungen, bei der Aufsicht über Lehre und Wandel der Lehrer, deren etwa nothwendig werdende Emeritung. Das Verfahren, welches die Kircheninspectionen in kirchl. Verwaltungsstreitigkeiten einzuschlagen haben, soll nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Januar 1835 bis zur Entscheidung in der Hauptsache summarisch sein, ohne bestimmte Form des Ganges, wie es gründliche Erörterung aller zur Beurtheilung des Sachverhältnisses gehörigen Umstände fordert. Sie haben als erste Instanz die erste Entscheidung, ohne Einholung rechtlichen Erkenntnisses selbst zu beschließen und richterlichen Bescheid zu ertheilen, was nicht ausschließt, in wichtigen, bedenklichen Fällen die Entscheidung der höheren Behörde anheimzugeben. Letzteres hat zu geschehen, wenn die Betheiligten darauf antragen, Gemeinden als Parteien auftreten, die nicht unter der Coinspection Gerichtsbarkeit gehören, die Collaturbehörde mit betheiligt ist und mehrere Gerichtsbarkeiten different sind, obgleich auch in diesen Fällen dem Ephorus die selbstständige Theilnahme an der Entscheidung zusteht (Vdg. d. Evangel. Minister. v. 7. Mai 1840) und nur in der Ober-Lausitz das diesfallsige Gesetz vom 30. Januar, § 11, in Kraft bleibt. Recurse in kirchlichen Verwaltungsjustizsachen haben die Kircheninspectionen binnen 10 Tagen zu erwarten und zur betr. Kreis-Direction zu berichten, andere Recurse in Verwaltungssachen sind an keine Frist gebunden. Als Ort der Inspections-Verhandlungen wird in der Regel am Ephoralort die Superintendur und bei Localexpeditionen das Pfarr- und Schulhaus betrachtet. Angelegenheiten, welche auf Sonderinteressen beruhen, unterliegen auch Seiten der weltlichen Coinspection der Liquidation, hinsichtlich der Kirchrechnungsabnahmen beziehen sie gewisse Procente, welche zur Sportelcasse fließen, während sie für ihre Person freies Fortkommen und freie Speisung (s. den Artikel Kirchrechnung) zu fordern berechtigt sind. — Die Kircheninspectionen genießen gleichfalls die Portofreiheit unter der Inhaltsangabe „Kirchen- oder Schulsachen" unter Verschluß mit dem Officialsiegel — sie sind das Organ der Kreis-Directionen, resp. des Unterconsistorii zu Glauchau, und ihnen untergeben. Das gegenseitige Verhältniß der Kirchen-Inspectoren unter sich betreffend, so hat der Superintendent das Directorium causae, der weltliche Coinspector das Directorium Actorum zu besorgen. Unter dem Directorium Actorum oder der Cura Actorum versteht man die Registranden- und Actenführung, das Registriren bei Verhandlungen, das Concipiren und Mundiren sämmtl. Ausfertigungen und die schriftliche Ausführung der Beschlüsse der Kirchen- und Schulinspectionen. Demnach hat der weltliche Coinspector auch alle an den Ephorus unmittelbar ergehenden, das Kirchenpatronat mit angehenden Verordnungen abschriftlich zu erhalten, dagegen die Originalverordnungen bei Besetzung der Stellen, wo das Directorium Actorum wegfällt, den Ephoralacten zu belassen und nur Abschriften zu erhalten. In der Ober-Lausitz werden dergl. Verordnungen den Collaturarchiven einverleibt. In größeren und mittlen Städten sind die äußeren Verhältnisse der Kirchen-Inspectionen gegenüber den Stadtverordneten durch Localstatute zu ordnen. Dr. v. Weber, K.-Recht II. Ausg. I, S. 144—229. — Die wiederholte Wahrnehmung, daß die Führung der Geschäfte bei der, den Superintendenten und den betr. weltlichen Obrigkeiten gemeinschaftlich zustehenden Leitung und Beaufsichtigung der Kirchen-, Schul- und geistl. Stiftungsangelegenheiten, namentlich von Seiten der weltlichen Behörden nicht allenthalben in einer, der bestehenden Kirchen- und Schulverfassung und der darin geordneten gegenseitigen Stellung der Inspectionsmitglieder entsprechenden Weise gehandhabt wird, veranlaßt die unterzeichnete Kreis-Direction, in der gedachten Beziehung bei den Inspectionsbehörden Ihres Verwaltungsbezirks in Erinnerung zu bringen, daß in allen, vor den Kirchen- und

Schulinspectionen als solchen nach Gesetz und Verfassung ressortirenden Angelegenheiten kein Theil dieser Behörde einseitig und ohne Concurrenz des andern vorzuschreiten hat, und daß daher insbesondere auch die Obrigkeiten, welche die weltliche Coinspection bilden und denen das Directorium Actorum zusteht, nicht berechtigt sind, in diesen Angelegenheiten für sich allein Entschließung zu fassen und Verfügungen zu erlassen, dieselben vielmehr nur in Gemeinschaft mit dem betr. Ephorus, als dem geistl. Inspector, welchem der Vorsitz und bei gemeinschaftlichen Expeditionen die Leitung der Verhandlungen gebührt, zu verfahren, folglich mit demselben, so weit nicht etwa Gefahr auf dem Verzuge steht, sich jedesmal vorher ins Einvernehmen zu setzen und selbst dann, wenn eine nicht zu beseitigende Meinungsverschiedenheit stattfindet, mit dem Ephorus gemeinschaftlich Bericht an die vorgesetzte Behörde zu erstatten haben. — Aus dieser organischen Einrichtung, wonach Superintendent und weltliche Obrigkeit gemeinschaftlich und auch nur in dieser ihrer Vereinigung die für Kirchen- und Schulsachen competente Inspectionsbehörde bilden, folgt demnächst aber auch, daß die Ephoren alle, der betr. Kirchen- oder Schulinspection zur Last fallende Verzögerungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten mit zu vertreten haben, wenn und so weit sie nicht bei Säumnissen, daß sie das Ihrige zur pflichtmäßigen Förderung der Sache gethan haben, der Oberbehörde rechtzeitig anzeigen, oder in anderen Fällen nachweisen, daß ihrerseits Alles geschehen sei, was ihnen vermöge ihrer amtlichen Stellung zu thun obgelegen habe. Kr.-Dir.-Vdg. v. 19. Febr. 1853. — Behörden (Collegien) erscheinen vor Gericht nicht in Person, sondern durch einen Syndicus. Resol. v. 5. Mai 1718, § 6. — Die Befugnisse und Obliegenheiten der die erste Instanz in Schulsachen bildenden Schulinspection stehen in der Ober-Lausitz nach § 173a der Schulgesetz-Verordnung vom 9. Juni 1835 den Collatoren und bezüglich den Deputirten, Beauftragten und Gerichten zu. Ihre Pflicht ist es, unter Vernehmung mit den Localschulinspectoren oder allein nach dem ihnen zustehenden Einflusse auf die äußeren Verhältnisse der Schulgemeinde über die Schulen vorschriftsmäßig zu wachen und Uebelstände sofort beseitigen zu helfen, die ganze Haltung der Lehrer wie der Schulgemeinde in den verschiedenen Beziehungen des öffentlichen Lebens ins Auge zu fassen. Fortgesetzte Vernachlässigung dieser Verpflichtung oder augenscheinlicher Mangel an energischer Thätigkeit würde das Königl. Ministerium veranlassen, die Strenge der Gesetze (Crim.-Ges. 311 und 26. 27 d. Staatsdien.-Ges.) in Anwendung zu bringen oder das Aufsichtsrecht auf Zeit oder ganz zu entziehen. Vdg. v. 30. Mai 1851. (S. übrigens die Artikel: Candidaten, Amtsaustritt, Dispensationen, Schule, Jahres-Anzeigen, Ehe (Schließung und Trennung), Urlaub, Circularpredigt, Kirchenbücher, Collecten, Klingelbeutel, Archive, Ephoralfixum, Stempelpapier, Sporteltaxe, Portofreiheit, Liquidiren, Töchterstipendiat-Casse, Prediger-Wittwen-Casse, Kirchenvermögen, Stiftungen, Actoren, Selbstmörder, Kirchrechnungen, Kirchväter, Hospitale, Gottesäcker, Begräbniß (Denkmäler), Kirchenpatrone, Landes-Immobiliar-Brandversicherung, Geistliche.

Beicha. Evangel. Pfarrkirchdorf, Eph. Meißen, Ger.-Amt Lommatzsch, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Privat-Patronat, 5 Orte, Seelz. 582.

Beichte. In der Beichte soll die Jugend Bekenntniß und Rechenschaft ihres Glaubens ablegen, Jeder seines Berufs erinnert werden und in besonderen schweren Anliegen Trost aus dem göttlichen Worte erhalten. Gen.-Art. 1580, VII. Syn.-Decr. 1624. Die Beichte, oder das Bekenntniß der Buße und Reue (öffentlich oder privatim) soll nebst der darauf Seiten des Geistlichen zu ertheilenden Absolution dem Genusse des h. Abendmahls stets vorangehen. Gen.-Art. 1557 u. 1580, 7. Die Kirchkinder sollen sich dazu zwei oder mehrere Tage vorher im Hause des Geistlichen (Gen.-Art. VII, Resol. gravam. v. 22. Mai 1713) anmelden. Gen.-Art. 1580, 7. Kirchr. Rescr. v. 22. Mai u. 1. Sept. 1713. Wer sich zur Communion zudrängt, ohne gebeichtet zu haben, setzt sich Verantwortung aus. Syn.-Decr. § 28. Kein Geistlicher darf die Beichte abschaffen (ibidem), auch kein Mitglied seiner Parochie bei Strafe der Suspension oder Remotion vom Beichtstuhl zurückweisen (Gen.-Art. X. XI; Syn.-Decr. 1624 u. 1673, § 29. 32. 47; Rescr. v. 18. März 1657), worunter jedoch eine momentane Zurückweisung (s. Art. Abendmahl) nicht verstanden ist, welche allerdings unter Umständen nicht stattfinden kann. Nur mit Erlaubniß des Superintendenten können, wenn Seiten des berechtigten Geistlichen kein Widerspruch erfolgt (Vdg. d. Kr.-Direct. z.

Leipzig a. d. Superint. z. Leisnig v. 20. April 1858), ausnahmsweise Mitglieder anderer Parochieen zur Beichte angenommen werden (Gen.-Art. VIII a. Schluß), wobei jedoch die vorher der Praxis nach einzuholende Erlaubniß des betr. zuständigen Parochus vorausgesetzt wird. v. Weber, K. Recht I, Ausg. II, S. 165, Nota 83. Wenn die Weigerung des Letzteren gar nicht oder nicht ausreichend begründet erscheint, so ist es Sache der Betheiligten, auf Berichterstattung an die vorgesetzte Consistorialbehörde anzutragen. Kr.-Direct.-Vdg. a. d. Superintendenten zu Leisnig v. 10. April 1858. In Kirchspielen mit mehreren Geistlichen steht die Wahl des Beichtvaters bald den Parochianen frei, bald ist der männliche Theil der Bevölkerung dem Pfarrer, der weibliche dem Diaconus zugewiesen. Ein Wechsel in der Person des einmal gewählten Beichtvaters in Städten soll ohne Bewilligung des ersteren nicht stattfinden. Deyling, K. Recht, S. 441. Kunze, Kirchr., S. 211. Wohl aber begründen erhebliche Streitsachen mit den Geistlichen für einzelne Fälle das Gesuch einzelner Parochianen, um für ihre Person nach erfolgter Ephoralberichterstattung sich einen andern Beichtvater außerhalb der Parochie wählen zu dürfen. Dr. v. Weber, K.-R. I, Ausg. II, S. 165. Unstatthaft erscheint es, wenn Geistliche versuchen, sich die Beichtkinder gegenseitig zu entziehen. Wegen der Kirchenpatrone cf. Abendmahl.

Die Beichthandlung soll in der Regel alle Sonnabende Nachmittags zur Vesperzeit von einem ordinirten Geistlichen vorgenommen werden und nur Kranken und Schwangern gestattet sein, am Morgen des Communiontages selbst zu beichten (Gen.-Art. VII u. VIII); sie muß auch gehalten werden, wenn nur wenig Confitenten sich einfinden. Ob.-Cons.-Vdg. v. 28. Aug. 1822 an d. Sup. zu Meißen. Hier und da hat die Observanz allerdings die Beichte am Sonn- und Festtagmorgen zur Regel gemacht. — Die Beichte soll ferner öffentlich in der Kirche, nicht in der Pfarr-, oder Diaconatwohnung oder Sacristei (Resol. v. J. 1713, § 2), oder an abgesonderten Orten gehalten werden (Gen.-Art. VIII u. XIV), nach 8 Tage vorher ergangener Abkündigung. Gen.-Art. VIII. Von Privatbeichten gilt dasselbe, was von Privatcommunionen gesagt worden (s. Abendmahl). Filialisten müssen in der Regel in der Mutterkirche beichten, wenn auch die Communion daselbst stattfindet. Gen.-Art. VII. Synod.-Decr. 31. Die Ablegung der Beichte soll ursprünglich von jedem Parochian einzeln geschehen und ebenso für jeden Einzelnen die Absolution folgen, so „daß die Pfarrer Jeden insonderheit verhören, nicht einem ganzen Haufen zugleich die Absolution sprechen sollen" (Gen.-Art. VII, Syn.-Decr. 30. 31), wobei aber vom Beichtvater sämmtlichen Beichtkindern „eine bewegliche Ermahnung" von etwa einer Viertelstunde am Altare zu halten ist (ibid.) und ohne daß dabei den Geistlichen das Recht einer Inquisition verborgener Sünden, Gewissensmartern, vorwitziger Bestrafung über Nichtgebeichtetes zustünde. Gen.-Art. VII, §. Sollen jedes Orts ꝛc. Seit den Jahren 1780—1790 fand anfänglich bei den Militärgarnisonen (K. R. Rescr. v. 6. Juni 1782), sodann auch bei anderen Kirchengemeinden die Gestattung allgemeiner Beichthandlungen (mit Ausnahme der Confirmanden) Eingang, so daß die Privatbeichte für Diejenigen, welche sich deren bedienen wollten, zwar als Regel, aber als eine freie, keinem Zwange hinsichtlich des Bekenntnisses unterworfene Handlung beizubehalten war. K. R. Rescr. v. 12. Septbr. 1799 und 14. Septbr. 1809. Das Auflegen der Hände Seiten der Geistlichen bei Ertheilung der Absolution findet noch bei Kranken- und Privatcommunionen statt. Syn.-Decr. v. 6. Aug. 1624. Rev. Syn.-Decr. v. 15. Sept. 1673, § 29. — Was den Geistlichen in der Privatbeichte oder als Beichtvätern überhaupt bekannt und anvertraut worden, dürfen sie bei Strafe der Suspension und Remotion an Niemanden mittheilen [Beichtsiegel] (Gen.-Art. VII am Schluß), es darf ihnen auch an Gerichtsstelle nicht abgefordert werden und ein Zeugniß darüber ist ungültig (Rescr. v. 8. Juli 1618, Ob.-Consist.-Vdg. v. 1707), es wäre denn, der Confitent willigte selbst in die Eröffnung, oder der Pfarrer hätte es auf anderem Wege entdeckt, oder das allgemeine Wohl erheische es, ihn von Staatswegen darum zu befragen, oder das Verbrechen sollte erst begangen werden, oder wirke in nachtheiligen Folgen auf Unschuldige fort; würde aber durch den vorgesetzten Ephorus auf der Superintendur mit Zuziehung des Amts geschehen müssen. Rescr. v. 8. Juli 1618, v. 4. Juli 1712, v. 29. Decbr. 1713. Bei der Absolution ist das im Kirchenbuche (Agende 1812, Th. II. S. 148) vorgeschriebene Formular unbedingt zu gebrauchen. Ob.-Cons.-Vdg. v. J. 1812. Dr. v. Weber,

K.-R. II, Ausg. II, 1. 121. Die Geistlichen haben in Städten einen ihrer Collegen, und diejenigen auf dem Lande einen benachbarten Amtsbruder zum Beichtvater zu erwählen. Ob.-Conf.-Vdg. v. 10. März 1625. Rescr. v. 16. Novbr. 1625. Nahe Verwandte des Geistlichen dürfen sich auch einen anderen Beichtvater wählen. Consist.-Verordg. Leipzig vom 4. März 1761.

Die Geistlichen haben ein Beichtregister zu halten. Resol. grav. v. 1. Septbr. 1713. Hat dies observanzmäßig der Schullehrer zu thun, so ist er jedenfalls verbunden, es zeitig genug dem Pfarrer mitzutheilen und dürfte die Führung des wirklichen Beichtregisters doch immer nur diesem zugehören. Beichtkindern, welche erst in die Kirchfahrt gezogen sind, dürfte bei etwanigem Zweifel an der Confession eben so der Confirmationsschein abzufordern sein, als befohlen ist (s. Ehe [Schließung]), daß Verlobte, welche keinen Confirmationsschein besitzen, Beichtscheine produciren sollen. Auch Inquisiten, welche des Verbrechens noch nicht geständig sind, sind bei Verlust des Dienstes oder anderer hohen Strafen zur Beichte zu admittiren. Rescr. v. 10. December 1608. Wegen der Melancholischen, Blödsinnigen und Taubstummen s. Abendmahl. Seiten der Confitenten soll bei der Beichte kein Vordrängen und Störung durch Geschwätz stattfinden. Gen.-Art. 1557. 1580. 7. 8. Synod.-Decr. § 28. 33.

Beichtermahnung, s. Beichte.

Beichtgeheimniß, s. Beichte.

Beichtgeld, als ein Honorar für die dem h. Sacrament der Communion gesetzmäßig vorangehende geistl. Handlung, ist in den sächsischen Landen allgemein gebräuchlich und kommt schon in den Matrikeln des 16. u. 17. Jahrhunderts unter dem Namen „Beichtpfennig" vor, wobei (Synod.-Decr. v. 1624, § Und demnach ꝛc.) die Gemeinden sich bei den Beichten, Kranken-Communionen nach Vermögen gutthätig und mildreich gegen den Pfarrer beweisen sollen. Auch haben die Behörden dieses Beichtgeld als eine rechtmäßige Forderung der Geistlichkeit, bei welcher es nur dem Betrage nach als eine freiwillige angesehen wird, allezeit anerkannt (Ob.-Conf.-Vdg. v. 1676), wenn auch das hier und da kundgewordene Bestreben, diesen Uebelstand in der evangelischen Kirche durch Fixation und Ablösung zu beseitigen, völlig gerechtfertigt erscheinen dürfte und bei freier und gütlicher Vereinigung der Gemeinden und Geistlichen, namentlich wo die Entschädigung aus wohlhabenden Kirchen genommen werden konnte, auch an mehreren Orten die höhere Genehmigung gefunden hat. Dr. v. Weber, K.-R. I, Ausg. II. 1. S. 452, Nota 14; S. 448, Nota 3. Cult.-Min.-Vdg. v. 5. Oct. 1839.

Beichtregister, s. Beichte.

Beichtschein, s. Confirmation, Ehe (Schließung).

Beichtsiegel, s. Beichte.

Beichtväter, s. Beichte.

Beierfeld. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Schneeberg, Ger.-A. Schwarzenberg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 4 Schulen, 4 Lehrer, Privat-Patronat, 5 Orte, Seelz. 2270.

Beischlaf, s. Ehe, Kirchenfalsum.

Beisetzung, stille, s. Begräbniß.

Beisitzer, geistl., s. Behörden.

Beiträge, s. Amtsantritt, Wittwenpensionscasse, Bibelgesellschaft.

Bekanntmachung, s. Ephoralverwaltung.

Bekenntnißschriften, s. Symbolische Bücher.

Beklagte, s. Ehe-Scheidung, Sühneversuch.

Belebungsversuche, s. Begräbniß.

Belege, s. Kirchrechnungen, Schulcassenrechnung.

Belehrung, s. Hebammen, Confessionswechsel.

Belgershain. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Grimma, 2 Kirchen (Fil. Threna), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Privat-Patronat, 2 Orte, Seelz. 804.

Benndorf. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Borna, Ger.-Amt Frohburg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Privat-Patronat, 1 Ort, Seelz. 413.

Beraubung, s. Kirchen und Kirchen-Vermögen.

Bergen. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Plauen, Ger.-Amt Falkenstein, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, 8 Orte, Seelz. 2030.

Berggießhübel. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Pirna, K. Ger.-Amt Gottleuba, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Kgl. Patronat, 1 Ort, Seel. 872.

Bergleute, s. Maria Magdalena.

Bergschulen, s. Schulen.

Berichte, s. Superintendent, Kirchen-Inspectionen, Pfarrer, Amtlicher Sprachgebrauch.

Bernsdorf, Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Fürstl. Schönburg. Eph. Waldenburg, Just.-Amt Lichtenstein, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 2668.

Bernstadt. Evangel.-luth. Stadtpfarramt, Ob.-Laus. Ger.-Amt Bernstadt, 1 Kirche, 2 Geistliche, 3 Schulen, 7 Lehrer, Priv.-Patronat, 5 Orte, Seelz. 4069.

Berthelsdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Freiberg, Ger.-Amt Brand, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 1 Ort, Seelz. 1206.

Berthelsdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ob.-Laus. Ger.-Amt Herrnhut, Priv.-Patronat, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, 2 Orte, Seelz. 1936.

Bertsdorf. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Ob.-Laus. Ger.-Amt Zittau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 1 Ort, Seelz. 2046.

Berufung, s. Amtsbesetzung, Vocation.

Berzdorf a. d. Eig. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ob.-Laus. Ger.-Amt Bernstadt, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 1 Ort, Seelz. 363.

Beschädigung von Bäumen &c., s. Schule.

Beschneidung Christi (Fest der), s. Neujahrsfest.

Beschreitung des Ehebettes, s. Ehe (Scheidung), Bett.

Beschwerden, s. Schule, Lehrer, Eltern.

Besetzung, s. Amtsbesetzung.

Besichtigung, s. Kircheninspection, Superintendent.

Besitzveränderungen, s. Schulcasse.

Besoldung, s. Amts-Einkommen.

Besoldungs-Abzug findet von Besoldungen, Wartegeldern, Pensionen der Staatsdiener bei der Anstellung und alljährlich zum Besten des Pensionsfonds statt. Ges. 7. März 1835, § 47.

Besserungs-Anstalten. Eine von einem Kinde unter 14 Jahren verübte gesetzwidrige Handlung wird zwar nicht als Verbrechen betrachtet, jedoch ist nach Befinden eine angemessene Züchtigung vom Richter über dasselbe zu verhängen, oder auch die Unterbringung in eine Besserungs- und Erziehungsanstalt auf vorherigen von dem Untersuchungsgerichte resp. Polizeibehörde an die Königl. Kreis-Direction zu erstattenden Bericht einzuleiten. Strafgesetzb. v. 13. Aug. 1855, § 89.

Besserungsverfahren, s. Schullehrer.

Bestallung, s. Amtsbesetzung.

Bestätigung, s. Confirmation, Amtsbesetzung.

Bestattungsschein, s. Begräbniß.

Bestechung, s. Amtsbesetzung, Superintendent, Amtsgewalt.

Bestellung der Parteien, s. Ehe-Dispensation, Streitigkeiten, Begräbniß.

Bestellungsgebühren, s. Ephoralsporteltaxe.

Besuch der Schulen, Gefangenen, Kirche, s. Schule, Pfarrer, Gottesdienst; der Kranken, s. Seelsorge, Begräbniß, Confirmation; politischer Versammlungen, s. Schule (Lehrer).

Betglocke, s. Glocken, Gottesdienst, Lauten. Das täglich zum Gebet mahnende, zum Theil auch in der evangel. Kirche noch beibehaltene Morgen-, Mittag- und Abendlauten mit dreimaligem Anschlagen ist zu verschiedenen Zeiten üblich geworden. Das Morgenlauten befahl Papst Gregor IX. im 13. Jahrhundert, das Abendlauten Papst Johannes XXII. im Jahre 1325. Dabei sollten die Christen das Ave Maria oder den englischen Gruß beten. Das Mittagslauten ordnete Papst Calixt III. im Jahre 1457 an, und zwar vorzüglich zur Abwendung der siegreichen Macht der Türken. — Die Gewohnheit des Morgen- und Abendlautens sollte überall aufrecht erhalten werden und das Ziehen der Betglocke die Christen jeden Orts selbst bei ihrer Arbeit mit dem Gedanken an Gott erfüllen. Leider kennen so Viele die Mahnung gar nicht mehr, welche bei diesem Lauten an sie ergeht. Den Confirmanden muß von den Geistlichen die diesfallsige Pflicht und Bedeutung ans Herz gelegt werden. Wünsche der Gemeinden um Wiederherstellung der löblichen Sitte sollten Geistliche und Kirchendiener überall bereitwilligst unterstützen.

Bethäuser, s. Gebäude, Kirche.

Betragen, unsittliches, Absetzungsgrund bei Lehrern, s. Schule.

Betrug, s. Ehe (Scheidung), Schule.

Betrunkene, s. h. Abendmahl.

Betstübchen, s. Kirche, Kirchenvermögen.

Betstuben, s. Kirchenstühle.

Betstunden, s. Gottesdienst.

Bett. Dessen Beschreitung ist als Bedingung der Intestaterbfolge nicht mehr nöthig. Mand. 31. Jan. 1829.

Bettelbriefe, s. Armenwesen.

Betteln, s. ebendaselbst.

Bettgeld, s. Taufe.

Beucha. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph.

Grimma, Ger.-Amt Brandis, 2 Kirchen (Fil. Zweenfurth), 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patronat, 5 Orte, Seelz. 946.

Beurlaubte Soldaten, s. Begräbniß.

Beutha. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Lößnitz, Ger.-A. Hartenstein, Fürstl. Schönb., 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 1084.

Bevormundung, s. Ehe, Verlobte.

Beweiskraft, s. Ephoralprotocolle.

Beyersdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Bischofswerda, Ger.-Amt Neusalza, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 1 Ort, Seelz. 1447.

Bezeigungsquanta, s. Ehedispensationen.

Bezirksappellationsgericht, s. Ehescheidung.

Bezirksarmencasse, s. Armenwesen.

Bezirksärzte, s. Aerzte, Begräbniß.

Bezirkssteuereinnehmer, s. Anlagen.

Bezirksverein, s. Candidaten-Verein.

Bibel, als Kirchenrechtsquelle. Die Gesetzkraft der canonischen Bücher der heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments sehen die alten Kirchenrechtslehrer als entschieden an, indem sie dieselben als alleinige Norm für alle Lehr-Vorträge festsetzten (Gen.-Art. VIII Mai 1557, Gen.-Art. 1580. 2) und die Consistorien anwiesen, „auf die Erhaltung der reinen Lehre, wie sie in jenen Schriften und den symbolischen Büchern enthalten sei, Obacht zu haben, auch verordneten, es sollten die Sentenzen und Urthel in consistorialibus nach der heiligen Schrift und den gemeinen und hiesigen Landesrechten abgefaßt werden". Rescr. Churf. Joh. Friedr. d. Großmüth. v. J. 1544. Kirch.-Vdg. v. J. 1580, § VIII. Nach neuerdings angenommenen Grundsätzen sollen zwar die canonischen Schriften Alten und Neuen Testaments als einzige Quelle göttlicher Offenbarung unverrückt anerkannt sein, aber es bleibt die Gewissensfreiheit, als Princip des Protestantismus, die Freiheit, die Bibel nach Gründen innerer Ueberzeugung zu verstehen und sich zu erklären, jedem Mitglied der Kirche vorbehalten (Verfass.-Urk. v. 4. Septbr. 1831, § 32; Dr. Scheibler's Jahrb. 1832, S. 394 fg.), und haben die Bücher des Alten Testaments wegen des ihnen unterliegenden moralischen und natürlichen Grundes in Folge ausdrücklichen Staatsgesetzes oder freiwilliger Aufnahme Seiten der Kirche Gesetzeskraft, von welcher die Regierungen jederzeit dispensiren können. Dr. Luthers Schrift wider den himmlischen Propheten, wie man sich in Mosen schicken soll. Dr. v. Weber, K. R. II. Ausg. I. S. 6. v. Mosheim, Kirchr. d. Protest. 215 D. Hauptsächlich in Betreff der Sacramente und der Ehe so wie überhaupt sind die Neutestamentl. Schriften als Quellen kirchenrechtlicher Principien zu betrachten. Dr. v. Weber's K. R. I. Ausg. I. I. S. 29, Nota 28. Als Schulbuch, welches keinem Schulkinde fehlen soll, ist die Bibel nach der Lutherischen Uebersetzung eingeführt. El.-Volksschulges.-Vdg. v. 9. Juni 1835, § 44.

Bibelerklärung, s. Schule (Unterricht).

Bibelgesellschaft. (Hauptbibelgesellschaft.) Dieselbe ist in der Absicht errichtet worden, freiwillige Beiträge zu sammeln, um Bibeln und Neue Testamente an Arme um niedrige Preise oder unentgeltlich zu vertheilen. Die Superintendenten und durch diese die Geistlichen sind angewiesen, dieser Angelegenheit willfährig alle Aufmerksamkeit zu widmen. Kirch.-R.-Vdg. v. 14. Septbr. 1814. Es bestehen daher auch Zweig-Bibelgesellschaften im Lande. Auf Ansuchen der Sächs. Bibelgesellschaft stellen die Kreis-Directionen geeigneten Personen Legitimationen zum Hausirhandel mit Bibeln und Einsammeln von Beiträgen aus. Es ist jedoch diesen das Hausiren mit andern Schriften verboten. Preßges. v. 14. März 1851, § 24. Arm.-Ordg. v. 22. Octbr. 1840, § 103. Vdg. d. Minist. d. Inn. v. 16. Octbr. 1839. Für die Zwecke dieser Bibelgesellschaft wird alljährlich am 2. Osterfeiertage in allen evangelischen Kirchen eine Collecte (ohne Cymbel) veranstaltet (Kirchr.-Rescr. v. 7. Jan. 1829, Oberamtsreg.-Gen.-Vdg. v. 5. Jan. 1829) und sind die betr. Gelder unmittelbar an die Hauptbibelgesellschaft durch die Ephoren, denen sie von den Pfarrern mit Lieferscheinen zuzusenden sind, zu befördern. Cult.-Min.-Vdg. a. d. Kr.-Direct. v. 26. März 1840. Dr. v. Weber, Kirchr. II. Ausg. II. S. 77. 78, Nota 74. 78. Von Neuem wurde die Bibelverbreitung den Geistlichen durch Kr.-Dir.-Verordnung Leipzig vom 11. Novbr. 1842 empfohlen. S. Collecten, Superintendent, Pfarrer, Lieferscheine.

Biberstein. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Freiberg, Ger.-Amt Nossen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 4 Orte, Seelz. 1505.

Bibliothek, s. Amtsantritt, Kirchenvermögen.

Bierbrauen, s. Gottesdienst.

Bierhäuser, s. Schänken, Abendmahl.

Biersteuerbefreiung, s. Tranksteuerbeneficium.

Bigamie, s. Ehe.

Bildungsanstalten, s. Behörden, Cultusministerium.

Binden, als Trauerzeichen, s. Begräbnißart.

Birken, s. Pfingstmaien, Gottesdienst.

Bischdorf. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Ob.-Laus., Eph. Bischofswerda, Ger.-Amt Löbau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 899.

Bischheim. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Ob.-Laus., Ger.-Amt Camenz, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 930.

Bischöfe, s. Kirchenregiment.

Bischofswerda. Ob.-Laus. Ger.-Amt gl. Namens, Sitz einer Ephorie (80 Orte, 12 Parochien, 22 Geistliche, 37 Schulen, 45 Lehrer). Evangel.-luth. Stadtpfarramt, Königl. Patronat, 2 Kirchen (Fil. Goldbach), 3 Geistliche, 5 Schulen, 9 Lehrer, 7 Orte, Seelz. 4966. Die Katholiken gehören nach Pirna.

Blankenhain. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Werdau, Ger.-Amt gl. Namens, 2 Kirchen (Fil. Rußdorf), 1 Pfarrer, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 841.

Blankenstein. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Meißen, Ger.-Amt Wilsdruf, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 821.

Blanquet, s. Superintendent.

Blasen, militär., s. Gottesdienst.

Blasphemie, s. Gotteslästerung.

Blattern, Pocken, s. Begräbniß, ansteckende Krankheit, Schutzblattern.

Blödsinnige, s. Ehe (Schließung), Begräbniß, heil. Abendmahl, Hubertusburg.

Blößen in Kirchen- und Pfarrwaldungen, s. Kirchenvermögen.

Bloßwitz. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Oschatz, Ger.-Amt Riesa, 2 Kirchen (Fil. Mautitz), 1 Kapelle, 1 Pfarrer, 4 Schulen, 5 Lehrer, Priv.-Patronat, 7 Orte, Seelz. 1620.

Blutschande, s. Ehe-Scheidung.

Blutsfreundschaft, s. Ehe-Schließung.

Bobenneukirchen. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Oelsnitz, Ger.-Amt Oelsnitz, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Diaconus, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 6 Orte, Seelz. 1499.

Bocca. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Borna, Ger.-Amt Frohburg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, Seelz. 421.

Bockau. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Schneeberg, Ger.-A. Schwarzenberg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 3 Orte, Seelz. 1900.

Bockelwitz. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Leisnig, Ger.-Amt Leisnig, 2 Kirchen (Fil. Börtewitz), 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patronat, 9 Orte, Seelz. 1307.

Bockendorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Nossen, Ger.-Amt Hainichen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 3 Lehrer, 5 Orte, Königl. Patronat, Seelz. 1398.

Bockwa. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Zwickau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 4 Lehrer, Königl. Patronat, 4 Orte, Seelz. 3949.

Böhlen. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Pegau, Ger.-Amt Zwenkau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 1 Ort, Seelz. 319.

Böhmen, s. Ehe, Schulbesuch, Grenzbewohner.

Boritz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Großenhain, Ger.-Amt Meißen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, Priv.-Patronat, 7 Orte, Seelz. 1423.

Börln. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Wurzen, 2 Kirchen (Fil. Knatewitz), 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patronat, 5 Orte, Seelz. 1361.

Borna. Ger.-Amt Borna, Sitz einer Ephorie (82 Orte, 35 Parochien, 40 Geistliche, 45 Schulen, 60 Lehrer). Evang.-luth. Stadtpfarramt, 2 Kirchen, 3 Geistliche, 1 Schule, 10 Lehrer, Priv.-Patronat, 6 Orte, Seelz. 5200. Die Katholiken gehören nach Leipzig.

Borna. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Oschatz, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 4 Orte, Seelz. 961.

Börnersdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Pirna, Ger.-Amt Lauenstein, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 524.

Bösenbrunn. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Oelsnitz, 2 Kirchen (Fil. Dröda), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 5 Orte, Seelz. 796.

Böslichе Verlassung, s. Ehe-Scheidung.

Botenlöhne, s. Taxordnung, Superintendent.

Bothkorn, s. Amts-Einkommen, Ablösung.

Brambach. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Markneukirchen, Ger.-Amt Adorf, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patronat, 7 Orte, Seelz. 1977.

Brandis. Evangel.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Grimma, Ger.-Amt Brandis, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 3 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 2184. Die Katholiken gehören in die katholische Kirche zu Leipzig.

Brandversicherung, s. Landes-Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt, Kirchen- u. Schulinspection, Schule.

Branntwein, s. Abendmahl.

Branntweinbrennen und -Schenken, s. Gottesdienst, Abgaben, Nebenbeschäftigung der Lehrer.

Braunkohlenlager, s. Pfarr- und Schulgrundstücke.

Braunschweig, s. Begräbniß, Leichenpaß.

Bräunsdorf. Königl. Corrections- und Erziehungsanstalt. Bei Einlieferungen dahin ist dasselbe zu beobachten, was deshalb für Waldheim vorgeschrieben ist. Vdg. v. 24. Jan. 1835. Gegründet am 5. Mai 1824 (1832). 1 Director und Hausgeistlicher, 1 Kapelle, 5 Lehrer, Seelz. 393. Der Ort ist eingepfarrt nach Langhennersdorf. S. daselbst.

Bräunsdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Penig, Ger.-Amt Limbach, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 1 Ort, Seelz. 825.

Braut, s. Ehe-Schließung.

Bräutigam, s. Ehe-Schließung.

Brautkinder, s. Schule, Ehe.

Brautkranz, s. Ehe, Trauung.

Brechruhr, s. Begräbniß, Ansteckende Krankheiten.

Breitenau. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Pirna, Ger.-Amt Lauenstein, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 438.

Breitenborn. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Rochlitz, Ger.-Amt Rochlitz, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patronat, 3 Orte, Seelz. 456.

Breitenbrunn. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Schneeberg, Ger.-Amt Johanngeorgenstadt, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 4 Lehrer, Königl. Patronat, 8 Orte, Seelz. 2398.

Breitingen. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Borna, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 905.

Brennmaterial, s. Schule, Heizung.

Breunsdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Borna, 2 Kirchen (Fil. Heuersdorf), 1 Pfarrer, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 3 Orte, Seelz. 690.

Briesnitz. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Dresden II, Ger.-Amt Dresden, 1 Kirche, 2 Geistliche, 6 Schulen, 7 Lehrer, Königl. Patronat, 26 Orte, Seelz. 5766.

Brockwitz. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Meißen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 4 Orte, Seelz. 1022.

Brode, s. Amts-Einkommen, Ablösung.

Brod und Wein, s. heil. Abendmahl.

Bruch, s. Ehe-Scheidung.

Brückenzoll, s. Leichentransport.

Bruders Wittwe, s. Ehe-Schließung.

Bruder und Schwester, s. Ehe-Schließung, Verbot.

Bubendorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ephorie Borna, Gerichts-Amt Frohburg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 1 Ort, Seelz. 185.

Bucha. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Oschatz, Ger.-Amt Oschatz, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 515.

Buchdruckergesellen, s. Ehe-Schließung.

Bücher, s. Kirchenvermögen, Kirchen-Inventarium, Schule.

Bücherwesen, Censur. Die Beaufsichtigung der Bücher-Censur ist seit dem Jahre 1836 dem Ministerio des Innern und die Aufsicht über das Bücherwesen in Verlags- und Buchhandlungsstreitigkeiten den Justizbehörden übertragen. Gesetz über privilegirt. Gerichtsstände v. 28. Jan. 1835, § 23 I. Die neuesten Bestimmungen über die Büchercensur (Presse) sind folgende: Im Königr. Sachsen bleibt die Censur aufgehoben. Auf Schriften aber, welche für den Buchhandel bestimmt sind, muß außer der Anstalt, wo sie gedruckt sind, auch der Name und Wohnort des Verlegers, oder des Herausgebers, oder des Verfassers, wenn derselbe sein Werk im eigenen Verlage herausgiebt, genannt sein, auf Zeitschriften bei jeder Nummer der verantwortliche Redacteur, und gilt dies auch von ausländischen Preßerzeugnissen, welche im Königr. Sachsen verbreitet werden. Zuwiderhandlun-

gen werden am Drucker und resp. Verbreiter bestraft. Druckschriften, welche außerhalb Landes erschienen sind, kann das Ministerium verbieten. Verkäufer solcher verbotener Schriften werden mit 5—100 Thlrn. bestraft. Wer eine periodische Zeitschrift herausgeben will, hat der Ortspolizeibehörde vor Ausgabe der ersten Nummer schriftliche Anzeige zu machen, worauf Letztere eine Empfangsbescheinigung ausstellt. Nur im Königr. Sachsen wohnende, männliche, 25 Jahre alte Personen, dispositionsfähig und der politischen Ehrenrechte unverlustig, können dergl. Redactionen übernehmen. Sie haben eine Caution zu bestellen, doch nicht für rein wissenschaftliche und amtliche Bekanntmachungen enthaltende Journale, Mit der ersten Ablieferung einer Schrift hat der Verleger oder Drucker ein Exemplar an das Ministerium des Innern zu senden. Zeitungsredacteure haben 1 Exemplar an die Ortspolizeibehörde, 1 Exemplar an die Kreis-Direction und 1 Exemplar an das Ministerium des Innern abzugeben. Placate dürfen nur mit Polizei-Erlaubniß angeschlagen werden, und das Verkaufen von Schriften auf öffentlichen Plätzen, Straßen ꝛc. bedarf obrigkeitlichen Erlaubnißscheines, welcher niemals Kindern ertheilt werden darf. Die vorkommenden Preßerzeugnisse verbrecherischer Art sind in Beschlag zu nehmen, resp. wegzunehmen und auf Grund eines Polizei-Bescheides zu vernichten. Ges. v. 14. März 1851.

Buchheim. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Borna, Ger.-Amt Lausigk, 2 Kirchen (Fil. Ballendorf), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 2 Orte, Seelz. 722.

Buchholz (Katharinenberg). Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Annaberg, Stadtrath zu Buchholz, 2 Kirchen, 1 Pfarrer, 1 Schule, 4 Lehrer ꝛc., Königl. Patronat, 1 Ort, Seelz. 4116.

Budget. Ueber die Concurrenz der Stände bei Aufbringung des Staatsbedarfs für Cultus und öffentl. Unterricht und Prüfung des den Ersteren bei den ordentlichen Landtagen vorzulegenden und von ihnen zu genehmigenden Staatsbudgets der Einnahmen und Ausgaben spricht sich die Verfassungs-Urkunde § 96 aus.

Budissin (Bautzen). Kreis- und Vierstadt, Hauptstadt des Markgrafthums Ober-Lausitz, Sitz einer Kreis-Direction, eines Appellationsgerichts, einer Amtshauptmannschaft, Bez.-Gericht, Ger.-Amt, Kathol. Domstift und Seminar, Gymnasium, evang. Seminar, 5 Kirchen, 6 Geistliche, 8 Schulen, 30 Lehrer und Kirchendiener, Einwohner 9800 evangel.-luth. Confession. — 2 kathol. Kirchen (darunter 1 Simultankirche), 10 Geistliche, 1 Schule, 8 Lehrer, Seelz. 3900, 18 Orte.

Bürgerliche Güter und Nahrung, s. Schullehrer.

Bürgerrecht, s. Ehe (Schließung), Geistliches Amt, Schulen (Lehrer).

Bürgerschulen, s. Schulen, Höheres Schulamt, Oberlehrer, Wittwenpensionscasse.

Burgstädt. Evangel.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Penig, Ger.-Amt Burgstädt, 1 Kirche, 2 Geistliche, 5 Schulen, 8 Lehrer, Priv.-Patronat, Fürstl. Schönburg., 5 Orte, Seelz. 7155. Die Katholiken des Ger.-Amts B. gehören in die Kirche zu Chemnitz.

Burkau. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ob.-Laus., Ger.-Amt Bischofswerda, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, 1 Ort, Seelz. 1582, Kloster-Priv.-Patronat.

Burkersdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Frauenstein, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patronat, 1 Ort, Seelz. 1128.

Burkersdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ob.-Laus., Ger.-Amt Bischofswerda, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 1502.

Burkhardsdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Stollberg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 3454.

Burkhardswalde. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Meißen, Ger.-Amt Wilsdruff, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 5 Orte, Seelz. 938.

Burkhardswalde. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Pirna, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat Sr. Majestät des Königs, 9 Orte, Seelz. circa 1350.

Burkhartshain. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Grimma, Ger.-Amt Wurzen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 4 Orte, Seelz. 855.

Bußtage. Die Anordnung von Bußtagen erfolgt durch die in Evangelicis beauftragten Staatsminister (Regul. v. 12. Novbr. 1837), werden auch von den Reformirten mit gefeiert. Regul. v. 7. Aug. 1828. An den Bußtagen wird die Litanei gesungen (sonst von

der ganzen Gemeine), vor der Predigt, und zwar die Bitten von dem Prediger am Altare gesprochen und die Schlußbitten „Erhöre uns ꝛc." von dem Chore. Rescr. v. 18. Jan. 1810. Ob.-Amts-Patent v. 3. Febr. 1810. Desgleichen wird, wo ein Geistlicher fungirt, auf der Kanzel, wo mehrere angestellt sind, am Altare nach Schluß der Predigt und nach erfolgter Aufforderung Seiten desselben von einem anderen Geistlichen das Vater-Unser unter Anrufung der heil. Dreieinigkeit knieend gesprochen, wozu sich auch die Gemeinde auf die Knie wirft, und zwar geschieht dies beim Vor- und Nachmittagsgottesdienste. An jedem Bußtage wird auch eine Kirchencollecte für arme, kranke und sonst bedürftige Lehrer und deren Wittwen und Waisen durch Aussetzung der Becken an die Kirchthüren gesammelt. S. Collecten. Die Bußtage werden Sonntags vorher abgekündigt. Die Texte zu den Bußtagen werden von dem Evangel. Landesconsistorio sammt den Schriftstellen zu zweimaliger Altarvorlesung durch die Superintendenten den Geistlichen zu Anfang jeden Jahres gedruckt zugestellt. An den Nachmittagen vor den Bußtagen wird die Schule ausgesetzt und haben die Schulkinder an einigen Orten, wo Bußtagsvorbereitungs-Predigten (Leisnig) stattfinden, den Gottesdienst unter Leitung der Lehrer zu besuchen. Wo dies üblich ist, möchte die Gelegenheit nicht versäumt werden, wie zu den Erwachsenen, recht eindringlich zu den Kindern zu reden, Kinderpredigten zu halten. An den Bußtagen sollen Leichenpredigten anstatt der Vesperpredigten nicht gehalten werden. Ob.-Consf.-Vdg. v. 27. Sept. 1749. Dr. Weber, K.-R. II. 1. 246. 21. S. Festtage. Schon die Heiden pflegten bei einbrechenden Landesübeln und allgemeinem Unglück besondere Bettage zu halten, und auch die Juden fasteten außer am großen Versöhnungstage an einigen andern Tagen des Jahres. So gaben auch Erdbeben, Krieg, Pest, Ueberschwemmungen den Christen schon seit dem 4. Jahrhundert Veranlassung, dergl. Buß-, Bet- und Fasttage zu halten. Natürlich verband man damit den Gedanken, durch Sündhaftigkeit und Gottlosigkeit das Unglück verdient zu haben, und daher dienten diese Fasttage gleichzeitig dazu, das Volk zur Erkenntniß und Reue seiner Sünden zu ermahnen und Gott um Vergebung zu bitten. In Sachsen schrieb man im Jahre 1619 wöchentliche Freitagsbußpredigten aus und hielt auf Anordnung des Kurfürsten Georg I. 1633 des dreißigjährigen Krieges wegen den ersten Bußtag. Im Jahre 1674 beging man fünf Bußtage, vom Jahre 1710 an bis 1831 drei dergleichen und im letztgenannten Jahre wurden sie auf zwei vermindert. Rescr. v. 13. Jan. 1831. Im Königr. Preußen wird seit dem Jahre 1773 nur ein Bußtag gefeiert. S. Gottesdienst, Begräbniß, Civil-Obrigkeit, Collecten.

C.

Cabinetscanzlei, s. Behörden.

Caducitäten, s. Baulichkeiten an Kirchen- und Schulgebäuden.

Calamitose, s. Armenwesen.

Calbitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Oschatz, 2 Kirchen (Fil. Malkwitz), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 1300.

Calcancten, s. Gottesdienst.

Calculaturgebühren, s. Kirchrechnung, Schulcassenrechnung.

Calender traten an die Stelle der frühesten Gewohnheit, die Tage des Monats am ersten Tage eines jeden derselben öffentlich auszurufen. Der Kalender des Romulus mit 10 Monaten wurde durch Numa Pompilius auf 12 Monate erweitert, später von Julius Cäsar 707 p. U. C. durch Sosigenes auf 365¼ Tage des Jahres Länge festgestellt. Dieser Julianische Calender galt bis zum Jahre 1582 in allen katholischen Ländern. Da führte aber Papst Gregor XIII. den neuen verbesserten Calender ein, wonach das Jahr 365 Tage 5 Stunden 49 Minuten 12 Secunden hat, weil der Mondlauf in einem Jahre um 1 Stunde 28 Minuten 15 Secunden länger ist, als die Rechnung war. Die Evangelischen behielten aber den Julianischen Calender noch bis 1777 bei, wo der Gregorianische zum Reichscalender erhoben ward, weil die verschiedene Feier des Osterfestes Unbequemlichkeiten herbeirief. Der Calender alten Styls ist nur noch in Rußland üblich und vom neuen um 11 Tage verschieden.

Callenberg. Fürstl. Schönburg. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Just.-Amt Waldenburg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 1932.

Callnberg. Evang.-luth. Fürstl. Schönburg. Stadtpfarramt, Eph. Waldenburg, Just.-Amt Lichtenstein, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 3 Lehrer. Auch befindet sich hier seit 1856 ein vom Fürsten Otto Victor gegründetes Lehrerinnen-Seminar. 1 Director, 6 Lehrer und Lehrerinnen. 1 Ort, Seelz. 2665.

Camenz. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Ob.-Laus., Stadtr. Camenz, 2 Kirchen, 3 Geistliche, 11 Schulen, 26 Lehrer, Priv.-Patronat, 11 Orte, Seelz. 8104.

Cämmerswalde. Evang.-luth. Kirchdorf, Eph. Frauenstein, Ger.-Amt Saida, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 4 Orte, Seelz. 1531.

Candidaten (der Theologie, des Predigtamts, des höheren und niederen Schulamts). Zur Besetzung der erledigten Stellen in Kirchen- und Schulämtern besteht die Candidatur. Candidaten der Theologie heißen diejenigen Studirende der Theologie, welche nach dreijährigem academischem Studio die Prüfung vor der Prüfungs-Commission für Theologen zu Leipzig bestanden (s. Prüfungs-Commission) und nach beifälligem Ergebniß licentiam concionandi erhalten haben. Cult.-Min.-Vdg. v. 2. Novbr. 1839. Regulat. v. 3. Jan. 1833. Diese Prüfung müssen alle Inländer bestehen, welche sich um ein geistl. Amt im Königreich Sachsen später bewerben wollen und dafür 6 Thaler zahlen. Werden jedoch Ausländer, welche in Leipzig studirt haben, zu dieser Prüfung admittirt, so erhalten sie doch dadurch keinen Anspruch auf Stellen Königl. Patronats. Zur Anmeldung gehört die Einsendung eines Lebenslaufes, des Maturitätszeugnisses und des academischen Sittenzeugnisses. Nach Ablauf von 2 Jahren folgt hierauf die sogenannte Wahlfähigkeitsprüfung (pro mininterio) vor dem evangelischen Landes-Consistorio zu Dresden, wozu sie sich unter Beifügung ihres Geburts-, Tauf- und Heimathsscheins, ihrer academischen Censur und des Sittenzeugnisses, so wie ihrer theoretisch-praktischen Fortbildung während der 2 Jahre resp. des Superintendenten, in dessen Ephorie sie, wenn auch im Auslande, gelebt, so wie über ihre Theilnahme an Candidaten-Vereinen und adjac. lateinischen Lebenslaufes bei dem Evangel. Landes-Consistorio vor Ende Januar oder Ende Juli jeden Jahres anzumelden haben (Land.-Consf.-Vdg. v. 2. Septbr. 1835 u. v. 10. Febr. 1836, Leipz. Zeitg. Nr. 40. 42), wodurch die Adspiranten Candidaten des Predigtamtes werden und dadurch die Befähigung erhalten, im Königreiche Sachsen zu einem geistl. Amte gewählt zu werden. Die diesfallsigen Verfügungen erfolgen jährlich zu Ostern und Michaelis. Cult.-Min.-Vdg. v. 3. Jan. 1833. Land.-Consf. Bekanntm. v. 2. Septbr. 1835. Das Landes-Consistorium überreicht das Journal über die ertheilten Censuren dem Königl. Cultus-Ministerio. Die Oberaufsicht über die sämmtlichen Candidaten der Theologie und des Predigtamts in sittlicher und Disciplinar-Hinsicht, über ihre Qualification und Beschäftigung steht den Kreis-Directionen zu. Cult.-Min.-Vdg. v. 15. Decbr. 1836. Cod. d. Kirchenr., S. 174, Nota 13. Den Candidaten der Theologie und des Predigtamtes ist gestattet, in der Zeit ihrer Candidatur eine Hauslehrerstelle anzunehmen, Privatstunden zu ertheilen, Sammel- und Privatschulen nach bei den Königl. Kreis-Directionen durch die Schulinspectionen eingeholter Concession zu gründen und zu leiten — können auch um öffentliche Schulstellen sich bewerben und haben dann nur noch der Anstellungsprüfung sich zu unterwerfen. Cult.-Min.-Vdg. v. 19. Novbr. 1835. Cf. Amtsbewerbung. Den evangel.-lutherischen Predigtamts-Candidaten ist das Auftreten in den gottesdienstlichen Versammlungen der Deutsch-Katholiken verboten. Vdg. v. 16. Juli 1846.

Candidaten des höhern Schulamts sind nach Regulativ vom 1. August 1843 solche Studirende, welche nach dem Bestehen einer allhalbjährlich stattfindenden Prüfung von der eigens dazu verordneten Prüfungscommission zu Leipzig die veniam docendi an gelehrten Schulen oder solchen Lehranstalten nach Ablauf eines Uebungsjahres erlangten, die ein über das im Volksschulgesetz vom Jahre 1835 geordnetes, hinausgehendes Schulziel verfolgen, als an Progymnasien, Seminarien, höheren Bürger- und Realschulen, und sich dazu auf der Universität vorbereitet haben. Diese Wahlfähigkeitsprüfung befreit nicht von der Anstellungsprüfung, welche entweder auch bei obiger Prüfungs-Commission oder vor dem Evangel. Landes-Consistorio gehalten wird.

Candidaten des Elementar-Schulamts werden auf den 9 Landes-Schullehrer-Seminarien, oder in concessionirten (K. Raths-

Vdg. v. 27. Febr. 1826) Privatseminarien vorgebildet (Cult.-Min.-Vdg. v. 9. Juni 1835, § 113) und in dieselben recipirt, wenn sie wegen ihrer präsumtiven Fähigkeit zum Lehramt vor der Königl. Prüfungs-Commission geprüft worden sind. Nach vollendetem Cursus im Seminar folgt im Seminar die erste Candidatenprüfung, wodurch sie die Fähigkeit zur Verwaltung von Hilfslehrerstellen und Vicariaten erlangen, nach 2 Jahren die zweite oder Wahlfähigkeitsprüfung vor derselben Prüfungs-Commission, in Folge deren günstigen Erfolgs sie zu ständigen Lehrerstellen designirt werden können. Cult.-Min.-Vdg. v. 9. Juni 1835, § 115. Die Localschulinspectoren haben den zur Wahlfähigkeitsprüfung sich meldenden Candidaten die Zeugnisse ihres Verhaltens versiegelt zu übergeben, und sich dabei der Censuren: „zu besonderer Zufriedenheit“, „zur Zufriedenheit“, „nicht durchgängig zur Zufriedenheit“ zu bedienen. Regulativ vom 13. Juli 1835, § 12. Wer bei der ersten Prüfung die erste Censur: „vorzüglich“ erlangt, kann auch ohne diese Wahlfähigkeitsprüfung designirt werden. Ibidem. Mit Genehmigung des Königl. Cultus-Ministerii sind Verhaltungsregeln für Schulamts-Candidaten zusammengestellt worden, welche einem jeden Candidaten künftig nach bestandener Prüfung ausgehändigt werden sollen. Vdg. Kr.-Dir. Leipzig 8. Aug. 1858, wegen der Lausitz: Vdg. v. 8. Septbr. 1856. Die Pfarrer haben jede Veränderung der Art, daß ein Schulamtscandidat in ihrer Parochie entweder eine öffentliche oder private Wirksamkeit antritt oder verläßt, sofort, nachdem dies geschehen, dem Ephorus in den Erblanden allmonatlich und in der Ober-Lausitz vorkommenden Falls anzuzeigen. Cult.-Min.-Vdg. v. 29. Oct. 1850, für die Lausitz: Vdg. v. 21. Nov. 1850. Kein zu einem ständigen Amte noch nicht gelangter Schulamtscandidat darf heirathen, ohne dazu die Erlaubniß der vorgesetzten Consistorialbehörde einzuholen. Kr.-Dir.-Vdg. 28. October 1857.

Candidaten-Vereine. Zur weitern Ausbildung und Vorbereitung auf das geistl. Amt im Predigen, Katechisiren und Erwerbung der Pastoralgeschäftskunde, Uebung in Aufsätzen und Disputiren, auch über Exegese, doch stets in Verbindung mit homiletisch-katechetischen Arbeiten sind die theologischen Candidaten-Vereine vorgeschrieben. Gen.-Vdg. d. Kirch.-Raths v. 19. Decbr. 1788. Regul. v. 20. März 1844. Alle Candidaten der Theologie und des Predigtamtes, welche im Königreich Sachsen ein geistl. Amt erlangen wollen, müssen an einem solchen Vereine theilnehmen. Auch Rectoren und Schuldirectoren, Lehrer an gelehrten Schulen sind berechtigt, diesen Candidaten-Vereinen beizuwohnen, wenn sie ein geistliches Amt begehren. Cult.-Min.-Vdg. v. 3. Juli 1844 an d. K.-Dir. zu Zwickau. Bewerber um die Wahlfähigkeitsprüfung Kgl. Collatur haben sich über gedachte Theilnahme durch ein Zeugniß zu legitimiren. Regulat. § 2 a. b. Candidaten, welche zeitweilig ins Ausland gehen, ohne auf die sächs. Candidatur zu verzichten, haben dies der Consistorialbehörde anzuzeigen und eine Bescheinigung hierüber zu empfangen (Regul. § 3), sich aber nach ihrer Rückkehr ins Land sowohl über ihre Beschäftigung und Fortbildung bei der Consistorialbehörde ihres Wohnorts auszuweisen und ein anderweites Zeugniß resp. nach vorheriger Berichterstattung an das Cultusministerium zu erwarten, als auch sich dann wieder einem Candidatenvereine anzuschließen. Cult.-Min.-Verordg. v. 19. April 1844. In jeder Ephorie soll in der Regel nur Ein Bezirksverein (in der Ober-Lausitz vier) bestehen. Regul. § 6. Sechs Candidaten, nach Befinden weniger, wird für genügende Anzahl erachtet, einen solchen Verein bestehen zu lassen; außerdem die Königl. Kreis-Directionen und das Gesammt-Consistorium zu Glauchau Vorkehrung wegen der Zuweisung einzelner Candidaten an benachbarte Vereine zu treffen, resp. Landes-Consistorium und Cultusministerium davon zu benachrichtigen haben. Vorstand dieser Candidaten-Vereine sind die Superintendenten oder die vom Ministerio ernannten Stellvertreter. Die Protocollführung im Verein hat unter den Mitgliedern zu wechseln, und der Vorstand das Protocoll zu paraphiren. Reg. § 8. Vereine mit mehr als 6 Mitgliedern haben jährlich 8, mit weniger als 6 Candidaten wenigstens 6 Zusammenkünfte zu halten. Reg. § 9. Orts- und Tagbestimmungen stehen dem Vorstande zu, eben so wie es den Mitgliedern obliegt, ihr Außenbleiben schriftlich zu entschuldigen. Reg. § 9. Localvereine finden nur mit Genehmigung des Ministerii statt, legen aber den Mitgliedern die Verpflichtung ob, sich wenigstens jährlich Einmal zur Uebernahme eines Vortrags im Bezirksvereine einzufinden. Regul. § 10. Nach der Discussion über eine Arbeit spricht der Vor-

stand zum Schluß sein Urtheil aus und kann dies nach drei Graden (sehr wohl, wohl, genüglich) bezeichnen, jedenfalls in der Jahrestabelle dies zu thun. § 12. Die Anzeige über die Wirksamkeit des Vereins ist mit Einreichung der Candidaten-Tabelle nach vorgeschriebenem Schema (s. Anhang 9) zu verbinden, die gelungenste Arbeit mit einzuschicken. Die Bezirksvereine zu Dresden, Leipzig, Chemnitz können dies mit 4, 3, 2 Arbeiten thun und selbige vom Königl. Cultus-Ministerium nach Prüfung durch das Landes-Consistorium beziehendlich mit 30, 20 und 10 Thlr. belohnt werden. § 13. Localvereine, so weit sie nicht davon eximirt sind, richten ihre Jahresanzeigen an den Bezirksverein. § 14. Ein aus dem Verein scheidender Candidat hat ein Zeugniß über Theilnahme und Leistungen vom Vorstand zu verlangen und mit Censur zu erhalten (s. Anh. 10). Im Falle nöthigwerdender Ausschließung eines Mitgliedes hat der Vorstand zunächst Bericht zur Consistorialbehörde zu erstatten. § 16. Statuten der Candidaten-Vereine können Zusätze und Nachträge zu diesen Bestimmungen, aber nichts denselben Widersprechendes enthalten. Geldstrafen und Beiträge kommen auf freie Vereinigung an. Neue Statuten sind dem Cultus-Ministerio durch die Königl. Kreis-Direction zu unterbreiten. § 17. Bibliotheken und Lesezirkel anzurichten, wird empfohlen. — Ausländischen Candidaten ist die Theilnahme an Candidaten-Vereinen gestattet, ohne daß sie dem Aufsichtsrecht derselben unterworfen oder deshalb ein Anrecht auf Versorgung im Königreich Sachsen basiren könnten. Sie sind in Jahresbericht und Tabelle ganz wegzulassen. Cult.-Min.-Vdg. v. 26. Febr. 1846. Nachdem durch das h. Regulativ vom 20. März 1844 auch in der Ober-Lausitz eine andere Aufsicht über die Candidaten der Theologie und des Predigtamts hergestellt worden ist, so sind die bis dahin bestandenen Prediger-Collegien entbehrlich und aufgehoben worden, auch deren Bücher, Gelder 2c. an die Candidaten-Vereine abzugeben gewesen. Dagegen sollen in der Ober-Lausitz vier Candidaten-Vereine, zu Budissin, Camenz, Löbau und Zittau, bestehen. Auch hier, wie in den Erblanden bei dem betreff. Superintendenten, haben sich die in einen Candidaten-Bezirk eintretenden Candidaten bei dem Kirchen- und Schulrathe in Person anzumelden, auch etwaige Wohnungsveränderung anzuzeigen, ist ihnen aber auch erlaubt, auf Ansuchen sich einem andern Vereine anzuschließen. Vdg. v. 2. Dec. 1844. Endlich ist verordnet, daß die in einer Ephorie sich aufhaltenden Candidaten an den bestehenden Prediger-Conferenzen theilzunehmen verpflichtet sind und der Ephorus sie dazu einzuladen hat, desgleichen, daß ihnen die Theilnahme an den Versammlungen der gesammten Diöcesangeistlichkeit gestattet werde. Es ist den Ephoren dabei anheimgestellt, ob und in wie weit den Candidaten dabei eine thätige Theilnahme zu gewähren sei. In den Ephoralberichten am Jahresschluß soll des Erfolgs dieser Anordnung Erwähnung geschehen. K. Kr.-Dir.-Vdg. Leipzig v. 15. März 1854. Den Vorständen der Candidaten-Vereine wird für die Leitung derselben eine jährliche Remuneration aus Staatscassen zu Theil.

Canon, s. Ablösung, Amtseinkommen.

Canitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Oschatz, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 386.

Cannewitz. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Grimma, Ger.-Amt Wermsdorf, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 6 Orte, Seelz. 906.

Cantate (Sonntag Cantate). Der 4. Sonntag nach Ostern hat seinen Namen von den Anfangsworten in dem Eingange der Messe (Sammlung von Sprüchen und Gebeten, welche von den messelesenden katholischen Priestern halblaut bei der Abendmahlsfeier lateinisch gesprochen werden [Rituale]), welche Namen der Sonntage zwischen Ostern und Pfingsten, da sie allgemein bekannt waren, auch von den Evangelischen beibehalten wurden. Am Sonntag Cantate begann der Gottesdienst mit den Worten: Cantate domino canticum novum! Psalm. 98, 1.

Cantor (s. Schullehrer, Gottesdienst, Chor, Cantoreigesellschaft, Kirchenmusik). Die Cantoren, Präcentoren und Musikdirectoren in Städten und resp. auf den Dörfern, wo diese Function den Kirchschullehrern zusteht, sind Kirchendiener, welchen die Leitung des Gesanges sowohl in der Kirche als bei kirchlichen Amtshandlungen außerhalb derselben obliegt. Sie haben daher die Jugend in der Schule im Singen, vorzüglich im Kirchengesange zu üben (Cult.-Min.-Vdg. v. 9. Juni 1835, § 29), die Melodieen der geistlichen Lieder dabei nach dem Choralbuch des Cantor Hiller einlernen

zu lassen. K.-Raths-Rescr. v. 29. März 1793. Es steht den Cantoren die Direction auf dem Singechore der Kirche zu, insonderheit bei der Kirchenmusik; auch haben dieselben für die Ansteckung der Liedernummern zu sorgen (Ob.-Conf.-Vdg. 5. Jan. 1801), wenn dies nicht den Inhabern offener Kirchenstände auf Emporen zusteht, welches Officium jedoch auf Inhaber verglaster Kirchenstühle nicht auszudehnen ist. Ibidem. Veränderungen auf dem Chor darf sich der Cantor ohne Vorwissen und Genehmigung der Kirchen-Inspection nicht erlauben. Kirchenr.-Rescr. v. 7. Febr. 1810. Cantoren und Musikdirectoren, wenn sie auch kein Schulamt bekleiden, sind durch den betr. Superintendenten zu verpflichten und zu confirmiren. Cult.-Min.-Vdg. v. 28. Decbr. 1833. Cantoren an Gymnasien sind, wenn sie blos Musikunterricht ertheilen, in Betreff der Wittwenpensionscasse nicht als Oberlehrer und der I. Classe angehörig zu betrachten. Bescheidg. a. d. Sup. z. Dresden v. 10. Novbr. 1840. Zur Unterstützung der Cantoren bei Aufführung von Kirchenmusiken und Leiten des Gesanges sind die Lehrer eingepfarrter Orte und die übrigen Parochiallehrer ohne Kirchendienst, resp. zu ihrer eigenen Fortbildung, verpflichtet, und resp. in ihren Vocationen dazu zu vinculiren, und haben dagegen die Cantoren diese Theilnahme nicht zurückzuweisen, die Pfarrer und Ephoren aber etwaige Mißhelligkeiten hierin zu schlichten. Cult.-Min.-Vdg. v. 4. Mai 1842.

Cantoreigesellschaften bestehen von Alters her in mehreren Kirchspielen in Städten und auf dem Lande als Vereine, welche zur Haltung und Ausführung der Kirchenmusik und zur Begleitung der Leichen sich verpflichtet halten. Sie stehen in dieser Beziehung unter der Kircheninspection, insonderheit dem Superintendent, deren Rechtshändel gehören aber vor die Justizbehörde. Consist.-Vdg. Leipzig 12. Decbr. 1764. Diese Cantoreigesellschaften haben eigene vom Consistorium, bisweilen von der ehemaligen Landes-Regierung confirmirte Statuten, beziehen (nämlich 27 derselben) Trankfsteuerbeneficium aus der Cultusministerial-Casse (Summa 220 Thlr. 20 Ngr.), sind meist zugleich Grabegesellschaften, welche den Relicten der Mitglieder Begräbnißgelder gewähren, und haben außer Obigem gewisse Einkünfte, als: Chorgeld, Legate, halten auch bisweilen die zur Aufführung der Kirchenmusiken nöthigen Instrumente und sind die Cantoren meistentheils Mitglieder, resp. Vorsteher derselben. Vor einiger Zeit vergewisserte sich das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts darüber, ob diese Vereine noch ihren Zweck für die Kirche erfüllten. Cult.-Min.-Vdg. v. 2. Jan. 1835. Die Cantoreicasse darf bei etwaiger Auflösung einer solchen Gesellschaft nicht unter die Mitglieder vertheilt werden, sondern ist von der Kircheninspection zur Bildung eines neuen Chors zu verwenden. Ob.-Conf.-Vdg. v. 17. Mai u. 11. Septbr. 1816 a. d. Superintendent zu Pirna. Die Mitglieder theilen sich an den meisten Orten in musikalische und nicht musikalische und heißen Erstere gewöhnlich Adjuvanten. Kirchr. v. Weber II. Aufl. II. I. S. 55. 56.

Canzel, s. Gottesdienst, Gesetze, Schule (Aufnahme, Ferien), Kirchenpatrone, Kanzel.

Canzleidirector, s. Schönburg. Unter-Consistorium.

Capellen, s. Kirche u. Kapellen.

Capitalien, s. Kirchenvermögen.

Capitäne, s. Militärpersonen, Begräbniß.

Carcerstrafe, s. Universität.

Carethen, s. Fortkommen, Superintendenten, Pfarrer.

Carlsfeld. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Schneeberg, Ger.-A. Eibenstock, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patronat, 8 Orte, Seelz. 1300.

Carneval, s. Fasten.

Cassen, s. Cultus-Ministerium, Kreis-Direction, Cantoreigesellschaft.

Casula, Kleidungsstück der kathol. Geistlichkeit beim Messelesen, besteht aus zwei Theilen, wovon der eine die Brust, der andere den Rücken bedeckt, ein Chorrock ohne Aermel.

Catechet, s. Katechet.

Catechisation, s. Katechisation.

Catechismus, s. Katechismus.

Catechumenen, s. Katechumenen.

Catholiken, s. Katholiken.

Caution, s. Kirchvater, Hypothekenbuch.

Cavertitz. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Oschatz, Ger.-Amt Strehla, 2 Kirchen (Fil. Olganitz), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 4 Orte, Seelz. 1006.

Censiten, s. Ablösung.

Censur, s. Büchercensur, Candidaten.

Censuren, s. Predigt, Candidaten, Schule.

Ceremonieen, s. Gottesdienst.

Certificat, s. Immobiliar-Brandversicherung.

Cession, s. Kirchenvermögen, Kirchenstände.

Charfreitag soll in großer Stille und als ganzer Feiertag gefeiert werden. Rescr. v. 7. Aug. 1766. Rescr. v. 13. Jan. 1831. Woher der Name dieses Tages, des Todestages Christi, und die Benennung der Charwoche entstanden, ist ungewiß (carena, Fasten; oder: Char, Strafe, Genugthuung, Leiden; oder: carus, theuer, angenehm). Sonst nannte man ihn auch: παρασκευή sc. ἡμέρα τῆς, Vorbereitungstag (Rasttag der Juden zum Osterfest), oder carena pura, wegen des strengen Fastens und der großen Stille, welche an ihm unter den Christen herrschte: es schwiegen Glocken und Orgeln, die Kirchen wurden ihres Schmuckes entkleidet, das Kreuz verdeckt; oder dies absolutionis, weil in der ersten Kirche an diesem Tage die ganze Gemeinde wie die Büßenden losgesprochen wurden von ihren Sünden; oder stiller Freitag. Constantin der Große hat die Feier desselben im 4. Jahrhundert allgemein angeordnet, nachdem sie schon seit dem 2. Jahrhundert hier und da üblich gewesen war. Beim katholischen Cultus finden am Charfreitage Vorstellungen aus der Leidensgeschichte, insonderheit Wallfahrten nach den heiligen Orten statt. S. Festtage.

Charwoche, s. Kirchenjahr, Gottesdienst.

Chausseegeld, s. Leichentransport, Deputate, Superintendent.

Chemiker, s. Universität.

Chemnitz. Königl. Amtshauptmannschaft, Ephoralstadt, Bezirksgericht, Ger.-Amt, Realschule, Bauschule, 6 evangel. Kirchen (1 Filial-Kirche), 9 Geistliche, 12 Schulen mit 72 Lehrern und Kirchendienern, 7 Orte, 1 katholische Kirche mit 2 Geistlichen und 4 Lehrern, Seelz. 44,266.

Chirographarien, s. Kirchenvermögen.

Chirurgen, s. Universität.

Chor, s. Kirche, Schule.

Choralbuch, s. Gottesdienst.

Chorgeld, s. Cantoreigesellschaft.

Chorton, s. Orgeln.

Christ, heiliger, s. Weihnachtsfest.

Christbaum, s. ebendaselbst.

Christen, s. Ehe.

Christenthum, s. Schule.

Christmarkt, s. Kirchenpolizei.

Christmetten, s. Gottesdienst.

Christstollen, s. Weihnachtsfest.

Circularpredigten. Durch Befehl vom 16. November 1714 war verordnet, daß alle Geistlichen in Städten, Flecken und Dörfern einen Entwurf ihrer Methoden, welche sie zu ihren Predigten erwählet, von Jahr zu Jahr zum Ober-Consistorio einschicken sollten. Gegenwärtig haben die einer Ephorie angehörigen Geistlichen zum Nachweis ihrer homiletischen Geschicklichkeit in dem Ephoralorte oder in einer vom Superintendent zu bezeichnenden Kirche vor demselben oder dessen Stellvertreter aller drei Jahre einmal zu predigen. Kirch.-Ordg. 1580, § 2. n. 2. Kirch.-Vg. v. 12. Novbr. 1727. Regul. v. 3. Septbr. 1838, § 1 u. 3. Nur diejenigen Geistlichen, welche 50 Jahre alt (venia aetatis) oder am Ephoralorte angestellt sind, sind ganz, und welche der Superintendent im Laufe eines Cyclus in ihrer Kirche zu hören Gelegenheit hatte, für die Dauer dieses Cyclus davon befreit. (§ 2.) Das Landes-Consistorium kann nach Umständen ganz oder auf Zeit davon dispensiren. (§ 2.) Zu Anfang des Jahres hat der Ephorus die Circularprediger zu diesen Predigten unter Angabe des Sonntags, und ob sie beim Haupt- oder Wochengottesdienst zu halten seien, auch im letztern Falle den Text zu bestimmen. § 5. Ist ein Geistlicher behindert, die Predigt zu halten, so hat es der betr. Geistliche bei Zeiten zu melden, damit der folgende Circularprediger unterdeß für ihn eintrete. § 6. Jeder Circularprediger erhält 1 Thaler aus dem Kirchenärar seines Orts gegen eine vom Ephorus beglaubigte Quittung. (§ 7.) Die zu haltende Predigt ist dem Ephorus vor dem Vortrage leserlich geschrieben einzuhändigen. (§ 8.) Der Superintendent bringt diese Predigten in ein foliirtes Actenstück und übersendet dieselben mit gutachtlicher Anzeige nach einem Formular (s. Anhang 11) an die Königl. Kreis-Direction, durch welche sie an das Evangel. Landes-Consistorium gelangen. § 9. Von Letzterem geht dem Ephorus das gefällte Urtheil dieser Behörde zu, welches er den betr. Geistlichen besonders (nicht durch allgemeine Missive) zuzufertigen hat und wovon auch die Königl. Kreis-Direction eine Abschrift erhält. (§ 10.) Auch die Kreis-Directionen haben die Geistlichen hinsichtlich ihrer Predigten zu überwachen. (§ 11.) In dem der Ephoralanzeige beizugebenden Bericht über Haltung der Circularpredigten hat sich Ephorus auch über die Amtsführung und das Verhalten sämmt-

licher Geistlichen der Diöcese auszusprechen, wobei jedoch die tabellarische Form zu vermeiden und nachgelassen ist, Diejenigen, von welchen etwas besonders Bemerkenswerthes nicht zu berichten ist, zwar namentlich, jedoch in collectiver Fassung aufzuführen. Auch dieser Bericht sammt obiger Tabelle gelangt durch die Königl. Kreis-Direction an das Landes-Consistorium. Regul. cit. Zu erwähnen ist, daß auch diese Berichte über die Amtsführung der Geistlichen denselben auf Verlangen, so weit sie einen Jeden angehen, zur Einsicht vorzulegen sind. Vdg. v. 21. Juli 1848.

Citation, s. Superintendent.

Civilliste, s. König.

Civilobrigkeit. Es giebt besondere eigenthümliche Competenzverhältnisse jeder weltlichen Obrigkeit an sich über Kirche und Schule, welche früher den Amtshauptleuten und der Landesregierung untergeordnet waren, weil es dabei auf die wirkliche Vollziehung der Kirchen- und Schulgesetze durch obrigkeitlichen Zwang und Strafen ankommt. Neuerdings sind folgende hierher gehörige Sachen von der Civilobrigkeit allein ohne Rücksicht auf Patronatrecht, kirchen- und schulpolizeiliche Verwaltungsgegenstände, bei welcher erstere in erster Instanz selbstständig zu entscheiden hat, unter der Aufsicht der Königl. Kreis-Direction, beziehendlich des Cultus-Ministerii gewiesen worden: Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften wegen Besuch der Katechismus- und Fastenexamina (Mand. v. 24. Juli 1811, § 1), wegen zeitiger Veranstaltung der Kindtaufen (Landreg.-Rescr. v. 2. Aug. 1817), Abstellung der bei den Kindtaufen schädlichen Gewohnheiten (Cult.-Min.-Vdg. v. 29. Octbr. 1840), die Obsicht darüber, daß alle schulpflichtigen Kinder, auch die anderer Confession nicht ohne Religionsunterricht bleiben (Elem.-Volkssch.-Ges. v. 6. Juni 1835, § 3. Vdg. § 2.), die Anzeige der etwa in dem Schulbezirk eintretenden Eltern oder Versorger solcher Kinder beim Schulvorstande (§ 52), die Gestattung der Vermiethung schulpflichtiger Kinder unter besondern Umständen (§ 62), die Sorge für das Anhalten der Kinder zum Schulbesuch und Bestrafung der strafbar angezeigten Versäumnisse (§ 67. Vdg. § 142. 145. In Hinsicht des hier beobachteten Verfahrens stehen die Obrigkeiten unter Revision des Amtshauptmanns. In Städten übt dieses Aufsichts- und Strafrecht der Stadtrath, nicht die Polizeibehörde aus. Städte-Ordg. Regul. Beil. 1832. § 11 a.), die Sorge für Verhütung der Schulversäumnisse durch zweckmäßige Vorkehrungen (Schulges.-Vdg. § 145 fg.), die executive Beitreibung der für nöthige Schulbedürfnisse aus der Schulcasse geleisteten Vorschüsse (§ 106), die Bestimmung der Zahlung des halben Schulgeldes von Seiten unvermögender Eltern (Vdg. § 95), ferner unter Aufsicht der Amtshauptleute, Kreis-Directionen und Ministerii des Innern die Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften wegen zweckmäßiger Feier der Sonn-, Fest- und Bußtage (Mand. v. 24. Mand. v. 24. Juli 1811, § 2 und 12), die Obsicht wegen Abhaltung der Schulkinder von öffentlichen Tanzvergnügen (Kirchr.-Rescr. v. 8. Jan. 1821. 23. Novbr. 1827. Schulges.-Vdg. § 79), die Verweisung zur Ordnung, resp. durch Zwang und Strafen an Eheleute, welche durch ihren Unfrieden die öffentliche oder häusliche Ruhe stören, Vermeidung von Trennungen der Eheleute, welche ohne legale Separation sich gegenseitig verlassen, ohne wirkliche Scheidung zu beabsichtigen (Zeitschrift f. Rechtspfl. u. Verwaltg. 1840, S. 507), in welcher letzteren Beziehung zu merken, daß wenn auf Scheidung geklagt wird, die diesfallsige Cognition von der Polizei- auf die Justizbehörde übergeht — endlich in Unterordnung unter die Appellationsgerichte und das Justizministerium gerichtliche Beitreibung aller Forderungen der Kirchen- und Schuldiener wegen ihres legalen Einkommens und Bestrafung ungebührlicher Einmischung und eigenmächtiger Selbsthilfe in Kirchen- und Schulsachen — Störungen des Gottesdienstes. Schulges.-Vdg. § 78. Gesetz weg. d. Competenz-Verhältn. v. 1835, § 19. 2.

Civilpersonen, s. Laien.

Civilpuncte, s. Ehe-Scheidung.

Civil-Verdienst-Orden, s. Verdienst-Orden.

Classenabtheilung, s. Schulwesen.

Clausnitz. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Frauenstein, Ger.-Amt Saida, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 1055.

Claußnitz. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Penig, Ger.-Amt Burgstädt, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 4 Lehrer, gräfl. Schönburg. Priv.-Patronat, 4 Orte, Seelz. 3051.

Clerisei, s. geistl. Personen.

Cleuden (St. Thecla). Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Leipzig II, Ger.-Amt Taucha,

3 Kirchen (Fil.: Mockau, Paunsdorf), 2 Geistliche, 3 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patronat, 5 Orte, Seelz. 2062.

Codex Augusteus oder Corpus jur. Saxon., eine Sammlung aller frühern Gesetze mit Inbegriff derjenigen über kirchliche Angelegenheiten (Corpus juris saxon. ecclesiastici v. J. 1708, 1735, 1773. 4, 1784. 4), wurde zuerst von Joh. Christ. Lünig, Leipzig 1724 fol. in 2 Theilen veranstaltet; dann fortgesetzt 1772 von R. Christ. Bennigsin, 1805 von Dr. C. Chr. Kohlschütter, 1824 von Dr. G. L. Winkler bis zum Jahre 1818, zusammen 7 Bände. Es sind dies sämmtlich nur Privatarbeiten ohne gesetzliche Auctorität. Die Ober-Lausitzer Gesetze und Verordnungen bildeten eine besondere Sammlung unter dem Titel: Collection der den Statum des Markgrafenthum Ober-Lausitz in Justiz-, Polizei-, geistl., die Landesverfassung betr. Sachen; zusammengetragen 1770, Continuatio 1799 bis 1824. 4., Sachreg. 1825, 4., 6 Bände. Die officielle Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen schließt sich im Jahre 1818 an obiges Werk an (s. den Artikel).

Codex des im Königreich Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts, der frommen Stiftungen und der Ehe; die neueste alle ältern und neuern Gesetze und Verordnungen in Kirchen- und Schulsachen enthaltende Sammlung, unter Genehmigung des K. Cultus-Ministerii bearbeitet von Schreyer mit Erläuterungen und Registern versehen, erschien 1840 Fol. und erhielt 1852 einen Nachtrag (Supplement). Dieses Werk ist für jedes Pfarrarchiv aus dem Aerar für 10 Thlr. anzuschaffen gewesen und als Inventarium fortzuführen. Vdg. v. 2. Septbr. 1840.

Cognaten, s. Kirchenstühle, Familienstipendien.

Cognition wider einen Laien, welcher occasione einer Causa ecclesiastica Verantwortung zu thun hat, Regul. wegen Irrungen zu geistl. und weltlichen Behörden v. 31. Mai 1782, § 4, ist nach Aufhebung des Consistorii, des Kirchenraths und der Landesregierung nur noch von historischer Wichtigkeit. Codex des Kirchen- und Schulrechts 1840, Hptwerk S. 162.

Coinspection, s. Gerichtsobrigkeit, Kirchenpatron, Behörden, Superintendent.

Colditz. Königl. Heil- und Versorg.-Anstalt, K. Gerichtsamt, evang.-luth. Stadt-Pfarramt, 2 Kirchen, 3 Geistl., 9 Lehrer, Seelz. 4655. Die Katholiken d. Amtsbez. gehören in d. Pfarrk. zu Hubertusburg. Vdg. v. 5. Febr. 1849.

Collatoren, s. Amtsbesetzung, Kirchen- und Schulpatrone.

Collectanten. Die Einsammlung von Collecten zu wohlthätigen Zwecken ist nur nach erhaltener schriftlich ausgefertigter Erlaubniß der Ortsobrigkeit, der Königl. Kreisdirectionen und des Ministerii des Innern erlaubt. Armenordg. v. 22. Octbr. 1840, § 103. Aufrufe zu Sammlungen für Calamitose (bei Feuer- und Wassersnoth) hat diejenige Amtshauptmannschaft zu gestatten, in deren Bereich sich die Unglücklichen befinden. Ibidem § 104.

Collecten. (Kirchen-Collecten.) Das Sammeln von Geldbeiträgen zu Werken christlicher Liebe in oder an den Kirchen ist ein alter liturgischer Gebrauch und geschieht theils durch Herumtragen des Cymbels, theils durch Aussetzung von Becken am Altar oder sonst schicklichen Orten. Gen.-Art. 1557. Syn.-Decr. § 78. Arm.-Versorg.-Mandat v. 8. April 1772 § II. § 1. Kirchenr.-Rescrpt. v. 19. Jan. 1800. Zur Aufbewahrung der colligirten Gelder sollte eine besondere Casse, der Gotteskasten, bestehen, getrennt vom Kirchen-Vermögen, nur Dasjenige aufbewahrend, was bei Taufessen, Hochzeiten, Begräbnissen, Käufen ꝛc., so wie in der Kirche beim Gottesdienst einkam (Gen.-Art. 34, Mand. v. 20. Decbr. 1733), und wurde sodann mit Ausschluß des Cymbelertrags und Kirchstuhllösegelder, jährlich in vier Terminen zur Ortsarmencasse abgegeben, womit auch die neue Armenordnung vom 22. Octbr. 1840 S. 13. § 15 übereinstimmt, und anordnet, daß diese Sammlungen in Kirchspielen, welche sich über mehrere Heimathsbezirke erstrecken, unter sämmtliche Armencassen nach der Bevölkerung zu vertheilen sind. Erled. d. Land.-Gebrch. v. 9. Decbr. 1775 § 4. Das bei Hochzeiten gesammelte Almosen fließt in die Armencasse des Orts, wo die Sammlung wirklich geschehen ist. Resol. zweifelhaft. R.-Fragen v. J. 1786, § 6. Codex d. Kirch.- und Schulr. S. 168. — S. übrigens: Cymbel, Kirchrechnung.

Außer diesen dürfen weder vom Superintendenten noch Geistlichen oder Kirchenpatron kirchliche Collecten veranstaltet werden. Doch sind auch regelmäßig alljährlich und an bestimmten Sonn- und Festtagen Kirchencollecten für alle evangelische Kirchen des Landes zu milden Zwecken angeordnet und werden deshalb vor die Kirchthüren Becken ausgestellt,

und zwar: 1) die Collecten an den beiden Bußtagen (st. d. J. 1679 und 1682), am Pfingstfeste, am 2. Juli-Sonntage, am 1. Adventsonntage, zur Unterstützung armer, alter oder sonst bedrängter Lehrer und deren Wittwen und Waisen (Cult.-Minist.-Vdg. v. 1. Juli 1840). 2) die Collecte am 2. Ostertage zum Besten der Sächs. Bibelgesellschaft (Kirchr.-Rescrpt. v. 7. Juni 1829; auch für die Lausitz). 3) die Collecte am Reformationsfeste zum Besten des Localschulwesens. El.-Volksschulges. v. 6. Juni 1835, § 33. Diese Schulcollecte, welche ehedem in die allgemeine Wittwencasse floß und zu Michaelis gesammelt wurde, wird seit 1831 am Reformationsfeste colligirt und zwar zum Besten der Ortsschulcassen, so daß die eingepfarrten auswärtigen Schulen verhältnißmäßig daran participiren. Ob.-Conf.-Vdg. v. 15. Juni 1831. Diese Collecten sind sämmtlich Sonntags vorher von den Kanzeln zu vermelden und ihr Ertrag beim Vor- und Nachmittagsgottesdienst, so wie er eingelegt worden (Mand. v. 10. Octbr. 1732), einschließlich des Cymbelgeldes (mit Ausnahme am 2. Bußtage. Ob.-Conf.-Vdg. v. 9. Mai 1831. Coder Suppl. S. 209), bei Strafe des Doppelersatzes von den Pfarrern binnen 14 Tagen an die Ephoren (Gen. 27. Aug. 1728), und von diesen binnen 6 Wochen bei 10 Thlr. Strafe (Ibidem) an die Königl. Cultus-Ministerial-Casse (die Bibelcollecte an die Hauptbibelgesellschaft zu Dresden) mittelst der von den Pfarrern beigegebenen Specificationen (s. Anhang) und einem allgemeinen Ephoral-Lieferscheine zu übersenden. Die Schulmeister oder Kirchväter (nicht Semmelweiber und dergl.) haben diese wohl verpackten und mit dem Kirchensiegel verschlossenen Collecten unentgeldlich an die Superintendenten abzuliefern. Gen.-Vdg. d. Kirchr. v. 30. Jan. 1778. Die Kirchväter haben der Ueberzählung des Eingesammelten beizuwohnen und die betr. Specification mit zu unterschreiben. Gen. 27. Aug. 1728. Bei der Abkündigung der vorseienden Collecten sollen die Pfarrer vor Einlegung verbotener Münzsorten ausdrücklich warnen. Rescr. v. 19. April 1751. Auf dem Ephoral-Lieferschein sind sämmtliche Kirchen (Haupt- und Tochterkirchen) aufzuführen und bei jeder derselben der eingegangene Betrag zu bemerken, wo Nichts eingegangen, pfarramtliche Vacatscheine beizufügen. Gen.-Vdg. d. Cultus-Ministerii v. 5. Aug. 1852. Die in den Kirchen der Ephorie Dresden am 1. Pfingstfeiertage und 1. Adventsonntage eingehenden Collectengelder fließen der dasigen Stadtkämmerei für die Armen zu, welche jetzt sämmtlich zur Verfügung des Cultus-Ministerii gestellt sind (mit Ausnahme der Bibelcollecte und der in Dresden am 1. Pfingst- und 1. Adventsonntage gesammelten, welche der dasigen Armenversorgung verbleiben). Cult.-Min.-Vdg. v. 1. Juli 1840.

Diese Collectengelder genießen bei ihrer Einsendung an die Königl. Cultus-Ministerial-Casse Seiten der Behörden des Landes Portofreiheit. Cult.-Min.-Vdg. v. 30. Juni 1832. (Coder Hptwerk S. 336.) Ob.-Post-Dir.-Vdg. v. 20. Aug. 1842. (Coder Suppl. Seite 33. Nota 1a.) In der Oberlausitz werden diese Collecten nicht gesammelt.

Außerdem finden auch noch Seiten des Kirchenregiments auf Ansuchen einzelner Gemeinden zur Aushilfe ihrer Kirchenbedürfnisse bei Neubau von Kirchen ꝛc. allgemeine Kirchen-Collecten an besonders bestimmten Sonntagen statt, wozu bisweilen Anordnung an die Ephoren und durch diese an die Pfarrer gelangt — mit deren Einsammlung und Einsendung indeß ebenso, wie oben gesagt, verfahren wird.

Collecten (Kirchengesänge), s. Gottesdienst.

Collectenleiche, s. Begräbniß, Segen.

Collection der Laus. Gesetze, s. Codex August.

Collegiatrecht, s. Kirchensachen.

Collegiatstift, s. Wurzen.

Collegien, s. Behörden.

Collegienzwang, s. Universität.

Collm. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Oschatz, Ger.-Amt Wermsdorf, 2 Kirchen (Fil. Lampersdorf), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 2 Orte, Seelz. 595.

Collmen. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Leisnig, Ger.-Amt Colditz, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patronat, 8 Orte, Seelz. 1417.

Cölln. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Meißen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 6 Orte, Seelz. 1626.

Colloquium, s. Behörden, Superintendent, Prüfungen.

Collusionen, s. Ehe (Scheidung).

Colmnitz. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Freiberg, 1 Pfarrer, 1 Kirche, 1 Schule, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 1 Ort, Seelz. 1915.

Colonieen, s. Schule.

Comment, s. Universität.

Commissionen, s. Superintendent.

Commissionssachen, s. Amtshauptmann.

Commödianten, s. Schauspieler.

Commoratio diut., s. Ehe-Scheidung.

Communalgarden, in Städten als eine Vereinigung der wohlgesinnten Einwohner aller Stände zum Zweck der Erhaltung allgemeiner Sicherheit und öffentlicher Ordnung und Mittel zur Beförderung des Gemeinsinnes, wurden durch Mandat vom 29. Novbr. 1830 errichtet. Zum Dienst bei denselben können selbst bei freiwilligem Erbieten nicht zugelassen werden: die Vorstände sämmtlicher Ober- und Mittelbehörden, sowie die Abtheilungs-Dirigenten, ordinirte Geistliche, festangestellte Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten, worunter jedoch diejenigen nicht zu verstehen sind, welche nur Stunden-Unterricht in einigen Nebenfächern ertheilen. Gesetz, d. Abänderung &c. v. 25. Juni 1840, § 3. b und c. Ebenso wenig befähigt sind: Hauslehrer, Schreiber, Alle die auf Academieen, Seminarien und Schulen Behufs ihrer Ausbildung sich befinden. Gesetz v. 14. Mai 1851, § 3. Directoren von Privatunterrichtsanstalten und bei letztern festangestellten Lehrern steht der Eintritt frei, wenn sie nicht blos nach Stunden Unterricht in einigen Fächern ertheilen. Gesetz v. 20. Juli 1840, § 4 g. Das Veranstalten von Schießübungen und das Ausrücken der Communalgarde vor Beginn des Gottesdienstes und vor völliger Beendigung des Nachmittagsgottesdienstes, verbietet Vdg. d. Minist. d. Innern v. 13. Mai 1852, Cult.-Min.-Vdg. v. 26. Sept. 1850, welche das Beachten des Generale vom 24. Juli 1811 einschärfte. Bei Beerdigung mit Ehrenbegleitung der Communalgarde soll der geistl. Conduct und Gesang beibehalten und in keiner Art das Spiel gerührt werden (Cult.-Min.-Vdg. an das Consist. z. Leipzig v. 2. Febr. 1833); auch tritt bei dergl. Beerdigungen in den zeither üblichen geistl. Gebührensätzen eine Veränderung nicht ein und ist die Communalgardenbegleitung bei sogenannten stillen Beerdigungen nicht untersagt. Ibidem, s. Begräbniß, Einkommen.

Communallasten, s. Abgaben, Ablösung.

Communicanten, s. Abendmahl.

Communicantenbücher, s. Abendmahl, Beichte.

Compatronat, s. Kirchenpatron.

Compensation der Kosten, s. Ehe.

Competenz-Verhältnisse, s. Civil-Obrigkeit.

Competenz-Zweifel, s. Justiz-Administrativ-Sache.

Comprivigni, s. Ehe-Schließung.

Concept, s. Predigt, Gottesdienst.

Concerte, s. Gottesdienst.

Concession, höhere, s. Kirchenstühle, Begräbniß, Candidaten, Schule.

Concilien, Beschlüsse.

Concilium perpetuum, ist aufgehoben, s. Universität.

Concipiren, s. Gottesdienst, Predigt.

Conclusa corp. Evangel., s. Kirchenrecht.

Concommissar, s. Behörden, Superintendent.

Concordienformel, s. Symbolische Bücher, Formula concordiae.

Concubinat, s. Ehe, Kirchenzucht, wilde Ehen, Sittenpolicei.

Concurrenz, s. Amtsbewerbung.

Concurs, s. Kirchen-Vermögen, Amtsaustritt.

Concussion, s. Schule (Lehrer).

Conduitenliste, s. Geistliche, Behörden, Superintendent.

Conferenzen. Fast in allen Ephorieen werden, ohne gerade befohlen zu sein, zumeist durch eignes Bemühen der Ephoren hervorgerufen, monatliche Prediger-Conferenzen gehalten, welche den Zweck haben, die Geistlichen theils zur Förderung der theologischen Wissenschaft, theils zur Besprechung über amtliche Gegenstände, Erfahrungen &c. in bestimmten monatlichen Versammlungen zusammen zu führen. Bisweilen umschließt eine solche Conferenz die gesammten Geistlichen einer Ephorie unter dem Vorsitz des Ephorus, bisweilen ist das nicht der Fall, und hat die Uebernahme dieser Function, wie empfehlenswerth sie auch auf der andern Seite ist, ihre Bedenken. Ebenso pflegen die meisten Superintendenten des Landes die gesammte Diöcesangeistlichkeit alljährlich einmal zu einer Hauptconferenz um sich zu vereinigen, um allgemeine Angelegenheiten des Amtes mit ihnen zu besprechen, Wahrnehmungen und Erfahrungen ihnen kund zu geben und über Abstellung dieser und jener Uebelstände Zwiesprache zu halten. Nicht selten geht dieser letztern Art ein Gottesdienst voran, bei welchem eine Synodalpredigt gehalten wird; auch vereinigt man hier und da Geistliche und Lehrer zu

Einer Conferenz — was indeß leicht zum Nachtheil beider Versammlungen ist.

Aehnlich sind die in allen Ephorieen gleichfalls aus dem eignen Streben nach Vervollkommnung entstandenen Lehrer-Conferenzen. Es giebt meist in jeder Ephorie 2, 3, 4 und mehr solcher Conferenzen, welche entweder von den Lehrern selbst oder einem Geistlichen geleitet werden, die man darum ersucht. In einigen Ephorieen (Leisnig u. and.) ist nun die Einrichtung getroffen, daß die Directoren dieser Zweig-Conferenzen alljährlich ihren Amtsbrüdern und dem Ephorus in einer Haupt-Conferenz, wozu letzterer einladet, Rechenschaft aus den geführten Protocollen über ihre Thätigkeit im Jahre durch mündliches Referat ablegen. Beide Conferenzen, diejenige der Prediger wie der Lehrer, eröffnet und schließt der Ephorus gewöhnlich mit einer besondern Ansprache an seine Diöcesanen.

Ueber das Erlaubtsein solcher Conferenzen und Hauptconferenzen, welche der Ephorus beruft, kann wohl kein Zweifel obwalten — sie sind sogar schon früher (Cod. Aug. Tom. I. pag. 442) den Ephoren zur Pflicht gemacht gewesen, doch, wie Ziegler in seiner Schrift de Super. p. 242 sq. behauptet, später ohne besondern Befehl zu halten verboten worden; — allein, insofern das Königl. Cultus-Ministerium durch die Königl. Kreis-Direction (Kr.-Direct.-Vdg. v. 15. März 1854) den Candidaten der Theologie und des Predigt-Amts die Verpflichtung auferlegt, nicht allein an den Pastoral-Conferenzen, sondern auch an den Versammlungen der gesammten Diöcesangeistlichkeit Theil zu nehmen — so liegt darin hinreichende Billigung und stillschweigender Befehl des H. Kirchenregiments, daß dergl. Conferenzen gehalten werden möchten. S. Candidaten-Verein.

Auch Ephoren-Conferenzen sind bisweilen gehalten worden, so schon längst im Zwickauer Kreis-Directionsbezirk und am 10/11. Novbr. 1857 auch mit den sämmtlichen Ephoren des Leipziger Consistorialbezirks in Leipzig auf Anordnung des Königl. Ministerii des Cultus und öffentl. Unterrichts. Cult.-Min.-Vdg. v. 20. März 1852. Zu diesen Conferenzen, welchen der Zweck zum Grunde liegt, eine engere Vereinigung und Annäherung der Ephoren unter sich und eine gemeinsame Besprechung und Verständigung über bedeutungsvollere Fragen aus dem Gebiete der geistlichen Thätigkeit und des kirchlichen Lebens (nicht der Dogmatik) zu vermitteln und eine gleichmäßigere Behandlung der Angelegenheiten der Kirche und Schule anzubahnen, hat sich das Königl. Cultus-Ministerium die Absendung Eines seiner Mitglieder, welches dann den Vorsitz führt, vorbehalten. Erscheint ein solches nicht, so führt der betr. Kirchen- und Schulrath den Vorsitz. Die zu berathenden Gegenstände bestimmt die betr. Kreis-Direction, wobei es den Ephoren überlassen bleibt, auf Grund vorher in den Prediger-Conferenzen gepflogener Berathungen über den quaest. Stoff zeitig an diese H. Stelle Anträge zu stellen. Das über die Tagesordnung ausgefertigte Programm hat die betr. Kreis-Direction den Ephoren einige Wochen vorher, sowie in 2 Exemplaren dem Königl. Cultus-Ministerio mitzutheilen. Das über die Verhandlungen aufgenommene Protocoll ist in beglaubigter Abschrift, unter Eröffnung eigner Ansichten und Vorschläge an Ersteres ebenfalls einzusenden. Die Ephoren erhalten die gewöhnliche Auslösung auf 2 Tage (1 Thlr. 25 Ngr. pro Tag) und die wirklich verwendeten Kosten des Fortkommens aus der Cultus-Ministerial-Casse vergütet. Kr.-Dir.-Vdg. Leipzig, vom 9. Jan. 1857.

Conferenzminister, s. Behörden.

Confession, Augsb., s. Symb. Bücher.

Confessionswechsel, s. Uebertritt.

Confirmandenbuch, s. Confirmation.

Confirmation der Katechumenen ist „die Bestätigung des Glaubens, so die Pathen anstatt des neu getauften Kindleins bekannt, „darauf auch das Kind getauft worden, wenn „sie nämlich solches in den Examina erinnert „und denselbigen in ihrem ganzen Leben nachzukommen fleißig ermahnt worden." Gen.-Art. v. 1. Jan. 1580 V. zum Schluß. Bei evangelischen Kindern tritt nach beendigtem Schulbesuch die Confirmation hinzu; sie ist kurz vor oder bald nach Michaelis unter angemessenen Feierlichkeiten in der Kirche vor versammelter Gemeinde zu vollziehen. Schulges. v. 6. Juni 1835, § 24. Die liturgischen Vorschriften über Vornahme dieser Feierlichkeit, wobei bald ein Confirmand für Alle das Glaubensbekenntniß spricht, bald der Geistliche selbst Fragen darüber an die Katechumenen richtet, sie unter Handauflegung am Altar und der Ertheilung eines Denkspruchs einsegnet und sodann die Confirmationsformel über sie ausspricht, sind in dem Kirchenbuch v. Jahre 1812, Theil II. S. 219 flg. enthalten und ist sich

darnach zu richten. Die Confirmation geschieht meistens am Palmsonntage, sonst, nach vorherigem Examen der Katechumenen. Wo einmalige Aufnahme der schulpflichtigen Kinder stattfindet, tritt auch einmalige Confirmation zu Ostern (nicht Pfingsten) ein. Confer.-Protoc. 30. Novbr. 1836. Cult.-Min.-Vdg. v. 15. Decbr. 1836. Bei einmaliger Aufnahme der Kinder in die Schule gelangen alle Kinder, welche in der Zeit von Michaelis des vorigen bis Michaelis des laufenden Jahres 14 Jahre alt werden, zu Ostern unter den gesetzlichen Voraussetzungen zur Confirmation — bei zweimaliger Confirmation werden die in der Zeit vom 1. Jan. bis 1. Juli 14 Jahre alt werdenden Kinder zu Ostern, und die dies Alter in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Decbr. d. J. erreichen, zu Michaelis confirmirt, wenn die nöthigen Requisiten erfüllt worden sind. Gesetz § 21 und § 24. Die Entlassung aus der Schule und Confirmation eines Katechumenen kann nicht eher erfolgen, als bis nach achtjährigem ununterbrochenem Schulbesuch (Schul-Gesetz § 19) das Schulziel in den wesentlichsten Unterrichtsgegenständen, nämlich im Lesen, Schreiben, Rechnen, erreicht und eine deutliche Einsicht in die Lehren der Religion und Bekanntschaft mit der heil. Schrift erlangt worden ist. Ibid. § 23. Schulges.-Vdg. § 81, s. Schule (Entlassung). Um sich davon zu überzeugen, haben die Parochialgeistlichen den Katechumenen ihres Sprengels besondern Vorbereitungsunterricht zu ertheilen, welcher spätestens gleich nach dem neuen Jahre und für die Michaelisconfirmanden den 1. August l. J. an 2 oder 3 dazu wöchentlich anzusetzenden Tagen und zu einer Tageszeit zu beginnen hat, wodurch der Besuch der Schule nicht gestört wird und welcher bis zur Confirmation fortzusetzen ist. Schulges.-Vdg. v. 9. Juni 1835, § 83. In Filialgemeinden kann, mit Genehmigung der Inspection, die Confirmation bald in der Tochter-, bald in der Mutterkirche wechselsweise gehalten werden. § 84. Kann im Januar der Unterricht hier und da füglich nicht besucht werden, so ist er in den andern Monaten zu verdoppeln. Codex d. Kirch. und Schulr., Hptwerk S. 424 Nota 82. An diesem Vorbereitungs-Unterricht haben auch die im Schulbezirk als Dienstboten vermietheten oder aus andern Ursachen im elterlichen Hause nicht lebenden Katechumenen, die sich über den zeither benutzten Schulunterricht gehörig ausweisen können — wenn sie auch schon 14 Jahre alt sein sollten, Theil zu nehmen. Schulges.-Vdg. § 81. Kinder, weche Privatschulen besucht haben, müssen in der Regel auch das 14. Lebensjahr bis zur Confirmation erreicht haben und soll, wenn sie dieses Alter überschritten, nicht so wohl die Dauer des genossenen Schulunterrichts, als lediglich die erlangte geistige Stufe, insbesondere die religiöse Ausbildung als maßgebend für ihr admissio ad sacra angesehen werden. Jedenfalls ist die Entscheidung hierüber dem confirmirenden Geistlichen zu überlassen. Kr.-Direct.-Vdg. Leipzig v. 12. Oct. 1855. Auch wenn Kinder noch 1 Jahr über die gesetzliche Schulzeit die Schule wegen Mangel an Kenntnissen besucht haben, aber nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Geistlichen die erforderliche geistige Empfänglichkeit zur Confirmation und Abendmahl nicht haben, so sind sie nicht zu admittiren. Vdg. v. 27. Juli 1849. Unter andern Bedingungen und ohne Vorzeigung einer Pastoralbescheinigung und Erlaubniß soll kein Geistlicher bei Strafe der Suspension ein einer andern Parochie angehöriges Kind confirmiren, ebenso wenig ein Kind, das weder bei ihm, noch bescheinigter Maßen bei einem andern Geistlichen Vorbereitungsunterricht genossen, confirmiren und ad sacra admittiren. S. Beichte. Ibid. § 82. Das Wegbleiben der Katechumenen aus der Schule vor feierlicher Entlassung ist nicht zu dulden. Schulges.-Vdg. v. 9. Juni 1835, § 80. Wegen der Confirmation von Katechumenen, welche nur wegen Krankheit von der öffentlichen Confirmation wegbleiben mußten, ist verordnet, daß, wenn ein zur Confirmation gehörig vorbereitetes Kind erkrankt, dem betr. Geistlichen gestattet ist, die Nachconfirmation desselben in der Kirche oder Sacristei nach dessen Genesung vorzunehmen, jedoch stets vor Zeugen, aber ohne vorher eingeholte höhere Erlaubniß.

Können Confirmanden wegen Gebrechlichkeit und anhaltender Krankheit gar nicht in der Kirche erscheinen, so ist durch den Ephorus (resp. die Geistlichen, was die Ober-Lausitz betrifft), Bericht zur betr. K. Kreis-Direction zu erstatten, damit die Confirmation im Hause geschehe. Vdg. d. Cult.-Min. v. 11. Octbr. 1856, für die Ober-Lausitz v. 7. Novbr. 1856. Blödsinnige Kinder zu confirmiren und zum heil. Abendmahl zuzulassen, ist verboten, wenn sie der Bedeutung der fraglichen Handlung gar nicht bewußt sind. Cult.-Min.-Vdg. v. 27. Juli 1849. S. Schule.

6*

Von den Schullehrern sind in Betreff der confirmirten und aus der Schule entlassenen Kinder die nöthigen Umstände im Hauptbuche anzumerken und hat auch der Geistliche diese Confirmanden in ein besonderes Confirmandenbuch, welches zu den amtlich zu haltenden Schriften und Inventarstücken gehört, einzutragen, Alter und Vorbereitungszeit anzugeben und seiner Kenntnisse und seines Verhaltens zu gedenken. Schulges.-Vdg. § 87. Jedem confirmirten Kinde hat der Geistliche einen mit dem Kirchenstempel-Abdruck versehenen, von der Stempelsteuer freien (Vdg. 18. Jan. 1845) Confirmationsschein unentgeltlich zu ertheilen. Gesetz v. 6. Juni 1835, § 27. Bei Kindern evangelischer Confession ist der Schulentlassungsschein mit dem Confirmationsschein zu verbinden. Seit Cult.-Min.-Vdg. v. 16. März 1854 ist eine Abänderung des frühern Schema hierzu eingetreten. Cf. Anhang Nr. 11. Der Bedarf an dergl. gedruckten Formularen kann, sofern es das Kirchen-Vermögen vermag, durch den Ortsgeistlichen aus demselben angekauft werden. Schulges.-Vdg. § 88. Dergl. Confirmationsscheine sollen und können bei der Aufnahme der Lehrlinge bei den Innungen, Vermiethungen und dem Eintritt in eine Bildungsanstalt die Stelle der Taufzeugnisse vertreten und werden aus dem Kirchen-Vermögen angeschafft. Cod. d. Schulr., Hptwerk S. 402, Nota 22b. Jeder Verlobte hat sich darüber, daß er confirmirt ist, bei der Aufgebotsanmeldung durch Vorzeigung seines Confirmationsscheins, resp. Beichtscheins, wenn der erstere abhanden gekommen wäre, zu legitimiren. Vdg. d. Kr.-Dir. Leipzig v. 30. Oct. 1844. Personen, welche vor dem J. 1835 confirmirt wurden, haben sich auf andere Weise darüber auszuweisen, doch ohne Kosten deshalb tragen zu müssen. Vdg. Kr.-Dir. Leipzig 14. Mai 1845.

Ueber die Ausnahme vom Gesetz, nach welcher die Entlassung der Kinder aus der Schule und die Confirmation einzelner Kinder vor der gesetzten Zeit geschehen kann, s. den Artikel: Schule, Entlassung aus derselben. Den Confirmanden ist verboten, den Tag, wie hier und da geschieht, an welchem ihre kirchliche Einsegnung stattgefunden hat oder sie das heil. Abendmahl genossen haben, dadurch zu feiern, daß sie gemeinschaftlich in größerer oder geringerer Anzahl öffentliche Schankstätten oder Belustigungsorte besuchen und sich dort den Genüssen und Vergnügungen Erwachsener überlassen. K. Kr.-Dir. Zwickau v. 7. Oct. 1852.

Confirmation der Käufe, der Recesse 2c., s. Ehe und Ablösung.

Confirmation der Lehrer, s. Amtsbesetzung, Cantor.

Confirmationsschein, s. daselbst, Confirmation.

Confiscation verbotener Schriften, s. Bücherwesen.

Confitenten, s. Beichte, Abendmahl.

Confrontation, s. Ehe, Rücktritt vom Ehegelöbniß.

Connexe Rechtssachen.

Conradsdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Freiberg, 2 Kirchen (Fil. Hilbersdorf), 1 Pfarrer, 4 Schulen, 4 Lehrer, Priv.-Patronat, 5 Orte, Seelz. 2526.

Consecration, s. Abendmahl.

Consens, s. Ehe-Schließung.

Consens, gerichtl., s. Kirchen-Vermögen.

Consistorium, s. Behörden.

Constappel. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Dresden II., Ger.-Amt Meißen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 4 Orte, Seelz. 759.

Constitutionen Churf. August II. vom 21. April 1572 (edirte, unedirte) gehören zu den wichtigsten sächs. Gesetzen. S. das.

Constitutionsfest. Die kirchliche Feier des Jahrestages der am 4. Septbr. 1831 erfolgten Uebergabe der Verfassungs-Urkunde wurde zuerst für das Jahr 1832 durch Min.-Vdg. v. 13. Juli 1832 anbefohlen. Später verordnete das K. Cultus-Ministerium unterm 27. Juli 1833 an die Consistorien, daß in den gesammten Kirchen des Landes alljährlich der genannte Tag durch eine gottesdienstliche Feier ausgezeichnet und mit dem Gottesdienste des dem 4. Septbr. zunächst vorhergehenden Sonntags Vormittags verbunden werden sollte. Textwahl und die Einrichtung des Gottesdienstes blieb den Geistlichen überlassen, nur sollte in den Predigten neben dem Danke gegen die göttl. Vorsehung für die dem Vaterlande durch die Verfassung erwiesene Wohlthat, die Gesinnung der Treue gegen König und Vaterland den Zuhörern an das Herz gelegt werden. Sollten einzelne Gemeinden die Feier des Tages am 4. Septbr. selbst angestellt wissen wollen, so sei eine solche, bei vorausgesetzter Zustimmung der Obrigkeit und Geistlichkeit und ungestörtem Fortgange der Gewerbe, nachgelassen. Cult.-Min.-Vdg. a. d. Kr.-Dir. zu Leipzig v. 19. Aug. 1835. S. Festtage.

Contagion, s. ansteckende Krankheiten, Begräbniß.

Contract, Pacht, s. Amtsaustritt.

Contrasignatur. Alle Verfügungen, welche der König unterzeichnet, müssen von einem Vorstande eines Ministerial-Departements, welcher bei der Beschlußnahme wirksam gewesen ist, contrasignirt sein. Verf.-Urkunde vom 4. Sept. 1831, § 43.

Conventikel, s. Gottesdienst.

Conventionen, s. Ablösung, Ehe (Schließung).

Convertiten, s. Uebertritt, Armenwesen.

Convictorium, s. Universität.

Copulation, s. Ehe, Trauung.

Corporation, s. Kirchenpatron.

Corpus juris saxonici, s. Kirchenrecht.

Corpus evangelicor., s. Kirchenrecht.

Corrections-Anstalten, s. Besserungs-Anstalten.

Coselitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf. Eph. und Ger.-Amt Großenhain, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 778.

Costewitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Pegau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 172.

Coswig. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Dresden II., Ger.-Amt Moritzburg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Kgl. Patronat, 5 Orte, Seelz. 962.

Cotta. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Pirna, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 5 Orte, Seelz. 1088.

Crandorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Schneeberg, Ger.-Amt Schwarzenberg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Kgl. Patronat, 3 Orte, Seelz. 1126.

Cranzahl. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Annaberg, Ger.-Amt Oberwiesenthal, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patronat, 1 Ort, Seelz. 1128.

Criminal-Gesetzbuch vom 30. März 1838, in Kraft getreten mit dem 5. Mai 1838.

Crimmitschau. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Werdau, Ger.-Amt Crimmitschau, 2 Kirchen, 2 Geistliche, 2 Schulen, 18 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 10741. Die Katholiken des Ger.-Amts Crimmitschau gehören in die kath. Kirche zu Zwickau.

Cröbern. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Leipzig II. und Ger.-Amt das., 2 Kirchen (Fil. Wachau), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 4 Orte, Seelz. 1012.

Crossen. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Waldheim, Ger.-Amt Geringswalde, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 1 Ort, Seelz. 773.

Crossen. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. G.-A. Zwickau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Kön. Patronat, 2 Orte, Seelz. 701.

Crostau. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ob.-Lausitz, Ger.-Amt Schirgiswalde, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 7 Orte, Seelz. 1750.

Crostewitz. Röm.-kathol. Pfarrkirchdorf, Ober-Lausitz, 1 Kirche, 3 Geistliche, 3 Schulen, 5 Lehrer, Klost.-Patronat, 34 Ortschaften (davon 27 ganz, 7 z. Th.), Seelz. 3817 circa.

Crottendorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Annaberg, Ger.-Amt Schwarzenberg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 4 Lehrer, Kgl. Patronat, 1 Ort, Seelz. 3020.

Culitzsch. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Zwickau, Ger.-Amt Kirchberg, 2 Kirchen (Fil. N.-Crinitz), 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Königl. Patronat, 3 Orte, Seelz. 2395.

Cultusministerialcasse, s. Collecten, Dispensation.

Cultus-Ministerium, s. Behörden.

Cumulation, s. Ehe, Scheidung.

Cunewalde. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ober-Lausitz, Ger.-Amt Neusalza, 1 Kirche, 2 Geistliche, 4 Schulen, 6 Lehrer, Priv.-Patronat, 11 Orte, Seelz. 5771 circa.

Cura animarum, s. Seelsorge.

Curatel, s. Ehe, Verlobung, Scheidung.

Curator stat., s. Ehe-Scheidung.

Curialien, s. amtl. Geschäftsstyl.

Curkosten.

Currenden, s. Cantor, Chor, Schule, Superintendenten, Pfarrer, Lehrer.

Currendschüler, s. Gottesdienst, Chor, Cantor.

Currente Ausgaben, s. Kirchrechnung, Brandcassen-Beiträge.

Custoden, s. Küster, Kirchner.

Cymbel, s. Gottesdienst, Kirchen-Vermögen (Klingelbeutel), Collecten.

D.

Dach und Fach, s. Amtswohnung.

Dahlen. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. und Ger.-Amt Oschatz, 1 Kirche, 2 Geistliche, 1 Schule, 5 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 2838.

Damnum emergens, s. Ehe-Scheidung.

Dänen, s. Zeugnisse.

Danksagung, s. Gottesdienst.

Da pacem Lauten, s. Gottesdienst, Lauten.

Darlehne, s. Kirchen-Vermögen.

Decem-Maaß, -Acker, -Register, s. Ablösung.

Decem-Register, s. Amtsaustritt.

Decendium, s. Deduction.

Decimalrechnung, s. Schule.

Decisionen sind Gesetze zur Entscheidung zweifelhafter Rechtsfragen v. 22. Juni 1661 — v. 2. Juli 1746 — Mand. v. 30. März 1822 — Ges. v. 3. Nov. 1840.

Decisiv-Rescripte haben, wenn sie nicht in die Gesetz-Sammlung v. 1818 an aufgenommen sind, nur die Auctorität von Präjudicien. Bekanntm. v. 9. Mai 1827. S. Gesetze und Vdg.

Declaration, s. Gewerbe- und Personalsteuer.

Decorum, s. Gottesdienst.

Decretalen, s. Gesetze und Verordnungen.

Decrete, s. Gesetze und Verordnung.

Deduction oder Rechtfertigung der angeführten Appellationsbeschwerden erfolgt im ordentl. Processe nach den Vorschriften des Mandats v. 13. März 1822, § 5, und kann nach Ablauf des Decendii (d. h. nach Ablauf von 10 Tagen nach Publication einer H. Verordnung), binnen 14 Tagen eingebracht werden. Ges. v. 30. Jan. 1835.

Defensionskosten. Wenn Kinder oder ein Eheweib Jemand Schaden gethan und daher ihnen der Ersatz desselben oder eine Geldstrafe und Unkosten zuerkannt und dieselben wohl im Vermögen haben, ist der Vater oder Ehemann von den Gütern, davon ihm der Usus fructus zusteht, jedoch nicht von den Nutzungen solchen Schaden zu ersetzen, auch die Geldstrafe zu entrichten verbunden, zu Erstattung der übrigen Unkosten aber, außer wenn sie auf der Weiber oder Kinder Alimentation und ihre Defension gegangen, nicht anzuhalten, diese letztern hingegen in subsidium, und wenn Eheweiber und Kinder gar nichts im Vermögen haben, aus seinen Mitteln zu entrichten schuldig. Decisio XXXVI. v. 2. Juli 1746 cf. Erläut.-Rescr. v. 3. April 1750. Die in einem Zuchthause oder Strafanstalt auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Detinirten sind zum Ersatz der Kosten für ihre Verpflegung für die ganze Zeit ihres dasigen Aufenthaltes verpflichtet, so weit diese Kosten nicht durch den aus ihren Arbeiten gelösten Gewinn gedeckt werden und bei ihrem eignen Unvermögen hierzu für Diejenigen, die sich noch in väterlicher Gewalt befinden, deren Väter, und für Eheweiber deren Ehemänner, abzuentrichten schuldig. Vdg. d. Landesregierung v. 30. April 1821.

Degradation, s. Amtsaustritt.

Delicta propria studior., oder Vergehen, welche nur von Studirenden begangen werden können, z. B. Studentenverbindungen, academische Aufzüge, Brechung des weit. Arrests, Uebertretungen academisch-polizeilicher Verordnungen, Beschimpfung anderer Studenten im Geiste des Comments rc., und werden nach den Grundsätzen der academischen Disciplin bestraft. Gesetz für d. Studir. v. 29. März 1822 III., § 52. 1.

Delicta leviora b. Geistlichen, s. Vergehen.

Delinquent, s. Seelsorge.

Denkmäler, s. Begräbniß.

Dennheritz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Glauchau, Just.-Amt Hint.-Glauchau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Gräfl. Schönburg. Patronat, 2 Orte, Seelz. 906.

Denomination, s. Amtsbesetzung.

Denunciation, s. Untersuchung geistl. Vergehen.

Deposition, s. Kirchen-Vermögen, Stiftungs-Documente, Vergehen, s. Philipp S. 195.

Deputate, s. Amts-Einkommen, Ablösung.

Desertion, s. Ehe-Scheidung.

Designation, s. Amtsbesetzung.

Dessau, s. Begräbniß, Leichenpässe, Cod. 300.

Deutsche Ausarbeitungen, Sprache, s. Schule.

Deutschenbora. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Meißen, Ger.-Amt Nossen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 4 Orte, Seelz. 760.

Deutsches gem. Recht, s. Kirchenrecht. Weber.

Deutschkatholiken. Nach dem Entstehen der von der römisch-katholischen Kirche sich trennenden sogenannten deutsch-katholischen Glaubensgenossen hat das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der deutsch-kathol. Glaubensgenossen vom 2. Novbr. 1848 ihre Verhältnisse unter sich und den übrigen Confessionen dergestalt geordnet, daß die sich zu den bei der Kirchenversammlung zu Leipzig Ostern 1845 angenommenen Glaubensbekenntniß Bekennenden, als eine christliche Kirchengesellschaft anerkannt sind und aus ihren bisherigen Parochial- und Kirchenverbindungen heraustreten, § 5, und in gewisse Pfarrsprengel (Dresden, Leipzig, Chemnitz, Gelenau), Cult.-Min.-Vdg. v. 19. Januar 1849, abgetheilt sind, deren Inwohner eine Parochie mit corporativen Rechten bilden. § 1. 2. Die Verf.-Urk. schreibt ihnen §. 32. 33. 56. 60 und 139 ihre Rechte und Pflichten als solche vor. §. 3. Nur an vorgenannten Orten darf diesfallsiger Gottesdienst gehalten werden, doch kann sich der betr. Parochialgeistliche an Orte begeben, um in der Behausung des Betheiligten geistliche Functionen zu verrichten und die Seelsorge auszuüben. Cult.-Min.-Vdg. a. d. Kr.-Dir. Zwickau v. 20. Mai 1851, s. Codex Suppl. S. 128, Nota 1. Sie können sich da, wo sie keine eigne Kirche haben, der Kirchen anderer Confessions-Verwandten unter Genehmigung der Kirchengemeinde und auf Widerruf unter Anzeige an die Consistorialbehörde bedienen. § 4. Sie haben einen Landeskirchenvorstand zu bestellen, an welchen die Erlasse der Staatsbehörde gerichtet werden und der die innern kirchlichen Angelegenheiten ordnet und handhabt (cura sacra). § 8. Ihr Statut ist dem König zur Genehmigung durch das Cultus-Ministerium vorzulegen. § 7. Sie sind in allen weltlichen Dingen den Gesetzen des Staates untergeordnet. § 9. Sie sind in kirchenrechtl. und kirchenpolizeil. Hinsicht den allgemeinen Landesgesetzen und Verordnungen bezüglich gemischter Ehen, der Taufe und religiösen Kindererziehung, des Uebertritts von einer Confession zur andern, des Schulwesens, der Führung der Kirchenbücher, der Duplicate, Ausstellung von Zeugnissen, Verzeichnisse für Impfärzte ꝛc., des weltlichen Hoheitsrechts (jus circa sacra), § 15, Vereidigung der Geistlichen (§ 18) unterworfen. (§ 11 und 13) cf. Codex Supplem. S. 129. Nota 4. Ihre Beerdigung erfolgt an Orten, wo sie keinen eigenen Gottesacker haben, gegen verhältnißmäßigen Beitrag und übrige jura stolae auf Verlangen auf dem Begräbnißplatze der evangelischen Glaubensgenossen. § 12. Die deutsch-kath. Geistlichen können den Begräbnissen ihrer Glaubensgenossen daselbst beiwohnen, ohne dabei irgendwie amtlich zu functioniren, wenn von der Localbehörde und protest. Geistlichen dagegen Einspruch geschieht. Cult.-Min.-Vdg. v. 6. Nov. 1852. Dem Kgl. Cultus-Ministerio steht das Recht zu, Commissare zu etwanigen Kirchenversammlungen der Deutsch-Katholiken zu senden. § 19. Das Glaubensbekenntniß dieser Kirchenparthei ist diesem Gesetz beigefügt. Cod. Suppl. S. 130. Der Landes-Vorstand, welcher zugleich Consistorium und Schiedsgericht ist, Synoden beruft, hat seinen Sitz zu Dresden, vertritt die deutsch-katholischen Gemeinden nach außen, vermittelt den Verkehr mit den Gemeinden, sorgt für Bekanntmachung der Erlasse der Staatsbehörden und eigener Mitglieder; er besteht aus 5 ordentlichen (in Dresden) und 4 außerordentlichen (auswärts) Mitgliedern, auf 3 Jahre wählbar. Der Geistliche zu Dresden ist berathendes Mitglied. Der Vorsitzende hat einen Stellvertreter und einen Schriftführer zur Seite und kann einen Rechtskundigen zuziehen. Neue Gemeinden können nur auf Anzeige des Landeskirchenvorstandes durch die Staatsregierung Genehmigung finden. Der Landeskirchenvorstand hat die Civilofficialien der Geistlichen, die Uebernahme des Kirchenbuchduplicates, die Verpflichtung der Geistlichen, die Abnahme der Ledigkeitseide auf Genehmigung der Kreis-Directionen zu besorgen, die Anzeige wegen erfolgter neuer Wahl von Geistlichen und Vorständen zu erwarten, die Geistlichen zur Confirmation dem Königl. Cultus-Ministerio zu präsentiren, ohne daß den Gemeinden die freie Wahl verkümmert werde — über Glaubenslehren nicht zu bestimmen — Cult.-Min.-Vdg. v. 21. Febr. 1849, § 1—15. Die Landessynoden sind nicht öffentlich zu halten und haben daran lediglich nur die Abgeordneten Theil zu nehmen. Cult.-Min.-Vdg. v. 6. Novbr. 1851. Ein neues Statut der deutsch-kathol. Kirchengesellschaft

im K. Sachsen erhielt unterm 19. Febr. 1859 die Sanction Sr. Majestät des Königs und trat mit dem 27. März d. J. in Kraft. — Ausländ. deutsch-kathol. Priestern ist das Ausüben von Ministerialhandlungen, außer Beichte und Abendmahl, bei 50 Thlr. Strafe verboten. Vdg. v. 30. Aug. 1845.

Deutschneudorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Frauenstein, Ger.-Amt Saida, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 1152.

Deutzen. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Borna, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 474.

Devolutionsrecht, s. Amtsbesetzung.

Dewitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Leipzig II., Ger.-Amt Taucha, 2 Kirchen (Fil. Sehlis), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 425.

Diaconen, Archidiaconen, Diaconen, Subdiaconen, Capläne, meist in Städten als zweite und dritte ꝛc. Geistliche fungirend. Sie sind in der Regel die Nachmittagsprediger, haben Taufen und Trauungen meist in Städten ausschließlich und allein, Beerdigungen und Beichtstuhl fast überall alternirend mit dem Pfarrer zu versorgen. Bisweilen führen sie auch das Originalkirchenbuch oder das Duplicat. In Ephoralstädten ist in der Regel der erste Geistliche, wenn dies Amt nicht in einzelnen Fällen einem andern Geistlichen übertragen wird, Vicarius Ephori perpetuus (Kr.-Dir.-Vdg. v. 19. Aug. 1842), und zugleich Vorsitzender des Schulvorstandes und Localschulinspector über die Parochialschulen. Kr.-Dir.-Vdg. v. 30. Sept. 1836. Ueber dieselben sagen die Gesetze nur Folgendes: Es soll Keiner auf eine Pfarre verordnet werden, er habe denn zuvor eine zeitlang auf einem Diaconat gedient oder sich sonsten im Predigtamt geübt. Die Diaconen sollen den Pfarrern zur Seite stehend und als in der Regel jüngere Geistliche von diesen, als geübtere und erfahrenere unterrichtet und zu solchem Amt abgerichtet werden, und daß sie zu einer Pfarre tüchtig, von ihrem verordneten Superintendent Zeugnisse beibringen. Auch soll in Städten, da mehr denn ein Caplan gehalten, allezeit neben dem jungen ein alter Diaconus gelassen werden, durch welchen die jungen Diaconen angewiesen werden mögen. Kirch.-Ordg. 1. Jan. 1580. Cod. d. Kr. S. 10. — Wenn Diaconen während der Erledigung eines Pfarramtes die Seelsorge verrichten, so haben sie dafür die Accidentien zu beziehen. Rescr. v. 11. Aug. 1634. In dem Falle, daß ein an einem Orte angestellter Diaconus zum Pfarrer daselbst designirt wird, bedarf es der Kostenersparniß wegen einer anderweiten Probe nicht. Kirchr.-Rescr. vom 8. Juli 1743. Doch müssen die Eingepfarrten noch vor Ausstellung der Vocation kürzlich befragt werden, ob sie wider dessen Person, Lehre, Leben und Wandel etwas Erhebliches einzuwenden haben; ist solches auch der Vocation zu insinuiren. Consist.-Vdg. a. d. Sup. z. Oschatz v. 7. Juli 1788. Auch bei jedem Diaconatamt ist zur Aufbewahrung der amtlichen Schriften, der Gesetze und Verordnungen, sowie der Bücher, welche auf die vaterländische Kirchen- und Schulverfassung sich beziehen und zum Inventar des Amtes gehören, ein Archiv anzulegen, einzurichten und fortzuführen. Oberamtsreg.-Vdg. v. 14. Mai 1830. Kr.-Dir.-Vdg. Leipzig v. 5. Jan. 1840, worin auch (cf. Codex des K. R. S. 299) die übrigen hierzu nöthigen Anweisungen enthalten sind. S. Pfarr- und Ephoralarchiv. Neuerdings sind die z. Th. veralteten Verhältnisse der Diaconen zu den Pfarrern in Städten (selbstverständlich wo keine Ephoren amtiren) folgendermaßen festgestellt worden: Nach der Stellung, welche die Diaconen gegenwärtig einnehmen, steht ihnen zwar innerhalb des ihnen herkömmlich oder durch besondere Instruction zugewiesenen Geschäftskreises ebensowohl als den Pfarrern eine amtliche, ihre Subordination unter letztere im Allgemeinen ausschließende Selbstständigkeit zu und ist der Diaconus weder Untergebener noch bloßer Gehilfe des Pfarrers, sondern als vollberechtigter Träger des geistl. Amtes anzusehen, allein es unterliegt diese Selbstständigkeit und Unabhängigkeit vom Pfarrer dann einer Beschränkung, wenn es sich um Abweichungen von der Regel und gewöhnliche Ordnung handelt, welche der Pfarrer als eigentlicher Parochus Aufsichtswegen zu überwachen und darum zu vertreten hat; dann bleibt der Diaconus zunächst an die Zustimmung des Pfarrers mindestens soweit gebunden, daß er nicht ohne dessen Vorwissen und eigenmächtig verfahren, sondern dem Pfarrer den betr. Fall mitzutheilen und erst dann, wenn letzterer seine Zustimmung versagt, die Entscheidung des Superintendenten, nach Befinden mit dem Pfarrer gemeinschaftlich, einzuholen hat. Es wird aber auch der Pfarrer Abweichungen von der

Regel und der hergebrachten Ordnung, bei denen der Wirkungskreis des Diaconus irgendwie betheiligt ist, sich nicht gestatten, ohne sich vorher mit dem Diaconus besprochen zu haben, wie denn letzterer fortwährend in Kenntniß seines Verfahrens und des ganzen pfarramtlichen Geschäftsganges zu erhalten ist. Cult.-Min.-Vdg. a. d. Kr.-Dir. Zwickau, Kr.-Dir.-Vdg. Leipzig, 30. März 1858. Die Wahl der Diaconen ist unter Zuziehung des Pfarrers zu bewirken. Rescr. v. J. 1710 (Cod. August. T. I. S. 883.) S. Amt geistl.

Diebstahl, s. Schule, Amtsaustritt.

Dienen, s. Schule, Vermiethen, Dienstboten.

Dienstboten. Die Herren, Eltern und Frauen sollen durch die Pastoren in Städten und Dörfern ernstlich ermahnt werden, die Knechte und Mägde fleißig zur Predigt und Auslegung des Katechismi zu schicken und bei ernstlicher Strafe solche nicht zu versäumen — auch daheim dieselben befragen, was sie daraus gelernt und behalten — auch weil das junge Volk in der Woche des Ackerbaues und der Arbeit wegen nicht leichtlich zur Kirche kommen kann, soll der Katechismus alle Sonn- und Feiertage Nachmittags ausgelegt werden. Gen.-Art. VIII. Knechte und Mägde und alle junge Leute bis zum 20. Jahre sollen jährlich Einmal vor dem Gerbrauche des heiligen Abendmahls examinirt werden und sich jedesmal zwei oder mehrere Tage vor der Communion bei dem Beichtvater anmelden. Decisivbefehl vom 1. Septbr. 1713. Die jungen Leute männlichen und weiblichen Geschlechts haben wenigstens bis zum 18. Jahre den Katechismusexamina beizuwohnen. Wenn ehedem Strafe à 6 gGr. auf deren Versäumniß gesetzt war, so soll gegenwärtig ein Zwang nicht angewendet werden. Cf. Cult.-Min.-Vdg. v. 24. Febr. 1854. Die Dienerschaft darf bei Privattrauer der Herrschaft keine Trauerkleidung erhalten — nur Flöre um Arm und Hut sind gestattet. Polizei-Ordg. v. 22. Juni 1661. Mand. v. 16. April 1831 II. Kinder, welche noch nicht confirmirt sind, dürfen unter keiner Bedingung in Dienste treten (Gesinde-Ordg. v. 10. Jan. 1835, § 12), es wäre denn mit Erlaubniß der Obrigkeit und wenn sie 10 Jahre alt sind (cf. Schulgesetz v. 6. Juni 1835. V. § 62) und unter der Voraussetzung, daß sie von der Dienstherrschaft während der gesetzlich bestimmten Stunden (wovon nur die Localinspectoren theilweise dispensiren können, ibid. § 63) zur Schule und resp. zum Confirmanden-Unterricht geschickt werden. Nur Schornsteinfegermeistern ist gestattet, Lehrlinge noch vor beendigter Schulzeit und vor dem 10. Jahre anzunehmen. Ibidem § 63. Das Dienstgesinde muß Zeit zum Besuch des Gottesdienstes erhalten und ihnen Sonn- und Feiertags zur Besorgung seiner Angelegenheiten, dem weiblichen insonderheit zur Instandhaltung seiner Kleidungsstücke die nöthige Zeit gelassen werden. Doch kann es sich der Arbeit in der Heu- und Getreideernte auch an diesen Tagen nach dem Vormittagsgottesdienst im unvermeidlichen Nothfall nicht entbrechen. Am Kirchweihfest im Dienstort steht ihm auf dem Lande außer dem Sonntage ein Tag frei, obgleich auch an diesem Tage die unumgänglich nöthigen häuslichen und wirthschaftlichen Arbeiten zu besorgen sind. Gesinde-Ordg. v. 10. Jan. 1835, § 12. 71—73. Dienstboten haben die Bezahlung der Begräbnißkosten von der Herrschaft nicht zu erwarten. Wenn ein weiblicher Dienstbote heirathen will, so muß er zwar das laufende Vierteljahr oder den laufenden Monat, je nachdem er gemiethet, ausdienen, darf aber von da an, wenn er den Dienst 4 Wochen vorher aufgekündigt, vor der vertragmäßigen Zeit abzuziehen nicht verhindert werden, hat aber den etwa höhern Lohn, den die Herrschaft deshalb dem an seine Stelle gemietheten Gesinde geben muß, die erstere zu entschädigen. Ibidem § 78 u. 99. Dienstboten haben an demjenigen Orte, wo sie sich in Dienst befinden, zu den Parochiallasten beizutragen. Instruct.-Vdg. a. d. Kr.-Dir. v. 7. Juli 1846. Die Ansprüche des Gesindes an Gehalt, Lohn und sonstige Emolumente verjähren mit dem Ablauf von 3 Jahren. Gesetz v. 23. Juli 1843, § 1. 11. — Dienstboten können mit ihrer Herrschaft in deren Hauskirchen oder Capellen das heil. Abendmahl genießen. Dr. v. Zobel, Geschäftskal. 1830, S. 136. Auf Diener leiden die Vorschriften wegen der Ehen der Handwerksgesellen und Ausländer auch Anwendung. Mand. v. 10. Octbr. 1846, § 1. Die Diener der katholischen Geistlichkeit stehen nicht unter dem kathol. Consistorium. Mand. v. 10. Febr. 1827, § 30. Wenn Jemand stirbt und unmündige Kinder hinterläßt, so haben dessen Bediente, wenn Niemand weiter vorhanden ist, den Todesfall der Obrigkeit anzuzeigen, können auch zur Versiegelung des Nachlasses einen Notar requiriren. Pol.-Ordg. II. § 1. Citationen

können ihnen für ihre Herrschaften insinuirt werden. Erläut. Pol.-Ordg. ad Tit. 4, § 2. S. Kirchenstände, Ehe, Abendmahl, Begräbniß, Gottesdienst.

Dienstbotenbelohnungs-Vereine bestehen in mehreren Orten des Landes, z. B. in Dresden unter dem Vorsitz Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Augusta; in Schönerstädt, in Kieritzsch ꝛc.; sie haben den Zweck, theils die sittliche Hebung der dienenden Classe zu bewirken, theils durch Belobigung, Prämienverleihung ꝛc. langjährige treue Dienste zu belohnen. Unterliegen dieselben auch bis jetzt noch nicht der öffentlichen Aufsicht, so liegt doch ihre Begründung und Förderung dem geistlichen Interesse und seelsorgerlichen Pflicht sehr nahe.

Diensteid, s. Amtsbesetzung.

Dienstentlassung, s. Amtsaustritt.

Dienstleistungen, s. Ablösung.

Dienstreserve, s. Recrutirung, Militärpflicht.

Dienstvergehen, s. Amtsführung.

Dienstverrichtungen, s. Amtsführung.

Dienstwohnungen, s. Amtswohnung.

Diligenzeid und **Schein**. Ersterer wird bei Ehedesertionsprocessen wegen der Bestärkung aller Umstände vom Kläger verlangt, welche die Desertion veranlaßt haben und Letzterer wird von Obrigkeiten an 3 verschiedenen Orten erfordert, an denen sich wahrscheinlicherweise der verlassende Ehegatte aufhalten könnte — so wie vom Beichtvater des verlassenen Gatten über sein bisheriges sittliches Verhalten beigebracht. (Attestata percontationis.) Cf. Philipp, Wörterbuch d. Sächs. Kirch-Rechts 1803, S. 196.

Dimissoriale, s. Ehe, Trauung.

Diöcesanrecht, s. Diöcese.

Diöcese, ursprüngliche Benennung eines Ephoralbezirks, aus der Zeit der bischöflichen Sprengel übriggeblieben, jetzt Superintendur, Ephorie genannt, umfaßt eine Anzahl Kirchspiele, welche mit ihren Geistlichen und Lehrern einem Superintendent untergeben sind. Es giebt 38 evang.-luth. Diöcesen im K. Sachsen, zu: Großenhain (39 Parochien mit 177 Ortschaften), Pirna (37 Parochien mit 183 Orten), Meißen (35 Par. m. 266 Orten), Borna (35 Par. m. 84 Orten), Leipzig I. u. II. (34 Par. m. 130 Orten), Freiberg (33 Par. m. 82 Orten), Annaberg (32 Par. mit 65 Orten), Grimma (30 Par. m. 106 Orten), Zwickau (29 Par. m. 72 Orten), Dresden I. u. II. (27 Par. mit 173 Orten), Oschatz (27 Par. m. 103 Orten), Radeberg (26 Par. m. 97 Orten), Pegau (26 Par. m. 89 Orten), Plauen (26 Par. mit 145 Orten), Chemnitz (24 Par. m. 82 Orten), Leisnig (23 Par. m. 159 Orten), Frauenstein (22 Par. m. 64 Orten), Rochlitz (22 Par. m. 105 Orten), Penig (21 Par. m. 78 Orten), Wurzen (21 Par. mit 53 Orten), Dippoldiswalde (19 Par. mit 64 Orten), Marienberg (19 Par. m. 81 Orten), Waldenburg (19 Par. m. 54 Orten), Schneeberg (19 Par. m. 62 Orten), Werdau (18 Par. m. 60 Orten), Bischoffswerda (18 Par. m. 82 Orten), Oelsnitz (17 Par. m. 100 Ortschaften), Waldheim (16 Par. m. 94 Orten), Stollberg (16 Par. m. 44 Orten), Rossen (14 Par. m. 74 Orten), Auerbach (12 Par. m. 99 Orten), Glauchau (11 Par. m. 37 Orten), Frankenberg (10 Par. m. 36 Orten), Markranstädt (10 Par. m. 60 Orten), Lößnitz (5 Par. m. 19 Orten), St. Afra zu Meißen (2 Par. m. 32 Orten), und sind sie hier nach der Zahl ihrer Parochien aufgezählt. Das Markgrafthum Ober-Lausitz ist nicht in Ephorien eingetheilt. Die einer Ephorie angehörigen Geistlichen und Lehrer, wohl auch die sämmtlichen einem Superintendenten zur seelsorgl. Oberaufsicht untergebenen Einwohner einer Diöcese nennt man Diöcesanen. Zu dem Diöcesanrecht (lex dioecesana) rechnet man die Bestellung der Prediger, die Aufsicht über dieselben, die Visitation der Kirchen ꝛc. Es sind alle diejenigen Sachen, welche allein oder doch zuerst bei dem Superintendenten anzubringen und von diesem resp. der höheren Behörde vorzutragen sind und über welche er zunächst und in erster Instanz zu entscheiden und zu handeln hat. (Notio prima.) Cf. Philipp a. a. O. S. 199.

Diplome, s. Amtsbesetzung, Ordination.

Dippoldiswalde. Kgl. Ger.-Amt, Ephoralstadt, 2 Kirchen, 2 Geistliche, 2 Schulen, 6 Lehrer, Königl. Patronat, 7 Orte, Seelz. 3985. Die im Amtsbezirk wohnenden Katholiken gehören in die katholische Hofkirche zu Dresden. Vdg. v. 5. Febr. 1849.

Directorium actorum, — causae, — commissionis, s. Behörden, Superintendent, Kircheninspection, Amtmann.

Disciplin, s. Schule, Universität.

Disciplinargerichtsbarkeit der Universität Leipzig, s. Universität.

Disciplinarsachen und Strafen, s. Geistliche, Lehrer.

Disciplinar-Untersuchungen, s. Geistliche und Schullehrer, Cultus-Ministerium, Ephoralsporteltaxe.

Discrimen sexus, s. Kirchenstuhlverlösung.

Dismembration, s. geistl. Grundstücke.

Dispensation von landesherrlichen Gesetzesbestimmungen in Kirchen- und Schulsachen müssen gesucht werden, und werden ertheilt 1) in Ehesachen, und zwar: a) wegen frühzeitigen Heirathens vor erfülltem 21. Lebensjahre; b) wegen der Wiederverheirathung Geschiedener; c) wegen des Erlasses des Aufgebots; d) wegen der Ehe mit des verstorbenen Bruders oder der vorstorbenen Schwester Bruder und Schwester; e) wegen der Ehe mit Geschwisterkindern ꝛc.; f) wegen der Heirath in der Trauerzeit nach des ersten Gatten Tode; g) wegen der Heirath der unter Curatel stehenden Personen; h) wegen gewünschter Haustrauungen; i) wegen der Heirath in den geschlossenen Zeiten (s. Ehe-Schließung). 2) In Schulsachen wegen des frühzeitigen Abgangs der Schulkinder, wegen der Gesuche, ein schulpflichtiges Kind nicht in die Bezirksschule zu senden (s. Schule, Abgang). 3) Bei Beerdigungen, wegen Begrabens eines Leichnams außer der gewöhnlichen und geweihten Grabstätte oder Abführung desselben an einen andern Ort (wegen stiller Beisetzung ist aufgehoben). S. Begräbniß, Leichenpaß. 4) Bei Taufen. Wegen der Haustaufen ist bei Evangelischen die Einholung der Dispensation nicht mehr nöthig, wohl aber bei den Katholiken. Die für Ertheilung von Ehedispensationen zu entrichtenden Kosten sind durch ein Regulativ festgestellt und an die Superintendenten in der Absicht gelangt, damit diese die Pfarrer anweisen, die betr. Personen von dem Betrag der Kosten vorher in Kenntniß zu setzen und zu bescheiden, daß sie im Falle zu suchenden Erlasses ein gerichtsobrigkeitliches Armen-Attest beibringen, welches mit dem Ephoralberichte einzusenden ist. Cult.-Min.-Vdg. v. 19. April 1852. (S. Anhang Nr. 2.) Wer in Fällen, wo landesherrliche Dispensation einzuholen war, die kirchlichen Verrichtungen ohne dies zu thun vornimmt und sich das jus dispensandi anmaßt, wird in Strafe genommen und ist auf deshalb schuldigen Bericht der schuldige Geistliche wegen des durch sein gesetzwidriges Factum hinterzogenen Dispensations-Gesuchs zum Ersatz des Geldquanti, gegen welches die Dispensation bewilligt worden sein würde, anzuhalten, resp. noch härter zu bestrafen. Rescript vom 21. November 1785. Die für Dispensationen eingegangenen Bezeigungsquanta sind von den Ephoren vierteljährlich an die K. Cultusministerial- und resp. Kreis-Dir.-Canzlei-Sportelcasse einzusenden. Es passiren bei diesen Zahlungen nur Königl. Sächs. Cassenbillets und Courant und erhält der betr. Ephorus den Sporteizettel, welcher ihm mit der Dispensations-Verordnung zugeht und welchen er dem Geldbetrag wieder beizulegen hat, quittirt zurück. Ephoren sind angewiesen, nicht eher die Dispensations-Verfügung an die Betheiligten abzugeben, bevor nicht die betr. Dispensationskosten bezahlt sind. Cult.-Min.-Vdg. v. 10. Febr. 1837. S. Taufe, Ehe, Schule, Begräbniß.

Disposition, s. Gottesdienst, Predigt, Vermächtniß.

Dissensus mutuus, s. Ehe-Scheidung.

Districtsschulinspector, s. Behörden, Superintendent, Schule.

Dittelsdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ob.-Laus., Ger.-Amt Zittau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, 1 Ort, Seelz. 1530.

Dittersbach a. d. Eigen. Evangel.-luther. Pfarrkirchdorf, Ob.-Laus., Eigen. Kreis. Gericht. Bernstadt, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Klost. Marienstern. Priv.-Patronat, 1 Ort, Seelz. 1000.

Dittersbach. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Frauenstein, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patronat, 1 Ort, Seelz. 628.

Dittersbach. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Radeberg, Ger.-Amt Stolpen, 1 Kirche, 1 Schule, 1 Pfarrer, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 4 Orte, Seelz. 1500 circa.

Dittersdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Dippoldiswalde, Ger.-Amt Lauenstein, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 4 Orte, Seelz. 932.

Dittmannsdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Freiberg, G.-A. Nossen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 1 Ort, Seelz. 781.

Dittmannsdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Chemnitz, Ger.-Amt Zschopau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patronat, 1 Ort, Seelz. 854.

Divortium, s. Ehe-Scheidung.

Dobra. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Großenhain, Ger.-Amt Radeburg, 1 Kirche,

1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 427 ca.

Doctorwürde, s. academische Würden.

Documente, s. Kirchrechnung.

Döbeln. Königl. Ger.-Amt, evang.-luth. Pfarramt, Eph. Waldheim, 1 Kirche, 2 Kapellen, 3 Geistliche, 8 Schulen, 20 Lehrer, Königl. Patronat, Seelz. 11030. Die Katholiken des Amtsbezirks Döbeln gehören in die katholische Kirche zu Meißen. Vdg. v. 5. Febr. 1849.

Döben. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Grimma, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 7 Orte, Seelz. 1606.

Döbra. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Pirna, Ger.-Amt Lauenstein, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 507.

Döhlen. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Dresden II., Ger.-Amt Döhlen, 2 Geistliche, 1 Kirche, 8 Schulen, 12 Lehrer, 13 Orte, Seelz. 11,200.

Döhnersche Wittwen-Pensions-Casse, entstanden durch die verdienstliche Fürsorge des jetzigen Kirchen- und Schulraths Dr. Döhner zu Zwickau, welcher den ganzen Ertrag der von ihm und dem Seminardirector Otto zu Dresden edirten Zeitschrift „der Volksschulfreund" den Wittwen und Waisen der an dieser Subscription theilnehmenden Lehrer zu einer anfangs kleinen, allmälig steigenden und jetzt 8 Thlr. betragenden Pension bestimmte. Statut v. 29. Aug. 1840. Nach Inhalt des confirmirten Statuts dieses Fonds vom 23. December 1842 ist diese Casse in eine Pensionscasse für Wittwen und Waisen evangelischer Schullehrer und Kirchendiener in den Erblanden umgestellt worden. Sie soll nach und nach in eine Pensionscasse für die in ihrem Amte unfähig gewordenen Mitglieder, zuletzt aber in eine Stiftung unter dem Namen der Döhnerschen zum Besten erbländ. evangel. Lehrer-Wittwen und -Waisen übergehen. Neue Mitglieder werden nicht aufgenommen, doch früher ausgetretene nach Jahresfrist von dieser Bekanntmachung an, wieder admittirt, wozu sie sich beim Königl. Cultus-Ministerium zu melden, welches auch die Verwaltung der Casse übernommen. Jahresbeitrag 1 Thlr. — Die Abtragung desselben erfolgt an die Ephoren und durch dieselben auch die Auszahlung der Pensionen, wozu die Individual-Quittungen mit Lebensattest der Wittwen bis 1. November jeden Jahres an dieselben vollzogen abzugeben sind. Hinterläßt ein Mitglied keine Wittwe, aber perceptionsfähige, d. h. noch nicht 18 Jahre alte Kinder, so erhalten die Letzteren zusammen den Pensionssatz. Wittwen, welche sich wieder verheirathen, verlieren die Pension mit dem Monat, wo dies geschieht, dagegen geht dieselbe auf die leiblichen ehelichen Kinder derselben über, so weit sie perceptionsfähig sind. Confirm.-Statut v. 29. Aug. 1849.

Dörfer. Die Namen der Dörfer sind an den ersten Häusern derselben auf Tafeln anzugeben. Vdg. v. 20. Jan. 1820, § 5.

Dörnthal. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Frauenstein, Ger.-Amt Saida, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, 1 Ort, Seelz. 1272.

Dörschnitz. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Meißen, Ger.-Amt Lommatzsch, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 879 ca.

Dogmatische Angelegenheiten, s. Landes-Consistorium, Behörden.

Dogmen, s. Symbolische Bücher.

Dogmengeschichte, s. Universität.

Dohna. Evang.luth. Stadtpfarramt, Eph. u. Ger.-Amt Pirna, Stadtrath zu Dohna, 1 Kirche, 3 Geistliche, 8 Schulen, 8 Lehrer, Königl. Patronat, 31 Orte, Seelz. 6103.

Dohnaisches Hospital. Das Hospital zu Dohna ist ein schon vor der Reformation gestiftetes Institut, über welches Churfürst Moritz am 10. Februar 1553 mehreren eingepfarrten Gutsbesitzern „als obersten Kirchenvätern" die Inspection aufgetragen hatte. Im Jahre 1613 wurde diese Commission vermöge höchsten Rescripts aufgehoben und auf den Hauptmann, Superintendenten und Schösser transferirt. Seit dem Jahre 1698 ist aber ein Mitglied des Kirchenraths der beauftragten Hospitalinspection (Superintendenten und Beamten zu Pirna) als erster Coinspector beigesetzt. Diese Inspectoren und Commissarien haben bei jeder die Verfassung und Verwaltung des Hospitals betreffenden Angelegenheit von einiger Bedeutung, namentlich auch bei nöthiger Besetzung der Hospital-Verwalter-Stelle, bei Aufnahme neuer Hospitaliten u. s. w., gutachtlichen Bericht zum Kirchenrathe zu erstatten und von daher Resolution zu erwarten. Auch steht der Hospital-Verwalter nebst den Seinigen unter der Gerichtsbarkeit dieses Collegii, welches aber die

Inspection diesfalls mit beständigem Auftrag versehen hat.

Domicilium fixum, s. Ehe-Schließung.

Domstift und -Kapitel, s. Meißen, Wurzen.

Domstiftl. Consistorium, s. Kathol. Kirche.

Donnerstag, grüner, s. Festtage.

Dorfchemnitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Frauenstein, Ger.-Amt Saida, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 1451.

Dorfchemnitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Stollberg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patronat, 1 Ort, Seelz. 931.

Dorffeuerordnung vom 18. Febr. 1755 wird nicht mehr von den Kanzeln verlesen, da weltliche Sachen im Kirchengebäude nicht mehr verkündigt werden sollen. Cult.-Min.-Vdg. v. 2. Jan. 1835.

Dorfhain. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Freiberg, Ger.-Amt Tharandt, 2 Kirchen (Fil. Klingenberg), 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Königl. Patronat, 3 Orte, Seelz. 1954.

Dorfrichter (Ortsrichter), s. Kirchrechnung, Opfergeld, Häuslergroschen.

Dorfschellenberg. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Chemnitz, Ger.-Amt Augustusburg, 2 Kirchen (Fil. Leubsdorf), 1 Pfarrer, 4 Schulen, 4 Lehrer, 5 Orte, Seelz. 3532.

Dorfschulen, s. Schulen.

Dornreichenbach. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Wurzen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 480.

Dos ecclesiae, s. Kirche.

Dotalen, s. Ablösung.

Dotationspunkt, s. Ehe-Scheidung.

Drebbach. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Annaberg, Ger.-Amt Wolkenstein, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 5 Schulen, 7 Lehrer, 5 Orte, Seelz. 5167.

Dreifaltigkeitsfest, s. Trinitatisfest.

Dresden. Königl. Haupt- und Residenzstadt, Sitz der höchsten Landesbehörden, der Ministerien, Kreis-Direction, Amtshauptmannschaft, 2 Superintenduren, 1 Hof-Ministerium, 12 evang.-luth. Kirchen mit 24 Geistlichen, 32 Schulen mit 148 Lehrern, 2 Schullehrer-Seminare, 1 med.-chirurg. Academie, 1 Blinden-Anstalt, 1 Bau- und Kunstacademie, 1 Kriegsschule, 2 Gymnasien, 1 technische Bildungsanstalt, 1 Realschule, 1 Krankenstift, das Josephin.-Stift, 1 kathol. Fräulein-Stift, 1 evangel. Fräulein-Stift, Seelz. 112,750 ca. 6 kathol. Pfarrkirchen und Kapellen mit 13 Geistlichen incl. Hofgeistlichkeit, 23 Lehrer und Kirchendiener, Seelz. ca. 5000, apostol. Vicariat, Vicariatsgericht, Consistorium. — 1 evang.-reform. Kirche und Consistorium, 2 Prediger, 1 jüd. Synagoge, 1 Ober-Rabbiner, 1 Schule, 6 Lehrer.

Dresdener Gesangbuch, s. Gottesdienst, Deutschkatholiken, Seminar, Hofkirche, Behörden, Collecten, kathol. Kirche.

Drohungen, s. Ehe, Scheidung.

Ductus, s. Schule, Unterricht.

Duell, s. Universität.

Duellanten, s. ebendaselbst.

Düngernutzung, s. Amtsantritt, Pfarrgüter-Verpachtung.

Dürrhennersdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ob.-Laus., Ger.-Amt Neusalza, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 1369.

Dürrweitschen. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Leisnig, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patronat, 1 Ort, Seelz. 212.

Duldsamkeit, s. Amtsführung.

Duplicat, s. Kirchenbuch.

Durchführung der Leichen, s. Begräbniß.

Durchschnittsberechnung, s. Ablösung, Schule.

Durchschnittspreise, s. Ablösung.

E.

Ebelsbrunn. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Zwickau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 1174.

Ebersbach. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Ob.-Laus. Ger.-Amt Ebersbach, 1 Kirche, 2 Geistliche, 3 Schulen, 6 Lehrer, Priv.-Patronat, 9 Orte, Seelz. 6908.

Ebersdorf. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Frankenberg, 1 Kirche, 1

Kapelle, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 1632.

Ebersgrün. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Plauen, Ger.-Amt Pausa, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patronat, 3 Orte, Seelz. 577 circa.

Edelleute, s. Adelige.

Edictablehnung. Dafür ist, wenn es noch vorkommen sollte (cf. Cult.-Min.-Vdg. v. 2. Juni 1835) und in den Kirchen geschieht, mehr nicht als 6 gGr. zu fordern. Rescr. v. 21. Januar 1667.

Edictalcitation, s. Ehe-Scheidung.

St. Egidien. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Glauchau, Ger.-Amt Hinter-Glauchau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Gräfl. Schönburg. Priv.-Patronat, 1 Ort, Seelz. 1636.

Ehe. Durch die fränkischen Könige wurde im Abendlande die priesterliche Einsegnung der Ehe als zum Wesen einer christlichen Kirche gehörig eingeführt. Ehegelöbniß, Ehestreitigkeiten, Ehescheidung gehörte also auch in Sachsen vor die geistl. Gerichte, bis die protestantischen Consistorien in diesem Lande im Jahre 1835 aufgehoben wurden und die Ehesachen in erster Instanz an die Bezirksappellationsgerichte übergingen. Vdg. v. 10. April 1835, § 2. 9. 10. Es ist hier natürlich nur von dem matrimonium ratum und legitimum die Rede. Die übrigen Arten und Abarten derselben sind: matrim. ad marganat., matrim. disparagium, matrim. putativum, matrim. conscientiae, connubium, matrim. juris gentium, concubinatus, contubernium. v. Hartitzsch, Handb. d. Eherechts, 1828, S. 17 fg. Was über die christliche Ehe nach den darüber im Königreich Sachsen bestehenden Gesetzen zu sagen ist, läßt sich unter folgende Gesichtspunkte fassen: Eheverlöbniß — Aufgebot — Eheschließung (Trauung) — Eheführung — Ehetrennung. Wir handeln also

I. vom Eheverlöbniß. Im gemeinen Recht ist hierzu keine Form vorgeschrieben, auch nicht in den Kirchengesetzen, auch nirgends gesagt, daß sie in der Behausung der Eltern der Braut vorgenommen werden solle. Doch wird eine dergl. feierliche Verlobung hier und da gewünscht und der Geistliche selbige in Gegenwart der Familie auf der Pfarre oder im Hause zu vollziehen eingeladen. Er hat der Aufforderung dazu zu folgen und die Gelegenheit zu benutzen, fromme Ermahnungen beizufügen, wie sie die Verhältnisse ihm an die Hand geben, vor Allem aber die Wichtigkeit des Schrittes den Verlobten ans Herz zu legen. Gewöhnlich werden dabei Wahlschätze und Verlobungsringe gewechselt. Auch auf etwa vorhandene und ihm hierbei bekannt werdende Hindernisse hat er aufmerksam zu machen, die Vorerörterungen der Statthaftigkeit der Verlobung nicht zu verabsäumen und den feierlichen Act jedenfalls durch ein Gebet zu schließen. Dr. v. Weber, Kirchr. II. S. 1185. — Bei einem solchen Ehegelöbnisse genügt nur die gegenseitige deutliche Erklärung der Brautleute (consensus sponsaliticus) und kann sowohl in Person als durch Bevollmächtigte geschehen, durch Worte und Handlungen, nur muß sie von Zwang, Betrug und Irrthum frei und in einem solchen Zustande gegeben sein, in welchem man sich rechtsverbindlich machen kann. v. Hartitzsch, Eherecht, S. 118 bis 132. Im Königreich Sachsen gehören nur dann 2 Zeugen zu einem solchen Verlöbniß, wenn Eltern oder Großeltern der Verlobten verstorben sind. Kirch.-Ordg. 1580.

Ein Eheverlöbniß aber, unter welchen Umständen es auch gegeben worden ist, zieht keine rechtliche Verbindlichkeit zur Vollziehung der Ehe selbst nach sich. Cult.-Min.-Vdg. v. 31. Mai 1835, § 1. Indessen bleibt dem die Vollziehung der Ehe verlangenden Theile unbenommen, eine Klage auf Ersatz wirklichen Schadens oder der etwa im Fall des Rücktritts bedungenen Leistung bei dem weltlichen Richter anzustellen, Ges. v. 28. Jan. 1835, § 52. 53. Ueberdies bleibt auch den ex sponsa natis das Successionsrecht. Curtius, Handb. d. sächs. Civilrechts, 1846, I. S. 122, § 90. Mag nun aber auch das Eheverlöbniß (die Verlobung) in Gegenwart und unter Vermittlung des Pfarrers im Hause der betheiligten Personen oder in der Pfarrwohnung geschehen sein oder nicht — so muß ohnfehlbar darauf die Anmeldung desselben und die Bestellung des Aufgebotes bei dem competenten Pfarrer erfolgen. Diese Anmeldung hat Seiten der Verlobten persönlich zu erfolgen und haben in der Regel mit ihnen dazu zu erscheinen deren leibliche Eltern, resp. Großeltern und Vormünder. Gen.-Art. 1580 XIII. In Behinderungsfällen dürfte es nachgelassen werden können, daß die Einwilligung der zuletzt genannten Personen in glaubhafter Weise schriftlich oder durch Stellvertretung bewirkt würde. Die Anmeldung jedes Ehebundes bei dem Pfarrer hat Kaiser Carl der Große angeordnet. Ca-

pitula I. VII. Cap. 179. Dies Alles gilt auch, wenn sich Personen verschiedener Confession zum Aufgebot melden. Der zur Trauung competente Pfarrer ist zur Vorladung beider Verlobten berechtigt, die Verhandlungen sind aber nur auf die zur Sache gehörigen Gegenstände zu richten. Der in der kathol. Kirche übliche Brautexamen und die in der evangelischen vorkommende Ermahnung und Prüfung der Verlobten in confessioneller und kirchlicher Beziehung sind davon getrennt zu anderer Zeit vorzunehmen und darf dazu nur der Verlobte, welcher seiner Confession zugethan, geladen werden, ohne daß er den andern Theil, wenn er gegenwärtig zu sein wünscht, zurückweisen darf. Eines Einflusses auf die Bestimmungen der Verlobten über die künftige confessionelle Kindererziehung haben sich hierbei die Geistlichen zu enthalten und werden Zuwiderhandlungen mit 20 Thlrn. bestraft. Vdg. v. 10. Juni 1845.

Wer eine unverheirathete Frauensperson entführt, um sie zur Eingehung einer Ehe zu nöthigen, wird mit ein- bis dreijähriger Arbeitshausstrafe belegt, es wäre denn, daß die Entführte freiwillig die Ehe einginge. Crim.-Ges. 1838, Art. 152. Die Strafen werden ermäßigt, wenn der Entführer die Entführte freiwillig und unverletzt aus seiner Gewalt entläßt. Ibid. § 151. Wer sich einer Person in der Absicht, sie zur Befriedigung des Geschlechtstriebes zu mißbrauchen oder mißbrauchen zu lassen, mit Gewalt oder List bemächtigt und sie wider ihren Willen aus dem Staatsgebiete entfernt oder außer Stand setzt, bürgerlichen Schutz zu suchen, hat ein- bis vierjährige Zuchthausstrafe zu erwarten. Ibid. Art. 148. Auch Diejenigen fallen in Criminalstrafen, welche eine Person unter 14 Jahren wider Wissen und Willen der Eltern oder eine über 14 Jahre alte Frauensperson mit ihrer, aber gegen ihres Ehemanns Zustimmung entführt, um sie zu ehelichen. Ibid. Art. 150.

II. Vom Aufgebot. Seit dem 3. Jahrhundert ist in der christlichen Kirche die professio matrimonii in ecclesia üblich; eine anders geschlossene Ehe galt für Hurerei. In seiner jetzigen Form ist das Aufgebot vom Papst Innocenz III. eingeführt worden. VI. Lateran. Concil. Trident. sess. XXIV. Dieses Aufgebot soll theils eine christl. Fürbitte (Kirch.-Ordg. 1580) sein, theils Gelegenheit geben, etwaige einer Ehe entgegenstehende Hindernisse anzuzeigen. Regulat. v. 15. Jan. 1808, § 31. 33. Auch jetzt noch sind diese Momente berücksichtigenswerth und soll namentlich der Bigamie und gegründeten Bedenken Seiten der Ortsobrigkeit dadurch begegnet werden. Dr. v. Weber, Kirchr. II. Ausg. 1845 II. 1. S. 125. 137. (S. Unter-Appellationen, Widerspruch.) Bei ausfälligen Personen findet in Ansehung des Aufgebots und der Trauung kein Unterschied statt, sondern es ist bei denselben eben Das, was im Regulativ vom 15. Januar 1808 wegen nicht ausgefallener enthalten, jedoch ohne ihres Fehltritts zu erwähnen, zu beobachten, auch sind dieselben öffentlich zu copuliren. Regul. cit. § 39. Nur dürfen Personen, von denen ein begangenes fleischliches Vergehen notorisch bekannt ist, nicht als Junggeselle oder Jungfrau aufgeboten werden, obgleich auch da die bloße Angabe einer Mannsperson im Kirchenbuche als Vater eines unehelichen Kindes, so er die Vaterschaft nicht anerkannt hat, kein Recht giebt, ihm das Prädicat „Junggeselle" zu entziehen. Gen.-Vdg. v. 19. Mai 1775. Ob.-Cons.-Vdg. v. 15. Jan. 1810.

1) Die Anmeldung zum Aufgebot (Erörterungen vor dem Aufgebot) muß bei demjenigen Pfarramt bewirkt werden, in dessen Parochie 1) die Eltern der Braut wohnen und wohnten (ubi sponsa ibi copula), 2) der Braut wesentlicher Aufenthaltsort ist, d. h. wo sie ledig oder verwittwet, ansäßig oder nicht, von ihren Eltern entfernt, selbstständigen Haushalt führt und ihr eigenes gemiethetes Logis hat, oder wo sie entfernt von ihren noch lebenden Eltern seit 2 Jahren sich aufhält ohne zu ihnen zurückzukehren und dort ein Hochzeitsmahl zu erhalten. Regul. § 36. — Die Braut behält aber dann ihren wesentlichen Aufenthaltsort im Wohnorte der Eltern, wenn sie nur um temporärer Zwecke willen, z. B. zum Besuch, in Diensten, anderswo lebte und die Absicht hat, dahin zurückzukehren. Regul. cit. 36. Dr. v. Weber, Kirchr. II. 1. 221, sub 2 u. 3, Nota 74. Wenn die Eltern der Braut dagegen todt sind, und die Braut noch nicht 2 volle Jahre ununterbrochen an ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsorte lebte, sie demnach noch keinen wesentlichen Aufenthaltsort hat, so dürfte (Dr. v. Weber läßt dies unentschieden) derjenige Pfarrer zur Annahme des Aufgebots competent sein, in dessen Parochie sich die Braut in gedachter Zeit am Längsten aufgehalten hat. — Der Aufent-

halt der Braut bei ihrem Bräutigam wird unter allen Umständen für keinen wesentlichen und einen solchen Aufenthalt gehalten, um darauf den Anspruch der Annahme der Aufgebots-Anmeldung und Trauung zu gründen, sondern sind solche Verlobte an diejenige Parochie zu verweisen, wohin dieselben nach dem Regulativ gehören. Erläut.-Rescr. d. Kirchr. a. d. Consist. zu Wurzen v. 14. April 1809. Codex d. K. und Schulr. S. 202, Nota 18. Andererseits kann die Aufgebots-Anmeldung auch in dem Kirchspiel geschehen, wo sich der Bräutigam als active Militärperson (nämlich Stabsofficiere und Hauptleute [Ordonnanz v. 19. Juli 1828 II. § 69]) im Standquartier befindet, wenn er sich in der Parochialkirche der Braut nicht trauen lassen will. A. Regul. v. 15. Aug. 1785 und Regul. v. 15. Jan. 1808, § 38. — Neuerdings ist Folgendes verordnet worden: 1) In dem § 36 erwähnten Falle ist der Pfarrer des Orts, an welchem die Braut sich aufhält, zur Veranstaltung der Aufgebots-Erörterungen competent, d. h. eben so verpflichtet als berechtigt. 2) In § 38 ist diese Verpflichtung und Berechtigung dem Pfarrer des Bräutigams eben so wohl, als dem Pfarrer der Braut zugesprochen; derjenige von beiden, bei welchem sich die Brautleute zum Aufgebot und zur Trauung melden, hat den Erörterungen sich zu unterziehen. Dagegen hat 3) derjenige Pfarrer, welcher nach § 37 die Trauung vollzieht, zur Vornahme der bemerkten Erörterungen weder das Recht noch die Verpflichtung, vielmehr ist in diesem Falle der Pfarrer dazu competent, vor welchen die Trauung eigentlich gehört hätte. 4) Es verstehe sich dabei von selbst, daß alle Pfarrer, welche bei der Besorgung des Aufgebots concurriren, von der Verpflichtung nicht frei sind, Bedenken, welche in irgend einer Beziehung gegen Aufgebot und Trauung ihnen beigehen, rechtzeitig an gehöriger Stelle anzuzeigen und deren Erledigung zu erwarten. Cult.-Min.-Vdg. v. 2. Septbr. 1854, für die Ob.-Laus. Vdg. v. 15. Septbr. 1854.

Alle Geistliche haben über die im Bereiche ihres amtlichen Wirkens zu vollziehenden Handlungen das Erforderliche jedesmal schriftlich aufzunehmen und zu sammeln. Besondere Acten sind in der Regel, so weit hierher gehörig, anzulegen und fortzuführen über: Aufgebote, Eheverlöbnisse, Kirchenfalsa, Einsprüche &c. in Rücksicht des § 53 des Gesetzes unter C. vom 28. Januar 1835 und Vdg. v. 31. März 1835, § 2. 3. Gesetz v. 23. Febr. 1843. Ueber jede Aufgebotsanmeldung ist also eine Registratur aufzunehmen; der Begriff einer solchen involvirt, daß dieselbe von den Verlobten und deren Eltern mit zu unterschreiben sei. Bei Unkunde des Schreibens könnte dasselbe mit angegriffener Feder oder das Handzeichnen dreier Kreuze substituirt werden. Erleichterung zur Abfassung solcher Protocolle gewährt vielleicht das vom Verfasser in seiner Schrift: „Systematische Zusammenstellung des Eherechts &c., Grimma 1844, Nachtrag 1854", projectirte Schema, wovon das Buch à 8 Ngr. käuflich ist. Zuerst hat der betr. Pfarrer sich davon zu unterrichten, daß der projectirten Ehe kein rechtliches Hinderniß im Wege steht. Gesetz v. 1. Novbr. 1836, § 2. Nachdem er also die ausdrückliche persönliche und mündliche freiwillige Einwilligung der Verlobten zur Ehe erfordert hat, wobei ein bloßes Stillschweigen des einen Theils nicht hinreicht (v. Hartitzsch l. c. S. 126) hat er Folgendes ins Auge zu fassen:

Die der Vornahme des kirchl. Aufgebots selbst vorangehenden und vom competenten Pfarrer anzustellenden Erörterungen beziehen sich zuerst A. auf die persönlichen Verhältnisse der Verlobten. In dieser Hinsicht ist zu fragen: 1) nach den Vor- und Zunamen derselben, welche sie durch Taufzeugniß (Mannspersonen durch Geburtsschein bis zum 30. Jahre mit Stempel-Nachtrag [Mand. v. 20. Septbr. 1826 17. und 25. Febr. 1825]) zu attestiren haben. Regul. § 1, 1. 2. Verlobte von außerehelicher Geburt sind in der Regel (wo nicht die Vaterschaft eingestanden) lediglich unter dem Namen der Mutter zu verzeichnen. Ob.-Cons.-Vdg. an den Sup. zu Pirna v. 11. April 1817. Dr. v. Weber, Kirchr. II. I. Seite 214, Nota 63. 2) Nach den Vor- und Zunamen so wie Stand der Eltern, resp. Stiefeltern der Verlobten, so wie der wievielste Sohn oder Tochter dieselben sind. 3) Nach dem Wohnorte der Verlobten und deren Eltern. 4) Nach dem Alter der Verlobten. Männliche Personen dürfen nicht vor dem 21., weibliche nicht vor dem 14. Lebensjahre heirathen (Mand. v. 20. Septbr. 1826, § 1; Regul. cit. § 12), deshalb Taufzeugnisse zu erfordern sind. § 2. 3. Dispensationen für den Bräutigam, vor dem 21. Jahre zu heirathen, hat derselbe bei der betr. Kreis-Direction, resp. bei dem Königl. Ministerio des Innern (Vdg. an d. Kr.-Dir. Dresden v. 8.

Febr. 1835) zu suchen. H. Vdg. v. 14. Novbr. 1835. Wenn die Mannsperson noch nicht bereits zu der erforderlichen männlichen Selbstständigkeit gelangt ist, hat sich das Königl. Ministerium des Innern diese Dispensations-Ertheilung vorbehalten. Vdg. d. Min. d. Inn. v. 8. Febr. 1835. Hinterziehungen dieses Verbots werden mit Geld oder Gefängniß bestraft. H. Mand. v. 20. Septbr. 1826, § 4. 5) Nach dem Todtenscheine in denjenigen Fällen, wo Eins oder das Andere der Verlobten bereits verwittwet ist. Wittwen dürfen erst nach einem Jahre nach des ersten Mannes Tode, Wittwer nach einem halben Jahre wieder heirathen. Regul. § 14. H. Befehl v. 12. Novbr. 1770. Durch das Mandat vom 16. April 1831, die Privattrauer von 12 Wochen betr., ist diese Vorschrift nicht aufgehoben und gilt dies auch von ausländischen Wittwern und Wittwen, die in Sachsen heirathen. Cult.-Min.-Vdg. v. 14. Octbr. 1851 an d. Sup. zu Schneeberg. Wollen sie früher heirathen, so können sie wegen Trauerzeit-Erlaß durch Pfarrer und Superintendenten bei dem Königl. Cultus-Ministerio Dispensation einholen. Römisch-katholische Verlobte suchen diese Dispensation bei ihrer geistl. Behörde. Mand. v. 19. Febr. 1827. Wittwen haben bei solcher Dispensations-Ertheilung nach dem 5. Monate nach des Ehemanns Tode bis zum 7. Monate mittelst Eides, vom 7. bis 9. Monate durch Handschlag an Eidesstatt ihre Nichtschwangerschaft vor dem Ephorus zu erhärten. H. Rescr. v. 20. Decbr. 1807. Doch wird vor Ablauf von 5 Monaten nach des Ehemanns Tode keine Wittwe zu diesem Eide admittirt (Regul. cit.), nur wenn sie während der Trauerzeit geboren, wird obiger Eid ihr auf Ansuchen erlassen. Dr. v. Zobel, Geschäftskal. S. 321. Wittwern wird der Erlaß der Trauerzeit von 3 Monaten nach ihrer Ehefrauen Tode bewilligt (Cod. d. K.-R. Suppl. S. 216), und leiden diese Beschränkungen auch auf Ausländer, welche in Sachsen heirathen wollen, Anwendung. Cult.-Min.-Vdg. v. 14. Octbr. 1851. Glaubwürdige Personen, welche weder Todtenscheine über das Ableben ihrer Ehegatten, sofern sie zur See oder im Kriege gestorben sind, noch Zeugen beizubringen vermögen, werden zur Beeidigung hinsichtlich ihrer Ledigkeit gelassen. Ist der Tod nur wahrscheinlich, so muß die Wittwe von der Zeit der Rückkehr der Soldaten aus dem Felde oder der Gefangenschaft an, noch Ein Jahr warten, wenn sie bescheinigt, daß sie keine Nachricht von dem Aufenthalt ihres Gatten zu erhalten vermocht. Will der aus dem Kriege zurückkehrende Gatte die Ehe nicht fortsetzen, so ist die Desertionsklage zu eröffnen. Die Consistorien nehmen die betr. Eide selbst ab. H. Rescr. v. 12. Juni 1815. Auch Gatten, von denen sich Eins oder das Andere selbst entleibt hat oder hingerichtet worden ist, haben die Trauerzeit abzuwarten, selbst im Fall der überlebende Theil zu Erben eingesetzt worden wäre. Ob.-Cons. Vdg. v. 17. Decbr. 1792 a. d. Sup. zu Oschatz. 6) Ist ein Theil der Verlobten oder beide von ihren ersten Ehegatten geschieden, so hat der betr. Pfarrer die Production der beglaubigten Abschrift des rechtskräftig gewordenen Urthels des Appellationsgerichts zu fordern. Vdg. v. 31. März 1835, § 4. Nur wenn ausdrücklich im Urthel die Wiederverehelichung dem betr. Verlobten gestattet worden, ist die Aufgebotsanmeldung anzunehmen (Regul. cit. § 15) und kann der geschiedene Ehemann sofort, die geschiedene Ehefrau aber erst dann aufgeboten werden, wenn es nicht mehr wahrscheinlich ist, daß sie sich von ihrem ersten Manne noch schwanger befinde. Auch hier gilt, was im Fall des demohngeachtet gehegten Wunsches des frühern Aufgebots von der Dispensationseinholung und dem diesfallsigen Eide sub 3 gesagt worden. Ist aber einem Geschiedenen im gedachten Urthel die Wiederverheirathung nicht nachgelassen, so ist, wenn dieselbe gewünscht wird, gleichfalls unter Beifügung des Scheidebriefs die Einholung landesherrlicher Dispensation nöthig, welche aber unter 3 Monaten nach rechtskräftig gewordenem Urthel nicht ertheilt wird. Es muß auch bemerkt werden, ob die Braut etwa die Person ist, mit welcher die Ehe gebrochen ward. Rescr. v. 5. Septbr. 1808. Regul. cit. § 18. Das Ansuchen gehört zwar schon aus dieser letzten Ursache vor das Ressort des Ephorus, allein oft geschieht es auch auf advocatorischem Wege. Die h. Genehmigungs-Verordnung ergeht aber stets an den betr. Ephorus und wird demselben darin zugleich aufgegeben, der Person, welche der Geschiedene ehelicht, die Ursache der Trennung der ersten Ehe bekannt zu machen, was er nur auf Grund des Scheidebriefes thun kann. H. Rescr. v. 5. Septbr. 1808. In Fällen, wo vom Richter eine anderweite Ehe nur nach Befinden einem wegen körperlicher Umstände geschiedenen Gatten nachgelassen ward, hat die

betr. Königl. Kreis=Direction die Dispensation zu ertheilen (Cult.=Min.=Vdg. v. 20. Aug. 1836), dagegen alle Ehedispensationen in den Fürstl. und Gräfl. Schönburgischen Receßherrschaften mit Ausnahme der verbotenen Grade (Vdg. v. 29. Novbr. 1838, § 15) das Unter=Consistorium zu Glauchau. Cult.=Min.=Vdg. v. 22. April 1843. Diese Dispensation wird in der Regel nicht ertheilt: dem Ehebrecher mit der Ehebrecherin, wenn Eins von Beiden dem unschuldigen Gatten nach dem Leben getrachtet oder während der Ehe ein Eheversprechen zwischen denselben stattgefunden. Wird sie aber auch ertheilt, so doch nicht vor Ablauf eines halben Jahres, und selbst bei Armuthszeugniß mit erhöhtem Bezeigungsquanto. In Fällen böslicher Verlassung, wegen Mißhandlung, Zuchthausstrafe, wird die Wiederverehelichung vor 3 Monaten, resp. später, nicht gestattet. Auch wenn der unschuldige Theil inmittelst gestorben, bedarf der schuldige Theil demohngeachtet der gedachten Dispensation. Codex d. Kirch.= u. Eherechts, Suppl. S. 216. 217. Das H. Rescript vom 22. Novbr. 1802 (v. Zobel, Geschäfts=Anw. S. 325) spricht sich für das Gegentheil aus. Jedenfalls ist daher hohen Orts anzufragen. — Rechtskräftig geschiedenen Eheleuten, welche sich wieder heirathen wollen, ist dies ohne Dispensation, aber nicht ohne nochmaliges Aufgebot und Trauung erlaubt. Ob.=Consf.=Vdg. v. 21. Octbr. 1822 a. d. Kirchen=Inspection zu Radeberg. Ist eine wegen verbotenen Verwandtschaftsgrades ungültige Ehe ex capite nullitatis getrennt worden, so können die Parteien nur dann wieder ohne Dispensation heirathen, wenn sich aus den Proceßacten ergiebt, daß sie sich noch nicht fleischlich vermischt hatten und dies eidlich erhärten. Rescr. v. 2. Decbr. 1807. Katholische Glaubensgenossen dürfen sich mit geschiedenen Ehegatten evangelischer Confession nicht verheirathen, so lange der andere Ehegatte noch lebt. H. Mand. v. 19. Febr. 1827, § 62. — 7) Erklärte endlich ein Verlobter, daß er schon in der Ehe mit einer andern Person als seiner gegenwärtigen Braut lebe (Bigamie), oder verlautet irgend, oder ist zu befürchten, daß dies der Fall sei: so ist das Aufgebot zu verweigern oder den betr. Verlobten aufzugeben, sich zu rechtfertigen, da Bigamie verboten und auch Eheleuten, welche bereits im Ehescheidungsproceß mit einander stehen, nicht gestattet ist, vor der durch richterlichen Ausspruch wirklich getrennten Ehe eine andere einzugehen. Nach Crim.=Gesetzbuch vom 8. März 1838, Art. 218, wird dies Verbrechen mit dreimonatlichem Gefängniß bis 4 Jahren Zuchthaus bestraft. 8) Mit Discretion ist ferner zu erforschen, ob die Verlobten, welche sich zum Erstenmale verheirathen, als „Junggesell" und resp. „Jungfer" aufgeboten werden wollen. Beim Verdacht der Unwürdigkeit oder auf Hörensagen dürfen diese Prädicate Verlobten nicht versagt werden, wenn sie nicht ausdrücklich selbst darauf verzichten und der angegebene Vater sich zur Vaterschaft nicht versteht. Ob.=Consf.=Vdg. v. 15. Jan. 1810 a. d. Sup. zu Freiberg. H. Gen.=Vdg. v. 19. Mai 1775 u. § 39 d. Regulat. Leipzig, Consist.=Vdg. v. 2. Septbr. 1796. Depreciren die Brautleute selbst die Beilegung der Keuschheitsprädicate, so sind sie zu fragen: ob die Braut schon ein unehel. Kind geboren oder ob und von wem sie sich dermalen schwanger befindet. Giebt sie aber Letzteres auch zu und nennt ihren Bräutigam als Schwängerer und dieser gesteht die Vaterschaft ein, so ist doch bei Aufgebot und Trauung wegen dieses Fehltritts gegen andere nicht ausfällige Personen kein Unterschied zu machen. Regul. cit. § 39. Im Fall jedoch die Braut einen Anderen als ihren Bräutigam als ihren Schwängerer nennt, so ist Aufgebot und Trauung bis zu ihrer Niederkunft zu vertagen. Regul. § 17. Auch der Nachweis der erfolgten Confirmation der Verlobten durch Beibringung des Confirmationsscheines ist erforderlich. — 9) Endlich gehört hierher noch die Frage: ob die Verlobten etwa mit einander verwandt sind? (Reg. cit. § 1 u. 2), und zwar kann diese Verwandtschaft nicht ehehinderlich oder ehehinderlich sein. Zu der a) nicht ehehinderlichen Verwandtschaft gehört: Andergeschwisterkind (3 Grade gleicher Linie der Blutfreundschaft), des Schwiegervaters und des Schwiegersohns nachgelassene zweite Ehefrau (Rescr. v. 26. Juni 1808), die Enkel der Geschwister der Großeltern (Dr. v. Weber K.=R. II. Abth. 2. S. 1139), zusammengebrachte Kinder [comprivigni] (h. Rescr. v. 12. Juli 1641), der verwittwete Schwiegervater der Tochter mit der verwittweten Schwiegermutter des Sohnes, zwei Brüder und zwei Schwestern (H. Rescr. v. 12. Juli 1641), geschiedene und sich wieder mit einander verehelichende Eheleute, Adoptivkinder und Adoptiveltern, wenn das Adoptivverhältniß aufge-

hört hat (Kirch.=R.=Rescr. v. 26. Oct. 1808), Täuflinge und Taufzeugen, die hinterlassenen Ehegatten der Stiefgroßeltern (Dr. v. Weber K.=R. II. 2. S. 1143, Nota 78), alle in secundo genere affinitatis verschwägerte Personen (Rescr. v. 26. Jan. 1808), alle im Eheverbotsverzeichnisse vom Jahre 1557 und 1624 nicht genannte Personen (Dr. v. Weber K.=R. II. 2. S. 1145). Zu denjenigen verwandtschaftlichen Ehehindernissen, welche b) durch Einholung landesherrlicher Dispensation (Regul. cit. § 4. 5. 6) und resp. Zahlung eines Bezeigungsquanti gehoben werden können, rechnet man folgende Verwandtschaftsgrade: der 2. oder andere Grad gleicher Linie der Blutsfreundschaft, der 3. Grad ungleicher Linie der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft (Mand. 31. Mai 1625), der gewesenen Ehegatten der voll= und halbbürtigen Geschwister der Eltern und Großeltern resp. der verstorbenen und geschiedenen Ehegatten, Neffen und Nichten mit Vater= oder Mutter=Bruder und =Schwester (Rescr. v. 23. Febr. 1627 verbietet indeß die Dispensation in solchem Falle), Sohn und Tochter mit des Vaters oder der Mutter Geschwisterkindverwandten, die Leviratsehe, die Ehe mit der Person, mit welcher der leibliche oder Stiefbruder den außerehelichen Beischlaf vollzogen, Stiefgroßeltern und Stiefenkel, des Stiefsohns Wittwe und der Stieftochter Mann, der Schwager oder die Schwägerin, die Schwestertochter der verstorbenen Ehefrau, erste voll= oder halbbürtige Geschwisterkinder, Vaters= oder Mutter= oder Großvaters=Bruderswittwe rc. (Dr. v. Weber Kirchr. II. 2. S. 1138—1145, Mand. v. 11. Mai 1623, Gen.=Art. 1557 u. Rescr. v. 20. Nov. 1809, Kirchr.=Rescr. v. 8. Juli 1820); oder im Quasi-Affinitäts-Verhältniß: des verstorbenen Sohnes Braut oder der verstorbenen Tochter Bräutigam, des verstorbenen Vaters oder Mutter Braut oder Bräutigam, verstorbene Braut= oder Bräutigams=Schwester oder =Bruder, Geschwisterkinder, verstorbener Braut Schwester oder ihres verstorbenen Bräutigams Bruder, eine geschiedene Frau oder Mann mit den Kindern einer Person aus zweiter Ehe. Regul. cit. § 6. Dr. v. Zobel, Geschäftskal. S. 312. Der betr. Pfarrer hat diese verwandtschaftlichen Hindernisse unter Beilegung resp. eines Stammbaums und der Todtenscheine, resp. Sittenzeugnisses, dem Ephorus zur Berichterstattung an das Königl. Cultus=Ministerium anzuzeigen. Die Dispensationskosten sind verschieden, richten sich nach den Vermögensumständen der Petenten und werden nur auf beigebrachtes Armuthszeugniß ganz oder theilweise erlassen. Anhang Nr. 11. Cult.=Min.=Vdg. v. 19. April 1852. Ist ein Theil der ehehinderlich mit einander verwandten Verlobten ein Ausländer, so hat er bei der dasigen geistlichen Behörde die Dispensation zu suchen. Endlich aber ist c) die Ehe **unbedingt verboten**: Vater, Tochter, Enkel, Großmutter, Stiefeltern und Stiefkindern, Geschwistern ersten Grades gleicher Seitenlinie, Schwiegereltern und Schwiegerkindern, außerehelich geschwängerten Frauenspersonen mit den Ascendenten oder Descendenten ihrer Schwängerer und vice versa; Vormünder haben während der Dauer der Vormundschaft, wenn sie sich oder ihre Kinder mit ihren Pflegebefohlenen verheirathen wollen, die Dispensation des obervormundschaftlichen Gerichts zu erbitten, desgleichen die Ehe mit des verstorbenen Eheweibes leiblicher Schwester Tochter. Rescr. v. 9. Jan. 1704. Regul. cit. § 20. Die geistliche Verwandtschaft durch Mitgevatterschaft, Gevatterschaft, Beichtverhältniß rc. ist nach protestantischem Kirchenrecht kein Ehehinderniß. Schott, Eherecht § 131. S. Anhang Nr. 12, Zusammenstellung sämmtl. Eheverbote betr. Cod. S. 75 fg. — 10) **kann auch der geistig=körperliche Zustand der Verlobten** von dem betr. Pfarrer bei der Anmeldung zum Aufgebot berücksichtigt werden müssen. Denn es können z. B. wahnsinnige Personen keine Ehe schließen. Dr. v. Weber, K.=R. II. 3. S. 1101. Dagegen können blödsinnige und melancholische gebrechliche Personen und Castraten, Taubstumme, wenn sie nur das billigende Mitwissen ihres Zustand=Vormundes, ihrer Eltern Consens und Beweise beibringen, daß sie den freien Gebrauch ihres Verstandes und nöthige Kenntnisse von den Pflichten der Ehe haben, und schriftlich oder mündlich ihren Willen kundgeben können, heirathen. Dr. v. Webers l. c. II. S. 1107 u. 1210. Ob.=Cons.=Vdg. a. d. Sup. zu Colditz v. 27. Aug. 1806. Nach Umständen dürften seelsorgerliche Vorstellungen demohngeachtet nicht am unrechten Orte sein. Bei offenbaren notorischen Hermaphroditen ist vorherige Anzeige an den Ephorus und durch diesen Bericht an die h. Behörde erforderlich. Carpzov. Jurisprud. consist. II. 1. S. 26. 89.

B. In **politischer** Beziehung hat der zur

Annahme einer Aufgebotsanmeldung competente Pfarrer zunächst den Stand der Verlobten und dabei Folgendes ins Auge zu fassen und zu erörtern: 1) von allen Mannspersonen hat er ein von der Obrigkeit des Orts, wo sie sich niederlassen wollen, mit Rücksicht auf das Mandat v. 13. Mai 1831, § 39 (cf. Mand. v. 10. Oct. 1826, § 2) ausgestelltes Zeugniß, daß der Ehe ein Bedenken nicht entgegensteht, zu fordern, es wäre denn, daß der Bräutigam einen Heimathschein einer inländischen Behörde präsentirte oder in hiesigen Landen angesessen wäre, oder in einer inländischen Stadt das Bürgerrecht erlangt hätte, oder in einem öffentlichen Amte angestellt wäre, oder endlich der betr. Geistliche zuverlässige Nachricht darüber besäße, daß der Bräutigam im Königreich Sachsen als Kind hiesiger Staatsangehörigen geboren sei und niemals einen längern oder kürzern Aufenthalt im Auslande gehabt. In diesen Fällen bedarf es der Beibringung obigen Zeugnisses nicht (Gen.-Vdg. d. K. Kr.-Dir. Leipzig v. 13. Novbr. 1840), ist auch abzuwarten, wie sich das betr. Individuum legitimiren werde, ohne die eine oder andere Legitimation zu fordern. Kr.-Dir.-Vdg. a. d. Sup. zu Leisnig v. 28. Aug. 1841. Ist der Verlobte ein Geistlicher, oder seine Braut die Tochter eines Geistlichen, so ist die Ausstellung des testimon. integritatis durch den Ephorus zu bewirken. (Ledigkeitsschein.) — Schulamtscandidaten, welche noch kein ständiges Lehramt erlangt haben, dürfen nicht eher aufgeboten und getraut werden, bevor sie nicht die Erlaubniß der vorgesetzten Consistorialbehörde dazu eingeholt haben. Kr.-Dir.-Vdg. v. 28. Octbr. 1857. Militärpersonen sind, so lange sie noch activ und die Gemeinen und Unterofficiere noch nicht in die Kriegsreserve eingetreten sind, worüber sie sich schriftlich auszuweisen haben, ohne vorgelegten Licenzschein nicht aufzubieten. Regul. § 19. Die zur Dienstreserve gehörigen Mannschaften, welche nach Maßgabe der Vorschrift im 2. Satze des § 35 des Gesetzes vom 1. August 1846 nur unter der in § 36 angegebenen Controle zu halten sind, sonst aber einer weitern Beschränkung in ihren persönlichen und bürgerlichen Verhältnissen nicht unterworfen sind, sind bis zu erfolgter wirklicher Einstellung in die Armee an Etablirung eines Hausstandes durch Verheirathung nicht zu verhindern; dies hindert aber nicht, sie auf die Nachtheile und Verlegenheiten aufmerksam zu machen, welche für sie und ihre Familie aus der Verheirathung erwachsen müßten, wenn die Neuverheiratheten in den leicht möglichen Fall kämen, eintreten zu müssen. Vdg. d. K. Kr.-Dir. Leipzig a. d. Sup. zu Leisnig v. 13. Juni 1849. — Wenn die zum Dienste einberufen gewesenen Mannschaften der Kriegsreserve wieder in ständigen Urlaub zurücktreten, so sind sie nicht weiter behindert, zu heirathen. Die Verheirathung der Mannschaften der Dienstreserve aber, welche bei der anderweiten Untersuchung tüchtig befunden werden, und nach erfolgter Einübung der Kriegsreserve einzuverleiben sind, erscheint statthaft, wenn sie nachweisen, daß sie der Kriegsreserve einverleibt und ständig als Kriegsreservisten beurlaubt sind. Cult.-Min.-Vdg. v. 27. Oct. 1849. (Cf. Gesetz v. 1. Aug. 1846 u. 9. Nov. 1848.) Schauspieler und hausirende Künstler werden in der Regel durch ihre Concessionen, in denen die Heimathsverhältnisse gewöhnlich berücksichtigt sind, sich ausweisen können. Armen-Ordg. § 106. Vdg. a. d. Sup. z. Leisnig v. 28. Aug. 1841. Dienstboten haben nur unter Umständen (s. oben) da, wo sie in Diensten stehen, ihren wesentlichen Aufenthalt. Handwerksgesellen müssen laut Mandat vom 10. October 1826, § 2, mit Ausnahme der Maurer-, Zimmer- u. Buchdruckergesellen (auch Steinmetzgesellen nach Vdg. d. Min. d. Inn. [Kr.-Dir. Zwickau 8. Decbr. 1858]) ein Zeugniß der Obrigkeit des gewählten Wohnorts beibringen, daß ihnen von der Eingehung der Ehe abgemahnt worden sei und bedürfen dieses Zeugnisses auch dann, wenn sie sich von ihrer Profession losgesagt oder den Heimathsschein producirt haben. Keineswegs ist aber inländischen Gesellen oder Fabrikarbeitern, außer wenn sie bereits der Armenversorgung anheimgefallen oder ohne Unterkommen sind, die Erlaubniß zur Heirath zu versagen. Kr.-Dir.-Vdg. Zwickau u. Dresden v. 17. Febr. u. 18. März 1840. Ziegeldecker sind da, wo sie nicht zünftig sind und in Brod und Lohn eines Andern stehen, den übrigen Handarbeitern gleich zu achten, welche ohne das fragliche Zeugniß der Obrigkeit nicht heirathen können; wo sie indeß zünftig seien, gelte auch für sie die den Maurer-, Zimmergesellen und Buchdruckergehilfen gestattete Ausnahme. Inländische Handwerksgesellen, welche als Fabrikarbeiter ihr Brod verdienen, haben selbst wenn sie ihre Profession aufgegeben, das obrig-

keitliche Zeugniß beizubringen. Vdg. d. Min. d. Inn. a. d. Kr.-Dir. Leipzig v. 26. Febr. 1839. Zimmergesellen (analog auch die übrigen eremten Stände [s. oben]), welche einen Theil des Jahres hindurch durch eine andere Beschäftigung ihr Brod verdienen und der Innung noch angehören, sind deshalb der Vergünstigung des Mandats vom 10. Octbr. 1826, § 2, nicht verlustig. Kr.-Dir.-Vdg. v. 1. Febr. 1856. Handarbeiter, welche keine Profession erlernten, bedürfen nur des Heimathsscheins.

2) Die zweite hierher gehörige Erörterung gilt dem Nationale, nämlich ob die Verlobten In- oder Ausländer sind. Zu Letzteren wird seit h. Verordnung vom 24. Januar 1835 die Ober-Lausitz nicht mehr gerechnet. Heimathslose müssen da, wo ihnen die Verehelichung gestattet worden, oder wo sie nach h. Mandat vom 13. Maj 1831 und 10. October 1826 Aufnahme gefunden, oder zuletzt oder wenigstens 1 Jahr sich aufgehalten haben, Unterkommen erhalten. Heimathsges. v. 26. Novbr. 1834, § 9. Ohne Berücksichtigung der Bestimmungen des Mandats vom 10. October 1826 wird eine Person auch durch Verheirathung oder ein pfarramtliches Versehen nicht heimathsangehörig. Cod. d. K.-R. S. 364, Nota 7. — Ausländer, welche noch nicht nationalisirt sind, erhalten das obrigkeitliche Zeugniß nur auf Beibringung eines Reverses ihrer Heimathsbehörde. Mandat v. 10. Oct. 1826, § 3b. 4. — Ausländer, welche ohne die Absicht, im Königreiche Sachsen sich dauernd niederzulassen, eine Ausländerin heirathen, haben vorher eine obrigkeitliche Genehmigung hierzu vorzuzeigen. H. Rescr. v. 26. Juli 1813. — Wenn aber ein Sachse, welcher eine Inländerin ehelicht und sich zu dieser Zeit im Auslande befindet, daselbst verbleiben wolle, so treten die durch h. Verordnung vom 14. Juli 1840 (Gesetzbl. S. 202) publicirten Verwaltungsvorschriften ein. K. Kr.-Dir.-Vdg. v. 9. Octbr. 1840. Auch empfahl die h. Verordnung vom 29. Mai 1838 den Geistlichen, die Braut und deren Eltern, welche mit einem Ausländer aus Baiern, Rußland, Frankreich, Oesterreich, Schweiz und Baden sich verheirathen will, auf die Folgen aufmerksam zu machen, welche entstehen könnten, wenn sie ohne Genehmigung der jenseitigen Regierung in die Ehe träten. — Baierische Unterthanen sind nicht eher zu trauen, als bis nicht außer dem kirchlichen Zeugnisse des betr. ausländischen Geistlichen auch ein Zeugniß der baierischen Civilbehörde des Bräutigams, in welchem bescheinigt wird, daß der Ehe kein Hinderniß im Wege stehe, beigebracht ist. Die competente weltliche Behörde des Trauungsortes, resp. des erwählten künftigen Wohnortes der Verlobten im Inlande hat dieses Zeugniß zu prüfen und ist, wenn es für ausreichend befunden worden ist, die Trauung zu gestatten. Cult.-Min.-Vdg. v. 3. Jan. 1842. Könnten Ausländer sich wegen ihrer Ledigkeit oder des erfolgten Ablebens ihrer Eltern oder deren Einwilligung „bei der Verfassung ihres Vaterlandes oder sonstiger schwerlich zu hebenden Hindernissen" (Cult.-Min.-Vdg. v. 13. Aug. 1846) nicht legitimiren, oder könnten am Ort ihrer Geburt oder ihres Aufenthaltsorts im Auslande nicht aufgeboten werden, so haben sie dies Alles eidlich zu erhärten, wozu sich der Ephorus die Autorisation der Königl. Kreis-Direction zu erbitten hat; Katholiken aber haben bei der geistlichen Behörde ihrer Confession die Eidesabnahme zu suchen. — Mand. v. J. 1827, § 49. Regul. cit. § 3. H. Vdg. v. 31. März 1835, § 1b. Der Ledigkeitseid oder die Abnahme des Handschlags an Eidesstatt ist lediglich darauf zu richten, „daß der Verlobte ein Ehebündniß nicht eingegangen habe". Hierdurch sind die Bestimmungen des § 13 u. 32 des Ehe-Regulativs von 1808 in Wegfall gebracht. Vdg. v. 31. März 1835 § 1 c. d. (S. Eid.) Weigert sich ein katholischer Pfarrer, den Ledigkeitseid anzunehmen, so wird der evangelische Pfarrer des Trauorts damit beauftragt, was durch Kreis-Directions-Vortrag an das Cultus-Ministerium zu vermitteln ist. Vdg. v. 13. August 1846.

Jeder Ausländer, welcher im Königreich Sachsen mit einer In- oder Ausländerin eine eheliche Verbindung schließen will, bedarf hierzu der Genehmigung seiner Heimathsbehörde. Keine Ehe eines Ausländers darf daher eher eingesegnet werden, als bis derselbe sich durch ein Zeugniß der Obrigkeit des Kirchorts darüber ausgewiesen hat, daß dieser Vorschrift von ihm Genüge geschehen ist. Die oben gedachte Genehmigung der Heimathsbehörde ist durch ein von der auswärtigen Landes- oder Provinzialbehörde ausgestelltes oder beglaubigtes Attest nachzuweisen und haben deshalb die Obrigkeiten das vorgeschriebene Zeugniß nur auf Grund dieses Attestes auszufertigen. Dagegen bedarf es bei Angehörigen derjenigen Staaten, welche dem Staats-

vertrage vom 15. Juli 1851 beigetreten sind (Preußen, Baiern, Weimar, Oldenburg, Meiningen, Coburg, Altenburg, Anhalt-Dessau, Köthen, Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Lippe, Nassau, Großherzogthum und Fürstenthum Hessen) oder künftig noch beitreten (wie Seiten des Fürstenthums Reuß-Greiz im J. 1855 geschehen [Zwick. Kreisbl. 1855 Nr. 4]), wenn sie sich in Sachsen verheirathen wollen, außer dem eben beschriebenen Zeugnisse des in § 3 lit. b. des Mandats vom 10. October 1826 erforderten Reverses nicht mehr. Vdg. v. 5. Febr. 1852 d. K. Cult.-Min. u. d. Min. d. Inn.

Nachdem in Folge des am 15. Juli 1851 zu Gotha geschlossenen Vertrags die Fürstlich Reußische Regierung zu Greiz rücksichtlich der von Ausländern innerhalb ihres Staatsgebietes zu schließenden Ehen unter dem 7. Nov. 1851 in gleicher Weise, wie für die hiesigen Lande durch die Seite 18 der Gesetzsammlung von 1852 abgedruckte Ministerial-Verordnung vom 5. Febr. des gedachten Jahres geschehen, Bestimmung erlassen hat, so ist von der genannten Regierung neuerlich dem Königlichen Ministerium des Innern mitgetheilt worden, daß bei Verheirathung hierländischer Unterthanen mit Unterthanen des Fürstenthums, nicht selten die, Behufs ihrer dortigen Trauung, erforderte Bescheinigung über die Einwilligung der Heimathsbehörde des Bräutigams als unnöthig bezeichnet und deshalb abgelehnt worden sei. Mit dieser Mittheilung hat die Fürstliche Regierung zu künftiger Vermeidung der mit solchen Weigerungen sowohl den Betheiligten als den dortländischen Geistlichen erwachsenden Unannehmlichkeiten den Antrag auf eine generelle Anweisung der hierländischen Behörden verbunden, damit von denselben auf Erfordern für die im Fürstenthume Reuß-Greiz mit dortländischen Frauenspersonen sich verheirathenden diesseitigen Unterthanen die nöthigen Trauerlaubnißbescheinigungen ausgestellt werden. Auf Anordnung des Königl. Ministeriums des Innern wird daher dieser Antrag der Fürstl. Reußischen Regierung zu Greiz hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden, demselben entsprechend, sämmtliche Heimathsbehörden des hiesigen Kreisdirectionsbezirks hierdurch angewiesen, bei vorkommenden Verheirathungen diesseitiger Unterthanen mit Unterthaninnen des Fürstenthums Reuß-Greiz den Betheiligten auf Verlangen und dafern im concreten Falle sonst kein Bedenken obwaltet, die nach der dortländischen Verfassung erforderlichen Trauerlaubnißbescheinigungen auszustellen. Kr.-Dir.-Vdg. Dresden v. 4. Jan. 1855.

In Bezug auf die Form der vorgeschriebenen Aufnahmereverse, so weit es derselben überhaupt noch bedarf, ist zu bemerken, daß eine rücksichtlich der Zeit unbedingte Fassung dieser Documente nicht für erforderlich angesehen worden ist, daß vielmehr auch solche Reverse zuläßig sind, welche unter Beschränkung auf eine bestimmte Zeitdauer ausgestellt sind. Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verwaltung N. F. 2. Bd. S. 88 fg.

Die Verordnung vom 5. Februar 1852 und das Mandat vom 10. October 1826 sind im Allgemeinen als sich in ihrer Anwendung wechselseitig ausschließende Anordnungen nicht anzusehen. Vielmehr ist solches, wie § 4 der gedachten Verordnung bemerkt, nur in Bezug auf die § 3 Lit. b. des Mandats erwähnten Reverse, und insofern der Fall, als es der Beibringung dergleichen Reverse von Seiten der Angehörigen von Conventionsstaaten nach Erfüllung der übrigen Vorschriften der Verordnung vom 5. Februar 1852 nicht weiter bedürfen soll. Dagegen ist im Uebrigen den Vorschriften des Mandats fortwährend allenthalben nachzugehen, während andererseits die Verordnung vom 5. Februar 1852 alle von Ausländern in Sachsen abzuschließenden Ehen trifft, mithin einen Unterschied zwischen Unterthanen der Conventionsstaaten und andern Ausländern nicht macht.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts eröffnet dem Gesammtconsistorium zu Glauchau, daß unter der in § 2 der Verordnung vom 5. Febr. vor. Jahres, die von Ausländern in Sachsen zu schließenden Ehen betreffend, erwähnten „Obrigkeit des Kirchortes" keine andere zu verstehen ist und dem Ausdrucke nach verstanden werden kann, als die Gemeindeobrigkeit desjenigen Ortes, an welchem die kirchliche Einsegnung der Ehe erfolgt, und daß mithin lediglich diese das in § 2 erwähnte Zeugniß auszustellen hat, wenn auch der inländische Theil des Brautpaares für seine Person einer anderen Obrigkeit untergeben ist. — Die Ausstellung des fraglichen Zeugnisses ist absichtlich der Obrigkeit des Kirchortes, nicht der der Person, zugewiesen worden, damit der betr. Geistliche darüber, ob das Zeugniß von der competenten Behörde ausgestellt sei, in keinem

Falle in Zweifel sein könne. Cult.-Min.-Vdg. v. 14. Jan. 1853.

Die Verpflichtung der Geistlichen erstreckt sich nun nach den übereinstimmenden Vorschriften der Verordnung vom 5. Febr. 1852 und des Mandats vom 10. October 1826 lediglich darauf, daß keiner irgend einen Ausländer ohne vorherige obrigkeitliche Cognition traue.

Die letztere ist aber darauf zu richten, daß von dem Ausländer den in § 3 gedachten Mandats und § 1 der erwähnten Verordnung enthaltenen Vorschriften geleistet worden ist.

Der Geistliche hat nur darüber, daß solches wirklich geschehen, sich vor Einsegnung der Ehen durch obrigkeitliches Zeugniß zu versichern. Cult.-Min.-Vdg. v. 11. März 1854, für die Ober-Lausitz Vdg. d. K. Kr.-Dir. Budissin v. 27. März 1854.

Das Gesetz macht zwischen Ausländern, welche im Auslande wohnhaft, und dahin auch nach der in Sachsen zu vollziehenden Trauung zurückzukehren gesonnen sind, und solchen, welche zur Zeit der Trauung, wenn auch nur zeitweiligen Aufenthalt haben, keinen Unterschied, und daß inländische Behörden in der Regel nur die inländischen Gesetze zu berücksichtigen haben, und davon, was bei Ausländern nach den Gesetzen ihres Vaterlandes Rechtens sei, Notiz zu nehmen nicht verpflichtet sind. Cult.-Min.-Vdg. a. d. Kr.-Directionen 2c. v. 13. Aug. 1846.

Ausländer, die in hiesigen Landen heirathen wollen, müssen wenigstens an ihrem Aufenthaltsorte, insofern es individuellen Verhältnissen nach geschehen kann, aufgeboten werden. Regul. v. 15. Jan. 1808, § 3.

Der von der vorgesetzten Consistorialbehörde auf Ephoralbericht zu decidirende Ledigkeitseid der Ausländer tritt nur an die Stelle des Aufgebots in dem Vaterlande des Ausländers, so daß das Aufgebot eines solchen Verlobten an dessen Aufenthaltsorte im Königreiche Sachsen immer noch erforderlich ist. Regul. v. 15. Jan. 1808, § 3. Dr. v. Weber, Kirchenrecht 2. Ausg. II 1. S. 131.

Diejenigen Ausländer, welche in diesseitige Grenzparochieen eingepfarrt sind, müssen nach den Kirchen- und politischen Gesetzen ihres Landes auch hinsichtlich des Aufgebots und der Trauung behandelt werden. Dr. v. Weber a. a. O. Nota 30.

Eine Ausländerin, die mit einem Sachsen eine nach sächsischen Gesetzen giltige Ehe eingeht, erlangt hierdurch für ihre Person das Sächsische Unterthanenrecht. Außer der Ehe geborene Kinder der Mutter, welche bei der Geburt des Kindes Ausländerin war, deren Vater aber ein Sachse ist, werden, sobald sie durch nachfolgende Ehe legitimirt worden sind, so betrachtet, als ob sie ehelich geboren wären. Die Aufnahme eines Ausländers in das Unterthanenrecht erstreckt sich zugleich auf dessen Ehefrau und seine noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, wenn nicht einzelne derselben ausdrücklich ausgenommen werden. — Ausländer, denen eine Anstellung im Civilstaatsdienste zu Theil wird, oder welche ein öffentliches Kirchen- oder Lehramt bekleiden, erlangen mit der Anstellung das Unterthanenrecht für sich, ihre Ehefrauen und ihre in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder. — Die Entlassung aus dem Unterthanenverbande erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder des Auswandernden. — Eine Sachsin, die sich an einen Ausländer verheirathet, verliert mit dem Zeitpunkt der Vollziehung der Ehe das Sächs. Unterthanenrecht. Gesetz üb. Erwerbg. u. Verlust d. Unterth.-Rechts v. 2. Juli 1852.

Kinder Sächsischer Eltern, welche im Auslande geboren werden, erlangen das Heimathsrecht an dem Orte, wo es dem Vater, oder bei unehelichen Kindern der Mutter zur Zeit der Geburt zustand. Ausländer, welche des Sächsischen Unterthanenrechts durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern theilhaftig werden, ingleichen Solche, denen bei ihrer ausdrücklichen Legitimation oder bei der Annahme an Kindesstatt durch einen Sachsen das Sächs. Unterthanenrecht beigelegt wird, sind da für heimathsangehörig zu achten, wo der natürliche Vater zu dem Zeitpunkte seiner Verehelichung mit der Mutter des legitimirten Kindes oder zur Zeit der erlangten Legitimation, beziehendlich der Adoptivvater zur Zeit der Adoption, das Heimathsrecht besitzt. Gesetz, Zusätze zum Heimathsgesetz v. 3. Juli 1852.

Wegen baierischer militärpflichtiger Personen ist befohlen: Alle Pfarrer in den dem Mainkreis des Königreichs Baiern angrenzenden Parochieen sollen sich der Trauung Königl. Baierischer militärpflichtiger Personen und Cantonisten, insofern sie nicht von den Königl. Baierischen Behörden deshalb genügende Erlaubnißscheine beibringen, bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung gänzlich enthalten. Rescr. v. 26. Juli 1813.

Neuerdings ist eingeschärft worden, daß unbedingt Preußische Verlobte am Wohnort ihrer noch lebenden Eltern aufzubieten und dahin zu präsentiren seien, von Sächs. Geistlichen aber auch Präsentationen, welche aus dem Königreich Preußen an sie gelangen, respectirt werden sollen. Kr.-Dir.-Vdg. v. 11. März 1859. Die aus Frankreich anher gelangenden Aufforderungen zur Vornahme des Aufgebots, welche von dem Maire des Ortes ausgefertigt sind, sind von Sächs. Geistlichen anzunehmen. Kr.-Dir.-Vdg. Leipzig v. 27. Octbr. 1849 an den Sup. zu Leisnig.

C. Auch hinsichtlich der Confession der Verlobten sind die Gesetze in Obacht zu nehmen. Confirmations-, Schulentlassungs- od. Beicht- und Confirmationsscheine werden in zweifelhaften Fällen den nöthigen Ausweis über die Confession geben. Bekennen sich beide Verlobte zur evangelisch-lutherischen Kirche, so ist das Aufgebot nur in evangelischen Kirchen vorzunehmen. Sind indeß beide Verlobte der römisch-katholischen Religionspartei zugethan, so ist zwar der römisch-katholische Pfarrer zur Annahme des Aufgebots und der Trauung competent, allein der evangelische Pfarrer hat bei Ehen von Katholiken, welche in seiner Parochie wohnen, ein Präsentationsschreiben zu gleichzeitigem Aufgebot zu erwarten. Mand. v. 19. Febr. 1827, § 45. 46. Die römisch-katholischen Pfarrbezirke sind jetzt dermaßen eingetheilt, daß A. in die katholische Hofkirche zu Dresden, B. in die kathol. Kirche zu Neustadt Dresden, C. in die kathol. Kirche zu Friedrichstadt-Dresden, D. in die kathol. Pfarradministration zu Meißen, E. in die kathol. Pfarradministration zu Freiberg, F. in die kathol. Pfarrei zu Pirna, G. in die kathol. Pfarrei zu Leipzig, H. in die kathol. Pfarrei zu Hubertusburg, I. in die kathol. Pfarrei zu Chemnitz, K. in die kathol. Pfarrei zu Annaberg, L. in die kathol. Pfarrei zu Zwickau die in der h. Verordnung vom 5. Februar 1849 genannten Ortschaften eingepfarrt sind. (Cf. Gesetzsammlung 1849, S. 9—22.) Auch römisch-katholische Pfarrer dürfen vor Beseitigung sich etwa vorfindender Hindernisse, daß eine Ehe nach landesherrl. Gesetzen nicht vollzogen werden darf, das Aufgebot nicht unternehmen. Gesetz v. 1. Novbr. 1836, § 2.

Wäre dagegen nur die Braut römisch-katholischer Confession, und der Bräutigam Protestant, so hat der kathol. Pfarrer gleichfalls die Aufgebotsbestellung anzunehmen, denn die Competenz hierzu wird durch die Confession der Braut bestimmt. H. Gesetz v. 1. Novbr. 1836, § 1. Verweigert ein römisch-katholischer Pfarrer ohne statthaften Grund die Annahme des Aufgebots, so wird das Aufgebot auch Seiten des kathol. Theils in der evangelischen Kirche seines Wohnorts oder in der nächsten evangelischen Kirche vorgenommen und die Ermächtigung hierzu durch das Königl. Cultus-Ministerium ertheilt, die Stolgebühr aber sodann an den katholischen Pfarrer nicht gezahlt. Gesetz v. 1. November 1836, § 4.

Ist die Braut aber evangel.-lutherisch und der Bräutigam katholisch, so haben sich die Verlobten bei dem evangelischen Pfarrer zu melden und ist von diesem, wenn im Orte selbst sich keine katholische Kirche befindet, unter Anderem an den katholischen Pfarrer, in dessen Bezirk des Bräutigams Wohnort liegt, das erforderliche Requisitionsschreiben zum Aufgebot zu richten. Cult.-Minist.-Vdg. v. 6. Februar 1854.

Das Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat über die Frage: „ob in Fällen, wenn ein Bräutigam aus einer gemischten Ehe stammt und blos derjenige Theil seiner Aeltern noch am Leben ist, welcher einer andern Confession, als der, worin der Bräutigam gesetz- oder vertragsmäßig erzogen worden ist, angehört, auch am Wohnorte des überlebenden Elterntheils Kirchen beiderlei Confession sich befinden, der Bräutigam solchenfalls dem Pfarrer seiner Confession oder dem der Confession des überlebenden Elterntheils zu präsentiren sei, und ob ebenso auch in Fällen, wo die Braut aus gemischter Ehe stammt und von deren Eltern nur der nicht ihrer Kirche angehörige Theil noch am Leben ist, das Aufgebot der Braut dann, wenn ihre Trauung nicht am Wohnorte der Eltern und beziehendlich des überlebenden Theils derselben erfolgt, und sie gleichwohl am Wohnorte des überlebenden Elterntheils aufzubieten ist, durch den Pfarrer ihrer eigenen Confession oder den der Confession des überlebenden Elterntheils zu geschehen habe?" das Gutachten der evangelischen Consistorialbehörden und des apostolischen Vicariats, sammt Anzeige darüber erfordert, wie es in Fällen der gedachten Art sowohl Seiten der evangelischen, als der katholischen

Geistlichkeit mit der Präsentation zum Aufgebote gehalten worden sei.

Da nun vom apostolischen Vicariate hierauf angezeigt worden, daß nach den von Seiten der erbländischen katholischen Geistlichkeit hierunter zeither befolgten Grundsätzen in Fällen obiger Art der Bräutigam und beziehendlich die Braut nicht dem Pfarrer seiner, resp. ihrer, eignen Confession, sondern dem der Confession des überlebenden Elterntheils, präsentirt zu werden pflege, auch nach den Anzeigen der evangelischen Consistorialbehörden zwar eine feste Praxis hierunter, weil jene Fälle überhaupt selten nur vorgekommen, in ihren Bezirken sich nicht gebildet hat, dieselben jedoch übereinstimmend für die Ansicht sich entschieden haben, daß in Fällen obiger Art der Bräutigam und beziehendlich die Braut dem Pfarrer der Confession des überlebenden Elterntheils, nicht aber dem der Confession des Bräutigams oder beziehendlich der Braut zu präsentiren sei: so soll künftig nach diesem, von der erbländischen katholischen Geistlichkeit auch zeither schon befolgten, Grundsatze verfahren werden. Kr.-Dir.-Vdg. Dresden v. 5. Febr. 1855.

Am Wohnort der Eltern sind die Verlobten auch dann aufzubieten (§ 23 des Regul. v. 1808), wenn sich auch am gedachten Orte keine Kirche ihrer Confession befindet, welcher die Verlobten angehören, indem solchenfalls das Aufgebot in der Kirche der andern Confession von dem protestantischen Geistlichen zu vollziehen ist. Cult.-Min.-Vdg. an d. deutsch-kath. Landeskirchen-Vorstd. v. 27. Aug. 1850.

In der Lausitz gehören die Aufgebotsanmeldungen ohne Rücksicht auf die confessionelle Verschiedenheit in die Parochie, wo die Braut wohnt, so daß ein evangelischer Pfarrer ein Brautpaar trauen kann, wenn die katholische Braut wesentlich in seiner Parochie sich aufhält und umgekehrt. Gegen Entrichtung der Stolgebühren kann jedoch Jeder die Actus ministeriales bei seinen Glaubensgenossen verrichten lassen. Oberamts-Insin. v. 12. Juni 1732. Oberl. Coll.-Werk Th. II. S. 1241. 1251. 1260. Cult.-Min.-Vdg. a. d. Sup. zu Dresden v. 19. Novbr. 1850. (Codex S. 304 sub 174.)

Neuerdings ward bestimmt: Der zur Trauung competente Pfarrer ist zur Vorladung beider Verlobten vor sich berechtigt — die diesfallsigen Verhandlungen sind aber nur auf die regulativmäßigen Gegenstände zu beschränken — das in der römisch-kathol. Kirche übliche Brautexamen und etwaige Prüfungen und Ermahnungen an Evangelische ist zu anderer Zeit vorzunehmen, davon aber, daß er beiwohne, der andere Theil der Verlobten nicht abzuhalten. Vdg. v. 10. Juni 1845.

Reformirte Religionsverwandte sind, sofern sie im Dresdener oder Oberlausitzer Kreis-Directionsbezirke wohnen, in der reformirten Kirche zu Dresden — wohnen sie aber in den übrigen Theilen des Königreichs, in der reformirten Kirche zu Leipzig aufzubieten und resp. zu trauen. Auch ihnen ist Gleichstellung in Religionssachen zugesichert. Regul. v. 1. Aug. 1818 § 1 und H. Mand. v. 18. März 1811. Dies Letztere gilt auch von den griechisch-katholischen Christen. K. Rescr. v. 7. Aug. 1815. Es bedarf auch bei der Verehelichung mit evangelischen Glaubensgenossen nicht mehr der frühern Religionsversicherung. H. Rescr. v. 30. Novbr. 1815. Mit Nichtchristen eine Ehe einzugehen, ist (nach dem canonischen Recht) Christen verboten. Tritt ein jüdischer Ehegatte zur christlichen Religion über, so kann die Ehe deshalb nicht getrennt werden. Böhmer, jus eccl. prot. III. 33, § 65. Möglicherweise kann aber die erfolgte Taufe eines ehemals jüdischen Verlobten bewiesen werden müssen.

Uneheliche Kinder von Eltern gemischter Confession sind von einem Geistlichen der Confession der Mutter zu taufen. Cult.-Min.-Vdg. a. d. Vicariat u. d. Kr.-Direct. v. 22. März 1839. Ueber die Kinder gemischter Ehen ist in allen Schulen ein besonderes Verzeichniß zu halten und dem Ephorus vorzulegen. Cult.-Min.-Vdg. v. 2. Mai 1844.

Die in gemischten Ehen (gilt auch von gemischten Ehen zwischen Deutschkatholiken, Reformirten mit Katholiken und Lutheranern [Ges. v. 2. Novbr. 1848]) erzeugten Kinder sind in der Confession des Vaters zu erziehen. Doch können vor und während der Ehe über deren Confession in Gegenwart der Eltern, Mutter und Großmutter, bei unehel. Kindern der Obervormundschaft Uebereinkunft getroffen werden, nur muß sie 1) vor dem ordentlichen Richter des Bräutigams oder Ehemanns und, insofern er als Ausländer noch nicht heimathsangehörig wäre, vor der competenten Obrigkeit der Braut, bei Militärpersonen vor dem Kriegsgericht (Cult.-Min.-Communicat a. d. Kriegs-Minist. v. 5. Aug. 1844) an Gerichtsstelle persönlich geschlossen werden und dürfen Geistliche und andere Personen nicht zugegen

sein und die Aufnahme eines legalen Protocolls nicht fehlen. 2) Der Richter darf zwar sich resp. durch Fragen von der Willensmeinung der Contrahenten unterrichten, aber jedes Einflusses sich enthalten. 3) Auf die religiöse Erziehung der über 6 Jahre alten Kinder hat eine solche Uebereinkunft keinen Einfluß. 4) Bei Eltern, welche erst künftig nach Sachsen einwandern, gilt das Pactum, was hierüber bei Schließung der Ehe im Auslande über die Erziehung der Kinder ausgemacht worden, wenn sie nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. November 1836 etwas Anderes festsetzen. Durch einseitige Erklärungen des überlebenden Gatten kann ein geschlossener diesfallsiger Vertrag nicht beseitigt werden. Cult.-Min.-Vdg. v. 20. Decbr. 1847. (Codex Suppl. S. 305, 4.) Gesetz v. 1. Nov. 1836, § 6. 7. 8. 9. Keinem Verlobten ist wegen religiöser Erziehung der Kinder seiner gemischten Ehe ein Versprechen abzunehmen (Gesetz v. 27. Febr. 1827, § 53. 54), und wer solche Ehegatten verleitet, ihre Kinder in einer andern Confession erziehen zu lassen, wird bestraft. Gesetz v. 1. Novbr. 1836.

D. Hinsichtlich des Pietäts-, Respects- oder Abhängigkeitsverhältnisses, in welchem Verlobte stehen (auch Verwittwete oder Geschiedene, oder Ausländer, oder Adoptirte [Regul. v. 15. Jan. 1808, § 1. 3. I. II.]) ist dem betr. Pfarrer beizubringen: 1) die Einwilligung ihrer Eltern und nach deren Tode die ihrer Großeltern (persönlich oder glaubhaft schriftlich) [Kirch.-Ordg. v. 1. Jan. 1580], wobei jedoch die Einwilligung des Vaters oder Großvaters hinreicht. Regul. § 8.

Nur wenn der leibliche Vater der Verlobten gestorben wäre (Regul. § 7), oder wenn der Vater Frau und Kinder gerichtlich constatirtermaßen böslich verlassen hätte (Regul. cit. § 9), oder wenn derselbe zwar aus rechtmäßigen Ursachen abwesend ist, eine schriftliche Einwilligung aber nicht zu erlangen ist (ibid., H. Vdg. v. 31. März 1835), wenn die Verlobten, oder eins derselben unehelich geboren wäre und die Ehe Seiten des Vaters nicht legitimirt wäre (Regul. § 8), wenn endlich das Kind einer verwittweten Mutter von einer dritten Person adoptirt wäre, oder einer Geschiedenen die Versorgung des Verlobten im Scheide-Urthel zugebilligt worden, hat die leibliche Mutter die Einwilligung zur Ehe zu ertheilen. v. Zobel, Gesch.-Kal. S. 335. Wären beide leibliche Eltern eines Adoptirten gestorben, so haben allerdings die Adoptiveltern die Einwilligung zu geben, dagegen der Stiefeltern Einwilligung nicht nöthig und ihre Weigerung ungiltig ist. An die Stelle geistesschwacher Eltern oder Großeltern haben je nach Umständen die Mutter oder die Großeltern die Einwilligung zu ertheilen, oder es ist des Vormundes billigendes Mitwissen erforderlich (Regul. § 10), doch die Einwilligung des Curator status bei geisteskranken Eltern und Großeltern nicht zu erfordern. Regul. cit. § 10. Sind beide leibliche Eltern verstorben, so ist der Consens der Großeltern, ja sogar der Urgroßeltern nöthig. Reg. § 7. Hierbei ist zu merken:

Können Ausländer, auch Reformirte und Katholiken (Mand. v. 19. Febr. 1827, § 49; Regul. v. 7. Aug. 1808, § 13), und vom Aufgebot eximirte Personen (Reg. 15. Jan. 1808) wegen schwer zu hebender Hindernisse die erforderliche Einwilligung ihrer Eltern nicht erlangen, oder keine Todtenscheine über ihr Ableben beibringen (Regul. § 7), so haben sie durch die Ephoren bei der Consistorialbehörde um Zulassung zum Eide der Ledigkeit nachzusuchen. Regul. § 3.

Unmündige bedürfen des billigenden Mitwissens ihrer Vormünder und zwar bis zum 18. und resp. 17. Lebensjahre. Regul. § 10. 12. Während der Zeit ihrer Curatel dürfen sich Vormünder oder deren Kinder mit ihren Mündeln nicht verheirathen. Reg. § 20.

Active Militärpersonen niederen Grades, auch Landwehrmänner (Ob.-Consf.-Vdg. v. 21. Juni 1816), bedürfen zu Verlobung und Trauung der mit dem Kriegs- oder resp. Regimentssiegel versehenen, von dem Regiments-Auditeur contrasignirten Licenzscheine ihrer Regiments-Commandanten. H. Mand. v. 4. Febr. 1829. Für die im Dienst stehenden Officiere ertheilt der Landesherr die Erlaubniß selbst. Ordonn. vom 19. Juli 1828 II. § 68. Regul. cit. § 19. Dr. v. Zobel, Gesch.-Kal. S. 299. Kriegsreservisten, so sich darüber, daß sie das sind, ausweisen, können heirathen. Mand. d. Einr. d. Armee 1. Febr. 1817.

In der Oberlausitz stellen die Gerichtsherrschaften ihren Erbunterthanen unentgeltlich zur Verehelichung den sogenannten Losbrief aus, selbst wenn sie noch nicht bei ihnen gedient hätten. Dispos. 4. Juli 1851. Ob.-A.-R.-Befehl 22. Decbr. 1702, 23. Decbr. 1723.

Ein einmal schriftlich oder mündlich ertheilter Consens zu einer Ehe kann nicht wieder

zurückgenommen werden. Regul. cit. § 9. Ohne den Consens der zur Ertheilung desselben berechtigten Personen kann Aufgebot und Trauung auch bei bereits stattgefundener fleischlicher Vermischung der Verlobten nicht vor sich gehen, vielmehr hat der betr. Pfarrer die Weigerungsgründe der Eltern &c. zu Protocoll zu bringen, dieses dem Verlobten einzuhändigen und ihn, im Fall er von der Verbindung nicht abstehen will, damit an das betr. Appellationsgericht (bei Militärs an das ihres Garnisonorts) [Ges. v. 28. Jan. 1835, § 63] zu verweisen, damit dieses nach Befinden den Consens ertheile. Ges. v. 28. Jan. 1835, § 54 fg. H. Vdg. v. 31. März 1835. Regul. cit. § 7. Als triftige Gründe der Verweigerung elterlichen Consenses zu einer Heirath sieht man jetzt an: Ungleichheit und Unreife des Alters, völlige Unfähigkeit zur Erwerbung des erforderlichen Lebensunterhaltes, eine durch unsittliches Betragen verschuldete Untüchtigkeit, Behaftung mit einer sich vielleicht fortpflanzenden Krankheit, welche die Erzeugung von Kindern hindert, Beleidigung der Eltern durch Beschimpfung und Thätlichkeit. Cf. Dr. v. Weber, K.-Recht II. 3. 1117. Doch setzt H. Rescript vom 16. November 1648 voraus, daß Eltern, wenn ihre Kinder sie um den Consens ersuchen, sie ihnen ohne hinreichende Ursachen nicht versagen werden.

Die Eltern der zur christlichen Religion übergegangenen und getauften Juden werden aber bei der Verheirathung ihrer Kinder nicht um ihre Einwilligung gefragt. Mand. v. 19. Febr. 1827, § 44. H. Regul. v. 7. Aug. 1818, § 13.

2) Die Vornahme des Aufgebotes selbst betreffend, so kann sie eher nicht erfolgen, bis nicht obige Vorerörterungen erschöpft sind. Auch, sobald der Ehe-Punct streitig, soll mit Aufgebot und Trauung der Partheien, ohne vorherige Anordnung der Consistorien, nicht verfahren, sondern von den betr. Geistlichen die Resolution abgewartet werden, resp. das Urtheil in forma probante vorzulegen, verlangt werden, damit man versichert sei, daß der anderweiten Verehelichung nichts entgegen stehe. Ober-Consist.-Vdg. v. 2. Juni 1719. Diese Verordnung hat auch in gewissen Fällen jetzt noch ihre Giltigkeit behalten, so daß z. B. mit Aufgebot und Trauung Anstand zu nehmen ist, bis die betr. Dispensations-Verordnungen, Scheidebriefe, Entscheidungen auf Appellationen der Gemeinden wider die Trauung eines Brautpaares, resp. die erforderlichen Ledigkeitsscheine und was dem angehörig, beigebracht worden sind. Die dreimalige öffentl. kirchliche Proclamation muß geschehen sein. Regul. cit. § 33. 44. Wo muß sie erfolgen? in der Regel in dem Kirchspiel, wohin die Verlobten eingepfarrt sind oder sich resp. wesentlich aufhalten (Reg. v. 15. Jan. 1808. Mand. v. 19. Febr. 1827), und zwar entweder 1) nur in der Parochialkirche desjenigen Pfarrers, in dessen Kirchspiel beide Verlobte wesentlich wohnen (domicilium fixum) oder auch ohne Domicilium fixum daselbst zu haben, seit 2 Jahren ununterbrochen daselbst lebten, sofern sie vor länger als 6 Monaten ihre Eltern verloren und deshalb an deren Wohnort nicht aufzubieten sind. Der wesentliche Aufenthaltsort verlobter Personen ist außerdem noch da, wo ihre Eltern wohnen, bei denen sie sich aufhalten — wo Jemand beständig ansässig ist und das Grundstück bewohnt — wo Jemand ein gemiethetes Logis hat und eigene Wirthschaft treibt — wo ein Verlobter die Absicht hat zu bleiben, insofern er bereits daselbst wohnt — wo die Verlobten als früher Verehelichte und Verwittwete leben (Dr. v. Weber, K.-R. II. 1. S. 188, Nota 23. Regul. § 27. 28. 29) — aber nicht da, wo sie nur das h. Abendmahl genießen, wo sich Kinder bei Verwandten, in Diensten, zum Studiren, auf Wanderschaft zeitweilig aufhalten (Ob.-Consf.-Vdg. v. 2. Septbr. 1803, Regul. § 28), wo sie die Absicht haben, sich niederzulassen, wenn sie nicht schon wirklich da gewohnt (K. Raths-Rescr. v. 9. Juli 1810), nicht da, wohin sich die Braut zum Bräutigam vor der Trauung begeben hat. K. R.-Rescr. v. 14. April 1809. Bei Dienstboten, deren Eltern gestorben, ist der Ort der wesentliche, wo sich die Verlobten innerhalb 2 Jahren am längsten in Diensten befanden. Dr. v. Weber, K.-R. II. 1. S. 194, Nota 27. 2) auch im Geburtsorte der Verlobten, wenn sich eine Person 2 Jahre oder innerhalb derselben eine kürzere Zeit (6—3 Monate. Dr. v. Weber) vor der Verheirathung daselbst aufgehalten oder Eins der Eltern allda noch am Leben hat oder wenigstens bis vor 6 Monaten gehabt hat (Regul. cit. § 27 u. 29); 3) am Wohnorte der leiblichen, nicht Stiefeltern (Regul. cit. § 30), auch wenn erstere keinen wesentlichen Aufenthalt daselbst hätten (Regul. cit. § 24. 28) oder die Verlobten temporairer Zwecke willen schon 2 Jahre davon entfernt waren. Verwittwete Personen (und

analog Geschiedene (C.-M.-Vdg. v. 1. Oct. 1852) sind nur an ihrem Aufenthaltsorte aufzubieten (Regul. § 25); 4) am ehemaligen Wohnort der Eltern, wenn sie denselben noch nicht 6 Monate verlassen haben, s. oben; 5) in den verschiedenen Parochieen, in welchen der Verlobten Eltern getrennt von einander leben, wenn nicht etwa bösliche Verlassung oder der Umstand vorliegt, daß der Verlobte bei der noch lebenden Mutter verblieb, während der Vater Geschäfte ꝛc. halber an einem andern Ort sich aufhalte, wohin das Kind nie gekommen. Wäre die Mutter gestorben, würde doch am Aufenthaltsort des Vaters das Aufgebot nöthig sein. Regul. § 9. 26; 6) in der Parochialkirche, wohin das Standquartier einer activen Militairperson gehört. Regul. v. 1. Septbr. 1785; 7) wohin römisch-kath. Glaubensgenossen eingepfarrt sind. S. oben. Wo keine römisch-katholischen Kirchen sind, erfolgt das Aufgebot katholischer Verlobter auch in der evangelischen Kirche ihres Wohnorts. H. Mand. v. 19. Febr. 1827, § 46. Reformirte werden außer in der evangelischen Kirche ihres Wohnorts auch noch in der reformirten Kirche resp. zu Dresden und Leipzig (s. oben) aufgeboten. Die Frage:

Wie ist das Aufgebot zu veranstalten? ist dahin zu beantworten: an drei auf einander folgenden Sonntagen (Mand. 20. April 1683, Regul. § 31), unter Proclamation der Tauf- und Geschlechtsnamen, der Keuschheitsprädicate, wo sie anwendbar sind, der bürgerlichen Verhältnisse der Verlobten und derjenigen der Eltern, Stief- und Pflegeeltern, Angabe, das wievielste Kind der Verlobte sei. Die sonst übliche Aufgebots-Formel: Wer nun Etwas dagegen einzuwenden hat, daß diese Personen sich nicht ehelichen können ꝛc., ist nicht ganz unnöthig geworden. Es darf sich natürlich Niemand Titel beilegen, die ihm nicht gebühren. — An diejenigen Pfarrer, in deren Kirche das Aufgebot auch zu erfolgen hat, sind Präsentationsschreiben zu richten und dazu Stempelpapiere zu $2^1/_2$ Ngr. (im J. 1859. 1860) zu verwenden (Mand. v. 19. Febr. 1827, § 48. Regul. § 22. Mand. v. 11. Jan. 1819, § 13.) (Trauscheine ꝛc. für kön. sächs. Unterthanen, auf diplomatischem Wege verlangt, werden im K. Oestreich stempel- und kostenfrei ausgestellt, doch die Gebühr an die Berechtigten aus dem Ministerio des Innern entschädigt werden [Vdg. v. 25. März 1836]), das Kirchensiegel beizudrücken und seiner Zeit um Ausstellung des Ledigkeitszeugnisses zu bitten. Ohne ein solches Präsentationsschreiben erhalten zu haben, darf kein Pfarrer eine kirchliche Proclamation von Verlobten, deren Trauung nicht in seine Parochie gehört, vornehmen. Regul. § 22. 43. Nach erfolgtem dreimaligen Aufgebot ist das Ledigkeitszeugniß auf Stempelbogen auszustellen und anzurathen, dergleichen Zeugnisse versiegelt zu übergeben. Es darf diese Aushändigung selbst dann nicht verweigert werden, wenn ein Competenzstreit stattgefunden und die Stolgebührbezahlung noch nicht erfolgt wäre. Ob.-Cons.-Vdg. v. 5. Octbr. 1809. Regul. § 22. 36. 43. Vor dem 2. Aufgebot darf kein Ledigkeitszeugniß ausgefertigt werden. Ob.-Cons.-Vdg. v. 30. Mai 1731. Regul. § 22. Geschieht es gleichwohl, daß nach dem 2. Aufgebot der Trauschein erbeten wird, so darf es nur bei geringer Entfernung der beiden Kirchorte geschehen, daß noch vor der Trauung ein vom Bräutigam zu lohnender Eilbote ein noch bekannt gewordenes Hinderniß zum copulirenden Pfarrer bringen könnte. — Würden dem requirirten Pfarrer in dieser oder jener Beziehung Bedenken gegen die Verbindung der ihm zum Aufgebote präsentirten Personen vorkommen oder wären ihm Hindernisse bekannt, oder bemerkte er, daß der Amtsbruder über dies oder jenes von den Verlobten falsch berichtet worden sei, so hat er sofort die Bedenken dem requirirenden Pfarrer anzuzeigen. Dr. v. Zobel, S. 347. Ein Widerspruch gegen die Verehelichung ist beim Pfarrer der Braut anzubringen; geschieht dies aber z. B. bei gemischten Eheverlöbnissen, bei dem Pfarrer des Bräutigams, so hat dieser den erstern sofort davon zu benachrichtigen. Gesetz v. 1. Novbr. 1836, § 3. Regul. weg. d. Reformirt. v. 1818, § 3 flg. Bisweilen werden die requirirten Amtsbrüder auch gebeten, die Einwilligung der Eltern des Bräutigams mit im Trauschein zu bestätigen. Man nehme sich dabei in Acht, daß man nicht eher aufbietet, bis man sich des elterlichen Consenses versichert. — Jedes stattgefundene Aufgebot wird in das bei der Kirche zu haltende Aufgebotsregister genau eingetragen (Generale v. 18. Febr. 1799), mag nun die Trauung am Orte oder auswärts geschehen. Generale v. 18. Febr. 1799. Die Eintragsgebühr beträgt dafür 1 Ngr. 3 Pf. für den Pfarrer und 1 Ngr. 3 Pf. für den Duplicatkirchenbuchführer. Cult.-Min.-Vdg. v. 21. Novbr. 1840. Die erhaltenen Requisitions-

schreiben und Ledigkeitszeugnisse sind zu heften und im Pfarrarchiv aufzubewahren. Vdg. v. 21. Febr. 1843.

Wenn dürfen keine Aufgebote veranstaltet werden? Es soll d. A. an drei unmittelbar auf einander folgenden Sonntagen veranstaltet werden und zwar, wenn auf einen derselben der 1. Feiertag eines hohen Festes fällt, statt an diesem, am 2. Feiertage (Regul. cit.), soll aber nicht an Wochenfeiertagen stattfinden, weil zwischen dem 1. und 3. Aufgebot immer ein Zeitraum von 14 Tagen liegen muß, wenn der 2. Weihnachtsfeiertag nicht auf einen Montag fällt, sondern in der Mitte der Woche liegt und Dom. Adventus das Aufgebot angefangen ward, auch das Weihnachtsfest früher als 6 Tage darauf seinen Anfang nimmt. Es ist das Aufgebot so einzurichten, daß die Trauungen nach erfolgtem 3. Aufgebot nicht vor den Feiertagen in die Advents- oder Fastenzeit fallen können. Dr. v. Weber, K.-Recht. 2. Ausg. II. S. 154. Rescr. v. 20. März 1810. Das Aufgebot ist stets bei dem Hauptgottesdienste vorzunehmen und zu gewissen Zeiten im Jahre völlig zu unterlassen (tempus clausum). Es darf nämlich nach Regul. v. 15. Jan. 1808, § 31, keine Proclamation verlobter Personen stattfinden: a) an den Sonntagen von D. Invocavit bis zum Sonnt. Quasimodogeniti excl. Es geschieht aber allerdings das Aufgebot an vielen Orten bereits von D. Palmarum an, was schon das H. Rescr. v. 16. März 1678 als unverboten bezeichnet; b) an den Sonntagen vom 1. Advent-Sonntage an bis zum 2. Weihnachtsfeiertage (excl.). Herkömmlich beginnen die Aufgebote hier und da schon wieder mit dem 4. Advent-Sonntage. Sollten Verlobte nichts destoweniger in diesen geschlossenen Zeiten aufgeboten zu werden wünschen, so hat der Pfarrer vorher Bericht an den Ephorus wegen Einholung von Dispensation unter Angabe der Gründe zu erstatten; obgleich die Gestattung des Aufgebots in der geschlossenen Zeit höchsten Orts bedenklich fällt (H. Cult.-Min.-Vdg. a. d. Sup. z. Leisnig v. 10. Novbr. 1842.)

Ein dreimal vollzogenes Aufgebot behält nur Ein Jahr lang rechtliche Wirkung und muß daher nach Ablauf dieser Frist, wenn bis dahin die Trauung nicht erfolgt, wiederholt werden. Cult.-Min.-Vdg. v. 13. Decbr. 1842. Wegen Unterlassung dieser Wiederholung müßte bei dem Königl. Cultus-Ministerio Dispensation eingeholt werden. H. Vdg. a. d. Sup. z. Leisnig v. 12. Aug. 1843.

3) Ausnahmen von diesem Allen finden statt. 1) Obgleich alle Personen, welche sich verehelichen wollen, nach § 31 des H. Regul. v. 15. Jan. 1808 dreimal aufgeboten werden müssen, so können doch die Verlobten unter Angabe ihrer Gründe durch den betr. Pfarrer und Ephorus bei dem Königl. Ministerio des Cultus dazu um Dispensation nachsuchen lassen, daß das Aufgebot völlig erlassen oder combinirt werde und nur 2 Mal geschehe; ein Erlaß der dritten Proclamation allein wird indeß nicht gewährt; auch kann die Unterlassung des dreimaligen Aufgebots ohne höchste Dispensation von den Superintendenten nicht provisorie gestattet werden. H. Rescr. v. 29. Aug. 1791.

a) Dispensationsgesuche um Erlaß des Aufgebotes haben Katholiken bei ihrer geistlichen Behörde (H. Mand. v. 19. Febr. 1827, § 48), Ausländer aber bei ihrer Landesbehörde zu suchen, es wird aber dadurch der inländische oder protestantische Theil der Verlobten von der Pflicht, auch bei seiner Behörde die gleiche Dispensation zu suchen, nicht entbunden. H. Rescr. v. 5. Juli 1802.

b) Wenn die Verlobten beiderseits inländischen Adels wären, so sind sie vom Aufgebot völlig frei, obgleich es ihnen freisteht, sich Einmal aufbieten zu lassen. Regul. cit. § 44 und 46. Officiere aber, welche nicht von altem Adel sind, sind ohnerachtet ihres militairischen Ranges aufzubieten, haben aber das Recht der Haustrauung. Gehört nur ein Theil der Verlobten zum Adelstande, so sind die Verlobten aufzubieten, desgl. wenn dieselben einem neuen Adel angehören. Kirch.-R.-Rescr. v. 1791. Dr. v. Weber, Kirchr. II. 1. 1845 S. 128, nota 24. Ordonnanz v. 19. Juli 1828. Auch ist bei Verlobten, welche beiderseits altadeligen inländischen Familien angehören, jede andere gesetzliche Bestimmung in Erfüllung zu bringen und wegen des von ihnen bei Unterlassung des Aufgebots erforderlichen Ledigkeitseides jedenfalls Bericht an den Ephorus zu erstatten. Regul. cit. § 44—46.

Kommt dem betr. Pfarrer darüber, ob die Verlobten wirklich altinländischen (landtagsfähigen) Adels seien, Bedenken bei, so kann er eine Bescheinigung darüber verlangen, und wenn diese nicht ausreichend bewirkt zu sein scheint, sich deshalb an den Ephorus wenden, welcher, wenn auch ihm der Fall zweifelhaft

erscheint, bei der vorgesetzten Kreis-Direction anzufragen hat. H. Cult.-Min.-Vdg. a. d. Sup. z. Leisnig weg. einig. zweifelhaft. Fälle in Ehesachen v. 31. Aug. 1842.

c) Wenn bei Unterlassung des Aufgebots die Leistung des Ledigkeitseides oder Abnahme des Handschlags an dessen Statt erforderlich ist, oder derselbe auf Dispensationsgesuche angeordnet wird, so ist derselbe nur darauf zu richten, „daß der Verlobte ein Ehebündniß nicht eingegangen sei." H. Vdg. v. 31. März 1835. I. b. und c.

d) Wenn sich Geistliche, welche die Arbeit eines Kirchspiels allein besorgen, oder deren Kinder und Enkel verehelichen wollen, so haben dieselben oder die zur Trauung competenten Pfarrer den betr. Ephorus davon in Kenntniß zu setzen, weil etwa vorkommende Ehehindernisse in diesem Falle bei dem vorgesetzten Superintendenten angezeigt werden und das testimonium integritatis von diesem auszustellen ist. H. Rescr. v. 26. Juli 1824. Anders ist der Gebrauch im K. Sächs. Markgrafthum Ober-Lausitz, wo die Ledigkeitsscheine für die sich verehelichenden Geistlichen von deren Beichtvätern ausgestellt werden, und ist also an diese die vorseiende Verehelichung zu melden. Vdg. d. Ob.-Amts-Reg. v. 5. Nov. 1824.

e) Sollten in der Zeit des Aufgebotes dem Pfarrer noch Hindernisse der Eheverbindung bekannt werden, welche ihm bei der Anmeldung verschwiegen wurden, oder sollte er erfahren, daß er hierin mit Unwahrheiten berichtet worden sei (z. B. Bigamie, indispensabele Verwandtschaft) — so ist das Aufgebot jedenfalls sogleich zu sistiren, — und nur in dem Falle könnte es fortgesetzt werden, wenn die Hindernisse von der Art wären, daß man mit Zuversicht hoffen könnte, sie zu beseitigen (dispensabele Verwandtschaft, Consensverweigerung).

f) Desgleichen ist, wenn von zwei Verlobten der eine Theil von dem geschlossenen Eheverlöbnisse zurückträte, mit dem Aufgebot sofort inne zu halten und daher, wenn auch schon das erste oder zweite Aufgebot erfolgt sein sollte, resp. das zweite oder dritte Aufgebot zu unterlassen, insofern dem andern Theile ein Anspruch auf Vollendung desselben darum nicht zusteht, weil das Aufgebot theils keine Rechte begründet und daher ohne allen Zweck wäre, theils aber auch unter diesen Umständen vor der Gemeinde ein öffentliches Aergerniß gegeben würde. Würde aber nach erfolgter Unterbrechung die Wiederaufnahme des Aufgebots verlangt, so muß, wenn bereits an einem Sonntage die Sistirung stattgefunden, das erste Aufgebot wieder begonnen werden. Cult.-Min.-Vdg. v. 10. Septbr. 1842. Kr.-Dir.-Vdg. Leipzig d. 20. Juli 1842. Wenn Personen, welche bereits aufgeboten worden sind, sich leichtsinniger Weise der Vollziehung der Ehe hinterziehen und sich nicht trauen lassen, so hat derjenige Pfarrer, welcher zur Trauung competent ist, Anzeige an die Kirchen-Inspection unter Angabe der Aufgebotssonntage und der etwa ihm bekannt gewordenen Gründe des Rücktritts, zu erstatten, und ist von letzterer die Sache dergestalt in Verhör zu ziehen, daß erörtert wird, wer als schuldiger Theil hierbei zu erachten sei, dieser aber, oder beide, je nach Umständen, in die Kosten und Strafe von 2—6 Wochen Gefängniß od. entspr. Geldstrafe mittelst Bescheides zu verurtheilen. Vdg. v. 31. März 1835, § 2. Vdg. v. 21. Jan. 1836. In der Ober-Lausitz haben in erster Instanz die Collaturbehörden dieser Untersuchung sich zu unterziehen. Cult.-Min.-Vdg. v. 17. Aug. 1835. Bei Verlobten gemischter Confession hat die Erörterung des protest. Theils die Kirchen-Inspection und des kath. Theils die geistl. Behörde desselben anzustellen. Cult.-Min.-Vdg. v. 19. Nov. 1840.

g) Alle Streitigkeiten über das Aufgebot und die Trauung gehören vor die Verwaltungsbehörden. Gesetz v. 28. Jan. 1835, § 9.

III. Schließung der Ehe durch priesterliche Trauung. Die Trauung christlicher Verlobter kann (auch in der evangelischen Hofkirche zu Dresden, Regul. § 22, 37, 46, 48. Reg. v. 7. Juni 1828, § 9) nicht eher als nach Vollendung des dreimaligen Aufgebots erfolgen, es wäre denn, daß dem betr. Pfarrer die Ephoralverfügung über eingeholte Dispensation vom ganzen oder theilweisen Aufgebot vorgelegt oder zugefertigt würde. Reg. § 44. Doch hat der copulirende Pfarrer in solchem Falle von dem Pfarrer des Orts, wo sich ein Theil der Verlobten befindet, ein Integritätszeugniß zu erwarten, Regul. § 40, sowie überhaupt dann, wenn das dreimalige Aufgebot stattgefunden, die Trauung nicht eher geschehen kann, als bis von allen den Pfarrern, in deren Kirchen die Verlobten auch proclamirt wurden, die Ledigkeitsscheine eingegangen sind. Regul. § 22.

Durch jeden bekannt werdenden Mangel der Erfüllung einer gesetzlichen Vorschrift oder ein selbst nach dem dritten Aufgebot noch dem

Geistlichen aufgestoßenes Hinderniß würde die Trauung sistirt und vorerst ad Ephorum berichtet werden. Regul. § 21.

Geschwächte Frauenspersonen sind mit ihren etwaigen Ein- und Widersprüchen gegen eine Ehe ab- und an die weltliche Obrigkeit ihres Schwängerers zu verweisen, um die Alimentationsklage dort anzubringen. Appellationen gegen Aufgebot und Trauung (als Recurse angesehen) aus vorstehender Ursache sind abzuweisen. Vdg. v. 31. März 1835, § 1. Appellationen oder Widersprüche indeß aus andern Gründen, namentlich von Gemeinden, sind zur Consistorialbehörde zu berichten. Arm.-Ordg. § 70. Ledigen Mannspersonen, welche öffentl. Armenunterstützung genießen, ist das Heirathen nicht zu gestatten, wenn sich nicht durch die Heirath ihre Verhältnisse verbessern; bei Wittwen kann hierin eine Ausnahme gemacht werden. Doch ist die bloße Befürchtung des zur Lastfallens kein hinreichender Grund zur Versagung. Min.-Vdg. v. 16. Juli 1841 und 5. Aug. 1851. Zur richtigen Belegung des Familiennamens eines unehel. Kindes und zur Berichtigung der Kirchenbücher überhaupt würde es dienen, wenn den betr. Geistlichen das Resultat solcher rechtlichen Ausführung bekannt würde. H. Mand. v. 29. Febr. 1827, § 41. — Beim Pfarrer des Bräutigams sind auch Widersprüche gegen die Trauung von Personen verschiedener Confession anzubringen. Ges. v. 1. Nov. 1836, § 3. Die Trauung soll ohne Aufschub nach vollendetem Aufgebot folgen. Leipzig. Cons.-Vdg. vom 3. Febr. 1830. Geschieht dies binnen 8 Tagen (14 Tagen [Polizei-Ordg.] vom ersten Aufgebot an) nicht, so ist der Bräutigam von dem zur Trauung competenten Pfarrer nach der Anstandsursache zu fragen. Personen, welche in sogenannter wilder Ehe in seiner Parochie leben, hat er, wenn sie seiner Ermahnung, bis zu einer gewissen Frist sich trauen zu lassen, nicht folgen, der Obrigkeit anzuzeigen. H. Vdg. v. 31. März 1835. — Durch Vdg. v. 30. Mai 1731 ist den Pfarrern gestattet worden, die Ledigkeitsscheine nach dem zweiten Aufgebote auszustellen. Dr. v. Weber, Kirch.-R. 1845. II. S. 168.

Trauungen müssen an Wochentagen (das canon. Recht verbot Sonntags-Trauungen), wenn nicht arge Schwelgereien bei der Hochzeitfeier zu befürchten sind, entweder Vormittags um 10 Uhr oder Nachmittags 4 Uhr, des Sonn- und Festtags nach Schluß des Vespergottesdienstes stattfinden. Mand. v. 2. Aug. 1799. Zwischen dem Vor- und Nachmittagsgottesdienste dürften demnach wenigstens Trauungen solcher Verlobten nicht vorzunehmen sein, welche erst am selbigen Sonntage zum dritten Male aufgeboten wurden. Auch sollen die Hochzeiten überhaupt Dienstags längstens Mittwochs anfangen und jedenfalls vor Sonnabend beendigt sein. Ob.-Consist.-Vdg. v. 2. Juni 1738. Doch besteht für die Zeit vom Sonntage Invocavit bis nach Ostern, d. h. bis zum Schluß der Osterfeiertagswoche (Synod.-Decr. 4. Aug. 1624, § 44. H. Rescr. v. 30. Jan. 1682. H. Special-Vdg. d. Cult.-Minist. [K. Kr.-Dir.] a. d. Sup. z. Leisnig v. 8. Mai 1857), und vom 1. Adventsonntage bis zum 1. Jan. incl. Regul. cit. § 31 auch hinsichtlich der Trauung das tempus clausum. Wer eine Ausnahme hiervon wünscht, bedarf der Dispensation, welche auf Ephoralbericht das Königl. Cultus-Ministerium ertheilt. Synod.-Decr. v. 6. Septbr. 1624. Am Himmelfahrtsfeste darf eine Hochzeit, welche die Mittwoche begonnen hat, nicht fortgesetzt, sondern muß gänzlich eingestellt oder auf den Freitag verschoben werden. H. Rescr. v. 24. April 1610.

Die Vollziehung der Trauung gehört in der Regel in die Kirche (Gen.-Art. XIII. Synod.-Decr. § 37), und sind Trauungen in Sacristeien als Haustrauungen anzusehen. Stumme Personen können ohne öffentlichen Kirchgang privatim copulirt werden. Rescr. v. 21. Mai 1658. — Wollen Gefallene in der Stille getraut sein, so hat der Pfarrer wenigstens für zwei Zeugen zu sorgen (Obl.-Vdg. v. 9. Mai 1791, Dr. v. Zobel, Gesch.-Kal. S. 384); die Trauung ist am Altare von einem ordinirten Geistlichen vor wenigstens zwei Zeugen zu verrichten (Ob.-Cons.-Vdg. v. 9. Mai 1791) und ist nach der Agende zu vollziehen. Syn.-Decr. v. 15. Septbr. 1673, § 45. Kirchenbuch 1812. — Derjenige Pfarrer ist in der Regel zur Trauung berechtigt und verpflichtet, in dessen Parochie sich die Braut wesentlich aufhält. Regul. cit. § 25. 33. 34. 35. 38. H. Mand. v. 19. Febr. 1827, § 50. Vdg. Missive. Im Auslande dürfen sich sächs. Unterthanen (auch nicht Militairpersonen, Gen.-Vdg. v. 7. Nov. 1788) ohne Dispensation nicht trauen lassen. H. Rescr. v. 16. Aug. 1786, v. 7. Mai 1752. — Arme sind in großen Städten mit halber oder Viertel-Brautmesse, in kleinen Städten herkömmlich zu trauen, Regul. § 42,

und darf zwischen ausfälligen und nicht ausfälligen Personen kein Unterschied gemacht werden, nur dürfen die Bräute erstern Falls keine Kränze tragen. Rescr. v. 19. Juni 1812. Kr.=Dir.=Vdg. an d. Sup. zu Leisnig v. 6. Juni 1857. Regul. § 39.

Werden 2 Paare auf Einmal getraut, so kann dies nur auf deren Wunsch oder mit beider Genehmigung geschehen.

Als Ausnahme gilt Folgendes:

a) wenn Bräute, namentlich Dienstboten und andere Personen weiblichen Geschlechts, 2 Jahre lang von dem Wohnorte ihrer noch lebenden (oder verstorbenen, Cult.=Min.=Vdg. v. 2. Aug. 1848) Eltern entfernt gelebt haben, auch die ersteren im Wohnort der Eltern Hochzeitmahl empfangen, so steht ihnen die Wahl frei, sich am Wohnort der Eltern oder an ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsorte trauen zu lassen, ohne die Stolgebühren im Wohnort der Eltern bezahlen zu müssen und hat dann der Pfarrer des Ortes, wo die Trauung geschehen soll, das Präsentationsschreiben auszustellen und soll dieses Recht sowohl solchen zustehen, welche während zweijähriger Entfernung ununterbrochen an einem und demselben Orte gelebt, als auch Solchen, welche während ihrer Abwesenheit sich nach und nach an mehreren Orten aufgehalten, sich ansässig gemacht und häuslich niedergelassen haben oder nicht; Regul. cit. § 36. H. Rescr. a. d. Consist. z. Glauch. v. 13. Jan. 1812.

b) Wären der Braut Eltern kürzlich verstorben und hätte sie noch keinen wesentlichen Aufenthalt, sondern sich nur in Diensten oder bei Verwandten aufgehalten, so gehört die Trauung an den ehemaligen Wohnort der Eltern, zumal wenn sie daselbst noch ein Erbtheil zu fordern haben sollte. v. Weber, K.=R. S. 222. Not. 75.

c) Sollten Verlobte wünschen, am Aufenthaltsorte der Eltern der Braut oder des Bräutigams und nicht in der Kirche, wohin die Trauung gesetzlich gehören würde, getraut zu werden, so kann dies wohl geschehen; doch haben die Verlobten in diesem Falle, daß sie die Gebühren am competenten Orte bezahlt haben, zu bescheinigen und sich den Ledigkeitsschein von demjenigen Pfarrer zu erbitten, welchem die Trauung zugehörte. Regul. cit. § 37.

d) Ging aber der Verlobten Wunsch dahin, in einer Kirche copulirt zu werden, in welcher sie gar nicht aufgeboten sind, so hat der Pfarrer, von dem dies verlangt wird, sich vorerst dazu ephoralische Genehmigung zu erbitten und von dem zuständigen Pfarrer ein Dimissoriale zu erwarten. Regul. cit. § 37. 41. 48.

e) Wenn Geistliche um das Aufgebot und die Trauung von Mitgliedern aus souveränen deutschen Fürstenhäusern angegangen werden, so sind die Pfarrer durch H. Vdg. vom 11. Juni 1841 angewiesen worden, wenn von den Verlobten mindestens Eins derselben einem solchen souveränen Fürstenhause angehört, ohne vorher durch den betr. Superintendenten die Genehmigung der H. Königl. Kreis=Direction eingeholt zu haben, sich bei strenger Ahndung des Aufgebots und der Trauung zu enthalten.

f) Active Militairpersonen können sich nach Gefallen sowohl am Ort des Standquartiers als auch am Aufenthaltsort der Braut trauen lassen. H. Regul. v. 15. Aug. 1785. Regul. cit. § 38.

g) Haustrauungen sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

aa) Wenn die Verlobten beiderseits von altem inländischen (landtagsfähigen, H. Befehl v. 30. Januar 1722) Adel sind. Regul. cit. § 44. H. Befehl v. 30. Jan. 1722. H. Ordonnanz v. 19. Juli 1828, § 69. H. Kirchr.=Rescr. v. 29. Aug. 1719.

bb) Wenn die Verlobten beiderseits solchen Familien angehören, deren Häupter hochgraduirte, in Sächs. Raths= oder Hohen Collegien angestellte Personen sind, was jedoch auf deren Häupter nicht überzutragen ist.

cc) Wenn die Verlobten Oberofficiere oder diesen im Range gleich sind. H. Ordonn. v. 19. Juli 1828, Th. II. IV., § 68. Regul. cit. § 38.

dd) Wenn die Verlobten (erweislich oder notorisch) leibesschwach sind oder die Bräute ihrer Entbindung nahe stehen. H. Rev.=Synod.=Decr. v. 15. Septbr. 1673, § 39.

ee) Wenn ein oder beide Verlobte taubstumm sind, kann Privattrauung ohne Kirchengang stattfinden.

Durch Verordnung des Cultus=Ministerii vom 27. Decbr. 1848 (an das Ges.=Consist. zu Glauchau unterm 12. Jan. 1849) ist aber hinsichtlich der Haustrauungen Folgendes verordnet: Die Superintendenten sind ermächtigt, zu Haustrauungen in Fällen, in welchen diese nicht schon gesetzlich nachgelassen sind, auf Ansuchen im Auftrage des K. Ministerii, Dis=

pensation zu ertheilen, dafür 12 Thlr. Bezeigungsquantum zu fordern, können aber nach Umständen eine Ermäßigung oder gänzlichen Erlaß dieser Summe eintreten lassen und haben am Schluß jeden Jahres resp. unter Einsendung der Gelder hierüber Bericht zu erstatten. Sie sind auch berechtigt, bei diesen Dispensations-Ertheilungen Gebühren zu liquidiren, für die Verfügung aber nur 15 Ngr. anzusetzen und Stempelpapier zu 10 Ngr. zu verwenden. Diese Gebührenberechtigung tritt auch im eigenen Pfarrsprengel des Ephorus ein, es ist aber auch daselbst eine Verfügung auszufertigen. Wo Dispensation zur Haustrauung in der evang. Hofkirche zu Dresden gesucht wird, ertheilt diese das Cultus-Ministerium selbst. Cult.-Min.-Vdg. a. d. Sup. z. Auerbach u. Dresden v. 27. Jan. 1849. — In der Ober-Lausitz soll auch ferner die Dispensation zu Haustrauungen von den städtischen Obrigkeiten unentgeltlich ertheilt werden. Kr.-Dir.-Vdg. Bautzen v. 24. Febr. 1849. Das Vorrecht der Ober-Lausitzer städt. Behörden, Dispensationen zur Haustrauung zu ertheilen, ist denselben auch jetzt noch belassen worden und wird ein Bezeigungsquantum dafür nicht erhoben. Cult.-Min.-Vdg. v. 24. Febr. 1849. Können nun auch Trauungen in einem Privathause stattfinden, so sind dieselben doch in keinem Gasthause (doch wohl mit Ausnahme der wirklichen Bewohner des Gasthauses oder des Vergnügungsortes) oder Vergnügungsorte, auch nicht unter freiem Himmel vorzunehmen. Ehe-Ordg. v. 10. Aug. 1624 V. — Auch bei Haustrauungen sind alle andere gesetzliche Vorschriften genau zu beobachten. Regul. § 45 und 46, und im Fall noch andere Ausnahmen gewünscht würden, ist darüber besondere Dispensation einzuholen. Gen.-Vdg. v. 7. Novbr. 1787. — Trauungen in Sacristeien sind mit Ausnahme der sub aa) bis ee) genannten Fälle ohne Dispensation nicht gestattet und sind die Stolgebühren nach den überall hergebrachten höchsten Sätzen zu bezahlen. Regul. § 42 und 48.

h) Reformirten, welche außerhalb Dresden und Leipzig wohnen, steht es frei, sich in derjenigen hierländischen Kirche ihrer Confession trauen zu lassen, zu welcher sie sich nach § 1 Regul. vom 7. Aug. 1818 halten, sobald nur sonst den Landesgesetzen Genüge geschehen. Verrichtet die Trauung ein lutherischer Geistlicher, so hat er auch die betr. Gebühren zu verlangen. Bei Haustrauungen können sie sich eines inländischen Geistlichen ihrer Confession bedienen. Trauungen im Auslande sind auch ihnen nur auf erlangte Dispensation erlaubt. Am Ort ihres wesentlichen Aufenthaltes sind kirchliche Handlungen der Reformirten dem lutherischen Geistlichen zum Eintrag ins Kirchenbuch anzuzeigen. Regul. v. 7. Aug. 1818, § 17. 18.

i) Die Trauung der Brautpaare gemischter Confession (evang. und kath.) erfolgt durch den Pfarrer der Confession der Braut; doch steht es ihnen frei, sich auch von einem Pfarrer des Bräutigams unter Ausstellung eines Dimissoriale trauen zu lassen. Auch können sich die Verlobten in Kirchen ihrer beiderseitigen Confession einsegnen lassen; doch muß die erste Einsegnung, welche dann die rechtsgültige ist, durch den Pfarrer der Braut geschehen. Ges. v. 1. Novbr. 1836, § 1. — Verweigert ein katholischer Pfarrer, dem nach Obigem Aufgebot und Trauung gebührt, die Vornahme desselben, so geschieht das Aufgebot in der evangelischen Kirche des Wohnorts des Katholiken oder in der nächsten evangelischen Kirche auch ohne katholisches Dimissoriale. Doch ist erst die Erlaubniß des Königl. Cultus-Ministerii durch Pfarrer und Superintendent hierzu einzuholen. Ibidem § 4. Wenn hierländische evangel. Bräute, welche böhmische katholische Männer heirathen, diesen dorthin folgen und sich in Böhmen trauen lassen wollen, so sind die diesseitigen Pfarrer befugt, sich wegen der ihnen zuständigen Traugebühren vor der Aufgebotsvornahme sicher zu stellen. Cult.-Min.-Vdg. v. 26. Novbr. 1838.

k) Die Ausnahmen, welche der Hofgeistlichkeit zu Dresden gestattet sind, s. unter Artikel: Hofgeistlichkeit. — Ueber die Ehebündnisse der Juden s. den Art.: Juden.

Hierüber ist jedes stattgefundene Aufgebot und jede vollzogene Trauung in das Kirchenbuch einzutragen, wo sie erfolgten. Generale v. 18. Febr. 1799, § 6. 9. 10.

Zu wünschen wäre, daß jedem Geistlichen befohlen wäre, den Neuvermählten über die vollzogene kirchliche Trauung einen Trauschein einzuhändigen, damit dies nicht allein ein Ehrenzeugniß ihrer legalen Verbindung den wilden Ehen gegenüber wäre, sondern sich auch Personen, welche aus einem Ort in den andern ziehen, über die Legitimität ihrer Ehe und deren Kinder vor geistlichen und weltlichen Behörden ausweisen könnten, was namentlich in großen Städten nicht ohne Einfluß

auf die Sittlichkeit sein würde. — Auch wäre dies zur Vervollständigung des Kirchenbuchs nöthig, weil aus einem solchen Trauschein der Pfarrer des Bräutigams nicht allein officielle Nachricht über die wirklich erfolgte Trauung, sondern auch Gelegenheit erhielt, in sein Kirchenbuch den Trautag des Ehepaares eintragen zu können, was gegenwärtig meistens unthunlich ist. Wer durch öffentliche Mittheilung in Wort, Schrift, Druck oder bildlicher Darstellung die Rechtsinstitute der Ehe und der Familie herabwürdigt, hat Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre zu erwarten. Gesetz v. 4. April 1851.

Nach der Trauung wird das amtliche Einschreiten des Pfarrers noch bei vorkommenden **Kirchenfalsis** nöthig. Zu denjenigen Amtshandlungen nämlich, über welche besondere Acten bei den Pfarrämtern anzulegen und fortzuführen sind, gehören auch die die Kirchenfalsa betreffenden Anbringen und Erörterungen. Vdg. v. 21. Febr. 1843, § 3. — Wenn eine Ehefrau, welche sich mit ihrem Ehemanne bei Aufgebot und Trauung die Ehrenprädicate Junggeselle und Jungfrau beilegte, vor der 27. Woche oder genauer vor dem 182. Tage nach der Trauung von einem ausgetragenen Kinde entbunden wird, so ist anzunehmen, daß anticipirter Beischlaf stattgefunden hat und ein Kirchenfalsum begangen worden ist. Alles hierüber auf Grund des Rescripts v. 19. Juni 1812 und später Vorgeschriebene gilt auch für die Ober-Lausitz. Cult.-Min.-Vdg. v. 14. Jan. 1853. Ist nun hierbei nicht mehr der anticipirte Beischlaf (Cod. d. sächs. Kirchenrechts S. 71 Not. 14), sondern die der christl. Gemeinde an heiliger Stätte vorgetragene Unwahrheit und das gegebene öffentl. Aergerniß zu bestrafen, so ist nach den hierüber zuletzt ergangenen Dispositionen (Cult.-Min.-Vdg. v. 17. Mai und 14. Juni 1841) hinführo, nachdem die Bestrafung dieser Kirchenfalsa bereits am 2. Novbr. 1839 Seiten des Cultus-Ministerii von Neuem (Rescr. v. 19. Juni 1812) eingeschärft worden war, der betr. Pfarrer verpflichtet, die Kirchenstrafen durch die Kirchväter einfordern zu lassen, und nur, wenn sich die Straffälligen auf dessen Weisung, die Strafe, nämlich 1 Thlr. für jedes der Verlobten, welche sich eine solche Unwahrheit haben zu Schulden kommen lassen, an die Kirche zu zahlen, wo die Trauung vollzogen worden war, weigern sollten, hat derselbe Anzeige an die Kirchen-Inspection, zunächst an den Ephorus zu erstatten, diese einen Bescheid zu geben und zu publiciren; in besondern Fällen aber ist conjunctiver Bericht zur K. Kreis-Direction zu erstatten.

Es sind hierbei die Geistlichen angewiesen, diese wie jede andere Gelegenheit thunlichst zu benutzen, auf die gegen die Gebote der Sittlichkeit sich vergehenden Personen einzuwirken, im Uebrigen aber dahin zu sehen, daß sonstige Anhäufungen von Kosten, wozu auch Admonitionsgebühren des Geistlichen gehören, welche allenthalben in Wegfall zu bringen sind, vermieden werden. Rescr. v. 14. Juni 1842.

Die oben angezogene Cult.-Minist.-Vdg. v. 2. Novbr. 1839 ist für die Ober-Lausitz nur insofern maßgebend, als sie sich auf die wegen fleischlicher Vergehen unentgeldlich zu ertheilenden Admonitionen erstreckt, da die Ober-Lausitzer Provinzialstände eine Bestrafung der Verlobten wegen fälschlich gebrauchter Keuschheitsprädicate abgelehnt haben. Man vergleiche Ob.-Lauf. Ob.-Amtsregier.-Pat. v. 31. Decbr. 1755. — Auch sollen sich die Ephoren davon, ob die fraglichen Strafgelder wirklich an die Kirchenärarien eingezahlt worden sind, durch Vergleichung der Kirchrechnungen mit ihren Acten überzeugen, nicht weniger in dem Falle, wo sie die Strafe als in ein Aerar der Ephorie nicht gehörig befinden sollten, von dem betr. Geistlichen Anzeige über den Erfolg erfordern. Vdg. d. K. Kr.-Direct. Zwickau v. 27. Novbr. 1839 und 2. Novbr. 1840, sowie der K. Kr.-Dir. Dresden v. 14. Novbr. 1839. — Die durch die Cult.-Min.-Vdg. v. 2. Novbr. 1839 angeordneten Admonitionen haben durch die Geistlichen auch dann statt, wenn selbst die Verlobten bei Aufgebot und Trauung auf die Ehrenprädicate verzichten zu wollen erklärt haben, — sowie dann, wo ein Kind vor dem 7. Monate nach erfolgter Verheirathung der Eltern geboren wird, es mögen nun letztere sich Junggeselle oder Jungfrau haben nennen lassen oder nicht. Cult.-Min.-Vdg. a. d. Kr.-Dir. z. Zwickau v. 3. Octbr. 1842.

Die Geistlichen des Kreis-Direct.-Bezirks Zwickau haben endlich nicht allein alljährlich dem Ephorus Verzeichnisse über die zur Bestrafung gezogenen Kirchenfalsa einzureichen, sondern auch diejenigen zu nennen, welche schon durch die an die Betheiligten ergangenen Aufforderungen zur Erledigung gekommen sind. Kr.-Dir.-Vdg. v. 19. Juli 1841.

Anmerkung 1. Soll der Ephorus im Stande sein, die Straffälligkeit der ihm zur Kirchen-

strafe von dem Pfarrer angezeigten Personen beurtheilen zu können, so muß im pfarramtlichen Bericht an ihn Folgendes zu finden sein:

1) Angabe der Aufgebotssonntage und des Trauungstags. 2) Angabe darüber, ob nach Aussage der Hebamme das Kind ein völlig ausgetragenes gewesen ist oder schwächlich geboren ward. 3) Angabe ob sich der Ehemann zum Vater des von seiner Ehefrau vorzeitig geborenen Kindes bekennt. Dr. v. Zobel, Gesch.-Kal. S. 328.

Anmerkung 2. „Eine siebenmonatliche Frucht soll vor recht ehelich geboren erachtet werden" (Rescr. v. 27. Febr. 1635), wenn gleich im 7. Monate erst 1—2 Tage abgelaufen sein sollten." Respons. d. Kirchr. v. J. 1715.

Hierüber: Sollte sich bei einem oder dem andern Puncte in Ehesachen eine Bedenklichkeit finden, so hat der Pfarrer solches an seinen Vorgesetzten zu berichten und bei selbigem Verhaltungsvorschrift zu suchen. Regul. v. 15. Jan. 1808, § 21.

IV. Trennung, Scheidung der Ehe. Wollen christliche Eheleute wieder gesetzlich geschieden sein, so haben sie, im Fall sich nicht etwa ein Theil im Auslande aufhält und Aufenthalt unbekannt ist, bei demjenigen der Pfarrer zu melden, in dessen Parochie der Ehemann wohnt oder sich actuell aufhält (H. Vdg. v. 1. Febr. 1844), und ist von diesem ein Sühneversuch abzuhalten. Gesetz v. 28. Jan. 1835, § 56. Sind mehrere Pfarrer competent, so hat derjenige die Klage anzunehmen, welcher zuerst darum angegangen wird. Vdg. v. 28. März 1835, § 34. 2. Bei gemischten Ehen ist der Sühneversuch sowohl von dem Pfarrer des einen als des andern Theils zu veranstalten. Ges. v. 28. Jan. 1835, § 56. Bei Detinirten in Straf- rc. Anstalten gilt der Wohnort des Ehemanns vor seiner Einbringung; doch kann auf Ansuchen und Veranlassung des Ehegerichts, der Kürze wegen, der Sühneversuch und Gütetermin durch das Anstalts-Gericht unter Zuziehung eines Geistlichen stattfinden. Vdg. d. Just.-Min. v. 9. April 1836, § 18.

Mit geisteskranken Personen wird kein Sühneversuch abgehalten, sondern es hat an ihrer Statt der ihnen bestellte Curator status, soweit dies gesetzlich zulässig, an demselben Theil zu nehmen. H. Vdg. v. 9. April 1836, § 18; Erläuterung dazu § 5. 55. 56 des Gesetzes v. 28. Jan. 1835. Die Ehescheidungsklage wird von den Appellationsgerichten auch dann angenommen, wenn sich der competente katholische Geistliche weigert, den Sühneversuch zu halten. H. Vdg. v. 7. Nov. 1835. Die Gütetermine mit Reformirten in gemischter Ehe Beklagter werden von den reformirten Consistorien vorgenommen, aber an das Appellationsgericht berichtet. Reg. v. 7. Aug. 1818. III. h. In Ehescheidungsfällen der Geistlichen ist entweder der Superintendent oder der Beichtvater zur Abhaltung des Sühneversuchs competent (Dr. v. Weber, K.-R. 2. Aufl. I. S. 106. Nota 19) und entscheidet für die Competenz des Geistlichen zur Vornahme des Sühneversuchs schon der actuelle Aufenthalt des Ehemannes. Vdg. v. 1. Febr. 1841.

Das Verfahren bei Vornahme eines Sühneversuchs ist folgendes: Die betreff. Eheleute werden schriftlich oder mündlich dazu vor das Pfarramt des Ehemanns geladen. Die Scheidungsgründe abgehört, zu Protocoll gebracht, dem Beklagten vorgehalten und von dem betr. Geistlichen eine Versöhnung herbeizuführen gesucht. In Fällen, wo die eine Parthei in einer Strafanstalt sich befindet, mag nicht nur der Sühneversuch, auf Ansuchen beim Ehegericht, von dem Pfarrer der betr. Anstalt, sondern auch der nachher anzuberaumende Gütetermin in dieser Sache durch das Gericht, welchem die Jurisdiction daselbst zusteht, unter Zuziehung eines Geistlichen abgehalten werden und gilt dies auch, wenn ein Theil der Partheien in einer allgemeinen Heil- oder Versorgungsanstalt lebt, ohne geisteskrank zu sein. Vdg. v. 9. April 1836, § 18. Mit Geisteskranken findet kein Sühneversuch, sondern in deren Namen mit dem Zustands-Vormund derselben, so weit Rechtens, statt. Ibidem.

Pfarrer können sich unter allen Umständen nicht entbrechen, dem an sie gelangenden Antrage auf Abhaltung eines anderweiten Sühneversuchs statt zu geben. Vdg. d. Kr.-Dir. z. Leipzig v. 15. Decbr. 1846. Sind seine Bemühungen fruchtlos, so hat er dem Kläger ein versiegeltes Zeugniß auf Stempelbogen (von 4 oder 2½ Ngr.) einzuhändigen, welches oben an die Lebensumstände des Ehepaares unter Angabe des vollständigen Namens, Alters, der Abstammung, Confession, der erzeugten Kinder, des Eingebrachten und der angebrachten Beschwerde, sowie dagegen angebrachte Entschuldigungen enthalten muß. H. Vdg. v. 31. März 1835, § 5. Dieses Zeugniß ist an des Klägers Sachwalter zur Beförderung an das betr. Appellationsgericht zu übergeben, darf nicht geöffnet, nicht mit der Post übersendet, kann aber persön-

lich vom Kläger an die genannte Behörde übergeben werden. Vdg. v. 9. Juli 1835, 1. 2. Beim Sühneversuch ausbleibende Personen werden bei der competenten Obrigkeit zur Realcitation angezeigt und ein anderweiter Termin festgesetzt. Mand. üb. zweifelhafte Rechtsfragen v. 30. März 1822. III. Vdg. v. 9. Juli 1835, 2.

Ehescheidungsgründe sind: Ehebruch, selbst wenn der Beischlaf nicht vollständig vollzogen und das Verbrechen verjährt wäre (nicht verziehen, Gesetz v. 3. April 1838). Rescr. v. 30. Septbr. 1785. Strafe: 1—3 Monate Gefängniß. Crim.-Gesetzb. 211. 212. Blutschande (Rescr. v. 16. Aug. 1786), eine nach der Verlobung mit einer andern Person begangene Unzucht (Rescr. v. 24. Octbr. 1808); (vor der Ehe verübt, scheidet nur im absichtlichen Verschweigungsfalle. Rescr. v. 24. Octbr. 1808.) Sodomie. Rescr. v. 11. Aug. 1701. Bösliche Verlassung. Resol. v. 22. Jan. 1786, 12. Gesetz v. 3. April 1838. Crimin.-Gesetzbuch 217. Insidiae vitae structae. Resol. 27. Jan. 1786. Bigamie. H. Rescr. v. 15. Juni 1795. Crim.-Gesetzb. 1838, § 218. Verweigerung der ehelichen Pflicht, Rescr. v. 24. Octbr. 1809. Männl. Impotenz. Rescr. 27. Jan. 1813. Lebenslängl. Zuchthausstrafe. Rescr. v. 25. Febr. 1751. Gesetz v. 5. April 1838. Gesetz v. 8. März 1838, § 214. Das Criminalgesetz v. 1838, Art. 211—213, nennt die Strafen wegen Ehebruchs. Wegen desselben (einfach oder doppelt) ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag einer durch ein solches Vergehen in ihren Rechten verletzten Person mit der Untersuchung zu verfahren. Art. 214. Bei dem einfachen Ehebruch ist eine Untersuchung selbst nicht auf Anzeige des unschuldigen Ehegatten zu verhängen, auch bereits begonnene nicht fortzustellen, wenn nachgewiesen wird, daß der unschuldige Ehegatte ausdrücklich oder stillschweigend verziehen hat. Bei doppeltem Ehebruch kann aber die Verzeihung des einen Ehegatten die Untersuchung nicht hindern, wenn der Ehegatte des mitschuldigen Theils solche verlangt. Art. 215. Wenn der Ehebrecher von Tisch und Bett geschieden oder von seinem Ehegatten verlassen worden ist, so ist die von ihm verwirkte Strafe auf die Hälfte herabzusetzen. Art. 213. Ein durante matrimonio geborenes Kind gilt, so lange nicht auf dem Rechtswege das Gegentheil bewiesen, für ein eheliches und wird auch als solches in das Kirchenbuch eingetragen. Rescr. v. 27. Febr. 1635. Die betr. Strafen können die Appellationsgerichte selbst ermäßigen und erlassen. Just.-Min.-Vdg. v. 18. April 1835, v. 28. Octbr. 1840.

Diese Ehestreitigkeiten gehören, mit Ausnahme der verbleibenden Ehegerichte zu Löbau, Bautzen, Zittau, Reibersdorf, Königsbrück und Pulsnitz (Vdg. v. 23. Novbr. 1835, § 61), desgl. in den Schönburg'schen Receßherrschaften (Vdg. v. 23. Novbr. 1835, § 1. Vdg. v. 23. Jan. 1836, 13), vor das Forum desjenigen Appellationsgerichts, in dessen Bezirk der Ehemann seinen ordentlichen Gerichtsstand hat und sind zu deren Sitzungen zuzuziehen: 2 evangelische Geistliche, wenn beide Eheleute evangelischer Confession sind — 2 evangelische und 2 römisch-katholische Geistliche bei gemischten Ehepaaren. Ges. v. 28. Jan. 1835. Vdg. v. 7. Novbr. 1835. Einer Klage des unschuldigen Ehegatten auf Ehescheidung wegen Ehebruchs muß die Criminaluntersuchung vorausgehen, als worauf der unschuldige Ehegatte bei Verlust der Ehescheidungsklage vor Ablauf der Frist der Strafverjährung anzutragen hat. Er kann das weitere Verfahren dadurch hemmen, daß er dem schuldigen Theile verzeiht. — Eine Klage wegen böslicher Verlassung ist zugleich als ein Antrag auf Bestrafung des schuldigen Theils anzusehen. Gesetz v. 3. April 1838.

Sind beide Ehegatten röm.-katholischer Confession, so ist bei Scheidungen das katholische Consistorium zu Dresden und das Domstift-Consistorium zu Bautzen die erste, das Vicariatsgericht zu Dresden die zweite Instanz. Vdg. v. 23. Novbr. 1835, § 62. Bei gemischten Ehen richtet sich die Competenz höherer Entscheidung in der Lausitz nach der Confession des Beklagten. Cult.-Min.-Vdg. v. 28. März 1835, § 35. Gehören erbländische Ortschaften zum Bautzener Appellationsgerichts-Bezirke, so werden die gemischten Ehestreitigkeiten vor dem Appellationsgericht verhandelt. Coder S. 392. In den Urtheln des kathol. Domstifts zu Budissin und des Vicariats-Gerichts wird dem unschuldigen evangel. Ehegatten die Erlaubniß zur Wiederverehelichung nicht ausgesprochen und entstand daher der Zweifel, ob in solchen Fällen noch die Cognition einer evangelischen Behörde vorausgehen müsse, bevor der protestantische Theil zur zweiten Ehe schreiten könne? Diese Frage ward verneint und dem Letzteren die

Wiederverehelichung unverwehrt. Cult.-Min.-Vdg. v. 19. Novbr. 1850.

Militairpersonen sind in Betracht der Verweigerung des elterlichen Consenses oder bei Streitigkeiten an das Appellationsgericht ihres Garnisonortes, oder, wenn sie katholischer Confession sind, an das katholische Consistorium zu Dresden und das Domstifts-Consistorium zu Bautzen zu weisen. Ibidem. § 63. Ehegerichte haben wohl für die Dauer des Ehestreits wegen der Erziehung der Kinder und Alimente für die Ehefrau Anordnung zu treffen, aber nicht die Rechte wegen der Kinder zu entscheiden. Ges. ibid. § 64. Für die Juden gelten diese Gesetze nicht. § 65.

Die Ehegerichte haben eine Ehestreitigkeitsklage anzunehmen, sobald ein Sühneversuch gehalten und erfolglos geblieben ist. Gesetz v. 28. Jan. 1835, § 55. 56. Die Scheidung ist nach den Grundsätzen der Kirche des beklagten Theils auszusprechen (Gesetz v. 28. Jan. 1835, § 57. 2) und wird dabei mit summarischer Proceßform (ohne Läuterung, aber mit Berufung an das Oberappellationsgericht. Vdg. v. 28. März 1835 II. § 14) verfahren. Min.-Vdg. v. 28. März 1835, § 34. Bei gemischten Ehen, welche mit gänzlicher Scheidung des protestantischen Gatten und des katholischen mit lebenslänglicher Separation von Tisch und Bett endigten, kann die Schließung einer andern Ehe dem Evangelischen gestattet werden — der katholische Theil darf aber, so lange der andere Theil noch lebt, nicht aufgeboten noch getraut werden. Mand. v. 19. Febr. 1827, § 61. 62. Gesetz privil. Gerichsst. v. 28. Jan. 1835, § 55. In gewissen Fällen (vorsteh. Gesetz § 57. 2), wo nur zeitige Scheidung von Tisch und Bett erkannt werden sollte oder gänzliche Abweisung erfolgen müßte, nach dem evangel. Kirchenrecht aber Scheidung vom Bande stattfinden könnte, hat das Appellationsgericht nach Ablauf eines Jahres, von der Rechtskraft des Erkenntnisses an gerechnet, auf Antrag des klagenden Theils Scheidung vom Bande auszusprechen. Es muß jedoch ein anderweiter Sühneversuch gehalten werden. S. § 56 des Gesetzes v. 28. Jan. 1835. Codex des K.-R. Hptw. S. 380. Gesetz v. 31. Jan. 1835.

Die Ehegerichte haben, wenn die gänzliche Scheidung oder Nichtigkeit einer Ehe von ihnen definitiv ausgesprochen worden ist, dem Pfarrer, welcher den Sühneversuch gehalten hat, in Kürze e. o. davon zu benachrichtigen, bei gemischten Ehen den evangelischen und katholischen Pfarrer; — in Fällen, wo die Geschiedenen einer Strafanstalt angehören und der Sühneversuch daselbst gehalten worden, ergeht diese Bekanntmachung an den Pfarrer des Wohnorts des Ehemanns. Vdg. v. 5. Aug. 1848.

Das Appellationsgericht zu Zwickau hat den Königl. Kreisdirectionen mitzutheilen, daß Pfarrer der irrigen Ansicht zu sein scheinen, daß sie sich auf Grund der ihnen in Gemäßheit der Vdg. v. 5. Aug. 1848 zu ertheilenden Notification über die erfolgte gänzliche Scheidung oder die Nichtigkeit des Ehebündnisses für ermächtigt halten dürfen, Trauungen vorzunehmen. Da jedoch die Anordnung in der allegirten Verordnung nur so viel bezweckt, den betreffenden Pfarrern über die in Ansehung des Civilstandes ihrer in Ehedifferenzen verwickelt gewesenen Parochianen durch Trennung der Ehe eingetretene Veränderung vorläufige Kenntniß zu verschaffen, nicht aber so gedeutet werden kann, daß auf eine derartige, ganz allgemein gehaltene Notification hin, mithin, ohne daß zuvor eine beglaubigte Abschrift des die Nichtigkeit oder Scheidung der Ehe aussprechenden rechtskräftigen Urtheils selbst oder ein hierüber ausgestelltes Attestat beigebracht worden ist, eine anderweite Verehelichung zur Vollziehung gebracht werden könne, indem die Vorschriften der Rescripte vom 5. Septbr. und 12. Octbr. 1808 und der Verordnung vom 31. März 1835 nirgends aufgehoben worden sind und auch jene den Pfarrern zu ertheilende Notification sich lediglich auf die Benachrichtigung der erfolgten Ehetrennung zu beschränken, nicht aber auch zugleich darüber, aus welchem Grunde selbige geschehen und ob und welcher der Parteien die anderweite Verehelichung nachgelassen worden sei, sich zu verbreiten hat; so ergeht nach dem Antrage des Königl. Appellationsgerichts zur Begegnung der aus obiger irriger Ansicht möglicher Weise hervorgehenden Illegalitäten an die Superintendur zu M. hiermit Verordnung, den genannten Pfarrer demgemäß zur Nachachtung zu bescheiden und anzuweisen, daß die von ihm erbetene Notification vom Ehegerichte ihm zwar bei manchen pfarramtlichen Handlungen und Pflichten zum Anhalten wird dienen können, daß aber dieselbe um die Trauung Geschiedener oder solcher Personen, deren frühere Ehe für nichtig erklärt worden ist, vorzunehmen, keineswegs genüge.

Von vorstehender Verordnung auch den übrigen Diöcesangeistlichen Kenntniß zu geben,

bleibt der Superintendur überlassen. Vdg. d. K. Kr.-Dir. z. Zwickau a. d. Sup. zu Markneukirchen.

Durch die gesetzliche Scheidung erlischt die Heimathsangehörigkeit der Frau am Wohnort des Mannes. Heimathsges. v. 26. Nov. 1834, § 13. Die Ehefrauen der Staatsdiener behalten, wenn sie geschieden worden sind, so lange ihren Gerichtsstand bei den Königl. Gerichtsämtern, als sie nicht aus deren Bezirk wegziehen. Gesetz v. 28. Jan. 1835, § 11. 13. 14. Das Einbringen der Ehefrau ist vom Ehemann oder seinen Erben zurückzugeben. Ob.-Appell.-Ger.-Bekanntm. vom 30. März 1855. Auf die confessionelle Erziehung der Kinder hat die Scheidung keinen Einfluß. Gesetz v. 1. Novbr. 1836, § 14. Ist im Ehescheidungsurtheil einem Ehegatten die Wiederverheirathung nicht ausdrücklich nachgelassen (Rescr. v. 5. Septbr. 1808), so hat er, im Fall er letztere wünscht, bei dem Königl. Cultus-Ministerio durch den betr. Superintendenten um Dispensation zu bitten. Rescr. v. 6. Aug. 1709. Nach gestatteter Wiederverehelichung Geschiedener ist jedesmal demjenigen Verlobten, welcher mit ihnen eine Ehe eingeht, bei der Genehmigungspublication „die Ursache der Trennung der ersten Ehe“ durch den Superintendenten bekannt zu machen. Rescr. v. 12. Octbr. 1808. Ist aber die Wiederverehelichung nur „nach Beschaffenheit der Umstände“ gestattet worden, so ist der Bericht vom Ephorus an die Königl. Kreis-Direction zu richten. Cult.-Min.-Vdg. a. d. K.-D. Zwickau v. 26. Aug. 1836. Cod. S. 393 Nota XX. Die Ehedispensationskosten, s. Dispensationen. Die Gebühren in Ehesachen, s. Stolgebühren. Wie Uebertretung der Ehegesetze bestraft wird, s. d. Strafen.

Ehebruch, s. Ehe-Scheidung.

Ehefrauen. Durch die Trauung erhält die Ehefrau das Recht der Theilnahme an den persönlichen Standes- und Rangverhältnissen des Gatten — hat zu erwarten, daß sie auf standesmäßige Weise von ihm unterhalten werde, Wohnung, ärztliche Hilfe, Kleidung und Mobilien gewährt erhalte und an seinen Vergnügungen Theil nehme und die Verpflichtung, dem Manne bei Anordnung seiner häuslichen Verhältnisse Gehorsam zu leisten und ihm (in der Regel) in seinen Wohnort zu folgen — die Verbindlichkeit zu häuslichen Dienstleistungen, Fürsorge für die kleinen Kinder — die subsidiarische Verbindlichkeit, den verarmten, des Erwerbes unfähig gewordenen Ehemann zu ernähren, resp. aus eigenen Mitteln beerdigen zu lassen. Dagegen gehört das Einkommen der Frau von operib. artific., z. B. bei einer ihr zugehörigen Handlung oder von ihrem Hebammendienst, rücksichtlich des Eigenthums der Frau selbst, rücksichtlich des Nießbrauchs und Verwaltung dem Manne zu, doch muß derselbe der Frau dann auch die nöthigen Bedürfnisse zu ihrem besondern Gewerbe von dem Betrage jenes Einkommens anschaffen. Gesetzliche Bestimmungen fehlen hierüber und geben nur die Ansichten berühmter Kirchenrechtslehrer Anhalt zu Beurtheilung vorkommender Streitigkeiten. Bei Handlungen, die hauptsächlich im Hause die täglichen Haushaltungsbedürfnisse betreffen, fällt des Mannes Direction weg. Dr. v. Weber, Kirchr. I. Ausg. III. S. 1180 flg. Für römisch-katholische Ehefrauen, welche in den Erblanden in gemischter Ehe leben und von der Gewerbe- und Personalsteuer befreit sind, haben deren Ehemänner jährlich mindestens 6 Gr. (7 Ngr. 5 Pf.), und dafern ihrer Ehemänner Gewerbe- und Personalsteuersatz über 1 Thlr. beträgt, ein Viertheil hiervon, jedoch nie über 15 Thlr. in halbjährigen Raten (15. Juli, 15. Octbr.) zu katholischen Kirchen- und Schulanlagen an den Ortseinnehmer zu zahlen. Vdg. v. 20. Octbr. 1839, § 5. Die Ehefrauen (auch geschiedene) der Personen, welche früher einen privil. Gerichtsstand gehabt, oder Staatsdiener, die wirklich angestellten Geistlichen der im K. S. aufgenommenen christl. Confessionen haben ihren Gerichtsstand nunmehr bei dem Königl. Justiz- (Gerichts-) Amt, in dessen Bezirk sie wohnen. Gesetz v. 28. Jan. 1835, § 11. 12. 13. Auch ändert sich der Gerichtsstand geschiedener Frauen bei dem spätern Wechsel der Standesverhältnisse ihrer gewesenen Ehemänner nicht. Vdg. d. Just.-Minist. v. 9. April 1836, § 16. Geschiedene Ehefrauen, denen eine Wiederheirath erlaubt worden, müssen ihre Nichtschwangerschaft eidlich erhärten, wenn die Möglichkeit dazu vorliegt. — Der Eid wird vor dem 5. Monate nach der erfolgten Scheidung nicht gestattet. Kirchr.-Rescr. vom 15. Jan. 1808 (s. oben). Vom Tisch und Bett geschiedene Ehefrauen sind vom Ehemanne ferner zu unterhalten. Als niedrigster Satz bei armen Leuten wird wöchentlich 6 Groschen dafür gefordert. Bei gänzlicher Trennung erhält die Ehefrau ihr Eingebrachtes zurück, die Aus-

stattung und Hälfte des Hochzeitgeschenkes. Mand. v. 31. Jan. 1829, § 94.

Ehefrauen und Wittwen theilen die Heimath ihrer resp. letzten Ehemänner (Heim.-Ges. v. 26. Nov. 1834, § 11), doch tritt nach lebensl̈angl. Scheidung a thoro et mensa und bei Trennung des Bandes die Heimath der Ehefrau in Kraft, welche sie vor der Heirath hatte. Ibid. § 13. Eine Ehefrau, deren Ehemann mit Immobilien beliehen ist, darf ansuchen, daß ihr bewegliches Eigenthum in das Consensbuch dem Werthe nach eingetragen werde und kann hierauf ohne Zuthun ihres Ehemannes oder Geschlechtsvormundes selbst Gesuch anbringen; sie erhält darüber ein Zeugniß ausgestellt und ist der Ehemann davon zu benachrichtigen, hat aber kein Widerspruchsrecht (Mand. v. 4. Juni 1829); eine Cession des Einbringens muß gleichfalls im Consensbuche angemerkt sein, sonst ist sie ohne Kraft. Ib. § 38. ist unter den handschriftl. Lehnsgläubigern ihres Mannes nach dem Verhältniß der Forderungen aus dem Lehne soweit zu befriedigen, als sie die Verwendung ihrer Mitgift oder übrigen Vermögens in dasselbe darzuthun vermag. § 40. Für die Ober-Lausitz geltend durch Gesetz v. 25. Jan. 1836, § 55—68. — Ehefrauen der Militärpersonen sind mit ihren Ehemännern hinsichtlich der Stolgebühren an ein besonderes Regulativ gewiesen. Regul. v. 15. Aug. 1785, neuere Bestimmungen sind durch die Cult.-Min.-Verordg. vom 22. Novbr. 1853 gegeben.

Eheleute (Ehegatten) können, wenn sie nach einander sterben, auch neben einander begraben werden, wenn sie eine Abgabe an die Kirche (1 Schock) geben. Rescr. v. 6. Novbr. 1600. S. Begräbniß.

Eheordnung vom 10. August 1624. Das Vorlesen derselben von den Kanzeln ist abgeschafft. Ges. v. 2. Jan. 1835.

Ehescheidung, s. Ehe.

Ehescheidungsgründe, s. daselbst.

Ehescheidungsklage, s. daselbst.

Ehescheidungskosten, s. daselbst.

Ehestreitigkeiten, s. Ehe-Scheidung.

Eheverbote, s. Ehe-Schließung.

Eheverlöbnisse, s. Ehe-Schließung.

Eheversprechen, s. daselbst.

Ehevertrag, s. daselbst.

Ehrenberg. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Pirna, Ger.-Amt Hohnstein, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patronat, 1 Ort, Seelz. 715.

Ehrenfriedersdorf. Evangel.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Annaberg, Stadtrath zu Ehrenfriedersdorf, 1 Kirche, 2 Geistliche, 3 Schulen, 5 Lehrer, Priv.- u. Königl. Patronat, 2 Orte, Seelz. 3430 ca. Die Katholiken des Ger.-Amts E. gehören in die Kirche zu Annaberg.

Ehrenmahlzeiten. Hierzu rechnet man das auf Herkommen und Matrikel gegründete Recht der Theilnahme der Kirchen- und Schuldiener an Ehrenmahlzeiten bei Taufen und Hochzeiten in der Parochie. Sie erscheinen zur Beförderung guter Ordnung zweckmäßig und wurden demnach auch durch die Consistorien geschützt. Ob anstatt der persönlichen Theilnahme daran den Geistlichen zustehe, ein Geldäquivalent zu fordern, ist nachzuweisen, da überhaupt die Einladung der Geistlichkeit zu diesen Mahlzeiten eine Handlung merae facultatis Seiten der Parochianen ist, und es keine gesetzlichen Vorschriften darüber giebt. Cf. Weber, K.-R. II. Aufl. I. S. 458.

Ehrenrechte in Städten bestehen in dem Stimmrechte bei der Wahl der Vertreter der Stadtgemeinde und der Wählbarkeit zu städtischen Aemtern und der nach der Städteordnung den Bürgern zukommenden Theilnahme an den gemeinsamen Stadtangelegenheiten. Städte-Ordg. v. 2. Febr. 1832, § 65. Schutzverwandte (wie Geistliche und Lehrer) haben keinen Theil an diesen Ehrenvorrechten. § 68. 72. Den Kirchenpatronen bleiben nach Aufhebung der Patrimonialgerichtsverfassung die früheren Ehrenrechte der Fürbitte, des Trauerlautens, des Ehrenplatzes in der Kirche (Bek. v. 26. April 1838, § 11, 3), nicht minder den Gerichtsherren, wenn sie auch nicht das Patronat zu exerciren haben (ibid. § 12. 13), so weit sie dieselben besessen.

Ehrenstrafen auf Gymnasien, welche durch ihre Beschaffenheit oder ihr Maß das Ehrgefühl abstumpfen könnten, dürfen nicht verhängt werden. Vdg. v. 21. März 1835, § 5. 2.

Ehrenverhältnisse. Die uneheliche Geburt gilt nicht mehr als Hinderniß der Erlangung des Bürgerrechts und der Aufnahme in Zünfte, Innungen und andere Gewerbscorporationen. Unehelich Geborene sind auch sonst allenthalben rücksichtlich der bürgerlichen und Ehrenverhältnisse (auch der kirchlichen, daß nämlich bei den Taufen der unehelichen Kinder gelauten werden soll [Vdg. d. K. Kr.-Dir. Leipzig v. 24. u. 26. März 1836]) den ehelich Geborenen völlig gleichgestellt. Mand. v. 23. März 1831.

Ehrenvorrechte. Die Frage, ob durch die

Verfassungs-Urkunde die Gleichstellung aller Unterthanen auch hinsichtlich der einzelnen Classen, z. B. bei Taufen rc., gesetzlich verliehenen Ehrenvorrechts erfolgt sei, ist durch die Cultus-Ministerial-Verordnung, welche in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung Bd. III. S. 178 angeführt, verneinend beantwortet worden.

Ehrenwortbruch. Derjenige Studirende, welcher während einer längern als 8-tägigen Carcerstrafe vom Universitätsgericht die Erlaubniß erhalten, Collegien zu besuchen, hat auf sein Ehrenwort zu versprechen, diese Erlaubniß zu nichts Anderem, als zum Collegienbesuch zu benutzen. Bricht er sein Ehrenwort, so wird er mit 14-tägiger Carcerstrafe 2. Grades, beziehendlich bis zum concilium abeundi auf 1 Jahr bestraft. Ordn. f. d. Universität Leipzig v. 30. Sept. 1845. Cult.-Min.-Vdg. a. d. academ. Senat v. 10. Decbr. 1845 u. 22. Jan. 1846. Durch Cult.-Min.-Verordnung vom 14. Februar 1848 wird diese Strafe über jeden Ehrenwortbruch unter Studirenden verhängt.

Ehrenzeugnisse, s. Zeugnisse.

Ehrerbietung, s. Religion.

Ehrliches Begräbniß, s. Begräbniß.

Eibau. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ob.-Laus., Stadtr. Zittau, Ger.-Amt Ebersbach, 1 Kirche, 2 Geistliche, 3 Schulen, 5 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 5283.

Eibenstock. Königl. Bezirksgericht, Ger.-Amt, Eph. Schneeberg, evang.-luth. Stadtpfarramt, 1 Kirche, 2 Geistliche, 3 Schulen, 12 Lehrer, Seelz. 7557. Die dasigen Katholiken gehören in die kathol. Kirche zu Zwickau.

Eichigt. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Oelsnitz, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 5 Orte, Seelz. 1592.

Eid. (Meineid.) Die Pfarrer und Schullehrer sollen ihren Gemeinden und Schulen sowohl beim öffentlichen als Privatunterricht die Lehre von Eide und deren Wichtigkeit deutlich erklären und ihnen die Pflichten, welche jedem Christen hierunter obliegen, nebst den großen Versündigungen und gefährlichen Folgen, so aus Meineid entstehen, umständlich und ernstlich zu Gemüthe führen. K. Raths-Rescr. v. 26. Novbr. 1770. Wer aus Mangel an pflichtmäßiger Besonnenheit und Ueberlegung bei einer eidlichen Aussage vor Gericht eine wahrheitswidrige Behauptung sich zu Schulden gebracht, ist mit Gefängniß von drei Wochen bis zu einem Jahre oder Geldbuße zu belegen. Crim.-Gesetzbuch v. 1838, Art. 187. — Wer in eignen und fremden Angelegenheiten vor einer öffentlichen Behörde wissentlich etwas Unwahres eidlich versichert oder unter Beziehung auf einen bereits geleisteten Eid unwahre Behauptungen für wahr ausgiebt, ist mit Arbeitshaus von 6 Monaten bis zu zweijähriger Zuchthausstrafe 2. Grades zu bestrafen. Ibid. § 183. Erhellt aber die Absicht, einen Unschuldigen durch einen Meineid in Strafe oder einen Schuldigen in schwerere Strafe zu bringen, so wird dies Vergehen mit Arbeitshausstrafe von zwei, bis zu Zuchthausstrafe von 10 Jahren belegt. Ibid. 184. Ist an einem Unschuldigen in Folge meineidiger Angaben, bei welchen man die Absicht hatte, ihm die Todesstrafe zuzuziehen, diese wirklich an Ersterem vollzogen worden, so findet Todesstrafe statt. Ibid. 185. An Eidesstatt gebrauchte Betheuerungsformeln, welche statt wirklicher Eide vor Gericht gebraucht werden, sind bei Meineid mit derselben Strafe zu belegen. Ibid. 186. Wer einen Meineid oder leichtsinnigen Eid aus eigenem Antriebe und ehe noch ein Rechtsnachtheil für Andere daraus ergangen, zurücknimmt und seine falschen Angaben widerruft, wird milder bestraft. Ibid. 188. Cf. Haan, Belehr. üb. d. Eid, 1839.

Das Erkenntniß über geschworene Eide und deren Relaxation steht der Kirchengewalt zu. Constitutio XXXVI. P. II. v. 21. April 1572. Cod. S. 1. Die Abnahme eines Eides in Ehesachen wird, weil die Cognition hierüber als ein Theil der geistl. Gerichtsbarkeit lediglich den Consistorien zusteht und die Kirchenpatrone und Gerichtsherren keinen Antheil daran haben, demnächst jeder verordnete Superintendent, als Beamter der Consistorien, die rechtliche Präsumtion für sich hat, daß er einen Eid abnehmen und eine Registratur abfassen könne, auch die schwörenden Personen nicht ordentlich citirt werden, den Superintendenten übertragen. Extract d. Resol. auf Gravum. v. J. 1793. Cod. S. 184. Für Abnahme eines solchen Eides incl. Aufsetzung der Eidesnotul und Registratur haben dieselben 15—20 Ngr. zu erhalten. Vdg. d. Taxordnung d. Superintendenten v. 2. Decbr. 1840 sub 20. Eine solche Eidesabnahme findet statt bei Wiederverheirathung von Wittwen und geschiedenen Frauen wegen ihrer Nichtschwangerschaft (s. Ehe), wegen anders nicht darzuthuender Ledigkeit (s. Ehe) und bei

erhaltener Dispensation ohne Aufgebot getraut zu werden. Zur Erleichterung für vom Ephoralort entfernt Wohnende und Vereinfachung des Geschäftsganges überläßt der Ephorus bisweilen dem betr. Pfarrer die Abnahme eines solchen Eides.

Es ist zu wünschen, daß der Geistliche dabei im Amtskleide erscheine, Zeugen adcitire und nach Beendigung der Handlung eine Registratur unter der resp. vom Ephorus ihm zugestellten Eidesnotul aufnehme, unterschreibe und unterschreiben lasse und dann an den Superintendenten einsende.

Bei der Leistung des Eides selbst muß der Geistliche darauf sehen, daß die üblichen Ceremonien beobachtet werden. Der Schwörende hat die rechte Hand einwärts, die hohle Hand nach der Brust gerichtet, nach der linken Seite des Körpers aufrecht zu erheben, die drei ersten Finger derselben in die Höhe zu halten, die beiden übrigen aber einzuschlagen. Wird die Eidesleistung von einer Weibsperson verlangt, so hat sie ebenfalls die drei ersten Finger ihrer rechten Hand aufrecht zu halten und die beiden anderen einzuschlagen, aber die Hand selbst legt sie in dieser Stellung auf ihre linke Brust.

Da noch viel Aberglauben bei Ablegung eines Eides unter gemeinen Leuten herrscht, so müssen die Pfarrer darauf achten, daß der Schwörende nicht die linke Hand auf den Rücken lege, sondern sie senkrecht herunter halte, daß derselbe weder auf einen Nagelkopf in den Dielen, noch auf einen Astfleck, sondern auf den geraden Fußboden trete; denn im Gegentheil ließen sich abergläubische Meinungen bei den Schwörenden voraussetzen. Dr. v. Zobel, Gesch.-Kal. 1830, S. 288.

Eben so ist den Ephoren die eidliche Verpflichtung der Geistlichen und Lehrer bei deren ersten Anstellung übertragen (s. Amtsbesetzung), nicht minder die Verpflichtung ihrer Famulorum auf Verschwiegenheit mittelst Handschlags an Eidesstatt. Cult.-Min.-Vdg. v. 23. Novbr. 1839.

Eidesantrag in Administrativ-Justizsachen findet nicht statt, doch kann unter Umständen die entscheidende Behörde die Ablegung eines Eides auferlegen. Ges. v. 30. Jan. 1835, § 10.

Die Eidesformel 1) für anzustellende Staatsdiener lautet: Ich, N. N., schwöre hiermit zu Gott, daß ich dem Könige treu und gehorsam sein, die Gesetze des Landes und die Landesverfassung streng beobachten, das mir übertragene Amt eines . . . ., so wie jedes künftig mir zu übertragende Amt und jede Verrichtung im öffentlichen Dienste, unter genauer Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und den Anordnungen meiner Vorgesetzten gemäß, nach meinem besten Wissen und Gewissen verwalten und mich allenthalben so betragen will, wie es einem treuen, redlichen nnd gewissenhaften Staatsdiener gebührt; so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn! — (Der Schluß: „durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn" war seit Verordnung vom 16. März 1849 wegzulassen, wurde aber durch Verordg. v. 16. Juli 1851 wieder beizufügen befohlen. Weg. d. Lausitz Vdg. v. 1. Aug. 1851.

2) Für andere, nicht im wirklichen Staatsdienst nach Gesetz vom 7. März 1835 anzustellende Personen: Ich, N. N., schwöre hiermit zu Gott, daß ich unter genauer Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung die mir übertragene Function als . . . . nach meinem besten Wissen und Gewissen verwalten, die hierbei mir bekannt wordenen und Geheimhaltung erfordernden Gegenstände an Niemanden, außer wer solche zu wissen berechtigt ist, offenbaren und mich allenthalben den Anordnungen meiner Vorgesetzten gemäß bezeigen will; so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn!

3) Für Personen, welche den Acceß bei einer Behörde nehmen: Ich, N. N., schwöre hiermit zu Gott, daß ich bei Benutzung des mir bei . . . . ertheilten Accesses die mir übertragenen Arbeiten nach meinem besten Wissen und Gewissen besorgen, die hierbei mir bekannt wordenen und Geheimhaltung erfordernden Gegenstände an Niemanden, außer wer solche zu wissen berechtigt ist, offenbaren und mich durchgehends den Anordnungen obgedachter Behörde gemäß bezeigen will; so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn!

4) Für Geistliche und Mitglieder der geistl. Diener und weltl. Diener, welche in den Fürstl. Gräfl. Schönburg. Receßherrschaften ein öffentliches Amt bekleiden: Sie sollen geloben und schwören, daß dem Allerdurchlauchtigsten rc. unserm allergnädigsten Herrn als dem Landesfürsten und dann ferner dem rc. Herrn von Schönburg als ihrer Dienstherrschaft sie getreu und gewärtig sein — (hier wird der Religionseid: „bei der reinen Lehre rc." eingeschaltet) hierüber Sr. Königl. Majestät

Ehre, sowohl Dero Land und Leute auch der ꝛc. Herren von Schönburg Nutzen und Frommen fördern, hingegen Schaden nach ihrem Vermögen warnen und wenden, die Landesverfassung des Königreichs beobachten und bewahren, demnächst das ihnen anvertraute Amt nach den Gesetzen und nach Maßgabe der bereits ertheilten und künftig noch zu ertheilenden Allerhöchsten Vorschriften nach allen ihren Kräften mit gewissenhafter Treue und Fleiß verwalten, in allen Sachen, dazu von der ꝛc. Herrn zu Schönburg wegen sie gebraucht oder ihnen befohlen würde, die zwischen der Krone Sachsen und dem Hause Schönburg aufgerichteten Recesse auf das genaueste beobachten und dawider in keiner Weise handeln — (hier erfolgt die Einschaltung des Richtereides) — auch alles Andere thun, halten und lassen wollen, was getreue Diener und Unterthanen von Gottes-, auch von Gewohnheits- und Rechtswegen zu thun und zu lassen schuldig sind. Ganz getreulich und ohne Gefährde.

5) Für evangelische Geistliche: Ich, N. N., schwöre hiermit zu Gott, daß ich dem Könige von Sachsen treu und gehorsam sein, unter genauer Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung das mir übertragene Amt als . . . . nach meinem besten Wissen und Gewissen verwalten und mich allenthalben den Anordnungen meiner Vorgesetzten gemäß bezeigen, in Ansehung der Religion bei der in hiesigen Landen angenommenen reinen evangelischen Lehre, wie solche in der heiligen Schrift enthalten, in der ungeänderten Augsburgschen Confession dargestellt und in den übrigen symbolischen Büchern der evangelischen Kirche wiederholt ist, fest und standhaft verbleiben, ihr gemäß lehren, wider Aufrechthaltung dieser Lehre weder insgeheim noch öffentlich Etwas unternehmen, auch, wenn ich wahrnehme, daß Andere dies thun wollen, es nicht verheimlichen, sondern Solches sofort meinen Vorgesetzten melden, und, dafern ich in meinem Gewissen mich gedrungen fühlen sollte, von dem bei der evangelischen Kirche angenommenen Lehrbegriffe bei meinen Lehrvorträgen abzuweichen oder mich zu einer andern, mit dieser nicht vereinbarlichen Confession zu bekennen, Solches ohne Anstand meinem Vorgesetzten anzeigen und darauf fernere Entschließung erwarten will. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn! Amen. Ob.-Conf.-Vdg. 29. Juli 1833 u. Cult.-Min.-Vdg. v. 16. März 1849. Dieser Eid wird auch bei Pfarrvicaren und Hilfsgeistlichen abgenommen. Kr.-Dir.-Vdg. Leipzig v. 7. Novbr. 1856.

6) Für evangelische Schullehrer: Ich, N. N., schwöre hiermit zu Gott, daß ich dem Könige von Sachsen treu und gehorsam sein, unter Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung das mir übertragene Amt als . . . . nach meinem besten Wissen und Gewissen verwalten und mich allenthalben den Anordnungen meiner Vorgesetzten gemäß bezeigen, bei der reinen evangelischen Lehre, wie solche in der heiligen Schrift enthalten, in der ersten ungeänderten Augsburgschen Confession und dem Katechismus Luthers erklärt und dargestellt ist, verbleiben, sie unverfälscht und fleißig vortragen will, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn! — Cult.-Min.-Vdg. a. d. Kr.-Direct. v. 16. März 1849. Ges. v. 12. Mai 1851 u. 16. Juli 1852.

7) Für deutsch-katholische Geistliche: Ich, N. N., schwöre hiermit zu Gott, daß ich dem Könige treu und gehorsam sein, unter genauer Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung das mir übertragene Amt eines Pfarrers der d.-k. Kirchengemeinde zu . . . . (eines Mitgliedes [stellvertretenden Mitgliedes] des Landeskirchenvorstandes der d.-k. Kirchengesellschaft im Königreich Sachsen) nach meinem besten Wissen und Gewissen verwalten und mich allenthalben den Anordnungen der vorgesetzten Behörden gemäß bezeigen will; so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn! — Cult.-Min.-Vdg. v. 22. Novbr. 1848 u. 16. März 1849.

Jüdische Notare haben sich der Abnahme von Eiden, so weit solche bei Notariatshandlungen überhaupt vorkommen, bei christlichen Parteien zu enthalten. Ges. v. 12. Mai 1851, § 3. Recomm. d. Just.-Min. a. d. Cult.-Min. v. 9. Aug. 1851.

Eidesverwarnungen kommen dann vor, wenn einer eines Verbrechens beschuldigten, jedoch nicht überwiesenen Person der Reinigungseid nach vorgängiger ernstlicher Admonition durch einen Geistlichen zuerkannt wird, welche Function er als gesetzliche Amtspflicht zu betrachten hat. Rescr. v. 18. März 1754. Vdg. v. 27. Decbr. 1834, § 3. Eine solche Eidesverwarnung ist an Gerichtsstelle nach genauer Durchsicht der Acten mit aller Vorsicht vorzunehmen. Die Gebühr dafür beträgt 1 Thlr. 10 Ngr. Taxordg. v. 1812.

Eigenthum. Die Gebahrung mit dem Eigenthum ist keiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben (Verf.-Urk. § 27), daher auch Niemand gezwungen werden kann, sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten, oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen und gegen ohne Anstand zu ermittelnde und zu gewährende Entschädigung. Verf.-Urk. v. 4. Septbr. 1831, § 31. Das Kirchen-Eigenthum an liegenden Gründen mit Inbegriff der Pfarr- und Schulgebäude, Wiedemuthen, Holzungen, Gottesacker rc., ob und wie weit der Grund steuerfrei rc., ist in den Kirchenmatrikeln, welche für die Oberlausitz zu entwerfen gewesen, anzugeben. Vdg. v. 28. April 1826. I. 4.

Eigenthum, s. Verbrechen.

Eigenthumsrecht, s. Kirchenstühle.

„**Ein**" als unbestimmter Artikel ist bei officiellen Eingaben nicht mehr anzuwenden. S. Behörden 8) ad fin., Amtl. Sprachgebrauch.

Einband, s. Kirchenbücher.

Einbinden, s. Taufe.

Einbringen, s. Ehefrau, Ehescheidung, Sühneversuch.

Eindringen in geistl. Aemter, s. Amtsbewerbung, Geheimnisse.

Einführung, s. Amtsantritt, Einweisung.

Eingebinde, s. Taufe.

Eingeborne, s. Amtsbesetzung, Collatur, Kirchenpatron.

Eingebrachtes, s. Ehefrau, Ehescheidung, Sühneversuch.

Eingepfarrte, s. Kirche, Kirchfahrt.

Eingeschulte, s. Schule, Schulgemeinde.

Einholung, s. Amtsantritt.

Einkommen, s. Amtseinkommen.

Einkünfte, s. Amtseinkommen.

Einladungsschreiben, s. Amtsbesetzung.

Einlauten, s. Gottesdienst, Lauten.

Einnahme, s. Kirchrechnungen.

Einnehmergebühren, s. Schule, Schulgeld, Kirchen-Anlagen.

Einpfarrung, s. Kirchfahrt, Parochie.

Einquartirung. Von der Verpflichtung zu den Militärleistungen (Einquartirung rc.) sollen in den Erblanden wie in der Ober-Lausitz befreit sein: a) diejenigen Grundstücke, welche und so lange sie in manu principis sich befinden; b) öffentliche und Communalgebäude oder Grundstücke, welche zu dem Gottesdienste, zu dem Schulunterrichte, zu den öffentlichen milden Stiftungen, zu Versorgung armer Kinder oder erkrankter Personen, zu Armen-, Corrections- oder Gefängniß-Anstalten bestimmt sind; ferner die öffentlichen und Communalgebäude, welche Dienstwohnungen der Kirchen- und Schuldiener, der Professoren auf den Academien und Landschulen, so wie der sonstigen öffentlichen Beamten sind. Gebäude aber, welche zu milden Privatstiftungen gehören oder von öffentlichen Stiftungen zu Anlegung ihrer Fonds erkauft wurden, so wie eigenthümliche Besitzungen der Kirchen- und Schuldiener, Professoren und Beamten genießen dieser Befreiung nicht. Ordonanz v. 19. Juli 1828 XIII. § 303. 304.

Einsammlung, s. Collecte.

Einschreibung, s. Geburt, Taufregister, Kirchenbuch.

Einschulung, s. Schulbezirk.

Einsegnung, s. Taufe, Nothtaufe, Confirmation, Ehe-Schließung, gemischte Amtsbesetzung (Ordination).

Einsetzungsworte, s. Abendmahl.

Einsiedel. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Chemnitz, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 2405.

Einspruch, s. Abendmahl.

Einspruch, s. Ehe-Schließung.

Eintrag des Namens in's Kirchenbuch, s. Kirchenbuch, Appellation, Ehefrauen, Hypothekenbücher, Kirchenvermögen, Administratoren.

Eintritts- und Beförderungsgelder, s. Amtsantritt, Abgaben.

Einweihung, s. Kirche, Gottesacker, Amtsantritt, Schule.

Einweisung, s. Amtsantritt.

Einwilligung, s. Ehe-Schließung, Schule, Schulvorstand, Confirmanden.

Eisenbahnen, s. Gottesdienst, Sonntag.

Elementarvolksschulen, s. Schule.

Elementarvolksschulgesetz, s. Gesetze und Verordnungen, Schule.

Elster. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Markneukirchen, Ger.-Amt Adorf, 1 Kirche, 1 Kapelle, 1 Pfarrer (Königl. Patronat), 6 Schulen, 6 Lehrer, 14 Orte, Seelz. 3194.

Elsterberg. Evangel.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Plauen, Ger.-Amt Elsterberg, 3 Kirchen, 3 Geistliche, 5 Schulen, 9 Lehrer, Priv.-Pa-

tronat, 15 Orte, Seelz. 5293. Die Katholiken des G.-Amts Elsterberg gehören nach Zwickau.

Elstertrebnitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Pegau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 400.

Elstra. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Ob.-Laus. Ger.-Amt Camenz, 1 Kirche, 2 Geistliche, 2 Schulen, 4 Lehrer und Kirchendiener, 11 Orte, Seelz. 2330.

Elterlein. Evangel.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Annaberg, Ger.-Amt Grünhain, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 3 Lehrer, Königl. Patronat, 6 Orte, Seelz. 2380.

Emeritirung, s. Amtsaustritt.

Emeritirte, s. daselbst.

Emporkirchen, s. Gottesdienst, Kirche.

Emphytaufen, s. Erbzinsgüter, Kirchenvermögen.

Engelsdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Leipzig II., 3 Kirchen (Fil. Hirschfeld, Zweinaundorf), 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Königl. Patronat, 3 Orte, Seelz. 816.

Entbindung, s. Taufe, Ehe-Schließung.

Entbindungskunst, s. Geburtshilfe.

Enterbung, s. Ehe (Schließung.)

Entführung, s. Ehe (Schließung).

Entgegengehen, s. Begräbniß.

Enthaltung, s. Abendmahl.

Entlassene, Sträflinge, s. Straf- und Versorgungs-Anstalten.

Entlassung, s. Amtsaustritt, Schule.

Entlassungszeugniß, s. Uebertritt, Schule.

Entschädigung, s. Eigenthum, Grundstücke, Steuerfrei.

Entscheidungen, s. Administrativjustizsachen, Recurse, Recursverfahren.

Entsetzung, s. Amtsaustritt.

Ephoraladjunct, s. Superintendent.

Ephoralarchiv, s. Archiv.

Ephoralbote, s. Superintendent.

Ephoralexpensen, s. daselbst.

Ephoralfixum, s. daselbst.

Ephoraltaxordnung, s. ebendaselbst, Taxordnungen.

Ephoralverläge, s. ebendaselbst.

Ephoralstadt, s. ebendaselbst.

Ephoralwagen, s. ebendaselbst, Ephorieverwaltung.

Ephoralzeugniß, s. ebendaselbst, Candidaten.

Ephorie, s. Diöcese, Amtsantritt.

Ephorie-Famulus, s. Superintendent.

Ephorieverweser, s. daselbst.

Ephorie-Vicar, s. ebendaselbst.

Ephorus, s. daselbst.

Epiphaniasfest, s. Sonn- und Festtage, Erscheinungsfest.

Epiphaniassonntage, s. Erscheinungsfest.

Episcopalrecht, s. Superintendent, Diöcese.

Episteln, s. Gottesdienst.

Epitaphium, s. Begräbniß.

Eppendorf. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Marienberg, Ger.-Amt Augustusburg, 2 Kirchen (Fil. Kleinhartmannsdorf), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 3 Lehrer, Königl. Patronat, 2 Orte, Seelz. 2355.

Erbauung, s. Kirche, Kapelle, Kirchenstühle, geistl. Gebäude, Schule, Gottesdienst. (Predigt Gen.-Art. VII.)

Erbauung, relig., s. Gottesdienst.

Erbauungsstunden, s. Hausandacht, Conventikel.

Erbbegräbniß, s. Begräbniß.

Erben, s. Kirchenstände, Amtsaustritt, Gnadenhalbjahr, Vacanzprediger.

Erbfolge der Ehegatten. Hierüber giebt das Mandat vom 31. Januar 1829 die nöthige Belehrung. (§ 66—124.)

Erbgerichte (Pfarrgerichte), s. Ehesachen.

Erbgüter, s. Cognition, Pfarrer. (Privateigenthum.)

Erbhäuser, s. Kirchen- und Schuldiener, Amts-Einkommen.

Erbisdorf. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Freiberg, Ger.-Amt Brand, 2 Kirchen (Fil. Michaelis), 2 Geistliche, 3 Schulen, 8 Lehrer, Königl. Patronat, 4 Orte, Seelz. 6461.

Erblande. Die Kreistagsverfassung in den Erblanden besteht auch nach Einführung der Verfassung vom 4. September 1831 fort. § 61. S. Ehe, gemischte.

Erblose Verlassenschaften. Hinterläßt ein Verstorbener Niemanden, der ihn kraft einer vorhandenen Verfügung auf den Todesfall, oder kraft des Mandats vom 31. Januar 1829 beerbt, so fällt dessen Nachlaß dem Staats-Fiscus anheim. Mand. v. 31. Jan. 1829, § 131. Grundstücke aber, auf welchen einer Patrimonialgerichts-Obrigkeit die obere Gerichtsbarkeit zusteht, gehören dann dieser Behörde und der Mobiliarnachlaß in diesem Falle dem Patrimonialrichter. Ibid. § 133.

Erborgung von Kirchengeldern, s. Kirchenvermögen.

Erbpachter, Erbpachtsgüter, s. Pfarr- und Schulgrundstücke.

Erbpacht, s. Anstalten, Hospitäler, Armenhäuser, Zucht- und Arbeitshäuser, Verstorbene.

Erbschaften, s. Anstalten, Armenwesen, Hospitäler.

Erbschaftsstempel, s. Stempelbogen, Anstalten, Abgaben, Kirche (Vermächtnisse).

Erbsen, s. Zehndten, Amtseinkommen, Ablösung.

Erbstühle, s. Kirche, Kirchenstühle.

Erbtheilung, s. Verstorbene.

Erbzins, s. Amts-Einkommen, Kirchenvermögen, Ablösung.

Erbzinsgüter, s. daselbst.

Erbzinsleute, s. Censiten, Ablösung.

Erdbeschreibung, s. Schule (Unterrichtsgegenstände).

Erdmannsdorf. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Chemnitz, Ger.-Amt Augustusburg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 1672.

Erhaltung (der Gebäude in baulichem Wesen), s. Pfarr-Grundstücke, Amts-Einkommen.

Erhöhung (der Gebühren), s. Amts-Einkommen.

Erkenntniß, s. Ehe (Scheidung).

Erklärung der Torg. Artikel, s. Symbol. Bücher.

Erlau. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Waldheim, Ger.-Amt Mitweida, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 1 Ort, Seelz. 719.

Erlbach. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Markneukirchen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patronat, 6 Orte, Seelz. 1668.

Erlbach. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Stollberg, 2 Kirchen (Fil. Kirchberg), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 3 Orte, Seelz. 1544.

Erledigung, s. Amtsbewerbung.

Erledigung der Landes-Gebrechen v. 12. März 1603, 23. April 1612, 22. Juni 1661, 1763, 1766.

Ernährung, s. Uneheliche Kinder.

Erneuerte Schulordnung, s. Gesetze und Verordnungen.

Erndte, s. Schule, Gottesdienst, Pfarrgrundstücke, Dienstboten.

Erndteferien, s. Schule, Gottesdienst.

Erndtefest (Erndtedankfest) wird, je nachdem hier zeitiger, dort später die Erndtearbeiten vollendet sind, in den verschiedenen Gegenden und Parochien des Landes zu verschiedener Zeit kirchlich begangen. Die Pfarrer thun wohl, sich bei Bestimmung des betr. Tages (meistentheils Montags) darnach zu richten, ob die meisten und größten Gutsbesitzer die Erndte eingebracht haben, insonderheit sich mit den Kirchenpatronen und Rittergutsbesitzern darüber zu vernehmen, damit nicht Unzufriedenheit und Wegbleiben von dem einseitig beliebtem Erndtegottesdienst die Folge ist. Die Textwahl an diesem Feste ist freigegeben. An vielen Orten gehört an demselben der Ertrag des Cymbels hergebrachter Maßen dem Pfarrer und Schullehrer, oder Einem von Beiden allein. Ist der Klingelbeutel abgeschafft, so verbleibt den dazu an diesem Tage berechtigten Kirchen- und Schuldienern doch das Anrecht auf Entschädigung und pflegt dann entweder eine von der Kircheninspection zu stipulirende Entschädigung aus dem Aerar unter Consistorialgenehmigung gewährt zu werden, oder der Cymbel wird ausnahmsweise an diesem Tage auch ferner herumgetragen.

Erndtepredigt, s. Gottesdienst.

Ernennung, s. Amtsbesetzung.

Ernstthal. Evangel.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Glauchau, Ger.-Amt Hinter-Glauchau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 6 Lehrer, Gräfl. Schönburg. Priv.-Patronat, 1 Ort, Seelz. 3673.

Eröffnung der Kanzel, s. Gottesdienst (Predigt).

Eröffnung des Landtags, s. Landtag.

Erscheinungsfest. In den ersten vier Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung feierte man dieses Fest in der griechischen Kirche zugleich mit dem Weihnachtsfeste den 6. Januar. Nachdem dieses auf den 25. December verlegt worden, feierte man in der morgenländischen Kirche den 6. Januar als Tauffest Jesu und taufte auch an diesem Tage die übergetretenen Christen (der heilige Tag der Lichter). Im Abendlande feierte man das Fest zum Andenken an die Erscheinung der Weisen aus dem Morgenlande, welche angeblich 13 Tage nach der Geburt Jesu nach Bethlehem gekommen waren, weil sie (Magier) einen ungewöhnlichen Stern am Himmel wahrgenommen und die Geburt des von den Juden erwarteten Messias dadurch angezeigt glaubten. Leo der

Große, Bischof von Rom, gab die Zahl dieser Weisen auf drei an (5. Jahrhundert), man hielt sie später für Könige (Fest der heil. drei Könige) und wußte ihre Namen und ihr Alter anzugeben: Kasper, ein persischer König, 60 Jahre alt; Melchior, ein nubischer König, 40 Jahre alt; Balthasar, König von Saba, 20 Jahre alt. Zu Köln am Rhein glaubt man in einer prächtigen Kapelle hinter dem Hochaltar des Doms in einem kunstvoll geschmückten Kasten die Gebeine dieser drei Könige noch jetzt aufzubewahren. Dieses Fest, Epiphanias, heißt auch Hohes Neujahr, zum Unterschied vom bürgerlichen Neujahrstage. An ihm wurden ehedem den christlichen Gemeinden die Festtage der Kirche, weil man noch nicht allgemeine Kalender besaß, abgekündigt. Kamen nun ehedem Heiden, um Christum anzubeten, so wird an diesem Festtage schicklich von der Heidenbekehrung (Mission) gepredigt. Die Sonntage vom 6. Januar an bis zu Fastnachten, deren es sechs geben kann, werden der erste, zweite, dritte ꝛc. nach Epiphanias genannt.

Erschleichung, s. Amtsbewerbung.

Erstgeborne, s. Ehe (Kirchenfalsum).

Ertrunkene, s. Begräbniß.

Erwachsene, s. Gottesdienst (Fastenexamen).

Erziehung, s. Schule.

Erziehungsanstalten, s. Schule (Privatschulen).

Eschdorf. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Radeberg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, 3 Orte, Königl. Patronat, Seelz. 936.

Eschefeld. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Borna, Ger.-Amt Frohburg, 1 Kirche, 1 Kapelle, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 718.

Essenkehrer, s. Amtswohnung, Abgabe, Schule.

Essentialeinkünfte, s. Amts-Einkommen.

Essig, s. Abendmahl, Taufe.

Estomihi (Sonntag Quinquagesima), der 50. Tag vor Ostern. Man fing die gewöhnliche Gottesverehrung an diesem Tage mit den Worten aus Psalm 71. 3 an: „Esto mihi in Deum protectorem“. Fastnachtssonntag heißt dieser Sonntag, weil man in der Kirchensprache die Zeit vor einem Feiertage (hier vor der Fasten), also den Vorabend, mit dem Namen Nacht oder heiliger Abend bezeichnet. S. Sonn- und Festtage.

Eßwaaren, s. Gottesdienst.

Etats bei Kirchen und Schulen, s. Kirche, Schule.

Etzdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Nossen, Ger.-Amt Roßwein, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patronat, 4 Orte, Seelz. 1932.

Eubau. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Chemnitz, Ger.-Amt Augustusburg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Kirchschule, 2 Kirchschullehrer, Königl. Patronat, 1 Ort, Seelz. 1882.

Eutritzsch. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Leipzig II., 1 Kirche, 1 Betsaal, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 4 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 3088.

Evangelien, s. Gottesdienst (Texte, Vorlesungen).

Evangelische wirkl. geheime Räthe, s. Behörden.

Evangelische, s. Kirchenparteien.

Evangelium, s. Gottesdienst.

Eventualberechtigte, s. Stipendien, milde Stiftungen.

Examen, s. Amtsbesetzung, Candidaten, Pfarrer, Schullehrer, Prüfungs-Commission, Landes-Consistorium, Schulamtscandidaten, Höheres Schulamt.

Exaudi heißt der Sonntag vor Pfingsten, wegen der Worte Psalm 47, 7: Exaudi Domine vocem meam! womit man an ihm die öffentl. Gottesverehrung anfing.

Exation, s. fromme Stiftungen.

Excesse der Studirenden zu Leipzig werden mit doppelter Strafe belegt, wenn sie bei einer ohne Vorwissen und Erlaubniß des Rectors veranstalteten Feierlichkeit der Studirenden vorfallen. Ges. f. d. Studir. z. Leipzig v. 29. März 1822, § 81. Alle von einer vereinigten Zahl von über 20 Studirenden verübten Excesse werden als tumultuarisch bestraft. § 82 bis 87. Excedenten können durch die Polizeibehörde festgenommen werden. § 191. Wenn von den Studirenden auf der Bergacademie zu Freiberg, Forst- und Landwirthschaftsacademie zu Tharandt, und der medicinisch-chirurgischen Academie zu Dresden Excesse verübt werden, so steht die Untersuchung und Bestrafung den Gerichtsämtern dieser Orte zu (Vdg. v. 28. März 1835, § 22), haben aber den Directoren Anzeige davon zu machen. § 23.

Excitatorium ist eine Erinnerungsverord-

nung einer hohen Behörde an eine Unterbehörde wegen in Rückstand gelassenen Berichts ꝛc.

Excommunication, s. Kirchengemeinschaft, Bann.

Executorialien, s. Ehe (Scheidung).

Exegese, s. Universität (Theologische Facultät), Candidaten, Examen.

Eximirte, s. Ehe, Kirchengrundstücke, Kirchen, Pfarreien.

Exmatriculation, eine academische Disciplinarstrafe wegen Auflaufs, unerlaubter Selbsthilfe, Duelle, verbotenen Spiels und geringer Vergehungen bis zu 10 Thlr. Strafe.

Exmission, s. Ehe (Scheidung).

Exorcismus, s. Taufe.

Expeditionen, s. Superintendenten.

Exploration, s. Amtsbewerbung, Candidat.

Exrector, Stellvertreter des Universitätsrectors zu Leipzig.

Expropriaton, s. geistl. Grundstücke.

Exspectantenbücher, s. Amtsbesetzung, Fürstenschulen.

Extemporiren. Wie schon die General-Artikel von 1580 III. den Predigern gebührenden Fleiß hinsichtlich ihrer Predigten nach Inhalt, Länge und Vortrag anempfehlen, so ist darunter gewiß zugleich das sorgfältige Studiren auf die Canzel- und Altar-Vorträge in Niederschreiben und Memoriren derselben gemeint. Muß auch dem Prediger des göttlichen Worts diejenige persönliche Beredtsamkeit zustehen, vermöge der er nicht in Verlegenheit geräth, auch aus dem Stegreif und nach bloßer Meditation einen Vortrag zu halten, wozu wohl im practischen Predigerleben er nothgedrungen auch geführt werden kann, so muß doch das sogenannte Extemporiren nicht zur Regel und Gewohnheit werden. Es ist zu gewiß, wie wenig dergl. Prediger Maß und Zeit bei ihren Vorträgen halten, wie oft sie sich wiederholen, wie sehr man tiefere Gedanken und treffende Bibelstellen vermißt, wie wenig logisch sie verfahren, wie leicht die Gemeinde es ihren Vorträgen mit der Zeit abmerkt, daß ihr Pfarrherr nicht studirt hat, wie sie zu sagen pflegt. Uebrigens ist das Extemporiren der leichteste Weg dahin, sich bald auszupredigen, zumal wenn der Prediger es versäumt, durch fleißiges Lesen der heil. Schrift und in anderer Predigtbücher seinen Gedanken neue Nahrung und Frische zu geben. Bei den im Königreich Sachsen in den Jahren 1856—1858 gehaltenen Kirchen-Visitationen hat es das Kirchenregiment ausgesprochen, „daß die Gewohnheit, ohne zu concipiren zu predigen, nicht gebilligt werden könne". Wer stellet Dich sicher, sagt Harms (Der Prediger S. 51), wenn Du kein völlig ausgearbeitetes Manuscript hast, daß Dir nicht etwas begegne? Joh. Val. Andreä erzählt von seinem Großvater, der einst unvorbereitet gepredigt hatte, daß er zu seinem Sohne gesagt: „Hast Du meine Angst nicht bemerkt? nicht wie ich fast von der Kanzel steigen wollte? So sehr hatte mich die göttliche Gnade verlassen, daß ich diesen gemeinen Haufen verachtete, als bedürfe es bei ihm keiner besonderen Vorbereitung. Du mein Sohn hüte dich und werde durch mein Beispiel klug." S. Gottesdienst (Predigt).

Eyla. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Borna, 2 Kirchen (Fil. Thierbach), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 7 Orte, Seelz. 1243.

Eythra. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Pegau, Ger.-Amt Zwenkau, 2 Kirchen (Fil. Bösdorf), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 1040.

Eythraer Pfarrwittwen, s. Amtsaustritt.

F.

Fabrikanten, welche auf Real- und Gewerbschulen gebildet, Universitätsvorlesungen besuchen wollen, werden auch ohne vorherigen Gymnasialunterricht immatriculirt, wenn nur der betr. Professor der Chemie ihre hinreichenden Vorkenntnisse bescheinigt. Cult.-Min.-Vdg. v. 18. März 1847. Cod. S. 238.

Fabrikarbeiter, s. Ehe (Schließung).

Fabriken, s. Gottesdienst.

Fabrikschulen, s. Schulen.

Facinorosi, s. Begräbniß (Selbstmörder).

Facultäten. Die angestellten Lehrer und Officianten an und bei der Universität Leipzig haben ihren Gerichtsstand bei dem Königl. Justiz(Gerichts)-Amte ihres Wohnorts. Ges. v. 28. Jan. 1835.

Facultäts-Censur. Denjenigen Studiren-

den, welche die Honorargelder für gehörte Vorlesungen nicht entrichtet haben, ohnerachtet ihnen gewährter Nachsichtsfrist, wird das Sittenzeugniß der Facultätscensur und der beim Abgange von der Universität nöthige Reisepaß verkümmert. Ges. v. 29. März 1822, § 18.

Fackeln, s. Begräbniß.

Fächer beim Abendmahl, s. heil. Abendmahl.

Fälschung, s. Schule (Lehrer, Absetzung).

Fäulniß, s. Beerdigung.

Fahnen, s. Gottesdienst (polizeiliche Bestimmung).

Falkenhain. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Wurzen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 1022.

Falkenstein. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Auerbach, Ger.-Amt Falkenstein, 1 Kirche, 2 Geistliche, 7 Schulen, 12 Lehrer, Priv.-Patronat, 9 Orte, Seelz. 10,113. Die Katholiken des Ger.-Amts F. gehören in die Kirche zu Zwickau.

Falsum, s. Ehe, Kirchenfalsum.

Familie, s. Amtsantritt.

Familienbegräbniß, s. Begräbniß.

Familienname, s. Ehe (Schließung), Unehel. Kinder, Kirchenbuch, Widerspruch, Juden.

Familienstipendien, s. Stiftungen (milde).

Familienstühle, s. Kirchenstände.

Familienverhältnisse. Die Wahl zu Abgeordneten in beiden Kammern der königl. sächs. Ständeversammlungen kann wegen solcher häuslicher Familienverhältnisse abgelehnt werden, welche die persönliche und beständige Anwesenheit nach dem Zeugniß einer Gerichtsstelle oder nach sonstiger genügender Bescheinigung wesentlich erfordern. Wahlgesetz v. 24. Septbr. 1831, § 18.

Famuli der Ephoren, s. Superintendent.

Fasten (Fastnacht, Fastenzeit). Die von den Juden herrührende kürzere oder längere Enthaltung aller oder doch der gewöhnlichen Nahrungsmittel ging auch, ohne ausdrücklich von Christo geboten zu sein, in die christliche Kirche über, und wurde später durch Kirchengesetze streng befohlen. Es gab wöchentliche und jährliche, öffentliche und Privatfasten, unter anderen, die Fasten zu Anfang der 4 Jahreszeiten (quatuor tempora anni). S. Quatember. Das heiligste Fasten war das 40-tägige vor Ostern, dem ein sehr frommer Zweck zu Grunde lag, nämlich die erbauliche Erinnerung an das Leiden und Sterben Christi, um gleichsam bei dieser Erinnerung mit ihm zu leiden. Es begann mit Aschermittwoch und endigte mit dem Sonnabend vor Ostern, und wird in der griech.-katholischen Kirche mit der größten Strenge gehalten, während in der römisch-katholischen der Genuß von Fisch- und Eierspeisen gestattet ist. (Carneval, d. h. Carne vale!) In der protestantischen Kirche sind nur noch einige äußere Andeutungen der Leidenszeit übrig geblieben. Sie wird hinsichtlich der öffentlichen Vergnügungen und Hochzeiten als eine geschlossene Zeit betrachtet. (S. Gottesdienst.) Man pflegt Kanzel und Altar schwarz zu bekleiden, Passionslieder zu singen, über die Leidensgeschichte zu predigen, besondere Fastenpredigten zu halten, und dies Alles mit vollem Recht, so wie es als Pflicht jedes Christen erscheint, die Wochen vor dem Gedächtnißfest des Todes und der Auferstehung dem Andenken an die Leiden des Erlösers durch ein betrachtungsvolles Stillleben in Herz, Haus und Leben zu bezeichnen, was doch in unserer Zeit so wenig geschieht! — Ehe das obenerwähnte 40-tägige Fasten begann, gestattete die Kirche den Christen, sich auf anständige Weise zu ergötzen. Man weiß aber, wie sehr diese Erlaubniß zu den zügellosesten Ausschweifungen an der Fastnacht Veranlassung gab. Diese Fastnachtsvergnügungen beginnen theils mit dem 2. Weinachtsfeiertage, theils am Vorabend des Epiphaniasfestes, enden aber stets mit Aschermittwoch. (S. Gottesdienst.) Für die Trauungen geht die geschlossene Fastenzeit bis Sonntag vor D. Dom. Quasimodogeniti. S. Ehe (Schließung, Aufgebot und Trennung).

Fastenbeten, s. Gottesdienst.

Fastenexamen, s. Gottesdienst.

Fastenferien, s. Schule.

Fastenzeit, s. Gottesdienst, Festtage, Kirchenjahr (polizeil. Bestimmungen).

Fastnacht, s. Gottesdienst, Schule (Ferien).

Faulfieber, s. Begräbniß, stilles.

Fechtschulen, s. Gottesdienst.

Fechtübungen und Gesellschaften der Studirenden auf der Universität Leipzig dürfen nur auf öffentlichen Fechtböden, nicht in Privathäusern, im Beisein des verpflichteten Fechtmeisters oder seines ebenfalls verpflichteten Vorfechters gehalten werden. Das Verzeichniß der daran Theilnehmenden wird monatlich

beim Concilio acad. eingereicht. Während der Lectionen ist der Fechtboden geschlossen und keinem fremden Zuschauer der Zutritt gestattet. Gesetz v. 29. März 1822, § 91. 92.

Fegefeuer, s. Lauten.

Feiertag, s. Festtage.

Felder, Feldbestellung, s. geistl. Grundstücke.

Feldwirthschaft desgl.

Feldprediger, s. Amtsbesetzung.

Feldscheerer, s. Ehe (Schließung), militärischer Licenzschein.

Fenster, s. geistl. Grundstücke (Unterhaltung).

Ferien, s. Schule, Universität, Gymnasien.

Festtage (Feiertage, kirchliche). Die dem Kirchenjahr eingereiheten Fest- und Feiertage der christlichen Kirche, welche noch jetzt durch öffentlichen Gottesdienst begangen werden, sind folgende: 1) das heil. Weihnachtsfest; 2) das Neujahrsfest; 3) das Fest der Erscheinung Christi (oder Epiphaniastag, oder hohes Neujahr); 4) das Fest der Verkündigung Mariä, 25. März; 5) der grüne Donnerstag; 6) der heil. Charfreitag; 7) das heil. Osterfest; 8) das Himmelfahrtsfest Christi; 9) das heil. Pfingstfest; 10) das Fest der heil. Dreieinigkeit; 11) der Gedächtnißtag der Verstorbenen; 12) das Kirchweihfest; 13) das Erndtedankfest; 14) das Fest der Reinigung Mariä, 2. Februar; 15) das Fest der Heimsuchung Mariä, 2. Juli; 16) das Johannisfest; 17) das Michaelisfest; 18) das Reformationsfest, ist überall am 31. October zu feiern. Vdg. d. Evang. Minist. v. 28. Mai 1832. — Von diesen kirchl. Fest- und Feiertagen sind die sub 1. 7. 9 die sogenannten hohen Feste, welche zwei Tage hintereinander hochfeierlich zu begehen sind. Außerdem sind noch zwei Bußtage im Jahre angeordnet. Man theilt diese Festtage in ordentliche und außerordentliche, in bewegliche und unbewegliche, ganze und halbe ein, sowie für einige Feste (Mariä Heimsuchung, Mariä Reinigung, Johannisfest, Michaelisfest, Gedächtnißfest der Verstorbenen) die Mitfeier an den darauf folgenden Sonntagen angeordnet ist, nicht minder das Geburtsfest des Königs und das Constitutionsfest auf sie verwiesen sind. Hierüber geben so wie über anderes hierher Gehörige die genannten gesetzlichen Bestimmungen Auskunft. Die Feier der vormaligen dritten Tage der drei hohen Feste, Ostern, Pfingsten, Weihnachten gelangen in Wegfall und die Zahl der Bußtage ist jährlich auf zwei beschränkt, welche Freitags vor den Sonntagen Oculi und Freitags vor dem letzten Trinitatis-Sonntage bestimmt sind. An den Festtagen Mariä Reinigung und Mariä Heimsuchung, des Michaelis- und Johannistages sind die Festtagsevangelien am Altare zu verlesen. Cf. Gottesdienst. Der 1. und 6. Januar, Mariä Verkündigung, der Himmelfahrtstag, der Charfreitag sind als ganze, der grüne Donnerstag als halber Feiertag zu begehen, doch ist an letzterem nicht erlaubt, in der ersten Hälfte desselben, namentlich während des Gottesdienstes, Wochenarbeit zu verrichten. Kr.-Dir.-Vdg. Zwickau d. 6. April 1854. Rescr. d. wirkl. geh. Rathe v. 13. Jan. 1831. Cf. Ehe (Aufgebot).

Wegen Abschaffung, Einführung und Verlegung kirchl. Festtage und Bußtage ist das Evangelische Landes-Consistorium mit seinem Gutachten zu hören. Vdg. v. 10. April 1835, § 13. Die Entschließung hierüber steht indeß den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zu. Vdg. u. Regul. v. 12. Nov. 1837 e, a. — Die Feier der Aposteltage als halbe Festtage ist in der Kirchen-Ordnung nachgelassen, nicht vorgeschrieben, meist außer Uebung gekommen, und hat man es auch höchsten Orts vor der Hand dabei bewenden lassen. Cult.-Min.-Vdg. v. 10. Decbr. 1831. Ob.-Cons.-Vdg. v. 6. Septbr. 1832. Das Johannisfest als besonderen Feiertag wieder kirchlich zu begehen, ist hier und da gestattet und damit zugleich eine Todtenfeier in den Gottesackerkirchen und auf den Friedhöfen unter Schmückung der Gräber (Leipzig, Leisnig) verbunden worden. Ob die reformirten Gemeinden die bestehenden Feiertage der lutherischen Kirche auch feiern wollen, bleibt ihnen überlassen, bei der besondern Ausschreibung neuer allgemeiner Festtage aber, z. B. der Dank- und Friedensfeste, der Bußtage rc., haben sie den allgemeinen Anordnungen sich zu unterwerfen. S. Gottesdienst (polizeiliche Bestimmungen). Cod. S. 23. — In der katholischen Kirche werden folgende Feiertage mit der evangel. Kirche gefeiert: Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Beschneidung Christi, Fest der heiligen drei Könige, drei Marienfeste, Himmelfahrt Christi. Außer diesen bestehen aber noch folgende: Mariä Empfängniß, Tag Peter Paul, Mariä Geburt, Mariä Himmelfahrt, Frohnleichnamsfest, Allerheiligen. Die geschlossenen Fasten- und Adventzeiten sind für beide Kirchen gleich. S. Gottesdienst (polizeiliche Be-

stimmungen, Cod. 222). An denjenigen Orten, wo sich das geistige Bedürfniß eines Gottesdienstes bei der Gemeinde hervorthut, ist den Geistlichen nachgelassen, auf das in bescheidener ordnungsmäßiger Weise an sie gebrachte Verlangen der Parochianen an einzelnen der aufgehobenen Festtage einen Wochengottesdienst zu veranstalten. Dr. v. Weber, Kirchenr. II. Ausg. II. S. 17. Cod. 241. Die Feriae humanae (in den Rechten geordnet, namentlich vor und nach den hohen Festen) sind wegen der Termine und übrigen gerichtlichen Handlungen nicht zu beachten. Jedoch sind in Leipzig in Wechselsachen die Meßferien, wenn der Marktfreiheit nicht ausdrücklich entsagt ist, zu beachten. E. Pol.-Ordg. Tit. 11. § 5. Mand. v. 26. Aug. 1713.

Festpredigten, s. Gottesdienst.

Feueressen, s. Geistl. Gebäude.

Feueressenkehrer, s. Geistl. Gebäude, Abgaben, Schule (Schulcasse).

Feuergeräthe, s. Geistl. Gebäude, Kirchenärar.

Feuermauer, s. daselbst.

Feuersbrunst, s. daselbst.

Feuersgefahr, s. Kirche, Glocken, Lauten, Geistl. Gebäude.

Figur, s. Ehe (Schließung), Dispensationen.

Filia sequitur matrem, s. Kirche (Filial).

Filiale, s. Gottesdienst, Kirche, Kirchrechnung, Begräbniß, Amtseinkommen der Lehrer.

Filialisten, s. Amtsantritt, Anlagen (kirchl.), Abendmahl, Beichte, Confirmation, Amtseinkommen.

Filialkirchen, s. Kirche, Confirmation.

Filialschullehrer, s. Schule, Lehrer.

Filialwohnungen, s. Amtswohnungen.

Filius familius, s. Wechselfähigkeit.

Finanzwesen, s. Abgaben.

Findelkinder, s. Kirchenbuch, Taufe.

Firmpathen, s. Taufe, Pathen.

Firmung, s. Schule.

Fiscalisches Interesse in Sachen der Geistlichen, in Betreff der Erhebung des nach Höhe des Einkommens bemessenen Personalsteuerbetrags. Dr. v. Weber, I. Ausg. I. 2, S. 525. 626. Die Beziehungen, in welchen dasselbe ehedem hinsichtlich der Accisenerhebung und des Abzugsgeldes zu den Geistlichen und Lehrern stand, hat durch die neuere Gesetzgebung aufgehört.

Fischbach. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Bischofswerda, Ger.-Amt Stolpen, 2 Kirchen (Fil. Seeligenstädt), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 2 Orte, Seelz. 1206.

Fischwasser, s. Geistl. Grundstücke.

Fiscus, s. Prediger- und Schullehrer-Wittwen-Casse.

Fixation, s. Amtseinkommen der Lehrer.

Fixum, s. Amtseinkommen der Geistlichen, Superintendenten.

Flachs, s. Amtseinkommen, Zehndte, Ablösung.

Fleischliche Vergehen, s. Ehebruch, Unzucht, Schule, Lehrer.

Fleischsteuerbefreiung, s. milde Stiftungen, Schulen.

Fleischzehnt, s. Ablösung.

Fleischzinsen, s. Kirchrechnung, Ablösung.

Fletscher'sches Schullehrer-Seminar, s. Schullehrerseminar.

Flöha. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Chemnitz, Ger.-Amt Augustusburg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 6 Schulen, 6 Lehrer, Königl. Patronat, 6 Orte, Seelz. 3235.

Flößberg. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Borna, 2 Kirchen (Fil. Beucha), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 856.

Fluchen. Alle und jede Gerichtshalter und Verwalter sollen mit Ernst daran sein, damit dem gräulichen Gotteslästern und Fluchen, der schändlichen Sauferei &c. gesteuert werde. Gen.-Art. XLIV.

Flugschriften. Der Handel mit schädlichen Flugschriften ist verboten. Gen. v. 1. Decbr. 1800. Bekanntm. v. 7. Decbr. 1831.

Flurverzeichnisse, s. Geistl. Grundstücke.

Fördergersdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Dresden II., Ger.-Amt Tharandt, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 4 Orte, Seelz. 1504.

Forchheim. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Marienberg, G.-Amt Lengefeld, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 4 Schulen, 5 Lehrer, 7 Orte, Seelz. 3033.

Forderungen, s. Amtseinkommen.

Forenser, s. Anlagen, Kirchfahrt.

Formula concordiae, s. Symbolische Bücher.

Formulare zu geistl. Amtshandlungen, s. Gottesdienst.

Forst- und Holzordnung, s. Geistl. Grundstücke (Pfarrhölzer).

Forstacademie zu Tharand. Den auf dieser Academie und der daselbst befindlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt studirenden jungen Leuten, welche ihren Cursus begonnen und Zeugnisse über untadelhaftes Betragen, Fleiß, Fähigkeiten beibringen, ist nachgelassen, erst nach Ablauf des 22. Lebensjahres sich über Eintritt oder Stellvertretung in den Militärdienst zu entscheiden. Ges. v. 26. Oct. 1834, § 9. Ges. v. 1. Aug. 1846. Ges. v. 9. Nov. 1848, § 3. 11. (Ueber Excesse derselben s. diesen Artikel.) Machen sie von der ihnen bewilligten Frist keinen Gebrauch, sondern treten sofort in die Armee ein, so bleibt ihnen nachgelassen, die Infanterie-Abtheilung zu benennen, bei welcher sie eintreten wollen. Ges. v. 3. Juni 1852, § 33. Findet aber die Zurückstellung auf zwei Jahre statt, so werden sie beim Ablauf dieser Zeit so behandelt, als ob sie sich zum ersten Male stellten. Vdg. dazu v. 4. Juni 1852, § 3.

Forstbedienter, s. Geistl. Grundstücke (Pfarrhölzer).

Fortkommen, s. Superintendenten, Pfarrer, Vicare.

Fortstudiren, s. Amt, geistliches.

Forum privilegiatum, s. Gerichtsstand, Kirche.

Frankenau. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Frankenberg, Ger.-Amt Mitweida, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 757.

Frankenberg. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Ephoralstadt (36 Ortschaften, 10 Parochien, 14 Geistliche, 25 Schulen, 39 Lehrer), 2 Kirchen (Fil. Sachsenburg), 3 Geistliche, 7 Schulen, 16 Lehrer, Königl. Patronat, 9 Orte, Seelz. 10850. Die Katholiken des Ger.-Amts F. gehören in die kathol. Kirche zu Chemnitz.

Frankenhausen. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Werdau, Ger.-Amt Crimmitschau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 1 Ort, Seelz. 566.

Frankenstein. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Freiberg, Ger.-Amt Oederan, 2 Kirchen (Fil. Kirchbach), 1 Pfarrer, 3 Schulen, 4 Lehrer, Priv.-Patronat, 4 Orte, Seelz. 1959.

Frankenthal. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ob.-Laus. Ger.-Amt Bischoffswerda, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 1273 ca.

Franzosen, s. Begräbniß, Todtenschein.

Französische Sprache, s. Gymnasien.

Frau, s. Geschäftsstyl, amtl. Ehefrau.

Frauendorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Rochlitz, Ger.-Amt Geithain, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 1 Ort, Seelz. 326.

Frauenhain. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Großenhain, 1 Kirche, 2 Geistliche, 1 Schule, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 11 Orte, Seelz. ca. 2531.

Frauen-Schwester, s. Ehe-Schließung.

Frauenspersonen sind unfähig zur Stimmberechtigung bei den Landtagswahlen. Wahlgesetz v. 24. Septbr. 1831, § 5.

Frauenstein. K. Ger.-Amt, Ephoralstadt (61 Orte, 21 Parochien, 23 Geistl., 43 Schulen, 49 Lehrer), ev.-luth. Stadtpfarramt, 2 Kirchen, 2 Geistliche, 4 Schulen, 4 Lehrer. Die Katholiken des Amtsbezirks gehören in die kathol. Kirche zu Freiberg. Vdg. v. 5. Febr. 1849. Seelz. 2575.

Fräuleinstift, s. Joachimstein.

Frege'sche Anleihe, s. Kirchenvermögen, Stiftungen (milde).

Freiberg. Königl. Bezirksgericht, Ger.-Amt, Ober-Bergamt, Berg-Academie, Gymnasium, Ephoralstadt (79 Ortschaften, 34 Parochieen, 43 Kirchen, 40 Geistliche, 66 Schulen, 98 Lehrer), evang.-luth. Stadtpfarramt, 5 Kirchen, 8 Geistliche, 7 Schulen, 37 Lehrer. 1 kathol. Kirche, 1 Geistlicher, 2 Lehrer und Kirchendiener. 6 Orte, Seelz. 18,173.

Freie Gemeinden. Weil die sogenannten freien Gemeinden eine rein politische Tendenz verfolgen und dabei religiöse Zwecke nur vorgeschoben wurden, um unter dem Deckmantel derselben die verborgenen destructiven politischen Bestrebungen desto ungestörter verfolgen zu können, kann ihnen § 17 des Gesetzes vom 22. November 1850 (vergl. Cult.-Min.-Vdg. v. 5. Febr. 1850, Kr.-Dir.-Vdg. Leipzig v. 13. Febr. 1850), welches Versammlungen duldet, welche die regelmäßige kirchl. Erbauung nach der Verfassung der einzelnen Confessionen bezwecken, nicht zu Gute gehen, und ist daher, um ihrem Einflusse vorzubeugen, die Auflösung der sogenannten freien Gemeinden im Lande auf Grund des § 20 des Gesetzes vom 22. November 1850 von Staatswegen beschlossen und ihr Fortbestehen verboten worden. Vdg. v. Min. d. Inn. v. 11. Aug. 1851.

Freiexemplare von Zeitschriften, welche nach Gesetz vom 14. März 1851, § 20, an das Ministerium des Innern abzugeben sind, sind nur unter Schleife (ein einzelner Streifen) dahin

durch Post zu senden. Vdg. d. Min. d. Inn. v. 24. April 1852.

Freischulen, s. Schule (Schulcasse).

Freistattrecht, s. Kirche, Asylrecht.

Freistühle, s. Kirchenstände.

Fremde, s. Abendmahl, Begräbniß, Geistliche Wohnungen, Reisende.

Fremdiswalde. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Grimma, Ger.-Amt Wermsdorf, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 1 Ort, Seelz. 669.

Freunde, s. Stiftungen.

Friedfertigkeit, s. Geistl. Amt (Collegenschaft), Gemeinde.

Friedhöfe, s. Kirchhöfe, Gottesacker.

Friedrichstadt, s. kathol. Kirche, Krankenstift, Seminar.

Friedensrichter. Zur Unterstützung und zum Beirathe der Verwaltung wird für jeden gerichtsamtlichen Sprengel aus der Mitte der größeren Grundbesitzer, so wie der sonst durch Vermögen, größern Gewerbsbetrieb oder persönliche Stellung ausgezeichneten Einwohner des Bezirks eine Anzahl Personen vom Könige als Friedensrichter bestellt und erfolgt die Wahl auf Vorschlag einer kreis- resp. provinzial-ständischen Commission — 15 bis 30 Personen für einen amtshauptmannschaftlichen Bezirk. Die Functionen dieser Friedensrichter haben vorzüglich die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und Abwehr von Friedensstörungen, Veranstaltung für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums, das örtliche und Bezirksarmenwesen, den Zustand nichtfiscalischer öffentlicher Communicationswege, die öffentliche Sittlichkeit, die Nahrungs- und Erwerbsverhältnisse der arbeitenden Volksclasse und die in diesen Beziehungen den Verwaltungsobrigkeiten obliegende Wirksamkeit ins Auge zu fassen. Zur Ausführung ihrer Anordnungen stehen ihnen die Ortsgerichtspersonen, das Flur- und Forstschutzpersonale, die Tage- und Nachtwächter zur Verfügung. Ihr Amt ist ein bürgerliches Ehrenamt; sie führen ein Amtssiegel und genießen für ihre amtl. Schriften Portofreiheit. In den Schönburg'schen Receßherrschaften unterliegt die Einführung dieser Einrichtung noch besondern Bestimmungen. Ges. v. 11. Aug. 1855. Durch Verordnung des Min. d. Inn. vom 24. Juli 1857 ist mit dem 1. Januar 1858 das Institut in Kraft getreten.

Friedersdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ob.-Laus. Ger.-Amt Reichenau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 1165.

Friedrich-Augusts-Thurm bei Rochlitz. Die Geistlichen wurden veranlaßt, sich die Förderung des Unternehmens, dem höchstseligen Könige Friedrich August II. auf dem Rochlitzer Berge ein Denkmal unter obigem Namen zu errichten, so weit thunlich durch Veranstaltung von Sammlungen und sonst in geeigneter Weise angelegen sein zu lassen und die eingegangenen Beiträge mittelst Lieferscheins an die Canzlei Königl. Kreis-Direction zu senden. Cult.-Min.-Vdg. v. 2. Juli 1855.

Friedrichsgrün. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Zwickau, Ger.-Amt Wildenfels, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 1 Ort, Seelz. 1326.

Friedrichswalde. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Pirna, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Patronat Sr. Majestät des Königs, 3 Orte, Seelz. 563.

Friseur-Innung, s. Gottesdienst (Sabbathfeier), Sonntage (kathol. Kirche).

Frohburg. Evangel.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Borna, Ger.-Amt Frohburg, 1 Kirche, 1 Kapelle, 2 Geistliche, 1 Schule, 4 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 2986. Die Katholiken des Ger.-Amts F. gehören in die katholische Kirche zu Leipzig.

Frohnen, s. Amtseinkommen, Ablösung.

Frohnleichnamsfest, kathol. Festtag, Donnerstag nach dem Trinitatisfest zu feiern, wurde im 13. Jahrhundert gestiftet und gilt der Anbetung der Abendmahlshostie, die nach dem Lehrbegriff der kathol. Kirche durch die Consecration in den Leib Christi verwandelt wird. Die ganze durch Processionen und rauschende Musik verherrlichte Feier soll ein öffentliches Bekenntniß des Glaubens an das Geheimniß des Altarsacraments sein. (Fron, d. h. Herr, und Leichnam d. i. Leib.

Frucht, s. Geburt, Taufe, Kirchenbuch.

Fruchtzehnt, s. Amtseinkommen.

Früchtegebet, s. Gottesdienst (Abkündigung).

Frühpredigt, s. Gottesdienst.

Frühtrauungen, s. Gottesdienst, Ehe-Schließung.

Führungszeugniß, s. Sträflinge (entlassene).

Fürbitte, s. Gottesdienst (Abkündigung).

Fürst und Landesherr, s. Hoheitsrechte.

Fürsten, souveräne, s. Ehe-Schließung.

Fürstenschulen, s. Landesschulen.

Fürstenwalde. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Dippoldiswalde, Ger.-Amt Lauenstein, 2 Kirchen (Fil. Fürstenau), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patr., 6 Orte, Seelz. 1074.

Fuhren, s. Amtsantritt, Superintendent.

Fuhrlöhne, s. Kirchrechnung, Superintendent.

Fundations-Urkunde, s. Stiftungen (milde).

Fuß, Decimal-, Münz- und Gewichtsfuß, s. Schule (Unterricht).

Fußwaschungen, s. Grüner Donnerstag.

G.

Gaben (Lehrgaben), s. Amtsbewerbung.

Gablenz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Werdau, Ger.-Amt Crimmitschau, 2 Kirchen (Fil. Waldsachsen), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 3 Orte, Seelz. 902.

Gärtnergutsbesitzer, s. Amts-Einkommen.

Gärtnergroschen, s. Amts-Einkommen.

Gahlenz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Chemnitz, Ger.-Amt Oederan, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 1 Ort, Seelz. 1213.

Galgen, s. Begräbniß.

Ganzig. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Oschatz, 2 Kirchen (Fil. Lonnewitz), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Collatur, 3 Orte, Seelz. 877.

Garbenzehnt, s. Amts-Einkommen, Ablösung.

Garnison, s. Kirche, Gottesdienst.

Garnisongottesdienst, s. Gottesdienst.

Garten, s. Amts-Einkommen, Schule.

Gastereien, s. Geistliche Gebäude.

Gastpredigt, s. Amtsbesetzung.

Gaußig. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ob.-Laus. Ger.-Amt Budissin, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 23 Orte, Seelz. 3007 ca.

Gautzsch. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Leipzig II., Ger.-Amt Leipzig, 2 Kirchen (Fil. Zöbigker), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 7 Orte, Seelz. 1547.

Gazen. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Pegau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 5 Orte, Seelz. 820.

Gebäude, s. Geistl. Gebäude.

Gebet, s. Litanei, Gottesdienst, Schule, Seelsorge.

Gebetbücher, s. Gottesdienst, Agende.

Gebetformulare, s. Gottesdienst.

Gebildete Stände, s. Gottesdienst.

Gebote, heil., s. Gottesdienst.

Gebühren, s. Amts-Einkommen.

Gebührnisse, s. Grundstücke.

Geburt. Eine Frau, welche ihre Niederkunft so verheimlicht, daß dadurch die nöthigen Hilfsleistungen Anderer ausgeschlossen werden, ist mit 1—6 Jahren Arbeitshaus zu bestrafen, wenn die Verheimlichung in der Absicht geschehen, das Kind zu tödten, die Absicht aber vereitelt worden ist. Ist diese Absicht nicht erweislich, so ist die Mutter mit ein-, zwei-, dreimonatlichem Gefängniß zu bestrafen. Crim.-Ges. Art. 130. Für eine eheliche Geburt ist es zu halten, wenn das Kind im 7. Monate zur Welt kommt — eine unzeitige Geburt (vor dem fünften Monate) wird nicht in das Kirchenbuch eingetragen und seine Beerdigung erfolgt durch die Hebamme. Rescr. v. 27. Febr. 1635. Rescr. v. 18. Febr. 1799, § 12 h. S. Kirchenbuch, Gottesdienst (Abkündigung).

Geburtshilfe, s. Hebamme.

Geburtskosten, s. unehel. Kinder.

Geburtslisten, s. Recrutirung, Juden.

Geburtsnachrichten, s. Kirchenbuch.

Geburtsort, s. Ehe (Schließung).

Geburtsschein, s. Recrutirung, Kirchenbuch, Zeugnisse.

Geburtstag Sr. Majestät des Königs (s. Festtage) soll alljährlich, wenn selbiger auf einen Wochentag fällt, am nächstfolgenden Sonntage in allen evangel.-lutherischen Kirchen des Landes begangen werden, demnächst aber es rücksichtlich der Feier dieses Tages in den katholischen Kirchen bei der bereits getroffenen Anordnung bewenden. Die Geistlichen haben demnach in ihren am Tage der Feier zu haltenden Predigten auf dieses Fest mit Rücksicht zu nehmen. Cult.-Min.-Vdg. v. 24. April 1838. — Desgleichen soll in sämmtlichen Gelehrtenschulen und Schullehrer-Se-

minarien am Vormittage desselben, fällt das Fest auf einen Sonntag, nach vollendetem Gottesdienste, mit einem öffentlichen Schulacte begangen werden, wobei unter Gebeten für den König und das Königl. Haus die Vorträge in die genaueste Beziehung zum Gegenstand des Festes zu bringen sind. Cult.-Min.-Vdg. v. 30. Octbr. 1851.

Geburtsverschiedenheit, s. Staatsdienst.

Gedächtnißübung, s. Schule (Lehrgegenstände).

Gedächtnißpredigt, s. Gottesdienst (Predigt).

Gedächtnißtag der Reformation, s. Festtage.

Gefälle, s. Amts-Einkommen.

Gefängnißstrafe, s. Ehe (Scheidung), Amtsaustritt, Schule (Versäumnisse, Schulkinder).

Gefängnisse. Es ist der Zutritt zu den Gefängnissen nur den Geistlichen, Aerzten und denjenigen Personen gestattet, welche über besondere Angelegenheiten mit ihnen zu sprechen haben, jedoch den Letzteren, so wie den Ehegatten und nächsten Verwandten, nicht ohne Beisein eines Aufsehers. Crim.-Ges., Art. 11. Die Gefängnisse sollen hell und gesund und so angelegt werden, daß die weiblichen von den männlichen Gefangenen und die wegen eines und desselben Verbrechens mit einander Inhaftirten gesondert werden können. Gen. v. 30. April 1783 u. 22. April 1784. S. Seelsorge.

Gefäße, heil., s. Abendmahl.

Gegenbescheinigung, s. Administrativ-Justizsachen.

Gehaue, s. Geistliche Grundstücke (Pfarrholz).

Geheime Räthe, wirkliche. An die Stelle derselben sind die in Evangelicis beauftragten Staatsminister getreten, zu denen der Cultusminister und wenigstens zwei andere Mitglieder des Gesammtministerii gehören, die sämmtlich der evangelischen Confession zugethan sein müssen. Verf.-Urk. § 41. Vdg. v. 7. Novbr. 1831 VI. 2.

Geheimer Rath. Des vormaligen Geheimen Raths Auflösung erfolgte bei Errichtung der Departements-Ministerien durch h. Verordnung vom 7. Novbr. 1832. S. Behörden.

Geheimes Cabinet. Dessen Aufhebung erfolgte durch Verordnung vom 7. Novbr. 1831 und ist in den für selbiges gehörig gewesenen Fällen vom Apostolischen Vicariat an das Cultus-Ministerium Vortrag zu erstatten, soweit es nicht solche Angelegenheiten des katholischen Hofgottesdienstes betrifft, welche zum Ressort des Ministeriums des Königl. Hauses gehören.

Geheimnisse, s. Amt, Beichte, Superintendent.

Gehorsam, priesterl., s. Amtsführung, Abendmahl.

Geiger, s. Stadtmusikus.

Geige, s. Schule, Unterricht.

Geilsdorf. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Plauen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 5 Orte, Seelz. 760 ca.

Geising. Evangel.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Dippoldiswalde, Ger.-Amt Altenberg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 4 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 1972.

Geisteskranke. Für diese „Wahnwitzigen und Unsinnigen, so sie arm sind und keine Anverwandten haben, ist so zu sorgen, daß sie nothdürftigen Unterhalt haben, in den Gemeinden oder in öffentliche Anstalten gebracht werden." Mand. v. 11. April 1772. Sind Eheleute, Anverwandte, Vormünder die Sorge für ihre des Verstandes beraubten Pflegebefohlenen nicht selbst zu übernehmen gemeint, so müssen sie davon der Obrigkeit Nachricht geben und diese die erforderlichen Veranstaltungen treffen, und soll Saumseligkeit an Letzteren mit 20 bis 50 Thlr. Geld, an Ersteren mit Geld- oder Gefängnißstrafe gerügt werden. Mand. v. 20. Novbr. 1779 I. S. Begräbniß (Selbstmord), Ehe (Schließung).

Geistliches Amt, s. Amt (Besetzung rc.).

Geistliche Amtshandlungen, s. Amtsführung.

Geistliche Beisitzer, s. Behörden (Kreisdirectionen, Appellationsgerichte).

Geistliche Gebäude, s. Amtswohnungen.

Geistliche Gebühren, s. Amts-Einkommen.

Geistlicher Gehorsam und Gerichtsstand, s. Amtsführung.

Geistliche Gerichtsbarkeit und Gerichtsstand, begreift alle Gegenstände, welche ad cognitionem ecclesiasticam gehören. Resol. gravam. 22. Juni 1661, § 4. Alle Personalrechtssachen der angestellten Geistlichen aller im Königreich Sachsen aufgenommenen Confessionen, Lehrer und Officianten der Uni-

versität, der Landesacademien und Landesschulen und ihre Gattinnen, Wittwen und geschiedene Ehefrauen und deren Kinder, bis solche eine eigene, einen andern Gerichtsstand begründende Lebensart wählen, oder die Töchter sich verheirathen, sind den Königl. Justiz-(Gerichts)behörden, Landgericht, in deren Bezirk sie wohnen, zugewiesen, was nunmehr auch von der Ober-Lausitz gilt. Gesetz v. 28. Jan. 1835. § 11. I. § 13. Mit dem Aufhören des geistl. Amtes mit und ohne Pension tritt die Competenz der Gerichte des Wohnorts ein. Vdg. d. Just.-Min. v. 28. März 1835, § 25. Beim Ableben bleibt jedoch die Königl. Gerichtsbehörde noch zur Nachlaßregulirung competent (Just.-Min.-Vdg. v. 9. April 1836, § 14), auch zur Fortführung der Obervormundschaft bis zur Volljährigkeit der Kinder. Gesetz v. 28. März 1835, § 14. In Untersuchungsfällen gegen Geistliche haben zwar diese Behörden die Untersuchung einzuleiten, aber gleich zu Anfang Bericht an die betr. Königl. Kreis-Direction zu erstatten. Just.-Min.-Vdg. v. 1. Jan. 1839. Alle Personalrechtssachen der gesammten Schullehrer und ihrer Familien, der Dienstboten und Brodlinge der Geistlichen, der kirchlichen und Unterrichtsinstitute, Stiftungen und deren Cassen, als moralische Personen alle sonstige im Rechtswege vor der Justizbehörde zu verhandelnde Sachen und Streitigkeiten rücksichtlich kirchlicher Angelegenheiten gehören vor die betreff. Ortsgerichte. Die sonstige geistliche oder Consistorialgerichtsbarkeit (Personal-Real-Causal-Civil-Criminalgerichtsbarkeit), welche einen privilegirten Gerichtsstand involvirte, ist aufgehoben und der weltlichen Justizbehörde übertragen.

Das Domstiftsgericht zu Budissin und die Klostergerichte zu Marienstern und Marienthal entscheiden in erster Instanz Rechtssachen der katholischen Geistlichen ihres Bezirks. Vdg. v. 28. März 1835, § 24.

Geistliche Gewalt, s. Amtsführung.

Geistliche Grundstücke, s. Amts-Einkommen.

Geistliche Güter, s. Kirchengüter.

Geistliche Institute, s. Stiftungen.

Geistliche Personen, geistlicher Stand. Hierzu werden im Königreich Sachsen sowohl die eigentlichen, zum Religionsvortrage in den Kirchen, zur Seelsorge und zu geistlichen Ministerialhandlungen ordinirte Geistliche oder Priester, als auch die öffentlichen Schullehrer und die zu Nebenverrichtungen bei dem Gottesdienst und kirchlichen Handlungen bestimmten unteren Kirchendiener nebst deren Substituten gerechnet, so daß der Ausdruck „Kirchendiener oder „Geistliche Personen" im Allgemeinen den älteren Gesetzen zu Folge sämmtliche, von den geistlichen Behörden confirmirte Kirchen- und Schulbeamte umfaßt, wie das Ober-Consistorium unterm 29. Mai 1620 ausdrückt: „Alle Pfarrer, Diaconen, Custoden, Organisten und andere Schuldiener und Präceptores vom obersten bis auf den untersten". Das Rescript vom 12. November 1700 rechnet auch die Kirchner und Glöckner dazu. Dagegen schließen Corp. jur. eccl. sax. S. 573 und Gesetzbl. 1824 S. 101 die Kirchner in Städten, welche nicht zugleich Schullehrer sind, von den geistlichen Personen aus. Es ergeben sich also folgende Classen: 1) eigentliche Geistliche, dazu verfassungsmäßig berufen und eingesegnet, verpflichtet und bestätigt, um in einem bestimmten Kirchsprengel ausschließlich die kirchlichen und gottesdienstlichen Handlungen als Religionslehrer zu verrichten; 2) öffentliche, von der geistl. Behörde bestätigte Schullehrer, theils an gelehrten, theils an Volksschulen, wo sie z. Th. auch den Kirchendienst mit zu verwalten haben; 3) zu Nebenverrichtungen hierbei bestimmte Diener, als Küster, Organisten, Glöckner. — Alle übrigen, Calcanten, Cymbelträger, Kirchenvorsteher, Kirchväter, Cantoreigesellschaftsmitglieder, Todtengräber, gehören nicht zu den geistl. Personen. Dr. v. Weber, Kirchenr. II. Ausg. I. S. 244—246. Die Schullehrer auch auf dem Lande werden gesetzlich zu den Honoratioren des Ortes mit gerechnet (Gen.-Vdg. v. 6. Octbr. 1767, Land.-Reg.-Resol. v. 27. Septbr. 1822), erklärt demnach auch ihre Kinder als zum Bauernstand nicht beizuzählen. Alle geistl. Personen sind außer dem Unterthaneneide auf Beobachtung der Landesverfassung eidlich zu verpflichten. Verf.-Urk. § 139. Angestellte Geistliche sind landtagswahlfähig, wenn sie die Eigenschaften besitzen, um gewählt zu werden, oder zu wählen, bedürfen aber zur Annahme höherer Erlaubniß. Ges. v. 24. Septbr. 1831, § 19. Zu Erlangung des Bürgerrechts sind Geistliche in Folge ihrer Anstellung nicht verbunden, wohl aber befähigt (Allgem. Städte-Ordg. v. 1832, § 48), können sich auch gegen Uebernahme städtischer Aemter und Aufträge entschuldigen (§ 97); in den Landgemeinden sind Geistliche zu Ge-

meindeämtern nicht wählbar (L.-Gem.-Ordg. v. 7. Novbr. 1838, § 32), desgleichen können sie sich gegen Uebernahme von Vormundschaften entschuldigen, nicht aber derjenigen über Kinder ihrer Amtsbrüder. Vorm.-Ordnung Cap. 9, § 1. 2; wegen der kathol. Geistlichen s. Mand. v. 19. Febr. 1827 § 28. Geistliche Personen sollen sich eines sittlichen, eingezogenen Lebenswandels befleißigen, auch Gastereien in den Pfarren nicht öfters anstellen. Gen.-Art. v. 1. Jan. 1580, XVI. Der Besuch der Gast- und Schenkhäuser ist den Geistlichen (auch den Küstern d. h. Lehrern) überhaupt untersagt. Gen.-Art. 1580, XVI. Syn.-Decr. v. 1624. Kein Pfarrer, Schulmeister oder Küster darf, bei Strafe der Suspension oder auch Remotion, Wechselbriefe ausstellen. Mand. v. 22. März 1711. Cf. Befehl v. 14. Aug. 1713. Erl. Proc.-Ordg. v. 1724, § 11. Anh. Mand. v. 9. Jan. 1808. Mand. v. 7. Aug. 1818. Das Testimonium integr. bei der Verheirathung von Geistlichen, deren Kindern und Enkeln, wenn Erstere allein die Arbeiten eines Kirchspiels besorgen, hat der betr. Superintendent auszustellen. Rescr. v. 26. Juli 1824. — Bei Untersuchungen gegen Geistliche und Lehrer wegen gemeiner Vergehen ist an die Kreis-Directionen gleich Anfangs Seiten der Gerichtsbehörden Anzeigebericht zu erstatten. Vdg. v. 1. Juni 1839. Vergehungen der Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener, welche Cap. XVII. des Crim.-Gesetzbuchs vom Jahre 1838 genannt sind, werden, wenn sie nur mit Geldstrafe oder achtwöchentlicher Gefängnißstrafe bedroht sind, von der Dienstbehörde untersucht und bestraft. Vdg. d. Just.-Min. v. 25. Juni 1852. Die städtischen Geistlichen haben bei Verhandlungen der Stadträthe und Stadtverordneten über kirchliche Verwaltungsangelegenheiten nicht Sitz und Stimme, noch weniger den Vorsitz zu beanspruchen. Vdg. Kr.-Dir. Leipzig 19. Nov. 1844. Städtische Aemter und Aufträge dürfen von Superintendenten nur mit Erlaubniß des Cultus-Ministerii, andere Geistliche und Lehrer nur mit Erlaubniß der betr. Kreis-Direction übernehmen. Städte-Ordg. § 97. Kr.-Dir.-Vdg. Leipzig v. 4. Jan. 1848. Die Geistlichen und Lehrer zu Budissin, Zittau, Pulsnitz und Königsbrück, welche den dasigen Patrimonialgerichten untergeben sind, haben diese Erlaubniß daher zu erhalten. Vdg. v. 3. Febr. 1848. — Die Theilnahme an Jagdvergnügen ist den Geistlichen und Lehrern verboten (C.-M.-Vdg. v. 16. Febr. 1852) und sind ihnen Jagdkarten zu versagen. Vdg. Min. d. Inn. v. 16. März 1852. Unter den geistlichen Personen gehören nur die Kirchen- und Schulräthe (s. Behörden) und die evangel. Geistlichen an Straf- und Versorgungsanstalten zu den Staatsdienern und sind daher nicht Mitglieder der Allgem. Wittwen-Pensions-Casse. Vdg. v. 6. Novbr. 1840. Uebrigens vergl. über ihre früheren Amts- und Standesverhältnisse die Artikel: Amt (geistliches), Ehe, Schule, Amts-Einkommen, Leihbibliotheken, Gottesdienst.

Geistliche Orden. Kein geistl. Orden darf im Königreich Sachsen aufgenommen werden. Verf.-Urk. v. 4. Septbr. 1831, § 56.

Geistliche Prüfungsbehörde, s. Amt (Bewerbung).

Geistliche Richter, s. Behörden (Consistorium, Kreis-Direction).

Geistliche Sachen, s. Kirchensachen.

Geistliche Schulden, verconsentirte, gehen anderen geistl. Schulden auch der Zinsen halber nicht vor. Resol. v. 1. Decbr. 1655.

Geistlicher Stand, s. Geistl. Personen.

Geithain. Evangel.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Rochlitz, Ger.-Amt Geithain, 2 Kirchen (Fil. Wickershain), 2 Geistliche, 3 Schulen, 6 Lehrer, Königl. Patronat, 6 Orte, Seelz. 4075. Die Katholiken des Ger.-Amts G. gehören in die katholische Kirche zu Chemnitz.

Gelder, s. Kirchenvermögen.

Geldgefälle, s. Amts-Einkommen, Kirchenvermögen, Ablösung.

Geldpaquete, s. Collecten.

Geldsorten, s. Collecten.

Geldstrafen. Ein Tag Gefängniß ist einem Tage Handarbeit und einer Geldstrafe von 10 Neugroschen bis zu 1 Thaler gleich zu achten. Crim.-Gesetz v. 1838, Art. 20. Vdg. v. 28. Novbr. 1840, § 2. Geldstrafen sind in den Fällen, wo selbige neben anderen Strafen alternativ zuläßig, dann jedesmal aufzuerlegen, wenn der zu Bestrafende in öffentlichem Amte steht oder ein communliches Ehrenamt bekleidet. Art. 29. Die Geldstrafen wegen Sabbathsentheiligung fließen zur Schulcasse des Orts des Vergehens. Mand. v. 24. Juli 1811, § 11. S. Gottesdienst, Ehefrau, Ehe (Schließung, Scheidung, Rücktritt).

Gelehrte Schulen, s. Gymnasien.

Gelenau. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Stollberg, Ger.-Amt Ehrenfriedersdorf, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 4 Schulen, 4 Lehrer, Priv.-

Patronat, 1 Ort, Seelz. 4780. Deutsch-kathol. Pfarramt, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Kirchendiener, Priv.-Patronat, 1 Ort, Seelz. 298.

Geleuchte, s. Gottesdienst, Amts-Einkommen (Vicar).

Gemeinde. Zusammenkünfte der Gemeinden ohne Gestattung ihrer Obrigkeit sind bei Gefängnißstrafe von 6—14 Tagen bis 4 Wochen untersagt. Crim.-Ges. 1838, Art. 117. Land-Gem.-Ordg. v. 7. Nov. 1838, § 53. Bei Abnahme der Kirchrechnungen sollen die Gemeinden gehört werden. Rescr. v. 30. Septbr. 1625. S. Kirchrechnung, Amtsbesetzung, Anlagen, Armenwesen, Begräbniß, Taubstumme.

Gemeindeältester, s. Landgemeinden.

Gemeindeholzungen, s. Gemeinheitstheilungen.

Gemeindeleistungen, s. Anlagen, Abgaben.

Gemeinden, freie, s. daselbst.

Gemeindeobrigkeit, s. Ortsobrigkeit.

Gemeinderath, s. Armenwesen, Schule, Landgemeindeordnung.

Gemeindevermögen, s. Landgemeindeordnung, Stiftungen.

Gemeine Soldaten, s. Ehe (Schließung), Begräbniß.

Gemeines Recht, s. Ehe (Scheidung).

Gemeine Vergehen, s. Untersuchung, Schule (Lehrer), Geistliche.

Gemeinheitstheilungen, s. Ablösung.

Gemeinnützl. Kenntnisse, s. Schule (Unterricht).

Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten, s. Ehe (Schließung), Wirkung.

Gemischte Ehen, s. Ehe (Schließung).

Gemüsebau, s. Schule (Lehrer).

Gemüthskranke, s. Geisteskranke.

General, s. Begräbniß, Ehe (Schließung).

Generalacciseäquivalente, welche den Professoren und andern zur Universität gehörigen Personen, so wie den Geistlichen, Kirchen- und Schuldienern zu Leipzig und deren Wittwen anstatt der früheren Restitution der Generalaccise verabfolgt wurden, werden an diejenigen Individuen, welche diese bis Ende des Jahres 1833 genossen, für ihre Person ferner aus Staatscassen gezahlt, doch findet vom 1. Jan. 1834 an eine weitere Bewilligung dieser Aequivalente nicht statt. Gesetz v. 6. December, 1834.

General-Artikel vom 8. Mai 1557 und vom 1. Januar 1580, s. Gesetze und Verordnungen.

General-Commission, s. Ablösung, Gemeinheitstheilung.

General-Gouvernement. Die Verfügungen in Kirchen- und Schulsachen, welche die unter dem Namen eines General-Gouvernements in dem Jahre 1813 bis 7. Juni 1815 dem Königreiche Sachsen vorgesetzte fremde provisorische Verwaltung erlassen, beziehen sich auf 1) die Gleichstellung der griechischen Christen (v. 10. April 1814), 2) die Portofreiheit der Collecten und der Trauungsgelder (24. Jan. 1814), 3) die Besetzung der Pfarrstellen (v. 14. April 1814), 4) das Schulgeld von Soldatenkindern (v. 17. März 1815), 5) die Abschaffung der Singumgänge (v. 5. Febr. 1814).

General-Innungsartikel, s. Gesetze.

General-Stab, s. Begräbniß, Ehe (Schließung), Zeugnisse, Stempelimpost.

Genuß des heil. Abendmahls, s. Abendmahl.

Geographie, s. Schule (Unterricht).

Gerberinnungen, s. Gottesdienst, Sonntag.

Gerechtigkeiten, Locale, s. Amts-Einkommen.

Gerichshain. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Wurzen, Ger.-Amt Brandis, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 481.

Gerichte. Die Gerichte sind bei Ausübung ihres richterlichen Amtes innerhalb der Grenzen ihrer Competenz von dem Einflusse der Regierung unabhängig. Verf.-Urk. v. 4. September 1831, § 47. Kein Unterthan darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den von den Gesetzen bestimmten Fällen. Ibid. § 48. S. Stiftungen (milde), Geistl. Gerichtsbarkeit, Rechtsentscheidungen.

Gerichtsbarkeit, s. Geistliche Gerichtsbarkeit.

Gerichtsbehörde, s. Seelsorge.

Gerichtsbrauch sind die bei den Justizbehörden angenommenen Meinungen und Grundsätze, wornach diejenigen Rechtsfälle, in Rücksicht deren keine ausreichenden gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind, entschieden zu werden pflegen, ohne daß ihre Auctorität in den sächsischen Gesetzen selbst Bestätigung gefunden hat. Erled. d. L.-Gebr. 1661, Tit. v. Justizsachen § 49. Mand. v. 4. Aug. 1712. Carpzov. Jurisprud. consistorialis.

Gerichtsdirectoren kommen im Königreich Sachsen nach Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und der Errichtung von Königl.

Gerichtsämtern nicht mehr vor. Gesetz v. 11. Aug. 1855.

Gerichtsfolge, s. Amt (geistl.), Abgaben und Oblasten.

Gerichtsgefängnisse, s. Seelsorge.

Gerichtsherren. Mit der abgetretenen Gerichtsbarkeit gehen alle obrigkeitlichen Befugnisse auf den Staat über, doch bleiben den Gutsherren diejenigen mit dem Patronat über Kirchen und Schulen verbundenen Rechte, zu deren Ausübung es wohl der Eigenschaft einer öffentlichen Behörde bedarf. Sie behalten daher 1) das Recht der eigentlichen Collatur oder Ernennung der Kirchen- und Schuldiener, soweit sie ihnen zeither zustand; 2) die Ausübung derjenigen Handlungen, welche erforderlich sind, um das designirte Subject wirklich in das Amt einzuführen, namentlich Theilnahme an der Probe, Investitur, Ausstellung und Einhändigung der Vocations-Urkunde; 3) die den Patronen zustehenden Ehrenrechte, wie z. B. das Recht der Fürbitte, des Trauerlautens, eines Ehrenplatzes in der Kirche; 4) die allgemeine Fürsorge für Kirche und Schule und insbesondere für Erhaltung, zweckmäßige Benutzung und Verwendung des ihnen gehörigen Vermögens. Zufolge dieses Aufsichts- u. Schutzrechts sind sie a) bei vorseienden Trennungen oder Vereinigungen von Kirchen- und Schulverbänden, bei Veräußerung von Gütern, Neubauen, bedeutenden Verwendungen aus dem Kirchen- und Schulvermögen, Holzschlägen, Errichtung neuer Stellen, Verminderung oder Erhöhung der Dotation schon bestehender Stellen und anderen wichtigen Veränderungen, zuvor mit ihrer Erklärung zu hören; b) allen Localexpeditionen und Visitationen entweder selbst oder durch Bevollmächtigte beizuwohnen befugt, als weshalb von deren Anberaumung ihnen selbst, wenn sie im Orte gegenwärtig, oder ihren am Orte anwesenden Beauftragten vor der Vollziehung Nachricht zu geben ist. Sie können ferner c) Einsicht der Rechnungen verlangen und sind d) berechtigt, in Bezug auf alle diese Gegenstände, so wie in Bezug auf Lehre und Wandel der angestellten Kirchen- und Schuldiener, ingleichen in Ansehung des Kirchen- und Schulwesens in den zu ihren Kirchen und Schulen gehörigen Ortschaften, den Kircheninspectionen Erinnerungen und Wünsche vorzutragen, die solche anzunehmen, auch, so weit möglich, zu berücksichtigen oder die entgegenstehenden Bedenken in schicklicher Form zu eröffnen haben. Will sich der Patron hierbei nicht beruhigen, so steht ihm die weitere Berufung oder Beschwerdeführung an die Kreis-Direction zu. 5) In Ansehung der Verwaltung des Kirchenvermögens verbleiben übrigens den Collatoren in der Ober-Lausitz diejenigen Befugnisse, welche ihnen das Oberamtspatent vom 11. August 1813 anweist. § 12. Insoweit vorstehende Befugnisse (§ 11) zeither den Gerichtsherren, ohne Patrone zu sein, zustanden, verbleiben sie auch den Gutsherren. § 13. Die Rechte, welche die Gutsherren in Ansehung der Verwaltung, Verleihung oder Beaufsichtigung von Hospitalstipendien, Armen- oder andern Stiftungen, zeither als Patronen oder Guts- oder Gerichtsherren auszuüben hatten, bleiben ihnen ungeschmälert ꝛc. Bekanntm. v. 26. April 1838, § 11—13. Gerichtsherren sind auch dann, wenn ihnen nicht zugleich das Patronatrecht zusteht, gleich den andern Parochianen nicht nur über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Parochialeinrichtungen, aus welchen neue Lasten entstehen, zu hören, sondern überhaupt auch bei Verwaltung des Kirchenvermögens und Abnahme der Kirchrechnungen zuzuziehen. Gesetz v. 8. März 1838, § 17. 18. S. Rittergüter, Kirchenpatrone, Begräbniß (Trauerlauten), Kuchenstände, Neujahrs-Officialien.

Gerichtspersonen, s. Gottesdienst, Kirchenvermögen (Kirchrechnung); übrigens s. Landgemeinde-Ordnung.

Gerichtsstand, s. Geistl. Gerichtsbarkeit.

Geringswalde. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Waldheim, Ger.-Amt Geringswalde, 2 Kirchen, 2 Geistliche, 6 Schulen, 8 Lehrer, Königl. Patronat, 8 Orte, Seelz. 4787. Die Katholiken des Ger.-Amts gehören nach Hubertusburg.

Gersdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Waldenburg, Just.-Amt Lichtenstein, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Fürstl. Schönburg. Patronat, 2 Orte, Seelz. 2500.

Gersdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Leisnig, Ger.-Amt Hartha, 2 Kirchen (Fil. Seifersdorf), 3 Schulen, 4 Lehrer, Kgl. Patronat, 6 Orte, Seelz. 1684.

Gesammt-Canzlei, s. Glauchau, Behörden.

Gesammt-Ministerium, s. Behörden.

Gesang, s. Schule, Gottesdienst.

Gesangbuch. Die Einführung neuer Gesangbücher ist ohne höchste Genehmigung nicht erlaubt (Kirchr.-Rescr. v. 19. Decbr. 1788),

doch wurde die Verbesserung einzelner Gesangbücher in einzelnen Diöcesen unter der Bedingung gestattet, den Consistoriis dieselben vorher zur Censur einzusenden. Zuvörderst solle das Dresdner Gesangbuch umgearbeitet werden. Kein Gesangbuch soll den Gemeinden ohne deren Willen aufgedrungen werden. Befehl v. 10. April 1793. Das neue Dresdner Gesangbuch soll keiner Gemeinde aufgedrungen werden; allein es ist dazu keine ausdrückliche und allgemeine Einwilligung derselben nöthig; es soll aber bei der Einführung mit Klugheit vorgegangen werden. Sollten sich nach Ankündigung der beabsichtigten Einführung bedeutende Widersprüche äußern, so soll die Stimmenmehrheit entscheiden, diese Abstimmung aber hat zu unterbleiben, wenn ohne lauten und gehörig angebrachten Widerspruch das Gesangbuch bereits eingeführt ist. Rescr. v. 15. Juli 1799. Den Geistlichen ward befohlen, die Aufmerksamkeit der Gemeinden auf die Vorzüge des neuen Dresdner Gesangbuchs zu leiten, dagegen die Einführung von Anhängen zu alten Liedersammlungen verboten, nicht minder der gleichzeitige Gebrauch mehrerer Gesangbücher untersagt. Gen.-Vdg. v. 20. Mai 1803. Nichtgeprüfte Gesangbücher einzuführen ist nicht erlaubt. Ob.-Consf.-Vdg. v. 1801. 1802. Cult.-Min.-Vdg. v. 9. Febr. 1832 und 3. Juni 1840. Gegenwärtig ist bei Einführung neuer Gesangbücher das Landes-Consistorium zu hören (Vdg. vom 10. April 1835, § 13) und ist dazu die Einwilligung des Cultus-Ministerii erforderlich. Cult.-Min.-Vdg. v. 20. Juni 1835. S. Schule (Lehrbücher). Der Verlag des neuen Dresdner Gesangbuches ward von der Priester-Witt-wen- und Waisencasse übernommen und der Gewinn daraus zur Verbesserung gering dotirter Prediger- und Lehrerbesoldungen verwendet. Befehl v. 10. April 1793. Die hieraus gebildete Gesangbuchscasse hat bei der Theilung des Landes im Jahre 1815 gleichfalls die Abtretung einer Summe (15,452 Thlr.) erfahren. Convention v. 4. April 1825. IX. Die Privilegien zu Herausgabe eines neuen Gesangbuchs gelten nur so lange, als nicht ein neues Gesangbuch zum Besten einer milden Stiftung eingeführt wird. Befehl v. 10. April 1793.

Geschäftsaufwand, s. Schule (Schulcasse).

Geschäftsstyl, s. Amtl. Sprachgebrauch.

Geschenke. Die Theologen (Consistoriales) sollen um Beförderung willen zum Kirchendienst „kein Geschenk noch Gaben von Jemand „nehmen, noch sich mit den Ordinanden oder „Examinanden heimlich vergleichen *rc.* *rc.*" Kirchenag. v. Beruf. VI. Gen.-Art. I. v. d. Ordination. Cod. S. 17. — Wenn übrigens Staatsdiener oder andere in Pflicht stehende öffentliche Beamte ihre amtliche Stellung benutzen, um von Jemanden Etwas zu fordern, oder sich versprechen zu lassen, oder unaufgefordert anzunehmen, wozu weder ein Gesetz, noch eine Instruction, noch die ausdrückliche Erlaubniß ihrer vorgesetzten Behörde berechtigt, so sind sie mit Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten zu belegen. Crim.-Gesetzbuch Cap. XVII. Art. 312. Staatsdiener und andere öffentliche Beamte, welche Geschenke oder andere Vortheile annehmen, oder den Ihrigen anzunehmen zulassen, oder sich versprechen lassen, um ihren öffentlichen Pflichten entgegen Etwas zu thun oder zu unterlassen, sind mit Gefängnißstrafe von Einem bis 4 Monaten zu belegen. Ibid. 313. Dergleichen Geschenke sind daher binnen 8 Tagen zurückzugeben oder darüber bei der Obrigkeit des Schenkenden Anzeige zu machen (Art. 316) und fallen erstere der Armencasse des Wohnorts des Empfängers zu. Art. 319.

Geschichte, s. Maturitätsprüfungen, Schule (Lehrgegenstände).

Geschicklichkeit der Candidaten, s. Amtsbewerbung.

Geschiedene, s. Ehe (Scheidung), Ehefrauen.

Geschlecht, s. Stiftungen, Kirchenstände.

Geschlechter, s. Schule (Einrichtung).

Geschlechtsadel, s. Adel.

Geschlechts-Verzeichniß, s. Juden.

Geschlechtsvormundschaft ist, soweit sie auf obrigkeitlicher Bestätigung beruhte, vom 1. März 1838 an aufgehoben, und es haben alle von Frauen unternommene gerichtliche und außergerichtliche Handlungen dieselben rechtlichen Wirkung, welche ihnen früher durch Zuziehung eines Geschlechtsvormundes zu verschaffen war. Ges. v. 8. Jan. 1838, § 1. 2. 4. Dies hebt aber die Rechte der ehelichen Vormundschaft und väterlichen Gewalt nicht auf. Ibidem. § 3.

Geschlossene Zeiten, s. Ehe, Gottesdienst.

Geschwächte, s. Schwangerschaft (uneheliche).

Geschwister, s. Ehe (Schließung), Verwandtschaft.

Gesellschaft, s. Conferenz.

Gesellschaftliche Zusammenkünfte, s. Gottesdienst (polizeil. Bestimmungen).

Gesetze und Verordnungen. Der König erläßt und promulgirt die Gesetze mit Bezug auf die erfolgte Zustimmung der Stände und ertheilt die zu deren Vollziehung und Handhabung erforderlichen, sowie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließenden Verfügungen und Verordnungen — erläßt auch solche, ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürfende, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, und sind dafür, daß die Eile geboten, sämmtliche Minister verantwortlich, haben sie zu contrasigniren und sie bei nächster Versammlung den Ständen vorzulegen. Die Stände können kein Gesetz an den König bringen, wohl aber die Abänderung oder Aufhebung bestehender Gesetze und neue Gesetze beantragen. § 85. Verf.-Urk. v. 4. Septbr. 1831, § 87. 88. Die Annahme der Bestimmungen der Verf.-Urkunde § 85 — 95 hinsichtlich der Gesetzgebung der Ober-Lausitz ist in der Erwartung geschehen, daß Seiten der Regierung wie der Ständeversammlung hierbei allenthalben auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Provinz werde Rücksicht genommen werden. Urkunde v. 17. Novbr. 1834, § 2. Gesetze und Verordnungen, welche das evangel. Kirchen- und Schulwesen im Allgemeinen betreffen, sind im Entwurf vorerst den evangelischen Ministern vorzulegen. Regul. v. 12. Novbr. 1837 c.

Sehen wir hier ab von der Hauptquelle des sächsischen Kirchenrechts, der heiligen Schrift und den symbolischen Büchern (s. diese Artikel), so gehören zu den Fontibus principalibus:

1) Die vaterländischen Gesetze und Verordnungen über Kirchensachen nebst den etwaigen besondern Statuten einzelner kirchlicher Gemeinheiten, welche theils als Landesgrundgesetzliche Verträge zwischen Fürst und Unterthanen (Reversales, Religions-Assecurationen, Landtags-Abschiede, Erledigung der Landesgebrechen, Verfassungsurkunde), theils eigentliche Kirchenordnungen und einzelne Gesetze und Verordnungen über die innere Kirchenpolizei, Verfassung rc., welche im Namen des Landesherrn von den obersten Landesbehörden erlassen worden sind. Dr. v. Weber, K.-R. I. S. 8. Seit der Constitution vom Jahre 1831 wird jedem Gesetz eine ministerielle Ausführungsverordnung beigegeben.

Alle Gesetze rc. erscheinen bald in der Form von Constitutionen (z. B. Churfürst Augusts I.), Decisionen (v. J. 1661, 1746, 1785), Regulativen (z. B. über Militärstolgebühren v. 1785, über Ehe-Ordnung v. J. 1808, über die reformirte Kirchenverfassung v. J. 1818, über die Candidaten v. J. 1844), Mandaten, Gesetzen mit den Landständen berathen, vom König unterzeichnet, Generalien von den Oberlandescollegien, dem Kirchenrath rc. an die Mittel- und Unterbehörden, Rescripten, Bekanntmachungen rc. — Verordnungen und Entscheidungen der Consistorien, welche oft Rescripte genannt werden, stehen nur in der Kategorie von Präjudicien und sind mit den alten Rescripten nicht einerlei Bedeutsamkeit, da letztere im Namen der Regierung ausgefertigt wurden.

Eine Sammlung aller ältern, incl. kirchlichen Gesetze erschien 1) unter dem Titel: Codex Augustaeus. Lunig. 1724. Folio. 2 Theile (s. Codex), und die Kirchengesetze allein enthaltend, 2) unter dem Titel: Corpus juris ecclesiastici. Dresden 1708. 4.

3) werden seit 1818 alle neue Gesetze, welche als Norm für künftige Fälle gelten sollen, in die „Sammlung der Gesetze und Verordnungen fur das Königreich Sachsen" aufgenommen, abgedruckt und dadurch publicirt. Decret v. 10. Jan. 1818. Von dieser Gesetzsammlung wurden allen obrigkeitl., Militär- und geistl. Behörden des Landes, den Superintendenten und Geistlichen ehedem nur die einen Jeden betreffenden Nummern, seit 1835 aber vollständige Exemplare derselben auf Kosten der Staatscasse verabreicht und ist deren Aufbewahrung in den Archiven anbefohlen. In Ephoralstädten wird das zweite dem Pfarramt gehörige Exemplar an den ersten Diaconus verabreicht (für die übrige Stadtgeistlichkeit), damit dieser, insofern er oft als Vicarius Ephori einzutreten hat, mit den Gesetzen bekannt sei. Die Geistlichen haben nur das Briefträgerlohn (3 Pf. in Städten, 8 Pf. auswärts) dafür zu entrichten, welches ihnen indeß aus dem Aerar restituirt wird. Diese Gesetzsammlung ist alljährlich zum Einband zu bringen und als Inventarium im Pfarrarchiv aufzubewahren und gilt auch für die Schönburgischen Receßherrschaften. Gesetz v. 6. Septbr. 1834. Alle Gemeinden des Landes sind verbunden, dieses Blatt zu halten, kostet 1 Thlr. 15 Ngr. praenumerando und ist durch die Postämter zu beziehen. Die Ortsbehörden haben den Eingang einer neuen Nummer bekannt zu

machen und 14 Tage die letztere ausliegen zu lassen. Ibidem § 15.

4) Die neueste Sammlung ist der Codex des im K. S. geltenden Kirchen- und Schulrechts, der frommen Stiftungen und der Ehe, von Schreyer bearbeitet, 1840, mit Supplement 1852, 4., nebst Registern und für jedes geistliche Amt aus dem Kirchenärar angeschafft.

5) Die in Kirchen- und Schulsachen im Markgrafthum Ober-Lausitz ergangenen Gesetze, insoweit sie bei jeder Kirchen- und Pfarractenrepositur nothwendig sind, sind in einer Sammlung 1832 erschienen, und in einer neuen Bearbeitung und Fortsetzung im Druck begriffen.

6) Die hauptsächlichsten Kirchengesetze sind folgende: 1) die Kirchenordnung Churfürst Augusts v. J. 1557 und 1. Jan. 1580, die Grundlage der sächs. Kirchenverfassung; 2) die Erledigung der Landesgebrechen v. J. 1612 und 1661; 3) die Synodal-Decrete v. 1624 und 1673 in Folge gehaltener Kirchenvisitationen; 4) die Ehe-Ordnung v. J. 1624; 5) Generalien über das Schulwesen v. 22. Mai und 1. Sept. 1713, 20. Novbr. 1724, 2. April 1734, über die Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens v. 19. Novbr. 1727, Armenversorgung v. 5. April 1729, 28. Decbr. 1733, 9. Novbr. 1748 und Sonntagsfeier v. 2. Aug. 1749 und 9. April 1750. 6) Resolutiones auf ständische Anliegen in Kirchensachen st. 1766—1827. Entscheidung zweifelhafter Rechtsfragen in Consistorialibus v. 1785. General-Vdg. a. d. Superintendenten wegen der über Kirchen- und Schuldiener zu führenden Aufsicht und die Candidaten-Prüfungen v. 19. Decbr. 1788 und 16. Decbr. 1791, die Führung der Kirchenbücher v. 18. Febr. 1799, das Regulativ wegen des Aufgebots rc. v. 15. Jan. 1808, wegen Abnahme der Kirchrechnungen vom 26. März 1810, wegen Beobachtung der Sonntagsfeier, der Schulordnung v. J. 1773, 1805, 1811 und 1816, Gesetz wegen Regulirung der kirchl. Rechtsverhältnisse der römisch-katholischen und reformirten Glaubensgenossen v. 7. Aug. 1818 und 19. Febr. 1827, den Uebertritt zu einer andern Confession v. 20. Febr. 1827, Mandat v. 23. Juli 1827, die Zusicherung wegen der Religionsverhältnisse betr., Bekanntm. v. 1. Febr. 1828, den Umfang der kathol. Pfarreien betr., Mand. v. 31. Jan. 1829, die Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft in der Ober-Lausitz betr., Rescr. v. 15. April 1830, die Vermächtnisse und Schenkungen an Kirchen betr., Rescr. v. 13. u. 19. Jan. 1831, die Beschränkung der Feier- und Bußtage betr., Mand. v. 23. März 1831, die Gleichstellung ehelich und unehelich Geborner betr., die Verf.-Urk. v. 4. Septbr. 1831, das Wahlgesetz v. 24. Septbr. 1831, Vdg. v. 7. Novbr. 1831, die Einrichtung der Ministerial-Departements betr., Vdg. v. 7. Juni 1833, das Verfahren bei Besetzung evangelischer Pfarr- und Schulämter betr., Gesetz v. 8. Febr. 1834, die Bestrafung fleischlicher Vergehen betr., Vdg. v. 3. Juli 1834, die theologischen Bildungsvereine betr., Gewerb- und Personalsteuer-Gesetz v. 22. Novbr. 1834, das Heimathsgesetz v. 26. Novbr. 1834, Vdg. v. 6. April 1835 wegen Errichtung von Kreis-Directionen, Gesetz v. 6. Juni 1835, das Elementarvolksschulwesen betr., Vdg. v. 9. Juni 1835, das Verfahren der Pfarrer bei Sühneversuchen betr., Gesetz v. 1. Novbr. 1836, die Ehen unter Personen evangelischen und kathol. Glaubens betr., Gesetz v. 1. Decbr. 1837, die Errichtung einer Prediger-Wittwen- und Waisencasse betr., Parochial-Gesetz v. 8. März 1838, Criminal-Gesetzbuch v. 30. März 1838, Vdg. v. 24. April 1838, die kirchl. Geburtstagsfeier Sr. Maj. des Königs betr., Vdg. v. 18. Juli 1838, die Ausstellung von Leichenpässen betr., Vdg. v. 3. Septbr. 1838, die Circularpredigten und Jahresanzeigen betr., Vdg. v. 10. Jan. 1839, die Amtseinkünfte der Superintendenten betr., Vdg. v. 1. Juni 1839, die Untersuchungen wider Geistliche und Lehrer betr., Vdg. v. 30. Septbr. 1839, die Urlaubsgesuche der Geistlichen betr., Vdg. v. 15. Novbr. 1839, die Kirchenfalsa betr., Vdg. v. 12. Juli 1838 und 5. Febr. 1840, den Begräbnißaufwand betr., Vdg. v. 17. Febr. 1840, die Trennung der Concubinate betr., Vdg. v. 24. April 1840, die Amtstracht der evangel. Geistlichen betr., Vdg. v. 7. Mai 1840, die Organisation der kathol. Schulbehörden in der Ober-Lausitz betr., Gesetz v. 1. Juli 1840, die Errichtung einer Schullehrer-Wittwen-Pensionscasse betr., Vdg. v. 23. Septbr. 1840, die Einrichtung der Pfarrarchive betr., Vdg. v. 23. Novbr. 1840, die neue Münzverfassung betr., Vdg. v. 2. Decbr. 1840, die neue Taxordnung für die Superintendenten betr., Ges. v. 22. Juni 1841, die Einführung der Todtenschau betr., Vdg. v. 9. Octbr. 1841, die Bestellung der Kirchenactoren betr., Vdg. v. 4. Decbr. 1841, den Uebertritt von Juden zum Christenthum

betr., Vdg. v. 30. Novbr. 1841, die Ablösung der Frohnbefugnisse betr., Vdg. v. 11. März 1843, den Besuch der Gefangenen betr., Gesetz v. 9. Septbr. 1843, die Einführung des neuen Grundstücksystems betr., Gesetz v. 14. Septbr. 1843, die Vertretung der Schulgemeinden betr., Gesetz v. 2. und 6. Novbr. 1843, das Hypothekenwesen betr. — Gesetz v. 2. April 1844, die Sportelerhebung in Kirchen- und Schulsachen betr., Gewerb- und Personalsteuer-Gesetz v. 24. Decbr. 1845, Vdg. v. 20. Aug. 1848, die Familiennamen unehel. Kinder betr., Gesetz v. 2. Novbr. 1848, über die Rechtsverhältnisse der deutsch-kathol. Glaubensgenossen, Gesetz v. 18. Novbr. 1848, die Beitragspflicht der Rittergüter zu Kirchen- und Schulanlagen betr., Vdg. v. 27. Decbr. 1848, die Dispensationen zu Haustrauungen betr., Vdg. v. 29. Decbr. 1849, den Uebertritt aus dem evangel. Christenthume zum Judenthume betr., Vdg. v. 16. Jan. 1851, die Belehrung über Leichenbehandlung und Leichenbestattung betr., Vdg. v. 26. Jan. 1852, die Ablösung von Geldgefällen an Kirchen, Schulen, Geistliche, Kirchendiener und Schullehrer betr., Vdg. v. 5. Febr. 1852, die von Ausländern in Sachsen zu schließenden Ehen betr., Vdg. und Regul. v. 19. April 1852, die bei den Ehedispensationen zu erhebenden Bezeigungssummen und Canzleisporteln einschließlich des Stempelbetrags betr., Vdg. v. 24. April 1852, die Berechnung und Abtheilung des geistl. Deputatholzes bei Amtsveränderungen betr. Cult.-Min.-Vdg. v. 14. April 1856, d. Verwendung d. Substant. Einkommens b. geistl. Vacanzen betr. Gesetz v. 28. Octbr. 1858, die Gehaltsverhältnisse d. Lehrer an El.-Volksschulen betr. C.-Min.-Vdg. v. 27. Decbr. 1858, die Holzdeputate der Kirchendiener betr.

Das Vorlesen der Gesetze von den Kanzeln während des Gottesdienstes an bestimmten Tagen ist aufgehoben. Gesetz v. 22. Jan. 1835. In Fällen, wo die Anwendung von Gesetzen, ehedem für die Erblande gegeben, für die Lausitz in Frage kommt, müssen die Provinzialstände zuvörderst mit ihren Gutachten gehört werden. Verf.-Urk. f. d. Ober-Lausitz v. 17. Novbr. 1834. In den Schönburg'schen Receßherrschaften erfolgt die Publication der Gesetze in gleicher Weise wie im Königreich Sachsen. Receß-Vdg. v. 23. Novbr. 1835. Gesetzentwürfe und Abweichungen davon, welche das evangelische Kirchen- und Schulwesen im Allgemeinen betreffen, sind vom Königl. Cultusministerio den in Evangelicis beauftragten Herren Staatsministern zur Beschlußnahme in Vortrag zu bringen. Vdg. und Regul. v. 12. Novbr. 1837. Die in den verschiedenen Zweigen der Kirchenverwaltung durch Gesetze, Verordnungen oder Instructionen angedrohten Ordnungs- und Zwangsstrafen bestehen neben dem Criminalgesetzbuche in Kraft. Vdg. v. 30. März 1838, § 11.

Hierüber wird ein Exemplar des „Allgemeinen Kirchenblattes für das evang. Deutschland", welches die in Kirchensachen der betheiligten Regierungen erscheinenden Gesetze und in principieller Hinsicht wichtige Verordnungen und Erlasse enthält, für jeden Superintendenten theils zum eigenen Gebrauch, theils den unter ihm stehenden Geistlichen unentgeldlich durch Post von dem K. Cultus-Ministerium zugestellt und ist im Ephoral-Archiv aufzubewahren. Cult.-Min.-Vdg. v. 26. Jan. 1853. Die Gesetze und Vorschriften für die Studirenden auf der Universität Leipzig sind revidirt durch das Gesetz v. 29. März 1822, erläutert durch das Regul. v. 28. Febr. 1829 und Rescr. v. 27. Jan. 1830.

Gesinde, s. Dienstboten.

Gesinde-Ordnung, s. daselbst.

Gespann, s. Amtsantritt.

Gespinnst, s. Armenwesen.

Gestift, s. Armenwesen, Stiftungen, milde.

Geströde, s. Amtswohnung, geistliche Gebäude und Grundstücke.

Gesundheit, s. Amtsbesetzung.

Getränke, s. Tranksteuerbeneficium.

Getreide, Getreidezins, s. Amtseinkommen, Ablösung, Zehnten.

Gevatterbriefe, s. Schullehrer.

Gevatterhäuser, s. Taufe.

Gevattern, s. Taufe (Taufzeugniß).

Gevatterstücke, s. Taufe.

Gewalt, s. Wechselrecht.

Gewerbe, s. Amt, geistl. Sonntag, Gottesdienst.

Gewerbe- und Personalsteuer, s. Abgaben.

Gewissensfreiheit, s. Verfass.-Urkunde.

Gewissenssachen, s. Proceß.

Gewohnheitsrecht, s. Observanz.

Geyer. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Annaberg, Ger.-Amt Geyer, 2 Kirchen, 2 Geistliche, 2 Schulen, 6 Lehrer und Kirchendiener, Königl. Patronat, 1 Ort, Seelz. 3803. Die Katholiken des Ger.-Amts Geyer gehören in die Kirche zu Annaberg.

Gilbert, Dr., Geh. Kirchenrath, Die bei-

den Katechismen Luthers und die Augsburg. Confession. Diese Schrift wurde, durch das K. Cultus-Ministerium empfohlen, auf Anordnung der K. Kreis-Directionen zu Dresden v. 2. Febr. 1857, zu Leipzig v. 12. Febr. 1857, zu Bautzen v. 13. Febr. 1857, dem Consistorio zu Glauchau v. 18. Febr. 1857, für jeden Lehrer aus den Schulcassen in je 1 Exemplare angeschafft.

Glashütte. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Dippoldiswalde, Ger.-Amt Lauenstein, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 3 Lehrer, Kgl. Patronat, 2 Orte, Seelz. 1736.

Gläubiger, s. Concurs.

Glaubensartikel, s. Gottesdienst.

Glaubensbekenntniß, s. Confessionen, Schule, Confirmation.

Glaubensfreiheit, s. Verf.-Urkunde.

Glaubens- und Gewissenssachen, s. Consistorium (Kathol.).

Glaubitz. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Großenhain, Ger.-Amt Riesa, 2 Kirchen (Fil. Zschaiten), 1 Pfarrer, 4 Schulen, 4 Lehrer, Priv.-Patronat, 6 Orte, Seelz. 2362.

Glauchau. Die kirchlichen Verhältnisse der im Zwickauer Kreis-Directions-Bezirke des Königreichs Sachsen gelegenen Receßherrschaften des Hauses Schönburg und der mit demselben im Jahre 1740 errichtete Receß erfuhren durch Einrichtung der Kreis-Directionen und Appellationsgerichte im Jahre 1835 eine Umgestaltung; die Gesammtregierung zu Glauchau hörte auf und es trat an deren Stelle für die nicht an den Staat abgegebenen Angelegenheiten eine vom Hause Schönburg unter dem Namen „Gesammt-Canzlei" zu unterhaltende Behörde, während die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg das Recht zur Präsentation zu einer Rathsstelle bei der Zwickauer Kreis-Direction und dem dasigen Appellationsgericht erhielten. Ein Unter-Consistorium dagegen ward ihnen vor der Hand belassen, welches dem Königl. Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts unmittelbar untergeordnet, seinen Wirkungskreis in der Beaufsichtigung der Candidaten der Theologie, des Predigtamtes und deren Qualification und Befähigung, der Prediger-Collegien in den Prüfungen pro munere der zu geistlichen Aemtern Designirten, in Ausfertigung der Verfügungen nach Erfolg oder Erlaß der Prüfungen und Probe, Einweisung und Bestätigung der zu einem geistlichen Amte Berufenen findet. Dieses Consistorium besteht aus dem Fürstl. und Gräfl. Schönburg. Canzlei-Director als Vorsitzenden, einem oder zwei geistlichen Räthen und Beisitzern und zwei juristischbe fähigten Beisitzern; mit ihm ist für die Schönburg'schen Receßherrschaften ein besonderes Ehegericht verbunden (cf. Gesetzsammlung 1835, S. 614—615, § 13 und 18). Auch sind den Besitzern dieser Herrschaften die Patronatsrechte, wo und wie sie dieselben hergebracht, ungeschmälert verblieben und steht dem Consistorio zu Glauchau zu, einige Dispensationen zu ertheilen, die sächsischen Bußtage für die Schönburg'schen Kirchen besonders auszuschreiben, die Liturgie nach den Königl. Sächs. Gesetzen anzuordnen 2c. 2c.

Den Dynasten von Schönburg gebührt auch das Recht der Kirchentrauer und des Kirchengebetes (letzteres stets nach dem Könige und dem gesammten Hause Sachsen). Die Schönburg'schen Superintendenten colloquiren nach ihrer Ernennung vor dem evangelischen Landes-Consistorio zu Dresden. S. Consistorium.

In den Schönburg'schen Herrschaften besteht ein besonderes Gesangbuch. Consistor.-Bez. Glauchau: 110 Orte, dar. 9 Städte, 36 Paroch., 3 Ephorieen, 43 Geistl., 63 Schulen, 142 Lehrer. Ephoralstadt Glauchau (37 Orte, 12 Paroch., 14 Geistl., 17 Schulen, 60 Lehrer). Evang.-luth. Stadtpfarramt und Justiz-Amt Hint.-Glauchau, 3 Kirchen, 3 Geistliche (Fil. Gesau), 4 Schulen, 26 Lehrer, Gräfl. Schönburg. Patronat, 7 Orte, Seelz. 15,012.

Gleisberg. Ev.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Nossen, Ger.-Amt Roßwein, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patronat, 2 Orte, Seelz. 905.

Glocken, s. Gottesdienst, Kirche.

Glockenthurm, s. Kirche, Polizeil. Bestimmung.

Glöckner, in der alten Gesetzgebung so viel als Lehrer an Kirchschulen (Küster), s. geistl. Personen, Taufe, Hostien, Amtseinkommen. Dagegen gehören bloße Glöckner in Städten ohne Schulamt nicht zu den geistl. Personen (s. daselbst), werden auch nicht confirmirt (Vdg. v. 28. Decbr. 1833), sind daher wie Kirchner, Küster, Organisten ohne Schulamt in persönlichen Rechtssachen der weltlichen Obrigkeit unterworfen und nur in Ansehung ihres Amtes der kirchlichen Behörde untergeben. Cod. d. Kirch.- und Schulr. S. 351, Nota 33.

Glöcknerdienst (Lauterdienst), s. Schule (Lehrer).

Glöcknereien, s. Schule, Amtswohnung.

Glösa. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Chemnitz, 3 Kirchen (Fil. Schl. Chemnitz, Hilbersdorf), 1 Pfarrer, 5 Schulen, 4 Lehrer, Königl. Patronat, 7 Orte, Seelz. 5706.

Gnadengenuß, s. Amtsaustritt.

Gnadenhalbjahr, s. Amtsaustritt.

Gnandstein. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Borna, Ger.-Amt Frohburg, 1 Kirche, 1 Kapelle, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 754.

Göda. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ober-Lausitz, Eph. Bischoffswerda, Ger.-Amt Budissin, 1 Kirche, 2 Geistliche, 3 Schulen, 5 Lehrer, Königl. Patronat, 35 Orte, Seelz. 4300 ca.

Görnitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Borna, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patronat, 2 Orte, Seelz. 251.

Gohlis. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Großenhain, Ger.-Amt Strehla, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Kgl. Patronat, 1 Ort, Seelz. 532.

Gottesacker (Kirchhöfe, Friedhöfe), s. Begräbniß.

Gottesdienst. A. Oeffentlicher. Die Grundsätze, welche die Reformatoren des 16. Jahrhunderts über die Feier des gemeinschaftlichen Gottesdienstes nach geläuterten Begriffen des Christenthums in den symbolischen Büchern der evangelischen Kirche und in einer allgemeinen Kirchenordnung für letztere aufgestellt hatten, sind durch die vaterländische Gesetzgebung ausdrücklich anerkannt und bestätigt worden. Dr. v. Weber, K.-R. II. Ausg. II. I. S. 11. Alle Anordnungen über Gegenstände, die nicht zum Wesen der Gottesverehrung gehören (Adiaphora), sollten zwar so weit als möglich eine gleichförmige Festsetzung erfahren, allein keineswegs für unabänderliche Vorschriften erklärt, sondern nach künftig veränderten Zeitverhältnissen deren zweckmäßige Modificationen der Kirchenregierung ausdrücklich vorbehalten bleiben. Ibidem. S. 12. Die Aufsicht über den Gottesdienst steht jetzt den Kreis-Directionen zu. Vdg. v. 10. April 1835, 2. Die im Königreiche Sachsen angenommenen Sonn- und Festtage (s. Festtage) werden mit öffentl. Gottesdienst und zwar nur mit einziger Ausnahme des Gründonnerstags mit Vor- und Nachmittagsgottesdienst begangen. Und „ist allen Eingepfarrten ernstlich auferlegt und befohlen, daß sie mit ihren Weibern, Kindern und Gesinde sich fleißig zu solchem Gottesdienst einstellen, des Sonntags früh und Nachmittags, sowohl die Wochenpredigten, ingleichen das Examen des Katechismi nicht versäumen". Rev.-Synod.-Decret v. 15. Septbr. 1673, § 11. Mand. vom 24. Juli 1811. Der öffentliche Gottesdienst ist in den ausschließend dazu bestimmten und durch feierliche Einweihung geheiligten Gebäuden (Kirchen) abzuhalten. Gen.-Art. III. Es ist von den Pfarrern, zumal an Orten, wo keine Filiale sind, gute Ordnung mit der Stunde des Gottesdienstes zu halten. An Sonn- und Feiertagen ist im Sommer um 7, im Winter um 8 Uhr der Gottesdienst anzufangen. Synod.-Decret v. 15. Septbr. 1673, § 5. Und damit das Volk recht und fleißig in der wahren Gottseligkeit geübt werde, sollen die Pfarrer und Caplane ihr Amt ohne Versäumniß verrichten, den Gottesdienst vermöge unsrer Agende halten. Rev.-Synod.-Decr. v. 15. Septbr. 1673, § 3. Die älteste Agende für den evang. Cultus ist diejenige von Dr. Justus Jonas entworfene unter Churfürst Heinrich dem Frommen im Jahre 1540 eingeführte. Sie wurde im Jahre 1580 (cf. Kirchenordnung v. 1. Jan. 1580, Cod. Aug. T. I. S. 483—522) einigen Abänderungen unterworfen und im Jahre 1812 durch das neue jetzt giltige Kirchenbuch ersetzt. Die Liturgie in den sächs. evangel. Kirchen gründet sich immer noch auf die Observanz des 16. Jahrhunderts, obgleich die Cultus-Ministerial-Verordnung vom 2. Decbr. 1842 eine veränderte Ordnung des Gottesdienstes vorschreibt, nach welcher bei dem Frühgottesdienste in der Regel, d. i. insofern nicht die Bedeutung einzelner Sonn- und Festtage eine Abweichung aus örtlichen Ursachen erheischt, folgende Liturgie beobachtet werden soll: 1) ein geeignetes Vorbereitungslied; 2) Intonation, Responsorium, Collecte; 3) die erste Vorlesung vor dem Pult oder Altare; 4) der Glaube; 5) die zweite Vorlesung; 6) das Hauptlied; 7) die Predigt, Kanzelvers und Gebet des Vaterunsers; 8) die allgemeine Beichte und Absolution; 9) das allgemeine Kirchengebet; 10) Fürbitten, Danksagungen, Abkündigungen; 11) Aufgebot; 12) ein kleines Lied; 13) Intonation, Responsorien und Collecte; 14) die Segensertheilung; 15) ein Schlußvers. Bei sich ergebenden be-

gründeten Bedenken, etwa auf Grund örtl. Herkommens, hingegen, sollte durch die Ephoren Berichterstattung erfolgen. Ibid. Kein Geistlicher darf sich eigenmächtige Abänderungen in der Liturgie erlauben. Vorrede zum Kirchenbuch II. Betreffend Kirchengebräuche und Ceremonieen, die bei Verrichtung des Gottesdienstes 2c. in unsern Landen üblich gewesen, bleibt es bei unserer Ordnung und der Agenda, soll sich auch kein Pfarrer unterstehen, was eigenthätiger Weise zu ändern und dazu oder davon zu thun oder nach fremder Kirchen-Ordnung zu richten. Synod.-Decr. v. 15. Septbr. 1673, § 45.

Die liturg. Ordnung des städtischen Nachmittagsgottesdienstes, der Wochengottesdienste (s. d. Art.) ist fast überall verschieden. An den hohen Festen, an den Bußtagen, haben auch die Pfarrer auf dem Lande Nachmittagsgottesdienst mit Predigt zu halten, an den übrigen Sonntagen ist nur Betstunde gewöhnlich. Für die Confirmationsfeierlichkeit der Katechumenen ist den Geistlichen die Einrichtung des Gottesdienstes freigestellt (s. Confirmation). Gen.-Art. XVII. Rescr. v. 29. Novbr. 1809.

Auch Mettengottesdienste (sogar sonntäglich, z. B. in Leisnig) finden statt, insonderheit Christmetten, z. Th. mit Predigt. Sie sind in die späteren Frühstunden des ersten Weihnachtsfeiertags zu verlegen und zur Vermeidung nächtlichen Unfugs, da wo nicht gestiftete Predigten damit verbunden, um 6 oder 7 Uhr Morgens, wie gewöhnlich, Betstunde zu halten. K. R.-Rescr. 21. Aug. 1812.

1) Lauten. Der Anfang des Gottesdienstes wird der Gemeinde durch das Lauten der Glocken bekannt gemacht. „Es soll der „Glöckner sich befleißigen, daß er jederzeit, besonders an Fasten, Sonn- und Feiertagen, „auf gewisse bestimmte Zeit zum Amt, zur „Predigt laute". Die Glocken sollen auch in gute Acht genommen und hinführo alle Mißbräuche derselben gänzlich abgestellt, sie auch zu anders nichts, als zu dem Gottesdienst und bei Kindtaufen, Copulationen, Begräbnissen, oder wenn in nöthigen Fällen, oder Feuersgefahr die Gemeinde zusammen zu rufen ist, gebraucht werden, bei Verlust der Kirchendienste und anderer ernsten Strafe. Synod.-Decr. v. 15. Septbr. 1673, § 86. Damit man die Zeit wisse, soll eine Kirchenuhr oder wenigstens eine Sonnenuhr angeschafft werden. Gen.-Art. XXXIX. Doch soll wo möglich das Lauten nicht mehr den Schullehrern, sondern andern Leuten übertragen werden. Schulges.-Vdg. v. 9. Juni 1835, § 68. Gewöhnlich ist, daß zwei bis drei Mal vor Anfang des Gottesdienstes mit allen Glocken gelauten wird, und nennt man das letztere, womit der Gottesdienst beginnt, das Einlauten. Es soll bei Beerdigungen nur am Orte des Todesfalles gelautet werden. Gen.-Art. XV. Beim Absterben des Königs soll 3 Wochen lang, bei dem der Königin, einer verwittw. Königin und des Kronprinzen, wenn er über 21 Jahre alt ist, 2 Wochen lang täglich Mittags von 12—1 Uhr, beim Absterben eines Kirchenpatrons oder Gerichtsherrn eine Woche lang gelautet werden. Mand. v. 16. April 1831 und v. 28. Jan. 1832. Die Katastrirung der Glocken behufs der Brandversicherung erfolgt nach den Vorschriften in § 16 des Ges. v. 14. Nov. 1835.

Zur sichern Richtschnur für die Eingepfarrten soll der Anfang des öffentlichen Gottesdienstes jedesmal zu einer bestimmten Stunde beginnen. Weder Pfarrer noch Kirchenpatron oder Ortsobrigkeit dürfen dieselbe willkührlich abändern, obgleich die Stunde selbst sich nach Orts-Gewohnheit richtet. Gen.-Art. III., 5. Syn.-Decr. 1673, § 5. Rescr. v. 24. März 1710. Die Vollstreckung eines Todesurtheils soll durch Lauten einer Glocke angekündigt werden. Die Kirchenglocken dürfen dazu nicht gebraucht werden. Cult-Min.-Vdg. v. 16. Juni 1859.

2) Gesang und Orgelspiel. Sofort mit dem Einlauten muß der Organist die Orgel zu spielen anfangen. Nur in Städten sind bisweilen besondere Organisten angestellt, auf dem Lande ist diese Function mit dem Schulamt verbunden. Der Organist soll nicht zu lange präludiren, um sich hören zu lassen, noch zu lange Zwischenspiele lieben, weil dadurch der Zusammenhang der Lieder und der Andacht gestört wird. Kirchr.-Vdg. v. 22. Jan. 1810. Es ist jetzt auch nachgelassen, an Bußtagen und bei Kirchen- und Landestrauer die Orgel zu spielen, was sonst nicht geschah. Rescr. v. 23. Jan. 1816, 16. April 1831, 16. Aug. 1832. Der Cantor oder die Chorknaben haben die Lieder zum Gottesdienst vor Beginn desselben anzustecken (Ob.-Cons.-Vdg. v. 1801) und dies auch vor Anfang jedes neuen Liedes zu thun. Der Organist kann auf Anschaffung eines Choralbuchs antragen und ist dazu das des Cant. Hiller zu Leipzig empfohlen und seine Anschaffung ex Aerario gestattet,

Dr. v. Weber, Kirchr. 2. Ausg. II. 1. S. 51. Kirchr.-Rescr. v. 20. März 1793. Derselbe hat die Aufsicht über die Orgel und bewahrt den Schlüssel dazu.

Die Lieder schreibt der Pfarrer vor (Gen.-Art. 1557) und hat sie der Schullehrer in der Regel von demselben abzuholen. Es ist zu wünschen, daß die Geistlichen wo irgend thunlich, Lieder mit ansprechenden Melodien wählen, eben so sehr aber auch, daß die Chorknaben in Städten oder die Knaben, welche auf dem Lande den Lehrer im Gesange auf dem Chor unterstützen, mit den gewöhnlichen Kirchen-Melodien des Gesangbuchs so vertraut sind, daß der Pfarrer bei der Wahl der Lieder nicht in Verlegenheit kommt. Die Jugend soll in den Schulen im Kirchengesange geübt werden. Cult.-Min.-Vdg. v. 9. Juni 1835, § 29. In Städten und auf dem Lande dirigirt das Singechor der Cantor (s. Chor). Auf die Intonationen des Predigers vom Altar aus hat das Chor zu antworten. Den Chorknaben müssen demnach diese Responsorien bekannt sein; es ist eine gedruckte Sammlung derselben in der Hofbuchdruckerei von Meinhold u. Söhne zu Dresden zu haben und anzuempfehlen, überall Exemplare davon als Inventar anzuschaffen, damit nicht falsch respondirt werde.

In Städten, vielleicht auch hier und da auf dem Lande, finden Kirchenmusiken statt. Auch diese gehören zu den gottesdienstlichen Handlungen und ungebührliche Störung derselben wird als turbatio sacrorum bestraft. Ob.-Consi.-Vdg. v. 30. Jan. 1811. Zur Unterstützung des Cantors bei Musikaufführungen, sowie beim Gesange, sind die Lehrer eingepfarrter Orte verpflichtet und haben die Cantoren die ihnen von den Parochiallehrern angebotene Theilnahme anzunehmen, sowie ihnen Gelegenheit zu geben ist, in Leitung des Gesanges und des Orgelspiels sich fortzubilden. Vdg. d. K. Kr.-Dir. Leipzig v. 17. Mai 1842. Sie sind nach jedem Ortsherkommen seltener oder öfter zu halten und vom Cantor zu dirigiren; in Städten mit Hinzuziehung des Stadtmusikchores, welches dafür nicht selten Aerarialbezüge empfängt. Bei Kirchentrauern soll Orgelspiel und Kirchenmusik nicht länger eingestellt werden, als das Trauerlauten dauert (Mand. v. 19. Juli 1739), findet aber auch bei Ableben der Gerichtsobrigkeiten nicht mehr statt. Cult.-Min.-Vdg. v. 15. März 1832 (s. oben). Damit nicht Kirchschulstellen, bei denen Kenntniß des Figuralgesangs und kirchlicher Musikaufführung erforderlich ist, mit untauglichen Subjecten hierin besetzt werden, haben die Ephoren bei der Präsentation des Designaten das den letztern über ihre musikalischen Kenntnisse ertheilte Wahlfähigkeits-Zeugniß beizufügen, damit beziehendlich eine Prüfung derselben im Schullehrer-Seminar vorgenommen oder ihnen erlassen werden kann. Cult.-Min.-Vdg. v. 26. Aug. 1840. Kr.-Dir.-Vdg. v. Z. und Lpz. v. 23. Novbr. 1840. Die Kirchenmusik möchte immer im würdigen Kirchenstyl, fern von moderner Musikcomposition, welche an Tanz und Concert erinnert, gehalten sein und ihr Text allezeit der Bedeutung des Festtags angemessen, an welchem sie stattfindet. Zur Ausführung der Kirchenmusiken dienen die Cantoreigesellschaften (s. den Artikel.)

3) Diaconiren. Hierzu gehört das Vorlesen der Pericopen, das Collectiren und Intoniren am Altare, das Singen der Einsetzungsworte und Austheilen des h. Abendmahls und das Sprechen des Segens. Verrichtet diese Functionen auf dem Lande jeder Pfarrer, so sind sie in den Städten den Diaconen zugetheilt, daher die Benennung. Die Anwendung der durch Vdg. v. 13. Sept. 1842 bekannt gemachten Pericopenb. der Altarvorlesungen und Reihenfolge der liturgischen Handlungen bei dem evangelischen Frühgottesdienst betr., bestimmt das Nähere die Vdg. v. 2. Decbr. 1842, welche jedem Geistlichen gedruckt für das Pfarrarchiv eingehändigt ward.

4) Die Predigt. „Es ist in hohe Acht zu nehmen die Fortpflanzung der seligmachenden Lehre und der Beförderung des reinen richtigen Gottesdienstes, daher wollen wir, daß hinführo die ordentlichen Sonntagsevangelien und Episteln, sowohl der Katechismus D. Lutheri, weil der Grund der reinen Lehre gnüglich darin begriffen, neben andern biblischen Büchern und Texten, dem Volke Gottes vorgetragen, andere Katechismi abgeschafft, auch in denen Filialen von den Schulmeistern aus keinem andern, als D. Lutheri Hauspostille die Predigten vorgelesen werden." Rev.-Syn.-Decr. v. 15. Septbr. 1673, § 1. Die Superintendenten sollen sich fürsehen, daß die Pfarrer nicht zu oft ohne Noth „an ihrer Statt predigen lassen, auch Niemand Erlaubniß zur Prob' oder exercitii causa zu predigen gestatten, sie wüßten denn, daß ihnen sicherlich solch Werk zuzutrauen sei (Ib. § 7);" daher haben die Pfarrer nicht einen Jeden an ihrer Statt aufzustellen, sondern sollen allein denjenigen

die Kanzel zu besteigen gestatten, die von ihrem Ephorus einen schriftlichen Schein produciren. Ibid. § 6. Die Predigten, deren Zeitmaaß (Gen.-Art. III.) „weil lange Predigten nicht erbauen, sondern das Volk zum Hören verdrießlich machen, dasselbe auch, ehe es das Letzte faßt, das Erste wieder vergißt" auf 1 Stunde bei dem Frühgottesdienste und nicht über eine halbe oder längstens dreiviertel Stunde bei dem Nachmittags- und Wochengottesdienste festsetzt, sind im Königreiche Sachsen nach den im neuen Pericopenbuch v. Jahre 1842 vorgeschriebenen heiligen Schrifttexten zu halten. Diese bilden einen vierjährigen Turnus und enthalten: a) Jahrgang 1 die evangelischen, b) Jahrgang 2 die epistolischen, c) Jahrgang 3 neutestamentlich historische Bibelabschnitte und d) Jahrgang 4 drei theils dem alten, theils dem neuen Testamente entlehnte Texte; letztere zur Auswahl. Für die Nachmittagspredigten gilt derjenige Jahrgang, welcher im vorherigen Kirchenjahre für die Frühpredigten an der Reihe war. Hierbei ist den Predigern erlaubt, Abschnitte für spätere Epiphanias- oder Trinitatissonntage, welche im betr. Jahre nicht daran kommen würden, an andern Tagen den Predigten zum Grunde zu legen, oder auch dazu Texte aus dem 4. Jahrgange für den 3. zu benutzen, sowie für die im Anhange genannten Sonn- und Festtage (Kirchweih-, Todten-, Reformationsfest 2c.) auch andere gewählt werden können. Vdg. v. 13. Septbr. 1842.

Ob ein Kanzelvers gesungen werden soll oder nicht, schreibt kein Gesetz vor — indeß ist die alte sächsische Sitte hierin, selbst vom homiletischen Standpuncte aus, der neuern Sitte, sofort mit dem Vorlesen des Textes zu beginnen, nicht ohne Weiteres aus Nachahmungssucht aufzuopfern.

Außer den gewöhnlichen Sonntagspredigten sind noch **Leichenpredigten**, **Erndtepredigten** zu halten, anderer nicht zu gedenken, welche entweder besonderer hoher Anordnung zufolge, als Friedenspredigten, Gedächtnißpredigten 2c. (beim Tode des Landesherrn — oder auf Wunsch von Privaten, bei welchen letzteren selbst auf Grund von Testamenten und Stiftungen unangemessene Bedingungen höheren Orts nicht genehmigt werden. Reconſ. d. Kirchr. an d. Ob.-A.-Reg. v. Bautzen v. 31. Aug. 1825) vorkommen und anderer, welche an locale Einrichtungen geknüpft sind, als Rathsherrenwahl-Predigten, Sylvesterpredigten, welche resp. auf Stiftungen und Legaten beruhen. Die Einrichtung derselben wird entweder besonders vorgeschrieben oder ist dem Prediger freigegeben. Außer Uebung sind für den Nachmittagsgottesdienst die **Katechismuspredigten** gekommen (Gen.-Art. IV), dagegen sind D. Dom. Misericord. Dom. und Sonntag nach Michaelis **Schulpredigten** zu halten. Schulgeſ. v. 6. Juni 1835, § 1, und Vdg. v. 9. Juni ejusd. a. § 144.

In den Predigten sollen die Pfarrer ihrem eigenen Affect nicht nachhängen, sich aller christlichen Sanftmuth und Bescheidenheit gebrauchen; damit aber nicht gemeint ist, daß die Kirchendiener mit gebührendem, brennenden Ernst und christlichem Eifer das lästerliche und gottlose Leben derer Pfarrkinder nicht strafen und also die Laster nicht rühren dürften, welches der Allmächtige ihnen so ernstlich auferleget und befohlen (Esaia am 58.), auch, da sie solches unterlassen, ihnen erschreckliche Drohungen vor Augen gestellet, wann sie denen Gottlosen die Sünde nicht sagen und sie darinnen sterben, Er ihre Seele an seinem großen Tage aus ihren Händen fordern wolle; sollen aber nicht Zorn oder Rachgier ihrer eigenen Sache auf die Kanzel tragen und mit Aergerniß der Gemeine ausgestoßen, die Leute mit Namen genennet oder sie sonst also ausgemahlet werden, daß männiglich, wer sie seien, wohl verstehen können, oder sonst nicht gebürliche Ordnung im Straf-Amt gebrauchet und also an Statt Gottes Worts, die ganze Zeit mit demselben zugebracht, welches wir hinführo zu gedulden keineswegs gemeint sind; sondern da einer wider seine Pfarr-Kinder, eins oder mehr, eine Sache haben möchte, soll er dieselbe wo möglich und wie Christen-Menschen, besonders aber Kirchendienern, vor Andern wohl anstehet, freundlich, christlich, mit ihm insonderheit, ohne alles Aergerniß und Weitläufigkeit, austragen und da ihm die Billigkeit nicht widerführe, deshalb nicht die ganze Kirchen, besonders aber in öffentlichen Predigten, betrüben und also sein Selbst-Richter in eigner Sache sein, sondern an seinen ordentlichen Visitator gelangen lassen und sein Amt unärgerlich jederzeit mit aller Sanftmuth verrichten, auf daß die Pfarrkinder vernehmen mögen, daß seine Strafpredigten nicht aus fleischlichem Willen, sondern christlichem und väterlichem Eifer hergeflossen, dergestalt sie

auch mehr bauen und ihrer Zuhörer freundlichen Willen, gegen ihre Person und Ehrerbietung gegen dem heiligen Ministerio, besser erhalten werden.

Es sollen auch die Prediger ihre Pfarrkinder nicht mit unnöthigem Gezänke, dem Religionsstreite der Lehr und Personen halber verärgern, noch dieselben auf der Kanzel ohne Noth erregen, dadurch den einfältigen Leuten allerlei Nachdenken gemacht werden mag. Gen.-Art. III. Rescr. v. 12. April und 13. Septbr. 1826 (allg. Kirchenztg. 1826, S. 1016).

Wenn 5) nach der Predigt Beichte und Absolution gesprochen, was von manchen Geistlichen in Betreff der Beichte knieend geschieht und nur ordinirten Geistlichen zusteht, so soll 6) das Kirchengebet folgen. Es sind hierzu fünf Formulare in dem Kirchenbuch von 1812 enthalten (Rescr. v. 21. Febr., 11. Novbr. und 2. Decbr. 1812), wovon in der Regel nicht abgewichen werden soll. Es soll indeß mit diesen Formularen „anderen nicht gewehrt, noch benommen sein, wer es für sich selbst besser weiß zu machen". Kirch.-Odg. 1580 ad fin. Vorrede z. Kirchenbuche v. 1812, Th. II. Nur die Verba solemnia sollen beibehalten werden. Cult.-Min.-Vdg. v. 2. Aug. 1842. Ein der Predigt angepaßtes gutes Lied, natürlich in rechter Gebetsform, hören die Gemeinden nicht ungern und dient zur Abwechselung und Erbauung. Nächstdem ist nachgelassen, sich an einigen Sonntagen der Dr. Tittmann'schen Gebete zu bedienen. Rescr. v. 2. Decbr. 1812. In das Kirchengebet sind Landesherr, Collatoren, Patronatsherren und Obrigkeiten, sowie jedesmaliger besonderer Anordnung zufolge die versammelten Stände des Landes mit aufzunehmen (Cult.-Min.-Vdg. v. 19. April 1842. Rescr. v. 22. Octbr. 1630); es sind aber alle unnöthige Titulaturen dabei wegzulassen, auch namentliche Bezeichnungen zu vermeiden. Kirchr.-Rescr. v. 15. Septbr. 1810, Rescr. v. 29. April 1726. Rathsam und unbedenklich erscheint es, in Kirchen, in welche ausländische Gemeinden eingepfarrt sind, die öffentliche Fürbitte im allgemeinen Kirchengebete mit auf den Landesherrn des jenseitigen Gebiets und dessen Familie zu richten, sowie bei Sterbefällen in denselben das Lauten in der diesseitigen Kirche zu gestatten. Dr. v. Weber, Kirchr. 2. Ausg. I. S. 321. Rescr. v. 16. Mai 1710 und v. 15. Septbr. 1710. Und weil bemerklich worden, daß verschiedene Geistliche sowohl nach der Predigt als in besondern Betstunden die Ablesung der Kirchengebete so übereilen, daß daraus abzunehmen, wie sie solche nur nach Gewohnheit ohne eigne Andacht ablesen, so sind Pfarrer und Diaconen zu erinnern, die betr. Gebete langsam, deutlich, andächtig und dergestalt vorzutragen, daß dieselben von den Zuhörern wohl verstanden und nachgesprochen werden können, widrigenfalls sie zur Bestrafung zu ziehen sind. Befehl v. 13. Sept. 1734. An das allgemeine Kirchengebet hat sich seiner Zeit anzuschließen das Gebet für die Feldfrüchte von D. Dom. Rogate an (herkömmlich) und das Gebet während der Erndte. Das Kirchengebet, die Beichte und Absolution darf willkührlich von keinem Geistlichen weggelassen werden. Kr.-O.-Vdg. v. 24. Apr. 1856.

7) Während des Gottesdienstes, meistens unter dem Gesange des Hauptliedes, findet zur Sammlung freiwilliger Geldbeiträge das Herumtragen des Cymbels (Klingelbeutels) durch die Kirchväter statt. Das eingelegte Geld ist von letzteren in Gegenwart des Pfarrers in der Sacristei (nicht in der Kirche selbst oder auf dem Altare [Ob.-Cons.-Vdg. v. 29. April 1812 an d. Sup. zu Hain.]) zu zählen und der Betrag in ein Buch zu schreiben, welches bei der Kirchrechnungsablegung als Beweis für das Solleinkommen gilt. Die Reformirten lassen statt des Cymbels ihre Vorsteher mit Becken an die Ausgangsthüren der Kirche treten. An vielen Orten gehört der Ertrag dieses Cymbels am Erndte- und Kirchweihfeste den Kirchendienern. Kirchr.-Rescr. v. 1744 an das Consist. zu M. Die Cymbelgelder von Bußtagen, dem Pfingstfest und 1. Aventsonntage werden der an diesen Tagen gesammelten Collecte beigegeben und an die K. Cult.-Minist.-Casse mit eingesendet. Dr. v. Weber, K.-Recht. 2. Ausg. II. 1. S. 77. Eigenmächtige Veranstaltung von Kirchen-Collecten ist ebenso verboten (s. Collecte), als die Abschaffung des Klingelbeutels. Es ist in neuerer Zeit unter Verkennung der wohlgemeinten Absicht der frühern Gesetzgebung, auf Abschaffung des Cymbels angetragen worden. Die Hohe Behörde hat dies nur genehmigt, wenn dafür, auf Grund durchschnittlicher Berechnung ein Aequivalent durch Anlagen für die Kirche gewährt oder der Verlust dem Kirchenvermögen auf andere Weise ersetzt wird. Viele Gemeindeglieder sollen das Herumtragen des Klingelbeutels gegenwärtig für unbequem halten; mehr könnte die Andachtsstörung einen Grund für die Abschaffung geben. Cod. d. S. K.-R. S. 212, Nota *). Im Jahre 1837

brachten die Landtagsverhandlungen einen Antrag auf allgemeine Abschaffung des Symbels, der aber ohne Erfolg blieb. Dr. v. Weber. II. 1. 75. Außerdem sind auch noch Almosen für die Armen in der Kirche zu sammeln und deshalb Becken am Altare oder sonst schicklichen Orten auszusetzen. Der Ertrag floß in die sogenannten Gotteskasten und hatte letzterer und hat jetzt noch in manchen Städten die Einnahme von Hochzeiten, Tauf- und Leichenessen oder die sogenannten Gottespfennige bei Käufen 2c. zu vereinnahmen. Letzteres fließt jetzt in das allgemeine Kirchen-Vermögen (s. das.), die Einlagen aber im Almosen-Becken werden jetzt an die Ortsarmencassen der eingepfarrten Orte vertheilt und zwar unter Beirath des Pfarrers nach Verhältniß der Bevölkerung. Gen.-Art. 1557. Mand. v. 5. April 1729 und 5. April 1772. Kirch.-R.-Rescr. v. 19. Jan. 1800. Arm.-Odg. v. 22. Octbr. 1840, § 15. Das Hochzeits-Almosen-Becken ist für die Armen des Orts zu gebrauchen, wo die Sammlung wirklich geschieht. Resolut. im Consistor. 1786, 6.

8) Folgen hierauf an den meisten Orten hergebrachter Maßen die kirchlichen Abkündigungen, so schließt der Prediger erst nach ihnen mit dem heiligen Vaterunser seinen Kanzelvortrag. Erweckend ist es, wenn dieses Vaterunser von ihm laut gebetet wird. Dann folgt das gewöhnliche Votum, womit er die heilige Stätte verläßt und welches wohl immer ein Segenswunsch an die Gemeinde sein wird, aber so gewählt werden möchte, daß es sich thunlichst an das besprochene Predigtthema anschließt. In mehreren, namentlich städtischen Kirchspielen ist die Vermeldung der kirchlichen Abkündigungen nicht mehr von der Kanzel üblich, sondern geschieht entweder vor oder nach der Predigt am Pulte vom Pfarrer selbst oder dem Diaconus. Wenn man auch sagen wollte, daß diese Abkündigungen, weil sie meist Fürbitte enthalten, auf die Kanzel gehören, so könnte man doch entgegnen, daß in großen Parochieen die lange Nennung von Namen der Verlobten 2c. und bei dem Interesse, welches oft nur aus Neugierde demselben geschenkt wird, den Eindruck der Predigt schwächen müsse und die Kraft des Predigers doch in solchem Falle zu sehr ohne Unterbrechung in Anspruch genommen werde. Der Wunsch der Gemeinde wird hier dem Pfarrer zur Richtschnur dienen müssen. Die kirchlichen Abkündigungen sind: 1) vorkommenden Falls die besonders angeordneten Familien-Ereignisse des Königl. Hauses, bei Vermählungen, Regierungswechsel, Geburts- und Todesfällen, 2) die Aufgebotsproclamationen, 3) die Vermeldungen der Geburten (mit Angabe der Namen der Eltern oder ohne diese, wie es gebräuchlich), 4) die Fürbitten bei Kirchgängen, 5) die Vermeldung der erfolgten Todesfälle, 6) die Fürbitte für die Communicanten und resp. Kranken, 7) Vermeldung der nächsten Communion, 8) andere, den Gottesdienst, die vorgeschriebenen Kirchencollecten oder bevorstehende kirchliche Feierlichkeiten, Erndteferien der Schulkinder, Ankündigungen von Schulprüfungen, Pfarr- und Schulproben, Amtsantritt und Abgang Geistlicher und Lehrer betr. Alle diese Abkündigungen sind mit einem kurzen Voto zu versehen und laut und deutlich vorzutragen. Es sollen sich die Kirchendiener hierbei befleißigen, daß sie nicht allerlei, besonders weltliche Sachen zu verkündigen annehmen, noch auch andern zu thun verstatten, welche vor den Kirchen, auf den offenen Plätzen, in den Dörfern oder in Städten auf dem Rathhaus oder andern Orten viel füglicher verrichtet werden können. Gen.-Art. III. 9. Cult.-Min.-Vdg. v. 2. Jan. 1835. Die Vorlesung der Gesetze und Mandate von den Kanzeln findet nicht mehr statt. Ibid.

9) Die h. Abendmahlsfeier folgt nach einem kurzen Zwischengesang mit Consecration und Ausspendung (s. Abendmahl), und sodann

10) Collecte und Segensspendung. Wie sich die Intonationen und Collecten stets nach dem Inhalt der Predigt zu richten haben, so ist in Betreff des Segens folgendes zu bemerken: Die feierliche Ertheilung des Segens vom Altar aus beim Schluß des Gottesdienstes gehört nach den Grundsätzen der gesammten christlichen Kirche den ordinirten Geistlichen zu. In Behinderungsfällen ist aber gestattet, damit die Gemeinde nicht ohne Segen entlassen werde, daß die Schulmeister wohl auch den Segen ertheilen dürfen, allein nur im communicativen Styl, und sich daher der Worte: Der Herr segne uns und behüte uns 2c. zu bedienen und ihn nicht wie ordinirte Prediger und Predigtamtscandidaten zu „singen“ haben. Cult.-Min.-Vdg. v. 6. April 1841. Der fleißige Besuch des Gottesdienstes Seiten der Kirchengemeinde, das gute Beispiel, das darin die gebildeten Stände (gewiß Geistliche selbst [Rev. Syn.-Decr. v. 1624, § 9], Lehrer und obrig-

keitliche Personen) zu geben haben, das Anhalten der größern Kinder und der Dienstboten durch die Hausväter, wird vorausgesetzt. Gen. 1811, § 1. Gesinde-Ordg. v. 10. Jan. 1835, § 71. Vdg. z. Schulges. v. 9. Juni 1835, § 30.

Während des Gottesdienstes selbst soll Jeder ohne Ausnahme, der daran Theil nimmt, vollkommene Ruhe und Stille beobachten. Gen. 1811, § 2. Das Stehen und Plaudern auf dem Kirchhofe während des Gottesdienstes, das allzuspäte Kommen zur Kirche, das frühzeitige Verlassen derselben, namentlich ehe noch der Prediger die Kanzel verlassen hat, ist verboten. Ibidem.

11) Nachmittags soll in Kirchen, wo keine Filiale sind, Katechismuspredigt gehalten werden (Synod.-Decr. v. 6. Aug. 1624, 3 [s. oben]) und darauf der Prediger mit der Jugend examiniren, im widrigen Fall aber die muthwillig Ausbleibenden Jedes mit 6 gGr. Strafe zur Kirche belegt werden (Ibid. § 12) und sollen diese alle Sonntage, wie es sich schicken will, länger nicht als eine Stunde gehalten werden. Diesen Examinibus, welche nur in den Monaten December und Januar auszusetzen sind, sollen die schulfähigen Kinder und das Dienstgesinde beiwohnen. Meistentheils finden dieselben, indeß jetzt nur in der Zeit von Pfingsten bis Michaelis, statt. Gen.-Art. IV u. XVII. Decisiv-Befehl v. 1. Sept. 1713. Ohnerachtet der Abschaffung einiger Feiertage sollen doch dieselben an diesen bei gestifteten Examinibus nicht eingestellt werden. Rescr. v. 13. Jan. 1831 v. Desgleichen soll man vom Sonntag Invocavit an an den Fastensonntagen mit den Kindern und Hausgesinde Examen nach der Nachmittagspredigt halten (Fastenbeten, nicht in Privathäusern und unentgeltlich). Gen.-Art. V. Decisiv-Befehl v. 1. Septbr. 1713. Schon durch Ausschreiben v. 2. April 1734 wurden die Geistlichen ermahnt, die Katechismusexamina mit mehr Fleiß und Eifer als bisher zu halten, „dabei die gewidmete wenige Zeit nicht mit unnöthigen Sermonen und Discursen zuzubringen, sondern mit öftern nach dem Begriff der Einfältigen gerichteten Fragen, Antwort und Widerlegung zu verfahren". Neuerdings ist die sorgfältige Abhaltung dieser kirchlichen Katechismus-Examina ernstlichst eingeschärft und angeordnet worden (Cult.-Min.-Vdg. v. 24. Febr. 1854), daß alle confirmirten jungen Leute männlichen und weiblichen Geschlechts wenigstens bis zum 18. Lebensjahre denselben beizuwohnen haben, wobei jedoch von einem directen Zwange zum Erscheinen vor der Hand abgesehen werden solle. — Jeder Geistliche möchte alle Mittel aufbieten, um diese religiösen Unterredungen so anziehend und nützlich für das aufwachsende Geschlecht zu machen, als irgend möglich, und ohne Noth nicht eine derselben aussetzen! Am Sonntage Estomihi sollen sodann die Katechismus-Examina für die Fastenzeit abgekündigt werden, welche in Städten mit dem Gesinde, auf dem Lande aber mit sämmtlichen Gemeindegliedern abgehalten werden sollen. Gen.-Art. V. Synod.-Decr. § 20. Die Gewohnheit, die letzteren in den Häusern der eingepfarrten Orte zu halten, hat sehr viel Werth — mit Weglassung der unnöthigen Bewirthung der Geistlichen und daraus entstandenen Schmaußereien, wäre deren Herstellung für die Gemeinden sehr wünschenswerth.

In Bezug auf die Katechismus-Examina sagt die sehr preiswürdige und beherzigenswerthe Cult.-Min.-Vdg. vom 24. Febr. 1854: Es ist wahrzunehmen gewesen, daß es manchem berufseifrigen Geistlichen durch fortgesetzte Bemühungen gelungen ist, ohne besonderen Impuls Seiten der vorgesetzten Behörden, wenn auch vielleicht durch besonders geistige Verhältnisse unterstützt, ein erfreuliches Resultat in dieser Beziehung zu erzielen. In allen dergleichen Angelegenheiten kommt freilich sehr viel auf ein besonnenes tactvolles Verfahren der Geistlichen an, worüber selbstverständlich Vorschriften zu geben unmöglich ist. Im Allgemeinen aber hat das Königl. Ministerium Sich doch noch zu nachstehenden Bemerkungen und beziehendlich Anweisungen veranlaßt gesehen. Es ist dem umsichtigen und pflichtmäßigen Ermessen der einzelnen Pfarrer zu überlassen, ob sie neben der Erklärung des lutherischen Katechismus, welche fortwährend als die Hauptsache zu betrachten ist, zuweilen, namentlich aus Rücksicht auf die Festzeiten der Kirche, auch andere der Förderung des Reiches Gottes dienende Gegenstände in den Bereich dieser kirchlichen Unterredungen ziehen wollen. Es bedarf übrigens kaum der Erwähnung, daß hierbei die katechetische Kunstfertigkeit des Geistlichen keineswegs entfaltet werden soll, sondern die größtmögliche Einfachheit und würdige Popularität zu erstreben ist, ja daß sich je nach Fügung der Umstände, namentlich wo es gilt, etwaigen falschen Ansichten über

diese Einrichtung entgegenzuwirken, sogar zuweilen das gänzliche Verlassen einer wirklich examinatorischen Form von selbst empfehlen, ja nothwendig machen wird. Was die Zeit und Dauer dieser Katechismus-Examina betrifft, so mag es vorläufig bei jedes Ortes Herkommen bewenden, so jedoch, daß dieselben keineswegs auf die Passionszeit beschränkt, sondern auch namentlich während der Sommermonate mindestens einen Sonntag um den andern abgehalten werden, nie aber länger als höchstens eine Stunde dauern. Es mag auch den Geistlichen verstattet werden, dieselben mit den Sonntags-Nachmittagsbetstunden in der Weise zu verbinden, daß die ersteren einen integrirenden Theil der letzteren bilden. Die jungen Leute beiderlei Geschlechts haben mindestens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wo es herkömmlich ist auch noch länger, daran Theil zu nehmen, und versteht es sich überhaupt von selbst, daß es nur im hohen Grade erwünscht sein würde, wenn recht viele ältere Gemeindeglieder, wie dies allerdings hier und da der Fall ist, daran Theil nehmen und mit gutem Beispiele vorangehen. Das Königl. Ministerium hofft, daß es den unablässigen und verständig bemessenen Bemühungen der Geistlichen gelingen werde, namentlich auf die Confirmanden so einzuwirken, daß sie freiwillig, gern und dann gewiß zu um so größerem Segen Theil nehmen. Es ist also denselben die gewissenhafte Erfüllung der hierunter ihnen obliegenden Pflichten an das Herz zu legen, haben auch die Ephoren bei ihren Revisionen ihr Augenmerk mit darauf zu richten, ob und wie diese Katechismus-Examina eingerichtet sind, und, sobald sie darin etwas Ungehöriges wahrnehmen sollten, dies entweder sofort abzustellen, oder zur Abhülfe anher anzuzeigen, in den Jahresberichten aber des Standes und Fortgangs dieser Examina Erwähnung zu thun.

Die Schulkinder, wenigstens in den letzten 4 Jahren, sind zum Besuche des Gottesdienstes so fleißig, als es nur immerhin die Verhältnisse gestatten, anzuhalten; die Lehrer haben dieselben in die Kirche zu begleiten und daselbst Aufsicht über sie zu führen, auch Montags darauf die Predigt zu wiederholen, wie Sonnabends vorher sie zu erklären. Vdg. d. Cult.-Min. v. 13. Aug. 1842. Ueberall soll auf dem Chore so viel Platz geschafft werden, daß die Kinder der eingepfarrten Landschulen wenigstens abtheilungsweise daselbst Raum finden. Vdg. d. K. Kr.-Dir. Leipzig v. 9. Septbr. 1842.

12) Die **Betstunden** werden in der Regel an allen Sonn- und Festtagen auf dem Lande gehalten, an welchen keine Nachmittagspredigt stattfindet. In Städten giebt es an Wochentagen dergl. Betstunden zu halten. Gewöhnlich bestehen sie im Gesang einiger Lieder und einem vom Geistlichen erklärten Abschnitt der heil. Schrift, Betstundengebet, Collecte und Segen. Ist in den Landkirchen Examen damit verbunden, so geht derselbe dem Intoniren, der Collecte und dem Segen voraus. Dr. v. Zobel, Gesch.-Kal. 1830 S. 161.

13) Die **Vespern** in Städten, Sonnabends vor den Sonn- und Festtagen, sind, zumeist der daselbst stattfindenden Beichthandlung wegen, hier und da noch beibehalten. v. Zobel S. 170.

14) Auch **Wochenpredigten** werden gehalten und sollen die Kirchendiener dieselben so unter sich theilen, daß nicht allein aus dem N. Testament, dem Evangelio oder der Epistel St. Pauli oder eines andern Apostels, sondern auch aus dem Alten Testament etliche Bücher der christl. Gemeinde gepredigt und erklärt werden. Gen.-Art. III.

15) **Christmetten** sollen nur am ersten Weihnachtsfeiertage früh von 6 oder 7 Uhr an gehalten, aber nicht neu eingeführt werden. Rescr. v. 8. Juli 1812 u. 21. Aug. 1812.

16) In **Stellvertretung** des auf den Filialen abwesenden, mit Urlaub verreisten oder kranken Geistlichen oder auch während einer Pfarrvacanz, kann es dem Kirchschullehrer obliegen, den Gottesdienst mit **Predigtvorlesung** allein halten zu müssen. Hierbei ist zu bemerken, daß die Geistlichen nicht zu oft und ohne Noth sich durch den Schullehrer in dieser Weise vertreten lassen sollen, vielmehr erst dann, wenn die Stellvertretung durch benachbarte Amtsbrüder oder Predigtamts-Candidaten nicht beschafft werden kann, die Abhaltung des Gottesdienstes dem Schullehrer übertragen werden. Die Vorlesung der Predigt hat nur am Pulte zu geschehen, eben so die übrigen liturgischen Handlungen in dem Maße wie sie den Lehrern nachgelassen sind. Letztere haben dabei in anständiger der Handlung entsprechender Kleidung zu erscheinen. (S. oben unt. Segen Nr. 8.) Vdg. d. Kr.-Dir. Leipzig v. 23. März 1854. Die Geistlichen haben dem betr. Lehrer die Predigt zu übergeben, welche er lesen soll, oder sind doch dafür verantwortlich, wenn nicht etwa bestimmte Pre-

digt-Sammlungen als Inventar bei der Kirche vorhanden sind, worauf zu halten ist. Die vorzulesenden Predigten sollen der heil. Schrift und dem Bekenntniß nicht zuwider sein und der Bildungsstufe der Gemeinden entsprechen. Die Predigten von Tischer, Schaller, Dinter, Schuderoff, Wohlfahrt, Marezoll, Zerenner &c. sind als solche nicht anzusehen. Für die Lausitz bleiben andwendbar: Luther's Hauspostille (1571), Riger's kl. Hauspostille (1751), A. H. Franke's Predigten (1807), Honig, wend. Postille. Für die deutschen Gemeinden wurden für die Ober-Lausitz und Erblande anempfohlen: Brandt's Predigtbuch, Uhle's evang. Hauspostille, Rodenbacher's einfache Betrachtungen und L. Hofackers Predigten. Die Anschaffung dieser oder anderer Predigt-Sammlungen bleibt dem Pfarrer überlassen, der die Wünsche des Lehrers und der Gemeinde thunlichst berücksichtigen wird. Wird ein anderes als die erwähnten Predigtbücher gewählt, so ist es dem Ephorus anzuzeigen. Vdg. d. K. Kr.-Dir. Leipzig v. 23. März 1854, f. d. Ob.-Lausitz Vdg. d. K. Kr.-Direct. Bautzen v. 6. Mai 1854.

Daß während Pfarrvacanzen den Kirchschullehrern durch die Ephoren Remunerationen für dieses Officium der Stellvertretung aus der Pfarrvacanzcasse ausgewirkt werden, ist üblich.

17) Die polizeilichen Bestimmungen hinsichtlich der ungestörten Sonntagsfeier und Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes sind folgende: Die würdige Feier der Festtage soll genau beobachtet, Alles, was zur Entheiligung derselben gereichen kann, möglichst entfernt und jeder Christ vor geräuschvoller Störung und äußerer Veranlassung zur Zerstreuung sicher gestellt werden. Gen. v. 24. Juli 1811. Coll. d. Ob.-Lauf. Ges. Th. VI. S. 193. Hierin sollen die Geistlichen ihrerseits die Thätigkeit der weltlichen Behörde durch Erweckung eines frommen kirchlichen Sinnes und ein dahin gerichtetes pflichtmäßiges Wirken unterstützen. Cult.-Min.-Vdg. v. 6. Juni 1835. Wirkliche Störungen des öffentlichen Gottesdienstes oder einzelner kirchlicher Handlungen während ihrer Verrichtung in der Kirche unterliegen der Ahndung des Ortsgerichts durch Geld- oder Gefängnißstrafe. Crim.-Ges. 1838, § 190—193. Cod. d. K.-R. S. 485. Wird ein Geistlicher während seiner Amtsverrichtungen thätlich gemißhandelt, so tritt Zuchthausstrafe zweiten Grades von 2—4 Jahren ein. Ibidem. Wer sonst die Ruhe und Ordnung einer religiösen Versammlung stört, unterbricht, den Geistlichen beleidigt, ohne sich thätlich an ihm zu vergehen, wird mit Gefängniß- und Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahre bestraft. Ibid. Art. 191. An Sonn- und Festtagen müssen a) alle gerichtlichen Verhandlungen der Beamten und Obrigkeiten in und außerhalb der Gerichts- und Amtsstelle mit Ausnahme dringender Nothfälle unterbleiben (Gen. v. 24. Juli 1811, § 3 [der auch mündlich zuläßigen Anordnung zur Entlassung eines Arrestanten steht gedachter Paragraph nicht entgegen]), ausgenommen gewisse unbedeutende Versteigerungen &c. von Seiten der Dorfgerichte, welche, da dabei keine gerichtliche Verhandlung in Frage ist, eine Stunde nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste an Sonn-, Fest- und Bußtagen erlaubt sind; eben so b) müssen alle Frohn- und sonstigen Dienste der Gutsunterthanen, so weit solche nach erfolgter Ablösung noch vorhanden, unvermeidliche Nothfälle ausgenommen (Erndtezeit, Milizzwecke) (Gesetz v. 1811, § 8); c) auch öffentl. Handel und Gewerbe bei 5 Thlr. Strafe eingestellt werden. Ausgenommen ist die Bereitung der Arzneimittel in den auch während des Gottesdienstes offen bleibenden Apotheken, in Städten der Verkauf aller Eß- und Materialwaaren und des Geleuchtes, jedoch nur vor und nach beendigtem Gottesdienste (Gesetz v. 1811, § 4); d) fallen Jahr- und Viehmärkte auf Sonn- und Festtage, so ist der Handel nur im Ganzen und nur nach Beendigung des letzten Gottesdienstes erlaubt (ibid.); e) auch sind alle öffentlichen Handthierungen, alle gewöhnlichen Wochenarbeiten der Fabrikanten, Handwerker, Ackerleute und Tagelöhner sowohl in als außerhalb ihrer Wohnungen an jenen Tagen bei 5 Thlr. Strafe, jedoch mit Ausnahme des dringenden Bedürfnisses für Reisende und andere Nothfälle, z. B. auch zur Erndtezeit bei nasser Witterung, verboten. Bei dem Brauen ist an diesen Tagen das Anzünden nach Sonnenuntergang erlaubt. Inwiefern für Mahlen in Wasser-, Wind-, Walk- und Papiermühlen, so wie für das Branntweinbrennen rücksichtlich der Sonn- und Festtage besondere Ausnahmen stattfinden, ist von der Regierung besondere Bestimmung durch Verordnungen des Ministerii des Innern und im Einverständniß mit den Ministerien des Cultus und der Finanzen an die Kreis-Directionen vom 29. October

1835, 15. Februar 1837 und 16. December 1837 getroffen worden. Nach erfolgter Revision dieser Bestimmungen im Jahre 1853 ist das Mahlen von Getreide in Wasser-, Wind- und Dampfmühlen des Sonn- und Festtags bis 7 Uhr Morgens, von 11—1 Uhr Mittags, von 3 Uhr Nachmittags an erlaubt, an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste, den Bußtagen, dem Charfreitage und Todtenfestsonntage aber von 12 Uhr der vorhergehenden bis 12 Uhr der folgenden Nacht untersagt. Bei Wassermangel und eintretendem Frost sind Ausnahmen zu gestatten. Kr.-Dir.-Vdg. Zwickau v. 15. Septbr. 1853.

Die Verrichtung der gewöhnlichen Hausgeschäfte in den Familien ist durch vorbemerkte Gesetzstelle auf keine Weise untersagt und kann um so weniger polizeilicher Aufsicht und Beschränkung unterworfen werden, so lange sie nicht etwa zur Störung der Andacht der übrigen Gemeindeglieder gereicht. Jede Störung der Sonn- und Festtagsfeier durch Fahren mit Holz, Getreide, Victualien und anderen Sachen in die Städte oder aus denselben ist ebenfalls bei 5 Thlr. Strafe verboten, jedoch mit Ausnahme der Meßzeit zu Leipzig und der Zufuhren der Waaren auf die zunächst nach Sonn- und Festtagen fallenden Jahrmärkte, so wie unaufschieblicher Milizfuhren. (Gen. v. 1811, § 6.) In der Nähe der Kirchen soll während des Gottesdienstes überhaupt jedes Geräusch unterlassen werden, daher in Städten und wo es die Localverhältnisse gestatten, während der Predigten den Wagen die Zugänge zu versperren sind. (Ibid. § 7.) Auch dürfen in der Nähe der Kirchen während des Gottesdienstes keine militärischen Uebungen vorgenommen, in keinem Falle aber getrommelt und geblasen werden. (Mand. weg. d. neuen Ordonnanz v. 10. Juli 1828, Th. II. § 9. Gesetzs. 1828 S. 154.) Aller Wein-, Branntwein- und Bierschank an Sonn- und Feiertagen vor dem Anfang und bis zur Beendigung des Vormittagsgottesdienstes in Städten und auf dem Lande, mit alleiniger Ausnahme des Bedürfnisses für Reisende oder Kranke, ist verboten. — Gesellschaftliche Zusammenkünfte und Vergnügungen an öffentlichen Orten müssen ebenso wie die geräuschvollen Belustigungen in Privathäusern und Privatgärten, welche in der Nähe einer Kirche liegen, während des Gottesdienstes unterbleiben. — Das Musikhalten und Tanzen an Bußtagen ist gänzlich untersagt. Contraventionen dieses Verbots sollen mit 5 Thalern und bei Gast- und Schenkwirthen mit 10 Thalern Geldstrafe geahndet werden. (Gen. v. 1811, § 9.) Desgleichen ist die Haltung von Handwerkszusammenkünften an Bußtagen gänzlich, an Sonn- und Festtagen aber bis nach Beendigung des letzten Gottesdienstes bei 5 Thlr. Strafe verboten. (Ibid. § 10.) Auf Anordnung des Minist. des Innern vom 4. November 1843 sind die durch das in der Note angezogene Rescript vom 16. März 1821, späterhin durch die angezogene General-Verordnung an die Kreis-Directionen vom 29. October 1835 und 23. Januar 1836 getroffenen und bei gehöriger Handhabung auch ausreichenden Bestimmungen über die Veranstaltung von Jagden überhaupt und von Treibjagden insbesondere an Sonn- und Festtagen eingeschärft worden durch Verordnung der Kr.-Direction zu Dresden vom 9. ejsd., der Kr.-Direction zu Leipzig vom 11. ejsd., der Kr.-Direction zu Zwickau am 27. ejsd. und der Kr.-Direction zu Bautzen vom 11. ejsd. In gleicher Maße sind auch Schießübungen der Communalgarden und Schützengesellschaften vor beendigtem Nachmittagsgottesdienste für unstatthaft erachtet worden, da die Vorschrift in § 9 des Mandats, welche die Sistirung gesellschaftlicher Zusammenkünfte und Vergnügungen an öffentlichen Orten zunächst nur auf die Zeit des Gottesdienstes beschränkt, nicht auf so geräuschvolle, im Freien stattfindende und mit Aufsehen verbundene Vergnügungen bezogen werden kann, wie dies Schießübungen ganzer Abtheilungen der Communalgarde sind, daher denn die Veranstaltung von dergleichen Schießübungen an Sonn- und Festtagen noch vor Beginn des Gottesdienstes in keiner Weise zuzulassen ist. Vdg. d. Min. d. Inn. a. d. Kr.-Dir. zu Leipzig v. 13. Mai 1852. Noch ist hier zugleich einer Verordnung des Cultus-Ministeriums vom 26. September 1850 zu gedenken, worin dasselbe unter dem Bemerken, daß den gemachten Wahrnehmungen zufolge an einzelnen Orten des Landes den bezüglichen Vorschriften des Generale vom 24. Juli 1811 nicht allenthalben gehörig nachgegangen werde, indem namentlich durch Ausübung der Jagd, Ausrücken der Communalgarden und andere dergleichen geräuschvolle Vergnügungen und Handthierungen an Sonn- und Festtagen häufige Störungen des Gottesdienstes stattgefunden

hätten, die Kreis-Directionen auf dergleichen polizeiliche Ungebührnisse aufmerksam gemacht, und denselben eine strenge Handhabung der hierunter bestehenden Vorschriften und Anordnungen und diesfallsige sorgfältige Aufsichtsführung anempfohlen hat. — Verboten ist an Sonntagen auch die Veranstaltung von Treibjagden vor beendigtem Nachmittagsgottesdienste, das Jagen während des Gottesdienstes in der Nähe der Kirche und bei mehreren Theilnehmern. Vdg. d. Min. d. Inn. v. 20. Decbr. 1835. An den Vorabenden von Bußtagen und Sonn- und Festtagen soll jede geräuschvolle Lustbarkeit mit Musik und Tanz an öffentlichen Orten und in Privathäusern unterbleiben. Vdg. v. 21. Octbr. 1843.

Für die geschlossenen Zeiten im Jahre giebt es folgende polizeiliche Bestimmungen: Für öffentliche und Privatlustbarkeiten sind geschlossene Zeit a) die Bußtage und deren Vorabende, b) die Zeit vom Montage nach Lätare bis zu und mit dem 1. Ostertage, c) der 1. Pfingstfeiertag und vorausgehende Sonnabend, d) das Todtenfest und vorangehender Sonnabend, e) die Woche vor Weihnachten, den 1. Weihnachtsfeiertag mit gerechnet. — In diesen Zeiten ist alles Musik- und Tanzhalten an öffentlichen Orten, alle Concertmusik und die Veranstaltung von Privatbällen gänzlich verboten. Vdg. v. 21. Octbr. 1843, § 1. 2. Geistliche Musiken und Oratorien können in der Charwoche aufgeführt werden. Theater darf darin mit Einschluß des Palmsonntags, an Bußtagen und deren Vorabenden nicht stattfinden. § 4. Lustbarkeiten an den Sonnabenden und den Vorabenden anderer als der unter 1) gedachten Feste dürfen nicht über 12 Uhr Nachts dauern. § 6 ibid. Zuwiderhandlungen werden mit 2 bis 5 Thlr. bestraft. Ibid. § 7.

Alle durch Uebertretung vorbezeichneter gesetzlicher Vorschriften (wozu indeß z. B. das Trocknen der Wäsche des Sonntags in einem Privatgehöfte nicht zu rechnen ist [v. Weber K.-R. 2. Aufl. II. 1. S. 35 Nota 66]) verwirkte Geldstrafen sollen lediglich zum Besten des öffentlichen Schulwesens an dem Orte, wo die Uebertretung geschehen, verwendet, im Fall aber, daß solche wegen Unvermögens nicht eingebracht werden können, in verhältmäßige Gefängnißstrafe oder Handarbeit (5 Thlr. für 12 Tage gerechnet) verwandelt werden. Ibid. § 11. Die genaue und strakliche Vollziehung des Gesetzes ist den Gerichtsobrigkeiten dringend und bei Vermeidung der nachdrücklichsten Ahndung zur Pflicht gemacht worden, um sowohl über die Beobachtung der einzelnen Vorschriften und Verbote sorgfältig zu wachen und die ihnen untergeordneten, zur Gerichts- und Polizeipflege gehörenden Personen zu gleicher Aufsicht und sofortiger Anzeige der Uebertretungen anzuhalten, als auch insbesondere allen vorfallenden Störungen des öffentlichen Gottesdienstes ohne Ansehen der Person und ihres Gerichtsstandes kräftigst zu wehren und alle ihnen angezeigten oder sonst bekannt gewordenen Contraventionen ohne Verzug genau zu untersuchen und ohne Nachsicht zu bestrafen oder dem ordentlichen Richter des Contravenienten zur Untersuchung und Bestrafung zu hinterbringen. Ibid. § 12.

Auch die Geistlichen sollen alle zu ihrer Kenntniß kommenden Uebertretungen des Gesetzes der weltlichen Obrigkeit ungescheut anzeigen, und, wenn diese hierauf über die Gebühr zu verfügen unterläßt, dergleichen Vorgänge zur Kenntniß der ihnen vorgesetzten geistlichen Behörde bringen, damit von dieser deshalb das Nöthige an die obere Civilinstanz gelangen können. Gen. 1811 § 12 am Schluß. Die den Amtshauptleuten nach ihrer frühern Instruction vom Jahre 1816 zur Pflicht gemachte Obliegenheit, über die Sonntagsfeier Aufsicht zu führen, ist in deren neuester Generalinstruction vom 28. Septbr. 1842 (Gesetzblatt 1842 S. 187) unerwähnt geblieben, was jedoch deren Wirksamkeit zu Aufrechterhaltung jener Vorschriften, so weit sie rein polizeilich sind, nicht auszuschließen scheint.

Die Ablesung des Gesetzes am Sonntage vor dem ersten Bußtage von der Kanzel, welche das Generale von 1811, § 13, vorschrieb, fällt seit dem Jahre 1832 weg. Gesetz v. 2. Jan. 1832.

Die Geistlichen, welche Sabbathstörungen anzeigen, sind nicht als Denuncianten anzusehen und können daher auch unter keinen Umständen zur Kostenabstattung verurtheilt werden; vielmehr sind die Kosten, wenn zu einer Bestrafung des Denunciaten nicht zu gelangen ist, Gerichtswegen zu übertragen. Vdg. d. Min. d. Inn. a. d. K.-D. zu Leipzig v. 31. Juli 1841. Vdg. d. Min. d. Inn. a. d. K.-D. zu Leipzig v. 29. Aug. 1841.

Eben so wenig ist dies bei Zollabfertigungen der Elbschiffer der Fall: In Berücksichtigung nämlich, daß in § 37 der durch Verordnung vom 16. November 1844 publicirten Additionalacte zur Elbschifffahrtsacte vom 13.

April deſſ. Jahres beſtimmt iſt, daß ſämmtliche Zollämter an der Elbe auch an Sonn- und Feſttagen nur mit Ausnahme der Zeit des Gottesdienſtes zu expediren haben, von dieſer Vorſchrift aber, zu welcher ſich die Elbuferſtaaten verbunden haben, ſächſiſcher Seits einſeitig nicht abgewichen werden kann, ſind auf Antrag des Finanzminiſterii die Amtshauptmannſchaften und Obrigkeiten des Dresdener und Leipziger Kreis-Directionsbezirks angewieſen worden, daß ſie, mit Ausnahme der Zeit des Gottesdienſtes an Sonn-, Feſt- und Bußtagen, der Zollabfertigung der Elbſchiffer und der deshalb erforderlichen Reviſionshandlungen und anderen zweckmäßigen Arbeiten auch an den genannten Tagen ein Hinderniß nicht entgegenſtellen. Vdg. d. Min. d. Inn. a. d. Kr.-Dir. zu Dresden u. Leipzig v. 5. September 1845.

Dagegen ſollen nach ausdrücklicher Anordnung des Min. des Innern vom 24. Mai und 14. Juli 1834 an Sonn-, Buß- und Feſttagen Schubtransporte von Vagabunden weder eingeleitet noch fortgeſtellt werden, welche Vorſchrift auf diesfallſige Anweiſung des genannten Miniſterii den Polizeibehörden erſt ganz neuerdings wieder in Erinnerung gebracht worden iſt durch Verordnung der Kr.-Direction zu Leipzig vom 19. April, zu Zwickau vom 24. April 1851.

Doch dürfen die zu verkaufen geſtatteten Waaren innerhalb der Werkſtatt oder des Verkaufslocals zur Schau ausgeſtellt werden, wie dies hinſichtlich der Bäcker in einer Verordnung des Min. des Innern an die Kr.-Direction zu Zwickau vom 12. Auguſt 1835 ausgeſprochen worden iſt.

Für Dresden iſt theils im allgemeinen Intereſſe, theils und namentlich im Intereſſe der weniger bemittelten und Handarbeit treibenden Verkaufsclaſſe bedenklich gefunden worden, eine ſtrenge Anwendung der Vorſchriften des Generale vom 24. Juli 1811 auf den Handel mit den nothwendigſten und gewöhnlichſten Lebens- und Wirthſchaftsbedürfniſſen, ingleichen die Ausübung ſolcher Gewerbe, deren Verrichtung alltäglich und daher auch an Sonn- und Feſttagen für das Publikum im Allgemeinen wirklich unentbehrlich iſt, mindeſtens in Bezug auf die Zeit außerhalb des eigentlichen Gottesdienſtes, eintreten zu laſſen, und es hat demnach das Miniſterium des Innern in einer an die Kreis-Direction zu Dresden erlaſſenen Verordnung vom 6. Februar 1845 dahin Verfügung getroffen, daß für die Zukunft und bis auf etwaige weitere Anordnung in dieſer Stadt

a) der Verkauf aller Eß- und Materialwaaren, ſo wie des Geleuchtes an den Sonn-, Feſt- und Bußtagen nur während der Zeit des Gottesdienſtes von früh 8 Uhr bis Vormittags um 11 Uhr und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags, verboten bleiben, dagegen aber in der Zeit bis des Morgens 8 Uhr, ingleichen des Vormittags von 11 Uhr an bis des Nachmittags 2 Uhr, ſo wie endlich von 4 Uhr Nachmittags an, jedoch übrigens nur in der Maße, daß dabei das Oeffnen der Gewölbe und ſonſtiger Verkaufslocale nach der Straße heraus bis früh 8 Uhr und von Nachmittags 4 Uhr an erlaubt ſei, und letztere während der Zeit von früh 8 Uhr bis Nachmittags um 4 Uhr geſchloſſen zu halten ſeien, geſtattet werden möge, hiernächſt aber

b) den Mitgliedern der Friſeur-Innung rückſichtlich ihrer gewerblichen Beſchäftigungen eine gleiche Vergünſtigung wie den vorgedachten Verkäufern, aber unter ebenmäßiger Beſchränkung hinſichtlich des Offenhaltens ihrer Gewerbslocale nach der Straße heraus, zugeſtanden werden möge; wie denn auch übrigens

c) der Stadtpolizeideputation nachgelaſſen bleiben möge, rückſichtlich derjenigen Gewerbtreibenden, bei denen wegen des alltäglichen und jederzeitigen Bedürfniſſes ihrer gewerblichen Verrichtungen Seiten des Publikums die Rückſichten, welche zu der vorberührten Ausnahme für die Friſeur-Innung Veranlaſſung gegeben haben, gleichmäßig eintreten, die nämlichen Grundſätze, wie ſie wegen der Mitglieder der letztern vorſtehend unter b) feſtgeſtellt worden ſind, auch ohne vorherige beſondere Berichterſtattung deshalb ihrerſeits zu bewilligen.

Desgleichen iſt einzelnen Gerber-Innungen das Walken der Leder an Sonn- und Feſttagen in dringenden Fällen und unter vorgängiger Meldung bei der Obrigkeit geſtattet worden. Vdg. d. Min. d. Inn. a. d. Kr.-Dir. zu Zwickau v. 17. April 1839.

Die Abkürzung des Reformationsgottesdienſtes, weil damit ein Jahrmarkt zuſammenfiel, wurde nicht genehmigt, vielmehr iſt für ſolche Fälle die Verlegung des Jahrmarkts angeordnet worden. Vdg. d. Min. d. Inn. v. 25. Juni 1836. Die Abhaltung der gewöhnlichen Wochenmärkte am Grünen Donnerſtage,

sofern sie nicht den Charakter eines dem größeren Umkreis dienenden gewerblichen Verkehrs an sich tragen, sind aber gestattet. Vdg. d. Min. d. Inn. v. 26. März 1840. Für den Christmarkt zu Leipzig ist an den darein fallenden Sonntagen vom Schluß des Nachmittagsgottesdienstes an der Gewerbbetrieb bis auf Weiteres gestattet. Vdg. d. Min. d. Innern v. 20. Jan. 1841.

Bei den Flößen dürfen zwar die nothwendigen Arbeiten am Wasser auch an Sonn- und Festtagen fortgesetzt werden, das Ausziehen der Hölzer innerhalb der Holzhöfe aber nur in dringenden Fällen. Vdg. d. Min. d. Inn. wegen d. Weißeritzflöße a. d. Kr.-Direct. zu Dresden v. 30. Juni 1838.

In Bezug auf das Arbeiten an Eisenbahnen an Sonn- und Festtagen hat die Kreis-Direction zu Zwickau durch Verordnung vom 30. Juni 1847 folgende vom Ministerium des Innern gebilligte Grundsätze, in deren Gemäßheit die resp. Bahnhofsverwaltungen und Functionairs der bei deren Handhabung zur Zeit allein interessirten Sächs.-Baierischen Eisenbahn von der Königl. Direction der letztern mit behufiger Bescheidung und Instruction versehen worden sind, zur Nachachtung für die ihr untergebenen betheiligten unteren Polizeibehörden bekannt gemacht. Das Arbeiten an den Eisenbahnen soll nämlich an Sonn-, Fest- und Bußtagen, und zwar auch während des Gottesdienstes ausnahmsweise rücksichtlich a) der auf den Betriebsstrecken und auf Bahnhöfen vorkommenden Bauten und Reparaturen, ingleichen b) der Reparaturen an Maschinen und Wagen auf den Bahnhöfen und c) der mit den Arbeiten sub a) und b) in unmittelbarer Verbindung stehenden Nebenverrichtungen, als Anfuhren von Material &c., jedoch allemal nur in dringenden Nothfällen und dann gestattet sein, wenn nach dem Ermessen der obern Bahnverwaltung oder der betreffenden Beamten und Officianten diese Arbeiten, ohne eine Unterbrechung des regelmäßigen und sichern Bahnbetriebes zu verursachen, nicht aufgeschoben werden können. Von der Vornahme derselben sind aber jedesmal gleichzeitig die betr. Polizeibehörden oder doch wenigstens deren polizeiliches Aufsichtspersonal kürzlich zu benachrichtigen.

Morgenconcerte an Sonn- und Festtagen mögen, mit Ausnahme der Bußtage, nicht behindert werden, wenn sie in Beziehung auf den Gottesdienst zeitig genug enden. — Vdg. d. Min. d. Inn. v. 18. Febr. 1836. — Jedoch ist nach einem Antrage des Cultus-Ministeriums den Obrigkeiten der Orte, woselbst schon zeither an Sonn- und Festtagen Morgenconcerte stattgefunden haben, strenge Wachsamkeit darüber, daß diese Concerte mindestens eine halbe Stunde vor dem Beginnen des Hauptfrühgottesdienstes geschlossen werden, durch die Kreis-Directionen zur Pflicht gemacht worden in Gemäßheit einer Verordnung des Minist. des Innern vom 4. November 1843.

Die Ausübung des röm.-katholischen Gottesdienstes soll im gesammten Königreiche Sachsen der Ausübung des Gottesdienstes der Augsburgschen Confessionsverwandten völlig gleichgestellt werden und die Unterthanen beider Religionen gleiche bürgerliche und politische Rechte ohne Einschränkung genießen (Mand. v. 16. Febr. 1827), wie auch Letztere bei ihren Kirchen, ihrem Gottesdienst, ihren Ceremonien, Gebräuchen, öffentlichen Lehr- und Unterrichts-Anstalten, Beneficien, Einkünften und Nutzungen, auch piis causis, auch ferner ungestört gelassen und ohne Abbruch geschützt und gehandhabt werden sollen. Desgleichen den reformirten Religionsverwandten freie und öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes, auch eben die bürgerlichen und politischen Rechte zugestanden sind, welche den röm.-katholischen Glaubensverwandten durch das Mandat vom 16. Februar 1807 eingeräumt worden, welche die Augsburgschen Confessionsverwandten schon vorhin unverrückt genossen haben. Mand. v. 18. März 1811. Mand. v. 7. Aug. 1818. Verf.-Urk. v. 4. Sept. 1831, § 56.

B. Privatgottesdienst, Hausgottesdienst. Jeder Familienvater kann die Seinigen zu gemeinsamer Erbauung durch christliche Gesänge und Gebete oder Vorlesung der Bibel und guter Andachtsbücher versammeln. Verf.-Urk. v. 4. Septbr. 1831, § 32. Privatgottesdienste finden hier und da noch in Capellen der ritterschaftlichen Schlösser statt, wozu die betr. Ortspfarrer meistens vocationsmäßig vinculirt sind. Die Einrichtung eines solchen Gottesdienstes bedarf eben so wie die Erbauung von Haus- und Schloßcapellen höherer Concession. Rescr. v. 14. Mai u. 18. Aug. 1741. Auch darf dadurch Niemand in seinen Rechten benachtheiligt werden. Als Parochialkirche kann sie nicht angesehen, der dasige Gottesdienst aber auch nicht ohne Weiteres wieder aufgehoben werden. Instruction für

die Kr.-Directionen v. 20. Juni 1835, § 6. Regulat. v. 30. März 1797. Kirchr.-Rescr. v. 8. Januar 1806. In Häusern religiöse Privatzusammenkünfte (Conventikel) unter dem Vorwande der gemeinen Erbauung und Beförderung des Christenthums anzustellen, darinnen man die heilige Schrift nach eigenem Gutachten auslegt und allerhand neuerliche und in der rechtgläubigen evangelischen Kirche bisher ungewöhnliche Dinge vornimmt, und zu halten sind wegen weit aussehenden und zu allerhand gefährlichen Consequentien abzielenden Unwesens verboten (Rescript vom 10. März 1690). Wegen allgemeiner Maßnahmen in Bezug auf dieselben ist das Landesconsistorium zu hören. Vdg. v. 10. April 1835, § 13. Es sind aber dergleichen Privatzusammenkünfte als solche religiöse Conventikel zu betrachten, wenn sie das Glaubensbekenntniß der Augsburgschen Glaubensgenossen in Frage stellen (Bekanntm. v. 17. Juli 1845), wenn sie als religiöse Vereine sich kundgeben (Vdg. v. 23. Novbr. 1850, § 1), wenn sie regelmäßig mit geistl. Gesang und Gebet verbunden zu nächtlicher Zeit stattfinden und unter Theilnahme von Geistlichen geschehen, weil sie dadurch aus den Grenzen einer Privathandlung Einzelner heraustreten. Die Polizeibehörden haben auf solche Versammlungen aufmerksam zu sein. Vdg. d. Min. d. Inn. v. 28. Juli 1836. Dr. v. Weber II. Ausg. II. S. 39 u. 43. 78. Damit aber durch dergl. Privat-Religionsübungen nicht Sectirerei, Schwärmerei, Störung des Familienfriedens &c. gefördert werden und damit Bekehrungssucht, Verketzerei, Einmischung in die Verhältnisse dritter Personen sich verbinde, ist darüber Obsicht zu führen, daß sie nicht zu ungewöhnlicher und später Tag- und Nachtzeit, nicht an entlegenen und verborgenen verdächtigen Orten, wo der Zutritt der geistlichen und obrigkeitlichen Personen erschwert wäre, gehalten werden, man sich dabei jeder Anmaßung eines Religionslehrers, der eigenen Religions-Vorträge, der Bibelerklärung, religiösen Unterrichts an Kindern enthält, keine anstößigen Religionsbücher gebraucht und die öffentlichen Gottesdienste nicht versäumt werden. Wird Dergleichen bemerkt, so haben die Kircheninspectionen mit Zurechtweisung, Aufhebung dieser Conventikel oder Berichterstattung zu verfahren. Rescr. v. 10. März 1690, v. 3. Juli 1766, K.-R.-Rescr. v. 21. Decbr. 1818, Cult.-Min.-Vdg. v. 7. Jan. u. 9. April 1835. — Am Besten wird dergl. Conventikelgelüsten durch zweckmäßigen sorgfältigen Unterricht, wahrhaft erbauliche weder abstract gehaltene, noch lediglich dogmatisirende und polemisirende Predigten durch die angestellten Geistlichen selbst vorgebeugt, so wie durch eine sanft und freundlich geübte Seelsorge am leichtesten die Mitglieder bei der Kirchengemeinschaft erhalten werden. Vergl. auch Dr. v. Weber, K.-R. 2. Aufl. II. 1. S. 43. Weitläufig hat sich hierüber die K. Kreis-Direction zu Budissin für die Ober-Lausitz in der Verordnung vom 30. Juni 1852 folgendermaßen ausgesprochen: So erfreulich auch das Entstehen religiöser Vereine, so wie Vereinigungen und Zusammenkünfte zur Privaterbauung ist, so laufen doch diese Vereine Gefahr, hinter der Vereinsandacht die segensreichste Privatandacht, die Haus- und Familienandacht, zurückzusetzen, in allerlei bedenkliche Absonderung des äußeren und innerlichen Lebens und je nach Umständen selbst in eine gewisse Zurückhaltung gegen das öffentliche Kirchenwesen der Gemeinde zu gerathen, anstatt dasselbe durch das in ihnen unverkennbar regsame tiefere christliche Leben zu erfrischen und zu stärken. Aus diesem Grunde aber bedürfen alle solche Vereine und Zusammenkünfte der seelsorgerlichen Aufmerksamkeit, Aufsicht und Pflege und man betrachtet es als eine Hauptaufgabe der Geistlichkeit, nicht nur im Allgemeinen sich in steter Kenntniß von der Richtung und den Bestrebungen solcher Vereine und Zusammenkünfte zu erhalten und auf seelsorgerlichem Wege alle Ausschreitungen und Verirrungen derselben nach Kräften zu verhüten, sondern insbesondere auch das lebendigere Glaubensleben derselben da, wo es sich in Folge eines alten Gegensatzes gegen das öffentliche Kirchenwesen und einer gewissen Nichtbefriedigung durch dasselbe mehr auf sich selbst zurückgezogen hat, in die Kirche zurückzuleiten. Daß dazu nach dem Grunde, auf welchem unsere Kirche ruht, die gläubige und bekenntnißtreue Predigt des göttlichen Wortes und die Kraft des Gebetes das eine, allenthalben anzuwendende Hauptmittel sei, bedarf keiner besonderen Einschärfung, wie denn auch die unterzeichnete Behörde die speciellen seelsorgerlichen Mittel und Wege für Aufsicht, Leitung und Gewinnung solcher Erscheinungen für das kirchliche Gesammtinteresse der Gemeinde der Einsicht eines jeden Geistlichen in die Bedürfnisse seiner Gemeinde und in seine eigenen Gaben und Kräfte dazu überlassen

muß. Auf ein Mittel aber, eine gesegnete Verbindung zwischen dergleichen Vereinen und zwischen dem öffentlichen Kirchenwesen und sich selbst herzustellen, findet sich die Kreis-Direction veranlaßt, die Geistlichen ihres Bezirks noch besonders aufmerksam zu machen. Es ist dies die von den Geistlichen selbst in die Hand zu nehmende Leitung des Missionswesens, für welches dergleichen Vereine je nach dem Maße ihrer christlich gläubigen Richtung vorzugsweise eine Theilnahme enthalten, und es würde auch zur Belebung der öffentlichen Erbauung nicht wenig beitragen, wenn die Geistlichen allerwärts von Zeit zu Zeit einen Wochen- oder Sonntags-Nachmittagsgottesdienst der Geschichte und den Erfahrungen des Missionswesens und den daraus herzuleitenden wichtigen Betrachtungen widmeten. Vdg. v. 30. Juni 1852.

Gottesfurcht. „Dieweil auch die Verachtung Gottes und seines seligmachenden Wortes ein Brunnquell alles Uebels ist, so ermahnen Wir hiermit Unsere Unterthanen vor allen Dingen treulichen und so lieb ihnen ihre zeitliche und ewige, auch dieser Lande Wohlfahrt ist, sich, neben ihren Kindern und Gesinde, der wahren Gottesfurcht zu befleißigen, Glauben und Liebe gegen Gott und den Nächsten zu üben, und sich allenthalben als fromme, bußfertige, rechtschaffene, gläubige Christen in Geduld, Hoffnung, Demuth zu bezeigen."

Insonderheit sollen sie sammt den Ihrigen Gottes Wort und die hochwürdigen Sacramente hoch, heilig, lieb und werth halten, den Gottesdienst mit inniglicher Andacht besuchen, auf die Predigten, damit sie das Erkenntniß Gottes und seines Willens zu ihrer Seligkeit daraus lernen und begreifen, fleißige Acht haben, sich denenselben gemäß bezeigen, des Jahres öfters zum Beichtstuhl sich einstellen, aller Ueppigkeit, Sünden, Schanden, Laster und Aergernissen enthalten, und dagegen einen züchtigen, nüchternen, stillen, demüthigen, friedfertigen und sanftmüthigen Wandel erweisen. Pol.-Ordg. v. 22. Juni 1661, Tit. I. Cod. S. 93.

Gotteskasten, s. Kirchenvermögen.

Gotteslästerung nebst anderer ungereimter gefährlicher Schwelgerei ist eine große Sünde, wie sie auf den Bauernhochzeiten in Dörfern unter denen Gesellen, welche die ganze Nacht an einander mit großem Gotteslästern, Fluchen, unzüchtigen Worten und Werken das Gesellenbier saufen, daraus bisweilen Balgen und Mord, Hurerei und allerlei gräuliche Unzucht erfolget, gefunden wird, und soll mit harter Strafe verboten sein. Gen.-Art. XLIV. Wer die der Religion schuldige Ehrerbietung durch Gotteslästerung öffentlich verletzt, soll mit Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu einem Jahre oder Arbeitshausstrafe von zwei Monaten bis zu zwei Jahren belegt werden. Crim.-Ges. v. 1838, Art. 189. Desgleichen ist öffentliche Herabwürdigung von Gegenständen der Verehrung einer im Staate anerkannten Religion mit Gefängnißstrafe von 1 bis zu 6 Monaten zu ahnden. Art. 193. Wer zum öffentlichen Aergerniß in Wort und Schrift, Druck und bildlicher Darstellung sich über Gott oder göttliche Dinge oder über andere Gegenstände der Verehrung einer bestehenden Religionsgesellschaft oder über deren Lehren und Gebräuche herabwürdigende, verhöhnende oder verächtliche Aeußerungen erlaubt, ist mit Gefängniß bis zu 2 Jahren zu bestrafen. Gesetz v. 4. April 1851, § 6. Bei Lehrern folgt auf Gotteslästerung Absetzung. Ges. v. 3. Mai 1851, § 3. 1.

Gottespfennige, s. Kirchrechnung, Ablösung.

Gottesverehrung. Jedem Landesinwohner wird völlige Gewissensfreiheit und, in der bisherigen oder künftig gesetzlich festzustellenden Maße, Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt.

Die Mitglieder der im Königreich Sachsen aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Alle andere Glaubensgenossen haben an den staatsbürgerlichen Rechten nur in der Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe vermöge besonderer Gesetze zukommt. Verf.-Urk. § 32 u. 33.

Gottleuba. Evangel.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Pirna, Ger.-Amt Gottleuba, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 6 Orte, Seelz. ca. 1500. Die Katholiken des Ger.-Amts G. gehören unter das kathol. Pfarramt Pirna.

Gouvernements-Verordnungen, einige von dem fremden General-Gouvernement getroffene Verfügungen: die zur Schulcasse beim Ober-Consistorio einzusendenden Collecten und Trauungsgeldern verwilligte Portofreiheit vom 24. Januar 1814, die Berücksichtigung der theologischen Hilfslehrer an der Ritteracademie bei Besetzung von Pfarrstellen, und die Entrichtung des Schulgeldes für Kinder

im Kriege gebliebener Soldaten vom 14. April 1814 und 11. März 1815 betr., wurden bestätigt durch Geh.-Consf.-Rescript vom 7. August 1815.

Grabcassen, s. Begräbniß (Cassen).

Grabenhaben, s. Amtseinkommen (Grundstücke).

Grabgesellschaften, s. Begräbniß (Cassen).

Grabmal, s. Begräbniß (Denkmäler).

Grabregister, s. daselbst (Todtengräber).

Grabstellen, s. daselbst.

Grad, s. Ehe (Schließung).

Graduirte Personen, s. Ehe (Schließung), Trauungsabgabe.

Gradus admonitionum, s. Beichte, Uneheliche Kinder, Seelsorge.

Gräber, s. Begräbniß.

Gräbermaß, s. daselbst.

Gräberordnung, s. daselbst.

Gränitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Freiberg, Ger.-Amt Brand, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patronat, 1 Ort, Seelz. 262.

Gräserei, s. Amts-Einkommen.

Gratification, s. Wittwen und Waisen.

Gregoriusumgang, s. Amts-Einkommen (Lehrer).

Greifendorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Nossen, Ger.-Amt Roßwein, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 3 Lehrer, Königl. Patronat, 5 Orte, Seelz. 1797.

Greifenhain. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Borna, Ger.-Amt Frohburg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 838.

Grenzberichtigung, s. Amts-Einkommen (Grundstücke).

Grenzstein, s. Amts-Einkommen (Grundstücke).

Grenz- und Hoheitssachen, geistl., s. Behörden (Evangel. Staatsminister).

Griechische Christen. Die den in hiesigem Königreiche sich aufhaltenden griechischen Christen durch Gouv.-Verfügung vom 24. Januar 1814 zugestandene Gleichstellung mit den übrigen christlichen Religionsparteien in Ansehung ihrer bürgerlichen Gerechtsame wird bestätigt durch Geh.-Raths-Rescript vom 7. August 1815. S. Ehe (Schließung).

Grillenburg, s. Tharandt.

Grimma. Ephoralstadt (109 Orte, 30 Parochien, 35 Geistliche, 58 Schulen, 74 Lehrer), evangel.-luth. Stadtpfarramt, Ger.-Amt und Stadtrath Grimma, 4 Kirchen, 3 Geistliche, 2 Schulen, 12 Lehrer, Königl. Collatur, 1 Ort nebst Pertinenz, Seelz. 5864, Königl. Landesschule, Königl. Seminar. Von den Katholiken der Stadt und Umgegend wird bis zum Bau einer Kapelle die evangel. Gottesackerkirche zum Simultangottesdienst benutzt.

Gröba. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Großenhain, Ger.-Amt Riesa, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 7 Orte, Seelz. 1834.

Gröbern. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Meißen, 2 Kirchen (Fil. Großdobritz), 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Königl. Patronat, 6 Orte, Seelz. 1033.

Groeditz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ob.-Laus. Ger.-Amt Weißenberg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patronat, 11 Orte, Seelz. 2271.

Groitzsch. Evangel.-luth. Stadtpfarramt, Eph. u. Ger.-Amt Pegau, 1 Kirche, 2 Geistliche, 2 Schulen, 5 Lehrer, Königl. Patronat, 6 Orte, Seelz. 3154.

Großbardau. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Grimma, 3 Kirchen (Fil. Kleinbardau und Grethen), 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Königl. Patronat, 3 Orte, Seelz. 1217.

Großböhla. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Oschatz, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 576.

Großbothen. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Grimma, 2 Kirchen (Fil. Glasten), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 4 Orte, Seelz. 1116.

Großbuch. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Grimma, Ger.-Amt Lausigk, 2 Kirchen (Fil. Bernbruch), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 2 Orte, Seelz. 498.

Großdalzig. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Pegau, Ger.-Amt Zwenkau, 3 Kirchen (Schw. u. Fil. Tellschitz und Zitzschen), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 5 Orte, Seelz. 567 ca.

Großdölzig. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Leipzig II., Ger.-Amt Markranstädt, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Domst. Merseburger Patronat, 3 Orte, Seelz. 847 ca.

Großdrebnitz. Eph. Bischoffswerda, Ger.-Amt Stolpen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patronat, 2 Orte, Seelz. 779.

Großeltern, s. Ehe (Schließung).

Großenhain. Ephoralstadt (178 Orte, 58 Parochien, 43 Geistl., 76 Schulen, 94 Lehrer),

ev.-luth. Stadtpfarramt, Ger.-Amt Großenhain, 2 Kirchen, 3 Geistl., 6 Schulen, 19 Lehrer, Priv.-Patronat, 7 Orte, Seelz. 10246. Die Katholiken des Ger.-Amts und Umgegend gehören in die kathol. Hofkirche zu Dresden.

Großerkmannsdorf. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Radeberg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patronat, 3 Orte, Seelz. 729.

Großgrabe. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Ob.-Laus. Ger.-Amt Camenz, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patronat, 6 Orte, Seelz. 1473.

Großhartmannsdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Freiberg, Ger.-Amt Brand, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 3 Lehrer, Priv.-Patronat, 1 Ort, Seelz. 2240.

Großhennersdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ob.-Laus. Ger.-Amt Herrnhut, 1 Kirche, 2 Geistliche, 1 Schule, 2 Lehrer, Brüder-Unitäts- u. Königl. Patronat, 5 Orte, Seelz. ca. 1607. — Königl. Erziehungs- und Besserungsanstalt, 2 Lehrer, Königl. Patronat.

Großhermsdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Borna, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 1 Ort, Seelz. 214.

Großmilkau. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Rochlitz, 2 Kirchen, 1 Kapelle, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 9 Orte, Seelz. 1277.

Großnaundorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Radeberg, Ger.-Amt Pulsnitz, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patronat, 1 Ort, Seelz. 608.

Großolbersdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Marienberg, Ger.-Amt Wolkenstein, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 4 Schulen, 4 Lehrer, Priv.-Patronat, 5 Orte, Seelz. 3326.

Großpötzschau. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Borna, Ger.-Amt Rötha, 2 Kirchen (Fil. Espenhain), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 4 Orte, Seelz. 702.

Großröhrsdorf. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Radeberg, Ger.-Amt Pulsnitz, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 4 Lehrer, Königl. Patronat, 1 Ort, Seelz. 3589.

Großrückerswalde. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Marienberg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Königl. Patronat, 10 Orte, Seelz. 1949 ca.

Großschirma. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Freiberg, 2 Kirchen (Fil. Rothenfurth), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 3 Lehrer, Königl. Patronat, 4 Orte, Seelz. 3728.

Großschönau. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ob.-Laus. Ger.-Amt Großschönau, 1 Kirche, 2 Geistliche, 3 Schulen, 5 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 5580.

Großstädteln. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Leipzig II., Ger.-Amt Zwenkau, 2 Kirchen (Fil. Großdeuben), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 6 Orte, Seelz. 1133.

Großstorkwitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Pegau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 4 Orte, Seelz. 326.

Großwaltersdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Marienberg, Ger.-Amt Augustusburg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patronat, 2 Orte, Seelz. 940 ca.

Großweitschen. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Leisnig, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patronat, 6 Orte, Seelz. 882 ca.

Großwiederitzsch. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Leipzig II., 2 Kirchen (Schw.-K. Seehausen), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 637.

Großzöbern. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Oelsnitz, 1 Kirche, 1 Schule, 1 Pfarrer, 1 Lehrer, Königl. Patronat, 2 Orte, Seelz. 280 ca.

Großzschepa. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Wurzen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 1 Ort, Seelz. 372.

Großzschocher. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Leipzig II, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 1614.

Grünberg. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Radeberg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 432.

Grünberg. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Werdau, Ger.-Amt Crimmitschau, 2 Kirchen (Fil. Heyersdorf), 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patr., 4 Orte, Seelz. 1085 ca.

Grüner Donnerstag (ehedem genannt: feria quinta in coena Domini, natalis calicis, dies panis, dies indulgentiae, dies secretarum, capitalavium). Woher der Name dieses Tages stammt, an welchem Christus das heil. Abendmahl gestiftet, bleibt unentschieden. (Grün von carena, carème — oder

nach den Worten aus Psalm 23, 2: „Er weidet mich auf einer grünen Aue" — oder von: grün, d. h. nach der mittelalterlichen Sprache: „ohne Sünde" — dies viridium, der Tag der der Sünde Entlassenen, weil die mit Kirchenbann Belegten an diesem Tage wieder in die Gemeinden aufgenommen wurden. Das Essen grüner Kräuter an diesem Tage kam dann später durch Mißdeutung des Namens in Gebrauch. Die griechische und römische Kirche hat die Ceremonie des Fußwaschens beibehalten (Nachahmung Jesu, welcher am Abend vor seinen Leiden seinen Jüngern die Füße wusch [Joh. 13]). Der Papst und einige katholische Fürsten, z. B. der Kaiser von Oestreich und der König von Baiern, vollziehen diese Fußwaschung jetzt noch an zwölf armen Personen am grünen Donnerstage und beschenken dieselben. Uebrigens wird noch an diesem Tage das Chrisma oder Chrisam, d. h. das zur Salbung der Täuflinge, Confirmanden, Priester und Sterbenden nöthige aus Olivenöl und Balsam bereitete Salböl vom Bischofe für das ganze Jahr geweiht. S. Festtage, Amts-Einkommen, Schullehrer.

Grünhain. Evangel.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Stollberg, Ger.-Amt Grünhain, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 4 Lehrer, Königl. Patronat, 3 Orte, Seelz. 2014. Die in dasigen Amtsbezirk gehörigen Katholiken gehören in die katholische Pfarrei Annaberg. Vdg. v. 5. Febr. 1849.

Grünhainichen. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Marienberg, Ger.-Amt Augustusburg, 2 Kirchen (Schw.-K. Borstendorf), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 3 Lehrer, Königl. Patronat, 2 Orte, Seelz. 2604.

Grünlichtenberg. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Waldheim, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 4 Orte, Seelz. 1257 ca.

Grünstädtel. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Annaberg, Ger.-Amt Schwarzenberg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 3 Lehrer, Königl. Patronat, 6 Orte, Seelz. 2092.

Grumbach. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Annaberg, Ger.-Amt Jöhstadt, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patronat, Seelz. 1560.

Grumbach. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Dresden II., Ger.-Amt Wilsdruff, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 1645.

Grunau. Röm.-kathol. Pfarrkirchdorf, Ob.-Lauf., 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Priv.-Patronat des Klosters Marienthal, 2 Orte, Seelz. 942.

Grund- und Hypothekenbücher. Zu Sicherung sowohl der Eigenthumsrechte als der Forderungsrechte an Grundstücken sollen bei allen Gerichtsbehörden, welche Gerichtsbarkeit über Immobilien auszuüben haben, Grund- und Hypothekenbücher gehalten werden. (§ 1.) Das bürgerliche Eigenthum an Grundstücken als dingliches Recht wird nur durch Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erlangt. Der Uebergabe des Besitzes bedarf es nicht noch nebenher zur Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken. (§ 2.) Eine gerichtliche Confirmation der Veräußerungsverträge über Grundstücke, so wie bei Besitzveränderungen an Allodialgrundstücken eine Beleihung mit vorheriger Lehnsauflassung findet nicht weiter statt. (§ 6.) Durch diese Bestimmungen werden Befugnisse zu Erhebung gewisser Abgaben bei Besitzveränderungen an Grundstücken oder bei Hypothekenbestellungen, wie namentlich Lehngeldbefugnisse oder Gunstgeldbefugnisse, wo dergleichen hergebracht oder sonst auf rechtsgiltige Weise erworben sind, nicht aufgehoben 2c. (§ 8.) Auch findet bei Lehngütern die Leistung der Lehnspflicht von Seiten des Lehnsmanns und nachherige Beleihung, wie solche in den Vorschriften des Lehnsrechts begründet ist, noch ferner neben der Eintragung des neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch statt und geht der Regel nach dieser letzteren voran. (§ 12.) Jedes Folium im Grund- und Hypothekenbuch muß enthalten: 1) das Grundstück, für welches das Folium bestimmt ist; 2) die Lehnseigenschaft, die Eigenschaft eines Erbzinsguts, Erbpachtgrundstücks, Familienfideicommisses; 3) sämmtliche zu dem Grundstücke als zu der Hauptbesitzung gehörige Grundstücke; 4) alle Veränderungen, die sich an den eingetragenen Bestandtheilen oder Zubehörungen des Grundstücks in der Folge ergeben; 5) die auf dem Grundstücke vermöge eines Privatrechtstitels haften bleibenden Lasten und Beschwerungen; 6) den Besitzer oder die mehreren Besitzer des Grundstücks (Eigenthümer, Lehnsmann, Erbzinsmann, Erbpachter) nebst dem Besitztitel unter Bemerkung des Kaufpreises, wenn der Besitztitel in einem Kaufe besteht, und die am Besitze sich ergebenden Veränderungen; 7) die nicht aus einer besondern rechtlichen Eigenschaft des Grundstücks

fließenden, sondern auf den Besitzer sich beziehenden Beschränkungen des letztern in der Verfügung über das Grundstück, jedoch nur solche Beschränkungen, die sich auf einen speciellen Rechtstitel gründen; 8) die auf dem Grundstücke haftenden Schulden nebst den daran sich ereignenden Veränderungen nach den im § 177 fg. enthaltenen näheren Bestimmungen; 9) die den Grund= und Hypothekenbehörden von der General=Commission für Ablösung und Gemeinheitstheilung zugehenden bestätigten Ablösungs= oder Gemeinheitstheilungsrecesse oder Zusammenlegungspläne wegen der dabei vorkommenden Abtretungen und Erwerbungen von Land, sowie wegen der auf Grundstücke übernommenen Renten. (§ 15 u. 16.) Außer Demjenigen, was nach den vorhergehenden Bestimmungen in das Grund= und Hypothekenbuch eingetragen werden muß, darf etwas Anderes in dasselbe nicht eingetragen werden, dieses gilt namentlich von allen öffentlichen Abgaben und Leistungen an Staat, Gemeinde, Kirche und Schule und überhaupt von allen aus dem öffentlichen Rechte herrührenden, allen Grundstücken oder ganzen Classen derselben gemeinsamen Verbindlichkeiten. (§ 17.) Die Grund= und Hypothekenbehörden haben nichts unaufgefordert in das Grund= und Hypothekenbuch einzutragen, oder darin zu löschen, sondern den Antrag eines Betheiligten oder die Requisition einer öffentlichen Behörde abzuwarten. Jeder in das Grund= und Hypothekenbuch eingetragene Besitzer eines Grundstücks, jeder darauf eingetragene Gläubiger, desgleichen jeder Andere, der wegen eines mit dem Besitzer oder Gläubiger bestehenden oder einzugehenden Rechtsverhältnisses ein Interesse glaubhaft nachweiset, kann von denjenigen Stellen des Grund= und Hypothekenbuchs, worauf sich sein Interesse bezieht, Einsicht nehmen, auch beglaubigte Auszüge erlangen. Den Stadträthen in Bezug auf die Stadtgerichte, anderen Gerichtsinhabern in Bezug auf ihre Gerichte, so wie denjenigen öffentlichen Behörden, deren Interesse schon aus ihrer öffentlichen Stellung hervorgeht, ist diese Einsichtnahme auch ohne den Nachweis eines besonderen Interesses gestattet; das Nähere ist durch Verordnung vom 15. Februar 1844 bestimmt. Jedem Anderen ist ohne Einwilligung des eingetragenen Besitzers weder die Einsicht des Grund= und Hypothekenbuchs zu gestatten, noch ein Auszug daraus mitzutheilen. (§ 21.) Gegen ein in das Grund= und Hypothekenbuch eingetragenes Recht an einem Grundstücke kann, so lange es nicht darin gelöscht ist, eine Verjährung weder angefangen noch vollendet werden. Dieses erstreckt sich jedoch nicht auf verfallene Zinsen oder verfallene andere Abentrichtungen, in Ansehung deren vielmehr die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Verjährung zur Anwendung kommen. (§ 28.) An einem Grundstücke, über welches der Besitzer frei zu verfügen nicht berechtigt ist, kann nur mit Zustimmung der Betheiligten eine Hypothek erworben werden. (§ 30.) Zu Erwerbung einer Hypothek sind kraft des Gesetzes selbst und ohne daß es dazu einer Willenserklärung des Schuldners bedarf, folgende Gläubiger berechtigt: 1) die Ehefrau, an den Immobilien des Ehemannes; 2) Minderjährige und die nach Vorschrift der allgemeinen Vormundschaftsordnung Cap. XXIV und XXV bevormundeten anderen Personen; 3) Kinder in väterlicher Gewalt; 4) die Staatscasse, die Kirchen, die höheren und niederen öffentlichen Unterrichtsanstalten und die dazu bestimmten Stipendiencassen, die öffentlichen Versorgungs=, Unterstützungs=, Heil=, Straf= und Besserungsanstalten wegen der aus einem Dienste, oder aus einer Verwaltung oder Einnahme herrührenden Forderungen an ihre Diener, Verwalter oder Einnehmer (§ 38); 5) Vermächtnißnehmer und Diejenigen, denen etwas auf den Todesfall geschenkt worden (§ 39); 6) alle Gläubiger ohne Unterschied (§ 40); 7) Jeder, für den ein Auszug entweder bei Veräußerung des damit zu lastenden Grundstücks vorbehalten, oder auch durch letztwillige Verfügung einem zur Zeit des Todes des Verfügenden in dessen Eigenthum sich befindenden Grundstücke auferlegt worden ist. (§ 41.) Insonderheit kann der Ehemann, wenn das Einbringen der Ehefrau, so wie der Vormund, der Vater, der Diener, Verwalter oder Einnehmer, wenn die Cautionssumme, ferner der Erbe, wenn die Hypothek wegen des Vermächtnisses oder der Schenkung auf den Todesfall, nicht minder der Schuldner, wenn das Hilfsrecht ohne seine Einwilligung auf mehrere Immobilien im Grund= und Hypothekenbuche eingetragen worden ist, und schon eines oder einige davon, nach Verhältniß ihres Werthes und unter Berücksichtigung der schon darauf haftenden Schulden, zur Sicherstellung offenbar hinreichen, die Löschung des Eingetragenen in Ansehung der übrigen Immobilien nach=

suchen. (§ 43.) Ist eine an sich richtige Forderung einmal in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen, so kann die Eintragung und die dadurch für den Gläubiger erlangte Hypothek von andern Gläubigern oder von einem nachherigen dritten Besitzer des Grundstücks aus dem Grunde, weil hypothekarische Sicherheit wegen jener Forderung nicht angelobt oder letztwillig angeordnet gewesen sei, in keinem Falle angefochten werden. (§ 46.) Ungeachtet der Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch behält der Schuldner das Recht, das Grundstück zu veräußern oder einem andern Gläubiger eine Hypothek daran einzuräumen. (§ 73.) In der Regel ist für jeden Ort (Stadt oder Dorf) oder für jede geschlossene Mark, wo ein Gericht Gerichtsbarkeit über Immobilien hat, ein eigenes Grund- und Hypothekenbuch über letztere zu halten. Beschränkt sich jedoch die Gerichtsbarkeit eines Gerichts über Immobilien an einem Orte auf nur wenige, so kann das Grund- und Hypothekenbuch dieses Orts mit dem Grund- und Hypothekenbuche eines andern Orts des nämlichen Gerichts verbunden gehalten werden (§ 152) ꝛc. ꝛc. Gesetz v. 6. Novbr. 1843.

Grundeigenthum, s. Anlagen, Kirchen- und Schulvermögen.

Grundfläche, s. Rittergüter, Anlagen.

Grundsprachen, s. Amtsbewerbung, Maturitäts-Examen, Landesschulen.

Grundsteuer, s. Anlagen, Rittergüter.

Grundsteuersystem, s. Parochiallasten.

Grundstücke, geistl., s. Amts-Einkommen (Grundstücke).

Grundwahrheiten, s. Schule, Confirmanden.

Güldengossa. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Leipzig II., Ger.-Amt Leipzig I., 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 1 Ort, Seelz. 295.

Gütepflegung, s. Ehe (Scheidung).

Güter, s. Geistl. Personen, Kirchväter, Amts-Einkommen (Grundstücke).

Gütetermin, s. Ehe (Scheidung).

Gundorf. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Leipzig II., 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 6 Orte, Seelz. 819.

Gutsbesitzer, katholische, s. Ritterguts-besitzer.

Gutsherren, s. Gerichtsherren, Rittergutsbesitzer.

Gutsherrliche Beamte, s. Ständeversammlung.

Guttau. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ob.-Laus. Ger.-Amt Budissin, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 5 Orte, Seelz. 1020.

Gymnasien. Die Leitung und Beaufsichtigung der städtischen Gymnasien geschieht durch das Lehrer-Collegium, die Schulcommission (erster Stadtgeistlicher, studirtes Stadtrathsmitglied der Ortsgemeinde unter bisweiliger Zuziehung des Rectors) und durch das Cultus-Ministerium. Die Schulcommission hat sich aller drei Monate wenigstens Einmal zu versammeln und führt den Vorsitz der Geistliche, das Directorium actorum das Rathsmitglied. Die Disciplin muß nach dem Zwecke des Gymnasii dem Geiste des Christenthums enspreche n und daher es sich zur hauptsächlichsten Aufgabe stellen, in den Zöglingen mit liebevollem Ernste den Sinn für ein religiös-sittliches Leben zu erwecken und zu befestigen, und sie zu künftigen nützlichen Staatsbürgern, beseelt von treuer Anhänglichkeit an König und Vaterland und von Achtung und Gehorsam gegen die Gesetze vorzubilden. Auf die Gymnasien leidet das Elementarvolksschulgesetz keine Anwendung. Cult.-Min.-Vdg. v. 19. Nov. 1835. Die Verbindlichkeit der Herstellung und Erhaltung eines Gymnasii ist aus der durch verfassungsmäßigen Gemeindebeschluß gegründeten Localschulordnung herzuleiten. Doch haben die Behörden dahin zu wirken, daß namentlich in größeren Städten dergleichen Schulanstalten nach Maßgabe höherer Anforderungen entstehen. Ibidem. Gymnasiasten sind vom Eintritt in die Communalgarde frei. Ges. v. 1. Juli 1840, A. § 3 e. Ges. v. 14. Mai 1851. Im Uebrigen enthalten specielle Bestimmungen über Gymnasien: Verordnung vom 21. März 1835; Neues höchst umfassendes speciell normirendes Regulativ vom 27. December 1846, welches zugleich für die gelehrten Schulen den Begriff der sächsischen Gelehrtenschulen dahin angiebt, daß sie Schulen sind, welche zu dem selbstständigen Studium der Wissenschaften durch allseitige, humanistische, insbesondere classische Bildung in formeller und materieller Hinsicht die erforderliche Vorbereitung gewähren, und gehören zu diesen Anstalten dermalen folgende: 1) die Landesschule zu Meißen, 2) die zu Grimma, 3) das Gymnasium zu Bautzen, 4) die Kreuzschule zu Dresden, 5) das Gymnasium zu Freiberg, 6) die Nicolaischule

zu Leipzig; 7) die Thomasschule daselbst, 8) 9) und 10) die Gymnasien zu Plauen, Zittau, Zwickau. Gymnasiallehrer dürfen städtische Aemter und Aufträge nur mit Genehmigung des Cultus=Ministerii annehmen. Cult.=Min.=Vdg. v. 11. Decbr. 1847. Die Lehrer sind Mitglieder 1. Classe der allgemeinen Wittwen= und Waisen=Pensions=Casse (Gesetz vom 1. Juli 1840), zahlen daher resp. 8 Thlr. und 4 Thlr. und erhalten 75 Thlr. jährl. Pension. S. Seminare und Schule (Unterricht). Ges. v. 30. Juli 1858.

H.

Hände=Auflegen, s. Amtsbesetzung.

Händefalten beim Gebet kam erst im 9. Jahrhundert auf; sollte theils die Sammlung des Geistes und Entfernung alles, auch durch Sistirung der Hände, Störenden und Unheiligen, theils die Strafwürdigkeit durch freiwilliges Binden der Hände andeuten.

Händel, s. Amt (geistliches).

Härtensdorf. Evang.=luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Zwickau, Ger.=Amt Wildenfels, 2 Kirchen (Schw.=K. Wildenfels), 2 Geistliche, 2 Schulen, 6 Lehrer, Priv.=Patronat, 3 Orte, Seelz. 3802.

Häuser, s. Kirchfahrt, Amts=Einkommen.

Häusler, s. Amts=Einkommen.

Häuslergroschen (Häuslergeld) ist auf Grund des Gen.=Art. vom 1. Januar 1580, XXIV, Rev.=Syn.=Decr. vom 15. Septbr. 1673. § 65, Vdg. vom 23. Novbr. 1840. § 5 nach Höhe von 1 Ngr. 9 Pf. an den Pfarrer und nach Höhe von 6 Pf. an den Kirchschullehrer als Kirchner und Glöckner zu entrichten, und sind die Ortsrichter verpflichtet, unentgeltlich von Amtswegen dieselben einzusammeln. Die K. Kreis=Direction zu Zwickau hat unterm 19. October 1857 angeordnet, daß die Inspectionen alljährlich über den Erfolg der Einsammlung von dem Ortsrichter (dasselbe gilt auch von dem Opfergeld) Anzeige erfordern und gegen die Säumigen mit angedrohten Strafen zu verfahren. Ist die Einsammlung mit Schwierigkeiten verbunden, kann eine angemessene Fixirung der Gelder eintreten, deren Prüfung sich die K. Kreis=Direction vorbehält. S. Opfergeld, Amts=Einkommen, Ablösung.

Hafer, s. Amts=Einkommen, Ablösung.

Hahn auf den Kirchthürmen bisweilen angebracht, ist ein Symbol christlicher Wachsamkeit.

Hain. Evang.=luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Borna, Ger.=Amt Rötha, 2 Kirchen (Schw. Kreudnitz), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.=Patronat, 3 Orte, Seelz. 539.

Hainewalde. Evang.=luth. Pfarrkirchdorf, Ob.=Lauf. Ger.=Amt Zittau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Priv.=Patronat, 1 Ort, Seelz. 2594.

Hainichen. Evangel.=luth. Stadtpfarramt, Eph. Nossen, Ger.=Amt Hainichen, 1 Kirche, 3 Geistliche, 7 Schulen, 14 Lehrer, Priv.=Patronat, 7 Orte, Seelz. 8770. Die Katholiken des Ger.=Amts H. gehören in die Kirche zu Freiberg.

Halbbürtig, s. Ehe (Schließung), Stiftungen.

Halbes Gnadenjahr, s. Amtsaustritt.

Halbes Jahr, s. Ehe (Schließung).

Halsgericht, peinliches, vor Vollstreckung der Todesstrafe ist aufgehoben. Vdg. v. 27. Decbr. 1834. S. Todesstrafe.

Halskrausen, s. Amtsbekleidung.

Hammermeister, s. Gottesdienst.

Hammerunterwiesenthal. Evangel.=luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Annaberg, Ger.=Amt Oberwiesenthal, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patronat, 1 Ort, Seelz. 651.

Hand= und Spanndienste, s. Amts=Einkommen, Frohndienste, Ablösung, Anlagen.

Handarbeit, s. Gottesdienst.

Handarbeiter, s. Ehe (Schließung).

Handarbeitstrafe, s. Schule (Versäumnisse).

Handauflegung, s. Beichte, Ordination.

Handel, öffentlicher, s. Gottesdienst.

Handels= und Fabrikstand, s. Landtag.

Handelsschule zu Leipzig. Die im Gesetz vom 1. August 1846, § 10, zur Begünstigung der Wissenschaften und Künste nachgelassene Fristbewilligung von 2 Jahren wegen Antritt der Militärpflicht ist auch auf die Zöglinge der Handelslehranstalt zu Leipzig zu erstrecken. Gesetz v. 9. Novbr. 1848.

Handgeben, s. Amtsbsetzung.

Handlungen (heil.), dazu rechnet man: Gesang in der Kirche, Gebet, Vorlesungen aus der heil. Schrift, Predigt, heil. Abendmahl, Beichte, Taufe, Confirmation, Trauung, Begräbniß. S. daselbst.

Handlungen, ehrverletzende, Ursache der Absetzung der Lehrer. S. Schule (Lehrer).

Handschlag an Eidesstatt, s. Ehe (Schließung), Dispensationen.

Handthierung, s: Geistl. Personen, Amt.

Handwerker, s. Gottesdienst.

Handwerksbetrieb durch Lehrer, s. Amt (geistliches).

Handwerksburschen, s. Abendmahl.

Handwerksgesellen, s. Ehe (Schließung).

Handwerkslehrlinge, s. Schule.

Handwerksmeister, s. Lehrherren.

Handwerkszünfte, s. Innungen.

Handwerkszusammenkünfte, s. Gottesdienst, Sonntag.

Hanf, s. Amts-Einkommen.

Hannover, s. Begräbniß (Leichenpässe).

Hartenstein. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Lößnitz, Justizamt Hartenstein, 2 Kirchen (Fil. Thierfeld), 1 Kapelle, 2 Geistliche, 2 Schulen, 6 Lehrer und Kirchendiener, Fürstl. Schönburg. Patronat, 4 Orte, Seelz. 3200.

Hartha. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Waldheim, Ger.-Amt Hartha, 1 Kirche, 2 Geistliche, 4 Schulen, 7 Lehrer, Königl. Patronat, 9 Orte, Seelz. 3677. Die Katholiken des Ger.-Amts H. gehören in die Kirche zu Hubertusburg.

Harthau. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Chemnitz, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 5 Lehrer, Königl. Patronat, 3 Orte, Seelz. 3014.

Hartmannsdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Penig, Ger.-Amt Burgstädt, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 1 Ort, Seelz. 2130.

Hartmannsdorf (Klein-). Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Frauenstein, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patronat, 1 Ort, Seelz. 703.

Harzreißen, s. Waldbeschäftigung.

Hassisches Stipendium, s. Stiftungen.

Haupt, s. Ehe (Schließung).

Hauptbuch, s. Schule (Manuals).

Hauptconvention, s. Landestheilung.

Hauptgrenzrecesse, s. Oesterreich.

Hauptlehrer, s. Schule, Lehrer, Hilfslehrer.

Hauptlied, s. Gottesdienst.

Hauptmann, s. Capitän.

Hauptsteuer- und Hauptzollamt, s. Amts-Einkommen, Abgaben-Befreiung.

Haus, s. Ehe (Schließung), Königl. Haus.

Hausandacht, s. Armen- und Krankenhäuser, Hospitäler.

Hausbacken Brod, s. Amts-Einkommen.

Hausbesuche, s. Seelsorge.

Hauscapelle, s. Kirche, Gottesdienst.

Hauscollecten, s. Schule, Armenwesen.

Hauscommunion, s. Abendmahl.

Hausgenossengroschen, s. Amts-Einkommen, Ablösung.

Hausgeräth, s. Amtsantritt.

Hausgesetz, Königl., s. Königl. Haus.

Hausgesinde, s. Geistl. Personen.

Hausgottesdienst, s. Gottesdienst.

Hausgrundstück, s. Kirchenvermögen.

Haushalte, s. Sittenpolizei.

Haushaltungsplan, s. Kirchen- und Schulvermögen, Schule.

Hauskirche, s. Privatgottesdienst.

Haus-Ministerium, s. Königl. Haus.

Hauslehrer, s. Schulen (Lehrer, Unterricht).

Haus-Orden, Königl. Ritter-Orden der Rautenkrone, gestiftet am 20. Juli 1807 vom Könige Friedrich August dem Gerechten nach Annahme der Königswürde. Der König ist Großmeister, so wie die Königl. Prinzen mit Einschluß der Neffen geborene Ritter des Ordens sind. Er hat nur eine Classe, dessen Mitglieder den Titel Ritter führen. Die Decoration ist, wie sämmtliche Königl. Sächs. Ordensdecorationen nach dem Ableben der Inhaber an die Ordenscanzlei zurückzugeben. Staatshandbuch f. d. K. Sachsen 1859, S. 3.

Hausordnung unter Studirenden, s. Universität.

Hauspostille, s. Gottesdienst.

Haustaufe, s. Taufe.

Haustrauung, s. Ehe (Schließung), Dispensationen.

Hausväter, s. Dienstherren, Väter, Abendmahl.

Hauswalde. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ob.-Laus. Ger.-Amt Pulsnitz, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 3 Lehrer, Klösterl. Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 2450.

Hauswesen, s. Eheleute, Ehefrau.

Hautflecken, s. Ehe (Scheidung).

Hazardspiele, s. Universität.

Hebamme. Hierzu sollen in allen Städten

und Dörfen die Obrigkeiten ehrbare und gottesfürchtige Weiber bestellen und ohne Zuthun der Kirchen besolden. Synod.-Decr. v. 6. Aug. 1624, § 28. Rev. Syn.-Decr. v. 15. Septbr. 1673. Die Ausübung der Entbindungskunst ist nur Denen gestattet, welche sich hierzu als Geburtshelfer oder Hebammen in einer mit einem Entbindungsinstitut verbundenen, unter öffentlicher Auctorität stehenden Lehranstalt hiesiger oder auswärtiger Lande theoretisch und praktisch gebildet und ihre erlangte Geschicklichkeit bewährt haben. Mand. v. 2. April 1818, § 1. Hebammen und Geburtshelfer, welche im Auslande gebildet worden sind, bedürfen, nächst Beibringung ihrer Zeugnisse, noch einer besonderen Prüfung, um im Königreich Sachsen die Geburtshülfe treiben zu dürfen. Mand. v. 1. Juni 1824, § 4.

Bei den Entbindungsschulen zu Dresden und Leipzig soll aber künftig kein Schüler und und keine Lehrtochter angenommen werden, welche nicht, bei zuvor sorgfältig mit ihnen angestellter Prüfung in Hinsicht ihrer körperlichen und geistigen Eigenschaften wie der unentbehrlichsten Vorkenntnisse zu Erlernung und künftiger Ausübung der Geburtshilfe vollkommen geeignet befunden worden.

Um hierbei vergeblichen Aufwand zu vermeiden, haben sich alle Frauen vor dem Anmelden bei der Anstalt zu einer vorläufigen Prüfung vor dem Prediger ihres Wohnorts und dem Bezirksarzt zu stellen. Wenn sie von diesen, der § 2 der Hebammenordnung gemäß, für tauglich befunden worden, so haben sie die ihnen von solchen darüber unentgeltlich zu ertheilenden Zeugnisse an den Director des Instituts, das sie besuchen wollen, schriftlich einzusenden, welcher dieselben wegen ihrer Annahme und Anfang des Unterrichts, oder, da nöthig, wegen ihrer Verweisung an eine andere Lehranstalt ungesäumt zu bescheiden hat.

Es ist sehr zu wünschen, daß die Geistlichen nach Cult.-Min.-Vdg. vom 18. November 1833 die Prüfung derjenigen Frauenspersonen, welche sich zur Erlernung der Hebammenkunst melden, auf das **Gewissenhafteste** vornehmen und die Requisiten streng ins Auge fassen, welche erforderlich sind, nämlich: „guter natürlicher Verstand, gehörige Religionskenntnisse, Fertigkeit im Lesen und Schreiben, wohlwollender, dienstfertiger, besonnener und unternehmender Charakter, so wie nüchterner, unbescholtener und christlicher Lebenswandel", und keiner Frauensperson ein Zeugniß ausstellen, wenn es nicht in allen diesen Stücken mit gutem Gewissen geschehen kann. Mag aber auch diesen Zeugnissen sodann Seiten der Directionen der Entbindungsinstitute immer die nöthige Berücksichtigung geschenkt werden!

Vor wirklich erfolgter Anstellung und Vereidung dürfen zwar die von der Anstalt entlassenen Lehrtöchter, bei Vermeidung nachdrücklichster Ahndung, die Entbindungskunst für sich nicht betreiben, wohl aber wird ihnen zur wirklichen Pflicht gemacht, neben dem fleißigen Studium des Hebammenbuchs, wo nur immer möglich, auch annoch mit Vorwissen ihrer Obrigkeit durch thätige Hilfsleistung bei einem Geburtshelfer oder einer älteren und erfahreneren Hebamme für ihre fernere praktische Ausbildung bemüht zu sein und sich fortwährend aller Beschäftigung, welche durch angestrengte Arbeit das Gefühl der Hand abstumpft, zu enthalten. Auch sollen solche niemals das Amt einer **Leichenfrau** mit dem erwählten Berufe verrichten.

Nach Jahresfrist, von Bekanntmachung dieses Gesetzes an, soll keine Obrigkeit, bei Vermeidung von 50 Thlrn. Geldstrafe, eine Hebamme anstellen, welche nicht Obigem zufolge gebildet und geprüft worden ist. Dabei soll jede Hebamme überdiens noch ernstlich bedeutet werden, sich den Inhalt der Hebammenordnung sowohl, als auch des von ihr hierbei vorzuzeigenden Hebammenbuchs ferner genau bekannt zu machen, und deren Anweisung, sowie die beim Unterricht ihr ertheilten Regeln allenthalben sorgfältig zu beobachten, indem sie sonst, bei bemerkter Unwissenheit, Vernachlässigung oder ungebührlicher Anmaßung unausbleibend nicht nur mit Gefängniß- und nach Befinden härterer Strafe belegt, sondern auch ihres Dienstes und des Rechts zu fernerer Ausübung der Geburtshilfe sofort wieder entsetzt werden soll. Zugleich ist die Hebamme, unmittelbar nach ihrer Vereidung, von der Obrigkeit an den Pfarrer des Orts zur nöthigen Belehrung über ihr Verhalten bei Nothtaufen zu verweisen. Mand. v. 2. April 1818.

Damit sie wissen, wie sie sich bei der **Nothtaufe** zu benehmen haben, ist es gut, wenn die Pfarrer ihnen darüber, wie sie z. B. der Verfasser dieser Schrift in seiner Ephorie eingeführt hat, eine Instruction einhändigen. S. Anhang.

Hebammen dürfen die Function der Leichenwäscherinnen (Leichenfrauen) nicht übernehmen, wohl aber bleibt ihnen die Beisetzung

unreifer und deshalb nicht lebensfähiger Früchte auch ferner überlassen. Vdg. v. 20. Juli 1850, § 2. S. Taufe. Wenn Frauenspersonen in den letzten Monaten der Schwangerschaft oder während des Gebährens sterben, so sollen Versuche zu Rettung des Kindes gemacht werden. (§ 1.) Wegen der vor der Geburt verscheidenden Kreißenden bewendet es, so viel das Verfahren der Hebammen anlangt, bei der Vorschrift des § 15, der durch das Mandat vom 2. April 1818 bekannt gemachten allgemeinen Hebammenordnung. Es wird jedoch sowohl für Fälle dieser Art, als für solche Fälle, wo eine Frauensperson in den letzten Monaten der Schwangerschaft stirbt, und zwar nicht nur den Hebammen, sondern auch den Angehörigen der Verstorbenen und Allen, die sich in ihrer Nähe befinden, hiermit zur Pflicht gemacht, schleunigst einen Geburtshelfer herbeizuholen. — Der Geburtshelfer hat vor Allem zu versuchen, das Kind auf dem natürlichen Wege zur Welt zu bringen. Insofern dieser Versuch unanwendbar ist oder nicht gelingt, ist zum Kaiserschnitt zu verschreiten. Vor der Operation des Kaiserschnitts sind jedoch, insofern nicht aus den vorhandenen Anzeigen mit Sicherheit auf den Tod der Mutter zu schließen ist, die vorschriftsmäßigen Versuche zu deren Wiederbelebung zu machen. Sind diese Versuche vergeblich angewendet worden, so hat der Geburtshelfer den Kaiserschnitt entweder selbst vorzunehmen, oder durch einen legitimirten Wundarzt vornehmen zu lassen, um dadurch das Kind zur Welt zu bringen. Diese Operation ist aber mit derselben Vorsicht, wie an einer Lebenden zu unternehmen. Von dem Erfolge hat der Geburtshelfer dem betr. Physikus unverzüglich Anzeige zu machen. Die Versuche zur Rettung des Kindes sind nur dann zu unterlassen, wenn entweder anzunehmen ist, daß die Mutter schon innerhalb der ersten achtundzwanzig Wochen der Schwangerschaft starb, oder wenn bei verspätigter Herbeiholung eines Geburtshelfers entweder schon an der Mutter Zeichen der Fäulniß wahrzunehmen sind oder der bereits erfolgte Tod des Kindes aus anderen Gründen sicher zu erweisen ist. Auch die herbeigerufenen Leichenwäscherinnen, ingleichen die Geistlichen und die Obrigkeiten, denen der Tod von Schwangeren und Kreißenden bekannt wird, haben darauf zu sehen, und, insofern es noch Zeit ist, dafür zu sorgen, daß die Versuche zur Rettung des Kindes nicht unterbleiben. Mand. v. 14. Juni 1830.

Die Hebammen haben im Nothfalle die Nothtaufe zu verrichten, sind deshalb vom Ortspfarrer (s. oben) zu unterrichten (Mand. v. 2. April 1818, § 9) und haben sodann das Kind, wenn es am Leben bleibt, zur Einsegnung in die Kirche zu bringen. Gen.-Art. VI. v. 1580. Die Hebammen haben die Pflicht, Verzögerungen der Taufe neugeborener Kinder der Obrigkeit anzuzeigen. Rescr. v. 2. Aug. 1817 und 16. Decbr. 1825. Die neuesten Bestimmungen über das, was Hebammen in Betreff der Kindtaufe zu beachten haben, ist in der Instruction zusammengestellt, welche unterm 29. Juni 1850 in gedruckten Exemplaren an die Kreis-Directionen durch das Ministerium des Innern gelangt ist, und verordnet: 1) da durch Cult.-Min.-Vdg. v. 28. Mai 1850 die Tauffrist verlängert worden ist, so hat eine Hebamme erst nach Verlauf der gesetzlichen Frist von 6 Wochen dem Ortspfarrer oder der Ortsobrigkeit die nöthige Anzeige von noch nicht erfolgter Taufe zu machen; 2) in Fällen, wo kränkliche Umstände des Kindes, namentlich der Augen, fieberhafte Krankheiten, Hautkrankheiten eine frühere oder die Kirchentaufe bedenklich erscheinen lassen, hat die Hebamme den Eltern davon abzurathen; 3) wenn letztere die Warnung nicht achten und es bringt die frühere Taufe solcher Kinder denselben erweislich Nachtheil, können sie darüber zur Verantwortung gezogen werden und hat die Hebamme auch den Ortspfarrer um Verwarnung der Eltern anzugehen; 4) beim Hin- und Zurückbringen des Kindes zur Kirche ist streng untersagt, die Begleitung mit dem Täufling in Bier- und Weinhäuser oder in Gaststuben zu führen und hier, ehe das Kind in die Behausung der Eltern zurückgebracht, sich aufzuhalten, sich zu bezechen und das Kind dem Tabaksrauche oder irgend einer Vernachlässigung auszusetzen. S. Taufe. Wenn auswärtige Pathen ein Kind zur Taufe bringen und für sich und das Kind bis zum Beginn der Taufhandlung bei Kälte oder Sonnenhitze ein Unterkommen bedürfen, so soll ihnen hierzu in der Schule oder sonst in der Nähe der Kirche (geheizten Sacristeien) Gelegenheit geboten werden. Vdg. v. 22. Oct. 1840, § 1.

Hebräische Sprache, s. Candidaten, theologische Maturitätsprüfungen, Gymnasien.

Hebung der Graben, s. Amts-Einkommen, Grundstücke.

Hectik, s. Ehe (Scheidung).

Hegung der Pfarrhölzer, s. Amts-Einkommen (Holzungen).

Heiliger Christ, s. Pathengeschenke.

Heilige Schrift, s. Schule (Unterricht).

Heil- und Verpflegungsanstalten, s. Ehe (Scheidung), Straf- und Corrections-Anstalten.

Heimathsangehörigkeit. Ueber diesen Gegenstand verbreitet sich das Heimathsgesetz vom 26. Novbr. 1834.

Jeder Staatsangehörige des Königreichs Sachsen muß zu irgend einem Heimathsbezirk desselben in dem Verhältniß der Heimathsangehörigkeit stehen. — Jeder Heimathsbezirk hat die Verbindlichkeit, seine Heimathsangehörigen, sobald sie unterkommenlos geworden sind, bei sich aufzunehmen und, insoweit sie es nicht durch eigene Anstrengung und durch Unterstützung der privatrechtlich dazu Verbundenen vermögen, ihnen Unterkommen und nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen. — Alle Besitzer und alle Bewohner der zu einem Heimathsbezirk gehörigen bewohnbaren Grundstücke sind verpflichtet, insoweit sie nicht selbst dazu unvermögend sind, zur Armenversorgung und daher auch zur Erfüllung der vorhin erwähnten Verbindlichkeit beizutragen und dabei mitzuwirken. — Zu dem Gebiete der Festung Königstein kann Niemand im Verhältnisse der Heimathsangehörigkeit stehen. Wird daselbst eine öffentliche Armenpflege nöthig, so liegt die Sorge dafür der Militärverwaltung der Festung ob. Gesetz v. 4. Aug. 1858. Jeder sächsische Staatsangehörige ist an demjenigen Orte heimathsangehörig, an welchem

a) er zuletzt die Heimathsangehörigkeit 1) durch ausdrückliche Ertheilung oder 2) durch Ansässigkeit mit einem Wohngebäude oder durch Gewinnung des Bürgerrechts erlangt hat, außerdem aber

b) an dem Orte, wo er geboren ist. Ausdrückliche Ertheilung der Heimathsangehörigkeit steht der Ortsobrigkeit, aber nur unter verfassungsmäßiger Zustimmung der Gemeinde des Heimaths- und Armenversorgungs-Bezirks zu. Ansässigkeit und Bürgerrecht begründen ins Künftige die Heimathsangehörigkeit nicht mehr sofort, sondern erst nach Ablauf eines fünfjährigen Zeitraums, während dessen Jemand, nach Erlangung der Ansässigkeit mit einem Wohnhause oder des Bürgerrechts, am Orte gewohnt und ansässig oder Bürger geblieben ist. — Eheliche Kinder haben ihre Heimath allda, wo ihr Vater die Heimath, und uneheliche da, wo sie ihre Mutter, und zwar Vater oder Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes hatte. — Auf die unter ähnlichen Umständen an einem Orte des Königreichs gebornen Kinder im Lande nirgends Einheimischer sind die Bestimmungen des § 9 anzuwenden. — Ehefrauen theilen die Heimath ihrer Ehemänner. — Wittwen behalten die Heimath ihres letzten Ehemannes bei. — Durch Trennung oder Nichtigkeitserklärung eines Eheverbands, ingleichen durch lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett, erlischt die § 11 gedachte Wirkung der Ehe und es tritt daher mit der Trennuug der letzteren diejenige Heimath der geschiedenen Ehefrau wieder ein, welche sie vor Eingehung der getrennten Ehe hatte. — Bei Kindern noch lebender Eltern, oder, insofern diese verstorben sind, noch lebender Großeltern, tritt die Heimathsangehörigkeit erst mit ihrem vollendeten 14. Lebensjahre, oder, ausnahmsweise, mit demjenigen spätern Zeitpuncte in Wirksamkeit, mit welchem der elterlichen oder großelterlichen Pflege noch länger bedürftige Kinder, nach dem Ermessen der Polizeibehörde, anfangen, dieser Pflege entbehren zu können oder, sobald es aus polizeilichen Gründen, und zwar vor oder nach dem 14. Lebensjahre, nöthig wird, sie den Eltern oder Großeltern zu entnehmen. — Die Ortspolizeibehörde hat auf Verlangen desjenigen, der ein Interesse daran hat, über eine nach den Bestimmungen dieses Gesetzes begründete Heimathsangehörigkeit einen Schein auszustellen. Dieser Schein (der Heimathsschein) begründet die oben ausgedrückte Verbindlichkeit des Heimathsbezirks. — Weder durch die Aufnahme und Aufenthaltsgestattung, insofern sie nicht mit der § 8 unter a. 1. gedachten ausdrücklichen Ertheilung der Heimathsangehörigkeit verbunden ist oder einer der § 9 ausgedrückten Fälle eintritt, noch durch Beleihung mit einem Grundstücke oder Ertheilung des Bürgerrechts, dafern nicht darauf ein fünfjähriges Wohnen des Aufgenommenen am Orte stattgefunden hat, noch durch die auf den Grund des Mandats vom 10. Oct. 1826 erfolgte Ausstellung eines Zeugnisses behufs der Verehelichung, noch durch Unterstützung eines Hülfsbedürftigen, noch durch die Unterlassung einer nach § 16 begründeten Ausweisung wird die § 4 bestimmte Verbindlichkeit eines Heimathsbezirks begründet; vielmehr kann die Ausweisung unter den § 16 ausgedrückten Voraussetzungen zu jeder Zeit erfolgen.

Damit für die Zukunft der Nachweis der Heimathsangehörigkeit der innerhalb eines Heimathsbezirks geborenen Kinder gesichert und überhaupt über die Heimathsangehörigkeit-Verhältnisse der zur Taufe zu bringenden Kinder, sowie insonderheit derjenigen, von denen in § 10 des Gesetzes die Rede ist, sogleich in den Kirchenbüchern das Erforderliche bemerkt werde, ergeht aus dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts besondere Verfügung. An denjenigen Orten aber, wo zeither schon die Anzeige der Geburten nicht blos an die Geistlichen oder die mit Führung der Kirchenbücher beauftragten Personen, sondern auch an die Obrigkeiten geschehen, oder sonst in dieser Beziehung zweckmäßige Controlemaßregeln bestanden haben, bewendet es auch fernerhin bei diesen Einrichtungen. Uebrigens ist die Obrigkeit befugt, zu jeder Zeit die Einsicht in die Kirchenbücher zu verlangen und auf Abänderung etwa bemerkter Mängel anzutragen. Heim.-Ges. v. 26. Nov. 1834 und Ausführ.-Vdg. dazu v. dems. Dato.

Die Geistlichen und Kirchner, welchen die Führung des Kirchenbuchs obliegt, haben bei dem Eintragen der Nachrichten die möglichste Genauigkeit anzuwenden, damit sich darin namentlich über die Heimathsangehörigkeitsverhältnisse der zur Taufe zu bringenden Kinder überhaupt, sowie insonderheit derjenigen, von denen im § 10 des Heimathsgesetzes die Rede ist, sogleich zuverlässiger und erschöpfender Nachweis finden lasse. Es darf daher eine genaue Einzeichnung des Vor- und Zunamens der Geborenen ebenso wenig fehlen, als eine zuverlässige Angabe des Tages der Geburt, wie dies den Geistlichen und Kirchnern ohnehin in der Anweisung zu besserer Einrichtung der Kirchenbücher vom 18. Febr. 1799 und, so viel die Ober-Lausitz betrifft, in dem Oberamtspatente vom 7. Decbr. 1799 zur Pflicht gemacht ist. Vdg. v. 2. Jan. 1835. Heimathsscheine haben die Geistlichen bei Aufgebotsanmeldungen von allen Mannspersonen zu verlangen, welche nicht ansässig oder nicht Bürger sind. S. Ehe. Handwerksgesellen bedürfen der besondern Erlaubniß der Obrigkeit. S. Ehe (Schließung). Neuere Bestimmungen hierüber: In jedem Heimathsbezirk besteht eine gemeinschaftliche Armencasse für sämmtliche den Zwecken der öffentlichen Armenversorgung gewidmete Einnahmen und Ausgaben. Armenordg. v. 22. Octbr. 1840. III. § 9. Die Heimathsbezirke sind verpflichtet, nach vollendeter Erziehung der in der Waisen- und Correctionsanstalt Bräunsdorf untergebrachten Waisen deren bürgerliches Fortkommen durch Uebernahme der Kosten der Aufnahme als Lehrlinge, für Bekleidung, Handwerkszeug rc. tragen. Ibid. § 39. Die betr. Obrigkeit hat aus den durch Einsicht, Erfahrung, Gemeinsinn und öffentliches Vertrauen ausgezeichneten Bewohnern des Heimathsbezirks einen Armenverein zu bilden. Dabei sind stets die Besitzer der im Heimathsbezirk gelegenen Rittergüter, oder, in Abwesenheit der erstern, die Verwalter oder Pachter derselben, die Geistlichen und Schullehrer, oder einer oder der andere unter mehrern, die Vorstände der Privatwohlthätigkeitsvereine und Institute und einer oder mehrere Aerzte, wenn sich deren im Heimathsbezirk befinden, zum Beitritt aufzufordern. Die Gemeindevorstände, Ortsrichter, Vorsteher und Verwalter der im Heimathsbezirke bestehenden milden Stiftungen, der Armen-, Kranken- und Waisenhäuser sind vermöge ihres Amtes jedesmal Mitglieder dieser Vereine. Arm.-Ordg. § 76.

Kinder sächsischer Eltern, welche im Auslande geboren werden, erlangen, ohne Rücksicht auf Veranlassung und Beschaffenheit des Aufenthaltsverhältnisses der Eltern, das Heimathsrecht an dem Orte, wo es dem Vater, oder, bei unehelichen Kindern, der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes zustand (§ 1). Ausländer, welche des sächsischen Unterthanenrechts durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern theilhaftig werden, ingleichen solche, denen bei ihrer ausdrücklichen Legitimation oder bei der Annahme an Kindesstatt durch einen Sachsen das Sächsische Unterthanenrecht beigelegt wird, sind an dem Orte für heimathsangehörig zu achten, wo der natürliche Vater zu dem Zeitpunct seiner Verehelichung mit der Mutter des Legitimirten oder der erlangten Legitimation, beziehendlich der Adoptivvater zur Zeit der Adoption das Heimathsrecht besitzt (§ 2). Die einem Ausländer nach § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1852 zu Theil gewordene Aufnahmezusicherung begründet mit dem Zeitpuncte der Ausstellung der Verleihungsurkunde über das Unterthanenrecht das Heimathsrecht an dem gewählten Niederlassungsort für den Aufgenommenen selbst, dessen Ehefrau und die in der Aufnahme begriffenen Kinder (§ 3). Das Heimathsrecht derjenigen, welchen das Sächs. Unterthanenrecht wegen verhinderter Ausweisung bleibend oder zeitweilig zugestanden

wird, ist im Allgemeinen nach § 9 des Heimathsgesetzes vom 26. Novbr. 1834 in Verbindung mit § 2 des Erläuterungsgesetzes vom 12. Octbr. 1840 zu beurtheilen. Sind jedoch Personen, denen früher das Unterthanenrecht im Königreiche zustand, die aber desselben aus irgend einem Grunde verlustig geworden waren, unter Umständen zurückgekehrt, welche ihre Zurückweisung in das Ausland unthunlich machen, so tritt mit dem Zeitpuncte der vom Ministerium des Innern ihretwegen auszustellenden Erklärung die Heimathsangehörigkeit an demjenigen Orte für sie wieder in Wirksamkeit, wo sie dieselbe zuletzt vor der Aufgabe ihres Unterthanenrechts besessen haben. Ebendaselbst finden die etwa im Auslande gebornen Kinder derselben ihre Heimath (§ 4). Ausländer, denen bei Uebertragung eines öffentlichen Amtes das Unterthanenrecht zu Theil wird, erlangen für sich und ihre Angehörigen das Heimathsrecht an dem Orte, der ihnen bei dem Antritt ihres Amtes als Wohnort angewiesen wird (§ 5). Mit dem Verluste des Unterthanenrechts hört auch das inländische Heimathsrecht des bisherigen Unterthanen auf, wirksam zu sein (§ 6). Gesetz v. 3. Juli 1852.

Heimliches Eheversprechen, s. Ehe (Schließung).

Heinrich, Herzog zu Sachsen, s. Kirchen-Agende.

Heinrichsorden. K. Sächs. Militär-St. Heinrichs-Orden, zum Andenken des Sächsischen Kaisers Heinrich des Heiligen, besteht aus 4 Classen und ist der König Großmeister desselben. Die Ordensinsignien sind nach Absterben eines Mitgliedes an die Ordenscanzlei zurückzugeben. Die Inhaber der mit dem Orden verbundenen goldenen und silbernen Medaillen erhalten die erstere nur, wenn sie letzterer bereits gewürdigt waren und erhalten für diese bei der Rückgabe 25 Thlr., ebensoviel die Relicten der verstorbenen Inhaber dieser Medaille, während den Erben der goldenen Medaille 100 Thlr. gewährt wird. Mitglieder, welche bis an ihren Tod in Kriegsdiensten bleiben, können, wenn sie Frau und Kinder nicht haben, einen Dritten als Erben der Medaille bezeichnen. Statuten v. 23. Dec. 1829.

Heinrichsort. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Zwickau, Ger.-Amt Wildenfels, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, 1 Kirchner, Priv.-Patron., 1 Ort, Seelz. 765.

Helbigsdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Freiberg, Ger.-Amt Brand, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 1321.

Hennersdorf (Klein-). Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Frauenstein, 2 Kirchen (Fil. Schönfeld), 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Königl. Patron., 8 Orte, Seelz. 1171.

Herrmannsdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Annaberg, Ger.-Amt Geyer, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 3 Lehrer, Kgl. Patron., 2 Orte, Seelz. 1443.

Hermsdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Frauenstein, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Königl. Patronat, 4 Orte, Seelz. 1553.

Herr, s. amtl. Sprachgebrauch.

Herkommen, s. Geistl. Sachen, Amt, Observanz.

Herrnhut. Ob.-Laus., Stammort d. evang. Brüdergemeinde, Ger.-Amt Herrnhut, 2 Bethäuser, 3 Geistliche, 1 Schule, 4 Lehrer und Kirchendiener, Brüd.-Unitäts-Patron., 1 Ort, Seelz. 1081. Die Mitglieder der Herrnhuter Brüderunität werden in Sachsen nicht als eine besondere christliche Secte, sondern als Augsburg. Confessionsverwandte angesehen. Verfass. derselb. v. J. 1778.

Herwigsdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ob.-Laus., Ger.-Amt Zittau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patron., 1 Ort, Seelz. 2309.

Herwigsdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ober-Lausitz, Ger.-Amt Löbau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Königl. Patron., 1 Ort, Seelz. 1166.

Herzogswalde. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Freiberg, Ger.-Amt Wilsdruf, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 1 Ort, Seelz. 801.

Heuerndte, s. Schule (Ferien).

Heyda. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Großenhain, Ger.-Amt Riesa, 2 Kirchen (Fil. Leutewitz), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patron., 3 Orte, Seelz. 725.

Heynitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Meißen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 7 Orte, Seelz. 741.

Hierse, s. Amts-Einkommen.

Hilfslehrer, s. Schule.

Hilfsprediger, s. Amt, geistl.

Hilfsvollstreckung, s. Wittwen- und Waisenpensions-Casse.

Hirten, s. Ehe (Schließung).

Hillers Choralbuch, s. Gottesdienst.

Himmelfahrtsfest. In den ersten Zeiten des Christenthums waren die 50 Tage von Ostern bis Pfingsten wegen der freudigen Erinnerung an die Auferstehung Jesu und den vertrauten Umgang mit seinen Jüngern lauter Fest- und Freudentage. Später aber ordnete man zu Ende des 4. Jahrhunderts zum Andenken an die Auffahrt Jesu ein eigenes Fest der Himmelfahrt an. Die Griechen nannten es: Festum ἀναλιψεως, das Fest der Aufnahme. Es wurde immer als ein sehr hohes Fest der Kirche gefeiert und fällt 40 Tage nach Ostern Donnerstags nach dem Sonntage Rogate. — Wenn in dieser Woche mehrtägige Hochzeiten stattfinden, so ist darauf zu sehen, daß dieselben nicht zur Störung des Himmelfahrtsfestes gereichen und darum entweder Mittwochs endigen oder am Festtage aussetzen. Rescr. v. 24. April 1610. S. Festtage.

Himmelfahrtstag, s. Festtage.

Hindernisse, s. Ehe (Scheidung).

Hinterhermsdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Pirna, Ger.-Amt Sebnitz, 2 Kirchen (Fil. Saupsdorf), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 3 Lehrer, Königl. Patronat, 2 Orte, Seelz. 1909.

Hirschfeld. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Freiberg, Ger.-Amt Nossen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 3 Orte, Seelz. 742.

Hirschfeld. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Zwickau, Ger.-Amt Kirchberg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 2 Orte, Seelz. 1044.

Hirschfelde (Flecken). Evang.-luth. Pfarrort, Ob.-Laus., Ger.-Amt Zittau, 1 Kirche, 2 Geistliche, 3 Schulen, 4 Lehrer, Priv.-Patron., 4 Orte, Seelz. 3004.

Hoch (Prädicat), s. Amtl. Sprachgebrauch, Geschäftsstyl.

Hochhermsdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Waldheim, Ger.-Amt Geringswalde, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patron., 1 Ort, Seelz. 321.

Hochkirch. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Ober-Lausitz, Ger.-Amt Löbau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 4 Lehrer, Domstift-Patronat, 20 Orte, Seelz. 3925.

Hochzeiten, s. Ehe (Schließung), Gottesdienst und Festtage.

Hochzeitsgästebitten, s. Schule (Lehrer), geistl. Personen.

Hochzeitsgeschenke, s. Ehe (Schließung).

Hochzeitsmahlzeit, s. Ehe (Polizeiliche Bestimmungen).

Hochzeitsordnung, s. Ehe (Schließung).

Hochzeitspredigt, s. Ehe (Schließung), Gottesdienst (Predigt), Amtseinkommen (accident.).

Höckendorf. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Dippoldiswalde, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 4 Lehrer, Königl. Patronat, 3 Orte, Seelz. 1671.

Höckendorf. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Radeberg, Ger.-Amt Königsbrück, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patron., 1 Ort, Seelz. 492.

Höfers Himmelsweg, s. Gottesdienst (Katechisation).

Höfgen. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Grimma, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patron., 5 Orte, Seelz. 892.

Höhere Behörden, s. Behörden (Kreis-Directionen).

Hölzer, s. Amtseinkommen (Pfarrhölzer).

Hof. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Oschatz, 1 Kirche, 1 Kapelle, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 2 Orte, Seelz. 650.

Hofgeistlichkeit zu Dresden. Der evangel. und kathol. Hofgottesdienst wird von der Civilliste bestritten (Verf.-Urk. v. 4. Sept. 1831, § 22) und gehört zum Ressort des K. Haus-Ministerii. Vdg. v. 7. Nov. 1831. Die evang. Hofkirche hat keine bestimmte auf einen Bezirk der Residenz beschränkte Parochie. Die dabei angestellten Hofgeistlichen sind in Amtssachen den Ministern in Evangelicis unmittelbar untergeordnet, von welchen an den Oberhofprediger verfügt wird. Sie können in allen Theilen der Stadt die Seelsorge ausüben. Taufen können sie bei allen in Königl. Hof- und Civildiensten angestellten oder pensionirten Personen, bei allen Militärpersonen von Officierrang, bei Prädicatisten mit Hofrang, bei Akademikern, pflichtsässigen Personen, Dienern oder Prädicatisten auswärtiger Regierungen oder andern angesehenen Fremden in Dresden verrichten. Convertiten können auch in der Hofkirche getauft werden. Trauungen können die Hofgeistlichen auf Verlangen an Töchtern obengenannter Familien verrichten, ohne daß an die Parochialkirche der Braut Gebühren zu entrichten wären, doch muß vorher daselbst das Aufgebot erfolgt und überhaupt das Regulativ v. 15. Jan. 1808 beobachtet worden sein. Dis-

pensationen werden bei der Hofkirche von den Ministern in Evangelicis ertheilt. Regul. v. 7. Juni 1828. Dieselben üben auch das Collaturrecht über die Stellen aus. Regul. v. v. 12. Novbr. 1837. Zur allgemeinen Wittwen-Pensions-Casse zahlt der Oberhofprediger 23 Thlr. 8 gGr. und ein Hofprediger 16 Thlr. 16 gGr., und erhalten ihre Wittwen resp. 250 Thlr. und 150 Thlr. Pension und jede Waise so lange die Mutter lebt bis zum 18. Lebensjahre $1/5$ und nach deren Tode $3/10$ der Wittwenpension. Gesetz v. 1. Decbr. 1837 und 18. Mai 1855. S. Dresden, Ehe (Schließung).

Hofgottesdienst, s. Hofgeistlichkeit.

Hofkapellen, s. Kapellen, Gottesdienst.

Hofkirche, katholische, s. Parochieen.

Hofprediger, s. Amt, geistl., Hofgeistlichkeit, Prediger-Wittwencasse.

Hohburg, s. Amts-Einkommen (Holzdeputate).

Hohburg. Evangel.-luther. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Wurzen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 4 Orte, Seelz. 501.

Hohendorf. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Pegau, Ger.-Amt Borna, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 3 Orte, Seelz. 478.

Hohenheida. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Leipzig II., Ger.-Amt Taucha, 2 Kirchen (Fil. Gottscheina), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Universit.-Patron., 3 Orte, Seelz. 590.

Hohenkirchen. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Penig, Ger.-Amt Burgstädt, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 2 Lehrer, Standesherrl. Schönburg-Wechselburg'sches Patron., 5 Orte, Seelz. 1455.

Hohenstädt. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Grimma, 2 Kirchen (Fil. Beiersdorf), 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, 6 Orte, Seelz. 1219.

Hohenstein. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Glauchau, Ger.-Amt Vorderglauchau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 7 Lehrer, Gräfl. Schönburg. Patron., 1 Ort, Seelz. 5380.

Hohes Neujahr, s. Erscheinungsfest.

Hohnstein. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Pirna, Ger.-Amt Hohnstein, 1 Kirche, 2 Kapellen, 1 Pfarrer, 4 Schulen, 6 Lehrer und Kirchendiener, Königl. Patron., 5 Orte, Seelz. 2075. Die Katholiken des Ger.-Amts Hohnstein gehören unter das katholische Pfarramt Pirna.

Holz, s. geistliche Gebäude, Armenwesen.

Holzaufwand, s. Taufe in Sacristei.

Holzaustheilungen, s. Amts-Einkommen (Holzungen).

Holzcapitale, s. Amts-Einkommen.

Holzdeputate, s. Amts-Einkommen.

Holzfuhren, s. Amts-Einkommen.

Holzschläge, s. Amts-Einkommen, Rittergutsbesitzer.

Holztafeln, s. Schule (Unterricht).

Holzwuchs, s. Amts-Einkommen.

Homiletik, s. Universität (theologische Collegien), Candidatenprüfungsgegenstände.

Honorare, s. Universität, Verjährungsfrist.

Hormersdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Stollberg, 2 Kirchen (Fil. Auerbach), 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Königl. Patron., 4 Orte, Seelz. 2678.

Hospitale. Es sollen die Pastores und Diaconi die Kranken in den Hospitalen vielmals besuchen, ihnen das heilige Sacrament geben, dieselben mit Gottes Wort trösten, stärken und zur christlichen Geduld und Hoffnung, daß sie Gott gnädiglich erlösen werde, vermahnen, auch mit Fleiß erforschen, wie die armen Leute in den Hospitälern, besonders in ihrer Krankheit, mit Speise, Trank, Lager, auch anderer Wartung und Nothdurft versorget, ob ihnen was verordnet gegeben und, so Mangel befunden, denselbigen dem Hospitalmeister anzeigen, und da nicht Aenderung erfolgt, der Obrigkeit berichten. Gen.-Art. XIII. und XXIII. Darinnen sollen aber Landstreicher und Bettler nicht beherbergt werden. Gen.-Art. XXXIII. Es soll daher auch Niemand in die Hospitäler und Lazarethe aufgenommen werden, es geschehe denn mit Wissen und Willen jedes Ortspfarrers und Gerichtsherrn. Rev.-Synod.-Decr. v. 15. Sept. 1673, § 81. Die Aufnahme in das St. Johannis-Hospital zu Freiberg geschieht auf Grund des Recesses von 1660 von der Landesregierung. Rescr. v. 15. Aug. 1817. Dagegen unterliegt die Aufnahme in solche Hospitäler, welche nach ihrer Fundation unter Oberaufsicht geistl. Behörden stehen, der Inspectionsbehörde alleinige Cognition (Ibidem), ausgenommen, wenn sie Kranken- und Armenstiftungen sind. Die Hospitäler halten an den Gütern ihrer Vorsteher eine stillschweigende Hypothek, auch an denjenigen, welche ihnen etwas schuldeten. Proceß-Ordg. v. 28. Juli 1622. Den Hospitälern 2c. verbleiben die Sachen, so die Personen, welche allda einge-

nommen werden, mit dahin bringen und fallen ihnen eigenthümlich zu, wenn sie darin versterben, sowie die wegen derselben aus der Casse vorgeschossenen und aufgewendeten Kosten, insoweit sie aus den oberwähnten Sachen nicht wieder zu erlangen, von ihrer übrigen Verlassenschaft und deren Erben oder Vertretern ersetzt werden sollen. Mand. v. 11. April 1772, § 16, und Mand. v. 31. Jan. 1829, § 130. Arm.-Ordg. v. 22. Octbr. 1840. IV., § 68. Wenn ein Hospital selbst mit der Gerichtsbarkeit versehen ist, so stehen auch die Hospitalverwalter und Hospitalleute unter dieser Gerichtsbarkeit. Rescr. v. 31. Mai 1782. In den öffentlichen Hospitälern, größern Armen- und Krankenhäusern ist die Einrichtung zu treffen, daß für die darin Aufgenommenen, welche ihres körperlichen Zustandes wegen das Haus nicht verlassen können, an Sonn- und Festtagen eine gemeinschaftliche Hausandacht gehalten werde. Arm.-Ordg. v. 22. Octbr. 1840, § 58. Die Hospitaliten stehen in Disciplinar- und Verfassungssachen unter der geistlichen Obrigkeit, außerdem unter der weltlichen. Mand. v. 11. April 1772. Die Hospitalgelder sollen mit Vorsicht ausgezahlt werden. Gen.-Art. XXXIV. 10. Als Hospitalverwalter sollen vorsichtige, gottesfürchtige, ehrbare und redliche Männer ordentlich erwählt werden, die dem reinen unverfälschten Worte Gottes mit Herzen zugethan, die auch ein gut Zeugniß bei Jedermann haben, item die der Verwaltung und Haushaltens berichtet und denen Armen aus christlicher Treu und Liebe geneigt sind (Gen.-Art. XXXIII.), sollen vom Rath in Pflicht genommen und ein Vorstand von ihnen erfordert werden. Diese Caution kann durch Eintrag in das Hypothekenbuch bestellt werden. Gesetz v. 25. Jan. 1836, § 71. Ibidem. Das Synodal-Decret v. 6. Aug. 1624, § 89, verlangt, daß ehrliche, redliche und begüterte Leute mit Vorwissen und Einwilligung deren Pfarrer zu Hospitalvorstehern bestellt werden sollen und die Hospitalrechnungen jährlich mit Zuziehung des Superintendenten und Pfarrers abgelegt werden sollen. Die Hospitalverwalter haben die Fruchtdecem, die sie Amtswegen für das Hospital einnehmen, nicht für sich selbst für geringes Geld zu behalten, sondern dem höchsten Werth nach zu verkaufen, die Pfarrer und Superintendenten aber darauf Acht zu geben. Rev.-Synod.-Decr. 1624, § 80. Katholische Hospitalverwalter und Hospitalleute haben nur in Betreff der Disciplin und Institutseinrichtung angehenden Sachen einen privilegirten Gerichtsstand vor dem katholischen Consistorio. Mand. v. 10. Febr. 1827, § 29. Administratoren der Hospitäler sind stimmberechtigt bei den Landtagswahlen. Vdg. v. 30. Mai 1836.

Hosterwitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Dresden II., Ger.-Amt Schönfeld, 2 Kirchen (Schw.-K. Pillnitz), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Kgl. Patron., 6 Orte, Seelz. 1723.

Hostie, s. Abendmahl.

Hubertusburg. Königl. Jadgschloß. Ev.-luth. Pfarramt bei den vereinigten Landes-Anstalten allhier, Eph. Grimma, Ger.-Amt Wermsdorf, 1 Kirche, 2 Geistliche, 1 Erzieh.-Anstalt für blödsinnige Kinder, 2 Lehrer, Kgl. Patron., 1 Ort, Seelz. 1333. — Röm.-kathol. Pfarramt, 1 Schloßkirche, 1 Schule, 1 Lehrer, Coll. apost. Vicariat.

Hüfner, s. Amts-Einkommen, Ablösung.

Hufenfuß, s. geistl. Gebäude, Anlagen.

Hufengroschen, s. Amts-Einkommen, Ablösung.

Hundshübel. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Schneeberg, Ger.-Amt Eibenstock, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patron., 2 Orte, Seelz. 1741.

Hundstagsferien, s. Schule.

Hutungsbefugnisse, s. Ablösung, Amts-Einkommen.

Hypotheken. Die ehemaligen stillschweigenden Hypotheken der Kirchen und Hospitale an die Güter ihrer Vorsteher, an die Güter derer, an welche sie Forderungen haben 2c., sind am 31. Dec. 1844 aufgehoben, es wäre denn noch vor dem 1. Januar 1845 Concurs zu dem Vermögen des Schuldners eröffnet worden. Ges. v. 2. Novbr. 1843. An einer Kapelle oder einem Kirchenstande kann keine Hypothek nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes bestellt werden, indem diese Kapellen und Kirchenstände, mögen sie nun in der Kirche eingebaut oder an die Kirche angebaut, und mögen sie ihrer rechtlichen Eigenschaft nach sogen. Realstühle oder Erbstühle sein, Bestandtheile der Kirche sind und sich nur in der Benutzung der Besitzer befinden, um ihnen während des Gottesdienstes zum Behuf der Theilnahme an der gemeinsamen Gottesverehrung oder bei kirchlichen Handlungen, die in der Kirche verrichtet werden, zum Aufenthalte zu dienen. Vdg. d. Justiz-Min. v. 25. Febr. 1846. S. Grund- und Hypothekenbücher.

J.

Jagd, s. geistl. Personen, Wittwen- und Waisencasse.

Jagen, s. Gottesdienst, polizeiliche Bestimmungen.

Jahna. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Oschatz, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Kirchschule, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 1 Nebenschule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 13 Orte, Seelz. 1979.

Jahnsdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Stollberg, 2 Kirchen (Fil. Meinersdorf), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 3 Lehrer, Königl. Patron., 2 Orte, Seelz. 2616.

Jahresanzeigen. Die Superintendenten sind verpflichtet, alljährlich bis Ende Januar folgende Jahresanzeigen zu erstatten: 1) über die Amtsführung und Leistungen der Schullehrer (Schulges.-Vdg. v. 9. Juni 1835, § 170. 4 u. 7), 2) über die Amtsführung der Geistlichen nach Vdg. v. 3. Septbr. 1838, 3) über das Verhalten der Candidaten des Predigtamts, der Theologie und des Schulamts nach Regul. v. 20. März 1844. Diese Anzeigen sind auf Verlangen den Geistlichen, Lehrern und Candidaten von den Ephoren, so weit sie einen Jeden angehen, zur Einsicht vorzulegen. Vdg. v. 21. Juli 1848. S. Postfreiheit.

Jahresbesoldung, s. Amts-Einkommen.

Jahrgänge, s. Predigten, Gottesdienst.

Jahrmarktsferien, s. Schule (Ferien).

Jahr- und Wochenmärkte, s. Gottesdienst (Polizeiliche Bestimmungen).

Jaspis, der kleine Katechismus Luthers, s. Schule (Unterricht).

Jawort, s. Ehe (Schließung).

Jerisau. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Glauchau, Ger.-Amt Hinter-Glauchau, 2 Kirchen (Fil. Reinholdshain), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Gräfl. Schönburg. Priv.-Patronat, 4 Orte, Seelz. 926.

Jesuiten. Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten oder irgend ein anderer geistl. Orden jemals im Lande aufgenommen werden. Verf.-Urk. v. 4. Septbr. 1831, § 56.

Immatriculation, s. Universität.

Immobiliar-Brandversicherungsanstalt, s. Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt.

Immobilien, s. Geistl. Grundstücke, Amtseinkommen, Juden.

Immunitäten, s. Amts-Einkommen, Amtsrechte, Geistl. Personal- und Realbefreiungen, Lehrer-Wittwen-Pensionscasse.

Impfung, s. Schutzblatternimpfung, Neugeborne.

Impoenitens, s. Seelsorge (Unbußfertige).

Impositio manuum, s. Amtsbesetzung (Ordination).

Impotenz, männliche, s. Ehe (Schließung, Scheidung).

Incest. Verwandte, welche sich dem Beischlaf mit Verwandten hingeben, sind mit Gefängniß von 1—6 Monaten zu bestrafen. Crim.-Ges. 1838, Art. 303.

Individualisiren, s. Gottesdienst (Predigt).

Inexigible Forderungen, s. Kirchen-Vermögen, Schulcasse.

Information, s. Schule (Unterricht).

Injurien, s. Universität.

Inländer, s. Amtsbesetzung.

Innungen, s. Kirchenvermögen (Kirchrechnung), Schulcasse.

Innungsmeister, s. Begräbniß.

Inrotulation, s. Superintendenten (Einkommen).

Inscription, s. Universität, Immatriculation.

Inserate, s. Stempelimpost.

Insgemein, s. Kirchrechnung, Schulcassenrechnung.

Insidiae vitae sructae, s. Ehe (Scheidung).

Insinuation, s. Superintendenten (Geschäftsordnung, Taxordnung).

Insinuationsregistratur, s. daselbst.

Inspection, s. Behörden (Kirchen- und Schulinspection), Hospitäler.

Inspectionsrecht, s. Stadträthe.

Instanz, s. Katholisches Consistorium.

Instruction, s. geistl. Personen (Lausitz).

Integritätseid (Ledigkeitseid), s. Ehe (Schließung).

Integritätszeugniß, s. Ehe (Schließung).

Interessen, s. Zinsen, Kirchen-Vermögen.

Intonationen und Collecten zum Gebrauch beim öffentlichen Gottesdienst in der evang.-luth. Kirche enthält das Kirchenbuch 1812. 2 Theile.

Invalidenpensionsquittungen, s. Lebensatteste.

Inventarienvieh, s. Amts-Einkommen, Wirthschaft.

Inventio, s. Gottesdienst (Predigt).

Inventarium. Es giebt Kirchen-, Pfarr- und Schulinventarium. Man versteht darunter alles dasjenige Mobiliarvermögen, welches in Kirchen, Pfarreien und Schulen theils zur Abhaltung des Gottesdienstes und als Lehrapparat, theils zur Führung der Oeconomie-Wirthschaft, so wie in den Wohngebäuden zur Wohnlichkeit und Sicherheit von den Gemeinden anzuschaffen und zu erhalten ist, zum Unterschied von demjenigen, was den Nutznießern, Geistlichen oder Lehrern in ihren Amtswohnungen und Wirthschaftsgebäuden gehört. Hierüber sind verschiedene Kirchen-, Pfarr- und Schul-Inventarien-Verzeichnisse anzufertigen, und es ist von ungemeinem Werthe für die Gemeinden, Geistlichen und deren Familien, wenn auf recht genaue Anfertigung und Fortführung derselben gehalten wird. — Namentlich beim Amtswechsel sind sie unentbehrlich und befohlen, bei den Kirchrechnungsabnahmen die Revision des Inventarii vorzunehmen und zu verlangen, daß der im vergangenen Jahre stattgehabte Abgang und Zuwachs von Inventarienstücken im Verzeichniß bemerkt sei. Die Anfertigung von dergleichen Inventarien-Verzeichnissen kommt, wo sie nicht vorhanden oder veraltet sind, den Pfarrern und Schullehrern unter Zuziehung der Kirchväter und Schulvorstände, resp. Gemeindevorstände zu. S. Kirchrechnungs-Abnahme, Archiv. Vdg. v. 28. April 1826. In der zunächst für die Ober-Lausitz emanirten Verordnung v. 14. Mai 1830 (Cod. S. 301) ist sub ℨ im Schema zur Einrichtung der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Inventarien aufgestellt. Es spricht A. vom Kirchen-Inventarium: 1) Kirchen-Ornate und Verzierungen, 2) Kirchengefäße und Mobilien, 3) der Kirche zugehörige Bücher, 4) Kirchensiegel, 5) Kirchenmusik-Instrumente, 6) Kirchenschlüssel. B. vom Pfarr-Inventarium: a. zu den Gebäuden gehörige befestigte und nicht befestigte Sachen, b. zu dem Wirthschaftsinventarium, 1) Viehbestand, 2) Bestände der Vorräthe, welche der abgehende Geistliche dem Nachfolger zu überlassen hat, auf dem Felde, in der Scheune, auf dem Boden, auf dem Hofe, 3) zu dem Wirthschaftsgeräthe, zur Feldbestellung, zur Hauswirthschaft Gehöriges. C. Pfarr-Acten-Repositur. S. Archiv. Ueber die Einrichtung der Schulinventar-Verzeichnisse s. Schule, Schulacten-Repositur. — Sehr zweckdienlich ist es übrigens gewiß, wenn zum Eingange eines solchen Inventarii auch die Gebäude und Grundstücke eines geistlichen oder Lehramtes nach Größe, Zahl, Beschaffenheit, Brandversicherungs-Summe, Einheiten und Bewirthschaftungsverhältnissen genannt werden (s. Kirchen-Vermögen). Wenn von den Kirchen-Inventarienstücken bisweilen auch die Kirchschullehrer resp. Kirchner (z. B. vasa sacra) Etwas in Verwahrung haben, sind sie durch Unterschrift des Inventar-Verzeichnisses sich dazu zu bekennen verbunden. S. Kirchenvermögen, Schulvermögen, Kirchrechnung.

Investitur, s. Amtsantritt.

Investiturkosten, s. daselbst.

Invocavit. Der erste Fasten-Sonntag hat seinen Namen von der an demselben gehaltenen Messe, welche mit den Worten Psalm. 91, 15 anhob: Invocavit me et exaudiam eum. Er heißt auch Quadragesimae wegen der in der Mitte dieser Woche anhebenden 40tägigen Fasten. In der ersten christlichen Kirche begann an diesem Tage der Katechumen-Unterricht. Es hebt gegenwärtig mit ihm vor Ostern jeden Jahres die geschlossene Zeit an und dauert bis Sonnabend vor D. Dom. Quasi modo geniti nach Ostern. S. Sonntage (Gottesdienst).

Joachimstein. Evang.-luth. adeliges Fräuleinstift. Die zeither unter der Verwaltung und Aufsicht der Stände des Landkreises und den Stadträthen gestandenen Stiftungen aller Art bestehen in dem bisherigen Maße fort. Insbesondere bewendet es rücksichtlich des Fräuleinstifts zu Joachimstein bei den Statuten und denjenigen Bestimmungen, welche in der zwischen Sachsen und Preußen unterm 2. Juni 1828 geschlossenen Convention in Beziehung auf die Concurrenz der Stände getroffen worden sind. Urkunde v. 17/22. Nov. 1834, § 48. S. Stiftungen, milde.

Jöhstadt. Evangel.-luther. Stadtpfarramt, Eph. Annaberg, Ger.-Amt Jöhstadt, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 3 Lehrer, Königl. Pa-

tronat, 3 Orte, Seelz. 2200. Die Katholiken gehören in die Kirche zu Annaberg.

Johanngeorgenstadt. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Schneeberg, Ger.-Amt Johanngeorgenstadt, Stadtrath, 2 Kirchen, 2 Geistliche, 1 Schule, 7 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 4 Orte, Seelz. 4419. Die Katholiken dieses Amtes gehören nach Annaberg.

Johannisfest, gewidmet Johannes dem Evangelisten, wegen seines Zeugnisses von Jesu: das Wort ward Fleisch ꝛc., ist der ehemalige 3. Feiertag des Weihnachtsfestes.

Johannisfest, dem Andenken Johannis des Täufers gewidmet, wird seit dem 5. Jahrhundert gefeiert, ein halbes Jahr vor dem Gedächtnißfest der Geburt Christi (Luc. 1, 36). Aus alter Zeit sind für dasselbe noch viele Volksgebräuche übrig geblieben (Johannisfeuer [Joh. 5, 35], Johanniskränze). Ist auch das Johannisfest durch Gesetz v. 13. Jan. 1831 aufgehoben worden, so hat man doch z. B. in Dresden, Leipzig und andern Orten wenigstens die theilweise Feier desselben beibehalten und an andern die Gräber auf den Gottesäckern mit Blumen schmücken zu dürfen, sich erbeten (Grimma, Leisnig).

Johannishospital, s. Freiberg.

Johannistag, s. Festtage.

Johnsbach. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Dippoldiswalde, Ger.-Amt Lauenstein, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patron., 5 Orte, Seelz. 994.

Jonsdorf. Evangel.-luther. Pfarrkirchdorf, Ober-Lausitz, Ger.-Amt Zittau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patron., 1 Ort, Seelz. 1572.

Josephsehe, s. Ehe (Schließung).

Journal, s. Schule (Localinspector).

Irfersgrün. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Auerbach, Ger.-Amt Lengefeld, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 1 Ort, Seelz. 738.

Irmscher, Leitfaden, s. Schule (Unterricht).

Irrungen, s. Ehe (Scheidung), Kirchfahrt, Geistl. Personen, Superintendent, Kirche (Einkommen).

Isagogik, s. Candidatenprüfungen.

Israeliten, s. Juden.

Jubelfest der römisch-kathol. Kirche, ursprünglich aller 100 Jahre, neuerdings aller 25 Jahre durch den Papst ausgeschrieben, gewährt den römisch-katholischen Christen unter gewissen Bedingungen vollkommenen Ablaß. Im Jahre 1825 fand unter Papst Leo XII. das letzte derartige Jubelfest statt.

Jubelfeste (Jubiläen) wegen wichtiger kirchlicher Ereignisse in der evang.-luth. Kirche sind im laufenden Jahrhundert im Königreich Sachsen begangen worden: im Jahre 1817 am 31. Octbr. wegen 300jähriger Einführung der Reformation — im Jahre 1830 am 25. Juni wegen der vor 300 Jahren erfolgten Uebergabe der Augsburg'schen Confession — im Jahre 1839 am 31. Octbr. wegen Einführung der Reformation im jetzigen Königreich Sachsen — im Jahre 1855 am 25. Septbr. wegen Abschluß des Religionsfriedens. Ueberdies wurde am 9. Trinitatis-Sonntage 1843 das 1000jährige Jubiläum der Gründung Deutschlands als selbstständiges Reich in den Predigten Erwähnung gethan. Cult.-Min.-Vdg. v. 28. Juli 1843.

Jubilate, der dritte Sonntag nach Ostern, so genannt von den Anfangsworten des Psalm 66, 1 „Jubilate Deo omnes terrae“.

Juden. Den jüdischen Glaubensgenossen sowohl zu Dresden als zu Leipzig wird gestattet, an einem jeden dieser Orte in Eine Religionsgemeinde sich zu vereinigen und als solche ein gemeinschaftliches Bet- und Schulhaus zu haben, und wird, damit sie ein solches entweder durch Ankauf und passende Einrichtung eines schon vorhandenen Gebäudes oder durch Erwerb eines Bauplatzes und Aufführung eines neuen Gebäudes errichten können, das gesetzliche Verbot, nach welchem Juden Grundstücke nicht besitzen dürfen, ingleichen die in den Gesetzen und Ortsstatuten enthaltenen Bestimmungen, wonach den Juden weder eine Synagoge zu errichten, noch einen besondern Ort zu gemeinschaftlicher Verrichtung ihrer jüdischen Ceremonieen, noch einen andern als bloßen Privatcultus zu haben, verstattet sein soll, insoweit hierdurch aufgehoben. Die bisher üblichen Privatsynagogen sind aufzuheben. Gesetz v. 18. Mai 1837. Auch die Beerdigungen der jüdischen Glaubensgenossen sind in Betreff der Behandlung der Leichen dem Mandat v. 11. Febr. 1792 unterworfen und dürfen in der Regel diese Leichen und wenn nicht bei ansteckenden Krankheiten, bei großer Sonnenhitze oder sonst aus dringenden Ursachen eine Ausnahme zu machen nöthig ist, erst nach Ablauf von 72 Stunden, von Zeit des Todes an, zu begraben sind und die Beerdigung nicht eher zu gestatten ist, als wenn zuvörderst der hiesige

Amts= oder Stadt=Physikus, oder, in dessen Abwesenheit, der Amts= oder Stadt=Chirurgus, daß er die Leiche besichtigt und an selbiger genugsam Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes gefunden habe, in einem auszustellenden Scheine versichert. Rescr. v. 7. Febr. 1829. Juden dürfen keine Immobilien ankaufen (Resol. v. 5. Mai 1718), außer in obengenannten Fällen — können das Bürgerrecht in Städten nicht erwerben. Allgem. Städte=Ordg. v. 2. Febr. 1832, § 41. Deren Schulen und Cultus sind unter die Oberaufsicht des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts gestellt. Vdg. v. 20. Decbr. 1834. In Ehesachen sind sie dem Gesetz v. 28. Jan. 1835 nicht unterworfen. Ehebündnisse unter den Juden können in hiesigen Landen giltiger Weise nur in Gegenwart des von dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts bestellten Oberrabbiners oder dessen Stellvertreters, welcher die dabei stattfindenden Ceremonien leitet und die religiöse Weihe ertheilt, abgeschlossen werden (§ 1). Diese religiöse Weihe darf nicht ertheilt werden, wenn nicht außer Zweifel gesetzt ist, daß sowohl die Braut als der Bräutigam zu den im Königreiche Sachsen einheimischen Juden gehören, oder, dafern nur die Braut Inländerin, der Bräutigam hingegen Ausländer ist, bevor nicht von dem letztern die Zustimmung der competenten auswärtigen Behörde zu der beabsichtigten Verehelichung und deren Zusicherung wegen Aufnahme der Ehefrau beigebracht worden ist (§ 2). Eine von inländischen Juden im Auslande oder mit einer Ausländerin, ohne vorher dazu erlangte Genehmigung des Ministerii des Innern, geschlossene Ehe ist in Bezug auf das Königreich Sachsen ungiltig (§ 3). Dem Gesuche um diese Genehmigung, welches zunächst bei dem Stadtrathe einzureichen und durch die Kreis=Direction an das Ministerium des Innern zu berichten ist, sind jedesmal vollständige glaubhafte Nachweise über die Unbescholtenheit, sowie über die gesammten persönlichen und Vermögensverhältnisse der Braut beizufügen. Vdg. v. 6. Mai 1839. Die Bekenner des mosaischen Glaubens nehmen keinen Theil an der Verwaltung der Orts= und Bezirksschule; wenn indeß jüdische Kinder an einem Orte wohnen, wo keine Schule ihres Glaubens ist, sind sie verpflichtet, dieselben gegen ein ermäßigtes Schulgeld in die Ortsschule zu schicken, ohne zur Theilnahme am Religionsunterricht verpflichtet zu sein. Sie können auch eigene Schulen für ihre Kinder errichten, welche nach den Bestimmungen des Elementar=Volksschulgesetzes eingerichtet sein müssen. Die Lehrer haben in Gegenwart solcher Kinder Alles zu vermeiden, was sie in ihrem Glauben irre machen könnte. Vdg. v. 9. Juni 1835, § 2. 3. Gesetz v. 6. Juni 1835, I. § 2. 3. 4. Ueber die Bedingungen und Voraussetzungen, unter welchen israelitischen Glaubensgenossen der Uebertritt zur christlichen Religion gestattet werden kann, mangelt es an näheren gesetzlichen Bestimmungen, und es sagt v. Weber in seinem Kirchenrechte Bd. 2 S. 90 der 2. Ausgabe blos, daß dergleichen Uebertritten zum Christenthume vor Vollziehung der Taufe des Uebertretetenden der nöthige Unterricht in den Lehren der evangelisch=christlichen Religion und eine diesfallsige Prüfung nebst der Genehmigung der oberaufsehenden kirchlichen Behörde (anjetzt der Kreis=Directionen) vorausgehen müsse.

Nicht minder soll es nach einer fernerweiten Verordnung des Cult.=Ministeriums an die Kreis=Direction zu Leipzig vom 26. Juli 1845 bei Taufen nicht=christlicher Glaubensgenossen, welche zum Christenthume übertreten, nicht der bei v. Weber bemerkten Cognition der Kreis=Direction bedürfen, sondern in dieser Beziehung bei der bisherigen Praxis bewenden, wornach lediglich die Genehmigung der Superintendenten zu dergleichen Taufen einzuholen gewesen ist. Demnächst ist hier noch einer Verordnung an die Kreis=Direction zu Zwickau zu gedenken, welche nähere Bestimmungen über das Verfahren bei Uebertritten aus dem evangelischen Christenthum zum Judenthum enthält. In dieser Beziehung ist nämlich die gedachte Kreis=Direction auf eine in einem vorgekommenen derartigen Uebertrittsfalle geschehene Anfrage derselben folgendermaßen beschieden worden: daß Personen, welche einen solchen Uebertritt beabsichtigen, sich deshalb bei dem betr. Geistlichen ihrer bisherigen Confession anzumelden haben, da es in der Natur der Sache liegt, daß jeder, der aus einer Gesellschaft austreten wolle, gegen welche er Rechte und Verbindlichkeiten hat, diesen Austritt förmlich zu erklären hat. Der Geistliche hat dann gewiß die Pflicht, den, welcher einen solchen Uebertritt beabsichtigt, über die Wichtigkeit des Schrittes, den er zu thun Willens ist, zu belehren, ihn zu dessen nochmaliger reiflicher Ueberlegung binnen einer gewissen festzusetzenden Bedenkzeit, wozu nach

Analogie des Mand. v. 20. Febr. 1827 eine vierwöchentliche Frist entsprechend erscheint, anzuermahnen. Erklärt aber der Gemeldete auch nach Ablauf dieser Frist den Entschluß, bei seinem Vorhaben beharren zu wollen, so hat der Geistliche über den Vorgang ein Protocoll aufzunehmen und dem Uebertretenden auf Verlangen und auf Grund dieses Protocolls eine Bescheinigung jedoch nur darüber auszustellen, daß er aus der evangelisch-christlichen Kirche ausgetreten sei. Cult.-Min.-Vdg. v. 29. Decbr. 1849.

Die Taufe übergetretener Juden zum Christenthum ist auch vor Erreichung des 21. Lebensjahres gestattet. Cult.-Min.-Vdg. v. 4. Decbr. 1841. Zum Studium der Rechte sich anmeldenden inländischen Juden ist zufolge einer vom Cult.-Min. im Einverständnisse mit dem Justizministerium an die Immatriculationscommission zu Leipzig erlassenen Vdg. v. 22. Novbr. 1841 bei der Inscription die Bescheidung zu ertheilen, daß zwar ihre künftige Zulassung zum Examen pro praxi oder pro candidatura nach beendigten Universitätsstudien nicht gehindert werden solle, daß aber ihre Creation zu Notarien in Berücksichtigung der Vorschrift der Notariatsordnung von 1512 § 2 und bei der Verwandtschaft des Notariats mit dem Richteramte künftig nicht stattfinden könne, und daß ihnen auch eine Aussicht auf künftige Erlangung der Advocatur durch ihre Zulassung zu gedachtem Examen nicht eröffnet werde. Später hat das Justiz-Ministerium in einem Recomm. an das Cult.-Min. v. 9. Aug. 1851 sich dahin ausgesprochen, daß dasselbe bei der Immatriculation jüdischer Notarien die Beschränkung aussprechen werde, daß sie sich der Abnahme von Eiden, so weit solche bei Notariatshandlungen überhaupt vorkommen können, bei christlichen Parteien zu enthalten hätten. Cod.-Suppl. S. 271, Not. 5. Die Abnahme eines Eides von jüdischen Glaubensgenossen geschieht an gewöhnlicher Gerichtsstelle und in Gegenwart eines Rabbiners oder jüdischen Gelehrten und zwei jüdischen Mannspersonen als Zeugen, welche das Gericht wählt und unbescholten sein müssen. Verwarnungen vor Meineid folgen sowohl vom Richter als Rabbiner darauf. Der Schwörende leistet den Eid mit bedecktem Haupt, indem er die rechte Hand auf das Chummesch oder die Thora legt und die Eidesformel dem Richter laut nachsagt. Die Eidesformel lautet: „Bei Adonai, dem ewigen Gott Israels, schwöre ich, ohne Vorbehalt oder Ausflucht, in Aufrichtigkeit des Herzens, daß ꝛc. so wahr mir helfe Adonai, der Gott Israels. Amen.“ Der Aussprechung des Namens des Schwörenden in den Eidesworten bedarf es nicht. Wenn der Eid nur geringfügige Sachen betrifft, so daß die Gegenwart der Zeugen und die Anwendung des Chummesch oder der Thora wegfällt, hält der Schwörende die rechte Hand zum Himmel erhoben. Gesetz v. 30. Mai 1840.

Nach jüdischer Verfassung gehört die Erörterung und Entscheidung der Ehestreitigkeiten jüdischer Glaubensgenossen vor den Rabbiner und kann der Act der Ehescheidung nur unter Anleitung und im Beisein desselben vorgenommen werden. Ueber das in dergl. Ehedifferenzen, namentlich in dem Falle, wenn die eine oder die andere Partei bei der von dem Oberrabiner ertheilten Entscheidung sich nicht beruhigt, zu beobachtende weitere Verfahren ist zur Zeit eine gesetzliche Bestimmung nicht vorhanden. — Comm. d. Cult.-Min. a. d. Justiz-Min. v. 17. Decbr. 1841 und v. 3. Febr. 1842. Ueber die politischen Verhältnisse der Juden im Königreich Sachsen ist noch Folgendes zu erwähnen: 1) Sie dürfen nur in Dresden und Leipzig bleibenden Aufenthalt nehmen, jedoch bedarf es an diesen Orten zur selbstständigen Haushaltführung und Ansässigmachung der einheimischen Juden keiner besondern Concession (Ges. v. 16. Aug. 1838, § 8) können auch in obigen Städten nach freier Wahl ein Gewerbe, wenn auch unter gewissen Beschränkungen, treiben. Ibid. § 4. Sie müssen, wenn hierzu nöthig, das Bürgerrecht erwerben, ohne der diesfallsigen bürgerlichen Ehrenrechte theilhaftig zu werden. Ibid. § 5. Ausländischen Juden kann die Niederlassung in Dresden und Leipzig nur durch das Ministerium des Innern gestattet werden. Ibid. § 5.

Jeder inländische Jude hat einen bestimmten erblichen Familiennamen zu führen, der vom Stadtrathe nebst dem zeitherigen Namen des Juden in ein genaues Geschlechtsverzeichniß eingetragen wird. Ibid. § 7. Ueberdem sind sowohl beim Stadtrath als bei den Judengemeinden Geburtslisten zu führen und in die letztern die dem Kinde beigelegten bürgerlichen und in der Synagoge üblichen Vornamen einzuzeichnen. Der bürgerliche Vorname kann nie mit einem andern Namen vertauscht werden und ist überall im bürgerlichen Leben zu führen. Ibid. § 8. In allen Urkunden, Ehestiftungen ꝛc. haben sich

die Juden der deutschen Sprache zu bedienen und deren Schriftzeichen. Ibid. § 9.

Judica, der fünfte Fasten-Sonntag, wegen der Worte aus Psalm 43, 1: Judica me domine! mit welchen man in der alten lateinischen Kirche den Gottesdienst begann. Er heißt auch der schwarze Sonntag, weil man von diesem Tage an bis Ostern schwarze Kleider um des Leidens Christi willen trug. S. Sonntage.

Jugendschriften. Eine besonders vorsichtige Beurtheilung ist anzuwenden bei Zeitungen, Zeit- und Flugschriften politischen Inhalts, ingleichen bei Volks- und Jugendschriften. Vdg. v. 13. Octbr. 1836, § 40.

Junge Leute, s. Gottesdienst (Katechismus-Examen).

Jungfrauen, s. Ehe (Schließung), Erörterungen.

Jungfrauenschaft, s. Ehe (Schließung), Scheidung).

Jungfrauenschule, s. Schule.

Junggesell, s. Ehe (Schließung, Erörterungen).

Juramentum, s. Eid.

Jurisdiction, s. Gerichtsbarkeit.

Jurisdictionsverhältnisse, s. Schule (Errichtung).

Juristen, s. Universität (Studirzeit).

Juristisches Examen, s. Universität.

Jus advocatiae, s. Schutzrecht, Abgaben.

Jus circa sacra, s. Behörden.

Jus commune, s. Gemeines Recht.

Jus episcopale, s. Kirchengewalt, Superintendent.

Jus patronatus, s. Kirche, Schule, Kirchenpatron.

Justificationsschein, s. Schulpatron, Schule, Kirchrechnung.

Justiz. Die Justizpflege ist von der Verwaltung getrennt. Gesetz v. 28. Jan. 1835. I. § 1, auch in der Lausitz. Urkunde v. 17. Novbr. 1834, § 8.

Justizämter, s. Gerichtsämter.

Justizbeamte, s. Gerichtsamtsleute.

Justizministerium. Von dessen Errichtung handelt die Verf.-Urk. v. 4. Septbr. 1831, IV., § 41. Dasselbe nimmt die erste Stelle unter den Ministerial-Departements ein. Der Geschäftskreis desselben ist bestimmt durch Vdg. v. 7. Novbr. 1831, C. A. S. Ehe (Scheidung der Katholiken).

K.

Kaditz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Dresden II., 1 Kirche, 2 Geistl., 3 Schulen, 4 Lehrer, Königl. Patron., Seelz. 3740.

Käppchen, s. Amtskleidung.

Käufe, s. Schule (Schulcasse), Kirchenvermögen.

Kaiserschnitt, s. Hebamme, Schwangerschaft.

Kalligraphie, s. Schule (Unterricht).

Kammergüter, s. Amts-Einkommen, Parochiallasten.

Kammern, s. Landtag.

Kammerton, s. Orgeln.

Kanonicate können auch Adeligen und Doctoren verliehen werden. L.-O. v. 1. Oct. 1555. C. A. T. I. S. 46.

Kanzel. Kanzeln findet man vor dem 13. Jahrhunderte in den Kirchen nicht. Sie haben ihren Namen von dem lateinischen Worte cancelli, Schränke, Gitter. Am Gitter, welches das Chor vom Schiffe scheidet, hielt man, wie jetzt noch, die kirchlichen Vorlesungen und später die Predigten. Von den Bischöfen, welche sonst allein predigten, geschah dies von ihrem Stuhle am Altare aus, welcher durch einen Vorhang verhüllt war, der beim Predigen zurückgeschlagen wurde. Dabei saß der Prediger und das Volk stand. Als man im Mittelalter anfing, große Kirchengebäude im gothischen Styl aufzuführen, wurden die Kanzeln des besseren Verständnisses wegen in die Mitte der Kirche verlegt und so entstand ihre jetzige Form. Später fügte man einen Schalldeckel hinzu und verzierte denselben mit Symbolen und Inschriften: Taube. Jesaias 61, 1. Das Anbringen der Kanzeln über dem Altare, bei den im italienischen Geschmack gebauten Kirchen bisweilen und auch sonst angewendet, hat ebensoviel für als wider sich. S. Kirche, Gottesdienst, Predigt, Amtsbesetzung, Gesetze (Vorlesen), Abbitten.

Kanzelvortrag, s. Candidaten-Vereine.

Kapellen, kleine Bethäuser mit Altar, ohne Taufstein und Gottesacker, oft in den Schlössern

vornehmer Herren erbaut (Schloß- und Hofkapellen), oft auch im freien Felde errichtet — Taufkapellen in manchen größern Kirchen, wo namentlich die zum Christenthum Uebergetretenen getauft wurden. — Auch die Familien-Betstübchen in den Kirchen nennt man bisweilen, obwohl unrichtig, Kapellen. S. Gottesdienst.

Kappfenster, s. Kirchväter, Kirche.

Kasten, Kastenvorsteher, s. Kirchenvermögen.

Katecheten, s. Schule (Lehrer).

Katechetenschulen, s. daselbst.

Katechetenstellen, s. daselbst.

Katechetik, s. Universität.

Katechetische Gesellschaften und Uebungen, s. Candidaten-Vereine.

Katechisation der Candidaten, s. Candidaten, Amtsbesetzung.

Katechismus Luthers, s. Symbolische Bücher, Behörden, Landes-Consistorium.

Katechismus, s. Schule (Lehrbücher).

Katechismus-Examen, s. Gottesdienst.

Katechismuspredigt, s. daselbst.

Katechumenen, s. Confirmation.

Katharinenberg, s. Buchholz.

Katholiken, s. Begräbniß, Amts-Einkommen, Stolgebühren, Gerichtsbarkeit, Anlagen, Ehe, Geistliche Personen, Patronatrecht, Eingriffe, Kirchenvermögen, Consistorium, Vicariat, Schule (Bücher), Festtage, Seelsorge, Taufe, Ober-Lausitz, Kirchen, Kirchfahrt.

Katholisches Consistorium. Zur Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in der untern Instanz wird ein katholisch-geistliches Consistorium niedergesetzt, welches mit drei geistlichen und zwei zur Verwaltung von Justizstellen nach der desfallsigen gesetzlichen Vorschrift qualificirten weltlichen Beisitzern besetzt, bei dessen Expedition auch, außer den sonst nöthigen Expedienten, ein zu Actuariatsverrichtungen legitimirter Secretarius angestellt sein soll (§ 4). Die als geistliche oder weltliche Mitglieder bei genanntem Collegio anzustellenden Personen hat der apostolische Vicar zu der zu deren Anstellung, bei nicht vorhandenen Bedenken, vorhero zu ertheilenden landesherrlichen Bestätigung, jedesmal in Vorschlag zu bringen (§ 5). Die sämmtlichen, sowohl geistlichen als weltlichen Beisitzer dieser Behörde, auch die bei ihr anzustellenden Subalternen, werden bei ihrer Einführung und Annahme mit dem Subjections- und dem Diensteide belegt, haben auch, hinsichtlich der ihnen zukommenden Geschäftsführung, zu Beobachtung der Landesgesetze sich zu verpflichten (§ 6). In dem katholisch-geistlichen Consistorio soll der vorsitzende Geistliche den Titel „Präses", die übrigen Beisitzer den Titel „Consistorial-Assessoren" führen und Ersterer den Rang nach dem Director, Letztere den Rang nach den Assessoren des Consistorii zu Leipzig haben. Der Gerichtsstand derselben ist, was die geistlichen Beisitzer anlangt, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Mandats, in Ansehung der weltlichen Assessoren aber und der Subalternen des Collegii, nur Dienstsachen ausgenommen, in Hinsicht deren sie sämmtlich unter dem Vicario stehen, nach den in §§ 18 und 19 des Mandats vom 13. März 1822 enthaltenen allgemeinen Vorschriften (jetzt nach den Bestimmungen in § 11 des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände v. 25. Jan. 1835) zu beurtheilen (§ 7). Die an das katholisch-geistliche Consistorium gerichteten Eingaben und andere Schriften mögen außen „An das Hochwürdige geistlich-katholische Consistorium im Königreiche Sachsen" und innen „Hochwürdige Herren" überschrieben werden. An den Vicarius ist „Hochwürdigster Apostolischer Vicarius" zu schreiben und auf der Außenseite des Schreibens der Titel „An das Hochwürdigste Apostolische Vicariat im Königreich Sachsen" zu gebrauchen (Vdg. v. 12. Septbr. 1835) (§ 8). Alles dasjenige, was von dem Consistorio ausgeht, ist von dem Präses oder vorsitzenden Consistorial-Assessor zu unterschreiben und von dem Secretario zu contrasigniren (§ 9). Das Vicariat führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Apostolisches Vicariat im Königreich Sachsen" und das Consistorium eins mit der Umschrift „Geistliches katholisches Consistorium im Königreich Sachsen" (§ 10). In Verfassungssachen, rein geistlichen Sachen und Personalrechtssachen der katholischen Geistlichen (s. § 11 des not. 5 cit. Gesetzes) ist es ausschließlich dem apostolischen Vicariate subordinirt, soweit diese Verfassungssachen die innere Verfassung des Collegii angehen. Aeußere Angelegenheiten sind nach vorher beim Geheimen Rathe, mit Zuziehung des apostolischen Vicars, über sie angestellten Erwägung, mittelst Vortrags des Ersteren, den der Vicar mit zu unterschreiben hat, zur eigenen Decision des Königs zu stellen. Vdg. v. 7. Novbr. 1831, § 1, § 4. E. § 9. (§ 11 und 12.) Gegen die Erkenntnisse und Bescheide des Consistorii in denjenigen Rechtssachen, über welche der Vicarius apostolicus

nach § 1 in letzter Instanz zu entscheiden hat, mag zuerst eine Läuterung stattfinden (§ 13). Die mit den höchsten Landes-Collegien wegen geistlicher und kirchlicher Angelegenheiten nöthigen Communicationen sind in katholischen Sachen durch das Vicariat zu pflegen. Mit untergeordneten Collegiis soll das katholisch-geistliche Consistorium in statu communicationis stehen (§ 18). In den nach der Anordnung des § 11 und 12 ausschließlich zur Entscheidung des apostolischen Vicariats gehörenden Sachen sind die weltlichen Unterobrigkeiten sowohl von Seiten des Consistorii, als von dem Vicar selbst, nur per modum requisitionis zur Erzeigung der nöthigen Rechtshilfe zu veranlassen (§ 19). Dem katholisch-geistlichen Consistorio sind folgende Geschäfte übertragen: 1) die Vorschlagung der in der Seelsorge anzustellenden katholischen Geistlichen; 2) die Vereidung der neuangestellten Geistlichen; 3) die Aufsicht über den Lebenswandel und die Amtsführung der Geistlichen und die darauf Bezug habenden Zurechtweisungen und Bestrafungen. In Fällen, wo nach dem Ermessen des Consistorii eine bloße Zurechtweisung nicht hinreicht, hat dasselbe zuvörderst Vortrag an das apostolische Vicariat zu erstatten; 4) die Personalsachen der Geistlichen in erster Instanz; 5) die Bevormundung kranker, abwesender und verschwenderischer Geistlichen; 6) die Annahme der letztwilligen Verordnungen der Geistlichen; 7) die Regulirung der Verlassenschaft der Geistlichen; die Prüfung der von den zu weltlichen Beisitzerstellen im Consistorio sich meldenden Personen zu fertigenden Probearbeiten; die Aufsichtsführung über die der katholischen Theologie sich widmenden Jünglinge; die Vereidung der katholischen Schullehrer, weltlichen Kirchendiener und Todtengräber; die Aufsicht über die katholischen Schulen, Gottesäcker und milden Stiftungen; das Josephinische Stift und die damit verbundene Burkersrodaische Fräuleinstiftung, ingleichen das Friedrichsstädter Krankenstift ausgenommen, welche unter alleiniger Direction des jedesmaligen Vicarii apostolici verbleiben; die Zurechtweisung und Bestrafung der Schullehrer, weltlichen Kirchendiener und Todtengräber, ingleichen der bei den dem Consistorio untergeordneten milden Stiftungen, angestellten Personen, wegen geringer Disciplinarvergehen. Bei Bestrafungen ist jedoch zuvörderst Vortrag an das apostolische Vicariat zu erstatten; die Aufrechthaltung der kirchlichen Gesetze, insoweit nicht von deren Befolgung dispensirt worden ist, zu welchem Behufe das Consistorium von allen diesfallsigen Dispensationen in Kenntniß gesetzt werden wird; alle Glaubens- und Gewissenssachen in erster Instanz; das Befugniß, Haustaufen zu erlauben; die Ehe- und öffentlichen Sponsalien-Sachen in erster Instanz; die Abnahme der Ledigkeitseide; die Cognition über die gegen die beim Consistorio publicirten Erkenntnisse, welche in der höhern Instanz vor das Vicariatsgericht gehören, eingewendeten Leuterungen in der im § 13 des Mandats bestimmten Maße; die Censur der katholisch-geistlichen Schriften; die vierteljährliche Einreichung tabellarischer Anzeigen an das apostolische Vicariat über die bei dem Consistorio eingegangenen Sachen und deren Erledigung; die Einreichung einer Anzeige an das Vicariat bei jedem Jahresschlusse über die in dem verwichenen Jahre erledigten oder unerledigt gebliebenen Gegenstände.

Es hat, wie die protestantischen, alle Gerechtsame eines öffentlich constituirten Gerichtshofes, z. B. das Recht, bona vacantia einzuziehen, Geldstrafen und andere Gerichtsnutzungen, auch Gerichtssporteln, die Letzteren nach einer besondern Taxe zu erheben. In den §§ 52—55 des Elementarvolksschulgesetzes vom 6. Juni 1835 gedachten Fällen (das Verfahren gegen unwürdige Lehrer) tritt in Bezug auf katholische Lehrer das katholische Consistorium an die Stelle der Kreis-Direction, das apostolische Vicariat an die Stelle des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts und letzteres an die Stelle der in Evangelicis beauftragten Staats-Minister. In Bezug auf den § 53 unter 4 gedachten Fall gehört die Entscheidung bei allen nicht evangelischen Schullehrern für die betr. kirchliche Behörde; namentlich hat bei katholischen Schullehrern das katholische Consistorium die Entlassung auszusprechen und der Recurs geht an das apostolische Vicariat. In Bezug auf die katholischen Schullehrer in der Ober-Lausitz ist besondere Bestimmung erfolgt.

Das katholisch-geistliche Consistorium vertritt in Ansehung der katholischen Schulen die Stelle der evangelischen Schulinspectionen. Vdg. v. 9. Juni 1835, § 148. Dem katholischen Consistorium gebührt das Prädicat „Hoch“. (Bekanntmach. v. 12. Septbr. 1835, § 1) ist aber aufgehoben durch Bekanntm. v. 24. Oct. 1848, § 1, und nur die Bezeichnung „Königl.“

beizulegen. Die Mitglieder des katholischen Consistorii haben den Titel „Consistorialräthe“ erhalten. Bekanntm. v. 12. Novbr. 1840. S. Vicariat (apostolisches), Vicariatsgericht. Alles Andere, was die katholische Kirche betrifft, ist am gehörigen Orte eingeschalten.

Kaufgeld bei wüsten Gütern. Wenn die Geistlichen an dieselben rückständige Forderungen haben und es werden diese Güter um ein leidliches Kaufgeld an den Mann gebracht, so wird dieses Kaufgeld unter die landesherrlichen, in Aemtern bestellten Einnehmer, Gerichtsherren, Kirchen- und Schuldiener pro rata vertheilt. S. Kunze, Kirchenrecht, S. 459. S. Philipp S. 310.

Kaufmannschaft, s. Amt, geistl.

Kaufmannswaaren, s. Universität.

Kaufungen. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Penig, 2 Kirchen (Fil. Rußdorf), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, Fil. Altenburg, Consist.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 890.

Kelch, s. Abendmahl.

Kemnitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ob.-Laus., Ger.-Amt Bernstadt, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 1 Ort, Seelz. 1281.

Kesselsdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Dresden II., Ger.-Amt Wilsdruf, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Kirchschule, 1 Nebenschule, Königl. Patronat, 4 Nebenschulen, Priv.-Patronat, 6 Lehrer, 8 Orte, Seelz. 3498.

Kiebitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Leisnig, Ger.-Amt Mügeln, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Kirchschule, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 2 Nebenschulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 12 Orte, Seelz. 1821.

Kieritzsch. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Pegau, Ger.-Amt Borna, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 589.

Kinder (überhaupt), s. Taufe, Begräbniß, Gottesdienst, Schule, Vermiethen, Handwerke, Erziehungs- und Besserungsanstalten, Alimentation, Ehe (Scheidung, Schließung), Uebertritt.

Kinder der Kirchendiener, s. Vormünder, Amtsaustritt, Handelsschule, Stipendien, Gerichtsstand, Wittwen-Pensionen, Heimathsrecht.

Kinderlehrer, s. Schule (Lehrer).

Kindererzeugung, s. Ehe.

Kindermord, s. Mord.

Kinderbewahranstalten. In volkreichen Orten, wo es der Jugend außer den Schulstunden in Folge der Gewerbe- oder sonstigen Ortsverhältnisse an nützlicher Beschäftigung und Aufsicht fehlt, oder die der Tagearbeit außer dem Hause nachgehenden Eltern oft genöthigt sind, ihre noch nicht schulfähigen Kinder sich selbst zu überlassen, ist zugleich auf Errichtung geeigneter Anstalten, worin sie sich unter Aufsicht befinden, und mit nützlichen, ihrem Alter und ihren Kräften angemessenen, jedoch dem körperlichen und geistigen Wachsthum nicht hinderlichen, sondern vielmehr beides möglichst förderndem Arbeiten beschäftigt und in technischen Fertigkeiten unterrichtet werden, Bedacht zu nehmen. Arm.-Ordg. v. 22. Oct. 1840, § 50. Wie das Schulgesetz diese Verwahrschulen der Aufsicht der Districts- und Localschulinspectoren unterstellt (Vdg. z. Schulgesetz v. 9. Juni 1835, § 170), so gehören sie auch, wie

Kindergärten zum Ressort des Cultus-Ministerii und der Schulbehörden überhaupt. Es haben demnach folgerecht die Bestimmungen in § 8 des Volksschulgesetzes, wonach die Errichtung jeder Privatschulanstalt an die Genehmigung der vorgesetzten in § 5 der Ausführgs-Vdg. näher bezeichneten höhern Behörde gebunden ist, auf die vorgedachten Anstalten ebenfalls Anwendung zu leiden. — Vdg. d. Cult.-Min. a. d. Kr.-Dir. zu Dr. v. 20. Oct. 1851, ingl. Vdg. a. d. Kr.-Dir. z. Leipz. v. 2. Septbr. 1852. Cod.-Suppl. S. 295. 52.

Kindtaufe, s. Taufe.

Kirchberg. Evangel.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Zwickau, Ger.-Amt Kirchberg, 1 Kirche, 2 Geistliche, 4 Schulen, 7 Lehrer, Königl. Patronat, 5 Orte, Seelz. 6354. Die Katholiken des Ger.-Amts K. gehören in die Kirche zu Zwickau.

Kirche (Kirchenverfassung des Sächsischen Kirchenstaats). Die Geschichte der Kirchenverfassung im Königr. Sachsen umfaßt fünf Perioden. Die erste, die Zeit vor der Reformation, findet den Papst und unter ihm die Landesbischöfe von Meißen, Merseburg, Naumburg und Zeitz im alleinigen Besitze des innern und äußern Kirchenregiments. Meißen war nur vom päpstl. Stuhl abhängig, Merseburg und Naumburg stand unter dem Metropoliten von Magdeburg und die Lausitz unter dem Erzbischof von Prag. Trotzdem übten die Landesherren das Oberaufsichtsrecht über die Kirche aus und litten nicht, daß weltliche

Processe vor geistliche Richter und geistliche Sachen nach Rom gezogen wurden. Die Consistorial- und Diöcesan-Eintheilung stammt aus dieser Zeit. Die zweite Epoche reicht von der Reformation bis zum Confessionswechsel der sächsischen Regenten Albertinischer Linie. Das evangelische Kirchenregiment ging auf den Regenten über und gründet sich auf die ausdrücklich oder stillschweigend erfolgte Einwilligung der Kirchenglieder hierzu, an deren Gesammtheit jene Rechte mit der Wiederherstellung ihrer natürlichen Freiheit von der päpstlichen Gewalt zurückgekehrt waren. Dr. Luthers Schriften, Th. 10. S. 289 flg. 19. S. 1486 flg. Augsb. Conf. Art. 28, § 4—8. So beruht diese Kirchenverfassung auf wirklichen Staatsgrundgesetzen, bestätigt neuerdings durch die Verfass.-Urkunde vom 4. September 1831. In diese Periode fällt der Erlaß der Gesetze, welche eine allgemeine gleiche Lehrnorm einführten, die Anerkennung und Bestätigung der evangelisch-lutherischen Kirche als allein herrschende in den Erblanden und der Ober-Lausitz (hier und schon seit 1635 auch die römisch-katholische); die Anstellung eigener kirchlicher Beamter theils für die Aufsichtsführung und das Kirchenregiment, theils für das Lehramt, Superintendenten, Kirchen- und Schulinspectionen, Consistorien, Oberconsistorien, mit Vorbehalt der oberaufsehenden Gewalt für den Regenten selbst, der Verwendung der erledigten Klöster- und Stiftungsgüter zu andern milden Zwecken (Universität, Landesschulen ꝛc.). Nur die Fürsten und Grafen von Schönburg behielten sich nach Einverleibung ihrer Receßherrschaften in den Königl. Sächs. Staatsverband die Ausübung der Kirchengewalt selbst vor. In dem dritten Zeitraume entsagten 1697 und 1711 der Churfürst Friedrich August I. und dessen Churprinz Friedrich August II., als sie zur römisch-katholischen Religion übertraten, dem persönlichen Antheil an der Ausübung der Kirchengewalt und übertrugen das Hoheitsrecht über die evangelische Kirche unmittelbar dem Geheimen Concilio, gaben aber durch Mandat vom 27. Juli (7. Aug.) 1697 die Religions-Versicherung im Churfürstenthum und Sächs. Landen. S. Behörden. Dr. v. Weber Kirchr. II. Ausg. I. S. 36. Die vierte Periode zeichnet sich 1) durch die völlige Gleichstellung der sämmtlichen in Deutschland aufgenommenen christlichen Religionsparteien aus, was in Sachsen durch die Mandate vom 19. Februar 1827 (vergl. Traditionsreceß zwischen Georg I. und Kaiser Ferdinand II. v. 20./30. Mai 1635 wegen der Ober-Lausitz) für die römisch-katholische Kirche, vom 7. August 1818 für die Reformirten und vom 7. August 1815 für die griechischen Christen geschah; 2) durch den Auftrag in Evangelicis von 1715, welcher vom März 1825 an auf den Geheimen Rath (Conferenzminister) überging; und endlich 3) durch die Gewährung der Verfassungs-Urkunde, nach welcher ein besonderes Ministerial-Departement des Cultus ins Leben gerufen und der Auftrag in Evangelicis neben dem Vorstand desselben noch zwei anderen Staatsministerien ertheilt ward. Dr. v. Weber, Kirch.-R., II. Ausg. I. S. 40.

Im ganzen Umfange des Königr. Sachsen ist gegenwärtig die christliche Kirche evangelisch-lutherischer, reformirter und römisch-katholischer Confession in dem Sinne die herrschende Kirche, daß allein diejenigen Unterthanen, welche zu einer dieser Confessionen sich bekennen, sowohl erstens zu der völlig freien und öffentlichen Ausübung ihres Gottesdienstes und der dazu gehörigen kirchlichen Befugnisse, als zweitens zum Genuß aller bürgerlichen und politischen Gerechtsame ohne Einschränkung gleich berechtigt sind. Der Vortheil gleicher bürgerlicher Rechte im Königreich Sachsen ist auch auf die Christen griechischer Confession ausgedehnt worden (Gouv.-Verfüg. v. 24. Jan. 1814), ohne daß jedoch zur Zeit diese Gleichstellung auf die öffentliche Religionsübung und die derselben anhängigen Rechte (es wird in Dresden und Leipzig nur griechischer Hausgottesdienst durch einen Archimandrit gehalten, ohne daß demselben pfarramtliche Rechte zuständen [Dr. v. Weber, Kirch.-R. II. Aufl. I. S. 41. Nota 81]) Bezug hat. Jedem Landeseinwohner ist — ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses — völlige Gewissensfreiheit und in gesetzlich bestimmter oder künftig noch zu bestimmender Maße Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens zugesichert.

In Ansehung der Ausübung der kirchlichen Gesellschaftsrechte findet nach der jetzigen Gesetzgebung hiesiger Lande diese Verschiedenheit der Kirchenverfassung der reformirten und der katholischen Glaubensgenossen dergestalt statt, daß erstere, die reformirten Gemeinden, zur Zeit, so lange sie nicht von dem allerdings auch ihnen zuständigen Befugnisse, eine eigene, mit den erforderlichen geistlichen und weltlichen

Mitgliedern und Canzleipersonen versehene Mittelverwaltungsbehörde für ihre sämmtlichen kirchlichen Angelegenheiten unter landesherrlicher Bestätigung zu errichten, Gebrauch zu machen gesonnen sind und vermögen, den evangelisch-lutherischen Landesbehörden, nämlich in Ehesachen und in kirchlichen Justizsachen den Bezirks-Appellationsgerichten und in kirchlichen Verwaltungssachen dem an die Stelle des vormaligen Kirchenraths getretenen Ministerio des Cultus, untergeordnet verblieben sind, indem die Collegien ihrer Prediger und Vorsteher, welche den Namen: reformirte Consistorien führen, nur bestimmte Amtsgerechtsame in kirchlichen Angelegenheiten, welche hauptsächlich denen der evangelisch-lutherischen Kircheninspectionen gleichen, jedoch mit einer größern Selbstständigkeit und unter unmittelbarer Leitung des Königl. Cultus-Ministerii, auszuüben haben. Dahingegen ist den röm.-katholischen Kirchengemeinden eine eigene zwiefache geistliche Behörde ihrer Confession vorgesetzt, nämlich a) als Mittelbehörde ein „katholisch-geistliches Consistorium“ zu Dresden für die Kreislande und das domstiftliche Consistorium zu Budissin für die oberlausitzer Provinz, sodann b) als Oberbehörde für die Kreislande „der apostolische Vicar“ und unter dessen Leitung als Appellationsinstanz in dem katholischen Consistorio verbliebenen Rechtssachen ein besonderes Vicariats-Gericht, welches aus zwei geistlichen Räthen und drei weltlichen Mitgliedern, einem rechtsgelehrten katholischen Vicariatsrath und zwei Mitgliedern des Oberappellationsgerichts (evangel. Confession) besteht. Diesen Behörden steht die selbstständige Anordnung in Betreff aller inneren Angelegenheiten der katholischen Confession, sowie demnächst unter Oberaufsicht des Königl. Ministerii des Cultus auch die Verwaltung der äußeren kirchlichen und Schulangelegenheiten zu (Verf.-Urk. § 57), nebst der Gerichtsbarkeit in Ehesachen beiderseits katholischer Parteien. Das Rechtsverhältniß der Deutsch-Katholiken zum Staate ist durch das Gesetz vom 2. November 1848 geordnet. Diese Kirchengesellschaft übt unter Ober-Aufsicht des Cultus-Ministerii die ihr zustehenden Rechte und Befugnisse durch Beschlüsse der einzelnen Kirchengemeinden und beziehendlich deren Vertreter im Aeltestenrathe, durch Versammlungen von Abgeordneten aller Kirchengemeinden (Synoden) und durch den Landeskirchenvorstand aus. Statut v. 17. Aug. 1858. (In Wirksamkeit getreten v. 27. März 1859.)

In Betreff der Gleichstellung der in Sachsen aufgenommenen christlichen Confessionen, welche die bürgerlichen und politischen Rechte angeht, so gehören dahin 1) die Erlangung des Ortsbürgerrechts, so wie 2) das eigenthümliche Besitzrecht unbeweglicher Güter; 3) die gleiche Fähigkeit im Allgemeinen zur Bekleidung aller öffentlichen weltlichen Aemter. (Es fällt daher jetzt bei Verpflichtung der blos für weltliche Geschäfte angestellten Staatsdiener, mit einziger Ausnahme der Mitglieder der obersten Staatsbehörde in Kirchensachen und des betr. Referendariats, der Mitglieder des Ministerii des Cultus, so wie in den Abtheilungen der Kreis-Directionen für Kirchen- und Schulsachen die vormals gesetzliche Leistung des Religionseides hinweg.) 4) die Freiheit, nach Gründen seiner Ueberzeugung von einer der christlichen Confessionen zur andern übertreten zu dürfen.

Der vorbezeichneten Gleichstellung der christlichen Confessionen im sächsischen Staate ungeachtet, bleiben dennoch 1) bei jeder Religionspartei überhaupt alle Kirchenämter ausschließlich deren eigenen Glaubensverwandten eben so vorbehalten, als 2) insonderheit der evangelischen Landeskirche und deren Mitgliedern der ausschließliche und ungestörte Besitz und Genuß der zu unmittelbaren oder mittelbaren Zwecken dieser Kirche allein fundirten und bestimmten Güter, Nutzungen, Beneficien und Institute staatsgrundgesetzlich zugesichert ist.

Der wesentliche Aufenthalt der Juden ist auf die beiden Städte Dresden und Leipzig beschränkt geblieben, dagegen haben sie doch an diesen beiden Orten nicht nur das Recht erhalten, sich zu einer Religionsgemeinde zu vereinigen und als solche ein gemeinschaftliches Bet- und Schulhaus mit eigenen, vom Ministerio des Cultus bestätigten Rabbinern und Lehrern zu haben, sondern können auch unter gewissen Modificationen das Ortsbürgerrecht erlangen und ein Grundstück eigenthümlich erwerben. Außerdem ist ihnen völlige Glaubensfreiheit und das Recht ungestörten Hausgottesdienstes zugesichert. Demnächst sind sie aber auch noch gegenwärtig der Bekleidung öffentlicher Aemter und der Führung von Vormundschaften für christliche Religionsverwandte unfähig und selbst in Ansehung des Handels und Gewerbes ziemlich eingeschränkt. Sie ste-

hen nicht unter den geistlichen Orts- und Landesbehörden, haben wegen der Religionshandlungen keine nach christlichem Gebrauch üblichen Stolgebühren an die christliche Pfarrkirche, in deren Bezirke sie sich aufhalten, und deren Diener zu zahlen, sondern sind lediglich unter die Civilobrigkeit gewiesen und unter die Oberaufsicht der Kreis-Directionen und das Königl. Ministerii des Innern und nur rücksichtlich ihres Cultus und ihrer Schulen unter die Oberaufsicht des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts als oberen Staatsbehörde. Auch in Rücksicht ihrer neugebornen Kinder und bei Vollziehung ihrer Heirathen und rücksichtlich ihrer Beerdigung fällt jede unmittelbare Concurrenz der christlichen Landeskirche und ihrer Beamten weg. v. Weber, Kirch.-R., II. Ausg., I. S. 60.

Die Grundsätze des zeitherigen gemeinschaftlichen protestantischen Kirchenrechts über die Vereinigung der höchsten Staatsgewalt und der Kirchengewalt, oder der Ausübung der kirchlichen Gesellschaftsrechte, der Person eines evangelischen Regenten finden auch noch gegenwärtig in unserem sächsischen Vaterlande, der Religionsverschiedenheit des regierenden Hauses ungeachtet (Ibid. S. 65) Anwendung.

Der wahre Umfang der Staatsgewalt über die evangelische Kirche (weltliches Hoheitsrecht über dieselbe) wird den Grundsätzen des natürlichen oder allgemeinen Kirchenstaatsrechts zufolge, welche auch in Sachsen, wenn schon ohne nähere ausdrückliche Bezeichnung in den organischen Staatsgesetzen seit der Reformation von jeher zur Anwendung gekommen sind, durch das Verhältniß der Kirche als einer gesellschaftlichen Vereinigung im Staate bestimmt. Hieraus folgt aber auch, daß der rechtmäßige Wirkungskreis der Staatsgewalt sich nur auf das Aeußere des kirchlichen Instituts beschränkt, das Innere desselben aber, der Glaube und die Gewissensfreiheit der Unterthanen, die zu den unveräußerlichen Rechten der Menschheit gehören, in keiner Hinsicht der Staatsgewalt unterworfen ist und sein kann. Der König übt die Staatsgewalt über die Kirchen (jus circa sacra), die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben nach den diesfallsigen gesetzlichen Bestimmungen aus und es sind daher auch die geistlichen Behörden aller Confessionen dem Ministerio des Cultus untergeordnet. Verf.-Urk. v. 4. Septbr. 1831, § 57. Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der besondern Kirchenverfassung einer jeden Confession überlassen. Die Kirchen und Schulen und deren Diener sind in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen den Gesetzen des Staats unterworfen. Ibid. § 59.

Die Berechtigung der höchsten Staatsgewalt zur Concurrenz und Einwirkung bei kirchlichen Gegenständen tritt 1) bei Bestätigung ihrer bürgerlichen Existenz und ihrer Verhältnisse als öffentliche Gesellschaft, Gemeinheit und moralischen Person im Staate, 2) bei der Genehmigung der von Seiten der Kirchenregierung beabsichtigten Gesetze über kirchliche Angelegenheiten, 3) bei der Dispensation von dergleichen Gesetzen über kirchliche Angelegenheiten, 4) bei der Anordnung allgemeiner Kirchenvisitationen und Synoden und deren Direction, endlich 5) bei Bestimmung des Umfangs und der Modalität der Gerichtsbarkeit in Kirchensachen ein, und soviel die specielleren kirchlichen Gegenstände selbst anlangt, so gehören dahin: 6) Bestätigung und resp. Besetzung der Kirchenämter (Devolution), 7) in Bezug auf die Religions-Uebung selbst und zwar auf die Religionsdogmen das Recht der Oberaufsicht darüber, ingleichen der äußeren Religionshandlungen, 8) die Aufsicht über die Kirchengüter, 9) Oberaufsicht über die kirchlichen Institute. Dr. v. Weber, Kirch.-R., II. Ausg., I. S. 68.

Ein Obereigenthum des Staats über die geistlichen Stiftungsgüter in dem Sinne, daß der Regent berechtigt wäre, im Nothfalle ihre Substanz zu bloßen Staatszwecken anzugreifen und zu verwenden, findet nicht Statt. Ibid. S. 71.

Von den drei Hauptclassen, auf welche sich die Gerechtsame der Kirchenregierung zurückführen lassen, umfaßt die erste, nämlich der Inbegriff der Rechte der anordnenden oder einrichtenden Kirchengewalt, lediglich alle diejenigen Gegenstände, welche auf die äußeren Religionshandlungen der Kirchenglieder Bezug haben. In der zweiten Hauptclasse der kirchlichen Collegialrechte, der kirchlichen Oberaufsicht, ist das allgemein auf alle vorerwähnte Gegenstände der äußeren Religion und Kirche sich erstreckende Befugniß enthalten, darüber zu wachen und zu halten, daß die kirchlichen Verbindlichkeiten jeder Art allenthalben erfüllt werden. Zu der dritten Hauptclasse jener Rechte, der vollziehenden Kirchengewalt, gehört hauptsächlich die Anstellung eigener Kirchenbeamten oberen und niederen Ranges und,

nach Befinden der Nothwendigkeit, die Veranstaltung von Kirchensynoden oder Versammlungen von Repräsentanten der evangelischen Kirchengemeinde geistlichen und weltlichen Standes für die Berathung wichtiger allgemeiner Angelegenheiten. Ibid. S. 76.

Kirchen. Kirchen jeder Art (Mutter-, Tochter-, Schwester-, Gottesacker-Kirchen) sind die zum öffentlichen Gottesdienste eines Kirchenvereins bestimmten und nach feierlicher Einweihung von anderm weltlichen Gebrauche abgesonderten Gebäude, gehören zu den Gegenständen, welche außer Handel und Wandel (praeter commercium privatorum) stehen und zu den privilegirten Orten, deren Verletzung durch daselbst begangene Vergehungen in der Regel härter bestraft wird als sonst. Ein kirchliches Asylrecht findet nicht statt. Die Benutzung der Kirchen zu fremden Zwecken in dringenden Fällen hängt von dem vorgesetzten Consistorio ab. Dr. v. Weber K.-R. I. Ausg. III. 892. Rev. Syn.-Decr. 1673, § 86. Der Gebrauch der Kirchen zu politischen Versammlungen ist nicht mehr gestattet (Vdg. v. 15. Novbr. 1848), und zur Aufführung von Musikstücken bei Gesangfesten bedarf es auf zu erstattenden Bericht der Kirchen-Inspectionen der Genehmigung der vorgesetzten Consistorialbehörde. Min.-Vdg. v. 6. März 1854. Den Kirchen steht ein persönliches Vorzugsrechs in Concursen vor den chirographischen Creditoren zu. Mand. v. 4. Juni 1829, § 14. 4. Vermächtnisse und Schenkungen an Kirchen und für kirchliche Zwecke genießen die Befreiung vom Erbschaftsstempel (Rescr. v. 15. April 1830) desgleichen als moralische Person von der Entrichtung der Personal- und Gewerbesteuer. Ges. v. 22. Novbr. 1834, § 42. Die Kirchen und Schulen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen den Gesetzen des Staates unterworfen. Verf.-Urk. v. 4. Septbr. 1831, § 59. Wider Kirchen läuft die Verjährung 40 Jahre; sie genießen auch noch innerhalb 4 Jahren und aus einer rechtmäßig begründeten Ursache auch nach 4 Jahren die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Const. 5. P. II. v. 1572. Kirchen, Schulen, auch Stiftungen stehen nach Aufhebung der Consistorien unter der Aufsicht der Kreis-Directionen zu Dresden, Leipzig, Zwickau, Bautzen. Vdg. v. 10. April 1835, § 2. Kirchen- und Schulangelegenheiten in Städten sind folgendermaßen zu behandeln. Aufträge der Consistorien oder anderer geistlichen Behörden in Sachen der streitigen oder nicht streitigen Gerichtsbarkeit, welche zeither an die mit Gerichtsbarkeit versehenen Stadträthe allein ergangen, oder wo sie doch Concommissarien gewesen sind, werden nicht an diese, sondern an die Gerichtsbarkeit der Städte gelangen, auf welche auch die früheren, den Stadträthen ertheilten Commissionen dieser Art ohne Weiteres übergehen. Dagegen können den Stadträthen auch künftig dergleichen Aufträge in Administrativsachen ertheilt werden. In allen Fällen, wo der Stadtrath als Collator oder als weltlicher Coinspector auftritt, wird, ihm und der geistlichen Inspectionsbehörde gegenüber, die ganze Stadtgemeinde, so weit diese bisher zu concurriren hatte, durch die hierzu befähigten Stadtverordneten vertreten. Die in den Stadtbezirk gehörigen Kirchen-, Schul- und Stiftungsrechnungen sind den Stadtverordneten vorzulegen und deren Erinnerungen dagegen, nach erfolgter Beantwortung derselben durch die Kirchenvorsteher und andere Verwalter des in Frage befangenen Vermögens, zur Kenntniß der Inspectionsbehörde zu bringen. Inwiefern es bei den hier in Frage kommenden Kirchen- und Schulangelegenheiten von Zeit zu Zeit der Entwerfung eines Haushaltplans, nach den Vorschriften in § 220 der Allgemeinen Städte-Ordnung bedarf, hat die geistliche Behörde mit Zuziehung der Stadtverordneten zu bestimmen, und, wenn ein Haushaltplan für nöthig erachtet wird, solchen mit letztern gemeinschaftlich zu entwerfen und festzusetzen. Die von der competenten geistlichen Behörde für nöthig erklärten Leistungen in Kirchen- und Schulangelegenheiten dürfen von den Stadtverordneten nicht verweigert werden, obgleich es ihnen unbenommen bleibt, deshalb gehörigen Orts Vorstellung zu thun, wenn sie erhebliche Gründe dazu zu haben glauben. Zu der Vermögensverwaltung in Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen und insbesondere auch zur Aufsicht und Leitung der dahin gehörigen Baue und Unterhaltung von Gebäuden sind besondere Deputationen zu ernennen. Diese, so wie die nach Befinden aus der Mitte des Rathes oder der Bürgerschaft nach jedes Orts Verfassung zu ernennenden geistlichen Vorsteher, Kirchväter und andere Verwalter des unter geistlicher Beaufsichtigung stehenden Vermögens, werden, mit Rücksicht auf die stattfindenden besonderen Verhältnisse, mit Instructionen versehen. Diejenigen Mitglieder

des Stadtraths und der Stadtverordneten, die einer andern Confession zugethan sind, als welcher die in der Sache competente geistliche Inspection angehört, haben sich jedoch aller Mitwirkung bei den hier in Frage kommenden Angelegenheiten zu enthalten, es sei denn, daß sie in Schul- und Stiftungssachen von den geistlichen Behörden selbst zur Theilnahme aufgefordert würden. Wo bei den vorstehend erwähnten Angelegenheiten auch Gerechtsame auswärtiger Parochianen oder anderer Interessenten einschlagen, bleibt es besonderen, mit Genehmigung der competenten Behörde zu treffenden Bestimmungen überlassen, welche Einrichtung in Rücksicht auf die Vertretung jener Interessenten, so wie auch deren Concurrenz bei der Geschäftsführung der erwähnten Deputation und sonst bei den gemeinsamen Angelegenheiten stattfinden soll. Inwiefern diese Anordnungen auch in Städten der Ober-Lausitz zur Ausführung zu bringen sind, ist unter Berücksichtigung der wegen des Kirchen- und Schulwesens daselbst bestehenden besondern Verfassung durch die örtlichen Statuten näher zu bestimmen.

Kirchen-Acten, s. Archiv.

Kirchen-Aecker, s. Kirchenvermögen.

Kirchen-Aemter, s. Amt (geistliches).

Kirchen-Aerar, s. Kirchenvermögen.

Kirchen-Agende s. Gottesdienst.

Kirchen-Angelegenheiten, s. Landgemeinde-Ordnung.

Kirchen-Anlagen, s. Anlagen, Kirchfahrt.

Kirchen-Archiv, s. Archiv.

Kirchenbann (Kirchenbuße). Der rechte christliche Bann, wornach die Leute nicht allein von der Taufe, Abendmahl und heiligen Absolution abzuhalten, sondern auch öffentlich in Bann gethan und aus der Kirchen geschlossen, darinnen denn große Ungleichheit gehalten, also, daß etliche sich dessen nur in etlichen wenigen Lastern, etliche aber in mehr Dingen und zu viel Fällen unterwunden und ihre eigene Rachgier ausgelassen, und ohne genugsame Erkenntniß mißbraucht, die arme Gewissen damit gepeiniget und ihnen selbst großen Widerwillen und Gefahr zugezogen und verursachet, welche vornehmlich gedachter Ordnung Christi zuwider, durften von Kirchendienern nicht ausgesprochen werden, es sei denn, daß sich ein Christ impoenitens zeige und gänzlich keine Besserung von ihm zu hoffen sei und auch dann nur auf Erkenntniß des Synodi (Gen.-Art. X) und wurde über einen solchen Christen öffentlich an einem Sonntage nach der Predigt von der Kanzel oder sonst in der Kirche vom Pfarrer ohngefähr Folgendes verlesen: „Ihr Lieben in Christo, dieser, vel diese N. ist ein Laster der Gotteslästerung, (vel) Trunkenheit (vel alterius generis) bishero eine lange Zeit verhaßt gewesen und wiewohl vielfältige Ermahnung und Strafen, beide durch Gottes Wort und weltliche Obrigkeit an ihm (vel ihr) versuchet, so hat doch ihm (vel sie) solches Alles nicht zur rechten christlichen Besserung bewegen wollen; damit nun nicht durch ein räudiges Schaf eine ganze Heerdt verderbet, und das böse ärgerliche Exempel gemeiner christlicher Versammlung schädlich und nachtheilig sei, daß auch Gottes Zorn und Straf verhütet werde; so haben die Verordnete, zu Verrichtung derer Kirchensachen, diesen (vel diese) N. bis auf sein (oder ihr) öffentliche, beweisliche Besserung, von der Christlichen Kirchen abgesondert, und von dem Gebrauch des heil. Abendmahls, unsers lieben Herrn Jesu Christi, als unwürdig ausgeschlossen, daß er (oder sie) auch zu keinem Gevattern in Kindes-Tauff gebraucht und zu keiner christlichen Versammlung (außerhalb der Predigt Gottes Worts) zugelassen werden. Der allmächtige, barmherzige Gott wolle ihm (oder sie) seine (oder ihre) Sünde zu erkennen geben, rechte Reu in ihm (oder ihr) schaffen und zu Besserung des Lebens erwecken, Amen!" Nach Verlesung dieser Sentenz wurde die betr. Person durch den Küster aus der Kirche geführt. Gen.-Art. XI. Nach beschehener Besserung einer solchen excommunicirten Person und auf Vortrag der Inspection soll auf Consistorialbefehl diese Kirchenstrafe wieder aufgehoben und abermals an einem Sonntage Folgendes verlesen werden: „Ihr Geliebten in Christo, nachdem biß anhero dieser N. eine Zeitlang, von wegen seiner Mißhandlung, aus der heiligen christlichen Kirchen, als ein unnütz Glied, abgesondert von dem Hochwürdigen Sacrament des heiligen Abendmahls, auch andern etlichen Kirchenversammlungen ausgeschlossen gewesen, und aber seithero, aus Gottes Gnaden in dieser Strafe sich gehorsamlich christlich gehalten, auch versprochen, er wolle führohin durch Gottes Gnaden ein unärgerliches Leben führen; So haben die Verordneten des Consistorii, nach empfangenem Bericht und Kundschaft, erkennet, daß der gemeldte N. seiner Kirchenstraf zu diesem-

mahl vergangener Sachen halb erledigt und wiederum zu der Christlichen Empfahung des Hochwürdigen Sacraments des Abendmahls, auch andern christlichen Versammlungen zugelassen werde. Und sollet ihr hierauf alle ermahnet sein, fleißig zu bitten, daß der allmächtige barmherzige Gott, diesem N. und uns allen unsere Sünd gnädiglich durch Jesum Christum vergeben und mit dem heiligen Geist begaben wolle, daß wir bis in unsern Tod ein Christlich züchtig Leben führen durch unsern Herrn Jesum Christum. Amen.“ Hierauf spricht der Geistliche Beichte und Absolution, Collecte und Segen. Ibidem. Synod.-Decr. § 46. 47. Noch im Jahre 1801 verordnete das Ober-Consistorium unterm 26. März und 26. October, daß gegen diejenigen Gemeindeglieder, welche sich der Beichte und des Abendmahls gänzlich enthielten, weil sie mit ihrem Pfarrer in Streit waren, und gegen Separatisten in Ehrenberg im Jahre 1806 nach der Strenge der Gesetze verfahren werden solle.

Es gehört übrigens zu dem Episcopalrecht der Superintendenten mit, den Delinquenten wegen der Kirchenbuße zu dispensiren. Rescr. v. 23. Jan. 1632, 4. Die Kirchenbuße, welche ehedem wegen Verheimlichung der Schwangerschaft auferlegt wurde, ist, nachdem die gemachten Erfahrungen dagegen sprachen, aufgehoben worden (Generale v. 14. Jan. 1756), doch den Geistlichen die Privatermahnung nach den Schranken des ihnen anvertrauten Amtes unverwehrt gelassen. S. Kirchenstrafen.

Kirchenbau, s. Kirche, Kirchenvermögen.

Kirchen- und Schulbedürfnisse, s. Kirchfahrt, Schule, Anlagen.

Kirchenbegräbniß, s. Begräbniß, Selbstmord.

Kirchenbeichte, s. Beichte, Gottesdienst.

Kirchenbesoldung, s. Amts-Einkommen.

Kirchenbesuch, s. Gottesdienst, Gymnasien, Schule.

Kirchenbezirke, s. Kirchfahrt.

Kirchenbibliothek, s. Archiv.

Kirchenbuch, s. Agende u. Gottesdienst.

Kirchenbuchführer, s. Kirchenbücher.

Kirchenbücher. Die Pfarrer und Küster haben, wie wichtig das Führen und Aufbewahren der Kirchenbücher für die kirchliche und bürgerliche Gesellschaft sei, wohl zu bedenken, und auf den Fall, da von ihnen hierunter Unordnungen oder Ungebührnisse verhangen würden, strenge Ahndung zu erwarten. Die Kircheninspectionen bleiben zur Einsicht der Kirchenbücher zu jeder Zeit berechtigt. Auch sollen die Pfarrer und Küster bei den Localkirchrechnungsabnahmen solche jedesmal vorlegen; daß dieses geschehen und wie die Kirchenbücher befunden worden, ist in der Justifications-Registratur mit zu bemerken. Das Halten der Kirchenbücher bleibt dem Herkommen jedes Orts gemäß dem Pfarrer oder dem Küster überlassen; der Pfarrer oder Küster, welcher das Kirchenbuch führt, hat solches bei Antritt seines Amtes darinnen kürzlich zu bemerken, sowohl beim Schlusse jeden Jahres unter der summarischen Wiederholung der im Laufe desselben vorgekommenen und eingeschriebenen Fälle sich nochmalen darzu zu bekennen. Die in die Kirchenbücher zu bringenden Nachrichten sind von den Pfarrern oder Küstern sofort und eigenhändig unter Nummern einzutragen. Bei eintretenden Vacanzen geschieht solches von Demjenigen, welcher die Stelle versieht. Zu diesem Zwecke ist überall, außer den Communicantenbüchern, noch ein besonderes Buch in Folioformat zu halten, worinnen unter drei besonderen Abschnitten Geburten und Taufen, Aufgebote und Trauungen, Todesfälle und Begräbnisse genau anzumerken sind. Dieses wird auf Kosten des Kirchenärarii angeschafft und mit einem dauerhaften Einband versehen. Beim Eintragen der Nachrichten ist mit der größten Vorsicht und Sorgfalt zu Werke zu gehen, mithin zuvörderst über jeden zu bemerkenden Umstand die genaueste Erkundigung einzuziehen und nichts aufzuzeichnen, wovon man nicht völlige Ueberzeugung hat. Zu Verhütung aller Zweifel und Verfälschungen sind bei solchem Eintragen sowohl als in den daraus zu fertigenden Kirchenzeugnissen die wesentlichen Data nicht mit Zahlen, sondern mit Buchstaben auszudrücken. Rasuren und Durchstriche müssen durchaus vermieden und vielmehr die etwa eingeschlichenen Unrichtigkeiten durch Marginal-Registraturen berichtigt werden. Auch haben sich die Pfarrer und Küster bei dieser Amtsverrichtung einer deutlichen und dauerhaften Schrift zu befleißigen.

Neben gedachtem Buche hat der Schulmeister oder Küster sofort mit Anfang jeden Jahres ein Duplicat anzulegen und darinnen jede Trauung, Begräbniß und Geburt sofort einzutragen. Mit Ablauf des Jahres hat der Pfarrer solches Duplicat mit dem Kirchenbuche zu vergleichen, dessen Uebereinstimmung

mit letzterem am Ende zu attestiren und sodann solches zum Ephoralarchiv einzusenden. Für das Eintragen jedes einzelnen Falles in das Kirchenbuch werden von den Interessenten 2 Groschen, oder wie viel sonst jeden Orts hergebracht, erleget. Kirchenzeugnisse sind aus dem Originalkirchenbuche, mithin lediglich von den Pfarrern, unter deren Unterschrift oder unter ihrer Autorität von den Küstern und nicht von der weltlichen Obrigkeit, noch von den Superintendenten als solchen, zu ertheilen. Auch ist darinnen wer das Kirchenbuch halte zu bemerken. Führt der Pfarrer das Kirchenbuch, so kann derselbe solches zwar nach Gefallen bei sich haben oder in der Sacristei aufbewahren, der Küster oder Schulmeister darf es aber nicht über Nacht in seiner Behausung behalten. Gehört das Halten des Kirchenbuchs zu den Amtsverrichtungen des Küsters, so ist solches schlechterdings in der Sacristei niederzulegen. Die Geburts- und Taufnachrichten sind nach Anleitung des unter Lit. A (s. Anh. sub Nr. 13) angezogenen tabellarischen Entwurfs zu führen, mithin muß a) der Tag und die Stunde der Geburt nebst dem Tauftage darinnen bestimmt angegeben werden; b) wird das Kind todt geboren, oder stirbt es vor der Taufe, so ist solches in der Columne, so wie c) ob des Täuflings Vater die erste, zweite oder dritte Gattin habe, insofern davon Gewißheit zu erlangen, bei dem Namen der Mutter zu bemerken; auch mag d) zugleich mit angegeben werden, ob das neugeborene Kind eines Vaters das erste, zweite oder dritte u. s. w. sei; e) die bei der Taufe eines Kindes adhibirten Pathen sind mit dem Vor- und Zunamen einzuschreiben; auch ist dabei zu bemerken, wo sich selbige aufhalten und ob sie der Taufhandlung selbst beigewohnt oder wer deren Stelle vertreten habe; f) bei unehelichen Kindern ist die Herkunft und der Aufenthalt der Mutter genau einzutragen; in Ansehung des Vaters hingegen wird, wenn die Geschwächte solchen nicht anzugeben weiß, in der 4. Columne blos bemerkt, das Kind sei außer der Ehe erzeugt worden; giebt dieselbe ihren Schwängerer namentlich an und bekennt sich dieser dazu, so wird er als Vater in das Kirchenbuch eingetragen und das Kind auf seinen Namen getauft; außerdem wird nur eingeschrieben, wen die Mutter als Vater ihres Kindes benennet habe. Zufolge eines höchsten Manuscripts v. 12. Jan. 1800 (s. v. Webers K.-R. Th. 2. Abth. 1. S. 150 n. 57 a) ist es bedenklich gefunden worden, die Appellationen gegen diese Art der Eintragung, welche gegenwärtig als Recurse zu betrachten sind, im Allgemeinen für unstatthaft zu erklären, vielmehr ist die jedesmalige Berichterstattung darauf angeordnet worden, so wie daß im Kirchenbuche die eingewandte Appellation sofort bei dem ersten Eintragen, so wie nachher die erfolgte Resolution der Appellations- (jetzt Recurs-) Behörde, d. i. gegenwärtig der Kreis-Direction und in höherer Instanz des Cultus-Ministerii, jedesmal mit angemerkt werden solle. Auch haben die Pfarrer und Küster angewiesen werden sollen, die Namen der zum Vater angegebenen, dieser Angabe aber widersprechenden Personen den etwa herkömmlichen wöchentlichen Verzeichnissen mit einzuverleiben; g) Findelkinder werden an Orten, wo ein besonderes Findelhaus und bei solchen ein besonderes Einschreibebuch nicht vorhanden ist, in das allgemeine Kirchenbuch eingetragen; werden sie todt gefunden, so ist solches in der 2. Columne zu bemerken; die etwaigen Ereignisse beim Auffinden selbst sind, unter bestimmter Angabe des Orts, an welchem, und der Zeit, zu welcher das Kind gefunden worden, nebst der Anzeige, wie dies Alles zu des Kirchenbuchführers Wissenschaft gekommen sei, in die 4. und 5. Columne einzutragen; h) unzeitige Geburten, insofern sie vor dem siebenten Monate zur Welt kommen, werden im Kirchenbuche nicht aufgezeichnet. Die Trauungsanzeigen sollen nach dem unter Lit. B. (s. Anh. sub Nr. 14) gegebenen Schemate gehalten werden. Demzufolge sind a) alle und jede Aufgebote darinnen aufzuzeichnen, die Trauung selbst mag nun in derselben Kirche oder anderwärts geschehen; b) sind die aufzubietenden oder zu copulirenden Personen keine Eingeborenen, so ist zuvörderst auf Beibringung obrigkeitlicher oder kirchlicher Zeugnisse zu dringen; c) bei den Namen der Aufgebotenen oder Getrauten ist hauptsächlich der Ort, wo sich selbige aufhalten, mit anzugeben. Insbesondere ist die Herkunft der Braut und was sonst zu genauer Bestimmung deren und des Bräutigams bürgerlicher Verhältnisse dient, ob z. B. Letzterer ein lediger Junggeselle, Geschiedener oder Wittwer sei, im Kirchenbuche zu notiren. Bekennet sich der eine Theil zu einer andern Religionspartei, und kommt dieses zu der Wissenschaft des Kirchenbuchführers, so darf solches ebenfalls nicht unbemerkt bleiben.

Zu zweckmäßiger Einrichtung der Todten-Anzeigen giebt das Schema Lit. C (s. An-

hang sub Nr. 15) Anweisung. Was bei jedem einzelnen Vorfalle an Gebühren von den Interessenten entrichtet worden sei, darf in dem Kirchenbuche nicht angemerkt werden. Dergleichen Kirchenbücher sind mit alphabetischen Registern zu versehen. Generale v. 18. Febr. 1799. Cult.=Min.=Vdg. v. 20. Aug. 1858.

Beim Eintragen in die Kirchenbücher ist die möglichste Genauigkeit anzuwenden, damit sich darin, namentlich über die Heimathsangehörigkeitsverhältnisse der zur Taufe zu bringenden Kinder überhaupt, so wie insonderheit Derjenigen, von denen in § 10 des Heimathsgesetzes die Rede ist, sogleich zuverlässiger und erschöpfender Nachweis finden lasse. In Fällen, wo die Heimathsangehörigkeit zweifelhaft, oder sonst polizeiliche Erörterung nöthig ist, hat der Geistliche oder der sonst mit der Führung des Kirchenbuchs Beauftragte der betr. Obrigkeit sofort Anzeige zu machen, auch daß dies geschehen, im Kirchenbuche ausdrücklich zu bemerken und ebenso nachher das von der Obrigkeit mitzutheilende Resultat der angestellten Erörterungen nachzutragen. Die Geistlichen sind verpflichtet, den Kircheninspectionen auf Verlangen jeder Zeit die Kirchenbücher zur Einsicht und Revision vorzulegen. Anderen Obrigkeiten der Parochie ist zwar auf ihr vorgängiges Ersuchen diese Einsicht nicht zu verweigern; allein Nachträge und Abänderungen im Kirchenbuche können außer den § 2 vorausgesetzten Fällen nur mit Genehmigung der Kircheninspection, oder der sonst zunächst vorgesetzten geistlichen Behörde, vorgenommen werden, und sind daher alle diesfallsigen Anträge an diese zu richten. Wer den Eintrag in das Kirchenbuch besorgt hat, bleibt für seine Angaben verantwortlich und wird, vorbehältlich der etwa daraus herzuleitenden Civilansprüche, für jede wissentlich aufgenommene unrichtige oder unvollständige Angabe nach Umständen mit Ordnungsstrafen bis auf 10 Thlr. belegt werden. Vdg. v. 2. Jan. 1835.

Wenn in Euerer Inspection, heißt es in unten adcit. Verordnung, durch den Tod oder sonst mit den Geistlichen Aenderung vorgehet, so wollet Ihr solche Anstalt vorkehren, das die Kirchenbücher, Matriculn, Inventaria, Decem=Register, Abschriften der Befehle, Ausschreiben und Missiven, nicht weniger die Kirchrechnungen, Beicht=Register und andere zum Pfarrdienst gehörigen Nachrichten, wie ingleichen die aus dem Kirchenvermögen erkauften Bücher, gleich denen übrigen Inventarien=Stücken, nicht von Handen gebracht, sondern außer dem Todes=Falle sogleich beim Abzuge, in solchem Falle aber von denen Erben nach Ablauf der vier Wochen, oder, wenn die Entsiegelung erfolget, und wenigstens vor Theilung der Verlassenschaft denen Kirchvätern, oder wem ihr es sonst aufzutragen der Nothdurft befindet, vermittelst einer richtigen Specification ausgeliefert und dem Successori bei seinem Antritt eingehändigt werden. Ob.=Consf.=Vdg. v. 9. Jan. 1719.

Die Kirchenbücher der reformirten Gemeinden, worinnen alle Trauungs=, Tauf= und Beerdigungs=Handlungen aufzuzeichnen sind, haben völlig rechtsgültige Glaubwürdigkeit, sind aber auch den ergangenen gesetzlichen Vorschriften gemäß einzurichten. Insofern die dem Staate ohnehin schon verpflichteten reformirten Prediger selbst die weltliche Führung und die Attestationen aus selbigen besorgen, hat es dabei sein Bewenden; insofern jedoch andere, nicht bereits verpflichtete Personen zu diesem Geschäfte gebraucht werden, sind solche dazu besonders von den reformirten Consistorien behörig zu verpflichten. Die vorgeschriebenen jährlichen Geburts=, Trauungs= und Todtenlisten sind an die Königl. lutherischen Consistorien abzugeben. In Rücksicht der Register über die Sterbefälle zu Leipzig bewendet es bei der dasigen Localeinrichtung, nach welcher solche in Ansehung sämmtlicher Einwohner, ohne Unterschied der Religion und des Gerichtsstandes, bei der dasigen Raths=Leichen=Schreiberei geführt werden. Regul. v. 7. Aug. 1818, § 16.

Die Kirchenbücher der römisch=katholischen Gemeinden, worin alle Trauungs=, Tauf= und Beerdigungshandlungen aufzuzeichnen sind, haben gleiche rechtsgültige Glaubwürdigkeit, wie die Kirchenbücher der Gemeinden der anderen christlichen Confessionen, sind aber auch den ergangenen gesetzlichen Vorschriften gemäß einzurichten. Mand. v. 19. Febr. 1827, § 64.

Damit für die Zukunft der Nachweis der Heimathsangehörigkeit der innerhalb eines Heimathsbezirks geborenen Kinder gesichert und überhaupt über die Heimathsangehörigkeits=Verhältnisse der zur Taufe zu bringenden Kinder, so wie insonderheit derjenigen, von denen in § 10 des Gesetzes die Rede ist, sogleich in den Kirchenbüchern das Nöthige angemerkt werde, ist besondere Verordnung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts er=

gangen. An denjenigen Orten aber, wo zeither schon die Anzeige der Geburten nicht blos an die Geistlichen, oder die, mit Führung der Kirchenbücher beauftragten Personen, sondern auch an die Obrigkeiten geschehen, oder sonst in dieser Beziehung zweckmäßige Controlemaßregeln bestanden haben, bewendet es auch fernerhin bei diesen Einrichtungen. Uebrigens ist die Obrigkeit befugt, zu jeder Zeit die Einsicht in die Kirchenbücher zu verlangen und auf Abänderung etwa bemerkter Mängel anzutragen. Bei allen solchen Geburten, welche im Sinne § 10 des Gesetzes als nur zufällig am Orte erfolgt anzusehen sind, hat die Ortsobrigkeit, welcher daher, so viel die Dörfer anlangt, von den Localgerichtspersonen sofort davon Anzeige zu machen ist, die Heimathsangehörigkeit des Kindes zu erörtern und das Ergebniß zu seiner Zeit dem betr. Geistlichen zur Nachtragung in das Kirchenbuch mitzutheilen. Vdg. v. 26. Novbr. 1834.

Wenn eine Aenderung im Kirchenbuche verlangt wird, so sind die Superintendenten berechtigt, eben so wenn wider das Einschreiben eines Namens in das Kirchenbuch protestirt wird, Gebühren für ihre Arbeiten zu fordern. Vdg. v. 16. Jan. 1839 z.

Es ist auch jedesmal, wenn die Leiche eines Katholiken von dem Orte, wo er verstorben, an einen andern Ort zur Beerdigung abgeführt wird, dem evangelischen Pfarrer, aus dessen Parochie dieselbe fortgeschafft wird, Anzeige davon zum Behufe der Eintragung in das Kirchenbuch zu machen und die für diese Eintragung jeden Orts herkömmliche oder geordnete Gebühr zu entrichten. Vdg. v. 31. Mai 1837.

Wenn eine zum Vater eines unehelichen Kindes angegebene Mannsperson gegen die Einschreibung ihres Namens ins Kirchenbuch nicht ausdrücklich auf die höhere Behörde durch Einwendung einer Appellation oder eines Recurses sich beruft, sondern nur entweder protestirt, oder blos Widerspruch erhebt, so bedarf es weder der Berichterstattung Seiten des Superintendenten an die Kreis-Direction, noch der Anzeige Seiten des Pfarrers als Kirchenbuchführers an den Superintendenten, sondern es ist von dem Geistlichen im Kirchenbuche zwar einzuschreiben, wen die Mutter als Vater ihres Kindes benannt hat, dabei aber auch zugleich der Widerspruch, resp. die Protestation des Benannten gegen diese Behauptung anzumerken. Der betr. Pfarrer hat daher nicht nur in den angegebenen Fällen die Eintragung in dieser Maße ohne Weiteres zu bewirken, sondern auch wenn Appellation oder Recurs vorliegt, vor der Anzeige darauf den Appellanten zu befragen, ob er sich bei einem solchen Eintrag beruhigen und unter dieser Bedingung dem angewandten Rechtsmittel entsagen wolle. Nur wenn dies nicht geschehe, ist die Anzeige an den Superintendent und von diesem weiter an die Kreis-Direction erforderlich. — Die Beobachtung dieser Grundsätze auch in den anderen Kreis-Directionsbezirken rechtfertigt sich nach allgemeinen Gründen vollkommen. Vdg. d. Kr.-Dir. Zwickau v. 24. Mai 1837. Die Mutter eines unehelichen Kindes kann vom Pfarrer nicht gezwungen werden, den Namen ihres Schwängerers zum Behuf des Eintrags in das Kirchenbuch zu nennen. Vdg. d. Kr.-Dir. Leipzig v. 13. Septbr. 1849. Die Obrigkeiten sind auch angewiesen, bei allen außerordentlichen Todesfällen (Selbstmorde, Verunglückungen), wo die Leichname nicht in die Hände der Leichenabwäscherinnen kommen, auch nicht in gewöhnlicher Weise auf dem Gottesacker bestattet werden, den Kirchenbuchführern der Parochie, in welcher der Todte vorgefunden und resp. welcher er angehört hat, zum Eintrag in das Kirchenbuch das Erforderliche mitzutheilen. Vdg. v. 5. März 1840. Kr.-Dir. Leipzig u. Dresden v. 21. März 1840.

Kirchenbuch und Duplicat sind nicht von einer und derselben Person, sondern stets von zwei verschiedenen Kirchendienern, und zwar in der Regel das erste vom Pfarrer, das zweite vom Küster oder dem dessen Amt verwaltenden Schullehrer zu führen. Ausnahmen von letzterer Geschäftsvertheilung sind nur in dem Falle zulässig, wenn solche in dem Sachverhältniß nothwendig begründet erscheinen, wie dies namentlich in größeren Städten eintreten wird. Solchenfalls hat die Inspections-, in der Ober-Lausitz die Collaturbehörde, jedoch unter Festhalten des Grundsatzes: daß Kirchenbuch und Duplicat von verschiedenen verpflichteten Personen zu führen sind, geeignete Bestimmung hierunter zu treffen und diese der vorgesetzten Consistorialbehörde anzuzeigen. Nur in ganz kleinen Dorfparochien, in welchen der Pfarrer zugleich das Amt des Schullehrers verwaltet, mag, wenn die Durchführung obiger Regel nicht ausführbar erscheint, Ersterem zugleich die Haltung des Duplicats übertragen wer-

den. Abweichungen von der Vorschrift § 1, die sich lediglich auf Herkommen gründen, sind nicht weiter zu berücksichtigen. Die für die Eintragung in das Kirchenbuch geordneten, vom 1. Januar 1841 an mit 2½ Neugroschen für jeden Fall zu entrichtenden, oder herkömmlichen Gebühren (§ 8 gedachter Verordnung) sind zwischen Demjenigen, welcher das Hauptbuch, und Demjenigen, welcher das Duplicat führt, gleichmäßig zu theilen. Ist es jedoch hergebracht, daß einer derselben die fragliche Gebühr allein oder nach einem größeren Theilungsmaßstabe bezieht, so hat es für die Dienstzeit des Genußberechtigten dabei zu bewenden, welchenfalls die gleiche Theilung der Einnahme erst nach dessen Abgang eintritt. Kein Kirchendiener hat in diesem Falle wegen unentgeltlicher Uebernahme des Geschäfts auf Entschädigung Anspruch. Es bleibt jedoch der Consistorialbehörde unbenommen, in geeigneten Fällen eine solche auf gedachte Zeit aus dem Kirchenärar zu bewilligen. Die Zeitabschnitte und Modalität, in welchen der Führer des Hauptbuchs den geordneten Antheil der Einnahme an den Führer des Duplicats herauszuzahlen hat, sind durch Vereinigung unter solchen, oder da nöthig, von der Inspections-, beziehendlich Collaturbehörde zu bestimmen. Der Eintrag in das Duplicat ist nicht selbstständig (also entgegen der früheren Bestimmung in Generale vom 18. Februar 1799), sondern mittelst Abschrift aus dem Hauptbuche, wobei jedoch auch der Führer des Duplicats die Vollständigkeit und Richtigkeit des Eintrags in ersteres sorgfältig zu beachten und auf etwaige Mängel aufmerksam zu machen hat, zu bewirken. In kleineren Parochien soll dies bald möglichst nach Eintritt der einzelnen Fälle, in größeren mindestens bis zum Schlusse jeder Woche geschehen. Insofern die Führung des Kirchenbuchs ausnahmsweise dem Küster obliegt, bleibt der Inspections-, beziehendlich der Collaturbehörde vorbehalten, denselben in Fällen, wo dies nöthig oder geeignet scheint, von der Vorschrift § 11 der Generalverordnung vom 18. Febr. 1799 und beziehendlich des Oberamtspatents vom 7. December 1799, wornach das Kirchenbuch schlechterdings in der Sacristei aufzubewahren ist, zu dispensiren. Im Uebrigen bewendet es allenthalben bei den Vorschriften der Generalverordnung vom 18. Februar 1799 und des Oberamtspatents vom 7. December 1799. Auch haben die Ephoren, beziehendlich die Collaturbehörden, so wie die Kirchen- und Schulräthe bei ihren amtlichen Revisionen sorgfältige Aufsicht darüber zu führen, daß solchen, so wie gegenwärtiger Verordnung allenthalben, insbesondere auch wegen Anwendung der vorschriftmäßigen Schemata und Abgabe der Duplicate an die Ephoren und Collaturbehörden pünktlich nachgegangen werde. Cult.-Min.-Vdg. v. 21. November 1840. In der Ober-Lausitz ist das Duplicat an die Collaturbehörde abzugeben. Ob.-Amts-Patent v. 7. Decbr. 1799.

Da ferner nach der im Königreich Preußen bestehenden Verfassung die Duplicate der Kirchenbücher nicht in dem Ephoralarchiv, sondern bei der Gerichtsbehörde, unter welcher der betr. Ort steht, aufbewahrt werden, so sind auf Antrag der Königl. Preuß. Regierung zu Merseburg zufolge einer Verordnung des Cult.-Ministeriums an die Kreis-Direction zu Leipzig vom 18. Mai 1840 die Pfarrer dasigen Bezirks, in deren Parochien preußische ganze Ortschaften oder einzelne Häuser eingepfarrt sind, angewiesen worden, für die Königl. Preuß. Unterthanen ein besonderes Duplicat des Kirchenbuchs anzulegen und am Schlusse jeden Jahres an die jenseitige betr. Gerichtsbehörde abzugeben.

Wenn auch die Begräbnißgebühren für Personen, welche außerhalb ihrer Parochie sterben, nur da entrichtet werden, wo das Begräbniß wirklich erfolgt, so ist doch dem Pfarrer, zu dessen Parochie der Verstorbene zuletzt gehörte, zur Eintragung der für das Kirchenbuch nöthigen Nachrichten Anzeige zu erstatten, mithin auch das mit der Führung des Kirchenbuchs und Duplicats verbundene Emolument (§ 3 der Vdg. v. 21. Nov. 1840) zu gewähren. Cult.-Min.-Vdg. v. 18. Oct. 1850.

Kurz nach der Geburt und wenigstens innerhalb der ersten acht Tage ist die Geburt eines Kindes mit genauer Angabe der Zeit und des Geschlechts, sowie der Eltern, dem Kirchenbuchführer anzuzeigen und diese Anzeige durch Angabe des dem Kinde bestimmten Namens und des Namens und Standes der Taufzeugen bei der Bestellung der Taufe zu vervollständigen. Diese Anzeige hat von ehelich Neugebornen der Vater, und wenn derselbe nicht mehr am Leben oder abwesend ist, die Mutter, von außerehelich Neugeborenen die Mutter bei Vermeidung von 1 Thlr. Strafe zu besorgen. Vdg. d. Min. d. Cult. u. d. Inn. v. 28. Mai 1850.

Auch hat das Cultus-Ministerium, um einer bloß mißbräuchlichen und namentlich aus gewinnsüchtiger Absicht geschehenden Zuziehung von mehr als 3 Taufzeugen, wie solche nach Erlaß der Vdg. v. 28. Mai 1850 häufig vorgekommen war, thunlichst zu begegnen und entgegen zu wirken, in einer fernerweiten Vdg. a. d. Kr.-Dir.. z. Zw. v. 6. Aug. 1852 geschehen lassen zu können erklärt, daß bei der Zuziehung von mehr als 3 Taufzeugen sowohl eine verhältnißmäßig höhere Gebühr für den Eintrag ins Kirchenbuch und in dessen Duplicat und für die auf Grund dieses Eintrags auszustellenden kirchlichen Zeugnisse, als auch eine gewisse, von den Aeltern oder Angehörigen des Täuflings an das Kirchenärar und an die Ortsarmencasse zu entrichtende Abgabe localstatutarisch und mit Genehmigung der Kreis-Direction, als vorgesetzter Consistorialbehörde, festgesetzt werde.

Diejenigen Personen reformirter Confession, welche sich ausländischer Kirchen und ihrer Diener bedienen wollen, können dies nur auf erhaltene Dispensation von Seiten der vorgesetzten Staatsbehörde thun. Auch sind, wenn solche erlangt worden, die erfolgten und mit officiellen Zeugnissen belegten kirchlichen Handlungen dem lutherischen Pfarrer des Orts, wo jene Personen ihren wesentlichen Aufenthalt haben, zur Eintragung in die Kirchenbücher des Kirchspiels gegen die Gebühr anzuzeigen. Regul. v. 7. Aug. 1818, § 18. Cf. General-Ordre a. d. Armee v. 18. Novbr. 1788.

Zeitschrift für Rechtspfl. u. Verwaltung Bd. II. S. 504 sagt: Wo in Beziehung auf das Recht einer Mutter, ihrem unehelichen Kinde einen Familiennamen beizulegen und solchen in das Kirchenbuch eintragen zu lassen, der Satz aufgestellt worden, daß derjenige, welcher einem Andern die Annahme seines Namens verbieten will, seinen Widerspruch auf ein bestimmtes Recht oder beziehendlich auf die Behauptung, daß ihm daraus ein, näher nachzuweisender Schaden erwachse, zu begründen habe.

Da übrigens durch die fragliche Bestimmung rücksichtlich der Miteinzeichnung der Väter unehelicher Kinder, auch wenn jene sich nicht zur Vaterschaft bekannt haben, zu oft mißbräuchlicher Beilegung und Führung des Familiennamens des von der Mutter einseitig angegebenen Vaters derselben Veranlassung gegeben worden, indem dergleichen einseitige Angaben der Mütter nachher in Kirchenzeugnisse übergegangen und solche Kinder irrthümlich nach ihren Vätern darin benannt worden sind, so hat das Cultus-Ministerium Inhalts einer an die Kreis-Directionen erlassenen Vdg. v. 20. Aug. 1848 bei dieser Bestimmung zwar auch fernerhin es allenthalben bewenden lassen, jedoch unter ausdrücklicher Hinweisung darauf, daß jener Satz an sich auf den dem Kinde beizulegenden Familiennamen gar keinen Einfluß äußere, indem vielmehr das letztere in diesem Falle allemal auf den Namen der Mutter in das Kirchenbuch einzutragen und zu taufen sei, eine Einschärfung der im vorhergehenden Satze ertheilten Vorschrift — wonach uneheliche Kinder allerdings nur dann auf den Namen des unehelichen Vaters zu taufen, daher auch im Kirchenzeugnisse darnach zu benennen seien, wenn der Schwängerer zur Vaterschaft sich wirklich bekannt habe und sein Name demgemäß in das Kirchenbuch eingetragen worden sei — für angemessen erachtet. Es sind daher die Geistlichen demgemäß beschieden und angewiesen worden und diesfallsige Verordnung zugleich dem Ges.-Cons. Glauchau, sowie dem apostolischen Vicariat und den reformirten Consistorien zu Dresden und Leipzig beziehendlich zur gleichmäßigen Verfügung und Anweisung an die katholische und reformirte Geistlichkeit ergangen. Vergl. überdieß noch Note 24 bei § 39 des Regul. v. 15. Jan. 1808 (S. 203 des Hptw.) und Zeitschrift für Rechtspflege u. Verw. N. F. 7. Bd. S. 459, ingl. 9. Bd. S. 68 fg.

Beim Eintragen der Geburts- und Taufnachrichten in die Kirchenbücher zum Zweck der künftigen Feststellung der Heimathsangehörigkeits-Verhältnisse der betreffenden Kinder, soll jedesmal auch der Ort, woselbst die Geburt erfolgt ist, nach hierüber mit Sorgfalt einzuziehender Erkundigung, mit angegeben werden. Cult.-Min.-Vdg. v. 9. Juli 1838.

Alle Kirchenbuchführer haben, wenn die innerhalb ihrer Parochie geborenen Personen männlichen Geschlechts vor Ablauf des 20. Lebensjahres innerhalb der Parochie sterben, solches im Kirchenbuch-Original und Duplicat anzumerken und die Ephoren die Verpflichtung, bei Revision des Kirchenbuches, daß dies und das vorstehend Erwähnte geschieht, zu beachten. Es hat dies Letztere unter dem Taufnamen des Kindes — das Erstere in einer neuanzulegenden 8. Colonne: Anmerkungen zu geschehen. Vdg. v. 30. Mai 1844.

Eine Vorlegung der Kirchenbücher kann nur am Orte ihrer Aufbewahrung verlangt werden, wogegen eine förmliche Edition und Production derselben an Gerichtsstelle unzulässig ist. S. Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. 3. Bd. S. 78.

Auch sind die Obrigkeiten angewiesen worden, über alle unter ihrer Jurisdiction vorgekommene außerordentliche Todesfälle — Selbstmorde und Verunglückungen — bei welchen die Leichname nicht in die Hände der verpflichteten Leichenabwäscherinnen kommen, auch nicht in der gewöhnlichen Weise auf dem Gottesacker bestattet, sondern entweder gar nicht erlangt, oder an Ort und Stelle begraben, oder an die anatomischen Theater abgeliefert werden, den Kirchenbuchführern der Parochie, in welcher der Todte vorgefunden worden ist, und nach Befinden derjenigen, welcher er zeither angehört hat, wegen des Eintrags ins Kirchenbuch das Erforderliche mitzutheilen. Vdg. d. Kr.-Dir. z. Leipz. u. Dresd. v. 5. März 1840.

Die Anlegung und Fortführung der alphabetischen Register zu den Kirchenbüchern, welche für den Bezirk der Kreis-Direction Leipzig schon auf Grund § 16 des Gen. v. 18. Febr. 1799 unterm 18. Decbr. 1857 in Erinnerung gebracht worden war, gehört zur ordnungsmäßigen Führung der Kirchenbücher und zu den amtlichen Verpflichtungen der Geistlichen, daher nicht blos die in der Zeit des betr. Beamten fallenden Geschäftsbesorgungen, sondern auch in der Regel alle sonstigen amtlichen Arbeiten, welche vom Amtsvorgänger in Rückstand gelassen worden sind, von ihm übernommen und erledigt werden müssen und dies also auch von der unentgeldlichen Anlegung etwa fehlender Register gilt. Doch erscheint es billig, daß für Nachfertigung solcher fehlenden Register über die Zeit der Amtsverwaltung des fungirenden Pfarrers und Kirchenbuchführers hinaus, letzterem eine besondere Entschädigung aus dem Kirchenärar, namentlich wenn die Arbeit sehr zeitraubend und mühevoll ist, zugebilligt werde. Die Bewilligung solcher Gratificationen behält sich auf Bericht der Kircheninspection die Consistorialbehörde vor.

Diese Register sind aller Orten, mindestens vom Jahre 1800 an aufzustellen. Cult.-Min.-Vdg. durch d. Kr.-Dir. zu Leipzig v. 3. Dec. 1858.

Kirchenbibliothek, s. Archiv.

Kirchenbuch, s. Agende und Gottesdienst.

Kirchenbuße, s. Kirchenbann, Kirchenstrafe.

Kirchencapitalien, s. Kirchenvermögen.

Kirchenchor, s. Kirche, Gottesdienst.

Kirchen- und Schulcommission, s. Gymnasien.

Kirchen- und Schuldeputation, s. K. Kreis-Direction, Behörden.

Kirchendiebstahl, s. Schule.

Kirchendiener, s. geistl. Personen.

Kirchendienst, s. Amtserledigung.

Kirchendisciplin, s. Gottesdienst, Kirche.

Kirchen-Einweihung, s. Kirche (Gebäude).

Kirchen-Examina, s. Gottesdienst.

Kirchenfalsa, s. Ehe (Ehe-Schließung), Kirchenstrafen.

Kirchenfiscus, s. Kirchenvermögen.

Kirchengebäude. Die Eingepfarrten sollen die Kirchen- und Gotteshäuser nicht eingehen, sondern bei Zeiten zur Besserung bringen lassen. Synod.-Decr. v. 6. Aug. 1624, § 87. Rev.-Synod.-Decr. v. 15. Septbr. 1673, § 73. Bei Erbauung neuer Kirchen und Kapellen, wo vorher noch keine gewesen, ist die Entschließung des Königl. Cultus-Ministerii durch die Königl. Kreis-Directionen einzuholen (Vdg. v. 20. Juni 1835 c.), sowie bei Einrichtung eines besondern neuen Gottesdienstes, und bei Aufhebung einer bisher bestandenen Kirche und der darin stiftungsmäßig oder herkömmlich zu haltenden Religionsübungen. Reg. v. 30. März 1797. Kirchr.-Rescr. v. 8. Jan. 1806. Die Einweihung der Kirchen erfolgt nicht durch eine eigentliche Consecration, sondern nur durch den ersten besonders feierlichen Gottesdienst. Hommel, princ. jur. eccl. sax. S. 149. Die Catastrirung und Würderung der Kirchen in Betreff der Brandversicherung geschieht durch die Superintendenten und den Kirchenpatron und sind bei Angabe der Kirche auch die dabei befindlichen Orgeln, Thurmuhren und Glocken, letztere mit Einschluß des Eisenwerks nach dem Gewicht aufzunehmen. Gesetz v. 10. Novbr. 1835, § 16 c. e. Die Angabe erfolgt mündlich zu Protocoll oder schriftlich unter eigenhändiger Unterschrift des Eigenthümers, Stellvertreters oder übrigen benannten Personen. Ibidem. Die Werthsangabe für geistliche und Stiftungsgebäude erfolgt unter Beobachtung der bei der Disposition über solche Güter vorgeschriebenen Erfordernisse. Ibidem. Bei Neubauen ist die dann nur partielle Werthsangabe von der Zeit

an zu bewirken, wo die Gebäude gehoben sind und das Dachwerk aufgesetzt ist (Ibid. § 17) und nachträgliche Ergänzung beizubringen. Ibidem. Sämmtliche Kirchen, sowie alle Geistlichen= und Stiftungs=, ingleichen Schulgebäude der evangelisch=lutherischen Glaubensgenossen in den alten Erblanden sind, damit die zu ihrer Wiederherstellung Verpflichteten bei Verlusten durch Brandschaden so viel als möglich gedeckt werden, in der Regel nach dem in § 4 des Gesetzes bemerkten höchsten Satze, mithin nach fünf Sechstheilen des festgesetzten Werths einschließlich des Mauerwerks bei der genannten Anstalt zu versichern und die Beiträge hiernach jedoch von den Kirchen in Gemäßheit des § 42 des Gesetzes zu entrichten. Erscheinen Abweichungen hiervon nöthig, so kann von der betr. Kirchen= und Schulinspection ein gutachtlicher Bericht zur Königl. Kreis=Direction erstattet werden. Vdg. v. 4. Febr. 1836, § 1—4. Die Jurisdiction über Kirchen und geistliche Grundstücke ist, insofern sie nicht im Staatseigenthum sich befinden, an die Ortsgerichte übergegangen. Gesetz v. 28. Jan. 1835, § 19. Vdg. v. 9. April 1836, § 17. Wenn eine zu kirchlichem Gebrauch bei der Ausübung des Gottesdienstes in Anwendung befindliche Sache aus einem dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude entwendet wird, so ist auf Arbeitshausstrafe von Einem Jahre bis Zuchthausstrafe zweiten Grades von Sechs Jahren zu erkennen; bei Entwendung anderer Gegenstände aus dergleichen Gebäuden ist die Strafe des einfachen Diebstahls um die Hälfte zu erhöhen, und wenn die verwirkte Gefängnißstrafe die Dauer von Acht Wochen übersteigt, statt derselben auf Arbeitshausstrafe zu erkennen. Wenn eine Beschädigung an Kirchen oder Bethäusern verübt worden ist, so ist, wenn die That aus bloßem Muthwillen begangen wurde, auf Gefängniß bis zu 2 Jahren oder Arbeitshaus bis zu Sechs Jahren, wurde sie aber aus Bosheit verübt, auf Arbeitshaus oder Zuchthaus zweiten Grades bis zu Sechs Jahren zu erkennen. Crim.=Gesetzb. f. d. K. S. Art. 227. 289. — Ausgaben extraordinär zu Bauen an Kirchen und Hospitalgütern sollen allezeit mit Vorbewußt des Pfarrers auch nach Gelegenheit der Summe, so sie über 5 Gulden läuft, mit Einwilligung des Superintendenten die Kirchväter cassiren. Synod.=Decr. v. 6. Aug. 1624, § 95. Auch die weniger zum Gebrauch der Kirche, als der Kirchengemeinde berechneten Dinge, wie Thüren, Glocken, Uhren, desgleichen solche, welche in der Regel nur aus den eigenen Mitteln der Parochianen zu übertragen gewesen, z. B. Kirchhofs= und Gottesackermauern, sind zunächst aus dem Kirchenvermögen und nur subsidiarisch von den Gemeinden zu unterhalten. Minist.=Instr.=Vdg. v. 7. Juli 1846. (Ausnahmen treten da ein, wo ein dergleichen Gegenstand nicht der ganzen Kirchfahrt, sondern nur einem einzelnen eingepfarrten Orte gehört.) Die Aufbewahrung der Kränze der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen in den Kirchen ist verboten. Rescr. v. 16. Septbr. 1801. Kirchencapellen sind weder in der Eigenschaft von Grundstücken noch in der Eigenschaft von Berechtigungen in das Grund= und Hypothekenbuch einzutragen. Vdg. v. 31. Aug. 1846.

Wo das Verlangen darnach sich äußert, können die Kirchen zu gewissen Stunden des Tages für Alle, welche sich dort zu Verrichtung stiller Andacht einfinden wollen, offen gehalten werden. Auf Grund Cult.=Min.=Vdg. Kr.=Dir.=Vdg. Leipzig v. 15. März 1854.

Kirchengebet, s. Gottesdienst.

Kirchengebräuche, s. Gottesdienst.

Kirchengefäße, s. Gottesdienst, Kirche, Inventarium.

Kirchengelder, s. Kirchenvermögen.

Kirchengemeinde, s. Kirchfahrt.

Kirchengemeinschaft, s. Kirchen.

Kirchengesang, s. Gottesdienst.

Kirchengeschichte, s. Universität.

Kirchengesetze, s. Gesetze, Kirchenrecht.

Kirchengewalt, s. Kirche, Amtsgewalt.

Kirchengüter, s. Kirchenvermögen.

Kirchenholz, s. Kirchenvermögen.

Kirchenhufen, s. Kirchenvermögen, Anlagen.

Kirchenjahr, d. h. die Anordnung des Jahres nach kirchlichen Bestimmungen, umfaßt die den frommen Andachtsübungen und gottesdienstlichen Handlungen fest bestimmten Tage und wird durch besondere, der Erinnerung an wichtige Ereignisse oder heilsame Wahrheiten gewidmete Feste in besondere Abschnitte getheilt (drei große Festkreise: der Weihnachts=, Oster= und Pfingstfestkreis). Das Kirchenjahr beginnt in Deutschland mit dem ersten Adventsonntage und schließt mit dem letzten Trinitatissonntage. In der frühesten christlichen Kirche fing es mit dem Osterfeste an und in der englischen Kirche hebt es noch jetzt mit dem Fest der Verkündigung Mariä an.

Kirchen=Inspection, s. Behörden.

Kirchen-Inspector, s. Superintendent, Amtmann.

Kirchen-Inventarium, s. Kirchenvermögen, Amtsaustritt.

Kirchenkasten, s. Kirchenvermögen.

Kirchenlehn, s. Kirchenvermögen (geistl. Grundstücke).

Kirchenmatrikel, s. Matrikel.

Kirchenmusik, s. Gottesdienst, Cantor.

Kirchen- und Schul-Nachrichten. Durch die Verordnung v. 28. Juni 1831 ist die ehedem befohlen gewesene Einreichung von Tabellen über die Getrauten, Geborenen und Gestorbenen (Gen. v. 17. Jan. 1744 u. and. Rescripte bis zum Rescr. v. 7. Dec. 1812 ꝛc.) aufgehoben worden und an ihrer Stelle die jetzt von den Geistlichen und Superintendenten, resp. durch letztere mit Anfang jeden Jahres an die Kreis-Directionen und von diesen an das Ministerium des Cultus einzusendenden Kirchenzeddel oder Kirchen- und Schul-Nachrichten nach dem von dem „statistischen Verein" entworfenen Formulare, wovon den Geistlichen Ende des vorherigen Jahres die nöthigen lithographirten Exemplare durch die Ephoren zugestellt werden, getreten. Von jedem dieser Zeddel ist für jeden Ort, der zu einer Parochie gehört, 1 Exemplar für das Pfarrarchiv zu asserviren. Diese an die Ephoren abzugebenden Nachrichten möchten jedesmal mit dem Kirchensiegel versehen und vom betr. Pfarrer unterschrieben sein (s. Neujahrs-Officialien).

Kirchen-Ordnung. Die älteste Kirchen-Ordnung für das Königreich Sachsen enthalten die General-Artikel vom 8. Mai 1557. Darauf folgt diejenige vom 1. Jan. 1580, welche wiederum durch das Synod.-Decret v. 6. Aug. 1624 und das Rev.-Syn.-Decr. v. 15. Septbr. 1673 erläutert ward. Cod. August. T. I. S. 475 flgd. Corp. juris eccl. Sax. S. 1 flgd. Cod. d. Sächs. K.-R. 1840 S. 1 flgd. Die Kirchen-Ordnung vom Jahre 1580 enthält folgende Abtheilungen: I. von der Lehre und Bekenntniß des Glaubens. II. Agenda, wie sich die Pfarrherren in ihren Aemtern verhalten sollen. III. Vom Beruf und Annehmung der Kirchendiener. IV. Vom Examen aller Kirchendiener. V. Wie ein Kirchendiener, ehe er zu investiren, zu ermahnen sei. VI. Von Immunitäten und Freiheiten der Kirchen- und Schuldiener. VII. Von Ehesachen. VIII. Von den Schulen insgemein. IX. Ordnung, wie es in beiden Universitäten mit unseren Stipendiaten gehalten werden soll. X. Von Visitation und Superintendenz in den Kirchen. XI. Artikel, darauf die Pfarrer ꝛc. zu befragen. XII. Von beiden Consistorien zu Leipzig und Wittenberg. XIII. General-Artikel. S. Gesetze.

Kirchen-Ornat, s. Kirche, Gottesdienst, Kirchenvermögen.

Kirchen-Patrone (Patronat, Collatoren, Collatur). Unter Kirchenpatronatsrecht (K.-P.) ist nach sächsischer Kirchen-Verfassung der Inbegriff der besondern Rechte und Verbindlichkeiten zu verstehen, welche Jemandem in Bezug auf eine Kirche und resp. die dazu gehörigen geistlichen Aemter und Parochie wegen früherer Verhältnisse der Stiftung und Dotirung der ersteren, oder aus ausdrücklicher landesherrlicher Verleihung oder aus sonstigem rechtsgültigen Grunde (Vertrag oder rechtsverjährtem Herkommen) zustehen. Die besondern Rechte und Vorzüge der Kirchenpatrone, die ihren Ursprung aus diesen verschiedenen Gründen bekanntlich schon in den frühern Zeiten des Christenthums erhalten haben, sind, wie in der Regel unter den Protestanten überhaupt, so auch insbesondere in Sachsen — ungeachtet des bei der Kirchenreformation aufgestellten Grundsatzes, daß die Wahl und Bestellung der Kirchendiener (worin ein hauptsächliches Befugniß des Patronatrechts besteht) an sich zu den gesellschaftlichen oder Collegialrechten der kirchlichen Vereine selbst gehöre — allenthalben in der bereits bestandenen Maße ausdrücklich beibehalten und nur in manchen speciellen Puncten auf zweckmäßige Weise gesetzlich modificirt worden. Es steht aber das Patronatsrecht theils dem Landesherrn, theils städtischen Obrigkeiten, theils Privatpersonen zu, und ist entweder mit einem Grundstücke, als darauf haftend, und zwar mit oder ohne obrigkeitliche Verhältnisse rücksichtlich des Kirchorts verbunden (dingliches, Realpatronatrecht) — oder einer Person für sich oder Amtswegen, oder auch einer Familie ohne Verbindung mit dem Besitze eines Grundstücks zuständig (persönliches Patronatrecht). Beide Letztere werden unter dem gemeinschaftlichen Namen Privat- oder Patrimonial-Patronatrecht begriffen. Die Gründe, auf welchen das Patronatrecht überhaupt rücksichtlich der einzelnen Kirchen und Kirchenämter beruht, sind sehr verschieden. — Das dem Landesherrn an so vielen Orten, in Städten wie auf dem Lande, zuständige Patronatrecht gründet

sich theils auf frühere Stiftung und Dotation der Kirchen und geistlichen Aemter von Seiten seiner selbst oder derjenigen, in deren Rechte er nach der Kirchenreformation getreten ist, theils auf wirkliches Grundeigenthum — mit oder ohne ortsobrigkeitliche Rechte, — theils aber auch auf den Vorbehalt des Kirchenregiments (oder der Ausübung der kirchlichen Collegialrechte) überhaupt für den Landesherrn allenthalben, wo kein besonderes bereits bestandenes Patronatrecht bei den nach der Kirchenverbesserung veranstalteten Kirchenvisitationen erweislich gemacht worden war. Das den Patrimonial-Obrigkeiten — den Magistraten der Städte und den Rittergutsbesitzern oder auch Privatpersonen — ohne Grundeigenthum — desgleichen einigen Pastoren von Amtswegen zustehende Patronatsrecht, sowie das mehreren Gemeinden zuständige Collaturrecht bei Schulstellen beruht entweder a) ebenfalls auf früherer Erbauung, Fundation und Dotation der Kirchen und geistlichen Aemter, oder b) auf früherer Verbindung eines Kirchspiels mit dem andern, oder c) auf besonderer landesherrlicher Lehnsverleihung oder auch letztlich d) auf sonstigem rechtsverjährten Besitzthume und Herkommen, ohne daß der specielle Grund desselben annoch angegeben werden kann. Vorerwähnte, mehrern Gemeinden zuständige Collatur von Schullehrerstellen gründete sich anfänglich auf stillschweigende Concession bei Errichtung von Nebenschulen, die nachher auch gesetzlich bestätigt worden ist. Diese Gründe, worauf die rechtsgültige Erwerbung und Zuständigkeit des Kirchenpatrons beruhen, müssen, da sie sämmtlich auf Thatsachen sich beziehen, in streitigen Fällen, wobei die Kirchenmatrikel keine sichere Auskunft und Entscheidung giebt, erwiesen werden, ohne daß eine Präsumtion für den Privat-Grundbesitzer oder die Ortsobrigkeit, wie einige Rechtslehrer annehmen, in praxi anerkannt wird. Das den städtischen Magistraten zustehende Patronatsrecht ist übrigens auch nach der neuen allgemeinen Städteordnung nach allen seinen Befugnissen im vorigen Bestande ausdrücklich aufrecht erhalten worden. Entsteht über das Jus patronatus ein Streit, so ist zuerst auf den Posseß zu sehen. Rescr. v. 5. Novbr. 1662.

Das erste und vorzüglichste Recht, welches die Kirchenpatrone in der Regel auszuüben haben, ist die Collatur des Pfarramts oder Diaconats bei ihrer Kirche, sowie gewöhnlich auch des dazu gehörigen Schulamts oder sonstigen untern Kirchendienstes oder mehrerer dergleichen Aemter in der Parochie, und besteht in der Wahl der darin als Kirchen- oder Schuldiener selbst, oder als deren Amtsgehilfen anzustellenden Subjecte (Ernennung, Designation) und deren feierlicher Berufung (Vocation) zu dem vacanten Amte nach vorgängiger Präsentation an die landesherrliche geistliche Behörde zur Prüfung ihrer Qualification.

Zu der Ausübung dieses Rechtes der Verleihung geistlicher Aemter sind die Patrone vermöge der Kirchenverfassung hiesiger Lande lediglich durch die Verbindlichkeit auf zweckmäßige Weise beschränkt, dabei die gesetzlichen Vorschriften a) wegen der erforderlichen ausreichenden und der Prüfung der geistlichen Mittelbehörden zu unterwerfenden Tüchtigkeit und Qualification zu jedem Kirchen- und Schulamte überhaupt, sodann b) wegen der Frist, binnen welcher die Designation geschehen soll, sowie c) wegen Vermeidung jeder Art Simonie und sonstigen unstatthaften Verhaltens bei Amtsbesetzungen, und letztlich d) wegen der von dem designirten Kirchen- oder Schuldiener vor der versammelten Kirchengemeinde abzulegenden Probe und der demselben zu ertheilenden landesherrlichen Confirmation, gehörig zu befolgen, als worüber allenthalben die landesherrlichen Behörden zu wachen verpflichtet sind. Bei Ausübung des Patronatsrechts über protestantische Kirchen und Schulen haben sich katholische Patrone nach dem protestantischen Kirchenrecht zu richten und sollen die Ephoren Abweichungen hiervon anzeigen. Rescr. v. 28. Juli 1807. Zu besserer Beurtheilung der fraglichen Qualification insbesondere derjenigen Subjecte, auf welche die Kirchenpatrone und Collatoren bei ihrer Wahl und Designation zu einem geistlichen oder Schulamte vorzügliche Rücksicht nehmen wollen, können dieselben Gastpredigten und Gastschulproben halten lassen. — Obschon im Uebrigen zu dieser besondern Berücksichtigung den Collatoren durch die Kirchen- und Schulgesetze hiesiger Lande vorzüglich Landeseingeborene und Landeskinder, zumal solche, welche auf der Landesuniversität landesherrliche Beneficien genossen, oder resp. in den vaterländischen Unterrichtsanstalten zum Schulamte sich vorbereitet haben, empfohlen werden, so sind sie doch nicht an dieselben gebunden, indem auch Ausländer, welche auf der Universität zu Leipzig studirt oder auf den Landes-

schullehrer-Seminarien als Hospites sich gebildet haben, und selbst solche im Auslande geborene Candidaten der Theologie und des Schulamts, welche lediglich auf ausländischen Universitäten studirt, oder im Auslande zum Schulstande sich vorbereitet haben, von den Patrimonial-Collatoren designirt werden können. Nur ist in neuerer Zeit die an sich zweckmäßige Beschränkung vom Königl. Cultus-Ministerium festgesetzt worden, daß ein solcher zu einem geistlichen oder Schulamte hiesiger Lande designirter Ausländer bei der vor der geistlichen Behörde zu bestehenden Anstellungsprüfung zu der Ertheilung der zweiten Censur (gut) sich qualificiren muß, um die landesherrliche Confirmation zu dem erledigten Amte erhalten zu können.

Bei der Wahl eines Inländers aber zu einer geistlichen Stelle haben die sämmtlichen Kirchenpatrone a) die allgemeine gesetzliche Vorschrift zu beachten, daß er wenigstens zwei Jahre auf der Landesuniversität studirt habe und b) nach neuerer Verordnung des Königl. Ministerii des Cultus, daß er bereits vor dem Landes-Consistorio examinirter Candidat des Predigtamtes sei. Die Designation und deren Bekanntmachung an die geistliche Behörde muß bei erledigten Pfarr- und Diaconatämtern binnen sechs Monaten, bei Schulämtern aber längstens binnen zwei Monaten nach eingetretener Erledigung geschehen, indem sonst die kirchliche Oberbehörde, das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, die Stelle des Collators zu vertreten befugt ist. Nur wenn die Oberbehörde (bei Patrimonialstellen die Kreis-Direction) es den Verhältnissen angemessen findet, in Vacanzfällen das Gnadenhalbjahr oder resp. die Gnadenmonate für die Hinterlassenen eines Kirchen- oder Schuldieners zu verlängern, so hat der Collator, dessen Einverständniß damit gewöhnlich erfordert oder vorausgesetzt wird, entweder die Designation aufzuschieben oder dem Designaten den spätern Amtsantritt bekannt zu machen.

Wird der designirte Candidat vom Landes-Consistorio nicht tauglich befunden, um eine Censur erhalten zu können, so hat der Collator ungesäumt ein anderes geschickteres Subject zu erwählen und zur Prüfung vorstellen zu lassen, indem außerdem die Oberbehörde ebenfalls die vacante Stelle für diesmal und unbeschadet des Collaturrechts für die Zukunft zu besetzen haben würde. Den für untauglich erklärten Candidaten selbst aber kann der Patron zu einem anderweiten Examen nur dann präsentiren lassen, wenn er dazu noch binnen der gesetzmäßigen Frist, in welcher das Amt besetzt werden muß, zugelassen werden kann. Zu c) gehört überhaupt, daß der Kirchenpatron oder Collator die Verleihung des Amtes von keiner Geldremuneration oder einer den ernannten Kirchen- und Schuldiener in seinen Amts- oder öconomischen oder sonstigen häuslichen Verhältnissen irgend außergesetzlich bindenden und benachtheiligenden Bedingung, es sei zu seinem, des Patrons, eigenem oder dritter Personen Vortheil, abhängig machen darf, indem jede diesfallsige Uebereinkunft und jeder vom Designaten ausgestellte Revers den Gesetzen zufolge ganz ungültig und sowohl für den Patron als für den Letztern als Simonie strafwürdig ist.

Demnächst haben die Kirchenpatrone auch das Befugniß und die Obliegenheit, bei von ihnen in kirchlichen Verhältnissen jeder Art bemerkten Unregelmäßigkeiten und Mißbräuchen die Kircheninspection und resp. oberaufsehende Behörde der Abstellung halber anzugehen, jedoch eigenmächtiger Anordnungen und Eingriffe ins Kirchenwesen, sowie der unmittelbaren Einmischung in die Verwaltung der geistlichen Güter haben sie selbst sich gänzlich zu enthalten. Vernachlässigt der Kirchenpatron oder resp. sein, die weltliche Coinspection führender Bevollmächtigter, diese seine Obliegenheiten als Schutzherr der Kirche und geistlichen Stiftungen seiner Parochie, so hat er die Folgen mit zu vertreten. — Auf den Genuß aber von Emolumenten für die Ausübung seiner Aufsichtsgerechtsame hat der Patron in der Regel keinen Anspruch zu machen. Dagegen entspricht seinen Gerechtsamen über Kirche und Kirchenämter die Verbindlichkeit, seinerseits Leistungen, welche etwa für dieselben stiftungsmäßig auf seinem Gute haften, stets gehörig zu erfüllen, und diese Verbindlichkeit tritt auch insonderheit dann ein, wenn diese Leistungen für die Unterhaltung des Gottesdienstes in der Hauscapelle des Patrons fundirt sind, obschon derselbe auf letztern Verzicht leisten wollte, weil die Aufhebung eines solchen — präsumtiv zu immerwährender Fortdauer gestifteten — Gottesdienstes in der Regel nicht von dem Willen des Patrons, sondern von der Bestimmung der kirchlichen Oberbehörde abhängt.

Nach neuester Bestimmung soll den Kirchen-Patronen die Befugniß zustehen, die Kirchväter

bei den Kirchen ihres Patronats lediglich unter diesfallsigem Einvernehmen mit den Superintendenten allein zu wählen und der Kirchen-Inspection zur Verpflichtung zu präsentiren. Cult.-Min.-Vdg. v. 30. Juli 1857.

Zu den Ehrenrechten der Kirchenpatrone und Collatoren gehört 1) der Anspruch auf Achtung und Ehrerbietung von Seiten sowohl der Kirchen- und Schuldiener ihrer Collatur, als der Kirchengemeinde, und der Vorrang vor allen übrigen Mitgliedern der letztern, als solchen, ohne Unterschied, bei kirchlichen und Schulfeierlichkeiten. Doch gilt dieser Vorrang weder gegen den Superintendenten des Sprengels, als Repräsentanten der Kirchenregierung bei kirchlichen Acten, noch geht solcher, insofern das Patronatrecht einer Corporation zuständig ist, auf deren einzelne Mitglieder persönlich über; 2) der Besitz vorzüglicher Kirchenplätze für seine Person und seine Familie oder einer besondern Emporkirche und Betstube ohne Verbindlichkeit, solche von der Kirche besonders zu lösen, obschon letztere, soweit nicht das Kirchengebäude selbst dabei in Frage kommt, der Regel nach von dem Patrone aus eigenen Mitteln in baulichem Wesen zu erhalten ist; 3) die Fürbitte im allgemeinen Kirchengebet; 4) das Vorrecht der Beisetzung in einer wohlverwahrten Gruft des Kirchengewölbes; 5) die Ehrenbezeugung achttägigen Trauerlautens nach seinem oder seiner Ehegattin Absterben. 6) Von der Freiheit des Kirchenpatrons, der über mehrere Kirchen das Patronatsrecht hat, seinen Beichtvater unter den Geistlichen dieser Kirchen nach Willkühr zu wählen, ist bereits oben gesprochen. 7) Das nach dem canonischen Recht dem Kirchen-Patrone zustehende Recht, bei gänzlicher Armuth Alimente aus dem Kirchenvermögen zu verlangen, würde in hiesigen Landen nur unter ganz besonderen Umständen mit Genehmigung der kirchlichen Oberbehörde in Anwendung kommen können.

Die Beamten und die von Adel sind nicht befugt, bei Investituren und andern dergleichen Acten, da die Superintendenten nomine Serenissimi, die Beamten aber nur respectu juris patronatus da sind, vor Jenen die Oberstelle einzunehmen. Befehl v. 21. Novbr. 1666. Rescr. v. 7. Jan. 1667. Ohne Vorwissen der Kirchenpatrone durfte ehedem Niemand in die Kirche begraben werden. Rescr. v. 22. März 1637. (Letzteres ist jetzt ganz verboten.)

Die Ausübung des Patronatsrechts wird in hiesigen Landen verfassungsmäßig suspendirt 1) wenn ein Kirchenpatron sich in so zerrütteten Vermögensumständen befindet, daß die Einkünfte des Gutes, worauf das Recht haftet, von der richterlichen Behörde sequestrirt werden, es möge der Concurs zu dessen Vermögen förmlich ausgebrochen sein oder nicht, indem während der Dauer der Sequestration sowohl das Collaturrecht von der kirchlichen Oberbehörde, dem Königl. Cultus-Ministerio, auszuüben ist, als auch die Führung der weltlichen Coinspection von demselben in der Regel dem landesherrlichen Beamten, dem Sequestrations-Commissarius ist, übertragen wird; 2) wenn ein Patron zu einer geistlichen oder Schulstelle seiner Collatur binnen der verfassungsmäßigen Frist nach eingetretener Erledigung ein qualificirtes Subject zu designiren unterlassen hat, desgleichen 3) bei Uneinigkeiten mehrerer Compatronen über die Designation oder Streitigkeiten über die Zuständigkeit des Patronatrechts oder über die Modalität der Ausübung, welche während der gesetzmäßigen Besetzungfrist nicht beseitigt oder entschieden werden können; endlich 4) bleibt auch begründetem Gerichtsbrauche zufolge während einer gegen einen Patron Simonie oder groben Vergehens halber anhängigen Untersuchung die Ausübung des Patronatsrechts seiner Seits suspendirt, und wird an die kirchliche Oberbehörde devolvirt, bis die Untersuchung entweder zum Vortheil des Inculpaten beendigt oder das Gut desselben in andere Hände übergegangen ist. Wirklicher Verlust des Patronatrechts findet nur 1) nach ausdrücklicher Resignation Statt, welche aber nach Befinden der Umstände von der kirchlichen Oberbehörde zu genehmigen ist, oder auch durch stillschweigende Resignation, insofern der Besitzer eines mit Patronatrecht versehenen Gutes die Ausübung desselben von einem Dritten während der gesetzmäßigen Verjährungszeit ohne Widerspruch hat geschehen lassen; 2) bei Vereinigung der Kirche, über welche es zusteht, mit einer andern ohne Vorbehalt der bisherigen Gerechtsame über erstere; 3) durch Entscheidung der vorgesetzten Oberbehörden wegen überwiesener Simonie oder groben Verbrechens eines Patrons für dessen Besitzzeit. — Dies ein kurzer Auszug aus Dr. v. Weber's Kirch.-R. Ausg. 2. II. 1. S. 204—242.

Die Kirchenpatrone sollen keine Kirchen- oder andere piis causis zustehenden Gelder

ohne des Superintendenten Concurrenz und Mitwissen ausleihen — geschähe es aber, so sind sie dafür in proprio zu haften verbunden. Gen.=Vdg. v. 30. Sptbr. 1729; dürfen auch die Kirch= und andere dergl. Rechnungen nicht für sich allein abnehmen. Rescr. v. 2. April 1721. Generale vom 26. März 1810. § 1 f. Keinem Rathverwandten in Städten noch den Patronis ist gestattet, Capitalien aus dem Kirchenvermögen für sich zu erborgen, es wäre denn, daß Wir aus sich hervorthuenden wichtigen Bewegungsursachen deshalb zu dispensiren Uns entschließen sollten. Befehl v. 2. Sept. 1737. Die Adeligen und andere Collatores, so selbst geistliche Lehne zu vergeben haben, haben weder vor sich noch ihren Gerichtsverwalter, wenn sie der Kirchrechnungsabnahme beiwohnen, davon etwas zu prätendiren. Gen.=Vdg. v. 3. April 1730. Vermehrt der Kirchenpatron die Kosten, indem er an eine erledigte Pfarr= oder Schulstelle einen an einem weiter als 10 Meilen entfernten Orte bereits im Amte stehenden Mann beruft: so haben die Consistoria auf dahin erstatteten Bericht zu ermäßigen, inwiefern die Kosten von den Eingepfarrten, oder vom Kirchen=Aerario zu tragen oder auch der Patron selbst, der dazu Anlaß gegeben, zur Uebernahme einiger Mitleidenheit zu veranlassen sein möchte. Regul. v. 18. Febr. 1799 § 15. Bei Abnahme der Kirchenrechnungen sollen außer den Superintendenten und demjenigen, der die Geschäfte der weltlichen Coinspection versieht, noch die mit dem Patronatrecht theils der Mutter= theils der Tochter= oder Schwesterkirchen versehenen Gerichtsherren oder deren Bevollmächtigte, insofern sie sich nicht von ihren, die weltliche Coinspection führenden Gerichtshaltern vertreten lassen wollen, zugegen sein. Die Gerichtsherren, welche das Patronatrecht weder der Mutter= noch der Tochterkirche besitzen, ingleichen die Gerichtsherren eingepfarrter Ortschaften, und dieser aller Gerichtsverwalter, auch die Gerichtspersonen können zwar zugelassen werden; ihre Gegenwart ist jedoch als unumgänglich nothwendig nicht anzusehen. Gen. v. 26. März 1810.

Den Kirchenpatronen kann die Mitwirkung bei Ablösung von Leistungen an geistliche Lehnen nicht versagt werden und ist dabei in Betracht zu ziehen, daß die Kirchenpatrone dieses ihr Recht durch die ihnen verfassungsmäßig zustehende und von ihnen durch ihre Gerichtsverwalter ausgeübte weltliche Coinspection zu exerciren haben und es ihnen daher unbenommen bleibe, wenn sie bei der Wahl und Instruirung des von der Kircheninspection nach § 8 des Ablösungsgesetzes zu bestellenden Actors besondere Rücksichten zu nehmen, für nöthig achten, ihrem Gerichtsverwalter darüber die ihnen angemessen scheinenden Mittheilungen zu machen. Die Kirchenpatrone seien ursprünglich selbst und in eigner Person, in neuerer Zeit durch ihre Gerichtsverwalter Mitglieder der Kircheninspection, sie könnten aber nicht außerdem noch neben der Kircheninspection eine besondere Concurrenz bei Führung der rechtlichen Angelegenheiten der Kirchen, der Pfarr= und Schullehne in Anspruch nehmen. Auch würde es namentlich in Ablösungssachen oft zu großen Verwickelungen führen, wenn sie außer dem von der Kircheninspection bestellten Actor noch besonders persönlich oder durch einen eigenen Beauftragten an den Verhandlungen Theil nehmen wollten. Haben sie wirklich besondere einschlagende thatsächliche Momente anzugeben, so könnten sie diese Mittheilungen an die Kircheninspection und durch diese an den Actor gelangen lassen. Gesetz v. 17. März 1832 § 8 Note 1.

Die Zulässigkeit eines Zuschusses und dessen Betrags aus dem Kirchenvermögen zu Schulzwecken ist, wo nicht schon zeither diesfalls Bestimmung erfolgt war, jedesmal nach vorherigem Gehör des Patrons bei Kirchen, an denen das Patronatrecht Patrimonial=Obrigkeiten und Privaten zusteht, die Entscheidung der vorgesetzten höheren Behörde einzuholen. Schulges.=Vdg. v. 9. Juni 1835 § 98. Den Kirchenpatronen steht eine Cognition bei der Wahl der Kirchväter zu. S. oben und Vdg. v. 13. Febr. 1845 § 1. Von den 3 Schlüsseln, mit welchen der Kirchen=Documentenkasten geschlossen sein soll, ist der Kirchenpatron berechtigt, einen der für die Kirchväter bestimmten Schlüssel selbst an sich zu nehmen oder ihn einem Bevollmächtigten anzuvertrauen. Ibidem § 2.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens im Markgrafthum Oberlausitz liegt dem Collator, den Gerichtsobrigkeiten, Pfarrern und den zwei bei jeder Kirche von dem Collator im Einverständniß mit dem Pfarrer zu ernennenden Kirchvätern jedes Ortes unter immerwährender Oberaufsicht der K. Kreis=Direction und der Kreisämter Budissin und Görlitz ob. Dem Collator steht die Leitung

aller auf die Verwaltung des Kirchenvermögens sich beziehenden Handlungen in erster Instanz zu. Durch ihn geschehen die nöthigen Anordnungen und Verfügungen in Gemäßheit höherer Befehle. Die Theilnahme der Gerichtsobrigkeiten ist künftig, sofern sie nicht noch ein Mehreres hergebracht haben, nach den in diesem Regulative enthaltenen Bestimmungen zu entscheiden. Pfarrer und Kirchväter sind verbunden, alles, was dem Kirchenvermögen zu Nutzen oder Nachtheil gereicht, dem Collator anzuzeigen, und im Fall ihre gegen stiftungswidrige und nachtheilige Behandlung des Kirchenvermöges gemachten Vorstellungen keinen Eingang finden sollten, Anzeige an das vorgesetzte Amt oder nach Befinden an die Kreis-Direction zu erstatten. Soll von einem, einer Kirche verpfändeten Grundstücke oder Gute ein Theil des Grund und Bodens oder eine darauf haftende Gerechtigkeit veräußert werden, so hat sich der Collator mit dem Pfarrer und den Kirchvätern über die nach einer solchen Veräußerung noch übrig bleibende Sicherheit zu vernehmen und, dafern dieselbe in Gemäßheit der im 24. und flg. § enthaltenen Vorschriften nicht verbleiben sollte, die Veräußerung bis zur vertragsmäßigen Rückzahlung des Capitales oder sonstigen Sicherstellung der Kirche, gerichtlich zu verhindern.

Dem Collator, dem Pfarrer des Orts und einem Kirchvater kann ein Kirchencapital nur nach vorgängiger Genehmigung der Kreis-Direction überlassen werden. Auf gleiche Weise ist die Entscheidung des Oberamtes in dem Falle einzuholen, wenn der Erborger eines Kirchencapitals nachher erst mit der Kirche als Collator, Pfarrer oder Kirchvater in Verhältniß kommen sollte. Die Aufkündigung eines außenstehenden Kirchencapitals kann von dem Collator nur unter Zustimmung der Obrigkeit der eingepfarrten Gemeinden und mit Vorwissen des Pfarrers und der Kirchväter geschehen. Von dem Schuldner muß die Aufkündigung dem Collator geschehen und Pfarrer und Kirchväter haben ihn, im Fall er sich blos an sie wendet, an jenen zu verweisen. Sollen Gegenstände, deren Werth die Summe von 20 Thlr. übersteigt, veräußert werden, so ist außer der Einwilligung des Collators, der Ortsobrigkeit und der Kirchväter, noch die Genehmigung des vorgesetzten Amtes erforderlich, welches darüber ein Veräußerungsdecret zu ertheilen hat.

Zur Austhuung der Kirchenstände und Plätze zu Begräbnissen und Grabmälern, genügt die Einwilligung des Collators nach vorgängiger Rücksprache mit dem Pfarrer und den Kirchvätern. Die Bestimmung des für dergl. Stellen zu zahlenden Preises bleibt dem Ermessen des Collators überlassen. Die Vermiethung oder Verpachtung der Kirchengrundstücke kann von dem Collator nur unter Zustimmung des Pfarrers und der Kirchväter geschehen. Bei Vermiethung oder Verpachtung eines Kirchengrundstückes an den Collator, den Pfarrer des Orts, oder einen der Kirchväter ist nach den Vorschriften des § 31 und 32 zu verfahren. Der Collator kann für sich weder Geschenke noch Gehaltszulagen oder sonst auf bloßer Freigebigkeit beruhende Ausgaben verfügen, sondern es bedarf dazu der Einwilligung der eingepfarrten Ortsobrigkeiten und der Mitwissenschaft des Pfarrers und der Kirchväter. Baue und Reparaturen dürfen ohne Einwilligung des Collators nicht vorgenommen werden. Uebersteigen die Kosten derselben die Summe von 20 Thlr., so hat der Collator die Zustimmung der eingepfarrten Ortsobrigkeiten nöthig. Die Kirchrechnungen sind jedesmal sechs Wochen nach Ablauf des Jahres bei dem Collator einzureichen. Der Collator hat die Rechnungen durchzugehen und den Gerichtsobrigkeiten zu gleichmäßiger Durchgehung mitzutheilen. Ueber dies Alles s. Regul. v. 11. Aug. 1813.

Das Trauerlauten bei Gerichtsherrschaften und Kirchenpatronen und deren Ehegattinnen kann nicht unentgeldlich gefordert werden, und ist der diesfallsige Aufwand von den Angehörigen der betreffenden Verstorbenen zu tragen, wie vom Cult.-Min. in einem speciellen Falle durch Vdg. an die Kr.-Dir. z. Dresd. v. 16. März 1848 entschieden worden ist.

Uebrigens s. die Artikel: Amtsbesetzung, Begräbnisse, Kirchenvermögen.

Kirchenplätze, s. Kirchenstühle.

Kirchenpolizei, s. Gottesdienst.

Kirchen- und Schulräthe, s. Behörden.

Kirchenraub, s. Diebstahl.

Kirchenrecht. Das sächsische Kirchenrecht gründet sich als auf seine Hauptquellen (fontes principales) 1) auf die heilige Schrift und symbolischen Bücher; 2) auf die vaterländischen Gesetze und Verordnungen über Kirchensachen nebst einzelnen Statuten; 3) auf die rechtsgültigen Gewohnheiten und Obser-

vanzen im Lande rücksichtlich kirchlicher Angelegenheiten (kirchliche Observanz, kirchlicher Gerichtsbrauch, kirchliche Praxis); 4) auf solche Beschlüsse des deutschen Staatenbundes, wodurch allgemeine Bestimmungen auch über kirchliche öffentliche Angelegenheiten festgesetzt worden sind. Wenn diese Hauptquellen nicht ausreichen, um genügende Entscheidung zu geben, so treten sodann die Subsidiarquellen des sächsischen Kirchenrechts an deren Stelle, nämlich: 1) die zeither sogenannten gemeinen deutschen Rechte (römisches, canonisches Recht, vormalige Reichsgesetze und die ehemaligen conclusa corporis Evangelicorum), 2) das allgemeine und natürliche Kirchenrecht. — Als Hilfmittel des sächsischen Kirchenrechts sind neben der Kirchengeschichte, sächsischen Reformationsgeschichte, sächsischen Geschichte, folgende Werke zu erachten: Die erste ziemlich vollständige Bearbeitung des sächsischen evangelischen Kirchenrechts lieferte Benedict Carpzov zu Leipzig († 1666) unter dem Titel: Jurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis. Hannover 1645, zuletzt 1721, mit Zusätzen von Dr. Andr. Beyer zu Leipzig; ihm folgten: Just. Henr. Böhmer mit seinem Jus eccelest. prot. 5 Theile. 1714—1736. 4. und Jus parochiale. — Joh. Carl Naevius, Prof. zu Wittenberg mit seinem jus Clericorum. Wittenbg. 1718 und seinem jus conjugum. Chemnitz 1716. 8. — Jul. Bernh. v. Rohr mit seinem 1723 zu Leipzig erschienen Obersächsischen Kirchenrecht (Churfürstlich und Herzoglich Sächsisches Kirchenrecht umfassend). — Dr. Salomo Deyling mit seinem Werke: Institutiones prudentiae pastoralis. Leipz. 1779. 8. (vorzüglich für die geistliche Amtsführung wichtig) wozu Dr. Christ. Wilh. Küstner (Consistorialrath zu Leipzig) Zusätze gab. 1768. — Dr. Carl Ferdinand Hommel mit seinem sehr liberal und aufgeklärt abgefaßten Epitome sacri juris. 1778. 8. — Wilh. Fr. Kunze, pract. Anweisung zur richtigen Anwendung der Kirchenrechte in Chursachsen. 8. 1789. — Joh. P. Christ. Philipp, Wörterbuch des Chursächs. Kirchenrechts und der Pastoraltheologie. 8. Zeitz. 1803. Wenn diese Schriften meist nur das Privatkirchenrecht im emgern Sinne umfaßten, so trat in Dr. Carl Gottlieb von Weber, Geh. Rath und Landes-Consistor.-Präs. die Koryphäe der Kirchenschriftsteller dieses Jahrhunderts auf, indem er in den Jahren 1818 — 1829 eine vollständige „Darstellung des im K. Sachsen geltenden Kirchenrechts" in 3 Bänden herausgab, ein Werk, welches sich bei der Gediegenheit der Bearbeitung und Reichhaltigkeit der Quellen, Specialrescripte und Decisionen in concreten Fällen, bei dem Rationalen der systematischen Aufstellung und Sichtung der Materialien eine Bedeutsamkeit erworben hat, welche es zur ersten Auctorität in dieser Branche der theologischen Literatur erhob und diesen Ruf durch die 2te gänzlich umgearbeitete aber mehr ins Kurze gezogene Ausgabe, welche in den Jahren 1843 bis 1845 zu Leipzig erschien, von Neuem bewährte. Noch erwähnen wir: Dr. v. Zobel, Superintendenten zu Borna, Geschäftskalender f. Prediger in den K. S. Landen. 8. Leipzig, 1830. — Lippmann, übersichtliche Darstellung der gesetzlichen Vorschriften über Aufgebot rc. 1832. — Codex des im K. Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts — der Ehe und frommen Stiftungen. 4. Leipz. 1840, nebst Supplement dazu. 4. Leipz. 1852. ed. Schreyer. — Dr. Schilling, Handbuch des geistl. Geschäftsstyls und der Geschäftsverwaltung rc. Leipzig 1830. 8. und führen in Betreff einzelner Doctrinen des sächsischen Kirchenrechts noch an: M. Schlegel, von landesherrlichen Dispensationen. Leipzig 1796. — M. Kretzschmar, theoret.-pract. Bemerkungen über das Kirchenstuhlrecht. Lübben 1809. — v. Hartitzsch, Handbuch des in Deutschland, namentl. Sachsen und Preußen gelt. Eherechts. Leipz. 1828. — Dr. Schilling, Abhandlung vom Kirchenstuhlrechte. Leipzig 1830. — Haan, Geschäfts-Anweisung für Schullehrer. Leipzig. 8. 1831. Nachtrag 1835. — Dr. Hofmann, Handbuch des Schulrechts. 1837. — Kirsch, die Aufsicht der Geistlichen über die Volksschule. Leipzig. 8. 1840. — Dr. Haan, Systemat. Zusammenstellung dessen, was sächs. Pfarrer bei Aufgebot, Trauung und Ehescheidung zu beobachten haben. Grimma. 8. 1844. Nachtrag dazu. Wurzen. 8. 1854. — Lengnick, der Sächsische Eheproceß Leipzig. 8. 1837. — Ramming und Raum (zuerst von Dr. Haan unter diesem Titel und dieser Einrichtung edirt 1828. 1838. 1845. 1852. v. Hermmsdorf) kirchl.-statist. Handbuch f. d. K. Sachsen oder Prediger-Verzeichniß rc. Dresden. 8. 1859.

Kirchenregiment, s. Kirche. Behörden.

Kirchen- und Schulsachen, s. Portofreiheit. Behörden.

Kirchensegen, s. Gottesdienst.

Kirchensiegel, s. Amtsführung, Amts=Erledigung.

Kirchenspaltungen, s. Kirche.

Kirchenstaat, s. Kirche.

Kirchenstände, s. Kirchenstühle.

Kirchen= und Schulstatistik. Durch die Bemühungen des k. statistischen Vereins und dessen Mittheilungen, sowie durch die dem ehemaligen Predigerverzeichnisse von Ramming (s. d. Artikel) seit dem J. 1838 durch den Verfasser gegenwärtiger Schrift gegebene Einrichtung eines „Kirchlich=statistischen Handbuchs für das K. Sachsen" insonderheit auch durch die beigefügte „Tabellarische Uebersicht" ist auch dieser Zweig der Vaterlandskunde gefördert worden. — 1) Während die landesherrliche Kirchengewalt (jus episcopale) über die evangelischen Glaubensgenossen durch die in Evangelicis beauftragten Staats=Minister ausgeübt wird, ist 2) der gesammte sächs. Kirchen= und Schulstaat aller Confessionen der Oberaufsicht eines Königl. Cultus=Ministerii unterstellt, (s. Behörden). Es folgt 3) das evangelische Landes=Consistorium zu Dresden; — 4) die Kirchen= und Schuldeputationen bei den Kreis=Directionen zu Dresden, Leipzig, Zwickau und Budissin; — 5) das Gesammt=Consistorium zu Glauchau; — 6) die evangelisch=reformirten Consistorien zu Leipzig und Dresden. — Für die Römisch=katholischen Glaubensgenossen besteht 1) ein Apostolisches Vicariat; 2) ein Vicariatsgericht; 3) ein kathol. geistliches Consistorium zu Dresden und 4) das Domstift St. Petri zu Budissin, als Consistorialbehörde. — Für die deutsch=katholischen Gemeinden ist ein Landeskirchenvorstand zu Dresden errichtet. — Die griechisch=katholischen Christen haben in Leipzig einen Archimandrit und der jüdische Cultus zu Dresden und Leipzig ist einem Ober=Rabbiner zu Dresden unterstellt. —

Dem Königl. Cultus=Ministerio sind folgende kirchl. und Schulanstalten unmittelbar untergeordnet: 1) die Universität Leipzig; 2) die gelehrten Schulen, als a) 2 Landesschulen zu Grimma und Meißen; b) die Gymnasien zu Dresden (2), Leipzig (2), Freiberg, Zwickau, Plauen, Budissin und Zittau; 3) die Schullehrer=Seminarien zu Dresden (2), zu Nossen, zu Grimma, zu Waldenburg, zu Annaberg, zu Plauen, zu Budissin, zu Callnberg, (für Lehrerinnen) das katholische Seminar zu Budissin; 4) die Turnlehrerbildungsanstalt zu Dresden; 5) die Taubstummeninstitute zu Dresden und Leipzig; 6) die Königl. evangelische Hofkirche zu Dresden.

Den Kreis=Directionen in den 4 Kreisen des Landes, resp. den betr. Kirchen= und Schuldeputationen, Kirchen= und Schulräthen sind die evang.=luth. 38 Superintenduren untergeordnet, als I. in dem Kreis=Direct.=Bezirk Dresden: die Ephorien zu Dresden I und II, zu Dippoldiswalde, zu Frauenstein, zu Freiberg, zu Großenhain, zu Meißen, zu Nossen, zu Pirna, zu Radeberg, sowie die eremten Pfarreien: die Inspection St. Afra zu Meißen und die königl. Schloßkapelle zu Weesenstein. II. im Kreis=Direct.=Bezirk Leipzig die Ephorien zu Leipzig I und II, zu Borna, Grimma, Leisnig, Oschatz, Pegau, Penig, Rochlitz, Waldheim und Wurzen. III. im Kreis=Direct.=Bezirk Zwickau: die Ephorien zu Zwickau, Annaberg, Auerbach, Chemnitz, Frankenberg, Marienberg, Markneukirchen, Oelsnitz, Plauen, Schneeberg, Stollberg, Werdau und Pfarrei Netzschkau. IV. in den Fürstl. Gräfl. Schönburg'schen Receßherrschaften, dem Gesammt=Consistorio zu Glauchau: die Ephorien zu Glauchau, Lößnitz und Waldenburg. V. im Markgrafthum Ober=Lausitz a) die Vierstädte Budissin, Löbau, Zittau, Camenz; b) der Landkreis; c) Ephorie Bischoffswerda.

Nach der Volkszählung vom 3. Decbr. 1858 hat das Königreich Sachsen 2,125,348 Bewohner, darunter 2,075,495 Lutheraner; diese besitzen in 892 Parochien 1212 Kirchen, 49 Kapellen, 10 Betsäle mit 1125 ordinirten Geistlichen und 1941 Elementar=Volksschulen mit 3076 confirmirten Lehrern (excl. der Hilfslehrer, Emeriti und Vicare) während an den gelehrten Schulen 149 und an den Seminarien 52 Lehrer und an der Landes=Universität 17 theologische Professoren fungiren, an der Turnlehrer=Bildungsanstalt aber 2 und an den Taubstummen=Instituten zu Dresden und Leipzig 17 ordentliche Lehrer angestellt sind. — 368 Pfarrämter und 618 Schulämter von den der evang.=luth. sächs. Kirche zugehörigen 1125 geistlichen und 3083 Schulstellen stehen unter Königl., die übrigen unter Privat=Collatur.

Der evangelisch=reformirten Con=

fession sind 4170 Bewohner zugethan (haben 2 Kirchen); der anglikanischen Kirche 314.

Die römisch-katholische Kirche zählt: 38709 Bekenner im K. Sachsen. Sie wohnen in 20 Parochien und besitzen 28 Kirchen incl. 2 Klosterkirchen (excl. 8 Kapellen) mit 68 Geistlichen und 2 Abbatissinnen. Die Jugend wird in 42 öffentl. Schulen von 55 Lehrern unterrichtet.

Der Deutsch-Katholiken giebt es dermalen 1798, s. d. Artikel. Sie bilden 4 Parochien zu Dresden, Leipzig, Chemnitz und Gelenau unter 4 Predigern.

Griechisch-Katholische giebt es 243 mit 1 Geistlichen und Cantor. — Juden zählt man im K. Sachsen 1419 (nämlich 679 in Dresden, 713 in Leipzig und 16 auf dem platten Lande).

Hiernach befinden sich im K. Sachsen 918 christl. Parochien der verschiedenen Confessionen, 1246 Kirchen, 57 Kapellen, 1202 Geistliche, 1992 El.-Volks-Schulen mit 3150 Lehrern und Kirchendienern, sowie 2 jüdische Synagogen mit 2 Geistlichen, 2 Schulen und 8 Lehrern.

S. Ramming, kirchl.-statist. Handbuch f. d. Königr. Sachsen v. Raum. 1859 und die Mittheilungen des statist. Vereins. Leipz. Zeitg. 1859 Nr. 143.

Kirchenstühle und Kirchenstuhlregister. Nachdem auch eine gemeine Klage einkommen, daß hin und wieder in die Kirchen Stühle gebauet, dadurch die Leute verhindert, daß sie weder den Prediger auf der Kanzel, noch zu dem Altar, wenn das Hochwürdige Sacrament ausgetheilet wird, sehen können, desgleichen auch oftermals solche Stühle in den gemeinen Gängen, aufgerichtet, daß die Leute für denenselben nicht wohl hin und wieder gehen können. Derwegen soll in denen Kirchen auf denen Dörfern und in Städten hinführo kein Stuhl ohne sonderlich Vorwissen und Erlaubniß des Pfarrers und derer Kirchväter gebauet werden. Gen.-Art. XXXVI v. 1580. So soll auch kein Stand noch Stuhl einigem Mann oder Weibe erblich, sondern allein auf des Besitzers Leben lang zu stehen oder vergönnet werden und soll keiner Macht haben, einigen Stuhl bei seinem Leben Andern zu verkaufen (Rescr. v. 22. März 1706), sondern da er stürbet, soll desselben, es sei Mannes oder Weibes Stuhl, der Kirchen anheim gefallen sein, die ihn um ein leidlich Geld des verstorbenen nechsten Erben, für andern, vergönnen, und, da deren nicht vorhanden, oder nicht darum bei dem Pfarrer oder Kirchvätern anhalten würden, einem andern, der ihn begehret, auf sein Leben verkaufen sollen. Sonderlich aber sollen alle Pfarrer und Kirchväter ein fleißig Aufsehen haben nnd Verordnung thun, daß durch den Bau derer Gestühle an dem Gehör Gottes Worts Niemand verhindert, noch sich billig darob zu beschweren habe.

Was aber vor Verkauffung derer Stühle jetzt gemeldet, das soll allein auf die Privatpersonen und nicht auf die Gestühle, die in Städten der Universität oder dem Rathe, Hauptmanne oder andern, so in publico officio sein, in Dorf-Kirchen aber auf die Collatores, die vom Adel und da Richter, Schöppen, Kirchväter rc. besondere Stühle hatten, verstanden werden (Officialstände). Gen.-Art. XXXVI.

Dasselbe sagt das Rescr. v. 19. Juli 1686 und fügt hinzu, daß, wenn ein Kirchenstand durch Absterben oder Abzug dessen, der ihn betreten und besessen, erledigt, solcher von den nächsten Erben binnen 4 Wochen, bei Verlust, gelöset werden soll, daher diejenigen, welche sich hinweg begeben, dafern sie sich nicht solche Stühle auf gewisse Frist vorzubehalten, gebührend nachgesucht und erlangt hätten, wenn sie gleich des Orts noch Häuser oder andere Immobilia haben, sich damit nicht behelfen, oder solcher Kirchenstühle ferner anmaaßen können, sondern dieselben entweder ihren nächsten Anverwandten, da sie deren benöthiget, und sich binnen gehöriger Zeit zur Lösung angegeben, oder aber in dessen Ermangelung an Fremde zu überlassen sind. Rescr. v. 20. Jan. 1633 u. v. 19. Juli 1686. Das Geld für gelöste Kirchenstühle gehört der Kirche mit Ausschluß etwan. Lohnes und Zuschreibegebühren an Pfarrer und Kirchenvorsteher. Letztere richten sich nach des Ortes Observanz. Gen.-Art. XXXIV.

Kirchenstände können durch Testamente und andere letzte Verordnungen nicht vermacht, noch von dem Besitzer mit Bestand darüber disponirt werden. Rescr. v. 22. Mart. 1706.

Zu erledigten Kirchenstühlen haben die nähesten Freunde ein Vorrecht, Rescr. v. 20. Jan. 1633, müssen sich aber auch binnen 4 Wochen dazu melden. Syn.-Decr. v. 15. Sept. 1673. § 85. Niemand darf einen Kirchenstuhl eher betreten, bis er die Gebühren dafür entrichtet hat. Gen.-Vdg. v. 30. Sptbr. 1729.

Was aus den verkauften Kirchenstühlen eingebracht wird, soll zur Erhaltung der Ar-

men oder zum Kirchenbau (Mand. v. 5. April 1729) verwendet werden, Gen.-Art. XXXIV, wogegen Mand. v. 11. April 1722 sagt, daß Dasjenige, was aus den gelöseten Kirchenstühlen eingebracht wird, in Städten und auf dem Lande den Kirchen allein zu überlassen sei und sind solche in der Kirchrechnung unter Cap. XV zu verrechnen. Streitigkeiten in Kirchenstuhlsachen gehören vor die Verwaltungsbehörden. Ges. v. 28. Jan. 1835. § 9. Bei Anfragen, Beschwerden oder Berichtserforderungen in Betreff der Verlösung eines Kirchenstuhls sind die Ephoren, welchen in Kirchenstuhl-Sachen die erste Cognition und Entscheidung in erster Instanz, ohne Concurrenz der Coinspectionen zusteht (s. Behörden, Superintendenten) berechtigt, Gebühren für ihre Arbeiten zu fordern. Cult.-Min.-Vdg. v. 10. Jan. 1839. Ob die Kirchenstände erblich und mit Grundbesitzungen verbunden sind (Realstände), oder jedesmal nach Abgang des Besitzers von Neuem gelöset werden müssen (Personalstände), und wie viel an Lösungs- und Zuschreibegebühren zu entrichten ist, ist in den Kirchenmatrikeln der Oberlausitz mit anzugeben. Vdg. v. 28. April 1826. Kirchencapellen und Betstübchen sind nicht wie Privatgrundstücke, die von dem judex rei sitae in Lehn gereicht werden und an denen die Besitzer durch die Lehnsreichung ein bürgerliches Eigenthum erlangen, anzusehen und kann auch daher an einer Kapelle oder einem Kirchenstand keine Hypothek nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes bestellt werden, indem diese Kapellen und Kirchenstände, mögen sie nun in der Kirche eingebaut oder an die Kirche angebaut und mögen sie ihrer rechtlichen Eigenschaft nach sogenannte Realstühle oder Erbstühle sein, Bestandtheile der Kirche sind und sich nur in der Benutzung der Besitzer befinden, um ihnen während des Gottesdienstes zum Behuf der Theilnahme an der gesammten Gottesverehrung oder bei kirchlichen Handlungen, die in der Kirche verrichtet werden, zum Aufenthalte zu dienen. Aus demselben Gesichtspunkte und vermöge der rechtlichen Natur solcher Kirchenplätze sind daher Kirchenkapellen weder in der Eigenschaft von Grundstücken noch in der Gestalt von nutzbaren Rechten vom Justizm. als zum Eintrage in das Grund- und Hypothekenbuch für geeignet angesehen worden, nach einer Vdg. desselben an die Comm. f. Einricht. d. Grd.- und Hypoth.-Bch. v. 25. Febr. 1846.

Ueber die Verlösung der Kirchenstühle, worüber ein Löseschein, Anhang Nr. 13, zu geben und ein ordnungsmäßig fortzuführendes **Kirchenstuhlregister** (welches bei der Lokalkirchrechnung der Revision mit zu unterwerfen ist) zu halten ist, sind besondere Acten und Bücher anzulegen und fortzuführen. Cult.-Min.-Vdg. v. 21. Februar 1843. Dem Militär sind Kirchstühle anzuweisen. Ordon. v. 19. Juli 1828. Eben so begehrte das K. Finanz-Ministerium vor einigen Jahren, daß für die seinem Ressort untergebenen Königl. Beamten aller Orten Amtsplätze in den Kirchen angewiesen werden möchten.

Kirchenthüre, s. Kirchenstrafe, Gottesdienst, Rücktritt.

Kirchenthürme, s. Kirchen.

Kirchentrauer, s. Kirchenpatrone, Landestrauer.

Kirchenuhr, s. Gottesdienst, Kirche.

Kirchenverfassung, s. Kirche.

Kirchenvermögen. Die Kirchen- und Schulgemeinden sind verbunden, die Mittel anzuschaffen, welche ihre Kirchen und Schulen erfordern. Ist jedoch ein Kirchenvermögen oder eine Schulcasse, an welche die Verpflichteten allein Anspruch haben, oder ein anderer, für dieselben Kirchen- und Schulzwecke bestimmter Fond vorhanden, so wird der nöthige Aufwand zuvörderst aus diesen Cassen und Fonds entnommen; nur darf das Stammvermögen, d. h. das bei Erlassung des Gesetzes vorhandene Vermögen derselben an Grundstücken, Capitalien und nutzbaren Rechten, ohne Genehmigung der betr. Kreis-Direction oder Consistorialbehörde nicht angegriffen und insoweit geschwächt werden, daß die laufende Einnahme unter die darauf gewiesene laufende Ausgabe herabsinke. Außerordentliche Einnahmen, z. B. durch Vermächtnisse, Schenkungen u. s. w. wachsen, insoweit nicht andere stiftungs- und schenkungsmäßige Bestimmungen vorhanden sind, dem Stammvermögen zu. Die auf ein Kirchenvermögen bereits gewiesenen festbestimmten Ausgaben für Schulzwecke sollen auch fernerhin aus demselben bestritten werden, so lange die höhere Behörde nicht für nöthig findet, solches zu sicherer Erreichung seines eigenthümlichen Zweckes davon zu befreien. Desgleichen können auch, wenn nicht ausdrückliche stiftungsmäßige Bestimmungen entgegenstehen, außerordentliche oder neue, auf früherer Bewilligung nicht beruhende Zuschüsse zu Unterstützung der Schulen einer

Parochie aus deren Kirchenärar entnommen werden. Sind die oben erwähnten Fonds unzureichend oder deren gar nicht vorhanden, so haben die Kirchen- und Schulgemeinden den ganzen oder den fehlenden Bedarf für ihre Kirchen und Schulen durch Anlagen unter sich aufzubringen. Zu dergl. Anlagen sind alle Mitglieder der Kirchen- und Schulgemeinde und das ganze im Kirchen- und Schulbezirk befindliche unbewegliche Eigenthum, wenn auch dessen Besitzer nicht wesentlich in dem Bezirke sich aufhalten, oder einer andern Confession angehören, insofern nicht gegenwärtiges Gesetz eine Befreiung ausspricht, verhältnißmäßig beizuziehen. Gesetz. v. 8. März 1838. Soviel die Beaufsichtigung der Gebahrung mit dem Kirchenvermögen anlangt, so ist hier noch nachstehender Bestimmungen Erwähnung zu thun. I. Das Consistorium zu Leipzig hatte schon in einem den Ephoren seines Sprengels mittelst Vdg. v. 24. Septbr. 1813 zu Nachachtung zugefertigten Regulative die letztern angewiesen, nach einem diesem beigegebenen Schema von drei zu drei Jahren eine Uebersicht des Zustandes aller zu ihrer Ephorie gehörigen Kirchenärarien einzusenden. Eine gleiche Anordnung war unter dem 17. Mai 1816 Seiten des Ober-Consistorii an die ihm untergebenen Superintendenten eingegangen, daß die Schemata von den Consistorien an den Kirchenrath eingesendet würden. Diese Anordnung ist in einer Vdg. v. 24. Juni 1831 wiederholt, übrigens aber vom Kirchenrathe ein, schon von den Consistorien eingeführtes Schema genehmigt worden (s. Anhang 15.). II. Beim Ausgabe-Etat sei zuvörderst: 1) Rücksicht zu nehmen auf solche Ausgaben, welche unmittelbar zum Gottesdienst erforderlich sind, nämlich die auf das Kirchenärar gewiesenen Besoldungen der Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener, die Ausgaben für Communionwein, Hostien, Kerzen, für Reinigung der Kirchen und dergl. Dann kämen 2) diejenigen Ausgaben, welche ebenfalls nöthig seien, jedoch nicht unmittelbar zu diesem Zwecke dienten. Endlich seien 3) die zu andern nützlichen Zwecken bestimmten Ausgaben und diejenigen, welche den Gesetzen nach erst nach Deckung der currenten aus der Kirche bestritten werden sollen, aufzuführen. III. Bei jedem Etat sei genau darauf zu sehen, daß die Einnahme nicht von der Ausgabe überstiegen werde. Wo dieses gegenwärtig der Fall sei, da sei von den weniger dringenden Ausgaben so viel zu streichen, bis das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe wieder hergestellt sei. Nach einer Verordnung v. 15. Febr. 1834 hat das Cultus-Ministerium für angemessen gefunden, daß über alle Kirchen-Aerarien gewisse Etats- oder **Haushaltpläne** errichtet und der künftigen Verwaltung zu Grunde gelegt werden. Es seien aber insbesondere 1) die gewissen Einnahmen, welche jährlich nach gewissen Summen wiederkehren, z. B. Erbzinsen, Capitalzinsen, Pachtgelder von Kirchengrundstücken und dergl. zu unterscheiden von den steigenden und fallenden; 2) die Pfarr-Kirchen, Pfarrhäuser und Kirchnereien sollen, nach Gelegenheit jedes Orts, so viel möglich von der Kirchen Einkommen erbauet werden. Wo aber dasselbe füglich nicht geschehen kann, soll von denen Eingepfarrten, ob sie gleich nicht unter einer, besonders vielen Herrschaften gesessen, „eine gemeine Anlage zu solchem Bau gemacht, „dazu sie auch von ihren Erbherren ernstlich „und unwegerlich sollen gehalten werden.“ In einigen Nothfällen ist zur Erleichterung der Parochianen bei bedeutenden kirchlichen Bedürfnissen z. B. Hauptbaulichkeiten das gerade erledigte Pfarr- oder Diaconalamt einige Jahre unbesetzt gelassen und das einstweilige Amtseinkommen zum Bau verwendet worden. Vormals wurden auch in dergleichen Fällen **Lotterien** bewilligt, neuerdings nicht mehr. Nur Kirchencollecten in einzelnen Diöcesen oder im ganzen Lande wurden bisweilen genehmigt. Dr. v. Weber K.-Recht. I. Ausg. 2. S. 783. cf. Parochialges. v. 8. März 1838.

Hierüber a) Die Amtshauptleute haben das Kirchen- und Schulwesen, ingleichen milde Stiftungen betr. Angelegenheiten zu **beaufsichtigen**. Rescript v. 24 Juli 1816. Sobald von den jährlichen Einkünften des Kirchenärariums die currenten etat- und fundationsmäßigen nicht mehr vollständig bestritten werden können, sind die Eingepfarrten schuldig, Dasjenige, was sowohl zur Deckung dieser currenten, als zu Bestreitung anderer extraordinärer Ausgaben erfordert wird, aus eignen Mitteln aufzubringen. Rescr. v. 14. Sept. 1822. In Ansehung der Verwaltung des Kirchenvermögens verbleiben den **Collatoren** in der Oberlausitz diejenigen Befugnisse, welche ihnen das Oberamtspatent vom 11. August 1813 anweist. Insoweit vorstehende Befugnisse zeither den Gerichtsherren, ohne Patron zu sein, zustanden, verbleiben sie auch den

Gutsherren. Bekanntm. v. 26. April 1838. Für die Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung des Kirchenvermögens und der damit in Verbindung stehenden Fonds passirt aus solchen der weltlichen Coinspection, indem es wegen der Ephoren hierunter bei der Generalverordnung vom 10. Januar 1839 bewendet, außer den Verlägen, noch eine billige Vergütung. Diese ist, nach Maaßgabe des Betrags des Vermögens und der dabei regelmäßig wiederkehrenden Bemühungen, von der Consistorialbehörde auf einen festen Satz zu bestimmen. Dieselbe soll jedoch einschließlich der durch das Generale vom 26. März 1810 für Abnahme und Durchgehung der Jahresrechnung geordneten Gebühren ohne Genehmigung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts, den Satz von drei Procent der laufenden jährlichen Einnahme der betreffenden Aerare in keinem Falle übersteigen. Für außerordentliche Bemühungen ist die Consistorialbehörde eine besondere Vergütung zu bestimmen berechtigt. Das hiernach für Beaufsichtigung und Leitung des Kirchenvermögens und der damit in Verbindung stehenden Fonds der weltlichen Coinspection auszusetzende Fixum fällt bei Königl. und sonstigen Behörden, deren Beamte für Besorgung ihrer Amtsgeschäfte eine fixirte Besoldung genießen, weg und fließt den betr. Sportelcassen zu. Doch bleibt den Kreis-Directionen unbenommen, in ganz besonderen Fällen auch fixirten Beamten, wegen besonders müheвoller und für die Kirchenärarien ersprießlicher Arbeiten, persönliche Gratificationen aus den betr. Fonds zu bewilligen. Vdg. v. d. Kr.-Dir. z. Zw. v. 5. Juli 1844. Gesetz v. 2. April 1844. Doch ist den weltlichen Inspectionsbehörden nicht gestattet, in Angelegenheiten der Kirchenärare Insinuationsgebühren in Ansatz zu bringen, da sie nicht zu den § 1 des zuletzt cit. Gesetzes passial. Verlägen gehören — auch dürfen die Kirchenväter außer ihrer fixen Besoldung für besondere Wege- und Einnahmegebühren Nichts in Ansatz bringen. Gen. v. 26. März 1810. § 9.

b) Zu Kirchvätern haben die Kircheninspectionen und Collatoren nur ganz zuverlässige, und, soweit möglich mit Grundstücken ausreichend angesessene Personen zu wählen. Staatspapiere, Schuldverschreibungen, Stiftungsurkunden und andere, das Kirchenvermögen betreffende, Documente sind, nebst dem baaren Gelde, in einem eisernen, oder sonst vollständige Sicherheit gewährenden Kasten oder einem andern festen Behältnisse aufzubewahren. Dieser Kasten ist an einem möglichst sichern Orte, der in jedem einzelnen Falle nach den Localverhältnissen zu bestimmen ist, in der Pfarre, Kirche, dem Depositenlocal der weltlichen Coinspectionsbehörde oder einem sonst dazu geeigneten Orte aufzustellen, auch mit drei verschiedenen Schlössern zu versehen, zu deren einem der Pfarrer, und den beiden andern die Kirchväter die Schlüssel zu führen haben. Der Kirchenpatron ist jedoch berechtigt, einen dieser beiden letzten Schlüssel entweder selbst an sich zu nehmen, oder ihn einem Bevollmächtigten anzuvertrauen. Ueber Irrungen, welche das Kirchenvermögen betreffen, dürfen Pfarrer eigenmächtig keinen Streit anfangen, außerdem sie die Kosten dabei selbst zu tragen haben. Resol. grav. v. 22. Juni 1661. Die mit der Cassenführung beauftragten Kirchväter sollen jeder Zeit nicht mehr, als nur die zur Bestreitung der currenten Ausgaben nöthige Summe in den Händen behalten. Das Mehrere ist in dem Kirchenkasten aufzubewahren und sofern es nicht für nahe bevorstehende Verwendungen bereit zu halten ist, zinsbar anzulegen. Zur Sicherstellung des Kirchenvermögens haben die Kirchväter, welche die Casse führen, durch ausdrückliche Hypothek auf eigne Grundstücke, oder durch hypothekarische Bürgschaft, oder durch Cession sicherer hypothekarischer Capitalien, oder durch Niederlegung von Staatspapieren, eine Caution zu bestellen, die in der Regel dem ohngefähren jährlichen Einkommen gleich kommen soll, welches die Kirchväter einzunehmen haben. Nur wenn das jährliche Einkommen von geringem Belang ist, kann die Kircheninspection im Einverständnisse mit dem Kirchenpatron und den Kirchengemeindevertretern, diese Caution ganz erlassen, oder aus andern erheblichen Gründen eine Ermäßigung gestatten. Die Kosten, welche durch Bestellung der Cautionen und durch spätere Löschung der dazu etwa bestellten, oder Rückcession der, als Caution abgetreten Hypothek erwachsen, sind aus dem Kirchenvermögen zu übertragen. Die Cautionsdocumente sind in dem Kirchenkasten aufzubewahren. Cult.-Min.-Vdg. v. 13. Febr. 1845. Um Verlusten der Kirchenärarien durch Einbruch und Diebstahl, wenigstens in Hinsicht auf die Staatspapiere für die Zukunft thunlichst vorzubeugen, soll auf Wunsch der Gemeinden oder der aufsehenden

Behörden die zu dergleichen Fonds gehörigen Staatspapiere (wozu nur Königl. Sächs. anzukaufen) mit den Talons bei der Cultus-Ministerial-Casse zur Aufbewahrung angenommen und, wenn neue Coupons gefällig werden, deren Zusendung an die betr. Behörden vermittelt werden. Cult.-Minist.-Vdg. v. 19. Jan. 1850.

c) Es sollen auch die Kirchväter mit dem Cymbel-Säcklein alle Sonn- und Feiertage das Almosen mit Fleiß sammeln und berechnen. Die im Cymbel gefundenen ausländischen Kupfermünzen sind von Zeit zu Zeit an den Ephorus und durch diesen zur Auswechslung an die Königl. Münze einzusenden, der Erlös aber wird sodann als Einnahme dem Aerar übereignet. Gen.-Vgd. v. 21. April 1841. Die Ablassung und Veräußerung dieser im Cymbel gefundenen ausländischen Münzen an fremde Aufkäufer, wie ein gewisser Midas aus Bayern ohnlängst beabsichtigte, ist verboten. Gesetz weg. Bestrafung d. münzpolic. Uebertretg. v. 22. Juli 1840 eingeschärft; für die Oberlausitz durch Vdg. v. 7. Nov. 1851. Ingleichen sollen die K.-V. daran sein, daß man bei Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen u. dergl. Zusammenkünften, Büchsen oder Becken aufsetze, wie auch bei neuen Kaufshandlungen und Erbtheilungen, die geistlichen Güter mit einer milden Beisteuer bedacht werden. Synod.-Decr. v. 15. Septbr. 1673, § 75.

d) Kirchen, fromme und milde Stiftungen, ingleichen die Landesuniversität und zwar sämmtlich nur wegen desjenigen Einkommens, welches zu kirchlichen, milden oder sonst zu gemeinnützigen Zwecken wirklich verwendet wird, oder bei denjenigen Personen der Personalsteuer unterliegt, welche sich stiftungsmäßig in dessen Genusse befinden, sind von der Gewerbe- und Personalsteuer befreit. Gesetz v. 23. April 1850 § 5. Das K. Cultus-Ministerium hat durch Vdg. v. 6. Aug. 1852 a. d. Kr.-Dir. z. Zw. geschehen lassen zu können erklärt, daß bei Zuziehung von mehr als 3 Taufzeugen, eine gewisse von den Eltern oder Angehörigen des Täuflings an das Kirchenärar zu entrichtende Abgabe local-statutarisch und mit Genehmigung der Kreis-Direction als vorgesetzter Consistorialbehörde festgesetzt werde. S. Codex Suppl. S. 151 Note 3.

e) In das Kirchenärar fließen die Gebühren bei Setzung von Leichensteinen, Errichtung von Erbbegräbnissen ꝛc. Rescr. v. 20. Aug. 1810. Cult.-Min.-Vdg. v. 15. Decbr. 1846. Die Einziehung der Geldbußen von Kirchen-Falsis ist von den Pfarrern durch die Kirchväter zu bewirken, da die Pfarrer als Localkircheninspectoren die Einnahme dieser dem Kirchenärar zufließenden Bußen zunächst zu übernehmen haben. In Fällen der Verweigerung bildet indeß nicht der Pfarrer, sondern die Kirchen-Inspection die erste Instanz und haben deßhalb die Pfarrer solchenfalls Anzeige an die Kircheninspection zu erstatten und diese an den Ephorus einzusenden, worauf dieser das Weitere zu besorgen hat. Vdg. d. C.-Min. a. d. Kr.-D. z. Dr. v. 14. Juni 1841.

f) Damit denen Kirchen und dererselbigen Gütern recht und wohl vorgestanden, und die Kirchengebäude desto baß erhalten; so sollen bei jeder Kirche feine ehrliche, Gottfürchtige und redliche Leute zum wenigsten zween zu Kirchvätern, denen Kirchen zum Besten, erwählet werden, die alles Einkommens und Ausgebens richtige Register halten, und dasselbige auch jährlich, für ihrem Erbherrn, Pfarrer, Richter und Aeltesten der Gemeinde, in Gegenwart des ordentlichen Visitatoris, verrechnen. Gen.-Art. XXXV. Die Inventarien der Kirchen und Pfarrer sollen von denen Erb- oder Lehnherren und Kirchvätern, fleißig verzeichnet und gehalten und darauf gesehen werden, daß die nicht verruckt oder ergäntzt, und die Abziehenden, oder derer verstorbenen Pfarrer Erben, an Korn oder anderm Getraidig, zu Felde, in der Scheunen, oder auffm Boden, auch Stroh, Heu, Vieh, und anderm, so viel lassen, als ihnen eingeräumt worden und sie im Anziehen funden, damit solches der neue anziehende Pfarrer zum Anzug und Anrichtung seines Haushaltens also finden und haben möge. Da aber die Kirchväter hierinnen säumig, und ihres Unfleißes halben, etwas davon hinwegkommen würde, sollen sie solch Inventarium an allem, daran Mangel befunden, wiederum zu erstatten und zu ergäntzen schuldig sein. Gen.-Art. XLII. Was die baaren Gelder, Documenta und dergl. anlanget und wie es damit zu halten, giebet bereits die Kirchen-Ordg. Act. gen. 35 klare Maaße. Rescrpt. v. 18. März 1728. Capitalien der Kirchen sind ohne Vorbewußt des Superintendenten oder Inspectoris nicht, auch anders nicht, denn gegen hinlängliche Versicherung zu erborgen, sowie die Super-

intendenten und Inspectores auch dahin bedacht sein sollen, wie die aus den Kirchen-Aerariis erborgten und nicht genugsam gesicherten Capitalien von denen, so sie an sich genommen, unverzüglich wieder herbeigeschafft und entweder in das Mittel der Steuer eingeliehen oder doch sonst von denen, so sie bereits haben, hinlängliche Sicherheit geschafft werde. Rescr. v. 19. Jan. 1722.

Besonders haben die Collatores, Vorsteher, Obrigkeiten und Gerichte die Kirchen-, Pfarr-, auch Commun- und der Unterthanen Privathölzer jegl. Orts jährlich, jedoch ohne Caussirung besonderer Unkosten, in Augenschein zu nehmen und zu erkundigen, in was für Zustand sich dieselben befinden, wo noch Blößen anzubringen sein möchten, oder wo sonst diesem Mandate nicht nachgelebet, oder wie in einem und dem andern die Hölzer, ohne jemandem an seinem Rechte Schaden zu thun, besser geschonet und angebracht werden möchten. Mand. v. 11. Mai 1726. Zu jeder Veräußerung der den Kirchen-, Pfarr- und Schullehnen oder andern geistlichen Stiftungen gehörigen Güter und Grundstücke ist von den Kreis-Directionen die Genehmigung des Cultus-Ministerii einzuholen. Cult.-Min.-Vdg. v. 20. Juni 1835. Zur Verpachtung geistlicher, den Kirchen zugehöriger Grundstücke bedarf es zwar zur Bestätigung derer Pachtcontracte der Cognition der Consistorien nicht (Rescr. v. 15. Decbr. 1788), es darf dieselbe jedoch ohne Cognition, resp. Vermittlung und Betheiligung der Königl. Inspection von den Kirchvätern nicht vorgenommen werden.

Ueber die Frage, wem die Verwaltung der Capitalien der Pfarrlehne obliege, hat das Cultus-Ministerium in einer Vdg. a. d. Kr.-Dir. zu Dresden v. 6. Juni 1844 sich dahin ausgesprochen, daß diese Verwaltung in der Regel und insofern solche nicht von der Kreis-Direction oder mit deren Genehmigung, dem Pfarrer selbst, wie in geeigneten Fällen unbedenklich erscheine, übertragen oder eine sonstige Anordnung getroffen werde, den Kirchvätern und zwar in soweit zustehe, daß bei erfolgender Zurückzahlung eines Capitals dasselbe von ihnen in Empfang zu nehmen, darüber zu quittiren und für dessen anderweite Ausleihung zu sorgen sei. Jedoch sei hierbei, soviel die Kündigung, Einhebung und Quittung der Capitalien anlange, jedesmal die besondere Autorisation der Kircheninspection erforderlich. Nach der Bestimmung in § 5, 3 des Gesetzes v. 23. April 1850 ist dasjenige Renteneinkommen der Kirchen, frommen Stiftungen ꝛc., welches zu kirchlichen milden Zwecken nicht verwendet, sondern angesammelt wird, der Rentensteuer unterworfen, — so lange indeß die Stiftung noch nicht wirklich und vollständig in Wirksamkeit getreten ist, sind deren Ansammlungen davon frei zu lassen. Auch unterliegt das Cymbeleinkommen, Gottespfennige, und was die Gemeinde sonst zur Besserung des Aerars zusammenlegt, keiner Rentensteuer, auch bei Familienstiftungen nur das nach Befriedigung der Zwecke übrig bleibende Renteneinkommen von der Rentensteuer betroffen werden. Kr.-Direct. Zwickau vom 30. Jan. 1857.

g) Weil die Kirchen- und Hospitalgüter in großes Abnehmen daher gerathen, daß die Vorsteher oder Lehn- und Gerichtsherren, damit nach ihrem Willen bisweilen zu disponiren pflegen; So begehren Wir, wenn hinführo extraordinäre Ausgaben zu bauen, oder für Armen, oder sonsten, vorfallen, daß solches allezeit mit Vorbewußt des Pfarrers, auch nach Gelegenheit derer Summen, so sie über 5 Gulden läuft, mit Einwilligung des Superintendentens geschehen, anderer Gestalt auch die Ausgabe denen Vorstehern und Kirch-Vätern nicht in Rechnung passiren solle. Synod.-Decret v. 6. Aug. 1624. Kirchen- und Schulinspectoren haben in allen und jeden Angelegenheiten, in welchen die Bestellung eines Actors für die ihnen untergebenen Kirchen-, Pfarr- und Schullehne erforderlich erscheint (Ablösungssachen nicht ausgeschlossen), jedenfalls zuvörderst an die betr. Kreis-Direction, resp. Gesammt-Consistorium zu Glauchau unter Beifügung der Vorschläge über die zu wählende Person Bericht zu erstatten. Reg. v. 31. Mai 1782. Cult.-Min.-Vdg. v. 9. Oct. 1841.

Das willkührliche Anordnen von Besoldungen und Zulagen aus dem Kirchenvermögen ist den Pfarrern verboten und ist deshalb Bericht zu erstatten. Rescript v. 12. Nov. 1700. Die vorhandenen Ephoral-Wagen können aus den Kirchen-Aerariis reparirt werden. Rescript v. 12. Septbr. 1774. Zu Anschaffung und Unterhaltung des großen Feuergeräthes, auch derer sonst bei diesen Anstalten unumgänglich erforderlichen Kosten sind von sämmtlichen associirten Dörfern mit Vorwissen ihrer Gerichtsobrigkeiten proportionirliche Beiträge auszumachen, zu welchen

Beiträge nach dem Ermessen der Kreis-Direction aus den Kirchen-Aerariis bewilligt werden kann. Mandat v. 18. Febr. 1775. So viel die geistlichen Güter betrifft, so haben zwar deren Besitzer sich des Hebens der Gräben, gleich andern Besitzern an der Straße gelegener Grundstücke keineswegs zu entbrechen; dahingegen die Anlegung neuer Gräben ihnen nicht anzusinnen, vielmehr sind die dazu erforderlichen Dienste von den Eingepfarrten ohnentgeldlich, der erforderliche Geldaufwand aber ist aus dem Kirchen-Aerario zu bestreiten. Mandat v. 28. April 1781. Die bei den Versorgungen und Versetzungen der Kirchen- und Schuldiener auflaufenden Transport-, Investitur- und andere derartige Kosten sind in der Regel von den Eingepfarrten zu übertragen. Wird hierbei von der Kirchfahrt angeführet, daß die Kirche ein größeres Vermögen, als zu deren ordentlichen Ausgaben nöthig, besitze, und einen Theil solcher Kosten wohl tragen könne, so hat über diesen nach Beschaffenheit des Aerarii, jedoch ohne Consequenz für künftige Fälle, zu leistenden Beitrag, die Kirchen-Inspection Vorschläge zu thun, und wenn sich dabei nicht beruhigt wird, die Kreis-Direction zu arbitriren. Regulativ v. 18. Febr. 1799. Obwohl ein Normal-Quantum, weshalb bei Baulichkeiten in geistlichen Gebäuden zuvörderst bei der vorgesetzten Behörde anzufragen sei, noch nicht gesetzlich bestimmt ist, so wird doch nach Consistorialpraxis angenommen, daß bei jeder Baulichkeit, deren Kosten mehr als 20 Thlr. betragen, die Kirch- und Schulinspection vorher an das Consistorium zu berichten habe. Kirchr.-Rescr. v. 9. Sept. 1825. Uebrigens S. Gen.-Art. XXXII.

Die bei jeder Parochie zu haltenden Communicanten-, Tauf-, Aufgebot- und Tauungs- und Todtenbücher sind auf Kosten des Kirchen-Aerarii anzuschaffen. Generale v. 18. Febr. 1799. Desgl. die Confirmationsscheine. (S. daselbst.) Bei der Beköstigung der bei Annahme der Kirchrechnung gegenwärtigen Personen soll nur auf die dabei unumgänglich nothwendigen Personen Bedacht genommen und nur für diese die Beköstigung aus dem Kirchen-Vermögen verschrieben werden und zwar bei Kirchen, deren Vermögen an außenstehenden Capitalien auf Ein Tausend Thaler oder darüber sich beläuft, eine Summe von Sechszehn Thalern, bei Kirchen, deren werbendes Vermögen Fünfhundert Thaler oder darüber, jedoch nicht Tausend Thaler beträgt, eine Summe von Zehn Thalern und bei Kirchen, deren Vermögen unter Fünfhundert Thaler beträgt, eine Summe von Acht Thalern. Zu diesen Ansätzen ist aus dem Kirchenvermögen des Filials ein Beitrag nach Verhältniß des Vermögens derselben zu verschreiben. Wollen Mehrere der zu Abnahme der Kirchrechnung mit erschienener Personen Theil an der Mahlzeit nehmen, so hat Jeder Einen Thaler aus eigenen Mitteln beizutragen. Generale v. 26. März 1810. Das Cultus-Ministerium hat sich damit einverstanden erklärt, daß den zur Abnahme der Kirchrechnung erforderlichen Personen in den Fällen, in welchen dieselben nicht aus dem Kirchen-Vermögen beköstigt würden, sondern entweder sich aus eigenen Mitteln verpflegten oder auch von einem Dritten Beköstigung erhielten, die sonst taxmäßige Auslösung aus dem Kirchen-Vermögen zugebilligt werde, wogegen in allen Fällen, wo die Beköstigung aus dem Kirchenvermögen bestritten worden, eine Auslösung nicht weiter zu passiren sei. Recomm. d. Cult.-Minist. a. d. Justiz-Minist. v. 19. April 1836. Würde die Beköstigung nicht geleistet, so soll eine Vertheilung des Geldäquivalents für die Mahlzeit unter das concurr. Personal nicht gestattet sein, vielmehr hat sich dasselbe bei der geordneten Auslösungstaxe (s. Taxordnung der Ger.-Aemter und Ephoren) zu begnügen. Recomm. v. 13. Novbr. 1846. Dagegen ist es durch Vdg. d. Cult.-Min. v. 25. Juni 1850 für unzuläßig erklärt worden, daß für die Kircheninspectoren bei Abnahme der Kirchrechnungen neben der Beköstigung aus dem Kirchenärare noch eine besondere Auslösung passire. — Für Kinder der vor dem Feinde gebliebenen oder im Feldzuge an Wunden oder Krankheiten verstorbener Soldaten ist das Schulgeld, insofern sie notorisch arm, oder durch die Obrigkeit dafür erklärt sind, zur Hälfte des bestimmten Satzes, und zwar zunächst aus der Gemeinde-Armen-Casse des Orts, und nöthigen Falls nach Entscheidung der Consistorien, aus den bemittelten Kirchenärarien, oder im Fall deren Unzulänglichkeit von den diesen Kindern zukommenden Unterstützungsgeldern zu entnehmen. Ordonnanz v. 19. Juli 1828. Bei jeder Kirche, bei welcher ein besonderer S t e m p e l nicht vorhanden, ist ein solcher aus dem Kirchenvermögen anzuschaffen, damit die Geistlichen die zu ertheilenden Confirmationsscheine, sowie die den

nicht evangelischen Kindern auszuhändigenden Schulentlassungsscheine mit einem Abdruck desselben versehen können. Uebrigens ist es unbedenklich, daß dieser Stempel von den Geistlichen auch bei andern amtlichen Zeugnissen angewendet werde, wo nicht die Beidruckung eines Kirchensiegels ausdrücklich vorgeschrieben und jenes daher, damit nicht insbesondere wegen der in das Ausland gehenden Kirchenzeugnisse vielleicht Zweifel über selbige erregt werden, beizubehalten ist. Vdg. d. Cult.-Min. v. 19. Novbr. 1835. Zu Bestreitung sämmtlicher Bedürfnisse der Orts- oder Bezirks-Schulanstalt ist eine Schulcasse anzulegen, in welche unter Anderm das aus dem Kirchenärarium und andern Fonds der Schule gewidmete Einkommen fließt. Ges. v. 6. Juni 1835 § 32. Die bereits von der competenten Behörde aus dem Kirchenärare bewilligten fortdauernden Beiträge zu Schulzwecken bedürfen zu ihrer Gültigkeit keineswegs der nachträglichen Zustimmung der Kirchengemeinde; es ist aber die oberaufsehende Behörde ermächtigt, dergleichen Bewilligungen jederzeit einer Revision zu unterwerfen. Vdg. d. Cult.-Min. v. 19. Novbr. 1835. Wenn mehrere Gemeinden in einem gemeinschaftlichen Kirchenverbande stehen, z. Th. aber eigene Schulen haben, so hat die Kreis-Direct. zu Zwickau zufolge einer in einem speciellen Falle erlassenen Verordg. v. 8. Octbr. 1839 Bedenken getragen, auf das Gesuch der, die Schule am Kirchorte benutzenden Gemeinde, daß ihr zu Unterhaltung ihrer Schulgebäude die zeitherigen Beiträge aus dem Kirchenärar fortgewährt werden möchten, einzugehen. — Der Bedarf an (gedruckten oder lithographirten) Formularen zu dergleichen Schul-Entlassungs- und Confirmationsscheinen, ist von Zeit zu Zeit von den Parochialgeistlichen anzukaufen und der Geldbetrag dafür aus dem Kirchenvermögen, sofern dieses die Ausgabe tragen kann, zu entnehmen. Vdg. z. Schulges. v. 9. Juni 1835 § 88.

Die von den Kircheninspectionen mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu bestimmenden jährlichen Beiträge aus dem Kirchenvermögen an denjenigen Orten, wo dessen Zustand es verstattet, gehört zu den bestimmten Einnahmen der Armencasse. Wo es hergebracht ist, daß das völlige Einkommen des sogenannten Gotteskastens oder der Ertrag des Klingelbeutels ganz oder zum Theil bei gewissen Gelegenheiten oder an einzelnen Festtagen an die Armencasse abzugeben ist, hat es dabei zu bewenden. Armenordnung v. 22. Oct. 1840 § 13.

Wie es mit der ersten Hälfte des Pericopenbuchs bereits geschehen ist, so ist auch von der zweiten Hälfte für jeden Geistlichen ein Exemplar in Quart mit Vorwissen der Kirchenpatrone aus dem Kirchenärare anzuschaffen, welches der betr. Stelle verbleibt. Vdg. d. Cult.-Min. v. 13. Sept. 1842. Sämmtliche Kirchen und dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude sind von der Grundsteuer befreit. Ges. v. 9. Septbr. 1843. Dagegen sind alle sonstige Gebäude und Grundstücke geistlicher und milder Stiftungen der neuen Grundsteuer gegen Entschädigung aus der Staatscasse (Ges. v. 8. Novbr. 1838 und Ges. v. 15. Juni 1843) unterworfen worden.

Die Ephoren haben im Verein mit den weltlichen Inspectoren dahin zu wirken, daß bei den ihnen untergebenen Kirchen, wo nicht besondere solchenfalls anzuzeigende Bedenken obwalten, rücksichtlich der Ablegung der Kirchrechnungen eine gleiche Einrichtung ins Leben trete, wie solche nach § 103 der Ausführ-Verordnung zum Schulgesetz v. 9. Juni 1835 in Ansehung des Schulrechnungswesens stattfindet, daher für alle Kirchenärar-Rechnungen ohne Ausnahme der Schluß des bürgerlichen Jahres als Abschlußtermin festgestellt, und damit v. J. 1841 an, wo die neue Münzverfassung ins Leben getreten, der Anfang gemacht werde. Cult.-Min.-Vdg. v. 9. Aug. 1841 a. d. Kreis-Directionen u. d. Ges.-Consist. Glauchau.

h) Die Pfarrer sind verbunden, statt der alten und unbrauchbaren Stücke junges Vieh anzuziehen, ohne deshalb einen Ersatz von der Kirche oder den Eingepfarrten zu verlangen. Dafern jedoch durch einen ohne des Pfarrers oder der Seinigen entstandenen Unglücksfall, das Inventarienvieh ganz oder größtentheils verloren ginge, soll der Verlust, der solchenfalls die Kräfte der Wirthschaft des Pfarrers übersteigen würde, aus dem Kirchenvermögen, oder, wo die Eingepfarrten solchen zu übertragen schuldig, von diesen ersetzet und die Sache ohne processualische Weitläuftigkeiten nach hauswirthschaftlichem Ermessen verglichen oder in der Kürze entschieden werden. Competenz-Ges. v. 28. Jan. 1835 § 9. 10. Vdg. v. 10. April 1835 § 2. Paroch.-Ges. v. 8. März 1838.

II. In dem Markgrafthum Oberlausitz ist bei Ausleihung von Kirchencapitalien auf

Grundstücke deren Lehns- oder Allodial-Qualität, sowie, ob viel oder wenig darauf bezahlt ist, nicht zu berücksichtigen, das anzulegende Capital muß jedoch in die erste Hälfte des letzten Kaufpreises oder des durch gerichtliche Würdigung ausgemittelten Werths desselben einbegriffen werden. Auch haben die Administratoren von Kirchen- und Stiftungscapitalien vor jeder Ausleihung möglichst sorgfältige Erkundigung einzuziehen, ob der letzte Kaufpreis des zu verpfändenden Grundstücks den gegenwärtigen Verhältnissen desselben noch entspreche, ob nicht Theile desselben oder dazu gehörige Gerechtigkeiten inzwischen veräußert worden und in welchen Vermögensverhältnissen der Erborger überhaupt sich befinde. Auf ein Hausgrundstück, auch wenn damit Gerechtigkeiten verbunden sind, können Kirchencapitalien nur dann ausgeliehen werden, wenn dieses Grundstück nach Höhe der Summe, bis zu welcher es verpfändet werden soll, bei der Brandversicherungsanstalt assecurirt ist. Dasselbe ist auch dann zu berücksichtigen, wenn sich bei dem Hause zwar einiges Feld befindet, das Haus selbst aber das Hauptgrundstück ist. In Fällen, wenn rückständige, mit Vorbehalt der Hypothek und des Eigenthums vor der Uebergabe versehene Kaufgelder abgetreten werden sollen, sind die oben angegebenen Vorschriften zu beobachten. Cult.-Minist.-Vdg. v. 30. Juni 1836. Die Kircheninspectionen sind dafür verantwortlich, daß den Bestimmungen wegen Sicherstellung des Kirchenvermögens gehörig nachgegangen werde; die bei den Kreis-Directionen angestellten Kirchen- und Schulräthe aber haben bei ihren Revisionen auch darauf ihre Aufmerksamkeit zu richten. In der Oberlausitz treten an die Stelle der Kircheninspectionen die Collaturbehörden, oder, insoweit dies durch das Regulativ vom 11. August 1813 begründet ist, die Collatoren, an deren Befugnissen durch diese Verordnung überhaupt nichts geändert wird. Cult.-Min.-Vdg. v. 13. Februar 1845. Unter Kirchenvermögen im weiten Sinne ist hier Alles und jedes Eigenthum der Kirche zu verstehen, es mag dasselbe von ihr bei der Stiftung als Mitgabe, oder späterhin unter irgend einem Rechtstitel erworben worden sein. Kirchenvermögen im engern Sinne (Kirchenärarium) begreift alles, was einer Kirche an baarem Gelde, Capitalien und Geldeinkünften zusteht. Alles Kirchenvermögen, das zu einem besondern Zwecke bestimmt worden ist, muß, so lange dieser Zweck noch vorhanden ist, der Stiftung gemäß verwendet werden. In Ansehung der Verwendung des zu keinem besonderen Zwecke bestimmten Kirchenvermögens, bewendet es bei den deshalb an jedem Orte vorhandenen Vorschriften und Herkommen. Abweichungen hiervon sind unter den später angegebenen Vorschriften, nur im Fall sie die Nothwendigkeit oder ein größerer Vortheil erfordert, zulässig. Die Verwendung des Kirchenvermögens zu fremden und andern Zwecken, als zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, zur Salarirung der Kirchen- und Schuldiener, zur Haltung des Gottesdienstes und Ausübung der kirchlichen Gebräuche überhaupt ist ganz unstatthaft. Jeder Verwalter eines Kirchenvermögens hat denselben Grad der Schuld zu vertreten, wozu Vormünder nach den Gesetzen verpflichtet sind. Die Sorge für die Erhaltung und sichere Aufbewahrung des eigentlichen, unter dem Beschluß des Geistlichen sich nicht befindenden, Kirchen-Inventarii liegt den Kirchenvorstehern oder Kirchvätern ob. Für die im Gebrauche des Geistlichen oder des Schulmeisters sich befindenden Wirthschafts-Inventarien, wozu insbesondere auch die Inventaria der Wiedemuth gehören, haften diese nach den Gesetzen vom Nießbrauchsrechte. Stiftungsurkunde, Vermächtnisse, Schuld-Documente und andere dergleichen das Kirchenvermögen betreffende Schriften, sind nebst dem baaren Gelde in einem bei jeder Kirche zu diesem Behufe anzuschaffenden eisernen Kasten aufzubewahren. Dieser Kasten ist am sichersten Orte der Kirche, oder, insofern wider die Sicherheit daselbst Bedenken sein sollte, an einem andern auszumittelnden sichern Orte aufzustellen, wo möglich an der Mauer und im Boden zu befestigen, auch mit 3 verschiedenen Schlössern zu versehen, zu welchen einem der Collator, dem andern der Pfarrer und dem dritten ein Kirchvater den Schlüssel zu führen hat. Den Kirchenvorstehern oder Kirchvätern ist jederzeit nicht mehr als nur die zur Bestreitung der currenten Ausgaben nöthige Summe in Händen zu lassen.

Sobald aus den Einkünften der Kirche ein Capital von Zwanzig oder mehr Thalern entbehrt werden kann, haben die Verwalter des Kirchenvermögens für dessen sichere und zinsbare Unterbringung zu sorgen. Die Ausleihung selbst kann nur mit Vorwissen des Pfarrers und der Kirchväter, auch nur gegen hy-

pothekarische Sicherheit oder auf öffentliche, unter ständischer Versicherung ausgestellte Verschreibungen geschehen. Die Grundstücke, auf welche ein Kirchencapital ausgeliehen werden soll, müssen wenigstens zur Hälfte bezahlt und von stillschweigenden Hypotheken befreit sein, auch muß das anzulegende Capital selbst noch in dem ersten Drittheile des nach dem letzten Kaufpreise anzunehmenden, oder, im Fall gegen die Richtigkeit desselben Bedenken sein sollte, nach dem durch gerichtliche Würderung auszumittelnden Werthe des Grundstücks mit begriffen werden. Gehört ein solches Grundstück zur freien Classe der oberlausitz'schen Brandversicherungs-Societät, so ist dessen Catastrirung, so lange das Capital für die Kirche darauf haftet, mit zur Bedingung zu machen und die nöthige Versicherung darüber bei der Anstalt auszubringen. Bei mehreren gleich sicheren Gelegenheiten zur hypothekarischen Unterbringung eines Capitals ist ein in dem Kirchsprengel gelegenes Grundstück einem außerhalb desselben befindlichen vorzuziehen. Das Ausleihen auf bloße Privat-Obligationen, Wechselbriefe und ausländische Staatspapiere ist ganz unzulässig. Auch inländische unter ständischer Versicherung ausgegebene Verschreibungen sind nur, im Fall es an sicherer Gelegenheit zur hypothekarischen Unterbringung des Kirchencapitals fehlt, zu kaufen. Die Rückzahlung eines aus der Kirche erborgten Capitals selbst kann zwar an den Collator oder einen der Kirchväter erfolgen. Es ist jedoch die Ausantwortung der in der Kirchencasse befindlichen Verschreibung darüber nicht eher zu gestatten, bis das zurückgezahlte Geld selbst oder, dafern es gleich weiter geliehen worden, die anderweit ausgestellte Verschreibung zur Kirchencasse gebracht worden ist. Für die Kirche dürfen nur dann Capitalien aufgenommen werden, wenn ihre Wiederbezahlung durch außenstehende Capitale, bereits vorhandene Vorräthe oder durch andere Einkünfte von Grundstücken, welche insgesammt ohne das Besorgniß einer Stockung in den currenten Ausgaben entbehrt werden können, gewiß ist, oder wenn die Herstellung der Kirche, der Pfarr- und Schulwohnung auf andere Art nicht vollendet werden kann und die Kirchkinder bei eingetretenen Calamitäten zu unvermögend sind, die Baukosten auf einmal aufzubringen. Zu Umgehung der Anleihen sind in der Regel die Unterhaltungskosten nur durch Gemeinde-Anlagen, nachzusuchende Collecten, Opfer u. s. w. aufzubringen.

Sollten Capitalien für die Kirche aufgenommen werden, so ist dazu die Beistimmung der Obrigkeit der eingepfarrten Gemeinden, sowie des Pfarrers und der Kirchväter erforderlich. Die hierbei erforderlichen Schuldbekenntnisse, Cessionen, Quittungen u. s. w. sind von dem Collator und den Kirchvätern gemeinschaftlich auszustellen. Die Veräußerung einer Kirchensache ist nur wegen dringender Nothwendigkeit oder augenscheinlichen und gewissen Vortheiles der Kirche zulässig. Zur Vermiethung oder Verpachtung eines über hundert Thaler Ertrag bringenden Gegenstandes, ist die Genehmigung des vorgesetzten Amtes einzuholen. Dasselbe gilt, wenn der Vertrag auf längere Zeit als sechs Jahre geschlossen werden soll.

Insofern nicht gewisse Geld- oder Natural-Einnahmen dem Herkommen nach durch die Kirchendiener unmittelbar zu ihrem Unterhalte erhoben werden, gehört die Einsammlung der gewöhnlichen Kircheneinkünfte zu dem Amte des Kirchenvorstehers oder Kirchvaters. Außerordentliche, durch Schenkungen, Vermächtnisse u. s. w. verursachte Einkünfte hat der Collator gegen eine mit seiner, des Pfarrers und der Kirchväter Unterschrift vollzogene Quittung zu erheben. Alle Geldeinnahmen sind nur in guten conventionsmäßigen, auch sonst in den, dem Contracte oder der Stiftung gemäßen Münzsorten anzunehmen. Das durch den Klingelbeutel, Collecten und Opfer gesammelte Geld, ist sogleich nach dem Gottesdienste an den Sonn- und Feiertagen von den Kirchvätern in Gegenwart des Pfarrers durchzuzählen und, nach der zuvor von letzterem erfolgten Bescheinigung, zur Kirchencasse abzugeben. Die bei Hochzeiten und Kindtaufen für die Kirche eingesammelten Gelder sind nach eines jeden Orts Gewohnheit monatlich oder wenigstens vierteljährlich, nach vorgängiger Bescheinigung des Pfarrers abzuliefern. Außerdem haben die Kirchväter alle die Summe von Zehn Thalern zusammen betragenden Einnahmen, dafern dieselben nicht zur sofortigen Bestreitung der currenten Ausgaben nöthig sind, ohne Verzug zur Kirchencasse abzugeben. Kein Kirchvater darf wegen der zur Kirche zu leistenden gefälligen Abgaben und Zahlungen Nachsicht verstatten, er hat vielmehr den Restanten nach fruchtlos versuchter zweimaligen gütlichen Er-

innerung und längstens innerhalb vier Wochen nach abgelaufener Zahlungszeit, dem Collator und Pfarrer anzuzeigen. Wegen der gerichtlichen Beitreibung solcher Rückstände sind obige Bestimmungen anzuwenden. Hat der Collator die Beitreibung eines gehörig gemeldeten Rückstandes vernachlässigt, so haftet er der Kirche für den dadurch etwa erlittenen Verlust von der Zeit an, da der Schuldner ein Jahr im Rückstand verblieb, bis zu der Zeit, da derselbe in rechtlichen Anspruch genommen worden ist. Alle Grundabgaben, Deputate und Salarien, Brandcassengelder, Ausgaben für Communionwein, Lichter, Gedächtnißpredigten oder andere durch die Kirchenmatrikel, Stiftungsurkunden oder sonst bestimmte gewöhnliche Ausgaben, können die Kirchväter ohne besondere Anweisung oder Signatur der Zeddel besorgen. Sie haben jedoch wegen jeder über acht Groschen betragenden Ausgabe, Belege oder Quittungen beizubringen. Auch ist der Verbrauch des Communion-Weins, der Oblaten, Lichter und Altarkerzen vom Pfarrer zu bescheinigen. Außerordentliche Ausgaben sind nur in Fällen dringender Nothwendigkeit zu gestatten. Betragen diese einzelnen nicht über einen Thaler, so können sie von den Kirchvätern, auf Anweisung des Pfarrers bestritten werden. Bei größeren Ausgaben ist die Genehmigung des Collators einzuholen. Auch der Collator kann für sich weder Geschenke noch Gehaltszulagen oder sonst auf bloßer Freigebigkeit beruhende Ausgaben verfügen, sondern es bedarf dazu der Einwilligung der eingepfarrten Ortsobrigkeiten und der Mitwissenschaft des Pfarrers und der Kirchväter. Uebersteigt eine solche Ausgabe die Summe von Zwanzig Thalern, so ist noch überdies Bericht an das vorgesetzte Amt zu erstatten. Baue und Reparaturen dürfen ohne Einwilligung des Collators nicht vorgenommen werden. Auch die Abschließung der mit Künstlern und Handwerkern deshalb einzugehenden Verträge muß unter Zustimmung der eingepfarrten Ortsobrigkeiten geschehen. Belaufen sich die Kosten eines Baues oder einer Reparatur über Einhundert Thaler, so hat der Collator die Genehmigung des vorgesetzten Amtes zu Unternehmung des Werks einzuholen. In solchen Fällen muß auch der Unternehmung des Werks stets eine gerichtliche Besichtigung vorhergehen, bei Reparaturen aber, welche mit einer geringern Summe zu bewerkstelligen sind, ist es genug, wenn verpflichtete Gewerken die Schadhaftigkeiten besichtigen und in Anschlag bringen. Ueberall muß bei Bauen, soviel es nur der Haltbarkeit und Dauer unbeschadet geschehen kann, mit möglichster Sparsamkeit verfahren werden. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß dabei die hierzu erforderlichen Fuhren und Handdienste durch die Parochianen den Gesetzen und dem Herkommen nach gehörig geleistet werden. Auch sind alle Baue und Reparaturen, soviel möglich zu verdingen und solchenfalls die Aufsicht auf die Tüchtigkeit der Baue zu verdoppeln. Die Beendigung des Baues oder der Reparatur ist, je nachdem sie die Kirchen-, Pfarr- oder Schulgebäude betreffen, von dem Pfarrer und Schulmeister, oder von dem Pfarrer oder Schulmeister zu bescheinigen. Die Bescheinigung wegen der verbrauchten Materialien ist von dem Handwerksmeister auszustellen. Regulativ v. 11. August 1813.

III. Reicht das Kirchenvermögen in den Erblanden und Ober-Lausitz zu Bestreitung der Ausgaben nicht aus, so ist der Mehrbedarf durch Anlagen aufzubringen, die Besorgung hierüber und Berechnung der Einnahmen und Ausgaben ist an vielen Orten besonderen „Bauvorstehern" übergeben, welche zugleich mit der Kirchrechnung auch ihre Baurechnung bei der Inspection einzureichen und der Justification sich zu gewärtigen haben.

Sowohl in den Erblanden als in der Oberlausitz sind aller 3 Jahre dort von den Superintendenten, hier von den Collatoren über den Zustand der Kirchen-Aerarien Berichte einzureichen, desgleichen die bei den Aerarien administrirten Legate und Pfarrholzcassen anzuzeigen und die Capitale, Baar- und Restbestände der neuesten, noch nicht justificirten Rechnung mit anzugeben. Ob.-Cons.-Vdg. 17. Mai 1816. Cult.-Min.-Vdg. 9. Aug. 1841 u. 3. Febr. 1852.

Kirchenvisitation, s. Visitationen.

Kirchenvorsteher, s. Kirchenvermögen.

Kirchenwiesen, s. Kirchenvermögen.

Kirchenzeddel, s. Neujahrsofficialien, Gottesdienst, Deutschkatholiken.

Kirchenzehnten, s. Kirchenvermögen.

Kirchenzeugnisse, s. Zeugnisse.

Kirchenzucht, s. Kirche.

Kirchfahrt. (Eingepfarrte. Parochie.) Das ist die Gemeinschaft der nach ihrem wesentlichen Aufenthalt in eine gewisse bestimmte Kirche mit Gottesdienst und kirchlichen Hand-

lungen von der höchstoberaufsehenden Gewalt gewiesenen Mitglieder der evangelisch-lutherischen Kirche. Dieser Localverein bildet ein Kirchspiel oder eine Kirchfahrt und in Verbindung mit der dabei angestellten Geistlichkeit an Kirchen- und Schuldienern eine Parochie, welche letztere auch mehr als ein Kirchspiel umfassen kann, wenn 2 oder 3 2c. mit einander verbundene Kirchspiele gemeinschaftlich von demselben Geistlichen versehen werden. Der Inbegriff der Rechte und Obliegenheiten, in welchen die einzelnen Kirchenglieder zu ihrer Kirche, Patron, Inspectionen und ihren Kirchendienern, theils unter sich stehen, macht das Parochial-Verhältniß aus. Die dermalige Eintheilung der Grenzregulirung der Kirchspiele in Parochien hiesiger Lande rührt meistens noch aus der Zeit vor der Reformation her.

Bei Regulirung der die Parochialverhältnisse betreffenden Angelegenheiten, soweit solche von der Willensmeinung der Gemeinde mit abhängt, ist in Gemäßheit der allgemeinen Theorie von gesellschaftlichen Angelegenheiten, die Mehrheit der Stimmen in der Regel und soweit nicht jura singulorum einschlagen, als entscheidend anzusehen, jedoch immer mit Vorbehalt der Prüfung der Meinung der Minorität für die oberaufsehende Gewalt in streitigen Fällen, um etwanige Verletzung besonderer eigenthümlicher Interessen zu verhüten, und nach Befinden definitiven Beschluß darüber zu fassen.

Früherhin wurde von den mittlern und Oberbehörden in Kirchensachen und selbst von den Civiljustizbehörden von jeher der den ältern Kirchengesetzen völlig angemessene Grundsatz angenommen und befolgt, daß bei amtlichen Verhandlungen der zunächst vorgesetzten Behörden mit Kirchen- und Schulgemeinden über Angelegenheiten ihrer Parochie, wobei letztere rechtsverbindliche Erklärungen über gefaßte Beschlüsse zu geben haben, in der Regel nicht gerade die Concurrenz sämmtlicher Mitglieder der betreffenden Gemeinde erforderlich, sondern zu deren Giltigkeit und Verbindlichkeit die Zuziehung von Abgeordneten derselben hinreichend sei. Nur für eigentliche Rechtsangelegenheiten, die processualische Formen erforderten, pflegten wirkliche Syndicien der Kirchfahrt vermöge gerichtlicher, von den sämmtlichen Gemeindegliedern oder wenigstens zwei Dritttheilen ihrer Zahl Mann für Mann geschehener Bevollmächtigung oder errichteten Syndicats für die vorliegende Sache in Gemäßheit der Erl.-Proc.-Ordn. zu Tit. 7 § 6 bestellt zu werden. Gegenwärtig hat sich die Regierung bewogen gefunden, der Ständeversammlung im J. 1842 zwei Gesetzentwürfe vorzulegen, den einen mittelst allerh. Decrets v. 20. Nov. 1842 über die Vertretung der Schulgemeinden, einen andern ausführlichern vom 24. Decbr. dess. Jahres, die Vertretung der evang.-luther. Kirchen- und Schulgemeinden, so viel als nur möglich mit den bürgerlichen (politischen) Gemeinden zu identificiren und daher die Vertretung der evang.-luth. Kirchen- und Schulgemeinden hinführo durch den Vertreter der politischen Gemeinden (lutherischer Confession) erfolgen zu lassen. Mit diesem Hauptgrundsatze im Allgemeinen hat sich auch die Ständeversammlung beider Kammern bei ihren Verhandlungen im J. 1843 einverstanden erklärt, und es ist auch derselbe, soviel insbesondere I. die Schulgemeinden betrifft, bereits durch das unterm 14. Sptbr. 1843 publicirte Gesetz und die demselben beigefügte Ministerialverordnung v. 17. Septbr. dess. J. zur Ausführung gekommen. Soviel hingegen II. die Kirchengemeinden betrifft, so wurden gegen den diesfallsigen ausführlichen Gesetzentwurf mehrfache Bedenken und Einwendungen erhoben. Die Staatsregierung sah sich daher veranlaßt, den ganzen Gesetzentwurf zurückzunehmen und mittelst allerh. Decrets vom 1. Juni 1843 den Ständen ein abgekürztes, lediglich auf die Vertretung der Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten als den dringendsten Punct, beschränktes Gesetz zufertigen zu lassen. Nach demselben soll 1) die Vertretung der Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten gegen jeden Dritten wie gegen Einzelne ihres Mittels in der Regel allenthalben, wo Kirchenbezirk und Gemeindebezirk dem räumlichen Umfange nach zusammenfallen, in derselben Maaße Statt finden, wie hinsichtlich der Vertretung der politischen Gemeinden resp. durch die Städteordnung v. J. 1832 (Abth. VIII § 109 ff.) und durch die Landgemeindeordnung 1838 (Abth. IV § 36 ff.) geordnet ist. 2) In Kirchenbezirken, wozu a) mehrere politische Gemeinden ganz oder theilweise, sowie b) Güter und Grundstücke, die nach § 20 der Landgemeindeordnung vom Gemeindeverbande ausgeschlossen sind, gehören, soll die Vertretung in Rechtsstreitigkeiten zu a) durch die Vorstände aller derjenigen Corporationen, welchen nach der Be-

stimmung unter 1 die Vertretung der betreffenden politischen Gemeinde zusteht, zu b) aber durch die Besitzer der fraglichen Güter und Grundstücke oder deren Stellvertreter in Person erfolgen. 3) In Rechtsstreitigkeiten mehrerer zu einer Kirchengemeinde gehörigen politischen Gemeinden oder Gemeindetheile unter sich soll jeder streitende Theil durch die Organe der betreffenden politischen Gemeinde vertreten werden. Gesetz v. 30. März 1844. Dr. v. Weber Kirch.-Recht 2. Ausgabe II. 1. S. 500 flg.

Hinsichtlich der von den Einwohnern verschiedener Confession in solchen Orten, welche in einen festen Kirchenverband erst eingetreten, zu leistenden Parochiallasten und Stolgebühren, ist festgesetzt, daß 1) das Jahr des Eintritts in einen festen Kirchenverband als Normaljahr in Bezug auf Reallasten anzusehen sei. Alle Besitzungen, welche zur Zeit des Abschlusses des Beitritts in den Händen evangelischer Glaubensgenossen sind, gehören fortdauernd zur evangelischen Parochie und alle Besitzungen, welche katholische Glaubensgenossen zu dieser Zeit inne haben, werden zur Parochie derjenigen katholischen Kirche gerechnet, wohin sich die Eigenthümer halten. 2) Neue Häuser gehören in den Parochialverband des Hauptgutes, davon das Haus abgebaut ist. 3) In dergleichen Ortschaften ist jeder Einwohner berechtigt, die ministeriellen Handlungen in der Kirche seiner Confession verrichten zu lassen, ohne den Geistlichen und Kirchendienern der Parochie, wozu sein Grundstück gehört, die Stolgebühren bezahlen zu müssen. Rescr. v. 19. Sept. 1829.

Die im Gesetze vom 30. März 1844 über die Vertretung der evangel.-luther. Kirchengemeinden enthaltenen Vorschriften finden auch auf die Vertretung der katholischen Kirchengemeinden in der Ober-Lausitz Anwendung, mit Ausnahme der im Stadtbezirk Bautzen wohnenden Katholiken und Pfarrgemeinden, worüber das Localstatut dieser Stadt das Nähere sagt. Vdg. v. 26. Mai 1852.

Die Eingepfarrten sollen sich vor allen Dingen fleißig in der Kirchen an Sonn-, Feier- und Werktagen finden, wann Gottes Wort geprediget wird, dasselbige mit Andacht hören, herzlich Gott anrufen und für alle seine Gutthat danken, sich auch kein Ursach, außerhalb äußerster Noth, von demselben abhalten lassen. Sie sollen auch ihre Kinder und Hausgesinde mit Fleiß zur Predigt, Gottes Worts schicken und sie mit gebührendem Ernst dazu anhalten. Gen.-Art. XVII. Pfarrkinder sollen ihrem Pfarrer in der Erndte und sonsten, wenn er ihrer bedarf, nebst ihren Erb- und Gerichtsherrn um billigen Lohn vor andern arbeiten. Synod.-Decr. v. 6. Aug. 1624, § 79. Und allermaaßen Wir bei denen Lehrern in Kirchen und Schulen angeordnet, daß sie ihres Theils sich der Gebühr allenthalben in ihrem Amt bezeigen und verhalten: Also befehlen wir auch denen Eingepfarrten, daß sie sich gegen sie hinwieder der Billigkeit nach erweisen sollen. Insonderheit schuldige Ehrerbietung ihren Seelsorgern mit Worten, Werken und Geberden leisten, ihrer Vermahnung folgen, und wenn sie in Amtssachen von ihnen erfordert werden, unweigerlich einstellen, auch aller Verachtung, Schmähens und Lästerns gegen sie sich enthalten, mit Verwarnung, daß die Verbrecher mit harter Gefängniß- oder anderer ernster Strafe belegt werden sollen: Wie wir denn allen Gerichtsherren hiermit auferlegen, denen Pfarrern und Diaconen in ihrem Amt Schutz zu leisten und nicht zuzugeben, daß sie zur Ungebühr angetastet und beschimpfet oder sonsten belegt werden. Synod.-Decr. v. 6. Aug. 1624, § 65. 66.

Sobald von den jährlichen Einkünften des Kirchenärariums die currenten etat- und fundationsmäßigen Ausgaben nicht mehr vollständig bestritten werden können, sind die Eingepfarrten schuldig, dasjenige, was sowohl zur Deckung dieser currenten, als zu Bestreitung anderer extraordinärer Ausgaben erfordert wird, aus eigenen Mitteln aufzubringen. Rescr. v. 14. Septbr. 1822.

Der Bedarf für die Kirchen und Schulen der katholischen Glaubensgenossen, welcher aus deren eigenen Vermögen nicht bestritten werden kann, wird, jedoch zur Zeit noch provisorisch und so lange bis ein Anderes hierüber festgesetzt wird, nach den Grundsätzen des Personalsteuergesetzes als Zuschlag dieser Steuer unter den Mitgliedern sämmtlicher katholischen Kirchen- und Schulgemeinden der Erblande aufgebracht. In vereinigten Kirchspielen, d. h. solchen, welche einen gemeinschaftlichen Geistlichen haben, ist bei der Vertheilung der Leistungen für alle Kirchenbedürfnisse unter die mehreren Kirchengemeinden den etwa vorhandenen Verträgen und rechtskräftigen Entscheidungen nachzugehen, insofern letztere nicht auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen, welche durch gegenwärtiges Gesetz aufgehoben werden.

Jede Kirchengemeinde hat ihre Kirche allein zu unterhalten und zu dem Bau der andern nichts beizutragen. Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude der für mehrere Kirchen vereinigter Kirchspiele angestellten Kirchendiener haben diejenigen Gemeinden, für deren Kirchen sie angestellt sind, gemeinschaftlich und nach gleichem Verhältniß zu bauen und zu unterhalten. Liegen dem einen oder dem andern Kirchendiener nur in einer dieser Kirchen Amtsverrichtungen ob, so fällt der Bau und die Unterhaltung der ihm angewiesenen Wohn- und Wirthschaftsgebäude auch nur der in diese Kirche gehörigen Gemeinde zur Last. Ebenso sind die Kosten der Anstellung und Unterhaltung der Kirchendiener nach Verschiedenheit ihrer Wirksamkeit für eine oder mehrere Kirchen und andere kirchliche Leistungen zu vertheilen. Ist ein Kirchendiener zugleich Schullehrer und das Kirchspiel in mehrere Schulbezirke getheilt, so haben nur diejenigen Eingepfarrten, welche die Kirchschule benutzen, die Wohn- und Wirthschaftsgebäude desselben sammt den dazu gehörigen Anlagen zu bauen und zu unterhalten. Gesetz v. 8. März 1838.

Uebrigens s. Amtsbesetzung, Amtseinkommen, Anlagen, Kirchenvermögen.

Kirchgang, s. Gottesdienst.

Kirchhallen, s. Begräbniß.

Kirchhöfe, s. Gottesdienst, Begräbniß.

Kirchhofmauer, s. daselbst.

Kirchliche Streitigkeiten, s. Behörden (Kreis-Directionen).

Kirchmesse, s. Kirchweihfest, Festtage.

Kirchner, s. geistliche Personen.

Kirchnereien, s. Amtswohnung.

Kirchrechnung. (Führung, Abnahme.) Zu Führung und Ablegung der jährlichen Rechnung sowohl über das eigentliche Kirchenvermögen, als über die damit verbundenen geistlichen Nebencassen, sind die Kirchen- und Kastenvorsteher und Kirchväter, welche solche zunächst zu vertreten haben, in der Maaße berechtigt und verpflichtet, daß der Pfarrer lediglich die Aufsicht darüber zu führen und bei jedem eintretenden Bedenken oder Zweifel wegen Einrichtung der Rechnung erstere mit gutem Rathe zu unterstützen und zu leiten hat. Was die Art und Weise der Rechnungsführung anlangt, so kann eine besondere Naturalrechnung und eine Geldrechnung nöthig sein. Für letztere haben die Kirchväter außer dem Conceptbuche der Hauptrechnung, welches nach den Rubriken der verschiedenen Gegenstände der Einnahme und Ausgabe nach Inhalt des im Jahre 1810 vorgeschriebenen Schema's, insoweit nicht die Localverhältnisse eine oder die andere Rubrik überflüssig oder die Hinzufügung anderer nothwendig machen, abzufassen ist, noch ein bei einem von ihnen zu verwahrendes gemeinschaftliches tägliches Rechnungsmanual zu halten, worin alle Einnahmen und Ausgaben, sowie sie etwa täglich vorkommen, sofort unter dem Dato ihres Eingangs oder ihrer Auszahlung ohne Unterschied des Gegenstandes aufzuzeichnen sind, und aus welchem nachher die einzelnen Einnahmen und Ausgaben in die verschiedenen Capitel des Hauptrechnungsbuchs oder der Nebencassenrechnungen eingetragen werden. Insofern die Erhebung der Einnahmen und die Entrichtung der Ausgaben unter mehrere Kirchväter vertheilt sind, so hat ein jeder derselben unter sich absonderlich ein solches Journal zu halten, woraus sodann das Nöthige in dem gemeinschaftlichen Journal zu bemerken ist. Sonst ist eine Verwirrung der Rechnung unvermeidlich.

Rücksichtlich des Anfangs- und Schlußtermins der Hauptrechnung ist es früher sehr verschieden gehalten worden. Das Königl. Cultus-Ministerium hat aber im Jahre 1841 für alle Kirchrechnungen, ingleichen alle Rechnungen der Legaten-, Holz- und Schulcassen und sonstiger geistlicher Stiftungen unbedingt vorgeschrieben, solche von und mit dem Jahre 1841 an nach dem bürgerlichen Jahre vom 1. Jan. bis 31. Decbr. jeden Jahres zu führen, insofern nicht besondere, solchenfalls anzuzeigende Bedenken vorwalten. Bei Fertigung und Mundirung der Hauptrechnung selbst, wie sie der Kircheninspection und der Gemeinde vorgelegt werden soll, haben die Kirchväter sich der Hilfe des Pfarrers und Schulmeisters, nach Befinden bei weitläufigen Rechnungen auch eines Sachverständigen zu bedienen. Zuvor wird am Schlusse jedes Jahres die sogenannte Vorrechnung gehalten, wobei der Pfarrer und die Kirchväter sich über die Art und Weise der Abfassung der Hauptjahresrechnung nach den Manualen und Einnahme-Registern und den Ausgabe-Belegen vereinigen und deren Richtigkeit untersuchen, für welche Verhandlungen jedoch, da sie zu den Obliegenheiten der Administration und Localaufsicht gehören, weder Remuneration noch Beköstigungsaufwand in Ausgabe verschrieben werden dürfen. Innerhalb 6—8 Wochen nach Ablauf des bei jedem

Aerario zur Zeit vorgeschriebenen Rechnungsabschlußtermins ist sodann die mundirte und foliirte Kirchrechnung nebst den etwaigen Nebenrechnungen in zwei vom Pfarrer und den Kirchvätern unterschriebenen Exemplaren nebst Belegen und Manualen bei der Kircheninspection einzureichen. Die Monita gegen die Kirchrechnung, welche die Inspection zu machen findet, erhalten die Kirchväter zur Beantwortung und Erledigung vor der Localabnahme zugefertigt, bei welcher letztern das Nöthige darüber zu Protocoll zu bemerken ist. Aeltere als zweijährige Zinsreste müssen die Kirchväter aus eigenen Mitteln vertreten. Gen. v. 20. März 1810, § 9. I. c.

Die Abnahme der Kirchrechnungen selbst und deren Justification von Seiten der Kircheninspection an Ort und Stelle des Aerars, und zwar bei vereinigten Kirchspielen der Mutterkirche oder derjenigen Kirche, bei welcher der Pfarrer wohnt, soll dem Gesetz zufolge bei Kirchen, deren Vermögen die Summe von 1500 Thlr. nicht erreicht, nur aller 3 bis 4 Jahre geschehen, über diese Zeit hinaus aber auch nicht verschoben werden. Bei Kirchen hingegen, deren Vermögen die Summe von 1500 Thlr. oder darüber beträgt, soll die Localabnahme der Rechnung auch früher und spätestens alle drei Jahre geschehen, wobei sich nach der Weitläuftigkeit der Ephoral-Diöcesen zu richten ist. Wenn Umstände eintreten, welche in einem oder dem andern Falle eine Ausnahme von dieser Regel nothwendig machen, so haben die Kircheninspectionen nichts eigenmächtig zu beschließen, sondern bei der vorgesetzten Consistorialbehörde anzufragen und sich von ihr Bescheidung zu erbitten. Dr. v. Weber, Kirch.-Recht, II. Aufl. II. 2. S. 706 flg.

Damit denen Kirchen und dererselbigen Gütern recht und wohl vorgestanden und die Kirchengebäude desto besser erhalten; So sollen bei jeder Kirche feine ehrliche gottfürchtige und redliche Leute, zum wenigsten zween, zu Kirchvätern, denen Kirchen zum Besten, erwählet werden, die alles Einkommens und Ausgebens richtige Register halten und dasselbige auch jährlich, vor ihrem Erbherrn, Pfarrer, Richter und Aeltesten der Gemeine, in Gegenwart des ordentlichen Visitatoris, verrechnen. Sie sollen auch des Pfarrers Inventarium bei sich behalten und fleißig, wie obgemeldt, darauf sehen, daß von denen abziehenden Pfarrern solches könne vollkömmlich geliefert und ersetzt werden, darauf er ihnen auch seine Handschrift-Bekenntniß geben und zustellen soll. Und es soll von denen Amtleuten, Lehen-Herrn neben dem Erbherrn, Superintendenten, Pfarrern und denen Gemeinen auf denen Dörfern, berührte Kirchenrechnung jährlich und richtig gehalten werden. Und soll der Pfarrer damals fleißig erforschen, wo was streitig, und solches im Beisein und mit Hilfe derer Amtleute, Lehen- und Erbherren beilegen. Auch sollen die Erbherren die Leute dahin halten, daß denen Kirchen das ihre unverzüglichen erlegt werde, allda sollen auch die Pfarrgebäude sammt denen Schreibereien besichtigt werden, desgleichen die Inventaria, Kirchen und Pfarren, damit dieselbigen nicht verruckt oder verringert werden. Gen.-Art. XXXV. Außer dem Superintendenten und demjenigen, der die Geschäfte der weltlichen Coinspection versieht, sollen bei der Abnahme der Kirchrechnungen noch folgende Personen gegenwärtig sein: die mit dem Patronatrechte theils der Mutter-, theils der Tochter- oder Schwesterkirche versehenen Gerichtsherren oder deren Bevollmächtigte, insofern sie sich nicht von ihren, die weltliche Coinspection führenden, Gerichtshaltern vertreten lassen wollen, ingleichen der Pfarrer und die Kirchväter. Die Gerichtsherren, welche das Patronatrecht weder der Mutter- noch der Tochterkirche besitzen, ingleichen die Gerichtsherren eingepfarrter Ortschaften und dieser aller Gerichtsverwalter, auch die Gerichtspersonen, können zwar zugelassen werden, ihre Gegenwart ist jedoch als unumgänglich nothwendig nicht anzusehen. Außer diesen Personen kann ein Actuarius als Protocollant nur in den beiden Fällen mit zugezogen werden, wenn die weltliche Inspection durch solche Beamte oder Gerichtsverwalter versehen wird, die nicht zugleich zum Registriren verpflichtet sind und wenn die abzunehmenden Rechnungen sehr weitläufig sind. Den Richtern bleibt jedoch nachgelassen, den Actuarien ihre Stelle bei Abnahme der Kirchrechnungen zu übertragen. Bei Filialkirchen findet keine besondere Localrechnungsabnahme statt, sondern die Rechnung ist zugleich mit der in der Mutterkirche abzunehmen. Außer den erwähnten Personen ist Niemanden, unter dem Vorwande der bei Durchgehung oder Abnahme der Rechnung gehabten Mühwaltung, etwas an Gebühren zu reichen oder passirlich zu verschreiben; insonderheit haben die Beamten und Stadträthe, welche wegen eingepfarrter Amts- oder Rathsdörfer den Kirch-

rechnungen beiwohnen wollen, desgleichen die Gerichtsverwalter der sonstigen eingepfarrten Gerichtsherrschaften, die Viertelsmeister oder Communvorsteher, ingleichen die Famuli der Superintendenten und die Amanuenses der Beamten oder der Gerichtsverwalter, aus dem Kirchenvermögen weder etwas zu fordern noch anzunehmen, dafern sie anders dieses Befugniß nicht durch ein besonderes genüglich bescheinigtes rechtliches Herkommen darzuthun vermögen. Wegen Beköstigung der bei der Kirchrechnungsabnahme gegenwärtigen Personen aus dem Kirchenvermögen s. Kirchenvermögen. Zu Beförderung von Deutlichkeit und Ordnung in den Kirchrechnungen ist ein Rechnungs-Schema entworfen worden, nach welchem die Kirchrechnungen einzurichten sind. Generale v. 26. März 1810, vergl. Synod.-Decr. v. 15. Septbr. 1673. S. Anhang Nr. 17.

Nachdem aber mit der Concurrenz derer Superintendenten bei Abnahme derer Kirchrechnungen es das eigentliche Absehen dahin hat, daß bei solcher Gelegenheit vornehmlich Visitationes Locales angestellt und darneben wie die Pfarrer mit Lehren und Predigen, ingleichen die Schulmeister mit Information und sonst ihr Amt verrichten, auch, wie Alte und Erwachsene sowohl als die Jugend sich erbaue, ferner, wie die Kirchen- und Schulgebäude in Acht genommen und erhalten, der Kirchen und Schulen Vermögen administriret werden? Und ob sonst etwa Mängel und Gebrechen in Kirchen- und Schulsachen sich ereignet? mit Fleiß erkundiget, sowohl das Nöthige verbessert werde. Rescr. v. 2. April 1721. Kein Collator oder Patronus soll den Superintendenten oder Inspectoren von dergleichen Abhörung derer Kirchrechnungen, es geschähe unterm Vorwand der Verjährung oder unter was vor Schein es sonst wolle, excludiren oder abhalten. Befehl v. 2. Septbr. 1737. Die Superintendenten sollen in ihrer Inspection keine Kirchrechnung approbiren und unterschreiben, darüber nicht vorhero die Eingepfarrten insgesammt oder jedes Orts Ausschuß mit ihrer Nothdurft gehöret werden, damit sie hernach mit unziemlichen Contributionen und Anlagen nicht beschweret werden dürfen. Rescr. v. 30. Sept. 1625. Die Pfarrer und Küster sollen bei den Localkirchrechnungsabnahmen die Kirchenbücher jedesmal vorlegen; daß dieses geschehen und wie die Kirchenbücher befunden worden, ist in der Justifications-Registratur mit zu bemerken. Generale v. 18. Febr. 1799. Die Superintendenten sollen bei Abnahme der Kirchrechnungen darauf sehen, daß das Kirchenbuch bei den Kirchen gehörig angeschafft sei und nöthigenfalls wegen dessen Anschaffung Vorkehrung treffen. Rescr. v. 11. Novbr. 1812. In den das Kirchrechnungswesen betreffenden Angelegenheiten sind die Superintendenten für remunerirt zu achten. Cult.-Min.-Vdg. v. 10. Jan. 1839. Bei den Localvisitationen, namentlich bei Gelegenheit der Localrechnungsabnahmen, ist es Pflicht der Ephoren, die Pfarrarchive sorgfältig zu revidiren und den Befund in den Acten ausführlich anzumerken, auch, wenn bemerkten Uebelständen auf sein Erinnern nicht Abhülfe geschieht und selbige bei der nächsten Visitation als noch vorhanden sich ausweisen, deshalb Anzeige an die Königl. Kreis-Direction zu erstatten. Vdg. d. Kr.-Dir. zu Leipzig v. 5. Jan. 1840.

In der Regel sollen nicht nur bei allen localen Inspectionsverhandlungen, welche das kirchliche Interesse, einschließlich der kirchlichen Vermögensverwaltung, betreffen, die Ortspfarrer zugezogen werden, sondern auch in Fällen, wo dergleichen Verhandlungen in Abwesenheit der Inspection angeordnet werden, die Veranstaltung und Leitung derselben durch den Pfarrer, als Organ oder Commissar der Kircheninspection, in der durch das Gesetz v. 14. Septbr. 1843, § 6 bestimmten Form zu verfügen. Das Königl. Cultus-Ministerium hat wegen Monirung der Kirchrechnungen durch Vdg. v. 22. April 1844 eröffnet, daß die Prüfung, sowie jedenfalls die Justification der Rechnungen über das Kirchenvermögen und die damit verwandten kirchlichen Fonds der Kircheninspection verbleibt. Diese hat jedoch die gedachten Rechnungen nach deren Monirung und jedenfalls vor deren Rückgabe an den Rechnungsführer dem Kirchenausschusse zur ebenmäßigen Durchgehung und Mittheilung etwaiger fernerweiter Ausstellungen vorzulegen. Wie dieß jedoch immer nur bis auf anderweite Anordnung genehmigt worden, so ist dabei in keinem Falle eine die Rechte der Kircheninspection in Bezug auf die Entscheidung über gezogene Erinnerungen und endliche Justification der Rechnung schmälernde, Einrichtung zu genehmigen. Codex d. K.-R. Suppl. S. 23.

Die nach § 3 des Generales vom 26. März 1810 und — in der Ober-Lausitz — nach § 104 und 105 des Regulativs vom 11. Aug. 1813 für Durchgehung und Abnahme der Kirchrechnungen der Kircheninspectionsbehörde ausge-

setzten Gebühren fallen künftig auch rücksichtlich der weltlichen Coinspectionen und beziehendlich der Collaturbehörden gegen das mehrgedachte fixe Honorar weg. Das Letztere ist in der Regel am Ende des bürgerlichen Jahres zahlbar. Uebersteigt jedoch der Jahresbetrag desselben die Summe von zwanzig Thalern, so darf die Erhebung je zur Hälfte am Schlusse jedes Halbjahrs geschehen. Cult.-Min.-Vdg. v. 2. April 1844. Mit der Abnahme der Kirchrechnungen sollte auch zugleich Localvisitation gehalten werden. Befehl v. 22. Decbr. 1706. S. Visitationen.

Wegen der Beköstigung der Königl. Inspectoren bei Abnahme der Kirchrechnungen s. Kirchenvermögen sub f.

Kirchschulmeister, s. Schule (Lehrer).

Kirchspiel, s. Kirchfahrt.

Kirchthüren, s. Kirche.

Kirchväter. Alle Bürger und Einwohner auf dem Lande sind schuldig, sich zu Kirchenvorstehern oder Kirchvätern brauchen zu lassen und können hierzu angehalten werden. Wo die Erwählung durch das Loos erfolgte, kann sie beibehalten werden (Gen. v. 30. Septbr. 1729. Befehl v. 2. Septbr. 1737), doch sind in den Städten Mitglieder des Raths und Cassenbeamte nicht dazu zu nehmen. Ibid. Sie haben Caution zu stellen. Bef. v. 19. Novbr. 1727. Extraordinäre Ausgaben passiren den Kirchvätern anders nicht, als wenn sie mit Bewilligung des Pfarrers und nach Gelegenheit des Superintendenten geschehen. Rev.-Syn.-Decr. v. 15. Sept. 1673. Bei Feuersbrünsten haben die Kirchväter die Kirchen, Pfarr- und anderen geistlichen Gebäude in Obsicht zu nehmen und bei Löschung und Abwendung des Feuers alle Mühe anzuwenden. Dorf-Feuer-Ordg. v. 1775. Sie haben die Pflicht zur Besichtigung der Pfarrgüter (Gen.-Art. XXX. v. 1. Jan. 1580), dürfen nichts davon veräußern, kein Holz aus den Kirchenbüschen eigenmächtig hauen lassen und verkaufen. Gen.-Art. XXXV. Rev.-Syn.-Decr. 1673, § 77. 79. Es sollen wenigstens zwei Kirchväter bei jeder Kirche angestellt werden (Gen.-Art. XXXV.), auf die Inventarienstücke genau Acht haben (Gen.-Art. XXXV. XXXXII. XXXXIII.), das, was durch ihr Verschulden wegkommt, ersetzen (Gen.-Art. XXXXII.), haben in Disciplinarsachen ihren Gerichtsstand vor der Kircheninspection (Vdg. v. 29. Decbr. 1837), auch in katholischen Parochieen sind Kirchväter zu bestellen. Vdg. v. 12. Oct. 1842, § 15. Ueber Wahl, Functionen der Kirchväter s. Kirchenvermögen, Kirchrechnung, Klingelbeutel, Pfarrer, Kirchenpatron.

Kirchweihfest. An demselben können, ein Tag auf jedes Dorf bei Tag und Sonnenschein ohne unzüchtiges Geberde an einem öffentlichen gemeinen Ort und in keinem Winkel Tanz zu halten gestattet werden. Gen.-Art. XVIII. Weil dergleichen Schwelgereien, unter andern auf denen Bauer-Kirch-Messen verübt werden, daß das Gesinde mit Versäumniß ihres Diensts und der Arbeit, auf die auswärtige laufen, und an theils Orten zu unbequemer Zeit denen Hauswirthen die Kirchmessen fallen; Als wollen wir, daß alle Kirchmessen zwischen Martini und Nicolai gehalten, auch keine Gesinde mehr als eine Kirchmeß, in maaßen in unserer Gesinde-Ordnung Cap. 1 in fine auch gedacht worden, außerhalb seines Dorfs zu besuchen, noch ein Hauswirth über 6 oder 8 Kirchmeßgäste am meisten zu setzen, die Kirchmesse über 2 Tage nicht zu halten, noch über 3 bis 4 Gerichte zu speisen befugt sein soll. Polizei-Ordg. v. 22. Juni 1661. XIX. Am Kirchweihfeste im Dienstorte ist dem Gesinde auf dem Lande außer dem Sonntage ein Tag frei zu lassen, unbeschadet jedoch der von denselben an diesen Tagen zu besorgenden unumgänglich nöthigen häuslichen und wirthschaftlichen Arbeiten. Gesinde-Ordg. v. 10. Jan. 1835. III. § 73.

Die Kreis-Direction zu Dresden hat die Obrigkeiten ihres Bezirks durch Vdg. v. 4. Septbr. 1844 angewiesen, wegen Verlegung der auf den zur Feier des Todtenfestes bestimmten Sonntag etwa fallenden Kirchweihfeste auf eine frühere oder spätere Zeit in Zeiten geeignete Verfügung zu treffen, dabei aber auf die Bestimmung von § 3 wegen der Adventzeit behufige Rücksicht zu nehmen.

Kirmes, s. Kirchweihfest.

Kittlitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ob.-Lausitz, Ger.-Amt Löbau, 1 Kirche, 2 Geistliche, 5 Schulen, 6 Lehrer, Priv.-Patronat, 26 Orte, Seelz. 4936.

Kitzscher. Evangel.-luther. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Borna, 2 Kirchen (Fil. Tittmannsdorf), 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 2 Orte, Seelz. 610.

Klagen, s. Administrativjustizsachen.

Kleidung, s. Amtskleidung.

Kleinbautzen. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ober-Lausitz, Ger.-Amt Bautzen, 1 Kirche,

1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 2 Orte, Seelz. 523.

Kleinhartmannsdorf, s. Hartmannsdorf.

Kleinhennersdorf, s. Hennersdorf.

Kleinröhrsdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Radeberg, 2 Kirchen (Fil. Leppersdorf), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 2 Orte, Seelz. 1055.

Kleinwaltersdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Freiberg, 2 Kirchen (Fil. Kleinschirma), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patron., 2 Orte, Seelz. 1325.

Kleinwelke. Herrnhuter-Colonie, Ober-Lausitz, Ger.-Amt Bautzen, 1 Kirche, 2 Geistliche, 2 Erzieh.-Anstalten, 9 Lehrer, Priv.-Patronat, 1 Ort, Seelz. 466.

Kleinwolmsdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Radeberg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patronat, 1 Ort, Seelz. 574.

Kleinzschocher. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Leipzig, 2 Kirchen (Fil. Großmiltitz), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patron., 4 Orte, Seelz. 2126.

Klingelbeutel. Es sollen die Kirchväter mit dem Cymbel-Säcklein alle Sonn- und Feiertage das Almosen mit Fleiß sammeln und berechnen. Synod.-Decr. v. 6. Aug. 1624, § 93. Anlangend das Herumtragen des Cymbels, so hat ein Kirchenrathsrescript vom 10. Septbr. 1828 an das Consistorium zu Leipzig genehmigt, daß zwar an den Orten, wo das Herumtragen des Cymbels bisher mit gutem Erfolg für die Aerarien mit einer andern Art von Einsammlung freiwilliger Beiträge vertauscht worden sei, die letztere Einrichtung versuchsweise und bis auf weitere Anordnung beibehalten werde; an den übrigen Orten aber möge es bei dem Herumtragen des Cymbels so lange bewenden, als nicht hierunter eine dergestaltige andere Einrichtung bei dem Consistorio in Antrag gebracht werde, bei welcher ein Nachtheil für die Aerarien nicht zu besorgen sein dürfte. Dagegen sei an den Orten, wo das Herumtragen des Cymbels annoch beibehalten werde und zeither noch unter der Predigt erfolgt sei, insbesondere bei zahlreichen Gemeinden, insofern nicht besondere Localverhältnisse die Beibehaltung (Rescr. v. 10. Septbr. 1828) dieser Zeit unvermeidlich machten, die Zeit der der Predigt vorhergehenden Gesänge, soviel thunlich, zum Herumtragen des Cymbels zu wählen. Ibidem.

Das alte Herkommen, kraft dessen der Ertrag des Cymbels an gewissen Sonn- oder Festtagen, insbesondere bei dem Erndtefeste und bei der Kirchweihe, den Kirchen- und resp. Schuldienern überlassen wird, ist in mehrern Fällen durch ausdrückliche Verordnungen der Oberbehörde bestätigt worden. Das Herumtragen des Cymbels selbst, welches, soweit es auf gesetzlichen Vorschriften beruht, weder vom Pfarrer noch von dem Kirchenpatrone eigenmächtig abgeschafft oder verändert werden kann (Vdg. v. 20. Juni 1835), haben nach Verschiedenheit des Localherkommens die Kirchväter oder besondere Cymbelträger (Altarleute), welche in der Regel die Kircheninspection bestellt, nach der Reihenfolge der Kirchenstände und Sitze zu besorgen. Das Cymbelgeld ist sodann von den Kirchvätern oder Cymbelträgern im Beisein des Pfarrers in der Sacristei zu zählen und mit Bemerkung der devalvirten oder ungültigen Münzsorten in das Cymbelbuch einzutragen und als Einkommen der Kirche in der Kirchrechnung zu vereinnahmen. Mand. v. 11. April 1772, Cap. I. § 4. Dr. v. Weber, Kirch.-Recht, II. Ausg. II. 1. Wo es hergebracht ist, daß das völlige Einkommen des Klingelbeutels ganz oder zum Theil, bei gewissen Gelegenheiten, oder an einzelnen Festtagen an die Armencasse abzugeben ist, hat es dabei zu bewenden. Armenordg. v. 22. Octbr. 1840. Ausländische und devalvirte Kupfermünzen, so im Cymbel gefunden worden, sind von Zeit zu Zeit an den betr. Superintendent durch die Pfarrer einzusenden und werden von Ersterem in der Königl. Münze ausgewechselt (100 Mark = 15 Thlr.) und der Erlös wieder zur Vereinnahmung an die Localkirchenverwaltung mittelst Lieferscheins abgegeben. Ges. v. 22. Juli 1840. Wie viel nach Verhältniß des eingesendeten schlechten Geldes auf jede Kirche komme, bezeichnet auf Ersuchen die Münzstätte. Verläge und Porto haben die Ephoren vom Betrage zu kürzen. Vdg. Kr.-Dir. Zwickau v. 22. April 1841.

Klingenthal. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Markneukirchen, Ger.-Amt Klingenthal, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 6 Schulen, 6 Lehrer, Priv.-Patron., 7 Orte, Seelz. 6564.

Klix. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ober-Lausitz, Ger.-Amt Bautzen, 1 Kirche, 2 Geistliche, 4 Schulen, 5 Lehrer, Priv.-Patron., 18 Orte, Seelz. 2420.

Klöster, neue, dürfen im Königreich Sachsen nicht errichtet werden. Verf.-Urk. v. 4. Sept. 1831, § 56. Indeß wurde die Erhaltung und der Schutz der Rechte der katholischen Geistlichkeit, der Klöster und katholischen Stiftungen der Ober-Lausitz in dem Traditions-Receß vom 30. Mai 1635 ausdrücklich versprochen.

Kloschwitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Plauen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 514.

Knabenstellen, s. Landesschulen.

Knauthain. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Leipzig II., Ger.-Amt Markranstädt, 2 Kirchen (Fil. Rehbach), 1 Pfarrer, 3 Schulen, 4 Lehrer, Priv.-Patron., 5 Orte, Seelz. 1586.

Knautnaundorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Pegau, Ger.-Amt Markranstädt, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Kgl. Patronat, 1 Ort, Seelz. 226.

Knieen, s. Kirchenstrafe, Bann.

Knobelsdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Waldheim, 2 Kirchen (Fil. Otzdorf), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patron., 4 Orte, Seelz. 1056.

Köhra. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Grimma, 2 Kirchen (Fil. Rohrbach), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patron., 3 Orte, Seelz. 647.

König (Se. Majestät der König, Kgl. Haus). Das Königl. Haus Sachsen Albertinische Linie besteht a) aus dem Könige, b) der Gemahlin des Königs, c) den Königl. Wittwen, d) den Prinzen und Prinzessinnen, welche durch von dem Könige anerkannte ebenbürtige rechtmäßige Ehe in männlicher Linie von dem gemeinschaftlichen Stammvater abstammen, e) aus den angetrauten Gemahlinnen der vorgedachten Prinzen und den Wittwen derselben. — Der älteste Sohn des Königs, und wenn derselbe vor dem Könige mit Hinterlassung von Söhnen verstorben wäre, dessen ältester Sohn, heißt Kronprinz und führt das Prädicat „Königl. Hoheit", so wie alle übrigen oben genannten Prinzen und Prinzessinnen. — Kein Mitglied der Königl. Familie darf ohne urkundlich abgegebene Genehmigung des Königs eine Ehe eingehen — geschieht dies doch, so ist die Ehe eines Prinzen ungiltig, eine Prinzessin erhält aber keine Aussteuer. Nur die ebenbürtige Ehe eines Prinzen giebt ihm Anspruch auf Stand, Titel, Wappen, Erbfolge, Appanage, Aussteuer und Witthum. — Die Volljährigkeit für den König tritt mit dem zurückgelegten 18. Jahre, für die übrigen Mitglieder des Königl. Hauses mit dem 21. Lebensjahre ein. In den Fällen, wo eine Regierungsverwesung eintritt, kommt auch die Ausübung der obigen Rechte dem Regierungsverweser zu. Königl. Hausgesetz v. 30. Decbr. 1837. Den Eheverträgen der Prinzessinnen ist der Verzicht auf Thron- und Erbfolge jedesmal einzurücken (Ausnahme § 7 der Verf.-Urk.). Ibid. § 15. Keinem Mitgliede des Königl. Hauses ist eine Adoption gestattet. § 13. Von der Secundogenitur, d. h. dem Vertrage, nach welchem die Churfürstin Maria Antonia am 6. Octbr. 1776 auf ihre Successionsansprüche an den Baierischen Allodialnachlaß verzichtete, dagegen nach Erlangung eines Theils dieser Erbschaft, eine Secundogenitur durch eine von der Staatscasse zu zahlende Leibrente von 85,000 Thlr. für ihre nachgeborene Descendenz dergestalt gegründet, daß gegenwärtig die Nachkommen Sr. Majestät des Königs in diese Secundogenitur nach dem Rechte der Erstgeburt in agnatischer Linealerbfolge succediren. (Ibid. § 42—45). Der König hat die Vormünder für die minderjährigen Kinder der Prinzen und Prinzessinnen zu bestätigen. Ibid. § 69. S. Ehe.

Der König ist das souveräne Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich. (Verf.-Urk. § 4). Der König kann, ohne Zustimmung der Stände, weder zugleich Oberhaupt eines andern Staates werden, Erbanfälle ausgenommen, noch seinen wesentlichen Aufenthalt außer Landes nehmen. (Ibid. § 5). Es steht Jedem frei, Vorstellungen unmittelbar an den König zu richten, und sind solche bei der Kabinetscanzlei einzureichen. Vdg. v. 7. Novbr. 1831. In Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Krone auf eine, aus ebenbürtiger Ehe abstammende weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechts, über. Hierüber entscheidet die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, bei gleicher Nähe das Alter der Linie und in selbiger das Alter der Person. Nach dem Uebergange gilt wieder der Vorzug des Mannesstammes in der Primogeniturordnung. (Verf.-Urk. § 7). Eine Regierungsverwesung tritt ein während der Minderjährigkeit des Königs oder wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit

verhindert ist und für die Verwaltung des Landes nicht selbst Vorsorge getroffen hat oder treffen kann. In beiden Fällen wird die Regierungsverwesung von dem der Thronfolge nächsten volljährigen Agnaten geführt. (Verf.-Urk. § 9. 10. 11).

Der Regierungsverweser übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, unter dessen Namen verfassungsmäßig aus. Veränderungen in der Verfassung dürfen von dem Regierungsverweser weder in Antrag gebracht, noch, wenn sie von den Ständen beantragt worden. (Ibid. § 11. 12), genehmigt werden. Der Regierungsverweser hat, insofern er nicht ein auswärtiger Regent ist, seinen wesentlichen Aufenthalt im Lande zu nehmen. Der Aufwand desselben wird von der Civilliste (§ 22) bestritten (§ 13). Die oberste Staatsbehörde bildet den Regentschaftsrath des Regierungsverwesers, und dieser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten derselben einzuholen (§ 14). In Ermangelung einer von dem Könige getroffenen Anordnung gebührt die Erziehung des minderjährigen Königs der Mutter, und, wenn diese nicht mehr lebt oder sich anderweit vermählt, der Großmutter von väterlicher Seite; jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Festsetzung des Erziehungsplans nur nach Rücksprache mit dem Regierungsverweser und dem Regentschaftsrathe geschehen. Bei einer Verschiedenheit der Ansichten hat der Regierungsverweser mit dem Regentschaftsrathe die Entscheidung; auch liegt diesem, nach dem Absterben oder der anderweiten Vermählung der Mutter oder der Großmutter die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königs allein ob. Die diesfallsigen Berathungen des Regentschaftsraths werden unter dem Vorsitze des Regierungsverwesers gepflogen, welcher bei dem zu fassenden Beschlusse nur eine Stimme, jedoch im Falle der Stimmengleichheit die Entscheidung hat (Ibid. § 15).

Das Königl. Hausfideicommiß besteht a) aus alle dem, was zu der Einrichtung oder Zierde der Königl. Schlösser, Paläste, Hofgebäude und Gärten dient, dem Mobiliar, welches der Aufsicht der Hofämter und Hofintendanten anvertraut und zum Bedarfe oder Glanze des Hofes bestimmt ist, den Ställen, an Pferden, Wagen und sonstigem Inventario, den Jagderfordernissen, den in dem grünen Gewölbe und andern Königl. Sammlungen befindlichen Kostbarkeiten, Gold- und Silbergeräthen und Porzellanen, der Gemäldegallerie, den Kupferstich-, Naturalien-, Münz- und andern Kabinetten, der Bibliothek, der Kunst-, Rüst- und Gewehrkammer. Dasjenige, was der König während seiner Regierung, aus irgend einem Privatrechtstitel, oder durch Ersparnisse an der Civilliste erworben und worüber derselbe unter den Lebenden nicht disponirt, ingleichen dasjenige Vermögen, welches der König vor der Gelangung zum Throne besessen, sowie das, was er mit diesem Vermögen nachher erworben hat, insofern von ihm über dieses Vermögen weder unter den Lebenden noch auf den Todesfall verfügt worden ist. (Ibidem § 20).

Privateigenthum des Königs ist alles Dasjenige, was derselbe vor der Gelangung zum Throne bereits besessen hat und mit diesem Vermögen ferner erwirbt; es steht ihm darüber die freie Disposition unter den Lebendigen und auf den Todesfall zu. Hat der König über dieses Vermögen nicht disponirt, so wächst dasselbe bei seinem Ableben dem Hausfideicommisse zu. Ueber dasjenige Vermögen, was der König sonst während der Zeit seiner Regierung aus irgend einem Rechtstitel, oder durch Ersparnisse der Civilliste, erwirbt, steht die freie Disposition unter den Lebenden zu, bei seinem Ableben aber fällt es ebenfalls dem Hausfideicommiß anheim. (Verf.-Urk. § 21). Hausgesetz v. 30. Decbr. 1837, § 55—57. Bei den hier bemerkten Verfügungen ist der König an die Vorschriften der bürgerlichen Gesetze nicht gebunden. Hausges. Ibid. § 58. Die übrigen Mitglieder des Königl. Hauses aber bei ihren Dispositionen über ihr Vermögen an die Civilgesetze v. § 59. Jedoch können sie über ihre Apanagen selbst in ihrer Linie ohne des Königs Genehmigung nicht verfügen (§ 60). Der König bezieht jährlich eine mit den Ständen auf die Dauer seiner Regierung verabschiedete Summe aus den Staatscassen, als Civilliste, zu seiner freien Disposition in monatlichen Raten im Voraus zahlbar. Diese Summe ist als Aequivalent für die den Staatscassen, auf die jedesmalige Dauer der Regierungszeit des Königs, überwiesenen Nutzungen des Königl. Domainenguts zu betrachten und kann, während der Regierungszeit des Königs, weder ohne dessen Zustimmung vermindert, noch ohne die Bewilligung der Stände vermehrt, auch, als wesentliches Bedürfniß zur Erhaltung der Würde der Krone, zu keiner Zeit und auf keine Weise mit Schulden be-

lastet werden. Diese Nutzungen sollen auch den Staatscassen so lange überwiesen bleiben, als eine Civilliste bewilligt wird, welche der im J. 1831 mit 500,000 Thlr. verabschiedeten an Höhe wenigstens gleichkommt. Die Civilliste des mit Tode abgegangenen Königs besteht fort, bis die seines Nachfolgers verabschiedet ist, jedoch längstens nur bis zur Vereinigung über ein neues Budget. Von derselben wird nicht allein der gesammte Hofstaat, sondern auch der katholische und evangelische Hofgottesdienst, die Kapelle, das Theater und die Unterhaltung der Königl. Schlösser ꝛc. bestritten. Verf.-Urk. § 22.

Die den dermaligen Gliedern des Königl. Hauses ausgesetzten Apanagen, Witthümer und andern vertragsmäßigen Gebührnisse, Hand- und Garderobengelder, bleiben unter Beobachtung der wegen der Secundogenitur bestehenden Bestimmungen auf deren Lebenszeit unverändert und werden in das Budget aufgenommen (§ 23). Verf.-Urk. v. 4. Sept. 1831.

Das Geburtsfest des Königs ist, dafern dieser Tag auf einen Sonntag fällt, an diesem, außerdem aber an dem nächstfolgenden Sonntage in allen evangelisch-lutherischen und reformirten Kirchen des Landes zu feiern. Ges. v. 24. April 1838. In sämmtlichen Gelehrtenschulen und Schullehrerseminarien des Landes ist das Geburtsfest Sr. Königl. Majestät am Vormittage desselben mit einem öffentlichen Schulacte, der, wenn der Geburtstag auf einen Sonntag fällt, erst nach abgewartetem Vormittagsgottesdienste stattzufinden hat, besonders zu begehen, bei welchem, neben frommen Gebeten für den König und das Königl. Haus, die zu haltenden Vorträge der Lehrer und Schüler in die genaueste Beziehung zu dem Gegenstande des Festes zu bringen sind. Gen.-Vdg. d. Cult.-Min. v. 30. Octbr. 1851.

Königliche persönliche Reservalrechte, s. Kirche, Verfassung.

Königliches Haus-Ministerium. Zu dem Ressort desselben gehören 1) alle persönlichen Familien- und Vermögensangelegenheiten des Königl. Hauses und die Wahrnehmung des dahin einschlagenden Interesses; 2) die oberste Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Hofwesens, dessen Centralstelle es ist, jedoch mit Ausschluß der prinzlichen Hofhaltungen; die Vorbereitung und Anordnung aller, die Gesammtheit oder einzelne Zweige betreffenden organischen Einrichtungen; 3) die Verwaltung der Königl. Civilliste und die damit verbundene obere Aufsicht auf das Cassen- und Rechnungswerk derselben, sowie die Feststellung der Etats für die einzelnen Zweige der Hofhaltung und Anordnung aller darin nicht begründeten außerordentlichen Zahlungen; 4) die oberste Aufsicht über das Königl. Hausfideicommiß und die dazu gehörigen wissenschaftlichen und Kunst-Sammlungen, letztere unter regulativmäßiger Concurrenz des Ministeriums des Innern. S. Staatshandbuch 1859, S. 53.

Königliche Stipendien für Studirende, s. Universität.

Königreich Sachsen, in seinen jetzigen Grenzen bestimmt durch den Friedenstractat zwischen Sr. Königl. Sächs. und Königl. Preuß. Majestät, Wien 18. Mai 1815, ist ein unter Einer Verfassung vereinigter untheilbarer Staat des deutschen Bundes. Kein Bestandtheil desselben oder Recht der Krone kann ohne Zustimmung der Stände auf irgend eine Weise veräußert werden. Grenzberichtigungen mit benachbarten Staaten sind hierunter nicht begriffen, wenn nicht dabei Unterthanen abgetreten werden, welche unzweifelhaft zu dem Königreich Sachsen gehört haben. Die Regierungsform ist monarchisch und es besteht dabei eine landständische Verfassung. Der Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Staates verpflichtet zu Beobachtung der Gesetze desselben und begründet dagegen den gesetzlichen Schutz. Die Bestimmungen über das Heimathsrecht und Staatsbürgerrecht sind durch besonderes Gesetz gegeben worden. Die Rechte der Landeseinwohner stehen für alle in gleichem Maße unter dem Schutze der Staatsverfassung. Die Freiheit der Personen und die Gebahrung mit dem Eigenthume sind keiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben. Jeder ist daher berechtigt, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen und sich dazu im In- oder Auslande auszubilden, soweit nicht hierbei ausdrückliche Gesetze oder Privatrechte beschränkend entgegenstehen. Jedem Unterthan steht der Wegzug aus dem Lande ohne Erlegung einer Nachsteuer frei, soweit nicht die Verpflichtung zum Kriegsdienste oder sonst Verbindlichkeiten gegen den Staat oder Privatpersonen entgegenstehen. Die Verpflichtnng zu Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienste ist allgemein; es finden dabei keine andern, als die durch die Gesetze

bestimmten Ausnahmen statt. Verf.-Urk. v. 4. Septbr. 1831, § 1—3, 24—30.

Die Kirchenstatistik Sachsens anlangend, wie sie zuerst von Dr. Haan in seinem „Kirchl. statistischen Handbuch 1838" aufgestellt worden ist, ergiebt dermalen folgenden Bestand: Nach der Volkszählung im Jahre 1855 wird das Königreich Sachsen von 2,039,176 Menschen bewohnt, davon sind 1,995,894 Lutheraner, 3459 Reformirte, 143 Anglikaner, 36,582 Römisch-Katholische, 147 Griechisch-Katholische, 1752 Deutsch-Katholiken, 1200 Juden. Nach den Kreis-Directions-Bezirken leben im Dresdener 535,531, im Leipziger 467,040, im Zwickauer 741,754 und im Bautzener 294,851 Menschen. Es giebt ferner 892 evang.-luth. Pfarrämter unter 37 Superintendenten, während in der Ober-Lausitz die Ephoralgeschäfte vom Kirchenrath besorgt werden — 2 reformirte Consistorien und Pfarramtssprengel — 2 römisch-katholische Consistorien mit 20 kathol. Parochieen — 2 Jungfrauen-Klöster — 4 deutsch-katholische Kirchspiele — 1 griechische Kapelle — 2 jüdische Synagogen.

Königsbrück. Evang.-luth. Stadt-Pfarramt, Ober-Lausitz, Ger.-Amt Königsbrück, 2 Kirchen, 2 Geistliche, 1 Schule, 4 Lehrer, Priv.-Patron. (Standesherrschaft), 5 Orte, Seelz. 2956.

Königsfeld. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Rochlitz, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 516.

Königshain. Röm.-kathol. Pfarrkirchdorf, Ober-Lausitz, Ger.-Amt Ostritz, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 1 Ort, Seelz. 1369.

Königsstein. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Pirna, Ger.-Amt Königstein, 1 Kirche, 2 Geistliche, 8 Schulen, 11 Lehrer, Königl. Patronat, 16 Orte, Seelz. 5759 ca. Die Katholiken des Ger.-Amts Königstein gehören unter das katholische Pfarramt Pirna.

Königstein. Evang.-luth. Festungsparochie, Eph. Pirna, Obrigkeit: die Festungscommandantschaft, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patronat, 1 Ort und 2 Häuser, Seelz. 373. Unteres Kriegsgericht. Ges. v. 28. Jan. 1825.

Königswalde. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Annaberg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patron., 1 Ort, Seelz. 2161.

Königswartha. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Ober-Lausitz, Ger.-Amt Königswartha, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 12 Orte, Seelz. 2297 ca.

Körper, s. Leichnam, Begräbniß.

Köthen, s. Begräbniß (Leichenpaß).

Kötzschenbroda. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Dresden, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 4 Schulen, 5 Lehrer, Königl. Patronat, 7 Orte, Seelz. 3695.

Kohlen, s. Armencasse, Armenwesen.

Kohren. Evangel.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Penig, Ger.-Amt Frohburg, 2 Kirchen (Fil. Jahnshain), 2 Geistliche, 2 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patron., 7 Orte, Seelz. 2321.

Kopf- und Tafelrechnen, s. Schule (Unterricht).

Kopfzahl, s. Anlagen.

Kornzins, s. Amts-Einkommen.

Kost, s. Schule (Lehrer).

Kosten, s. Amtsbesetzung, Superintendent, Processe, Ephoral-Verwaltung.

Kostenfrei sind von den Behörden unter Anderem zu besorgen: die Verleihung geistlicher Aemter (Vdg. v. 7. Juni 1833, § 3) — die Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen (Vdg. v. 2. April 1844) — die Angelegenheiten der Prediger-Wittwen- und Waisencasse (Gesetz v. 1. Decbr. 1837, § 13) — die Reclamationen über zu hohe Gewerb- und Personalsteuern (Gesetz v. 28. Mai 1835) — desgl. der Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse (Gesetz v. 1. Juli 1840, § 13) — die Taufzeugnisse für Kinder im Felde gebliebener oder gestorbener Unterofficiere und Gemeinen (Ordon. v. 19. Juli 1828, § 65) — die Ausstellung von Todtenscheinen der im Königreiche Sachsen sterbenden Franzosen (Bekanntmach. v. 11. April 1836) — die Trauscheine für Unterofficiere und Gemeine (Gen.-Ordre v. 19. März 1770) — endlich diejenigen Ephoralgeschäfte, für welche die Superintendenten durch das ihnen gewährte Firum für remunerirt zu erachten sind (Vdg. v. 10. Jan. 1839). S. Superintendent.

Kotitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ober-Lausitz, Ger.-Amt Weißenberg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 493 ca.

Kottmarsdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ober-Lausitz, Ger.-Amt Löbau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 1 Ort, Seelz. 931.

Krakau. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Großenhain, Ger.-Amt Königsbrück, 1 Kirche,

1 Pfarrer, 4 Schulen, 4 Lehrer, Priv.-Patron., 9 Orte, Seelz. 1610.

Krämerei, s. Gottesdienst.

Kränze, s. Ehe (Schließung, Braut), Kirchenfalsum.

Kretzscham, s. Gottesdienst.

Kranke, s. Seelsorge, Amts-Einkommen, Emeritirung, Landtags-Abgeordnete, Schule (Versäumnisse).

Krankencommunion, s. Abendmahl, Seelsorge.

Krankenhäuser, s. Gottesdienst, Hausandacht, Stiftungen.

Krankheiten, s. Begräbniß.

Krankenpflege, s. Armenwesen.

Krankenstiftungen stehen unter dem Ministerio des Innern (Vdg. v. 7. Novbr. 1831) und unter den ihm untergeordneten weltlichen Behörden. Cult.-Min.-Vdg. v. 22. Octbr. 1832 und 21. Febr. 1833.

Krätzegärten, s. Schule, Ablösung.

Kraut, s. Amts-Einkommen (Zehnten).

Krebes. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Oelsnitz, Ger.-Amt Plauen, 2 Kirchen (Fil. Kemnitz), 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Kgl. Patronat, 6 Orte, Seelz. 952.

Krebsschaden, s. ansteckende Krankheiten, Begräbniß.

Kreisblätter. Für die Bezirke der 4 Kreis-Directionen werden unter Auctorität derselben und zum Behufe amtlicher Mittheilungen Kreis- und Verordnungsblätter edirt, zum Theil auch die darin enthaltenen Verordnungen den Geistlichen, wie in der Ober-Lausitz geschieht, in besonderem Abdruck für die Pfarrarchive überlassen. Die Superintendenten sind verpflichtet, für die Ephoralexpedition ein Exemplar dieses Kreisblattes ihres Consistorialbezirks aus den Aerarien der Diöcese zu halten und erheben aus diesen den Betrag alljährlich. Nach Vdg. v. 27. Dec. 1843 wurden die Exemplare in der Leipziger Kreis-Direction für die Localschulinspectoren die Nummer à 5 Pf. verabfolgt, in welchen Verordnungen enthalten sind.

Kreischa. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Dresden II., Ger.-Amt Dippoldiswalde, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patronat, 8 Orte, Seelz. 2580.

Kreis-Directionen, s. Behörden.

Kreis-Director, s. Behörden.

Kreishauptmannschaften sind mit dem 30. April 1835 aufgehoben. Vdg. v. 6. April 1835.

Kreisschulbehörde, s. Behörden.

Kreisschulvicare, s. Schule.

Kreissteuerrath, s. geistliche Grundstücke.

Kreistagsverfassung, s. Kirchenverfassung.

Kreuzeserfindung und **Kreuzeserhöhung**, zwei Festtage der römisch-katholischen Kirche, fallen den 3. Mai und 14. Sept. jeden Jahres. Das erstere ist der Auffindung des Kreuzes Christi auf dem Berge Golgatha durch die Kaiserin Helene, Mutter Constantin d. Gr., geweiht, das letztere Fest gilt dem Ereignisse, nach welchem der christliche Kaiser Heraclius dasselbe im Jahre 615 vom Perserkönige Cosroes aus Jerusalem entführte Kreuz, nachdem er es wieder erlangt, mit großer Pracht nach Constantinopel und am 14. Septbr. 631 nach Jerusalem zurückbrachte, es selbst, alle kaiserliche Pracht ablegend, auf seinen Schultern, baarfuß gehend, zum Thore herein trug, es aufrichtete und erhöhete und diesen Tag zu feiern befahl.

Kreuzschlagen, s. Abendmahl.

Kreuzschule, s. Gymnasien.

Kriegsexercitien, s. Gottesdienst.

Kriegsgerichte, s. Ehe (gemischte).

Kriegs-Ministerium. In dem Kriegs-Ministerium (s. Behörden) vereinigen sich die Geschäfte der vormaligen Kriegsverwaltungskammer, aufgehoben durch Vdg. v. 7. Novbr. 1831, und der vormaligen geheimen Kriegscanzlei, und ist die Beschwerde-Instanz in allen Militär- und Commando-Angelegenheiten. Vdg. § 4 D. v. 7. Novbr. 1831.

Kriegs-Reservisten, s. Ehe (Schließung).

Kritik, s. theologische Prüfungscommission.

Krögis. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Meißen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Priv.-Patron., 12 Orte, Seelz. 1543.

Krummhennersdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Freiberg, 2 Kirchen (Fil. Oberschaar), 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patron., 5 Orte, Seelz. 1622.

Krummhermersdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Marienberg, Ger.-Amt Zschopau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Priv.-Patron., 1 Ort, Seelz. 1975.

Kühnhaide. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Marienberg, 1 Kirche,

1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patron., 2 Orte, Seelz. 1341.

Kühnitzsch. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Wurzen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 1 Ort, Seelz. 394.

Kühren. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Wurzen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 912.

Künste, s. Militärpflicht.

Kürbitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Plauen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patron., 4 Orte, Seelz. 1135.

Küster, s. geistliche Personen, Amt, Schullehrer.

Kupfermünze, s. Kirchenvermögen, Klingelbeutel.

Kuppelei. Wer Weibspersonen, welche sich für Lohn zur Unzucht brauchen lassen, Andern zuführt, oder ihnen das unzüchtige Gewerbe in seiner Wohnung gestattet, ist mit drei- bis sechswöchentlicher, resp. drei- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe oder bis einjähriger Arbeitshausstrafe zu belegen. Die Verleitung unbescholtener Personen zu fleischlichen Vergehungen mit Andern wird mit drei- bis sechsmonatlichem Gefängniß bestraft. Sind hierzu Kinder unter 14 Jahren oder eigene oder fremde Ehefrauen, oder Verwandte, oder zur Erziehung anvertraute Personen verführt worden, so findet Arbeitshausstrafe von 6 Monaten bis zu 4 Jahren statt. Crim.-Gesetzbuch v. 1838, Art. 306, 307.

Kurzsichtigkeit, s. Gymnasien.

Kurtz, Dr., christliche Religionslehre, s. Schule (Unterricht).

L.

Laasgüter, s. Kirchenvermögen, Amts-Einkommen (Grundstücke).

Laaszinsen, s. Kirchenvermögen, Amts-Einkommen.

Länge der Predigt, s. Gottesdienst.

Lästern, s. Gottesdienst, Predigt.

Lätare, der vierte Fastensonntag, deducirt seinen Namen aus Jes. 54, 1 „laetare sterilis“ oder aus Jes. 66, 10 „laetare Jerusalem et exultate in ea“. Er heißt auch Mitfasten, weil er mitten in die Fastenzeit fällt; auch Dominica de panibus, Brodsonntag, wegen der Pericope von der Speisung der 5000 Mann; auch Dominica de rosa, weil an demselben der Papst eine goldene Rose weihete und sie irgend einem Fürsten als Zeichen des Wohlwollens schenkte (1519 dem Churfürsten von Sachsen von Leo X. durch C. v. Miltitz verehrt). Er heißt auch der Todtensonntag, wegen der früheren Procession der Kinder mit einer Strohpuppe (Tod genannt), welche sie ins Wasser warfen. (Reminiscenzen an das heidnische Frühlingsfest der Lalo.)

Laien. Vor welche Justizbehörde die Exaction a) der von Laicis aus dem Vermögen der piarum causarum erborgten Gelder, sowohl b) der ad pios usus gewidmeten Legaten gehöre, ob sie dem geistlichen oder weltlichen Richteramte zukomme? Nach Aufhebung der Consistorialverhältnisse im Königreiche Sachsen kann diese Frage, welche im früheren Kirchenrecht (cf. v. Weber, K.-R. I. S. 681) zu behandeln war, nicht mehr vorkommen. S. Kirchensachen und Kirchenverfassung.

Landcharten, s. Schule (Lehrapparate).

Landesanstalten. Da nach § 16 der Verfassungsurkunde die öffentlichen Landesanstalten sammt den Beständen, Außenständen und Vorräthen jeder Art, zum Staatsgute gehören, so hat die Ober-Lausitz an den in den alten Erblanden bestehenden Landesanstalten, an Zucht-, Irren-, Waisen- und Armenhäusern, auch Unterrichts- und ärztlichen Instituten, gleichen Theil, und es findet wegen des dermaligen Bestandes und Vermögens derselben eine Berechnung zwischen beiden Landestheilen nicht weiter statt. Zu der Unterhaltung dieser Anstalten trägt die Ober-Lausitz forthin durch die Theilnahme an Aufbringung der allgemeinen Landesbedürfnisse gleichmäßig bei. Die in der Ober-Lausitz bestehenden öffentlichen Anstalten und Fonds ähnlicher Art treten, da sie nicht der gesammten Provinz, sondern nur theils dem Landkreise, theils den einzelnen Vierstädten und ihren Steuerbezirken gehören, in die Classe der erbländischen Kreis- oder Localanstalten. Sie können daher nur zum Vortheile des betreffenden Land- oder Stadt-Bezirks benutzt werden und deren Aufsicht und Verwaltung verbleibt

den ständischen oder städtischen Behörden ganz in der bisherigen Maaße. Urkunde v. 17. Novbr. 1834.

Landesconsistorium, evangelisches, s. Behörden.

Landesdirection ist aufgehoben. Vdg. v. 6. April 1835.

Landesdistricte, s. Kirchenverfassung.

Landesfreiheiten, s. geistl. Personen.

Landesfrüchte, s. Gottesdienst, Kirchengebete.

Landesgebrechen, Erledigung d. Landesgebr. Gesetz v. 22. Juni 1661.

Landesgesetze, s. Gesetze.

Landesherr, s. König.

Landesherrliche Behörden, s. Behörden.

Landesherrliches Patronat. Das dem Landesherrn an so vielen Orten, in Städten wie auf dem Lande, zuständige Patronatrecht gründet sich theils auf frühere Stiftung und Dotation der Kirchen und geistlichen Aemter von Seiten seiner selbst oder derjenigen, in deren Rechte er nach der Kirchenreformation getreten ist (der vormaligen Bischöffe, Aebte 2c.), theils auf wirkliches Grundeigenthum — mit oder ohne obrigkeitliche Rechte, — theils aber auch auf den Vorbehalt des Kirchenregiments (oder der Ausübung der kirchlichen Collegialrechte) überhaupt für den Landesherrn allenthalben, wo kein besonderes bereits bestandenes Patronatrecht bei den nach der Kirchenverbesserung veranstalteten Kirchenvisitationen erweislich gemacht worden war. In hiesigen Erblanden werden nach einer Ministerialangabe in den Landtagsacten vermöge landesherrlichen Patronatrechts 327 geistliche Stellen und 478 Schulstellen besetzt. Dr. v. Weber, Kirch.-R., 2. Ausg., Bd. II., 1. Abth.

Landeshoheit Bestimmungen, s. Stiftungen.

Landesjustizcollegium ist aufgehoben. Ges. v. 28. Jan. 1835. Vdg. v. 28. März 1835.

Landeskinder sind durch die Kirchen- und Schulgesetze den Collatoren zu besonderer Berücksichtigung bei Besetzung von Kirchen- und Schulstellen empfohlen.

Zur Aufnahme auf Frei- und Koststellen sind ausschließlich nur solche Knaben geeignet, welche in hiesigen Landen geboren oder als Landeskinder zu betrachten sind. Landesordng. v. 1. Octbr. 1543. Ausschreiben v. 1. Octbr. 1555.

Den gesetzlichen Bestimmungen zufolge, welche zum Theil schon vom Churfürst August in der, der Kirchenordnung v. J. 1580 inserirten ausführlichen Stipendiaten-Ordnung (Cod. August. T. 1. S. 597 ff. Für die Ephoren ist im Jahre 1792 eine besondere Instruction entworfen worden), zum Theil durch spätere Rescripte festgesetzt worden sind, ist zum Genuß der landesherrlichen Beneficien die Eigenschaft als Landeseingeborner in der Regel erforderlich. Stip.-Ordg. v. 1580 c. 2. a. a. O.

Landeskirche, s. Kirchenverfassung.

Landesregierung, s. Behörden (Kreis-Direction).

Lampertswalde. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Oschatz, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 2 Orte, Seelz. 839.

Lampertswalde. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Großenhain, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 6 Orte, Seelz. 985.

Landes-Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt. Die Verbindlichkeit zur Theilnahme erstreckt sich auf alle Gebäude im ganzen Umfange des Königreichs. Bei der Angabe der Kirchen sind auch die Orgeln, Thurmuhren mit Einschluß des Eisenwerks nach dem Gewicht mit aufzunehmen. Geistliche Gebäude, Kirchen, Pfarr- und Schulwohnungen sind von dem Superintendenten und Kirchenpatron anzugeben und kann mündlich zu Protocoll oder schriftlich unter eigenhändiger Unterschrift der Eigenthümer, Stellvertreter 2c. geschehen. Jede Veränderung, welche mit den Gebäuden vorgeht, ist anzuzeigen. Die auf Kirchhöfen befindlichen Begräbnißgebäude können versichert werden, ohne daß sie zutrittspflichtig wären. — Die Anstalt steht unter einer General-Commission und sämmtliche Obrigkeiten sind verpflichtet, hierin Befehle anzunehmen und zu vollziehen. Die Werthsangabe ist mit $^5/_6$ des Werthes zu bewirken. Gesetz v. 14. Nov. 1835. Gen.-Vdg. v. 13. Sept. 1837. — Die subsidiarische Verbindlichkeit der Kirchen- und Schulgemeinden, die Brandcassenbeiträge für Kirchen- und Schulgebäude zu zahlen, tritt dann ein, wenn diese Beiträge aus den Einkünften der Kirche neben den currenten Ausgaben nicht bestritten werden können und desfalls die Königl. Kreis-Direction die Entnahme aus dem Aerar, auf Bericht, untersagt. Gen. v. 23. April 1813. Diese Berichterstattung ist auch nöthig, wenn die Kirchenvorsteher

oder Gemeindevertreter eine Herabsetzung des Assecuranzquanti beantragen. Vdg. v. 4. Febr. 1836. Gegenwärtig kann die Assecuranz bis zur Höhe des catastrirten vollen Zeitwerths erfolgen. Gesetz v. 11. Juli 1840.

Landessynode. Die Ausübung der einer kirchlichen Gesellschaft zustehenden Rechte ist in den deutsch-kath. Gemeinden der Form nach auf eine übereinstimmende Weise einzurichten. Ueber letztere haben sie unter sich auf einer zu veranstaltenden Landes-Synode sich zu vereinigen und die Uebereinkunft zur Genehmigung Sr. Königl. Majestät zu bringen. Regul. v. 7. Aug. 1818. Der Landeskirchenvorstand, gewählt auf drei Jahre von den zu einer Landessynode einberufenen Abgeordneten sämmtlicher deutsch-katholischer Gemeinden Sachsens, beruft die Landessynoden, und sollen dieselben regelmäßig alle drei Jahre vor dem Abtreten des jedesmaligen Landeskirchenvorstandes abgehalten werden. Jede Gemeinde hat das Recht, auf Abhaltung einer außerordentlichen Synode anzutragen und muß der Landeskirchenvorstand in diesem Falle sämmtliche Gemeinden über ihre desfallsige Meinung befragen, wobei die Stimmenmehrheit entscheidet. Jede ordentliche Synode wählt eine Commission, welche die Acten und die Thätigkeit des Landeskirchenvorstandes zu prüfen hat und denselben zur Rechenschaft ziehen kann. Cult.-Min.-Vdg. v. 21. Febr. 1849, § 5. 8. 13. Die Verhandlungen dieser Landessynoden haben nicht öffentlich stattzufinden und sind alle und jede Zuhörer von denselben auszuschließen. Auch kann eine derartige Landessynode gültiger Weise nicht von Abgeordneten der einzelnen deutsch-katholischen Gemeinden, welche sich an den verschiedenen Orten des Landes gebildet haben und aus den daselbst und beziehendlich in der nächsten Umgegend wohnhaften Deutsch-Katholiken bestehen, sondern lediglich von Abgeordneten der im Sinne und nach den Vorschriften in § 2 des Gesetzes vom 2. Novbr. 1848 constituirten und von der Regierung bestätigten deutsch-katholischen Kirchengemeinden abgehalten werden, da nur diesen letzteren überhaupt corporative Rechte zustehen. Vdg. d. Cult.-Min. a. d. Landeskirchenvorstand v. 6. Mai 1851. S. Synode.

Landestheilung, s. Stiftungen.

Landes-, Privat- und Kirchen-Trauer. Was zunächst I. die Landestrauer beim Ableben des Königs, der Königin, einer verwittweten Königin und des Kronprinzen, wenn er das 21. Jahr zurückgelegt, betrifft, so dauert dieselbe im ersten Falle 12, in den übrigen Fällen sechs Wochen. Dabei findet statt: beim Könige dreiwöchentliches Trauerlauten von Mittags 12 — 1 Uhr und Abhaltung einer Gedächtnißpredigt beim Aufhören dieses Trauerlautens — bei den übrigen Mitgliedern der Königlichen Familie beschränkt sich das Lauten nur auf zwei Wochen und die Gedächtnißpredigt, welche noch besonders angeordnet wird, fällt weg. Der Trauerfall wird auf Befehl des K. Cultus-Ministerii von den Kanzeln abgekündigt und das Gebetsformular dazu gegeben. Beim Tode des Königs wird 3 Wochen lang, in den übrigen Fällen 1 Woche lang Musik und öffentliche Lustbarkeiten im ganzen Lande eingestellt. Oberbehörden und alle Hofclassen bedienen sich, so lange das Trauerlauten dauert, des geränderten Trauerpapiers. Alle Behörden und Hofclassen bedienen sich während der ganzen Trauerzeit schwarzer Siegel. Allgemeine Trauerkleidung die ganze Trauerzeit hindurch. (Königliche Diener in der ersten Hälfte schwarze Kleidung mit Flor um Arm und Hut — in der zweiten schwarze Kleidung ohne Flor.) In der Residenz findet das Trauerlauten auch an dem der Beisetzung vorausgehenden Tage statt. Die Trauer bei Hofe und bei der Armee wird durch besondere Reglements bestimmt. — II. Die Privattrauer findet statt um Eltern, Großeltern, Schwiegerältern, Ehegatten: 12 Wochen, Kinder und Enkel: 6 Wochen, Geschwister, Schwäger, Schwägerinnen: 4 Wochen, Geschwister der Eltern, Großeltern: 3 Wochen, Geschwisterkinder, Seitenverwandte 4. Grades: 2 Wochen, Universalerben trauern um den nicht verwandten Erblasser: 1 Woche, Adoptiveltern rc. wie leibliche, Stiefeltern, Kinder, Geschwister, die Hälfte der Trauerzeit. — III. Beim Tode der Gerichtsherren des Orts, wo die Kirche ist, ohne Unterschied, ob ihnen das Patronat zusteht oder nicht, und deren Eheweiber findet das Trauerlauten eine Woche lang statt, jedoch ohne Einstellung des Orgelspiels und der Musik, so wie ohne schwarze Bekleidung der Kanzel und des Altars. Der Dienerschaft Trauerkleidung zu geben, ist verboten; nur Flöre um Arm und Hut sind gestattet. Mand. v. 16. April 1831, bestätigt Vdg. v. 28. Jan. 1832. — Die Anordnung einer Kirchentrauer steht nur dem Superin-

tendenten zu, an welchen Hinterlassene oder der betreffende Pfarrer die nöthigen Anträge zu stellen haben. Cult.-Minist.-Vdg. a. d. Amt Zwickau v. 16. Aug. 1832 und ist der Aufwand für das Trauerlauten von den Angehörigen des Verstorbenen zu tragen. Vdg. v. 16. März 1848.

Landgemeinden. Landgemeindeordnung. Mitglieder einer Landgemeinde sind nur diejenigen selbstständigen Personen, welche entweder Grundstücke im Gemeindebezirke besitzen, oder innerhalb desselben, ohne Grundbesitz, ihren bleibenden Wohnsitz haben (§ 24). Jedes Mitglied einer Landgemeinde erlangt durch seinen Eintritt in dieselbe auf so lange, als es Mitglied dieser Gemeinde bleibt, diejenigen Rechte, welche nach der örtlichen Verfassung allen Gemeindegliedern überhaupt und denen der betreffenden Classe insbesondere zustehen; dagegen übernimmt es aber auch auf die nämliche Zeit die Verpflichtung zur Theilnahme an den der Ortsverfassung nach dasselbe treffenden Gemeindeleistungen, einschließlich der zu Abtragung etwa vorhandener Schulden zu leistenden Beiträge, und Niemand kann sich hiergegen mit dem Vorwande schützen, daß er von diesen Verpflichtungen keine Kenntniß gehabt habe (§ 27). Stimmberechtigt sind nur ꝛc. die im Gemeindebezirk ansässigen Gemeindeglieder (§ 28). Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und finden hiervon nur folgende Ausnahmen statt: 1) verehelichte Frauenspersonen dürfen, insofern sie nicht vom Tisch oder Bett getrennt sind, nur durch ihre Ehemänner an den Gemeindeversammlungen Theil nehmen; 2) wegen der zum Gemeindeverbande gehörigen, im Eigenthum des Staats, milder Stiftungen und anderer öffentlicher Anstalten und Corporationen befindlichen Grundstücke wird das Stimmrecht von denjenigen ausgeübt, denen die unmittelbare Verwaltung solcher Grundstücke übertragen ist, oder die hierzu von der betreffenden Behörde besonders mit Auftrag versehen sind ꝛc. (§ 30). Zu Gemeindeämtern wählbar und zu deren Uebernahme verpflichtet sind alle Gemeindeglieder ohne Rücksicht auf Ansässigkeit, jedoch mit Ausnahme der Geistlichkeit und Schullehrer ꝛc. (§ 31. 32). In jeder Landgemeinde, die über 25 ansässige Mitglieder zählt, werden die Gemeindeangelegenheiten durch einen Gemeinderath besorgt. Derselbe besteht aus einem Gemeindevorstand, einem oder mehrern Gemeindeältesten, und einer zu bestimmenden Anzahl Gemeindeausschußpersonen (§ 36). Der Gemeinderath bildet die berathende und beschlußfassende Behörde in allen Gemeindeangelegenheiten. Er übt in dieser Eigenschaft alle diejenigen Rechte aus, welche von der Gemeinde durch die Gesammtheit ihrer Mitglieder würden ausgeübt werden können. (§ 37). Dem Gemeindevorstand ist überall ein Gemeindeältester, als Stellvertreter für Behinderungs- und Erledigungsfälle, zuzuordnen (§ 39). In Gemeinden, die nicht mehr als 25 ansässige Mitglieder zählen, kommt der oben erwähnte Gemeinderath in Wegfall und es tritt an dessen Stelle die Versammlung aller stimmberechtigten Gemeindeglieder, bei welcher solchenfalls auch die Unangesessenen durch Abgeordnete ihres Mittels vertreten werden. Die solchergestalt zusammengesetzte Gemeindeversammlung hat überall einen Gemeindevorstand und einen Gemeindeältesten zu wählen (§ 54). Alle Gemeindeleistungen sind entweder persönliche (Gemeindeleistungen) oder andere Naturalleistungen, oder Geldentrichtungen. Welche von diesen verschiedenen Arten von Gemeindeleistungen vorzugsweise zu benutzen und nach welchem Maaßstabe dieselben unter die einzelnen Gemeindeglieder oder deren Classen zu vertheilen seien, ist zunächst nach der schon bestehenden Ortsverfassung zu beurtheilen, in deren Ermangelung aber durch Beschluß des Gemeinderathes, unter Genehmigung der Ortsobrigkeit festzustellen. Auf gleiche Weise kann auch ein schon bestehender Leistungsfuß abgeändert und ein anderer eingeführt werden, wenn wenigstens zwei Drittheile der Gemeinderathsversammlung dafür stimmen. (§ 64). Kommt eine Vereinigung, deren Genehmigung unbedenklich fällt, nicht zu Stande, so ist bei Regulirung der Gemeindeleistungen von besondern Grundsätzen auszugehen (§ 65). Alle Gemeindedienste sind unentgeldlich zu verrichten und nur die nöthigen baaren Auslagen, wozu jedoch bei Spanndiensten der Aufwand für Zehrung und Futter nicht zu rechnen ist, werden auf Verlangen aus der Gemeindecasse ersetzt. Inwieweit bei andern Naturalleistungen eine Vergütung stattfindet, hängt von der jedesmaligen besondern Bestimmung ab. Arbeiten, welche eine wissenschaftliche, kunst- oder handwerkmäßige Kenntniß voraussetzen, können als Gemeindedienste nicht gefordert und

müssen daher demjenigen, der sie für die Gemeinde übernimmt, von dieser vergütet werden (§ 66). Vom Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes an können bleibende Befreiungen von Gemeindeleistungen, welcher Art sie auch sein mögen, selbst mit Einwilligung des Gemeinderathes nicht mehr erworben werden (s. jedoch unten). Namentlich soll eine Verjährung zum Erwerbe dinglicher Befreiungen, vom gedachten Zeitpuncte an weder anfangen, noch zu laufen fortfahren (§ 69). Die bisherigen persönlichen Befreiungen von dergleichen Leistungen werden hiermit aufgehoben und zwar ohne Unterschied der Art ihrer Entstehung. Ausgenommen von den persönlichen Gemeindeleistungen bleiben jedoch die Geistlichen und Schullehrer, dafern sie nicht in der Gemeinde angesessen sind, sowie unter gleicher Voraussetzung die verabschiedeten Militärpersonen hinsichtlich aller derjenigen Gemeindeleistungen, von welchen denselben nach den gesetzlichen Vorschriften eine Befreiung zukommt (§ 70). Ohne einen besondern Erwerbstitel steht künftig eine dingliche Befreiung nur noch zu: den Immobilien der Staatsanstalten und öffentlichen milden Stiftungen, den Begräbnißplätzen, Kirchen und öffentlichen Schulgebäuden, den Pfarr- und Schullehngrundstücken, insoweit dergleichen Immobilien bei Bekanntmachung dieses Gesetzes schon vorhanden gewesen und zeither nicht schon zu den Gemeindeleistungen gezogen worden sind. Ob und inwieweit Gerichtshäuser, Gefängnisse, Dienstwohnungen der Gerichtsverwalter, der Kirchen-, Schul- und Gerichtsdiener oder anderer öffentlicher Beamten, eine Befreiung von Gemeindeleistungen genießen, hängt theils davon, was deshalb jeden Orts zeither schon bestanden hat, theils von der, nach Befinden zu treffenden Vereinigung ab. Künftige Erwerbungen des Staats, der Gerichtsherrschaften, milden Stiftungen, Kirchen- und Schulgemeinden, sollen dergleichen Realbefreiungen niemals genießen. Auch erlöschen die vorstehend bemerkten Befreiungen jedenfalls dann, wenn in Ansehung des Eigenthumsrechts oder des Gebrauchs der fraglichen Immobilien eine solche Veränderung vorgeht, nach welcher sie nicht mehr unter eine der obengedachten Classen gehören (§ 72). Landgemeinde-Ordnung vom 7. Novbr. 1838.

Landesschulen. (Fürstenschulen.) Die beiden Landesschulen zu Meißen und Grimma stehen unter der unmittelbaren Leitung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts, welches sämmtliche Lehrer an denselben — die Rectoren nach erlangter Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister — anstellt, über alle Gegenstände des Unterrichts und der Schulzucht, soweit solche nicht durch die besondern Organisationspläne dem Lehrercollegio überlassen sind, unmittelbar Beschluß faßt und die öconomischen Angelegenheiten durch die aus den Rectoren und Schulrentbeamten zusammengesetzten Schulinspectionen verwalten läßt. Regul. v. 27. Decbr. 1846.

Die gedachten beiden Schulen sollen nicht nur Unterrichts-, sondern auch Erziehungsanstalten und zwar zu dem bestimmten Zwecke, daß in denselben eine festgesetzte Anzahl fähiger Knaben und Jünglinge evangelischen Confession aus den K. Sächs. Landen innerhalb eines gewissen Zeitraums zu den academischen Studien, wie überhaupt für das höhere wissenschaftliche Leben tüchtig vorbereitet, zu einer sittlich ernsten und religiösen Denk- und Sinnesart gebildet, durch dieses Alles aber zu dereinstiger würdiger und segensvoller Verwaltung öffentlicher Aemter, die das Vaterland ihnen anvertrauen wird, oder zu einem andern wissenschaftliche Ausbildung erfordernden Berufe geschickt gemacht werden. Es können daher in diese Anstalten nur solche Knaben und Jünglinge aufgenommen oder darin beibehalten werden, an welchen entschiedene Fähigkeiten und Neigung zu den höhern Wissenschaften und das fortwährende ernste Bestreben, den bei ihrer Aufnahme in wissenschaftlicher und sittlicher Hinsicht erregten Erwartungen zu entsprechen, wahrzunehmen ist (§ 1). Die Schüler der Landesschulen sind entweder A. Alumnen, welche in der Schule wohnen und beköstiget werden oder B. Extraneer, welche außerhalb der Schule wohnen und nur an dem Unterrichte darin Theil nehmen (§ 2). Jede Schule enthält 120 Stellen für Alumnen, welche, je nachdem deren Inhaber einen jährlichen Beitrag zu ihrer Beköstigung zu zahlen haben oder nicht in Kost- und Freistellen eingetheilt werden. Der Freistellen sind in Meißen 100, in Grimma 104. Sie sind nach Verschiedenheit des Collaturrechts 1 königliche, 2 städtische, 3 adelige Geschlechtsstellen. Koststellen sind in Meißen 20, in Grimma 16. Für jede derselben sind jährlich 40 Thaler Convent-Geld

als ein Beitrag zur Beköstigung des Inhabers zu bezahlen.

Königliche Freistellen bestehen jetzt: A. in Meißen 34, nämlich 11 sogenannte Priesterstellen, welche vorzugsweise an Söhne evangelischer Geistlichen, eine insbesondere an Söhne von evangelischen Geistlichen wendischer Nation vergeben werden, 7 sogenannte Gnadenstellen, 12 Stellen Trützlerschen Tisches und 4 Famulaturstellen. B. in Grimma 28, nämlich 6 Priesterstellen, 16 Gnadenstellen, 1 Siebersche Geschlechtsstelle, 5 Famulaturstellen. Diese Stellen werden, wie auch alle Koststellen, von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts vergeben (§ 4). Städtische Freistellen, deren Verleihung den nachgenannten Städten der Königlich Sächsischen Erblande zusteht, A. in Meißen 45, nämlich: 1 Stelle für Altenberg, 3 Stellen für Annaberg, 6 Stellen für Dresden, 7 für Freiberg, 1 für die Bergknappschaft daselbst, 1 für Berggießhübel, 1 für Glashütte, 1 für Gottleuba, 2 für Großenhain, 1 für Grünhain, 1 für Hohnhein, 1 für Königstein, 1 für Lommatzsch, 1 für Meißen, 1 für Neustadt bei Stolpen, 1 für Nossen, 1 für Penig, 3 für Pirna, 1 für Roßwein, 1 für Schandau, 1 für Schlettau, 1 für Sebnitz, 1 für Siebenlehn, 1 für Stolpen, 1 für Stadt Wehlen und 1 für Zwönitz. B. in Grimma 73, nämlich 1 für Adorf, 2 für Annaberg, 1 für Bischofswerda, 1 für Borna, 1 für Buchholz, 5 für Chemnitz, 1 für Colditz, 1 für Dippoldiswalde, 3 für Döbeln, 1 für Ehrenfriedersdorf, 2 für Grimma, 1 für Geithain, 1 für Geyer, 2 für Großenhain, 1 für Johanngeorgenstadt, 7 für Leipzig, 1 für Leisnig, 3 für Marienberg, 2 für Mittweida, 1 für Mügeln, 1 für Markt-Neukirchen, 1 für Naunhof, 2 für Oederan, 2 für Oelsnitz, 4 für Oschatz, 3 für Pegau, 2 für Plauen, 2 für Radeberg, 2 für Rochlitz, 1 für Schellenberg, 2 für Schneeberg, 1 für Schöneck, 1 für Schwarzenberg, 2 für Stollberg, 1 für Werdau, 1 für Wolkenstein, 2 für Wurzen, 2 für Zschopau, 3 für Zwickau (§ 5). Der adeligen Geschlechtsstellen sind: A. in Meißen 21, wovon 1 von der Familie von Carlowitz, 1 von der Familie von Friesen, 1 von der gräflich Lossischen Familie, 2 von der Familie von Miltitz, 2 von der Familie von Pflugk, 6 von der Familie von Schleinitz, 6 von der Familie von Schönberg, 1 von dem Besitzer des Rittergutes Oberpolenz und 1 von dem Besitzer des Rittergutes Dittersbach vergeben werden. B. in Grimma 3, von denen 2 der Besitzer des Rittergutes Dittersbach, die dritte die Ritterschaft des Collegiatstifts Wurzen zu besetzen hat (§ 6). Bei Verleihung aller Stellen Königl. Collatur wird dem Fähigeren und Unterrichteteren vor dem weniger Begabten und Vorgebildeten der Vorzug gegeben. Städtische Stellen sind vorhin ergangenen Vorschriften zufolge den Kindern der Mitglieder der betreffenden Stadtgemeinde und nur, wenn sich in dieser keine geeigneten Subjecte vorfinden, an auswärtige Knaben zu verleihen. Zu Famulaturstellen werden diejenigen ärmern Inhaber von Koststellen, welche zu den Famulatur-Geschäften vorzüglich geeignet sind, auf den Vorschlag des Lehrer-Collegii ausgewählt (§ 7). Die Extraneer müssen in der Regel bei einem der ordentlichen Lehrer wohnen und verpflegt werden (§ 8). Ausnahmsweise wird Knaben, welche bei ihren Eltern, Verwandten oder Vormündern, in den Städten Meißen und Grimma wohnen und verpflegt werden, unter der Benennung von Stadtextraneern die Theilnahme an dem Unterricht der dasigen Landesschulen von dem Ministerio verstattet werden (§ 9). Die Aufnahme in eine der beiden Landesschulen kann nur unter folgenden Bedingungen Statt finden. Der Aufzunehmende (Alumnus oder Extraneer) muß 1) das 13. Lebensjahr zurückgelegt, das 15. aber in der Regel noch nicht überschritten haben, 2) einer festen Gesundheit sich erfreuen und mit keinen, das Studieren und die Erfüllung der Obliegenheiten, welche die Verhältnisse und Einrichtungen der Schule auflegen, oder dem künftigen Berufe hinderlichen Leibesgebrechen oder Mängeln behaftet sein. Bei den Extraneern wird jedoch weniger streng auf die Erfüllung der Bedingungen wegen des Alters und einer festen Gesundheit gesehen, da sie nicht der Schulordnung in ihrer ganzen Strenge unterworfen sind und auf ihre vielleicht minder feste Gesundheit die nöthige Rücksicht leichter genommen werden kann. Er muß 3) das Lob einer guten Gemüthsart und eines sittsamen, bescheidenen und folgsamen Betragens und 4) die in § 12 bezeichneten Kenntnisse, Fertigkeiten und Anlagen besitzen. Es sind daher den Gesuchen um die Aufnahme die in jeder dieser Hinsichten erforderlichen Bescheinigungen, namentlich also a) ein Geburts- und Taufschein, b) ein Gesundheitsattest nebst einem Impfscheine, c) ein von der

Anstalt oder von den Privatlehrern, wo oder durch welche der betreffende Knabe oder Jüngling seine bisherige Erziehung und Bildung erhielt, ausgestelltes ausführliches und ganz bestimmt ausgedrücktes Zeugniß über seine Anlagen und Fähigkeiten, Kenntnisse und Fortschritte in den einzelnen Gegenständen des ihm bisher ertheilten Unterrichts, Sitten und Gemüthsart, endlich, wenn wegen Mangels an ausreichenden Unterstützungsmitteln besondere Begünstigungen nachgesucht worden, d) ein Attest der Bedürftigkeit oder der wirklichen Armuth beizufügen (§ 10). Jünglinge, welche das 15. Lebensjahr schon vollendet haben, können zwar auch noch als Alumnen aufgenommen werden, jedoch nur dann, wenn sich bei der Prüfung ein solches Maaß von Kenntnissen und ausgebildeter Kraft bei ihnen vorfindet, daß ihnen wenigstens in Tertia ihr Platz angewiesen werden kann (§ 11). Die wissenschaftlichen Anforderungen an Recipienden sind in § 12 enthalten. Aufgenommene Knaben, die noch nicht confirmirt sind, werden nach einer besondern Vorbereitung durch den Lehrer, welcher den Religionsunterricht ertheilt (zu deren Vergütung ein freiwilliges Geschenk verabreicht wird), von dem Geistlichen, an dessen Beichtstuhl die Schüler gewiesen sind, zur Osterzeit confirmirt (§ 12). Aeltern und Vormünder, welche für einen mit den nach § 12 erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten ihrer Ueberzeugung nach ausgerüsteten Knaben oder Jüngling um die Aufnahme auf eine Alumnenstelle Königlicher Collatur nachsuchen wollen, haben hierbei die sogleich zu ertheilenden nähern Vorschriften zu befolgen, worauf der Angemeldete nach Befinden zu der an einem der hierzu festgesetzten Termine Statt findenden Prüfung gezogen und sodann, wenn er receptionsfähig befunden worden ist, wirklich aufgenommen werden wird (§ 13). Die zeither gebräuchlich gewesene Einrichtung, schon frühzeitig Exspectanzen auf Königliche Frei- und Koststellen zu ertheilen, ist aufgehoben worden. Es kann daher um keine Stelle, welche von dem Königl. Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts vergeben wird, eher nachgesucht werden, als bis der Knabe, welcher der Anstalt übergeben werden soll, das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt hat (§ 14). Diejenigen, welche um eine städtische oder adelige Freistelle sich bewerben wollen, haben ihr Gesuch an die betreffende Collaturbehörde (§ 5 und 6), welcher von jeder erfolgenden Erledigung einer von ihr zu verleihenden Stelle baldmöglichst durch die Schulinspection Nachricht gegeben wird, zu richten und demselben die erforderlichen Zeugnisse beizufügen (§ 15). Die Prüfung findet jährlich in 2 Hauptterminen, nämlich in den beiden Wochen vor dem Frühlings- oder Herbsteramen statt. Die von dem Ministerio des Cultus dazu ausgewählten Competenten werden dazu in der vom erstern vorgeschriebenen Reihenfolge durch die Schulinspection vorgeladen. Sonstige Extraprüfungen werden nur gestattet, wenn eine Alumnenstelle außer der Zeit zur Erledigung kommt und ohne Anstand wieder besetzt werden muß, auch, insofern es eine Stelle Königl. Collatur ist, bereits geprüfte receptionsfähige Subjecte nicht vorhanden sind (§ 18). Die Schulinspection macht sofort nach Eingang der Ministerial-Verordnung die Eltern oder Vormünder mit der erfolgten Entscheidung bekannt und ladet diejenigen Adspiranten, welchen das sofortige Einrücken in die vacanten Kost- oder Freistellen gewährt worden ist, unter Bezeichnung der Classe, die ihnen vorläufig angewiesen werden wird, zur wirklichen Aufnahme ein, welche der Eröffnung des neuen halbjährigen Lehrcursus vorangehen soll. Wer Eine Woche über den Tag, zu welchem er einberufen ist, ausbleibt, ohne erhebliche Gründe dafür anzuzeigen und zu bescheinigen, der wird der ihm bestimmten Stelle verlustig (§ 20). Knaben, welche in der Prüfung gut bestanden haben, jedoch im Mangel einer zureichenden Anzahl Stellen nicht aufgenommen werden konnten, sollen bei den zunächst vacant werdenden Koststellen, nach der durch die Censuren, welche sie bei der Prüfung erhielten, bestimmten Reihe berücksichtiget werden (§ 21). Die für die Prüfung und bei der Aufnahme zu entrichtenden Gebühren betragen a) für einen Alumnus 12 Thaler, b) für einen Extraneer 20 Thaler. Außerdem ist an Niemanden an Geschenken oder unter welchem Namen es sei, etwas zu entrichten. Subjecte, welche geprüft werden, aber nicht zur Reception gelangen, haben gar nichts zu bezahlen. Jeder, der zu der gesetzlich bestimmten Zeit oder noch vor derselben abgeht, oder auch von der Schule entfernt werden muß, hat als Alumnus 12 Thaler, als Extraneer 20 Thaler zu entrichten. Alle diese Gebühren werden an das Schul-

Rentamt bezahlt (§ 24). Was jeder Schüler an Wäsche, Kleidungsstücken und andern Effecten, an Büchern und sonstigen literarischen Hilfsmitteln mitzubringen hat, das wird demselben bei der Vorladung zur Prüfung jedesmal bekannt gemacht (§ 25). Statt des ehemaligen Angebindes, Classen- und Quartalgeldes, des Geldes für den französischen Unterricht, der Entschädigungen für Verlags-Bemühungen, ingleichen als Beitrag zur Bibliothek, zur Unterhaltung und resp. Ergänzung und Vermehrung des mathematischen und physikalischen Apparats rc. hat jeder Alumnus 15 Thlr., jeder Extraneer 30 Thlr. in vierteljährigen Terminen praenumerando zur Schulcasse zu bezahlen. Die Inhaber der Famulaturstellen allein entrichten jeder nur 10 Thaler (§ 26). Jeder Alumnus wird bei seiner Aufnahme von dem Rector der speciellen Fürsorge eines ordentlichen Lehrers auf nachbemerkte Weise überwiesen. Dieser Lehrer hat a) für die ihm zugewiesenen Schüler, da keiner derselben seine eigene Casse führen darf, über alle von ihm zu machenden Ausgaben die Rechnung zu führen und diese vierteljährlich, nebst Belegen, den Aeltern oder Vormündern zuzuschicken. Damit jedoch derselbe hierbei vor allem Verluste gesichert und nicht baaren Verlag zu machen genöthigt sei, müssen ihm die Eltern vierteljährig praenumerando eine angemesse Summe als Vorschuß übergeben und diese Geldvorschüsse regelmäßig abführen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß ihnen auf vorgängige Berichtserstattung an das Ministerium des Cultus und dessen Anordnung ihre Kinder rc. ohne Weiteres werden zurückgeschickt werden (§ 28). Obschon in der Regel bei der Bestellung eines Verlegers für einen neu eintretenden Schüler die Reihenfolge der Lehrer stattfindet, so wird doch hierbei von dem Rector auf die Vorschläge der Eltern, wenn sie vielleicht aus früherer Bekanntschaft oder aus einem andern triftigen Grunde ihren Sohn einem gewissen, von ihnen namentlich bezeichneten Lehrer übergeben zu sehen wünschen, möglichst Rücksicht genommen werden. Uebrigens gehören die Geschäfte des Verlegers zu den allgemeinen Obliegenheiten der Professoren mit Ausnahme des Rectors und es findet daher eine Remuneration für dieselben nicht statt (§ 29). Ohne Vorwissen des Verlegers den Schülern Geld zuzuschicken, unter welchem Namen dies auch sei (z. B. als Geburtstagsgeschenk, Recreation zu den Feiertagen, Zuschuß zu dem festgesetzten Taschengelde, Reisegeld rc. oder ihnen Eß- und Trinkwaaren (wodurch nur der Lüsternheit und der Unmäßigkeit Vorschub gethan werden würde), heimlich zugehen zu lassen, ist den Aeltern, Vormündern, Anverwandten oder Freunden der Zöglinge auf das Strengste verboten. Nur für Weihnachten mag es gestattet sein, eine Ergötzlichkeit, oder statt deren ein angemessenes Geschenk an Geld, jedoch unter dießfallsiger Benachrichtigung des Verlegers, zu überschicken — (§ 30). Um die Aeltern und Vormünder immer in der ihnen nöthigen Kenntniß von dem Standpuncte, auf welchem ihre Söhne oder Pflegebefohlenen in wissenschaftlicher und sittlicher Hinsicht stehen, zu erhalten, werden ihnen die Censuren, welche das Lehrercollegium letzteren nach jedem halbjährigen (um Ostern und Michaelis fallenden) Examen ertheilt, in der Maaße, wie aus dieser Bekanntmachung beigefügtem Schema (s. Anhang) zu ersehen ist, mitgetheilt werden. Für diese Censuren sind folgende fünf Abstufungen festgesetzt: Ausgezeichnet, Sehr gut, gut, mittelmäßig, schlecht, nach welchen der Fleiß, die Fortschritte und die Sittlichkeit des Schülers beurtheilt werden. In Beziehung auf die Censuren „Sehr gut" und „Ausgezeichnet" ist zu bemerken, daß jene das höchste Prädicat ist, welches bis zum Aufrücken nach Prima zuerkannt werden kann, dieses aber nur in Prima ertheilt wird. Wer zweimal hintereinander die Censur „Schlecht" in sittlicher Hinsicht verdient, der kann nicht länger auf der Schule geduldet werden (§ 32). Die Dauer der Schulzeit in beiden Anstalten ist, sowohl für die Alumnen als die Extraneer, auf sechs Jahre festgesetzt (§ 33). Bekanntmachung v. 7. Decbr. 1832.

Der Rector soll die Angelegenheiten der Schule mit seinen Collegen theils in regelmäßig abzuhaltenden, theils in außerordentlichen Conferenzen oder Synoden (Verordng. v. 21. März 1835 § 3. 4) fleißig und sorgfältig berathen, damit jeder in seiner Stellung die Andern unterstütze und im Einverständnisse mit denselben wirke (§ 30). Zur Aufnahme in die Landesschulen ist die Erfüllung des 13. Altersjahres erforderlich. Das Ministerium behält sich jedoch vor, wie zeither jüngeren und gut vorbereiteten Knaben, welche auch körperlich kräftig genug sind, um sich den bestehenden Hausordnungen ohne

Nachtheil für ihre Gesundheit zu unterwerfen, Dispensation zu ertheilen (§ 42). Regulativ v. 27. December 1846.

Den auf den beiden Landesschulen zu Meißen und Grimma studirenden jungen Leuten, welche ihren Cursus begonnen haben und über untadelhaftes Betragen und Fleiß, sowie über hinreichende Fähigkeiten durch genügende Zeugnisse sich ausweisen können, ist nachgelassen, erst nach Ablauf des 22. Lebensjahres sich über ihren Eintritt in die Armee oder ihre Stellvertretung zu entscheiden. Sie sind jedoch in diesem Falle bis zu dem gedachten Zeitpuncte in die Dienstreserve, in welcher sie die höchsten Loosnummern erhalten sollen, zu stellen, ohne daß ihnen diese zwei Jahre künftig als Dienstzeit angerechnet werden können. Uebrigens bleibt es den Recrutirungscommissionen nachgelassen, in einzelnen Fällen die obgedachte Entscheidungsfrist bis nach Ablauf des vierundzwanzigsten Lebensjahres des Betheiligten zu verlängern. Gesetz v. 1. August 1846. Macht Jemand von dieser Fristbewilligung keinen Gebrauch, sondern erklärt sich zum sofortigen Eintritt in den Militärdienst bereit, so soll ihm freistehen, die Truppengattung zu benennen, bei welcher er eintreten will. Bei dieser ist derselbe sodann einzuüben, nach dessen Erfolge aber zu Fortsetzung seiner Studien zu beurlauben und nur zu den jährlichen Cantonnementsübungen von dem Urlaube einzuziehen. Gesetz v. 9. Novbr. 1848 § 11. Die Studirenden, welche die Vergünstigung der Zurückstellung und nachträglichen Erklärung genießen, werden in Beziehung auf Stellvertretung bei dem Ablaufe der Zurückstellungsfrist so behandelt, als ob sie sich zum ersten Male stellten. Gesetz vom 2. Juli 1852. (§ 3).

Die den beiden Landesschulen zu Meißen und Grimma gehörigen Gebäude und Grundstücke bleiben von der Grundsteuer befreit. Gesetz v. 9. September 1843 (§ 4). Desgleichen genießen dieselben Befreiung von Militärleistungen. Gesetz v. 11. Septbr. 1843 § 3.

Die ältesten Bestimmungen über die Landesschulen s. Kirchenordnung v. 1. Januar 1580. Resolutio grav. v. 23. April 1612. 9. Erneuerte Schul-Ordng. v. 17. März 1773.

Landschaftliche Obligationen, s. Kirchenvermögen, Stiftungen, Staatspapiere.

Landschulen, s. Schule.

Landstände, s. Ständeversammlung.

Landstreicher, s. Hospital.

Landtag, s. Ständeversammlung.

Landtagsabschied, s. daselbst.

Landtagspredigt, s. daselbst.

Landwirthschaftliches Institut, s. Tharandt.

Landwüst. Evangel.-luther. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Markneukirchen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patronat, 2 Orte, Seelz. 607 ca.

Langebrück. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Radeberg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patronat, 1 Ort, Seelz. 845.

Langenau. Evangel.-luther. Pfarrkirchdorf, Eph. Freiberg, Ger.-Amt Brand, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 4 Lehrer, Priv.-Patron., 3 Orte, Seelz. 2727 ca.

Langenbach. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Plauen, Ger.-Amt Pausa, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron. 1 Ort, Seelz. 484.

Langenberg. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Justizamt Waldenburg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Fürstl. Schönburg. Priv.-Patron., 2 Orte, Seelz. 946.

Langenbernsdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Werdau, 2 Kirchen (1 Schwesterkirche), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patron., 2 Orte, Seelz. 2227.

Langenbuch. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Plauen, Ger.-Amt Pausa, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 3 Orte, Seelz. 423 ca.

Langenchursdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Justizamt Waldenburg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 3 Lehrer, Fürstl. Schönburg. Priv.-Patron., 2 Orte, Seelz. 2405.

Langenhennersdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Pirna, Ger.-Amt Königstein, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patron., 7 Orte, Seelz. 2062 ca.

Langenhessen. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Werdau, 2 Kirchen (Filial Königswalde), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 3 Orte, Seelz. 1697.

Langenleuba. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Penig, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Privat-Patronat, 1 Ort, Seelz. 1270.

Langenreinsdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Werdau, Ger.-Amt Crimmitzschau, 2 Kirchen (Fil. Rudelswalde), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patron., 2 Orte, Seelz. 1194.

Langenstriegis. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Nossen, Ger.-Amt Hainichen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patronat, 1 Ort, Seelz. 923.

Langenwolmsdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Bischofswerda, Ger.-Amt Stolpen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 1 Ort, Seelz. 1067.

Langhennersdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Freiberg, 1 Kirche und 2 Kapellen, 1 Pfarrer, 4 Schulen, 5 Lehrer, Königl. Patron., 4 Orte, Seelz. 4500. S. Bräunsdorf, Besserungsanstalt.

Lastau. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Rochlitz, Ger.-Amt Colditz, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patron., 3 Orte, Seelz. 622.

Lasten, s. Abgaben, Anlagen.

Laßgüterzins, s. Kirchenvermögen.

Lateinische Ausarbeitungen, s. Gymnasien, Candidaten-Examen, Landesschulen, Schriftsteller.

Laubtänze, s. Lobtänze.

Lauenhain. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Werdau, Ger.-Amt Crimmitzschau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patronat, 3 Orte, Seelz. 413.

Lauenstein. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Dippoldiswalde, Ger.-Amt Lauenstein, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 4 Lehrer, Priv.-Patron., 3 Orte, Seelz. 1146. Die Katholiken des Ger.-Amts L. gehören in die kath. Hofkirche zu Dresden.

Lausa. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Radeberg, 1 Kirche, 1 Kapelle, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Priv.-Patron., 5 Orte, Seelz. 1442.

Laußigk. Evangel.-luther. Stadtpfarramt, Eph. Borna, Ger.-Amt Laußigk, 2 Kirchen (Fil. Etzodshain), 3 Geistliche, 2 Schulen, 6 Lehrer, Königl. Patronat, 5 Orte, Seelz. 3780. Die Katholiken L.'s gehören in die kath. Kirche zu Leipzig.

Lauten, s. Gottesdienst.

Lauter. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Schneeberg, Ger.-Amt Schwarzenberg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 1 Ort, Seelz. 2579.

Lauterbach. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Marienberg, Ger.-Amt Zöblitz, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 5 Schulen, 5 Lehrer, Königl. Patronat, 4 Orte, Seelz. 2561.

Lauterbach. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Bischofswerda, Ger.-Amt Stolpen, 2 Kirchen (Fil. Bühlau), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 2 Orte, Seelz. 1175.

Lauterbach. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Werdau, Ger.-Amt Crimmitzschau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 3 Orte, Seelz. 549.

Lauterstein. Königl. Schloß, Sitz des Königl. Gerichtsamts Zöblitz. S. Zöblitz.

Lazareth, s. Hospital.

Leben und Wandel, s. Amtsbesetzung, Geistliche Personen.

Lebensatteste. Da bei Durchgehung der von pensionirten Soldaten zu Erhebung der ihnen ausgesetzten Provisionen bei der Kriegsverwaltungs-Kammer eingereichten Quittungen mehrmals zu bemerken gewesen ist, daß sich die Percipienten mit den darunter befindlichen Lebensattesten Verfälschungen erlaubt haben; so ist für nothwendig erachtet worden, daß künftig den Unterschriften der Geistlichen auf dergleichen Quittungen das Kirchen-Siegel beigedruckt werde. Kirchenraths-Rescript vom 25. Juni 1817. Auch hinsichtlich der reformirten Geistlichkeit Kirchenraths-Rescript vom 18. Aug. 1817, wegen der Oberlausitz: O.-A.-P. v. 27. Aug. 1817 und bei Auctorisation und Erhebung von Wittwenpensionen, Besoldungen aus Staatscassen, Unterstützungen hat es zu geschehen.

Lebensgefährliche Nachstellungen, s. Ehe (Scheidung).

Lebenslauf, s. Studirende, Amtsbesetzung (Vocation).

Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig wird für eine Grabegesellschaft angesehen und als solche empfohlen. Vdg. v. 29. Aug. 1832.

Lectionen, s. Landesschulen, Gymnasien.

Lectionsplan, s. daselbst und Schule.

Ledigkeitseid, s. Ehe (Schließung).

Ledigkeitszeugniß, s. Ehe (Schließung).

Legate, s. Stiftungen, milde; Kirchrechnung.

Legatenrechnung, s. Kirchrechnung.

Legitimationen, s. Stiftungen.

Legitimirte Kinder, s. Ehe.

Lehen, s. Kirchen- und Schulvermögen.

Lehnbrief, s. Amts-Einkommen.

Lehnstöchter. Die Töchter eines verstorbenen Lehnsbesitzers behalten das Recht, als chirographische Gläubigerinnen, aus dem Lehne eine Ausstattung zu fordern, wenn die sonst dazu nöthigen Bedingungen vorhanden sind. Mand. v. 4. Juni 1829.

Lehnsvormundschaft, findet in den Kreislanden nicht mehr statt, und was den Lehnsvormündern zukam, haben jetzt die für die übrigen Angelegenheiten der Unmündigen oder ihrer hierländischen Immobilien bestellten Vormünder zu besorgen. Gesetz v. 28. Jan. 1835.

Leichname, s. Selbstmörder, Begräbniß, Delinquenten. Die Leichname der in den Correctionshäusern zu Zwickau und Waldheim Versterbenden, sobald deren Angehörige unbekannt sind und sie selbst als „Rückfällige" sich daselbst befanden, so wie die Leichname aller im Zuchthause zu Waldheim Detinirten I. Grades, die Rückfälligen II. Grades und derer, welche von ihren Angehörigen unter Erstattung der Beerdigungskosten von der Anstalt nicht reclamirt werden, sind an die anatomischen Theater zu Dresden und Leipzig zur Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken abzugeben. Die Leichname der im Arbeitshause zu Zwickau Detinirten werden nicht dahin abgeliefert. Vdg. v. 5. Febr. 1824. Die Ablieferung erfolgt gegenwärtig das ganze Jahr hindurch, Commun. v. 1. August 1842, was auch von anderwärts abzuliefernden Leichnamen der Selbstmörder gilt. (Bekanntmachung vom 2. Juni 1842. Leipz. Zeitg. Nr. 104.) Die Obrigkeiten haben demnach Befehl, wenn nicht aus andern zulässigen Gründen die Ablieferung der Leichname Anstand findet, schleunig hierüber Anzeige an die Directionen der Anatomien durch die Post zu machen. (1848. Leipz. Zgt. Nr. 285.) Der Transport solcher Leichen ist Brücken- und Chausseegeldfrei. (Recomm. Fin.-Minist. 18. April 1834.) Die Absendung soll

nicht eher als bis nach dem ärztlich constatirten Tode, die Section unter Beobachtung des Todtenschaugesetzes § 24 erfolgen und das Transportmittel so beschaffen sein, daß ein Wiedererwachen Scheintodter nicht verhindert wird. Cult.-Min.-Vdg. v. 14. Dec. 1841. Nur die Leichname der Personen, welche aus erwiesener oder doch wahrscheinlicher Melancholie sich das Leben nahmen, können den Hinterlassenen zur Beerdigung überlassen werden. Vdg. d. Minist. d. Innern v. 20. Nov. 1839.

Leidessen, s. Begräbniß.

Leihbibliotheken. Der Obrigkeit, welche die Aufsicht über die Leihbibliotheken führt, sind gedruckte Verzeichnisse derselben einzureichen und Nachträge dazu vorzulegen. Vdg. z. Gesetz v. 15. März 1851. Minist.-Vdg. d. Innern v. 8. März 1854. Wenn den Geistlichen die Verbreitung schädlicher Schriften durch die Leihbibliotheken bekannt wird, so sollen sie solches bei der Ortsobrigkeit oder bei den Amtshauptleuten oder nach Befinden bei der Kreis-Direction unmittelbar anzeigen. Kirchenraths-Rescrpt. v. 2. Juni 1817.

Leihkauf, s. Amts-Einkommen.

Leinwand, s. Unzucht, Kirchenstrafe.

Leipnitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Leisnig, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patron., 7 Orte, Seelz. 1470.

Leipzig. Sitz einer Königl. Kreis-Direction (Bezirksgericht Leipzig, Borna, Rochlitz, Mittweida, Oschatz), eines Appellationsgerichts, Universität, Deutsche Buchhändlerbörse, 2 Gymnasien, Handelsschule, Königl. Academie der Wissenschaften, Taubstummeninstitut, Blindeninstitut, Entbindungsanstalt, Königl. Bauschule, Sternwarte, Conservatorium für Musik, Amtshauptmannschaft, Ephoralstadt (Sup. Leipzig I. die Stadt und 1 Dorf umfassend), 7 Kirchen und 22 Geistliche, 8 Schulen, 148 Lehrer, Coinspection, Collator und Obrigkeit der Stadtrath zu Leipzig, Seelenzahl der beiden Parochien circa 77000; 1 Römisch-katholische Kirche, 3 Geistliche, 2 Kirchendiener, 2 Schulen; 1 griechische Kapelle, 1 Geistl. und 1 Kirchendiener; 1 deutsch-katholische Gemeinde, 1 Prediger, 2 Kirchendiener; 1 jüdischer Synagogen-Tempel, 1 Prediger, 5 Synagogen-Diener. Seelz. sämmtlicher Nicht-Lutheraner 1746.

Die in dem Gesetz vom 28. Jan. 1835 nicht aufrecht erhaltene Causalgerichtsbarkeit der Büchercommission z. B. in Streitigkeiten über das Eigenthum und Verlagsrecht und andern Geisteswerken stattgehabte Competenz der Büchercommission fällt weg. Gesetz v. 28. Jan. 1835.

Auf das Consistorium zu Leipzig ist die Competenz des Stiftsconsistorii zu Wurzen übergegangen, welches jedoch mit dem 30. Juni 1835 außer Wirksamkeit trat, und seine Geschäfte mit Ausnahme der Justizsachen an die Kreis-Directionen als die neue Verwaltungsbehörde übertrug. Verordnung v. 10. April 1835. Der Superintendent und Bürgermeister zu Leipzig sind Mitglieder der Ständeversammlungen und zwar der I. Kammer. Verfassungs-Urkunde v. 4. Septbr. 1831. § 62.

Leisnig. Ephoralstadt (159 Orte, 23 Parochieen, 25 Geistliche, 50 Schulen, 63 Lehrer), Evangel.-luther. Stadtpfarramt, 2 Kirchen, 1 Kapelle, Superintendent und Pfarrer, Königl. Patronat, 2 Diaconen, 7 Schulen, 15 Lehrer, Priv.-Patron., 9 Orte, Seelz. 6882. Die Katholiken im Ger.-Amt Leisnig gehören in die kathol. Pfarrkirche zu Hubertusburg. Vierteljährlich wird indeß vom dasigen kathol. Pfarrer auch Gottesdienst in der Schloßkapelle zu Leisnig gehalten.

Leistung ehelicher Pflicht, s. Ehe (Schließung).

Lengefeld. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Marienberg, Ger.-Amt Lengefeld, 1 Kirche, 2 Geistliche, 4 Schulen, 9 Lehrer, Priv.-Patron., 7 Orte, Seelz. 5503. Die Katholiken des Ger.-Amt Lengefeld gehören in die Kirche zu Annaberg.

Lengenfeld. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Auerbach, Ger.-Amt Lengenfeld, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 5 Lehrer, Priv.-Patron., 2 Orte, Seelz. 4455. Die Katholiken des Ger.-Amts Lengenfeld gehören in die Kirche zu Zwickau.

Lenz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Großenhain, 2 Kirchen (Filial Wantewitz), 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patronat, 18 Orte, Seelz. 2570.

Lesebücher, s. Schule (Lehrbücher).

Lesegesellschaften der Geistlichen, s. Fortstudium.

Leseholzsammeln, s. Waldberechtigungen.

Lesemaschine, s. Schule (Lehrapparat).

Leseübungen, s. Schule (Unterricht).

Lesezirkel, s. Geistliche Personen.

Leuba. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ob.-Lausitz, Ger.-Amt Ostritz, 1 Kirche, 1 Pfarrer,

1 Schule, 1 Lehrer, Klösterl. Priv.-Patronat, 1 Ort, Seelz. 543.

Leuben. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Dresden II., 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 7 Orte, Seelz. 2203.

Leuben. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Meißen, Ger.-Amt Lommatzsch, 1 Kirche, 1 Kapelle, 2 Geistliche, 2 Schulen, 4 Lehrer, Priv.-Patronat, 19 Orte, Seelz. 2873.

Leubnitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Dresden II., 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 4 Lehrer, Priv.-Patron., 15 Orte, Seelz. 2751.

Leubnitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Plauen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patron., 7 Orte, Seelz. 2010.

Leulitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Wurzen, 2 Kirchen (Filial Altenbach), 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 721.

Leuterung in Ehesachen, s. Ehe (Schließung).

Leutsch. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Leipzig II., 3 Kirchen (Filial Lindenau und Schönau), 1 Pfarrer, 3 Schulen, 6 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 4362.

Leviratsehe, s. Ehe II. Anh.

Liberationsschein, s. Ablösung.

Licentia concionandi, s. Candidaten.

Licentiat der Theologie, s. Promotionen.

Licenzschein, s. Ehe (Schließung), Militär.

Lichtenberg. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Freiberg, 2 Kirchen (Filial Weigmannsdorf), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 2651.

Lichtenhain. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Pirna, Ger.-Amt Schandau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Königl. Patronat, 4 Orte, Seelz. 1466.

Lichtenstein. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Waldenburg, Justizamt Lichtenstein, 2 Kirchen (Filial Rödlitz), 2 Geistliche, 3 Schulen, 8 Lehrer, Fürstl. Schönburg. Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 5762.

Lichtentanne. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Zwickau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Priv.-Patron., 4 Orte, Seelz. 1563.

Liebenau. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Dippoldiswalde, Ger.-Amt Lauenstein, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 871.

Liebertwolkwitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Leipzig II., 2 Kirchen (Filial Großpößnau), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 1975.

Liebesbezeigungen, s. Ehe (Schließung).

Liebesbriefe, s. das.

Liebschwitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Werdau, 2 Kirchen (Fil. Taubenpreßkeln), 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 3 Orte, Seelz. 818 ca.

Liebstadt. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. und Ger.-Amt Pirna, 2 Kirchen (Filial Borna), 2 Geistliche, 2 Schulen, 4 Lehrer, Priv.-Patronat, 10 Orte, Seelz. 1748.

Lieder, s. Gesangbuch, Gottesdienst (Küster).

Liedernummern, s. Gottesdienst.

Lieferschein, s. Collecte.

Limbach. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Chemnitz, Ger.-Amt Limbach, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 4 Schulen, 7 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 6369.

Limbach. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Meißen, Ger.-Amt Wilsdruff, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 2 Orte, Seelz. 487.

Limbach. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Oschatz, 1 Kirche, 1 Kapelle, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 5 Orte, Seelz. 432.

Limbach. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Plauen, Ger.-Amt Treuen, 1 Kirche, 1 Hospital, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 4 Lehrer, 1 Hospitalverwalter, Priv.-Patron., 5 Orte, Seelz. 2239.

Linie, s. Ehe (Schließung), Verwandtschaft.

Linz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Großenhain, 2 Kirchen (Fil. Blachwitz), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 487.

Lippersdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Marienberg, Ger.-Amt Lengefeld, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 1 Ort, Seelz. 1063.

Liptitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Grimma, Ger.-Amt Wermsdorf, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 522.

Liquidation, s. Superintendent.

Listen, s. Impfen, Recrutirung.

Litanei, s. Gottesdienst, Bußtag.

Literatur, s. Kirchenrecht, Pastoraltheologie.

Liturgie, s. Behörden (Landesconsistorium, Cultus-Ministerium), Gottesdienst.

Liturgik, ein Theil der Pastoraltheologie.

Liturgische Anordnungen, s. Liturgie.

Lobgesang, Ambrosianischer, s. Festtage.

Lobsdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Glauchau, Justizamt Vorderglauchau, 2 Kirchen (Fil. Niederlungwitz), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 3 Lehrer, Gräfl. Schönburg. Priv.-Patronat, 4 Orte, Seelz. 2106.

Lobstädt. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Borna, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 1 Ort, Seelz. 740.

Lobtänze sind verboten. Gen.-Art. XVIII. Die Abstellung der bei den Dürr- und Laubtänzen stattfindenden Mißbräuche ist von der Kreis-Direction zu Dresden in einer Verordnung vom 26. Jan. 1839 den ihr untergebenen Behörden eingeschärft worden.

Localceremonien, s. Gottesdienst.

Locale, s. Archive.

Localexpeditionen in Kirchen- und Schulsachen, s. Patron, Superintendent.

Localfeierlichkeiten, s. Superintendent.

Localkenntnisse, s. Seelsorge.

Local-Kircheninspector, s. Pfarrer.

Local-Schulinspectoren, s. Schule (Aufsicht).

Local-Schulordnung, s. Schule (Verfassung).

Localstatut, s. Schule.

Localstiftungen, s. Stiftungen.

Localvisitation, s. Kirchenvisitationen.

Location der geistl. Gefälle in Concurs, s. Amts-Einkommen und Kirchrechnung.

Lockwitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Dresden II., 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 2 Orte, Seelz. 1810.

Löbau. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Vierstadt, Ober-Lausitz, Stadtrath daselbst, 4 Kirchen (Fil. Lawalde), 3 Geistliche, 8 Schulen, 22 Lehrer und Kirchendiener, Priv.-Patron., 12 Orte, Seelz. 7567.

Lösegeld, s. Kirchenstühle.

Lößnitz. Ephoralstadt (19 Orte, 5 Parochieen, 7 Geistliche, 11 Schulen, 19 Lehrer), Evang.-luth. Stadtpfarramt, Justizamt Stein, 2 Kirchen, 2 Geistliche, 4 Schulen, 12 Lehrer, Fürstl. Schönburg. Priv.-Patronat, 9 Orte, Seelz. 7380.

Lösung, s. Kirchenstühle.

Lohmen. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Pirna, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patronat, 4 Orte, Seelz. 1450.

Lommatzsch. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Meißen, Ger.-Amt Lommatzsch, 1 Kirche, 2 Geistliche, 3 Schulen, 8 Lehrer, Königl. Patronat, 18 Orte, Seelz. 4965. Die Katholiken des Ger.-Amts Lommatzsch gehören unter die kath. Pfarr-Administration zu Meißen.

Lomnitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Radeberg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 1 Ort, Seelz. 769.

Loos, s. Kirchenstühle.

Lorenzkirchen. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Großenhain, Ger.-Amt Strehla, 3 Kirchen (Fil. Jacobsthal und Kreinitz), 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patronat, 5 Orte, Seelz. 1539.

Loschwitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Dresden II., 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 2742.

Loßbriefe, s. Ehe (Schließung).

Lotterien, s. Kirche.

Lotto. Dem Lotto gleich zu achten ist jede in- oder ausländische Unternehmung, bei welcher auf die in einer Zahlenlotterie herauskommenden oder auf andere Weise durch das Loos bestimmte Zahlen gewettet oder Bank gehalten wird. (§ 2.) Der Unternehmer eines Lotto ist mit Arbeitshaus von zwei bis sechs Monaten und einer Geldbuße bis zu fünfzig Thaler zu belegen. Im Wiederholungsfalle sind diese Strafen verhältnißmäßig zu erhöhen und können, das erstemal bis zu einjähriger Arbeitshaus- und einhundert Thaler Geld-, bei fernerer Wiederholung aber bis zu dreijähriger Arbeitshaus- und zweihundert Thaler Geldstrafe steigen. (§ 3.) Das Einsetzen in das Lotto ist mit Gefängniß von zwei Tagen und einer Geldbuße bis zu fünf Thaler zu ahnden. In Wiederholungsfällen sind diese Strafen verhältnißmäßig zu erhöhen und können bis zu 6 Wochen Gefängniß und zwanzig Thaler Geldstrafe ge-

steigert werden (§ 7). Wer von auswärtigen Lotterien einzelne oder mehrere Loose verschreibt oder sonst annimmt und solche sodann verkauft, verschenkt oder auf irgend eine andere Art vertreibt (für dergleichen Lotterien colligirt) ist mit ein- bis dreiwöchentlichem Gefängniß und Geldbuße bis zu zehn Thalern zu belegen. Im Wiederholungsfalle tritt das erste Mal zwei- bis sechswöchentliches Gefängniß und erhöhete Geldstrafe bis zwanzig Thaler, sodann aber ein- bis sechsmonatliches Gefängniß und Geldstrafe bis zu einhundert Thalern ein. (§ 11.) Ges. v. 4. December 1837.

Um das verderbliche Lottospiel im Lande mit besserem Erfolge, als bisher gelungen ist, zu unterdrücken, ist für denjenigen, welcher irgendwo in hiesigen Landen einen Lotto-Collecteur mit dem Erfolge anzeigt, daß derselbe auf den Grund dieser Anzeige bestraft werden kann, eine Belohnung von 30 Thalern, und im Fall der eigenen Theilnahme am Lottospiel, als Einleger, Befreiung von der auf das Einlegen in das Lottospiel gesetzten Strafe zugesichert. Bekanntmachg. d. Minist. d. Innern v. 3. Juni 1836.

Lucrum cessans, s. Ehe (Schließung).

Lückendorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ober-Lausitz, Ger.-Amt Zittau, 2 Kirchen (Fil. Oybin), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patron., 3 Orte, Seelz. 1490.

Lüptitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Wurzen, 2 Kirchen (Filial Zschorna), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 820.

Lützschena. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Leipzig II., 2 Kirchen (Fil. Hänichen), 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Priv.-Patron., 3 Orte, Seelz. 1230.

Lugau. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Zwickau, Ger.-Amt Stollberg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 1 Ort, Seelz. 1122.

Lunzenau. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. und Ger.-Amt Penig, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 3 Lehrer, Gräfl. Schönburg. Priv.-Patron., 3 Orte, Seelz. 2718.

Luppa. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Oschatz, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Priv.-Patron., 3 Orte, Seelz. 1004.

Lustbarkeiten, s. Gottesdienst, Kirchen- und Landestrauer.

Luther, Dr. Martin, Kirchenreformator in Sachsen, wird genannt: Gottes auserwähltes Werkzeug und hocherleuchteter Mann, damit er sein heiliges Wort aus tiefster Finsterniß des Papstthums in diesen Landen wiederum an das Licht gebracht. Gen.-Art. 1. Jan. 1580. II. Für die Kirchen sollen die Collatores bedacht sein, Dr. Luthers Schriften, vornehmlich seine Kirchen- und Hauspostille anzuschaffen, damit die nützlichen Schriften, in denen Dr. Luthers Geist lebet und webet, mächtig und kräftig den Leuten wieder in die Hände gebracht und zusammen der reinen Lehr, auch die reine Deutsche Sprache in unseren Kirchen erhalten und auf die Nachkommen gebracht werden möge. Gen.-Art. XLII. Vom Inventario. Nur aus Herrn Lutheri Hauspostille sollen auf den Filialen die Predigten vorgelesen werden. Synod.-Decret v. 6. August 1624 § 1. Es sollen auch die Custoden, damit das Volk im Singen nicht irre gemacht werde, keine andern, denn Dr. Luthers Gesänge in den Kirchen singen und die er ihm gefallen lassen. Gen.-Art. XXXVIII.

Dr. Luthers kleiner Katechismus soll in einer correct gedruckten und zweckmäßig eingerichteten Ausgabe oder als Anhang eines Religions- oder Lesebuchs in den evangelischen Schulen gebraucht werden. Schulgesetz-Verordng. v. 9. Juni 1835 § 44. S. Gottesdienst, Kirche, Schule.

Lutheraner, s. Kirche.

Lutherische Lehre, s. Kirche.

Lycäen, s. Gymnasien.

M.

Macedonianischer Rathschluß, s. Wechselrecht, Studirende, Universität.

Machern. Evangel.-luther. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Wurzen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 1 Ort, Seelz. 620.

Mädchenschule, s. Schule.

Mägde, s. Dienstboten.

Männersitze, s. Kirchenstühle.

Magdeborn. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Leipzig II., Ger.-Amt Rötha, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 9 Orte, Seelz. 1069.

Magisterwürde, s. Akademische Würden.

Magistratspersonen, s. Dresden, Leipzig, Ständeversammlung.

Mahlen, s. Gottesdienst (poliz. Bestimmungen).

Mahlis. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Grimma, Ger.-Amt Wermsdorf, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Königl. Patron., 5 Orte, Seelz. 1205.

Mahlzeiten, s. Kirchrechnung, Taufe, Ehe (Hochzeit).

Maikäfer, s. Schule (Unterricht).

Malefiz, s. Gerichtsstand.

Malitiosa desertio, s. Ehe (Scheidung).

Malschätze, s. Ehe (Scheidung).

Malschwitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ober-Lausitz, Ger.-Amt Budissin, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patron. (1 Schule Königl. Patron.), 10 wend. Orte, Seelz. 2096.

Manipulus. Tuch zur Reinigung der Hände, Binde am linken Arm der katholischen Priester.

Mannspersonen, s. Ehe (Schließung).

Manual, s. Kirchrechnung, Schule (Acten).

Marbach. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Nossen, Ger.-Amt Roßwein, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 3 Lehrer, Königl. Patronat, 3 Orte, Seelz. 2329.

Marienberg. Ephoralstadt (75 Orte, 21 Parochieen, 26 Geistliche, 67 Schulen, 89 Lehrer), Evang.-luth. Stadtpfarramt, 1 Kirche, 2 Geistliche, 5 Schulen, 12 Lehrer und Kirchendiener, Königl. Collatur, 9 Orte, Seelz. 5500. Die Katholiken des Ger.-Amts Marienberg gehören in die Kirche zu Annaberg.

Marienei. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Oelsnitz, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patron., 3 Orte, Seelz. 1254.

Marienstern. Jungfrauen-Kloster, Cistercienserstift, Ober-Lausitz, gestiftet im Jahre 1264, eingeweiht im J. 1284, steht unter dem Prälat des Klosters Ossegg in Böhmen. 1 Kirche, 1 Aebtissin, 1 Stiftsprobst, 3 Capläne, 1 evangel. Klostervoigt und Klostersecretär, 2 Schulen, 4 Lehrer, 1 Mädchenerziehungsinstitut mit 3 Lehrern und 6 Lehrerinnen. Die Aebtissin ist die wirkliche Herrschaft über alle Klosterbesitzungen und Schutzherrschaft über die preußische Stadt Wittichenau. Das Kloster Marienstern genießt Tranksteuerbefreiung. Gesetz v. 6. Decbr. 1834 und Verordg. von dems. Tage. Das Klostergericht zu Marienstern ist erste Instanz in den Rechtssachen der katholischen Geistlichen, welche in seinem Bezirke wohnen. Verordn. v. 28. März 1835.

Marientage. 1) Das Fest der Verkündigung Mariä ist das einzige, welches in der sächsischen evang.-luther. Kirche noch als besonderes Fest gefeiert wird (25. März), und zwar zum Andenken der von dem Engel der Maria angekündigten Menschwerdung Christi (Luc. 1, 26—38). Fällt dieses Fest in die Charwoche, so wird es gewöhnlich auf den Palmensonntag verlegt (Vdg. v. 6. März 1793), bei den Katholiken aber auf den ersten Sonntag nach Ostern. An diesem Tage stattet der Papst zu Rom eine Anzahl Jungfrauen unter feierlichen Ceremonien aus. Das Fest der Verkündigung Mariä wird seit dem 6. Jahrh. gefeiert und zwar von den Spaniern, um die Fasten nicht zu unterbrechen, den 18. Dec. und von den Armeniern den 5. Jan. jeden Jahres. Die Griechen nennen es das Fest des Grußes. 2) Der Reinigung Mariä, Festtag, zur Erinnerung des Tempelgangs der Maria (Luc. 2, 22 — 32) sechs Wochen nach der Geburt des Herrn (Reinigungsopfer, 3 Mos. 12, 1—5), wird jährlich am 2. Februar begangen. Der erstgeborene Sohn mußte zum Tempeldienst bestimmt oder durch eine gewisse Geldsumme an die Leviten gelöset werden. Im Jahre 542 ordnete das Fest Papst Pelagius wegen Abwendung einer großen Pest an, im J. 600 fügte Papst Gregor d. Gr. eine große Procession hinzu, im J. 690 kam das Weihen der Lichter in Gebrauch. In der christlichen Kirche stammt daher die löbliche Sitte des Kirchgangs der Wöchnerinnen. In der katholischen Kirche findet hier und da noch öffentlicher feierlicher Kirchgang statt. Der Tag heißt auch: Lichtmeß, weil in der römischen Kirche während der Messe an demselben die für das Jahr in der Kirche erforderlichen Kerzen mit Weihwasser besprengt und zum heiligen Gebrauch bestimmt werden. Das Fest wird gegen-

wärtig in der evangelischen Kirche Sachsens, wenn es nicht auf einen Sonntag fällt, am nächstfolgenden Sonntage mit gefeiert. Gesetz v. 13. Januar 1831. 3) Der Heimsuchung Mariä, christlicher Festtag am 2. Juli gefeiert zum Andenken an den Besuch, welchen Maria ihrer Verwandtin Elisabeth, der Mutter des Johannes abstattete (Luc. 1, 39 flg.). Dieses Fest ist erst im 14. Jahrhundert (1389 vom Papst Urban VI.) gestiftet worden und wird gegenwärtig wie das vorige an dem darauf folgenden Sonntage mit gefeiert, darauf auch in der Predigt mehrfach Bezug genommen und das Festtagsevangelium anstatt der sonstigen Pericope verlesen. Rescr. vom 31. Jan. 1831. Auch wird namentlich im Erzgebirge 4) das Fest Mariä Magdalenä gefeiert, und zwar als halber Festtag. Die Bergleute genießen an demselben (22. Juli) Freiheit von ihren gewöhnlichen Arbeiten. Kirch.-Ordn. 1. Jan. 1580. „Man möge die Tage der heil. Apostel halten" 2c. 5) Noch kommt hinzu Mariä Empfängniß. Kathol. Festtag, den 8. December jeden Jahres fällig, zur Erhaltung der katholischen Glaubensmeinung an die unbefleckte Empfängniß der Maria durch ihre Mutter Anna. 6) Mariä Geburt. Katholischer Festtag, den 8. Septbr. jeden Jahr. fällig. Man hat den Geburtstag der Mutter Jesu auf das Jahr der Welt 3456 festgestellt. 7) Mariä Himmelfahrt. Katholischer Festtag, den 15. August angeordnet. Maria, 24 Jahre nach Christi Himmelfahrt gestorben, soll von den aus allen Welttheilen zusammengekommenen Aposteln begraben worden, am 3. Tage wieder auferstanden und von Jesu und den Engeln in das Paradies getragen worden sein. (Erinnerungfeier an das sanfte Hinüberschlummern der Mutter Jesu in das Reich ihres lieben Sohnes. Luc. 10, 38—42.) 8) Mariä Opferung. Kathol. Festtag zum Gedächtniß an die Einweihung der Mutter Jesu zum Tempeldienst, am 21. Nov. jed. Jahres begangen.

Marienthal. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Zwickau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 1 Ort, Seelz. 1335.

Marienthal. Jungfrauen-Kloster, Oberlausitz, gestiftet im J. 1234, steht unter der Collatur des Klosters Ossegg, 1 Klosterkirche, 1 Kapelle, 1 Aebtissin, 1 Stiftsprobst, 2 Kapläne, 1 Klostervoigt, 1 Secretär, 1 Freischule, 2 Lehrer, 3 Lehrerinnen. Die Aebtissin ist die wirkliche Herrschaft von dem zu den Klosterbesitzungen gehörigen Städtchen Ostritz und von sämmtlichen übrigen Klostergärten. Das Kloster St. Marienthal genießt gleichfalls Tranksteuerbefreiung. Gesetz und Vdg. v. 6. Decbr. 1834. Das Klostergericht ist erste Instanz in den Rechtssachen der kathol. Geistlichen, welche in seinem Bezirke wohnen. Gesetz v. 28. März 1835.

Markersbach. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Annaberg, Ger.-Amt Scheibenberg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 3 Lehrer, Königl. Patron., 4 Orte, Seelz 1952.

Markersbach. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Pirna, Ger.-Amt Gottleuba, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patron., 4 Orte, Seelz. 456.

Markleeberg. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Leipzig II., 2 Kirchen (Fil. Lößnig), 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patron., 2 Orte, Seelz. 2098.

Markneukirchen. Ephoralstadt, Ger.-Amt das. (60 Orte, 10 Parochien, 12 Geistliche, 32 Schulen, 43 Lehrer.) Evang.-luth. Stadtpfarramt, 1 Kirche, 2 Geistliche, 4 Schulen, 7 Lehrer, Königl. Patronat, 4 Orte, Seelz. 4387. Die Katholiken dieses Amtes gehören nach Zwickau.

Markranstädt. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Pegau, Ger.-Amt Markranstädt, 2 Kirchen (Fil. Lausen), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 3 Lehrer, Königl. Patron., 2 Orte, Seelz. 1445. Die Katholiken des Ger.-Amts M. gehören in d. kathol. Kirche zu Leipzig.

Marktbettler, s. Armenwesen.

Marktrescript, Leipziger, s. Wechselrecht.

Marterwoche, s. Charwoche, Festtage.

Martini. (11. November.) Die röm.-kath. Kirche feiert diesen Tag zum Andenken des würdigen Heidenapostels Bischof Martin von Tours († 400) seit d. J. 650. Am Vorabend des Tags stellte man vor Alters Schmausereien an, bei denen man vorzüglich einer Sage wegen Gänse liebte, denn Gänse sollten einst durch ihr Schnattern den Aufenthalt Martins verrathen haben, als er sich aus Bescheidenheit versteckt hatte, um nicht Bischof werden zu müssen. Auch zum Schutzpatron der Trinkenden hat die Sage ihn gemacht, weil diesem Heiligen Kaiser Maximinus einst zuerst den Becher gereicht und nach ihm getrunken haben

soll, in Folge dessen die Bäcker ihrem Backwerk am Martinstage die Form von Trinkhörnern gaben (Martinshörner). In Sachsen war eine Schloßkapelle dem heiligen Martin von Tours dedicirt. Es ist die Kapelle St. Martin auf Schloß Mildenstein zu Leisnig. Dieselbe ist auf Anregung des Verfassers dieser Schrift für den evangel. Cultus auf Staatskosten restaurirt und am 10. Nov. 1845 eingeweiht, seitdem zur Abhaltung von Betstunden für die Inhaftaten des Gerichtsamtes Leisnig benutzt worden. Zugleich wird darin vierteljährlich durch den kath. Pfarrer zu Hubertusburg für die Katholiken von Leisnig 2c. Gottesdienst gehalten.

Die Naturalleistungen, welche ehedem den Geistlichen und Lehrern gewährt wurden, waren häufig am Termin Martini gefällig, d. h. wurden zu dieser Zeit geschüttet und gezahlt, wenn der eigentliche Termin auch Michaelis war. S. Kirchweihfest, Gottesdienst (Wochenpredigt), Ablösung, Amts-Einkommen.

Martinipreise, mittle, s. Ablösung.

Martiniumgang, s. Schule.

Masern, s. Begräbniß (ansteckende Krankheiten).

Materialwaaren, s. Gottesdienst, Sonntag.

Mathematik, s. Gymnasien, Landesschulen.

Mathematiker, s. Universität.

Matrikel. (Kirchen-, Pfarr- und Schulmatrikel.) Die wegen des Einkommens derer Pfarrer und Schuldiener zur Richtschnur dienenden Matrikeln schreiben sich entweder noch von denen anno 1671 im Lande gehaltenen Visitationen her oder es ist nach der Zeit zu Verbesserung alter oder Einrichtung neuer Matrikuln dem Superintendenten, in dessen Inspection die Pfarre oder Schule gehörig, nicht minder bei Churfürstl. Lehrern einem Beamten, außer diesem aber dem Collatori Auftrag gethan worden, mit Vorladung der Eingepfarrten, auch Zuziehung des Pfarrers oder Schulmeisters, alles genau zu untersuchen, und eine Matrikul zu fertigen, die bei dem Consistorio ersehen, bestätiget, und die sowohl bei solchem, als bei der Kirche verwahrlich aufbehalten, auf die Privatanzeige der Kirchen- und Schuldiener hingegen bei Entscheidung der über ihr Einkommen entstehenden Streitigkeiten einige Rücksicht nicht genommen wird. Extract der Resolut. v. 9. Decbr. 1775. Wenn durch den Todt oder sonst mit denen Geistlichen Aenderung vorgehet, so sollen die Matriculn 2c. nicht von Handen gebracht, sondern außer dem Todesfall, sogleich beim Abzuge: in solchem Fall aber von den Erben nach Ablauf der vier Wochen ausgeliefert und dem Successori bei seinem Antritt eingehändigt werden. Ober-Consist.-Verordng. v. 9. Januar 1719. Mit künftigem Wegfalle aller Instructionen sind für diejenigen Kirchengemeinden und Ortschaften, bei welchen vollständige, durch die vorgesetzten höhern Behörden geprüfte und genehmigte Kirchenmatrikeln noch zur Zeit nicht anzutreffen sind, von den Obrigkeiten, denen das Patronat- und Collaturrecht in der Ober-Lausitz zusteht, dergleichen Matrikeln ohne Anstand auszuarbeiten und bei Unserer Ober-Amts-Regierung zur Confirmation zu bringen. Zu den nöthigen gerichtlichen Verhandlungen darüber sind, außer den Mitcollatoren, den eingepfarrten Gerichtsobrigkeiten, den Kirchenvorstehern oder Kirchvätern und der sämmtlichen Kirchendienerschaft, bei den städtischen Communen die bereits verordneteten bürgerschaftlichen Repräsentanten, bei den Dorfschaften aber, nebst den bestellten Gemeindeältesten, annoch besondere Ausschußpersonen von jeder Ortsgemeinde, mit deren Wahl und Bestätigung, nach Maßgabe des unterm 18. September 1820 publicirten Regulativs wegen Verwaltung der Dorfeinnahmen zu verfahren ist, zuzuziehen. Vorkommende Zweifel und Widersprüche sind bei der Verhandlung, so viel möglich, durch gütliche Uebereinkunft zu beseitigen. In dessen Unterbleibung ist, bevor zur Fertigung des Entwurfs der Matrikel verschritten wird, höheren Orts darüber gutachtlicher Bericht zu erstatten und Bescheidung abzuwarten. Jedenfalls aber ist der sodann redigirte Entwurf selbst den vorgedachten Theilnehmern an einem (bei den Landkirchen durch Verkündigung von der Kanzel bekannt zu machenden) Tage gleichzeitig, zur nochmaligen Anerkennung des Inhalts, deutlich vorzulesen und, nach erfolgter Ratihabition, nebst den gehaltenen Acten, auch der zuletzt abgelegten justificirten Kirchrechnung, zur Prüfung an die Ober-Amts-Regierung einzusenden, damit sodann wegen Ausfertigung und Vollziehung der Reinschrift das weiter Erforderliche verfügt werden kann. Zur Abfassung und Einsendung dieser Matrikelentwürfe wird eine sechsmonatliche Frist verstat-

tet. Die hierzu gehörige schematische Anweisung schreibt vor, daß der 1. Abschnitt solcher Kirchenmatrikeln sprechen soll von dem Umfange der Parochie und deren Verhältnissen im Allgemeinen. Der 2. von der Einrichtung des Gottesdienstes und den Amtsverrichtungen der Geistlichen (des Pfarrers); der 3. von dem Einkommen der Geistlichkeit (des Pfarrers, des Diaconus); der 4. von den Dienstverrichtungen (resp. des Cantors, des Organisten, des Stadtmusikus, der Choralisten, des Schulmeisters als Küsters) bei der Kirche und dem dafür bestimmten Einkommen. Der 5. vom Dienste der Kirchenvorsteher (der Kirchväter) und deren Emolumenten. Der 6. von Anstellung des Glöckners, der Kirchenvoigte, des Balgentreters, des Todtengräbers u. s. w. Der 7. von den zur Kirche, Pfarre und Parochialschule gehörenden Inventarienstücken. Verordng. vom 28. April 1826. Die Kirchenmatrikeln sind in den Pfarracten-Repostituren aufzustellen. Vdg. d. Oberamts-Regierg. z. Budissin vom 14. Mai 1830 § 4. Zur Bestätigung neuer Kirchen- und Schulmatrikeln ist von den Kreis-Directionen die Entschließung des Cultus-Ministerii einzuholen. Vdg. v. 10. April 1835 Not. 12. Die in den Ephoralarchiven aufbewahrten Matrikeln sind nur Abschriften der in dem ehemaligen Oberconsistorio niedergelegten Originalmatrikeln, und werden selbige den Kircheninspectionen nöthigen Falls mitgetheilt. Die im Jahre 1841 auf Befehl des Cultus-Ministerii von sämmtlichen Geistlichen und Lehrern des Landes eingereichten speciellen Kataster über kirchlichen und geistlichen Grundbesitz, Substantial- und Accidential-Einkommen können als eine Ergänzung der vorherigen ältern Matrikeln betrachtet werden.

Matrimonium ad morganaticam ist eine Ehe zur linken Hand.

Matrimonium putativum nennt man eine solche, wenn Personen, die im verbotenen Grade verwandt sind, ohne diese Verwandtschaft zu wissen, sich einander heirathen. Die aus dieser Ehe und so lange dieses Nichtwissen der Eltern dauert, erzeugten Kinder sind für eheliche zu halten. S. Ern. Christ. Westphalii diss. de veris causis matrimonii putativi, Hal. 1758.

Matrimonium ad Thalac heißt eine Ehe, die nur auf eine gewisse bestimmte Zeit eingegangen wird. Der Name, der ihr gegeben wird, ist türkisch, sie selbst aber für keine wahre Ehe zu halten.

Maturitätscensuren, s. Gymnasien, Landesschulen.

Maturitätsprüfungen, s. Gymnasien.

Maturitätszeugnisse, s. ebendaselbst.

Mauersberg. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Marienberg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patron., 1 Ort, Seelz. 823.

Mauerwerk, s. Immobiliar-Brandversicherung.

Maulbeerbaumzucht, s. Schule.

Maurer- und Zimmergesellen, s. Ehe (Schließung).

Maxen. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Pirna, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 7 Orte, Seelz. 1441.

Mayen. Das Rescript vom 3. Apr. 1715 enthält das Verbot, die Birken und Mayen abzuhauen und in die Kirchen zu setzen. Wo die Hergebung der Mayen selbst oder das Geld dazu bisher von Patronis, Gerichts-Obrigkeiten, Dotaten oder Gemeinden geschehen, soll es bei dem Herkommen verbleiben. Wo aber das Bedürfniß aus dem Kirchen-Vermögen genommen worden, lassen wir geschehen, daß zu angeregtem Aequivalent daraus für solche Mayen in den größern Städten 16 gGr., in kleinern 12 gGr. und auf dem Lande 8 gGr., ein Mehreres aber nicht, von jeder Kirche gezahlt werde. Das Entnehmen von Mayen aus dem Walde ist durch Gesetz v. 2. April 1838 § 2 verboten. S. Amts-Einkommen, Gottesdienst (polizeil. Bestimmungen).

Medewitzsch. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Pegau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 3 Orte, Seelz. 494.

Medicinalpolizei, s. Begräbniß.

Medicinisch-chirurgische Academie, s. Chirurg.-medicinische Academie, Dresden.

Medicinische Facultät, s. Beerdigung, Leichnam.

Medingen. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Radeberg, Ger.-Amt Radeburg, 2 Kir-

chen (Großdittmannsdorf), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patron., 3 Orte, Seelz. 1133.

Meerane. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Glauchau, Justizamt Vorderglauchau, 1 Kirche, 2 Geistliche, 1 Schule, 16 Lehrer, Gräfl. Schönburg. Privat-Patronat, 6 Orte, Seelz. 11367 ca.

Mehl, s. Armenwesen.

Meineid, s. Eid.

Meißen. Ephoralstadt (267 Ortschaften, 35 Parochien, 42 Geistliche, 60 Schulen, 80 Lehrer). Evang.-luth. Stadtpfarramt, 3 Kirchen, 4 Geistliche, 5 Schulen, 18 Lehrer, K. Patron. Stadtrath Meißen, 12 Ortschaften, Seelz. 9871.

Meißen St. Afra. Geistl. Inspectorat, evang.-luth. Stadtpfarramt, 4 Kirchen, 2 Geistliche, 2 Haupt- und 5 Nebenschulen, 11 Lehrer und Kirchendiener, Königl. Ger.-Amt und Stadtrath Meißen, Königl. Patronat, 45 Orte, Seelz. 6469 ca. Die St. Afrakirche u. die Domkirche des freien Stifts Meißen sind eremt und stehen beide unter der Kreis-Direction Dresden unmittelbar. Die Reformirten in der Ephorie Meißen gehören in den evangelisch-reformirten Pfarramtsbezirk Dresden.

Römisch-Katholisches Stadtpfarramt, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schullehrer. Erhielt 1842 seinen ersten eigenen Geistlichen. Die Deutsch-Katholiken zu Meißen gehören zur Deutsch-Katholischen Gemeinde zu Dresden.

Die bisher bestandene Stift-Meißnische Regierung ist eingezogen, nachdem das dasige Domcapitel, die Landesbehörden, die Erbländischen und Stift-Meißnischen Stände ihre Zustimmung dazu gegeben. Dem Domcapitel zu M. ist die Collatur des Saalhaus. Stipendii überlassen worden. Bekanntm. v. 30. Dec. 1818. Das Domcapitel zu M. hat seinen Gerichtsstand beim Appellat.-Gericht zu Dresden. Gesetz v. 28. Jan. 1835. Rücksichtlich der unter die Gerichtsbarkeit des Domcapitels gehörigen Personen, Grundstücke und Sachen, ist da wo die Wirksamkeit der Bezirksbeamten eintritt, dem Kreisamte Meißen Auftrag ertheilt worden. Vdg. v. 19. Juni 1835. Dem Domcapitel zu M. wird das Tranksteuerbeneficiumäquivalent nach 50 Faß Bier so lange fortgereicht, als für Rechnung der Staatscasse eine Steuer vom Bier erhoben wird. Gesetz v. 6. Decbr. 1834. Das Hochstift Meißen wird in der ersten Kammer der Ständeversammlung durch einen Deputirten seines Mittels vertreten. Verf.-Urkde. v. 4. Septbr. 1831 § 63. 2.

Menschen. Von den 1288 Millionen Menschen, welche man gegenwärtig auf der Erde zählt, gehören 335 Millionen zur christlichen Religion, 5 Millionen zum Judenthum, etwa 800 Millionen zum Heidenthum (davon 600 Millionen zu asiatischen Religionen), 160 Millionen zum Mohamedanismus.

Mehrheit der Stimmen, s. Landgemeindeordnung.

Meister, s. Innungsmeister.

Meistersfrau, s. daselbst.

Melancholische, s. Geisteskranke, Begräbniß, Selbstmörder.

Melanchthon. Kirchen-Reformator in Sachsen, soll hier nur in Betreff seiner Betheiligung beim Abfassen der symbolischen Bücher der evang.-luth. Kirche Erwähnung finden. Unter seinem Beistand schrieb Luther die Augsburgische Confession. Er besorgte zwar später eine neue latein. Ausgabe derselben, allein er selbst erklärte jene erste Ausgabe für die richtige und daher ist auch sie als die erste ungeänderte Augsburgische Confession das eigentliche symbolische Buch. Im Jahre 1531 schrieb M. seine Apologie der Augsburgischen Confession gegen die von einigen kathol. Dogmatikern versuchte Widerlegung. Den Schmalkaldischen Artikeln fügte Melanchthon eine Abhandlung von der Gewalt des Pabstes und der Bischöffe Jurisdiction bei, welche auch symb. Ansehen gewann.

Meldung zur Beichte, s. Gottesdienst, Beichte.

Meliorationen, s. Amts-Einkommen, Grundstücke.

Melodien, s. Gottesdienst.

Mendicanten, s. Bettler, Landstreicher.

Menschenraub. Wer sich, ohne ein Recht dazu zu haben, eines Menschen entweder durch Gewalt oder List, oder vor dessen 14. Jahre mit dessen Willen, jedoch ohne Einwilligung seiner Eltern, Vormünder oder Erzieher dergestalt bemächtigt, daß derselbe dem Schutze des Staats oder der rechtmäßigen Gewalt den Seinen entzogen wird, begeht obiges Verbrechen und wird, wenn dabei die Sclaverei oder Leibeigenschaft des Geraubten beabsichtigt ward, mit 10—15 jähr. Zuchthausstrafe belegt. — In ähnlicher Weise wird dieser Raub dann bestraft, wenn der Geraubte zum Kriegs- oder

Schiffsdienst, an Kindern von Bettlern und Landstreichern, von Eltern und Versorgern verübt wird. Wer Kinder unter 14 Jahren in der Absicht, sie einer andern Religionsgesellschaft zuzuführen oder die beabsichtigte Religionsveränderung zu hindern, der Gewalt ihrer Eltern und Erzieher entzieht, ist mit Gefängnißstrafe von 1—2 Jahren zu belegen. Art. 147 d. Crim.-Gesetzg. v. 1838.

Menstruation, s. Ehe- (Scheidung), Schulen (Entlassung).

Merkwitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Oschatz, 2 Kirchen (Fil. Altoschatz), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 3 Lehrer, Königl. Patronat, 9 Orte, Seelz. 1492 ca.

Merseburger Parzelle, s. daselbst.

Merseburger Stiftungen, s. Stiftungen.

Messe, papist., s. Gottesdienst.

Meßgewänder der röm.-kath. Geistlichkeit sind an den hohen Festen weiß, von Pfingsten bis Johannis roth, am grünen Donnerstage, Kirchweihe u. allen Pfingstsonntagen grün, vom 1. Advent bis Weihnachten, Fastenzeit violet, am Charfreitage schwarz.

Methode, s. Lehrmethode, Schule.

Metten, s. Gottesdienst.

Metus reverentiae, s. Ehe- (Schließung).

Michaeliscollecte, s. Collecten.

Michaelisfest (29. Septbr.) entstand dadurch, daß nach einer Sage der Engel Michael (Dan. 10, 13. 12, 1. Offbg. 12, 7—12 drei Male, unter Andern auch zu Rom erschienen sein soll. Es ist im J. 495 vom Papst Gelasius I. angeordnet, aber erst vom 9. Jahrhundert an allgemein gefeiert worden. Die Protestanten begehen es in den meisten evangelischen Ländern nicht mehr besonders, Gott, dem Schöpfer höherer Geister zu Ehren. Weil nun die Engel nach christlichen Begriffen namentlich auch als Schutzgeister der Kinder betrachtet werden (Matth. 18, 10) so ist für diesen Tag die 2. Schulpredigt im Jahre angeordnet. S. Schule, Ablösung, Amts-Einkommen; auch eine Collecte wird an demselben für die Ortsschulmeister gesammelt. Von Michaelis zu Michaelis waren ehedem die Naturalleistungen der Gemeinden an die Geistlichen, auch bei Amtserledigungen und Ablösungen zu berichten. S. Schule (Aufnahme, Entlassung, Prüfung), Festtage, Amts-Einkommen, Ablösung).

Michelwitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Pegau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 8 Orte, Seelz. 700.

Miethsleute, s. Amtswohnung.

Milch, s. Taufe.

Milde Stiftungen, s. Stiftungen.

Mildenau. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Annaberg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Königl. Patronat, 2 Orte, Seelz. 2656.

Militairanstalten, s. geistl. Personen.

Militairisches Begräbniß, s. Begräbniß.

Militairleistungen. (Präſtationen.) Die Pfarrdotalen sind, wenn sie beschockte und verhufte Grundstücke besitzen, intuitu dererselben, ohne Ausnahme bei ermeldeten Militairpräſtationen proportionirlich zur Mitleidenheit zu ziehen. Befehl vom 20. Decbr. 1771. Die zum Gottesdienste und zum Schulunterricht, zur Besorgung der Justizpflege, zu den Landes- und Communalverwaltungen, zu den öffentlichen milden Stiftungen, zu Versorgung armer Kinder oder erkrankter Personen, zu Armen-, Corrections- oder Gefängnißanstalten oder zu sonstigen gemeinnützigen, auf öffentliche Kosten bestehenden Einrichtungen dienenden Gebäude und Grundstücke sind von Militairleistungen befreit. Gesetz v. 7. Decbr. 1837.

Militairpersonen. Die mit oder ohne Pension entlassenen oder verabschiedeten Militairpersonen sind als Eingepfarrte anzusehen. Rescript vom 1. Septbr. 1785. Diejenigen Militairpersonen, so Grundstücke an dem Orte ihres Quartierstandes besitzen oder außer ihrem Quartierstande an den Orten, wo sie angesessen, der geistlichen Handlungen sich bedienen wollen, und derer Verstorbenen Militairpersonen Wittwen und Kinder, sowie die mit od. ohne Pension entlassenen od. verabschiedeten Militairpersonen, sind als Eingepfarrte anzusehen, mithin die an dem Orte hergebrachten geistlichen Gebühren zu entrichten verbunden; welches aber auf diejenigen Soldaten, so blos ihr erlerntes Handwerk oder Profession neben ihrem Dienste treiben, nicht zu ziehen ist. Regul. v. 1. Septbr. 1785. — Militairpersonen, active, nicht ständig als Kriegsreservisten Beurlaubte (Vdg. vom 22. Nov. 1853), zahlen die Stolgebühren an die Geistlichen und Kirchendiener nach Maaßgabe des Regulativs vom 1. Sept. 1785. S. Anhang. — Neuer-

dings ist bestimmt worden, daß a) für kirchliche und andere Zeugnisse, welche die Braut einer Militairperson oder diese letztere selbst behufs des Aufgebots beizubringen hat, zur Erlangung des Licenzscheins bedarf, die ortsübliche taxordnungsmäßige Gebühr zu zahlen hat; b) daß aber, wo das Aufgebot erforderlich ist, die Gebühr nur nach dem Regulativ vom 1. Septbr. 1785 von den Geistlichen zu beanspruchen ist; dies letztere gilt c) auch von den Integritätszeugnissen. — Stempelpapier ist zu den Zeugnissen, das Aufgebot einer Militairperson ohne Unterschied, ob sie den Bräutigam oder die Braut betrifft, und zu Präsentationsschreiben rc. zu verwenden. Vdg. vom 22. Nov. 1853. Militairpersonen, welche, weil die Geistlichkeit auf Vorzeigung des Licenzscheines die Trauung ohne Aufgebot nicht ohne Dispensation hat veranstalten wollen, die Trauung im Auslande widerrechtlich erschleichen, werden ohne Ansehen der Person zum Arrest gebracht, in die Untersuchungskosten und Stolgebühren verurtheilt und mit 14tägigem Gefängniß bei Wasser und Brod bestraft. Gener.-Ordre vom 18. Novbr. 1788. — Militairpersonen, in wirklichem Kriegsdienst stehend, sind ohne beigebrachten Licenzschein vom Commandant ihres Regiments (Mand. v. 20. Septbr. 1826) nicht aufzubieten und zu trauen (Stabsoffiziere und Hauptleute bedürfen des Erlaubnißscheins der obern Militairbehörde), und ist auch in Rücksicht ihrer das Regul. vom 15. Jan. 1808 zu beobachten. Sie können sich nach Gefallen entweder am Orte des Standquartiers des Bräutigams oder am Aufenthaltsort der Braut trauen lassen. Regul. cit. § 19 und 38. — Alle evangelische Consistorialangelegenheiten der Militairpersonen sind an die Kreis-Directionen verwiesen. Ordonnanz vom 19. Juli 1828. § 66 und Vdg. vom 10. April 1835. § 1. 2. — Durch das Kriegs-Ministerium wird dafür gesorgt, daß eine Anzahl Soldatenknaben, es mögen deren Väter noch dienen oder verabschiedet oder verstorben sein, dafern sie nur in statu militiae erzeugt worden sind, in dem errichteten Erziehungs-Institute, ohne Entgeld, auf Kosten des hierzu bestimmten Fonds, auf eine ihrer künftigen Bestimmung angemessene Weise, ausgebildet werden kann (§ 72). Insofern die in der Garnison stehenden Mannschaften schulfähige Kinder bei sich und zu erhalten haben, soll letzteren unentgeldlicher Unterricht, theils in der Dresdener Garnisonschule, theils außerhalb Dresdens in den Stadt- und Dorfschulen des Aufenthaltsorts dergestalt zu Theil werden, daß der Aufwand aus obigen Fonds übertragen und bei den Schulen außerhalb Dresdens das gewöhnliche Schulgeld nebst dem nöthigsten Geldbedarfe für Lehrbücher und Schreibmaterialien, nach besonderer Vorschrift, quartaliter zu liquidiren ist (§ 73). Dagegen haben Unteroffiziere und Gemeine bei ihrer Verehelichung, was bisher Statt gefunden hat, auch fernerweit ein an erwähnten Fonds gelangendes sogenanntes Trauscheinsgeld zu entrichten (§ 74). Insoweit der fiscus militaris bei Proceßsachen oder anderen gerichtlichen Angelegenheiten zu concurriren hat, ist derselbe mit Abforderung einiger Sporteln, ingleichen mit dem Gebrauch des Stempelpapiers, gänzlich zu verschonen; es sind aber die gegen diesen Fiscum gerichteten Rechtssachen, nach Maaßgabe des Mandats vom 13. März 1822 § 11 nur bei dem Appellationsgerichte zu Dresden anzubringen, wegen der Administrativ-Justizsachen s. aber § 2 des Gesetzes vom 30. Jan. 1835 (§ 75). Werden in criminellen oder Civilsachen der Unteroffiziere und Gemeinen gegenseitige Vernehmungen zwischen Militair- und Civilgerichten nöthig, so können solche nur gegen Vergütung der baaren Verläge stattfinden, und müssen sie übrigens ohne Entgeld geschehen (§ 81). Uebrigens wird den in statu militiae erzeugten Kindern verstorbener, dienender oder verabschiedeter Unteroffiziere und Gemeinen bis zum 15. Lebensjahre, soweit solches dienlich ist, eine besondere Unterstützung, als Beihülfe zur Erziehung, ferner zu Theil werden; sowie die Wittwen der vor dem Feinde gebliebenen oder im Feldzuge verstorbenen Unteroffiziere und Gemeinen gleichfalls noch besonders mit einer Geldbeihülfe fernerweit bedacht werden sollen (§ 88). So lange Militairpersonen im Dienste sind, können sie an den Orten ihres Aufenthalts keineswegs einer Communanlage oder sonstigen Communallast, es mag solche in Kriegs- oder Friedenszustande eintreten, in Beziehung auf reglements- oder ordonnanzmäßige Gebührnisse, unterworfen werden, jedoch ist solches auf die wegen Grundeigenthums zu leistenden Communalbeiträge nicht auszudehnen; auch können sich Oberoffiziere eines Beitrags zu den Armencassen, auf geschehenes Ansinnen, nicht entbrechen (§ 89). Den im Dienste stehenden Militairpersonen gebührt bei ihrem Ableben ein Begräbniß mit

den dem Range einer jeden Person angemessenen, und im Dienstreglement bestimmten Feierlichkeiten (§ 92). Ordonnanz vom 19. Juli 1828. — Die Pfarrer in den an den Main-Kreis des Königreichs Baiern angrenzenden Parochien sollen sich der Trauung Königl. Baierischer militairpflichtiger Personen und Cantonisten, insofern sie nicht von den Königl. Baierischen Behörden deshalb genügende Erlaubnißscheine beibringen, bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung gänzlich enthalten. Kirchenr. Rescript vom 26. Juli 1813. — Militairpersonen haben in dem Falle § 54 (wenn Ascendenten ihre Einwilligung zu einer Ehe verweigern, so kann in geeigneten Fällen, statt ihrer das Appellationsgericht, welchem sie untergeben sind, die Einwilligung ertheilen), ingleichen in Ehestreitigkeiten den Gerichtsstand bei dem Apellationsgericht ihres Garnisonorts; und in Ehesachen, wenn die Militairperson und deren Gattin katholisch sind, bildet das katholische Consistorium zu Dresden und, wenn der Garnisonort in der Oberlausitz gelegen, das Consistorium des Domstifts St. Petri zu Budissin die erste Instanz. Gesetz vom 28. Januar 1835 (§ 63). Einer nicht mehr in Diensten stehenden Militairperson kann ein militairisches Begräbniß zu Theil werden, und es kann daher, wenn einer verabschiedeten oder pensionirten Militairperson Seiten der betreffenden Militairbehörde die Ehre eines militairischen Begräbnisses bereitet werden soll, dem betreffenden Ortsgeistlichen ein Recht, diesem Ausflusse cameradschaftlicher Anhänglichkeit und Pietät hindernd entgegen zu treten, nicht zugestanden werden. Vdg. d. Cult.-Minist. an d. Kreis-Direct. zu Leipz. vom 21. Juni 1847. — Militairpersonen, welche mit Genehmigung der Militairbehörde auf der Universität Leipzig studiren, und zu dem Ende einstweilen in den überzähligen Stand gesetzt worden sind, sind währenddem, obwohl sie im Uebrigen in civilrechtlicher und crimineller Beziehung den militairischen Gerichtsstand behalten, in disciplinarischer Beziehung dem Universitätsgerichte in dem § 34 der academischen Gesetze bestimmten Umfange ebenfalls unterworfen. Vdg. d. Cult.-Minist. an d. Immatr.-Commission vom 12. Decbr. 1846.

Ueber die Frage, ob ein Kriegsgericht in dem Falle, wenn eine Militairperson eine gemischte Ehe einzugehen beabsichtigt oder bereits eingegangen ist, zu Aufnahme der auf Grund des Gesetzes vom 1. Novbr. 1836 abzugebenden Erklärung für competent zu erachten und ob insbesondere diese Competenz auch auf die Braut oder Ehefrau mit zu erstrecken sei, hat das Cultus-Minist. dem Kriegs-Ministerio in einem Communicate vom 5. Aug. 1844 seine Ansicht dahin eröffnet, daß ihm von seinem Standpunkte aus mit Rücksicht auf die Bestimmung § 7 des Gesetzes, wornach eine solche Erklärung vor dem ordentlichen Richter des Bräutigams oder Ehemanns abzugeben, gegen diese Competenz in Ansehung der Militairpersonen irgend ein Zweifel nicht beigehe. Vielmehr seien die Kriegsgerichte, da die Errichtung eines solchen Vertrags zu den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht zu rechnen (Landt.-Act. v. J. 1833/34 III. Abth. 1. Bd. S. 315 und Landt.-Nachr. vom J. 1833/34 S. 472), mithin die in § 36 sub 6 des Gesetz. sub C vom 28. Jan. 1835 ausgesprochene Beschränkung dieser Behörden in Ansehung der Ausübung der willkürlichen Gerichtsbarkeit hier nicht weiter in Frage komme, als die ordentlichen Richter der Militairpersonen in allen Personalangelegenheiten derselben auch in solchen Fällen competent zu achten, und daher kraft des Gesetzes berechtigt und verpflichtet, zu der diesfallsigen Verhandlung die Braut oder Ehefrau zu adcitiren und deren Erklärung zu Protocoll aufzunehmen.

Die den activen Militairpersonen in § 89 des II. Theils der Ordonnanz vom 19. Juli 1828 in Beziehung auf reglements- und ordonnanzmäßige Gebührnisse zugestandene Befreiung von Communanlagen und sonstigen Communallasten, ist rücksichtlich der Parochial- und Schullasten durch § 25 des Gesetzes vom 8. März 1838 als aufgehoben anzusehen und sind dergleichen Militairpersonen zur antheil. Beitragsleistung bei Kirchen- und Schulanlagen an ihrem jedesmaligen Garnisonorte, als temporäre Mitglieder der dasigen Kirchen- und Schulgemeinde ebenfalls verpflichtet. In dieser Maaße hat sich das Cult.-Minist. gegen das Kriegs-Minist. in 2 Communicaten vom 8. Febr. 1843 und vom 27. Juni 1851 ausgesprochen.

Militairpflicht. Mit Erlangung der Staatsangehörigkeit in hiesigen Landen nimmt die Verbindlichkeit zum königl. sächs. Militairdienste seinen Anfang. Der Zeitpunkt der Erfüllung dieser Pflicht tritt für jeden Einzelnen mit dem 1. Januar desjenigen Jahres ein, in

welchem er sein 20. Lebensjahr zurücklegt. — Befreit von der Militairpflicht sind: die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg, die Ernährer solcher Familien, welche ohne Unterstützung des Militairpflichtigen auf öffentliche Kosten erhalten werden müßten — der einzig verbliebene Sohn einer Familie, welche einen Sohn oder mehrere während der Dienstleistung durch den Krieg oder in Zeiten des Friedens bei und in unmittelbarer Folge der Ausübung des Militairdienstes verloren hat. — Zu Begünstigung der Wissenschaften ist den auf den inländischen wissenschaftlichen Anstalten studirenden jungen Leuten gestattet, so lange sie noch nicht 22 Jahr (resp. 24 Jahr) alt sind und sich über ihren Eintritt oder Stellvertretung noch nicht entschieden haben, sich zurückschreiben zu lassen und gehören der Dienstreserve an. Gesetz v. 26. Octbr. 1834. — Die Dienstreservepflicht dauert 6 Jahre — von da an tritt der Militairpflichtige in die Kriegsreserve für die nächsten 3 Jahre, Gesetz vom 26. Oct. 1834 § 31, hat sich, sofern er sich länger als 6 Monate im Auslande aufhalten will, mit einem Militairpasse zu versehen § 69 und sich alljährlich anzumelden. Vdg. v. 25. April 1835.

Den Geistlichen ist durch die Superintendenten, resp. in Folge eines Kirchenraths-rescripts vom 6. Juli 1827 aus den Consistorien noch besonders anbefohlen worden, daß Aufgebot und Trauung solcher junger Männer, welche über 19 Jahre alt sind und von ihrem Geburtsorte sich weggewendet haben, nur dann erst vollzogen werden sollen, wenn nach Maaßgabe des vorzuweisenden Geburtsscheines rücksichtlich ihrer Militairpflicht diesfalls kein Bedenken vorwaltet.

Milites hierosolymitani. Ordensherren und milites hierosol. dürfen in Succession der Lehnsgüter nicht ausgeschlossen werden und zwar eben so wenig als geistliche Personen überhaupt, da sie ihre Lehen durch andere Substituirte gegen den Lehnherren verdienen können. Constit. XXVIII P. III v. 21. April 1572.

Milkel. Evang.-luth. wendisches Pfarrkirchdorf, Ober-Laus., Ger.-Amt Königswartha, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 4 Lehrer, Priv.-Patronat, 9 Orte, Seelz. 1379.

Miltitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Meißen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 416 ca.

Minister, s. Staatsminister.

Ministerial-Departements, s. Ministerium.

Ministerial-Fonds, s. Behörden. (Cultus-Ministerium.)

Ministerien. Es bestehen die Ministerial-Departements der Justiz, der Finanzen, des Innern, des Kriegs, des Cultus und der auswärtigen Angelegenheiten, deren Vorstände den Ständen verantwortlich sind. Diese Vorstände bilden das Gesammt-Ministerium als die oberste collegiale Staatsbehörde (§ 41). Alle Verfügungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König unterzeichnet, müssen von dem Vorstande eines Ministerial-Departements, welcher bei der Beschlußnahme wirksam gewesen ist, in der Reinschrift zum Zeichen seiner Verantwortlichkeit für die Zweckmäßigkeit und Uebereinstimmung derselben mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes contrasignirt werden. Eine solche mit der erforderlichen Contrasignatur nicht bezeichnete Verfügung ist als erschlichen zu betrachten und daher unverbindlich. Verfassungs-Urkunde v. 4. Septbr. 1831 § 41 u. 43. — Was den Geschäftskreis der genannten Ministerial-Departements betrifft, so hat ein Jedes den ihm zukommenden Verwaltungszweig, 1) die in denselben einschlagenden Gesetze vorzubereiten, 2) die zur Ausführung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verwaltungs-Maaßregeln zu treffen und die nöthigen Verordnungen zu erlassen, 3) die Oberaufsicht über die Verwaltung und die hierzu bestellten Diener zu führen und die Disciplin zu handhaben; 4) die zu seinem Zweige gehörigen Stellen zu besetzen oder die erforderlichen Befähigungen zu ertheilen; 5) die diesfallsigen Prüfungen entweder selbst zu veranstalten oder zu leiten, und 6) für die Bewahrung der Landeshoheits-Rechte Sorge zu tragen. Insofern hierbei mehrere Ministerial-Departements betheiligt sind, tritt eine Vernehmung zwischen ihnen oder der Vortrag im Gesammt-Ministerio ein.

Zum Justiz-Ministerio insbesondere gehören: I. die Vorbereitung der Gesetze im Justizfache, mit Einschluß des Lehns-, Vormundschafts-, Hypotheken- und Depositenwesens; II. die Oberaufsicht über die gesammte Rechtspflege in dem sub 1 bemerkten Umfange, und mithin: 1) die Oberaufsicht über alle Gerichtsbehörden, wiewohl vor der Hand und bis deshalb die weitern Einleitungen getroffen sein werden, annoch mit Ausnahme der Mili-

tair=, Geistlichen= und Berggerichtsbehörden, sowie derjenigen administrativen Behörden, welche zeither eigene Jurisdiction ausgeübt haben, 2) die Oberaufsicht über die Staatswegen der Rechte halber befähigten Behörden und Personen, als: den Schöppenstuhl und die Juristenfacultät, die Advocaten und die Notarien, 3) Beschwerden in Justizsachen, ohne jedoch in eine richterliche Entscheidung eingreifen zu dürfen, 4) Erforderung von Geschäftstabellen und Uebersichten, soweit sie die höheren Justizbehörden betreffen, nebst deren Prüfung, 5) Revision der Justizstellen anzuordnen oder bei Obern selbst zu veranstalten; 6) die Fürsorge, daß Jedem der gesetzliche Rechtsweg eröffnet werde, 7) die obersten polizeilichen Veranstaltungen zur Verwaltung der Gerichtsbarkeit bei Patrimonialgerichten, im Fall befundenen Mißbrauchs, in Erledigungs= und ähnlichen Fällen. III. Von dem zur Justizhoheit gehörigen Verwaltungsrechte gehen an dieses Ministerium über: 1) Lehnssachen, insoweit die unmittelbare Entschließung des Oberlehnsherrn erforderlich ist, 2) die Besetzung der Stellen bei den sub II 1 und 2 bezeichneten Gerichts= und Justizbehörden, soweit sie Staatswegen besetzt werden, nebst der Immatriculation der Advocaten und Notarien, 3) die im Justizwesen vorzunehmenden Organisationen, 4) die Entschließung über Eingehung oder Verlängerung von Verträgen, wodurch die Ober= oder Erbgerichtsbarkeit an Patrimonialstellen überlassen wird, 5) die Vergleichung der Schriftsässigkeit, 6) die oberste Aufsicht und Verwaltung der bei den Justizstellen für Rechnung der Staatscassen vorkommenden Einnahmen und Ausgaben. IV. Die Begnadigungen und Dispensationen in Justizsachen, soweit dies als ein Ausfluß der landesherrlichen Gewalt zu betrachten und so viel die Dispensationen betrifft, dergleichen in Justizsachen statthaft sind, z. B. 1) Volljährigkeitserklärungen, 2) Legitimationen unehelicher Kinder, soweit solche überhaupt annoch vorkommen; 3) Arrogationen und Wiederaufhebung der Ehrenrührigkeit; 4) Abolitionen, Straf=Erlasse, Verminderungen oder Verwandlungen; 5) Begutachtung und Vorlegung der Todesurtheile zur unmittelbaren Entschließung des Königs.

Zum Ministerium der Finanzen gehören die Geschäfte des zeitherigen Geheimen Finanz=Collegii, und mithin: 1) die Verwaltung der Domainen, der Staatsforsten und Jagden, das Floßwesen, 2) das Berg= und Hüttenwesen, ingleichen die Aufsicht über den Betrieb der Eisen=, Draht= und Messingwerke und die dahin einschlagenden Fabrikationszweige, 3) die Aufsicht über die Berg= und Forstacademie und die mit letzterer verbundene landwirthschaftliche Lehranstalt, 4) das Münzwesen, 5) die directen und indirecten Steuern und Abgaben, 6) das Salzwesen, 7) das Postwesen, 8) das Straßen= und Brückenbauwesen, soweit dem Fiscus die Bauverbindlichkeit obliegt, 9) das Uferbauwesen, 10) das Sportelwesen der Königl. Gerichtsstellen, soweit es nicht als der Justizpflege selbst zuständig zu betrachten ist, 11) die Bestreitung der dem Fisco zur Last fallenden Untersuchungskosten, Letzteres beides, bis diese Gegenstände nach § 6 an das Justizministerium überwiesen werden; 12) die Verwahrung der bei den Königl. Gerichtsstellen eingehenden und nach den bestehenden Vorschriften, zur Haupt=Depositencasse abzuliefernden Depositorum, 13) das allgemeine Cassenwesen, 14) die Verwaltung der allgemeinen Pensionscasse, 15) die Verwaltung des öffentlichen Schatzes, 16) das Staatsschuldenwesen nach § 107 der Verfassungs=Urkunde, 17) die Aufsicht über die zum Staatsgute (§ 16 der Verfassungs=Urkunde) gehörigen Gebäude und Gärten, insoweit sie nicht zu den dem König zum Gebrauche vorbehaltenen gehören, 18) die für Rechnung des Staates betriebenen Gewerbsunternehmungen, jetzt die Porzellain= und Steingutfabrik.

Dem Ministerio des Innern ist überwiesen: 1) die Grenz= und Hoheitssachen, soweit letztere nicht in die übrigen einzelnen Departements einschlagen, 2) alle zum innern Staatsrechte gehörigen Angelegenheiten, z. B. die Aufnahme oder Entlassung aus dem Unterthanenverhältniß, Standeserhöhungen u. s. w., 3) die Geschäfte, welche sich auf die Land= oder Kreistagsangelegenheiten, die Leitung der ständischen Wahlen und die Zusammenberufung der Stände beziehen, 4) alle Communal=Angelegenheiten, Kämmerei und Kriegsschuldensachen, 5) die gesammte Polizeiverwaltung mit Inbegriff der Armen= und Medicinal=Polizei, 6) der gesammte bisherige Geschäftskreis der Landes=Oeconomie=Manufactur und Commerzien=Deputation, 7) Gewerbs= und Innungssachen, 8) die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, insbesondere die Leitung der Ablösungsgeschäfte, insoweit sie nicht zur Justiz gehören, 9) die

Verhältnisse der Israeliten in Beziehung zum Staate, 10) die Direction der allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten, soweit dabei der Strafzweck zur Sprache kommt, unter Vernehmung mit dem Justiz-Ministerio, 11) die Brandversicherungsanstalt; 12) das Straßen- und Brücken-Bauwesen, insoweit es Landes-Polizeisache ist, und nicht dem Fiscus die Bauverbindlichkeit obliegt, 13) die Angelegenheiten der Communalgarde, insoweit sie nicht Commandosachen betreffen, 14) die Sammlung und Zusammenstellung statistischer Nachrichten, 15) die Aufsicht über die medicinisch-chirurgische Academie zu Dresden nebst den damit verbundenen Instituten, 16) die Landbeschälungsanstalt; 17) die Beaufsichtigung der in Dresden befindlichen Sammlungen, 18) die General-Direction der Academie der bildenden Künste zu Dresden und Leipzig und die technische Bildungsanstalt zu Dresden.

Das Ressort des Ministerium des Kriegs umfaßt: 1) alle die Armee betreffenden Angelegenheiten, welche zur allerhöchsten Entscheidung zu bringen und nicht der eignen Anordnung der höheren Commandobehörden überlassen sind. 2) Verfassungs- und Gesetzgebungssachen, welche zum Wirkungskreise des Ministeriums gehören; 3) Militairjustizsachen nach den im Gesetz über privilegirte Gerichtsstände ꝛc. vom 28. Januar 1835 und in der bezüglichen Verordnung vom 7. April desselben Jahres, sowie in den Verordnungen vom 25. September und 29. December 1856 enthaltenen Bestimmungen. 4) Recrutirungs- und Entlassungsangelegenheiten. 5) Marsch-, Cantonnements- und Einquartirungssachen nebst der oberen Leitung bei Ausmittelung der Uebungsplätze. 6) Vertheilung der Naturalleistungen für das Militair auf die einzelnen Bezirke des Landes, Oberaufsicht über richtige Aufbringung dieser Bedürfnisse und Gewährung der gesetzmäßigen Vergütung dafür. 7) Militair-Pensions-, Versorgungs- und Unterstützungs-Angelegenheiten; 8) Militair-Wirthschaft. 9) Die obere Leitung und Beaufsichtigung der Cadetten- und Artillerie-Schule und die Direction der Soldaten-Kinder-Erziehungs- und Unterrichtsanstalten. 10) Erörterung und Erledigung von Beschwerden in allen Militair- und Commando-Angelegenheiten in oberster Instanz. (Staatshandbuch vom J. 1858 S. 345.)

Ueber den Geschäftskreis des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts, s. Behörden.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat im Allgemeinen die Bestimmung, die Verhältnisse des Staates und des Königl. Hauses mit auswärtigen Höfen und Regierungen zu unterhalten. Ihm liegt daher ob, die Rechte und Pflichten des Staates sowohl im Allgemeinen, als in besonderer Hinsicht auf die vertragsweise getroffenen Bestimmungen, gegenüber von fremden Staaten zu wahren, für die Einführung und Aufrechthaltung rechtlicher und nützlicher Verhältnisse zu auswärtigen Staaten Sorge zu tragen und die geschäftlichen Beziehungen zu denselben zu leiten oder zu vermitteln. Zu dem Ressort desselben gehören — außer den Obliegenheiten, die demselben mit anderen Ministerien gemein sind, z. B. Aufsicht über die ihm untergebenen Diener, Anstellung derselben ꝛc. — hauptsächlich folgende Geschäfte: 1) die politische und Ceremonial-Correspondenz des Königs; die Angelegenheiten des K. Hauses im Auslande; 2) fortlaufende Instruirung des dem Ministerium untergebenen diplomatischen Personals und der Consuln über alle wichtigen Veränderungen und Ergebnisse der inneren Staatsverwaltung und über einflußreiche, die politische Stellung des Staates betreffende Ereignisse; 3) Betreibung der deutschen Bundessachen durch die betr. diplomatischen Agenten, nach Befinden unter Vernehmung mit dem Gesammtministerium und den betr. Ministerien; 4) Leitung der Verhandlungen mit fremden Staaten, Abschließung, Ratification und Wahrung aller Staatsverträge. 5) Correspondenz mit fremden Regierungen über die bei den einzelnen Ministerien vorkommenden Geschäfte. 6) Annahme der fremden Gesandtschaften und Bevollmächtigten, mündliches und schriftliches Vernehmen mit denselben. 7) Verwendung für die Gesuche einheimischer Privatpersonen im Auslande und Empfangnahme der von fremden Regierungen angebrachten Verwendungsgesuche. 8. Beförderung der aus- und eingehenden gerichtlichen Urkunden an die resp. ausländischen und inländischen Behörden. 9) Legalisation der für das Ausland bestimmten gerichtlichen Urkunden. 10) Ausstellung von Ministerialpässen nach dem Auslande. (Staatshandbuch für d. K. S. v. J. 1858. S. 389.) Vdg. v. 7. Novbr. 1831.

Ministerium, geistliches, s. Amt, geistl.

Minorenn, s. Ehe (Schließung), Amtsbesetzung.

Misericordias Domini, der 2. Sonntag n. Ostern, nach Psalm 89, 2 so benannt: Misericordias Domini cantabo in aeternum. Um diese Zeit fiel bei den Römern das mit großem Jubel gefeierte Heidenfest. Die Heidenchristen trugen also die Erinnerung daran auf den höheren Hirtenberuf über, der Christus als den guten Hirten darstellte, und so wählte man für diesen Sonntag das betreffende Evangelium als Pericope. (In Sachsen: Joh. 21, 15—17.) An diesem Tage ist die erste Schulpredigt in den evangelischen Schulen Sachsens zu halten, wobei nur zu bedauern, daß sie den meist schon, obgleich ungesetzlicher Weise, doch aus billig zu berücksichtigenden Gründen, vor Ostern abgehaltenen öffentlichen Schulprüfungen doch etwas zu fern steht. Jedenfalls würde es sehr zweckmäßig sein, diese Schulpredigt Sonntags nach oder vor den öffentlichen Schulprüfungen jeden Orts halten zu dürfen.

Missionen. Das Königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts setzt voraus, daß bei dem nahen Zusammenhange, in welchem Mission und Kirche mit einander stehen, jeder Geistliche bemüht sein wird, den Ernst und die hohe Bedeutung des Missionswesens seiner Gemeinde zu Gemüthe zu führen, und hat deshalb auch unbedenklich gefunden, die Missionssache im Allgemeinen den evangelisch-lutherischen Geistlichen des Landes zu gewissenhafter Berücksichtigung und Förderung in ihrer amtlichen Wirksamkeit anzuempfehlen. Cult.-Min.-Vdg. durch die Kreis-Dir. zu Leipz. v. 12. Jan. 1856. Durch Vdg. d. Kreis-Dir. zu Bautzen v. 30. Juni 1852 ist die Haltung von Missionsstunden anempfohlen worden.

Missiven, s. Superintendent, Ephoralverwaltung.

Missivenbuch, s. Amtsführung.

Mißhandlung, s. Beleidigung, Schule (Disciplin), Ehe (Scheidung).

Mißlareuth. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Oelsnitz, Ger.-Amt Plauen, 2 Kirchen (Münchenreuth), 1 Pfarrer, 5 Schulen, 5 Lehrer, Königl. Patronat, 8 Orte, Seelz. 1755 ca.

Mitbelehnschaft, s. geistl. Personen.

Mittagslauten, s. Betglocke.

Mittelbehörden, s. Kirchenverfassung.

Mittelsaida. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Marienberg, Ger.-Amt Lengefeld, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patronat, 4 Orte, Seelz. ca. 2500.

Mittweyda. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Frankenberg, Stadtrath zu Mittweyda, 1 Kirche, 3 Geistliche, 5 Schulen, 14 Lehrer, Kgl. Patronat, 8 Orte, Seelz. 9323 ca. Die Katholiken des Ger.-Amts M. gehören in die kath. Pfarrei zu Chemnitz.

Mochau. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Nossen, Ger.-Amt Döbeln, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patron., 12 Orte, Seelz. 1878 ca.

Mockritz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Leisnig, Ger.-Amt Döbeln, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 1 Ort, Seelz. 539.

Moderation, s. Superintendenten, s. Gebühren.

Möbiussches Stipendium, s. Stiftungen.

Mölbis. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Borna, Ger.-Amt Rötha, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seel. 524 ca.

Mönche, s. Klöster, Jesuiten.

Mohorn. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Freiberg, Gerichts-Amt Tharandt, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 3 Lehrer, Königl. Patronat, 2 Orte, Seelz. 1751.

Monarchische Regierungsform, s. König.

Monita, s. Kirchenrechnung.

Monstranz, in der katholischen Kirche ein mit vieler Kunst aus Gold und Silber gearbeitetes, mit Edelsteinen besetztes Gefäß, in welchem die geweihte Hostie (Venerabile), welche zur Anbetung beim Gottesdienst ausgesetzt wird.

Moral, s. Universität, Prüfungs-Commission.

Moratorien, s. Superintendent.

Mord. Wer die von ihm verursachte Tödtung eines Menschen in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses oder mit Ueberlegung ausgeführt hat, ist als Mörder mit dem Tode zu bestrafen. Crim.-Gesetz 1838 Art. 121. Davon ist „Todtschlag“ oder eine in aufwallender Leidenschaft verübte Tödtung zu unterscheiden und wird mit 8—20jähriger Zuchthausstrafe belegt. Ibid. § 123, es wäre denn, daß der Thäter vom Getödteten durch schwere Beleidigungen, resp. thatsächliche Mißhandlungen zum Zorn ge-

reizt worden wäre, in welchem Fall nur bis zu 4jähr. Arbeitshausstrafe erkannt wird. — Eine Mutter, welche ihr Kind bei der Geburt oder in den ersten 24 Stunden tödtet ist mit 4—15jähr. Zuchthausstrafe zu belegen § 126. Wenn eine Schwangere ihre Leibesfrucht abtreibt, so ist sie mit Arbeitshausstrafe von 1 — 3 Jahren oder Zuchthaus 2. Grades bis zu 3 Jahren zu bestrafen § 128. Gleiche Strafe trifft Denjenigen, der einer Schwangeren ohne oder wider ihren Willen Mittel zur Abtreibung beibringt, resp. bis zu Zuchthausstrafe von 2 — 8 Jahren 1. Grades. Ibid. § 129.

Morgenbrode, s. Amts-Einkommen.

Morgenconzerte, s. Gottesdienst, Sonntag (poliz. Bestimmungen).

Morgenlauten, s. Betglocke.

Morgen- und Abendsegen, s. Gottesdienst.

Moritzburg. Die im Königl. Ger.-Amtsbezirk Moritzburg (Paroch. Bärnsdorf) wohnenden Katholiken gehören in die kathol. Hofkirche zu Dresden. Bekanntm. vom 5. Febr. 1849.

Mügeln. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Leisnig, Ger.-Amt Mügeln, 2 Kirchen, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 5 Lehrer, Königl. Patronat, 9 Orte, Seelz. 2988. Die Katholiken gehören in die kath. Kirche zu Hubertusburg.

Müglenz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Wurzen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 397.

Mühlau. Evang.-luth. Pfarkirchdorf, Eph. Penig, Ger.-Amt Burgstädt, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Priv.-Patron., 1 Ort, Seelz. 1651.

Mühlberg, s. Stiftungen.

Mühlbursche, s. Mühlknappen.

Mühlen, s. Amts-Einkommen, Gottesdienst, Sonntag.

Mühlknappen, s. Almosen.

Mühltroff. Evang.-luth. Stadtpfaramt, Eph. Plauen, Ger.-Amt Pausa, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 4 Lehrer und Kirchendiener, Priv.-Patronat, 1 Ort, Seelz. 1887.

Müllern, s. Gottesdienst, Sonntag.

Mülsen St. Jacob. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Waldenburg, Just.-Amt Hartenstein, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 5 Lehrer, Fürstl. Schönburg. Priv.-Patron., 1 Ort, Seelz. 4148.

Mülsen St. Michael. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Waldenburg, Just.-Amt Lichtenstein, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Fürstl. Schönburg. Patron., 1 Ort, Seelz. 1267.

Mülsen St. Nicol. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Waldenburg, Just.-Amt Hartenstein, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 3 Lehrer, Fürstl. Schönburg. Patron., 1 Ort, Seelz. 2622.

Münzen, s. Amts-Einkommen, Kirchenvermögen.

Münzfuß. Vom 1. Januar 1841 an sind die Rechnungen über alle und jede unter Oberaufsicht des Cultus-Ministerii stehenden Fonds, Cassen und Verwaltungen, einschließlich der Stiftungen, nach dem Vierzehnthalerfuße und nach der neuen Theilung des Thalers in 30 Neugroschen und des Neugroschens in 10 Pfennige einzurichten (§ 1). Besoldungen, Remunerationen, fortlaufende Entschädigungen, Pensionen, Stipendien und andere Unterstützungen, welche ihrem Betrage nach fest bestimmt und nicht schon ausdrücklich im 14-Thalerfuße normirt sind, unterliegen ebenfalls der tarifmäßigen Umwandlung mit Agiozuschlag nach der Reductionstabelle sub A. und sind bis zu dem Zeitpuncte, mit welchem in der Person des jetzigen Empfängers eine Veränderung eintritt, oder dessen Dienst- oder Gnadengenuß wenigstens um so viel, als das Agio beträgt, erhöht wird, in solcher Maaße zu gewähren. Von gedachtem Zeitpuncte an fällt der Agiozuschlag wieder hinweg, es kann jedoch, nach Befinden der vorgesetzten Behörde, eine angemessene Abrundung der betreffenden Summe auch durch eine Erhöhung derselben, welche nur den Agiobetrag nicht übersteigen darf, eintreten.

Gebührnisse, deren Betrag auf ausdrücklicher Vorschrift einer Stiftung oder unvordenklicher Observanz beruht, Besoldungszuschüsse, welche Kirchen- und Schuldiener, oder statt der letzteren die Schulcassen aus den Kirchenärarien erhalten, die nach Vorschrift des Volksschulgesetzes und zwar lediglich auf Grund des bisherigen Einkommens, mithin, ohne Erhöhung desselben auf den geordneten mindesten Ertrag einer Schulstelle festgestellten Schullehrergehalte, sofern solche nicht ausdrücklich nach Münzsorten des 14-Thalerfußes regulirt worden sind, sind auch den später eintretenden Empfängern so lange mit dem gesetzlichen Agiozuschlag zu gewähren, als nicht

die betr. Kreis-Direction, beziehendlich das Consistorium zu Glauchau, den Wegfall des Agio's für zulässig und angemessen erklärt hat (§ 4). Die auf der Kirchenordnung vom 1. Jan. 1580 Cap. XXIII, XXIV und XXV beruhenden Bezüge der Kirchen- und Schuldiener an Opfer-, Häusler-, Hausgenossen- und Hufengroschen sind nach der Reductionstabelle sub A. in die neue Währung umzuwandeln und in solcher zu entrichten. Hiernach sind die Beträge unter 8 Pfennigen nach ihrem zeitherigen Nennwerthe abzuführen, dagegen aber statt zeither 8 Pfennigen künftig 9 Pfennige, statt zeither 1 Groschen künftig 1 Neugroschen 3 Pfennige und sofort (§ 5). Die für Stolgebühren und Accidentien der Kirchendiener geordneten oder herkömmlichen Sätze sind in der Regel nach der Reductionstabelle unter B. in die neue Währung umzurechnen. Wo jedoch von den Kirchendienern eine bessere Abrundung der einzelnen Sätze gewünscht wird, da mögen die Inspectionen und Collaturbehörden solche vornehmen und ein Regulativ darüber abfassen, welches der betreffenden Consistorialbehörde zur Bestätigung vorzulegen ist. Es haben auch die Gemeinden in solchen Fällen geschehen zu lassen, daß die einzelnen Sätze um so viel erhöht werden, als die Differenz zwischen dem 20-Guldenfuße und dem 14-Thalerfuße nach dem gesetzlich bestimmten Agio beträgt (§ 6). Die den Pfarrern für Pflegung der Güte in Ehesachen und für Ausstellung eines Zeugnisses darüber durch Verordnung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 31. März 1835 § 5 ausgesetzten Gebühren an 1 Thaler 8 Groschen und 16 Groschen sind künftig im 14-Thalerfuße mit 1 Thaler 10 Neugroschen und 20 Neugroschen zu bezahlen (§ 7). Die von den Eltern oder Erziehern schulpflichtiger Kinder zu zahlenden Schulgelder sind von den Schulinspectionen und Collaturbehörden soweit nöthig, anderweit zu reguliren (§ 8). Die Pensionen aus der allgemeinen Prediger-Wittwen- und Waisencasse werden nach § 4 an die gegenwärtig im Genuß stehenden Personen ebenfalls im 14-Thalerfuße mit dem gesetzlichen Agio, an die künftig in den Genuß tretenden aber ohne Agio gezahlt werden. Ebenso sind die Eintritts- und Beförderungsgelder und die jährlichen Beiträge vom 1. Januar 1841 an im 14-Thalerfuße ohne Agiozuschlag zu entrichten (§ 9). Cult.-Min.-Vdg. v. 23. Novbr. 1840.

Münzsorten, s. Collecten, Kirchenvermögen.

Münzsystem, s. Schule (Unterricht).

Mulda. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Frauenstein, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patron., 1 Ort, Seelz. 945.

Musik, s. Landestrauer, Kirchentrauer.

Musikalische Prüfung, s. Seminarien, Amts-Besetzung.

Musikaufführung, s. Gottesdienst.

Musikhalten, s. Gottesdienst, Bußtage.

Musikwerke, ältere, sollen in dem Maaße wie Kirchen- und Pfarrbibliotheken aufbewahrt und nicht veräußert werden. Kreis-Direct.-Vdg. an d. Sup. zu Pegau v. 3. Mai 1858.

Mußken, s. Taufe.

Mutter, s. Ehe (Schließung), Taufe.

Mutterkirche, hierunter versteht man jede Kirche, deren Pastor noch eine oder mehrere andere Kirchen als Tochterkirchen zu besorgen hat. Stichart, Kirchenpforte. 1846. S. 88. S. Kirche, Gottesdienst.

Mutzschen. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Grimma, Ger.-Amt Wermsdorf, 2 Kirchen, 2 Geistliche, 4 Schulen, 7 Lehrer, Königl. Patronat, 13 Orte, Seelz. 3029.

Mylau. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Plauen, Ger.-Amt Reichenbach, 1 Kirche, 2 Geistliche, 3 Schulen, 7 Lehrer, Priv.-Patron., 7 Orte, Seelz. 4846.

N.

Nachconfirmation, s. h. Abendmahl.

Nachconsecriren, s. Abendmahl.

Nachlaß, s. Amts-Austritt.

Nachmittagspredigt, s. Gottesdienst, Predigt.

Nachrichten, s. Kirchenbuch.

Nachstellung, nach dem Leben, s. Ehe (Scheidung).

Nachtwächter, sind verpflichtet, die Schulmeister auf dem Lande von entstandener

Feuersgefahr zu benachrichtigen. Mandat v. 18. Febr. 1775 Art. 3.

Nachtzechen sollen von den Obrigkeiten nicht geduldet werden. Gen.-Art. XLII.

Näherrecht, s. Kirchenstühle.

Namensbenennung, s. Taufen, Nahrung bürgerl., geistl. Personen.

Nameneinschreibung, s. Taufe, Kirchenbuch.

Narrenhäuser, s. Taufe.

Nassau. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Frauenstein, 2 Kirchen (Filial Rechenberg), 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Königl. Patron., 5 Orte, Seelz. 2109 ca.

Naturalien, s. Armenwesen.

Naturalleistungen, s. Amts-Einkommen, Ablösung.

Naturalzehnten, s. daselbst.

Naturgeschichte, s. Schule (Unterricht).

Naturkunde, s. daselbst.

Nauenhain. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Rochlitz, Ger.-Amt Geithain, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patronat, 1 Ort, Seelz. 321.

Naundorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Freiberg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 1 Ort, Seelz. 1372.

Naundorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Oschatz, 2 Kirchen (Fil. Hohenwussen), 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Königl. Patronat, 7 Orte, Seelz. 1469.

Naunhof. Evang.-luth. Staptpfarramt, Eph. Grimma, Ger.-Amt Brandis, 2 Kirchen (Fil. Klinga), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 1546.

Naunhof. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Großenhain, Ger.-Amt Radeburg, 2 Kirchen (Fil. Steinbach), 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Priv.-Patron., 5 Orte, Seelz. 1064.

Naustadt. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger-Amt Meißen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patronat, 11 Orte, Seelz. 1629 ca.

Nebelschütz. Römisch-kathol. wend. Pfarrkirchdorf, Ober-Lausitz, Ger.-Amt Camenz, 1 Kirche, 2 Geistliche, 1 Schule, 1 Lehrer, Klösterl. Patronat, 3 Orte, Seelz. 673.

Nebencassen, s. Kirchenvermögen.

Nebenschulen, s. Schule, Organisation.

Neckanitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Meißen, Ger.-Amt Lommatzsch, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 7 Orte, Seelz. 665.

Neichen. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Grimma, 2 Kirchen (Schw.-K. Obernitzschka), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 5 Orte, Seelz. 822.

Nemt. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Wurzen, 2 Kirchen (Fil. Körlitz), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 2 Orte, Seelz. 649.

Nenkersdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Borna, Ger.-Amt Frohburg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 1 Ort, Seelz. 322.

Nepperwitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Wurzen, 4 Kirchen und 1 Kapelle (Deuben, Schw.-K., Bennewitz, Geubnitz, Fil.-K.), 1 Pfarrer, 4 Schulen, 4 Lehrer, Priv.-Patronat, 5 Orte, Seelz. 1145.

Nerchau. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. und Ger.-Amt Grimma, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Priv.-Patron., 5 Orte, Seelz. 1344.

Neschwitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ober-Lausitz, Ger.-Amt Königswartha, 1 Kirche, 2 Geistliche, 5 Schulen, 6 Lehrer, Priv.-Patronat, 34 Orte, Seelz. 4131.

Netzschkau. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Exemte Parochie, Ger.-Amt Reichenbach, 1 Schloßkirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 3 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 2760.

Neubauten, s. Amts-Einkommen.

Neudorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Annaberg, Ger.-Amt Oberwiesenthal, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 2 Orte, Seelz. 1901.

Neuhausen. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Frauenstein, Ger.-Amt Saida, 1 Kirche, 1 Kapelle, 1 Pfarrer, 4 Schulen, 5 Lehrer, Priv.-Patronat, 9 Orte, Seelz. 3644.

Neujahr, s. Festtage, Sonntage.

Neujahr, hohes, s. daselbst.

Neujahrsfest. Es hat lange gedauert, ehe man sich entschloß, den Anfang des bürgerlichen Jahres als ein christliches Fest zu begehen, und eben weil sie fromm waren feierten die Christen den Tag nicht. Bei den heidnischen Römern wurde der 1. Jan., nachdem der Anfang des Jahres dahin verlegt worden war, auf die zügelloseste Weise gefeiert und der wichtige Jahresschluß (Sylvesterabend) wurde wahrhaft heidnisch begangen. Der Neujahrsmorgen fand die Römer auf den Straßen mit Schauspiel, Freudetänzen, Verkleidungen u. s. w. beschäftigt und Sittenlosigkeiten sich über-

lassend, so daß die Christen diesem Tage nicht hold sein konnten, vielmehr ihn im 4. Jahrhundert zu einem strengen Buß-, Bet- und Fasttage machten. Im 7. Jahrhundert beging man an ihm das Fest der Beschneidung Christi als Octave vor Weihnachten, allgemein geschah dies aber erst im 13. Jahrhundert. Die Christen fingen das Jahr zu verschiedenen Tagen an: bald zu Weihnachten (zu Luthers Zeit), bald den 28. März, dagegen in Frankreich seit 1564, in den Niederlanden und Spanien seit 1575, in Schottland seit 1600, in Rußland seit 1706 am 1. Jan. Die Neujahrswünsche u. Neujahrsgeschenke stammen von den Römern her und wurden so übertrieben, daß dieselben im 7. und 8. Jahrhundert bei Strafe des Kirchenbannes verboten werden mußten. Was den sächsischen Geistlichen am Neujahrstage von Amtswegen obliegt, s. im Geschäftskalender Anhang I.

Neujahrsgeschenk, s. Taufe.

Neujahrsgeld, s.

Neujahrsofficialien. Hierunter versteht man diejenigen amtlichen Anzeigen der Pfarrer, welche sie nach Ablauf eines Jahres an den ihnen vorgesetzten Superintendent zu machen haben oder welche von diesem auf Grund der erstern, an die vorgesetzten Behörden zu erstatten sind. Es sind diese Neujahrsofficialien, welche im Anhange I. zu dieser Schrift speciell aufgeführt werden, von den Pfarrern in den Erblanden bis zum 15. Januar jeden Jahres an die Ephoren, in der Oberlausitz aber an die K. Kreis-Direction zu Bautzen einzusenden. Kirch. Raths-Rescr. vom 28. Juni 1831. Cult.-Min.-Vdg. vom 30. April 1832. Die Superintendenten erstatten ihre Jahresberichte bis Ende Januar, resp. Mitte Februar jeden Jahres. Ibidem. Diese Neujahrs-Officialien genießen bei Einsendung derselben mittels der Post Portofreiheit. Rescr. vom 22. Aug. 1768. Oberpost.-Amts-Vdg. vom 24. Nov. 1784 und Finanz-Minist.-Vdg. vom 28. Juli 1842. Diese Portofreiheit scheint sich indeß nur auf die Einsendung dieser Jahresanzeigen durch die Ephoren resp. Inspectionsbehörden an die höhern Behörden, nicht auf die diesfallsige Amtscorrespondenz zwischen den Pfarrern und Ephoren zu beziehen. S. d. Artikel: Portofreiheit.

Neujahrstabellen, s. Neujahrsofficialien.

Neujahrsumgang, s. Schule. (Singumgänge.)

Neujahrswünsche, s. Gottesdienst. (Predigt.)

Neukirch. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Oberlausitz, Ger.-Amt Königsbrück, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patron., 3 Orte, Seelz. 748.

Neukirch am Hochwald. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Oberlausitz, Ger.-Amt Bischoffswerda, 1 Kirche, 2 Geistliche, 4 Schulen, 6 Lehrer, Priv.-Patronat, 4 Orte, Seelz. 5118.

Neukirchen. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Borna, 2 Kirchen (Filial Schönau), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 579.

Neukirchen. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Stollberg, Ger.-Amt Chemnitz, 2 Kirchen (Fil. Leukersdorf), 2 Geistliche, 8 Schulen, 10 Lehrer, Priv.-Patron., 6 Orte, Seelz. 8174.

Neukirchen. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Freiberg, Ger.-Amt Wilsdruff, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 3 Orte, Seelz. 1147.

Neukirchen. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Werdau, Gerichts-Amt Crimmitschau, 1 Kirche, 1 Kapelle, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 8 Orte, Seelz. 1212.

Neukirchen. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf Eph. Waldenburg, Ger.-Amt Remsa, Filialkirche der Altenburg'schen Mutterkirche Niederwiera, Pfarrer und Lehrer wohnen an letzterm Orte, Herzogl. Altenburg. Patronat, 1 Ort, Seelz. 96.

Neumark. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Zwickau, Ger.-Amt Reichenbach, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Priv.-Patron., 8 Orte, Seelz. 2419.

Neusalza. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Bischoffswerda, Gerichts-Amt Neusalza, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 1 Ort, Seelz. 1088.

Neustadt b. Stolpen. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Pirna, Ger.-Amt Neustadt, 1 Kirche, 2 Geistliche, 5 Schulen, 7 Lehrer, Königl. Patronat, 6 Orte, Seelz. 6529. Die Katholiken des Gerichts-Amts gehören in die katholische Kirche zu Pirna.

Neustadt-Dresden, s. Dresden.

Neustaedtel. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Schneeberg, Gerichts-Amt Schneeberg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 5 Lehrer, K. Patronat, 4 Orte, Seelz. 4129.

Nichtchristen, s. Ehe (Schließung), Taufe.

Richtigkeitsbeschwerden, s. Ehe- (Scheidung).

Nicolaischule, s. Leipzig, Gymnasien.
St. Nicolaus, s. Weihnachtsfest.
Nicolaustag, s. Kirchweihe.

Niebra. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Werdau, Ger.-Amt Werdau, 2 Kirchen (Fil. Hilbersdorf), 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 5 Orte, Seelz. 537.

Niederau. Evang. = luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Meißen, 2 Kirchen (Fil. Oberau), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 968.

Niederbobritzsch. Evang. = luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Freiberg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 1 Ort, Seelz. 1737.

Niedercunnersdorf. Evang. = luth. Pfarrkirchdorf, Oberlausitz, Ger.-Löbau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Domstiftspatronat, 2 Orte, Seelz. 1985.

Niederebersbach. Evang. = luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Großenhain, Ger.-Amt Radeburg, 2 Kirchen (Fil. Oberebersbach), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 6 Orte, Seelz. 1870.

Niederfrohna. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf. Eph. Chemnitz, Ger.-Amt Limbach, 2 Kirchen (Fil. Mittelfrohna), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv. = Patronat, 3 Orte, Seelz. 1909.

Niedergräfenhain. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Rochlitz, Gerichts = Amt Geithain, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 1 Ort, Seelz. 423.

Niederlichtenau. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Frankenberg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Priv.-Patron., 5 Orte, Seelz. 1692.

Niederoderwitz. Evang. = luth. Pfarrkirchdorf, Oberlausitz, Ger.-Amt Zittau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patron., 2 Orte, Seelz. 3384.

Niederrabenstein. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Chemnitz, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 4 Lehrer, Priv.-Patron., 3 Orte, Seelz. 3062.

Niederschönau. Evang. = luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Freiberg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patronat, 6 Orte, Seelz. 2144.

Niedersteinbach. Evang. = luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger. = Amt Penig, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 5 Orte, Seelz. 810.

Niederstriegis. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Nossen, Ger. = Amt Roßwein, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patronat, 7 Orte, Seelz. 1059.

Niederzwönitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Stollberg, Ger.-Amt Stollberg, 2 Kirchen, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 3 Lehrer, Privat-Patronat, 1 Ort, Seelz. 2310.

Nischwitz. Evang. = luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Gerichts = Amt Wurzen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 600.

Niska. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Großenhain, 2 Kirchen (Filial Nauwalde), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 3 Orte, Seelz 592.

Normaljahr. Annus normalis. Annus decretorius. Darunter versteht man das Jahr 1624 vom 1. Januar an, welches im westphälischen Frieden als das Jahr angenommen wurde, nach welchem der Zustand der Katholischen und Evangelischen Religion im deutschen Reiche allemal bestimmt und entschieden werden sollte, daß daher die Regel ist: Wie es im Jahr 1624 gehalten worden, bei dem bleibt es; Oder: Uti possidetis, ita possideatis. Von dieser Norm kann nun nicht einmal durch einen Vergleich abgewichen werden. Philipp Wörterb. d. Kirch.-Rechts. S. 383.

Normalrisse, s. Schule. (Schulhaus.)

Nossen. Ephoralstadt, (14 Parochien, 18 Geistliche, 41 Schulen, 59 Lehrer, 74 Orte.) Evang.-luth. Stadtpfarramt, 1 Kirche, 2 Geistliche, 4 Schulen, 6 Lehrer, Königl. Patronat, 6 Orte, Seelz. 3926. Die Katholiken des Ger.-Amts N. gehören in die Pfarr = Administration Meißen.

Nostitz. Evang.-luth. wend. Pfarrkirchdorf, Oberlausitz, Ger.-Amt Weißenberg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 6 Orte, Seelz. 592.

Nostiz = Weigsdorf = Stiftung, s. Stiftungen.

Notarius, s. Superintendenten, Registraturen.

Nothfall, s. Taufe.

Nothzucht, s. Ehe.

Notification, s. Recognition.

Nullitätsklage, s. Administrativ = Justizsachen.

Nutznießer, s. Amts-Einkommen, Ständeversammlung.

Nymphomanie, s. Ehe (Scheidung).

O.

Obduction, s. Selbstmörder, Verunglückte, Begräbniß.

Oberalbertsdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Werdau, 3 Kirchen (Schw. u. Fil. Niederalbertsdorf, Kl.-Bernsdorf), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 3 Orte, Seelz. 804.

Oberamtsregierung zu Bautzen ist aufgehoben. Gesetz v. 28. Januar 1835.

Oberappellationsgericht, s. Ehe- (Scheidung).

Oberbobritzsch. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Gerichts-Amt Freiberg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patron., 3 Orte, Seelz. 1921.

Oberconsistorium, s. Behörden.

Obercrinitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Schneeberg, Ger.-Amt Kirchberg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer. Königl. Patronat, 4 Orte, Seelz. 1263.

Obercunnersdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Oberlausitz, Ger.-Amt Löbau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 3 Lehrer, Domstiftpatron., 1 Ort, Seelz. 3070.

Oberforstmeister, s. Amts-Einkommen. (Holzungen.)

Oberfrankenhain. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Rochlitz, Ger.-Amt Geithain, 2 Kirchen (Fil. Hopfgarten), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 5 Orte, Seelz. 1163.

Oberfriedersdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ger.-Amt Neusalza, Oberlausitz, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 1 Ort, Seelz. 883.

Obergersdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Oberlausitz, Gerichts-Amt Camenz, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patronat, 5 Orte, Seelz. 1459.

Obergräfenhain. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Rochlitz, 2 Kirchen (Filial Oberelsdorf), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 3 Orte, Seelz. 925.

Obergruna. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Rossen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 1 Ort, Seelz. 1007.

Oberhofprediger. Der evangelische Oberhofprediger ist Mitglied der 1. Kammer in der Ständevers. Verfass.-Urkunde vom 4. Sept. 1831 (§ 62) S. 17. S. Hofgeistlichkeit.

Oberlausitz. Neben der allgemeinen in zwei Kammern abgetheilten Ständeversammlung für das ganze Königreich Sachsen besteht die besondere Provinzial-Landtagsverfassung in der Oberlausitz und die Kreistagsverfassung in den alten Erblanden, vorbehältlich der in Rücksicht beider nöthig werdenden Modificationen, noch ferner fort. Verfassungs-Urkunde vom 4. Septbr. 1831 § 61. — Indem die Oberlausitz auch die in der Verfassungs-Urkunde des Königreichs vom 4. Sept. 1831 §§ 85 bis 95 enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Gesetzgebung angenommen hat, ist dies in der zuversichtlichen Erwartung geschehen, daß sowohl Seiten der königlichen Regierung, als Seiten der Ständeversammlung hierbei allenthalben auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Provinz werde die nöthige Rücksicht genommen werden. Bei Beurtheilung und Entscheidung der, in der Oberlausitz bestehenden Rechts- und sonstigen Verhältnisse bleibt das daselbst dermalen geltende Recht so lange in Kraft, als dasselbe durch neue, von der Ständeversammlung genehmigte Gesetze oder Provinzialstatute nicht abgeändert wird. In Fällen, wo lediglich die Anwendung in den alten Erblanden bereits promulgirter Gesetze auf die Oberlausitz in Frage ist, ohne die Bestimmungen dieser Gesetze selbst wesentlich zu verändern, müssen die Provinzialstände zuvörderst mit ihrem Gutachten gehört werden. (§ 2.) Der Oberlausitz wird hiermit zugesagt, daß in ihrer Religions- und kirchlichen Verfassnng, welche durch den Traditionsreceß vom 30. Mai 1635 und den Traditionsabschied vom 24. April 1636 vertragsmäßig feststeht, ohne vorheriges ausdrücklich erklärtes Einverständniß der Oberlausitzer Provinzialstände nichts geändert werden solle. Auch bewendet es bei der, in Hinsicht der Domstifts- und Klosterbeamten zeither bestandenen Einrichtung. (§ 3.) Die Trennung der Justiz von der Verwaltung ist, soweit sie in den Erblanden ausgeführt wird, auch in der Oberlausitz zur Ausführung zu bringen. (§ 8.) Die Centralbehörden des Königreichs sind den alten Erblanden u. der Oberlausitz gemeinschaftlich. Die Departementsministerien u. das Gesammt-Ministerium treten daher zu den Behörden in der Oberlausitz in dasselbe Verhältniß, wie zu

denen in den alten Erblanden. Namentlich tritt auch das Ministerium des Cultus zu den geistlichen Behörden der Oberlausitz in das § 57 der Verfassungsurkunde angegebene Verhältniß. Unter den daselbst erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen der König die Staatsgewalt über die Kirchen (jus circa sacra), sowie die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben auszuüben hat, ist für die Oberlausitz der Traditionsreceß vom 30. Mai 1635 u. der Traditionsabschied vom 24. April 1636 mit begriffen. Der § 58 der Verfassungsurkunde findet in beiden Landestheilen gleiche Anwendung. (§ 9.) Die Consistorialgeschäfte bei den evangelischen Glaubensgenossen in der Oberlausitz werden ferner, wie bisher von der dasigen Regierungs- und Justizbehörde besorgt werden. Ersterer wird zu dem Ende stets ein evangelischer Geistlicher als Kirchen- und Schulrath beigegeben sein. Die Consistorialgerechtsame und geistliche Gerichtsbarkeit der Stadträthe und einiger Vasallen in der Oberlausitz bleiben in ihrem bisherigen Umfange und verfassungsmäßigen Verhältnisse zu der Regierungsbehörde auch ferner in Wirksamkeit, so lange nicht nach § 3 mit Einverständniß der Provinzialstände eine Aenderung getroffen wird. (§ 11.) Das dem Landkreise gehörige Schullehrer-Seminar in Budissin wird in der bisherigen Maaße fortbestehen, und die Theilnahme der Stände des Landkreises an dessen Direction und der Verwaltung seines Fonds bleibt unverändert. (§ 47.) Urkunde v. 17. Novbr. 1834.

Uebrigens s. Ehe, Ablösung, Anlagen, Amtsbesetzung, Amtserledigung, Brandversicherung, Candidaten, Gottesdienst, Kirchenbücher, Kirchenpatron, Kirchrechnung, Kirchenvermögen, Kirchfahrt, Schule, Pfarrer.

Oberlehrer, s. Wittwenpensions-Casse.

Oberleutersdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Oberlausitz, Gerichts-Amt Großschönau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 5 Orte, Seelz. 2667.

Oberlichtenau. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Radeberg, Ger.-Amt Pulsnitz, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 1 Ort, Seelz. 881.

Oberlungwitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ephorie Waldenburg, Justizamt Lichtenstein, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 5 Lehrer, Fürstl. Schönburg. Patronat, 1 Ort, Seelz. 4267.

Oberneuschönberg. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ephorie Frauenstein, Ger.-Amt Saida, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv. Patronat, 1 Ort, Seelz. 579.

Oberoderwitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Oberlausitz, Gerichts-Amt Herrnhut, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patron., 1 Ort, Seelz. 3466.

Oberoffizier, s. Taufe, Ehe (Schließung), Armenwesen (Beitrag).

Oberottendorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Bischoffswerda, Ger.-Amt Neustadt, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 1167.

Oberpfannenstiel. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Lößnitz, Justiz-Amt Hartenstein, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Fürstl. Schönburg. Patronat, 1 Ort, Seelz. 531.

Oberrabbiner, s. Juden, Ehe (Schließung).

Oberrechnungsdeputation. Dieselbe ist berechtigt, die Rechnungsführer durch Strafen zu ihren Obliegenheiten anzuhalten, sowie bei nicht erfolgter oder ungenügend befundener Beantwortung der Erinnerungen, den Rechnungsabschluß nach dem Rechnungsergebnisse festzustellen und die ausgeworfenen Defectgelder oder Rückstände einzubringen. Gesetz vom 28. Januar 1835 § 19.

Oberschlema. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Gerichts-Amt Schneeberg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 2 Orte, Seelz. 1703.

Oberschöna. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Freiberg, 2 Kirchen und 1 Kapelle (Fil. Wegefahrt), 1 Pfarrer, 4 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 2277.

Oberseifersdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Oberlausitz, Ger.-Amt Zittau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Klösterl. Patronat, 1 Ort, Seelz. 1583.

Oberstelle, s. Superintendent.

Oberullersdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Oberlausitz, Ger.-Amt Zittau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 3 Orte, Seelz. 890.

Oberwiera. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Justiz-Amt Waldenburg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Fürstl. Schönburg. Patronat, 3 Orte, Seelz. 786.

Oberwiesenthal. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Annaberg, Ger.-Amt Oberwiesenthal, 1 Kirche, 2 Geistliche, 3 Schulen, 5 Lehrer, Königl. Patronat, 3 Orte, Seelz. 2944. Die

Katholiken des Ger.-Amts O. gehören in die Kirche zu Annaberg.

Oberwinkel. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Waldenburg, Ger.-Amt Remsa, 2 Kirchen (Fil. Grumbach), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Fürstl. Schönburg. Patronat, 4 Orte, Seelz. 924.

Oblaten, s. Hostien, Abendmahl.

Obligationen, landschaft., s. Staatspapiere.

Obrigkeit (weltliche). Die weltliche Obrigkeit hat keine Macht, über geschworenen Eid zu erkennen. Constitutio XXXVI P. II. — Die Obrigkeit soll daran sein, weil ein jeder Arbeiter seines Lohnes werth ist, daß die Kirchen- und Schuldiener ihre Besoldung und anders, zu rechter und bestimmter Zeit und ohne Abbruch bekommen mögen. Da sie aber deßwegen sich beklagen thäten, daß sie ihrer Besoldung nicht theilhaftig werden könnten; So sollen ihnen darzu, ohne gewöhnlichen Gerichts-Proceß schleunig verholfen werden. Revid. Synod. Decr. v. 15. Septbr. 1673, s. Heimathsangehörigkeit, Privat-Gerichtsstand, geistliche Personen, Städteordnung, Gottesdienst, Kirchrechnung, Begräbniß, Armenversorgung, Schule.

Observanz, oder jede alte Gewohnheit in kirchlichen Sachen, welche schon seit mehreren Jahren in Ausübung gebracht und also durch die Länge der Zeit an einem Orte herrschend geworden, betrifft entweder die äußere Einrichtung des Gottesdienstes oder gewisse Verhältnisse, Gerechtsame und Einkünfte geistlicher Personen und Sachen. Sie ist zwar nicht selbst Gesetz, steht aber doch mit den Gesetzen in genauester Verbindung und oft in Collision und macht dahero auch oft in Ansehung der Kirchengesetze von der allgemeinen Regel Ausnahmen. Die Gültigkeit einer solchen Observanz beruht darauf, daß sie 1) mehrere öffentliche und einander gleichseiende Handlungen, 2) die stillschweigende Erlaubniß des Landesherrn und der Gesetze für sich habe, und 3) daß sie nichts enthalte, was moralisch böse, dem natürlichen Rechte, der Religion, den christlichen Sitten oder einem schon vorhandenen Gesetze widerspreche, d. h. sie kann wohl als Ausnahme des Gesetzes geduldet sein, aber nie darf sie die ganze Absicht des Gesetzes vereiteln und zerstören. In Ansehung ihres Alters muß sie wenigstens praescriptionem für sich haben, wenn man etwas auf sie bauen und vermöge derselben etwas begehren oder versagen wollte. Die Handlungen, worauf sie gegründet wird, müssen öffentliche, aber nicht heimliche sein, das heißt nicht solche, zu welchen der Landesherr oder die, welche seine Rechte vertreten, gewiß ihre Einwilligung nicht gegeben haben würden, wenn sie ihnen bekannt geworden wären. Wenn z. B. ein Geistlicher ein gewisses Vorrecht gegen ein Aequivalent abtreten wollte, so könnte dessen Nachfolger dieses Vorrecht wieder zurückverlangen, wenn es gleich schon Observanz geworden wäre, ein Gewisses an Geld dafür zu nehmen, weil der Landesherr nicht dazu still geschwiegen haben würde, daß der Pfarrer, als bloßer Verwalter eines Vorrechts, solches gegen die Rechte des Fürsten hätte veräußern wollen. Eine Handlung, die in Ansehung ihrer ersten Ausübung vieljährig, in Ansehung ihrer Wiederholung aber sehr selten ist, kann nicht als Observanz angezogen werden. Wenn z. B. vor 40 Jahren eine Haustaufe bei dem Kinde eines Mannes verrichtet worden, dem dieses Vorrecht nicht zusteht und nach 20 Jahren bei dem nachfolgenden Besitzer desselben Hauses das auch geschehen war, so folgt daraus nicht, daß der jetzige Prediger bei dem dritten Besitzer wieder die Haustaufe unter dem Namen einer Observanz verrichten dürfe, weil eine Handlung, die ohnedies, ohne Dispensation, diesem Besitzer eigentlich nicht gestattet ist, zu wenig wiederholt worden ist, als daß sie für eine Observanz gelten könne. Man pflegt übrigens die Observanzen einzutheilen in geduldete, die noch durch kein Gesetz oder Ausspruch der Obern verboten sind und in bestätigte, welche durch Gesetze oder Aussprüche der Consistorien bekräftiget worden sind. Durch Gesetze bestätigte sind alle kirchlichen Observanzen und gleich bei der Reformation ins Rituale der Kirche aufgenommene Ceremonien; durch Consistorialaussprüche hingegen bekräftigte sind die erhöhten Accidenzien der Geistlichen. Es kommt übrigens einem Prediger zu, die vorgefundenen Observanzen seines Orts genau zu beobachten, die gültigen beizubehalten, diejenigen, welche ungerecht sind, oder in Widerspruch mit den Gesetzen stehen, oder wider die guten Sitten verstoßen, anzuzeigen und um Remedur derselben nachzusuchen; vorzüglich gerechte, billige und nützliche Observanzen in guter Ausübung zu erhalten und dafür zu sorgen, daß sie nicht von andern, denen es nicht zukommt, abgebracht werden; neue Observanzen, die zum Nachtheile

seiner Nachfolger gereichen könnten, nicht einzuführen, wenn sie ihm gleich in seiner gegenwärtigen Lage nützlich und bequem wären. Lobenswerth ist es, wenn ein Prediger seinem Nachfolger im Amte alle in der Parochie hergebrachte Observanzen schriftlich hinterläßt, sowie es ihm auch erlaubt ist, alte und schädliche Observanzen, wenn Niemand darunter leidet, wohl aber einer oder mehrere dabei gewinnen, ohne weitere Anfrage auf eine feine und nicht auffallende Art anzubringen. Nach solchen Observanzen, insofern sie gültig und bestätigt sind, muß sich auch jeder Privatmann, der nicht Kirchendiener ist, richten, und wenn er sie aus Eigensinn oder Liebe zum Sonderlichen übertreten wollte, würde er zu willkürlicher Strafe gezogen werden können. Philipp. S. 390. Redliche, beständige Gewohnheiten, ehrbare und gute Ordnungen und Statuten sind als Rechtsnormen anzusehen und derogiren dem gemeinen Rechte. App. G.-O. vom 7. Oct. 1605. Cod. Aug. T. I. S. 1235. Zur rechtlichen Begründung eines Gewohnheitsrechts ist, abgesehen von sonstigen Erfordernissen, der Ablauf eines Zeitraums von wenigstens 31 Jahren, 6 Wochen, 3 Tagen, ingleichen die Existenz von mindestens 3 Fällen, in welchem der behaupteten Observanz nachgegangen worden, wie bei der Verjährung darzuthun. Bekanntmachung d. O.-A.-Ger. vom 6. Aug. 1836. S. Kirche.

Obstbau, s. Amts-Einkommen (Grundstücke).

Obstbaumzucht, s. Schule (Lehrer).

Obstbüchlein, s. Schule.

Oculi. Der dritte Fasten-Sonntag. Weil man den öffentlichen Gottesdienst an diesem Sonntage mit dem 15. Vs. des 25. Psalmen begann: Oculi mei semper ad Dominum, so erhielt er diesen Namen, heißt auch: dominica adorationis Christi, weil die griech. Christen an ihm, zur Erinnerung des Kreuzes Christi ein Kreuz herumtrugen, um sich dabei zur ruhigen Ertragung der beschwerlichen Fastenübungen zu ermuntern. S. Festtage.

Odem, übelriechender, s. Ehe (Scheidung).

Oeconomen, s. Universität.

Oeconomus, s. Landesschule, Universität.

Oederan. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Chemnitz, Ger.-Amt Oederan, 2 Kirchen, 2 Geistliche, 6 Schulen, 14 Lehrer, K. Patronat, 9 Orte, Seelz. 7484. Die Katholiken des Ger.-Amts O. gehören in die kathol. Kirche zu Chemnitz.

Oefen, s. Amtswohnung.

Oelmühle, s. Gottesdienst, Sonntag.

Oelsen. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Pirna, Ger.-Amt Gottleuba, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron, 2 Orte, Seelz. 364.

Oelsnitz. Ephoralstadt. (99 Ortschaften, 16 Parochien, 19 Geistliche, 38 Schulen, 45 Lehrer.) Evang.-luth. Stadtpfarramt, 2 Kirchen, 3 Geistliche, 8 Schulen, 16 Lehrer, Priv. Patronat, 14 Orte, Seelz. 9797. Die Katholiken des Ger.-Amts O. gehören in die Kirche zu Zwickau.

Oelsnitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Stollberg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 4 Lehrer, Fürstl. Schönburg. Patronat, 3 Orte, Seelz. 3473.

Oelzschau. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Borna, Gerichts-Amt Rötha, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 2 Orte, Seelz. 616.

Oestreich. Durch den Haupt-Grenz-Territorial-Receß zwischen Sachsen und Oestreich vom 5. März 1848 entsagte Se. Majestät der Kaiser von Oestreich Seinen Ansprüchen auf die bisher streitig gewesene Landeshoheit über die vier Rumburger Ortschaften: Nieder- u. Neu-Leutersdorf, Josephsdorf und Neuwalde, sowie die Enclave Schirgiswalde (incorporirt seit den Bekanntmachung. v. 15. Juli 1845 u. v. 31. März 1849) zu Gunsten Sr. Majestät des Königs von Sachsen und Dessen Nachfolger, in dessen vollständigen Besitz sie übergingen. Hinsichtlich des jus summum circa sacra und des jus episcopale ist in Betreff obiger Gebietsregulirung wie auch anderer (Weigsdorf, Ullersdorf, Fleißen, Grün, Elster, Brambach, Schönberg) Kais. K. Oestreich. Seits dem Königreich Sachsen die Gegenseitigkeit zugesichert worden. Separatacte vom 5. März 1848. S. Ehe.

Oestreichische Unterthanen, s. Zeugnisse.

Officialanzeigen, s. Superintendent.

Officialexpeditionen, s. Superintendent.

Official-Kirchenstände, s. Kirchenstühle.

Official-Schriften, s. Portofreiheit.

Officiere, s. Ehe (Schließung).

Ohrenbeichte, s. Beichte.

Olbernhau. Marktflecken. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf d. Eph. Marienberg, Ger.-Amt

Zöblitz, 1 Kirche, 2 Geistliche, 5 Schulen, 8 Lehrer, Priv.=Patronat, 7 Orte, Seelz. 5129.

Opfer, s. Ehe (Schließung).

Opfergeld ist auf Grund Gen.=Artikel vom 1. Januar 1580. XXIII. Rev. Synod. Decr. § 64 vom 15. Sept. 1673 nach Höhe von — — 4 Pf. jährlich an den Pfarrer (resp. zu gewissen Theilen an andere Kirchendiener) abzuentrichten. S. Amts=Einkommen. Zur Vertretung der Geistlichen und Kirchendiener vor Gericht zum Zwecke der Beitreibung rückständigen Opfer= und Häuslergeldes im Wege der Execution erhielten die Ortsrichter auf dem Lande durch Verordnung v. 5. Febr. 1849 Auftrag. Damit die Geistlichen bei ansteigender Einwohnerzahl in diesem Opfergelde nicht beeinträchtigt werden, soll die Annahme eines Fixi ihnen nicht aufgenöthigt, noch Einnehmergebühr abgefordert werden. Vdg. v. 14. Novbr. 1840. Ist auch die unentgeldliche Receptur des Opfergeldes nur auf dem Lande gemeint, so soll ein gleiches Verfahren auch in Städten befolgt und auf Entscheidung der Kreis=Directionen aus den Aeraren eine Entschädigung gegeben werden. — Das Landgericht Chemnitz hat eine sehr anerkennenswerthe erläuternde Bekanntmachung über diese Abgabe erlassen, welche lautet: „Alsbald nach der 1539 im Herzogthume Sachsen erfolgten Einführung der Reformation ward festgesetzt, daß ferner, wie von alten Zeiten her jedes Ehepaar, wenn nicht der Mann als Besitzer eines Bauergutes Decemgetreide zu geben, an den Pfarrer und den Glöckner zwei gute Groschen jährlich entrichten solle. Davon sollten $^3/_4$ an den Pfarrer und $^1/_4$ an den Glöckner kommen. — Außerdem sollte jeder erwachsene Mensch vierteljährl. einen Pfennig an den Pfarrer zahlen. — Diesen Pfennig nannte man mit dem lateinischen Worte offertum d. h. Dargebrachtes — im gemeinen Leben „Opfer," während man jenen Groschen, weil er schon in katholischen Zeiten eingeführt und damals für das Messelesen entrichtet worden, Missalgeld nannte. — Bei Einführung der Reformation wurde aber ausdrücklich erklärt, daß das — leichte — Messelesen aufhören und dafür das weit schwerere Geschäft des Predigens an jedem Sonn= und Festtage eingeführt werden müsse, jedoch ohne die alte dafür entrichtete Abgabe zu erhöhen. — Dies geschah zu der Zeit, wo eine alte Henne mit 1 Pfennig und jeder Arbeiter mit 1 Pfennig täglich abgelohnt wurde. — Weil aber Manche im Volke meinten, mit der katholischen Lehre sei auch jede Abgabe an die Geistlichkeit abgeschafft, so erschien am 1. Jan. 1580 ein Gesetz, welches Artikel 23 sagt:

Weil Klagen vorfallen, daß Pfarrer ihr gebührliches Decem oder Opfer von den Pfarrkindern mit schwerer Mühe, zu Zeiten auch gar nicht bekommen, so soll hinfüro Jedermann, er habe communicirt oder nicht, seinem Pfarrer alle Quartale einen und also das ganze Jahr vier Pfennige Opfergeld unweigerlich zu geben pflichtig sein. Damit auch hiermit nicht muthwillig verzogen werde, so sollen ihnen die Richter eines jeden Dorfes solch Opfer in ihrer Gemeinde freundlich und im Falle der Weigerung ernstlich einnehmen und dem Pfarrer nebst glaubwürdigem Berichte zu überantworten schuldig sein. So oft aber der Richter hierin säumig, oder partheyisch erfunden, sollen sie 10 gr. zur Strafe erlegen.

Im Artikel 24 heißt es ferner: Als auch Pfarrer und Glöckner in der Seelsorge mit den Häuslern nicht weniger Mühe haben, als mit den Hüfnern — welche dafür Decemgetreide entrichten müssen — so sollen dieselben anstatt des Decems von sich selbst, ihren Weibern, Kindern und Gesinde über den gewöhnlichen Opferpfennig dem Pfarrer 18 Pfennige und dem Glöckner 6 Pfennige jährlich zugeben und ihnen der Richter des Ortes solch Einkommen nebst dem Opferpfennig fleißig einnehmen und treulich zu überantworten schuldig sein und sollen keiner Gemeinde Entschuldigung angenommen werden, da sie vorgeben, als sei der Pfarrer sonst reich genug. Damit auch die Pfarrer deshalb nicht in ärgerlichen Zank gerathen, sollen die Amtleute ihre Unterthanen ernstlich dahin halten, daß sie solche zwei Groschen den Kirchendienern erlegen und daß die Richter bei obgesetzter Strafe ihnen dieselben einsammeln.

In dem Gesetze vom 15. September 1673 heißt es § 64 u. 65: Es sollen, wo ein Mehreres nicht hergebracht ist, von allen und jeden Menschen, die das 12. Jahr erreichet, sie seien gleich zu Gottestische gegangen, oder nicht, alle Quartale 1 Pfennig und also jährlich 4 Pfennige erleget, von den Richtern eingefordert und überantwortet, auch bedürfenden Falls von der Obrigkeit hilfliche Hand geleistet werden. Ebenmäßige Gelegenheit hat es mit den Häuselgroschen, welchen die Gärtner, Häusler und Hausgenossen für sich, ihre Weiber, Kinder und Gesinde, neben dem gewöhnlichen Opferpfennige entrichten sollen.

Unterm 5. Februar 1849 sind alle Dorfrichter angewiesen worden, die entstandenen Reste gerichtlich einzuziehen, ohne erst eine Aufforderung des betr. Pfarrers abzuwarten. Dieß muß nach den Befehlen vom 22. März 1820 und vom 14. November 1840 unentgeltlich geschehen.

Nach den gesetzlichen Vorschriften vom 10. Januar 1724 und vom 25. Januar 1836 gehören die Opferpfennige in Concursprocessen in die erste Classe der Schulden. Nach der Verordnung vom 23. November 1840 ist bei Einnahme der Häuslergroschen ꝛc. ein Groschen mit 1 Ngr. 3 Pf. und zwei Groschen mit 2 Ngr. 6 Pf. zu berechnen.

Nach dem Herkommen wird jetzt das Opfergeld nur von denjenigen gefordert, welche bereits confirmirt worden sind, sowie man denn auch das Missalgeld nicht von den Begüterten einzuheben pflegt, die keinen Decem zu schütten hatten.

Hiernach sind also einzuheben: vierteljährlich 1 Pfennig Opfergeld von jedem Confirmirten und alljährig 2 Ngr. 6 Pf. Häusler- oder Missalgeld von jedem Gärtner, Häusler und Hausgenossen.

Das Opfergeld erhält der Pfarrer allein, während das Häusler- oder Missalgeld nach Höhe $^3/_4$ an den Pfarrer und nach Höhe $^1/_4$ an den Kirchschullehrer zu gewähren ist.

Die Ortsrichter sind verbunden, diese Gelder unaufgefordert zur gehörigen Zeit einzusammeln und vollständig abzuliefern, haben auch unter eigner Vertretung etwaige Restanten, ohne auf eine Anregung von Seiten des Nutznießers zu warten, der Kirchen-Inspection zur Beitreibung anzuzeigen.

Dies zur Aufklärung über diese wohl begründete Abgabe und erwarten wir, daß die Verpflichteten die Einsammlung derselben den Ortsrichtern durch prompte Zahlung erleichtern und uns nicht nöthigen werden, mit kostspieligen Zwangsmaßregeln zu verfahren."

K. Landger. Chemnitz den 1. Juli 1856.

Oppach. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Oberlausitz, Ger.-Amt Neusalza, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 3 Lehrer, Priv.-Patronat, 4 Orte, Seelz. 2400 ca.

Ordalien. Gottesurtheile, bei denen man glaubte, Gott selbst werde durch ein Wunder Schuld oder Unschuld bezeichnen.

Orden, geistliche, s. geistliche Orden.

Ordensgüter (Güterfonds), s. Stiftungen.

Ordens-Kanzlei. Für die Angelegenheiten sämmtlicher Orden besteht eine Kgl. Ordens-Kanzlei, die folgende Beamte hat: einen Ordens-Kanzler, einen Ordens-Secretair, einen Ordens-Kanzlist. Staatshandbuch für das K. Sachsen. 1858. S. 3—52.

Ordensverbindungen, s. Universität, Gymnasien.

Ordination, s. Amtsbesetzung.

Ordinations-Diplom. Nach der Cult.-Min.-Vdg. vom 28. April 1836 lautet das den evangelisch-lutherischen Geistlichen unter eigenhändiger Vollziehung Seiten des Präsidenten und der Räthe des K. Evangel. Landes-Consistorii den zum Predigtamt Geweiheten auszustellende Ordinations-Diplom folgendermaaßen:

Potentissimi Principis et Domini, Domini (Iohannis), Regis Saxoniae etc. etc. etc. Domini Clementissimi, nos, ad ecclesiasticum Augustanae confessionis in regno Saxoniae Consistorium Deputati, universis et singulis, quibus hae literae legendae offeruntur, in Christo salutem precamur.

Non alia vox in coelo et in terra unquam ardentior audita est, quam precatio Filii Dei in agone, in qua petit colligi et servari Ecclesiam, et sic regi, ut unum sit in Deo. Idem, indè usque ab initio generis humani, omnibus temporibus, donec universa Ecclesia ex morte suscitabitur, petit. Propter hanc Filii precationem cum colligat Deus Ecclesiam, inter nos quoque, gratias agimus et aeterno, Patri et Filio ejus, Domino nostro Iesu Christo, et Spiritui Sancto et gemitus nostros ad Summi Sacerdotis nostri, Domini Iesu Christi, precationem adjungimus, et petimus ut semper, inter nos quoque, colligatur Ecclesia. Quod cum fiat voce Evangelii, et non aliter, sicut scriptum est: Evangelium est potentia Dei ad salutem omni credenti, vult Deus eligi idoneos ad docendum Evangelium. Testamur igitur hunc Reverendum Virum etc.

Quum autem a nobis petitum sit, ut, explorata ejus eruditione, adderemus publicum ritum ordinationis, diligenter eum audivimus, et comperimus, eum recte tenere summam doctrinae Christianae, et pie et constanter puritatem Evangelii quam Ecclesia nostra cum Catholica, Ecclesia Christi profitetur, amplecti et ab opinionibus sectariis et fanaticis serio abhorrere. Promisit etiam hic in doctrina constantiam, et in officio fidem ac diligentiam.

Quare ei, juxta doctrinam Apostolicam, publico et pio ritu, commandatum est ministerium docendi Evangelium, et administrandi Sacramenta, juxta vocationem. Cum autem Filius Dei, qui λόγος aeterni patris vere sit efficax voce Ministerii et faciat ut Ministerium sit salutare, sicut scriptum: Sedet ad dextram Patris, dona dans hominibus Prophetas, Apostolos, Evangelistas, Pastores et Doctores; et sicut Dominus inquit: Ego sum vitis, vos palmites, sine me nihil potestis facere; oramus eum, ut et adsit hujus jam ordinati Ministerio, et faciat, ut sit salutare. Ipsum etiam . . . . . et Ecclesiam ipsius hortamur, ut doctrinae puritatem retineat. Ubi enim incurrupta Evangelii vox sonat, ibi vere est Ecclesia Dei, vere ibi dat Deus aeternam justitiam et vitam, vere exaudit et gubernat invocantes ipsum, mitigat etiam aerumnas hujus vitae, et in ira recordatur misericordiae suae. Quare inquit: Si manseritis in me et verba mea in vobis manserint, quidquid volueritis, petetis; et scriptum est: Ὁ θεὸς ἀγάπη ἐςί, καὶ ὁ μένων ἐν τῇ ἀγάπῃ, ἐν τῷ θεῷ μένει, καὶ ὁ θεὸς ἐν αὐτῷ. Dedimus Dresdae, Anno Christi . . . Die . . . . In fidem hujus, Consistorii nostri Sigillum apponi curavimus, et nos Deputati nomina nostra, sua quisque manu, subscripsimus.

I. Tim. IV, 13, 5.

Attende etc. etc.

Dieses Diplom wird dem Ephorus mit der Verordnung zur Ordination, durch das Kgl. Evangel. Landes-Consistorium behufs der Uebergabe an den Ordinatus, nach erfolgter Ordination zugesendet und hat Ersterer den Datum einzuschalten.

Ordinator in der Oberlausitz, s. Amtsbebesetzuug.

Ordnungen, s. Kirchengesetze, Verfassung.

Ordonnanz, s. Militairperson, Gesetze.

Organisten, s. geistliche Personen, Gottesdienst, Amtsbesetzung.

Orgel. Die erste Orgel zum kirchlichen Gebrauch soll im J. 1312 durch einen Deutschen in Venedig erbaut worden sein. Die morgenländische und griechische Kirche hat nie Orgeln in ihren Gotteshäusern geduldet. Das Orgelspiel in den Kirchen ist entweder besondern Organisten oder den Kirchschullehrern übertragen. Dieselben sind aber verpflichtet, auch den andern Lehrern der Parochie Gelegenheit zur Uebung im Orgelspiel zu geben. Kr.-Direct.-Vdg. Leipz. 17. Mai 1842. S. Kirche, Gottesdienst, Kirchentrauer.

Orgelspiel, s. Orgel, Amtsbesetzung, Schulamtscandidaten.

Orte (heilige) sind: Kirchen, Kapellen, Kanzeln, Altäre, Taufsteine, Begräbnißplätze. S. daselbst.

Orthodoxie und Heterodoxie. Beide Namen werden in einem doppelten Sinne gebraucht, im theologischen und juristischen. Im theologischen Sinne kommt beides entweder auf die Uebereinstimmung der Lehre mit der heiligen Schrift und den symbolischen Büchern oder auf die Abweichung von denselben an. Uebereinstimmung ist Orthodoxie, Abweichung aber Heterodoxie; im juristischen ist Orthodoxie die vom Landesherrn gebilligte Lehre. S. Philipp. S. 395.

Orthographie, s. Schule. (Unterricht.)

Ortsrichter sind Mitglieder der Armenvereine. Armenordg. v. 22. Octbr. 1840 § 76. Es sind in neuerer Zeit Zweifel darüber erregt worden, ob die Ortsrichter auf dem Lande ohne besondern Auftrag der Berechtigten ermächtigt seien, wegen Beitreibung des Opfer- und Häuslergeldes für die Geistlichen und Kirchendiener bei den Justizbehörden Executionsanträge gegen die säumigen Verpflichteten anzubringen und zu verfolgen. Insofern nun von einzelnen Justizbehörden die hierüber in den bestehenden Gesetzen enthaltenen Bestimmungen (General-Art. XXIII. XXIV. v. J. 1580. Synod. Decret v. J. 1624 § 76, revid. Synod. Decret v. 1673 § 64. 65. 67.) nicht für ausreichend zur Legitimation der Ortsrichter in Fällen der bemerkten Art angesehen werden sollten, ist beschlossen worden, letzteren zur Vertretung der Geistlichen und Kirchendiener vor Gericht zum Zwecke der Beitreibung rückständigen Opfer- und Häuslergeldes im Wege der Execution Auftrag im Allgemeinen zu ertheilen. Verordg. des Minist. der Justiz u. d. Cultus v. 5. Februar 1849. Die Ortsrichter haben die Receptur und Berechnung des Opfergeldes und der Häuslergroschen für die Pfarrer unentgeldlich zu besorgen. Cult.-Minist.-Verordg. vom 14. Novbr. 1840.

Ortsstatuten, s. Localstatut.

Orttmannsdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Zwickau, Ger.-Amt Wildenfels u. Justiz-Amt Lichtenstein, 1 Kirche, 1 Pfarrer,

2 Schulen, 2 Lehrer, Gräfl. Solms-Wildenfels Patronat, 3 Orte, Seelz. 2097.

Oschatz. Ephoralstadt, (27 Parochien, 111 Orte, 32 Geistliche, 49 Schulen, 66 Lehrer.) Evang.-luth. Stadtpfarramt, 3 Kirchen, 3 Geistliche, 3 Schulen, 12 Lehrer, Königl. Patron., 2 Orte, Seelz. 5743. Die Katholiken d. Ger.-Amts O. gehören in die katholische Kirche zu Hubertusburg.

Ossa. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Rochlitz, Ger.-Amt Geithain, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 7 Orte, Seelz. 1057.

Oßling. (Marktflecken.) Evang.-luth. wend. Pfarrkirchdorf, Oberlausitz, Ger.-Amt Camenz, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patronat, 17 Orte, Seelz. 1862 ca.

Ostereier, s. Amts-Einkommen, Ablösung.

Osterexamen, s. Schule (Prüfungen).

Osterfeiertage, s. Festtage, Schule (Ferien).

Ostern. Erstes hohes Fest der christlichen Kirche (Passah, transitus, dies resurectionis omnium fidelium, dies sanctae Christi Dei nostr. resurrectionis), ist das älteste, erweislich schon zur Zeit der Apostel gefeierte Fest, zuerst zugleich mit den Juden (14. des Mts. Nisan). Die Osterstreitigkeiten über die Zeit dieser Feier beendigte das Concilium zu Nicäa (325 n. Chr.), welches bestimmte, daß allemal an dem Sonntage nach dem Vollmond der Frühlingsnachtgleiche das Osterfest zu feiern sei. Der Bischof von Alexandrien hatte jährlich den Tag auszurechnen (Cyclus paschalis) und ihn durch literas paschales den übrigen Bischöfen bekannt zu machen. Im J. 1775 beschlossen die evangelischen Reichsstände die Gregorianische Zeitrechnung anzunehmen. Die Dauer dieses Festes war ursprünglich auf 8 Tage festgesetzt und zwar bis zum J. 1094 n. Chr. Geb.; von da auf 3 Tage und im K. Sachsen vom J. 1831 an auf 2 Tage. Man taufte am Ostermorgen die Katechumenen (Röm. 6, 3—5). Den Osterheiligen-Abend nannte man den großen oder heiligen Sabbath und würdigte ihn in Rücksicht der Höllenfahrt Christi (1. Petr. 3, 19), besonderer Auszeichnung. Man weihte an diesem Tage das Taufwasser für das ganze Jahr. (Daher unser Osterwasserholen.) Das Osterfest wurde als heiliges Freudenfest gefeiert und im J. 1215 befahl man den Genuß des heiligen Abendmahls am Osterfest als Gesetz. Auch gab man am Osterfeste Gefangene los, mit Ausnahme der des Kirchenraubes, der Majestätsverbrechen, der Münzfälschung, der Nothzucht und des Todtschlags wegen Detinirten. Osterfeuer wurden und werden wohl noch jetzt als Zeichen der Freude über Jesu Auferstehung am heiligen Abend oder am 1. Feiertage hier und da auf den Bergen angezündet, was oft Anlaß zu wildem Jubel und Unfug aller Art gab. Ostereier (bunt, roth) sollen nach der Vermuthung Einiger in die ält. christl. Kirche an das mit dem Osterfest aufhörende Fasten erinnern und das erste stärkende Nahrungsmittel gewesen sein, was man wieder genoß. Die Römer feierten aber Castor und Pollux zu Ehren, um dieselbe Zeit, ihr Eierfest. S. Schule (Aufnahme), Gottesdienst.

Ostritz. Römisch-kathol. Stadtpfarramt, Oberlausitz, Gerichts-Amt Ostritz, 1 Kirche, 3 Geistliche, 3 Schulen, 6 Lehrer, Domstiftl. Patronat, 5 Orte, Seelz. 3348, 1 evangelische Schule, 1 Lehrer.

Ostrow. Römisch-kathol. wendisches Pfarrkirchdorf, Ob.-Lausitz, Ger.-Amt Camenz, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Domstiftl. Patron., 3 Orte, Seelz. 510.

Ottendorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Radeberg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 4 Orte, Seelz. 1013.

Ottendorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Frankenberg, Ger.-Amt Mittweida, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Priv.-Patron., 1 Ort, Seelz. 1149.

Ottendorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Pirna, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 3 Orte, Seelz. 1184.

Ottendorf, s. Oberottendorf.

Otterwisch. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Grimma, Ger.-Amt Lausigk, 2 Kirchen (Filial Stockheim), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patron., 2 Orte, Seelz. 851.

P.

Pabstdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Pirna, Ger.-Amt Königstein, 2 Kirchen (Schw. Cunnersdorf), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 4 Orte, Seelz. 1516.

Pachtcontracte, s. Amts-Einkommen.

Pachtgelder, s. Amts-Einkommen.

Pactum addictionis in diem, ist die Zusage einer Eheverbindung auf Tag und Stunde, also unter der Bedingung, daß das Verlöbniß ungültig sein solle, wenn sich binnen einer bestimmten Frist eine bessere Gelegenheit zur Verheirathung böte. Philipp, Wörterbuch des Kirchenrechts 1803. Ueber die Verbindlichkeit eines solchen Pacti sind die Kirchenrechtslehrer verschiedener Meinung.

Pädagogen, s. Universität.

Pässe, s. Armenwesen, Leichenpässe, Beerdigungen.

Palmensonntag. (Dom. Palmarum, Palmfest, domin. Osanna.) Der letzte Sonntag vor Ostern, das Passah competentium und dom. indulgentiae der Juden, welche die Gewohnheit hatten an demselben Gefangene loszulassen und Schuldnern die Schulden zu schenken. Seit dem 4. Jahrh. wird der Tag in der griechischen und seit dem 8. Jahrh. in der römischen Kirche zur Erinnerung an den Einzug des Heilands in Jerusalem begangen. Der jüd. Gebrauch, am Laubhüttenfest grüne Zweige unter Hosiannaruf zu schwingen, hat wohl die Entstehung des Festes bewirkt. In Rom und in andern Orten kathol. Länder erfolgt an diesem Tage die Palmenweihe. Die evangelische Kirche hat ziemlich allgemein an diesem Tage die Confirmation der Katechumenen eingeführt. S. Confirmation.

Panitzsch. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Leipzig II., Ger.-Amt Taucha, 3 Kirchen (Fil. Althen und Sommerfeld), 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patronat, 4 Orte, Seelz. 906.

Papiermühle, s. Gottesdienst, Sonntag.

Pappendorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Nossen, Ger.-Amt Hainichen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 4 Schulen, 4 Lehrer, Königl. Patronat, 6 Orte, Seelz. 2764.

Papst. Es soll von demselben in Schriften mit Achtung gesprochen werden. Doch können päpstliche Allocutionen als in die Reihe politischer Erscheinungen getreten vom öffentlichen Standpunkt aus beleuchtet und widerlegt werden. Vdg. d. Min. d. Inn. v. 28. Mai 1839.

Paraphernalgüter sind Güter einer Ehefrau, welche derselben erst nach der Ehe zugefallen sind. S. Ehe (Schließung).

Parentation, s. Begräbniß, Abdankung.

Pareter, s. Abendmahl.

Parochialgesetz v. 8. März 1838.

Parochialkirche (Pfarrkirche) ist eine solche Kirche, die einen besondern Geistlichen hat und in welcher alle gottesdienstlichen Verrichtungen geübt werden, zum Unterschied von Gottesackerkirchen 2c. Die römisch-kathol. Klosterkirchen sind keine Parochialkirchen, indem weder Taufen noch Trauungen, noch Beerdigungen von den Mönchen besorgt werden dürfen. Stichart, Kirchenpforte 1846. S. 88.

Parochiallasten, s. Anlagen, Abgaben.

Parochialnexus, s. Schule.

Parochialrecht. Das sind theils die Rechte der Eingepfarrten als solcher, theils die Rechte des Pfarrers, nach welchen er Schutz und Unterhalt bei seiner Parochie und Kirche zu verlangen berechtigt ist.

Parochialschulen, s. Schulen.

Parochialverband, s. Kirchfahrt.

Parochialverhältnisse, s. Kirchfahrt.

Parochialvermögen, s. Kirchenvermögen.

Parochialzwang, s. Kirchfahrt, Kirche, Schule, Abendmahl.

Parochianen, s. Kirchfahrt.

Parochie, s. Kirchfahrt.

Parteien, s. Ehe (Scheidung, Sühneversuch, Rücktritt).

Particularschulen, s. Schule.

Particularverfassung, s. Ob.-Lausitz.

Partus legitimus, s. Geburt (eheliche).

Passionsgeschichte, s. Gottesdienst (Predigttexte).

Pastor (Pfarrer), ist eine zur Beförderung des Christenthums und Führung des Dienstes am Wort bei einer bestimmten Gemeinde öffentlich und gesetzmäßig verordnete Person,

welche in Folge dessen gewisse Rechte und Pflichten hat. S. Töllner, Grundriß der Pastoraltheologie.

Pastoralbescheinigung, s. Zeugnisse.

Pastoralerfahrung, s. Superintendenten.

Pastoralklugheit, s. Amtsführung.

Pastoraltheologie. (Kirchenrechtslehre, Pastoralklugheit.) Wenn früher mit Recht darüber geklagt ward, daß diesem Zweige der theologischen Wissenschaften auf den Universitäten zu wenig oder oft gar keine Pflege zu Theil ward, so ist dem wohl jetzt abgeholfen. Wie nöthig ist aber auch dem angehenden Prediger ein gründlicher und ausführlicher Unterricht von der weisen und gewissenhaften Verwaltung des evangelischen Predigtamtes! Wie schwierig und gefahrvoll für so viele junge Prediger der erste Eintritt in das heilige Amt, wenn auch alle theoretische und speculative Gelehrsamkeit ihnen zur Seite steht! Die Candidaten-Vereine sind bei dem vielseitigen Personalwechsel ihrer Mitglieder dem abzuhelfen selbst dann nicht im Stande, wenn auch deren Vorstände es sich angelegen sein lassen bisweilen oder selbst jedesmal Vorträge aus diesen Zweigen der heiligen Wissenschaft zu halten! — Die Kirchenrechtslehre ist von der Pastoraltheologie dadurch verschieden, daß sie sich nur mit dem beschäftigt, was gesetzmäßig ist und durch vorhandene Kirchengesetze bestätigt, und leitet diese Gesetze aus ihren ersten Principien her. Die Pastoraltheologie fügt noch das hinzu, was zur glücklichen Führung des Predigtamts und der speciellen Seelsorge theils das Gewissen, theils persönliche Klugheit, theils die Erfahrung erfordert. Die Mittel, zur Pastoralklugheit zu gelangen, sind ein fleißiges Lesen in der heiligen Schrift, besonders der apostolischen Briefe, Umgang mit würdigen, erfahrenen Amtsbrüdern, die nicht nur ihre ökonomischen Angelegenheiten zum Gegenstand amtsbrüderlicher Conversation machen, sondern mit Ernst untereinander berathen und besprechen, wie sie ihr Amt am gottgefälligsten führen mögen, Theilnahme an amtsbrüderlichen Conferenzen, die diesem Zwecke huldigen, das Studium der alten Kirchengeschichte und der Kirchenväter, z. B. des Cyprians Briefe: qualis esse debeat vita sacerdotum? cf. Deyling, prudentia pastoralis. Nitzsch, Pastoralklugheit. Rosenmüller, Anleitung für angehende Geistliche. Harms, Pastoraltheologie: Herz, der Geistliche. S. Universität, Candidaten-Examen.

Pastoraltreue. Dieser Ausdruck kommt besonders bei Ausstellung der kirchlichen Zeugnisse (s. daselbst) vor. Manche Geistliche pflegen bei Abfassung derselben sich noch der Worte zu bedienen: „sub fide pastorali“. Ob nun gleich diese fides an und für sich zu erwarten steht und Unterschrift und Amtssiegel dieselbe verbürgen, so ist doch bei Benutzung dieser Formel um so mehr für die Richtigkeit des Niedergeschriebenen, Extrahirten oder Vidimirten zu sorgen. — Etwas Anderes ist die Pastoraltreue, mit welcher das Amt geführt werden soll, um des Segens werth zu sein, welchen Paulus 1. Cor. 4, 2 — 5 nennt.

Pastor primarius. (Oberpfarrer.) Diesen Titel können, sofern er nicht ausdrücklich fundations- und vocationsmäßig mit dem Pfarramt verbunden ist, dem Wortlaute nach nur diejenigen Pfarrer führen, welche in großen Städten, wo es mehrere Pfarrbezirke giebt, an der Hauptkirche als solche fungiren, auch die übrigen zu ihm mehr oder weniger vielleicht in einer Art von Subordinations- oder untergeordnetem Rang-Verhältnisse stehen. Da indeß die Superintendenten in ihrer Stellung allerdings über die Pastoren ihrer Diöcese als deren Vorgesetzte Aufsicht und Vorrang haben, auch ihr Pfarramt sich vor andern innerhalb ihres Sprengels in der Regel durch Größe und Bedeutsamkeit auszeichnet, so führen Viele von ihnen nicht mit Unrecht gleichfalls den Titel: Oberpfarrer oder Pastor primarius.

Anders ist das Verhältniß in der Ober-Lausitz. Hier sind die 4 Pfarrer an den Hauptkirchen zu Budissin, Zittau, Löbau und Camenz Primarii sc. Pastores und dieser Titel involvirt bei ihnen verschiedene in den Erblanden den Ephoren zustehende amtliche Befugnisse.

Pathen, s. Taufe, Gevattern, Taufzeugen.

Pathengeld, s. Taufe.

Pathengeschenk, s. Taufe.

Patrimonialgerichte. Bereits durch Bekanntmachung vom 26. April 1838 wurde denjenigen Patrimonialgerichtsinhabern, welche bis zum nächsten Landtage ihre Gerichte dem Staate anbieten würden, die Annahme

derselben unter günstigen Bedingungen zugesichert. Nachdem vielseitig hiervon Gebrauch gemacht worden, erfolgte durch Gesetz vom 11. August 1855 die allgemeine Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und die Einverleibung derselben in die Königl. Gerichtsämter. Die den bisherigen Inhabern derselben verbliebenen Rechte als Collatoren und Gerichtsherren s. unt. Kirchen-Patrone, Gerichtsherren rc., s. auch Gerichtsbarkeit.

Patronatrecht, s. Kirchen-Patrone, Gymnasien, Schule, Stadträthe.

Pauli Bekehrung, s. Festtage.

Pauliner-Collegium, s. Leipzig, Universität.

Paulinerkirche, s. daselbst.

Pausa. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Plauen, Ger.-Amt Pausa, 1 Kirche, 2 Geistliche, 2 Schulen, 7 Lehrer und Kirchendiener, Königl. Patronat, 9 Orte, Seelz. 3698.

Pausitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Großenhain, Ger.-Amt Riesa, 1 Kirche, 1 Kapelle, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 8 Orte, Seelz. 1095.

Pausitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Wurzen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patron., 1 Ort, Seelz. 326.

Peculium, s. Wechsel.

Pedelle, s. Universität.

Pedelwitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Pegau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 7 Orte, Seelz. 687.

Pegau. Ephoralstadt. (89 Ortschaften, 26 Parochien, 30 Geistliche, 34 Schulen, 48 Lehrer.) Evang.-luth. Stadtpfarramt, 2 Kirchen, 3 Geistliche, 2 Schulen, 8 Lehrer, 3 Orte, Seelz. 4308. Die Katholiken im hiesigen Ger.-Amtsbezirk gehören in die kathol. Pfarrei zu Leipzig.

Peinliche Sachen, s. Gerichtsstand.

Penig. Ephoralstadt. (78 Ortschaften, 21 Parochien, 25 Geistliche, 43 Schulen, 54 Lehrer.) Evang-luth. Stadtpfarramt, 3 Kirchen (Fil. Markersdorf), 3 Geistliche, 5 Schulen, 12 Lehrer, Priv.-Patronat, 7 Orte, Seelz. 6876. Die im Gerichtsamtsbezirk Penig lebenden Katholiken gehören unter die kathol. Pfarrei zu Chemnitz.

Pensionen, s. Allgemeine Wittwen- und Waisenpensions-Casse.

Pensionscasse, s. Wittwen.

Pensions- u. Gratificationscasse, s. Stiftungen.

Pensionsquittungen, s. Stempelimpost, Lebensatteste, Wittwencasse.

Perikopen (Predigt-Texte für den sonn- und festtäglichen Gottesdienst, resp. für die Altarvorlesungen bestimmt) waren ehedem durch Rescript vom 21. Febr. 1812 verordnet, sind aber neuerdings im Pericopenbuch für die evangel. Kirchen des Landes in neuer Ordnung und Auswahl und nach vorher eingeholtem Gutachten der Geistlichkeit im J. 1840 und 1842 vorgeschrieben worden. (S. Gottesdienst, Predigt.) Der vierfache Turnus, in welchen sie, auf 4 Jahre berechnet, eingetheilt sind, ist dergestalt zu benutzen, daß derjenige Jahrgang, welcher im vorigen Kirchenjahre für die Frühpredigten an der Reihe war, im laufenden Jahre den Nachmittagspredigten zum Grunde zu legen ist. Solche Abschnitte der spätern Epiphanias- und Trinitatissonntage, welche in einem Jahre, wegen des früher oder später fallenden Osterfestes nicht vorkommen würden, dürfen an andern Sonntagen, sowohl für die Predigten als die Altarvorlesungen benutzt werden; ebenso können namentlich im dritten Jahrgange anstatt der Texte aus der Apostelgeschichte an den Trinitatissonntagen Stellen aus dem 4. Jahrgange von denselben Sonntagen gewählt werden. Der Anhang, Texte für die Fastensonntage, Passionsbetrachtungen rc. enthaltend, schließt nicht aus, eine anderweite angemessene Wahl für diese Tage selbst zu treffen. — Zur Vorlesung am Altare oder Pulte sind nicht diejenigen Bibelabschnitte, worüber im laufenden Jahre gepredigt wird, sondern stets solche anzuwenden, welche in einem der 3 andern Jahrgänge für die betreffenden Sonn- und Feiertage vorgeschrieben sind. S. Anhang Nr. 18. Ist nun auch hierdurch der 1. Theil des 1812 erschienenen „Kirchenbuchs“ außer Giltigkeit gesetzt, so ist doch der 2. Theil oder die Agende (s. d. Artikel) noch in Kraft. Das neue Pericopenbuch ist für 12 Ngr. in Quart und für 16 Ngr. in Octav in der Meinholdschen Hofbuchdruckerei zu erkaufen und außer den für die Kirchen anzuschaffen gewesenen Exemplaren ist auch für jeden Geistlichen ein Quartexemplar und für jeden ständigen Lehrer ein Octavexemplar davon unter Vorwissen der Kirchenpatrone, resp. aus dem Kirchenärar und der Schulcasse, als Inventarienstück an-

zukaufen befohlen worden. Cult.-Min.-Vdg. v. 13. Sept. 1842.

Pericopenbuch, s. Gottesdienst (Predigt).

Pericopenturnus, s. daselbst.

Peritz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Großenhain, 2 Kirchen (Schw.-K. Wülknitz), 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patronat, 2 Orte, Seelz. 487.

Permutation, s. Amts-Einkommen (Grundstücke).

Persönliche Befreiungen, s. Abgaben, Anlagen.

Persönliche Dienste, s. geistl. Personen.

Persönliche Rechtssachen, s. Gerichtsstand.

Persönliches Vorzugsrecht, s. Vorzugsrecht.

Personalstände, s. Kirchenstühle.

Personalsteuer, s. Abgaben.

Persönlichkeiten. S. Gottesdienst (Predigt). Persönlichkeiten auf die Kanzel zu bringen und eigene Mißhelligkeiten mit der Gemeinde zum Gegenstand seines Vortrags zu machen, oder zu Viel von sich selbst zu sprechen ist der Pastoralklugheit eben so wenig angemessen, als auf der andern Seite ein gemäßigtes absichtsloses Individualisiren vom homiletischen Standpunct aus Lob verdient. S. General-Artikel.

Pertinenzstücke, s. Amts-Einkommen (Grundstücke).

Pestalozzi-Kalender. Ehemals erschien zur Nachachtung für die Geistlichen bei ihren Amtsgeschäften der Amtskalender des Superintendenten Starke zu Delitzsch und der „Chursächs. Kirchen- und Prediger-Almanach". Chemnitz 1801. Nach ihm der Amtskalender von Ramming. Seit 1853 ist aber dieser mit dem seit 1846 bestehenden Pestalozzi-Kalender unter dem Titel vereinigt worden: Amts-Kalender für sächsische Geistliche und Schullehrer und wird zum Besten der Lehrerwaisen vom Director Krumbholtz edirt. Zu wünschen wäre wohl, daß die darin, wie sonst, aufgenommenen und einen Anhang zum kirchlich-statistischen Handbuch (s. das.) bildenden Personal-Veränderungen durch die Ephoren an die Redaction eingesendet würden.

Pesterwitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Dresden II., Ger.-Amt Döhlen, 1 Kirche, 1 Kapelle, 3 Schulen, 5 Lehrer, Priv.-Patronat, 10 Orte, Seelz. 5400 ca.

Pestzeit, s. Begräbniß (ansteckende Krankheiten), Abendmahl.

Pestilentialis. Ehedem wurden zu Pestzeiten besondere Prediger, welche diesen Namen führten, angestellt und hatten die Pestkranken zu besuchen; gewöhnlich war es der letzte Prediger des Orts. Starb er oder wurde selbst inficirt, so übernahm der nächste Geistliche oder der benachbarte seine Verrichtung. Wo ein Pastor und Diaconus angestellt ist, steht dem Diaconus diese Function zu. Befehl vom 11. Dec. 1713. Generale v. 6. Sept. 1680. Alles Uebrige s. unter Gottesdienst und Begräbniß.

Petechialfieber, s. Begräbniß (ansteck. Krankheiten).

Petitionsrecht, s. Ständeversammlung.

Petri, St., Domstift, s. Bautzen.

Petri Kettenfeier, s. Festtage.

Petri-Paulsfest, s. Festtage.

Petri Stuhlfeier, s. Festtage.

Petschierstechen. Für die öffentliche und Privatsicherheit ist es für nöthig befunden worden, die Verfertigung der Stempel, Siegel und Petschafte unter polizeiliche Aufsicht zu stellen, und ist zu diesem Behufe vom Ministerio des Innern verordnet worden, daß die Verfertigung amtlicher Siegel und Stempel, worunter, ohne Unterschied zwischen in- und ausländischen, die Dienstsiegel aller höhern und niedern Justiz- und Verwaltungsbehörden, die Siegel der Communen und der zu Führung eines solchen berechtigten Corporationen, die Zoll- und Impoststempel, die Kirchen-, Notariats- und Physicats-Siegel gehören, bei Vermeidung von Ordnungsstrafen nur dann gestattet ist, wenn Derjenige, welcher ein solches Siegel oder den Stempel bestellt, den hierzu erhaltenen Auftrag des Vorstandes oder der betr. Behörde, bei Gemeinde- und Kirchensiegeln die Genehmigung der Gerichtsbeamten, des Stadtraths oder Pfarrers, bei Corporationen des Vorstehers derselben oder des betr. Notars, Physici oder sonstigen Beamten, mittelst eines schriftlichen Certificats beibringt, insofern nicht die Bestellung von den genannten Vorstehern, Geistlichen oder Beamten durch eigenhändige, mit dem amtlichen Siegel versehene Zuschrift erfolgt. Vdg. d. Min. d. Inn. vom 15. Septbr. 1836.

Pfänder, s. Universität.

Pfaffenmaas. Das Decemgetraide war ehedem den Geistlichen in Sachsen (s. Gen.-Art. XXI) mit gestrichenem, nicht aber gehäuftem Maaße zu gewähren. Wenn daher irgendwo die zu Recht beständige Observanz erweislich war, daß dem Pfarrer der Decem nach gehäuftem Maaße oder Scheffel gegeben werden mußte, so nannte man dies das Pfaffenmaas.

Pfaffroda. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Frauenstein, Ger.-Amt Saida, 2 Kirchen (Schw.-K. Hallbach), 2 Kapellen, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 4 Lehrer, Priv.-Patronat, 6 Orte, Seelz. 2032 ca.

Pfarracten-Reposituren, s. Archiv.

Pfarrämter, s. geistl. Amt.

Pfarrarchiv, s. Archiv.

Pfarrbaukosten, s. Anlagen.

Pfarrbelehnung, s. Amtsbesetzung.

Pfarrbezirke (kath.), s. k. Consistorium.

Pfarrbibliothek, s. Kirchenvermögen.

Pfarrdienst, s. Amtsbesetzung.

Pfarrdotalen, s. Amts-Einkommen.

Pfarrer (Pastoren) sind diejenigen Personen, welche als einzige Geistliche eines Kirchspiels (Parochie) in Folge erhaltener Ordination, Verpflichtung und Confirmation dasselbe selbstständig verwalten oder als erste Geistliche eines Kirchorts (Stadt oder Land) als Parochi, dem dasigen Kirchen- und Schulwesen, als Local-Kirchen- und Schulinspectoren vorstehen. S. Amtserledigung, Amtsbesetzung, Amtsführung, Amts-Einkommen, Ablösung, Anlagen, Archiv, Beichte und Abendmahl, Collecten, Diaconus, Dispensationen, Ehe, Geistliche Personen, Gottesdienst, Hospital, Kirchfahrt, Kirchrechnung, Kirchenbuch, Superintendent, Schule, Schutzpockenimpfung, Wittwen-Pensions-Casse, Circularpredigt.

Pfarrerskinder, s. Gnadenhalbjahr, Amtsaustritt.

Pfarrerswittwe, s. daselbst.

Pfarrgebäude, s. Amtswohnung, Kirchrechnung.

Pfarrgerichte, s. Pfarrdotalen.

Pfarrgüter, s. Amts-Einkommen, Grundstücke.

Pfarrhölzer, s. daselbst.

Pfarrholzcapitale, s. Kirchrechnung.

Pfarrholzcassen, s. Amts-Einkommen, Kirchrechnung.

Pfarrinventarium, s. Kirchrechnung, Amtsaustritt.

Pfarrinventarien, s. daselbst.

Pfarrkinder, s. Kirchfahrt.

Pfarrkirchen sind diejenigen Kirchen, in welchen die in einem Bezirke wohnenden Personen (die Eingepfarrten) ihre Gottesdienste und dahin gehörigen Handlungen verrichten und die Sacramente genießen. Die Kirchen sind entweder Mutter-, Tochter-, Schwester- oder Nebenkirchen und Kapellen.

Pfarrlehne, s. Amts-Einkommen, Grundstücke.

Pfarr- und Schulgrundstücke, s. daselbst.

Pfarr- und Schulmatrikel, s. Matrikel.

Pfarr-Substituten, s. Amtsbesetzung.

Pfarrvergleiche, s. Amtsaustritt, Superintendent.

Pfarrvicar, s. Amtsbesetznng.

Pfarrwittwen, s. Wittwencasse, Amtsaustritt.

Pfarrwittwensteuer, s. Kirchrechnung.

Pfarrwohnung, s. Amtswohnung.

Pfennige, s. Kupfermünze, Collecte.

Pferdearbeit, s. Gottesdienst, Sonntag.

Pfingstbier, s. Kirche.

Pfingstcollecte, s. Collecte.

Pfingsten. Zweites hohes Fest der christlichen Kirche, 50 Tage nach Ostern. (*Πεντεκοστή.*) Die alten Deutschen nannten dieses Fest: Fimschistin. Den Juden aber, welche 50 Tage nach dem Passahfeste auch ein Fest begingen, war es theils ein Gedächtnißfest an die Gesetzgebung auf Sinai, theils ein fröhliches Erndtefest, an welchem sie die Erstlinge der Früchte als Dankopfer darbrachten. Bei den Christen gilt es der Ausgießung des heiligen Geistes über die Apostel und der Gründung der christlichen Kirche und deren nachheriger Verbreitung. Es wurde ursprünglich auch 8 Tage lang gefeiert, vom J. 1094 an 3 Tage, jetzt im K. Sachsen seit 1831 nur 2 Tage lang. In der alten Kirche war Pfingsten die 3. feierliche Taufzeit und wurde im J. 506 kirchengesetzlich bestimmt, daß das heilige Abendmahl vorzugsweise wie an den übrigen beiden hohen Festen, so auch am Pfingstfeste gehalten werde, es wurde an demselben auch nachgelassen nicht knieend zu beten und zu fasten, wohl aber bezeigte man sich wohlthätig gegen Arme. Man schmückte die Kirchen und Häuser mit Mayen, was wegen Waldbeschädigung im K. Sachsen durch Be-

fehl vom 3. April 1715 untersagt ward. Als Ablösung für die für Besorgung solcher Mayen den Lehrern bewilligte Geldsumme ist das Emolument für Pfingst-Mayen zu halten, das sie noch hier und da aus den Aeraren bekommen. Der Ursprung hiervon ist im heidnischen Fest der Göttin Maja und der Gewohnheit der Christen zu suchen, die Gräber der Märtyrer, wo man vor der Zeit, ehe man Kirchen hatte, Gottesdienst hielt, mit Mayen zu umpflanzen. Psalm 118, 27. Daher auch die Pfingsttänze — Pfingstschießen, welches Letztere von Einigen von der Taube, als Symbol des heil. Geistes abgeleitet wird. (Adler-, Vogelschießen.)

Pfingstferien, s. Schule (Ferien).

Pfingst-Mayen, s. Pfingsten.

Pfingstschießen, s. Gottesdienst, polizeiliche Bestimmungen, Pfingsten.

Pflichttheil, s. Ehe (Scheidung).

Pforta, s. Landesschulen.

Pfortaische Stiftung, s. Stiftungen.

Pharmaceuten, s. Universität.

Philosophie, s. Gymnasien, Candidaten-Prüfungen.

Physicus, s. Begräbniß.

Physik, s. Gymnasien.

Piae causae, s. Stiftungen.

Pietismus, s. Gottesdienst, Predigt.

Pirna. Ephoralstadt. (193 Orte, 37 Parochieen, 47 Kirchen, 45 Geistliche, 91 Schulen, 118 Lehrer.) Evang.-luth. Stadtpfarramt, 5 Kirchen, 4 Geistliche, 9 Schulen, 22 Lehrer und Kirchendiener, Königl. Patron., 12 Orte, Seelz. 10,379.

Pistorische Stiftung, s. Stiftungen.

Placet, s. Apostolisches Vicariat.

Planitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Zwickau, 1 Kirche, 2 Geistliche, 2 Schulen, 6 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 4235 ca.

Planschwitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Oelsnitz, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patr., 8 Orte, Seelz. 450 ca.

Plauen. Ephoralstadt. (144 Orte, 26 Parochien, 37 Kirchen, 38 Geistliche, 60 Schulen, 115 Lehrer.) Evang.-luth. Stadtpfarramt, 5 Kirchen (Fil. Jößnitz, Oberlosa, Straßberg.) 1 Kapelle, 5 Geistliche, 9 Schulen, 35 Lehrer, Priv.-Patronat, 15 Orte, Seelz. 17,544. Die Katholiken des Amtsbezirks gehören in die kathol. Kirche zu Chemnitz. Bekanntmachung vom 5. Febr. 1849.

Plaußig. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Leipzig II., Ger.-Amt Taucha, 2 Kirchen (Schw.-K. Seegeritz), 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 587.

Plebankirche (ecclesia plebana oder curata), d. i. eine Gemeinde (denn das bedeutet hier das Wort Kirche), also Gemeinschaft der Gläubigen, welche kein Kirchengebäude, auch keinen besondern Pfarrer hat, sondern anderswohin eingepfarrt ist.

Pleißa. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Chemnitz, Ger.-Amt Limbach, 2 Kirchen (Fil. Wüstenbrand), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 3 Lehrer, Königliches Patronat, 3 Orte, Seelz. 3040 ca.

Plenum, s. Behörden, Kreis-Direction.

Plohn. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Auerbach, Ger.-Amt Lengenfeld, 2 Kirchen (Schw.-K. Röthenbach), 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patronat, 5 Orte, Seelz. 2166.

Pockenimpfung, s. Schutzpockenimpfung.

Podelwitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Leipzig II., 2 Kirchen (Fil. Göbschelwitz), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, 7 Orte, Seelz. 1518 ca.

Pöhl. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Plauen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 5 Orte, Seelz. 1188.

Pönitenzpfarrer, s. Amtsbesetzung.

Pönitenzstelle, s. Amtsbesetzung.

Pohla. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ober-Lausitz, Ger.-Amt Bischofswerda, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 3 Orte, Seelz. 942.

Polemik, s. Gottesdienst (Predigt), Censur.

Polenz. Evang.-luth. Pfarrkirdorf, Eph. Grimma, Ger.-Amt Brandis, 2 Kirchen (Fil. Ammelshain), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 789.

Polizei. (Kirchenpolizei.) Daraus, daß nach § 19 sub 2 des Competenzgesetzes vom 28. Januar 1835 und nach § 1 des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände von demselben Dato, die den kirchlichen Behörden früher zugestandene richterliche Gewalt aufgehoben worden ist, folgt keineswegs, daß denselben auch die Handhabung der Polizei in kirchlichen Angelegenheiten nicht mehr zukomme, da der Zweck des Competenzgesetzes lediglich dahin geht, das Gebiet der Justiz auf der einen, von dem Gebiete der Ver-

waltung und zwar in allen Branchen derselben, auf der andern Seite zu trennen und abzugrenzen.

Zu den Gegenständen, welche durch die neue Organisation und sonstige Gesetzgebung erst denselben überhaupt oder unter gewissen Voraussetzungen beigezählt wurden, gehört auch die § 19 unter 2 namentlich erwähnte Störung des öffentlichen Gottesdienstes, über welche früher als über einen Gegenstand der Kirchendisciplin (in einem weitern, den ältern Kirchengesetzen eigenthümlichen Sinne) oder der Kirchenpolizei (vergl. v. Weber, Sächs. Kirchenrecht Thl. I. Abth. 1. S. 11 und S. 262 1. Ausg.) überhaupt den Consistorien die Cognition zustand (vergl. Befehl v. 20. Aug. 1788). Das Cr.-Ges.-Bch. v. J. 1838 hat jedoch in Art. 190, 191 und 192 die Voraussetzung näher bestimmt, unter welchen sie als etwas rechtlich Strafbares und sonach zur Competenz der Justiz Gehöriges zu betrachten ist. Zu Feststellung eines allgemeinen Princips über vorbemerkten Gegenstand hat das C.-Ministerium (Vdg. v. 30. Juli 1844) den Kreis-Directionen diejenigen Grundsätze mitgetheilt, von denen nach seiner Ansicht unter Einverständniß des Minist. d. Inn. bei Abgrenzung des gegenseitigen Competenzverhältnisses der weltlichen und der kirchlichen Polizei auszugehen sein werde. Hiernach kommt den kirchlichen Behörden zu, die Verletzung der Zucht und Ordnung im innern Kirchen- und Schulwesen, soweit sie nicht Verletzung von Justizgesetzen enthält, selbst zu ahnden und diese Strafgewalt bezieht sich theils auf ein gewisses persönliches Verhältniß, vermöge dessen Jemand z. B. durch ein Amt den kirchlichen Behörden untergeben ist (Disciplinargewalt im engern Sinne § 2 unter 2 des Competenzges.) —, theils auf ein gewisses sachliches Verhältniß, welches auch gegen Personen, die aus dem eben angegebenen Grunde an sich den kirchlichen Behörden nicht untergeben sind, dann eintritt, wenn das innere Kirchenwesen in irgend einem Theile durch eine Handlung von ihnen unmittelbar betroffen, d. h. eine Contravention gegen dessen gesetzliche Ordnung begangen worden ist — Kirchendisciplin oder Kirchenpolizeigewalt, wohin z. B. Kirchenfalsa und der leichtsinnige Rücktritt von Ehegelöbnissen zu rechnen sind. (Vergl. § 13 und 14 des Competenzges. und § 3 der Ausf.-Vdg. v. 28. März 1835, ferner das Rescr. v. 10. Juni 1812 und die Vdg. v. 31. März 1835.) Dagegen verbleibt der rein gemeinpolizeilichen oder weltpolizeilichen Competenz die Cognition über Contraventionen gegen solche Gesetze, welche die Abwehr äußerer Störungen oder Hemmungen der Ordnung und Zucht im Kirchen- und Schulwesen, d. h. solcher, welche nicht bei der Ausübung der letztern selbst verhangen werden, bezwecken, z. B. die Beobachtung einer zweckmäßigen Feier der Sonn-, Fest- und Bußtage (Mand. v. 24. Juli 1811 § 2 und 12), das Abhalten der Schuljugend von Tanzbelustigungen (§ 79 der Ausf.-V. zum Schulgesetz und die Kirchenraths-Rescr. v. 8. Jan. 1821 und 23. Novbr. 1824.). — Außerdem giebt es noch eine Classe von kirchen- und schulpolizeilichen Geschäften, welche in der Ausführung solcher Gesetze bestehen, deren Zweck die, die Ordnung im Kirchen- und Schulwesen constituirenden oder doch zunächst befördernden Vorkehrungen sind. In diesen steht in der Regel die Einleitung und großentheils die materielle Beschlußnahme der Kirchen- und Schulbehörde zu, obgleich die eigentliche Execution der weltlichen Obrigkeit zu überlassen ist. Dahin gehören z. B. die Vollziehung der Vorschriften wegen zeitiger Veranstaltung der Taufen (Rescr. v. 2. Aug. 1817 und Vdg. v. 28. Mai 1850), wegen Abstellung der bei Gelegenheit der Taufen stattfindenden schädlichen Gewohnheiten (Vdg. v. 22. Oct. 1840) und mehrere das Elementar-Schulwesen angehende Anordnungen. — Zum Gesetz über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Jan. 1835. — Vgl. Dr. v. Weber S. Kirch.-Recht 1. Band S. 187, 189, 191, 247 fg. und 230 der 2. Aufl. — S. Sittenpolizei.

Polizeiliche Bestimmungen, s. Gottesdienst, Ehe, Begräbniß.

Polizeiordnung vom 22. Juni 1661.

Polizeistrafsachen. In Verwaltungsstrafsachen gilt kein privilegirter Gerichtsstand. In Bezug auf Polizeistraffälle insbesondere treten folgende Bestimmungen ein: 1) Bei Handlungen gegen die Polizeigesetze, wodurch die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung gestört oder gefährdet wird, wo daher, um solches zu verhindern oder weiteren Excessen Einhalt zu thun, ein augenblickliches thätiges Einschreiten der Polizeibehörde des Orts erforderlich ist, ingleichen bei der, der letztern zustehenden Mitwirkung zur Entdeckung be-

gangener Verbrechen selbst, haben die Polizeibehörden, ohne Unterschied des dem Excedenten oder Verbrecher für seine Person sonst zustehenden Gerichtsstandes die nöthigen Maasregeln zu ergreifen, die zur Erlangung der Beweismittel nothwendigen Erörterungen anzustellen und ersten Bestrafungen zu veranstalten, auch sich erforderlichen Falls der Person zu versichern. 2) Auch die Untersuchung und Bestrafung der unter 1) bezeichneten, sowie aller andern Polizeivergehen erfolgt gegen jeden, ohne Rücksicht auf seinen persönlichen Gerichtsstand, insofern er sich an dem Orte des Vergehens betreten läßt, da, wo er sich solches zu Schulden gebracht hat. An Orten, wo die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, oder noch eingeführt wird, bewendet es bei der §§ 252 und 261 der Städteordnung festgesetzten Competenz der Stadtpolizeibehörde, es leiden jedoch die Bestimmungen sub 2 an solchen Orten, sowie überhaupt folgende Ausnahmen: ꝛc. e) Die Studirenden auf der Universität Leipzig behalten in den in Leipzig und dessen Polizeibezirk vorkommenden Polizeiangelegenheiten ihre zeitherige Behörde (§ 36). Die Verwaltungsbehörden haben in den vor sie gehörigen Strafsachen in der Regel das Erkenntniß selbst abzufassen (§ 37). Gegen Straferkenntnisse in Verwaltungssachen findet nur einmaliger Recurs statt. Bei dem Erkenntnisse der nächsten Instanz hat es zu bewenden (§ 38). Von der Recursnahme gegen ein Straferkenntniß ist zu unterscheiden die Berufung auf Erlaß, Milderung oder Verwandlung der Strafe im Wege der Begnadigung. Diese ist an die Vorschrift des § 38 und an eine Instanzenordnung nicht gebunden (§ 39). Hinsichtlich der Vollstreckung zuerkannter Strafen treten die Bestimmungen des Gesetzes über Competenzverhältnisse ꝛc. § 3 und 4 und im Uebrigen die sonst gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen über Vollziehung und resp. Einbringung der Gefängniß-, Arbeits- oder Geldstrafen ein. Ges. v. 30. Jan. 1835.

Policitationen, s. Stiftungen.

Polterabend, s. Ehe (Schließung).

Pomßen. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Grimma, 2 Kirchen (Fil. Großsteinberg), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patron., 2 Orte, Seelz. 1067.

Ponickau. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Großenhain, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patronat, 5 Orte, Seelz. 1612.

Popularität im Predigen, welcher sich in Herablassung seiner Ausdrucksweise zu der Fassungsgabe seiner Zuhörer jeder Prediger je nach Umständen zu befleißigen hat, ist eine homiletische Kunstfertigkeit, welche nicht genug zu empfehlen ist, um durch die Vorträge an heiliger Stelle den Nutzen zu schaffen, den man schaffen soll und will. Pfenniger, v. d. Popularität in Predigten. 2 Bde. Zürich u. Winterthur 1778, ein altes, aber sehr empfehlenswerthes Buch.

Porkirchen, s. Emporkirchen.

Porschendorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Pirna, Ger.-Amt Stolpen, 2 Kirchen (Fil. Liebethal), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patron., 8 Orte, Seelz. 2000 ca.

Porto, s. Portofreiheit.

Portofreiheit. In Hinsicht der Protofreiheit der Official-Correspondenz in Kirchen- und Schulsachen ist zur Erläuterung des Regulativs vom 21. Januar 1783 nähere Bestimmung dahin getroffen worden, daß die Correspondenz zwischen den Superintendenten, Königl. Aemtern oder Gerichten, Stadträthen, in rein kirchlichen und Schulsachen, bei welchen kostenfrei zu expediren ist, wenn sie mit dem Officialsiegel dieser Behörde bedruckt, auch mit der Inhaltsangabe „Kirchen- oder Schulsachen" bezeichnet worden, vom Porto frei gelassen, dagegen bei solchen Kirchen- und Schulangelegenheiten, wofür Kosten in Ansatz kommen, ingleichen, wenn Stadträthe oder Patrimonialgerichte unter sich oder mit Geistlichen und Schullehrern, die nicht an der Kirchen- oder Schulinspection Theil haben, in dergleichen Angelegenheiten Schriften wechseln, das Porto ohne Unterschied erhoben werden soll. Cult.-Min.-Vdg. v. 30. Juni 1832. — Durch Verordnung des Finanz-Ministerii an das Ober-Postamt zu Leipzig vom 10. März 1838 ist der Prediger-Wittwen- und Waisenpensionscasse die Portofreiheit und zwar dergestalt bewilligt worden, daß, soviel die Geldsendungen betrifft, a) alle aus der Casse des Cultus-Ministerii an die Superintendenten zur Vertheilung abzusendenden Pensionsgelder unter der Aufschrift: „Prediger-Wittwen- und Waisencassengelder" und mit dem Ministerialsiegel bedruckt, sowie die Trankſteuer-Aequivalent-Ueberschußgelder, ingleichen b) die von den Superintendenten zur Pen-

sionscasse unter gleicher Aufschrift zu bewirkenden und mit dem Amtssiegel bedruckten Geldsendungen portofrei befördert werden sollen.

Wenn dagegen die Empfänger ihre Gelder nicht unmittelbar bei den Superintendenten erheben, sondern sich dieselben von den letztern durch die Post zusenden lassen, so sind solche, wie alle Geldsendungen der Mitglieder der Pensionsanstalt an die Superintendenten, mit Porto zu belegen. — Armensachen genießen allgemeine Portofreiheit. Armenordnung v. 22. Octbr. 1840 § 94.

Ganz in derselben Weise, wie der Prediger-wittwen- und Waisenpensionscasse, ist auch der Schullehrer-Wittwen- und Waisenpensionscasse auf Antrag des Cultus-Ministerii durch Vdg. d. Fin.-Min. a. d. Ober-Postamt z. Leipz. vom 27. Aug. 1840 die Portofreiheit bewilligt worden.

Den für die inländische Postanstalt bestehenden regulativmäßigen Vorschriften gemäß ist die allgemeine Befreiung der Official-Correspondenz vom Postporto bisher auf die Correspondenz der Staatsbehörden beschränkt, den übrigen Behörden aber nur für einzelne Zweige der Verwaltung zugestanden worden. In Betracht jedoch, daß auch die Communal-, Patrimonial-, Kirchen- und Schulbehörden in Ansehung der als Officialsachen zu betrachtenden Gegenstände im Auftrage und als Organe der Staatsgewalt handeln, hat das Finanzministerium der fraglichen Portobefreiung eine, dem entsprechende weitere Ausdehnung gegeben und verordnet: 1) Die Official-Correspondenz, welche inländische Behörden, mit Einschluß der Communal-, Patrimonial-, Kirchen- und Schulbehörden in obiger Eigenschaft führen, ist vom inländischen Postporto befreit. 2) Als derartige Officialsachen sind hierbei diejenigen zu betrachten, in welchen, vermöge allgemeiner Bestimmung, Kosten nicht in Ansatz gebracht werden dürfen. 3) Die Portofreiheit erstreckt sich auch auf diejenige Official-Correspondenz, welche zwischen inländischen und ausländischen Behörden stattfindet, dergestalt, daß dabei nur das etwa bei der Correspondenz ausländischer Behörden an inländische in Ansatz gebrachte ausländische Porto erhoben werden soll. 4) Zu Erlangung der Portofreiheit muß die Official-Correspondenz a) mit einem Amtssiegel verschlossen, b) an eine Behörde, nicht an eine Person, adressirt, c) der Gegenstand der Correspondenz als Landesverfassungs-, Polizei-, Heimaths-, Kirchen-, Schul-, Berg-, Zoll-, Steuer-, Ablösungs-, Militär-, Official-Sache ɩc. oder Officialsache des statistischen Vereins u. dergl. m. auf der Adresse speciell benannt sein. 5) Die Nichtbeachtung einer oder mehrerer der unter 4 getroffenen Bestimmungen schließt den Anspruch auf Portobefreiung der betroffenen Correspondenzsendungen aus. 6) Dafür, daß nicht auch ein anderer Gegenstand als Officialsache bezeichnet und hierdurch die zugestandene Portofreiheit gemißbraucht werde, ist die absendende sowohl, als die empfangende Behörde verantwortlich und deshalb, nach Befinden, zur Untersuchung und Strafe zu ziehen. Vdg. d. Finanz-Minist. v. 28. Juli 1842.

Die Portofreiheit erstreckt sich auf Acten- und andere Packereisendungen, soweit sie überhaupt nach ihrem Inhalte oder Umfange nach allgemeinen Bestimmungen zur Versendung mit der Post geeignet sind, auf Geldsendungen dagegen nur insoweit, als dies ausdrücklich angeordnet ist. (Vdg. d. Ob.-Post-Amts vom 20. August 1842), und werden in letzterer Beziehung namentlich portofrei befördert: a) die zur Cultus-Ministerial-Casse von den Behörden des Landes eingesendeten Kirchen- und Schulcollectengelder; b) die die Prediger- und Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse betr. Geldsendungen (s. oben); c) die aus den Ministerien an Privatpersonen abgesendeten Gnadengelder bis zum Betrage von 10 Thlr. Comm. d. Finanz-Min. a. d. C.-Min. vom 25. Juli 1836; d) die zwischen der General-Commission und den Special-Commissionen und andern Behörden unter ihrem Officialsiegelverschluß zu versendenden Ablösungsgelder nach einer Gen.-Vdg. d. Finanz-Min. v. 4. Aug. 1834. — Die Portofreiheit dieser Geldsendungen ist durch Vdg. d. Fin.-Min. a. d. Ob.-Postdir. z. Leipz. v. 23. Jan. 1844 namentlich auch auf die Absendungen von dergl. Ablösungscapitalien durch die Kreis-Directionen und das Ges.-Cons. zu Gl. sowie durch die Kircheninspectionen erstreckt worden. Ueber portofreie Official-Werthsendungen werden die Postscheine unentgeldlich ertheilt und im Falle der regelmäßigen oder posttäglichen Abholung der portofreien Officialsachen Seiten der Behörden von der Post für gewöhnliche unbeschwerte Dienstschreiben aller Art, für recommandirte Dienstschreiben, Acten und Schriftensendungen, wie alle sonstigen

Officialpaquetsendungen ohne declarirten Werth keine Bestellgebühr, und lediglich für Brief-, Schriften- oder Paquetsendungen, mit declarirtem Werthe eine Bestellgebühr von 6 Pfennigen als Quittungsgebühr zu erheben ist.

Nach der durch das Gesetz vom 2. Novbr. 1848 erfolgten Anerkennung der Deutschkatholiken als einer öffentlichen Kirchengesellschaft und deren Gleichstellung mit den übrigen anerkannten christlichen Confessionen, ist für die amtliche Correspondenz der in der Vdg. vom 28. Juli 1842 sub 1 benannten Behörden verwilligte Portofreiheit, unter den daselbst angegebenen Bedingungen auch auf die Officialcorrespondenz der deutschkatholischen geistlichen Behörden ausgedehnt worden durch Vdg. d. Fin.-Min. a. d. Ob.-Post-Dir. z. Leipz. v. 24. März 1849.

Unter gewissen Voraussetzungen ist auch die an Privatpersonen gerichtete Officialcorrespondenz vom Postporto befreit und gelten in dieser Beziehung nach einer Vdg. d. Fin.-Min. a. d. Ob.-Post-Dir. z. Leipz. v. 21. April 1843 folgende Grundsätze: a) Vom Porto befreit sind die von Ober- und Mittelbehörden, ingleichen von Amtshauptmannschaften an Privatpersonen unter Beobachtung nachstehender Bestimmungen gerichteten Officialschreiben. b) Als Officialschreiben in dem hier gedachten Sinne sind diejenigen Schriften zu betrachten, welche das Interesse des Landes oder einzelner Theile desselben, die allgemeine Wohlfahrt oder den öffentlichen Dienst betreffen, insofern nicht das specielle Interesse einzelner Personen oder Corporationen damit in Verbindung steht. c) Die Frage, ob hiernach ein Gegenstand als Officialsache zu betrachten und zum Anspruche auf Portobefreiung berechtigt sei, ist bei Entscheidung der Hauptsache Seiten der Decernenten selbst mit zur Erwägung zu bringen und zu bestimmen. d) Jedes Officialschreiben muß mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde verschlossen und mit der Bezeichnung des Inhalts unter Beifügung der Buchstaben e. o. versehen sein. (Nach einer spätern Anordnung soll auch die aus den Ministerien an Privatpersonen ergehende, als Officialsachen declarirte Correspondenz portofrei sein. Vdg. d. Finanz-Min. a. d. Ob.-Post-Dir. z. Leipz. v. 11. Febr. 1843. f) Die von Privatpersonen an die unter a. gedachten Behörden gerichteten Schreiben bleiben, insofern sie nicht frankirt, oder nach den für gewisse einzelne Fälle nach wie vor bestehenden Ausnahmen, an sich portofrei sind, auch fernerhin dem Porto unterworfen, dessen Restitution nur auf den Grund eines amtlichen Attestes über die officielle Eigenschaft eintreten kann. Hierüber: Für gewöhnliche unbeschwerte Dienstschreiben, Acten und Schriftsendungen und alle sonstige Officialpaketsendungen ohne declarirten Werth ist im Falle regelmäßiger oder posttäglicher Abholung der portofreien Officialsachen von Seiten der Behörden bei der Postanstalt des Orts keine Bestellgebühr zu erheben. Gesetz v. 7. Juni 1859.

Posener Frieden am 11. Decbr. 1806 stellte die Gleichstellung der Katholiken und Protestanten fest. (Mandat vom 16. Febr. 1807). S. Kirche.

Posseck. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Oelsnitz, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patron., 6 Orte, Seelz. 1771.

Possendorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Dresden II., Ger.-Amt Dippoldiswalde, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 4 Schulen, 6 Lehrer, Priv.-Patron., 14 Orte, Seelz. 4610.

Possesse, s. Patronatsrecht.

Postfreiheit, s. Portofreiheit.

Postillen, Predigtsammlungen. Durch Cult.-Min.-Vdg. v. 7. März 1854 ist befohlen, daß sich die Lehrer, welche in Stellvertretung der Geistlichen den Gottesdienst mit Predigtvorlesung zu halten haben, in der Ober-Lausitz dazu der Hauspostille Luthers von 1571, wendisch 1845 bedienen sollen, oder Rigers kleiner Hauspostille 1751 oder Aug. Frankes Sonn- und Festtagspredigten, wend. 1807 oder Henig und Kappler, wend. Postille. Dagegen wurden gleichzeitig für die Erblande und deutsche Gemeinden folgende Postillen empfohlen: Brandt, Predigtbuch zu Beförderung häuslicher Andacht. Uhle, evangel. Hauspostille. Redenbachers einfache Betrachtungen und L. Hofackers Predigten.

Postvorschuß, s. Behörden (Kreis-Direction), Kircheninspection.

Postwitz. Evang.-luth. Pfarkirchdorf, Ober-Lausitz, Ger.-Amt Schirgiswalde, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 3 Lehrer, Priv.-Patron., 26 Orte, Seelz. 2832.

Praeceptor, s. Schule (Lehrer).

Prädicate geistlicher Personen, s. Cultus-Ministerium.

Prämien, s. Schule (Prüfung), Rettungsprämien.

Präpotenz, s. Ehe (Scheidung).

Präscription, s. Verjährung.

Präsentation, s. Superintendent, Amtsbesetzung, Ehe (Schließung).

Präses, s. Consistorien, (kathol.) Schulvorstand, Kirchenpatron.

Präsident, s. Ständeversammlung.

Präastationen, s. Leistungen, Anlagen.

Pranger. Die Prangerstrafe war nach älterem Recht besonders für Gotteslästerung und Sacramentiren angedroht. L.-Ordg. vom 1. Oct. 1555. S. Ehe (Schließung).

Prausitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Großenhain, Ger.-Amt Riesa, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patron., 1 Ort, Seelz. 269.

Praxis, s. Superintendenten, Verwaltungsbehörden.

Prediger, s. Studierende, Superintendent.

Prediger-Collegien, s. Ober-Lausitz, Candidaten-Vereine.

Prediger-Conferenzen, s. Conferenzen, Candidaten.

Predigergaben kann schon ein Candidat besitzen — davon sind aber Priestergaben (um diesen Ausdruck zu brauchen), verschieden, welche hauptsächlich in der übrigen Befähigung zu einer guten und geschickten Führung eines Pfarramtes im Allgemeinen und der speciellen Seelsorge zu suchen sind.

Prediger-Seminare, s. Predigtamtscandidaten-Vereine.

Predigervereine, s. Candidatenvereine.

Prediger- und Schullehrer-Verzeichniß. Schon im Jahre 1752—63 erschien die Schrift: Dietmann, Chursächs. Priesterschaft, Augsb. Confession, 1. Bd. die Ephorieen des Ober-Consistorii, 2. und 3. Bd. diejenigen des Consistorii zu Leipzig, 4. Band diejenigen des Consistorii zu Wittenberg, 5. Band diejenigen des Stiftsconsistorii zu Zeitz rc. enthaltend; später: Albrechts und Köhlers sächs. evang.-luth. Kirchen- und Predigergeschichte. 1799 — 1802. Im Jahre 1818 wurde nach der Theilung Sachsens ein Verzeichniß aller im K. Sachsen befindlichen evangelischen Prediger, Schullehrer, Cantoren, Organisten, Kirchnern, confirmirten Katecheten oder Kinderlehrern, gleichsam ein Andenken an die 3. Reformationsjubelfeier, durch den Buchdrucker Ramming in Dresden besorgt. 4. 168 S. Im J. 1828 bearbeitete der damalige Rector W. Haan zu Frauenstein eine neue Ausgabe dieser Schrift in Octav-Format in Verbindung mit dem Herrn Geh. Kirchenrath Dr. Schulze, welcher die Ober-Lausitz in einer besonderen Abtheilung hinzufügte. Auch wurde schon damals das Buch durch Aufnahme der römisch-katholischen Geistlichkeit und der griechischen, sowie durch ein Collatoren-Register vermehrt. Im J. 1838 erschien das Verzeichniß, abermals vom damaligen Diaconus Haan zu Waldheim bearbeitet, aber unter dem Titel: „Kirchlich-statist. Handbuch für das Königreich Sachsen" und zwar in 4.-Format, mit Angabe der Seelzahl der Parochieen und der Schulbezirke und einer jeden Ephorie vorangeschickten histor. Notiz und Uebersicht der derselben zugehörigen Ortschaften, Kirchen, Geistlichen, Schulen, Lehrer und des Collatur-Verhältnisses. Auch eine lithographisch-tabellarische Uebersicht der ganzen Kirchen-Statistik war beigegeben. Bei der dritten von demselben besorgten Herausgabe dieses Verzeichnisses ging der Herausgeber im J. 1845 wieder zum 8-Format über, während die übrige Einrichtung dieselbe blieb. Im J. 1852 erschien die vierte Bearbeitung, durch den Minister Hermersdörfer bewirkt und im Jahre 1859 die fünfte durch Herrn Candidat Raum edirt, beide Male wie auch früher stets unter Anempfehlung des Unternehmens und Verpflichtung zu genauer Ausfüllung der durch die Ephoren dazu vorgelegten Tabellen Seiten des Königl. Cultus-Ministerii. S. Kirchenstatistik.

Prediger- und Schullehrerwittwen- und Waisenpensions-Casse, s. Wittwenpensions-Casse, Portofreiheit.

Predigt, s. Gottesdienst.

Predigtamt, s. Amt, geistl.

Predigtamtscandidaten, s. Candidaten.

Predigtentwürfe, s. Gottesdienst (Predigt).

Predigtstuhl, s. Kanzel.

Predigtstyl ist die Schriftsprache, deren sich die Prediger bei Abfassung ihrer Vorträge bedienen — die Diction — sie muß bestimmt, klar und kurz sein, Dehnung, Wiederholung, Weiläufigkeit vermeidend — dagegen in edler Sprache ohne überladenen Schmuck, Gemüth und Verstand anregend, biblisch und fromm erscheinen.

Predigttexte, s. Pericopen.

Predigtton. Ein Fehler, vor welchem die Homiletik warnt, die Angewöhnung einer ganz besondern Betonung des gesammten Vortrags oder nur einzelner Worte oder Sylben, welche, weil sie von dem Sprachton abweicht, welchen wir im gewöhnlichen Leben von uns hören lassen, kommt jedenfalls daher, weil man glaubt, auf der Kanzel anders, würde- und salbungsvoller sprechen zu müssen, als sonst — was auch, wenn es nicht übertrieben wird — zu billigen ist.

Predigtverächter, s. Begräbniß.

Presse. Das durch die Verf.-Urk. 4. Sept. 1831 § 35 verheißene Preßgesetz soll unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bundesgesetze und der Sicherung gegen Mißbrauch festgestellt sein. Die hierauf unterm 13. Oct. 1836 erschienene Verordnung enthielt die Bestimmungen über Censur und Preßpolizei, wie sie, bis die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels überhaupt nach andern Grundsätzen geordnet werden würde, gelten sollten. Dies letztere geschah durch das Gesetz vom 14. März 1851. Hiernach bleibt im Königreich Sachsen die Censur aufgehoben § 1. Auf jedem, im K. Sachsen hergestellten Preßerzeugnisse muß die Anstalt, aus welcher sie hervorgegangen, benannt sein, §§ 2, 3 und 4. Drucker und Verbreiter von Schriften, bei welchen dies nicht beobachtet worden, zahlen eine Geldstrafe von 5 bis 100 Thalern § 5. Außerhalb Sachsen erschienene Druckschriften können für das Land verboten werden § 6. Wer eine periodische Zeitschrift herausgeben will, muß der Ortspolizeibehörde davon Nachricht geben § 7. Vor hierauf ertheilter Bescheinigung darf kein Heft oder Blatt derselben ausgegeben werden § 10. Die verantwortliche Redaction dergleichen Zeitschrift dürfen nur 25 Jahre alte, dispositionsfähige und unbescholtene Personen übernehmen § 12. Wer eine Zeitschrift in Monatsheften ediren will, muß eine Caution von resp. 400 bis 3000 Thlr. erlegen § 13. 14. Von allen Druckerzeugnissen hat der Verleger oder der Drucker 1 Exemplar an das Ministerium des Innern gegen Quittung einzureichen, welches an die K. Bibliothek zu Dresden oder Universitätsbibliothek zu Leipzig abgegeben wird § 20, desgl. von jeder Nummer einer Zeitschrift 1 Exemplar an die Ortspolizeibehörde, 1 Exemplar an die Kgl. Kreis-Direction und 1 Exemplar an das Ministerium des Innern abzugeben. Die Herausgeber von Zeitschriften müssen Berichtigungen ihrer Artikel von Behörden und Privatpersonen annehmen und zwar unentgeldlich § 22. Preßerzeugnisse hausiren tragen bedarf eines polizeilichen Erlaubnißscheins (Strafe 2—100 Thlr.) § 24. 25. Die durch Preßerzeugnisse verübten Verbrechen werden nach der bestehenden Strafgesetzgebung bestraft § 28. Die Ermittelung des unbekannten Verfassers eines Preßerzeugnisses kommt der betreffenden Gerichtsbehörde zu § 34.

Wer Beamte oder öffentlich angestellte Personen zum Ungehorsam gegen ihre Vorgesetzten auffordert, erhält Gefängniß bis zu 1 Jahre — desgl. wer zur öffentlichen Mittheilung in Schrift, Wort, Druck, Bildern zu Ungehorsam gegen die Gesetze auffordert. — Oeffentliche Mittheilungen, durch welche die Regierung oder öffentliche Behörden tadelnder Kritik unterworfen werden, sind strafbar § 5. Wer über Gott, göttliche Dinge sich in Schrift, Wort oder Druck herabwürdigende Aeußerungen erlaubt, wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft. Gesetz vom 4. April 1851.

Pretzschendorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Frauenstein, 1 Kirche, 1 Betsaal, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 4 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 2547.

Preußen, s. Stiftungen, Ehe.

Preußische Katechumenen, s. Confirmation, Schule (Entlassung).

Preußische Unterthanen, s. Ehe (Schließung).

Prezel. (Brezel.) Ein Gebäck in der Fastenzeit gewöhnlich, welches mit den kirchlichen Gewohnheiten der Vorzeit in Verbindung steht. Zur Zeit unserer Fasten feierten die Römer das Bacchusfest — zugleich ein Schul- und Kinderfest, wobei die Lehrer die Kinder mit einem schlangenähnlichen Gebäck beschenkten (eine Schlange vorstellend, welche sich in den Schwanz beißt). Dieses Fest ging im 9. Jahrhundert in die christlichen Schulen über und erhielt von Papst Gregor d. Gr. † 604 den Namen Gregoriusfest. Da behielt man auch das Backwerk bei und brachte in der Mitte der Schlange ein Kreuz und später die noch heute übliche Windung (Gefangennehmung Jesu bezeichnend) an. Als Belohnung für fleißige Kinder an jenem Feste gegeben hießen sie pretiola. S. Stichert, Kirchenpforte. 1846. S. 33.

Priesteblich. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Pegau, Ger.-Amt Markranstädt, 2 Kir-

chen (Fil. Frankenhein), 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 2 Orte, Seelz. 315.

Priester, dies Wort, entstanden aus *πρεσβύτερος*, 1 Tim. 5, 17. Man hat bei seinem Ursprunge gewiß nicht die Idee gehabt, damit die christlichen Prediger den jüdischen und heidnischen Priestern gleichzustellen, sondern damit nur das auszudrücken gesucht, was eben der griechische Name bezeichnet. In der evang. Kirche ist er daher auch nicht in Gebrauch, und meistens neuerdings immer mehr aus der Kirchensprache verschwunden.

Priesterlicher Gehorsam war der glimpflichere Name desjenigen Gefängnisses, welches für die Priester, die etwas verbrochen, bestimmt war; z. B. in Leipzig bei einem der Universitätspedelle, an andern Orten bei dem Thürmer, Calcanten ꝛc. Selbst bei Schullehrern wurde solche Rücksicht zur Schonung ihres Standes genommen. Man nannte dergleichen Gefängnisse, welche auf den Thürmen oder an den Kirchen angelegt waren, Diakonika oder Secretaria. Erhielten die Verbrecher dabei nur Wasser und Brod zur Nahrung, so hieß diese Gefängnißstrafe Carena. S. Philipp, Wörterbuch S. 262. Sie kann von den Consistorien ganz oder theilweise in Gefängnißstrafe (2 Wochen und 2 neuen Schocken, d. i. 5 Thlr.) verwandelt werden, namentlich bei Verbalinjurien. Dr. v. Weber, Kirch.-R. I. Ausg. II. S. 451.

Priesterrock; wurde ehedem für die Filiale hier und da, vielleicht auch noch jetzt aus dem Kirchenvermögen angeschafft. Dr. v. Weber, Kirch.-R. 2. Ausg. II. 8. S. 560. Note 15.

Priester-Wittwen- und Waisencasse, s. Wittwen- und Waisen-Pensions-Casse, Abgaben.

Prießnitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Borna, 2 Kirchen (Fil. Elbisbach), 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 3 Orte, Seelz. 922.

Prietitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ob.-Lausitz, Ger.-Amt Camenz, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 4 Orte, Seelz. 481 ca.

Prinzen, Königl., s. Ständeversammlung, Königl. Haus.

Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses, s. Ehe (Schließung).

Privatangelegenheiten, s. Superintendent. (Liquid.)

Privatbegräbnisse, s. Begräbnisse (Familienbegräbniß).

Privatbeichte, s. Beichte.

Privatcommunion, s. Abendmahl.

Privatconfirmation, s. Confirmation.

Privatcopulation (Trauung), s. Ehe (Schließung).

Privatermahnung, s. Schule (Lehrerversammlung), Superintendent, Seelsorge.

Privaterziehungsanstalten, s. Schule (Privatschule).

Privatgelehrte, s. Städtisches Bürgerrecht.

Privatgottesdienst, s. Gottesdienst (jüdischer).

Privatlehrer, s. Städtisches Bürgerrecht.

Privatopfer sind verboten.

Privatpersonen, s. Stiftungen.

Privatschulen, s. Schule (Anhang).

Privatstiftungen, s. Stiftungen.

Privatstudien, s. geistl. Personen.

Privatstunden, s. Schule (Lehrer).

Privattrauer, s. Begräbniß.

Privattrauung, s. Ehe.

Privatwittwen- und Waisen-Cassen für Geistliche, s. Wittwenpensionscasse.

Privatwohlthätigkeitsanstalten, s. Armenwesen.

Privatzusammenkünfte, s. Conventikel, Gottesdienst.

Privilegien der Consistorien und geistlichen Gerichte ging auch ehedem nicht so weit, daß sie, wo „eingebrachter Beschwerden nach, eine „richtige Litispendenz vor dem weltlichen „Richter vorhanden", dergleichen Sachen vor ihr Gericht hätten ziehen dürfen. Resol. grav. v. 22. Juni 1661. Das Gesetz über privilegirte Gerichtsstände vom 28. Jan. 1835 giebt dies jetzige Verfahren an die Hand. S. Polizei.

Privilegirter Gerichtsstand ist aufgehoben. Gesetz v. 28. Jan. 1835.

Privilegium exigendi, s. Vorzugsrecht.

Probe, s. Amtsbesetzung.

Probekosten, s. daselbst.

Probemahlzeiten, s. daselbst.

Probepredigt, s. daselbst.

Probetext, s. daselbst.

Probsthaida. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Leipzig II., 4 Kirchen, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 5 Lehrer, Priv.-Patron., 6 Orte, Seelz. 3370 ca.

Processe, s. Amts-Einkommen.

Processe und Rechtshändel schließen Niemanden vom Beichtstuhl aus, nur sollen die Prediger ihre Beichtkinder unterrichten, wie

sie sich dabei als Christen zu verhalten haben. Wie sich der Prediger gegen die zu verhalten hat, welche in Processe verwickelt sind, und was er vom Proceß predigen soll — wie verhalten, wenn er vielleicht selbst mit seiner Gemeinde (was freilich unter allen Umständen von Haus aus mit aller Macht zu verhüten ist) einen Proceß führt oder führen muß, darüber giebt Oemler, der Prediger am Krankenbette Th. 4. S. 857 flg. sehr gute Belehrung. cf. Gen.-Art. 1580. VIII.

Processus ordinarius, s. Kirchenvermögen.

Proceßkosten, s. Kirchen-Vermögen, Ehe (Scheidung).

Proceßordnung v. 28. Juli 1622. Erläuterte Proceß-Ordnung v. 10. Jan. 1724.

Proclamation, s. Ehe, Aufgebot.

*Proclamationsscheine, s. Ehe, Aufgebot, Schließung.

Procuratur, s. Meißen, Universität.

Procuraturstipendien, s. Universität.

Programme, s. Gymnasien.

Professor decretalium, s.

Professoren, s. Universität.

Progymnasien, s. Schulgesetz.

Promission, s. Amtsbesetzung.

Promotionen, s. Universität.

Pronuntiatio, s. Amtsbesetzung (Probe).

Propace, lauten, s. Gottesdienst (Lauten).

Proselyten, s. Uebertritt.

Protestantische Ehemänner, s. Ehe (gemischte).

Protestation, s. Kirchenbuch.

Protocoll, s. Stempelimpost, Superintendent.

Provinzialbehörden, s. Ober-Lausitz.

Provinzialstände, s. daselbst.

Provinzialstiftungen, s. Stiftungen.

Provinzialverfassung, s. Ober-Lausitz.

Provision, s. Amtsaustritt.

Provocation, s. Ablösung, Appellation.

Prüfungen. (Schulprüfungen, s. Schule.) Candidaten-Prüfungs-Commissionen. 1) Die Colloquien mit designirten Superintendenten sind Montags von 10 Uhr an über zweckmäßig gewählte Materien, jedoch zugleich mit Berücksichtigung der Tags vorher in der evangelischen Hofkirche gehaltenen Predigt, wozu der Text von dem Ersten der Colloquirenden gegeben und mit der Bestimmung des Tags dem Designaten so, daß 8 Tage bis zur Haltung der Predigt frei bleiben, zugeschickt wird, von 2 Mitgliedern des Landes-Consistorii zu halten. Der Grad der Zufriedenheit mit den Leistungen des designirten Superintendenten ist in den hierüber an das Cultus-Ministerium zu erstattenden Berichte in einer der Formeln, daß Designatus ausgezeichnete, lobenswerthe, hinreichende Beweise seiner Tüchtigkeit gegeben habe, auszudrücken. Regul. v. 22. Sept. 1835. § 22—24.

2) Der Lehrer an Gelehrtenschulen (städt. Gymnasien). Alle Haupt- und Hilfslehrer (excl. der Vicare) und alle Nebenlehrer für Wissenschaften, Sprachen und Turnunterricht, welche die Stadträthe an einer Gelehrtenschule anstellen wollen, haben dieselben durch die Schulcommission dem Cultus-Ministerio zu präsentiren, welches die Prüfung derselben verfügt oder nach Befinden erläßt, resp. die Verpflichtung und Confirmation anordnet. Letztere geschehen im Auftrag des Erstern durch die Schulcommissionen. Regulativ f. die Gelehrtenschulen v. 27. Decbr. 1846.

3) Die Maturitätsprüfungen zum Abgange der Universität. Zur Beurkundung der Reife sollen auf gelehrten Schulen am Schlusse jedes halben Jahres, 14 Tage vor Ostern und 14 Tage vor Michaelis mit den Schülern, welche die Universität beziehen wollen, Prüfungen vorgenommen werden und haben sich derselben, sowohl die der Anstalt angehörig gewesenen Schüler, als auch die in andern Unterrichtsanstalten oder durch Privatunterricht vorbereiteten, zu unterwerfen, ehe sie die Universität beziehen können. Wollen Zöglinge eines Gymnasii schon in Secunda abgehen und sich dann 1 Jahr oder länger durch Privatunterricht vorbilden, dann sich aber bei irgend einem andern Gymnasium zur Maturitäts-Prüfung melden, so ist zur Abhaltung der Prüfung mit ihnen die besondere Erlaubniß des Cultus-Ministerii nöthig. Mand. v. 4. Juli 1829. Cult.-Min.-Vdg. vom 28. Febr. 1851. Den bessern Schülern soll eine besondere Auszeichnung dadurch zugestanden werden, daß sie dispensationsweise von der Abiturientenprüfung befreit sein sollen, und sind durch Cult.-Minist.-Vdg. v. 23. Oct. 1847 die Bedingungen festgestellt, unter denen dies geschehen kann. Die Maturitäts-Prüfungen erfolgen für die Landesschule zu Meißen, die Gymnasien zu Dresden, Freiberg, Bautzen, Zittau vor Michaelis, für die

Landesschule zu Grimma, die Gymnasien zu Plauen, Zwickau, Leipzig vor Ostern jeden Jahres. Ibid. IV. Sobald sich ein Schüler in Untersuchung befindet, wird ihm das Bestehen der Maturitäts-Prüfung nicht gestattet. Cult.-Min.-Vdg. v. 7. Jan. 1848.

4) Wahlfähigkeitsprüfungen a) der Candidaten der Theologie. Kein in Sachsen geborner Candidat kann zu einer geistlichen Stelle präsentirt werden, welcher nicht, sofern er erst nach Michaelis 1832 die Universität verlassen hat, sowohl die Prüfung bei der hierzu geordneten Commission zu Leipzig, als auch wenigstens 2 Jahre später die Wahlfähigkeitsprüfung bei dem Cultus-Ministerio (seit Cult.-Min.-Vdg. v. 10. April 1835 § 12 vor dem Evangelischen Landes-Consistorio), sofern er aber vor Michaelis 1832 abgegangen, wenigstens die letztere bestanden hat. Vdg. d. Evang. Minist. v. 24. Mai 1833. Diese Prüfungen werden halbjährlich nach Ostern und nach Michaelis gehalten und sind die diesfallsigen Gesuche darum resp. bis Ende Januar und Ende Juli bei dem Evang. Landes-Consistorio unter Beifügung des Geburts- oder Taufscheins, Heimathscheins, der Candidaten-Censur, des academ. Sittenzeugnisses, des Verhaltszeugnisses des betr. Superintendenden und der Theilnahme an einem Candidaten-Verein, seines lateinischen Lebenslaufes einzureichen. Bekanntm. v. 2. Sept. 1833. Auch diese Prüfungen sind theils mündlich, theils schriftlich, theils practisch und die Censuren lauten: Sehr wohl, Wohl, Genügend. Regulat. v. 22. Sept. 1835. b) Der Lehrer. Als ständiger Lehrer kann nur derjenige angestellt werden, welcher nach der im Seminar bestandenen Candidaten-Prüfung 2 Jahre lang als Hilfslehrer, Privatgehilfe, Privatlehrer zur völligen Zufriedenheit seiner Vorgesetzten fungirt und sodann die mit ihm vorgenommene zweite Prüfung wohl bestanden und das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat. Gesetz v. 6. Juni 1835 § 43. b c d) Candidaten der Theologie bedürfen, wenn sie eine öffentliche Schulstelle erhalten, dieser Wahlfähigkeitsprüfung, welche vor der Seminarprüfungsbehörde (s. Prüfungs-Commission 2.) alljährlich zwischen Ostern und Pfingsten gehalten wird, nicht, sondern nur der Anstellungsprüfung. Cult.-Min.-Vdg. v. 19. Nov. 1835. Denjenigen, welche bei der ersten Prüfung die Censur „Vorzüglich" erhalten, wird die Wahlfähigkeitsprüfung erlassen, wenn ihre Anstellung vor Ablauf zweier Jahre geschieht. Die Wahlfähigkeitscensuren heißen: vorzüglich, gut, genügend. Schulamtscandidaten, welche diese Prüfung bestehen wollen, haben wieder bei der Kreis-Direction, bei welcher sie sich zur ersten Prüfung meldeten, ihre Gesuche unter Beifügung der ersten Censuren und eines von ihrem Localschulinspector ausgestellten, vom Ephorus zu beglaubigenden, resp. zu berichtigenden Zeugnisses, welches den Extrahenden versiegelt zu übergeben ist, anzubringen. Bekanntm. v. 13. Juli 1835 § 11—18 (Codex. S. 445.) Hat sich ein Schulamtscandidat geweigert, ein Vicariat oder eine Hilfslehrerstelle anzunehmen, so ist dies von der betr. Kreis-Direction derjenigen Kreis-Direction anzuzeigen, vor welche die Wahlfähigkeitsprüfung desselben gehört. Ibid. § 11. Cult.-Min.-Vdg. v. 8. Jan. 1842. Auch für diese Prüfungen sind außer dem Stempelbetrage und Copialien keine Gebühren zu erlegen. (Cod. S. 423.) Uebrigens stellte die Cult.-Min.-Vdg. vom 15. April 1850 in Aussicht, daß auch künftig Predigtamtscandidaten nach vorheriger zweijähriger practischer Uebung die Wahlfähigkeitsprüfung vor der Seminarprüfung sich wegen Annahme von Lehrerstellen an Bürger-, Realschulen und Seminarien nachgelassen sein solle.

5) Anstellungsprüfungen a) der Candidaten des Predigtamts. (Examen pro munere.) Sogleich, wenn ein Candidat einen Befehl oder eine Präsentation von einem Patrone zu Verrichtung einer Probepredigt erlangt, soll er anderweit examinirt werden. Befehl v. 29. Aug. 1732. Wird einem wahlfähigen Predigtamts-Candidaten binnen Jahresfrist ein geistliches Amt verliehen, so wird ihm die Anstellungsprüfung erlassen. Cult.-Min.-Vdg. v. 24. Mai 1833 Ausländer müssen in der Anstellungsprüfung die Censur: „Wohl" erhalten haben, wenn sie zur Confirmation gelangen sollen. Ibidem. Diese Anstellungsprüfungen (auch für die Ober-Lausitz, Vdg. v. 24. Mai 1833 § 3) werden von dem Evangel. Landes-Consistorio abgenommen. Cult.-Min.-Vdg. v. 10. April 1835 § 12. Die Prüfung geschieht unentgeldlich und haben die Geprüften nur die Kosten wegen Ausfertigung der Censur, sowie die Reisekosten nach Dresden aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Vdg. v. 11. Juli 1834. Die Anstellungsprüfungen für die zu geistlichen Stellen in den Schönburgischen Receßherrschaften Designirten ge-

hören vor das Unter-Consistorium zu Glauchau. Vdg. v. 10. April 1835. Der Erlaß der Anstellungsprüfung kann nur von dem Landes-Consistorio erfolgen, ob es gleich den Kreis-Directionen frei steht, vorkommenden Falles darauf anzutragen. Cult.-Min.-Vdg. v. 22. Juni 1835. Die Examina pro munere sollen hauptsächlich die Tüchtigkeit zum practischen Geistlichen ins Auge fassen. Der Examinationstag ist in der Regel jedes Monats erste Mittewoche. Die Censuren heißen: Sehr gut, Gut, Genügend, und ist vierteljährlich vom Landes-Consistorio über die gehaltenen Anstellungsprüfungen tabellarische Anzeige an das Cultus-Ministerium zu erstatten. Regul. v. 22. Sept. 1835 § 15—21 und Cult.-Min.-Vdg. v. 17. Aug. 1835. b) Der Schulamts-Candidaten. Die Anstellungsprüfungen derselben sind von den evangel. Schullehrern vor dem Evangel. Landes-Consistorio zu bestehen. Vdg. v. 9. Juni 1835 § 118. Wenn die Anstellung als ständiger Lehrer vor Ablauf der zwei Jahre erfolgt, kann die Wahlfähigkeitsprüfung erlassen und mit der Anstellungsprüfung verbunden werden. Vdg. cit. § 116. Ausländer müssen, sollen sie zu inländischen Stellen confirmirt werden, 21 Jahr alt sein und die Anstellungsprüfung „Wohl" bestanden haben. Ibid. § 122. (123.) Das Evangel. Landes-Consistorium theilt der betr. Kreis-Direction den Erfolg der Anstellungsprüfung mit und von dieser ergeht sodann Verordnung an den Ephorus zur Abnahme der Probe, zur Confirmation und Einweihung. (Cod. S. 430 Note 99 C.) Ob vom Designaten aus der Classe der höhern Schulamts-Candidaten oder der dazu Gerechneten noch eine besondere Anstellungsprüfung vor dem Evangelischen Landes-Consistorio oder einer Seminar-Prüfungs-Commission zu bestehen sein soll, hat sich das Cultus-Ministerium zu discerniren vorbehalten. Vdg. v. 15. April 1850. Das Anstellungsexamen haben nach den Bestimmungen des Regul. vom 26. Aug. 1833 alle In- und Ausländer zu bestehen, welche zu einer ständigen Lehrerstelle an einer Elementarschule in einer Stadt oder auf dem Lande nicht innerhalb Eines Jahres nach der „Wohl" bestandenen Wahlfähigkeitsprüfung gelangen und auch dann, wenn ihnen auch (§ 116 d. Vdg. v. 9. Juni 1835) die letztere erlassen worden ist. Die Censurgrade sind: Vorzüglich, Gut, Gnügend. Regul. v. 26. Aug. 1835 § 1—10. (Cod. suppl. S. 297 flg.)

6) Beförderungsprüfungen. Wenn § 1 der Verordnung vom 7. Juni 1833 bestimmt, daß bereits in hiesigen Landen angestellte Geistliche, welche bei der zuletzt bestandenen Prüfung wenigstens die Censur „Wohl" erhalten, einer nochmaligen Prüfung bei ihrer Weiterbeförderung nicht unterworfen sein sollen, so sollen dieselben doch einen Anspruch auf Erlassung der Anstellungs- oder Beförderungsprüfung nicht gründen dürfen, vielmehr die Entschließung wegen Erlasses des Designaten-Examens lediglich in das Ermessen des Landes-Consistorii gestellt werden. Bekanntm. vom 22. Sept. 1835. Ständige Lehrer, welche zu einer anderen Lehrerstelle befördert werden sollen, haben vorher eine diesfallsige besondere Prüfung bei dem Evang. Landesconsistorio zu bestehen, doch kann Letzteres dieselbe „wegen ausgezeichneter zeitheriger Leistungen, eines achtungswerthen Strebens nach Fortbildung und unzweifelhafter Fähigkeit zu den ihnen zugedachten Aemtern" erlassen. Regul. vom 26. Aug. 1835 § 11 — 12. Rücken Lehrer an städtischen Bürgerschulen ohne wesentliche Veränderung ihrer Dienstleistungen auf, so sind sie von der Beförderungsprüfung gleichfalls frei. Cult.-Min.-Vdg. v. 20. Juli 1840.

Wegen aller Erlaßgesuche wurde übrigens verordnet, daß pecuniäre oder sonstige persönliche Verhältnisse der Designaten oder die Nothwendigkeit beschleunigten Amtsantritts nicht als solche Umstände anzusehen seien, welche das Landesconsistorium zu berücksichtigen vermöge. Daher sollen Ephoren dahin wirken, daß aus diesen Ursachen Erlaßgesuche unterbleiben, überhaupt auch selbst ohne Beifügung persönlichen schriftlichen Ansuchens des betr. Lehrers ihrerseits nicht darum bitten. Land.-Cons.-Vdg. v. 11. Mai 1842.

Prüfung der Verlobten, s. Ehe (Schließung).

Prüfungs-Commissionen bestehen 1) zu Leipzig für Theologen seit Ostern 1833 unter der Oberaufsicht des Cultus-Ministerii, welche die Prüfungen der jungen Theologen pro candidatura und pro licentia concionandi zu vollziehen hat und können ausnahmsweise ihr auch Prüfungen pro ministerio übertragen werden. Vor dieser Prüfungs-Commission haben sich zu stellen alle Inländer, welche auf einer Universität 3 Jahre, und davon wenigstens 2 Jahre in Leipzig theologischen Studien obgelegen und während dieser Zeit den ganzen academischen Cursus vollendet

haben, sofern sie um ein geistliches Amt in dem K. Sachsen, Königl. oder Privat.=Patronats, weiterhin sich zu bewerben gesonnen sind. Es bleibt Jedem überlassen, ob er diese Prüfung noch ehe er die Universität verläßt, oder erst nach seinem Abgange bestehen will. Die Prüfungen werden gegen den Schluß des academischen Winter= und Sommersemesters 3 Wochen hindurch gehalten. Gesuche um Admission sind 8 Wochen vor Ostern oder Michaelis bei der Prüfungs=Commission unter Beifügung des Geburts= und Taufscheins, eines Lebenslaufes in lateinischer Sprache, des Schulmaturitäts= und Sittenzeugnisses, des Verzeichnisses der gehörten Vorlesungen rc., eines academischen Sittenzeugnisses einzureichen. Die sodann zur Prüfung Vorgeladenen haben ihre Gegenwart und Bereitschaft persönlich anzumelden oder sich wegen Außenbleibens Tags vorher zu entschuldigen. Die über die Prüfung ertheilten Censuren heißen: Vorzüglich, sehr wohl, wohl, genüglich. Wer die Prüfung bestand, erhält dadurch zugleich Anspruch auf Zulassung zu der 2 Jahre später erfolgenden Wahlfähigkeitsprüfung für Stellen königl. Patronats. — In der Regel werden 6 Theologen auf Einmal geprüft und hat ein jeder Examinand vor der Zulassung zur Prüfung 6 Thlr. zu erlegen. Weiteres findet man im Codex d. Kirchen=Rechts 1840 S. 341—344. S. Candidaten. Cultus=Minist.=Vdg. vom 3. Januar 1833 und dazu gehörig Regul. A. § 1. 5. 9. 13. 15.

2) in den Seminarien für Schullehrer. Mit den in den Seminarien gebildeten Zöglingen wird, wenn sie den ganzen Lehr= und Uebungscursus vollendet haben, vor ihrem Austritte aus der Anstalt unter Leitung des bei der betreffenden Kreisdirection angestellten Kirchen= u. Schulraths, des Seminardirectors und der Seminarlehrer, eine über alle Fächer des empfangenen Unterrichts sich erstreckende Prüfung gehalten, in welcher insbesondere auf genügende Religions= und Bibelkenntniß zu sehen ist (Vdg. vom 13. Juli 1835) und zu welcher sich auch Schulamtsbewerber zu stellen haben, welche sich auf andere Weise (auf concessionirten Privatseminarien von Geistlichen oder Lehrern geleitet, § 115 d. Schulges.=Vdg.) für das Schulfach ausbildeten. Auch junge Männer, welche an katholischen Schulen Lehrerstellen acquiriren wollen und ihre Vorbildung in einem Schullehrer=Seminare erhielten, sind von vorbezeichneter Behörde zu prüfen, hinsichtlich der Religionskenntniß indeß durch ein Mitglied der katholischen geistl. Behörde. Die Censuren der Geprüften lauten: „Vorzüglich, gut, genügend." In die allgemeine beim Königl. Cultus=Ministerio geführte Liste der Schulamtscandidaten eingetragen, können dieselben sodann als Hilfslehrer, Vicare od. Privatgehilfen (Gesetz § 43b) oder als Haus= und Privatlehrer, am besten an der Seite eines tüchtigen Hauptlehrers, sich bis zu der nach 2 Jahren zu bestehenden Wahlfähigkeitsprüfung fortbilden. Vdg. z. Volksschulges. vom 9. Juni 1835 § 114. 115. Diese Candidaten=Prüfungen werden gehalten in den Schullehrer=Seminarien zu Grimma, Plauen, Budissin zu Ostern jeden Jahres; zu Nossen, Annaberg u. Waldenburg zu Michaelis jeden Jahres. Individuen, welche in keinem Schullehrer=Seminare gebildet wurden, haben bei der Kreisdirection ihres Wohnorts alsbald nach der öffentl. Bekanntmachung mit ihrem Gesuch um Admission einzureichen: den Geburtsschein, ihren Lebenslauf, ein Zeugniß ihrer Vorbildung. Haben sie studirt, so ist das Sitten= und Maturitätszeugniß, sowie ein Verzeichniß der gehörten Vorlesungen, auch resp. das academische Abgangszeugniß beizufügen. Die Prüfung, zu welcher 6 Adspiranten an Einem Tage zu admittiren sind, ist theils schriftlich, theils mündlich, theils praktisch. Geprüfte, welche nicht die 3. Censur erhielten, haben sich der Prüfung in bestimmter Frist nochmals zu unterwerfen, können aber auf dem Seminar nicht länger verweilen. Regul. vom 13. Juli 1835. I. § 1. 2. 4. 6. 7. 10. Cult.=Minist.=Vdg. v. 29. October 1850. Wer auch bei dieser wiederholten Prüfung die 3. Censur nicht erhält, ist für immer von der Bewerbung auszuschließen. Auch auf die Befähigung zur Ertheilung von gymnastischem Unterricht (Turnen) erstreckt sich die Abgangsprüfung und wird auch darüber eine Censur ertheilt. Gen.=Vdg. vom 15. April 1848. Auch ist keinem Candidaten, der nicht die gehörigen musikalischen Kenntnisse (Gesang=, Orgel= u. Violinspiel) sich angeeignet, wenn er auch im Uebrigen tüchtig befunden würde, eine Censur zu ertheilen. Cult.=Minist.=Vdg. vom 14. Juli 1845. S. Prüfungen, Wahlfähigkeitsprüfung, Anstellungs=Beförderungsprüfung.

3) Zu Leipzig, für Candidaten des höhern Schulamts, besteht unter dem Vorsitze eines Königl. Commissars und ihm beigegebenen Männern der betreffenden Lehrfächer und zer=

fällt in 3 Sectionen, 1) für die Candidatur des Gymnasial-Schulamts, 2) des höhern Volks- und Realschulamts und 3) der Mathematik und Naturwissenschaften an Gymnasien und höhern Volksschulen, und kann vor Bestehen dieser Prüfungen Niemand an gedachten Anstalten als Lehrer angestellt werden. Die Adspiranten müssen 3 Jahre auf einer Universität (2 Jahr davon in Leipzig) studirt haben. Unter Umständen kann das Cult.-Ministerium von dem vollen triennio dispensiren. Zum Examen sich Anmeldende haben einzureichen: 1) academisches Maturitätszeugniß, 2) Verzeichniß der gehörten Vorlesungen, 3) das testimonium morum, oder erfolgt die Bewerbung nach dem Abgange von der Universität, ein Zeugniß des Bezirks-Superintendenten oder der Obrigkeit. Die Prüfung ist eine schriftliche, mündliche, praktische. Die hierüber ertheilten Censuren lauten: 1, 2a, 2, 2b, 3 und wird eine Hauptcensur hinzugefügt. Wer die Prüfung nicht besteht, kann nach 1 Jahre nochmals zugelassen werden. Wer sie besteht und Inländer ist, hat sich sodann 1 Jahr lang praktisch an einem Gymnasio oder Realschule zu üben und sich darüber auszuweisen, wo und wie dies geschehen. Cult.-Minist.-Vdg. vom 12. Dec. 1848 und vom 6. Dec. 1850, als durch welche das Regulativ vom 1. Aug. 1849 aufgehoben worden ist. Nachtrag v. 15. April 1850. S. Seminarien. Näheres s. Coder d. K. Rechts 1840. Suppl. S. 132 flg.

Hierüber bestimmt aber die Cult.-Minist.-Vdg. vom 18. April 1850, daß, um nicht strebsamen Lehrern, welche nur die Seminarbildung erhalten, die Aussicht, mit der Zeit in einem umfassenderen Wirkungskreis einzutreten, ganz zu benehmen, bei Besetzung von ständigen und Hilfslehrerstellen an Schullehrer-Seminarien, mit alleiniger Ausnahme der Director und Vice-Directorstellen, und an Bürger- und Realschulen auf wahlfähige Elementar-Schulamtscandidaten, wenn sie die erforderliche Befähigung besitzen, berücksichtigt werden sollen.

4) In Callnberg und Dresden für Lehrerinnen. Vor der Prüfungs-Commission zu Callnberg haben die Zöglinge des Lehrerinnen-Seminars daselbst nach Vollendung ihres Bildungscursus vor ihrem Abgang der Reifeprüfung sich zu unterwerfen — vor derjenigen zu Dresden aber in der Regel alle Diejenigen, welche in der genannten Anstalt ihre Vorbildung nicht erhalten haben. Die Prüfungen finden Ende August und gegen Michaelis statt und haben die zuletztgenannten Adspirantinnen ihre Gesuche um Admission zur Reifeprüfung bei dem Königl. Cultus-Ministerio direct anzubringen. Die Prüfung ist theils eine schriftliche, theils eine mündliche. Die Censuren heißen: vorzüglich, gut mit Auszeichnung, und genügend. Adspirantinnen kathol. Confession bestehen die Prüfung in Dresden unter Zuziehung eines kathol. Geistlichen. Ueber alles Weitere giebt ausführlichen Nachweis: Regulativ v. 17. Juni 1859 und Cult.-Minist.-Vdg. v. 17. Juli 1859. Gesetz-Sammlung 1859.

Prüfungszeugnisse, s. Predigt- und Schulamtscandidaten.

Publication der Gesetze, s. Gesetze, Superintendent.

Püchau. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Wurzen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 5 Orte, Seelz. 1184 ca.

Pulsnitz. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Oberlausitz, Ger.-Amt Pulsnitz, 1 Kirche, 2 Geistliche, 5 Schulen, 12 Lehrer, Priv.-Patron., 10 Orte, Seelz. 6655. Die hiesige Gerichtsherrschaft besitzt beschränkte Consistorial-Gerechtsame. Oberl. Coll. WK. VI. S. 309.

Purgatorium, s. Eid.

Purschwitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Oberlausitz, Gerichts-Amt Budissin, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patron., 7 Orte, Seelz. 1518.

Putzkau. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Gerichts-Amt Bischoffswerda, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Priv.-Patron., 1 Ort, Seelz. 1564.

Q.

Quadragesima. Der Sonntag nach der Aschermittwoch.

Quasi-adulterium, s. Ehe (Scheidung).

Quasi-affinität, s. Ehe (Schließung).

Quasi dersertion, s. Ehe (Scheidung).

Quasimodogeniti, Dominica in albis, der Sonntag nach Ostern, weil man in der alten Kirche den Gottesdienst an ihm mit den Wor-

ten anfing: Quasi modo geniti infantes rationabiles sine dolo lac concupiscite. 1. Petr. 2, 2 und deutete mit diesen Worten auf die neugetauften Christen, die gleich nach der Taufe ein weißes Kleid anlegen, und es bis auf diesen Sonntag tragen mußten (der weiße Sonntag). Von diesem weißen Kleide ist das bei uns noch übliche Westerhemde (Vestis) entstanden; es soll ein Sinnbild der Unschuld sein. Die Getauften trugen auch in dieser Woche Lichter in den Händen, um anzuzeigen, daß sie nun als „Kinder des Lichts" wandeln müßten und bekamen Milch und Honig zu essen.

Quatember. Zu den jährlichen, von der ersten christlichen Kirche mit Strenge befohlenen Festen rechnete man auch diejenigen zu Anfang der 4 Jahreszeiten (quatuor tempora anni) woraus das Wort: Quatember entstand, das man sodann auch für andere Zeitbestimmungen, z. B. bei vierteljährlichen Abgaben brauchte. Sie wurden Mittwochs gefeiert und hießen: Reminiscere, Trinitatis, Crucis und Luciae.

Quatembermitleidenheit, s. Amts-Einkommen (Grundstücke).

Quellen des Kirchenrechts, s. Kirchenrecht.

Quellen der Pastoraltheologie, s. daselbst.

Queſitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Pegau, Ger.-Amt Markranstädt, 2 Kirchen, (Fil. Kulkwitz), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 3 Orte, Seelz. 477 ca.

Quinquagesimae, s. Estomihi.

Quinquennium, s. Universität.

Quittungen, s. Kirchenvermögen.

Quittungsstempel, s. Kirchenvermögen, Stiftungen.

Quotalverhältnisse, s. Anlagen, Landgemeinden.

R.

Rabenau. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Dippoldiswalde, Ger.-Amt Tharandt, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 3 Lehrer, Königl. Patronat, 4 Orte, Seelz. 1485.

Radeberg. Ephoralstadt (26 Parochien, 92 Orte, 34 Kirchen, 28 Geistliche, 54 Schulen, 63 Lehrer). Evangel.-luth. Stadtpfarramt, 2 Kirchen (Filial Schönborn), 2 Geistliche, 3 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patronat, 9 Orte, Seelz. 3782 ca. Die im Ger.-Amtsbezirk Radeberg wohnenden Katholiken gehören in die katholische Hofkirche zu Dresden.

Radeburg. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Radeberg, Ger.-Amt Radeburg, 4 Kirchen (Fil. Bärwalde, Berbisdorf, Würschnitz), 2 Geistliche, 4 Schulen, 7 Lehrer, Priv.-Patronat, 4 Orte, Seelz. 3671 ca.

Räthe, geistl., s. Behörden.

Ragewitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Gerichts-Amt Grimma, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 5 Orte, Seelz. 828.

Rammenau. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Oberlausitz, Ger.-Amt Bischofswerda, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 3 Orte, Seelz. 1299.

Ramming u. Haan, Prediger-Verzeichniß, s. Prediger-Verzeichniß.

Ramsdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Borna, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patronat, 3 Orte, Seelz. 103.

Rang der Geistlichen, s. Vorrang.

Rangordnung, s. Abendmahl.

Raschau. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Annaberg, Ger.-Amt Schwarzenberg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 3 Lehrer, Königl. Patron., 3 Orte, Seelz. 2700 ca.

Rathendorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. u. Ger.-Amt Rochlitz, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patronat, 1 Ort, Seelz. 417.

Rathscollegium, s. Stadträthe.

Rathspersonen, s. Armenwesen, Beiträge.

Rathsverwandte, s. Kirchrechnung, Stiftungen, Begräbniß.

Rauchfänge, s. Amtswohnung.

Raußlitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Meißen, Gerichts-Amt Nossen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 3 Lehrer, Königl. Patronat, 14 Orte, Seelz. 1722.

Rautenkranz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Gerichts-Amt Auerbach, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 4 Schulen, 4 Lehrer, Königl. Patronat, 14 Orte, Seelz. 2685.

Realbefreiungen, s. Abgaben.

Realcitation, s. Ehe (Scheidung).

Realgerichtsbarkeit, s. Kathol. Consistorium, Gerichtsstand.

Realkirchenstühle, s. Kirchenstühle.

Realklagen, gegen Kirchendiener, s. Klagen.

Reallasten, s. Concurs, Anlagen.

Realschulen, s. Schule.

Realwissenschaften, s. Gymnasien.

Receß, s. Ablösung.

Receßherrschaften, s. Schönburg.

Rechnen, s. Schule (Unterricht).

Rechnungsablegung, s. Kirchrechnung, Hospitale, Schulcasse, Stiftungen, Stipendien.

Recht, canonisches, päbstliches. Ist der Inbegriff derjenigen Gesetze, welche der Pabst als allgemeines Oberhaupt und Gesetzgeber der Kirche gegeben hat. Als nehmlich unter den übrigen Patriarchen der zu Rom, nach vielen Streitigkeiten mit dem zu Constantinopel als der vornehmste anerkannt, ihm auch als vermeintlicher Statthalter und Vicarius Christi, die oberste Kirchengewalt eingeräumt und dieselbe durch die herrschsüchtigen Bemühungen einiger Päbste, besonders Gregors VII., Innocentius III. und Bonifacius VIII. befestigt worden war, so bekam dadurch die römische oder abendländische Kirche ganz die Form und Eigenschaft eines politischen Staates, welcher sich nicht allein von der obersten weltlichen Gewalt unabhängig zu machen, sondern auch sogar diese sich zu unterwerfen wußte; und nachdem man auf solche Weise die Gewalt des Pabstes, Gesetze zu geben, anerkannt, so wurden dieselben den Schlüssen der Kirchenversammlungen gleich geachtet, und in ihre Sammlungen gebracht. Es besteht übrigens dieses päbstliche Recht aus zwei Haupttheilen, dem Decret und den Decretalen. Das Decret verfertigte im XII. Jahrhundert der Benedictiner Mönch Gratian zu Bologna, blos zu seinem Gebrauche, aus den Canonibus apostolicis, den Decreten oder Beschlüssen der Kirchenversammlungen, den Aussprüchen der Väter, den Briefen und Constitutionen der Päbste und aus verschiedenen Gesetzen der Pandecten, des Codicis und der Novellen. Im Jahre 1551 gab Gratian dieses Decret unter dem Titel: Concordantia discordantium canonum heraus, und der Pabst Eugen III. erlaubte 1152, sowie über das gesammte päbstliche Recht, Vorlesungen darüber anzustellen. Die Achtung gegen dieses Decret ging so weit, daß man den Lehrern desselben, die den Namen der Decretisten führten, gleich den Lehrern und Verständigen des römischen Rechts, schon zu den Zeiten des Kaisers Friedrich I. academische Würden ertheilte, und wahrscheinlich ist hiervon die Gewohnheit entstanden, Doctoren beider Rechte zu creiren. Endlich nahm man auch dieses Decret als den ersten Theil in das Corpus juris Can. auf und doch erhielt dasselbe nie gesetzliche Kraft, daher es um so viel weniger in protestantischen Gerichtshöfen als Gesetz aufgestellt werden kann. Den andern Hauptheil des canonischen Rechts machen die Decretalen aus, welche aus Bescheiden und Antworten bestehen, die von den Päbsten denen, die sie um Rath fragten, ertheilt wurden und die man Decretalbriefe nannte und in gewisse Sammlungen brachte. Es gehören dazu: 1) die Decretalen des Pabstes Gregor IX. in 5 Büchern; 2) das 6. Buch der Decretalen des Pabstes Bonifacius VIII.; 3) die Clementinen des Pabstes Clemens V.; 4) die Constitutiones extravagantes; schon vor diesen Allen aber wurden sieben, und nicht wie einige meinen, nur fünf einzelne Sammlungen von verschiedenen Verfassern gemacht und zum Theil auf Befehl der Päbste nach Bologna gesandt, um darüber zu lesen. Pabst Gregor IX. aber verdrängte diese Sammlungen und ließ die oben erwähnten 5 Bücher 1234 durch seinen Beichtvater Raymund de Pennaforte, als eine neue und vollständigere Sammlung mit den neuen Decretalbriefen vermehrt, bekannt machen. Das 6. Buch des Bonifacius enthält zugleich die Schlüsse zweier zu Lyon 1245 und 1274 gehaltenen Kirchenversammlungen. Was die Clementinen (Constitutiones Clementinae) anlangt, so machte sie Clemens V. unter dem Namen des 7. Buchs der Decretalen den versammelten Cardinalen selbst bekannt, und schickte sie nach Orleans, doch geschah die förmliche und allgemeine Publication erst nach seinem Tode vom Pabste Johann XXII. im J. 1317. Sie enthalten außer den eigenen Verordnungen Clemens V. die Schlüsse der im Jahre 1311 zu Vienne gehaltenen Kirchenversammlung. Außer diesen allen ist aber auch noch 1591 ein 7. Buch der Decretalen vom Peter Matthäus und 1563 vom Paul Lancellot Institutiones juris canonici herausgegeben worden, welche beide Schriften aber niemals die päbstliche Confirmation erhalten und deswegen auch keine rechtliche Auctorität haben und als Gesetze nicht gelten. Seit dieser Zeit nun sind, vermuthlich wegen der erfolgten Re-

formation und des damit angefangenen Verfalls des päbstlichen Ansehens, keine Zusätze zu dem Corpore Iuris Can. weiter gemacht worden. Die neuesten päbstlichen Gesetze aber von Leo dem Großen an bis auf unsere Zeiten stehen in dem Bullario Magno, welches von Laertius Cherubini in 19 Foliobänden zu Luxenburg in den Jahren 1721 — 1758 herauszugeben angefangen worden. Es ist aber dieses canonische oder päbstliche Recht, obwohl durch den darüber auf auswärtigen Universitäten ertheilten Unterricht dasselbe in die deutschen Gerichtshöfe gebracht, auch im 13. Jahrhunderte, in Ermangelung besonderer Provinzial- oder Localrechte, ebenso wie die römischen Gesetze recipirt wurde, doch zu Sicherung der deutschen Kirchenfreiheit gegen die immer weiter um sich greifende päbstliche Hierarchie, durch Concordaten und öffentliche Verträge in Deutschland eingeschränkt und näher bestimmt worden. Ferner ist hierher zu rechnen das vom J. 1545 bis 1562 gehaltene tridentinische Concilium und verschiedene andere Verträge. Sie sind aber insgesammt nur für die katholische deutsche Kirche, aber nicht für die Protestanten verbindlich nach den klaren Worten des westphälischen Friedens Art. XVII § 3 und der Wahlcapitulation Kaiser Joseph II. Art. XIV § 1. 3. 6. Ob nun aber wohl der Gerichtsbrauch dieses Rechts sehr eingeschränkt worden, dasselbe auch wirklich viele Irrthümer und Mängel enthält, daß man beim Lesen und Auslegen desselben alle Vorsicht anwenden muß, so hat es doch auch noch für protestantische Gelehrte einen großen Nutzen. Es finden sich nehmlich darin einige wichtige evangelische Religionswahrheiten der ältern Kirche, auch verschiedene zur gründlichen Kenntniß des deutschen Privat- und Lehnrechts dienende Sätze. Luthers Religionseifer ging daher viel zu weit, als er durch die öffentliche Verbrennung des Corporis juris can. zu Wittenberg 1520 das päbstliche Recht ganz aus der gelehrten Welt verbannen wollte. Vermöge seiner Reception hat vielmehr dieses Recht auch unter den Protestanten, wie das römische, subsidiarische Gültigkeit und es gehört, wo nicht die Augsburgische Confession und Gewissensfreiheit oder das Befugniß aus Gründen der Wahrheit über die innere Art der christlichen Gottesverehrung, unabhängig von der Vorschrift eines andern zu urtheilen, entgegensteht, unter die Quellen des protestantischen Kirchenrechts. Auch sind in der protestantischen Kirche sogar verschiedene, ursprünglich auf päbstlichen Irrthümern beruhende Sätze, oder wenigstens die Schlußfolgen davon angenommen, wohin z. B. einige Ueberbleibsel von dem Charactere indelebili der Ordinirten gehören. In Ansehung des Gerichtsbrauchs dieses Rechts ist zu merken, daß, wenn es mit dem römischen Rechte übereinstimmt, es gleich viel sei, auf welches von beiden man sich berufe, und wenn eins von beiden Rechten etwas disponirt, wovon das andere schweigt, so suppliren sie sich; ist aber zwischen beiden in ihren Verordnungen ein Widerspruch, so geht nicht nur in kirchlichen und allen denjenigen Sachen, welche ihre nähere Bestimmung ursprünglich durch das jus canonicum erhalten haben, sondern auch in der Materie von der Verjährung und vom Processe das päbstliche Recht dem römischen in der Anwendung vor. Siehe: Philipp, Wörterbuch S. 433—438.

Rechtliche Verhandlung, s. Gottesdienst, Sonntag.

Rechtliche Entscheidungen. Alle Gerichtsstellen haben ihren Entscheidungen Gründe beizufügen. Verfass.-Urkde. vom 4. Septbr. 1831 § 46. — Dieses hat auch in Verwaltungssachen zu geschehen. Ges. v. 30. Jan. 1835.

Rechtsfragen, s. Ehe (Scheidung).

Rechtsmittel, s. Appellation, Recurs.

Rechtspflege. Die Gerichtsbarkeit wird in einer gesetzlich bestimmten Instanzenordnung verwaltet. — Alle Gerichtsstellen haben ihren Entscheidungen Gründe beizufügen. — Sie sind bei Ausübung ihres richterlichen Amtes innerhalb der Grenzen ihrer Competenz von dem Einflusse der Regierung unabhängig. Ueber Competenzzweifel zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden entscheidet in letzter Instanz eine besondere Behörde, deren Organisation durch ein Gesetz bestimmt wird und deren Mitglieder zur Hälfte aus Räthen des obersten Justizhofes bestehen müssen. — Kein Unterthan darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den von den Gesetzen vorausbestimmten Fällen. — Jedem, der sich durch einen Act der Staatsverwaltung in seinen Rechten verletzt glaubt, steht der Rechtsweg offen. Ein besonderes Gesetz wird die nöthigen Ausnahmen und Bestimmungen treffen, damit durch die Ausübung dieses Befugnisses der freie Fortgang der Verwaltung nicht gehemmt werde. — Der Fiscus nimmt in allen ihn betreffenden Rechtsstreitigkeiten

Recht vor den ordentlichen Landesgerichten. — Niemand darf ohne gesetzlichen Grund verfolgt, verhaftet oder bestraft und über vier und zwanzig Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden. — Die Confiscation kann künftig nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenstand oder Werkzeug einer Vergehung gedient haben, Statt finden. Eine allgemeine Vermögensconfiscation tritt in keinem Falle ein. — Moratorien dürfen von Staatswegen nicht ertheilt werden. Verfassungs-Urkunde vom 4. Septbr. 1831 § 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 53. 54.

Rechtssachen der Kirchendiener, s. geistl. Personen.

Rechtsschutz. Die Rechte der Landeseinwohner stehen für alle in gleicher Maaße unter dem Schutze der Verfassung. — Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können auch bis zu der obersten weltlichen Staatsbehörde gebracht werden. Verfass.-Urk. vom 4. Septbr. 1831 § 26 u. 58.

Rechtstitel. Vor die Verwaltungsbehörden gehören auch Streitigkeiten zwischen Kirchen- und Schulgemeinden, als solchen, und über die Verhältnisse in und zu denselben, ingleichen über gesetz- und ordnungsmäßige Vollziehung der kirchlichen Handlungen, z. B. über Parochialgrenzen, über Rechte und Obliegenheiten der Mitglieder jener Gemeinden, über Auspfarrungen, Ausschulungen, Kirchenstühle, Begräbnißstellen, über Patronatrechte, über Taufe, Aufgebot, Trauung und Beerdigung. In diesen Fällen tritt aber die Competenz der Justizbehörden, mithin der Rechtsweg ein, wenn Jemand sich dabei nicht blos auf Gesetze, Provinzial- Ortsstatuten oder allgemeine Grundsätze, sondern auf besondere Rechtstitel (Privilegien, rechtskräftige Entscheidungen, Privatwillenserklärungen — Verträge, letzte Willen, Stiftungen, Anerkenntnisse — Verjährung oder Herkommen) beruft und zwar sowohl rücksichtlich der Zulässigkeit als des Beweises, und der Wirkung der gedachten Titel. Es ist jedoch in den gedachten Fällen einstweilen den Anordnungen der Verwaltungsbehörden nachzugehen, und es dürfen letztere von Justizbehörden nicht eher gehemmt werden, bis in dem Rechtsstreite eine rechtskräftige Definitiventscheidung vorliegt. Gesetz vom 28. Januar 1835 § 9. 11.

Rechtsverhältniß der Unterthanen. Der Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Königreichs Sachsen verpflichtet zu Beobachtung der Gesetze desselben und begründet dagegen den gesetzlichen Schutz. Verfassungs-Urkunde vom 4. Septbr. 1831 § 24. Die Kirchen und Schulen und deren Diener sind in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen den Gesetzen des Staates unterworfen. Verfassungs-Urkunde vom 4. Septbr. 1831 § 59. — S. Universität.

Rechtsweg. Den Verwaltungsbehörden bleibt: 1) das Recht innerhalb ihrer Competenz, ihre Verfügungen mit Nachdruck durchzuführen und zu dem Ende im Allgemeinen (durch Verordnungen) oder in einzelnen Fällen sachgemäße Strafen anzudrohen und zu vollstrecken, mithin auch wegen solcher Strafen, ingleichen wegen öffentlicher Abgaben und Leistungen, gesetzliche Zwangsmittel anzuwenden, soweit nicht hierunter eine Beschränkung eintritt. 2) Die Dienst- und Disciplinargewalt über die bei ihnen Angestellten oder von ihnen im Allgemeinen oder in Ansehung gewisser Geschäfte ressortirenden Untergebenen nach Maaßgabe der Gesetze über die Verhältnisse der Staatsdiener und rücksichtlich derjenigen, von welchen das gedachte Gesetz nicht handelt, zur Zeit nach Maaßgabe des bisher Bestandenen. (§ 2.) Verwaltungsbehörden haben jedoch, wenn in den Fällen § 2 wegen Geldstrafen oder andern Geldleistungen die Hilfsvollstreckung in bewegliche oder unbewegliche Sachen, in Forderungen oder andere Rechte geschehen soll, die Justizbehörden anzugehen. Was dem entgegen in der Städteordnung vom 2. Febr. 1832 § 190. 262 festgesetzt ist, ist aufgehoben. (§ 3.) Auch wegen Vollstreckung der Gefängnißstrafen sind die Justizbehörden anzugehen, dafern Verwaltungsbehörden nicht selbst Gefängnisse haben. (§ 4.) Die Justizbehörden haben den vorerwähnten Anträgen unweigerlich statt zu geben. Wird in den § 3 angegebenen Fällen gegen die Execution appellirt, so ist von ihnen an ihre höhere Behörde Bericht zu erstatten. Letztere entscheidet jedoch nur über das Verfahren bei der Execution, nicht aber auch über die vorher gegangene Resolution der Verwaltungsbehörde. Ist die Appellation zugleich gegen diese gerichtet, so hat die höhere Justizbehörde deshalb sich mit der competenten höhern Verwaltungsbehörde zu vernehmen und derselben die Entschließung zu überlassen. (§ 5.) Der Rechtsweg findet statt: 1) bei allen Irrungen über privatrechtliche Verhältnisse, wenn auch

der Staat oder irgend eine politische oder kirchliche Corporation die Stelle der Gegenpartei einnimmt. Rücksichtlich des Staats gehören hierher Streitigkeiten mit ihm a) über zufällige Hoheitsrechte, insonderheit auch über die Frage: ob gewisse Gegenstände dazu gehören; b) über anderes Staatsgut, z. B. über Domainen, Kammergüter und über die in Ansehung derselben behaupteten Rechte und Obliegenheiten, soweit dieselben auch rücksichtlich der Güter anderer Personen vor die Justizbehörden gehören; c) aus Verträgen oder über andere privatrechtlich zu beurtheilende Thatsachen, welche Verbindlichkeiten begründen, abändern oder aufheben.

Rücksichtlich der Rechtsverhältnisse der Staatsdiener ist hier ebenfalls das hiervon handelnde besondere Gesetz zu beachten. (§ 6.) Der Rechtsweg findet ferner statt: 2) nach Maaßgabe der Verfassungsurkunde § 31, wenn Jemand sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abtreten oder aufgeben muß, sich aber bei der von den Verwaltungsbehörden festgesetzten und von ihm einstweilen anzunehmenden Entschädigungssummen nicht beruhigen will; 4) wenn Jemand unter der Behauptung, eine Verwaltungsbehörde habe ihre Amtsgewalt überschritten, oder gemißbraucht, oder Amtspflichten vernachlässigt, und es sei daraus für ihn Schaden entstanden, Entschädigung (nach Befinden Herstellung des vorigen Standes der Sache, Sachsenbuße) verlangt. Gesetz vom 28. Jan. 1835 § 2—7.

Rechtswohlthat, s. Wiedereinsetzung.

Recognition, oder Notification, s. Superintendent.

Recompens, s. Begräbniß.

Recrutirung, s. Militairpflicht.

Recrutirungslisten, s. Amtsführung.

Rector der Universität, s. Universität.

Rectoren der Gymnasien.

Rectorfiscus, s. Universität.

Recurs. Die bisher in Verwaltungssachen üblich gewesenen Appellationen fallen weg. An die Stelle derselben treten Recurse an die verfassungsmäßigen höheren Verwaltungsbehörden. Gesetz vom 28. Jan. 1835 § 15. — Bei der Recursnahme ist der Instanzenzug von den Unterbehörden an die mittlern und von diesen an die Ministerien zu beobachten. (§ 14.) Der Recurs ist jedesmal bei derjenigen Behörde einzulegen, von welcher die Entscheidung gegeben oder bekannt gemacht, oder die Anordnung vermöge eigener Resolution, oder in Auftrag der höhern Behörde getroffen worden ist, auf welche sich der Recurs bezieht. Es kann mündlich zum Protocoll oder schriftlich geschehen, jedoch jederzeit mit Angabe der Beschwerden. Alle diejenigen Punkte der Entscheidung, wogegen bei Einlegung des Recurses, oder, wenn bei derselben die Aufstellung mehrer Beschwerden vorbehalten worden, in der darauf eingereichten Deductionsschrift keine ausdrückliche Beschwerde gerichtet worden ist, werden für rechtskräftig geachtet. (§ 15.) Dem Theile, welcher Recurs eingelegt hat, steht es frei, längstens binnen 14 Tagen nach Ablauf des Decendii eine Deductionsschrift zu Unterstützung seines Rechtsmittels einzureichen. Nach Eingang derselben oder Ablauf der Frist sind die vom Recurrenten eingereichten Schriften, oder die über den Recurs und dessen Rechtfertigung aufgenommenen Protocolle dem Gegner binnen 3 Tagen zuzufertigen und ist ihm dabei unter Einräumung einer 14tägigen Frist die Widerlegung der vorgebrachten Beschwerden zwar freizustellen, nach deren Ablauf aber ohne Rücksicht darauf, ob eine Widerlegung eingegangen oder nicht, an die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde mit den Acten Bericht zu erstatten. War die Entscheidung oder Resolution von der Mittelbehörde in erster Instanz selbst ertheilt, und nur auf deren Anordnung von der Unterbehörde bekannt gemacht oder in deren Gemäßheit verfügt worden, so ist auf eingelegten Recurs die Sache bei der Mittelbehörde durch einen andern Referenten vorzutragen und anderweiter Beschluß zu fassen. Gegen letztern geht der Recurs weiter an die Ministerialbehörde. Ist jedoch die erste Entscheidung auf gemeinschaftlichen Antrag beider Parteien von der Mittelbehörde gegeben worden, so geht der Recurs gegen dieselbe sofort an die Ministerialbehörde. Ein gleiches findet statt, wenn die Mittelbehörde aus andern Gründen in erster Instanz eine provisorische Entscheidung (vgl. § 17 des Gesetzes über Competenzverhältnisse ꝛc.) gegeben hat. (§ 16.) Hätte sich der beschwerte Theil statt des Recurses des Rechtsmittels der Appellation bedient, so ist letztere doch nur als Recurs im Verwaltungswege zu betrachten, und daher auf selbige nicht an eine höhere Justizinstanz, sondern an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu berichten. (§ 17.) Wird die Entscheidung einer Ministerialbe-

hörde als nichtig angefochten, so entscheidet darüber dasselbe Ministerium in der § 24 erwähnten Zusammensetzung. Ist jedoch die angefochtene Entscheidung selbst in dieser Weise ertheilt worden, so ist ein anderes Mitglied einer obern Justizstelle, statt des ausscheidenden letzten Referenten zuzuziehen. Gegen die auf angestellte Nichtigkeitsbeschwerde erfolgende Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel mehr zuläſſig. (§ 19.) Die Recursbehörde entscheidet nach dem Inhalt der ihr vorgelegten, bei der niedern Behörde ergangenen Acten. Ein Schriftenwechsel der Betheiligten ist bei derselben nicht zu eröffnen. Es steht jedoch den Interessenten frei, bedürfenden Falls unaufgefordert eine Vorstellung einzureichen, ohne daß jedoch mit Fassung einer Resolution darauf zu warten ist. Beziehen sich die Interessenten hierbei auf neue Thatsachen, so hat die Behörde zu beurtheilen, ob deren Erörterung nach dem Stande der Sache bei anderweiter Entscheidung von Einfluß sei. (§ 20.) Bei der ersten Entscheidung der nach § 18 collegialisch constituirten Behörde verbleibt es, soweit sie wenigstens mit einer Entscheidung der vorigen Instanzen wörtlich oder der Sache nach übereinstimmt. Soweit dieses nicht der Fall ist, hat derjenige, zu dessen Nachtheil eine Abänderung erfolgt ist, einen anderweitigen Recurs an dieselbe Behörde. (§ 21.) Ein gleiches Befugniß steht Jedem der Betheiligten zu, wenn das Ministerium wegen mangelhafter Erörterung bei den ihm nachgeordneten Behörden Veranlassung gehabt hat, neue Erörterungen anzustellen und sein Ausspruch auf den Grund dieser letztern insoweit als erste Entscheidung zu betrachten ist. Ein weiterer Recurs aus gleichen Gründen ist jedoch nicht statthaft. (§ 22.) Gegen rechtskräftige Entscheidungen in Verwaltungsstreitigkeiten findet, außer in dem § 19 gedachten Falle erhobener Nichtigkeitsbeschwerde auch im Wege der Beschwerdeführung keine Einwendung weiter zu dem Zwecke statt, um eine Abänderung der Entscheidung für den vorliegenden Fall zu bewirken. (§ 28.) — Die Verwaltungsbehörden haben in den vor sie gehörigen Straffachen in der Regel das Erkenntniß selbst abzufassen. Jedoch steht es der untern Verwaltungsbehörde frei, in wichtigern und bedenklichern Fällen zur vorgesetzten Behörde Bericht zu erstatten, deren Ermessen es überlassen bleibt, selbst zu entscheiden, oder, wenn sie sieht, daß die Unterbehörde unnöthigerweise Bericht erstattet habe, ihr die Ertheilung eines Bescheides anzubefehlen. (§ 37.) Gegen Straferkenntnisse in Verwaltungssachen findet nur einmaliger Recurs statt. Bei dem Erkenntnisse der nächsten Instanz hat es zu bewenden. (§ 38.) Von der Recursnahme gegen ein Straferkenntniß ist zu unterscheiden die Berufung auf Erlaß, Milderung oder Verwandlung der Strafe im Wege der Begnadigung. Diese ist an die Vorschrift des § 38 und an eine Instanzenordnung nicht gebunden. (§ 39.) Hinsichtlich der Vollstreckung zuerkannter Strafen treten die Bestimmungen des Gesetzes über Competenzverhältnisse ꝛc., §§ 3. 4, und im übrigen die sonst gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen über Vollziehung und resp. Einbringung der Gefängniß-, Arbeits- oder Geldstrafen ein. (§ 41.) Gesetz vom 30. Jan. 1835.

Ueber das Verfahren, namentlich hinsichtlich der Berichtserstattung, wenn Widersprüche oder Berufungen gegen Einschreibung des Namens als Vater eines unehelichen Kindes ins Kirchenbuch erhoben werden, hat die Kreis-Direction zu Zwickau unter dem 24. Mai 1837 an die ihr untergebenen Superintendenten, auf den Grund der Vorschrift in § 12 f., der Anweisung wegen besserer Einrichtung der Kirchenbücher vom 18. Februar 1799 Folgendes verordnet: Wenn eine zum Vater eines unehelichen Kindes angegebene Mannsperson gegen die Einschreibung ihres Namens ins Kirchenbuch nicht ausdrücklich auf die höhere Behörde durch Einwendung einer Appellation oder eines Recurses sich berufe, sondern nur entweder protestire oder blos Widerspruch erhebe, so bedürfe es weder der Berichtserstattung Seiten des Superintendenten an die Kreis-Direction, noch der Anzeige Seiten des Pfarrers, als Kirchenbuchführers an den Superintendenten, sondern es sei von dem Geistlichen im Kirchenbuche zwar einzuschreiben, wen die Mutter als Vater ihres Kindes benennet habe, dabei zugleich aber auch der Widerspruch resp. die Protestation des Benannten gegen diese Behauptung anzumerken. Der betreffende Pfarrer habe daher nicht nur in den angegebenen Fällen die Eintragung in dieser Maaße ohne Weiteres zu bewirken, sondern auch, wenn Appellation oder Recurs vorliege, vor der Anzeige darauf den Appellanten zu befragen, ob er sich bei einem solchen Eintrag beruhigen und unter dieser Bedingung dem eingewandten Rechtsmittel ent-

sagen wolle. Nur wenn dieß nicht geschehe, sei die Anzeige an den Superintendent und von diesem weiter an die Kreis-Direction erforderlich. — Die Beobachtung dieser Grundsätze auch in den andern Kreis-Directionsbezirken rechtfertigt sich nach allgemeinen Gründen vollkommen. — Cf. Codex d. K.-R. S.

Gegen die Suspension eines Lehrers, sowie gegen den zweiten Vorhalt steht demselben einmaliger Recurs an das Ministerium des Cultus zu, wobei dem Angeschuldigten seine etwanigen Einwendungen gegen die Form des wider ihn angewendeten Besserungsverfahrens anzubringen frei steht. Er muß aber von diesem Recurse, bei dessen Verlust, binnen 10 Tagen, von Zeit der erfolgten Bekanntmachung der Suspension und resp. des geschehenen zweiten Vorhalts an, Gebrauch machen.

Nach Verlauf dieser Frist, die Vertheidigung mag eingegangen sein oder nicht, hat die Kreis-Direction gutachtlichen Bericht an das Ministerium des Cultus zu erstatten, welches über die Entlassung des Lehrers Beschluß zu fassen hat. Gesetz vom 6. Juni 1835 § 55. — Den auf Steuerentschädigung Anspruch habenden steht frei, die der Central-Commission, insofern sie sich dadurch beschwert finden, binnen zehn Tagen, von deren Bekanntmachung an gerechnet, durch Recurs von der Rechtskraft zu entbinden, und entweder sofort auf Entscheidung des Finanz-Ministerii in letzter Instanz anzutragen, oder sich zu Beibringung bessern Nachweises der Steuerfreiheit und ihres Entschädigungsanspruchs zu erbieten. Gesetz vom 8. Novbr. 1838 § 10.

Zu dem Geschäftskreis des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts gehören die Recurse in den zu dem Ressort desselben unmittelbar gehörenden reinen Administrativjustizsachen, insofern selbiges darin die erste Entscheidung ertheilt hat und solche in Folge des Recurses nicht abändern will. Hier ist, daß die Sache den in Evangelicis beauftragten Staatsministern vorgetragen worden sei, in der Ausfertigung zu bemerken und letztere von dem Vorsitzenden derselben mit zu unterzeichnen. Regulativ vom 12. Novbr. 1837.

Recursbehörden, s. Recurs.

Recusation, s. Amtsbesetzung.

Rede, s. geistl. Personen.

Reformationsfest, zur Erinnerung an die am 31. October 1517 von Dr. Martin Luther begonnene Kirchenreformation, welche er an diesem Tage damit begann, daß er 95 Sätze gegen den Ablaß an die Schloßkirche zu Wittenberg schlug. In Sachsen ordnete Churfürst Georg II. dieses Fest zuerst im J. 1668 an. Neuerdings ist folgendes darüber gesetzlich: Das Reformationsfest ist als ganzer Feiertag zu begehen. Rescr. vom 13. Jan. 1831. Es ist beschlossen worden, daß das Reformationsfest in allen evangelischen Gemeinden des Königreichs Sachsen, ohne Ausnahme, am 31. October jeden Jahres, und zwar in Gemäßheit des obigen Rescripts vom 13. Jan. 1831 als ganzer Feiertag gefeiert werden, denjenigen Gemeinden aber, in welchen zur Feier eines gewissen, auf die Kirchenreformation sich beziehenden, örtlichen Ereignisses bisher eine andere Observanz bestanden hat, noch außerdem nachgelassen bleiben soll, das Andenken dieses Ereignisses bei dem nächsten auf den Gedächtnißtag fallenden Sonntagsgottesdienste, insofern derselbe nicht ohnedies auf einen Sonntag fällt, auf eine angemessene Weise zu erneuern. Verordnung v. 28. Mai 1832. — Die erforderlichen Texte für die Predigten am Reformationsfeste sind dem neuen Pericopenbuche hinzugefügt. Cult.-Min.-Vdg. vom 4. Octbr. 1833. — S. Collecten.

Reformirte. Wo die reformirten Glaubensgenossen keinen unter öffentlicher Autorität angestellten Geistlichen, und folglich keine öffentliche Religionsübung und eigene Begräbnißplätze haben, wird die Beerdigung verstorbener Personen aus ihrem Mittel auf ausdrückliches diesfallsiges Verlangen, und gegen Entrichtung der jeden Orts geordneten und hergebrachten Gebühren, mit Begleitung der Orts-Geistlichkeit und Schule, sowohl unter Glockengeläute und mit Haltung einer Leichenpredigt oder Parentation, vollzogen, außer solchem Falle des ausdrücklichen Verlangens aber mit dem sonst gewöhnlichen stillen Begräbnisse auf dem Begräbnißplatze des Orts, und zwar ohne daß es hierunter der bei den Leichen evangelischer Glaubens-Verwandten vorgeschriebenen Dispensation bedürfe (Vdg. vom 12. Juli 1838 § 6), verfahren werden. Kirchraths-Rescr. vom 5. Juli 1811. Alle im hiesigen Königreiche wohnhafte Unterthanen, welche sich zur reformirten Confession bekennen, haben sich bei Religions- und kirchlichen Handlungen an eine der beiden, jetzt zu Dresden und Leipzig bestehenden, öffentlichen reformirten Kirchengemeinden zu halten. (§ 1.) Die Errichtung neuer Kirchen und Gemeinden

außerhalb Dresden und Leipzig ist den reformirten Religionsverwandten, wenn sie dazu zahlreich und vermögend genug sind, im Allgemeinen gestattet. Es ist aber in vorkommenden Fällen die Genehmigung Sr. Königlichen Majestät dazu nachzusuchen, auch jedesmal der Umfang der äußern Verhältnisse solcher neuen Religionsanstalten zu bestimmen. (§ 2.) Vorbemerkten reformirten Kirchengemeinden steht die freie und öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes, wie bereits mittelst Mandats vom 18. März 1811 zur allgemeinen Wissenschaft gebracht worden, in gleicher Maaße, als den augsburgischen Confessionsverwandten zu, sowie auch die einzelnen Gemeindeglieder ohne Einschränkung dieselben bürgerlichen und politischen Rechte zu genießen haben, welche den andern christlichen Religionspartheien zukommen. Es können daher dieselben unter andern auch das Eigenthum unbeweglicher Güter erwerben und reformirte Lehnsinhaber das, mit den erworbenen Rittergütern verbundene Patronatrecht über evangelisch-lutherische Kirchen und Schulen in gleicher Maaße ausüben, wie solches den katholischen Lehnsinhabern unter dem 24. Juli 1807 nachgelassen worden ist. (§ 3.) Die Wahrnehmung und Handhabung der Rechte der höchsten Gewalt in Kirchensachen der reformirten Glaubensgenossen ist im Allgemeinen und in erster Instanz dem Königl. Kirchenrathe zu Dresden übertragen, sowie insonderheit die oberrichterliche Gewalt in geistlichen Rechtssachen, bei eingewandten Appellationen, von der Königl. Landesregierung und resp. dem Appellationsgerichte verwaltet wird, als wohin jene Sachen in Appellationsfällen von den Consistorien verfassungsmäßig gelangen. (§ 4.) Die bei den bestehenden öffentlichen reformirten Kirchengemeinden angestellten Geistlichen, Cantoren und Schullehrer haben auch in Personalrechtssachen ihren Gerichtsstand unter den evangelisch-lutherischen Landes-Consistorien, welche jedoch die deshalb etwa zu ertheilende Commission nur an die Civil-Beamten richten.

Nach § 11 des Gesetzes vom 28. Jan. 1835 haben jedoch die wirklich angestellten Geistlichen der im Königreich Sachsen aufgenommenen christlichen Confessionen ihren Gerichtsstand bei dem Königl. Justiz- (jetzt Gerichts-) Amt, in dessen Bezirke sie wohnen. — Nurgedachte geistliche Personen sind übrigens in allen verfassungsmäßigen Befreiungen und Immunitäten den evangelisch-lutherischen Geistlichen gleichzustellen. (§ 6.) Die nächste Behörde für die kirchlichen Angelegenheiten der reformirten Gemeinden zu Dresden und Leipzig bilden die Collegien ihrer Prediger und Vorsteher, welchen die Erlaubniß zugestanden wird, sich reformirte Consistorien zu benennen. Dieser verbleibt nach wie vor die zeitherige Ausübung der jeder kirchlichen Gesellschaft als solcher ursprünglich zustehenden Rechte, namentlich a) das Befugniß, den äußern Cultus anzuordnen und den Jugend-Unterricht einzurichten, nebst der Lehrfreiheit der Kirchen- und Schuldiener, nach dem Lehrbegriffe der evangelisch-reformirten Kirche; b) die Bestimmung und Handhabung der innern Kirchendisciplin; c) die eigene Wahl und Einführung ihrer Kirchen- und Schuldiener, sowie deren Entlassung; d) die Verwaltung und aufsehende Direction des Kirchenvermögens, sowohl der zu Unterhaltung der kirchlichen Bedürfnisse nöthigen Beiträge; e) jede sonstige gemeinschaftliche Berathung über kirchliche Angelegenheiten. Demnächst wird aber auch diesen Collegien für die Zukunft das Befugniß eingeräumt: f) Schulen und milde Stiftungen für ihre Glaubensgenossen einzurichten, welchen sämmtliche, in der Landesverfassung begründete Rechte der lutherischen piarum causarum angedeihen sollen; g) Candidaten ihrer Confession, nach vorgängiger Prüfung durch die bei ihren Kirchen angestellten Pastoren zu ordiniren und h) in Personal-Rechts-Streitigkeiten der Geistlichen, sowohl in Ehesachen der reformirten Gemeindeglieder, soweit solche Beklagtens Stelle vertreten, Verhöre zu gütlicher Beilegung der Differenzen zu halten, nach deren fruchtlosem Erfolge aber die Sachen mittelst Berichts zum Königl. Consistorio gelangen zu lassen. (Nach Gesetz vom 28. Jan. 1835 § 55, sind Ehestreitigkeiten mit Ausnahme der Fälle in §§ 61. 62 dieses Gesetzes bei dem Appellationsgericht zu verhandeln, in dessen Bezirk der Ehemann seinen ordentlichen Gerichtsstand hat.) i) Den in den Collegien der Prediger und Vorsteher oder reformirten Consistorien aufgenommenen Registraturen über die in diesem § bezeichneten Gegenstände, wird eine gleiche Glaubwürdigkeit als den Registraturen der lutherischen Superintendenten zugestanden; deren eidliche Bestärkung soll also nicht verlangt werden können. Rescript vom 24. Septbr. 1708 und 11. Decbr. 1709. (§ 7.) Die Ausübung dieser

Befugnisse ist in beiden obbenannten Gemeinden, der Form nach, auf eine übereinstimmende Weise einzurichten. Ueber letztere haben sie unter sich, auf einer zu veranstaltenden Landessynode, sich zu vereinigen und die Uebereinkunft zur Genehmigung Sr. Königl. Majestät zu bringen. Auch ist jedes Collegium der Prediger und Vorsteher selbst mit den Landes-Consistorien und mit dem Kirchenrathe in officielle Geschäftsverbindung zu setzen und in Ansehung der Form hierbei gegenseitig dasjenige zu beachten, was bei den evangelisch-lutherischen Kirchen-Inspectionen stattfindet. (§ 8.) Die Collegien der Prediger und Vorsteher oder die reformirten Consistorien sind in Rücksicht aller, in dieser Eigenschaft, ihnen zustehenden Handlungen und Gerechtsame von den, übrigens für die geistlichen Jurisdictionssachen der reformirten Glaubensgenossen, in Gemäßheit des 5. §. noch ferner in Wirksamkeit bleibenden lutherischen Landesconsistorien eximirt und in jeder Hinsicht lediglich von dem Königl. Sächs. Cultus-Ministerio unmittelbar, als obern Staatsbehörde in Kirchensachen, abhängig und demselben verantwortlich. (§ 9.) Die stattgefundenen Parochial-Zwangsrechte der evangel.-lutherischen Kirche gegen die evangelisch-reformirten Glaubensgenossen in hiesigen Landen fällt in jeder Hinsicht weg. Nur wenn Letztere Grundstücke besitzen, worauf Parochiallasten haften, können auch sie denselben sich nicht entziehen. (§ 11.) Aus vorstehendem Grundsatze folgt, daß zu Dresden und Leipzig, wo die reformirten Kirchen-Gemeinden bereits öffentliche Religionsübung und eigene Geistliche haben, 1) die Aufgebote und Trauungen solcher Verlobten, welche beiderseits der reformirten Confession zugethan sind, sowohl der Taufen der Kinder solcher Aeltern, allein der reformirten Ortsgeistlichkeit zukommen, ohne daß hierbei weiterhin Stolgebühren an die lutherische Kirche und ihre Diener zu entrichten sind. (§ 12.) Bei diesen kirchlichen Handlungen sind aber die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften hiesiger Lande, insonderheit wegen des Aufgebots, der Ehehindernisse, der Haustrauung, Haustaufen u. s. w., resp. bei Strafe der Richtigkeit und sonstiger Ahndung genau zu beobachten und Dispensation lediglich bei der vorgesetzten Staatsbehörde gehörig nachzusuchen. Insbesondere haben auch die reformirten Prediger wegen Zulassung solcher Verlobten, welche Ausländer sind, zu Leistung des Eides der Ledigkeit und der Einwilligung oder des Todes ihrer Eltern oder Großeltern bei der Königl. Kreis-Direction anzufragen und von daher Resolution zu gewarten. (§ 13.) 2) In Rücksicht solcher Verlobten und Eltern, wovon nur ein Theil sich zur reformirten Confession bekennt, wird a) die Competenz der Parochie in Ansehung der Trauung durch die Confession der Braut bestimmt. b) In Ansehung der Taufen wird die Competenz der Parochie bei ehelich geborenen Kindern durch die Confession des Vaters, bei unehelichen durch die Confession der Mutter bestimmt; 3) bei stillen Beerdigungen, welche, ohne daß es der, bei den Leichen evangelisch-lutherischer Glaubensgenossen vorgeschriebenen Dispensation bedarf, nachgelassen sind, haben die Erben des Verstorbenen lediglich die Kosten des Begräbnißplatzes und der Grube, deren Betrag nach der Taxe oder nach der eingeführten Observanz, einmal für immer, den Reformirten bekannt gemacht werden soll, zu bezahlen. (§ 15.) B. Außerhalb Dresden und Leipzig steht an allen Orten hiesiger Lande, wo noch zur Zeit die reformirten Glaubensgenossen keine öffentliche Religionsübung und eigene, unter öffentliche Autorität angestellte Geistliche haben, 1) Personen, welche beiderseits reformirter Religion sind, frei, a) sich in derjenigen Kirche ihrer Confession in hiesigen Landen, zu welcher sich zu halten ihnen nach Inhalt des § 1 nachgelassen ist, trauen zu lassen, sobald nur den Landesgesetzen, in Rücksicht des nothwendigen Aufgebotes und des zu leistenden Eides der Ledigkeit, sammt was dem anhängig, gehörig Genüge geschehen ist, sowie auch b) die Kinder solcher Eltern in jener etwa benachbarten reformirten Kirche hiesiger Lande getauft werden können, ohne daß in dem einen oder andern Falle Stolgebühren an die evangelisch-lutherische Ortsgeistlichkeit zu entrichten sind. Wenn aber diese Handlungen auf Verlangen der Verlobten und resp. Ehegatten in der lutherischen Ortskirche vorgenommen werden, daß auch die hergebrachten Gebühren zu bezahlen sind. (§ 17.) Benachbarter ausländischer Kirchen und ihrer Diener können sich aber solche Personen nur auf erhaltene Dispensation von Seiten der vorgesetzten Staatsbehörde bedienen. Auch sind, wenn solche erlangt worden, die erfolgten und mit officiellen Zeugnissen belegten kirchlichen Handlungen dem lutherischen Pfarrer des Orts, wo jene Personen ihren wesentlichen Aufenthalt

haben, zur Eintragung in die Kirchenbücher des Kirchspiels gegen die Gebühr anzuzeigen. (§ 18.) Regulativ vom 7. August 1818. — An der am 1. Decbr. 1837 errichteten Predigerwittwen- und Waisencasse haben auch die evangelisch-reformirten Geistlichen Theil. Gesetz vom 1. Decbr. 1837. — S. Begräbniß, Ehe (Schließung), Kirchenbücher, Taufe, Wittwenpension.

Regierungsbevollmächtigter, s. Universität.

Regierungsform, s. Königr. Sachsen.

Regiment der Kirche, s. Kirche.

Regis. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. und Ger.-Amt Borna, 2 Kirchen (Fil. Blumroda), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patron., 2 Orte, Seelz. 972.

Register, s. Kirchenbücher, Begräbniß, Confirmation der Kinder, Archiv.

Registraturen, s. Superintendent.

Registratura insinuationis, s. daselbst.

Regulativ (Rescript und Regulativ), nach welchem die Pfarrer Augsburg. Confession bei Aufgeboten und Trauungen sich zu richten haben, vom 15. Jan. 1808.

Reibersdorf. Marktflecken. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Oberlausitz, Ger.-Amt Reichenau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 3 Lehrer, Standesherrl. Priv.-Patron., 4 Orte, Seelz. 1854. Die hiesige Gerichtsherrschaft besitzt beschränkte Consistorialgerechtsame, Oberl. Coll. WK. Tom. VI. S. 309.

Reiche, s. Armenwesen.

Reichenau. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ober-Lausitz, Ger.-Amt Reichenau, 1 Kirche, 2 Geistliche, 5 Schulen, 6 Lehrer, Priv.-Patronat, 4 Orte, Seelz. 6073.

Reichenbach. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Plauen, Gerichts-Amt Reichenbach, 2 Kirchen, 3 Geistliche, 7 Schulen, 20 Lehrer und Kirchendiener, Priv.-Patronat, 6 Orte, Seelz. 12,324.

Reichenbach. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Oberlausitz, Ger.-Amt Königsbrück, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 4 Orte, Seelz. 1135 ca.

Reichenberg. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Radeberg, Gerichts-Amt Moritzburg, 1 Kirche, 1 Bethaus, 1 Pfarrer, 5 Schulen, 5 Lehrer, Kgl. Patronat, 7 Orte, Seelz. 3629.

Reichenbrand. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Chemnitz, 2 Kirchen (Fil. Mittelbach), 1 Pfarrer, 4 Schulen, 6 Lehrer, Königl. Patronat, 4 Orte, Seelz. 7114.

Reichenhain. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Chemnitz, 2 Kirchen (Fil. Permersdorf), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 4 Orte, Seelz. 2327.

Reichsgesetze, deutsche. Auch nach erfolgter Auflösung der normalen deutschen Reichsverfassung gelten dieselben noch als Hilfsquellen des vaterländischen Kirchenrechts, insoweit sie auch in Sachsen von den Regenten promulgirt oder stillschweigend als Landesrecht aufgenommen und nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind, obgleich derselben nur wenige sind. Dr. v. Weber Kirch.-Recht. Ausg. II. I. S. 19. 20.

Reichstädt. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Dippoldiswalde, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patron., 3 Orte, Seelz. 1191 ca.

Reifen, s. Amts-Einkommen, Ablösung, Decemmaß.

Reihe (Wandcharte), s. Schule.

Reihebrode, s. Amts-Einkommen, Ablösung.

Reinersdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Großenhain, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 5 Orte, Seelz. 957 ca.

Reinhardsdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Pirna, Gerichts-Amt Schandau, 1 Kirche, 1 Kapelle, 1 Pfarrer, 4 Schulen, 4 Lehrer, Königl. Patronat, 4 Orte, Seelz. 3557.

Reinhardtsgrimma. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Dippoldiswalde, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 5 Schulen, 5 Lehrer, Priv.-Patronat, 6 Orte, Seelz. 2530 ca.

Reinigungseid, s. Eid.

Reinschrift, s. Superintendent.

Reinsberg. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Freiberg, Ger.-Amt Nossen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Priv.-Patron., 2 Orte, Seelz. 1067 ca.

Reinsdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Gerichts-Amt Waldheim, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patron., 9 Orte, Seelz. 1075.

Reinsdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Zwickau, Ger.-Amt Wildenfels, 1 Kirche, 2 Geistliche, 1 Schule, 2 Lehrer, Gräflich Solms-Wildenfels'sches Patronat, 2 Orte, Seelz. 1638.

Reiseaufwand, s. Superintendent, Kirchrechnung.

Reisende, s. Abendmahl, Begräbniß, Taufe.

Reisepaß, s. Universität.

Reiseurlaub, s. Urlaub.

Relaxation, s. Eid.

Relegation, s. Universität, Gymnasien.

Religiöse Erziehung, s. Ehe (gemischte).

Religiöse Schriften, s. Presse, Censur.

Religion, s. Schule (Unterricht), Blasphemie.

Religionsbücher, s. Schule (Lehrer).

Religionsdogmen. Es sind hierbei die Grundsätze des positiven vaterländischen Kirchenrechts in Ansehung der Religionsdogmen zu bezeichnen. — Bekanntlich wurde in dieser Beziehung bald nach der Kirchenverbesserung im 16. Jahrhundert von Seiten der Kirchen- und Staatsgewalt, „um ärgerliche und schädliche Spaltungen zu verhüten," die genaue Beobachtung des durch Uebereinstimmung der damaligen ausgezeichnetsten Theologen normirten und von den Landständen, die sich als Repräsentanten der Kirchengemeinden im Lande ansahen, angenommenen Lehrbegriffs der evangelisch-lutherischen Kirche nicht nur bei allen Lehrvorträgen in Kirchen und Schulen vorgeschrieben, sondern es wurden auch im Allgemeinen alle „Neuerungen in Glaubenssachen, sowie die Einführung und Verbreitung von Druckschriften, so jenem Lehrbegriff zuwiderliefen," streng untersagt und zu dem Behuf sowohl die Censur der in hiesigen Landen zu druckenden Bücher, als der vormals von allen Staats- wie Kirchenbeamten zu leistende Religionseid (der sogar resp. die Verbindlichkeit zur Denunciation der bei andern Kirchengliedern hierunter bemerkten gegentheiligen Vorschritte auflegte) eingeführt. Jene Vorschriften bestehen nun im Hauptwerke auch noch gegenwärtig, sind jedoch in neuerer Zeit, wie bereits in der ersten Abtheilung dieses Werkes an mehreren Orten berührt worden, insofern sie zu allgemein und zu weit ausgedehnt waren, in Verfolg der unumstößlichen Grundsätze des natürlichen Kirchenrechts erläutert und modificirt worden.

Auch in Sachsen ist der in den Gränzen innerer Ueberzeugung verbleibenden Glaubens- und Gewissensfreiheit der einzelnen Kirchenglieder sicherer Schutz von Seiten der Staatsgewalt zugesagt, so daß solche von jeder gesetzgebenden und richterlichen Gewalt unabhängig ist und auf keine äußere Weise beeinträchtigt oder irgend einem — an sich auch physisch wie moralisch unmöglichen — Zwange unterworfen werden darf. Sowie daher der Uebertritt zu einer andern christlichen Confession unverwehrt ist, so darf auch kein Mitglied der evangelischen Kirchengemeinde in derselben seiner innern religiösen Ueberzeugung halber angegriffen, verunglimpft und verfolgt, oder von der Gemeinde willkührlich ausgeschlossen, noch weniger aber mit Nachtheilen in irgend einem bürgerlichen Verhältniß belegt werden. Die Leistung des Religionseides, der dahin gerichtet ist, von dem von der evangelischen Kirche angenommenen Lehrbegriff bei den Lehrvorträgen nicht abweichen zu wollen, ist auf die zu wirklichen Kirchen- und Schulämtern zu verpflichtenden Personen beschränkt worden. Demnächst ist jedoch auch die öffentliche Aeußerung und die jedartige Verbreitung von Grundsätzen und Meinungen, welche mit den von der evangelischen Kirche angenommenen Glaubenssymbolen in wesentlichen Punkten in Widerspruch stehen, allen und jeden Unterthanen staatsgesetzlich untersagt, um eines Theils hauptsächlich religiösen Zwiespalt und Uneinigkeit in den Kirchengemeinden vorzubeugen, welche als unvermeidlich angesehen worden sind, wenn die Lehrfreiheit in Glaubenssachen ohne alle gesetzliche Schranke gelassen wäre. Eben dieser für Staat und Kirche gleich wichtige Zweck, religiöse Spaltungen und Streitigkeiten zu verhüten, berechtigt aber auch nicht nur, sondern verpflichtet die Aufsicht in Kirchensachen führenden Landesbehörden zur genauen Aufmerksamkeit auf religiöse Schwärmer und Separatisten, bei denen der Uebergang vom innern Glauben und Halten an eigenthümlichen und besondern Meinungen und Ansichten über Religionsgegenstände, zu deren weitern Verbreitung und zur Sectirerei aus mannichfaltig zusammenwirkenden Gründen und Motiven so leicht stattfindet — um allen auf wesentliche Abweichungen von der öffentlichen Lehrvorschrift hinwirkenden Mißbräuchen oder sonstigen Bedenklichkeiten bei Zeiten vorzubeugen. — Aus diesen Gründen insgesammt wird daher auch auf die Lehrbücher, welche in den öffentlichen und in den Privatschulen bei dem Religionsunterrichte der Jugend zum Grunde gelegt werden, Aufsicht geführt, um insonderheit die Beobachtung der gesetzlichen Vorschrift, daß er auf Dr. Lu-

thers Katechismus nach der revidirten Dresdnischen Ausgabe im Wesentlichen basirt werde, aufrecht zu erhalten. Dr. Weber Kirch.-R. I. Ausg. II. 1. S. 1—6.

Religionseid, s. Eid.

Religionsgezänk, s. Gottesdienst, Predigt.

Religionslehrbuch, s. Schule, Unterricht.

Religionslehre, s. Gymnasien.

Religionslehrer, s. daselbst.

Religionspolizei, s. Religionsdogmen, Bücherwesen.

Religionsstunden, s. Confirmation, Schule (Vermiethen).

Religionsübung, s. Gottesdienst.

Religionsunterricht, s. Schule (Unterricht).

Religionsverschiedenheit, s. Ehe (Schließung).

Religionsversicherung, s. Gottesdienst, Ehe (Schließung), Kirche.

Religirter, s. Universität.

Reminiscere. Der zweite Fastensonntag, so genannt von den Anfangsworten des Psalm 25, 6. Reminiscere Domine misericordiae tuae! womit die Messe in der alten christl. Kirche begonnen ward.

remissio adulterii, s. Ehe (Scheidung).

Remotion, s. Amtsaustritt.

Removirte, s. daselbst.

Remsa. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Waldenburg, Gerichts-Amt Remsa, 2 Kirchen (Filial Weidensdorf), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Fürstl. Schönburg'sches Priv.-Patronat, 4 Orte, Seelz. 1477.

Rencontres, s. Universität.

Rennersdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Oberlausitz, Ger.-Amt Herrnhut, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 1 Ort, Seelz. 1000.

Renten, Rentenbriefe, Rentenzahlung, s. Ablösung.

Reparaturkosten, s. Amtswohnung.

Repartition, s. Anlagen, Besetzungskosten.

Rependium, s. Ehe (Scheidung).

Repertorium, s. Archiv.

Repräsentationsrecht, s. Kirchenstühle.

Repuls, s. Candidaten-Examen.

Requisition, s. Superintendent, Ehe, Schließung (Aufgebote).

Rescripte, s. Gesetze.

Reservatrechte, s. Kirchengewalt, K.-Verfassung.

Resignation, s. Amtsantritt.

Resolutiones, s. Gesetze.

Respectus parentelae, s. Ehe, Schließung.

Restitutio in integrum, s. Wiedereinsetzung.

Restitution, s. Verjährung, Kirche.

Restspecification, s. Kirchrechnung.

Rettungsprämien. In der Ueberzeugung, daß, bei dem dermaligen Stande der Bildung Unserer Unterthanen, es der Aussetzung einer Prämie nicht weiter bedürfe, um zur Rettung eines in Lebensgefahr gerathenen Menschen aufzumuntern, vielmehr Jedermann, auch ohne Hoffnung auf einen Geldgewinn, aus reiner Nächstenliebe, seinem Mitmenschen, der sich in Lebensgefahr befindet, beispringen werde, soll nach Publication gegenwärtigen Mandats, ein gesetzlicher Anspruch auf Rettungsprämien nicht weiter stattfinden. (§ 1.) Wir werden aber auch ferner geneigt sein, besonders verdienstliche Handlungen, wodurch Jemand aus einer Lebensgefahr errettet worden, durch öffentliches Anerkenntniß zu belohnen und hierdurch den hohen Werth zu bezeichnen, der auf edle Handlungen zu legen ist. Wir behalten uns daher vor, Demjenigen, welcher einen Menschen aus irgend einer Lebensgefahr, in der er entweder bereits wirklich gerathen war, oder doch, aller Wahrscheinlichkeit nach, ohne des Rettenden Hülfe gerathen sein würde, mit eigener Gefahr, oder mit einer besondern Anstrengung, oder durch eine ausgezeichnete Leistung gerettet hat, eine der Beschaffenheit der Umstände angemessene Belohnung ferner aus Gnaden zu bewilligen.

Unberücksichtigt werden aber solche Gesuche in den Fällen gelassen werden, wo der Bewerber, vermöge seines Berufs oder seines Verhältnisses zu den Geretteten, neben der allgemeinen noch eine besondere Verpflichtung zu der Rettung auf sich hatte, z. B. wenn ein Arzt oder Wundarzt durch Anwendung seiner Wissenschaft oder Kunst, oder Jemand einen seiner Aufsicht und Bewachung anvertrauten Menschen aus einer Lebensgefahr errettet, oder eine verwandtschaftliche oder sonst nahe Verbindung zwischen dem Retter und Geretteten Statt findet u. s. w. (§ 2.) Dergleichen Belohnungen wollen Wir auch ferner denen ertheilen lassen, die zu Rettung eines leben-

dig Begrabenen, oder doch zur Wiederbelebung eines längere Zeit für todt gehaltenen Menschen mitgewirkt haben. (§ 3.) Belohnungen, wie selbige in § 2 und 3 verheißen worden, werden in der Verabfolgung bronzener oder silberner, oder bei vorwaltenden ganz besondern Verhältnissen, auch goldener Ehrenmedaillen, nach Befinden mit der Vergünstigung, dieselben tragen zu dürfen, oder, nach Verschiedenheit der Fälle und der Verhältnisse, in einer Gratification in Geld bestehen. Die erfolgte Bewilligung einer solchen Belohnung wird zugleich jedesmal in einem oder mehrern der inländischen öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. (§ 4.) Endlich sollen Diejenigen, welche einen todten menschlichen Körper zuerst aufgefunden und hiervon der Obrigkeit Anzeige gemacht haben, dafern dieselben nicht durch Dienstverhältnisse zu dergleichen Anzeigen verbunden sind, auf ihr sofort bei der Anzeige beschehenes Ansuchen, eine Remuneration von 1 Thlr. 10 Ngr. erhalten. (§ 8.) Mandat v. 18. Mai 1831.

Rettungsversuche, s. Begräbniß, Schwangerschaft.

Reue. Ein Verbrecher, der von einem bereits begonnenen verbrecherischen Unternehmen, ohne durch äußere Umstände behindert worden zu sein, wieder absteht, ist höchstens mit 1jähriger Arbeitshausstrafe zu belegen, insofern nicht dasjenige, was er zur Ausführung des Verbrechens schon gethan hat, an und für sich eine verbrecherische Handlung in sich begreift, und als solche eine größere Strafe nach sich zieht. Crim.-Gesetz. 1838. Art. 28.

Reuth. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Plauen, 2 Kirchen (Fil. Stolpen), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 819 ca.

Revers, s. Amtsbesetzung.

Revidirtes Synodal-Decret, vom 15. Septbr. 1673.

Revisionen, s. Schule, Hospital.

Richter, s. Dorfrichter, Pfarrer.

Riesa. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Großenhain, Ger.-Amt Riesa, 2 Kirchen (Fil. Weida), 2 Geistliche, 4 Schulen, 8 Lehrer, Priv.-Patronat, 4 Orte, Seelz. 4929.

Ringethal. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Frankenberg, Gerichts-Amt Mittweida, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 801.

Ringwechsel, s. Ehe (Schließung).

Ritteracademie, s. Amtsbesetzung.

Rittergüter, s. Steuerfreiheit.

Rittergutsbesitzer, s. Anlagen, Gerichtsherrschaften, Kirchenpatrone, Kirchenvermögen.

Rittergutshäusler, s. Anlagen, Parochie.

Ritterschaft, s. Ständeversammlung.

Rittersgrün. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Annaberg, Ger.-Amt Schwarzenberg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 3 Lehrer, Königl. Patronat, 2 Orte, Seelz. 2363 ca.

Rittmitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Leisnig, Ger.-Amt Döbeln, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 341.

Ritus ecclesiastici, s. Amts-Führung.

Rochlitz. Ephoralstadt (105 Ortschaften, 22 Parochien mit 29 Kirchen, 28 Geistliche, 42 Schulen, 54 Lehrer). Evang.-luth. Stadtpfarramt, 3 Kirchen, 5 Geistliche, 4 Schulen, 10 Lehrer, Königl. Patronat, 12 Orte, Seelz. 5940. Die Katholiken des Amtsbezirks sind in die katholische Kirche zu Chemnitz eingepfarrt.

Rochsburg. Marktflecken. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Penig, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 1273.

Rockenstube, s. Gottesdienst, Sonntag, Sittenpolizei.

Roda. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Rochlitz, Gerichts-Amt Frohburg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 1 Ort, Seelz. 474.

Rodau. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Plauen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patronat, 5 Orte, Seelz. 1438.

Rodersdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Plauen, 2 Kirchen (Fil. Thossen), 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 5 Orte, Seelz. 1056.

Rodewisch. Marktflecken. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Auerbach, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 4 Lehrer, Königl. Patronat, 5 Orte, Seelz. 3546.

Röcknitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Wurzen, 2 Kirchen (Schwesterkirche Böhlitz), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 4 Orte, Seelz. 1294.

Rödern. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Großenhain, Ger.-Amt Radeburg, 1 Kirche,

1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Fürstl. Reuß-Greiz'sches Patronat, 2 Orte, Seelz. 536.

Röhrsdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Pirna, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 3 Orte, Seelz. 659.

Röhrsdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Meißen, Ger.-Amt Wilsdruff, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 2 Orte, Seelz. 834.

Röhrsdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Chemnitz, Ger.-Amt Limbach, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 2 Orte, Seelz. 1963.

Römisches Recht, s. Recht.

Rötha. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Leipzig II., Gerichts-Amt Rötha, 2 Kirchen, 2 Geistliche, 1 Schule, 4 Lehrer, Priv.-Patron., 2 Orte, Seelz. 2041.

Rogate. Der 5. Sonntag n. Ostern, auch: Vocem jucunditatis etc. genannt, wegen Jes. 48, 20, der Betsonntag aber vom Evangelio: Joh. 16, 23 flg. und Matth. 7, 7. Man nannte in den frühesten christlichen Zeiten die ganze Woche die Bet- oder Kreuzwoche, weil man in derselben Gott um Abwendung aller Noth bat. Dieser löbliche Gebrauch war außer Uebung gekommen und somit erneuerte ihn der französische Bischof Mamertus (sec. VI), sowie der Bischof Pelagius zu Rom bei eingebrochener Seuche (586), Gregor der Große 591. Man hielt insonderheit Processionen: umging die grünen Saaten und bat zu Gott um Gedeihen für die Feldfrüchte. Letzteres ist noch jetzt in der evangelischen Kirche üblich geblieben, Ersteres in der katholischen.

Romane, s. Leihbibliotheken.

Rosenthal. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Pirna, Ger.-Amt Königstein, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patronat, 2 Orte, Seelz. 989.

Roß- und Handdienste, s. Amtswohnung.

Rossau. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Waldheim, Ger.-Amt Mittweida, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schule, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 4 Orte, Seelz. 1250 ca.

Roßwein. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Nossen, Ger.-Amt Roßwein, 2 Kirchen, 2 Geistliche, 4 Schulen, 13 Lehrer, Königl. Patronat, 4 Orte, Seelz. 7186.

Rothenkirchen. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Auerbach, 2 Kirchen (Fil. Stützengrün), 1 Pfarrer, 4 Schulen, 5 Lehrer, Königl. Patronat, 2 Orte, Seelz. 3881.

Rothschönberg. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ephorie Meißen, Ger.-Amt Wilsdruff, 1 Kirche, 1 Kapelle, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Privat-Patronat, 1 Ort, Seelz. 474.

Rottmannsdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Zwickau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 1 Ort, Seelz. 466.

Rüben, s. Amts-Einkommen, Decem.

Rübenau. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Marienberg, Ger.-Amt Zöblitz, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 4 Schulen, 4 Lehrer, Königl. Patronat, 3 Orte, Seelz. 2420 ca.

Rückersdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Bischoffswerda, Gerichts-Amt Stolpen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Kgl. Patronat, 1 Ort, Seelz. 417.

Rückmarsdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Leipzig II., Ger.-Amt Markranstädt, 2 Kirchen (Lindnaundorf), 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 545.

Rüdigsdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Penig, Ger.-Amt Frohburg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 3 Orte, Seelz. 344.

Rüsseina. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Meißen, Ger.-Amt Nossen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 7 Schulen, 8 Lehrer, Priv.-Patronat, 31 Orte, Seelz. 4181 ca.

Ruf, unbefleckter, s. Ehe (Scheidung).

Ruhr, s. Begräbniß, (ansteckende Krankheiten).

Ruppendorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Dippoldiswalde, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 2 Orte, Seelz. 1061.

Ruppersdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Borna, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 2 Orte, Seelz. 244.

Ruppersdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Oberlausitz, Ger.-Amt Herrnhut, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Priv.-Patron., 1 Ort, Seelz. 1968.

Ruppertsgrün. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Plauen, Gerichts-Amt Elsterberg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 5 Orte, Seelz. 784 ca.

Ruprecht. (Knecht.) Die Legende von ihm lautet so: Einst tanzten und sprangen in der

Christnacht zu Kolbick im Fürstenthum Anhalt im Jahre 1021 fünfzehn Männer und drei Weiber bei der Kirche nach damaligen heidnischen Sitten herum, und wollten sich von dem Priester Otbert oder Rupert (Ruprecht) nicht abwehren lassen. Da rief derselbe unwillig aus: „Ei, so tanzet ein ganzes Jahr!" Das soll auch geschehen sein und ganz zertreten sank die Erde unter ihren Füßen. Endlich befreite sie der heil. Heribertus von Köln, der das Unglück sah, durch sein eifriges Gebet. Der zornige Priester soll nun seinen Namen dem furchtbaren Knecht Ruprecht haben leihen müssen, der die Befehle des heiligen Christs vollzieht. — Andere halten den Ruprecht mit der Zuchtruthe für ein Bild des strengen mosaischen Gesetzes entgegen dem freundlichen Evangelio Christo. — S. Stichert, Kirchenpforte. 1846. S. 17. 18.

S.

Saalhausen'sches Stipendium, s. Stiftungen.

Sabbath, s. Sonntag, Gottesdienst.

Sabbathsfeier, s. daselbst.

Sachsen, s. Stiftungen, Königr. Sachsen.

Sachsen-Altenburg. Zwischen dem Königreich Sachsen und dem Herzogthum Sachsen-Altenburg besteht ein unterm 30. Octbr. 1850 geschlossener Separatvertrag. Nach diesem sind Patrimonialgerichtsbarkeit und Patronatrechte, welche einem Lehn- oder Allodialgute des einen Staats in dem Gebiete des andern zustehen, in jeder Hinsicht nach den Gesetzen und Einrichtungen des Staats zu beurtheilen und zu behandeln, in welchem sie ausgeübt werden. (§ 6.)

Wenn Patrimonialjurisdiction und Patrimonial-Patronatrechte dieser Art durch freiwillige Aufgebung, infolge gesetzlicher Bestimmungen oder auf andere Weise, z. B. durch Lehnsapertur, aus dem Privatbesitze ausscheiden, so fallen sie dem Staate anheim, in dessen Gebiet sie ausgeübt werden. Bekanntmachung vom 5. Decbr. 1850.

Da die zeitherige Behandlung der kirchl. und Schulverhältnisse in den gemischten Grenzparochien des Königreichs Sachsens und des Herzogthums Sachsen-Altenburg mit der in beiden Staaten inmittelst fortgeschrittenen Gesetzgebung in den Angelegenheiten der Kirche und Schule nicht länger vereinbar erschien, so ist ein Receß abgeschlossen worden. Alle in einem gemischten, d. h. aus Bestandtheilen des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Sachsen-Altenburg zusammengesetzten, kirchlichen oder Schulverbande lebende Staatsbürger sind auch in Beziehung auf ihre Verhältnisse zur Kirche und Schule den Gesetzen und Anordnungen desjenigen Staats unterworfen, welchem sie als Unterthanen angehören. Es wird der Grundsatz, daß jeder Landesherr summus episcopus seiner evangelischen Staatsangehörigen sei, auch hinsichtlich der in auswärtige Kirchen und Schulen gewiesenen Unterthanen gegenseitig anerkannt, es beschränkt sich jedoch dasselbe nur auf solche Verhältnisse, welche die Personen ausschließlich angehen.

Dagegen haben sich die in eine ausländische Kirche und Schule Eingepfarrten und Eingeschulten in Beziehung auf Anstellung und Einführung des Pfarrers und Schullehrers, Liturgie, Führung der Kirchenbücher, Einführung von Lehrbüchern, Lehrmethode, Schulferien, Schuldisciplin, Aufsichtführung über das Vermögen der Kirchen und Schulen und dessen Verwaltung, Bestellung der Rechnungsführer, Kirchencollecten, sowie auf die Grundstücke und Gerechtsame des Pfarrers und Schullehrers, auf die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, auf die Baulichkeiten an denselben und deren Leitung u. s. w., den Einrichtungen und Anordnungen des Staats zu unterwerfen, in dessen Gebiete die äußere gemeinschaftliche Religionsübung der Kirchfahrt stattfindet, oder der Schulunterricht ertheilt wird. — Die Abnahme der Kirchrechnungen ist an dem vorhergehenden Sonntage von der Kanzel bekannt zu machen, damit auch die ausländischen Eingepfarrten davon Kenntniß erlangen. Ausländische eingepfarrte Rittergutsbesitzer können dabei auch durch Bevollmächtigte erscheinen. Den Gerichtsobrigkeiten der ausländischen Eingepfarrten bleibt nachgelassen, der Kirchrechnungsabnahme beizuwohnen; es steht ihnen aber dabei eine Theilnahme an den Inspectionsrechten ebensowenig, als ein Anspruch auf Gewährung von

Reisekosten und Diäten aus dem Kirchenärar zu. — Die Feier der Buß- und Festtage richtet sich in der betreffenden Kirchfahrt nach den Gesetzen und Einrichtungen des Landes, in welchem die Kirche liegt. Die ausländischen Eingepfarrten sind daher auch in den Fällen, wo in ihrem Vaterlande Buß- und Feiertage zu einer andern Zeit stattfinden, von dem in ihrem Vaterlande bestehenden Verbote, an diesen Tagen gewöhnliche Geschäfte zu betreiben, entbunden. — Die Normen, nach welchen das substantielle und accidentielle Einkommen des Pfarrers und Schullehrers bestimmt wird, sind auch für die ausländischen Eingepfarrten und Eingeschulten verbindlich. Sie haben insbesondere dasselbe Schulgeld, dieselben Gebühren für Taufen, Aufgebote, Trauungen, Beerdigungen und kirchliche Zeugnisse an Pfarrer und Schullehrer wie die übrigen Parochianen zu geben. — Wird in einer der fraglichen Parochien zur Unterstützung des Kirchenärars bei dem Uebergange von Immobilien an neue Eigenthümer von diesen nach Verhältniß des Kaufwerths oder des sonst festgestellten Werths, eine gewisse Abgabe, wie im Königreich Sachsen der in 2 Ngr. 5 Pf. von je 100 Thalern bestehende sogenannte „Gottespfennig", entrichtet, so haben diese Abgabe auch die ausländischen Eingepfarrten zu entrichten. Die Eintreibung dieser Abgabe von den eingepfarrten Ausländern ist zwar zunächst Sache der Kirchväter, es haben jedoch die betreffenden Gerichtsbehörden im Falle der Säumniß oder Weigerung Seiten der Verpflichteten auf diesfallsige Requisition der Kircheninspection, der sie ohne weitere Cognition in der Sache Folge zu leisten haben, sich der gerichtlichen Beitreibung der fälligen Abgabe zu unterziehen. — Dagegen haben die Pfarrer, welche die Seelsorge über ausländische Eingepfarrte mit ausüben, in allen die Person dieser Letztern ausschließlich betreffenden Angelegenheiten, sich nach den Gesetzen und der Verfassung des Staats, dessen Unterthanen die Eingepfarrten sind, zu richten, die Befehle und Anordnungen der betreffenden ausländischen Behörden zu vollziehen, und Anzeige an dieselben zu erstatten, z. B. Trauungen, Eheverlöbnisse, Entscheidung der Eheirrungen, Sühneversuch, Eheverbote und Dispensation davon, Geburtsscheine und Taufzeugnisse, Verfahren in Beziehung auf das Blatterimpfen, Vermiethung schulpflichtiger Kinder, Leichenbehandlung und Todtenschau, Abnahme der Ledigkeitseide, Beerdigung der Selbstmörder, Concurrenz bei Eidesleistungen, Verfahren bei Trauungen der Handwerksgesellen und Ausländer, alle in dem betreffenden Staate vorgeschriebenen Officialanzeigen in Bezug auf Schulversäumnisse, Bevölkerungslisten, Geburtslisten für die Recrutirungen 2c.

Werden Geldstrafen zuerkannt, die nach den zur Anwendung gelangenden Gesetzen und Anordnungen in das Kirchenärar oder die Schulcasse fließen, so sind dieselben an das betreffende ausländische Kirchenärar oder die ausländische Schulcasse unentgeldlich abzuliefern. Die Schulversäumnisse werden von den betreffenden Behörden desjenigen Staates bestraft, welchen die Straffälligen für ihre Person unterworfen sind. Dagegen werden die Vergehungen der in ausländische Kirchen und Schulen Gewiesenen in Bezug auf solche Verhältnisse, die nach den Gesetzen des Landes beurtheilt werden, in welchem die Kirche und Schule liegt, auch nach den Gesetzen und von den competenten Behörden dieses Staates untersucht und bestraft. Diesfalls, sowie überhaupt in allen Kirchen- und Schulangelegenheiten, welche nicht zum Ressort der Kircheninspectionen, sondern ausschließlich zur Competenz der Pfarrämter und resp. der Ephorien gehören, steht den Pfarrern und Ephoren die Befugniß zu, die ausländischen Eingepfarrten unmittelbar vorzuladen. Die Kircheninspectionen dagegen haben in ihrem Geschäftsbereiche die betreffenden weltlichen Behörden um Gestattung der Insinuation kürzlich zu ersuchen. Beschwerden ausländischer Eingepfarrten und Eingeschulten über den Pfarrer und Schullehrer sind bei den competenten Behörden des Landes, in welchem die letztern wohnen, anzubringen, von denselben zu erörtern und Entschließung darauf zu fassen. Von diesen Behörden allein können Strafen gegen den Pfarrer und Schullehrer ausgesprochen werden. Dagegen haben die Pfarrer und Schullehrer bloße Verweise und Zurechtweisungen auch von den betreffenden ausländischen Behörden anzunehmen und zu befolgen. Eine persönliche Stellung vor diesen Behörden findet jedoch nicht statt. — Hinsichtlich der Zahl der Taufpathen, hinsichtlich der geschlossenen Zeit, sowie der Solennitäten bei Trauungen, hinsichtlich der Ceremonien bei Beerdigungen u. s. w., kommt lediglich die Gesetzgebung desjenigen Landes

in Anwendung, in welchem sich die Kirche befindet. Dasselbe gilt auch dann, wenn eine kirchliche Handlung wegen besonderer Umstände in der Wohnung eines ausländischen Eingepfarrten vorgenommen wird, z. B. bei Haustrauungen und Haustaufen. Das Recht zu Dispensationen, in Bezug auf die Form der kirchlichen Handlungen, steht deshalb nur der Behörde zu, welche das jus circa sacra et episcopale über die Kirche ausübt. — In den Kirchen gemischter Parochien ist die öffentliche Fürbitte in dem allgemeinen Kirchengebet mit auf den Landesherrn der ausländischen Einpfarrten und dessen Familie zu erstrecken, jedoch so, daß zuerst der Landesherr der Kirche und später der ausländischen Eingepfarrten genannt wird. Für den Landesherrn der ausländischen Eingepfarrten können auch besondere Fürbitten, Danksagungen, Abkündigungen von Todesfällen ꝛc. stattfinden, wenn sie von der competenten geistlichen Oberbehörde auf Antrag der betreffenden auswärtigen Behörde angeordnet werden. Hiervon bleiben jedoch besondere Gedächtnißpredigten, sowie das Trauerlauten ausgeschlossen. — Um die betreffenden Behörden, Superintendenten und Pfarrer in fortlaufender Kenntniß von allen in dem andern Staate erscheinenden, auf die Angelegenheiten der Kirche und Schule bezügchen Gesetzen und allgemeinen Anordnungen zu erhalten, versprechen die beiden contrahirenden Regierungen sich gegenseitig, die erforderliche, durch besondere Verabredung festzusetzende Anzahl von Exemplaren des Kgl. Sächs. Gesetz= und Verordnungsblattes und der betreffenden Kreisblätter, sowie beziehendlich der Herzoglich=Altenburg'schen Gesetzsammlung und des Altenburger Amts= und Nachrichtsblattes mitzutheilen. Diese Blätter sind durch deren Redaction und zwar die für die Oberbehörde bestimmten, derselben unmittelbar, die für Superintendenten und Pfarrer bestimmten an die erstern portofrei zu übersenden. Einem jeden Pfarrer, zu dessen Parochie Unterthanen des Nachbarstaates gehören, ist bei seiner Anstellung die nach Befinden, resp. in das Protocoll des Superintendenten über die Confirmation oder in die Consistorialbestätigung der Vocationsurkunde aufzunehmende Anweisung zu ertheilen. Daß er bei den Angelegenheiten, welche nach dem Inhalte des gegenwärtigen Recesses nach den Gesetzen und Verordnungen des betreffenden auswärtigen Staats zu beurtheilen und zu behandeln sind, diese Gesetze und Verordnungen gewissenhaft zu befolgen und den ihm deshalb zugehenden Anweisungen und Anordnungen der betreffenden ausländischen Superintendenten und Behörden pünktlich nachzukommen habe. Von der erfolgten Ertheilung dieser Anweisung ist die betreffende auswärtige Consistorialbehörde jedesmal in Kenntniß zu setzen. — Die mit dem Patronat und resp. Collaturrechte verbundenen Befugnisse und Verbindlichkeiten sind lediglich nach der Verfassung und den Gesetzen des Landes, in welchem die Kirche oder Schule liegt, zu beurtheilen. — Die Pfarrer der Hauptkirchen sind in Ansehung des Pfarramts, welches sie zugleich bei einer im Gebiete des andern Staats liegenden Filial= oder Schwesterkirche verwalten, in jeder Beziehung an die Gesetzgebung des Landes gebunden, in welchem die Filial= oder Schwesterkirche liegt und den betreffenden ausländischen Behörden, von welchen sie in Betreff der Verwaltung des ausländischen Pfarramtes Verordnungen aller Art unmittelbar anzunehmen, und welchen sie diesfalls Folge zu leisten haben, unterworfen. — Die Ephorie des Hauptkirchorts hat die Ephorie, zu welcher das Filial gehört, nicht nur von der Probepredigt, und zwar vor derselben und in Zeiten, sondern auch von der erfolgten Verpflichtung in Kenntniß zu setzen. — Hat in einer Filialkirche zeither keine besondere Confirmation der Katechumenen stattgefunden, so daß die letzteren in der Mutterkirche mit confirmirt worden sind, so kann es bei dieser Einrichtung bewenden. — Die Pfarrer der Mutterkirche haben wegen des von ihnen bei einer Filialkirche des Auslandes verwalteten Pfarramts keinen Anspruch auf Reception in die für die Geistlichen des Auslandes, deren Wittwen und Waisen bestehenden Unterstützungsanstalten. Sind aber aus den Aerarien der Filiale für die Pfarrer an die eine oder die andere solcher Anstalten etwa zeither schon Beiträge geleistet worden, so bewendet es hierbei. — Während einer Vacanz hat lediglich die Behörde des Hauptkirchorts über die mit dem ausländischen Filialpfarramte verbundene substantielle und accidentielle Besoldung zu verfügen, aber auch für die interimistische Verwaltung desselben Sorge zu tragen. In den Filialkirchen sind Collecten für allgemeine oder besondere Kirchenzwecke nur dann zu erheben, wenn sie auf Anordnungen des Landes beruhen, in welchem die Filial=

kirchen liegen. Sie sind an die dem Filiale vorgesetzte Ephorie einzusenden. — Hinsichtlich der Höhe des von der Filialgemeinde zu leistenden Beitrags zu den Kosten der Anstellung des Pfarrers, sowie zu den Baulichkeiten der Pfarrgebäude, ingleichen zu den Kosten der Anstellung des den Kirchendienst in der Filialkirche besorgenden Schullehrers an der Schule des Mutterkirchorts, sowie zu den Baulichkeiten an den Schulgebäuden des letztern Orts, bewendet es bei dem zeitherigen Herkommen. — Die bestehenden gemischten Parochialbezirke können nur im Einverständnisse beider Staatsregierungen aufgehoben werden. Dagegen ist zur Ausschulung der in eine ausländische Schule gewiesenen Unterthanen eine jede Regierung für sich allein berechtigt. Es muß jedoch dem dermaligen Inhaber der betr. Schulstelle eine angemessene, im Einverständnisse beider Regierungen festzustellende Entschädigung gewährt werden. — Bekanntmach. des Minist. des Cultus und des Innern v. 5. Decbr. 1850.

Sachsenbuße, s. Rechtsverhältniß.

Sachsendorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Grimma, Ger.-Amt Wermsdorf, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 2 Orte, Seelz. 600.

Sachsgrün. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Gerichts-Amt Oelsnitz, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 3 Orte, Seelz. 377.

Sacka. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Großenhain, Ger.-Amt Radeburg, 2 Kirchen (Fil. Tanscha), 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 6 Orte, Seelz. 1099.

Sackzehndt, s. Amts-Einkommen, Ablösung.

Sacra, s. Abendmahl, Militärpersonen.

Sacrament der Taufe, s. Taufe.

Sacrament des Altars, s. Gottesdienst, Abendmahl.

Sacramentsverächter, s. Abendmahl.

Sacrilegien. Vergreifen an Sachen und Orten, welche hinsichtlich ihrer Bestimmung zu heiligen Zwecken extra commercium privatorum stehen und daher bei deren Veräußerung oder Beraubung, Verletzung, harte Strafen nach sich ziehen. S. Dr. v. Weber. I. Ausg. II. 3. S. 893. S. Kirchen.

Sacristei, s. Abendmahl, Beichte, Ehe (Schließung), Kirchenbuch, Taufe.

Sächsischer Ductus, s. Schule (Unterricht.)

Särge, s. Begräbniß.

Sävitien, s. Ehe (Scheidung).

Sadisdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Dippoldiswalde, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patron., 5 Orte, Seelz. 1445.

Saida. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Frauenstein, Ger.-Amt Saida, 2 Kirchen, 1 Kapelle, 1 Betsal, 2 Geistliche, 5 Schulen, 7 Lehrer und Kirchendiener, Priv.-Patron., 9 Orte, Seelz. 4187.

Sammelschulen, s. Schule.

Sammlungen, s. Armenwesen, Collectanten.

Sanduhren, ehedem in den meisten Kirchen auf den Kanzeln angebracht, damit sich der Prediger wegen Länge der Predigt darnach richten konnte, sind meist verschwunden. Früher bediente man sich dazu der Wasseruhren. Jedenfalls ist diese Vorrichtung da überall unnöthig, wo es sich der Prediger nicht erlaubt zu extemporiren, sondern auf Grund seines niedergeschriebenen und memorirten Vortrags die Predigt hält.

Satzung. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Marienberg, Ger.-Amt Jöhstadt, 2 Kirchen (Schw.-K. Steinbach), 1 Pfarrer, 3 Schulen, 4 Lehrer, Königl. Patronat, 3 Orte, Seelz. 2684.

Sauferei, s. Polizei.

Schadenersatz, s. Ehe (Scheidung).

Schädenanspruch, s. Ehe (Verlöbniß).

Schädenklage, s. Amtsaustritt.

Schäfer, s. Ehe (Schließung).

Schandau. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Pirna, Ger.-Amt Schandau, 2 Kirchen, 1 Pfarrer, 5 Schulen, 7 Lehrer, Königl. Patronat, 6 Orte, Seelz. 3952.

Schank, s. Gottesdienst (polizeil. Bestimmungen).

Schankstätten, s. Taufe, Abendmahl, geistl. Personen.

Scharfrichter. Denselben wurden ehemals in den Kirchen besondere Stühle angewiesen, lt. Leipz. Consist.-Vdg. v. 9. März 1624.

Scharlachfieber, s. Begräbniß (ansteckende Krankheiten).

Schauspieler, s. Ehe (Schließung).

Scheibenberg. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Annaberg, Ger.-Amt Scheibenberg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 4 Lehrer und Kirchendiener, Königl. Patronat, 3 Orte, Seelz. 2239.

Scheideabend, s. Sittenpolizei.

Scheidebrief, s. Ehe (Scheidung).

Scheidung, s. Ehe (Scheidung).

Scheidungsurthel, s. Ehe (Scheidung).

Schein, s. Gottesdienst (Predigt).

Scheintodt, s. Begräbniß.

Schellenberg. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Chemnitz, Ger.-Amt Augustusburg, 2 Kirchen (Schloßkirche zu Augustusburg), 1 Pfarrer, 3 Schulen, 6 Lehrer, Königl. Patronat, 6 Orte, Seelz. 3240.

Schellerhau. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Dippoldiswalde, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 4 Orte, Seelz. 645.

Schemata zu verschiedenen Quittungen, tabellarischen Eingaben rc., s. Anhang II.

Schenkungen, s. Stempel-Impost, Kirchenvermögen.

Schießen, s. Gottesdienst, Predigt.

Schiff (der Kirche) wird in christlichen Kirchen der mittlere Theil derselben genannt, wo von jeher die Männer von den Weibern abgesondert saßen, erstere links gegen Süden, letztere rechts gegen Norden — Gitter oder Vorhänge trennten sie bisweilen. Im Morgenlande waren die Männer unten, die Weiber aber oben auf den Emporen, wo sie erhabene Sitze hatten. Schiff wurde dieser Theil der Kirchen genannt, weil die Verehrer Jesu, gleich Noah in der Arche in der von Ersterem gegründeten Kirche gleichsam aus den Fluten der Welt gerettet sind. Stichert, Kirchenpforte. 1846. S. 77. 78.

Schiffe, s. Zeugnisse (Todtenschein), Eid.

Schindkarren, s. Verbrecher, Selbstmord.

Schlacht, s. Zeugniß, Eid.

Schlachtsteuer, s. Abgaben.

Schläge, s. Schule (Disciplin).

Schläger, s. Universität.

Schlagwitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Penig, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 1 Ort, Seelz. 180.

Schleier, s. Abendmahl, Begräbniß.

Schleife, s. Verbrecher, Schindkarren.

Schlettau. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Annaberg, Ger.-Amt Scheibenberg, 1 Kirche, 1 Kapelle, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 4 Lehrer, Königl. Patron., 2 Orte, Seelz. 2347.

Schlösser und Schlüssel, s. Amtswohnung, Kirchenvermögen.

Schlunzig. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Glauchau, Justizamt Hinterglauchau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Gräfl. Schönburg'sches Priv.-Patron., 2 Orte, Seelz. 407.

Schmähen, s. Gottesdienst, Predigt, Schullehrer.

Schmalkaldische Artikel, s. Symbolische Bücher.

Schmannewitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Oschatz, 2 Kirchen (Fil. Ochsensaal), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patron., 2 Orte, Seelz. 755 ca.

Schmausereien, s. Taufe.

Schmiedeberg. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Dippoldiswalde, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 1 Ort, Seelz. 494.

Schmiedefeld. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Bischoffswerda, Ger.-Amt Stolpen, 2 Kirchen (Fil. Harthau), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patron., 2 Orte, Seelz. 1243.

Schmölln. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ober-Lausitz, Ger.-Amt Bischoffswerda, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 4 Orte, Seelz. 1309.

Schmorkau. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ober-Lausitz, Ger.-Amt Königsbrück, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Standesherrl. Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 637.

Schneeberg. Ephoralstadt. (62 Ortschaften, 19 Parochien, 22 Kirchen, 23 Geistliche, 44 Schulen, 80 Lehrer.) Evang.-luth. Stadtpfarramt, 3 Kirchen (Fil. Griesbach), 3 Geistliche, 3 Schulen, 13 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 8135.

Schneidemühle, s. Gottesdienst, Sonntag.

Schönau. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ob.-Lausitz, Ger.-Amt Bernstadt, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 1863.

Schönau. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Zwickau, Ger.-Amt Wildenfels, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patron., 6 Orte, Seelz. 2020.

Schönbach. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ober-Lausitz, Ger.-Amt Neusalza, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 1805.

Schönbach. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Rochlitz, Ger.-Amt Colditz, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Königl. Patronat, 6 Orte, Seelz. 1500.

Schönberg. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Markneukirchen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 969.

Schönberg. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Glauchau, Gericht Schönberg, 2 Kirchen (Fil. Pfaffroda), 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 492 ca.

Schönbrunn. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Annaberg, Ger.-Amt Wolkenstein, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Königl. Patronat, 4 Orte, Seelz. 1106.

Schönburgische Receß-Herrschaften. Auch die kirchlichen Verhältnisse der im Zwickauer Kreis-Directionsbezirke des Königreichs Sachsen gelegenen Receßherrschaften des Hauses Schönburg und der mit demselben im Jahre 1740 errichtete Receß erfuhren durch Einrichtung der Kreis-Directionen und Appellationsgerichte im Jahre 1835 eine Umgestaltung; die Gesammtregierung zu Glauchau hörte auf und es trat an deren Stelle für die nicht an den Staat abgegebenen Angelegenheiten eine vom Hause Schönburg unter dem Namen: „Gesammt-Canzlei" zu unterhaltende Behörde, während die Fürsten und Grafen, Herren von Schönburg das Recht zur Präsentation zu einer Rathsstelle bei der Zwickauer Kreis-Direction und dem dasigen Appellationsgericht erhielten. Ein Unter-Consistorium dagegen ward ihnen vor der Hand belassen, welches dem Königl. Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts unmittelbar untergeordnet, seinen Wirkungskreis in der Beaufsichtigung der Candidaten der Theologie, des Predigtamts und deren Qualificalien und Befähigung, der Prediger-Collegien 2c. — in den Prüfungen pro munere der zu geistlichen Aemtern Designirten, — in Ausfertigung der Verfügungen nach Erfolg oder Erlaß der Prüfungen und Probe, Einweisung und Bestätigung der zu einem geistlichen Amte Berufenen findet. Dieses Consistorium besteht aus dem Fürstl. und Gräfl. Schönburg. Canzlei-Director, als Vorsitzendem, einem oder zwei geistlichen Räthen und Beisitzern und zwei juristisch befähigten Beisitzern. Mit ihm ist für die Schönburg'schen Receßherrschaften ein besonderes Ehegericht verbunden (cf. Gesetzsammlung 1835 S. 614 — 615 § 13 und 18). Auch sind den Herren Besitzern dieser Herrschaften die Patronatsrechte, wo und wie sie dieselben hergebracht, ungeschmälert verblieben, und steht dem Consistorio zu Glauchau zu, einige Dispensationen zu ertheilen, die sächsischen Bußtage für die Schönburgischen Kirchen besonders auszuschreiben, die Liturgie nach den königl. sächs. Gesetzen anzuordnen 2c. 2c. Den Dynasten von Schönburg gebührt auch des Recht der Kirchentrauer und des Kirchengebets (letzteres stets nach dem Könige und dem gesammten Hause Sachsen). Die Schönburgischen Superintendenten colloquiren nach ihrer Ernennung vor dem evangelischen Landes-Consistorio zu Dresden. In den Schönburgischen Herrschaften besteht ein besonderes Gesangbuch.

Die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg gehören zu dem hohen Adel in Deutschland und es verbleibt ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe. Als Häupter des Hauses Schönburg sind diejenigen Mitglieder desselben zu betrachten, welche Besitzer einer oder mehrerer der fünf Receßherrschaften sind, und wenn eine Receßherrschaft mehrere Besitzer hat, der Aelteste von diesen. Die Häupter der fürstlichen Linie haben das Prädicat „Durchlaucht", die der gräflichen das Prädicat „Erlaucht" zu führen. — Die Besitzer der fünf Schönburgischen Receßherrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein gehören durch einen ihres Mittels zu den Mitgliedern der ersten Kammern der Ständeversammlung im Königreich Sachsen. Verfass.-Urkde. v. 4. Septbr. 1831 § 61. — Die Fürsten und Herren von Schönburg sind in Folge bundesgesetzlicher Beschlüsse von der Verpflichtung, in der Armee zu dienen, befreit. Gesetz v. 26. Octbr. 1834. — Das Jus luctus publici haben die Grafen, Herren von Schönburg zu üben, jedoch so, daß vor Ihro Königl. Majestät von Sachsen in den Schönburgschen Herrschaften wie in den übrigen k. sächs. Landen gleichfalls getrauert werden müsse. Inmaaßen denn die Grafen, Herren von Schönburg auf die diesfalls aus Ihro Königl. Majestät Collegiis erhaltene Anordnungen, das Behörige zu verfügen, nicht ermangeln werden. In Sacris aber sollen die Grafen, Herren von Schönburg nebst ihren Unterthanen mehrgemeldeter Herrschaften, die Sicherheit des Status Religionis nach dem Westphälischen Friedensschluß und dem anno decretorio zu genießen, hiernächst auch das Recht haben, ein Unter-Consistorium anzulegen, jedoch daß dasselbige unter dem Cult.-Ministerio stehe und von daher unmittelbar Befehl annehme, auch

nirgends anderswo, als zu Glauchau gehalten, keineswegs aber mehrere Instanzen an andern Schönburgischen Orten formiret oder durch besondere Deputatos die Sache in Verhör gezogen und decidirt werde. Das Jus Summum circa Sacra und die Appellationes in allen und jeden geistlichen Sachen von dem Schönburgischen Unter-Consistorio an Ihro Königl. Majestät, ingleichen das jus dispensandi in gradibus prohibitis soll dem Königshause Sachsen in den Schönburg'schen Herrschaften verbleiben und dem zu Folge mit sothanen Appellationen es dergestalt gehalten werden, daß die Berichte auf die wider ein Urthel oder Bescheid in Ehe- oder andern Consistorialsachen eingewandten Appellationes zur Landes-Regierung, hingegen außer solchen Fällen, in denen das Jus Summum circa Sacra angehenden Sachen, und wenn wider die Expedition derer aus dem Kirchenrath ergangenen Rescripte und Verordnungen in ein und anderer Sache appelliret wird, zu ermeldetem Kirchenrath einzuschicken und in denen Schönburg'schen Herrschaften nach der Chur-Sächsischen Kirchen-Ordnung, denen Visitations-Artikuln und andern die ecclesiastica angehenden Landes-Gesetzen, allenthalben sich zu achten ist. —

Die Gerichtsstellen und Obrigkeiten der Schönburgschen Receßherrschaften treten in unmittelbare Unterordnung unter die betreffenden Königl. Behörden. Die Berufungen — Appellationen sowohl als Recurse — gehen von den Behörden erster Instanz in Justizsachen an das betreffende Mittelappellationsgericht und in den zum Ressort der Kreis-Directionen gehörigen Verwaltungssachen an die betreffende Kreis-Direction, also nach dermaliger Einrichtung an die zu Zwickau. —

Die Fürsten und Grafen, Herren von Schönburg erhalten statt ihres bisherigen alternativen Gerichtsstandes vor dem Appellationsgericht, der ehemaligen Landesregierung und der Gesammtregierung zu Glauchau, künftig ihren Gerichtsstand lediglich vor dem betreffenden Mittelappellationsgericht. — Die Verpflichtung der Geistlichen und der Mitglieder der geistlichen Behörde sowie die der weltlichen Diener, welche ein öffentliches Amt in den Receßherrschaften bekleiden, erfolgt nach dem S. 121 dieses Werks sub 4 verzeichneten Eide. Vdg. v. 23. Nov. 1835 C.

Die Publication der Gesetze und Verordnungen in den Schönburg'schen Receßherrschaften geschieht in derselben Weise wie im Königreich Sachsen. Vdg. der Minist. d. Inn. und d. Finanz. v. 23. Novbr. 1835. — In den Schönburgischen Receßherrschaften steht das Dispensationsrecht in Ehesachen mit Ausnahme des jus dispensandi in gradibus prohibitis, welches der Krone Sachsen in § 15 des unterm 4. Mai 1740 abgeschlossenen Recesses ausdrücklich vorbehalten worden ist, dem Gesammt-Consistorio zu Glauchau zu, wie dieß eine Vdg. des Cult-Minist. a. d. Gesammt-Consist. z. Glauchau vom 22. April 1843 anerkannt hat. Die in den Schönburg'schen Receßherrschaften wohnenden Katholiken gehören unter die katholische Pfarrei zu Chemnitz. Vdg. v. 5. Febr. 1849.

Schöneck. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Oelsnitz, Ger.-Amt Schöneck, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 4 Schulen, 6 Lehrer, Königl. Patronat, 13 Orte, Seelz. 3504.

Schönefeld. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Leipzig II., Ger.-Amt Leipzig I., 1 Kirche, 1 Kapelle, 2 Geistliche, 9 Schulen, 21 Lehrer, Priv.-Patronat, 11 Orte, Seelz. 16,686.

Schönerstädt. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Leisnig, Ger.-Amt Hartha, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Kgl. Patronat, 2 Orte, Seelz. 634.

Schönfeld. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Großenhain, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 4 Orte, Seelz. 951.

Schönfeld. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Radeberg, Ger.-Amt Schönfeld, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 5 Schulen, 6 Lehrer, Kgl. Patronat, 20 Orte, Seelz. 3695.

Schönfels, s. Altschönfels.

Schönheida. Marktflecken. Evang.-luth. Pfarrkirchort, Eph. Auerbach, Ger.-Amt Eibenstock, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 4 Schulen, 6 Lehrer, Königl. Patron., 3 Orte, Seelz. 5341.

Schönschreiben, s. Schule, Unterricht.

Schöppenstuhl. Die Wirksamkeit des Schöppenstuhls zu Leipzig endigte mit dem 30. April des Jahres 1835. Verordnung vom 28. März 1835.

Schornsteinfeger, s. Schule, Vermiethen.

Schrebitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Leisnig, Ger.-Amt Mügeln, 2 Kirchen (Fil. Gallschütz), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 3 Lehrer, Königl. Patron., 9 Orte, Seelz. 1483.

Schreibelöhne, s. Superintendent.

Schreibematerialien, s. Schule (Unterricht).

Schreiber, s. Superintendent.

Schreibeunterricht, s. Schule (Unterricht).

Schrift, heilige Schrift, s. Schule, Kirche, Quellen.

Schriften, s. Amtsbesetzung, Schulvorstand.

Schriften, schädliche, s. Leihbibliothek, Censur, Geistliche.

Schriftliche Uebungen, s. Schule, Unterricht.

Schriftsteller, s. Behörden (Kreisdirection, Consistorium).

Schubtransport, s. Gottesdienst, Sonntag.

Schüler, s. Schule.

Schülerzahl, s. Schule.

Schützenauszüge, s. Gottesdienst, Sonn- und Festtage.

Schulactenrepositur, s. Schule und Archiv.

Schulämter, s. Amt, geistliche Amtsbesetzung.

Schulamtscandidaten, s. Amtsbewerbung.

Schulangelegenheiten in Städten, s. Schulen, städtische Schulcassen.

Schulanlagen, s. Anlagen, Schule.

Schulanstalten, s. Schule.

Schulaufsicht, s. Schule.

Schulausschuß, s. Schulvorstand.

Schulbaue, s. Schule, Baue.

Schulbedürfnisse, s. Schulcasse.

Schulbehörden, s. Behörden, Schule.

Schulbericht, s. Pfarrer, Superintendent, Amtsführung.

Schulbesetzung, s. Amtsbesetzung.

Schulbesuch, s. Schule, Besuch.

Schulbezirke, s. Schule, Einrichtung.

Schulbibliothek, s. Schule, Landesschulen.

Schulbote, s. Schule, Versäumniß.

Schulbücher, s. Schule (Lehrbücher).

Schulcapitale, s. Schulvermögen.

Schulcasse, s. Schule.

Schulcassenrechnungen, s. Schule.

Schulcensur, s. Prüfung.

Schulcollecte, s. Schule, Einkommen.

Schulcommission, s. Gymnasien.

Schulconferenzen, s. Schule.

Schuldbekenntnisse, s. Kirchenvermögen.

Schulden, s. Kirchen-Vermögen.

Schuldiener, s. Schule, Lehrer, geistl. Personen.

Schuldiger Theil, s. Ehe (Scheidung).

Schuldsachen, s. Universität, Portofreiheit.

Schuldverschreibungen, s. Universität.

Schuldisciplin, s. Schule.

Schule. 1) Schulanstalten. Die Lehr- und Unterrichtsanstalten, welche im Königreich Sachsen bestehen, theilen sich: in eine Hochschule (Universität, s. den Artikel) — in höhere Landes-Lehr- und Unterrichtsanstalten (Academien: die königl. chirurgische Academie zu Dresden, die Bergacademie zu Freiberg, die Forstacademie zu Tharandt, die Kunst-, Maler- und Bau-Academie zu Dresden, die Kriegsschule daselbst), das polytechnische Institut zu Dresden, die 2 Landesschulen zu Grimma und Meißen, die Gymnasien zu Dresden (2), Leipzig (2), Zwickau, Plauen, Bautzen und Zittau (s. Gymnasien, Landesschulen); die Schullehrer-Seminarien, s. d. Artikel; die Turnlehrerbildungsanstalt; die Realschulen; die Taubstummeninstitute zu Dresden und Leipzig, das Soldatenknabeninstitut zu Kleinstruppen 2c. Hieran schließen sich nun 3. A) die öffentlichen Elementarvolksschulen an, welche wieder zerfallen in städtische Bürgerschulen oder in Landschulen, in Kirchschulen, Nebenschulen, Freischulen und Armenschulen, Abend- und Fabrikschulen und in B) Privatschulen, concessionirte Lehranstalten dieser Art, Sammelschulen, Hauslehrerschulen; endlich: 4. Vor- und Nachschulen, als Sonntagsschulen, s. d. Artikel, Kinderbewahranstalten, Specialschulen.

A) Das sächs. öffentl. Elementar-Volksschulwesen, mit dessen Lehranstalten wir uns hier ausschließlich beschäftigen wollen, ist in neuerer Zeit hauptsächlich durch das Elementarvolksschulgesetz vom 6. Juni 1835 und dazu gehörige Verordnung vom 9. Juni 1835 geordnet worden. Das Folgende wird das Hauptsächlichste davon enthalten. Elementar-Volksschulen sind diejenigen öffentlichen Unterrichtsanstalten in Städten und auf dem Lande, welche die allgemeine und insonderheit die religiöse Bildung der vaterländischen Jugend und nicht deren unmittelbare Vorbereitung zu besondern einzelnen Berufsarten sich zum Ziele gesetzt haben, folglich sich mit der ersten methodischen Entwickelung der menschlichen

Anlagen und der Hervorbringung derjenigen Einsichten, Kenntnisse und Fertigkeiten beschäftigen, die für Jedermann unentbehrlich sind und zugleich die nothwendige Grundlage aller weiteren, auf einen speciellen Zweck hinarbeitenden Bildung ausmachen. Auf sie insgesammt leiden die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juni 1835 Anwendung. Sie dürfen, mit Genehmigung des Cultus-Ministerii, von den Mitgliedern einer jeden im Königreich aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaft (§ 2 d. Ges.), und auch von den Juden errichtet werden. Ibid. § 4. Die Zahl der Schulen bestimmt sich nach dem Bedürfniß und der Möglichkeit, der vorhandenen schulfähigen Jugend genügenden Unterricht zu verschaffen. Ibid. § 13. 14. Jede Elementarvolksschule muß ein selbstständiges Institut sein. Ibid. § 7.

2) Gesetze. Die seit dem Erscheinen des Elementarvolksschulgesetzes ergangenen, das Schulwesen am hauptsächlichsten betreffenden Gesetze und Verordnungen sind folgende: Gesetz, das Elementarvolksschulwesen betr. v. 6. Juni 1835 nebst Ausführungsverordnung dazu v. 9. Juni 1835. (Cf. Cult.-Minist.-Vdg. v. 7. Juni 1833.) Bekanntmachung des Cult.-Minist. v. 13. Juli 1835, das Regulativ über die Prüfungen zur Erlangung der Anwartschaft auf Hülfs- und ständige Lehrerstellen an Elementarvolksschulen, betr., nebst Regulativ. — Cult.-Min.-Vdg. vom 17. August 1835, Erläuterungen zum Schulgesetz, in Betreff der Probe und Anstellungsprüfungen der designirten Lehrer. — Cult.-Min.-Vdg. v. 3. Sept. 1835 die Anschaffung des Schulgesetzes und der Ausführungsverordnung aus den Schulcassen betr. — Cult.-Min.-Vdg. vom 14. Sptbr. 1835 die Wahl der Schulvorstände betr. — Cult.-Min.-Vdg. die Wahlfähigkeitsprüfungen der Schulamtscandidaten betr. — Cult.-Min.-Vdg. vom 19. Novbr. 1835, verschiedene Erläuterungen zum Schulgesetz enthaltend, betreffend: die Nichtanwendung des El.-V.-Schul-Ges. auf Gymnasien, Progymnasien und höhere Bürgerschulen, die Festsetzung gesonderter Bezirke für Elementarschulen in Städten, die Nachlassung des Gebrauchs gemietheter Schulstuben, den Besuch der Schule von fähigen Kindern, welche das festgesetzte Alter noch nicht erreicht haben, die Entlassung der Kinder aus der Schule, die Bedruckung der Confirmationsscheine u. Schulentlassungsscheine mit dem Kirchenstempel, die Beiträge aus dem Kirchenärar zu Schulzwecken, die Nichtaufnahme der Accidentien in das Fixum der Lehrer, die Vertheilung der Schulcollecten an die einzelnen Schulgemeinden, die Wahlfähigkeitsprüfung der sich um Schulstellen bewerbenden Candidaten der Theologie, die Confirmation der nur seit 1835 angestellten Lehrer, die Nichtconfirmation der Hilfslehrer, die Besetzung der neufundirten Nebenschulstellen durch das Cultus-Ministerium, die Ausschließung der Katholiken von der Mitgliedschaft am protestantischen Schulvorstand, die Theilnahme der katholischen Patrone über protestantische Schulen an den Schulvorstandssitzungen, der Anspruch des Schulgeldeinnehmers auf Einnahmegebühren, die Remmueration des Schulcassenverwalters, die Bestätigung der Schulvorstandswahlen durch die Schulinspectionen; die Bestimmungen bei Nichtübereinstimmungen der Abtheilung der Kreisdirectionsbezirke mit der der Ephoralbezirke betreffend. — Cultus-Minist.-Verordnung vom 10. December 1835, Erläuterungen zum Schulgesetz in Betreff des Anspruchs der Filialkirchschullehrer auf einen Gehalt von 200 Thlr., der Grundsätze bei Anstellung von Hilfslehrern, des Abzugs der Einnehmergebühren bei Bestimmungen über den festen Gehalt einer Schulstelle, der Ausnahmen von Einrichtung des Sonnabend-Schulunterrichts. — Cult.-Min.-Vdg. vom 17. Decbr. 1835, Ueberlassung der Trauungsabgaben an die Ortsschulcassen. — Cult.-Min.-Vdg. v. 28. Jan. 1836, die Vertretung eingeschulter ausländischer Gemeinden im Ortsschulvorstand betr. — Cult.-Min.-Vdg. v. 15. Febr. 1836, Erläuterungen zum Schulgesetz: Selbstständige Schulanstalten und ständige Lehrer betr. — Leipz. Kr.-Dir.-Vdg. v. 22. März 1836, die Enthaltung der Superintendenten von den Geschäften des Schulvorstandes. — Cult.-Min.-Vdg. vom 25. April 1836, das Verfahren bei Schulgeldfixationen betr. — Cult.-Min.-Vdg. vom 16. Mai 1836, Eintritt der Stadtgeistlichen in den Schulvorstand betr. — Cult.-Min.-Vdg. v. 18. Juli 1836, die Fixirung der Singumgänge betr. — Cult.-Min.-Vdg. vom 22. Juli 1836. Besetzung der Schulstellen betr. — Cult.-Min.-Confer.-Protoc. vom 30. Novbr. und Zufert.-Vdg. vom 15. Decbr. 1836, mehrere Erläuterungen zum Schulgesetz enthaltend, als: Aufnahme von Bestimmun-

gen in die Localschulordnungen, Schulgeld armer Kinder, Singeumgänge, Grundsätze bei Anstellung von Hilfslehrern, Verhältniß der Superintendenten zum Ortsschulvorstand, Uebernahme einer dreifachen Classenabtheilung von einem Lehrer, Wahl der Tageszeit bei Ertheilung des Confirmanden-Unterrichts, Annahme eines Candidaten als Lehrer von mehreren Kindern 2c., Vertretung der Gemeinden durch Schulvorstände, Ablehnung der Wahl zum Schulvorstande. — Cult.-Min.-Vdg. die Beendigung des Schulbesuchs und die Zulassung der Kinder zur Confirmation betr., v. 15. Decbr. 1836. — Cult.-Min.-Vdg. vom 2. März 1837, die Ausübung des Besetzungsrechts bei Schulstellen Seiten der Gemeinden betr. — Cult.-Min.-Vdg. vom 20. März 1837, Zuziehung der Lehrer bei Regulirung des Einkommens. — Cult.-Min.-Vdg. vom 25. März 1837, die Anstellungsprüfungen der kathol. Schullehrer betr. — Cult.-Min.-Vdg. v. 4. Mai 1837, Schulfixationsverhandlungen betr. — Cult.-Min.-Vdg. v. 30. Nov. 1837, die den Kindern von den Lehrern vor den Confirmationsstunden ertheilten Religionsstunden betr. — Cult.-Min.-Vdg. v. 30. Novbr. 1837, Classen- und Censurtabellen betr. — Cult.-Min.-Vdg., die Erläuterung des Elementarvolksschulgesetzes und der dazu gehörigen Verordnung betr. — Cult.-Min.-Vdg. v. 8. März 1838, die Collatur über ständig gewordene Hilfslehrer- und Katechetenstellen betr. — Cult.-Min.-Vdg. v. 6. Juli 1838, Normalrisse zu Schulbauen betr. — Cult.-Min.-Vdg. v. 24. Septbr. 1838, Schulfixationsverhandlungen betr. — Cult.-Min.-Vdg. vom 19. Nov. 1838, das Liquidiren bei Abnahme der Schulcassenrechnungen betr. — Cult.-Min.-Vdg. v. 10. Jan. 1839, die Emeritirung von Lehrern an Elementarvolksschulen betr. — Cult.-Min.-Vdg. vom 19. Febr. 1839, die Salarirung der kranken Lehrern zugeordneten Vicare betr. — Cult.-Min.-Vdg. v. 5. Nov. 1839, den Religionsunterricht in den Volksschulen betr. — Cult.-Min.-Vdg. v. 9. März 1840, die weitere Ausbildung der Hilfslehrer in der Ertheilung des Religionsunterichts. — Cult.-Min.-Vdg. v. 4. April 1840, die Benutzung des sogenannten Obstbüchleins beim Schulunterricht betr. — Cult.-Min.-Vdg. v. 28. April 1840, die Belohnung der Schulkinder wegen Vertilgung der Maikäfer. — Cult.-Min.-Vdg. v. 5. Mai 1840, den Unterricht in der Gymnastik in Elementarvolksschulen betr. — Cult.-Min.-Vdg. v. 7. Mai 1840, die Organisation der kathol. Schulbehörden in der Ober-Lausitz betr. — Cult.-Min.-Vdg. v. 23. Juni 1840, die Annahme und Entlassung von Hilfslehrern und deren Verhältniß zum Hauptlehrer betr. — Gesetz vom 1. Juli 1840, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betr. nebst Ausführungs-Verordnung dazu vom 1. Juli 1840. — Cult.-Min.-Vdg. vom 20. Juli 1840, den Wegfall der Beförderungsprüfung bei Aufrückung von Lehrern an Bürgerschulen. — Cult.-Min.-Vdg. vom 8. Octbr. 1841, die Veräußerung alter Schulhäuser betr. — Cult.-Min.-Vdg. vom 10. Febr. 1840, den Zeitpunkt des Eintritts eines Lehrers in die allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Casse betr. — Cult.-Min.-Vdg. vom 29. März 1841, das Verfahren bei Besetzung von Elementarvolksschullehrerstellen Königlichen Patronats. — Cult.-Min.-Vdg. vom 4. Juni 1841, die Mitberechnung des Logisgeldäquivalents der städtischen Lehrer bei Berechnung ihres Einkommens zum Behuf der Feststellung des zu entrichtenden Wittwencassen-Beitrags betr. — Cult.-Min.-Vdg. vom 8. Jan. 1842, die Zulassung der Schulamts-Candidaten zur Wahlfähigkeitsprüfung betr. — Cult.-Min.-Vdg. vom 11. März 1842, die Entlassung der Kinder aus der Schule vor Erfüllung der gesetzlichen Schulzeit betr. — Cult.-Min.-Vdg. vom 4. Mai 1842, die Theilnahme der Schullehrer eingepfarrter Ortschaften am Gottesdienst und deren Assistenz beim Gesang und den Musikaufführungen in der Hauptkirche betr. — Cult.-Min.-Vdg. v. 8. Febr. 1843, den 6tägigen Schulunterricht betr. — Cult.-Min.-Vdg. vom 30. März 1843, die Besetzung der Schulstellen an Orten unter Kammerjurisdiction betr. — Beschluß des Cult.-Min. v. 4. Juni 1843, die bei Unterrichtung schulpflichtiger Kinder außerhalb der Ortsschule für die Schulcasse nach Befinden zu beanspruchende Schulgelder-Entschädigung betr. — Cult.-Min.-Vdg. vom 30. Juni 1843, die Competenz der Gemeindeobrigkeiten zu Erörterung und Bestrafung der Schulversäumnisse betr. — Gesetz vom 14. Sept. 1843, die Vertretung der Schulgemeinden betr., nebst Ausführ-Verordnung dazu vom 17. Septbr. 1843. —

Cult.=Min.=Vdg. vom 20. Jan. 1844, die für die nicht in der öffentlichen Schule Unterricht genießenden schulpflichtigen Kinder zur Schulcasse zu gewährenden Schulgelder-Entschädigungen betr. — Cult.=Min.=Vdg. v. 29. Febr. 1844, die Verwendung von Seminaristen zu Schulvicariaten betr. — Cult.=Min.=Vdg. v. 21. März 1844, das Tragen der Gevatterbriefe durch die Lehrer betr. — Cult.=Min.=Vdg. v. 15. April 1844, die Hülfslehrerstellen an größern städtischen Schulanstalten betr. — Cult.=Min.=Vdg. v. 2. Mai 1844, die Ausführung der gesetzl. Bestimmungen über den Schul- und Religionsunterricht der Kinder aus gemischten Ehen betr. — Cult.=Min.=Vdg. v. 13. Mai 1844, den confessionellen Schulzwang und dessen Nichtanwendbarkeit auf Privatunterrichts- und Erziehungs-Anstalten betr. — Cult.=Min.=Vdg., die Verpflichtung der aus dem Auslande herbeigezogenen katholischen Schullehrer auf den Verfassungseid betr., v. 25. Juni 1844. — Cult.=Min.=Vdg. v. 14. Juni 1845 die Hilfslehrerstellen an größern städtischen Schul-Anstalten betr. — Cult.=Min.=Vdg. v. 23. Juni 1845, die von den Ortsobrigkeiten über die katholischen Schulen zu führende Aufsicht betr. — Cult.=Min.=Vdg. v. 30. Dec. 1845, die Abänderung von Schulbezirken betr. — Cult.=Min.=Vdg. vom 31. März 1846, den 6tägigen Schulunterricht betr. — Cult.=Min.=Vdg. vom 2. Mai 1846, die über die Schulamts=Candidaten= und Wahlfähigkeits-prüfungen auszustellenden Zeugnisse betr. — Cult.=Min.=Vdg. v. 2. Octbr. 1846, die Wiederanstellung emeritirter Schullehrer und deren Ansprüche in Betreff des ihnen ausgesetzt gewesenen Sustentationsquanti betr. Cult.=Min.=Vdg. v. 13. Novbr. 1846, die Beaufsichtigung des Schulunterrichts Seiten der Schulvorstände durch persönlichen Besuch der Schulstunden betr. — Cult.=Min.=Vdg. v. 27. Novbr. 1846, die Bestellung von Vicaren zu Verwaltung ständiger Schulämter betr. — Cult.=Min.=Vdg. v. 12. August 1848, die Ausstellung der Schulentlassungszeugnisse betr. — Cult.=Min.=Vdg. vom 14. Aug. 1848, die Unpassirlichkeit besonderer Calculaturgebühren für Prüfung der Schulcassenrechnungen betr. — Cult.=Min.=Vdg., die halbjährlichen Schulberichte der Localschulinspectoren betr. — Cult.=Min.=Vdg., die den Anhaltungsgesuchen um erledigte Schulstellen Königl. Patronats beizugebenden Ephoralzeugnisse betr. — Cult.=Min.=Vdg. v. 7. Febr. 1849, die Ueberwachung des confessionellen Religionsunterrichts in Privat- und Sammelschulen betr. — Cult.=Min.=Vdg. vom 20. März 1849, die Anhaltungsgesuche um erledigte Schulstellen Königl. Patronats betr. — Cult.=Min.=Vdg. vom 28. Juli 1849, den Gebrauch der wendischen Sprache beim Schulunterricht. — Cult.=Min.=Vdg. vom 20. Aug. 1850, die Anstellungsprüfungen der kathol. Schullehrer betr. — Cult.=Min.=Vdg. v. 12. Septbr. 1850, die Abstellung des Lautens durch Lehrer betr. — Cult.=Min.=Vdg. v. 19. Octbr. 1850, die gehörige Ueberwachung des Schulunterrichts betr. — Cult.=Min.=Vdg. v. 29. Octbr. 1850, das Behufs der interimistischen Versorgung vacanter Schulämter einzuhaltende Verfahren betr. — Cult.=Min.=Vdg. v. 3. Jan. 1851, die Wiederanstellung ihres Amtes entsetzter Lehrer betr. — Gesetz v. 3. Mai 1851, einige Abänderungen und Zusätze zum Volksschulgesetz v. 6. Juni 1835, nebst Ausführungs-Verordnung vom 5. Mai 1851. — Cult.=Min.=Vdg. vom 7. Mai 1851, die neu angeordnete Beaufsichtigung der Schulen Seiten der Schulinspection, des Districts= und Local=Schulinspectors und Schulvorstands betr. — Cult.=Min.=Vdg. v. 16. Juni 1851, die Berechnung der Dienstzeit der Lehrer betr. — Cult.=Min.=Vdg., die Ausübung des Collaturrechts bei Verwandlung einer Nebenschulstelle in eine Kirchschulstelle betr. — Cult.=Min.=Vdg. vom 30. Sptbr. 1851, die Beiträge der Schullehrer zur allgemeinen Wittwen- u. Waisenpensions-Casse bei eintretenden Gehaltserhöhungen betr. — Cult.=Min.=Vdg. v. 20. Octbr. 1851, die Errichtung von Kinderbewahranstalten und Kleinkindergärten und deren Beaufsichtigung betr. — Cult.=Min.=Vdg., die Scheidung des Schuldienst=Einkommens vom Kirchendienst-Einkommen, zur Berechnung der bei Kirchschulstellen zu gewährenden Gehaltszulagen betr. — Cult.=Min.=Vdg. vom 26. Jan. 1852, die Ablösung von Geldgefällen an Kirchen, Schulen, Geistliche, Kirchendiener und Schullehrer betr. — Cult.=Min.=Vdg. v. 18. März 1852, die beim kathol. Schullehrer-Seminar zu Bautzen abzuhaltenden Candidaten- und Wahlfähigkeits-Prüfungen betr. — Cult.=Min.=Vdg. v. 23. Juli 1852, die Versammlungen der Schulgemeinde-Vertretungen betr. — Cult.=Min.=Vdg.

13. Octbr. 1852, die Anzeige der außerordentlich einfallenden schulfreien Tage an die Ephoren betr. — Cult.-Min.-Vdg. v. 25. Oct. 1853, die Provocation auf Ablösung aller auf einseitigen Antrag ablösbaren Naturalleistungen, Lehngelderberechtigungen und Dienste betr., welche Kirchen, Stiftungen, Geistlichen, Lehrern und Kirchendienern zustehen. — Cult.-Min.-Vdg. v. 16. März 1854, die Ausstellung der Schulentlassungsscheine betr. — Cult.-Min.-Vdg. v. 20. Juni 1854., den Wechsel der Schulclassen während der Sommermonate betr. — Cult.-Min.-Vdg. v. 1855, die Confirmation der nicht in öffentlichen Schulen unterrichteten Kinder betr. — Cult.-Min.-Vdg. v. 1856, die Berechnung des schulpflichtigen Alters betr. — Cult.-Min.-Vdg. v. 20. Mai 1856, die den Schulamts-Candidaten Behufs der Wahlfähigkeitsprüfung auszustellenden Zeugnisse betr. — Cult.-Min.-Vdg. vom 23. Juli 1856, die bei vorzeitiger Entlassung von Kindern aus der Schule auf die vorgekommenen Schulversäumnisse zu nehmende Rücksicht betr. — Cult.-Min.-Vdg. v. 11. Aug. 1856, die vorzeitige Entlassung der Kinder aus der Schule betr. — Cult.-Min.-Vdg. vom 11. Octbr. 1856, die Haus- und Privat-Confirmationen betreffend. — Gesetz, Nachträge zu dem Gesetze vom 1. Juli 1840, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend, vom 30. Juli 1858. — Gesetz vom 28. October 1858, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarvolksschulen betr., nebst Ausführ-Vdg. von demselben Tage.

3. Schulaufsichtsbehörden. Die Aufsicht über das gesammte Elementar-Volksschulwesen führen unter Oberaufsicht des Königl. Cultus-Ministerii die bei den Königl. Kreis-Directionen bestehenden Kirchen- und Schuldeputationen (Kreisschulbehörden), die Schulinspectionen, die Superintendenten (s. d. Artikel), die Geistlichen und die Ortsschulvorstände. Jedes in dem ihm angewiesenen Bezirke.

a) Kreisschulbehörden. Die Leitung und Aufsicht über das gesammte, sowohl öffentliche als Privat-Schul- und Erziehungswesen eines Kreises wird von der Kreis-Direction geführt. Diese Befugniß beschränkt sich jedoch bei den katholischen Schulen auf eine Mitaufsicht über dieselben dergestalt, daß die Kreis-Direction dieselben zu revidiren und wegen Erledigung wahrgenommener Mängel, soweit sie nicht in das Dogma eingreifen, entweder das Nöthige an das vorgesetzte Consistorium gelangen zu lassen oder Anzeige an das Ministerium des Cultus und des öffentlichen Unterrichts zu erstatten hat. Vdg. zum Schulgesetz vom 9. Juni 1835 § 171. Den Kreisschulbehörden liegen hauptsächlich folgende Geschäfte und Functionen ob: 1) Aufsicht über das gesammte Elementar-Volksschulwesen und Fürsorge für gehörige Vollziehung der dasselbe betreffenden Anordnungen durch die geistlichen und weltlichen Unterbehörden. 2) Besondere und unmittelbare Beaufsichtigung der in dem Kreise vorhandenen Schullehrer-Seminare. 3) Regulirung der Schulbezirke und Schulvereine, der dabei vorkommenden Veränderungen (Erweiterungen der Bezirke 2c. 2c., Ausschulungen, Gründung neuer Schulen 2c.) und der Beitragsverhältnisse der Mitglieder der Schulgemeinden bei darüber entstehenden Differenzen, und der Lehrerbesoldungs- und Schulcassenangelegenheiten 2c. 4) Beaufsichtigung der Verwaltung des Schulvermögens und der Schuldotationen in einzelnen Schulgemeinden, sowie der Special-Wittwen- und Waisenpensions- und Unterstützungscassen, in den einzelnen Districten. 5) Anordnung und Leitung der Prüfungen, welche nach § 55 des Gesetzes oder § 109 und 130 dieser Verordnung sich nöthig machen. 6) Prüfung und Genehmigung der den Schullehrern auszufertigenden Vocations-Urkunden mit Ausschluß derer, welche, wie z. B. den Directoren, an den aus Staatsmitteln unterhaltenen Schullehrer-Seminarien von dem Ministerio des Cultus unmittelbar ertheilt werden, desgleichen 7) Anordnung zur Bestätigung und Einweisung neu ernannter oder versetzter Schullehrer in ihre Stellen. 8) Disciplinarverfahren gegen pflichtsäumige Schullehrer nach Maßgabe der hierüber getroffenen Bestimmungen. Vdg. z. El.-Volks-Schulges. v. 9. Juni 1835 § 172.

b) Schulinspectionen. Die Superintendenten bilden als Districtsschulinspectoren in Verbindung mit den Königl. Gerichtsämtern, resp. ehedem der Patronatgerichtsbarkeit die Schulinspection über die Schulen ihres Bezirks, und sind die nächst vorgesetzte Instanz für die Schulvorstände. Vdg. z. El.-V.-Schul-Ges. vom 9. Juni 1835 § 168. In der Ober-Lausitz werden die den Schul-

inspectionen zustehenden Befugnisse von den Collatoren und bezüglich deren Deputirten, Beauftragten und Gerichten ausgeübt. Ibid. § 173 a. Diese die erste Instanz in Schulsachen bildende Schulinspection hat in ihrer Zusammensetzung aus einem geistlichen und einem weltlichen Mitgliede ganz besonders die Pflicht, theils gemeinschaftlich und so, daß die beiden Glieder sich gegenseitig unterstützen und Eins dem Andern sofort von dem, was in Schulangelegenheiten im Inspectionssprengel Bedeutendes vorkommt, Mittheilung machen; theils Jedes für sich und namentlich das weltliche Inspectionsglied nach dem ihm zustehenden Einflusse auf die äußern Verhältnisse der ihnen untergebenen Schulgemeinden, über die ihrer Aufsicht untergebenen Schulen vorschriftmäßig zu wachen. Es ist hiernach nicht nur die ihnen gemeinschaftlich zukommende Wirksamkeit in Schulangelegenheiten von Jedem an seinem Theile auf alle Weise zu beschleunigen und mit Nachdruck durchzuführen, sondern, wie dem geistlichen Inspector oben seine Verpflichtungen bezeichnet worden sind, so hat auch der weltliche Inspector Gelegenheiten, wie sie ihm in seiner, ihm in der Regel gleichzeitig beiwohnenden Eigenschaft als politische Gemeindeobrigkeit in reichem Maaße sich darbieten, gewissenhaft zu benutzen, um mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln Uebelstände, die sich zeigen, sofort beseitigen zu helfen, die ganze Haltung aber der Lehrer wie der Schulgemeinden in den verschiedenen Beziehungen des öffentlichen Lebens thunlichst im Auge zu behalten, und hiernach seine Thätigkeit für die Schulangelegenheiten seines Bezirks zu bemessen. Fortgesetzte Vernachlässigung dieser Verpflichtung oder augenscheinlicher Mangel an energischer Thätigkeit wird das Ministerium veranlassen, die Strenge der Gesetze, namentlich Art. 311 des Cr.-G.-B. und analog § 26 und 27 des Staatsdienergesetzes in Anwendung zu bringen, auch nach Befinden der Behörde die weltliche Mitaufsicht auf Zeit oder gänzlich zu entziehen und einer andern aufzutragen. Cultus-Ministeriums-Verordnung vom 7. Mai 1851. Die Schulinspectionen sind zur Beaufsichtigung und Leitung des Elementarvolksschulwesens beauftragt. Schulges.-Verordnung vom 9. Juni 1835 § 147. — Dieselben haben die Wahl der Schulvorstände zu bestätigen. Cult.-Min.-Vdg. v. 19. Novbr. 1835. — Dieselben haben die Schulcassenrechnungen zu prüfen und zu justificiren und zwar unentgeldlich, so daß die weltlichen Coinspectionen nur die baaren Verläge ansetzen und sich aus der Schulcasse restituiren lassen können. Cult.-Min.-Vdg. v. 19. Novbr. 1838. — Aller drei Jahre haben die Schulinspectionen eine Tabelle über das Vermögen der Schulcassen nach Schema, s. Anhang, bei den vorgesetzten Kreis-Directionen einzureichen. Schulges.-Vdg. vom 9. Juni 1835 § 104. Die Schulinspectionen haben über Gesuche um Errichtung von Sammel- und Privatschulen gutachtlichen Bericht zu der betreffenden Kreis-Direction zu erstatten und wenn in Folge der Beaufsichtigung dieser Anstalten Wahrnehmungen gemacht werden, welche das Fortbestehen derselben bedenklich erscheinen lassen, so ist von dieser nach Befinden die Aufhebung der Anstalt zu beantragen oder die sonst nöthige Vorkehrung zu treffen. Schulges.-Vdg. v. 9. Juni 1835, § 131, 132. Die Schulinspectionen haben die Herabsetzung der Schulgeldersätze zu genehmigen. Cult.-Min.-Vdg. v. 18. Decbr. 1837. S. Behörden.

c) Districtsschulinspectoren. Die früheren gesetzlichen Bestimmungen über die Aufsichtführung der Superintendenten über die Schulen vom 19. Decbr. 1788 sind durch die neuere Gesetzgebung aufgehoben. — Die Verbindung der Localschulinspection mit der Districtsschulinspection in den Ephoralstädten in Einer Person hat sich als unangemessen herausgestellt und ist daher principiell untersagt. Cult.-Min.-Vdg. a. d. Consist.-Beh. v. 7. Mai 1851. Ueber sämmtliche Schulen einer Ephorie wird von dem Ephorus, als Districtsschulinspector, Aufsicht geführt. In größeren Ephorien bleibt dem Superintendenten ferner nachgelassen, zum öfteren jährlichen Besuch einer bestimmten Anzahl von Schulen einigen Pfarrern seiner Ephorie, welche er dazu geschickt erachtet, mit Genehmigung der vorgesetzten höhern Behörde Auftrag zu ertheilen. Zu dem Wirkungskreise dieser Districtsschulinspectoren, als solcher allein, gehören hauptsächlich folgende Obliegenheiten und Geschäfte: 1) Aufsicht über die gesammten öffentlichen sowohl, als Privat-Elementarschulen in ihrem Districte und dahin zu treffende Veranstaltung und Fürsorge, daß alle im Schul- und Erziehungswesen ergangenen höheren Anordnungen, namentlich diejenigen, welche das gegenwärtige Gesetz enthält, von Allen, welchen dabei eine Verpflichtung obliegt, gehörig

befolgt und vollzogen werden. 2) Beständige Kenntnißnahme von dem Zustande der ihnen untergebenen Schulen (auch der etwa vorhandenen Sonntags-, Verwahr-, Sammel- und Privatschulen), theils durch die von den Localschulinspectoren an sie einzusendenden Berichte, theils aber und vorzüglich durch öftere unerwartete Revisionen, bei denen sie zugleich alles zur Schule Gehörige genau zu untersuchen, über die gesammte Verwaltung und insbesondere über den innern Zustand der Schule mit dem Vorstande sich zu besprechen und zu vernehmen, etwa vorkommende Irrungen zwischen dem letztern und dem vorsitzenden Geistlichen, da nöthig, zu erörtern und möglichst auszugleichen, auch die etwanigen Wünsche und Beschwerden einzelner Mitglieder der Schulgemeinde zu hören und das, zu deren Erfüllung oder Abhülfe, oder auch im Uebrigen Erforderliche, nach Befinden entweder sogleich zu vollziehen und einzuleiten oder, da nöthig, unter Vernehmung, mit der betreffenden weltlichen Coinspections- oder Gerichtsbehörde vorzubereiten haben. 3) Fortbildung der unter ihrer Aufsicht stehenden Schullehrer und Schulgehülfen, sowohl durch gelegentliche Anweisung und Belehrung, als durch Errichtung und Leitung zweckmäßiger, auch durch Zuziehung und Beihilfe der Localschulinspectoren möglichst wirksam zu machender Conferenz- und Lesegesellschaften. 4) Erstattung jährlicher Berichte über die Ergebnisse der gehaltenen Localrevisionen u. die sonst über den Zustand der Schulen erlangte Kenntniß, unter Beifügung einer besondern, die Leistungen und das Verhalten sämmtlicher Schullehrer und Schulgehülfen vollständig und übersichtlich darlegenden Tabelle, und mit ausdrücklicher Erwähnung und Darstellung der Uebelstände uod Hindernisse beim Schulwesen, deren Entfernen ohne höheres Einschreiten nicht zu hoffen steht. 5) Veranstaltung einstweiliger Verwaltung erledigter Schulstellen bis zu desfalls erfolgender Wiederbesetzung. 6) Ertheilung des Reiseurlaubs an Schullehrer, wenn die Abwesenheit über 8 Tage bis 4 Wochen dauert, indem bei kürzerer Dauer die Erlaubniß des Localschulinspectors ausreicht. 7) Aufsicht über die in dem District lebenden Hauslehrer und Schulamtscandidaten, in Betreff ihres Unterrichtsgeschäfts und Erstattung eines jährlichen, mit dem unter Nr. 4 vorgeschriebenen Hauptberichte als Anhang zu verbindenden und auf die ebendaselbst angegebenen Momente zu erstreckenden Nebenberichts über gedachte Hauslehrer und Schulamts-Candidaten sowohl, als die oben unter Nr. 2 namhaft gemachten Nebenanstalten (Sonntags-, Verwahrschulen ꝛc.) und deren Lehrer. Vdg. z. Elem.-Volks-Schul-Gesetz v. 9. Juni 1835, § 169, 170. Die Superintendenten haben als Districtsschulinspectoren Erledigung der geistlichen und Schulstellen anzuzeigen und dazu Designirte zu präsentiren. Cult.-Min.-Vdg. v. 13. Decbr. 1848 und vom 7. März 1845. — Bereits angestellte Lehrer, ohne Unterschied, ob sie ständige sind oder nicht, haben ihre, an die Kreis-Direction gerichteten Gesuche zunächst bei dem ihnen vorgesetzten Superintendenten unversiegelt abzugeben, durch welchen solche an gedachte Kreis-Direction und von dieser an das Cultus-Ministerium, welches sich die Besetzung der Schulstellen unverändert vorbehält, einzureichen sind. Cult.-Min.-Vdg. a. d. Kreis-Dir. v. 29. März 1841. — In der Ober-Lausitz, wo an die Stelle der Ephoren der Kirchen- und Schulrath bei der Kreis-Direction zu Bautzen tritt, haben demnach bereits angestellte Schullehrer ihre Gesuche zunächst an diesen abzugeben, welcher auf die Rückseite der Beilage sein Zeugniß, wofür ihm jedoch die den Ephoren nachgelassenen Gebühren nicht passiren, bringt und sowohl hierbei als bei der Abgabe des Gesuchs an die Kreis-Direction, unter welcher die Schulstelle gelegen ist, nach bestimmter Anweisung verfährt. Cult.-Min.-Vdg. Coder Suppl. S. 258.

Den Districtsschulinspectoren liegt die Anordnung der interimistischen Verwaltung eines erledigten Schulamtes (Schulges.-Vdg. vom 9. Juni 1835 § 119), die Anstellung von Vicaren (Ibid.), die Verpflichtung und Confirmation ständiger Lehrer ob (Cult.-Min.-Vdg. v. 7. Juni 1833 § 4), und daß dies geschehen, der Königl. Kreis-Direction anzuzeigen.

Die Districtsschulinspectoren haben von den Localschulinspectoren halbjährliche Schulberichte zu erwarten. — Dieselben haben nach dem Kirchenbesuch der Schulkinder bei Revisionen zu fragen. — Die Districtsschulinspectoren haben in den zu erstattenden jährlichen Berichten über die Leistungen und das Verhalten der Lehrer ohne Rückhalt sich auszusprechen und über diejenigen, welche ihre Ermahnungen unbeachtet gelassen, ohne längern Verzug an die Consistorialbehörde be-

sondere Anzeige zu erstatten, damit das Besserungsverfahren gegen solche eingeleitet oder nach Befinden deren Entfernung vom Amte verfügt werden könne. Cult.-Minist.-Vdg. v. 5. Mai 1851, § 7. — Die Districtsschulinspectoren haben bei ihren an die Kreis-Direction einzureichenden Jahresberichten auf die halbjährlichen Schulberichte der Localschulinspectoren Rücksicht zu nehmen und sie sind unter gleicher Verantwortlichkeit gehalten, über das Wirken der Schulvorstände und Localschulinspectoren ihrer Diöces und den Zustand der einzelnen Schulen selbst ihre eigenen bei den gehaltenen Revisionen und sonst gemachten Wahrnehmungen in ihren Berichten gewissenhaft und unpartheiisch auszusprechen. Cult.-Minist.-Vdg. vom 7. Mai 1851. — Es ist den Ephoren unbenommen, zu jeder Zeit die von den Gemeindeobrigkeiten ergangenen Acten über Erörterung und Bestrafung der Schulversäumnisse einzusehen und solche zu diesem Behufe sich mittheilen zu lassen und sind demgemäß die Obrigkeiten durch die Kreis-Directionen beschieden worden. Cult.-Min.-Vdg. vom 30. Juni 1843. So weit es ihm seine übrigen amtlichen Verhältnisse möglich machen, in der Oberlausitz durch den K. und Schulr. zu Bautzen nach Vdg. v. 9. Juni 1835 § 173 b. Die Superintendenten sollen bei ihren Schulrevisionen auch auf den Kirchenbesuch der größern Schulkinder ihre Aufmerksamkeit richten und im Falle mißfälliger Wahrnehmungen durch geeignete Bescheide und nach Befinden Rücksprache mit den Schulvorständen oder auch der Ortsobrigkeit die befundenen Uebelstände und deren Ursachen thunlichst zu beseitigen suchen. Vorstehendem gemäß haben daher die Ephoren und durch diese die Geistlichen und Schullehrer angewiesen werden sollen, daß auf einen fleißigen und fruchtbringenden Kirchenbesuch von Seiten der ältern Schulkinder, wie er nach § 30 der Ausführ.-Vdg. z. Schulg. allenthalben stattfinden solle, thunlichst hingewirkt werde. Seiten der Kreis-Direction zu Leipzig ist deßhalb an die Ephoren ihres Bezirks durch Verordnung vom 1. September 1842 das Nöthige verfügt worden. Cult.-Min.-Vdg. v. 13. Aug. 1842.

Die Districtsschulinspectoren sollen nicht allein die Schullehrer ihrer Diöcesen, sowie sämmtliche Schulvorstände u. insbesondere die Localinspectoren darauf aufmerksam machen, daß die Umgebung des Schulhauses reinlich gehalten werde, und besonders der Eingang zum Schulhause nicht mit Düngerhaufen, Vertiefungen, Wassersammlungen und Unreinlichkeiten anderer Art einen widrigen Anblick gewähre und überhaupt die äußere Erscheinung der Schule eine gefällige sei, sondern auch zugleich selbst bei ihren Schulrevisionen ihre Aufmerksamkeit mit auf das Angeregte richten und ihre desfalls gemachten Wahrnehmungen in ihren Jahresschulberichten mit zur Anzeige bringen. Vdg. d. Kreis-Dir. z. Leipz. v. 11. Octbr. 1841. — Bei etwaiger Weigerung der Lehrer ohne Kirchendienst, die Cantoren und Kirchschullehrer bei Aufführung von Kirchenmusiken und beim Gottesdienst im Gesang und Orgelspiel zu unterstützen, ist Vermittelung nach Befinden durch den Districtsschulinspector einzuholen, und dafern dies ohne Erfolg sein sollte, Entscheidung der Kreis-Direction. Zugleich hat das Cultus-Ministerium für zweckmäßig erachtet, daß in den Orten, wo sich ein derartiges Bedürfniß herausgestellt habe, in die den Lehrern eingepfarrter Orte auszustellende Vocation, dafern sie die erforderlichen musikalischen Kenntnisse besitzen, nach dem Ermessen der Kreis-Directionen die Verpflichtung mit aufgenommen werde, die Cantoren und Kirchschullehrer bei Musikaufführungen durch ihre Theilnahme zu unterstützen, eben dieselben aber und resp. die Organisten in den Fällen, wo dieselben an der Ausübung ihrer Function verhindert sind, beim Gesange und Orgelspiele in der Parochialkirche zu vertreten und für sie auf die deßhalb an sie zu erlassende Aufforderung vicarierend einzutreten, wogegen aber die Kirchschullehrer und Musikdirectoren an den Parochialkirchen auch verbunden sein sollen, von den Nebenlehrern der Parochie, welche hierzu befähigt sind, die ihnen angebotene Theilnahme an den Musikaufführungen anzunehmen, insbesondere aber auch eben diesen Lehrern, so viel thunlich, Gelegenheit zu verschaffen, sich in der Leitung des Gesangs und im Orgelspiele durch zuweilige Uebernahme dieser Functionen zu üben und fortzubilden. Auch hier haben für den Fall von Mißhelligkeiten und Uneinigkeiten die Localschulinspectoren und erforderlichen Falls die Superintendenten vermittelnd einzuschreiten, und dafern eine Verständigung unter den Betheiligten nicht zu bewirken sein sollte, deshalb zur Kreis-Direction Behufs deren weiterer Entschließung Bericht zu erstatten. Cult.-M.-Vdg. a. d. Kr.-Dir. z. Leipz. v. 4. Mai 1842.

Die Districtsschulinspectoren haben allvierteljährlich ein Verzeichniß der in ihrer Ephorie sich aufhaltenden Schulamts-Candidaten an ihre Consistorial-Behörde einzusenden. Cult.-Min.-Vdg. a. d. Kreis-Dir. und des Ges.-Cons. z. Gl. v. 29. Octbr. 1850. — Die Superintendenten haben bei ihren Revisionen und sonst sorgfältige Obsicht zu führen, daß den Vorschriften der Verordnung, die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über den Schul- und Religionsunterricht der Kinder aus gemischten Ehen vom 2. Mai 1844 allenthalben gehörig nachgegangen werde, s. d. Vdg. — Zufolge einer unter dem 27. April 1852 an sämmtliche Kreis-Directionen und das Gesammt-Consistorium zu Glauchau ergangenen Cultus-Ministerial-Verordnung sind die Ephoren angewiesen worden, in den von ihnen über die vorgekommenen Confessionswechsel alljährlich zu erstattenden Berichten, bezüglich des Besuchs der Schulen von Kindern, die in anderer Confession, als welcher die Schulen bestimmt sind, Religionsunterricht zu erhalten haben, künftig ausdrücklich zu bemerken, daß sie die § 13 der Verordnung vom 2. Mai 1844 erwähnten Verzeichnisse geprüft und ob und an welchen Orten sie Gesetzwidrigkeiten und Unregelmäßigkeiten in und nach diesen Verzeichnissen wegen der Kinder aus gemischten Ehen, und nach § 3 des Schulgesetzes vom 6. Juni 1835 und § 2 der Ausführ-Verordnung dazu wegen anderer Kinder aus nicht gemischten Ehen gefunden, auch in welcher Weise sie für deren Abstellung Sorge getragen haben, zu welchem Ende von den Localschulinspectoren die gedachten Verzeichnisse an die Ephoren jedesmal mit ihren diesfallsigen Anzeigen, in welchen über die Beobachtung der § 3 des Schulgesetzes und § 2 der Ausführ-Verordnung sie sich zugleich auszusprechen haben, einzureichen sind.

Die Ephoren sind für Verwaltung der Schulgüter und Schulcassen, für Bemühungen bei Besetzung der Schulstellen, bei Schulvisitationen durch ihre Besoldungen für remunerirt zu achten, und ist ihnen blos der Reiseaufwand bei nöthigen auswärtigen Expeditionen, jedoch mit Ausnahme der Schulrevisionen, hinsichtlich welcher der Aufwand ebenfalls unter dem Fixo mit begriffen ist, zu vergüten. — Bei Auseinandersetzungen zwischen dem Senior und Substituten oder Amtsvorgänger und Amtsnachfolger, wenn sie vom Ephorus expedirt werden, sind demselben Gebühren von den Interessenten zu berichtigen. — Bei Localfeierlichkeiten außerhalb des Ephoralorts, insofern dazu die Mitwirkung des Superintendenten von der Gemeinde gewünscht wird, ist derselbe berechtigt, Gebühren zu fordern. Desgleichen in Disciplinaruntersuchungssachen gegen Schullehrer, Kirchendiener und Schulvorsteher, insofern die Untersuchung von der Inspection gemeinschaftlich geführt wird, und etweder der Denunciat so gravirt erscheint, daß eine Strafe, ein Verweis oder Vorhalt, oder Remotion oder Suspension gegen ihn verfügt, oder derselbe von höherer Behörde ausdrücklich auch in Abstattung der Ephoralkosten verurtheilt wird, oder endlich, wenn im Gegentheil die Denunciation als so ungegründet sich ergiebt, daß Denunciant die Kosten zu tragen hat. Sind jedoch dergleichen Kosten wegen Zahlungsungsunfähigkeit nicht einzubringen, so steht dem Superintendenten ein Anspruch auf deren Uebertragung nicht zu, sowie in allen andern Fällen, wo durch ungegründete Beschwerden oder unerhebliche Widersprüche unnöthige Bemühungen und Weiterungen entstehen, und derjenige, welcher sie verursacht, die Kosten zu tragen hat. Cult.-Min.-Vdg. v. 10. Jan. 1839.

d) Schulvorstände. (Organisation — Geschäftskreis.)

1a) Der Schulvorstand muß, außer dem Geistlichen, mindestens aus drei andern Gemeindegliedern bestehen. Wo mehrere Ortschaften zu Unterhaltung Einer Schule vereinigt sind, ist darauf möglichst Bedacht zu nehmen, daß jede Ortschaft in dem Schulvorstand ihren Vertreter habe; es können jedoch auch mehrere kleine Ortschaften, sobald in jeder nicht zwanzig Stimmberechtigte sind, in dieser Hinsicht zusammengeschlagen werden. Bei neuen Verbindungen zu einem Schulbezirke ist in dem diesfallsigen Recesse auch hierüber das Nöthige festzusetzen. — Jeder Schulvorstand versammelt sich, so oft es der Umfang der Geschäfte erfordert, entweder an dazu für jedes Schulhalbjahr festgesetzten Tagen, oder außerdem, auf jedesmalige Einladung des Vorsitzenden, zur Berathung über die Gegenstände seiner Wirksamkeit an einem dazu geeigneten Orte. — Ständigen Schullehrern ist nicht nur der Zutritt zu den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen des Schulvorstandes, wenn sie, um nöthiger Mittheilungen 2c. willen, bei dem Vorsitzenden desselben in jedem

einzelnen Falle darum nachsuchen, zu gestatten, sondern sie sind auch so oft zuzuziehen, als nach dem Urtheile des Localschulinspectors ihre Theilnahme an der Berathung dem Zwecke der Versammlung förderlich sein kann. Schulges.-Vdg. vom 9. Juni 1835 § 152 flg.

1b) Wenn es auch principiell richtig ist, daß der Lehrer nicht Mitglied der ihn beaufsichtigenden Behörde sein kann, so wird es doch sowohl für das Gedeihen der betreffenden Schulanstalt selbst, als für ein erwünschtes Verhältniß zwischen Lehrer, Schulinspector und Gemeinde sehr ersprießlich werden können, wenn der Lehrer von Zeit zu Zeit und regelmäßig in einem Jahre mehrere Male zu den Schulvorstandssitzungen zugezogen, seine Meinung über die Angelegenheiten der Schule vernommen und mit ihm über die zu nehmenden Maaßregeln gemeinschaftlich berathen wird. Daß und wenn diese Zuziehung des Lehrers stattgefunden hat, ist in dem Sitzungsprotocoll zu bemerken, und der Districtsschulinspector hat bei seinen Revisionen darauf, ob und wie es geschehen, besonders zu achten, auch, wenn er findet, daß Obigem bisher nicht entsprochen worden ist, dahin zu wirken, daß für die Zukunft die Zuziehung des Lehrers zu den Vorstandssitzungen besser in Obacht genommen werde. Cult.-Minist.-Vdg. v. 7. Mai 1851.

1c) Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Schulvorstandes ist erforderlich, daß alle Mitglieder desselben dazu eingeladen waren, auch wenigstens 2 Dritttheile der übrigen Mitglieder, außer dem vorsitzenden Geistlichen, an der Berathung Theil genommen und mehr als die Hälfte der Anwesenden für den Beschluß gestimmt haben. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden außer seiner persönlichen auch die entscheidende Stimme zu. Die in jeder Sitzung gefaßten Beschlüsse sind in ein Buch, und zwar, wenn sich unter den übrigen Mitgliedern des Schulvorstandes keine hierzu geeignete und erbötige Person findet, von dem vorsitzenden Geistlichen einzutragen, und dieser Eintrag ist von den anwesend gewesenen Mitgliedern mit zu unterschreiben. Schulges.-Vdg. vom 9. Juni 1835.

2. Die Schulvorstände üben alle diejenigen Rechte aus, welche von der Gemeinde durch die Gesammtheit ihrer Mitglieder in Schulangelegenheiten würden ausgeübt werden können. (§ 1.) Umfaßt ein Schulbezirk mehrere Gemeindebezirke, ihrem vollen Umfange nach oder findet sonst Uebereinstimmung des örtlichen Umfangs des Schulbezirks und des Gemeindebezirks nicht statt, so gebührt das Recht der Beschlußfassung in den § 1 erwähnten Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Schule den Vertretern der einzelnen eingeschulten Gemeinden oder Gemeindetheile, ingleichen den Besitzern der eingeschulten, nach § 20 der Landgemeindeordnung vom Landgemeindeverbande ausgeschlossenen Grundstücke. Die letzteren geben ihre Stimmen persönlich oder durch geeignete Bevollmächtigte, oder auch schriftlich ab. Für Gemeindetheile haben die Vertreter der Gesammtgemeinde Beschluß zu fassen, dafern die vorgesetzte Consistorialbehörde nicht eine besondere Form der Vertretung festzusetzen für nöthig findet. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Bestandtheilen eines zusammengesetzten Schulbezirks entscheidet nicht die Stimmenmehrheit, sondern zunächst die vorgesetzte Schulinspection und wenn ein betheiligter Stadtrath, oder der Besitzer eines zu dem Schulverbande gehörigen Ritterguts Mitglied derselben ist, die vorgesetzte Consistorialbehörde. (§ 3.) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Theilnehmer an einem Schulverbande, dessen Bezirk mit dem Gemeindebezirk nicht zusammenfällt, erfolgt durch die Vorstände der, nach § 3 zur Beschlußfassung in Angelegenheiten derselben competenten Corporationen, und beziehendlich durch die Besitzer der § 3 erwähnten einzelnen Grundstücke, oder deren Stellvertreter selbst. Die hierauf bezüglichen Schriften bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Vollziehung durch die gedachten Personen. (§ 4.) In zusammengesetzten Schulbezirken auf dem Lande ist, nach § 72 des Volksschulgesetzes vom 6. Juni 1835 aus dem Mittel, laut § 3 des gegenwärtigen Gesetzes, zur Beschlußfassung in Schulangelegenheiten berechtigten Personen ein besonderer, auf eine, durch freie, von der Consistorialbehörde zu bestätigende Vereinigung, oder, in deren Ermangelung, durch Entscheidung der gedachten Behörde, bestimmte Weise zu bildender Ausschuß einzusetzen, in welchem jedoch Besitzer einzelner Grundstücke in der Regel und dafern nicht in geeigneten Fällen von der vorgesetzten Consistorialbehörde ein Anderes verordnet wird, nicht besonders vertreten werden. Von diesem Ausschusse werden die gesammten, dem Schulvorstande in dem Volksschulgesetz zugewiesenen Geschäfte besorgt. Auch das in § 3 erwähnte

Recht der Beschlußfassung in Schulangelegenheiten wird von demselben ausgeübt, jedoch dergestalt, daß seine Beschlüsse, insofern sie sich auf §§ 29 und 38 des Volksschulgesetzes beziehen, oder insofern überhaupt zu ihrer Ausführung die Bewilligung von Geldmitteln nöthig ist, nur als Anträge an die § 3 genannten Vertreter der Bestandtheile des zusammengesetzten Schulbezirks anzusehen sind, und nur durch deren Genehmigung verbindende Kraft erhalten, wie denn auch der letzteren allein das Recht der Bewilligung von Geldmitteln und der Disposition über das Schulvermögen zusteht (soweit überhaupt die Gemeinden bei Verfügungen über das letztere eine Stimme haben).

Dagegen sind die aus der Schulcasse und den sonstigen Einkünften der Schule zu leistenden Zahlungen, insoweit solche bereits etatsmäßig festgesetzt sind, von dem gedachten Ausschusse zu bewirken. (§ 5 a.) In einfachen ländlichen Schulbezirken verbleiben zwar alle und jede Geschäfte des Schulvorstandes den Gemeindevertretern. Es kann jedoch die Ausführung gefaßter Beschlüsse und die Besorgung der laufenden Geschäfte einem, aus dem Gemeindevorstande und Gemeindeältesten zu bildenden, nach Befinden durch mehrere Mitglieder des Gemeinderaths oder der Gemeinde zu verstärkenden Ausschusse übertragen werden. Beide Arten von Ausschüssen führen den Namen Schulvorstand. (b.) In Städten und gemischten Schulbezirken, bei denen eine Stadtgemeinde betheiligt ist, wird das in diesem Bezug Nöthige, nach Maaßgabe von § 79 des Schulgesetzes und unter Berücksichtigung der sonstigen Verhältnisse, durch locale Bestimmungen, unter Genehmigung der Consistorialbehörde, geordnet. (c.) Versammlungen des Gemeinderaths zur Berathung über Schulangelegenheiten, sowie des Schulvorstandes erfolgen auf dem Lande auf Einladung des Pfarrers als Localschulinspectors, welcher auch in denselben den Vorsitz und das Protocoll führt, überhaupt aber an allen Geschäften des Schulvorstandes Theil nimmt. Der Gemeinderath oder der Schulvorstand ist jedoch berechtigt, bei dem Pfarrer auf eine Berathung in Schulangelegenheiten anzutragen, was der letztere sofort zu bewirken oder seine Anstandsursachen der Schulinspection zur Entscheidung anzuzeigen hat. — Wenn der Pfarrer in den gedachten Versammlungen zum Behuf einer Beschlußfassung abstimmen läßt, so hat er zwar selbst keine Stimme abzugeben, derselbe ist jedoch berechtigt und verpflichtet, gegen Beschlußfassungen, welche den Gesetzen oder dem Interesse der Schulanstalt zuwiderlaufen, auf Entscheidung der Schulinspection anzutragen. Ausnahmsweise und namentlich, wenn die Aufbringung der Geldmittel zu Ausführung eines auf die angezeigte Weise bereits gefaßten Beschlusses in Frage ist, steht es dem Pfarrer frei, auf die Theilnahme an den deshalb stattfindenden Verhandlungen der Gemeindevertreter, ausdrücklich oder stillschweigend (durch Nichterscheinen) zu verzichten. (§ 6.) Den einzelnen, zu einem zusammengesetzten Schulbezirke gehörigen Gemeinden, Gemeindetheilen oder Besitzern der oben in § 3 näher bezeichneten Grundstücke steht, wenn sie durch die von dem Schulvorstande gefaßten Beschlüsse das Gesammtinteresse des Schulverbandes, oder ihr besonderes Interesse, mittelbar oder unmittelbar für verletzt oder gefährdet erachten, zu jeder Zeit das Recht des Widerspruchs gegen dieselben zu. Ob und inwieweit dieser Widerspruch begründet und zu beachten sei, ist in jedem einzelnen Falle von der betreffenden Behörde zu entscheiden. Das gedachte Recht wird jedoch nicht von den einzelnen Mitgliedern des Schulvorstandes, sondern von den Gemeinden, Gemeindetheilen od. Grundstücksbesitzern, aus denen der Schulverband besteht, selbst, oder beziehendlich von deren Vertretern ausgeübt. Die Vertreter von politischen Gemeinden oder Gemeindetheilen sind durch diejenigen ihres Mittels, welche Mitglieder des Schulvorstandes sind, sowie die Besitzer einzelner Grundstücke durch den Localschulinspector von den, durch den Schulvorstand gefaßten Beschlüssen, insofern dieselben deren Interesse irgend berühren, zeitig in Kenntniß zu setzen. (§ 7.) Gesetz vom 14. Sept. 1843. — Der Schulvorstand soll außer dem Pfarrer aus mindestens 2, und in der Regel, dafern nicht in besondern Fällen die Betheiligten, Behufs möglichst vollständiger Vertretung aller Theile eines zusammengesetzten Schulbezirks, eine größere Anzahl wünschen, aus nicht mehr als sechs Mitgliedern bestehen. — Dem Schulvorstande einfacher Schulbezirke steht jederzeit frei, wichtigere Gegenstände, auch wenn es sich dabei nicht um Bewilligung von Geldmitteln, oder — was dem jederzeit gleich zu achten ist — um Erlasse an Forderungen der Schulcasse handelt, im Gemeinderathe zur

Beschlußfassung vorzutragen. Der Gemeinderath, oder die Vertreter des vereinigten Schulbezirks haben jedoch allenthalben ein jährliches Dispositionsquantum festzustellen, bis zu dessen Höhe der Schulvorstand selbstständig, sowohl kleine unvorhergesehene Ausgaben zu bestreiten, als Erlasse zu bewilligen berechtigt ist. — Dafern in städtischen oder gemischten Schulbezirken bereits Localschulordnungen in Kraft sind, welche dem Grundsatze des Gesetzes — daß die Gemeinden auch in Schulangelegenheiten von ihren bürgerlichen Repräsentanten zu vertreten sind — nicht allenthalben zu entsprechen scheinen, ist von der vorgesetzten Consistorialbehörde Amtswegen darüber, ob es dabei zu bewenden, oder in welcher Art Abänderung zu erfolgen habe, die Erklärung des Stadtraths, welcher sich deshalb mit den Stadtverordneten zu vernehmen hat, sowie beziehendlich der betreffenden Gemeinderäthe zu erfordern und hiernach das Nöthige zu veranstalten. Bei Abänderung schon bestehender oder Errichtung neuer Localschulordnungen ist in der Regel davon auszugehen, daß der Schulvorstand in Städten, in welchen die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, unter Zuziehung eines oder mehrerer Geistlichen nach Art einer städtischen Deputation zusammenzusetzen sei, auch dem Stadtrathe gegenüber, die Stellung und den Wirkungskreis einer solchen einzunehmen habe. Auch erscheint in diesem Falle für solchen der Name: Schuldeputation angemessen. — Die Schulinspectionen haben darüber zu wachen, daß einerseits von den Gemeinderäthen und Schulvorständen Schulangelegenheiten nicht ohne Zuziehung der Localschulinspectoren, die daher auch zu allen obrigkeitlichen Verhandlungen in solchen einzuladen sind, verhandelt werden, andererseits aber auch letztere ihrer gesetzlichen Obliegenheit diesfalls sorgfältig nachkommen. — Erlasse der Schulinspectionen an die Gemeinderäthe in Schulangelegenheiten oder an die Schulvorstände sind jederzeit den Localschulinspectoren, als Vorsitzenden derselben, zu insinuiren, oder, wenn eine unmittelbare Zufertigung an die Gemeinderäthe nothwendig erscheint, denselben gleichzeitig bekannt zu machen. Ort und Zeit der Versammlung des Gemeinderaths in Schulangelegenheiten oder des Schulvorstandes hat der Localschulinspector zu bestimmen. — Es wird erwartet, daß der Localschulinspector von der ihm in §6 des Gesetzes nachgelassenen Verzichtleistung auf Theilnahme an Verhandlungen des Gemeinderaths oder der Gesammtvertreter einer zusammengesetzten Schulgemeinde in Schulangelegenheiten nur in solchen, ganz besondern Fällen Gebrauch machen werde, wo er dieß, in umsichtiger Wahrnehmung seines Verhältnisses als Seelsorger, für angemessen erachtet. Es ist ihm aber auch in diesem Falle der Beschluß des Gemeinderaths vor der Ausführung bekannt zu machen, damit er ermessen könne, ob vielleicht im Interesse des Schulzwecks Bedenken dagegen obwalten, welche von ihm, da nöthig, der Schulinspection anzuzeigen sind. — Ueber die Vertheilung der, einer gemeinschaftlichen Berathung nicht bedürfenden Geschäfte, unter die Mitglieder des Schulvorstandes, die gegenseitige Stellvertretung und das sonstige nähere Verhältniß ist allenthalben vom Schulvorstande selbst Bestimmung zu treffen. Schriften des Schulvorstandes sind vom Localschulinspector allein, mithin nur in dessen Behinderung von dessen Stellvertreter zu vollziehen. — Schriften des Gemeinderaths oder sämmtlicher Vertreter einer zusammengesetzten Gemeinde bedürfen zwar nur der Vollziehung durch die Vorstände der betreffenden Corporationen und beziehendlich durch die Besitzer der eingeschulten Grundstücke, der Localschulinspector ist jedoch, wenn die Verhandlung unter seiner Leitung erfolgt ist, solche ebenfalls, und zwar neben den vorgedachten Personen zu vollziehen berechtigt. — Zu Aufzeichnung der Verhandlungen in Schulangelegenheiten ist ein besonderes, vom Localschulinspector aufzubewahrendes Buch (Schulgemeindebuch) zu halten. In diesem sind sowohl die Beschlüsse des Gemeinderaths und beziehendlich der Gesammtvertreter des vereinigten Schulbezirks, als des Schulvorstandes aufzunehmen, auch obrigkeitliche Protocolle, Entscheidungen und sonstige Zufertigungen in Schulangelegenheiten, beziehendlich in Abschrift, zu solchen zu bringen. — An den Befugnissen und Ehrenrechten der Schulpatrone wird durch das Gesetz vom 14. September 1843 nichts geändert. — Ist innerhalb eines Schulbezirks eine besondere Schule für die Bekenner einer andern Confession, als derjenigen, welcher die Mehrzahl der Schulgemeinde angehört, vorhanden, so können, es mögen nun die Bezirke beider Schulen übereinstimmend oder verschieden sein, über die Vertretung der, nach der Con-

fession getrennten, Schulgemeinden in der Localschulordnung, oder mittelst besondern, von dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu bestätigenden Beschlusses für diesen Zweck die erforderlichen nähern Bestimmungen getroffen werden. In deren Ermangelung bewendet es rücksichtlich der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Schulen allenthalben bei vorstehenden Vorschriften. Diejenigen Mitglieder der, den Wirkungskreis des Gemeinderaths in Schulangelegenheiten verwaltenden Behörde, welche für ihre Person der betreffenden andern Confession zugethan sind, haben sich jedoch aller Mitwirkung in Schulangelegenheiten, ohne Unterschied, zu enthalten, auch dürfen nur Verwandte der betreffenden Confession in den Schulvorstand gewählt werden. — In Schulbezirken, welche Bekenner mehrerer Confessionen umfassen, ohne daß jedoch für jede derselben eine besondere Confessionsschule vorhanden ist, bewendet es allenthalben bei vorstehenden Bestimmungen. Diejenigen Mitglieder einer der Schulgemeindebehörden, welche für ihre Person einer andern Confession angehören als derjenigen, in welcher der Religionsunterricht in der gemischten Schule ertheilt wird, haben jedoch insofern Angelegenheiten, welche den Religionsunterricht betreffen, zur Berathung gelangen, der Theilnahme hieran sich zu enthalten. Verordnung des Minist. des Cultus und öffentl. Unterrichts vom 17. September 1843.

3) In allen Fällen, wo der örtliche Umfang des Schulbezirks und Gemeindebezirks gleich ist, steht die Beschlußfassung in den, die Schule betreffenden Angelegenheiten, soweit die Gemeinden dazu überhaupt gesetzlich berechtigt sind, zu:

a) in Städten, wo die Städteordnung eingeführt ist, dem Stadtrathe und zwar, soweit es nach Analogie der allgemeinen Städteordnung erforderlich, unter Zustimmung der Stadtverordneten oder des größeren Bürgerausschusses, beziehendlich in der durch die Localschulordnung, mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde, näher festgesetzten Maaße; b) auf dem Lande dem Gemeinderathe, und in dem, in § 54 der Landgemeindeordnung bezeichneten Falle, der Gemeindeversammlung; c) in den Städten, in welchen die Städteordnung nicht eingeführt ist, oder welche die Landgemeindeordnung angenommen haben, ebenfalls den Vertretern der bürgerlichen (politischen) Gemeinde. Gesetz vom 14. September 1843 § 1.

4) In den größern Städten bleibt die Ausbildung der Einrichtung der Schulvorstände, und inwiefern namentlich die obigen Bestimmungen darauf angewendet werden sollen, lediglich der Localschulordnung überlassen, und es kann da, wo mehrere Parochien und mehrere Schulen Einer Confession sich befinden, Ein Schulvorstand für sämmtliche Schulen oder für jede ein besonderer bestellt werden, wie es die Umstände räthlich machen, und die Gemeinden es ihrem Interesse angemessen finden. Schulgesetz-Vdg. vom 9. Juni 1835 § 159.

5) Der Wirkungskreis der Schulvorstände umfaßt 1) die Vollziehung der über das Schulwesen ergangenen oder noch ergehenden gesetzlichen Vorschriften und der Verordnungen innerhalb der ihnen vorgezeichneten Grenzen und die Aufsicht, daß solche sowohl von Seiten der Eltern der schulpflichtigen Kinder, als der Lehrer genau befolgt werden; 2) die Handhabung der Schulpolizei, insbesondere bei Abstellung der Schulversäumnisse und 3) die Aufsicht auf die Verwaltung des Schulvermögens nebst den besondern Stiftungen für die Schule und auf die Schulgebäude, sowie die Sorge für die Befriedigung der Bedürfnisse der Schule aus der Schulcasse oder den sonst dazu vorhandenen Fonds. Vdg. z. Schulgesetz vom 9. Juni 1835 § 150.

6) Insbesondere haben die Schulvorstände nach Kräften dahin zu wirken, daß die Theilnahme der Bewohner des Schulbezirks an dem Gedeihen der Schulen belebt und erhöhet, ein geregelter Schulbesuch befördert, ein gutes Verhältniß zwischen Eltern und Lehrern erhalten oder vorkommenden Falls hergestellt werde; sie haben aber auch letztere selbst freundlich zu berathen, kräftig zu unterstützen und, da nöthig, an ihre Pflichten zu erinnern und zu deren Erfüllung aufzumuntern. Schulgesetzverordnung vom 9. Juni 1835 § 151.

7) An den äußeren Angelegenheiten der Schulen nehmen zwar sämmtliche Mitglieder des Schulvorstandes Theil; doch ist die specielle Besorgung des Cassen- und Rechnungswesens, sowie die Aufsicht über die Gebäude, damit Schulbaue dauerhaft, dem Zwecke und den von der vorgesetzten Behörde ertheilten besonderen Anordnungen gemäß, dabei aber mit möglichster Kostenersparniß ausgeführt werden, soviel

möglich nur den weltlichen Mitgliedern zu übertragen, wohingegen dem vorsitzenden Localinspector mehr die Aufsicht über das eigentliche Unterrichts- und Erziehungswesen überlassen bleibt, und Erstere bloß ihre in dieser Beziehung gemachten Wahrnehmungen bei den Zusammenkünften zur Erwägung zu bringen haben. — Diese Bestimmung schließt jedoch die Erstattung nothwendig gewesener Verläge, z. B. für Schreibmaterialien 2c. aus der Schulcasse nicht aus. Vdg. z. Element.-V.-Schulgesetz vom 9. Juni 1835 §§ 132—158.

8) Der Schulvorstand oder diejenige Gemeindebehörde, welche nach der besondern Localschulordnung dessen Function versieht, hat das von den Eltern schulpflichtiger Kinder zu entrichtende Schulgeld, nach den Vermögensverhältnissen der Beitragspflichtigen zu reguliren. Element.-V.-Schulgesetz § 29. — Die Collecten, welche zum Besten des Schulwesens an bestimmten Kirchtagen (Reformationsfest) zu veranstalten sind, sollen wo möglich unter Mitwirkung und jedenfalls unter Aufsicht des Schulvorstandes eingesammelt werden und ist deren Betrag an die Schulcassen der betreffenden Gemeinden abzuliefern. Ibid. § 33. — Wo die Schullehrer von den Eltern der schulpflichtigen Kinder oder von andern Einwohnern Victualien verabreicht erhalten, oder solche bei den Gemeindemitgliedern einsammeln oder wo zur Zeit noch Neujahrs-, Gregorius- oder andere Singeumgänge Statt finden, hat der Ortsschulvorstand dafür zu sorgen, daß dergleichen Naturalleistungen oder Umgänge in angemessene stehende Geld- oder Naturalabgaben verwandelt werden. Ibid. § 38. — Zur Vermiethung von Kindern als Dienstboten hat der Schulvorstand seine Einwilligung zu geben. Ibid. § 62. — Der Schulvorstand hat sich nach Kräften zu bemühen, unentschuldbare Versäumnisse abzuwenden und deshalb die ihm von dem Schullehrer am Schlusse jedes Monats zu übergebenden Schulversäumnißtabellen mit Bezeichnung der nach seinem Ermessen strafbaren Versäumnisse und mit seiner Unterschrift versehen, den betreffenden Obrigkeiten spätestens 8 Tage nach Ablauf des Monats zu liefern. Ibid. § 66. 67. — Der Schulvorstand hat das Verzeichniß der schulpflichtig werdenden Kinder, welches auf Grund des von dem betr. Parochialgeistlichen zu fertigenden Verzeichnisses auf dem Lande von einem Mitgliede des Schulvorstandes, in Städten aber von den hierzu bestimmten Personen anzufertigen ist, dem Schullehrer spätestens 8 Tage vor dem Aufnahmetermin zu übergeben, desgleichen die nach Abgabe dieses Verzeichnisses in den Ort kommenden schulfähigen Kinder dem Schullehrer anzuzeigen. Vdg. z. Element.-V.-Sch.-Ges. v. 9. Juni 1835 § 51. 52. — Die Jahrmarkts- und Aerndteferien hat der Schulvorstand zu bestimmen; ibid. § 69. 70. 72. — Die Mitglieder des Schulvorstandes haben den Geistlichen bei der Sorge, daß Eltern ihre schulpflichtigen Kinder vom Besuch der öffentlichen Tanzvergnügungen abhalten, thunlichst zu unterstützen. Ibid. § 79. — Der Schulvorstand hat bei Gesuchen um Erlassung eines halben Jahres an der gewöhnlichen Schulzeit, sofern der Localschulinspector sich damit einverstanden erklärt, die Genehmigung zu ertheilen. Ibid. § 85. — Die Wahl der bei jeder Schulcollecte in das Auge zu fassenden, zum Besten der Schule gereichenden besondern Zweckes bleibt dem Schulvorstand ganz überlassen, nur ist er vorher genau zu bestimmen, und der Schulgemeinde bekannt zu machen. Ibid. § 99. — Der Schulvorstand führt die Aufsicht über die Schulcasse und deren Rechnungen, welche deshalb von dem Rechnungsführer an ein aus dem Schulvorstand zu wählendes Mitglied abzugeben sind und welches darüber diesem in einer Versammlung sämmtlicher Mitglieder Vortrag zu erstatten hat, worauf die Rechnung mit den etwa gemachten Erinnerungen an die Schulinspection einzureichen ist. Ibid. § 103. Schulvorstände dürfen, ohne daß die Vermögensverhältnisse der Beitragspflichtigen solches geboten, die Schulgeldersätze nicht ermäßigen, und derartige Ermäßigungen nur mit Genehmigung der Schulinspection erfolgen. Cult.-Minist.-Vdg. vom 18. Decbr. 1837. —

Die Localschulinspectoren auf dem Lande haben ganz besonders die Verpflichtung, dahin zu wirken, daß die Schulvorstände mit wahrem Interesse die Schulangelegenheiten ihrer Gemeinde verwalten und zu dem Ende dafür gewissenhaft zu sorgen, daß ihre Versammlungen in der gesetzlichen Ordnung erfolgen, ohne Noth von keinem Mitgliede versäumt, und in möglichst ansprechender und die Theilnahme der Mitglieder lebendig anregender Weise abgehalten werden. Auf die Abfassung der Protocolle ist besonderer Fleiß zu verwenden und das Buch, in welches sie eingetragen sind, von

dem Districtsschulinspector bei seinen Revisionen genau einzusehen.

9) Die Schulvorstände haben es für ihre Pflicht zu halten, dazu nach Kräften mitzuwirken, daß die äußere Erscheinung ihrer Schule eine gefällige sei und schon durch ihre reinliche, saubere und ansprechende Außenseite auf das Gefühl der Schuljugend ebensowohl bildenden als anziehenden Einfluß gewinne. Vdg. d. Kreis-Direct. zu Leipzig v. 11. Octbr. 1841. Derselbe ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die größeren Schulkinder, namentlich die Confirmanden und die übrigen Kinder von 10 Jahren an, die Kirche besuchen. Cult.-Minist.-Vdg. vom 13. August 1832.

Eine über die Frage: ob und in wie weit den weltlichen Mitgliedern der Schulvorstände auch das Befugniß zustehe, den Schulunterricht durch persönlichen Besuch zu beaufsichtigen? an die Kreis-Directionen zu Dresden und Leipzig ergangene Cult.-Min.-Vdg. vom 20. October 1851 und 2. Septbr. 1852, bestimmt hierüber Folgendes: „Obgleich weder das Schulgesetz noch die dazu gehörige Verordnung ein ausdrückliches Verbot enthielten, daß die weltlichen Mitglieder des Schulvorstandes sich der Controlirung des Unterrichts durch Besuch der Schulstunden zu enthalten hätten, so ergebe sich doch aus § 150 der letztern, welcher den Schulvorstand auf die „seinem Wirkungskreise vorgeschriebenen" Grenzen verweise, sowie aus § 151. 156. 160. und 161 derselben, daß die doctrinelle und disciplinarische Aufsicht auf die Schulanstalt solchen auf keine Weise zustehe, wie dies auch in der Natur der Sache liege, da es hierzu sachverständiger, wissenschaftlicher und pädagogischer Fortbildung bedürfe. Werde nun auch ein, aus wahrem Interesse am Schulwesen hervorgegangener Besuch einzelner Schulstunden durch Mitglieder des Schulvorstandes, zumal solcher, welche zur Beurtheilung des Unterrichts vorzugsweise befähigt seien, nicht unbedingt zu mißbilligen sein, vielmehr ein verständiger Localschulinspector darin einen Beweis von Theilnahme und den Wunsch, ihn in seiner Wirksamkeit zu unterstützen, erblicken, so verstehe es sich doch von selbst, daß das Verhalten bei einem solchen Besuche ein durchaus passives zu sein und die Mittheilung etwaiger Wahrnehmungen lediglich an den Local- und allenfalls den Districtsschulinspector zu erfolgen habe. — S. Localschulinspector, Schulaufnahme, Schulvermögen, Schulwohnung &c.

e) Die Localschulinspectoren. Es stehet den Pfarrern, insofern sie nicht einen Antheil am jure collaturae besonders hergebracht, ein eigentliches Votum negativum bei Schulbesetzungen nicht zu. Wohl aber mögen sie, wenn sie erhebliche Ursachen gegen die Wahl eines Schullehrers in Ansehung der ermangelnden Tüchtigkeit eines Subjecti zu dergleichen Amt anzuführen haben, und die Collatores gleichwohl auf solchem Subjecto bestehen, sothane Einwendungen bei der Behörde zu fernerer Untersuchung, Beurtheilung und weiter zu fassender Entschließung anzuzeigen. Resolution vom 27. Januar 1786.

Die nächste Aufsicht über das Schulwesen führen die Ortsbehörden und über den Unterricht und die Disciplin insbesondere der betr. Pfarrer. Elementar-Volks-Schulgesetz vom 6. Juni 1835 § 69. — Bei allen Versammlungen des Gemeinderaths, in welchen Schulangelegenheiten verhandelt werden, ist der betr. Pfarrer zuzuziehen und führt dabei den Vorsitz. Wenn mehrere Geistliche in dem Orte angestellt sind, so kommt solcher dem ersten derselben zu; jedoch bleibt es der vorgesetzten höhern Behörde vorbehalten, dieses Geschäft auch einem andern Ortsgeistlichen zu übertragen. In geeigneten Fällen ist auch der Schullehrer, jedoch nur mit berathender Stimme, zuzuziehen. Ibid. § 73. — Den Schulpatronen steht es zu jeder Zeit frei, an den Versammlungen des Schulvorstandes Antheil zu nehmen und es gebühret ihnen dann der Ehrenvorsitz, während dem Geistlichen das Directorium Actorum verbleibt. Ibid. § 77. — Der vorgesetzten höhern Behörde steht es frei, die Stadtgeistlichen, nach ihrem Ermessen, entweder insgesammt oder nur einzelne derselben in den Schulvorstand eintreten zu lassen. Cult.-Minist.-Vdg. an die Kreis-Direction zu Leipzig v. 16. Mai 1836. Die Superintendenten anlangend, so haben sie, wegen der außerdem unvermeidlichen Collision mit ihren Berufspflichten als Districtsinspectoren und geistliche Coinspectoren der Theilnahme an den Geschäften der Schulvorstände ihres Wohnorts sich zu enthalten, und den Vorsitz im Schulvorstande dem zweiten Geistlichen im Orte zu überlassen. Gen.-Vdg. der Kreis-Direction zu Leipzig an sämmtliche Superintendenten des Bezirks, v. 22. März 1836. — Jeder Candidat, welcher von einer Familie als Hauslehrer angenommen wird, hat vor dem Antritt dieses Verhält-

nisses dem Schulinspector, in dessen Districte er seinen Aufenthalt nimmt, hiervon Anzeige mit Beifügung seiner Legitimation zu machen, und dieser, wenn er dabei kein Bedenken findet, den Localschulinspector davon Behufs der von demselben auf dessen Verhalten zu führenden allgemeinen Aufsicht in Kenntniß zu setzen, deren sich auch der Districtsschulinspector selbst thunlichst zu unterziehen hat. Vdg. z. Schulges. vom 9. Juni 1835 § 133. — Die Localschulinspectoren haben die unter ihrer Aufsicht stehenden Schulen möglichst oft, und zwar die am Kirch- und Pfarrorte befindlichen regelmäßig einmal wöchentlich und auswärtige Schulen wenigstens zweimal in jedem Monat, nicht zu bestimmter, sondern zu verschiedener Zeit und unvermuthet zu besuchen. Wird eine Schule zugleich von Kindern aus einer andern Parochie besucht, so hat der in dieser letzteren angestellte Geistliche nicht nur die Befugniß, sondern auch die Pflicht auf sich, die Anstalt, jener Kinder wegen, zuweilen zu besuchen, eigener Anordnungen in derselben aber sich zu enthalten, vielmehr mit dem die eigentliche Inspection führenden Geistlichen auf dem Wege der Besprechung oder schriftlichen Communication über etwa abzustellende Mängel und zu bewerkstelligende Verbesserungen sich zu verständigen. (§ 160.) Obwohl sich übrigens aus den über das Unterrichtswesen ertheilten Vorschriften im Allgemeinen von selbst ergiebt, auf welche Gegenstände die Localschulinspectoren bei den Schulbesuchen ihr Augenmerk zu richten haben, und was ihnen hierbei zu thun obliegt, so werden sie doch insbesondere angewiesen, dasjenige, was sie in Betreff des Unterrichtsstoffs und der Behandlung desselben, des Lehrplans, der disciplinarischen Ordnung, des Verfahrens des Lehrers bei den Wochenaufgaben u. s. w., ingleichen wegen Führung des Haupt- und Versäumnißbuchs, auch anderer vorschriftmäßig zu haltender Tabellen 2c., welche nebst den Schreibebüchern und Ausarbeitungen der Kinder jedesmal zu revidiren sind, sowie in sonstiger Hinsicht mangelhaft finden, mit dem Lehrer, nach Entlassung der Schüler zu besprechen, dagegen aber Alles, was sie in Betreff des Schulbesuchs, des Fleißes, der Aufführung u. s. w., der Kinder mißfällig wahrnehmen, oder sonst in Erfahrung gebracht haben, diesen letztern auf der Stelle, da nöthig mit eindringlichen Ermahnungen und Verwarnungen, vorzuhalten; desgleichen dürfen sie nicht unterlassen, jezuweilen selbst mit den Kindern sich zu unterreden, oder das eine oder das andere, bereits absolvirte Pensum mit ihnen in der Kürze zu wiederholen, oder sie über die früher erlernten Sprüche u. s. w. zu befragen, um hierdurch zu einem sichern Urtheile über deren Fleiß und des Lehrers Verfahren zu gelangen. (§ 161.) Zu nöthigen und nützlichen Besprechungen über vorhandene Mängel und Uebelstände bei dem Schulwesen und die Mittel zu deren Beseitigung, über unerläßliche und ausführbare Verbesserungen, kurz über Alles, was zum Wohle der Schule gereicht, auch, wo und soweit es nöthig ist, zur Unterweisung, Nachhülfe, Fortbildung, Ermahnung, Zurechtweisung und Verwarnung der Lehrer haben die Localschulinspectoren jede Gelegenheit und Veranlassung zu benutzen, auch nach Befinden dazu besondere Tage (Conferenztage) anzusetzen. (§ 162.) So ernst und fest bei den Conferenzen und andern Veranlassungen sich die Geistlichen gegen einen nachlässigen und trägen oder leichtsinnig und unsittlich sich verhaltenden Lehrer zu benehmen haben, so ist doch auf der andern Seite der thätige, willige, geschickte und wohlgesinnte Lehrer auf eine humane, seine eigene Kraft und Einsicht nicht beengende, sondern stärkende und belebende Weise zu leiten und zu behandeln. Ueberhaupt wird von der religiösen Gesinnung und Bildung der Geistlichen erwartet, daß sie die ihnen übertragene, zur Erhaltung des Bandes zwischen Kirche und Schule heilsame, Aufsicht über die in ihren Kirchengemeinden vorhandenen Schulen ebensowohl mit Wärme als mit Sanftmuth und Liebe verwalten, das Ansehen des Lehrerstandes in den Gemeinden aufrecht erhalten und sich allenthalben mit Nachdruck und treuer Sorgfalt seiner annehmen, übrigens aber den unter ihre Leitung gestellten Lehrern zu einer gewissenhaften Berufsführung und zu einem exemplarischen Lebenswandel durch ihr eigenes Beispiel vorleuchten werden. (§ 163.) Dagegen soll aber auch den Localschulinspectoren von den Schullehrern überall die schuldige Achtung bewiesen werden und es sind von den letzteren die Rathschläge, Anweisungen und Erinnerungen der ersteren, sofern sie innerhalb der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen und Vorschriften gegeben worden sind, willig anzunehmen und zu befolgen. (§ 164). Jeder Localschulinspector hat ein fortlaufendes

Schulprotocoll zu halten und hierin die Zeit und die hauptsächlichsten Resultate seiner Schulbesuche den Inhalt und den Erfolg der mit dem Lehrer gehaltenen amtlichen Besprechungen, die Ergebnisse der halbjährlichen Schulprüfungen, das Verhalten des Lehrers in und außer seinem Amte, und was sonst in Beziehung auf das innere und äußere Schulwesen von Bedeutung und von erheblichem Einflusse ist, genau und unpartheiisch anzumerken. Dieses Schulprotocoll ist nebst andern Schulsachen in einer besondern Abtheilung der Kirchen- und Schulacten-Repositur aufzubewahren, und bei Localrevisionen eines höhern Beamten vorzulegen. (§ 165.) Spätestens 4 Wochen nach jeder abgehaltenen halbjährlichen Schulprüfung hat der Localschulinspector die ihm von dem Localschulinspector zugestellte Classen- und Censurtabelle dem Districtsschulinspector zu überschicken und diesem hierbei seine etwanigen besondern Bemerkungen, Nachrichten, Wünsche rc., z. B. das Verhalten des Schullehrers, der Eltern rc., unvorhergesehene, dem Schulwesen günstige oder nachtheilige Ereignisse, vorhandene Bedürfnisse, Mängel und Uebelstände, deren Befriedigung oder Abstellung ohne höheres Einschreiten nicht zu erwarten steht, und dergleichen, betreffend, sofern er nicht hierüber schon außerordentliche Anzeige erstattet hat, in einem beigegebenen Berichte, der zugleich auch auf die in dem Schulbezirke etwa vorhandenen Sonntags-, Privat- oder sonstigen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, ingleichen auf die eben darin etwa lebenden Hauslehrer zu richten ist, vorzutragen. (§ 166.) Ueberhaupt haben die mit der Schulaufsicht beauftragten Geistlichen ihr Bestreben auf möglichste Vervollkommnung der ihnen untergebenen Schulen zu richten und hierbei nicht nur die Mitwirkung des gesammten Schulvorstandes, sondern auch der weltlichen Ortsbehörden in allen den Fällen, wo sie derselben bedürfen, in Anspruch zu nehmen, auch, wo ihre diesfallsigen Anträge und Erinnerungen keinen Eingang finden, hiervon, um sich gegen eigene Verantwortlichkeit zu verwahren, Anzeige an ihre vorgesetzte Behörde zu machen und zu desto erfolgreicherer Erfüllung dieser ihrer Pflichten, ihre eigene Fortbildung im Fache des Unterrichts- und Erziehungswesens sich angelegen sein zu lassen. (§ 167.) Vdg. z. El.-V.-Sch.-Ges. v. 9. Juni 1835. Localschulinspectoren können den Schullehrern einen Reiseurlaub bis zu 8 Tagen ertheilen. Ibid. (§ 170.) — Bei der den Localschulinspectoren nachgelassenen Verzichtleistung auf Theilnahme an Verhandlungen des Schulvorstandes wird vorausgesetzt, daß sie nur in solchen ganz besonderen Fällen davon Gebrauch machen werden, wo sie dies in umsichtiger Wahrnehmung seines Verhältnisses als Seelsorger, für angemessen erachtet. Es ist ihnen aber auch in diesem Falle der Beschluß des Gemeinderaths vor der Ausführung bekannt zu machen, damit sie ermessen könnten, ob vielleicht im Interesse des Schulzwecks Bedenken dagegen obwalten, welche von ihnen, da nöthig, der Schulinspection anzuzeigen sind. Vdg. vom 17. Septbr. 1843. (§ 7.) Schriften des Schulvorstandes sind vom Localschulinspector allein, mithin nur in dessen Behinderung von dessen Stellvertreter zu vollziehen. Ibid. § 8. —

Das Heil der Schule erfordert, daß die bereits geordnete Aufsicht über die Lehrer mit Fleiß und Sorgfalt geführt werde. Die Localschulinspectoren haben daher das, was die Verordnung zum Schulgesetz vom 9. Juni 1835 (§ 160 bis 167) ihnen vorschreibt, streng zu befolgen, insbesondere das Verhalten des Lehrers in und außerhalb seinem Amte zu beobachten, und ihre Wahrnehmung nicht nur in dem Schulprotocolle genau und unpartheiisch anzumerken, sondern auch Uebelstände, die sie nicht abstellen können, ohne Verzug dem Districtsschulinspector anzuzeigen. Cult.-Minist.-Vdg. v. 5. Mai 1851. — Die von den Localschulinspectoren nach § 166 der Verordn. zum Schulgesetz halbjährig an die Districtsinspectoren zu erstattenden Schulberichte sind mit der gewissenhaftesten Sorgfalt, Ausführlichkeit und Unpartheilichkeit abzufassen, ihr Inhalt den betreffenden Lehrern vor der Absendung bekannt zu machen, alles dasjenige aber, was auf das Gedeihen der Schule fördernd oder hindernd eingewirkt hat, mit unverbrüchlicher Wahrheit und Freimüthigkeit in denselben niederzulegen. Für jede später zu Tage sich legende Ungenauigkeit oder Verschweigung wird der Berichterstatter verantwortlich gemacht und nach Befinden zu nachdrücklicher Strafe gezogen. Cult.-Min.-Vdg. v. 7. Mai 1851. —

In Folge gemachter Wahrnehmungen, daß hier und da bei den Dictir- und Gesangübungen in den Schulen von den Lehrern

häufig ungeeignete Gegenstände angewendet und den Schulkindern mitgetheilt worden, ist die möglichste Ueberwachung des Unterrichts, namentlich auch in vorgedachter Beziehung, durch die Local- (und Districts)schulinspectoren anbefohlen worden. Cult.-Min.-Vdg. a. d. Kr.-Dir. v. 19. Octbr. 1850. — Die Localschulinspectoren haben alle außerordentlich einfallende schulfreie Tage den Ephoren rechtzeitig anzuzeigen, widrigenfalls dieselben, wenn wegen unterlassener Anzeige der Ephorus zur Revision einer Schule an einem solchen Tage sich einfinden sollte, den Ephorus wegen des Fortkommens schadlos zu halten verbunden sind. Cult.-Minist.-Vdg. a. d. Kr.-Dir. z. Zwickau v. 13. Octbr. 1852. — Bei eintretenden Schulvacanzen kann in einzelnen Fällen die vacante Schule auf einige Zeit ganz geschlossen werden, wenn nur der Localschulinspector in einigen Stunden wöchentlich für den Religionsunterricht Sorge trägt. Cult.-Min.-Vdg. a. d. Kr.-Dir.- v. 29. Octbr. 1850. Die Localschulinspectoren sind verpflichtet, auf Grund der ihnen von den Schulamtscandidaten in Betreff der Veränderung ihrer Stellung, zu erstattenden schriftlichen Anzeigen, unter Benutzung der von ihnen bei sorgfältiger Wachsamkeit gemachten eigenen Wahrnehmungen, in der Regel allmonatlich außerdem, so oft dafür Materialien vorhanden sind, dem Districtsschulinspector, — in der Ober-Lausitz der Kreis-Direction — eine tabellarische Specification der vorgekommenen Veränderungen einzureichen. Ibidem.

4) Schul-Einrichtung (äußere Organisation, Schulbezirke). Jede Elementar-Volksschule muß ein selbstständiges Institut und so eingerichtet sein, daß die Kinder in selbiger bis zur Beendigung der gesetzlich bestimmten Schulzeit vollständigen Unterricht erhalten können. Die bei derselben anzustellenden Lehrer bedürfen der Bestätigung der Staatsbehörde und sind zur treuen Erfüllung ihres Berufs zu verpflichten, auch mit dem Unterthanen- und Verfassungseide zu belegen. Ihre Befähigung soll zuvor nach den hierüber bestehenden Vorschriften (s. Prüfungen) geprüft werden. El.-V.-Sch.-Ges. v. 6. Juni 1835 § 7. — Sammel- und Privatschulen dürfen nur mit Genehmigung der betreffenden höhern Behörde und unter den von derselben festgesetzten Bedingungen errichtet werden; insbesondere ist die Erlaubniß zur Gründung solcher Privatanstalten stets widerruflich. — ibid. § 8. Gleicher Genehmigung unterliegen auch die sogenannten Fabrik- und ähnliche Schulen, und es können selbige ohne ein von der betreffenden höhern Behörde geprüftes und bestätigtes Specialreglement weder errichtet werden noch fortbestehen. — Ibid. § 9. Die sogenannten Abendschulen für Kinder, welche den Tag über in Fabriken Beschäftigung haben, sind im Allgemeinen für unzulässig zu erkennen, und es ist daher bei Entwerfung und Genehmigung der für Fabrik- und ähnliche Schulen erforderlichen besondern Schulordnungen darauf zu sehen, daß der nöthige Unterricht solcher Kinder theils auf die frühen Morgen-, theils auf die ersten Nachmittagsstunden verlegt werde. Sollten jedoch die Verhältnisse irgendwo eine Ausnahme von dieser Regel dringend nöthig machen, so ist solche wenigstens nur in der Art zu gestatten, daß die für jene Kinder anzusetzenden Schulstunden bloß zum Theil in der Abendzeit gehalten werden. Ausführ-Vdg. § 7.

Jede öffentliche Elementar-Schulanstalt muß einen bestimmten Schulbezirk haben, oder es muß festgesetzt sein, welche von den im Orte überhaupt vorhandenen Kindern darin aufzunehmen sind, oder darin aufgenommen werden können. Schulgesetz ibid. § 10. Werden besondere Confessionsschulen errichtet, so bilden die innerhalb des Schulbezirks vorhandenen Religionsverwandten eine besondere Schulgemeinde. Eine solche Schulgemeinde kann sich auch unter Genehmigung der vorgesetzten höhern Behörde über mehrere nahegelegene Schulbezirke erstrecken. Ibid. § 12. Es können aber auch a) große und volkreiche Dorfschaften in 2 oder mehrere Schulbezirke abgetheilt werden oder b) zwei oder mehrere einander nahe liegende Dörfer zu einer Schulgemeinde (zu einer Vereinsschule) sich verbinden. Die Bedingungen, unter denen Vereinsschulen fortbestehen oder errichtet werden können, hat die betreffende höhere Behörde nach Beschaffenheit der Umstände festzusetzen. (§ 12.) Die Zahl der Schulen und Schulbezirke bestimmt sich durch das Bedürfniß und die Möglichkeit, der vorhandenen Schuljugend genügenden Unterricht zu verschaffen. (§ 13.) Wenn dieser Zweck auch durch die Annahme eines zweiten oder mehrerer Lehrer, oder für auswärtige Kinder, die in eine Vereinsschule gewiesen sind, wegen örtlicher Hindernisse nicht mehr erreicht werden kann, so hat die vorgesetzte höhere Behörde die Bildung eines

neuen Schulbezirks und die Errichtung einer besonderen Schulanstalt für denselben anzuordnen. Eben so steht es unter dieser Voraussetzung einer Gemeinde, welche bisher zu einer Vereinsschule gehörte, frei, sich vom Schulverbande zu trennen und eine eigene Schulanstalt zu errichten, oder einem andern Schulbezirke beizutreten. § 14. Bei der Trennung des Schulverbandes haben die bisher angestellten Lehrer nur einen Anspruch auf dasjenige Einkommen, welches ihnen bei ihrer Anstellung als Dienstgenuß angewiesen worden ist, oder auf das sie, nach den bei ihrer Amtsanstellung bestandenen Verhältnissen, mit Bestimmtheit sich Rechnung machen durften und es hat die vorgesetzte höhere Behörde das diesfalls von den austretenden Gemeinden ihnen auf ihre Lebens- oder Dienstzeit zu gewährende Quantum zu bestimmen. Zufällige spätere Vermehrung des Schulgeldes oder sonstige Accidentien kommen hierbei nicht in Anrechnung. Geschieht jedoch die Ausschulung von Amts wegen und gereicht sie nach dem Ermessen der vorgesetzten höhern Behörde auch zur Erleichterung der bei der Schule verbleibenden Gemeinde, z. B. wenn ein neuer Schulbau dadurch vermieden wird, so ist die Gewährung der Entschädigung auf angemessene Weise zu theilen. § 15. Die Verbindlichkeit, die neue Schulanstalt zu errichten und zu unterhalten und das Einkommen des neuanzustellenden Lehrers aufzubringen, geht auf die Ausscheidenden allein über; es fließen aber die später erwähnten Beiträge und sonstigen Einkünfte in die Schulcasse der neuen Anstalt. Aus derselben ist auch die nach § 15 festgesetzte Entschädigung der Lehrer des alten Schulverbandes zu bezahlen. § 16. Das Vermögen der zeither gemeinschaftlichen Schule an Schulgütern, Schullehn-Capitalien und Stiftungsfonds verbleibt derselben ungetheilt, so lange nicht von dem austretenden Theile ein besonderer Rechtstitel auf Theilung nachgewiesen wird. Die diesfallsigen speciellen, sowie die sonstigen bei Ausschulungen oder neuen Vereinigungen von Gemeinden oder einzelnen Grundstücken zu einem Schulverbande zu berücksichtigenden Rechte und Verbindlichkeiten werden nach den Vorschriften des Gesetzes über die Competenz-Verhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden §§ 9 und 11 festgestellt. § 17. Jede Schulgemeinde ist verbunden, die erforderlichen Localitäten an Schulstuben, auch Wohnungs- und Wirthschaftsgelassen zu erhalten; sogenannte Reihe- und Wandelschulen sind nirgends mehr zu dulden. § 18. Bei Revision der Schulbezirke kommt es auf die räumliche Abgrenzung der Schulbezirke an, indem kein einzelnes Grundstück und noch weit weniger eine Gemeinheit ohne Schulverband sein darf. Ausführ.-Vdg. § 8. Den Betheiligten steht darüber, welcher Schulgemeinde sie beitreten wollen, freie Wahl zu, vorausgesetzt, daß die gewählte Schulgemeinde in ihre Aufnahme einwilligt und die vorgesetzte höhere Behörde in Hinsicht auf Zweckmäßigkeit kein Bedenken findet, die Genehmigung zu ertheilen. (§ 9.) Bei einer Gemeinheit wird der Beschluß hierüber nach Stimmenmehrheit gefaßt. Beruhigt sich aber die Minderzahl nicht bei Beschlusse der Mehrheit, so hat die vorgesetzte höhere Behörde, nach Befinden mit Zustimmung einer solchen Gemeinde an mehrere Schulbezirke, zu entscheiden. (§ 10.) Jeder Schulbezirk muß vollständig abgegrenzt sein und sich nicht leicht über eine halbe Stunde im Durchmesser ausdehnen, es kommen jedoch hierbei einzelne zerstreut und abgesondert liegende Häuser nicht mit in Betracht. Sind die zum Schulbezirke gehörigen Orte oder Ortstheile von dem Schulhause zu weit entfernt, oder die dahin führenden Wege mit Gefahr für die Kinder verbunden, so ist, wenn in dem zuletzt gedachten Falle eine, genügende Sicherheit gewährende Vorkehrung nicht getroffen, und in dem erstern Falle durch Ueberweisung der zu entfernten Orte an eine ihnen nähere Schule der Unzuträglichkeit nicht abgeholfen werden kann, auf die Anlegung einer neuen Schule an einem hierzu nach seiner Lage in der Mitte der übrigen im Schulverbande befindlichen Gemeinden oder andern günstigen Umständen nach besonders geeigneten Orte Bedacht zu nehmen. § 11. Der Parochialnexus ist zwar bei zu errichtenden Vereinsschulen möglichst zu berücksichtigen, jedoch kann, wenn ein solcher Verein sich nur sonst als ausführbar und wünschenswerth, oder bei Errichtung von besonderen Confessionsschulen (§ 11 des Ges.) als nothwendig darstellt, eine diesfallsige Ausnahme in der Maaße gestattet werden, daß zu mehreren Parochien gehörige Orte in einen gemeinschaftlichen Schulverband zusammentreten. Die Verschiedenheit der Jurisdictionsverhältnisse ist nicht als die Regulirung eines

Schulverbandes irgend wie hemmend anzusehen. (§ 13.)

In den Fällen, wo Gemeinden aus der Schule, der sie zeither zugewiesen waren, ausgeschult werden und eigne Schulanstalten errichten, steht dann, wenn der Ort, in welchem die neue Schule errichtet wird, unter unmittelbarer Amtsjurisdiction liegt, das Besetzungsrecht der Lehrerstellen an der durch die Ausschulung entstandenen Nebenschule dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu. Cult.-Min.-Vdg. v. 22. Juli 1836. Dieser Grundsatz ist auch in dem Falle, wo der Nebenschulort unter Kammerjurisdiction steht, in Anwendung zu bringen. Cult.-Min.-Vdg. v. 30. März 1843.

Bei erfolgenden Anbauen neuer Wohnhäuser auf Stellen, wo bisher noch keine gestanden, sollen die diesfalls zu veranstaltenden Erörterungen unter Anderm auch darauf mit gerichtet werden, zu welcher Gemeinde und Kirchfahrt der neue Anbau künftig zu weisen sein werde. Die erforderliche Genehmigung der Behörden zu Anlegung neuer Colonien und die Concession zum Häuserbauen soll daher nicht eher ertheilt werden, als bis, dafern das Parochial- und Schulverhältniß irgend zweifelhaft erscheinen könne, nicht nur die Erklärung der betreffenden Kirchen- und Schulgemeinden wegen der künftigen Aufnahme der Colonie in ihren Kirchen- und Schulverband vorher erfordert, sondern auch etwaige Reclamationen und Widersprüche hierunter vorerst beseitigt worden sind. Namentlich ist eine solche vorherige Regulirung dieser Verhältnisse in allen solchen Fällen wünschenswerth, wo einzelne Häuser oder ganz neue Anbaue in einer größeren Entfernung, als einer halben Stunde vom Orte, zu dessen Flurbezirke die betreffenden Grundstücke gehören, angelegt werden sollen. Vdg. d. Minist. d. Inn. a. d. K.-D. v. 30. März 1848. — Abänderungen von Schulbezirken, welche erst nach Einführung des Schulgesetzes vom 6. Juni 1835 regulirt worden sind, sollen nur in dem Falle allein von den Consistorialbehörden ohne vorherige Anfrage bei dem Cultus-Ministerium genehmigt werden, wenn sämmtliche Betheiligte vorher zu den Acten erklären, daß sie zu den in Folge dieser Maaßregel nöthigen Bestimmungen und Veranstaltungen auf jede Beihülfe aus der Staatscasse verzichten. Cult.-Min.-Vdg. v. 30. Decbr. 1845.

5) Schullehrer (Schulamt) sind die mit dem Unterricht an öffentlichen Schulanstalten betrauten, von den zum Collaturrecht befugten Behörden, Corporationen oder Privaten gewählte (s. Kirchen- und Schul-Patrone, Amtsbesetzung), von Staatswegen geprüfte (s. Amtsbewerbung, Candidaten, Prüfungs-Commissionen) verpflichtete und confirmirte Personen (s. Amts-Besetzung, Superintendent, Eid), welchen in Folge dessen besondere Standesrechte und Pflichten zustehen und obliegen. (S. Amts-Einkommen, Schule, Unterricht, geistliche Personen. Allgemeine Lehrer-Wittwen-Casse. Stolgebühren.)

Diese Lehrer sind nun, so weit es sich hier hauptsächlich um Elementar-Volksschulen handelt, theils ständige, theils nicht ständige (Hilfslehrer oder Vicare), theils Haupt- und Kirchschullehrer, oder Nebenschullehrer, theils Stadt- oder Landschullehrer und rangiren auch in dieser Weise. Ueberdies giebt es: Fabrikschullehrer, Bergschullehrer, Bürgerschullehrer, Armenschullehrer. Eine ständige Lehrerstelle ist eine solche, welche zur Besorgung des Unterrichts in einem gewissen Bezirke für wesentlich nothwendig und bleibend anerkannt ist und deren Inhaber nicht ohne Genehmigung der Staatsbehörde von derselben wieder entlassen werden können — welche allein und ohne Beistand einer andern Unterrichtsanstalt den Zweck des Elementarunterrichts vollständig zu erreichen bestimmt ist, deren Schulkinder auch in derselben ihren gesammten Unterricht bis zur völligen Erreichung des Schulzweckes erhalten. Cult.-Min.-Vdg. vom 15. Febr. 1836. Unter nichtständigen Lehrern versteht man solche Lehrer, welche einem ständigen Lehrer zur Aushülfe beigegeben werden, deren Stellen aber nicht nothwendig und bleibend für die Anstalt anzusehen sind und entweder a) als untere Elementarlehrer auf Zeit für eine Anzahl wöchentlicher Lehrstunden angenommen sind, oder b) bei kinderreichen Landschulen (§ 14 des Elementarvolksschulgesetzes vom 6. Juni 1835) in einem besondern Locale eine besondere Abtheilung der Schuljugend des Bezirks unterrichtet, oder c) welche Schullehrern, denen es an der erwünschten Befähigung fehlt oder anhaltend kränklich sind, oder sonst behindert sind ihr Amt ganz entsprechend zu verwalten, beigegeben, meist mit dem Haupt-

lehrer in einem und demselben Zimmer unterrichten und ihm beistehen. C.-Min.-Vdg. v. 23. Juni 1840. Kreis-Dir.-Vdg. Leipz. vom 20. Juli 1840. Zwick. v. 30. Juli 1840. Dresd. v. 29. Juli 1840. Ständige Lehrer können nur erst nach erfolgtem 21. Lebensjahre verpflichtet und confirmirt werden, was unter Bestätigung der Staatsbehörde erfolgt und wobei sie zur treuen Erfüllung ihres Berufs mit dem Unterthanen- und Verfassungseide belegt werden, Gesetz v. 6. Juni 1835. § 7, vorher die Prüfungen bestanden und 2 Jahre als Hilfslehrer oder Vicare fungirt haben. § 43 a — d. Sie stehen unter der Aufsicht der betreffenden Local- und Districtsschulinspectoren und der höhern Behörden (s. Behörden, Schule, Aufsicht), haben die gesetzlich oder observanzmäßig geordneten Besoldungen zu erhalten (s. Amts-Einkommen, Ablösung, Schul-Einkommen), können sich um bessere Schulstellen bewerben (s. Amtsbewerbung), sind verpflichtet, 6 Stunden täglichen öffentlichen Schulunterricht zu ertheilen (s. Schule, Unterricht), haben sich standesgemäß in und außer dem Amte zu bezeigen (s. geistl. Amt, Personen, Behörden), haben zu ihrer Fortbildung an Conferenzen Theil zu nehmen (s. Conferenzen), sind theilweise Stellvertreter der Geistlichen (s. Gottesdienst), haben zum Theil Kirchendienst zu verwalten (s. Kirche), gewisse Manuale und Tabellen gesetzlich zu führen (s. Schul-Unterricht, -Disciplin, -Besuch), können und werden wegen ungebührlichen Bezeigens in's Strafverfahren genommen, resp. suspendirt und entlassen (s. Amtsaustritt, Vergehen), aber auch sich emeritiren lassen oder auf ihr Amt resigniren. (S. Amts-Austritt.)

6) Schulkinder. a) Aufnahme in die Schule. Vor dem Anfange eines neuen Schulhalbjahres oder Schuljahres ist auf den Grund eines aus dem Kirchenbuche von dem Parochialgeistlichen oder unter dessen Aufsicht zu fertigenden Verzeichnisses der in dem jedesmal in Frage kommenden Zeitraume gebornen Kinder, eine Liste der bis zum bevorstehenden Aufnahmetermin schulpflichtig werdenden Kinder auf dem Lande von einem Mitgliede des Schulvorstandes, in Städten aber von den vom Stadtrathe hierzu bereits bestimmten, oder noch zu bestimmenden geeigneten Personen, in Zeiten mit möglichster Genauigkeit anzufertigen, damit sie von dem Schulvorstande, nachdem sie ihm zur Prüfung und eigenen Kenntnißnahme vorgelegt worden, dem Schullehrer spätestens 8 Tage vor Eintritt des Aufnahmetermins zugestellt werden können. Die nach Uebergabe der letztgedachten Liste im Laufe des Schulhalbjahres oder Schuljahres bezüglich mit ihren Eltern, Erziehern und Ernährern, oder als Dienstboten in den Ort oder den Schulbezirk kommenden schulfähigen Kinder sind, damit sie nicht bis zur nächsten Aufzeichnung dem Unterrichte entzogen werden, von der Localobrigkeit dem Schulvorstande zur weitern Bekanntmachung an den Schullehrer längstens in den ersten 8 Tagen nach ihrer Ankunft nachträglich anzuzeigen. Der zur gemeinschaftlichen Aufnahme aller, nach Ausweis der oben gedachten Aufzeichnungen vorhandenen schulpflichtigen Kindern festgesetzte Tag ist zur Nachachtung der Eltern und aller derer, die es sonst angeht, einige Zeit vorher von der Kanzel abzukündigen und sodann die Aufnahme selbst im Beisein des Localschulinspectors und wenigstens einiger andern Mitglieder des Schulvorstandes unter angemessenen Feierlichkeiten in der Schule zu vollziehen. Die wirklich aufgenommenen Kinder sind von dem Schullehrer in ein allgemeines Verzeichniß einzutragen (Hauptbuch, s. Anhang Nr. 16), in welchem zugleich weiterhin die Zeit der Entlassung oder des Abgangs dieser Kinder anzumerken ist. Von der für dieses Verzeichniß vorgeschriebenen Form darf der Lehrer ohne triftige, von der Eigenthümlichkeit der Localschulverfassung entnommenen Gründe, und ohne die ausdrückliche Genehmigung des Districtsschulinspectors nicht abweichen, welche Vorschrift auch in Ansehung der übrigen von dem Schullehrer zu führenden Tabellen gilt. — Längstens 8 Tage nach geschehener Aufnahme hat der Schullehrer diejenigen in das schulpflichtige Alter eingetretenen Kinder, welche sich weder an dem zur Aufnahme bestimmten Tage, noch auch seitdem zur Schule eingefunden haben, dem Schulvorstande anzuzeigen, welcher letztere unverzüglich gegen solche Kinder einzuschreiten, und, da nöthig, dafür, daß sie durch polizeiliche Zwangsmaßregeln zur Schule angehalten werden, zu sorgen hat. Vdg. z. El.-V.-Sch.-Ges. vom 9. Juni 1835. § 51 — 55.

Arme Waisen, zu deren Versorgung und Erziehung keine privatrechtlich verpflichteten Angehörigen vorhanden sind, oder deren sich sonst Niemand freiwillig anzunehmen geneigt

ist, sind entweder in den vorhandenen Waisenhäusern oder auf Kosten der Armencasse in ehrbaren Familien unterzubringen. Die Armenbehörden haben sich zu bemühen, kinderlose oder sonst ihren Verhältnissen nach sich dazu eignende Personen zur unentgeldlichen Aufnahme und Erziehung verwaiseter Kinder zu vermögen. Für schulfähige Kinder armer Eltern ist, wo nicht besondere Armenschulen bestehen, das Schulgeld nach der Hälfte des gewöhnlichen Satzes aus der Armencasse zu bestreiten. In volkreichen Orten, wo es der Jugend außer den Schulstunden in Folge der Gewerbe- oder sonstigen Ortsverhältnisse an nützlicher Beschäftigung und Aufsicht fehlt, oder die der Tagearbeit außer dem Hause nachgehenden Eltern oft genöthigt sind, ihre noch nicht schulfähigen Kinder sich selbst zu überlassen, ist zugleich auf Errichtung geeigneter Anstalten, worin sie sich unter Aufsicht befinden, und mit nützlichen, ihrem Alter und ihren Kräften angemessenen, jedoch dem körperlichen und geistigen Wachsthum nicht hinderlichen, sondern vielmehr beides möglichst fördernden Arbeiten beschäftigt und in technischen Fertigkeiten unterrichtet werden, Bedacht zu nehmen. Armenordg. v. 22. Octbr. 1840. § 49 u. 50.

Vor Aufnahme schulpflichtig werdender Kinder in eine öffentliche Schule hat jederzeit die doppelte Erörterung stattzufinden: A. ob sich unter solchen Kindern befinden, auf welche das Gesetz vom 1. Novbr. 1836, die religiöse Erziehung der von Eltern verschiedener Confessionen erzeugten Kinder betreffend, Anwendung leidet, also a) Kinder aus einer Ehe zwischen evangelischen und katholischen Glaubensgenossen, b) außereheliche Kinder, auf welche sich die besondern Vorschriften der §§ 10 und 11 gedachten Gesetzes beziehen, c) Adoptivkinder in dem § 16 desselben Gesetzes bemerkten Falle; sowie, wenn einer oder der andere dieser Fälle eintritt, B. in welcher Confession die betr. Kinder a) nach den Vorschriften des gedachten Gesetzes, oder b) kraft etwa vorhandener, nach ersterem zulässiger und gültiger anderweiter Bestimmungen, insbesondere Verträge, zu erziehen sind. Diese Erörterung liegt a) zunächst denjenigen Personen ob, welche die, nach §§ 51 und 52 der Ausführungs-Verordnung zum Schulgesetz vom 9. Juni 1835 vorgeschriebenen Listen über die mit jedem neuen Schulhalbjahre, oder im Laufe desselben schulpflichtig werdenden Kinder zu fertigen und zu prüfen haben. Deren Ergebniß ist in den gedachten Listen mit zu bemerken. b) Der Schullehrer ist verpflichtet, diese Listen in der fraglichen Beziehung vor Aufnahme neuer Schüler, oder spätestens am Tage dieser selbst nochmals sorgfältig durchzusehen, jeden diesfalls sich ergebenden Zweifel aber, der nicht auf Grund notorischer Thatsachen der sofortigen Berichtigung fähig ist, dem Localschulinspector sofort anzuzeigen. c) Der Localschulinspector hat auch, wenn er bereits an der Prüfung der unter a. bemerkten Listen Theil genommen hat, binnen längstens vier Wochen, nach Anfang des Schulhalbjahres, genau zu erörtern, ob vorstehende Vorschriften allenthalben befolgt werden und das Ergebniß zu dem in der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetz § 165 vorgeschriebenen Schulprotocolle zu bemerken. — Der Schullehrer hat nach erfolgter Feststellung der Confession, in welcher dergleichen Kinder zu erziehen sind, das Ergebniß in allen Fällen in der § 54 der Verordnung zum Schulgesetz vorgeschriebenen Haupttabelle unter A. und zwar in der zweiten Colonne derselben mit den Worten: „katholisch / „evangelisch zu erziehen" anzumerken. — Steht nach Obigem die Confession, in welcher ein Kind zu erziehen ist, fest, so darf dasselbe nach dem klaren Sinne des Gesetzes vom 19. Februar 1827 § 58 in Verbindung mit § 3 des Schulgesetzes an Orten, wo öffentliche Schulen für beide Confessionen bestehen unter keinerlei Vorwande in die öffentliche Elementarschule einer andern Confession, als der, in welcher es zu erziehen ist, aufgenommen werden. An Orten, für welche nur öffentliche Schulen einer Confession bestehen, ist zwar ein, an sich einer andern Confession angehöriges Kind aus gemischter Ehe in dieselbe aufzunehmen, jedoch solchem die Theilnahme am Religionsunterrichte nicht anders, als nach Aushändigung eines, von der ordentlichen Obrigkeit ausgestellten, an den Localschulinspector gerichteten Erlaubnißscheines, welchen letzterer in Ur- oder Abschrift zum Schulprotocolle zu bringen und wonach er den betreffenden Lehrer anzuweisen hat, zu gestatten. Cult.-Min.-Vdg. v. 2. Mai 1844. § 1—5. — Kein Kind aus gemischter Ehe, das bisher in einer öffentlichen Ortsschule unterrichtet worden ist, darf in eine

Ortsschule anderer Confession aufgenommen werden, ohne daß solches mit einem ausdrücklichen Entlaßscheine versehen ist, worin zugleich bezeugt wird, daß dessen Aufnahme in die neue Schule nach Maaßgabe der Gesetze kein Bedenken entgegenstehe. Dieser Entlaßschein ist vom Schullehrer auszustellen und vom Localschulinspector zu attestiren, darf auch nicht verweigert werden, sobald ein gesetzlich statthafter Grund dazu nicht vorhanden ist. Ibid. § 12. Diese Vorschrift hat auch auf Kinder, deren Eltern beide einer und derselben, also entweder der evangelischen oder katholischen Confession angehören, Anwendung zu leiden, mithin die Aufnahme eines solchen Kindes in die Schule einer andern Confession nur unter den hier bemerkten Bedingungen erfolgen darf. Cult.-Min.-Vdg. v. 6. Mai 1844. — Es ist allenthalben darauf zu bestehen, daß keinem Kinde, welches zum Viehhüten benutzt wird, eine andere Classe der Schule zu besuchen gestattet wird, als die, welche es außer der Austreibezeit vermöge seines Alters und seiner gemachten Fortschritte zu besuchen gehalten ist. Da, wo im Interesse der Hirtenkinder eine Verlegung der Oberclasse auf die Nachmittagszeit sich nothwendig gemacht hat, soll es zwar bei dieser Einrichtung bis auf Weiteres während der Hutzeit bewenden, da indeß auch an manchen Orten die Einrichtung getroffen ist, daß die Hirtenkinder der Oberclasse von früh 6—8 Uhr und resp. 9 Uhr austreiben, und von da ab durch kleinere Kinder vertreten werden, während für die ersteren dann um 8 und resp. 9 Uhr die Schule beginnt, so ist diese Einrichtung, da sie Manches für sich hat, empfohlen worden. Kreis-Dir.-Vdg. Zw. v. 4. Juni 1857. — Die Gemeinden sollen die Opfer, welche durch geeignete Unterbringung verwahrloster und verwildeter Kinder in gesitteten Familien, oder in Rettungshäusern und Landesanstalten entstehen können, nicht scheuen, übrigens aber bei der Obrigkeit in allen vorkommenden Fällen die erforderlichen Anträge zum rechtzeitigen Einschreiten wider verwahrloste Kinder oder pflichtvergessene Eltern zu stellen nicht unterlassen. Zu diesem Zweck aber wird besonders noch die Mitwirkung der Geistlichen in Anspruch genommen, welche theils als Mitglieder der Armenvereine, theils in ihrer seelsorgerlichen Stellung, sowie als Localschulinspectoren Gelegenheit haben, von dem Vorhandensein von dergleichen Kindern und der Nothwendigkeit besonderer Maaßregeln gegen dieselben Kenntniß zu erlangen. Ihnen ist daher die Pflicht an das Herz gelegt, die bezügliche Fürsorge nicht außer Acht zu lassen, daher nöthigenfalls bei den Gemeinde-Armenvereinen, sowie nach Befinden bei den Obrigkeiten, Behufs der Einleitung der in jedem einzelnen Falle nach den Verhältnissen zu ergreifenden Maaßregeln das Erforderliche anzuregen und zu beantragen, sowie nöthigen Falls an die betreffende Kreis-Direction unmittelbar Anzeige zu erstatten. Cult.-Min.-Vdg. v. 20. Decbr. 1855. — Das Betteln-schicken unerwachsener Kinder unter 14 Jahren, wenn es durch Geheiß oder Zwang geschieht, ist nicht an den Kindern, sondern an den Eltern oder den sonstigen Angehörigen, welche sie bei sich haben, eben so, als wären sie selbst betteln gegangen, zu bestrafen. Geschieht es nur durch wissentliche Zulassung und Annahme der erbettelten Gaben, so sind die Kinder selbst das erste Mal zu vermahnen oder mit einer, im Wiederholungsfalle zu steigernden Schulstrafe zu belegen, auch wenn sie schulfähig und schulbedürftig, gleichwohl ohne Unterricht gelassen, deren Unterbringung in eine Schule zu veranstalten. Die Aeltern und Angehörigen sind solchenfalls nicht minder in demselben Verhältnisse, als ob sie selbst gebettelt hätten, zu bestrafen. Kinder über 14 Jahre sind als Erwachsene zu behandeln. Gesetz, einige Abänderungen der Armenordnung vom 22. Octbr. 1840, v. 9. März 1850, § 128. Die Theilnahme von Taufzeugen, welch das 15. Altersjahr noch nicht erreicht haben, oder wenigstens noch nicht confirmirt worden sind, an der Taufhandlung, ist als völlig unstatthaft anzusehen. Cult.-Min.-Vdg. v. 28. Septbr. 1840. — Schulkindern ist die Theilnahme an den Turnübungen und Turnfesten der Erwachsenen untersagt. Cult.-Min.-Vdg. v. 24. Mai 1850. — Die Schulkinder sollen insbesondere an öffentlichen Tanzorten nicht zugelassen werden und sind die Obrigkeiten deshalb mit behufiger Anweisung versehen. Den Geistlichen ist dabei die Sorge, möglichst dahin zu wirken, daß Eltern ꝛc. ihre schulpflichtigen Kinder von dem, in mehrerer Beziehung sehr nachtheiligen Besuche öffentlicher Tanzvergnügungen zurückhalten, zur Pflicht gemacht, und die übrigen Mitglieder des Schulvorstandes sollen dieselben hierin thunlichst unterstützen.

Vdg. z. El.-V.-Sch.-Ges. vom 9. Juni 1835. § 79. — Kinder, welche noch nicht confirmirt sind, können nur unter der Bedingung in Dienste gegeben oder genommen werden, daß die Dienstherrschaft sie täglich wenigstens während der gesetzlich bestimmten Stunden in die Schule sowie in den Vorbereitungs-Unterricht zum erstmaligen Genusse des heiligen Abendmahls schicke. Gesinde-Ordng. vom 10. Jan. 1835. § 12. Siehe: Vermiethen.

b) Besuch der Schule und Schul-Ferien. Sind nun so die Kinder der Schule übergeben, so verlangen die Gesetze einen regelmäßigen Schulbesuch Seiten derselben. Schon das Rev.-Synod.-Decret v. 15. Septbr. 1673 befahl, daß die Unterthanen sollten ihre Kinder fleißig zur Schule halten. Neuerdings ist befohlen: Jedes Kind hat in der Regel die Schule acht Jahre lang ununterbrochen, im Sommer wie im Winter, zu besuchen. El.-V.-Sch.-Ges. vom 6. Juni 1835. § 19. — Jedes in das schulpflichtige Alter eingetretene Kind ist zur gesetzlichen Zeit dem für den Schulbezirk angestellten Schullehrer zur Unterweisung zu übergeben. Eine Befreiung von der Verbindlichkeit des Besuchs der Orts- oder Bezirksschule und von der Entrichtung des Schulgeldes tritt, insoweit nicht Localschulordnungen hierüber besondere Bestimmungen enthalten, dann ein, wenn diejenigen Personen, denen die Sorge für die Erziehung der Kinder obliegt, nachweisen, daß sie dieselben in oder außer dem Hause auf andere ausreichende Weise vollständig unterrichten oder unterrichten lassen. Ibid. § 59. 60. Die Fälle, in welchen die hier unter der Bedingung ausreichender Fürsorge für einen vollständigen Unterricht der betreffenden Kinder von der Schulinspection zu gestattende Befreiung von der Verbindlichkeit des Besuchs der Orts-, Bezirks- oder Confessionsschule und von der Entrichtung des Schulgeldes eintreten kann, sind insbesondere folgende: 1) wenn Eltern ꝛc. ein Kind, welches sich den Wissenschaften oder irgend einem Berufe, der eine besondere, in der Bezirksschule nicht zu erlangende Vorbildung erfordert, widmen soll, oder dem sie überhaupt eine mehr als gewöhnliche Bildung geben wollen, auf eine Gelehrtenschule oder Vorschule dazu, oder in eine öffentliche, als Landesinstitut bestehende Anstalt, oder in eine Realhandlungsschule oder ähnliche Specialanstalt, oder in eine concessionirte Sammel- oder Privatschule, oder in ein mit obrigkeitlicher Genehmigung oder durch höhere Autorisation bestehendes Privat- oder Pensionsinstitut bringen; 2) wenn sie ihre Kinder durch einen Hauslehrer oder in einzelnen Privatstunden unterrichten lassen; 3) wenn sie den Unterricht ihrer Kinder selbst besorgen und nach dem Ermessen der Localschulinspection dazu geeignet sind. Ueber diese Fälle sind aber folgende nähere Bestimmungen ertheilt worden: Zu 1) Sammel- und Privatschulen, ingleichen Pensions- und Privaterziehungsinstitute sollen nur unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen gestattet werden: a) daß deren Einrichtung ein wirkliches Bedürfniß für den betreffenden Ort, und deren Verfassung diesem Bedürfnisse vollständig abzuhelfen geeignet sei; b) daß Alle, welche in dergleichen Schulen und Anstalten solchen Unterricht ertheilen wollen, wozu pädagogische Kenntnisse erforderlich sind, α) die gesetzlich geordneten Prüfungen bestanden, oder, wenn sie bereits als Candidaten der Theologie examinirt sind, durch eine besondere vor der betreffenden höheren Behörde, oder auch vor dem diesfalls beauftragten Districts-Schulinspector bestandene pädagogische Prüfung ihre Befähigung zu der fraglichen Unterrichtsertheilung dargethan, sowohl β) über ihre sittliche Würdigkeit und Zuverlässigkeit durch ihr bisheriges Verhalten, oder wo dieses nicht genug bekannt ist, durch glaubwürdige Zeugnisse sich ausgewiesen, und γ) die an einer solchen Privatanstalt anzustellenden Hauptlehrer das 21. Jahr ihres Alter zurückgelegt haben; c) daß solche Anstalten durch feierliche, unter Vorwissen und Mitwirken des Localschulinspectors zu veranstaltende Prüfungen von Zeit zu Zeit ein öffentliches Zeugniß von ihren Leistungen ablegen, wiewohl dieselben auch sonst von der Local- und Districtsschulbehörde sorgfältig beaufsichtigt und daher von Zeit zu Zeit revidirt werden müssen. Auch Geistliche und ständige Schullehrer bedürfen zur Errichtung von Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten der Erlaubniß, vor deren Ertheilung auch insbesondere darüber Erörterung anzustellen ist, ob das Vorhaben mit den amtlichen und häuslichen Verhältnissen des Unternehmers vereinbarlich sei. Vdg. z. El.-V.-Sch.-Ges. v. 9. Juni 1835. § 130.

An und für sich, und in der Regel sind diejenigen, welche ihre Kinder in oder außer

dem Hause auf andere ausreichende Weise, als in der öffentlichen Ortsschule vollständig unterrichten oder unterrichten lassen, nach § 60 des El.-V.-Sch.-Gesetzes von Entrichtung des Schulgeldes zur Schulcasse befreit. Jedoch kann auf den Grund dessen, was diese gesetzliche Bestimmung hierunter nachläßt, in den Localschulordnungen etwas Anderes hierüber festgesetzt werden, welche Festsetzung der Genehmigung des K. Cultus-Ministerii bedarf. Cult.-Min.-Vdg. v. 12. Decbr. 1836. Da aber nicht an allen Orten eigne Localschulordnungen bestehen, so kann eine Bestimmung darüber, ob und zu welchem Betrage für die nicht in der öffentlichen Schule Unterricht genießenden Kinder eine Entschädigung an die Schulcasse abgeführt werden solle, nach der zeitherigen Praxis besonders getroffen werden. Es gehört dazu, daß die Schulgemeinde durch ihre gesetzmäßigen Organe, also in den Städten durch den Rath und die Stadtverordneten, auf dem Lande durch den Gemeinderath über diesen Gegenstand auf gültige Weise Beschluß fasse und daß dieser Beschluß, welcher durch die Schulinspection zunächst der Kreis-Direction anzuzeigen ist, damit diese gutachtlichen Vortrag an das Cultus-Ministerium erstatten könne, von diesem bestätigt werde. Uebrigens ist es gewöhnlich, daß die Entschädigung nicht über die Hälfte des höchsten Schulgeldersatzes hinausgeht. Vdg. d. Kreis-Dir. Zw. v. 17. Dec. 1839. — Ohne statthafte Entschuldigungsursachen soll kein Kind die geordneten Schulstunden versäumen. Als solche sind aber im Allgemeinen nur Krankheit des Kindes, oder in der Familie, zu welcher dasselbe gehört, anzusehen, und hat der Schulvorstand pflichtmäßig zu erörtern und zu ermessen, ob und inwieweit diese und andere in einzelnen Fällen eintretende Entschuldigungs-Ursachen als statthaft anzusehen sind. Kinder, welche mit einer ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheit behaftet sind, sind aus der Schule zu entfernen und bis zur Heilung zu Hause zu behalten. Eltern, Vormünder, Dienstherrschaften oder Lehrmeister sind verbunden, den Grund des Außenbleibens eines Kindes entweder schon vorher, oder wenigstens alsbald nach dem Wegbleiben selbst, oder durch eine andere zuverlässige Person, bei dem Schullehrer anzuzeigen. Der Schulvorstand hat sich nach Kräften zu bemühen, unentschuldbare Schulversäumnisse abzuwenden. Bleiben diese Bemühungen ohne gehörigen Erfolg, oder wohl ganz fruchtlos, so sind Straf- und Zwangsmittel gegen die pflichtsäumigen Aeltern, Vormünder, Dienstherrschaften oder Lehrmeister anzuwenden. Es hat nämlich 1) der Schullehrer sofort am Schlusse eines jeden Monats, worin Schulversäumnisse vorkommen, dieselben in eine besondere Tabelle zu bringen (Versäumnißbuch, s. Anhang Nr. 17), aus dieser Aufzeichnung jedoch diejenigen Kinder, welche nur bis 3 Tage versäumten, als für welche eine Strafe nicht stattfinden soll, wegzulassen. Der Schullehrer hat hierauf die Tabelle 2) dem Schulvorstande zuzustellen, welcher sie mit Bezeichnung der nach seinem Ermessen strafbaren Versäumnisse und mit seiner Unterschrift versehen den betreffenden Obrigkeiten spätestens 8 Tage nach Ablauf des Monats überliefert. 3) Nach Eingang der Tabellen sind die Eltern, Vormünder oder Lehrmeister der darin aufgeführten Kinder von der Obrigkeit über die angezeigten Versäumnisse zu vernehmen, auch, wenn sie eine hinlängliche Entschuldigungsursache nicht noch darthun können, das erste Mal mit einer Geldbuße von 5 Gr. bis 2 Thlr. 12 Gr. oder verhältnißmäßig mit Gefängniß, in Wiederholungsfällen aber mit geschärften Geld- oder Gefängnißstrafen zu belegen. 4) Die nach Nr. 3 eingezogenen Strafgelder werden von der Gerichtsobrigkeit mittelst Lieferscheins, auf welchem die Bestraften namentlich aufzuführen sind, zur Ortsschulcasse abgeliefert. 5) Jede obrigkeitliche Behörde hat über die auf die eingereichten Schulversäumniß-Anzeigen getroffenen Verfügungen besondere Acten zu halten. Gegen Kinder, welche ohne Vorwissen der Eltern, Pflegeältern &c. oder gegen deren Willen die Schule versäumen, sind die geeigneten Strafen zu ihrer Besserung von dem Lehrer anzuwenden. El.-V.-Sch.-Ges. v. 6. Juni 1835, § 64—68. — Die dem öffentlichen Schullehrer zur Unterweisung übergebenen Kinder haben die Schule ordentlich und unausgesetzt bis zur Beendigung der Schulzeit zu besuchen und alles Dasjenige, was die Schulordnung mit sich bringt, und die Schulgesetze ausdrücklich vorschreiben, unweigerlich zu beobachten. Die Eltern &c. aber, sowie die Dienstherrschaften oder die sonstigen häuslichen Vorgesetzten der Kinder sind verbunden, letztere zur genauen Erfüllung der obengedachten

Pflichten ernstlich anzuhalten, durch häusliche Zucht und eigenes Beispiel der Schulerziehung zu Hülfe zu kommen und die Bemühungen des Lehrers nachdrücklich zu unterstützen, diesem selbst immer mit gebührender Achtung zu begegnen, ihn nie unbescheiden, am allerwenigsten während der Unterrichtsertheilung und in Gegenwart der Kinder, zur Rede zu setzen und aller Einmischungen und Widersprüche in Betreff des Unterrichts, des Lehrplans, der Lehrmethode, der eingeführten Schulbücher, der getroffenen Zeitordnung, Classification und Disciplinareinrichtung rc. sich zu enthalten. Vdg. z. El.-V.-Sch.-Ges. v. 9. Juni 1835, § 137. — Schulversäumnisse ohne hinlängliche Entschuldigungs-Ursachen sind um so weniger nachzusehen, da sowohl den ärmern, als überhaupt den der Hülfe ihrer Kinder bedürfenden Aeltern theils die oben vorgeschriebene Classentrennung und die nach Befinden zu bewilligende Verminderung der täglichen Lehrstunden, sowie durch die regelmäßig eintretenden schulfreien Tage und den Nachlaß am Schulbesuche während der Aerndtezeit, theils durch Bestimmung des Schulgeldes nach Maaßgabe ihrer Vermögensumstände und durch sonstige Unterstützungen und nachstehend die Pflicht, ihre Kinder zu einem ordentlichen Schulbesuche anzuhalten, möglichst erleichtert wird. Jeder Schullehrer hat ein besonderes Manual (Versäumnißbuch) nach dem Schema Anhang Nr. 19 zu führen und hierin an jedem Schultage diejenigen Kinder, welche sich zur Schule nicht eingefunden haben, mit gehöriger Aufzeichnung der Entschuldigungsursachen des Außenbleibens, oder, wenn solche ihm nicht bekannt geworden sind, schlechterdings als unentschuldigt anzumerken. Daß sowohl hierbei, als bei den monatlich einzugebenden und nach dem Schema Anhang Nr. 20 einzurichtenden Versäumnißanzeigen Genauigkeit, Pünktlichkeit und Unpartheilichkeit beobachtet werde, wird von dem Schullehrer durchaus gefordert, und es ist gegen letztern, wenn er in Erfüllung dieser Pflicht nachlässig, partheiisch, oder sonst unzuverlässig befunden wird, das Besserungsverfahren anzuwenden. Als statthafte Entschuldigungsursachen vorgefallener Versäumnisse sind aber insbesondere folgende anzusehen: 1) erwiesene Krankheit des Kindes oder ein solches Uebelbefinden desselben, wodurch dessen Ausgehen gänzlich gehindert oder doch bedenklich gemacht wird; 2) eine solche Krankheit des Vaters oder der Mutter, welche bettlägerig macht, jedoch blos in dem Falle, wenn das Kind nur noch den Vater oder die Mutter am Leben hat, das älteste unter seinen im älterlichen Hause sich aufhaltenden Geschwistern ist und weder eine Wirthschafterin noch Gesinde im Hause vorhanden ist; 3) eine Krankheit derselben Art eines Bruders oder einer Schwester, wenn das Schulkind ältere Geschwister nicht im Hause und entweder nur noch den Vater oder die Mutter hat, jener oder dieser aber auf Arbeit außer dem Hause gehen muß; 4) Kinder eingeschulter Orte oder von dem Schulhause entfernt oder abgesondert liegender Ortstheile, besonders in dem Falle, daß solche Kinder noch klein oder von schwächlicher Leibesbeschaffenheit sind, oder es ihnen, notorischer Armuth wegen, an der nöthigen Winterbekleidung fehlt, eine durch Eintritt übler Witterung oder durch Ungangbarkeit der Wege so erschwerte Communication, daß zu dem Schulorte oder dem Schulhause ohne besorgliche Nachtheile für die Gesundheit der Kinder nicht zu gelangen ist. Ob außer diesen Entschuldigungsursachen noch andere als statthaft angesehen und angemerkt werden können, bleibt der gewissenhaften Beurtheilung des Schulvorstandes und insbesondere des Localschulinspectors anheim gegeben, indem der Schulvorstand verpflichtet ist, dergleichen Angaben bei Durchgehung der betreffenden monatlichen Versäumnißlisten zu prüfen, um zu einer sichern Bestimmung über die der Obrigkeit als wirklich strafbar zu bezeichnenden Versäumnisse zu gelangen. Vdg. z. El.-V.-Sch.-Ges. v. 9. Juni 1835. § 140—142.

Es bleibt dem Schulvorstand überlassen, ob er zur Aufrechthaltung der nöthigen Ordnung im Schulbesuche einen Schulboten anstellen will, welcher Mittwochs und Sonnabends, oder an jedem Schultage bei dem Lehrer nach den Kindern fragt, welche an diesem Tage die Schule unentschuldigt versäumt haben, fordert Tags darauf die Eltern vor Anfang der Lehrstunden zur Angabe der Behinderungs-Ursachen auf und erhält dafür 6 Pf. Botenlohn — holt auch, wenn ein solches Kind 2 Tage ohne statthafte Entschuldigung aus der Schule weggeblieben, dasselbe am 3. Tage zur rechten Zeit zur Schule ab und bekommt dafür 1 und resp. 2 Gr. Für das Anfragen bei dem Lehrer kann dem Boten eine jährliche Vergütung von 3—5 Thlrn. fest-

gesetzt werden. Reste hierbei hat die Obrigkeit beizutreiben, welche ihm auch Hilfe bei seinen Dienstverrichtungen angedeihen zu lassen hat. Vdg. z. Schulges. § 143.

Vorzüglich haben aber die Schullehrer sich es angelegen sein zu lassen, den Kindern den Besuch der Schule angenehm zu machen, hierdurch einen geregelten Schulbesuch zu befördern und den bei übertriebenen Schulversäumnissen von der Persönlichkeit des Lehrers hergenommenen Vorwand der Eltern zu entkräften. Nicht weniger sollen die geistlichen Schulinspectoren und Schulvorstände bemüht sein, durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel, namentlich bei Gelegenheit ihrer Schulbesuche, in ihren kirchlichen Vorträgen und insbesondere in den von ihnen zu haltenden Schulpredigten, bei der Auswahl der zur Confirmation zuzulassenden und der hiervon zurückzuweisenden und zu einem verlängerten Schulbesuche anzuhaltenden Kinder rc., sowie durch ausdrücklich an vorgeforderte säumige Eltern rc. zu richtende Ermahnungen und Warnungen, den Schulversäumnissen entgegen zu arbeiten. Vdg. z. Sch.-Ges. § 144. Die obrigkeitlichen Behörden sind angewiesen, einerseits säumige und pflichtvergessene Eltern rc. durch die ihnen zu Gebote stehenden Mittel, nach Befinden durch anderweite Verschärfung der vergeblich oder mit unvollständigem Erfolge gegen dieselben angewendeten Strafmittel, wie z. B. durch Vorenthaltung oder Entziehung der Unterstützungen, welche solche Eltern aus öffentlichen milden Fonds erhalten, zu ihrer Pflicht zurückzuführen, andererseits aber auch dafür zu sorgen, daß wahrhaft bedürftigen Hausvätern rc. die benöthigte Erleichterung zum Schulbesuch ihrer Kinder oder Pflegbefohlenen, durch deren Versorgung mit Schulbüchern rc. und nöthiger Bekleidung zu Theil werde, — sowie endlich den so häufig für die Abhaltung von der Schule durch das Warten kleinerer Geschwister entlehnten Entschuldigungsgrund, wo möglich durch Errichtung von Warteschulen zu beseitigen. Ibid. § 145.

Die achtjährige Schulzeit wird vom erfüllten 6. bis zum erfüllten 14. Lebensjahre gerechnet. Wenn daher Kinder schon vor vollendetem 6. Jahre in die Schule aufgenommen worden, so haben sie gleichwohl die oben gedachten 8 Jahre hindurch bis zum 14. Jahre die Schule zu besuchen, dergestalt, daß diejenigen, welche vom 1. Januar bis zum 1. Juli das 14. Jahr vollenden, zu Ostern, und diejenigen, welche vom 1. Juli bis mit dem 31. Decbr. das 14. Jahr vollenden, zu Michaelis desselben Jahres entlassen und confirmirt werden können. Cult.-Min.-Vdg. vom 15. Decbr. 1836, § 1. 2.

Es besteht in vielen Schulen die wahrgenommene Einrichtung, daß während der spätern Sommermonate und von der Zeit des Viehaustreibens an die Unterrichtszeit der ersten Classe auf den Nachmittag und die der zweiten auf den Vormittag verlegt zu werden pflegt. Wird sich nun auch diese Einrichtung an manchen Orten sofort ohne große Schwierigkeiten nicht beseitigen lassen, so ist sie doch offenbar mit so mannigfachen Uebelständen verbunden, daß wenigstens ihre thunlichste Beschränkung auf Fälle der dringendsten Nothwendigkeit geboten erscheint. Es werden daher die Localschulinspectoren angewiesen, nur in den dringendsten Fällen zu einer derartigen Einrichtung ihre Genehmigung zu ertheilen. Wenn dagegen, wie hier und da wahrzunehmen gewesen, einzelne Kinder während der Zeit des Viehaustreibens willkührlich eine Classe besuchen, welcher sie nach dem Grade ihrer Kenntnisse gar nicht angehören, so kann dieser Unfug in keiner Weise geduldet werden, vielmehr ist demselben, wo er sich nur findet, alles Ernstes entgegenzutreten. Kr.-Dir.-Vdg. B. v. 7. Juli 1854.

Was die Competenz zu Erörterung und Bestrafung der Schulversäumnisse betrifft, hat das Cultus-Ministerium im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern die Bestimmung getroffen, daß, da der Zweck, die Verwilderung der Jugend zu verhüten, als ein polizeilicher anzusehen sei, die Gemeindeobrigkeiten und nicht die Gerichtsbarkeit sich den diesfallsigen Erörterungen und Bestrafungen zu unterziehen hätten. Es soll aber den Ephoren unbenommen bleiben, zu jeder Zeit die vor diesen Behörden diesfalls ergangenen Acten einzusehen und solche zu diesem Behufe sich mittheilen zu lassen. Cult.-Min.-Vdg. a. Kr.-Dir. v. 30. Juni 1843.

Da nach der Vorschrift in § 69 des Schulgesetzes die nächste Aufsicht über das Schulwesen den Ortsbehörden zustehen soll, die Ortsobrigkeiten aber von dieser ihnen gesetzlich zugewiesenen Wirksamkeit rücksichtlich der

katholischen Schulen bis auf seltene, zur Bestrafung bei ihnen angezeigte Schulversäumnißfälle bisher ausgeschlossen geblieben waren, so war von den Ständen des Jahres 18$\frac{42}{43}$ in der Schrift vom 19. August 1843 an die Staatsregierung der Antrag gestellt worden, „in geeigneter Weise dahin Veranstaltung zu treffen, daß den Obrigkeiten auch bei den katholischen Schulen hinreichende Gelegenheit gegeben werde, sich fortwährend von dem Zustande derselben in Kenntniß zu erhalten und dafür, daß die in ihren Bezirken befindlichen Kinder katholischer Eltern mit gehörigem Schulunterricht versehen werden, sorgen zu können." In dessen Folge ist nun unter dem 23. Juni 1845 an die Kreis-Directionen eine bezügliche Anordnung des Cultus-Ministerii ergangen, worin zunächst bemerkt wird, daß von den 4 verschiedenen Gegenständen der obrigkeitlichen Aufsicht über das Schulwesen, a) der allgemeinen Ueberwachung der Handhabung des Schulgesetzes, b) der schulpolizeilichen darüber, daß jedes Kind Schulunterricht erhalte, c) der doctrinellen, daß der Unterricht zweckmäßig erfolge und d) der finanziellen, daß die Schulcasse gehörig verwaltet werde, nur hinsichtlich des zweiten eine Concurrenz der weltlichen Obrigkeiten nicht allein im Schulgesetz, und der dazu gehörigen Ausführungs-Verordnung, sondern auch im Interesse des Schulzwecks selbst vollkommen begründet erscheine. In Bezug nun auf diesen Gegenstand sub b ist nunmehr durch obige Verordnung auch bei den katholischen Schulen der Schulbesuch speciell unter die Aufsicht und Controle der Ortsobrigkeiten gestellt, auch außerdem in Ansehung der Ausübung der Disciplin bei Beschwerden a) der Eltern über Ueberschreitungen des Strafmaaßes von Seiten des Lehrers gegen die Schulkinder deren Concurrenz mit dem katholischen Pfarrer in erster Instanz und b) der Lehrer über Kinder und Eltern deren alleinige Competenz, wie sich dies ohnehin schon von selbst verstehe, nothwendig und angemessen befunden, zu dem Ende aber vorgeschrieben worden, daß die hier einschlagenden Bestimmungen des Schulgesetzes §§ 59 ff. 68 und der Ausführ.-Verord. zum Schulges. §§ 51 fg. 55. 66—74. 78 und 79. 138 u. 148—146 mit den nöthigen Modificationen fortan auch rücksichtlich der katholischen Schulen theils durch die weltlichen Ortsobrigkeiten selbst, soweit für solche gehörig, vollzogen, theils hinsichtlich ihrer Befolgung durch die Schullehrer von ersteren überwacht werden sollen, weßhalb denn die Obrigkeiten bei wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten in der letztern Beziehung zunächst den katholisch-geistlichen Localschulinspector darauf aufmerksam zu machen, nöthigenfalls aber auch an das katholisch-geistliche Consistorium Anzeige deshalb zu erstatten haben. Damit wegen der hiernach zu treffenden Einrichtungen, namentlich in Bezug auf die Aufzeichnungen der schulpflichtigen Kinder und die Vollziehung der Aufnahme derselben in die Schule, ferner rücksichtlich der Anlegung und ordnungsmäßigen Fortführung der allgemeinen Schulkinderverzeichnisse, sowie der zu haltenden Versäumnißtabellen und Versäumnißbücher, Einreichung der monatlichen Versäumnißanzeigen bei der Obrigkeit ꝛc. die katholischen Schullehrer und beziehendlich die Geistlichen als Localschulinspectoren das Erforderliche besorgen und in Obacht nehmen, so haben die Kreis-Directionen demgemäß ihrerseits das hierzu Nöthige verfügen und einleiten sollen. C.-M.-V.

Bei sämmtlichen Innungen, mit alleiniger Ausnahme der Schornsteinfeger-Innungen, soll das Aufdingen der Lehrlinge nicht eher vollzogen werden, als bis sich der anzunehmende Lehrling durch Vorzeigung eines von dem Geistlichen seines Wohnorts ertheilten, mit dem Kirchenstempel-Abdruck versehenen Confirmationsscheins, oder des bei nichtevangelischen Kindern nach § 27 des Volks-Schulgesetzes die Stelle desselben vertretenden Schulentlassungsscheins, über die Erreichung des Schulziels und die erfolgte Entlassung aus der Schule gegen den Innungsvorstand und den obrigkeitlichen Beisitzer ausgewiesen hat. Vdg. d. Min. d. Inn. vom 17. Septbr. 1844.

Ungangbarkeit des Schulwegs entschuldigt Schulversäumnisse. Vdg. z. S.-G. (§ 142), und bei einer durch Vorkehrungen nicht zu beseitigenden gefährlichen Beschaffenheit desselben ist auf die Anlegung einer neuen Schule an einem geeignetern Platze Bedacht zu nehmen. Ibid. § 11.

Die Mitglieder jeder im Königreich aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaft können eigene Schulen für ihre Kinder errichten. Es ist jedoch hierzu die Genehmigung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts erforderlich, welches darauf zu sehen hat, daß die neuen Schulen

den Bestimmungen des Schulgesetzes gemäß eingerichtet werden. Schulges. v. 6. Juni 1835 § 2. Wenn Kinder (auch jüdische, s. § 4) an einem Orte wohnen, für welche keine öffentliche Schule derjenigen Confession besteht, in welcher sie nach Vertrag oder Gesetz erzogen werden sollen, so entbindet dies diejenigen, welchen die Sorge für Erziehung obliegt, nicht von der Verpflichtung, sie in die Orts- oder Bezirksschule zu schicken und an dem Unterrichte in derselben Theil nehmen zu lassen. Zur Theilnahme an dem daselbst ertheilten Religionsunterrichte sind sie jedoch nicht verbunden; es hat vielmehr in dem Falle, daß sie an solchem nicht Theil nehmen, die vorgesetzte geistliche Behörde ihrer Confession in zweckmäßiger Weise dafür, daß ihnen zu demselben Gelegenheit gegeben werde, Sorge zu tragen und der betreffenden Obrigkeit von der getroffenen Einrichtung Nachricht zu geben, und ist diese verpflichtet darauf zu sehen, daß Dem nachgegangen werde. Der § 20 des Mandats vom 29. Febr. 1827 ist aufgehoben. Ibid. § 3.

Die Ephoren sind angewiesen, in ihren Anzeigen über Confessionswechsel alljährlich zu berichten, ob Kinder, die andern Confessionen angehören, Religionsunterricht erhalten haben und sich die nach § 13 der Verordnung vom 2. Mai 1844 zu haltenden Verzeichnisse bei ihren Schulrevisionen haben vorlegen lasse, desgleichen wo Gesetzwidrigkeiten wegen des Schulbesuchs der Kinder aus gemischten Ehen vorgekommen, anzuzeigen. Es haben zu dem Zwecke auch die Localschulinspectoren die gedachten Verzeichnisse an die Ephoren einzureichen. Vdg. d. Kr.-Dir. z. Lpz. v. 18. Mai 1852.

Kinder fremder Confessionen dürfen nach vollendetem 10. Lebensjahre die Confession nicht mehr wechseln, daher auch unter keinerlei Vorwand in einer andern Confession weder Religionsunterricht in irgend einer Schule erhalten, noch zur Confirmation und erstem Abendmalsgenuß, sowie zu dem darauf vorbereitenden Unterricht zugelassen werden, und sollen Eltern und Versorger solcher Kinder von den Geistlichen auf diese Bestimmungen zu rechter Zeit aufmerksam gemacht werden. Gesetz v. 1. Nov. 1836. Vdg. d. Kr.-Dir. z. Lpz. v. 2. Dec. 1853. Die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 1. Novbr. 1836 betreffend, so ist dasselbe nur für gemischte Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der von Eltern solcher verschiedener Confessionen erzeugten Kinder erlassen, und durch das Gesetz vom 2. Novbr. 1848 § 11 auch auf die deutsch-katholischen Glaubensgenossen erstreckt worden. Auf die gemischten Ehen zwischen Lutheranern und Reformirten wird nun zwar dasselbe analoge Anwendung finden; diejenigen Bestimmungen dieses Gesetzes aber, welche die Aeltern, auch wenn sie mit einander einverstanden sind, in der religiösen Erziehung ihrer Kinder beschränken, sind auf Kinder aus solchen Ehen nicht anzuwenden. Denn da der Religionsunterricht der Schule in beiden gedachten Confessionen gleich ist, und die Unterscheidungslehren erst bei dem Vorbereitungsunterrichte der Confirmanden vorgetragen werden, so treten die Gründe hier nicht ein, welche solche Beschränkungen bei Kindern aus andern gemischten Ehen nothwendig und rathsam machen. Es haben mithin die Ehegatten lutherischen und reformirten Bekenntnisses die natürliche Freiheit, welche in § 52 des Mandats v. 19. Febr. 1827 im Allgemeinen anerkannt war, und durch das Gesetz vom 1. Novbr. 1836 nur für die gemischten Ehen zwischen Evangelischen und Katholiken aufgehoben worden ist. Vdg. des C.-M. an den Sup. z. Dr. vom 19. Novbr. 1850.

Den in den sächs. Grenzorten wohnenden Katholiken ist, dafern in diesen Orten katholische Schulen sich nicht befinden, nachgelassen worden, ihre Kinder in die Schulen des benachbarten Böhmen zu schicken und sollen die Eltern solchenfalls von Entrichtung des Schulgeldes an die Schulcasse ihres Orts freigelassen werden. Um jedoch zugleich darüber Gewißheit zu erlangen, daß solche Kinder in den Böhmischen Schulen, die sie besuchen, ausreichenden Unterricht erhalten, soll den Eltern jedesmal aufgegeben werden, halbjährlich Zeugnisse der betreffenden katholischen Geistlichen über den Schulbesuch ihrer Kinder bei dem Schulvorstande ihres Orts einzureichen, wogegen der diesseitige Localschulinspector von Zeit zu Zeit dergleichen Kinder einer Prüfung, welche jedoch auf die Religionskenntnisse nicht mit zu richten, unterwerfen soll. C.-M.-Vdg. a. d. Kr.-Dir. Zw. v. 8. Juni 1837.

Insofern die in der Garnison stehenden Mannschaften schulfähige Kinder bei sich und zu erhalten haben, soll letzteren un-

entgeldlicher Unterricht theils in der Dresdener Garnisonschule, theils außerhalb Dresden in den Stadt- und Dorfschulen des Aufenthaltsorts dergestalt zu Theil werden, daß der Aufwand aus der Kriegsverwaltungskammer (jetzt: Kriegsministerium) übertragen und bei den Schulen außerhalb Dresden das gewöhnliche Schulgeld nebst dem nöthigsten Geldbedarfe für Lehrbücher und Schreibmaterialien, nach besonderer Vorschrift quartaliter zu liquidiren ist. Ordonnanz v. 19. Juli 1828.

Um das Interesse der Gemeinden am Schulwesen zu erwecken und zu erhalten, richtige Urtheile über die Schule und den Lehrer herbeizuführen, dem Lehrerstand die Achtung der Gemeinde zuzuwenden, die Eltern zu guter Kinderzucht und zu regelmäßigem Schicken ihrer Kinder zur Schule zu ermahnen, sollen alljährlich 2 Schulpredigten gehalten werden, die erste am Sonntage Misericordias Domini, die zweite am Michaelisfeste. Resol. grav. v. 22. Juni 1661. Vdg. z. Schulges. vom 9. Juni 1835. § 1. 144.

Außer dem Besuch der Schule sind die Kinder auch verpflichtet die Kirche zu besuchen. Die größeren Kinder sind zu einem regelmäßigen Besuche der Kirche anzuhalten und zur andachtsvollen Theilnahme an Gebet, Gesang und Predigt rc. zu gewöhnen. Vdg. z. Schulges. v. 9. Juni 1835 § 30. Zu Erreichung Dieses sollen Geistliche und Schullehrer, wie durch Wort und Beispiel, so durch Bitten, Vorstellungen und Ermahnungen dahin zu wirken suchen, daß die größern Kinder, und zwar, so viel thunlich, alle diejenigen, welche das 10. Altersjahr zurückgelegt haben, darunter namentlich die Confirmanden innerhalb des letzten Jahres ihrer Schulzeit, den Gottesdienst so fleißig, als es nur immerhin die Verhältnisse gestatten, zu besuchen; Geistliche sollen sich in dieser Hinsicht mit den Schulvorständen und Gemeinderäthen in Vernehmung setzen und durch deren Mitwirkung die Hindernisse, die eines Theils im Mangel an gutem Willen auf Seiten der Eltern, Vormünder und resp. Dienstherrschaften, andern Theils im Mangel an geeigneten Plätzen in der Kirche u. s. w. lägen, soweit nur immer thunlich zu entfernen sich angelegen sein lassen; jeder Lehrer soll, außer dem, was ihm nach § 30 der der Ausf.-V. zum Schulgesetz im Betreff des Nutzens, den die gereiftere Schuljugend vom Besuche des Gottesdienstes ziehen solle, zu thun obliegt, diejenigen ältern Schulkinder, welche ohne ausreichende Entschuldigungsgründe sich mit auffälliger Beharrlichkeit dem Kirchenbesuche entziehen, notiren, um dieselben auf Erfordern seinen Vorgesetzten namhaft machen zu können. Wo die Zahl der zum Kirchenbesuch anzuhaltenden Kinder im Verhältniß zu den vorhandenen Plätzen zu groß ist, sollen dieselben abtheilungsweise zur Kirche zu gehen angehalten und hierbei, wo dieß nur irgend thunlich ist und als räthlich erscheint, die jedesmalige Abtheilung von dem betr. Lehrer oder resp. einem der Lehrer zur Kirche geleitet, und, was jedenfalls geschehen müsse, hier gehörig beaufsichtigt werden; nicht nur die am Kirchorte, sondern auch die in eingepfarrten Orten angestellten Schullehrer sollen sich selbst fleißig zur Kirche einfinden, um dem, was nach § 30 der Ausführungs-Verordg. z. Schulgesetz von ihnen erwartet werden muß, vollständig genügen zu können und kein Lehrer ohne dringende Veranlassung während der Predigt aus der Kirche herausgehen. Die Superintendenten sollen bei ihren Schulrevisionen auch auf die hier beregte Sache ihre Aufmerksamkeit richten und im Falle mißfälliger Wahrnehmungen durch geeignete Bescheide und nach Befinden Rücksprache mit den Schulvorständen, oder auch der Ortsobrigkeit die befundenen Uebelstände und deren Ursachen thunlichst zu beseitigen suchen. Cult.-M. Vdg. a. d. Kr.-Dir. v. 13. Aug. 1842.

Schulferien. Als ordentliche Schulferien sind, außer den Mittwochs und Sonnabends in der Regel ausfallenden Nachmittagsstunden und den durch einzelne Festtage von selbst herbeigeführten ganz- oder halbtägigen Unterbrechungen des Schulunterrichts folgende festgesetzt: 1) die Osterferien, welche vom grünen Donnerstage bis zum Donnerstag nach dem Osterfeste dauern, so daß mit dem letztgenannten Tage die Schule wieder anfängt; 2) die Pfingstferien, welche mit dem Sonnabende vor dem Feste anfangen und mit der Mittwoche nach demselben zu Ende gehen; 3) die Weihnachtsferien, welche mit dem Tage vor dem Feste anfangen und mit dem Neujahrstage sich schließen; 4) die Erndteferien; 5) ein oder höchstens zwei schulfreie Tage in der ersten Fastenwoche; 6) höchstens 2 schulfreie Tage in der Woche des Kirchweihfestes; 7) ein schulfreier

Tag nach jeder abgehaltenen öffentlichen Schulprüfung, als welcher dem Schullehrer zur Erleichterung wegen der für das neue Semester vorzubereitenden Tabellen ꝛc. dienen soll; 8) halb- oder vierteljährlich ein schulfreier Nachmittag, oder, nach Befinden, ganzer Tag für diejenigen Schullehrer, welche einer für den Ort oder die Umgegend errichteten Schullehrer-Conferenz-Gesellschaft als wirkliche Mitglieder angehören, sofern nicht einer der gewöhnlichen schulfreien Tage zu der einen oder andern Zusammenkunft angesetzt werden kann. Schul-Ges.-Vdg. § 66. Außer den oben namhaft gemachten allgemeinen schulfreien Tagen kann größern Schulanstalten noch ein Tag zu einem anständiger Weise zu begehenden Schulfeste bewilligt werden, wenn eine solche Feier sich nicht auf eine ohnedieß schulfreie Zeit verlegen läßt. Ibid. § 67. Das Aussetzen der Schulstunden wegen einfallender Leichenbegängnisse und anderer kirchlicher Amtshandlungen, denen der Schullehrer beizuwohnen hat, ist möglichst zu vermeiden, jedenfalls aber darauf zu sehen, daß, wenn dergleichen Verrichtungen sich nicht auf eine schicklichere Zeit verlegen lassen oder der Unterricht unterdessen nicht von einem Gehülfen oder zweiten Lehrer fortgesetzt werden kann, die der Störung unterworfenen Lectionen entweder früher als gewöhnlich angefangen, oder in spätern Tagesstunden nachgehalten, oder auch auf sonst thunliche Weise ersetzt werden. Auch haben die Schulvorstände da, wo ein Schullehrer auch einen Kirchendienst mit verwaltet, thunlichst Einleitung dahin zu treffen, daß die an manchen Orten mit letzterm verbundenen, dem Verhältniß des Schullehrers unangemessenen und störenden Verrichtungen, wie z. B. das Bitten von Taufpathen und Hochzeitgästen, die Besorgung des Lautens ꝛc. anderen geeigneten Personen übertragen werden. Ibid. § 68. Jahrmarktsferien sind an den Orten, wo Jahrmärkte gehalten werden, möglichst abzukürzen, ob und in welcher Maaße dergleichen den Kindern aus umliegenden Ortschaften, insoweit sie nicht selbst zur Schulgemeinde des Jahrmarktortes gehören, eingeräumt werden sollen, bleibt der Bestimmung der Schulvorstände überlassen. (§ 69.) Zur Erndtezeit kann zwar denjenigen Kindern, welche das 10. Jahr ihres Alters erfüllt haben, und ihren Eltern oder Dienstherrschaften bei den Erndtegeschäften nützliche Dienste leisten können, auf letzterer Verlangen eine vierwöchige Befreiung vom regelmäßigen Schulbesuche vergönnt werden; es haben aber solche Kinder wöchentlich einige Stunden lang die Schule und wenigstens die, zu diesem Behufe zu einer passenden Tageszeit anzusetzenden Religionsstunden und wenn durch eintretende üble Witterung die Erndtezeit unterbrochen wird, auch die übrigen Lectionen zu besuchen. § 70. Auch dem Schullehrer kann, wenn er hierum, unter Anführung berücksichtigenswerther Gründe nachsucht, statt sogenannter Hundstagsferien, vom Schulvorstande gestattet werden, in den geschäftsvollsten Tagen der Erndtezeit sein Lehrgeschäft eine Woche lang ganz auszusetzen, ohne letzteres durch einen Stellvertreter versehen lassen zu müssen, und ohne wegen der versäumten Tage irgend einer Verkürzung seiner Einnahmen unterworfen zu sein. Solche schulfreie Tage sollen zugleich zum Ausweißen der Schulstube und zu sonstigen Reparaturen im Schullocal, sofern dieselben bis zu einem solchen Zeitpuncte sich verschieben lassen, benutzt werden. § 71. Der Eintritt der Erndteferien, bei welchen die Verschiedenheit der Gegenden zu berücksichtigen ist, wird von dem Schulvorstand bestimmt und sodann von der Kanzel verkündigt, was auch wegen des Schlußtermins dieser Ferienzeit oder des Wiederanfangs der vollständigen Schullectionen geschieht. An die hierdurch bestimmte Zeit und Dauer der Erndteferien haben die Kinder und deren Eltern, Vormünder und Dienstherrschaften sich genau und unweigerlich zu halten. (§ 72.) Dem Ermessen des Schulvorstandes bleibt es überlassen, ob die wegen der Erndteferien frei zu gebenden 4 Wochen getheilt und ein Theil derselben, z. B. in die Kartoffelerndte verlegt, ingleichen ob unter dringenden Umständen, namentlich wegen ungünstiger, die Vollendung der Erndte verzögernder Witterung, noch einige Tage hinzugefügt werden sollen. An diesen zugesetzten Tagen muß jedoch jedes Schulkind, welches das 10. Jahr seines Alters zurückgelegt hat, ohne alle Ausnahme täglich wenigstens die Hälfte der sonst gewöhnlichen Schulstunden besuchen und mit den kleinern Kindern ist der Unterricht in gewöhnlicher Ordnung fortzusetzen. Wegen etwanigen Mißbrauchs dieser nur für wirkliche Nothfälle gestatteten Abweichungen ist der gesammte Schulvorstand und besonders der Local-Schul-

inspector verantwortlich. (§ 73.) Bei katholischen Schulen macht noch die Feier kirchlicher Feste eine Ausnahme. (§ 74.) Bei städtischen Gymnasien sind die Ferien vom Cultus-Ministerio bestimmt. Vdg. v. 21. März 1835 § 16. Jede in den vorstehenden Paragraphen nicht gestattete Aussetzung oder Verabsäumung des Schulunterrichts ist, sofern sie der Lehrer verschuldet, an diesem streng zu ahnden, in Betreff der Eltern 2c. schulpflichtiger Kinder aber, welchen sie zur Last fällt, nach den allgemeinen Bestimmungen über Schulversäumnisse zu beurtheilen. § 74. — Die Localschulinspectoren haben alle außerordentlich einfallende schulfreie Tage den Ephoren rechtzeitig anzuzeigen, widrigenfalls dieselben, wenn wegen unterlassener Anzeige der Ephorus zur Revision einer Schule an einem solchen Tage sich einfinden sollte, den Ephorus wegen des Fortkommens schadlos zu halten verbunden sind. Cult.-Min.-Vdg. a. d. Kreis-Dir. Zw. v. 13. Oct. 1852.

c) Entlassung aus der Schule. α) Bei jedem Abgang eines Kindes aus der Schule während der Schulzeit (Vermiethen, Wegzug der Eltern, Uebergehen in eine andere, höhere Schulanstalt 2c.) wird demselben ein Abgangszeugniß ausgestellt. Dieselben sind unentgeldlich zu verabreichen und auf Kosten der Schulcasse anzuschaffen. Der betr. Lehrer hat sie auszustellen und zu unterzeichnen, der betr. Localschulinspector zu signiren. Kein Kind darf ohne Vorzeigung eines solchen Abgangszeugnisses in eine andere Schule aufgenommen werden. An größeren Stadtschulen, welchen ein Director vorsteht, soll unter Wegfall der Mitunterschrift des Localschulinspectors diejenige des Schuldirectors für ausreichend erachtet werden. Unvollständige und vorschriftswidrig ausgestellte Zeugnisse dieser Art sind von dem Localschulinspector an den Ephorus und von diesem, wenn sie aus einer andern Ephorie herstammen, zur K. Kreis-Direction einzusenden. Die beigebrachten Zeugnisse sind von dem betr. Lehrer zu sammeln, zu heften und aufzubewahren, auch von den Local- und Districtsschulinspectoren zu revidiren. Dergleichen Zeugnisse, deren Einrichtung aus Schema im Anhang Nr. 21 zu ersehen ist, sind in der Verlagsbuchhandlung des Volksschriften-Vereins zu Zwickau 96 Stück für 7½ Ngr. zu haben. Die Verhältnisse, unter denen sich das betr. Schulkind am Schulort aufgehalten, der Grund seines Abgangs 2c. sind in der Rubrik „Bemerkungen" anzugeben; eine Censur über den Fleiß ist Spalte 6 einzuschalten. K. Kreisdirect. Vdg. Leipzig v. 27. April 1855.

Die Localschulinspectoren sollen nur in den dringendsten Fällen des Viehaustreibens wegen die Unterrichtszeit der 1. Classe auf den Nachmittag und die der 2. auf den Vormittag verlegen lassen, auch nirgends der Unfung geduldet werden, daß einzelne Kinder willkührlich eine Classe besuchen, welcher sie gar nicht angehören. Cult.-Min.-Vdg. v. 20. Juni 1854. S. Schulbesuch.

β) Des Ablaufs der gesetzlichen Schulzeit ungeachtet kann die Entlassung aus der Schule nicht eher erfolgen, als bis das Schulziel in den wesentlichen Gegenständen des Unterrichts, namentlich in Betreff des Lesens, Schreibens und Rechnens erreicht, insbesondere eine deutliche Einsicht in die Lehren und Wahrheiten der Religion und hinlängliche Bekanntschaft mit dem Inhalte der heil. Schrift erlangt worden ist. Schulges. § 2. Das Kind hat daher in diesem Falle zwar die Schule noch ferner zu besuchen; es kann jedoch, gestalten Dingen nach, nach Ablauf eines Jahres entlassen und confirmirt werden, wenn sich ergiebt, daß wegen geistiger Schwäche oder Unfähigkeit desselben ein wirklicher Nutzen von dem längern Schulbesuch durchaus nicht zu erwarten ist. Cult.-Min.-Vdg. v. 19. Decbr. 1835. Hierbei ist jedoch, was dem pflichtmäßigen Ermessen der Geistlichen überlassen worden ist, vorauszusetzen, daß dergleichen Kinder überhaupt die zur Confirmation und zum Genuß des heil. Abendmahls erforderliche geistige Empfänglichkeit haben, indem, wo solches nicht der Fall ist, oder, wie bei Blödsinnigen, dergl. Kinder der Bedeutung der fraglichen Handlungen sich gar nicht bewußt sind, die Zulassung zu letzteren allerdings nicht zu gestatten ist. C.-M.-Vdg. a. d. Kr.-Dir. B. v. 27. Juli 1849. Bei evangelischen Kindern tritt, nach beendigtem Schulbesuche die Confirmation hinzu, welche jährlich zwei mal, kurz vor, oder bald nach Ostern unter angemessenen Feierlichkeiten vor versammelter Gemeinde zu vollziehen ist. Sch.-Ges. § 24. Wenn ein Vater die Entlassung seines Kindes aus der Schule verlangt, die Mutter aber widerspricht, jedoch kein gesetzlicher Grund zur Zurückhaltung in der Schule

vorliegt, auch wenn sich die Eltern über die künftige Bestimmung und Lebensweise ihrer Kinder nicht vereinigen können, giebt der Entschluß des Vaters den Ausschlag. Kreis-Dir.-Vdg. L. v. 12. März 1839. — Katechumenen aus einem an der Grenze gelegenen preußischem Kirchspiele dürfen in einer sächs. Kirche nur dann confirmirt und zum erstmaligen Genusse des h. Abendmahls zugelassen werden, wenn sie von dem betr. preußischen Pfarrer die durch die jenseits in Betreff der Confirmationsfähigkeit bestehenden Gesetze bedingte Genehmigung dazu schriftlich beibringen. K.-R.-Rescr. v. 16. Decbr. 1825. Wo eine einmalige Aufnahme in die Schule stattfindet, tritt auch eine einmalige Confirmation und zwar zu Ostern ein. Sch.-Ges. § 24. Nur unter den im § 23 angenommenen Voraussetzungen kann den Kindern, wenn diejenigen, welche für ihre Erziehung zu sorgen haben, solches verlangen, und der Geistliche es unbedenklich findet, ein halbes Jahr an der gesetzlich bestimmten Schulzeit erlassen werden. Schulges. § 25. In die Localschulordnung kann eine Bestimmung darüber mit aufgenommen werden, ob die Eltern im Falle des Erlasses eines halben Jahres an die Schulcasse eine Entschädigung zu entrichten haben sollen. Cult.-Min.-Vdg. v. 15. Decbr. 1836. Auf den Grund der Generalien vom 4. März 1805 und 29. Octbr. 1808 ist die Ansicht aufgestellt worden, daß für diejenigen Kinder, welche vor zurückgelegtem 14. Lebensjahre aus der Schule entlassen werden, gesetzlich das Schulgeld annoch bis zur Erfüllung dieses Alters zu bezahlen sei. Es können aber, nach Zw. Kr.-Dir.-Vdg. v. 14. Juni 1837 Schulgelder nach dem Austritt der Kinder aus der Schule für dieselben, wenn sie auch das 14. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben, nach dem El.-V.-Sch.-Gesetz an sich nicht gefordert werden, da in selbigem eine solche Bestimmung nicht enthalten, wohl aber im Eingange dieses Gesetzes die Aufhebung der hier einschlagenden ältern Gesetze ausgesprochen worden ist. Dagegen ist nach § 29 des Schulgesetzes in Verbindung mit § 95 der Ausführungsverordnung dazu die nähere Regulirung des Schulgeldes dem Schulvorstande und der Gemeinde überlassen und es steht frei, daß letztere in Uebereinstimmung mit ihrem Schulvorstande sich zu dem Beschluß vereinigt, daß für diejenigen Kinder, die der § 25 des Schulgesetzes gedachten Begünstigung theilhaftig werden, auch auf das ihnen von der Schulzeit erlassene halbe Jahr oder nach Befinden bis zum erfüllten 14. Lebensjahre das gewöhnliche Schulgeld an die Schulcasse abentrichtet werden soll. — Bei den Religionsverwandten, bei welchen die Confirmation nicht üblich ist, endigt die Schulzeit nur mit einer öffentlichen Prüfung, die zu denselben Zeitpuncten, welche für die Confirmation vorgeschrieben sind, zu halten ist. Jedem confirmirten Kinde hat der Geistliche einen mit dem Kirchenstempel-Abdruck versehenen, von der Stempelsteuer freien, Confirmationsschein zu ertheilen. In gleicher Weise wird den nicht evangelischen Kindern ein Schulentlassungsschein ertheilt. Schulges. § 26 u. 27. — Das Wegbleiben der Katechumenen aus der Schule vor feierlicher Entlassung darf nirgends geduldet werden. Es müssen vielmehr alle Kinder dem Schulunterrichte bis zu der in den evangelischen Schulen um die Confirmationszeit stattfindenden Prüfung und letzterer selbst noch beiwohnen. Die im Orte oder überhaupt innerhalb des Schulbezirks als Dienstboten vermietheten oder aus andern dringlichen und hinlänglich bescheinigten Ursachen im älterlichen Hause nicht lebenden Katechumenen, ingleichen diejenigen, welche früher einer fremden Parochie angehörten, oder aus einer solchen, mit der wegen zeither benutzten Schulunterrichts erforderlichen Bescheinigung versehen, seit Kurzem herbeigekommen sind, endlich diejenigen, welche bis kurze Zeit vor ihrer Anmeldung zum Vorbereitungsunterrichte an auswärtigen Orten in Diensten gestanden, oder aus einer andern Ursache sich aufgehalten haben und welche ebenfalls über ihren zeitherigen Schulbesuch und dessen Erfolg durch eine Pastoralbescheinigung sich auszuweisen gehalten sind, alle diese Kinder haben, wenn sie auch das 14. Lebensjahr schon überschritten haben sollten, gleich den übrigen Katechumenen, neben dem Vorbereitungsunterrichte die öffentliche Schule in den für ihre Classe festgesetzten Stunden bis zur Confirmation unausgesetzt zu besuchen, und sind nur unter den obengenannten Bedingungen (§ 19, 23 und 25 des Gesetzes) als confirmationsfähig zu betrachten. Einer fremden Parochie angehörende Kinder unter andern als den so eben angegebenen Umständen und Bedingungen unter die Katechumenen aufzunehmen und zu confirmiren, ist jedem Geistlichen bei

Strafe der Suspension untersagt. Auch soll, bei gleicher Ahndung, kein Geistlicher ein Kind, das nicht bei ihm selbst oder dem neben ihm an derselben Parochialkirche angestellten Geistlichen den geordneten Vorbereitungsunterricht nach gesetzlicher Weise genossen hat, zur Confirmation oder zum erstmaligen Genuß des heil. Abendmahls zulassen, wofern nicht derjenige Geistliche einer andern inländischen Parochie, der ein solches Kind vorbereitet hat, in einem Zeugnisse die Reife desselben ausdrücklich bescheinigt und darin zugleich seine Einwilligung, daß die Confirmation des Kindes durch einen andern Parochialgeistlichen geschehen möge, erklärt. Der den Katechumenen von den Parochialgeistlichen zu ertheilende besondere Vorbereitungsunterricht ist spätestens gleich nach dem neuen Jahre anzufangen und an zwei oder drei dazu wöchentlich anzuberaumenden Tagen, wo möglich zu einer solchen Tageszeit, welche mit den öffentlichen Schulstunden, an denen diese Kinder inmittelst ebenfalls noch Theil zu nehmen haben, nicht zusammentrifft, bis zum Eintritt der Confirmation fortzusetzen, wobei die Auswahl der Tageszeit lediglich dem Geistlichen zu überlassen ist, obwohl den Kreis-Directionen in Fällen, welche zu ihrer Cognition gelangen, eine andere Anordnung zu treffen freisteht. Wenn der Unterricht im Januar nicht füglich besucht werden kann, so ist in beiden folgenden Monaten vor Ostern die Zahl der wöchentlichen Stunden eher etwas zu erhöhen. Diejenigen Kinder, welche zu Michaelis zur Confirmation kommen, sind mit den vor Ostern vorzubereitenden Kindern zusammenzunehmen und haben sich dieselben dann nur noch in den letzten zwei Monaten vor der erstmaligen Abendmahlsfeier, ein bis zwei mal wöchentlich, zur nöthigen Wiederholung und Vervollständigung der zu jener Zeit empfangenen Belehrungen bei dem Geistlichen einzufinden. Wo noch Vorbereitungs-Unterricht Seiten der Lehrer ertheilt wird, da ist derselbe in Zukunft bereits „zu Weihnachten", von wo an nach § 83 der Ausführungs-Vdg. z. Schulgesetz v. 9. Juni 1835 der durch die Geistlichen zu ertheilende Confirmanden-Unterricht zu beginnen hat, zu schließen. Cult.-Minist.-Vdg. a. d. Sup. zu Leisnig v. 27. Febr. 1857. Wenn ein Geistlicher, der zugleich Gottesdienst in einer Filial- oder Schwesterkirche zu besorgen hat, statt der bisher in seiner Parochie gebräuchlich gewesenen einmaligen jährlichen Confirmation diese Handlung in der Folge zweimal (zu Ostern und zu Michaelis) zu verrichten hat, so mag auf den Wunsch des Geistlichen von der Kircheninspection Einleitung zu einer Vereinigung mit den betheiligten Gemeinden dahin getroffen werden, daß die Confirmation sämmtlicher, an jedem Termin vorhandener Katechumenen der Kirchfahrt wechselsweise in der einen und in der andern Kirche stattfinde. Das Gesuch um Erlaß eines halben Jahres an der gewöhnlichen Schulzeit ist von den betr. Eltern rc. zeitig und spätestens vor dem Beginn des Vorbereitungsunterrichts der Confirmanden, unter Anführung der dafür sprechenden Gründe, an den Schulvorstand zu bringen, welcher letztere, sofern der Localschulinspector sich damit einverstanden erklärt, die Genehmigung zu ertheilen hat. Da durch die im Gesetze enthaltenen Bestimmungen auf die Verhältnisse unbemittelter Eltern die nöthige Rücksicht thunlichst genommen worden ist und daher im Allgemeinen Gesuche um noch frühere Entlassung eines Kindes aus der Schule unzulässig erscheinen, so sind von den Districtsschulinspectoren in der Regel alle dergleichen Gesuche, weche bloß auf die dadurch beabsichtigte Erleichterung der Eltern in ihren Erwerbs- und sonstigen Verhältnissen gegründet werden, sofort zurückzuweisen. Dagegen mag in den, auf besondern dringenden Gründen, vorzüglich rücksichtlich der eigenen Verhältnisse des Kindes, z. B. vorhandener günstigen Gelegenheit für dessen Unterbringung zur Erlernung einer Profession oder in einem Dienste, beruhenden und von dem jedesmal hierüber zu hörenden Schulvorstande bevorworteten Fällen, ein solches Entlassungsgesuch der vorgesetzten höhern Behörde zur Beschlußnahme angezeigt werden.

Von Ostern 1856 an sollen überall, wo einmalige Confirmation ist, zu dieser Zeit diejenigen Kinder der Schule entlassen werden, welche zwischen Michaelis des vorigen und Michaelis des laufenden Jahres 14 Jahre alt werden, um dem ungesetzlichen Gebahren Einhalt zu thun, wobei viele Geistliche die Entlassung solcher Kinder in der Zeit vom 1. Jan. bis 31. Dec. desjenigen Jahres zuließen, in welchem sie 14 Jahre alt wurden. Kr.-Dir.-Vdg. Leipz. v. 14. Jan. 1856.

Bei der Entschließung auf Gesuche um Entlassung eines Kindes aus der Schule vor Be-

endigung der gesetzlichen Schulzeit, sie mögen nun auf Erlassung eines halben Jahres (§ 85 der Vdg. z. Schulges.) oder auch noch früherer Entlassung (§ 86) gerichtet sein, soll auch auf die etwa vorgekommenen Schulversäumnisse des betr. Kindes mit Rücksicht genommen werden, und sollte dies durch öffentliche Abkündigung oder auf sonst geeignete Weise den Gemeinden bekannt gemacht werden. Cult.-Min.-Vdg. v. 23. Juli 1856.

Die Schulentlassung und Confirmation solcher Kinder, welche schon vor der gesetzlichen Schulpflichtigkeit, also vor dem 6. Lebensjahre in die Schule aufgenommen worden sind, vorausgesetzt, daß sie die erforderliche Reife erlangt haben und sonst ein Bedenken nicht entgegensteht, kann auf ausdrückliches Verlangen der Eltern ꝛc. mit Zustimmung des Schulvorstandes und Localschulinspectors, ohne zuvor eingeholte Dispensation der Consistorialbehörde, schon zu Ostern desjenigen Jahres erfolgen, in welchem sie das 14. Lebensjahr und wenigstens factisch die 8jährige Schulzeit erfüllen. Vom J. 1864 an aber muß die gesetzliche Regel wegen der Schulentlassung zur vollen Geltung auch da kommen, wo etwa bis Ostern 1855 die ordnungswidrige Berechnung des schulpflichtigen Alters noch stattgefunden hätte. K. Kreis-Dir.-Vdg. v. 19. Decbr. 1856.

Nicht nur von den Schullehrern sind in Betreff der confirmirten und aus der Schule entlassenen Kinder die nöthigen Umstände, und zwar in den dazu bestimmten Rubriken des allgemeinen Verzeichnisses der Schulkinder anzumerken, sondern es hat auch der Parochialgeistliche des Orts, wo die Confirmation geschieht, diese Kinder in ein zu diesem Behufe zu haltendes und von Jahr zu Jahr fortzuführendes Verzeichniß (Confirmandenbuch) mit Angabe des Alters eines jeden Kindes und der auf den Vorbereitungsunterricht jedesmal verwendeten Zeit, nebst kurzen, die Kenntnisse und das sittliche Verhalten betreffenden und sonst etwa besonders gemachten Bemerkungen einzutragen. Die Schulentlassungsscheine, welche den betr. Kindern bei der feierlichen Entlassung aus der Schule zu übergeben sind, müssen, außer Vor- und Zunamen und Zeit und Ort der Geburt, die Dauer der Schulzeit, zugleich aber auch den Grad der erlangten Befähigung durch die dreifache Abstufung — „vorzüglich" — „gut" — „hinreichend" ausdrücken und von dem Parochialgeistlichen, der die Schulaufsicht führt, unterzeichnet sein. Bei Kindern evangelischer Confession ist der Schulentlassungsschein mit dem Confirmationsscheine zu verbinden, indem der Localschulinspector, wenn er die Confirmation nicht selbst vorgenommen hat, sich hierüber leicht Gewißheit verschaffen kann. Der Bedarf an gedruckten oder lithographirten Formularen zu dergl. Schulentlassungs- und Confirmationsscheinen ist von dem Parochialgeistlichen anzukaufen und der Geldbetrag dafür aus dem Kirchenärar, sofern dieses die Ausgabe tragen kann, zu entnehmen. El.-V.-Sch.-Ges. Vdg. § 80 — 88 und Cult.-Min.-Vdg. v. 15. Decbr. 1836. — Die katholischen Schuldirectoren sollen in den Schulentlassungsscheinen den Umstand: „daß der Entlassene die Sacramente der Buße und des Abendmahls in Folge seiner religiösen Reife empfangen habe" bescheinigen. C.-Min.-Vdg. v. 13. Jan. 1845.

7) Schulunterricht; a) innere Ordnung. Für jede Schule ist genau zu bestimmen: 1) das Classenziel für jede einzelne Classe insbesondere, 2) die Zeit, in welcher a) jede Classe den Weg bis zu ihrem Ziele in der Regel zurücklegen muß, und binnen welcher b) einzelne Lehrfächer durchzuführen sind (jährige, halbjährige Curse, Monatspensa ꝛc.), 3) die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden für jedes Fach, 4) die Tageszeit und die Aufeinanderfolge der einzelnen Lectionen. Ueber dieses Alles ist ein vollständiger Plan (Unterrichtsplan) von dem Schullehrer oder resp. dem Lehrer-Collegio auszuarbeiten und dem Localschulinspector zur Genehmigung vorzulegen, bei dessen Prüfung davon auszugehen ist, daß ein Schullehrer sich in der Regel nicht entbrechen darf, an einem vollen Schultage (Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags) wenigstens 6 Stunden, theils Vor-, theils Nachmittags, an den halben Schultagen aber (Mittwochs und Sonnabends) vier Stunden lang Vormittags Unterricht zu ertheilen. Schulges.-Vdg. § 39. Diese Disposition ist als Regel festzuhalten. In solchen prägnanten Fällen jedoch, wo es wegen der Entfernung eingeschulter Ortschaften oder aus andern localen Hindernissen zu Vermeidung größerer Inconvenienzen wünschenswerth und angemessen erscheint, daß anstatt der vorgeschrie-

denen beiden halben Schultage die Mittwoch als ganzer Schultag behandelt, und dafür am Sonnabende gar kein Unterricht ertheilt werde, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Kreis-Directionen, eine Ausnahme von der Regel zu gestatten, überlassen. Cult.-Min.-Vdg. v. 10. Decbr. 1835. In Rücksicht jedoch, daß eine solche Einrichtung eines blos 5tägigen Schul-Unterrichts immer ihre sehr erheblichen Bedenken hat, wohin namentlich gerechnet werden a) daß dadurch die ohnehin beschränkte Schulzeit immer noch mehr abgekürzt werde und die Kinder wöchentlich 2, und wenn sie in mehr als 2 Classen vertheilt wären, noch mehr Unterrichtsstunden einbüßten; b) daß die Kinder bei dem Freigeben des Sonnabends zu lange des Unterrichts entbehrten, was ohnehin auch dann geschähe, wenn wegen eines Bußtags oder Jahrmarkts u. dergl. die Schule auszusetzen sei; c) daß die Lehrer, wenn am Mittwoch Nachmittag Schule stattfinde, die wegen Begräbnissen ꝛc. ausgefallenen Stunden nicht nachholen könnten, und daß endlich d) manche Lehrer von der ihnen gestatteten freien Zeit einen unangemessenen, ihrem guten Rufe und der Sache der Unterrichts schädlichen Gebrauch machen möchten, hat das C.-Min. durch Gen.-Vdg. v. 8. Febr. 1843 angeordnet, daß nur in seltenen Fällen, und wegen unleugbar örtlicher und sonstiger Hindernisse, auch nur auf so lange, als diese wirklich stattfinden, den diesfallsigen Wünschen der Gemeinden nachgegeben, an denjenigen Orten aber, wo man ohne Noth von dem 6tägigen Schulunterrichte abgegangen sei, oder denselben unterlassen habe, derselbe einzuführen sei. Als eine minderbedenkliche und, zumal bei einer Beschränkung auf die größern Kinder, einem gänzlichen Freigeben des Sonnabends vorzuziehende Einrichtung hierbei ist noch die angesehen worden, daß Mittwochs und Sonnabends jederzeit nur eine Classe vollen Unterricht erhalte, indem solchenfalls wenigstens nur die Hälfte der Schuljugend dem störenden Einflusse zweier unmittelbar auf einander folgender schulfreien Tage ausgesetzt werde. Wo ganz besondere Umstände obwalten, können die Kreis-Directionen dispensiren. C.-Min.-Vdg. a. d. Kr.-Dir. Zw. v. 31. März 1846.

Um die durch die Classenziele festgestellte innere Ordnung der Schule und die durch sie bewirkte Abstufung der einzelnen Classen aufrecht zu erhalten, muß eine durchaus strenge und regelmäßige Versetzung statt finden. Es darf daher kein Schüler aus einer Classe in eine höhere versetzt werden, ehe er nicht den ganzen Lehrcursus der Classe, in welcher er sich soeben befindet, vollendet und gehörig gefaßt, sich also die Vorkenntnisse und Geschicklichkeiten erworben hat, welche in der nächst höheren Classe vorausgesetzt und erfordert werden müssen. Vdg. z. Schulges. v. 9. Juni 1838 § 40. Die Trennung der Geschlechter ist in größern städtischen Schulanstalten durch alle Classen hindurch, in kleinern Stadtschulen aber und wo möglich auch in größern Landschulen, wenigstens in den obern Classen zu bewerkstelligen. In allen übrigen Schulen mögen Knaben und Mädchen in den Unterrichtsstunden vereinigt bleiben. Hinsichtlich der Mädchen ist, soviel nur immer thunlich, darauf Bedacht zu nehmen, daß ihnen einige Anleitung zu den gewöhnlichen weiblichen Arbeiten, als zum Nähen, Stricken ꝛc., sofern das elterliche Haus hierzu keine Gelegenheit darbietet, an schulfreien Tagen oder Nachmittagen, oder zu einer sonst gelegenen Zeit, etwa durch die Ehefrau des Schullehrers, oder eine sonst geeignete Person gegeben werde. (§ 41.) Für den Unterricht der größern Kinder ist da, wo diese ihren Eltern ꝛc. einen Theil des Sommers hindurch, nach dem Urtheile des Schulvorstandes, zu dringenden Feld- und andern Arbeiten unentbehrlich sind, soweit thunlich, eine solche Tageszeit zu wählen, wo sie bei gedachten Geschäften am leichtesten entbehrt werden können. Ob und inwieweit solchen Kindern, ohne Nachtheil ihrer Ausbildung in den Hauptlehrgegenständen, ein Theil der geordneten täglichen Lehrstunden während der angegebenen Zeit erlassen werden könnte, haben ebenfalls die Mitglieder des Schulvorstandes, insbesondere der Localschulinspector, im Einverständnisse mit dem Schullehrer, auf ihre Verantwortung zu bestimmen und anzuordnen. (§ 42.) Die Einrichtung und Vertheilung der wöchentlichen und täglichen Lehrstunden, wie sie der Unterrichtsplan vorschreibt, wird in eine besondere Tabelle (Lections- und Stundentabelle) gebracht, welche in der Schulstube aufzuhängen, auch den Kindern bekannt und geläufig zu machen ist. (§ 43.) — Was die räumliche Ordnung der in die Schule aufgenommenen und nach und nach höher aufgerückten Kinder betrifft, so sind diese classenweise,

und (wo Knaben und Mädchen zugleich unterrichtet werden) nach den Geschlechtern getrennt zu setzen, und zwar so, daß, a) wenn die Sitze (Banktafeln 2c.) in einer Reihe hinter einander stehen, die Knaben z. B. den vordern, die Mädchen den hintern Theil derselben einnehmen, oder b) wenn die Sitze in zwei, durch einen Mittelgang geschiedene Reihen neben einander aufgestellt sind, die Knaben in der einen, die Mädchen in der andern Reihe ihre Plätze haben. Die Reihefolge der Schüler oder Schülerinnen der einzelnen Classen in ihren Sitzen richtet sich nach dem Alter und der Kenntnißstufe der Kinder, so daß die kleineren und ungeübteren dem Lehrer zunächst, die größeren und geübteren weiter von demselben entfernt sitzen. Zu Anfang jedes neuen Schulhalbjahres (Ostern und Michaelis) sind, nachdem alle Classen in Ordnung gebracht worden, sämmtliche Kinder dieser getroffenen Ordnung gemäß, in eine Tabelle nach dem Schema Anhang Nr. 22 A., in welche weiterhin die Censur jedes Kindes eingetragen wird, zusammenzustellen, und beide Haupttabellen A. u. B. sind in so vielen Bogen, als für eine gewisse Reihe von Jahren nach einem zu diesem Behufe gemachten Ueberschlage erforderlich sind, in Ein Buch, unter der Benennung „Hauptbuch" vereinigt, zusammen zu binden. Schulgesetz-Vdg. § 56, 57 u. 58. Am Schlusse eines jeden halbjährlichen Cursus, also zu oder bald nach Ostern und Michaelis, wird, unter Anordnung und Leitung des geistlichen Ortsschulinspectors, eine Prüfung sämmtlicher Schulkinder in dem Unterrichtslocale des Schulhauses vorgenommen. Der zur Prüfung der Schulkinder bestimmte Tag ist von der Kanzel bekannt zu machen; die Prüfung selbst erfolgt im Beisein des Schulvorstandes sowie in Gegenwart derjenigen Eltern oder anderer Einwohner, welche sich dazu einfinden wollen. Da der Zweck dieser Prüfungen Erforschung der wirklichen Leistungen des Lehrers und der Kinder und des wahren innern Zustandes der Schule überhaupt, zum Behuf etwa nöthiger Ermunterungen für den einen oder den andern Theil und vorzunehmender nöthiger Verbesserungen ist, so dürfen besondere Einübungen am Schlusse des Semesters, als Vorbereitung hierzu, durchaus nicht gestattet werden. Auch hat in den gewöhnlichen Elementarschulen nicht der Schullehrer, sondern der Localschulinspector die in die Prüfung zu ziehenden Pensen aus allen Hauptgegenständen des Unterrichts auszuwählen, und kann letzterer, nach Befinden, den einen oder den andern Theil der Prüfung selbst vollziehen. Bei jeder Prüfung ist jedem Schulkinde hinsichtlich seines Fleißes, seiner Fortschritte und seines sittlichen Verhaltens eine Censur zu ertheilen, bei deren Entwerfung der Schullehrer mit sorgfältigster Bedachtsamkeit und strenger Unpartheilichkeit zu Werke zu gehen hat. Die Tabelle über die Censuren ist nach dem Schema Anhang Nr. 22 B., und zwar, mit dem Classenverzeichnisse verbunden, in dem Hauptbuche von Halbjahr zu Halbjahr fortzusetzen, jedoch auch in einem besondern Exemplare dem Schulvorstande zuzustellen. Bei der Schulprüfung hat der Lehrer die Schönschreibebücher, diejenigen Hefte, welche, außer den von dem Lehrer dictirten orthographischen und sprachlichen Uebungsstücken, die von den Kindern selbst verfaßten Aufsätze enthalten, und die Rechnenbücher der Kinder in gehöriger Ordnung vorzulegen. Die letzten schriftlichen Arbeiten der aus der Schule entlassenen Kinder sind wenigstens bis zur nächsten Revision durch den Districtsschulinspector, von dem Schullehrer aufzubewahren. Nach beendigter Prüfung erfolgt eine von dem Localschulinspector in Gegenwart aller Kinder vorzunehmende Beurtheilung derselben nach Maaßgabe der von ihnen in dem verflossenen Halbjahr gemachten und namentlich bei der Prüfung selbst dargelegten Fortschritte, sowie des zeither bewiesenen sittlichen Verhaltens, unter Durchgehung der Censurtabellen und der Versäumnißlisten, zu möglichster Bewirkung ferneren Fleißes und Wohlverhaltens, oder der in der einen oder andern Hinsicht nöthigen Besserung. Sollte sich Veranlassung zu gegründeten Ausstellungen gegen den Lehrer, die von ihm befolgte Unterrichtsweise 2c. finden, so sind sie demselben von dem Localschulinspector nie in Gegenwart der Kinder und der Eltern, sondern nöthigen Falls nur im Beisein der übrigen Mitglieder des Schulvorstandes zu machen, von dem Schullehrer aber mit Bescheidenheit aufzunehmen und bei dem weitern Unterrichte u. s. w. gehörig zu benutzen. Es folgt ferner auf die Schulprüfung: 1) die Veränderung des Platzes (Location) einzelner Kinder nach Maaßgabe ihrer Würdigkeit, hinsichtlich der übrigen Mitschüler der-

selten Classe; 2) die Hauptversetzung aus einer Classe in eine andere (Translocation), welche jedoch da, wo eine einmalige Aufnahme und Entlassung im Jahre stattfindet, nur zu Ostern vorzunehmen ist; 3) die unter angemessener Feierlichkeit zu bewirkende Entlassung derjenigen Kinder, welche das Schulziel erreicht haben. Zu dem Ende ist aber in Ansehung solcher Kinder, welche, weil sie einer andern Confession zugethan sind, an dem Religionsunterricht in der Schule nicht mit Theil genommen haben, und insoweit auch der Prüfung nicht zu unterwerfen gewesen sind, von deren bisherigem Religionslehrer ein auf den Grund vorher mit ihnen angestellter Prüfung auszustellendes Zeugniß über ihre auch in Hinsicht der Religionskenntnisse, nach den Ansprüchen ihrer Kirche erlangte Reife beizubringen. Der Schullehrer hat übrigens bei diesen, den halbjährlichen Schulprüfungen folgenden Veranstaltungen durchgängig im Einverständniß mit dem Localschulinspector, und was Nr. 3 betrifft, unter Mitwirkung desselben zu handeln. Schulgesetz-Vdg. § 59 — 60. Die Resultate der Prüfung hat der Localschulinspector in dem Schulprotocoll genau und unpartheiisch anzumerken. Vdg. z. Schulges. § 165, und 4 Wochen nach derselben die Classen- und Censurtabelle dem Districtsschulinspector mit gutachtlichem Bericht einzureichen. Ibidem § 166. Zu diesen Berichten ließ der Verfasser dieses Werkes für die Ephorie Leisnig Tabellen drucken (Schema, Anhang Nr. 24), welche die Billigung der höhern Behörde erhielten und den Vortheil gewähren, daß kein dem Ephorus wissenswerthes Moment in der Berichterstattung übergangen wird, ohne weitläufigeren Auslassungen über die betr. Schule entgegenzutreten.

Bereits durch Cult.-Minist.-Verord. vom 21. Juli 1848 und 4. Novbr. d. J. waren die Localschulinspectoren angewiesen worden, den Lehrern die Einsicht in ihre an den Ephorus erstatteten Berichte auf Verlangen zu gewähren, sowie auch durch Min.-Vdg. v. 19. Jan. 1849 befehligt worden, Lehrern, welche sich um erledigte Stellen bewerben, die Kenntnißnahme der ihnen dabei ausgestellten Zeugnisse nicht vorzuenthalten. Diese Mittheilungen könnten sich, wenn nicht mehr verlangt werde, auf den wesentlichen Inhalt beschränken und nur auf eigne Erinnerungen sich basiren. Vergehungen allerdings, welche der Strafgesetzgebung unterlägen, seien nicht zu verschweigen (§ 54 des Schulges.), und warum über dies und Jenes bisher noch keine Anzeige an den Ephorus erstattet worden ist, im Schulprotocoll sorgfältig anzumerken. Kr.-Dir.-Vdg. Leipz. v. 12. Septbr. 1851. Auf eine Anfrage des Sup. zu Leisnig, ob nicht bei den Schulen, in welchen nur einmalige Aufnahme und Entlassung stattfindet, die zu Michaelis abzuhaltende und ohnehin von den Schulvorständen wenig besuchte Prüfung wegfallen dürfe? erfolgte durch K. Kr.-Dir.-Vdg. v. 23. Oct. 1857 verneinende Resolution, doch wurde genehmigt, daß da, wo nur einmalige Versetzung stattfinde, zwar die Censuren auch zu Michaelis in die Classen- und Censurtabellen eingetragen, letztere selbst aber nur Einmal des Jahres, zu Ostern, in besonderen Exemplaren für den Schulvorstand und den Districtsschulinspector an den Localschulinspector abgegeben würden.

b) Lehrgegenstände. Die in dem Elementar-Volksschulgesetz vom 6. Juni 1835 enthaltenen Bestimmungen leiden auf alle Elementar-Volksschulen des Königreichs Sachsen, d. h. auf diejenigen öffentlichen Unterrichtsanstalten in Städten und auf dem Lande, welche die allgemeine und insonderheit die religiöse Bildung der vaterländischen Jugend, und nicht deren unmittelbare Vorbereitung zu besondern einzelnen Berufsarten sich zum Ziele gesetzt haben, folglich sich mit der ersten methodischen Entwickelung der menschlichen Anlagen und der Hervorbringung derjenigen Einsichten, Kenntnisse und Fertigkeiten beschäftigen, die für Jederman unentbehrlich sind und zugleich die nothwendige Grundlage aller weitern, auf einen speciellen Zweck hinarbeitenden Bildung ausmachen, Anwendung. Volks-Sch.-Ges. v. 6. Juni 1835. § 1. — Die Geistlichen jeder Parochie, insbesondere diejenigen unter ihnen, welchen die Localschulaufsicht übertragen ist, sollen sich angelegen sein lassen, nicht nur in den zu haltenden Schulpredigten, sondern auch bei andern schicklichen Gelegenheiten ihre Parochianen zu einer verständigen und frommen Erziehung ihrer Kinder zu ermuntern und anzuleiten. Auch die in einer andern Confession als derjenigen, für welche die öffentliche Ortsschule bestimmt ist, zu erziehenden Kinder sollen Unterricht in den Lehren ihrer Confession erhalten, wenn

nicht diejenigen, welche für ihre Erziehung zu sorgen haben, freiwillig und ausdrücklich sich erklärt haben, ihre Kinder auch mit an dem Religionsunterrichte, welcher in der Ortsschule ertheilt wird, Theil nehmen lassen zu wollen. Kommen nun Eltern ꝛc. ihrer Verbindlichkeit, für den Religionsunterricht zu sorgen, nicht nach, so hat die Obrigkeit, um ihrer Pflicht zu genügen, davon der geistlichen Behörde der Confession der Eltern ꝛc. behufs der von derselben zu treffenden Vorkehrung, Mittheilung zu machen, und deren Nachricht von dem Erfolge zu erwarten, mit Zwangsmitteln in dieser Hinsicht aber nur auf Antrag der geistlichen Behörde oder Amtswegen dann zu verfahren, wenn die von letzterer getroffene Veranstaltung nicht benutzt und auch von den Eltern ꝛc. selbst für den Religionsunterricht nicht gesorgt würde. Wegen des Unterrichts für Kinder jüdischer Religion und der für denselben anzustellenden Lehrer sind besondere Bestimmungen getroffen. Schulges.-Vdg. § 1. 2. 3. cf. d. Artikel: Juden.

Die in allen Schulen zu treibenden Unterrichtsgegenstände sind: 1) Religion, 2) Sprach- und Leseübungen, 3) Schön- und Rechtschreiben, mit Anwendung auf die im gemeinen Leben am häufigsten vorkommenden schriftlichen Aufsätze; 4) Kopf- und Tafelrechnen; 5) Gesangbildung; 6) das Gemeinfaßlichste und Nothwendigste aus der Naturkunde, Erdbeschreibung und Geschichte, sowohl im Allgemeinen als in besonderer Beziehung auf das Vaterland. Die etwanige Erweiterung dieser Lehrgegenstände und die Vermehrung derselben durch andere (z. B. durch eigentliche Stylübungen, durch Formenlehre, durch Zeichnen ꝛc.) ist nach dem Localbedürfnisse und der Stufe, auf welcher die Schule steht oder künftig stehen soll, zu ermessen. Das Gesetz geht hinsichtlich der Realien von dem Grundsatz aus, daß darin vom Lehrer weislich Maaß zu halten und darauf nur so viel Zeit zu verwenden sei, als er von dem Unterricht in den wesentlichen Zweigen des Wissens und Könnens zu erübrigen vermag. Man muß also, damit das Nöthige nicht über dem bloß Nützlichen verabsäumt werde, zufrieden sein, wenn unter seiner Leitung die Jugend zunächst mit der Beschaffenheit, Geschichte und Verfassung des eignen Vaterlandes gehörig vertraut wird, aus dem Gebiete der Völkergeschichte und Erdbeschreibung das Nöthigste sich aneignet, über die Kräfte und Erscheinungen in der Natur, Bau und Pflege des menschlichen Körpers richtige Vorstellungen gewinnt, kurz an Realwissen so viel sich erwirbt, als sie bedarf, um für die allgemeinen menschlichen Verhältnisse des Lebens tüchtig zu werden. Kr.-Dir.-Vdg. a. d. Sup. zu Leisnig v. 20. Decbr. 1848.

Der Religionsunterricht, welcher in den evangelischen Schulen christliche Glaubens- und Pflichtenlehre, Bibel- und Katechismus-Erklärung, biblische Geschichte, christliche Religions- und insbesondere auch Reformationsgeschichte umfaßt, übrigens aber mit seinen verschiedenen Abstufungen sich im Einzelnen bei jeder Confession nach den Anordnungen der betr. obersten Kirchenbehörde richtet, ist so zu ertheilen, daß die darin unterwiesene Jugend nicht bloß Sätze, Sprüche ꝛc. in das Gedächtniß fasse, sondern daß ihre Einsicht und Erkenntniß klar und sicher, ihr Glaube fest begründet und lebendig, ihr Gefühl erwärmt, ihre Gesinnung veredelt werde und ihr Wille eine beharrliche Richtung auf das Gute erhalte. Dabei ist insonderheit dahin zu wirken, daß den Kindern die Pflichten der Treue gegen das Regentenhaus, der Liebe zum Vaterlande und zur vaterländischen Verfassung, des Gehorsams und der Achtung gegen die Landesgesetze und die geordneten Obrigkeiten und Behörden durch Beweggründe der Gottesfurcht wichtig gemacht und die Keime zu allen bürgerlichen Tugenden in ihr Gemüth gepflanzt werden. Schulges.-Vdg. v. 9. Juni 1835 § 29.

Der kleine Katechismus Luthers ist auch ferner in allen evangelischen Volksschulen dem Religionsunterricht zum Grunde zu legen. Neben demselben mag den Kindern nur noch ein, die hauptsächlichsten Beweisstellen enthaltendes Spruchbuch, sei es mit dem Katechismus verbunden oder von demselben gesondert, in die Hand gegeben werden, dagegen alle noch außerdem in dem Besitz der Kinder befindlichen Religionslehrbücher zu entfernen und in den Schulen nicht mehr zu gebrauchen sind. Ausgenommen hiervon sind in den wend. Schulen der Ob.-Lausitz die Lehrbücher von Porst und Jacob und sonst: der Kreuzkatechismus, die Spenersche Erklärung der christl. Lehre und die Zwickauer Ausgabe des Katechismus mit Bibelsprüchen. — Zur gehörigen Vorbereitung, als Handbücher für den Lehrer sind, da den letztern die Wahl desselben nicht lediglich in sein Ermessen gestellt werden kann, nächst dem Kreuzkatechis-

mus und dem Spenerschen, noch empfehlenswerth gefunden worden: Irmscher, Leitfaden — Jaspis, der kleine Katechismus — Kurtz, christl. Religionslehre.

In der Ober-Lausitz sind in Folge h. Verordn. v. 20. Juli 1852 die Lehrbücher von Bauriegel, Dinter, Tischer, Förster, Jentsch, Ludwig, Küchenmeister und Schrader aus den Schulen entfernt worden. In den Erblanden wurde indeß den Ephoren zu ermessen gegeben, ob ihnen etwa noch ein anderes Handbuch für die Lehrer berücksichtigenswerth — oder die Entfernung des einen oder andern bisher eingeführten Lehrbuches bedenklich erscheine. Kr.-Dir.-Vdg. Leipz. v. 23. März 1854.

Es hat sich übrigens, so äußert sich die K. Kreis-Direction zu Bautzen in der unten angezogenen h. Verordnung, als eine der gewöhnlicheren Behandlungsarten des Katechismus-Unterrichts die Gewohnheit herausgestellt, auf Erklärung des ersten Hauptstückes und des ersten Artikels so viel Zeit zu verwenden, daß für die übrigen und doch gerade wichtigsten Theile des Katechismus, in welchem das eigentliche christliche und kirchliche Bekenntniß enthalten ist, nur ein sehr kleiner Zeitraum noch übrig bleibt, in welchem eben die wesentlichsten christlichen Glaubenslehren mit ungebührlicher Kürze behandelt worden. Hierzu kam bei einem Theile der Lehrer die Neigung, in Erklärung der einzelnen Gebote eine weitschweifige, oft casuistische Moral vorzutragen und den christlichen Religionsunterricht zum großen Theile in einen Unterricht in den Sittenregeln umzuwandeln. Nach einer andern Seite hin wurde insoweit gefehlt, als man sich verleiten ließ, einzelne Lehren der christlichen Offenbarung mehr durch philosophische Deduction zu begründen, als vielmehr dieselben aus dem Glauben und der heiligen Schrift heraus einfach und schlicht zu erklären. Auch wurde in einer nicht kleinen Zahl von Schulen dem eigentlichen Katechismus-Unterricht im Ganzen zu wenig Zeit, oft wöchentlich nur 2 Stunden, in einzelnen Fällen selbst diese nicht, gewidmet, so daß bei dieser Spärlichkeit und Abgerissenheit es unmöglich ist, die Summe des christlichen Glaubens in einer klaren, zusammenhängenden Uebersicht den Kindern zum Verständniß zu bringen.

Einzelne Uebelstände haben sich ferner auch in Bezug auf den Unterricht in der biblischen Geschichte herausgestellt. Hier wurde bald zu viel, bald zu wenig gegeben; zu viel, indem auch Geschichten mit vorgetragen wurden, welche theils im Allgemeinen, theils für das kindliche Gemüth im Besonderen zum Verständniß der christlichen Offenbarung nicht wesentlich nothwendig sind, und mehr beim Lesen in der Bibel berücksichtigt werden können, zu wenig, indem auf den Unterricht in derselben weniger Zeit verwendet wurde, als zur Erreichung des vorgesteckten Zieles nöthig ist. Auch fand sich dabei vielfach der Uebelstand vor, daß theils von Seiten der Lehrer selber, theils von Seiten der Kinder die biblischen Geschichten weniger mit den Worten der Schrift als nach eigener Auffassung umschrieben, vorgetragen wurden.

In Folge dieser Wahrnehmungen muß die unterzeichnete Consistorial-Behörde, wenn anders der in der eingangserwähnten General-Verordnung ausgesprochene Zweck vollständig, und allseitiger, als es bisher geschehen, erreicht werden soll, eine Revision und anderweite Redaction der bisherigen Lehr- und Lernordnung bei jeder einzelnen Schule für dringend nothwendig erachten und hat, um den Localschulinspectoren ein Anhalten dazu zu geben, diejenigen Grundsätze, welche bei Abfassung eines neuen Lectionsplans als leitende betrachtet werden können, zusammengestellt. Als solche bieten sich Folgende dar:

1) Vertheilung des Religions-Unterrichtes auf die Dauer der achtjährigen Schulzeit dergestalt, daß in seinen Haupttheilen in den ersten vier Jahren dem Unterrichte in der biblischen Geschichte, in den letzten vier Jahren dem Unterrichte im Katechismus der überwiegende Vorzug gegeben wird.

2) Behandlungen der biblischen Geschichte sowie des Katechismus in einem einjährigen Cursus, so daß also beim Beginn jedes neuen Schuljahres mit beiden wieder der Anfang gemacht wird.

3) Da der Unterricht in der biblischen Geschichte und im Katechismus sich gegenseitig ergänzen, ergiebt sich von selber die Anordnung, daß eines Theils schon in den untern Classen (in den ersten 4 Schuljahren) ein Theil des Katechismus, und zwar in der Regel nur der Text der ersten 3 Hauptstücke nicht bloß gelernt, sondern auch mit einer kurzen, zum allgemeinen Verständniß dienenden Erklärung vorgetragen werden; andern Theils in den letzten 4 Schuljahren die biblische Ge-

schichte mehr oder weniger im geordneten Zusammenhange, theils in besondern Stunden, theils gelegentlich beim Katechismus-Unterrichte repetirt werde.

4) Zur Erreichung dieses Zieles stellt es sich als nothwendig heraus, daß zum Unterrichte in der biblischen Geschichte in den untern Classen (ersten 4 Schuljahren) wöchentlich 4 Stunden, zum Katechismus-Unterrichte in den obern Classen (letzten 4 Schuljahren) aber wöchentlich mindestens 3 Stunden verwendet werden.

5) Da die letzten 3 in den Oberclassen vorzutragenden Hauptstücke (die beiden Sacramente nebst dem Amte der Schlüssel) mit größerer Ausführlichkeit in dem Confirmanden-Unterrichte behandelt werden, und demnach der Lehrer in Erklärung dieser genannten Hauptstücke sich nur auf das Nöthigste zu beschränken hat, so wird demselben zur gründlichen Erklärung der 3 ersten Hauptstücke volle Zeit bleiben, dergestalt, daß auf Erklärung der 3 Artikel, als die eigentlichen christlichen Glaubensbekenntnisses, mindestens ein Dritttheil des ganzen Schuljahres verwendet werde. Dabei wird der Lehrer gut thun, wenn er den ergebenen Stoff sich so vertheilt, daß derselbe innerhalb der angesetzten Frist vorgetragen und beendet werden kann.

Da die Vertheilung des bisher bezeichneten Unterrichtsstoffes sich nach der Zahl der Classen einer Schule richtet, so wird darauf zu sehen sein, daß in jeder Schule, wie vielklassig sie auch sein möge, doch im Allgemeinen die oben angegebenen Bestimmungen erreicht werden.

Noch sieht sich die unterzeichnete Consistorialbehörde veranlaßt, folgende leitende Grundsätze den Localschulinspectoren bei Prüfung, resp. Entwerfung des Stundenplans zur Beachtung zu empfehlen.

1) Das Lesen in der Bibel, das schon nach § 44 der zum Schulgesetz gehörigen Verordnung vom 9. Juni 1835 nicht blos Leseübung sein darf, soll die Bibelkunde vermitteln, mit der Schriftsprache vertrauter machen und die Kenntniß der heiligen Geschichte ergänzen. Wenn demnach für die Bibelkunde besondere Lectionsstunden anzusetzen wenigstens in den Landschulen nicht als nöthig erscheint, dagegen aber das Lesen in der heiligen Schrift (nach § 30 cll. § 44 der genannten Verordnung) nicht zum eigentlichen Religionsunterrichte gerechnet wird, so erfolgt, daß außer den eigentlichen Religionsstunden noch wöchentlich etwa 2 Stunden für das Bibellesen angesetzt werden können.

2) Eben so wenig erscheint es für Landschulen nothwendig, daß die Kirchen-, Reformations- und Missionsgeschichte in besonderen Lehrstunden vorgetragen werde, und dürfte der eigentliche Zweck vollständig erreicht werden, wenn das hierher Gehörige im Anschlusse an die Uebungen aus dem Lesebuche für die obere Classe kurz und bündig, wo es nöthig ist, vorgetragen wird.

3) Da ferner bei der Wiederholung der am Sonntage vorher gehörten Predigt der Eindruck derselben durch unnöthige Zusatz-Erklärungen oft mehr abgeschwächt als gefördert wird, so dürfte es hinreichen, wenn das Durchgehen derselben nur auf das nöthigste Maaß von Zeit beschränkt, und die andere Hälfte der Stunde etwa auf das Repetiren und Recitiren der gelernten Sprüche und Lieder verwendet wird. Dasselbe gilt in Bezug auf die vorauszuschickende Erklärung der sonntäglichen Pericope, wobei sich der Lehrer auf das nothwendigste Verständniß derselben in der Maaße beschränken kann, daß dabei weniger abgefragt, als vielmehr kurz und erbaulich erklärt wird, so daß auch hier in der Regel noch ein Theil der Stunde zum Repetiren des Gelernten übrig bleibt.

Indem daher sämmtliche evangelische mit Localschulinspection betraute Geistliche andurch Veranlassung erhalten, in den ihrer Aufsicht untergebenen Schulen sowohl den Unterrichtsplan, wie die Lections- und Stunden-Tabelle einer erneuerten Durchsicht zu unterwerfen ꝛc. ꝛc.

Vdg. d. K. Kr.-Dir. Budissin v. 20. März 1857.

Auf die Sonntags in der Kirche gehaltene Predigt ist in der nächst folgenden Religionsstunde in der Schule zurückzukommen, so daß die Kinder den Hauptinhalt wiederholen, hierbei aber zugleich die nöthige Belehrung über die Eintheilung einer Predigt und Anleitung zu deren richtiger Auffassung erhalten. Vor jedem Feste oder Feiertage ist über den Gegenstand desselben den Kindern die nöthige Erklärung zu geben und zur würdigen Begehung der Feier zu ermuntern. Bei den Gebeten am Anfange und Schlusse der Unterrichtsstunden ist oft die der Erbauung förderliche „Auswahl und Abwechslung“ zu vermissen gewesen; deßhalb

ordnete die K. Kreis-Direct. zu Leipzig durch Vdg. v. 6. Nov. 1857 an, daß die bei F. W. Otto in Erfurt erschienenen „Evangelischen Schulgebete" von Schwenke, für jede Schule mit 1 Ex. aus der Schulcasse angeschafft werden. Bei den Sprech- und Leseübungen ist auf die Erzeugung einer reinen, der hochdeutschen Mundart angemessenen Aussprache, eines richtigen und geordneten Gedankenausdrucks und der bis zu sinngemäßer Betonung und verständiger Beachtung der Lesezeichen (Interpunction) zu steigernden Lesefertigkeit Bedacht zu nehmen. Die Anleitung zum schriftlichen Gedankenausdruck, verbunden mit faßlichen Belehrungen über das Wichtigste aus der Sprachlehre muß wenigstens insoweit erfolgen, als solcher zur Förderung der Sprachbildung und zum Verständniß der Schriftsprache, überhaupt zu nützlicher Selbstbeschäftigung in der Schule und zu einer einfachen und verständlichen Abfassung der im gemeinen Leben am häufigsten vorkommenden Aufsätze und Ausfertigungen unentbehrlich ist. Das Kopf- und Tafelrechnen ist mit fester Einprägung der dabei nöthigen z. B. die gebräuchlichsten Arten von Münzen, Maaß und Gewicht, die Zeiteintheilung 2c. betr. Nebenkenntnisse zu verbinden. Die Gesangbildung soll hauptsächlich zur Erzielung eines reinen und milden Kirchengesanges gereichen, und ist daher mit Einübung der gebräuchlichsten Kirchenmelodien zu verbinden. Sogenannte Currenden sind bei Stadtschulen nur an Orten, wo es kein Singechor giebt (dergleichen bei Gelehrtenschulen zu finden sind) auf den Wunsch der Gemeinden und auch dann nur zu gestatten, wenn sie von Schülern, die gründlichen Gesangunterricht erhalten haben, unter Aufsicht anständiger und der Leitung des Gesanges kundiger Führer und auf eine durchaus würdige Art gehalten werden können. Zur Mittheilung gemeinnütziger Kenntnisse gehört außer den oben angegebenen Gegenständen, eine faßliche Belehrung über vaterländische Einrichtungen, Gesundheitspflege, Werth der Schutzpockeneinimpfung 2c. namentlich auch über Verhütung der Feuersbrünste und Bestrafung der Brandstiftungen. Der Unterricht im Schreiben und Rechnen nimmt, seiner elementarischen Grundlage nach, schon in der Unterclasse seinen Anfang, wie denn hier überhaupt zu allen, der Schuljugend anzueignenden Kenntnissen und Fertigkeiten der Grund zu legen ist. Ob ein Kind die zu dem ersten Anfang im Schreiben und Rechnen oder in irgend einem andern Unterrichts- und Uebungsgegenstande erforderliche Fähigkeit besitze, darüber hat nur der Schullehrer, nöthigenfalls im Einverständnisse mit dem Localschulinspector, zu urtheilen. Schulgesetz-Verordnung § 29 — 38. — Der Unterricht im Schreiben soll in den Volksschulen und Seminarien nicht nach zu verschiedenartigen, vom frühern sächsischen Ductus abweichenden Vorschriften ertheilt werden. C.-Min.-Vdg. v. 3. Juli 1840. — Umschläge mit Bildnissen von Staatsverbrechern und Revolutionären, z. Th. mit Heiligenschein umgeben, dürfen in den Schulen an den Schreibebüchern nicht geduldet werden, Kr.-Dir.-Vdg. Leipz. v. 30. Aug. 1851, ebensowenig als Umschläge, worauf sich unsittliche Darstellungen in Lithographien befinden, statthaft sind. Um den Klagen über mangelhafte Schulbildung der Recruten im Lesen und Schreiben zu begegnen, ist verschärfte Aufsicht anbefohlen worden, in concreten Fällen die Anstellung von Erörterungen, wen hierin die Schuld trifft, angeordnet worden. Vf. dieser Schrift hat für zweckmäßig gefunden, daß, um die Ehre der Schule hinsichtlich späterer Vorwürfe zu sichern, im Hauptbuch beim Abgang der männlichen Confirmanden bemerkt werde, wie deren Fertigkeit im Lesen und Schreiben beschaffen gewesen und welche Ursachen den etwa vorhandenen Mangel begründeten. Cult.-Min.-Vdg. v. 19. Septbr. 1853.

Es ist ein Armenschulunterricht einzurichten. Arm.-Ordg. v. 22. Octbr. 1840 § 84, 5.

Zu mehrerer Verbreitung namentlich auch solcher Kenntnisse in den Schulen und auf dem Lande, welche für künftige Landwirthe von Wichtigkeit sind, hat das Cultus-Ministerium a) mittelst Vdg. v. 4. April 1840 eine Anzahl Exemplare von der Schrift: „Obstbüchlein, ein Lesebuch für die deutschen Bürger- und Landschulen" an Geistliche und Schullehrer vertheilen, auch auf die Anlegung von Obstbaumschulen die Lehrer aufmerksam machen und b) durch Vdg. v. 8. Febr. 1841 die sich für den Ackerbau interessirenden Geistlichen und Schullehrer auf die Schrift: „Blochmann, Mittheilungen aus dem Gebiete der Landwirthschaft" anempfehlen las-

sen, sowohl die der Schule schon entwachsene Jugend damit bekannt zu machen, als auch dieses Buchs in den Schulen sich zu bedienen; c) für möglichste Verbreitung von Kenntnissen in der Obstbaumzucht durch die Lehrer dadurch gesorgt, daß auf Vdg. v. 10. Octbr. 1844 in allen Schullehrer-Seminarien Unterricht in der Zucht und Veredelung der Obstbäume rc. eingeführt worden ist; d) durch Vdg. v. 28. April 1840 die Schullehrer anweisen lassen, den Schulkindern das Nöthigste von den Maaßregeln wegen Vertilgung der Maikäfer bei dem Unterricht in den gemeinnützigen Kenntnissen mitzutheilen; e) durch Vdg. v. 24. Juli 1847 eine vom Ministerium des Innern herausgegebene Bekanntmachung, die Hundswuth betr., vom 5. Juni 1848 an sämmtliche Schulen theils zur Benutzung der Lehrer selbst, theils zu angemessener Benutzung bei dem Schulunterricht vertheilen lassen.

Den wendischen Kindern ist an allen den Orten, wo für dieselben Elemtarvolksschulen bestehen, nicht nur das wendische Lesen zu lehren, sondern auch ein vollständiger Religionsunterricht mit Zugrundelegung der wendischen Sprache zu ertheilen. Der Umstand, daß in den meisten Schulen mit sehr wenigen Ausnahmen viele Kinder deutscher Nation unterrichtet werden, schließt die Möglichkeit aus, den Unterricht in den Schulen nur in wendischer Sprache zu ertheilen. Während den Deutschen die wendische Sprache weniger nöthig ist, können die Wenden der deutschen Sprache nicht entbehren, da sie inmitten einer weit zahlreicheren deutschen Bevölkerung in einem Lande leben, dessen ganze Verwaltung sich der deutschen Sprache bedient. Es muß daher in allen Schulen die deutsche Sprache gelehrt werden. Es wird aber nicht genügen, diese Sprache nur in wenigen Stunden zu lehren, sie muß den Kindern, je weniger sie solche außer der Schule hören und sprechen, um so mehr in der Schule eingeübt und deßhalb ein großer Theil des Unterrichts in dieser Sprache ertheilt werden. Darüber, wie viel in jeder Schule, in welcher mehr oder weniger wendische Kinder unterrichtet werden, der deutschen und der wendischen Sprache einzuräumen sei, sind allgemeine Vorschriften nicht ertheilt. In der Regel wird wohl aus den angegebenen Gründen die deutsche Sprache vorwalten müssen. C.-M.-V. a. d. K.-D. z. B. v. 28. Juli 1849.

Ueber den Unterricht im Turnen s. d. Artikel: Turnlehrerbildungs-Anstalt.

c) Lehrmittel. In Beziehung auf die religiöse Unterweisung sind für Kinder evangelischer Confession an Schulbüchern und Lehrmitteln zu gebrauchen: 1) in der Oberclasse: a) die Bibel alten und neuen Testaments nach der lutherischen Uebersetzung; b) der kleine Katechismus Luthers in einer correct gedruckten und sonst zweckmäßig eingerichteten Ausgabe oder auch als Anhang eines Religions- oder Lesebuchs; c) das in der Kirche der Parochie, zu welcher der Schulort gehört, eingeführte oder sonst von der Behörde für geeignet erachtete Gesangbuch; 2) in Mittelclassen, als in welchen die zur Inhaltsbenutzung eines zusammenhängenden Lesestoffs nöthige Lesefertigkeit ebenfalls schon vorhanden sein muß, kann neben dem kleinen Katechismus Luthers der Gebrauch des alleinigen neuen Testaments gestattet werden. Die Einführung oder Beibehaltung anderer besonders abgedruckter, biblischer Bücher, z. B. des Psalters rc., namentlich eines besondern Evangelienbuchs, ist zu unterlassen, und dürfen übrigens derartige Bücher nicht zu bloßen Leseübungen herabgewürdigt werden. In denjenigen Landestheilen, in welchen ganz wendische Schulen vorhanden sind, ist der Gebrauch ganz wendischer Bibeln, Katechismen und Gesangbücher nicht zu umgehen. Es sollen aber die Kinder in diesen Schulen an das Verständniß und den Gebrauch der deutschen Sprache in religiöser Beziehung gewöhnt und daher, soviel als möglich, auch mit der deutschen Bibel bekannt gemacht werden, und ist deshalb in wendischen Schulen auf solche Ausgaben des Katechismus Bedacht zu nehmen, bei welchen der deutsche und wendische Text einander gegenüber steht. Obgleich der kleine Katechismus Luthers als Grundlage eines geordneten Religionsunterrichts bei den Kindern evangelischer Confession dienen muß, so bleibt doch die Einführung eines als Leitfaden bei der Behandlung der christlichen Glaubens- und Sittenlehre in den Oberclassen, wie bei der Unterweisung der Confirmanden zu gebrauchenden besondern Religionslehrbuchs nachgelassen; die diesfalls beabsichtigte Wahl ist jedoch vorher dem Districts-Schulinspector anzuzeigen. (S. oben.) Auch können bei Einverständniß des Schulvorstandes, welcher die Kräfte des größern Theils der Eltern zu

berücksichtigen hat, neben den vorerwähnten und den nothwendig zu gebrauchenden Büchern, noch eine besondere Sammlung biblischer Geschichten, ein Spruchbuch und ähnliche Hilfsbücher in Gebrauch genommen oder förmlich eingeführt werden. In Betreff des übrigen Unterrichts sind als allgemeine, oder blos in deutscher Sprache abgefaßte Schulbücher zu gebrauchen: 1) ein nach zweckmäßiger Stufenfolge eingerichtetes Elementar-Leseübungsbuch für den ersten Anfänger; 2) ein hieran sich anschließendes, zu fortschreitender Uebung im Lesen und in der Sprachbildung für die weiter aufgerückten Kinder dienendes Lesebuch; 3) ein Lese- und Lehrbuch für die Oberclasse, welches den theils zur Bildung und Vervollkommnung eines guten Lesetons und zur Gewöhnung an die schweren Ausdrücke und Wendungen der Schriftsprache, theils zur Mittheilung gemeinnützlicher Realkenntnisse nöthigen Stoff in zweckmäßiger Auswahl und Anordnung enthalten muß. Die Wahl derartiger Bücher kommt dem Localschulinspector unter billiger Beobachtung der Wünsche und Vorschläge des Schullehrers zu, doch ist im Fall sich zeigender Hindernisse, deren Beseitigung anderweite Beihülfe nöthig macht, die Zustimmung des Districtsschulinspectors nachzusuchen. Für die katholischen Schulen bleibt der betr. obern katholisch-geistlichen Behörde die Wahl der religiösen Lehr- und Erbauungsbücher sowohl als der Schulbücher für andere Fächer überlassen. Es müssen dieselben aber nur Schriften sein, gegen welche in wissenschaftlicher, pädagogischer oder staatsbürgerlicher Hinsicht erhebliche Bedenken nicht vorwalten. Zu den übrigen Erleichterungs- und Beförderungsmitteln des Unterrichts, die auf Veranlassung des Localschulinspectors anzuschaffen sind, gehören namentlich folgende: 1) Einige Vorräthe von eingeführten Schulbüchern, ingleichen von Schiefertafeln, Schiefer- und Bleistiften, Federn, Papier u. s. w. zur Aushülfe für Kinder notorisch armer Eltern während des Unterrichts; 2) Schwarze Holztafeln, zu dem gewöhnlichen Anschreiben und zum Unterrichte im Elementarschreiben und im Gesange. 3) Ein leicht bewegliches Stativ zum Aufstellen der Tafeln; 4) Einige Landcharten (darunter auch eine Charte vom heiligen Lande) und zum Schön-Schreiben, Recht-Schreiben und Rechnen erforderliche Vorlegeblätter ꝛc. 5) Eine Lesemaschine, oder, in deren Ermangelung, sogenannte Wandlesetafeln zur gemeinschaftlichen Beschäftigung der Kleinen bei den ersten Lautir- und Syllabir-Uebungen. Die Anschaffung anderer, dem Elementarunterrichte angemessener naturhistorischer Sammlungen und Abbildungen, nebst einigen einfachen, bei dem Unterrichte in der Erdbeschreibung, Naturlehre und sonst zu gebrauchenden Versinnlichungswerkzeugen ist von dem Schulvorstand zu ermessen und zu bestimmen. Sch.-Ges.-Vdg. § 44 — 50. Es steht zu erwarten, daß die Ephoren in jeder Schule auf Anschaffung der zu dem Realunterricht unentbehrlichen Erleichterungsmittel Bedacht nehmen werden, wo zu 4 Landcharten (Europa, Deutschland, Sachsen, Palästina), ein kleiner Globus (in Zwickau m. Kapsel 10 Ngr.), eine Giftpflanzentafel, die Regententafel der Albertin. Linie (Haus Wettin von Kirsch, Dresden 1843), in Stadtschulen: ein Planetarium, ein kleiner electrischer Apparat ꝛc. zu rechnen sind. Kreis-Direct.-Verordng. Leipzig a. d. Sup. zu Leisnig. v. 20. Decbr. 1848.

Die Anschaffung des Lehrapparats und der den Unterricht veranschaulichenden unterstützenden Schriften und Utensilien, sowie der für ärmere Kinder zu deren Gebrauch während der Schulstunden als Inventarium zu haltenden Schulbücher, Schiefertafeln und ähnlichen Hülfsmittel; kleine Geschenke und Prämien an Büchern und andern Schulbedürfnissen für fleißige und gutgesinnte Kinder, besonders armer Eltern, sind aus der Schulcasse zu bestreiten. El.-V.-Sch.-Ges. v. 6. Juni 1835 § 34, 3.

8) Schuldisciplin, a) innere. Mit der Disciplin sollen die Schuldiener eine solche Moderation gebrauchen, daß der Sache weder zu wenig noch zu viel geschehe, vornehmlich des allzugroßen und stetigen Schmeißens und Schlagens auf die Köpfe und ins Angesicht, sowohl anderer unmäßiger und allzuheftiger Züchtigung sich enthalten. Syn.-Decr. v. 6. Aug. 1624 § 57. Um die Schulkinder zu einem gehorsamen, aufmerksamen, fleißigen, reinlichen, wohlanständigen, verträglichen und gegen heilige Gegenstände ehrerbietigen Betragen zu gewöhnen und die darauf berechnete Schulordnung sicher zu stellen, sind besondere Bestimmungen nöthig. Diese Schulgesetze sind unter Zustimmung

des Localschulinspectors schriftlich, jedoch mit möglichster Einfachheit und Bestimmtheit abzufassen, auch den Schülern gehörig zu erläutern und auf einem hinlänglich großen Bogen (Schulgesetztafel) an einer angemessenen Stelle des Schulzimmers aufzuhängen oder doch für schnellen Gebrauch in Bereitschaft zu halten. Um den Schulgesetzen Achtung zu verschaffen, was durch wiederholte Belehrungen über den Werth der Gesetze in Hinweisung auf dieselben, ferner durch Auszeichnung guter Schüler und Schülerinnen durch Belobung, durch kleine Prämien und durch Ehrenämter und Ehrenplätze, endlich und vorzüglich durch das eigene gute Beispiel des Lehrers meistens und am sichersten zu erwirken ist, sind auch Strafen zulässig. Diese müssen jedoch nicht nur mit Berücksichtigung der Gemüthseigenschaften des Kindes angewendet und mit Ruhe und Besonnenheit vollzogen werden, sondern sich auch nach der Beschaffenheit des Vergehens und nach dem Grade der dabei stattfindenden Verschuldung richten. Zu den zulässigen Strafmitteln gehören: geschärfte Erinnerungen und Verweise; feierliche Rüge; öffentliche Vorhaltung im Beisein des Localschulinspectors oder bei Prüfungen; Anschreiben an eine besondere Tafel; Stehen- oder Heraustretenlassen in oder außer der Bankreihe; Hinstellen an die Wand oder an die Thüre im Schulzimmer; Zurücksetzen in der Classe oder auf eine besondere Bank für gewisse Zeit; Zurückbehalten und Nacharbeitenlassen in der Schule; schriftliche Anzeigen an die Eltern; im äußersten Falle und nur nach fruchtlos gebliebener Anwendung der vorgenannten Mittel, Zufügung körperlichen Schmerzgefühls in angemessener und schicklicher Weise. Die Lehrer haben sich der ungebührlichen Ueberschreitung ihres Strafbefugnisses zu enthalten. Dagegen ist aber auch dem, sein Disciplinaramt innerhalb der gebührlichen Grenzen verwaltenden Lehrer sowohl gegen ganz unverbesserliche und durch das Beispiel frecher Widersetzlichkeit oder sonstiger grober Unsittlichkeit nachtheilig auf die Anstalt wirkende Kinder, als gegen ungebührlicher Weise in die Schulzucht sich einmischende, den Lehrer unbescheiden und wohl gar in der Schule selbst und vor den Kindern zur Rede setzende Eltern rc. von der Obrigkeit, da nöthig, unter Vermittelung des Local-Schul-Inspectors, kräftige Unterstützung und Hülfe zu gewähren.

b) Aeußere Schuldisciplin. Auf das Verhalten der Kinder außer der Schule erstreckt sich die Wirksamkeit der Schuldisciplin soweit, als sie von dem Lehrer beobachtet werden kann, namentlich auf den häuslichen Fleiß und auf die für denselben bestimmten Aufgaben, auf das Betragen der Schuljugend auf den Schulwegen, auf öffentlichen Plätzen, in der Kirche, bei Leichenbegleitungen, Hochzeiten und andern Feierlichkeiten und Festlichkeiten. Insbesondere sollen auch Schulkinder an öffentlichen Tanzorten nicht zugelassen werden, weshalb die Obrigkeiten sowohl als die Gensdarmen von der Behörde mit Anweisung versehen worden sind. Den Geistlichen ist dabei die Sorge, möglichst dahin zu wirken, daß Eltern rc. ihre schulpflichtigen Kinder von dem in mehrerer Beziehung sehr nachtheiligen Besuch öffentlicher Tanzvergnügungen zurückhalten, zur Pflicht gemacht worden und die übrigen Mitglieder des Schulvorstandes haben dieselben hierin thunlichst zu unterstützen. Schulges.-Vdg. § 75—79. Hierüber sollen nicht allein confirmirte Kinder so lange als möglich von den Tanzvergnügungen der Erwachsenen zurückgehalten werden und Tanzvergnügungen für Schulkinder in den Schenken bei den Schulfesten nicht gestattet sein, wodurch indeß das Tanzen derselben im Freien nicht für unzulässig erklärt worden ist. K. Kr.-Dir.-Vdg. Leipz. v. 3. u. 24. Oct. 1856. Das Betragen der Kinder auf dem Schulwege unterliegt gleichfalls der Schuldisciplin. Vdg. z. Sch.-Ges. v. 9. Juni 1835 § 79.

Schon durch eine Vdg. des Kirchenraths vom 8. Jan. 1821 an die Consistorien ist den Schulkindern auf dem Lande das Besuchen öffentlicher Tanzvergnügungen gänzlich untersagt worden und die Gendarmen sind seitdem angewesen, Kinder, wenn sie auf den Tanzplätzen betroffen werden, davon wegzuweisen, sowohl, im Falle dabei bezeigter Widersetzlichkeit Seiten der Eltern, diese bei der betr. Obrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen. Diese Verfügung ist durch ein Rescript des Kirchenraths vom 23. Novbr. 1827 nochmals eingeschärft worden. — Schenkwirthe, welche Schulkindern das Aufliegen in Schankstätten anders als in Begleitung erwachsener Personen, denen sie angehören, bei sich verstatten, sind mit 5 bis 20 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu bestrafen. Armenordnung

v. 22. Octbr. 1840 § 135. Das Aufliegen der Zöglinge von Lehr- und Erziehungs-Anstalten in öffentlichen Wirthschaften und den diesen gleichzuachtenden Gewerbelocalien ist unstatthaft. Vdg. d. Min. d. Inn. a. d. Kr.-Dir. z. Dresd. v. 18. Januar 1844.

Nach Artikel 66 des Criminal-Gesetzbuchs und der Verordnung vom 11. Juli 1839 findet eine Criminalstrafe gegen Verbrecher unter 12 Jahren nicht statt; die angezogene Verordnung bestimmt aber, indem sie eine Züchtigung und Maaßregeln gegen Unterbringung des jugendlichen Verbrechers vorschreibt, die diesfalls competenten Behörden und stellt die Anordnung und Vollstreckung der Züchtigung dem Richter (d. h. dem competenten Criminalrichter), die Vornahme der letztgedachten Schritte der Polizeibehörde anheim. Wenn es sich demnach um Vollstreckung der Strafe gegen Schulkinder wegen gemeiner Vergehen handelt, so hat das zuständige Criminalgericht wegen der Züchtigung eines solchen Kindes vorerst richterliche Entschließung zu fassen und diese entweder selbst zu vollstrecken oder wegen deren Vollstreckung die competente Behörde anzugehen, dieser auch das außerdem etwa einzuleitende Verfahren wegen Unterbringung eines solchen Kindes anheimzugeben. Uebrigens kann der Schullehrer des Kindes wider seinen Willen zur Strafvollstreckung nicht angehalten werden, so lange es sich nicht um ein Schul-, sondern um ein gemeines Vergehen handelt und in Bezug auf letztere dem Schullehrer die Function eines Strafvollziehers nicht zur Pflicht gemacht worden ist. Vdg. d. Kr.-Dir. Zw. v. 17. Febr. 1840.

Die Kinder, welche einen entschiedenen Hang zur Verdorbenheit zeigen, sind in zeitigerem Alter an die Correctionsanstalt zu Bräunsdorf einzuliefern und haben daher die Lehrer, nach nutzloser Anwendung der ihnen gegen die fortdauernd die Schule versäumenden Kinder zu Gebote stehenden Zwangsmittel der Obrigkeit Anzeige zu machen, nöthigenfalls bei der höhern Behörde selbst geeignete Schritte zu thun. Kr.-Dir.-Vdg. Leipz. v. 29. Novbr. 1849.

9) Schulvermögen. a) Fonds. Die Mittel, welche zur Errichtung und Unterhaltung einer Volksschule erforderlich sind, hat die Schulgemeinde aufzubringen und zu gewähren, insoweit nicht besondere Fonds dazu vorhanden sind. Zu diesem Behufe haben zuvörderst diejenigen Mitglieder derselben, welchen die Sorge für die Erziehung der die Schule besuchenden Kinder obliegt, ein gewisses Schulgeld zu entrichten (Schulges. § 29), welches vom Ortsschulvorstande oder von derjenigen Gemeindebehörde, welche nach der besondern Localschulordnung dessen Function versieht, nach den Vermögensverhältnissen der Beitragspflichtigen zu reguliren ist. Ueber die ausgemittelten Schulgelderbeiträge ist ein Kataster anzulegen und solches von Zeit zu Zeit zu revidiren. Nur diejenigen Eltern sind, insoweit nicht die Local-Schulordnung eine Ausnahme enthält, davon befreit, welche nachweisen, daß sie ihre Kinder in oder außer dem Hause auf andere ausreichende Weise vollständig unterrichten oder unterrichten lassen. Gesetz v. 6. Juni 1835 § 60. Dasjenige, was zu dem Gehalte des Lehrers und zu Bestreitung der übrigen Schulbedürfnisse über den Ertrag des Schulgeldes annoch erforderlich ist, sowie der Aufwand zur Errichtung einer neuen Schule, oder zur Erweiterung einer bereits bestehenden, wird von der gesammten Schulgemeinde durch Anlagen aufgebracht. Die Sorge dafür, daß die Schule in einem diesem Gesetze und dem Zwecke entsprechenden Stande erhalten oder in denselben gebracht werde, sowie die Herbeischaffung der dazu erforderlichen Mittel liegt dem Vorstande der Schulgemeinde ob. Schulges. v. 6. Juni 1835 § 29, 30. Zur Bestreitung sämmtlicher Bedürfnisse der Orts- oder Bezirksschulanstalt ist eine von der Schulgemeinde zu vertretende Schulcasse anzulegen, in welche folgende Zugänge fließen: 1) das aus dem Kirchenärarium und andern Fonds der Schule gewidmete Einkommen; 2) das Einkommen aus den für die Zwecke der Schule bestehenden milden Stiftungen insoweit sich solches mit den jedesmal zu beachtenden stiftungsmäßigen Bestimmungen verträgt; 3) die Strafgelder, welche nach dem Schulgesetz und andern Gesetzen zum Besten des Schulwesens verwendet werden sollen; 4) die bei Käufen und andern Besitzveränderungen einzufordernden Beiträge; 5) der Ertrag der am Reformationsfeste jeden Jahres zu sammelnden Schulcollecte; 6) das für die schulpflichtigen Kinder zu entrichtende Schulgeld; 7) die von sämmtlichen Mitgliedern der Schulgemeinde aufzubringenden Anlagen. Schulgesetz v. 6. Juni 1835 § 32. In Betreff der Sätze des von denjenigen, welche die Schule besuchen zu

entrichtenden Schulgeldes ist, insoweit nicht Localschulordnungen hierüber besondere Bestimmungen enthalten, auf dasjenige, was zeither bei der fraglichen Schule üblich gewesen ist, thunlichst aufzusetzen, überhaupt aber davon auszugehen, daß das Schulgeld keineswegs das gesammte Erforderniß für die Schule decken, sondern nur einen mäßigen mit dem Vermögen der Contribuenten in Verhältniß zu bringenden Beitrag gewähren soll, und wie der Schulvorstand das Schulgeld nach den Vermögensverhältnissen der Beitragspflichtigen zu reguliren hat (§ 29), so ist auch darauf zu achten, daß die Lage unbemittelter Eltern, welche mehrere schulpflichtige Kinder haben, berücksichtigt werde. (§ 95.) Auch genießen die Kinder, welche, ihrer Confession wegen, den Religionsunterricht in der Ortsschule nicht besuchen, eine billige Ermäßigung des Schulgeldes. Gesetz § 3.

Die im Gesetz enthaltene Vorschrift, daß das Kataster über die Schulgelderbeiträge von Zeit zu Zeit revidirt werden soll (§ 29), ist an die Localbehörde gerichtet und wird nach dem Austritt bisheriger und Eintritt neuer Schüler zu Ostern und Michaelis jeden Jahres sich nöthig machen; indessen steht der vorgesetzten höheren Behörde eine solche Revision sowohl überhaupt, vermöge der ihr zustehenden allgemeinen Aufsicht als auf besonderen Anlaß durch Beschwerden jederzeit frei. Die Einziehung der Schulgelder darf nie einem Lehrer übertragen werden, vielmehr ist dasselbe von einem Mitgliede der Schulgemeinde oder durch eine besonders zu beauftragende Person zu erheben, § 95, Vdg. zum Schulges. § 102, und in der Schulcasse zu verrechnen. Gesetz vom 6. Juni 1835 § 32. Ohne Genehmigung der Schulinspection darf das Schulgeld nicht herabgesetzt werden. Vdg. v. 18. Decbr. 1837. Vdg. v. 20. Nov. 1840 § 8. Tritt die Nothwendigkeit, Geldanlagen zu Deckung der Schulbedürfnisse zu machen, ein, so hat in Städten der Schulvorstand dem Stadtrath hiervon Anzeige zu machen und letzterer in den Städten, welche die allgemeine Städteordnung angenommen haben, nach Maaßgabe derselben und des etwa zu solcher errichteten örtlichen Statuts, das Weitere wegen Aufbringung des Bedürfnisses zu besorgen. In kleinern Städten, welche von der allgemeinen Städteordnung ausgenommen worden sind und in Dörfern hat der Schulvorstand sich deshalb an die Schulinspection mit dem Ersuchen um weitere Einleitungen zu wenden. Vdg. z. Schulges. v. 9. Juni 1835 § 95, 96. Bei Ausführung des Gehalts-Erhöhungsgesetzes v. 28. Oct. 1858, nach welchem das Schulgeld womöglich überall auf 1 Ngr. gebracht werden soll, ist gleichwohl, wenn nur das Schulgeldfixum des Lehrers nach Maaßgabe der Kinderzahl je mit 1 Ngr. berechnet und demselben gewährt wird, den Gemeinden nachgelassen, die Erhebung des Schulgeldes von den Eltern auch nach einem niedrigen Satze zu bewirken und das Fehlende durch Anlagen zu decken. Erläut.-Vdg. d. K. Kr.-Dir. z. Leipz. a. d. Inspection z. Mügeln v. 26. Juli 1859.

Der Ertrag der laut Befehl vom 16. Juli 1813 angeordneten Trauungsabgabe fließt ebenfalls in die Schulcasse und zwar in diejenige des Orts, wo die Trauung wirklich erfolgt. Cult.-Min.-Vdg. v. 17. Decbr. 1835 u. 28. Febr. 1839. In Fällen, wo den Brautleuten die Wahl des Trauungsorts freisteht, ist die Trauungsabgabe an die Schulcasse des Parochialorts, wo die Trauung wirklich erfolgt, zu entrichten, und zwar, wenn der Parochialort mehrere Schulbezirke umfassen sollte, an diese mehrern Schulcassen zu gleichen Theilen. Cult.-Min.-Vdg. v. 21. Novbr. 1842. — Wenn eine Schulstelle nach Ablauf der Gnadenzeit noch unbesetzt ist, so gehen die Einkünfte derselben, nach Abzug der Kosten für die interimistische Verwaltung der Schulcasse zu Gute. Schulgesetz vom 6. Juni 1835 § 51. — Eine Befreiung von der Entrichtung des Schulgeldes tritt, insoweit nicht Localschulordnungen hierüber besondere Bestimmungen enthalten, dann ein, wenn diejenigen Personen, denen die Sorge für die Erziehung der Kinder obliegt, nachweisen, daß sie dieselben in und außer dem Hause, auf andere Weise vollständig unterrichten oder unterrichten lassen. Schulgesetz § 60. Wenn dagegen nach den Bestimmungen der Local-Schulordnung in diesem Falle an die Schulcasse eine Entschädigung zu entrichten ist, so soll diese in der Regel über die Hälfte des höchsten Schulgeldersatzes nicht festgesetzt werden. C.-Min.-Vdg. v. 4. Juni 1843. — Dieses Ansinnen einer solchen Schulgelderentschädigung ist überhaupt von dem Cultus-Ministerio nur in solchen Fällen für zulässig erachtet worden, wenn schulpflichtige Kinder innerhalb des Schulbezirks, dem sie angehören, andern Schulunterricht als denjenigen, welchen die betr. Orts- oder Bezirksschule dar-

bietet, erhalten, wogegen in Fällen, wo Kinder des Unterrichts wegen oder aus sonst einem Grunde ganz an einen andern Ort gebracht worden sind, als wo deren Eltern oder sonstige Verwandte, von denen sie erzogen werden, wohnhaft sind, das Cultus-Ministerium die Festsetzung und Erforderung einer Entschädigung für solche Kinder zur Schulcasse des Wohnorts ihrer Eltern zu genehmigen Bedenken getragen hat. Vdg. d. d. Kr.-Dir. z. Leipz. v. 24. Aug. 1850 u. 16. Febr. 1846. — Die Geistlichen und Schullehrer sind zwar von Mitaufbringung der Anlagen zu Kirchen- und Schulbedürfnissen befreit, nicht aber von Entrichtung des Schulgeldes für ihre Kinder. Gesetz vom 12. Decbr. 1855. Die Kirchen- und Schuldiener in der Ober-Lausitz sind indeß auch davon befreit. Vdg. v. 12. Juli 1842. Bei Ausschulungen geht die Verbindlichkeit, die neue Schulanstalt zu errichten und zu unterhalten und das Einkommen des neuanzustellenden Lehrers aufzubringen, auf die Ausscheidenden allein über. Schulges. v. 6. Juni 1835 § 16. — Uebrigens s. die Bestimmungen des Parochialgesetzes und den Artikel: Abgaben.

b) Verwaltung. Die Verwaltung des Schulvermögens, welches bewegliches und unbewegliches sein kann und insonderheit Sache des Schulvorstandes ist, Vdg. § 159 — hat ihr Augenmerk sowohl a) auf das Inventarium, als b) auf die Schulcasse zu richten. Von dem Inventarium müssen genaue, alljährlich revidirte Verzeichnisse vorhanden sein und es gilt hiervon Alles, was über die Pfarr- und Kirchen-Inventarien gesagt worden ist. Im Pfarrarchiv, in den Händen der weltlichen Mitglieder des Schulvorstandes, im Schularchiv müssen Exemplare dieses Inventarien-Verzeichnisses vorhanden sein. Jeder Schulcassenrechnung muß ein solches gleichfalls beigefügt oder wenigstens Abgang und Zuwachs dabei angegeben sein. Zum Schulinventar gehören außer den Subsellien und dem Lehrpulte Vdg. v. 9. Juni 1835 § 25 der Lehrapparat. Ibid. § 50. Gesetz § 35. Dieses Inventarium ist, soweit dies thunlich, nebst den zur Schulactenrepositur befindlichen Schriften in verschließbaren Behältnissen aufzubewahren, Vdg. § 25 und jedem neuantretenden Lehrer mittelst Protocoll-Aufnahme durch den Localschulinspector bei der Einweisung zu übergeben. Vdg. § 126. Bei Ausschulungen verbleibt das Vermögen der bisher gemeinschaftlichen Schule dieser ungetheilt, so lange nicht von dem austretenden Theile ein besonderer Rechtstitel auf Theilnahme nachgewiesen wird, § 17 der Vdg. v. 9. Juni 1835. Bei Gründung neuer Vereinsschulen ist in dem dießfallsigen Recesse auch das gegenseitige Verhältniß in Ansehung des bereits vorhandenen Schulvermögens zu bestimmen. Ibid. § 19. Aus der Schulcasse sind folgende Ausgaben zu bestreiten: 1) die baare Besoldung der Schullehrer, welche in monatlichen Raten regelmäßig auszuzahlen ist. Die Ephoren sollen Aufsicht führen, daß die zur Erhaltung der Ordnung des Schulcassenwesens erforderlichen Anlagen rechtzeitig ausgeschrieben und die Lehrergehalte zu gehöriger Zeit ausgezahlt werden, außerdem aber sofort in Gemeinschaft mit den weltlichen Mitgliedern der Schulinspection einschreiten. K. Kr.-Dir.-Vdg. Leipzig vom 18. April 1857.

2) Die Kosten zur Unterhaltung oder Erneuerung der Schulgebäude und der Anlagen bei den zu selbigen gehörigen Grundstücken, sowie die von denselben zu entrichtenden Abgaben, insofern nicht nach örtlicher Verfassung, oder vermöge eines besondern Rechtstitels andere Verpflichtete vorhanden sind; 3) die den Schulunterricht selbst betreffenden Bedürfnisse, namentlich die Anschaffung des Lehrapparats und der den Unterricht veranschaulichenden und unterstützenden Schriften und Untensilien, sowie der für ärmere Kinder zu deren Gebrauch während der Schulstunden als Schulinventarium zu haltenden Schulbücher, Schiefertafeln und ähnlicher Hilfsmittel; kleinere Geschenke und Prämien an Büchern und andern Schulbedürfnissen für fleißige und gutgesinnte Kinder, besonders armer Eltern; 4) das zur Beheizung der Schulstuben erforderliche Brennmaterial; 5) der bei Verwaltung der Schulangelegenheiten und der Schulcasse entstehende Geschäfts- und Nebenaufwand. Schulges. § 35. 5) Es bleibt den Verwaltern der Schulcasse unbenommen, unter Concurrenz des Lehrers die Schreibmaterialien aus der Schulcasse anzukaufen und dem Lehrer den Verkauf derselben an die Kinder seiner Schule für Rechnung der Schulcasse aufzutragen und zwar nur gegen den Einkaufspreis und allenfalls eine vom Localschulinspector zu bestimmende mäßige Tantième wegen Mühwaltung. Cult.-Minist.-

Vdg. v. 12. Septbr. 1853. Vor Mißbrauch dieser Erlaubniß wurden Schulcassenverwalter an öffentlichen und concessionirten Sammel- und Privatschulen gewarnt durch Cult.-Min.-Vog. vom 10. Jan. 1859. Die Schulcasse ist unter besonderer Aufsicht der Mitglieder des Schulvorstandes zu verwalten. Die nähern Bestimmungen hierüber, besonders über die mit der eigentlichen Schulcassenverwaltung, wo nicht von einem geeigneten Mitgliede der Schulgemeinde ein annehmliches Erbieten zu deren Uebernahme geschehen ist, zu beauftragende Person, über die Verwahrung der eingehenden und nicht sogleich zu verwendenden Gelder, ferner über die Belegung der Ausgaben, auch ob und inwieweit dem Rechnungsführer die Bestreitung plötzlich vorkommender Ausgaben gestattet werden möge ꝛc., bleiben den von der Schulinspection unter der Aufsicht der vorgesetzten Behörde zu treffenden Einrichtungen vorbehalten. Mit dem December jeden Jahres ist die nach Schema Anhang Nr. 25 anzufertigende Schulcassenrechnung abzuschließen und von dem Rechnungsführer hierauf in den ersten 4 Wochen des neuangetretenen Jahres nebst allen dazu gehörigen Belegen an ein jedesmal besonders hierzu von dem Schulvorstand zu erwählendes Mitglied des Schulvorstandes abzugeben, welches darüber dem letztern in einer Versammlung sämmtlicher Mitglieder innerhalb der nächstfolgenden 4 Wochen Vortrag zu erstatten hat. Mit den etwa gemachten Erinnerungen wird nun die Rechnung sofort bei der vorgesetzten Schulinspection eingereicht, welche dieselbe fernerweit zu prüfen und deren Justification mit möglichster Beschleunigung zu bewirken hat. Von jeder Schulinspection ist eine Tabelle über das Vermögen der Schulcasse nach Schema Anhang Nr. 26 aller 3 Jahre bei der vorgesetzten höhern Schulbehörde einzureichen. — Da wo zur Bestreitung der den Schulunterricht betreffenden Bedürfnisse besondere Cassen und diesen ausdrücklich gewidmete Fonds oder Zuschüsse vorhanden sind, werden letztere zwar, zur Vereinfachung des Rechnungswesens, mit der Orts- oder Bezirksschulcasse zugleich verwaltet, bleiben aber auch fernerhin dem angegebenen Zwecke, wie überhaupt, so insbesondere in dem Falle, wenn dergleichen (von Stiftungen ꝛc. herrührende) Fonds nur für die Jugend eines gewissen einzelnen, zum Schulbezirke gehörenden Orts bestimmt sind, ausdrücklich gewidmet. Vdg. z. Schulges. § 95 — 105. — Bei der Abnahme der Schulcassenrechnungen Seiten der Schulinspection dürfen die weltlichen Coinspectionen sich nur die baaren Verläge aus der Schulcasse restituiren lassen. Cult.-Min.-Vdg. v. 19. Novbr. 1838. Die Ephoren sind wegen der die Verwaltung der Schulcassen betreffenden Bemühungen fixirt. Cult.-Min.-Vdg. v. 10. Jan. 1839.

Aus den Schulcassen sind die auf den Schulgrundstücken haftenden Grundsteuern zu übertragen. Cult.-Min.-Vdg. v. 3. Jan. 1844.

Die K. Kreis-Direction zu Zwickau hat sich durch Wahrnehmungen, welche zum Theil auf den Verhältnissen des dortigen Regierungs-Bezirks beruhen, veranlaßt gesehen, um die laufenden Ausgaben der Schulcassen bestreiten und den Lehrern die geordneten Besoldungen pünktlich und vollständig auszahlen zu können, für jede Schulgemeinde auf dem platten Lande noch vor Schluß des Jahres einen gehörigen Haushaltplan von jedem Schulvorstande entwerfen und selbigen nach erfolgter Prüfung durch die Vertreter der Schulgemeinde der Schulinspection zur Prüfung und Genehmigung vorlegen zu lassen anbefohlen, worauf von letzterer sodann das Ausschreiben der Anlagen zu verfügen ist. Das Schema zu diesem Haushaltplan findet man Anhang Nr. 27. Auch die K. Kreis-Direction zu Leipzig hat laut Vdg. v. 13. Decbr. 1856 Erörterungen über die Nothwendigkeit der Anwendung obvermeldeter Maaßregel in Ihrem Bezirke anstellen lassen.

Die Bekenner jüdischen Glaubens nehmen keinen Antheil an der Verwaltung der Orts- und Bezirksschulen. Schulges. v. 6. Juni 1858 § 4.

10) Schuleinkommen, s. Gymnasien, Landesschulen. Jede Schulgemeinde hat die Mittel zur Errichtung und Unterhaltung der Volksschule, insoweit nicht besondere Fonds dazu vorhanden sind, zu beschaffen. Gesetz v. 6. Juni 1835 § 3. 16. 29. Vdg. § 96. 100. Auch das Einkommen eines Lehrers ist theils Substantial-, theils Accidental-Einkommen. a) Besoldung. Den Schullehrern ist ihre baare Besoldung in monatlichen Raten, sowie der Ankauf derjenigen Naturalien, welche ihnen bestallungsmäßig zugewiesen sind, soweit dieser erforderlich ist, aus der Schulcasse zu gewähren. Wo die Schul-

lehrer von den Eltern der schulpflichtigen Kinder oder von andern Einwohnern Victualien verabreicht erhalten oder solche bei den Mitgliedern der Gemeinde einsammeln, oder wo noch immer Neujahrs-, Gregorius- und andere Singeumgänge stattfinden, hat der Ortsschulvorstand dafür zu sorgen, daß dergleichen Naturalleistungen oder Umgänge in angemessene stehende Geld- oder Naturalabgaben verwandelt werden. Schulges. vom 6. Juni 1835 § 35. 37. 38. Es ist sich möglichst zu bemühen, über die Verwandlung dieser Bestandtheile des Einkommens der Schullehrer in einen festen Gehalt eine Vereinigung zwischen diesem und der Schulgemeinde herbeizuführen. Dieser Gehalt muß jedoch nicht in Geld und Naturalien bestehen, sondern kann, namentlich in größern Städten, auch lediglich in Geld, nie aber in Naturalien allein gewährt werden. Da sich über die Ablösung der Singeumgänge &c. eine allgemeine Regel nicht wohl geben läßt, so ist die Regulirung dergleichen Bezüge zunächst den Ortsschulvorstäden überlassen, welche hierüber eine der Billigkeit gemäße Vereinigung zu vermitteln sich zu bemühen haben. Schulges.-Vdg. v. 9. Juni 1835 § 107 flg.

b) Schulstellen können auch mit nutzbaren Grundstücken (Schullehn) dotirt sein. Die Kosten der Unterhaltung derselben und die Abgaben davon sind, wo dies nicht anderen Verpflichteten obliegt, in der Regel aus der Schulcasse zu bestreiten. Gesetz vom 6. Juni 1835 § 35. 40. Diese Grundstücke können in Feld, Wiesen, Gärten, Holzung &c. bestehen. Es ist den Lehrern die pflegliche Benutzung derselben und die Cultivirung eben so sehr zur Pflicht gemacht, wie den Geistlichen. Es stehet den Lehrern gleichfalls frei, ob sie dieselben selbst bewirthschaften oder verpachten wollen: nur sind sie bei dem Allen denselben gesetzlichen Bestimmungen unterworfen, wie geistliche Nutznießer. (S. oben Amts-Einkommen.) Diese Schulgrundstücke sind neuangestellten Lehrern bei der Einweisung zu übergeben. Vdg. z. Schulges. § 126.

c) Schulstellen hatten auch bisher, soweit es Kirchschulstellen sind, Gehaltsbezüge an Broden, Getreidezehndten, Hühnern, Eiern &c. S. Ablösung.

d) Die Kirchschullehrer beziehen auch Gebühren bei Taufen, Beerdigungen, Trauungen. (Accidenzien.) S. Amts-Einkommen und Stolgebühren.

Die neuesten Bestimmungen über die Lehrer-Gehalts-Verhältnisse sind folgende: Das zu Geldwerth angeschlagene Gesammt-Einkommen eines ständigen Lehrers darf nicht unter 150 Thlr. jährlich, in Städten von 5000 bis 10,000 Einw. nicht unter 180 Thlr. und in Städten von mehr als 10,000 Einw. nicht unter 200 Thlr. jährlich betragen. Die Anzahl der von ihm zu unterrichtenden Kinder ist hierbei ohne Einfluß. Die freie Wohnung und das da, wo freie Wohnung nicht beschafft werden kann, nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessende Aequivalent an Geld ist in dieses Einkommen nicht einzurechnen, das Einkommen non einem Kirchendienste aber nur so weit, als es die Summe von 60 Thlrn. übersteigt. Einem Hülfslehrer ist, außer freier Wohnung, Heizung und Kost, oder einem desfallsigen, von der Behörde genehmigten Aequivalente, wenigstens ein baarer Gehalt von 40 Thlrn. auszusetzen. Wer die Bezüge eines Hilfslehrers zu gewähren habe, ob der Hauptlehrer oder die Schulgemeinde, das bestimmt die Behörde mit Rücksicht auf die Gründe, welche dessen Anstellung bedingen. Liegt der Grund in der Persönlichkeit des Hauptlehrers, so kann dieser nach Befinden angehalten werden, den Aufwand für den Hilfslehrer ganz zu übertragen. Eine Verminderung des mit einer Schulstelle verbundenen Einkommens darf nur nach vorgängigem Gehör des Collators und mit Genehmigung des Cultus-Ministeriums vorgenommen werden. Das Einkommen ständiger Lehrer an Schulen, welche mehr als 50 Kinder zählen, ist durch Zulagen, welche die Schulgemeinde zu gewähren hat, folgendermaßen zu erhöhen: nach einer vom erfüllten 25. Lebensjahre des Lehrers an zu rechnenden Dienstzeit von 5 Jahren bis auf 180 Thlr., von 10 Jahren bis auf 210 Thlr., von 15 Jahren bis auf 240 Thlr., von 20 Jahren bis auf 270 Thlr. In Städten von 5000 bis 10000 Einwohnern sind die Gehaltssätze auf 210, 250, 320 und 360 Thlr., und in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern auf 240, 280, 360 und 400 Thlr. zu erhöhen.

Der Gehalt ständiger Lehrer an Schulen von 50 und weniger Kindern ist in den angegebenen 4 Stadien ihrer Dienstzeit auf 160, 170, 180 und 200 Thlr. zu erhöhen. Es haben jedoch auf solche Zulagen, bei welchen weder die freie Wohnung, noch das dafür zu gewährende Aequivalent, wohl aber

das ganze Einkommen von einem Kirchendienste mit in Anrechnung kommt, nur solche Lehrer Anspruch, die bei untadelhafter Aufführung und durch ihre Leistungen im Amte vollständig befriedigen. Bei vorhandenem Unvermögen der betr. Schulgemeinden und beim Mangel anderer Mittel sind zur Aushülfe aus Staatscassen Zuschüsse zu gewähren. Lehrer, welche eine Aufrückung in eine einträglichere Stelle ohne hinreichenden Grund ablehnen oder einer solchen Hindernisse in den Weg legen, verlieren dadurch den Anspruch auf Gehaltszulage. Auch haben auf die in diesem Paragraphen bestimmten Aufrückungen in höhere Gehalte die betr. Lehrer nur so lange Anspruch, bis nicht ein Anderes im Wege der Gesetzgebung angeordnet wird. Collatoren dürfen zu Schulstellen von 240 Thaler und darüber nur solche Lehrer berufen, welche im Dienstalter von mindestens 5 Jahren stehen. Ausnahmen hiervon hängen von der Genehmigung des K. Cultus-Ministerii ab. Wo der Ertrag des Schulgeldes das dem Lehrer ausgesetzte Schulgeldfixum übersteigt, bleibt der vorgesetzten Behörde überlassen, das Fixum angemessen zu erhöhen. Dieselbe kann auch da, wo das Schulgeld nach einem geringeren Durchschnittssatze als 1 Ngr. für jedes schulpflichtige Kind erhoben wird, diesen geringeren Satz nach den Verhältnissen bis zu 1 Ngr. erhöhen. Gesetz v. 28. Octbr. 1858. Der Anspruch eines ständigen Lehrers auf den Minimalgehalt eben so wie auf das etwas höhere fundationsmäßige Einkommen der Stelle beginnt mit dem Amtsantritte und ist weder durch ein bestimmtes Lebensalter des Lehrers, noch durch eine gewisse Zahl der Schulkinder bedingt. Die in Folge des Gesetzes vom 6. Juni 1835 stattgefundenen Fixationen des örtlichen Schulgelds sind einer genauen Prüfung zu unterwerfen, da sie nach den dabei zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnissen der Gegenwart in sehr vielen Schulbezirken nicht mehr entsprechen. Es sind deshalb Revisionen der Schulgeldfixationen von den Schulinspectionen vorzunehmen und bei der anderweiten Regulirung der Schulgeldfixa sehr sorgfältig zu Werke zu gehen, da nur bei wirklich vorhandenem Unvermögen der Schulgemeinden Zuschüsse dargereicht werden können. Insbesondere ist bei dieser Revision a) die Zahl der Schulkinder nach dreijährigem Durchschnitte festzustellen; b) genau zu erörtern, ob der bisher üblich gewesene Satz des Schulgeldes den örtlichen Erwerbsverhältnissen entspreche oder nicht und danach die Höhe des Schulgeldsatzes an Orten, wo er unter 1 Ngr. wöchentlich im Durchschnitt beträgt, dergestalt zu bestimmen, daß er, wo es die Kräfte der Schulgemeindeglieder zulassen, diesen oder doch einen demselben sich möglichst nähernden Betrag erreiche, während hingegen an Orten, wo der durchschnittliche Satz des wöchentlichen Schulgeldes bereits 1 Ngr. oder darüber beträgt, eine Verminderung des Schulgeldsatzes ohne Vorwissen und Genehmigung der Consistorialbehörde niemals eintreten darf. c) Je nach dem Ergebnisse dieser Erörterungen ist das Einkommen der Stelle festzusetzen. Wird das gesetzliche Minimum, oder das höhere von dem Lehrer bezogene Schulgeldfixum durch jenes Ergebniß nicht erreicht, so ist das daran Fehlende durch Anlagen von der Gemeinde aufzubringen. d) Sind an einer Schule mehrere Lehrer ständig angestellt und ergiebt die unter a und b erwähnte Erörterung ein Schulgeldfixum, welches den gesetzlichen Minimalgehalt oder den bisherigen höheren Gehalt der Lehrerstellen übersteigt, so ist dieser Mehrbetrag in beiden Fällen zu angemessener Erhöhung der gedachten Lehrerstellen durch die Consistorialbehörde zu bestimmen, insofern nicht das Bedürfniß einer Vermehrung der Stellen vorhanden ist, welchenfalls für solche dieser Mehrbetrag, soweit dazu nöthig, von deren Begründung an zu verwenden ist. e) Die Patrone der Schulen sind beim Beginn des Revisionsgeschäfts durch die Schulinspectionen davon rechtzeitig und in angemessener Weise in Kenntniß zu setzen, zur Theilnahme an den Verhandlungen mit der Schulgemeinde einzuladen und über die Ausführung etwaiger Gehaltsverbesserungen mit ihrem Gutachten zu hören, auch von dem Endresultate zu benachrichtigen. Die Lehrer sind zwar über die einschlagenden Sachverhältnisse zu befragen, zu den Verhandlungen mit der Schulgemeinde aber nicht zuzuziehen. Vdg. d. Min. d. Cult. u. öffentl. Unterr. v. 28. Octbr. 1858.

Zur Erläuterung dienet Folgendes: Die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1851 sind in nur genanntem Gesetz fast wörtlich wiederholt und ist daher auch bei dessen Ausführung den im Supplementband des Codex für Sächs. Kirchen- u. Schulrecht S. 175 u.

176 abgedruckten Grundsätzen fortwährend nachzugehen. — Bei Lehrern, welche Alterszulagen beziehen, bedarf es einer Scheidung des Kirchendiensteinkommens, welches nach § 3 seinem ganzen Betrage nach in Anrechnung kommt, nicht. — Bei Ermittelung des Minimaleinkommens geht aber derjenige Betrag des Kirchendiensteinkommens, welcher die Summe von 60 Thlrn. übersteigt, dem aus der Schulcasse zu gewährenden Fixum zu Gute, soweit wenigstens letzteres durch die nach § 4 der Ausführ.-Vdg. zu berechnenden Schulgelder nicht gedeckt wird. — Es ist bei allen einzelnen Schulstellen zu ermitteln, ob das bei der ersten Fixation ausgeworfene Schulgeldfixum demjenigen Betrage entspricht, welcher sich ergiebt, wenn man die durchschnittliche Kinderzahl aus den Jahren 1856, 1857 und 1858 mit jährlich 52 Ngr. in Ansatz bringt. — Hierdurch wird die Füglichkeit geboten sein, auch die Kirchschulstellen, sowie überhaupt diejenigen Schulstellen, welche schon jetzt ein gesetzlichen Minimalgehalt übersteigendes Einkommen haben, einigermaaßen zu verbessern, da diese Erhöhung des Schulgeldereinkommens ohne jede Rücksicht auf die Höhe des sonstigen Gesammteinkommens zu erfolgen hat. Kr.-Dir.-Vdg. a. d. Ephoren. Leipzig. 25. März 1859. — Staatsunterstützungen sind nur unter ganz besonderen Umständen und namentlich dann nicht in Aussicht zu stellen, wenn der Bedarf durch die beschlossene Erhöhung des Schulgeldes gedeckt wird. — Bei Schulen, wo mehrere Lehrer angestellt sind, namentlich also in Städten ist nach § 4d der Ausführungs-Verordnung die Gesammtdurchschnittszahl der Schulkinder ins Auge zu fassen und zu prüfen, ob der Gesammtbetrag der den Lehrern aus der Schulcasse gewährten Fixa dem nach § 4 ermittelten Gesammtertrage des Schulgeldes entspricht und falls sich hierbei Ueberschüsse ergeben, auf eine angemessene Vertheilung derselben auf die Lehrergehalte Bedacht zu nehmen; nicht aber ist für jede einzelne Stelle ein Fixum nach der Schulkinderzahl auszuwerfen, welche der betreffende Lehrer in der ihm zugewiesenen Klasse zufällig unterrichtet. Dagegen hat jeder Lehrer mindestens auf den § 2 ausgeworfenen Minimalgehalt und eintretenden Falls auf die § 3 angeordneten Alterszulagen Anspruch. Kr.-Dir.-Vdg. Leipz. a. d. Sup. z. Leisnig u. d. Ger.-Amt Mügeln v. 26. Juli 1859.

Die Berechnung der Dienstzeit eines Lehrers beginnt von der Zeit an, wo der betreffende Lehrer ein ständiges Amt als ständiger Lehrer verwaltet hat, und zwar von dem Tage, wo er dieses Amt angetreten hat. War die Stelle bisher schon eine ständige, so hat als Zeitpunkt des Amtsantritts der Tag der Einweisung, oder wenn dieser unbekannt wäre, der Tag der Confirmation, oder wenn auch dieser ganz unerwarteter Weise nicht angegeben werden könnte, der Tag der Ausstellung der Vocation zu gelten. Wenn aber die Stelle erst während der Dienstzeit des betreffenden Lehrers zu einer ständigen erhoben worden ist, so ist die Dienstzeit vom Tage der Anerkennung der Ständigkeit des Lehrers an zu berechnen. Hatte jedoch der Lehrer an einem dieser Zeitpunkte das 25. Lebensjahr noch nicht erfüllt, so ist die Dienstzeit erst von diesem Alter an zu rechnen. Cult.-Min.-Vdg. v. 16. Juni 1851. Ueber die Frage, ob ein Lehrer durch seine Aufführung und seine Leistungen im Amte vollständig befriedige, haben nach der Vdg. vom 3. August 1851 zuvörderst beide Mitglieder der Schulinspection zu entscheiden. Das Ministerium hat hierbei bemerkt, daß ein bestimmter Maaßstab für die von der Inspection über die Leistungen eines Lehrers anzustellende Erwägung nicht vorgeschrieben werden könne. Es kommt darauf an, ob der Lehrer für sein Amt gehörig befähigt ist und ob er dieser Befähigung nach das Erforderliche leiste. Es versteht sich daher von selbst, daß, wenn auch der Zustand der Schule nicht vollkommen befriedigt, die Ursache des Mangels aber nicht in dem Lehrer liegt, diesem daraus ein Vorwurf nicht gemacht und die gesetzliche Zulage deshalb nicht versagt werden kann. Hat aber die Schulinspection die Ueberzeugung, daß der Lehrer nach seiner Aufführung und nach seinen Leistungen auf die Zulage Anspruch hat, so ist die Gemeinde zur Gewährung derselben anzuhalten, oder wenn dieselbe ihr Unvermögen vorschützt und andere geeignete Mittel, aus denen die Zulage bestritten werden könne, um Unterstützung aus Staatscassen nachzusuchen. In Ansehung derjenigen Lehrer, an deren Aufführung und Leistungen früher erhebliche Ausstellungen zu machen gewesen sind, die sich aber nachher gebessert haben, hat die Schulinspection sorgfältig zu erwägen, ob die Besserung als eine gründliche und dauernde anzunehmen ist,

und kann nur, wenn sie sich davon überzeugt hält, dem betr. Lehrer der Anspruch auf eine Zulage zugestanden werden. Walten darüber Zweifel ob, so ist dem Lehrer nach Befinden eine widerrufliche Gratification zu ermitteln und derselbe noch längere Zeit aufmerksam zu beobachten. Wie lange dies zu geschehen hat, ist lediglich dem gewissenhaften Ermessen der Inspection überlassen. — Bei der Beurtheilung, ob ein Lehrer den erhöhten gesetzlichen Gehalt in Anspruch zu nehmen hat, ist auf dasjenige Einkommen zu sehen, welches derselbe zur Zeit der Erhöhung wirklich bezieht. Mithin gebühren die fraglichen Gehaltszulagen eintretenden Falls auch Lehrersubstituten sowie solchen Lehrern, welche einen Emeritus haben, auf die Dauer dieses Verhältnisses. Vdg. v. 16. Juni 1851. Von diesem Grundsatze ist das Cultus-Ministerium indeß später in Bezug auf Lehrersubstituten wieder abgegangen, indem dasselbe vielmehr entschieden hat, daß da, wo einem Lehrer ein Substitut beigegeben, und das Einkommen der Stelle demnach auf 2 Lehrer vertheilt ist, keiner der beiden Lehrer auf Gewährung der vollen Bezüge Anspruch machen könne, da beide Lehrer das Amt gemeinschaftlich verwalten, mithin keinem von ihnen die alleinige Besorgung der vollen Dienstgeschäfte obliegt. Deshalb haben sich beide Lehrer, so lange der Senior lebt, mit dem bei Setzung des Substituten einem jeden von ihnen überwiesenen Theile zu begnügen und nur erst dann, wenn der Substitut später zur Nachfolge im Amte wirklich gelangt, tritt er in die Reihe derjenigen Lehrer, auf welche rücksichtlich der Besoldung die betr. Bestimmungen Anwendung zu leiden haben. Cult.-Min.-Vdg. a. d. Kr.-Dir. z. Zwickau vom 11. Decbr. 1851. — Nach einer Cult.-Min.-Vdg. a. d. Kr.-Dir. z. Bautzen v. 12. Decbr. 1851 hängt die Beantwortung der Frage, welche Bezüge zum kirchlichen und welche zum Schuleinkommen zu rechnen sind, zunächst von dem Inhalte der Matrikeln oder der sonst etwa vorhandenen Stiftungsurkunden ab und ist daher vor Allem auf diese zurückzugehen und die Eigenschaft solcher Bezüge nach den darin enthaltenen Nachrichten zu bestimmen. Wenn aber weder eine Matriel noch andere urkundliche Nachrichten vorhanden sind, oder diese keine hinreichende Unterlage für die Entscheidung enthalten, so ist davon auszugehen, daß das fundationsmäßige Einkommen einer Kirchschulstelle nicht allein auf den Kirchendienst gerechnet werden könne, da schon nach dem XXXVIII. Gen.-Art. v. J. 1850 die „Kirchner und Glöckner" zum Theil auch als Lehrer zu fungiren hatten. Es ist daher vom Ministerium für unbedenklich erachtet worden, in solchen Fällen von demjenigen Einkommen, welches nicht unzweifelhaft für kirchliche Verrichtungen gewährt werde, die Hälfte auf den Schuldienst zu rechnen. —

Da die Veranlassung zu Anstellung eines Hilfslehrers sehr mannichfaltiger Art sein kann, und daher darüber, wer die jährlichen Bezüge desselben, und ob der Schullehrer die Kost unentgeldlich zu gewähren habe, eine für alle Fälle bestimmte Anweisung sich nicht geben läßt, so ist für jeden Fall das Angemessene besonders zu bestimmen. Cult.-Min.-Vdg. v. 10. Decbr. 1835. Das Conferenzprotocoll v. 30. Novbr. 1836 in Verbindung mit der Zuf.-Vdg. v. 15. Decbr. 1836 enthält folgende leitende Grundsätze: Wenn ein Hilfslehrer wegen Schwachheit und unzureichender Qualification des Hauptlehrers nöthig wird, so ist die Anstellung eines solchen mit der Emeritirung oder Substitution zu vergleichen und nur als eine schonendere Maaßregel zu betrachten, daher der Hauptlehrer die ganze Besoldung des Hilfslehrers von seinem Gehalte abzugeben hat. Wenn ein Hilfslehrer nöthig wird, weil die Kinderzahl zu hoch angestiegen ist, so hat a) der Hauptlehrer demselben jedenfalls die Kost zu gewähren; b) außer derselben hat der Hauptlehrer zur Besoldung, Wohnung und Heizung des Hilfslehrers nur dann beizutragen, wenn seine jetzige Besoldung den bei seinem Dienstantritte stattgehabten Betrag selbst nach Abrechnung der Kost für den Hilfslehrer immer noch übersteigt. Ferner gilt es als Regel, daß die Gemeinde einem Hilfslehrer dann nur eine Wohnung zu schaffen habe, wenn die Wohnung des Hauptlehrers nicht den zu Aufnahme des Hilfelehrers nöthigen Raum hat, ferner, daß neben der Schulstube auch die Privatwohnung des Hilfslehrers zu verheizen sei. — Wird ein Lehrer durch Krankheit an Besorgung seiner Amtsgeschäfte behindert und ihm deswegen ein Vicar zugeordnet, so ist, nach einer aus dem Cult.-Min. a. d. Kr.-Dir. z. Dr. ergangenen Verordg. v. 19. Febr. 1839, wegen der Frage, wer den Vicar zu salariren habe, lediglich auf die Höhe des Einkom-

mens der betr. Stelle zu sehen. Reicht dasselbe zur Salarirung eines Vicars ohne Beeinträchtigung der nothwendigen Subsistenz des Hauptlehrers aus, so ist der Vicar von diesem Einkommen, außerdem von der Gemeinde zu salariren. —

In Emeritirungsfällen haben die Schulgemeinden, wenn dem zu Emeritirenden das nöthige Auskommen nicht sonst zu sichern ist, die erforderlichen Zuschüsse zu leisten, zu denen aber, bei etwaigem Unvermögen der Gemeinde, eine Beihilfe aus Staatscassen beantragt werden kann. Gesetz v. 6. Juni 1835 § 50. Vdg. § 129. Auch das Gesetz v. 28. Octbr. 1858 verheißt in besonders dringenden Fällen eine dergleichen Unterstützung an bedürftige Gemeinden.

Die Forderungen der Kirchen- und Schuldiener und Hauslehrer an Stol- und sonstigen Accidenzgebühren, verjähren mit dem Ablaufe von 3 Jahren. Gesetz vom 23. Juli 1840. —

Ob einem Schullehrer nur ein Gehülfe für seine Amtsverrichtungen beizugeben oder derselbe gänzlich in Ruhestand zu versetzen sei, hängt davon ab, ob er noch sein Amt wenigstens zum Theil ohne besorglichen Nachtheil verwalten könne oder nicht. Im letzteren Falle ist dem zu emeritirenden Schullehrer mit Rücksicht auf die Dauer und die Beschaffenheit seiner Dienstleistung Ein Dritttheil oder die Hälfte des Diensteinkommens, die jedenfalls der höchste Betrag der Provision für den Emeritus ist, auf Lebenszeit zu sichern und dagegen der Emeritus zur Räumung der Amtswohnung verbunden. Bedarf es aber nur eines Substituten zu gehöriger Versorgung des Schuldienstes, so ist darauf zu sehen, daß die Vertheilung der Arbeiten zwischen dem Senior und Substituten genau bestimmt wird und dem älteren Lehrer nebst der Amtswohnung der Genuß des Diensteinkommens in 2 Drittheilen verbleibt. Wenn dem austretenden oder neuen Schullehrer das nöthige Auskommen durch Theilung des mit der Stelle verbundenen Einkommens nicht beschafft werden kann, ist zu dessen Ergänzung die Gemeinde anzuhalten, sowie bei dem Unvermögen der Gemeinde hierzu auf eine Beihülfe aus der Staatskasse ein Antrag zu richten. Schulges.-Vdg. § 129.

Aus der im Jahre 1813 errichteten allgemeinen Schulcasse werden verarmten oder von besondern Unglücksfällen betroffenen Schullehrern Gratificationen und Unterstützungen gewährt. K. R.-Rescr. v. 16. Juli 1813.

Schulhaus. (Lehr- und Wohnungs-Locale.) Jede Schulgemeinde ist verbunden, die erforderlichen Localitäten an Schulstuben, auch Wohnungs- und Wirthschaftsgelassen für die Lehrer zu gewähren. Schulges. § 18. — Jede Schule muß a) ein besonderes, bloß zum Schulehalten und zu den mit der Unterrichtsertheilung zusammenhängenden, keineswegs aber zu fremdartigen Zwecken zu gebrauchendes Local, welches immerfort in gutem Stande zu erhalten und jährlich einmal auszuweißen ist, und dabei wo möglich b) den für den Lehrer, oder bei mehreren Lehrern, wenigstens den für den Hauptlehrer nöthigen Wohnungs- und Wirthschaftsgelaß enthalten. Da wo es an dem zur Aufnahme eines neuanzustellenden Lehrers erforderlichen Raume mangelt und dieser durch Anbau an das vorhandene Schulhaus nicht gewonnen werden kann, muß für des neuen Lehrers Unterkommen auf eine andere genügende und schickliche Weise gesorgt werden. Die nothwendigen Eigenschaften eines Schulzimmers sind: Geräumigkeit, ausreichende Höhe, hinlängliches Licht, Trockenheit des Fußbodens und der Wände, eine den Unterrichts- und den Disciplinarzwecken angemessene Form und Raumeintheilung, eine gesunde, freie und dabei stille, der ungestörten Unterrichtsertheilung günstige Lage. In Betreff des Raumes sind im Durchschnitt auf jedes Kind fünf, bei neuen Anlagen aber, wegen möglichen Zuwachses, 6 bis 7 Quadrat-Fuß zu rechnen, wobei jedoch der ganze Raum des Zimmers, auch derjenige, welchen der Ofen, der Sitz des Lehrers und die Gänge einnehmen, mit gerechnet wird. Die Höhe einer neuanzulegenden Schulstube muß 10 bis 12 Fuß betragen. Die Wände nebst Fenstern, Thüren und Oefen müssen von solcher Beschaffenheit sein, daß sich die Stube in der kalten Jahreszeit leicht, gleichmäßig und ohne Beschwerde für den einen oder andern Theil der Kinder erwärmen läßt. Statt der sonst gebräuchlich gewesenen, oder hier und da noch anzutreffenden, aber zu den Unterrichts- und Disciplinarzwecken wenig passenden Tafeln und Bänken sind in allen Schulzimmern wohleingerichtete Subsellien, d. h. schmale Tafeln mit dazu gehörigen und unten mit denselben verbundenen

Bänken nach und nach, so wie solches die vorhandenen Mittel gestatten, bei einem Neubaue oder bei völliger Umgestaltung des bisherigen Schullocals aber jeden Falls anzuschaffen. Zahl und Länge der Subsellien richtet sich nach der Anzahl der auf einmal zu unterrichtenden Kinder, die Stellung derselben aber ist so einrichten, daß der Lehrer von seinem Standpunkte aus sämmtliche Schüler übersehen kann, auch hinreichender Raum verbleibt, daß die Kinder bequem ein- und ausgehen, der Lehrer zu jedem Kinde gelangen, das Stativ zum ungehinderten Gebrauch aufgestellt werden könne und die zu öffentlichen Schulprüfungen und andern Schulfeierlichkeiten sich einstellenden Personen Platz finden. Das **Pult**, an welchem der Lehrer seinen Platz nimmt, ist mit einem verschließbaren Raume zu versehen. Auch ist in jedem Lehrzimmer, nach dem Bedürfnisse, für ein oder einige verschließbare Behältnisse (wo möglich **Wandschränke**), Bücher-Repositoren und Kasten, zur Aufbewahrung der Inventarien-Vorräthe an Büchern, Vorschriften, Schiefertafeln rc., ingleichen der zur Schulactenrepositur gehörigen Schriften zu sorgen.

Als **Wohnungs- und Wirthschaftsgelaß** für einen Lehrer und dessen Familie sind erforderlich: wenigstens eine Stube und einige Kammern, nebst Küche, Vorrathsgewölbe oder Keller, ein Backofen, wenn nicht in einem Gemeindebackofen oder bei einem Bankbäcker Gelegenheit zum Backen vorhanden ist, auslänglicher und passender Holzraum, und, dafern mit der Schulstelle einige Oeconomie verbunden ist, die hierzu nöthigen Ställe und Wirthschaftsgebäude. Bei Einrichtung neuer Schulhäuser oder Anlegung neuer Schulzimmer ist den vorstehend bemerkten Anforderungen, soweit es die Kräfte der betr. Schulgemeinde nur irgend gestatten, möglichst vollständig Genüge zu leisten. — Ein neues Schulhaus ist an einem, hierzu wegen seiner Lage in der Mitte der übrigen, im Schulverbande befindlichen Gemeinden, oder anderer günstiger Umstände, besonders geeigneten Orte anzulegen. Vdg. vom 9. Juni 1835 § 11.

Vor dem Angriff eines Hauptbaues oder auch nur einer solchen wesentlichen Umgestaltung, welche nach dem Anschlage einen baaren Aufwand von mehr als 100 Thlrn. erfordert, ist über das diesfallsige Vorhaben von der Schulinspection Bericht mit Beifügung der gefertigten Baurisse und Anschläge, und einer zu deren Erläuterung dienenden Beschreibung der einzelnen Theile des Hauses rc., sowie der Lage und Umgebungen des letztern rc., nach geschener Ausführung aber Erfolgsanzeige zur betr. höhern Behörde zu erstatten. Schulges.-Vdg. v. 9. Juni 1835 § 20—28. — Der Schullehrer hat darauf zu halten, daß die Schule auch eine reinliche, saubere und ansprechende Außenseite habe. Der Schulvorstand hat ihn hierin zu unterstützen, die Localschulinspectoren darauf zu sehen und die Districtsschulinspectoren ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten und ihre diesfalls gemachten Wahrnehmungen in den Jahresschulberichten mit zur Anzeige zu bringen. Kr.-Dir.-Vdg. Leipz. v. 11. Oct. 1841. — Außer den, den Kirchen- und Schuldienern in ihren Wohnungen zu besorgen obliegenden, im 32. Gen.-Art. befindlichen **Unterhaltung in baulichem Wesen** haben sich dieselben alles übrigen neuerlichen Bauens, Veränderns und Besserns gänzlich zu enthalten, widrigenfalls sie oder ihre Wittwen und Erben ihrer darauf verwendeten Kosten und ihres daran habenden Rechts für verlustig erachtet und solche Unkosten aus der Kirche oder von denen Successoribus, oder auch denen Eingepfarrten wieder zu verlangen, nicht berechtigt sein sollen. Ober-Consf.-Vdg. v. 9. Jan. 1719. — Die Aufsicht über die Schulgebäude liegt dem Schulvorstande, und zwar besonders dessen weltlichen Mitgliedern ob. Vdg. z. Schulges. v. 9. Juni 1835 § 150 u. 156. Schulbaue sollen besonders während der Schulferien vorgenommen werden. Ibid. § 71. — Das zur **Heizung der Schulstube** erforderliche Brennmaterial ist, sofern nicht dazu besondere hinreichende Mittel angewiesen sind, von der Schulgemeinde anzuschaffen, auch in jedem Falle unentgeldlich herbeizufahren und zur Heizung vorzurichten, wenn nicht etwa ein Aequivalent in Geld dafür angeboten wird, welches, dafern es die vorgesetzte höhere Behörde angemessen findet, von dem Schullehrer nicht zurückgewiesen werden darf. Schulges. v. 6. Juni 1835 § 31. — Die **Catastrirung und Würderung bei der erbländischen Brandversicherungsanstalt** zu versichernden Schulen ist von dem Superintendenten und dem Schulpatron anzugeben. Gesetz v. 14. Novbr. 1835. Bei Schulen Königl. Patronats hat der Gerichtsamtmann, welchem

die Coinspection zusteht, die diesfallsigen Befugnisse des Schulpatrons auszuüben. Cult.-Min.-Vdg. v. 4. Febr. 1836. — Die Amtswohnungen der Schuldiener sind bei Berechnung von deren Einkommen in Betreff der zu entrichtenden Personalsteuer nicht mit zu veranschlagen. Gewerbe- u. Personalsteuer-Gesetz v. 24. Decbr. 1845 § 45, 4.

II. 11) Schulamt mit Kirchendienst. Der zweite Theil der Hauptbeschäftigungen eines Volksschullehrers in kleinen Städten und auf dem Lande ist der mit dem Schuldienste gewöhnlich verbundene Kirchendienst. In Bezug auf die ihnen dabei aufgetragenen Verrichtungen sind sie bald Cantoren und Organisten, bald Kirchner, Küster und Glöckner, und machen als solche die untern Kirchendiener aus. Auch sie haben den Ortspfarrer als ihren Vorgesetzten zu betrachten und auf sie, vorzüglich als Dorfküster, denen sonst in der Regel der Schuldienst übertragen war, nehmen die Gen.-Art. v. 1557, die Kirchen- und Schulordnung von 1580 Rücksicht, wenn es da heißt: „Auch ein jeder Pfarrherr, indem er seinem Glöckner zu befehlen und zu gebieten hat, er ihm auch hierin billigen Gehorsam zu leisten schuldig und nicht widerstreben soll;" a. a. O. aber: „Es sollen die Kirchner und Glöckner auf die Kirchen und Pfarrer bescheiden sein, und besonders ihre Pfarrer in gebührenden Ehren halten und auf dieselbigen in allen Kirchenämtern bei den Predigten, Taufen, Sacramentreichen und Besuchen der Kranken warten, und derowegen ohne ihr Wissen und Willen nicht ausreisen."

Die Schullehrer auf dem Lande und in kleinen Städten sind in der Regel Cantoren. In unsern Tagen sind ihnen folgende Geschäfte zur Pflicht gemacht: 1) der Schullehrer als Cantor hat beim öffentlichen Gottesdienste nach dem Präludio des Organisten das Lied anzufangen und den Gesang zu leiten, hierbei aber sich nach den Liedern zu richten, welche ihm der Pfarrer aufgiebt. „Desgleichen — heißt es in der Schulordnung von 1580 — sollen die Cantores jederzeit in der Kirche singen, was sie von ihrem Pfarrer geheißen werden." Ist es nun aber in einer oder der andern Parochie observanzmäßig eingeführt, daß der Pfarrer blos das Hauptlied ꝛc. giebt, so hat der Cantor allerdings die andern Lieder zu bestimmen, wobei er sich jedoch nach dem Inhalt des Hauptliedes richten wird, damit auch seine Lieder mit dem Thema der Predigt harmoniren. Die Zahl der Lieder ist gegenwärtig vorgeschrieben. Die Gesangbücher, aus denen sie genommen werden sind verschieden. Der Glaube soll alle Sonntage gesungen werden. Die Bußtagslitanei wird jetzt fast überall nur von dem Geistlichen am Altare laut vorgelesen, die Bitte selbst aber mit Orgelbegleitung vom Chor gesungen. Der Kirchenpatron darf keine Lieder vorschreiben, nur bei dem Pfarrer oder Schullehrer darum bitten.

2) Jeder Cantor, namentlich in Städten, hat Kirchenmusiken aufzuführen, und damit dies sowohl als die Unterhaltung vollstimmigen und durchgreifenden Gesanges möglich werde, a) aus den ältern Schulknaben ein Chor zu bilden, und theils öffentlich, theils privatim Unterricht im Singen zu ertheilen. — „Solche Knaben abzurichten, wie es im Rescript vom 12. Decbr. 1764 heißt, muß sich der Schullehrer um so angelegentlicher sein lassen, da ihm a. a. O. verboten ist: liederliche und in Schenkhäusern spielende Musiker bei Kirchenmusiken spielen zu lassen." Stille, gemäßigte Kirchenmusik aufzuführen, ist jedoch nach Rescr. v. 17. Mai 1721 erlaubt, und zu ihrer bessern Darstellung befohlen: b) christliche Männer dazu abzurichten, welche unter einander unter Direction des Cantors in kleinen Städten sogenannte Cantoreigesellschaften bilden." Sie stehen nach dem Befehl vom 17. Febr. 1819 unter den Kircheninspectionen. Was die Kirchenmusik selbst betrifft, so darf sie, als eine gottesdienstliche Handlung, nicht gestört werden — soll möglichst kurz sein, passenden Text und Composition haben und keinen Uebelstand, er habe Namen, wie er wolle, darbieten. Dies schärfte eine Oberconsf.-Vdg. v. 30. Jan. 1811 ein, indem sie erinnerte: die figurirte Kirchenmusik müsse dem geheiligten Orte und der Absicht entsprechen und nichts Anstößiges den Gottesdienst stören. Eben so dürfen die Cantoren keine Gesänge und Melodien singen, „die auf Tanzmeß- oder Schandlieder-weise componirt sind, sondern es also anstellen, was in der Kirche gesungen wird, daß es herrlich und tapfer sei und zur christlichen Andacht reizen mag." Kirchen- und Schulordnung von 1580 § 17. Bei Landestrauern, bei der Trauer um den Kirchenpatron, wird nach dem Befehl vom 6. Febr. 1750 die Kirchenmusik ausgesetzt. — Eine andere Obliegenheit des Cantors besteht in der

Aufsicht über die Chorschüler und das Chor. Damit ihm die Erfüllung dieser Pflicht möglich werde: „soll der Cantor zu gewisser Zeit in der Kirche sein, und die Kinder also stellen, daß er sie im Gesicht habe und fleißig Achtung geben möge, damit sie züchtiglich und ordentlich die Gesänge helfen verrichten." Schulordn. v. 1580 c. IV. § 27. (S. Artikel: Chor, Cantor.) — Ist die Melodie eines oder des andern Liedes den Kindern noch unbekannt, so soll sie vorher in der Schulstube ihnen vorgesungen und bekannt gemacht werden. (E. Schulordn. v. 1773 c. VI. § 3.) — Eine andere Obliegenheit des Schullehrers, als Cantor, ist die Leitung des Gesanges bei Begräbnissen, theils vor oder in dem Trauerhause, theils auf dem Leichenwege oder am Grabe, theils bei den Abdankungen und Leichenpredigten in der Kirche. Generalart. v. 1580. 15. „Auch soll die Leiche mit einem Tuche ehrlich bedeckt und mit dem Pfarrer und Glöckner, Diaconus und Schulmeister, einem oder mehr, nach Andacht und Vermögen eines Jeden, sammt den Schülern und mit christlichen Gesängen begleitet und zur Erde bestattet werden." — „Weil aber auch die Begräbnisse die Knaben in den Schulen über das ganze Jahr viel von ihrem Studiren abgehalten, — soll in allen unsern Städten Gleichheit gehalten, eine gewisse und gelegene Zeit bestimmt werden, zu welcher der Todte zur Erde christlich bestätigt, und die Knaben an ihrem Studiren, so viel immer möglich sein kann, hierdurch nicht verhindert werden."

Die meisten Schullehrer auf dem Lande und in kleinen Städten sind zugleich Organisten, als welche sie den kirchlichen Gesang mit der Orgel zu begleiten und die Gemeinde im richtigen Tone zu erhalten haben. Rescr. v. 22. Jan. 1810. Ueber ihre Anstellung und Probe siehe Oben. Die Orgel muß bei jedem Gottesdienste gespielt werden — auch an den Bußtagen — nur nicht, und zwar 6 Wochen lang, bei der Trauer um den Landesherrn und 14 Tage bis 4 Wochen lang bei der Trauer um den Kirchenpatron (nicht aber dessen Brüder und Schwestern). Befehl vom 2. August 1709. Der Gottesdienst soll nach dem letzten Lauten durch Anstimmung der Orgel beginnen, indem der Organist den ersten Vers des ersten Liedes präludirt. Er muß mit diesem Anfangen des Gottesdienstes pünktlich sein, damit der Pfarrer zur rechten Zeit auf der Kanzel sei. Kirchen- u. Schulordn. v. 1580. Der Organist — sagt Schlegel in seinem legalen Schulmanne 1805 S. 84 muß sich des langen Präludirens vor jedem Liede enthalten, damit der Gottesdienst nicht über Gebühr daure. Rescr. v. 22. Jan. 1810. Des Präludirens aus Opern und Concerten hat er sich zu enthalten, vielmehr solche Präludia zu wählen, welche die Versammlung zu einem feierlichen Ernste stimmen, und die Empfindungen einigermaaßen vorbereiten, welche der Gesang bei der Gemeine erwecken soll. Bei Anstimmung des letzten Verses eines Liedes kann er die Orgel ein wenig ruhen lassen, um dadurch dem Prediger einen Wink zu geben, daß es der letzte Vers im Liede ist. — Uebrigens darf er nicht jeden Stümper auf die Orgel lassen, auch das Werk nicht zu sehr angreifen, um seine Künste zu zeigen. Es ist auch gut, wenn er etwas vom Stimmen der Orgel verstehet. Ist er jedoch nicht im Stande, diesem oder jenem Mangel abzuhelfen, so muß er ihn bei Zeiten anzeigen, damit nicht aus kleinen Reparaturen größere und kostbarere entstehen. Damit auch Niemand, außer ihm, zur Orgel kommen und daran Schaden thun könne, muß er dieselbe oder das Chor verschließen.

In Bezug auf die Ordnung des Gottesdienstes muß sich der Organist nach Gesetz und Observanz und nach den vom Pfarrer ihm vorgeschriebenen Liedern, oder bei besondern Feierlichkeiten (Proben, Confirmation der Kinder rc.), wo deren Anordnung dem Pfarrer oder wohl auch Superindenten zustehet, nach ihren Vorschriften richten. — Das sogenannte Ausspielen ist gewiß nicht zu verwerfen, sobald es mit Auswahl und Würde geschiehet. Märsche und dergleichen entsprechen dem Ort, dem Zweck und den Gesetzen nicht. — Will ein Organist verreisen, so hat er der Kirchenmusik wegen nicht nöthig, einen Stellvertreter zu besorgen, da selbige, nach dem Urtheil Sachverständiger, auch ohne Orgelbegleitung aufgeführt werden kann. Rescr. v. 6. Decbr. 1815.

Ein jeder Schullehrer als Kirchner rc. hat zunächst die Aufsicht, oder doch wenigstens die Mitaufsicht über das Kirchengebäude und die darin befindlichen Gegenstände. Diese Mitaufsicht zeigt sich namentlich in Reinhaltung des Gotteshauses und in Anzeigen irgend eines bemerkten Schadens

an Mauerwerk oder Gebälk. Der Schullehrer lasse also fleißig den Boden ausfegen, desgleichen die Emporkirchen und die Sacristei, dann gehörig abwischen, was könnte bestaubt worden sein, namentlich den Altar, die Stände, die Kanzel ꝛc., — lüfte die Kirche von Zeit zu Zeit und sehe darauf, daß sich nicht Spinnweben ꝛc. einnisten. Zu dieser Aufsicht gehört ferner die Sorge für das Aufbewahren der Altar- und Kanzelbekleidung und der heiligen Gefäße. Erstere muß, mag sie nun stets in Gebrauch sein oder nicht, von Zeit zu Zeit abgebürstet und ausgeklopft und dem verzehrenden Moder so viel als möglich entzogen werden. Weiße Altartücher sind zu waschen und, wo nöthig ist, auszubessern, Altarleuchter zu putzen. Die heiligen Gefäße lasse der Schullehrer nach dem Gebrauche jedesmal mit der größten Sorgfalt reinigen, da hiervon sogar die Gesundheit der Gemeindeglieder abhängt. Taufbecken und Kelche müssen rein ausgewischt werden und darf kein Wein im Kelche stehen bleiben, — die Gefäße sollen aber an dem dazu bestimmten Orte aufbewahrt werden. Da der Schullehrer nach dem 38. Generalartikel für dies Alles verantwortlich ist, so achte er stets darauf, daß die Kirche ohne Noth nicht offen stehe (außer, wo es neuerdings zu Privatandachten gewünscht wird, s. oben); er hat die Kirchenschlüssel, — gebe sie nie aus den Händen und, muß es sein, nur sichern Leuten — hebe sie in seiner Wohnung an einem sichern und zwar immer ein und demselben Orte auf, damit sie die Seinigen in seiner Abwesenheit zu finden wissen. Daß die Kirche durch unnöthiges Offenstehen nicht entweihet werde, hat der Schullehrer (in Städten die Polizeibehörde) zu verhüten. Auch die Aufsicht über die Kirchhöfe ist dem Schullehrer aufgegeben, damit sie durch Niemanden, am wenigsten durch seine Schuld, verunreinigt werden. „Auf daß auch die Kirchhöfe allenthalben, und sonderlich auf den Dörfern, da sich Pfarrer und Glöckner der darauf wachsenden Graserei gemeiniglich brauchen, ehrlich und rein als ein Schlafhaus der Christen ꝛc. gehalten werden sollen.“ Generalart. XV. — „Außerdem sich auch die Schulmeister — heißt es in der Feuerordn. v. 18. Febr. 1775 — nach dem erfolgten Feuerlärmen sofort auf die Kirchthürme und Böden zu begeben haben, das Sturmläuten verrichten, versorgen die Thürme und Böden mit genugsamen Wasser und verstopfen die Kappfenster mit Beihilfe der Kirchväter, als welchen auch bei dergleichen das Dorf betreffendem Unglück für die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude sorgfältige Obsicht zu tragen, und zur Löschung und Abwendung des Feuers alle Mühe anzuwenden obliegt.“ „Die Schullehrer und Kirchner müssen, sammt den Kirchvätern, für Rettung des Kirchengeräthes, des Gotteskastens und Kirchenarchivschrankes thätig sein.“ Entwurf zu einer Instruction für Kirchväter 1827. — Die Aufsicht über das Kirchengebäude ꝛc. schließt aber auch die Pflicht des Küsters in sich, die Kirchenuhr zu stellen und für ihren guten Zustand Sorge zu tragen. Der 39. Generalartikel und das revidirte Synodaldecret von 1673 § 55 befiehlt nämlich: „Die Custodes in den Dörfern sollen auch sich mit Stellung des Seigers fleißig erzeigen.“ Der Uebelstand, daß man an so vielen Dorfkirchen so oft umsonst nach der Zeit fragt, läßt wünschen, die Schullehrer möchten dem Stellen der Uhr mehr Sorgfalt widmen, als es wohl geschehen mag. — Was die Geschäfte des Kirchners und Glöckners vor und bei dem Gottesdienste selbst anlangt, so sprechen wir zuerst vom Lauten. Die Gemeinde wird durch das Lauten der Glocken zum Hause des Herrn gerufen. „Der Schullehrer (Glöckner) — heißt es im 38. Generalartikel — soll sich befleißigen, daß er jederzeit, besonders aber an Festen, Sonn- und Feiertagen auf gewisse, bestimmte Zeit zum Gebet, Morgens und Abends, und zum Begräbniß laute.“ Er darf dies Geschäft jedoch nicht Leuten überlassen, welche mit den Glocken nicht umzugehen wissen, auch nicht Kindern, um sich nicht dem Vorwurfe auszusetzen, als habe er sie in die Gefahr gebracht, Schaden zu nehmen. Kirchenrathsrescr. v. 8. Juli 1182. — An manchen Orten verrichten es die Einwohner der Reihe nach selbst, wobei aber dem Schullehrer immer die Aufsicht darüber verbleibt, damit es nicht zu schnell und unregelmäßig geschiehet, sondern ein feierlicher Ruf zur Vorbereitung des Gemüthes auf den Gottesdienst oder zum stillen Gebet sei. — Die Zeit des Lautens ist, nach dem revidirten Synodaldecret § 5, zum Frühgottesdienst im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr; auf Filialen richtet es sich nach der Observanz, obgleich weder der Pfarrer, noch Kirchenpatron die Kirche willkührlich angehen lassen darf. „Es sollen die Pfarrer, damit die Leute desto mehr

Lust zum Besuchen der Predigten gewinnen, an denen Orten, zumal da sie keine Filiale haben, gute Ordnung mit der Stunde halten, an Sonn- und Feierlagen im Sommer um sieben, des Winters um acht Uhr den Gottesdienst anfangen." „Kein Patron — verbieten die Mandate vom 16. Mai 1710 und vom 22. Septbr. 1749 — hat an seinen Pfarrer etwas zu verordnen, sondern es soll dies regulariter von den Consistoriis durch die Superintendenten geschehen. — Die Geistlichen auf dem Lande sollen die Zeit des öffentlichen Gottesdienstes nach der in der Kirchenordnung vorgeschriebenen Maaße, nicht aber lediglich nach ihrem Gutbefinden und Bequemlichkeit einrichten." „Welche aber — verordnet der 3. Generalartikel — Filiale zu besorgen haben, auf daß sie mit der andern Predigt im Filial gleicher Gestalt auf gewisse, bestimmte Stunde nach jedes Orts Gelegenheit halten ꝛc., sollen sie in der Kirche, da die Communion gehalten wird, nach der Zahl der Communicanten, 1/4 oder ½ Stunde desto früher anfangen und solches der Gemeine den Sonntag zuvor auf der Kanzel anzeigen, damit sie sich an beiden Orten darnach richten." Gewöhnlich wird vor der festgesetzten Stunde des Anfanges dreimal gelauten — nach Gewohnheit des Orts — zwei Stunden, eine Stunde oder eine halbe Stunde vorher, worauf das dritte oder letzte Lauten (Einlauten) folgt. S. Gottesdienst, Begräbniß, Kirchenpatron.

Außerdem pflegen noch durch die Glocken die am Orte oder andern benachbarten Orten bemerkten Feuersbrünste, oder in Kriegszeiten die drohende Gefahr, durch sogenanntes Stürmen der Gemeinde angezeigt und dieselbe dadurch zur Hülfe gerufen zu werden. Dieses Sturmlauten unterscheidet sich durch schnelle aufeinander folgende Schläge von dem gewöhnlichen Sonn- und Festtagslauten. Es heißt in der Feuerordnung vom 18. Febr. 1775 c. II § 11: „Die Schulmeister oder diejenigen, welchen selbigen Orts das gewöhnliche Lauten oblieget, begeben sich nach dem erfolgten Feuerlärm sofort auf die Kirchthürme und Böden, verrichten das Sturmlauten ꝛc." Schlegel, legaler Schulmann, S. 102, fügt noch hinzu: „Uebrigens wird mit dem Sturmlauten so lange angehalten, bis das Feuer im Dorfe oder Stadt wirklich gelöschet und keine weitere Gefahr zu befürchten ist. Wenn an einem der benachbarten Orte Feuer ausbricht, so wird so lange gestürmt, bis die Spritzen und Sturmfässer abgehen." Andere Geschäfte aber noch erheischt der Kirchendienst vom Schullehrer. Er hole die Lieder von seinem Pfarrer, besorge das Anstecken derselben, bekleide Kanzel, Altar ꝛc. mit dem für jedes Fest vorhandenen Behänge und zwar Alles dies vor dem letzten Lauten — damit nicht der Schullehrer nach dem Einlauten, in Gegenwart der sich versammelnden Eingepfarrten die Lieder erst ansteckt und sonst noch Vorbereitungen zum Gottesdienste trifft. Es ist unglaublich und doch von Allen anerkannt, wie mächtig das Beispiel der Ordnungsliebe der Prediger und Schullehrer bei Beginn und Haltung des Gottesdienstes auf die Gemeindeglieder wirkt, und wie sehr sie ein Mittel ist, die traurige Erfahrung immer mehr aus der Wirklichkeit zu verscheuchen, daß man die Besucher des Gotteshauses erst in Trinkhäusern sich versammeln und daselbst alles Andere thun und reden sieht, als sich auf den Gottesdienst vorbereiten. — Dieselbe Ordnung zeige der Schullehrer bei Bereitung des Tisches des Herrn; er setze Wein und Hostien in den vorhandenen Gefäßen auf den Altar (an einigen Orten besorgen dies auch die Kirchväter) und gehe dabei so vorsichtig als möglich zu Werke. S. Abendmahl. Des Kirchners Obliegenheiten bei Gelegenheit der Taufen bestehen darin, daß er zuerst besorgt ist, daß die Geburtsanzeige und Tauftagbestimmung zu rechter Zeit erfolge. S. Taufe. Bei der Taufe besorgt er das Taufwasser, soll aber dieses, nach derselben, an einen gebührlichen Ort tragen und weggießen. „Wegen Ausgießung des Taufwassers ist unser ernster Wille und Meinung, daß zu Vermeidung alles Mißbrauchs dasselbe vom Custode bei Verlust seines Dienstes und andern schweren Strafen nicht verkauft oder verhandelt sondern stracks, in Beisein des Pfarrers, an gebührliche Orte getragen und weggegossen werden soll." Gen.-Art. VI. Synod.-Decret § 25. Das Generale vom 12. Juli 1799 verstattet das Taufen der neugeborenen Kinder zur Winterszeit und in Ermangelung geheizter oder heizbarer Sacristeien in den Schulstuben nach beendigtem Schulunterricht. Der Schullehrer erhält dann eine Vergütung des Holzaufwandes. Bei Trauungen beziehen sich des Schullehrers (Küsters) Geschäfte lediglich auf das Lauten und das Vorlegen der Kissen an die Altarstufen.

Nach dem 38. Gen.-Art. ist der Küster angewiesen, dem Pfarrer bei Amtsgeschäften zur

Hand zu gehen, und dies dürfte hauptsächlich bei den etwa vorfallenden Hauscommunionen nöthig sein. — Eine andere Pflicht des Kirchners und Küsters ist das Führen des Kirchenbuch-Duplicats. Neben dem von jedem Pfarrer zu führenden Kirchenbuche hat nämlich auch noch außerdem jeder Küster nach dem Gen.-Art. vom 18. Febr. 1799 ein Duplicat zu führen; denn es heißt am a. O. § 7: „Neben gedachtem Buche hat der Schulmeister oder Küster sofort mit Anfang jeden Jahres ein Duplicat anzulegen und darein jede Trauung, Begräbniß und Geburt aller 8 Tage die vorgekommenen Fälle aus dem Original-Kirchenbuche abzuschreiben. Kr.-Dir.-Vdg. Lpz. v. 22. Juli 1859. Mit Ablauf des Jahres hat der Pfarrer solches Duplicat mit dem Kirchenbuche zu vergleichen, dessen Uebereinstimmung mit Letzterem am Ende zu attestiren und sodann solches zum Ephoralarchiv einzusenden. S. Kirchenbuch (Gen.-Vdg. v. 21. Nov. 1840). — An einigen Orten haben auch die Schullehrer (an den meisten aber die Kirchväter) die Collecten (zum längsten 14 Tage nach der Einsammlung) gegen Quittung den Superintendenten zu überbringen. K. R.-Rescript vom 30. Jan. 1778, s. Collecten. — Will der Pfarrer seinen Schullehrer in Dienstsachen noch außerdem verschicken, so steht ihm dies zwar frei, jedoch nur insoweit, als es sich mit den Amtspflichten des Schullehrers verträgt. Gen.-Art. XXXVII. „Es sollen aber auch die Pfarrer ihre Glöckner ferner nicht, denn so viel ihr Kirchendienst anlangt, mit Botenlaufen oder andere zu ihrem eignen Nutz ꝛc. beschweren, ihren befohlenen Dienst zu jeder Zeit unverhinderlich abwarten lassen." Hier und da besorgt auch der Küster observanzmäßig die Verloosung der Kirchenstühle. Die Löseſcheine muß dann der Pfarrer mit seines Namens Unterschrift bekräftigen. v. Zobel, Geschäftskal. S. 425. —

In einigen Stücken vertritt der Schullehrer den Pfarrer in dessen Abwesenheit. Es geschieht dies in folgenden Fällen: 1) Wenn der Pfarrer krank oder verreist ist, oder in der Mutter- oder einer Tochterkirche predigt, so hat der Schullehrer an dem Orte, wo der Pfarrer nicht sein kann, den Gottesdienst zu verrichten, wobei ihm die Oberconsistorialvdg. v. 24. Juli 1711 Folgendes vorschreibt: „Blos die Predigt vor dem Pulte abzulesen und mit dem Liede: „Gott sei uns gnädig ꝛc." zu beschließen, sich aber dabei Solches vor dem Altar oder der Kanzel zu verlesen und die Collecte zu singen, gänzlich zu enthalten." Auch ist, nach dem 38. Gen.-Art. „jedem Custodi oder Glöckner (der nicht examinirt ist) hierüber zu predigen verboten, und sie sollen blos eine Predigt über die Epistel oder das Evangelium vorlesen." S. Gottesdienst. 2) Ist den Pfarrern erlaubt, ihren Schullehrern, jedoch nur den confirmirten, wo sie durch ihre Filiale behindert werden, es selbst zu thun, die Catechismus- und andere Kirchenexamina halten zu lassen, und zwar nach dem 38. General-Artikel. Das 3. Interimsgeschäft eines Schulmeisters bei Abwesenheit des Pfarrers, ist das Abschreiben der Ephoralmissiven, insoweit sie offen an den Pfarrer gelangen. Es geht diese, zwar nirgends namentlich befohlene, aber sehr natürliche Pflicht aus der allgemeinen Pflicht des Schullehrers hervor, seinen Pfarrer zu unterstützen. Da nun die Missive der Abwesenheit eines Pfarrers wegen, und wenn der Ephorus seinen Geistlichen etwas nur durch ein Umlaufschreiben notificiren will, nicht aufgehalten werden kann, so hat sich der Schullehrer des Abschreibens derselben, und zwar auf das Genaueste, zu unterziehen.

Zu den unter keine andere Kategorie der Pflichten eines Schullehrers gehörenden, Nebengeschäften desselben dürfte Folgendes zu rechnen sein: a) die Verpflichtung, die in Arrest sich befindenden Personen zu besuchen. Das Rescript vom 26. Novbr. 1770 wegen Unterrichts der, verübter Uebelthaten halber in Arrest befindlichen Personen, schreibt ihm dies mit den Worten vor: „Personen, so wegen verübter Uebelthaten in Arrest befindlich, sowohl während der Untersuchung, als auch, wenn sie nach deren Beendigung ihre Strafe mit Gefängniß verbüßen müssen, wenigstens alle Wochen einmal zu besuchen und ihr Amt bei ihnen unentgeldlich zu verrichten." b) das Recht, auf dem Lande und in kleinen Städten, wo der Schullehrer zugleich Kirchner oder Glöckner ist, die Gevatterbriefe zu schreiben (s. oben). Was jedoch hierbei das, an manchen Orten gewöhnliche Herumtragen dieser Gevatterbriefe an die Pathen betrifft, so überlasse dies der Schullehrer dem Kindtaufsvater oder der Kindermutter. c) Des Schullehrers Theilnahme an sogenannten Ehrenwerken — als an Kindtaufs- und Hochzeitsschmäußen — ist nach den von Weber darüber weitläufig

angestellten Erörterungen dahin zu bestimmen, daß er an solchen Orten, wo die Einladung und Vergütung zu und bei diesen Gelegenheiten nicht observanzmäßig und matrikelmäßig ist, wohl schwerlich Beides möchte verlangen dürfen. Wenigstens sind die Geistlichen mit dergleichen Gesuchen in der Regel abgewiesen worden. Wo aber die Gegenwart der Geistlichen üblich oder erbeten ist, da versäume auch kein Schullehrer, die dabei vorwaltende, und im Recommunicat des Kirchen-Raths vom 29. August 1792 angedeutete Absicht, „wilde Lustigkeit und Ausschweifungen bei dergl. Mahlzeiten zu verhindern," in Erfüllung zu bringen. d) Endlich haben sich auch die Schullehrer in Gemäßheit des § 76 der Armenordnung bei der Armenpflege zu betheiligen, insonderheit nach § 51 Kindern die Grundsätze einzuprägen, daß es Pflicht sei, redlichen Erwerb durch eigner Hände Arbeit zu erlangen. Armenordg. v. 22. Octbr. 1840. Man s. über dies Alles: Haan, Ausführliche Geschäftsanweisung für angehende Volksschullehrer. Leipzig 1831 u. 1835.

Die Custodes in den Dörfern sollen sich auch nüchtern, mäßig, still, fromm, eingezogen, friedfertig, gegen ihre Pfarrer ehrerbietig und gehorsam, gegen die Kinder mit Unterweisung, wie auch sonst in Verwahrung der Kirchen: Item mit Lauten pro pace des Tages dreimal mit Stellung des Seigers und aller anderer Verrichtung, fleißig erzeigen, ohne Vorwissen und Erlaubniß ihrer Pfarrer nicht verreisen und außenbleiben: Aller ärgerlichen Gelack und derer öffentlicher Schenkhäuser sich enthalten, bei Verlust ihrer Dienste und anderer Bestrafung. Synod.-Decr. v. 6. Aug. 1624 § 63. —

Behufs der eigenen Uebung und Fortbildung der Lehrer ohne Kirchendienst im Gesange und Orgelspiel ist deren Assistenz beim Gottesdienste in der Parochialkirche und deren Mitwirkung namentlich auch bei den Kirchenmusiken zur gleichzeitigen Unterstützung der Cantoren und Kirchschullehrer, als wünschenswerth erkannt worden, und soll da, wo in Folge der etwaigen Verweigerung einer solchen Theilnahme deßhalb Mißhelligkeiten zwischen den betr. Lehrern entstehen, Vermittelung durch den Localschulinspector und nach Befinden den Superintendenten versucht, auch dafern dies ohne Erfolg sein sollte, die Entscheidung der Kreis-Directionen eingeholt werden. Zugleich hat das Cultus-Ministerium für zweckmäßig erachtet, daß in den Orten, wo sich ein derartiges Bedürfniß herausgestellt habe, in die den Lehrern eingepfarrter Orte auszustellende Vocation, dafern sie die erforderlichen musikalischen Kenntnisse besitzen, nach dem Ermessen der Kreis-Direction die Verpflichtung mit aufgenommen werde, die Cantoren und Kirchschullehrer bei Musikaufführungen durch ihre Theilnahme zu unterstützen, eben dieselben aber und resp. die Organisten in den Fällen, wo dieselben an der Ausübung ihrer Function verhindert sind, beim Gesange und Orgelspiele in der Parochialkirche zu vertreten und für sie auf die deßhalb an sie zu erlassende Aufforderung vicarirend einzutreten, wogegen aber die Kirchschullehrer und Musikdirectoren an den Parochialkirchen auch verbunden sein sollen, von den Nebenlehrern der Parochie, welche hierzu befähigt sind, die ihnen angebotene Theilnahme an den Musikaufführungen anzunehmen, insbesondere aber auch eben diesen Lehrern, so viel thunlich, Gelegenheit zu verschaffen, sich in der Kunst des Gesanges und im Orgelspiele durch zuweilige Uebernahme dieser Functionen zu üben und fortzubilden. Auch hier haben für den Fall von Mißhelligkeiten und Uneinigkeiten die Localschulinspectoren, und erforderlichen Falls, die Superintendenten vermittelnd einzuschreiten, und dafern eine Verständigung unter den Betheiligten nicht zu bewirken sein sollte, deßhalb zur Kreis-Direction behufs deren weiterer Entschließung Bericht zu erstatten. Vdg. des Cult.-Minist. a. d. Kr.-Dir. Leipz. v. 4. Mai 1842. —

Kirchner, Organisten und Glöckner, wenn sie auch kein Schulamt verwalten, werden auch confirmirt. Vdg. v. 13. Nov. und 28. Dec. 1833. Ihr Eid lautet: Ich, N. N., schwöre hiermit zu Gott, daß ich unter genauer Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung die mir übertragene Function als . . . nach meinem besten Wissen und Gewissen verwalten, und mich allenthalben den Anordnungen meiner Vorgesetzten gemäß bezeigen will, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum seinen Sohn unsern Herrn! Amen. — In Bezug auf die Frage, wer die bei Besetzung von Kirchschulstellen entstehenden Kosten zu restituiren habe und ob solche von der Kirchen- oder Schulgemeinde zu tragen seien, hat das C.-M.

in einer Vdg. an die Kr.-Dir. v. 30. Oct. 1844 sich dahin geäußert, wie es mit Rücksicht auf das im Parochialgesetz vom 8. März 1838 bis auf die in § 31 desselben enthaltenen Ausnahmebestimmungen sonst durchgängig festgehaltene Princip, daß zwischen Parochial- und Schulgemeinde zu unterscheiden und der Aufwand für Parochialzwecke lediglich von der Parochialgemeinde und beziehendlich dem Kirchenärar, der für Schulzwecke aber von der Schulgemeinde und beziehendlich aus der Schulcasse zu decken sei, eine Theilung des gedachten Kostenaufwandes zwischen beiden Gemeinden, und zwar, da nach der gegenwärtigen Verfassung der Schuldienst als die Hauptsache und der Kirchendienst als Nebensache zu betrachten sei, wie schon früher von den Consistorialbehörden angenommen worden, nach $^2/_5$ für die Kirchengemeinde und $^3/_5$ für die Schulgemeinde, nach Anleitung des Verhältnisses des Einkommens bei Kirchschulstellen in § 39 des Schulgesetzes vom 6. Juni 1835 für angemessen erachten würde. Das Ministerium hat jedoch etwas Allgemeines hierunter anzuordnen Bedenken getragen, da bei entstehenden Differenzen in gedachter Beziehung die diesfallsige Entscheidung im Wege der Administrativjustiz zu erfolgen hat. —

B. Privatschulen. Eine Befreiung von der Verbindlichkeit des Besuchs der Orts- oder Bezirksschule und von der Entrichtung des Schulgeldes tritt, insoweit nicht Localschulordnungen hierüber besondere Bestimmungen enthalten, dann ein, wenn diejenigen Personen, denen die Sorge für die Erziehung der Kinder obliegt, nachweisen, daß sie dieselben in oder außer dem Hause auf andere ausreichende Weise vollständig unterrichten oder unterrichten lassen. Gesetz v. 6. Juni 1835 § 60. Die Fälle aber, in welchen von der Schulinspection zu gestattende Befreiung von der Verbindlichkeit des Besuchs der Orts- oder Bezirks- und Confessionsschule und Entrichtung des Schulgeldes eintreten kann, sind: 1) wenn Eltern 2c. ein Kind, welches sich den Wissenschaften oder irgend einem Berufe, der eine besondere, in der Bezirksschule nicht zu erlangende Vorbildung erfordert, widmen soll, oder dem sie überhaupt eine mehr als gewöhnliche Bildung geben wollen, auf eine Gelehrtenschule oder Vorschule dazu, oder in eine öffentliche, als Landesinstitut bestehende Anstalt, oder in eine Real-, Handelsschule oder eine ähnliche Specialanstalt oder in eine concessionirte Sammel- oder Privatschule (§ 8 des Ges.), oder in ein mit obrigkeitlicher Genehmigung oder durch höhere Autorisation bestehendes Privat- oder Pensionsinstitut bringen; 2) wenn sie ihre Kinder durch einen Hauslehrer oder in einzelnen Privatstunden unterrichten lassen; 3) wenn sie den Unterricht ihrer Kinder selbst besorgen und nach dem Ermessen der Local-Schulinspection dazu geeignet sind. Vdg. v. 9. Juni 1835 § 130. Für ausreichend ist es nach dieser Bestimmung unter Anderm zu erachten, wenn Eltern 2c. ein Kind in eine concess. Sammel- oder Privatschule bringen und nachweisen, daß es geschehen ist, indem sie eine von dem Vorsteher ausgestellte Bescheinigung der erfolgten Aufnahme in das Privatinstitut der Schulinspection produciren, welche hierauf die Befreiung von der Verbindlichkeit des Besuchs der Ortsschule, resp. der Entrichtung des Schulgeldes zu gestatten, d. h. geschehen zu lassen hat, was durch das Gesetz für statthaft erklärt worden ist. Es kann daher Schulkindern, welche behufs ihrer Aufnahme in eine andere Unterrichtsanstalt eines Abgangszeugnisses über ihren bisherigen Schulbesuch bedürfen, ein solches nicht füglich vorenthalten werden. Wenn indeß nicht binnen einer gewissen Frist (welche indeß der nöthigen Ordnung wegen wohl nicht über 8 Tage zu bestimmen sein möchte), und bei Kindern, welche erst in das schulpflichtige Alter treten, sofort beim Eintritt der vom Gesetz erforderte Nachweis geliefert wird, so sind dergl. Kinder zum Besuche der Ortsschule und Bezahlung des Schulgeldes anzuhalten. — Diese Erläuterungen gab eine Kr.-Dir.-Vdg. Leipzig a. d. Sup. z. Leisnig am 6/15. Mai 1859. Hierbei wird es indeß sodann immer nothwendig, daß die Schulinspection an den betr. Localschulinspector und dieser an Lehrer und Schulvorstand sofortige Mittheilung über die Entnahme des Kindes ergehen lasse.

Sammelschulen dürfen nur mit Genehmigung der betr. höhern Behörde und unter den von derselben festgesetzten Bedingungen errichtet werden; insbesondere ist die Erlaubniß zur Gründung solcher Privatanstalten stets widerruflich. Gleicher Genehmigung bedürfen auch Fabrik- und ähnliche Schulen, und es können selbige ohne ein von der betr. höhern Behörde geprüftes und bestätigtes Specialreglement weder errichtet werden, noch

fortbestehen. Gesetz v. 6. Juni 1835 II. § 8. 9. — Sammel= und Privatschulen, Pensions= und Privaterziehungsinstitute sollen nur unter den bereits S. 329 dies. Wrks. angegebenen Voraussetzungen (s. Schulges. Vdg. vom 9. Juni 1835 § 130 ad I gestattet werden. — Wenn mehrere Familien zusammentreten, und einen Candidaten als Lehrer ihrer Kinder remuneriren, so ist dies keine Sammelschule, da der Unternehmer einer solchen sie auf seine Kosten unterhält, auch auf gewisse Familien sich nicht beschränkt. Confer.=Prot. v. 30. Nov. 1836. Cult.=Min.=Vdg. v. 15. Decbr. 1836. Wenn in Folge der auf die Sammel= und Privatschulen, Pensions= und Erziehungsanstalten zu führenden Aufsicht Wahrnehmungen gemacht werden, welche das Fortbestehen einer solchen Anstalt in Beziehung auf die Befähigung und das Verhalten des Vorstehers und der übrigen Lehrer oder auf den Lehrplan und die Einrichtung der Anstalt oder sonst bedenklich erscheinen lassen, so ist von dem Localschulinspector der Schulinspection hiervon sofort Anzeige zu machen und von dieser, nach Befinden, die Aufhebung der Anstalt zu beantragen oder die sonst nöthige Vorkehrung zu treffen. Vdg. v. 9. Juni 1835 § 132.

Einen Haus= oder Privatlehrer für seine Kinder anzunehmen, ist jedem Familienvater unter der Bedingung gestattet, daß der anzunehmende Lehrer entweder als Candidat des Predigtamts oder der Theologie oder des Schulamts durch Zeugnisse der diesfalls bestandenen Prüfung sich ausweise, weder in moralischer noch sonstiger Hinsicht ein Bedenken obwalte, er werde das leisten, was zu einem ausreichenden Elementarunterricht, wie überhaupt, so namentlich auch in Betreff der Vorbereitung zur Confirmation erforderlich ist. Daher hat jeder Candidat, welcher von einer Familie als Hauslehrer angenommen wird, vor dem Antritte dieses Verhältnisses dem Schulinspector, in dessen Districte er seinen Aufenthalt nimmt, hiervon Anzeige mit Beifügung seiner Legitimation zu machen und dieser, wenn kein Bedenken obwaltet, den Local=Schulinspector davon in Kenntniß zu setzen, damit dieser, sowie er selbst dazu verpflichtet ist, sich der auf diesen zu führenden Aufsicht thunlichst unterziehe. — Wollen dagegen Eltern oder Vormünder ihren Kindern oder Pflegebefohlenen in einzelnen Privatstunden in oder außer dem Hause durch einen oder mehrere Lehrer die nöthige Elementarbildung geben lassen, so haben sie hiervon der Schulinspection in Zeiten nähere Anzeige zu machen und ist bei der Prüfung solcher Gesuche besonders darauf zu sehen, daß durch das Zusammenwirken mehrerer Lehrer der nöthige Unterricht vollständig ertheilt werde.

Diejenigen, welche sich der Leitung einer Privatunterrichtsanstalt widmen wollen, ohne Unterschied, ob sie Candidaten der Theologie sind oder nicht, haben sich vor der eingesetzten Commission der Prüfung wegen Erlangung der Candidatur des höhern Schulamts zu unterwerfen. Das Regulativ v. 12. Dec. 1858 sagt das Nähere darüber. S. Prüfungs=Commissionen.

Das Befugniß ihre Kinder selbst zu unterrichten, steht in der Regel nur solchen Hausvätern zu, welche sich für den Lehrerberuf ausgebildet haben (Geistlichen und Schullehrern); ob es andern Personen als diesen eingeräumt werden könne, hat vorkommenden Falls der Local=Schulinspector nach gründlich angestellter Erörterung der Umstände zu entscheiden.

Da übrigens kein schulpflichtiges Kind, weß Standes und Berufs auch dessen Eltern oder häusliche Vorgesetzte sein mögen, ohne genügenden Unterricht (§ 29) bleiben soll, so ist, wenn irgendwo hierin etwas Bedenkliches vorkommt, von der betr. Localschulbehörde das Nöthige vorzukehren. Ibid. § 136.

An und für sich und in der Regel sind diejenigen, welche ihre Kinder in oder außer dem Hause auf andere ausreichende Weise, als in der öffentlichen Ortsschule vollständig unterrichten lassen rc. nach § 60 des El.=V.=Sch.=Gesetzes von Entrichtung des Schulgeldes befreit. Jedoch kann in Localschulordnungen etwas Anderes festgesetzt werden, was jedoch der Genehmigung des K. Cult.=Ministerii bedarf. Codex d. K.= u. Sch.=Rechts S. 431 Note 106. Es muß auch über dergleichen Localschulordnungen in Städten durch den Stadtrath und die Stadtverordneten, auf dem Lande durch den Gemeinderath gültiger Beschluß gefaßt, dasselbe der Schulinspection und K. Kreis=Direction vorgelegt worden sein und darf die Entschädigung in der Regel über die Hälfte des höchsten Schulgeldsatzes nicht hinausgehen. Kr.=Dir.=Vdg. Zwickau v. 17. Decbr. 1839 u. a.

Der von den Localschulinspectoren 4 Wo=

chen nach jeder abgehaltenen halbjährlichen Schulprüfung an den Districtsschulinspector zu erstattende Bericht ist auch auf die im Schulbezirke etwa vorhandenen Sonntags-, Privat- oder sonstigen Erziehungs- und Unterrichtsinstitute, ingleichen auf die eben darin lebenden Hauslehrer zu richten. Vdg. vom 9. Juni 1835 § 166. Ebenso liegt den Districtsschulinspectoren beständige Kenntnißnahme von dem Zustande auch der etwa vorhandenen Sonntags-, Verwahr-, Sammel- und Privatschulen theils durch die obengenannten Berichte, theils durch unerwartete Besuche ob und haben auch alljährlich über die Hauslehrer und deren Schulen in Betreff ihres Unterrichtsgeschäfts als Anhang zum Hauptschulbericht und über dieselben Momente sich auszusprechen. Ibid. § 170, 2 u. 7.

Die über den Schulunterricht der verschiedenen Confessionen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschrift § 58 d. Mand. v. 19. Febr. 1827 sind auf concessionirte Privatanstalten nicht zu erstrecken. Daher dürfen z. B. Kinder evangelischer oder katholischer Confession in ein Privatinstitut, dessen Vorsteher einer andern Confession angehört, aufgenommen werden, obgleich am Orte auch Privatinstitute vorhanden, deren Vorsteher zu derselben Confession sich bekennen. Recommon. d. Gesammt-Minist. v. 28. März 1844. Dagegen ist sämmtlichen zur evangelischen Kirche sich bekennenden Vorständen der Privat- und Sammelschulen und ähnlicher Institute zur Pflicht gemacht, daß sie, so oft ihrerseits die Aufnahme eines in dem katholischen Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Kindes erfolgt, alsbald sowohl darüber, als über die Modalität des dem betreffenden Zöglinge zu ertheilenden Religionsunterrichts schriftliche Anzeige an die vorgesetzte Localschulinspection (Pfarrer) erstatten, welche dem katholisch-geistlichen Consistorio zu Dresden, resp. dem Domstiftlichen Consistorio zu Bautzen die nöthige Notification zu ertheilen hat. Ebenso haben im umgekehrten Fall die katholischen Localschulinspectoren ihre diesfallsigen Anzeigen wegen der in katholischen Privatschulen untergebrachten, jedoch im evangelischen Glaubensbekenntniß zu erziehenden Zöglinge unmittelbar an die evangelischen Consistorialbehörden zu berichten, von welchen letztern allen das Cultus-Ministerium am Jahresschlusse ein Verzeichniß dieser Zöglinge erhält. Cult.-Minister.-Verdg. vom 7. Febr. und 18. Juni 1849.

Auch bei Kindern, welche in Privat-, Sammelschulen ꝛc. unterrichtet worden sind, ist die Erfüllung des 14. Lebensjahres in der Regel als Bedingung der Zulassung zur Confirmation festzuhalten. Im Uebrigen aber soll nicht sowohl die Dauer des genossenen Unterrichts, als vielmehr die erlangte geistige Reife, insbesondere die religiöse Ausbildung als maaßgebend für ihre Zulassung zur Confirmation angesehen werden. Der betr. Localschulinspector und in größeren Städten der confirmirende Geistliche hat die Erörterung dieser Umstände vorzunehmen. K. Kr.-Dir.-Vdg. Leipzig v. 12. Octbr. 1855.

Die Forderungen der öffentlichen und Privat-, Lehr- und Erziehungs-, Pensions- ꝛc. Anstalten aller Art für Unterhalt, Unterricht, Erziehung, Pflege und allen sonstigen mit dem Zwecke der Anstalt in Verbindung stehenden Aufwand verjähren mit dem Ablauf von drei Jahren. Ges. v. 23. Juli 1846 § 1, 6.

Privat-Schullehrer, welche concessionirte Schul- und Erziehungsinstitute unterhalten, sind verpflichtet das Bürgerrecht in der Stadt, wo sie ihren Beruf treiben, zu erlangen. Städte-Ordnung v. 2. Febr. 1832 § 48.

Für diejenigen größern Orte, wo eine bedeutende Anzahl von Eltern ꝛc. außer dem Hause für Tagelohn arbeiten müssen, machen sich **Warteschulen** sehr wünschenswerth, welche noch nicht schulpflichtige Kinder, wenn sie nur laufen können, aufnehmen, und ihnen unter einer Wartefrau Pflege und Aufsicht gegen ein mäßiges Verpflegungsgeld (ca. 6 Pfennige) gewähren. Eine Stube und ein Spielplatz sind hinreichend und unter der Obhut der Frauen, sowie der Fürsorge der Geistlichkeit gedeihen dergleichen Anstalten am besten. Schulges.-Vdg. vom 9. Juni 1835 § 146. — Denselben Zweck der Erziehung neben der Verwahrung vor Gefahr verfolgen auch die **Kinderbewahranstalten**, **Kleinkinderschulen**, **Spielschulen** und die sogenannten **Kindergärten**, daher auch sie wie obige, zum Ressort des Cultusministeriums gehören und unter die Aufsicht der Schulbehörden gestellt sind und dürfen ohne Consistorialgenehmigung nicht errichtet werden. Gesetz v. 6. Juni 1835 § 8. Cult.-Minist.-Vdg. v. 20. Octbr. 1851 u. v. 2. Sept. 1852 an d. Kreis-Direct. z. Dresd. u. Leipzig.

Sonntagsschulen, s. diesen Artikel.

Schirgiswalde. Röm.-kath. Stadtpfarramt, Ob.-Laus., Ger.-Amt Schirgiswalde, 1 Kirche, 2 Geistliche, 1 Schule, 2 Lehrer, Domstiftl. Patronat Bautzen, 3 Orte, Seelz. 2409.

Schulferien, s. Schule.

Schulfeste. (S. Schule.) Es kann ein Tag im Jahre bei größern Schulanstalten zu einem auf anständige Weise zu begehenden Schulfeste freigegeben werden, wenn sich eine solche Feier nicht auf eine ohnedies schulfreie Zeit verlegen läßt. Vdg. z. Schulges. v. 9. Juni 1835 § 67. Tanzvergnügungen in Schenken sind indeß verboten, Vdg. v. 3. u. 24. Oct. 1856, und in der Ob.-Lausitz sollen auch dabei Auszüge mit der sämmtlichen Schuljugend nicht stattfinden, weil dadurch der Zweck eines solchen Festes verloren gehe. Vdg. d. Kr.-Dir. z. Bautzen v. 3. Septbr. 1852.

Schulfonds, s. Schule.

Schulgemeinden, s. Schule.

Schulgrundstücke, s. Schule.

Schulinspection, s. Schule.

Schulinventarium, s. Schule.

Schullehrer, s. Schule.

Schullehrer-Besoldungscasse, s. Schule.

Schullehrer-Conferenzen, s. Schule.

Schullehrer-Wittwen-Pensions-Casse, s. Wittwen-Pensions-Casse.

Schulpredigt, s. Schule, Michaelis.

Schulprotocoll. Ein fortlaufendes Schulprotocoll (s. Schule, 7) Unterricht), hat jeder Localschulinspector zu halten und hierin die Zeit und die hauptsächlichsten Resultate seiner Schulbesuche, den Inhalt und den Erfolg der mit dem Lehrer gehaltenen amtlichen Besprechungen (s. Conferenzen), die Ergebnisse der halbjährlichen Schulprüfungen, das Verhalten des Lehrers in und außer seinem Amte, und was sonst in Beziehung auf das innere und äußere Schulwesen von Bedeutung und erheblichem Einflusse ist, genau und unpartheiisch anzumerken. Dieses Schulprotocoll ist neben anderen Schulsachen in einer besondern Abtheilung der Kirchen- und Schulacten-Repositur aufzubewahren und bei Localrevisionen eines höhern Beamten vorzulegen. Schulges.-Vdg. v. 9. Juni 1835 § 165.

Schulprüfung, s. Schule.

Schulstunden, s. Schule.

Schultabellen, s. Schule.

Schulunterricht, s. Schule.

Schulvermögen, s. Schule.

Schulversäumnisse, s. Schule.

Schulvicar, s. Schule.

Schulvorstand, s. Schule.

Schulweg, s. Schule.

Schulzeit, s. Schule.

Schutzblatternimpfung. Dem Impfgeschäfte soll allenthalben in Unsern Landen, außer von legitimirten Aerzten und Wundärzten, und zwar, soviel die letztern betrifft, unter der im § 13 angeordneten Aufsicht, bei 20 Thalern Geld- und nach Befinden Gefängnißstrafe, von Niemandem sich unterzogen werden. Die Besorgung und Leitung des Impfgeschäfts liegt zunächst den Physicis (jetzt den königl. Bezirksärzten) in ihren Bezirken dergestalt ob, daß sie dahin, daß kein Kind ihres Bezirks ungeimpft bleibe, nach Möglichkeit trachten sollen. Dieselben sollen für stete Bereithaltung guter und wirksamer Lymphe zur Mittheilung an andere ausübende Impfärzte, von welchen sich deshalb, soweit nöthig in portofreien Briefen an erstere zu wenden ist, Sorge tragen. Damit die Schutzblattern-Impfung überall desto zuverlässiger und regelmäßiger erfolge, soll dieselbe hinfüro allenthalben gewissen, bezirksweise hierzu anzustellenden Impfärzten, ohne jedoch hierdurch Unsern Unterthanen den Gebrauch anderer Aerzte hierzu zu untersagen, in der § 6 — 11 bemerkten Maaße übertragen werden. — Die Pfarrer haben halbjährig in den Monaten April und September tabellarische Anzeigen nach Vorschrift eines Schema (s. Anhang, Schema Nr. 25) an den Bezirks-Impf-Arzt einzugeben, und erhalten diese Schemata durch die Ephoren alljährlich zugestellt. Allen Behörden, auch Orts-Gerichts-Personen gebieten Wir, und allen sonst durch ihr Verhältniß dazu besonders geeigneten Personen, namentlich den Landgeistlichen, machen Wir es zur angelegentlichsten Pflicht, zur Verbreitung der Schutzpockenimpfung möglichst mitzuwirken, vorzüglich die Impfärzte in Erfüllung ihrer Obliegenheiten kräftig zu unterstützen und die der Sache abgeneigten Personen durch eindringliche Ermahnung von ihrem Vorurtheile abzubringen. Die Impfärzte stehen unter den Bezirksärzten. Instr. ders. vom J. 1836 § 3. Die Kreis- und Amtshauptleute insbesondere haben über die vollständige und genaue Befolgung sämmtlicher vorstehender Anordnungen die sorgfältigste Aufsicht zu führen. Mandat vom 22. März 1826. Für Arme ist die Impfgebühr aus der Armencasse zu bezahlen. Ibid. § 10. Die Geist-

lichen sind durch Verordnung der Königlichen Kreis-Direction zu Leipzig vom 12. Decbr. 1857 an die ihnen in § 15 des Mandats vom 22. März 1826 auferlegte Verpflichtung zu thunlichster Beförderung der Impfungen und Beseitigung der dagegen auftauchenden Vorurtheile im Wege der Belehrung über die Nützlichkeit der Schutzpockenimpfung und die dafür bestehenden Einrichtungen erinnert worden, zugleich aber auch die Localschulinspectoren und Lehrer angewiesen, daß sie bei der Aufnahme der Kinder in die Schule, ob dieselben bereits geimpft worden, oder die natürlichen Blattern überstanden haben, sich erkundigen und die Eltern oder Versorger derjenigen, bei welchen Keines von beiden stattgefunden, zur baldigen Nachholung der Schutzblatterimpfung ernstlich und eindringlich ermahnen.

Gleiche Erwartung hegt das Königl. Cultus-Ministerium von der Einwirkung der Localschulinspectoren und Lehrer. Denn, wenn auch in Ermangelung des Impfzwangs die unterlassene Impfung nicht anders, als durch den guten Willen der Eltern und Versorger nachträglich zu erzielen sein wird, so ist es schon von großem Werthe, daß nach dieser Angelegenheit gefragt und dieselbe in Erinnerung gebracht wird, indem oft nicht sowohl Widerwille die Impfung versäumen läßt, als Indolenz und Unbekanntschaft mit den Folgen dieser Versäumniß für spätere Lebensverhältnisse des Kindes, wie z. B. die Aufnahme in die Lehre oder in höhere Lehranstalten, bei dem Eintritte in Dienstverhältnisse und anderem mehr. Ibidem.

Schutzrecht, s. König, Kirchenverfassung.

Schutzverwandte sind alle selbständige Individuen, welche innerhalb eines städtischen Gemeindebezirks ihren wesentlichen Wohnsitz haben, aber nicht Bürger sind; sie sind Mitglieder der Stadtgemeinde, haben aber kein Stimmrecht bei der Wahl der städtischen Vertreter, sondern werden dabei durch die Bürger vertreten. Die Ehrenrechte, welche das Bürgerrecht giebt, haben sie nicht, sonst aber nehmen sie an allen übrigen Rechten der Bürger Theil. Geistliche und Lehrer sind desgleichen Schutzverwandte und geben als solche eine städtische Abgabe. Städte-Ordng. v. 1832 § 68. 69. 70. 71.

Schwägerschaft, s. Ehe (Schließung, Verwandtschaft).

Schwand. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Plauen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patronat, 2 Orte, Seelz. 531.

Schwangerschaft (eheliche, uneheliche). Ein Kind, welches im siebenten Monate zur Welt geboren wird, ist pro partu legitimo zu halten. Rescr. v. 27. Febr. 1635. (S. Kirchenfalsa. Rescr. v. 19. Juni 1812.) Eine schwangere Frauensperson, die an einem Orte für die Zeit ihrer Entbindung ein Unterkommen sich ermittelt hat, darf von da nicht zurückgewiesen oder entfernt werden. Heim.-Ges. v. 26. Nov. 1834 § 17. Die Kinder der Mütter, welche am Orte, wo sie bedingten Aufenthalt gefunden, geboren sind, haben ihre Heimath da, wo ihr Vater die Heimath hat, wenn es eheliche sind — uneheliche da, wo sie die Mutter hat. Ibid. § 10.

Bei der Beichte (Privatbeichte) sollen besonders schwangere Weiber nicht lange aufgehalten, sondern dieselben vor allen Andern verhört werden. Gen.-Art. VII. Synod.-Decr. v. 6. August 1624 § 32. Desgleichen sollen die Pfarrer mit den ꝛc. schwangern Weibern, besonders so der Geburt nahe, und vornehmlich zu Winters Zeiten, Geduld tragen und sie des Morgens vor dem Amt mit ihrer Beichte verhören. Gen.-Art. VII. Schwangere dürfen auch bei sehr naher Entbindung im Hause getraut werden. Rev. Syn.-Decr. § 39. S. Ehe (Schließung). v. Zobel, Geschäfts-Kal. S. 585. Endet die Schwangerschaft vor der naturgemäßen Zeit, vor dem 7. Monat, so wird die Geburt im Kirchenbuche nicht aufgezeichnet. Gener. v. 18. Febr. 1799.

Die Hebammen müssen zu allen Stunden des Tags und der Nacht bereit sein den Schwangern und Kreisenden, die ihrer Hülfe bedürfen, (auch Armen) ohne Zeitverlust zu Hilfe zu eilen. Hebamm.-Ordg. v. 20. April 1818. Bei und während der Schwangerschaft, namentlich in den letzten Monaten der Schwangerschaft oder während der Gebährens verstorbener Frauen muß sogleich ein Geburtshelfer herbeigeholt und jeder Versuch zur Rettung des Kindes gemacht werden. Vdg. v. 20. Juli 1850. § 1. Mand. v. 14. Juni 1830. S. Hebamme. Befindet sich eine zur Todesstrafe verurtheilte Weibsperson schwanger, so ist ihre Hinrichtung bis nach überstandenem Wochenbette auszusetzen. Strafgesetzbuch v. 13. Aug. 1855 § 10. Siehe auch die Artikel: Mord, Tödtung.

Wenn in Unehren Geschwängerte als Bräute ihre Schwangerschaft verheimlichen und da-

durch ein Kirchen-Falsum begehen, so werden sie bestraft. Rescr. v. 19. Juni 1812. Cult.-Min.-Vdg. v. 14. Juni 1841. S. Ehe. S. 114. Solche Bräute, welche von einem Andern als ihrem Bräutigam schwanger zu sein vorgeben, können nur erst nach erfolgter Niederkunft aufgeboten und getraut werden. Regul. vom 15. Januar 1808 § 17. Des Fehltritts der außerehelich Schwangern soll aber bei Aufgebot und Trauung keine Erwähnung geschehen. Ibid. § 39.

Schwarzbach. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Rochlitz, Ger.-Amt Colditz, 2 Kirchen (Fil. Thierbaum), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patron., 6 Orte, Seelz. 1575.

Schwarzbach. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Annaberg, Ger.-Amt Grünhain, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Königl. Patron., 1 Ort, Seelz. 457.

Schwarzenberg. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Schneeberg, Ger.-Amt Schwarzenberg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 6 Lehrer, Königl. Patronat, 4 Orte, Seelz. 4173.

Schwedische Unterthanen, s. Zeugnisse.

Schweikershain. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Waldheim, Ger.-Amt Geringswalde, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 1 Ort, Seelz. 451.

Schweiß, s. Ehe (Scheidung).

Schwelgerei, s. polizeil. Bestimmungen.

Schwepnitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ob.-Laus., Ger.-Amt Königsbrück, 1 Kirche, 1 Kapelle, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patronat, 4 Orte, Seelz. 1017.

Schwerdt, s. Strafen.

Schwerdtmagen, s. Ehe. Anhang I.

Schwesterkirchen sind zwei vereinigte Mutterkirchen mit 1 Pfarrer. Es giebt im K. Sachsen 44 dergleichen Schwesterkirchen. Sie haben in Betreff der geistlichen Amtsverrichtungen, welche in ihnen besorgt werden, gleiche Rechte.

Schweta. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Oschatz, Ger.-Amt Mügeln, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 4 Orte, Seelz. 420.

Schwibbogen, s. Gottesacker, Begräbniß.

Schwiegereltern, s. Ehe (Schließung).

Sebnitz. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Pirna, Ger.-Amt Sebnitz, 1 Kirche, 2 Geistliche, 6 Schulen, 8 Lehrer, Priv.-Patronat, 6 Orte, Seelz. 6035.

Secretair, s. kathol. Consistorien.

Secten, s. Gottesdienst, Conventikel.

Secundanten, s. Universität.

Sedes fixa, s. Ehe (Schließung).

Seelenmessen. In der alten Kirche feierte man bei den Begräbnissen nicht selten am Grabe das heil. Abendmahl. Man wollte damit beweisen, daß noch immer eine kirchliche Gemeinschaft zwischen den Lebenden und Todten bestehe und zugleich um die Rechtgläubigkeit und Kirchlichkeit der Verstorbenen auch noch im Tode zu ehren. Hieraus entstanden die Seelenmessen, welche in der kathol. Kirche noch heute bestehen. Stichert, Kirchenpforte 1846. S. 123.

Seelitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Rochlitz, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 7 Schulen, 7 Lehrer, Königl. Patronat, 24 Orte, Seelz. 2701.

Seelsorge. Wenn auch das ganze christl. Predigtamt mit dem Namen „Seelsorge" bezeichnet werden kann, so kann man doch von einer allgemeinen und besondern Seelsorge sprechen. Zu ersterer gehört der öffentliche Unterricht in Kirche und Schule — die Verwaltung der Sacramente und endlich alle übrigen dem Geistlichen übertragenen und mit erstern in Verbindung stehende Geschäfte des geistlichen Amtes. Die besondere Seelsorge, von welcher in diesem Artikel die Rede ist, erstreckt sich auf einzelne Personen der Gemeinde, welche nach ihren Umständen und Bedürfnissen besondern geistlichen Rath und Beistand brauchen. Die Pastoraltheologie bedarf hier ganz besonders der Pastoralklugheit und zur gesegneten Betreibung dieser Seelsorge gehört nicht wenig eigene Erfahrung im Leben sowohl als im Christenthum — praktische Klugheit, gründliche, zusammenhängende Erkenntniß der heiligen Schrift und Menschenkenntniß. Man hat dabei vor Allem sich vorzusehen, daß man nicht den Schein des Eigennutzes und anderer unlauterer Absichten und den Verdacht hierarchischer Bestrebungen auf sich lade. Zeit, Ort und Gelegenheit ist daher, um dieser speciellen Amtspflicht nachzukommen, gar sehr ins Auge zu fassen. Es sind ja die Verlornen, die geistig Armen, die Traurigen, die Mühseligen und Beladenen, denen diese Seelensorge gebührt. Bei dieser speciellen Seelsorge ist es vor Allem nöthig, das Vertrauen der Gemeinde zu erlangen,

um Eingang zu finden und ist es am Ende die väterliche Liebe einzig, welche die Herzen der Anvertrauten durch das Wort der Sanftmuth, des Mitleidens, der Theilnahme von der Kanzel, im Beichtstuhl, am Krankenbette, in der Schule, in den Gefängnissen, im täglichen Verkehr und Umgange allein und ausschließlich uns zuweist. Nur die Liebe ist so „langmüthig und freundlich," daß sie in den allermeisten Fällen der speciellen Seelsorge mehr ausrichtet, als alle andere Waffen, womit man in der christlichen Kirche die bußfertigen und unbußfertigen, die gläubigen wie ungläubigen Herzen auf die Heilsbahn zurückbringen oder darauf hat erhalten wollen, als da ist: wildes Ungestüm, kalte Pflichtsentenzen, unbesonnener Ernst, wüthender, verdammungssüchtiger Religionseifer, confessionelle Schroffheit — mag auch diese geistliche Waffenrüstung Angst und Schrecken eingejagt, sclavische Heuchler erzeugt haben — den reinen beglückenden Sinn der Gottesliebe hat sie gewiß in den meisten Fällen aus den Gemüthern entfernt. — Aller Auftrag zur Seelsorge liegt in den Worten des Apostel Petrus: Weidet ꝛc. 1 Petr. 5, 2—4, und wenn wir annehmen müssen, daß der oft schweren Erfüllung der seelsorglichen Pflicht die begeisterte *Liebe* zu unsern Kirchkindern und zu unserm heiligen Berufe durchaus als einzig wahres Substrat zum Grunde liegen muß (Simon Petrus), so muß man auch sagen, daß, wer zu diesem wichtigsten Geschäfte des geistlichen Amtes nicht den Geist Christi mitbringt (Röm. 8, 9), das ist den Geist der Reinigkeit, den Geist der Mäßigkeit und Nüchternheit, den Geist des Gebets, den Geist des Friedens, den Geist evangelischer Klugheit und Einfalt, den Geist der Einsamkeit und Abgeschiedenheit, ohne dabei seine Beziehungen zu vergessen, in welchen auch er zu Welt und Menschen steht und indem er dabei seiner eignen Schwachheit in Demuth und Glauben stets eingedenk ist — auch nicht Christi wahrer Jünger ist. Wie sich für die Verwaltung der Seelsorge keine allgemeinen Regeln aufstellen lassen, so kann auch hier nicht auf alle die einzelnen Fälle eingegangen werden, in welchen sie eintritt, denn das Gebiet, worauf sich die Seelsorge bewegt, ist ein sehr großes. Sie besteht in dem eifrigen und gewissenhaften Bemühen des Predigers, den sittlich-religiösen Zustand seiner Gemeinde nach Möglichkeit zu verbessern und diesem wichtigen Zweck entsprechend auf einzelne Glieder der Gemeinde, welche seines geistlichen Rathes und Trostes bedürfen, überzutragen. Darum wendet sich seine seelsorgliche Thätigkeit a) den *Zweiflern und Religionsspöttern* zu, — mit Milde und Nachsicht muß er suchen, sie ad absurdum zu führen — sodann den *Separatisten* in der Gemeinde und dabei hat er sich vorerst eine genaue Bekanntschaft ihrer Irrthümer anzueignen, um nicht durch zu rasches Vorschreiten mehr zu schaden, als zu nützen. — Daran schließen sich an: b) die *Krankenbesuche*. Hier mache er keinen Unterschied zwischen vornehm und arm und erscheine eben so wenig zudringlich als zurückhaltend mit seinen Besuchen, wenn er sieht, daß sie gern gesehen werden; tröste die Kranken aus Gottes Wort, ermahne sie zur Geduld, bete mit ihnen und lasse niemals lange auf sich warten, wenn er gerufen wird, an die Kranken- und Sterbebetten eines Kirchkindes zu kommen. Wer sich dem geistlichen Stande gewidmet hat, muß sich nothwendig vorher geprüft haben, ob er keinen unüberwindlichen Ekel empfinde, in allerhand Krankenstuben zu gehen. Auch der Herzhafte sei nicht so verwegen, in Krankenstuben zu gehen, ehe er sich nach der Beschaffenheit der Krankheit einigermaaßen erkundigt hat. Die betrübenden Folgen solcher Unvorsichtigkeit hat manche Familie zu ihrem größten Nachtheile erfahren. Bei gefährlichen Besuchen lasse er vorher räuchern, setze sich dem Kranken zum Haupte, halte sich hierauf etwas länger in freier Luft auf, wechsle zu Hause die Kleider ꝛc. Der Gedanke, daß er in seinem Beruf und aus Pflicht sich an gefährliche Orte begeben müsse, und das Vertrauen auf die göttliche Fürsehung werden stark genug sein, ihn vor ängstlichen Besorgnissen zu bewahren und diese Heiterkeit des Gemüths wird schon an sich einen vortheilhaften Einfluß auf seinen Körper haben. Wenn man aber seinen Besuch weder verlangt noch gerne sieht, soll er sich mit Gewalt aufdringen? Da er bei Personen, die schon mit Vorurtheilen gegen ihn eingenommen, oder wohl gar auf ihn erbittert sind, doch nichts ausrichten würde, so ist dergleichen Aufdringen gar nicht zu rathen. Er kann sich damit trösten, daß es seine Schuld nicht ist, wenn er außer Stand gesetzt wird, dem Patienten einen Liebesdienst zu erweisen. Er thut aber wohl, wenn er seine Dienste anbietet. Ueberhaupt ist es nöthig, wenn er ungerufen zu einem Kranken

kommen will, daß er sich vorher anmelden lasse, damit er nicht unvermuthet in eine ekelhafte Krankenstube komme oder auch seine unerwartete Ankunft den Kranken belästige. —

c) Auch die Armen und die Armenhäuser sind seiner Seelsorge anvertraut (s. Armenwesen, geistliche Personen).

d) Angefochtene, von ihren eigenen Gemüthsbewegungen heftig Ergriffene, von eingebildeten Leiden und thörichten Einbildungen Geplagte überführe er von dem Unbegründetsein ihrer falschen Gedanken, ebenso Schwermüthige, ängstliche Gemüther, verstockte Sünder ermahne er an das einstige Gericht, — Schwache ermuthige er zum Selbstvertrauen und zum Gottvertrauen! Nie halte man bei dergleichen Besuchen lange, zusammenhängende Reden, wenigstens nicht zunächst für den Kranken; es sei denn, daß man es zur Erbauung und Rührung der Anwesenden für nöthig hielte. Ist der Patient nicht zu schwach, und zum Denken und Reden nicht aufgelegt oder unfähig, so hält man eine Art der Unterredung mit ihm, mit untermischten Sprüchen und Versen aus erbaulichen rührenden Liedern, die man mit wenigen Worten erklärt und auf den Zustand des Kranken anwendet. Der Beschluß bei einem jeden Besuch wird mit einem schicklichen Gebete und herzlichen Wunsche des Seelsorgers gemacht. Damit man den Kranken zum Reden bringt und seinen moralischen Character kennen lerne, welches zu einer heilsamen Bearbeitung höchst nöthig ist, so führe man ihn gleich bei der ersten Unterredung auf die mannigfaltigen Wohlthaten, die ihm Gott von Kindheit an erwiesen, und auf dessen heilsame Absichten bei Krankheiten. Dies wird dem gottseligen Christen und dem Umgekehrten auch in einem andern Betracht sehr nützlich sein; jener wird durch das Andenken der vorigen Wohlthaten zum freudigen Dank, Vertrauen und Geduld, dieser zur Beschämung und Reue gebracht werden. Der ärmste und niedrigste Mensch wird Ursache haben, unzählige Wohlthaten Gottes zu rühmen. Glaubt er aber, sein Leben sei gar zu mühselig und elend gewesen, so ist er desto leichter darauf zu führen, daß dieses jetzige Leben nur ein Stand der Erziehung zu einem bessern Zustande sei. So kann der Uebergang zur Selbstprüfung des Patienten auf eine leichte und ungezwungene Weise gemacht werden. Die Kranken sind entweder bekehrt oder unbekehrt. Unbekehrte Sünder, von welcher Art und Beschaffenheit sie auch sein mögen, müssen vor allen Dingen zur Erkenntniß und herzlichen Verabscheuung ihres bisherigen Lebens und ihrer herrschenden bösen Gesinnungen gebracht werden. Wenn man aus zuverlässigen Merkmalen erkennet, daß das Herz des Sünders gerührt ist, dann kann man ihn auch getrost auf die Barmherzigkeit Gottes und das Verdienst des Erlösers hinweisen, und ihm im Fall einer herzlichen ungeheuchelten Reue über sein bisheriges Leben der Gnade Gottes und Vergebung der Sünden versichern. — Mit der sonst für sehr schwer gehaltenen Lösung der Aufgabe, warum manche rechtschaffene Christen kein freudiges Ende nehmen, sondern zum öftern in ihren letzten Stunden viele Beängstigungen und Zweifel erdulden müssen, verhält sichs gewissermaaßen ebenso, als wenn man fragen wollte, warum Gott manchem Frommen diese oder jene Krankheit auflege? Denn dergleichen Beängstigungen rühren doch augenscheinlich mehrentheils aus körperlichen Ursachen her. Es ist sehr übel gethan, wenn der Geistliche und andere Personen dergleichen Umstände den Versuchungen des Satans zuschreiben und den Kranken zum Kampfe wider den Satan aufmuntern; denn dadurch wird die Einbildungskraft des Beängstigten noch mehr verwirrt und das Uebel größer. Man möchte doch solche Männer bitten, die sichern Kennzeichen anzugeben, woran dergleichen satanische Versuchungen erkannt werden können; oder, wenn die Patienten darüber klagen, so frage man sie, woher sie es wissen, daß ihre Umstände vom Satan herrühren. Da die Ursachen mehrentheils im Körper liegen, so wird der leibliche Arzt darauf bedacht sein müssen, die Säfte zu bessern. Der geistliche Arzt hat nur zu untersuchen, ob nicht vielleicht die Erinnerung einer Jugendsünde den Kranken ängstige — nicht durch neugieriges Ausforschen, sondern mit der freundschaftlichen Bitte, ihm die Zweifel wegen seines Gnadenstandes zu entdecken, damit er ihm mit seinem Rathe beistehen könne. — Bei langwierigen Krankheiten den Besuch halbe Jahre und vielleicht noch länger fortsetzen ist zwar keine leichte Sache; indessen darf man doch solche Personen nie ganz verlassen, wenn sie, wie oft geschieht, den Zuspruch ihres Seelsorgers, den sie nunmehr als ihren besten Freund haben kennen gelernt, verlangen, wiewohl der Zuspruch nach und nach seltener werden darf. — So erbaulich der Genuß des hei-

ligen Abendmahls an sich ist, so sehr ist der Mißbrauch, der damit getrieben wird, zu beklagen. Manche, freilich unwürdige Prediger, schränken ihr ganzes Geschäft bei dem Krankenbette darauf ein, daß sie denen, die es verlangen, das heilige Abendmahl reichen, nachdem sie höchstens vorher eine kleine Prüfung angestellt, und nachdem der Patient versichert, daß er seine Sünden erkenne, bereue und sich auf Christi Verdienst einzig und allein verlasse, ihm eine sehr tröstliche Absolution ertheilen. Und nun ist der Kranke nach ihren und der Umstehenden Gedanken zum Himmel fertig. Dadurch wird nicht nur der Kranke in seiner Sicherheit gestärkt, sondern auch die Gesunden befestigen sich immer mehr in dem Wahn, man könne auf diesem so unglaublich gemächlichen Weg in einigen Minuten sich zum Himmel geschickt machen, und könne so lange, bis es dahin kommt, gleichwohl unbesorgt seine unchristliche Lebensart fortsetzen. Es giebt kaum Etwas der wahren Gottseligkeit Nachtheiligeres. — Kranke Kinder sind allerdings auch zu besuchen, absonderlich, wenn es verlangt wird. Man erinnert sie an diejenigen, auf ihren Zustand sich schickenden Lehren, die sie in ihrem Katechismus gelernt haben, wie auch an leichte von ihnen erlernte Sprüche und Verse aus Liedern, mit beständiger Application, giebt ihnen auch eine kurze Anweisung, wie sie selber aus dem Herzen beten und Gott ihre Noth vortragen sollen. Es ist diese Methode überhaupt bei gemeinen, ja auch vornehmen, nicht selbst denkenden Personen zu empfehlen. Der Prediger muß mehr an bekannte Wahrheiten erinnern und sie dem Gemüth lebhaft einprägen, als neue Sachen vortragen, die gleich wieder vergessen und nicht beherzigt werden. Bei zarten Kindern, die noch nichts vom Christenthum gefaßt haben und keines Zuspruchs fähig sind, kann man weiter nichts thun, als daß man sie der Barmherzigkeit Gottes empfiehlt, und die betrübten Eltern tröstet. Im letztern Fall gilt der Besuch nicht sowohl dem Kind, für welches der Geistliche auch in seinem eigenen Hause beten kann, als vielmehr den Eltern, die man zu beruhigen suchen muß, damit sie sich dem Willen Gottes auf alle Fälle geduldig und gelassen ergeben. — Patienten, welche einer schmerzhaften chirurgischen Operation sich zu unterwerfen Willens sind, werden den Zuspruch eines Geistlichen sehr wohl nutzen können;" — so äußert sich Dr. Rosenmüller in s. Anleitung f. angehende Geistliche. S. unten.

e) Die specielle Seelsorge beschäftigt sich auch mit dem Besuch der Gefangenen und den aus den öffentl. Straf- und Besserungs-Anstalten Entlassenen. Sprechen wir zunächst von dem Ersten, so sind die Pfarrer durch die Superintendenten anzuweisen, daß sie nebst den übrigen ihnen obliegenden Amtsgeschäften besonders die ihnen in dem Beichtstuhle, bei Krankenbesuchen, bei sonstigen Unterredungen, und überhaupt bei der cura speciali animarum vorkommenden Pastoral-Ermahnungen dergestalt, daß daraus die Methode von ihrer Amtsführung hinlänglich beurtheilt werden könne, von Zeit zu Zeit in deutscher Sprache mit Weglassung der Namen der Gemeindeglieder, die es betrifft, und überhaupt mit gehöriger Behutsamkeit, damit daraus kein Verdacht irgend einiger ungebührlicher und Mißtrauen erweckender Divulgirung entstehen könne, aufsetzen und solche Aufsätze auf halbgebrochenen Bogen halbjährlich binnen 4 Wochen nach Ostern und Michaelis unfehlbar bei ihrem vorgesetzten Superintendenten einreichen sollen. Gen.-Vdg. v. 19. Dec. 1788. Ist auch diese Vorschrift fast überall außer Uebung gekommen, so dürfte doch die Wiederaufnahme derselben nicht unzweckmäßig sein. — In dem Generale wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen vom 30. April 1783 § 14 ist die schon in frühern Gesetzen wiederholt ertheilte Vorschrift erneuert, daß, damit die sowohl während der Untersuchung als zur Strafverbüßung in den Gefängnissen detinirten Personen des so nöthigen Unterrichts göttlichen Worts nicht entbehren, wenigstens alle Wochen einmal ein Geistlicher oder Schullehrer des Orts, welcher diesfalls sein Amt unentgeltlich zu verrichten hat, zu selbigen gelassen werde, dieselbe Bestimmung auch, unter Beziehung auf einen bereits unterm 26. Novbr. 1770 erlassenen Befehl, den geistlichen Unterricht der Gefangenen betreffend, mittelst Rescripts vom 14. Juli 1783 anderweit eingeschärft worden. Da jedoch wiederholt zu bemerken gewesen ist, daß dieser Vorschrift nicht gehörig nachgegangen worden, so haben sämmtliche Gerichtsbehörden der Erblande, bei denen sich Gefangene oder Sträflinge in Haft befinden, den Geistlichen des Orts am Schlusse jeder Woche auf kürzestem Wege mitzutheilen, welche Personen und weshalb sich dieselben in Haft befinden. Die

wöchentliche Erneuerung dieser Mittheilung kann jedoch in solchen Fällen wegfallen, wo die betr. Gerichtsgefängnisse fortwährend, ohne Ausnahme mehr oder minder mit Inhaftaten besetzt sind. Die Geistlichen aber haben hierauf der, ihnen nach den vorerwähnten Gesetzen obliegenden Verbindlichkeit in der Art gebührend nachzukommen, daß sie die Verhafteten allwöchentlich wenigstens ein Mal, Behufs deren religiöser Belehrung, Erbauung, Erweckung zur Reue und sonstiger Zusprache, je nach deren individuellem Bedürfnisse, besuchen, und auch in dieser Hinsicht ihrer Amtspflicht möglichst Genüge leisten. Schullehrer haben rücksichtlich dieser Obliegenheit nur in außerordentlichen Behinderungsfällen die Pfarrer zu vertreten. Vdg. d. Min. d. Justiz u. d. Cult. v. 11. März 1843. — Wegen der Ob.-Lausitz vgl. O.-A.-P. v. 13. April 1809, v. 12. Dec. 1770, v. 28. Juli 1783 u. Kr.-Dir.-Vdg. v. 5. Novbr. 1852.

Nach der in Vorstehendem enthaltenen Bestimmung ist zwar auch den Gefangenen katholischen Glaubensbekenntnisses der geistliche Zuspruch von den betreffenden katholischen Pfarrern unentgeldlich zu gewähren. Da indeß den katholischen Pfarrern der Erblande, weil sie für sehr weit ausgedehnte Bezirke angestellt sind, nicht zugemuthet werden kann, Reisen im Interresse Einzelner nach entfernten Orten auf ihre Kosten zu unternehmen, so haben dieselben die Erstattung der Reisekosten in Anspruch zu nehmen, welche letztere nach einem Beschlusse des Gesammtministerii (Protocoll v. 8. Octbr. 1838) analog den übrigen Detentionskosten des Gefangenen und nach Analogie der in der Ober-Lausitz durch das Ob.-A.-P. v. 13. April 1809 § 4 bereits ausdrücklich gegebenen Bestimmung, mit unter den Untersuchungskosten zu bestreiten sind. — Wenn bei Gefangenen während einer längern Detention derselben das Bedürfniß der Abendmahlsfeier eintritt und der Geistliche sie zu dieser Feier zu lassen kein Bedenken findet, so ist dabei nach ganz gleichen Grundsätzen zu verfahren, wie bei andern Personen, die durch Krankheit oder eine andere Ursache an der öffentlichen Communion Theil zu nehmen verhindert sind. Auch soll nach einer zwischen dem Justizmin. und dem C.-M. getroffenen Uebereinkunft bei den K. Gerichten (Gerichtsämtern) in solchen Fällen dem das Abendmahl spendenden Geistlichen und dem dabei assistirenden Kirchendiener die bei einer Hauscommunion herkömmliche Amtsgebühr aus der Sportelcasse des Gerichts vergütet werden. Vdg. a. d. Sup. z. Waldheim v. 25. Novbr. 1843.

Denjenigen, welche Gefängnißstrafe in den Gerichtsgefängnissen zu verbüßen haben, ist, insofern sie im Stande sind, außer den Untersuchungskosten ihren Unterhalt selbst zu bestreiten, verstattet, sich mit eigener Lagerstätte zu versorgen, eine beliebige, mit der Disciplin des Gefängnisses vereinbare Beschäftigung zu wählen und besondere Beköstigung sich zukommen zu lassen, wobei ihnen jedoch Unmäßigkeit nicht zu gestatten ist. Sind die Gefangenen nicht vermögend, die Kosten ihres Unterhalts selbst zu bestreiten, so sind sie auf die Zeit ihrer Detention mit Lagerstätte und nöthiger Bedeckung, auch im Fall des Bedürfnisses mit nothdürftiger, nicht auszeichnender Kleidung, sowie mit ausreichender Kost, wobei ihnen täglich wenigstens einmal warme Speise, in Suppe oder Gemüse bestehend, gereicht werden muß, zu versehen, dagegen aber, insoweit es thunlich ist, mit einer ihren Kräften und persönlichen Verhältnissen angemessenen Arbeit zu beschäftigen, von deren Ertrage die Hälfte zur Sportelcasse zu berechnen, die andere Hälfte ihnen bei ihrer Entlassung auszuhändigen ist.

Auch ist den Gefangenen die nöthige Bewegung in frischer Luft, nach Befinden unter besonderer Aufsicht, zu gestatten. In Krankheitsfällen sind sie mit ärztlichem Beistande, nöthiger Pflege und Arznei zu versehen.

Der Zutritt zu den Gefangenen ist außer dem Gerichtspersonale nur dem Geistlichen, dem Gerichtsarzte und denjenigen Personen gestattet, welche über besondere Angelegenheiten mit ihnen zu sprechen haben, jedoch den letztern, sowie den Angehörigen nur nach vorgängiger Genehmigung des Gerichts und nicht ohne Beisein eines Aufsehers. Strafgesetzbuch f. d. K. S. v. 11. Aug. 1855 Art. 22.

Es ist hierbei noch allerlei zu wünschen und zu rathen. Oft findet man in den Gefängnissen keine Bibel, Katechismus, Andachtsbücher — der Geistliche sorge dafür! Oft findet man junge und alte Verbrecher zusammen in Einer Zelle — er bitte um mögliche Abstellung! oft möchte er längere und Vertrauen erweckende Unterredung mit dem Inhaftaten pflegen — oft möchte er ihn unter 4 Augen sprechen — er lasse den begleitenden Aufseher abtreten! oft findet man, daß die in

die Hände gegebenen heil. Schriften und Bücher sehr falsch ausgelegt und angewendet werden — man frage darnach, was die Inhaftaten lesen, wie sie es verstehen, lese resp. selbst mit ihnen ein Stück, bete mit ihnen, lehre sie beten — die Meisten können es nicht mehr! Auch das fordert von einem gewissenhaften Geistlichen die Pflicht der Seelsorge!

In der am 2. März 1853 abgehaltenen General-Versammlung des „Vereins zur Fürsorge für aus Straf- und Versorganstalten Entlassene sind folgende Beschlüsse gefaßt worden: 1) An die Spitze der künftigen Vereinsthätigkeit ist die religiös-sittliche Hebung der Gefangenen zu stellen, und dieser erste und höchste Zweck, zu dessen Erreichung die Verschaffung von Unterkommen und Beschäftigung für den Entlassenen nur als Mittel dient, in den Statuten klar hervorzuheben. 2) Zu Förderung dieses höchsten Zweckes werden alle Bezirksausschüsse, soweit dies nicht schon geschehen, ihr Augenmerk darauf zu richten haben, die Geistlichkeit ihres Bezirks zum Beitritt zum Vereine einzuladen. 3) Mit jedem pecuniären Opfer ist das geistliche Vereinsmitglied in Erwägung, daß ihm der mühevolle Theil der Fürsorge anheimfällt, zu verschonen. Da hiernächst nach den Erfahrungen, welche namentlich vom Dresdner Bezirksverein gemacht worden sind, sich der Erfolg der Fürsorge fast ausschließlich in den Fällen bewährt hat, wo es möglich wurde, den mit Unterkommen und Arbeit Versorgten unter die dauernde Aufsicht eines Vereinsmitgliedes zu stellen, und da, wie schwer es auch immer sein wird, für dieses mühevolle und schwierige Geschäft praktisch geeignete Männer zu finden, dennoch die Lösung dieser Aufgabe mit desto größerer Hoffnung des Erfolgs zu versuchen sein wird, wenn künftig die Bemühungen des Vereinsmitgliedes mit denen des Geistlichen Hand in Hand gehen werden: so soll 4) den Bezirksausschüssen die Vermittelung einer solchen dauernden Ueberwachung dringend empfohlen werden. So erwünscht es an sich wäre, über alle Theile des Landes Bezirksvereine sich verbreiten zu sehen, so liegt doch die Aussicht dazu noch fern. Man wird sich daher vor der Hand damit zu begnügen haben, an allen Orten, wo sich förmliche Vereine noch nicht gebildet haben, einzelne tüchtige Organe für Erreichung der Vereinszwecke zu gewinnen. Diese würden auf den Beistand und die Unterstützung des Centralausschusses und der betreffenden Bezirksvereine zu rechnen, zunächst aber überall eine kräftige Stütze in der Person des Ortsgeistlichen zu suchen haben. In diesem Sinne soll daher 5) die Bildung von Vereinen für möglichst kleine Bezirke zwar auch ferner für empfohlen, aber nicht mehr als nothwendiges Erforderniß zu Förderung der Vereinszwecke angesehen und statutarisch vorgeschrieben werden, und 6) da, wo Districtsvereine noch nicht existiren, zunächst der Ortsgeistliche, als deren natürlicher Stellvertreter angesehen und jeder Entlassene, der von der Hülfe des Vereins Gebrauch zu machen wünscht, an seine Fürsorge verwiesen werden, so lange sich nicht ein anderer dazu geeigneter Mann am Orte gefunden hat, mit welchem der Ortsgeistliche sich in das Geschäft dergestalt theilt, daß die Anmeldung bei diesem erfolgen soll. Gelingt es, neben dem Ortsgeistlichen an möglichst vielen Orten des Landes solche einzelne geeignete Organe für den Verein zu gewinnen, so wird dadurch zugleich der Uebelstand beseitigt werden, den einige Bezirksausschüsse bisher in der allzugroßen Ausdehnung des Bereichs ihrer Wirksamkeit gefunden haben. 7) Macht die auf diese Weise zu vermittelnde Fürsorge für die Entlassung irgend einen pecuniären Aufwand nöthig, der weder von der Heimathsbehörde, noch von den sonst dazu Verpflichteten, noch von mildthätig Gesinnten am Orte augenblicklich aufzubringen ist, so wird der Centralausschuß, insofern nicht erhebliche Bedenken der Gewährung entgegenstehen, mit seiner Hülfe, auf ihm erstattete Anzeige, eintreten. Dem Geistlichen selbst ist auch hierbei ein pecuniäres Mittel nicht anzusinnen. Dagegen hat 8) der Centralausschuß am Jahresschlusse nicht nur von allen Bezirksvereinen, sondern auch da wo keine dergleichen existiren, von den Ortsgeistlichen eine, wenn auch nur kurze Anzeige vom Erfolge ihres Wirkens zu erhalten, welche jedoch an denjenigen Orten, wo im Laufe des Jahres ein Anlaß zu dieser Wirksamkeit gar nicht vorgekommen ist, Seiten des Geistlichen unterbleiben kann. 9) Der Centralausschuß gedenkt eine allgemeine Anordnung zu beantragen, durch welche die Ortsobrigkeiten angewiesen werden, den Bezirksverein, oder, wo ein solcher nicht vorhanden, den Ortsgeistlichen von der bevorstehenden Entlassung ungesäumt in Kenntniß zu setzen, und den Entlassenen selbst bei seinem Eintreffen an diesen, oder seinen Stell-

vertreter (vergl. Nr. 6) zu verweisen. C.-M.-Vdg. v. März 1853.

Wie über diesen Gegenstand der zu früh verstorbene Pastor Aemil Dittrich in seiner 1853 erschienenen Schrift: „Die Verlorenen" beherzigenswerthe Worte gesprochen hat, so verbreitet sich speciell darüber die Schrift: „die Entlassenen, unter der Fürsorge der Geistlichkeit, ein Sendschreiben an s. Amtsbrüder von Dr. Haan. Freiberg 1853;" auch sind Regeln der Pastoralklugheit über diesen wichtigen Gegenstand in folgenden Aussprüchen trefflich enthalten: Un saint Pasteur touché de Dieu et du salut des ames qui lui sont confiées, trouve dans la vivacité de son zèle, et dans l'aboudance de son coeur, des expressions formées par l'Esprit-saint, Esprit d'amour et de lumière, mille fois plus capables de toucher, de ramener les pécheurs, que toutes celles que peut fournir le travail et le vain artifice de l'éloquence humaine. Ne nous dites donc plus que vous ne sentez point de talent: ce n'est pas celui d'un orateur qu'on vous demande, c'est le talent d'un père: et de quel talent un père peut il avoir besoin pour parler à ses enfans, que du desir de leur être utile? Massillon, Conferences et disc. synodaux sur le princip aux devoirs des Ecclesiastiques. Paris 1746. III. S. 262. So gilts zu handeln — die Augen scharf, die Ohren offen, das Herz warm, die Hände bereit, die Schritte beflügelt, aufgeschürzt für die Zwecke der ewigen Liebe in dieser beständigen himmlischen Bewegung zu fragen: wo thut's noth? Ich will eilen, daß ich dahin komme. Wird nicht ein Augenblick Verzug oft tödtlich? Geht nicht der günstige Moment vorüber, ehe wir es glauben, um vielleicht nie wieder zu kommen? Es muß das eine fortlaufende ununterbrochene That sein. Wer nur dann und wann, wenn gerade die gute Stunde über ihn kommt, wenn es sich nicht wohl umgehen läßt, wenn dabei der und jener Vortheil winkt, in solchem Geiste handelt, oder wer nur einmal, vielleicht von einer bessern Neigung ergriffen, bewogen durch die Bitten und das Zureden Anderer, das Werk der Liebe treibt, um bald wieder zurückzusinken in seine alte Lethargie, der sage ja nicht, daß er den Geist des Herrn erfaßt und das Wort des himmlischen Meisters verstanden hat: was ihr gethan habt rc. Dittrich, „die Verlornen". S. 65.

Das Ministerium des Innern hat übrigens statt der Verhaltscheine für die entlassenen Sträflinge die Führungs- und Vertrauens-Zeugnisse eingeführt, welche eben sowohl ein Urtheil über das Verhalten in der Anstalt, als die Gesammtbildung des Charakters des Entlassenen enthält. Anhang Nr. 26 enthält das vorgeschriebene Schema dazu. K. Kr.-Dir.-Vdg. Zwickau v. 10. Aug. 1854.

Auch gehört hierzu noch f) die schwere Aufgabe des Geistlichen, die zum Tode verurtheilten Delinquenten darauf vorzubereiten und zur Richtstätte zu begleiten. Schon im Kirchenr.-Rescr. vom 18. März 1754 wurde angeordnet, daß von denen Geistlichen, so oft Einer zum Tode vorbereitet würde, ihnen nachdrücklich und beweglich zugeredet werden solle, daß sie, um ihr Gewissen zu entledigen, und um das Böse, so annoch verübt werden könnte, zu verhüten, der Obrigkeit ihre Raub- und Diebs-Gesellen, auch deren Wirthe und Hehler aufrichtig anzeigen und entdecken möchten. — Der Richter hat nach dem Eingange der Verordnung der obern Justizbehörde, welche die Entschließung über die Vollziehung der Todesstrafe enthält, dem Inquisiten die Zeit der Vollstreckung einige Tage vorher bekannt zu machen und denselben zu der bestimmten Zeit auf den Richtplatz bringen zu lassen. In der Zwischenzeit wird, außer den Geistlichen, welche den Verurtheilten zum Tode vorzubereiten haben, den Verwandten des Verurtheilten und denjenigen, welche mit ihm über besondere Angelegenheiten zu sprechen haben, Niemanden der Zutritt zu ihm gestattet. Bei der in den Frühstunden zu bewirkenden Vollziehung der Todesstrafe findet eine ausgezeichnete Kleidung des Inquisiten nicht statt. Die Begleitung des Verurtheilten zu dem Richtplatze durch Geistliche ist nicht gestattet; es liegt jedoch denjenigen Geistlichen, welche denselben zum Tode vorbereitet haben, ob, sich auf dem Richtplatze einzufinden, um ihm auf sein Verlangen annoch geistlichen Zuspruch zu ertheilen. Vdg. vom 27. Decbr. 1834.

Die Todesstrafe wird durch Enthauptung vollzogen. Befindet sich eine zur Todesstrafe verurtheilte Weibsperson im Zustande der Schwangerschaft, so ist ihre Hinrichtung bis nach überstandenem Wochenbett auszusetzen. Wenn mehrere Verbrecher hingerichtet werden, so ist Veranstaltung zu treffen, daß die Hin-

richtung des Einen nicht vor den Augen des Andern vor sich gehe.

Der Körper des Enthaupteten wird an die nächste anatomische Anstalt abgeliefert, oder, wenn dieses nicht thunlich ist, auf einem von dem gewöhnlichen Todtenacker abgesonderten Orte begraben. Strafgesetzbuch f. d. K. S. v. 11. Aug. 1855. Art. 10.

Ein Todesurtheil ist nicht eher zu vollstrecken, als bis dem Untersuchungsrichter amtlich eröffnet worden ist, daß der König von seinem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch gemacht habe. Ibid. Art. 425. Die Vollstreckung der Todesstrafe erfolgt in einem umschlossenen Raume in Gegenwart einer Gerichtscommission, welche wenigstens aus drei Mitgliedern des Gerichts und einem Protocollführer bestehen muß und eines Mitgliedes der Staatsanwaltschaft, sowie eines Seelsorgers von dem religiösen Bekenntnisse des Verurtheilten, dafern ein solcher im Inlande zu erlangen ist. Der Vorstand und die Mitglieder der Gemeindebehörde, sowie die Gemeindevertreter des Orts, wo die Vollstreckung stattfindet, sind von dem Orte und der Stunde der Vollstreckung, um derselben beiwohnen zu können, durch den Untersuchungsrichter in Kenntniß zu setzen. Außerdem ist den übrigen richterlichen Beamten und Mitgliedern der Staatsanwaltschaft, dem Vertheidiger und den nächsten Verwandten des Verurtheilten, und, soweit es der Raum zuläßt, anderen erwachsenen Personen die Gegenwart bei der Hinrichtung zu gestatten. Die Vollstreckung wird durch das Läuten einer Glocke angekündigt, welches mit dem Austritt des Verurtheilten aus dem Gefängnisse beginnt und bis zum Schlusse der Hinrichtung fortdauert. Ibid. Art. 426. — Stirbt ein zum Tode Verurtheilter vor Vollziehung des Erkenntnisses, jedoch nach eingetretener Rechtskraft desselben, so ist der Leichnam an die nächste anatomische Anstalt abzuliefern, oder, wenn dieses nicht thunlich ist, an einem abgesonderten Platze des Todtenackers zu begraben. Ibid. Art. 427. —

Es wäre sehr gut, wenn schon während der Untersuchung Prediger oder Candidaten zu den Gefangenen geschickt würden; denn in der kurzen Zeit, die nach der Verurtheilung bis zur Execution noch übrig ist, kann beinahe gar nichts Erhebliches ausgerichtet werden. Und doch sind die mehrsten dieser Verbrecher so roh und unwissend, daß es ihnen sogar an den gemeinen moralischen Begriffen fehlt; wie können sie aber ohne die unentbehrlichsten Kenntnisse zur Buße und zum Glauben gebracht werden, ohne welchen man ja doch unmöglich selig werden kann? Dem gerichtlichen Verhör ist dieser Beistand so wenig nachtheilig, daß vielmehr eben hierdurch das freiwillige Geständniß der Inquisition sehr erleichtert werden kann. Denn der Prediger darf sich zwar in die eigentliche gerichtliche Untersuchung nicht mengen. Er muß sogar den Schein vermeiden, als ob er sich darein mischen wolle, und der Richter darf ihn auch nicht dazu gebrauchen. Aber wenn er den Gefangenen auf bessere Gesinnungen leitet, so wird derselbe von selbst überzeugt werden, daß es seine Pflicht sei, der Obrigkeit seine Verbrechen zu bekennen, und das wird auch dem Richter zu statten kommen. Wenn übrigens der Gefangene dem Prediger wirklich etwas entdeckt und gesteht, was der Richter billig wissen müßte und was auf die Sicherheit und das Wohl Anderer Einfluß hätte, so muß der Prediger nicht selbst und gleichsam heimlich davon Anzeige thun, sondern er muß sich bemühen, den Gefangenen zu bewegen, daß er es im Verhör selbst und freiwillig eingestehe. Die Gegenwart des Predigers wird nützlich sein bei Ankündigung des Todesurtheils, weil er sich dieses Umstandes geschickt bedienen kann, sich Eingang zu dem Herzen des Verurtheilten zu verschaffen. Wenn der Missethäter bereits zum Tode verurtheilt ist und er glaubt dennoch, es geschähe im Unrecht, so hat sich der Prediger in keine Untersuchung darüber mit ihm einzulassen, außer daß er ihn von der Rechtmäßigkeit des gefällten Urtheils zu überzeugen sucht, welches leichter von statten gehen wird, wenn ihm die Acten communicirt worden sind. Mehrentheils ist aus dem eigenen Geständnisse der Missethäter klar, daß sie die Todesstrafe verdient haben. In delicaten und verwickelten Fällen handelt der Prediger am Klügsten, wenn er kurz und gut den Unglücklichen ermahnt, ihm mit solchen zu seinem Amte nicht gehörigen Fragen zu verschonen und die wenigen ihm noch übrigen Augenblicke auf die wichtige Sorge für sein ewiges Wohl zu wenden, damit er nicht auch in jener Welt unglücklich werde. — Man hat in unsern Tagen eingesehen, daß die Gewohnheit, Missethäter durch Prediger zur Hinrichtung begleiten zu lassen, mehr Schaden als Nutzen stifte. Denn

durch die übertriebene Geschäftigkeit mancher Geistlichen und durch ihre oft unbesonnenen Seligpreisungen hingerichteter Missethäter, ist in gar vielen schwachen, melancholischen Personen der Wunsch erregt worden, auf öffentlichem Gerichtsplatz zu sterben, um auf eben diese erbauliche Art und nach einer eben so sorgfältigen Vorbereitung aus der Welt gehen zu können. Der Endzweck der öffentlichen Bestrafung wird großentheils vereitelt und die sterbenden Missethäter, sie mögen nun bekehrt oder unbekehrt sein, haben doch keinen sonderlichen Nutzen von dieser Begleitung. Man hat daher mit Recht zur Abschaffung dieser Gewohnheit gerathen, und dieser Rath wird auch in mehreren Ländern jetzt befolgt. Es ist ja genug, wenn dem übrigens wohl vorbereiteten Delinquenten des Abends zuvor, bei der Ertheilung des h. Abendmahls und am Morgen der Hinrichtung, ehe er aus dem Gefängniß geführt wird, Trost zugesprochen wird. Auf dem Wege zur Gerichtsstätte wird er ohnehin von allen dem, was ihm der Geistliche zuruft und vorpredigt entweder nichts, oder nur den äußerlichen Schall vernehmen. Auf dem Richtplatze fragt man ihn noch einmal, ob er bei seinem Geständniß wegen der begangenen bösen That wie auch bei seinem Glauben an den Erlöser bleiben und darauf sterben wolle. Man ertheilt ihm nochmals die Absolution, segnet ihn ein, ermahnt ihn den letzten Seufzer zu Gott zu thun, befiehlt ihn der Treue Gottes und überläßt ihn den Händen der Gerechtigkeit.

Ferner schreiben die Gesetze den Geistlichen vor, g) hartnäckige Verächter des heiligen Abendmahls zu admoniren (Rev. Syn.-Decr. v. 15. Septbr. 1763 § 32. 33.), h) auch Mitglieder seiner Kirchfahrt, welche im Begriff sind einen Eid zu leisten, an die Verantwortlichkeit einer so feierlichen Betheuerung vor Gott zu erinnern und die Strafe des Meineides ihnen vorzuhalten, (Rescr. vom 26. Nov. 1770). i) Selbstmörder, welche ihr Vorhaben nicht vollbrachten, soweit es aus Melancholie geschah, zu trösten, und wenn freventliche Absicht zu Grunde lag, mit ihnen Gott um Kraft zu bitten, damit die bösen Gedanken nicht wiederkehren und um Vergebung wegen ihres bösen Vorsatzes ihn anzurufen. Mandat v. 20. Novbr. 1799. In allen diesen Fällen ist die größte Vorsicht anzuwenden und mit psychologischem Tact zu verfahren, um im Eifer für die gute Sache nicht mehr zu schaden als zu nützen. Ueberall müssen diese Unglücklichen aus dem Benehmen des Geistlichen erkennen, daß wahre Liebe und Theilnahme ihn veranlassen, in solchen Fällen sich ihnen zu nahen — immer muß seine Zusprache den Geist der Milde athmen, welche aus christlicher Sorge um das Seelenheil der Anvertrauten dem Verirrten Gottes Wort nach Drohung und Verheißung entgegenbringt.

Auch k) der Besuch der Wittwen und Waisen nach Jac. 1, 27 und der Armen und der Armenhäuser (Cult.-Min. 8. April 1853, Armen-Ordng. § 76, s. Almosenwesen) gehört in das Bereich der speciellen Seelsorge. Dieser Theil seiner Kirchkinder muß und soll an ihrem Pfarrer stets einen väterlichen Freund haben. Mit Selbstverläugnung soll er ihrer sich annehmen und ihr Fürsprecher bei den Reichen, gegen den Hochmuth, gegen die Härte und Undankbarkeit, ihr Vormund überall sein, wo sie seiner Hülfe bedürfen und er von ihrer Noth hört.

Ebenso muß man dazu l) das Schlichten von Ehestreitigkeiten rechnen, ehe es gerade bis zu der Erhebung der Scheidungsklage kommt. Je mehr der Geistliche das Vertrauen der Gemeinde besitzt, desto öfter wird er Frieden und Eintracht stiften. Er warte in den meisten Fällen, bis man ihn Seiten eines oder des andern Theils der Ehegatten mit dem Unfrieden bekannt macht. Nirgends mehr als hier, ist vorzeitiges Einmischen nachtheilig. Doch kann es wohl auch Fälle geben, wo unaufgefordert die Geistlichkeit Notiz von dergleichen Zerwürfnissen zu nehmen und entweder die Eheleute vor sich zu fordern oder zu ihnen zu gehen, je nach Umständen, seine Pflicht erheischt, um nicht durch Schweigen größeres Unheil herbeizuführen.

Die m) an deflorirte Mädchen, im Ehebruch lebende ledige Personen, Verführer der Unschuld unentgeldlich zu richtenden Admonitionen sind auch zu den seelsorglichen Pflichten eines Geistlichen zu rechnen, werden aber im Artikel: „Sittenpolizei" weiterer Betrachtung unterworfen werden. Desgleichen wird Dasjenige, was ein Geistlicher beim Uebertritt von einer Confession zur andern in der Seelsorge zu beobachten hat, in einem besondern Artikel „Uebertritt" behandelt werden. S. daselbst.

Die noch überdies n) Anspruch auf seine Fürsorge haben, sind alle Verunglückte und Unglückliche, alle Traurige und Ver-

zweifelnde, alle Schwermüthige und Unterdrückte. Nie darf sich ein Geistlicher aufdrängen — aber bereit muß er stets sein, den gebeugten Seelen die geistliche Pflege angedeihen zu lassen und den Trost zu gewähren Allen, die in seiner Gemeinde mühselig und beladen sind, damit man ihn erkenne als einen „Haushalter der Geheimnisse Gottes".

Wie schön ist es überdies, wenn sich ein Pfarrherr auch o) um das leibliche Wohl, Fort- und Unterkommen seiner Kirchkinder kümmert — thut was er kann um besorgten Eltern mit Rath und That ihrer Kinder Fortkommens wegen an die Hand zu gehen — wie schön, wenn es Sitte geworden, die das Vertrauen zu einem würdigen Seelsorger erzeugt hat, daß kein Jüngling in die Fremde, auf die Lehre, auf die Schule, zur Militärpflicht gehet, ohne seinem Pfarrherrn ein Lebewohl zu sagen und seinen Segen sich zu erbitten! — — Heil dem Seelsorger, dem es gegeben ist, solche Seelsorge zu üben!

Man vergl. Rosenmüller, ausführliche Anleitung für angehende Geistliche. Leipzig. 8. 1792. Herz, der Geistliche, als Vorbild der Gemeinde (für Katholiken). Stuttgart ꝛc. 1832.

Segen, Abend- und Morgensegen, s. Hausandacht, Armenhäuser, Begräbniß, Gottesdienst.

Segensprechen, s. Gottesdienst, Begräbniß.

Sehma. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Annaberg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 4 Orte, Seelz. 1678.

Seidenbau, s. Schule (Lehrer).

Seifen. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Frauenstein, Ger.-Amt Saida, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 4 Lehrer, Priv.-Patronat, 4 Orte, Seelz. 3118.

Seifersbach. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Frankenberg, Ger.-Amt Mittweida, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patron., 2 Orte, Seelz. 841.

Seifersdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Dippoldiswalde, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Königl. Patronat, 7 Orte, Seelz. 1077.

Seifersdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Gerichts-Amt Radeberg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 1 Ort, Seelz. 643.

Seifertshain. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Grimma, Ger.-Amt Brandis, 3 Kirchen (Fil. Fuchshain und Kleinpößna), 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 851.

Seifhennersdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ob.-Lausitz, Ger.-Amt Großschönau, 1 Kirche, 2 Geistliche, 4 Schulen, 6 Lehrer, Priv.-Patron., 7 Orte, Seelz. 6027.

Seigerstellen, s. Schule (Kirchendienst), Kirchrechnung, Kirche.

Seitendorf. Röm.-kathol. Pfarrkirchdorf, Ob.-Lausitz, Ger.-Amt Ostritz, 1 Kapelle, 2 Geistliche, 1 Schule, 2 Lehrer, Klösterl. Patron., 2 Orte, Seelz. ca. 2700.

In Reichenau (evang.-luth. Kirchort) befindet sich 1 röm.-kathol. Schule mit 1 Lehrer. Der Gottesdienst für die Katholiken wird in einer Kapelle, von Seitendorf aus versehen.

Seitenlinie, s. Ehe (Schließung).

Selbstbefleckung, s. Schule (Unterricht), Ehe (Scheidung).

Selbstcommunion, s. Abendmahl.

Selbsthülfe, s. Schule (Disciplin), Universität.

Selbstmord,

Selbstmörder. Außer dem was im Artikel „Begräbniß" S. 52 und 53 dies. Wrks. über die Beerdigung der Selbstmörder gesagt worden ist, stehe hier noch Folgendes: Die Obrigkeiten haben die Execution wider freventliche Selbstmörder zu beschließen und dergestalt anzuordnen, daß der Vorfall nachhero bei Unsern Regierungen (jetzt: Kreis-Directionen und Ministerium des Innern) mit Beifügung der Akten angezeigt werde. Wenn wider das Verfahren appellirt wird oder Zweifel entstehen, ist Bericht zu erstatten und wegen einstweiliger Aufbewahrung des Körpers sorgfältige Anstalt zu treffen. — Wenn ehedem der ohne Wahnwitz und Melancholie freventlich unternommene aber nicht vollbrachte Selbstmord mit Gefängniß und Handarbeit bestraft wurde (man sehe über dies Alles: Mand. v. 20. Novbr. 1799), so enthält das Strafgesetzbuch v. 13. Aug. 1855 keine Bestimmung über die Bestrafung des Selbstmords, wohl aber wird die Verleitung eines Andern zum Selbstmorde oder zu einem Versuche desselben, sowie die Unterstützung bei dem Einen oder dem Andern, mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft. Strafgesetz-Buch Art. 158. Jedenfalls aber gilt die Bestimmung noch, daß den

Geistlichen von einem solchen Falle versuchten Selbstmordes officielle Nachricht zugehe, damit er den Unglücklichen von der Größe seines vorgehabten Verbrechens und wie er sich künftig davor zu hüten habe, unterrichte. Auch sollen alle Lehrer in Kirchen und Schulen ihren Zuhörern und Schülern von den Pflichten der Selbsterhaltung überhaupt und derer, welche sie bei ihnen zustoßenden Widerwärtigkeiten des Lebens zu erfüllen haben, gründlichen Unterricht ertheilen und die Strafbarkeit des Selbstmordes ihnen überzeugend zu Gemüthe führen. Mand. cit. sub VI. VII. Letztgedachtes Mandat wird nach Ges. vom 2. Jan. 1835 nicht mehr von den Kanzeln verlesen. Beerdigungsgebühren auch bei der Beerdigung von Selbstmördern zu verlangen, ist unverwehrt. Cult.-Min.-Vdg. a. d. Kr.-Dir. Zwickau v. 22. April 1846. Die Obrigkeiten sind angewiesen, unter ihrer Jurisdiction vorkommende außerordentliche Todesfälle, Selbstmorde und Verunglückungen, bei welchen die Leichname nicht in die Hände der verpflichteten Leichenwäscherinnen kommen, auch nicht in der gewöhnlichen Weise auf dem Gottesacker beerdigt werden, den Kirchbuchführern der Parochie, in welcher der Todte vorgefunden worden ist, und nach Befinden derjenigen, welcher er zeither angehört hat, wegen des Eintrags in das Kirchenbuch das Erforderliche mitzutheilen. Vdg. d. K. Kr.-Dir. Leipz. u. Dresd. v. 5. März 1840 und Zwickau v. 21. März 1840. Die Obrigkeiten haben ferner bei Vermeidung von 5 Thlr. Geldstrafe, in jeder Anzeige über vorgefallenen Selbstmord zugleich anzugeben, ob der Leichnam nach Mandat vom 20. Novbr. 1799, Vdg. v. 4. Juli 1829 an das betr. anatomische Theater abgegeben worden ist. Vdg. d. Kr.-Dir. v. 2. Aug. und 2. u. 3. Dec. 1839. S. Begräbniß, Seelsorge, Stolgebühren.

Selingstädt. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Werdau, 2 Kirchen (Fil. Chursdorf), 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patron., 3 Orte, Seelz. 809.

Selitzer Lehnsstipendium, s. Stiftungen.

Semester, s. Universität.

Seminardirectoren, s. Schullehrer-Seminare.

Seminaria ecclesiae et reipublicae, s. Universität und Schule.

Seminarien. (Schullehrer-Seminarien.) Der Schullehrer muß, wenn ihm der wichtige und ehrwürdige Beruf der Jugendbildung mit verhofftem Nutzen anvertraut werden mag, nicht nur einen gereiften Verstand und diejenigen Kenntnisse, Eigenschaften und Fertigkeiten, welche zu den besonderen Unterrichts- und Erziehungsgeschäften erforderlich sind, sowie einen gesunden, festen, mit berufshinderlichen Gebrechen und Mängeln nicht behafteten Körper, sondern auch wahre Liebe zu seinem Berufe, Thätigkeit, Bescheidenheit und insbesondere einen festbegründeten, lebendigen, durch einen reinen, frommen Wandel bekräftigten Christenglauben besitzen (§ 112). Zu möglichst vollständiger Befriedigung der hier aufgestellten Forderungen sollen besonders die in den Königl. Sächs. Landen vorhandenen Schullehrer-Seminare dienen, als welche zum Zwecke haben, daß tüchtige Volksschullehrer darin gebildet werden sollen. Vdg. z. Schulges. v. 9. Juni 1835. § 112. 113.

Die Aufnahme und den Abgang der Seminarzöglinge betreffend, so war bereits seit längerer Zeit in Dresden es so gehalten worden, daß in dem Friedrichstädter Seminare Aufnahme und Abgang zu Ostern, in dem Fletcher'schen aber beides nur zu Michaelis jeden Jahres statt fand, auch die Wahlfähigkeitsprüfung bei beiden Instituten nach der bestandenen Abgangsprüfung sich richtete. Diese noch gegenwärtig bestehende Einrichtung ist neuerdings auch bei den übrigen Seminarien eingeführt und durch Cult.-Minist.-Vdg. vom 29. Octbr. 1850 angeordnet worden, daß die Aufnahme-, ingleichen die Abgangs- und Wahlfähigkeitsprüfungen bei den Seminarien zu Grimma, Plauen und Bautzen fernerhin, wie bisher, zu Ostern, bei den Seminarien zu Freiberg, Annaberg und Waldenburg aber zu Michaelis statthaben sollen.

Die Prüfung der in die Seminarien Aufzunehmenden wird übrigens auch der in nachstehendem § bezeichneten Behörde aufgetragen werden. — Mit den in den Seminarien gebildeten Zöglingen wird, wenn sie den ganzen Lehr- und Uebungscursus vollendet haben, vor ihrem Austritte aus der Anstalt, unter Leitung und Anordnung des bei der Kreis-Direction, in deren Bereich sich das Seminar befindet, angestellten Kirchen- und Schulraths und des Seminar-Directors, eine über alle Fächer des empfangenen Unterrichts sich erstreckende Prüfung gehalten, zu welcher

sich auch diejenigen Schulamtsbewerber zu stellen haben, die sich etwa auf andere Weise innerhalb desselben Kreises, für das Schulfach auszubilden gesucht haben. Diesen wird die Prüfungsbehörde jedesmal bei Annäherung des Prüfungstermins durch die Geistlichen und Schullehrer, welche sich mit der Ausbildung solcher junger Männer zum Schulfach beschäftigen, das Nöthige bekannt machen lassen. Sind junge Männer, welche künftig sich um Lehrerstellen an katholischen Schulen bewerben wollen, und in einem Schullehrer-Seminar ihre Vorbildung dazu erlangt haben, vorhanden, so erfolgt deren Prüfung ebenfalls vor der vorbezeichneten Behörde, mit welcher sich jedoch für dergleichen Prüfungen ein von der betreffenden katholisch-geistlichen Oberbehörde zu ernennendes Mitglied vereinigt, welches die Prüfung dieser katholischen Seminaristen in ihren Religionsbekenntnissen allein anordnet und leitet. Schulges.-Vdg. v. 9. Juni 1835 § 114.

Nachdem nun neuerdings zur Heranbildung inländischer katholischer Schullehrer ein eigenes Lehrerseminar in Bautzen errichtet worden, so haben sich die in § 114 fg. der Ausf.-V. zum Schulg. enthaltenen Vorschriften über die Prüfung derjenigen jungen Männer, welche künftig sich um Lehrerstellen an katholischen Schulen bewerben wollen, insoweit erledigt, als seitdem die dießfallsigen Prüfungen rücksichtlich der in jenem Seminar gebildeten Zöglinge nicht mehr von der dort bezeichneten Prüfungsbehörde, sondern bei dem neuen katholischen Seminar selbst statt zu finden haben, woselbst diese Prüfungen, und zwar die Candidaten-Prüfungen nach vollendetem Lehr- und Uebungscursus im Seminar, und die Wahlfähigkeits-Prüfungen nach vorheriger zweijähriger practischer Vorbereitung der betreffenden katholischen Candidaten, von dem Director des Seminars und den an demselben angestellten Lehrern unter dem Vorsitze des domstiftlichen Consistorii zu Bautzen vollzogen werden. Zugleich sind dem katholischen Seminar die Wahlfähigkeitsprüfungen der katholischen Schulamtscandidaten auch in denjenigen Fällen zur Vornahme durch die Lehrer der Anstalt zugewiesen worden, wo der zu prüfende Candidat seine erste Prüfung noch vor der in § 114 bezeichneten Behörde bestanden hat, und daher nach der fernern Bestimmung in § 117 vor derselben Behörde wieder zu prüfen wäre. Cult.-M.-Vdg. an den Apost. Vicar u. d. Kr.-Dir. z. Bautzen v. 18. März u. 23. April 1852.

Jeder Geprüfte und fähig Befundene erhält ein von der Prüfungsbehörde ausgestelltes und von deren Mitgliedern unterschriebenes Zeugniß, worin der Grad seiner in allen Lehrfächern erlangten Kenntnisse und Geschicklichkeiten, sowie seiner practischen Ausbildung und seiner Lehrfähigkeit insbesondere, das Hauptergebniß aber in Betreff seiner Brauchbarkeit für das Lehramt durch eine der festgesetzten Hauptcensuren: vorzüglich, gut, genügend, ausgedrückt ist.

Alle Geprüfte, welche sich als befähigt für den Lehrberuf ausgewiesen haben, werden mit Bemerkung der im Prüfungszeugnisse ausgedrückten Grade ihrer Ausbildung und der darauf begründeten Censur zunächst der betr. höhern Behörde, um solche in eine Liste der in den Seminarien ihres Bereichs Geprüften eintragen zu können und sodann von dieser dem Minist. d. Cult. und öffentl. Unterrichts angezeigt, woselbst sie in die allgemeine Liste der Schulamtscandidaten eingetragen werden. Diejenigen, welche diese Prüfung bestanden haben, können nach § 43 tit. d des Gesetzes als Hilfslehrer oder Privatgehülfen angenommen werden. Schulges.-Vdg. v. 9. Juni 1835 § 115.

Man sehe zuvörderst die Bekanntm. vom 13. Juli 1835. — Die Prüfungscommissionen sind im Verfolg der in der 77. Anmerk. bereits erwähnten Verordn. des Cultus-Ministerii angewiesen worden, solchen Subjecten, bei denen insbesondere eine ungenügende Religions- und Bibelkenntniß wahrzunehmen ist, wenn sie auch in andern Gegenständen bessere Kenntnisse und genügendere Fertigkeiten darlegen, die Censur zu versagen, bis sie in einer anderweiten, vor Ablauf eines Halbjahres nicht zu veranstaltenden Prüfung sich in gedachter Hinsicht als tüchtig vorbereitet erweisen.

Auch ist gleichzeitig den Seminarlehrer-Collegien die größtmögliche Sorgfalt in Betreff der religiösen Bildung ihrer Zöglinge, insbesondere der Ausrüstung dieser letztern mit gründlichen Bibelkenntnissen und einer wörtlichen genauen Bekanntschaft mit den nöthigen biblischen Beweisstellen, sowie mit den Sätzen des kleinern lutherischen Katechismus dringend ans Herz gelegt worden. Cf. Codex d. K.- u. Schulr. S. 429.

Einem auf einem inländischen Schullehrerseminar studirenden jungen Mann, welcher

seinen Cursus begonnen hat und über untadelhaftes Betragen und Fleiß, sowie über hinreichende Fähigkeiten durch genügende Zeugnisse sich ausweisen kann, nachgelassen sein, erst nach Ablauf des 22. Lebensjahres sich über seinen Eintritt in die Armee oder seine Stellvertretung (§ 58) zu entscheiden. Ges. v. 1. Aug. 1846 § 10. Verordnung vom 4. Juni 1852. Der Prüfung wegen Erlangung des höhern Schulamts haben sich mit Ausnahme der Directoren und Vicedirectoren alle diejenigen zu unterwerfen, welche sich für Stellen, die ein, über das im Volksschulgesetze vom 6. Juni 1835 geordnete hinausgehendes Schulziel verfolgen, also z. B. für Progymnasien, Schullehrerseminarien vorbereitet haben. Vdg. u. Regul. vom 12. Decbr. 1848 und 15. April 1850.

Zu § 29. — Seitdem in den Schullehrerseminarien auch Gymnastik gelehrt wird, war von den Schullehrern bisweilen auch Unterricht in der Gymnastik verlangt worden. Da nun aber dieser Unterricht eine besondere Befähigung, welche keineswegs bei allen auf Seminarien gebildeten Lehrern vorauszusetzen ist, erheischt, und die Schüler unter der Leitung eines ungeschickten und unvorsichtigen Lehrers großen Gefahren und Unglücksfällen ausgesetzt sind, so hat das Cult.-Min. unter dem 5. Mai 1840 an sämmtliche Kreis-D. Vdg. erlassen, die sorgfältigste Aufsicht zu führen, daß nur von gehörig befähigten Lehrern Unterricht in der Gymnastik ertheilt werde, insbesondere aber die bei den Schullehrerseminarien bestehenden Prüfungscommissionen anzuweisen, daß in den den Seminaristen bei ihrem Abgange zu ertheilenden Zeugnissen ausdrücklich mit bemerkt werde, ob das in Frage befangene Individuum zur Ertheilung von gymnastischem Unterricht für befähigt zu achten sei oder nicht. Auf diese V. und zwar in Bezug auf den ersten Punkt derselben hat die Kreis-Direction zu Leipzig an die Ephoren ihres Bezirks durch V. v. 16. Mai 1840 (Leipz. Krsbl. vom J. 1840 Nr. 63) das Nöthige verfügt. — S. hierzu noch d. Vdg. vom 15. April 1848 (im S.-B. II. Abth. Nr. 158, 3), durch welche eine besondere Prüfung der Seminaristen bei ihrem Abgange im Turnen geordnet worden ist. Cod.-Suppl. S. 288.

Auch hat das C.-M. für die möglichste Verbreitung von Kenntnissen in der Obstbaumzucht über das Land durch die Lehrer noch dadurch gesorgt, daß auf Verdng. desselben vom 10. Octbr. 1844 in allen Schullehrerseminarien ein angemessener Unterricht in der Zucht und Veredlung der Obstbäume, auch der Behandlung des Weinstocks am Spalier, eingeführt worden ist.

In Folge ständischen Antrags ist durch C.-Min.-Vdg. vom 3. Juli 1840 an die Kreisdirectionen und an das Ges.-Cons. zu Gl. behufs demgemäßer weiterer Verfügung an die Seminar-Directoren, Superintendenten und beziehendlich Collaturger. Verordnung ergangen, daß der Unterricht im Schreiben in den Volksschulen und Seminarien nicht nach zu verschiedenartigen, vom frühern Sächs. Ductus abweichenden Vorschriften ertheilt werde.

Daß die Geburtstagsfeier Sr. Kgl. Majestät an dem dafür bestimmten Festtage (gegenwärtig den 12. Decbr.) in sämmtl. Schullehrerseminarien des Landes am Vormittage desselben mit einem öffentl. Schulacte, der, wenn der Geburtstag auf einen Sonntag fällt, erst nach abgewartetem Vormittagsgottesdienste stattzufinden hat, noch besonders begangen werde, durch Cult.-Min.-Vdg. v. 24. April 1838 angeordnet werde.

Senatusconsultum Macedonianum, s. Universität.

Senior, s. Amtsaustritt.

Sentenz, s. Bescheid, Urtheil.

Separatio a thoro et mensa, s. Ehe (Scheidung).

Separatisten, s. Kirchen-Verfassung.

Sepultur, s. Begräbniß.

Sequestration, s. Kirchenpatronat, Amtsaustritt.

Seußlitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Großenhain, 2 Kirchen (Filial Merschwitz), 1 Pfarrer, 3 Schulen, 5 Lehrer, Priv.-Patronat, 7 Orte, Seelz. 2289 ca.

Siebenlehn. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. und Ger.-Amt Rossen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 3 Lehrer, Königl. Patronat, 1 Ort, Seelz. 1650.

Siegel. (S. Petschierstechen.) Zur Erläuterung des daselbst Gesagten diene noch: Kein Stempelschneider oder Petschierstecher darf von einem Siegel, Petschaft oder Stempel mehr Exemplare verfertigen, als bei ihm von dem dazu Befugten bestellt worden sind. Ausländern ist die Verfertigung amtlicher Siegel und Stempel, wenn sie auch inländische Messen und Märkte beziehen, verboten

und ist ihnen dieses Verbot bei erstmaligem Besuch der Messe oder des Marktes an einem Ort bei Lösung des Standzeddels anzudeuten. Besondere Strafen haben sich diejenigen, welche mit Fälschung von Siegeln ꝛc. betroffen werden, zu gewärtigen. Vdg. vom 15. Septbr. 1836.

Sigillum confessionis, s. Beichte.

Simonie bezeichnet das Vergehen, wobei sich Jemand des gesetzwidrigen Verkaufens geistlicher Aemter schuldig macht. Das Wort rührt von Simon Magus her, welcher (Apost.-Gesch. 8, 14—25) die Gabe des heil. Geistes für Geld erkaufen wollte. Dieses Vergehen findet jetzt statt, wenn z. B. ein Kirchen- oder Schulpatron die Verleihung eines geistlichen oder Lehramts vor der Designation von der Ueberlassung gewisser Pfarreinkünfte resp. ganz oder gegen eine geringe Vergütung oder auch von der Bedingung einer einzugehenden Heirath oder Zahlung einer Geldsumme Seiten des betr. Bewerbers abhängig machen wollte. Außer der Cassation der Uebereinkunft pflegt nach Befinden auf den Verlust des Collaturrechts während der Besitzzeit des Kirchenpatrons wohl auch Gefängniß- oder Geldstrafe erkannt zu werden. Dr. v. Webers Kirch.-R. I. Ausg. II. S. 315. Auch die Verleihung von Stipendien durch Bedingung oder Annahme von Geschenken, gilt für Simonie. Ibid. III. S. 1348. S. Amtsbesetzung.

Simselwitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Meißen, Ger.-Amt Döbeln, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 2 Orte, Seelz. 253 ca.

Singechor, s. Kirche, Gesang.

Singen, s. Schule, Unterricht.

Singeumgänge, s. Amts-Einkommen, Ablösung.

Singevögel, s. Schutz derselben.

Sistirung des Aufgebots, s. Ehe (Schließung).

Sitten. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Leisnig, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 428.

Sittenpolizei. (Kirchenzucht.) Hierunter kann man alles Dasjenige rechnen, was zur Aufrechthaltung der Sitten angeordnet ist, insbesondere insofern es durch christlichen Lebenswandel sich beurkunden soll und die Hochachtung gegen Religion und Kirche fordert, daß weltliche und geistliche Obrigkeit durch Gesetz und Verordnungen Aufsicht darüber führen, welche zur Handhabung von Strafauflagen ermächtigt ist. Es gehört dahin, daß

1) Drehorgelspieler, Bänkelsänger, Declamatoren, Schauspieler, Harfenspieler ꝛc. keine revolutionären, auch keine gegen Religion und Sittlichkeit verstoßende Lieder singen oder spielen dürfen. Vdg. d. K. Kreis-Direct. Zwickau v. 8. Nov. 1855.

2) Daß die Spinn- und Rockenstuben, Klöppel- und Stickstuben (im Schönburgischen sogen. „Haushaltungen" genannt), wobei nicht selten Zucht und Sitte in auffallender Weise verletzt wird, obgleich gegen den ursprünglichen Zweck, Feuer und Licht durch gemeinschaftliche Arbeit zu ersparen, Nichts einzuwenden ist, von der polizeilichen Behörde sorgsam zu überwachen sind, damit diese Zusammenkünfte nicht in unerlaubte Belustigungen ausarten. Vdg. d. K. Kreis-Direct. Zwickau v. 24. Jan. 1856. Sogenannte Scheideabende sind, wegen Leichtfertigkeit und Unzucht, welche sich mehrmals dabei zugetragen und wobei sich „die jungen vollen Bauersgesellen einfinden und die Mägde hernach nach Hause begleiten, dadurch aber manch jung Mensch zum Fall gebracht worden;" bei ernstlicher Strafe schon durch die Gen.-Art. 1580 XIX eben so verboten, wie die Dürr- und Laubtänze wegen der dabei stattfindenden Mißbräuche. K. Kreis-Direction Dresden vom 26. Januar 1839.

3) Damit nicht durch Leihbibliotheken unsittliche und sonst schädliche Schriften dem Publicum als Lectüre geboten werden, sind nicht allein die Obrigkeiten, sondern auch die Geistlichen verpflichtet, ihnen in obigen bekannt werdende Schriften dieser Art bei der Ortsobrigkeit, Amtshauptmannschaft, resp. K. Kreis-Direction zur Anzeige zu bringen. Kirchr.-Rescr. vom 2. Juni 1817. (S. Leihbibliotheken.) Möchten besonders alle Stadtgeistliche doch ja diesem Anbefohlnisse recht gewissenhaft nachkommen! Es wird der Jugend durch nichts mehr in unserer Zeit als durch die so wenig beaufsichtigte Lectüre an Glauben und Sitten geschadet!

4) Die Sittenpolizei wird auch durch Bestrafung der sogenannten Kirchen-Falsa ausgeübt, insofern diejenigen Eheleute, welche sich bei Aufgebot und Trauung fälschlich die Prädicate: Junggeselle und Jungfrau bei-

gelegt haben, je mit 1 Thlr. Kirchenstrafe belegt werden. Siehe das Weitere hierüber bei: „Ehe.“ S. 114.

5) Die Pfarrer sind angewiesen in denjenigen Fällen, bei welchen landesherrliche Dispensation zur Ehe mit des Bruders Wittwe gesucht wird, sich vor Ertheilung des dabei erforderlichen Pastoralattests über den Lebenswandel der Interessenten, über deren Familien- und Vermögensverhältnisse und ob unter ihnen ein verdächtiger Umgang stattgefunden, zu erkundigen und in dem gedachten Zeugnisse gewissenhaft anzuzeigen, eben so zu verhüten suchen, daß der Umgang zwischen des Bruders Wittwe und des verstorbenen Ehemanns Bruder nicht ausarte und die Schranken der Moralität nicht überschreite. Ohne daß hierauf das obige Zeugniß gerichtet ist, wird die Dispensation nicht ertheilt. Kirch.-R.-Rescr. v. 13. Aug. 1804. Bekanntmachung v. 8. Febr. 1832. Dr. v. Weber, Kirch.-Recht II. III. S. 1142. 75.

6) Weil sich auch bei Hochzeiten fremdes Gesindel wider des Hausvaters Willen, unter Vorwand des Aufwartens, eindringt oder einschleicht, so ist solches ernstlich verboten und sind die Verbrecher mit 3 Tagen Gefängniß bestraft worden. Polizei-Ordnung v. 22. Juni 1661 § 6.

7) Vor und nach der Beichte und nach Empfang des heil. Abendmahls, soll man sich des Branntweins, der Wein- und Bierhäuser, unordentlicher Tänze und anderer Leichtfertigkeit enthalten. Rev. Synod.-Decr. v. 15. Septbr. 1673 § 33.

8) Es ist den Pfarrern einzuschärfen, daß sie jede Gelegenheit thunlichst benutzen, auf die sich gegen die Gebote der Sittlichkeit vergehende Personen einzuwirken, doch so, daß alle etwanige Kostenanhäufung, als zum Beispiel bei Admonitions-Ertheilungen, vermieden werden. Cult.-Minist.-Vdg. vom 2. Nov. 1839. Den Ober-Lausitzer Geistlichen sind Privatadmonitionen an Personen, welche sich fleischlicher Vergehen schuldig gemacht, anbefohlen durch Rescr. v. 31. Decbr. 1755. Dergleichen Admonitionen durch die Geistlichen haben auch in den Fällen statt, wenn Verlobte auf die Keuschheitsprädicate verzichteten — und auch dann, wenn ein Kind vor dem Eintritt des 7. Monats nach der Trauung seiner Eltern geboren wird, letztere mögen nun auf die obigen Prädicate verzichtet haben oder nicht, da dann stets auf einen vor der Trauung gepflogenen Beischlaf zu schließen ist. Cult.-Min.-Vdg. a. d. Kr.-Dir. Zwickau v. 3. Oct. 1842.

9) Auch die Bestrafung des leichtsinnigen Rücktritts von einem geschlossenen Eheverlöbnisse (siehe Art. „Ehe,“ S. 110) gehört, weil dadurch die Würde des ehelichen Bandes, der Kirche und christlichen Gemeinde verletzt wird, hierher. Die Kirchen-Inspection desjenigen Pfarrkirchorts, wo die Trauung hätte erfolgen sollen, hat hierin die erste Entschließung zu fassen. C.-Min.-Vdg. v. 21. Jan. 1836.

10) Nicht minder unterliegt die Bestrafung des beabsichtigten Selbstmordes (s. den Artikel) und die Bestimmung der Beerdigung der Selbstmörder (s. Begräbniß) dem Ressort der Sittenpolizei.

11) Als Ueberrest alter Kirchenzucht und Sittenpolizei ist die löbliche Sitte zu betrachten, welche noch in vielen Kirchspielen besteht und deren Aufrechterhaltung bei den in den J. 1856 — 1859 im Königreiche Sachsen stattgefundenen Kirchenvisitationen überall empfohlen worden, daß nehmlich: a) die Deflorirten bei ihrer Trauung keinen Kranz tragen dürfen. Kr.-Dir.-Vdg. v. 6. Juni 1857 (cf. Rescr. v. 19. Juni 1812). S. Ehe. — b) Die Verlobten bei Aufgebot und Trauung der Keuschheitsprädicate verlustig gehen, wenn sie sich bereits fleischlich mit einander oder mit Andern, nachweislich und geständig, vermischt haben. (S. oben sub 4.) c) Daß ferner hier und da Deflorirte beim Genuß des heil. Abendmahls nach den unbescholtenen Jungfrauen und Frauen an den Altar vorzutreten pflegen. (S. Abendmahl.) d) Daß dieselben hier und da auf öffentlichen Tanzboden nicht in weißen Kleidern erscheinen dürfen.

12) Endlich gehört hierzu die Verhütung der Concubinate. Die Königl. Kreis-Direction zu Leipzig hat hierüber Folgendes angeordnet: Sämmtliche Obrigkeiten und Polizeibehörden, die Geistlichen, sowie die unteren polizeilichen Aufsichtsorgane werden zur thätigsten Mitwirkung dahin aufgefordert, daß der Fortdauer der Concubinate da, wo dergleichen bestehen, Schranken gesetzt und daß solche entweder getrennt oder durch die kirchliche Sanction zu gesetzlichen Ehebündnissen erhoben, ingleichen daß künftig das Eingehen derartiger Verbindungen verhütet werde.

A. Im Allgemeinen ist 1) zur Zeit die Bestimmung des § 34 des Gesetzes v. 8. Febr. 1834, wornach die Polizeibehörden in Städten und auf dem Lande genaue Obsicht zu führen und nicht zu gestatten haben, daß Personen verschiedenen Geschlechts, ohne sich zu verehelichen, gleich Eheleuten zusammen leben, und durch Erzeugung unehelicher Kinder in einer solchen unsittlichen Verbindung den Ortsgemeinden zur Last fallen, für aufgehoben nicht zu achten, wie gleichwohl von mehreren Obrigkeiten irrthümlich angenommen worden. 2) Ebensowenig steht hiernächst der Verheirathung inländischer Handwerksgesellen, oder der ihnen in dieser Hinsicht gleich zu achtenden Fabrikarbeiter, ein unbedingtes Hinderniß entgegen. Es sollen vielmehr dieselben, nach § 3 a des Mandats vom 10. Oct. 1826 von dem Vorhaben, sich zu verehelichen, dann, wenn die gegründete Besorgniß vorliegt, sie dürften nebst ihren Familien dem gemeinen Wesen künftig zur Last fallen, nur nachdrücklich abgemahnt, oder wohl auch, dafern außer deren Verehelichung eine in den Gesetzen hinlänglich fundirte Ursache dazu vorhanden, vom Orte ganz weggewiesen werden. Keineswegs aber ist, wie hier und da ebenfalls geschehen, auf Grund des nurgedachten Mandats, inländischen Handwerksgesellen oder Fabrikarbeitern, außer, wenn sie der Armenversorgung bereits anheimgefallen oder ohne eigenes Unterkommen sind, die obrigkeitliche Erlaubniß zu ihrer Verehelichung und die Ausstellung des § 2 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Zeugnisses gänzlich zu versagen. 3) Gleichergestalt dient auch eine strenge Befolgung der Bestimmung § 2 der Vdg. d. Min. d. Cult. v. 31. März 1835, wornach, wenn sich Personen bereits haben aufbieten lassen, nachher aber leichtsinniger Weise der Vollziehung der Ehe sich entziehen, der schuldige Theil in der bereits in dem Rescr. vom 27. Octbr. 1808, die Zwangstrauungen betr. festgesetzten Maaße, mit einer verhältnißmäßigen Strafe von 14 Tagen bis 6 Wochen Gefängniß oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen, als geeignetes Mittel, theils solche Personen, welche, nachdem sie aufgeboten worden, im Concubinate leben, zur Schließung der Ehe zu bewegen, theils davon abzuhalten, die Eheverlöbnisse als Deckmantel der Concubinate zu benutzen, und man versieht sich daher zu den Geistlichen und Ephoren, daß sie vorkommenden Falls nicht unterlassen werden, deßhalb resp. Anzeige zu machen und vorschriftmäßig an die Kreis-Direction Bericht zu erstatten. 4) Nächstdem findet Man sich veranlaßt, die in dem Mandat v. 14. Decbr. 1753 § 4 und in dem Mandat v. 11. April 1772 Cap. II § IX enthaltenen Strafbestimmungen gegen das unbefugte Beherbergen fremder Personen und beziehendlich fremder Bettler und Landstreicher (s. die neueren Bestimmungen in § 134 der Armenordnung vom 22. October 1840) hierbei in Erinnerung zu bringen und die Obrigkeiten zur diesfallsigen sorgfältigen Aufsichtsführung aufzufordern, da durch eine strenge und tempestive Handhabung jener Bestimmungen gegen Hauswirthe oder andere Personen, welche fremde Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter oder andere Individuen ohne polizeiliche Erlaubniß in ihre Häuser oder Wohnungen aufnehmen, das außereheliche Beisammenleben von Personen verschiedenen Geschlechts nicht selten vom Anfang herein gestört werden wird, während der Mangel einer diesfallsigen Controle dergleichen Verhältnisse unverkennbar begünstigt. Es wird aber auch zur Erreichung jenes Zwecks und einer genaueren Aufsicht über einzeln stehende Personen wesentlich beitragen: 5) wenn die Obrigkeiten, namentlich der Städte und solcher Orte, wo sich bedeutende Fabriken befinden, die Annahme sogeannter Kostgänger und die Einräumung von Schlafstellen an dieselben, an Fabrikarbeiter und sonst von, jedoch unentgeldlich zu ertheilender, polizeilicher Erlaubniß abhängig machen, und die Aufsicht über dergleichen Personen und überhaupt über die Hausgenossen durch Einführung von Logiskarten zur Aenderung der Miethwohnungen, aus welchen erstern die Anzahl der zu einer Familie gehörenden Personen genau sich ergiebt, und auf deren Grund die Hauswirthe oder Vermiether zur Controlführung, unter Androhung gewisser Strafen, anzuweisen sind, vervollständigen — eine Maaßregel, deren Wirksamkeit sich an mehrern Orten bewährt hat; 6) wenn ferner Seiten der Polizeibehörden dem öfter vorkommenden Getrenntleben unzufriedener Eheleute, außer wenn dieselben entweder bereits von Tisch und Bette geschieden sind, oder doch nachzuweisen vermögen, daß von ihnen die formelle Scheidung eingeleitet worden sei, schlechterdings nicht nachgesehen, sondern deren Wiedervereinigung auf gütlichem Wege

und durch nachzusuchende Vermittelung des betreffenden Geistlichen, oder selbst durch Zurückführung des entwichenen zu dem verlassenen Ehegatten bewirkt wird. Endlich ist zu hoffen, daß es nicht ohne günstigen Erfolg bleiben werde, 7) wenn die Geistlichen, denen ohnehin die Verpflichtung obliegt, den sittlichen Zustand ihrer Gemeinden im Auge zu behalten, sobald sie von dem Entstehen eines Concubinats Kenntniß erlangen, die Betheiligten durch entsprechende Anermahnungen zur Schließung eines förmlichen Ehebündnisses oder zur Trennung ihrer gesetzwidrigen Verbindung zu bewegen suchen, gleichzeitig aber auch die Obrigkeit davon zu benachrichtigen. So viel aber dagegen B. die jetzt schon bestehenden Concubinate insbesondere anbetrifft, so sind solche 1) unter allen Umständen zu trennen, wenn der eine oder der andere Theil bereits verheirathet ist, und es ist der Fortdauer derartiger ehebrecherischer Verbindungen selbst dann nicht nachzusehen, wenn aus demselben Kinder hervorgegangen sein sollten, welche in Folge der Trennung der erstern der Armenversorgung anheimfallen würden. Auch ist

2) mit der Ausweisung im Concubinate lebender Ausländer oder anderer am betreffenden Orte nicht heimathsangehöriger Personen zu verfahren, während 3) sofern beide Theile am Orte ihre Heimathsangehörigkeit haben, es unbedenklich erscheint, wider denjenigen Theil, welcher den andern, mit dem er in einer solchen Verbindung steht, in sein Haus oder seine Wohnung aufgenommen hat, oder gegen solche Personen, welche eine derartige Verbindung hegen, indem sie unverehelichte Individuen beiderlei Geschlechts bei sich aufnehmen, mit Androhung und Vollziehung von Geld- und nach Befinden sogar von Gefängnißstrafen zu verfahren, wie es sich auch von selbst versteht, daß in Armen- oder Gemeindehäusern Concubinate schlechterdings nicht zu dulden, die in dergleichen Verbindungen lebenden Personen vielmehr auf jeden Fall zu trennen sind.

Um hiernächst 4) die Concubinate, in welchen sich nicht selten active Soldaten am Beurlaubungsorte befinden, aufzulösen, haben die Obrigkeiten entweder bei der betr. Dienstbehörde derselben unmittelbar deren Zurückberufung vom Urlaube nachzusuchen, oder die diesfallsige Vermittelung der Kreis-Direction zu beantragen. Sollten dagegen 5) in Folge bisher vernachlässigter polizeilicher Aufsicht bereits geraume Zeit im Concubinate lebende Personen, welche sich ihren Unterhalt auf ehrliche Weise erworben, und wirklich die Absicht haben, sich zu verehelichen, hieran nur z. B. a) durch den Mangel der nöthigen Mittel zur Bezahlung der Trauungskosten oder zur Ablösung des von einem oder dem andern Theile vorher beizubringenden rechtskräftigen Ehescheidungserkenntnisses und resp. der Dispensation zur anderweiten Verehelichung, oder b) dadurch verhindert werden, daß der männliche Theil als Ausländer, den Erfordernissen des Mand. v. 13. Mai 1831 (s. jetzt das Gesetz v. 2. Juli 1852 § 6 fg.) zum Behuf seiner Niederlassung in hiesigen Landen nicht völlig Genüge zu leisten vermag, so erscheint es angemessen zu a) wenn die Obrigkeiten die unentgeldliche Trauung oder doch den Verhältnissen entsprechende Gestundung hinsichtlich der Entrichtung der Trauungskosten, und beziehendlich die Aushändigung des Ehescheidungserkenntnisses ohne dessen sofortige Bezahlung zu vermitteln suchen, wie man auch erwartet, daß die Geistlichen eintretenden Falls Remiß oder doch Gestundung der Trauungsgebühren gern gewähren werden, zu b) aber, daß die betheiligten Gemeinden, namentlich wenn in dem Concubinat Kinder gezeugt worden, für ausnahmsweise Dispensationsbewilligung von den dem betreffenden Individuum ermangelnden Erkenntnissen des Mand. vom 13. Mai 1831 sich verwenden. Wie jedoch die Kreis-Direction voraussetzt, daß die Obrigkeiten der von ihnen Vorstehendem gemäß zu ergreifenden Maaßregeln in jedem einzelnen Falle eine genaue Erörterung der factischen Verhältnisse vorausgehen lassen werden, so wird denselben zugleich zur Pflicht gemacht, hierunter allenthalben und ohne Ansehen der Person, mit Ernst und Nachdruck zu verfahren. Zugleich aber werden endlich sämmtliche Ephoren auf gegenwärtige Verordnung mit der Veranlassung aufmerksam gemacht, die Geistlichen, soweit solche die letztern angeht, darnach bei einer der nächsten Missiven zu bescheiden. Vdg. d. Kr.-Dir. Zwickau v. 17. Febr. 1840, der Kr.-Dir. zu Dresden v. 18. März 1840. Auch hat in Verfolg einer Vdg. d. C.-Min. v. 2. Novbr. 1840, da die Veranlassung zu Ueberhandnahme der Concubinate unter Anderm auch dem bei einer großen Anzahl der Concumbenten vorhandenen Unvermögen zu Bezahlung der Auf-

gebots- und Trauungsgebühren zugeschrieben worden ist, die Kr.-Dir. z. Zw. mittels Vdg. v. 14. Nov. 1840 die Geistlichen ihres Bezirks durch die Ephoren anweisen lassen, daß sie alle diejenigen Individuen, welche Sächs. Staatsangehörige sind und dermalen im Concubinate leben, auffordern sollen, sich bis zu einem bestimmten Tage bei ihnen wegen des Aufgebots und der Trauung, soweit ihr nicht gesetzliche Hindernisse entgegenstehen, zu melden, wobei solchen Personen, insofern sie unvermögend, eine Ermäßigung und nach Befinden Erlaß der Trauungsgebühren in Aussicht gestellt werden soll. Das über die Anmeldungen gefertigte Verzeichniß ist hierauf von den Geistlichen zur Cognition über die Vermögensverhältnisse der Betheiligten und darüber, wer für völlig arm und daher gänzlich, oder wer für theilweise zur Bezahlung der Trauungsgebühren unvermögend zu erachten sei, den Ortsobrigkeiten zuzustellen, und je nach dem Ergebnisse entweder mit völligem Erlasse oder doch gegen Ermäßigung der Trauungsgebühren bis zur Hälfte, nach Befinden auch unter Gestundung der Zahlung derselben, die Trauung unter Beobachtung der gesetzlichen Erfordernisse zu vollziehen. —

Die Superintendenten sollen dahin wirken, daß dergleichen unsittliche Verhältnisse getrennt werden oder die kirchliche Trauung erfolge, die Geistlichen auch anweisen, letztere, bewandten Umständen nach, in der Sacristei oder im Hause, unter Erlaß der Dispensations-Kosten vorzunehmen. Vdg. d. Kr.-Dir. z. Zwickau v. 31. Juli 1852.

Als frommer Wunsch muß hier noch erwähnt werden, daß doch die Sittenpolizei auch auf diejenigen Schauproductionen sich erstrecken möchte, welche auf Messen und Jahrmärkten die gymnastischen Künstler, Jongleurs, Seiltänzer (namentlich von geringerer Kunstfertigkeit), durch unanständigen Anzug, frivole Gebehrden ꝛc. die Jugend zu verführen so sehr geeignet sind, — ebenso auf die Zelte und Victualienbuden mit sogenannten Tyrolerinnen — endlich auch auf die Ankündigung sittenverderblicher Schriften, wodurch Antiquariats-Kataloge unter der Rubrik: Curiosa et Erotica das Publicum oft unter täuschendem Titel, oft auch ungescheut aufmerksam machen.

Das Auftreten von Kindern auf Theatern ist nur dann zu gestatten, wenn sie dazu, außer der elterlichen Erlaubniß, und auf Grund der vorgängigen Vernehmung der Ortsobrigkeit mit dem betr. Lehrer die für jedes einzelne Stück besonders zu suchende Erlaubniß erlangt haben, widrigenfalls die Directoren mit Concessionsentziehung und Gefängnißstrafe bedroht sind. Minist.-Vdg. durch K. Kreis-Direct. Zwickau v. 13. März 1852.

Sittenzeugniß, s. Universität.

Skassa. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Großenhain, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 676.

Skäßgen. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Großenhain, 2 Kirchen (Fil. Oelsnitz), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patron., 7 Orte, Seelz. 1142.

Sodomie, s. Ehe (Scheidung).

Sörnewitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Oschatz, 1 Kirche 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 381.

Sohland. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ob.-Lausitz, Gerichts-Amt Löbau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patron., 2 Orte, Seelz. 2100 ca.

Sohland. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ob.-Lausitz, Ger.-Amt Schirgiswalde, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 5 Lehrer und Kirchendiener, Privat-Patronat, 16 Orte, Seelz. 4132 ca.

Soldaten, s. Armenwesen, Ehe (Schließung), Militärpersonen.

Soldatenkinder, s. Schule, Zeugnisse.

Soldatenwittwen, s. Unterstützung.

Sommerfrüchte, s. Amtseinkommen, Decem.

Somsdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Dresden II, Ger.-Amt Tharandt, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 4 Lehrer, Königl. Patronat, 6 Orte, Seelz. 2032.

Sonderung von Tisch und Bett, s. Ehe (Scheidung).

Sonnabend, s. Abendmahl, Beichte, Vergnügen, Schule (Schultage).

Sonnenuhr, s. Kirche.

Sonnenzeiger, s. Kirche.

Sonntag. Bei allen Völkern, welche Religion haben, finden wir in kurzen Zeiträumen regelmäßig wiederkehrende heilige Tage. (So feiert der Muhamedaner den Freitag, der Chinese und Japanese den 1. und 15. Tag jedes Monats ꝛc.) Die Römer und Griechen

benannten diesen Tag nach der Sonne. Die Christen behielten die Benennung bei, weil der Erlöser in der Bibel die Sonne der Gerechtigkeit heißt. An diesem Tage ist er auferstanden; daher man den Sonntag auch „Tag des Herrn" genannt (Offbg. 1, 10). Auch empfingen die Apostel an diesem Tage den heiligen Geist, durch welchen die Kirche gestiftet ward. Zur Erinnerung an diese beiden großen Ereignisse hielten die Christen am ersten Tage der Woche gottesdienstliche Zusammenkünfte (Tag nach dem Sabbath Actor. 20, 7; 1 Cor. 16, 2). Es war die Auferstehung Jesu gleichsam der Anfangspunkt der neuen geistigen Schöpfung, während der jüdische Sabbath dem Andenken an die Beendigung der Weltschöpfung galt. Bis ins 4. Jahrhundert begingen die Christen indeß neben dem Sonntage auch noch den jüdischen Sabbath, bis diese Gewohnheit nach den Christenverfolgungen, wobei deßhalb oft Juden mit Christen verwechselt wurden, verschwand. Nach 1 Cor. 2, 16 war, wie dies auch im Abendlande galt, die Sonnabendsfeier abgeschafft und war nur an diesem Tage ein Fasten zur Vorbereitung auf den Sonntag angeordnet; hieraus entstand später die „Vesper", eine Abends bei Licht gehaltene Vorbereitung nach Art des jüdischen Vorsabbaths, später verlegte man diese Vespern in die Stunde des Mittags und verband damit meist die Beichtandacht zur Communion des folgenden Sonntags. Die Sonntagsfeier ward von den ersten Christen nicht so streng, wie jetzt, gehalten. Man arbeitete nach geendigtem Gottesdienste, wie an andern Tagen. Erst Constantin d. Gr. ordnete im 4. Jahrhundert an, daß am Sonntage alle gerichtlichen Verhandlungen unterbleiben sollten, es wäre denn, daß sie Werke der Noth oder der Liebe beträfen. Sonntags durfte Sklaven die Freiheit geschenkt werden und die kriegerischen Uebungen der Soldaten mußten unterbleiben. Dagegen erlaubte er, als wegen der Witterung nicht aufschiebbar, Feldarbeiten am Sonntage zu verrichten. Die Kirchenversammlung zu Laodicäa (366 n. Chr.) verbot die Sonntagsarbeit, ebenso diejenige zu Orleans (538 n. Chr.). Kam nun hierzu auch ein Gebot des morgenländischen Kaisers Leo III., so zeigt es sich, daß man je länger, je mehr es als christliche Pflicht erkannte, den Sonntag heilig zu halten.

Als die christliche Religion zur herrschenden im römischen Reiche ward und der Gottesdienst eine gewisse gesetzliche Regelmäßigkeit und Ordnung erhielt, wurden die heiligen Bücher der heiligen Schrift der Reihe nach beim Gottesdienst gelesen, bald ein größerer, bald ein kleinerer Abschnitt. Ostern und Pfingsten wurde die Geschichte des Festes zum Gegenstand der Vorlesung gewählt. Wenn und durch wen unsere Sonntags-Pericopen (Evangelium und Episteln) aufgekommen und zusammengestellt worden sind, ist ungewiß. Man glaubt, es sei dies zur Zeit Carls des Großen durch Paul Winfried (genannt: Paulus Diaconus) circa 799 nach Christi Geburt geschehen. Das Kirchenjahr giebt den 52 Sonntagen des bürgerlichen Jahres besondere Namen, sie heißen der Reihenfolge nach: Sonntag nach d. Neujahr — 1. bis resp. 6. Sonntag nach d. Epiphaniasfest — Sonntag Estomihi, Reminiscere, Oculi, Lätare, Judica, Palmarum (oder die Fastensonntage), Sonntag Quasimodogeniti, Misericordias Domini, Rogate, Cantate, Exaudi, Trinitatis-Sonntag — 1 bis resp. 27 Sonntage p. Trinitatis — 1 bis 4. Advent-Sonntag, Sonntag nach Weihnachten. — Mit besonderer Strenge wird der Sonntag in England begangen. Aber auch in Deutschland hat man namentlich seit einem Decennium die früheren Sabbaths-Mandate von Neuem eingeschärft, die Heilighaltung des Sonntags durch Kirchen- und Polizeigesetze gehoben und über Contravenienten unnachläßlich Strafen verhängt. S. Gottesdienst, Kirche, Sittenpolizei. Lesenswerth und beherzigenswerth ist die kleine Schrift einer englischen Gärtnerstochter: „Die Perle der Tage" mit einem Vorwort von Dr. v. Harleß.

Sonntagsarbeit, s. Sonntag.

Sonntagsevangelien, s. Gottesdienst.

Sonntagsschulen. Durch diese Anstalten soll die Schule durch Unterrichtsertheilung an Sonn- und Festtagen wohlthätig fortwirken; sie sollen Wiederholung, Befestigung und tieferes Einprägen des früher Gelernten bei der erwachsenen männlichen Jugend bewirken — theils die durch den Schulunterricht gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten erweitern, theils Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten mittheilen, welche in der Kinderschule nicht berücksichtigt werden konnten. Am Besten gedeihen die Sonntagsschulen, wenn sie von Privatpersonen hervorgerufen werden —

Behörden sollen sie unterstützen und fördern, öffentliche Lehrer und Candidaten sich dabei thätig zeigen. Die Unternehmer haben den Plan der Schulinspection zur Genehmigung vorzulegen, darin soll nach beendigtem Nachmittagsgottesdienst 2 Stunden lang, oder auch früher, nur nicht während des öffentlichen Gottesdienstes, den Zöglingen Unterricht ertheilt werden. Die Aufsicht steht dem Localschulinspector zu. Der Aufwand soll theils durch freiwillige Beiträge der Gemeinde, theils von den Zöglingen bestritten werden, und wird auch das K. Cultus-Ministerium Geldunterstützungen gewähren. Schulges.-Vdg. v. 9. Juni 1835 § 89—94. Die Sonntagsschulen sind nun aber zweierlei Art, theils **Nachschulen**, wie die vorher beschriebenen; sie stehen unter der Aufsicht des K. Cultus-Ministerii — theils **Vorschulen**, gewerbliche Sonntagsschulen; sie unterliegen der Aufsicht des K. Ministerii des Innern. An beide hohe Behörden werden Jahresberichte durch die K. Kreis-Directionen erstattet, und den sich auszeichnenden Zöglingen Prämien zuerkannt. Auch für Jungfrauen im Alter von 18 — 20 Jahren können dergleichen Sonntagsschulen errichtet werden, müssen aber natürlich getrennt von den jungen Mannspersonen unterrichtet werden. Schulges.-Vdg. v. 9. Juni 1835 § 92 b. Große Verdienste um die Begründung und Verbreitung der Sonntagsschulen hat sich der Rentamtmann **Preusker** zu Großenhain durch Schrift und That erworben. Cf. s. Schriften.

Sonn- u. Festtage, s. Festtage, Sonntag.

Sora. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Meißen, Gerichts-Amt Wilsdruff, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 3 Orte, Seelz. 420.

Sornzig. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Leisnig, Ger.-Amt Mügeln, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 9 Orte, Seelz. 1228.

Sortenzettel, s. Collecte.

Sosa. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Schneeberg, Ger.-Amt Eibenstock, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 14 Orte, Seelz. 1800 ca.

Spanndienste, s. Anlagen, Landgemeindeordnung.

Spansberg. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Großenhain, 2 Kirchen, (Fil. Tiefenau), 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 457.

Sparcassen, s. Grabegesellschaften.

Specialcommission, s. Ablösung.

Specialinquisition, s. Amtsaustritt (unfreier).

Speisung, s. Kirchrechnung.

Spenden, s. Gottesdienst, Festtage.

Spenersche Armen-Stiftung, s. Stiftungen.

Sperbersche Stiftung, s. Stiftungen.

Sperre bei Seuchen, s. Begräbniß (ansteckende Krankheiten).

Spiel, s. Gottesdienst, Kirchgang, Kirchenstrafen.

Spielen. Alle Spiele und Wetten, die nicht Hazardspiele sind, sind gestattet, so lange sie anständig sind, eine Kunstfertigkeit voraussetzen und Uebung des Geistes herbeiführen, doch soll das hohe Spielen und Wetten nicht gestattet werden. Polizei-Ordnung von 1612 § 12. Mand. v. 20. Dec. 1766. Laus. Coll. W. III. S. 128. Die Obrigkeiten haben wegen unerlaubter Spiele genau auf die Gast- und Schankwirthe Acht zu haben, auch Spieler von Profession nicht im Orte zu dulden. Ibidem. S. Universität.

Spielleute, s. Stadtmusicus.

Spillmagen, s. Ehe (Schließung und Anhang II).

Spinnstuben, s. Sittenpolizei.

Spittel. Eingepf. Ort (Camenz), K. Ger.-Amt Camenz, 1 Kirche, Jurisdiction des Kloſt. Marienstern. Der Gottesdienst wird seit 1830 von einem Klostergeistlichen aus Marienstern besorgt und aller 8 Wochen Gottesdienst gehalten. 1 Schule, 1 Lehrer, Klösterl. Patronat Marienstern, Seelz. d. kathol. Gemeinde zu Camenz 164 ca.

Spitzcunnersdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ob.-Lausitz, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 1 Ort, Seelz. 2257.

Sponsa, s. Ehe (Schließung).

Sponsalien, s. Ehegelöbnisse.

Sporteln, s. Behörden, Kircheninspection, Superintendent.

Sportelfreiheit, s. Stiftungen.

Sporteltaxe der Superintendenten, s. Superintendent, Amts-Einkommen.

Sprachen, s. Gymnasien.

Sprachgebrauch, Amtlicher, s. Schule (Unterricht).

Sprech- und Leseübungen, s. Schule (Unterricht).

Spremberg. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Bischofswerda, Ger.-Amt Neusalza, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 2539.

Sprengkessel, s. Gottesdienst (Küster).

Sprengkuchen, s. Amts-Einkommen.

Spruchcollegien, s. Leipzig.

Sprüche, s. Schule (Unterricht).

Staatsangehörigkeit, s. Unterthanenrechte, Ehe.

Staatsbedarf, s. Ständeversammlung.

Staatsbehörde, s. Behörden.

Staatscassen, s. Amts-Einkommen.

Staatsdiener. Als Staatsdiener sind nur diejenigen anzusehen, welche zu einem beständigen öffentlichen Amte vom Könige oder den dazu beauftragten Staatsbehörden auf Stellen eingesetzt sind, mit denen ein bestimmtes jährliches Einkommen aus der Staatscasse verbunden ist, ingleichen die nach § 107 der Verfassungsurkunde bei der Verwaltung der Staatsschuldencasse angestellten Beamten.

Dieses Gesetz ist sonach insbesondere nicht anzuwenden auf folgende Personen: rc. 7) die Geistlichen und Kirchendiener, ingleichen die Lehrer und Verwaltungsbeamten bei höhern und niedern Unterrichtsanstalten, wenn letztere eigene Fonds besitzen und nicht ganz aus Staatscassen unterhalten werden; rc. 9) diejenigen, welche für Zwecke einer Ortsgemeinde, Corporation oder Stiftung angestellt sind, wenn auch aus besondern Gründen, deren Gehalt ganz oder zum Theil aus Staatscassen übertragen wird. Die Ephoren scheinen aber nach Obigem, als solche, allerdings zu den Staatsdienern gerechnet werden zu müssen. Staatsdiener-Gesetz vom 7. März 1835.

Staatsgerichtshof, s. Behörden.

Staatsgewalt, s. Kirchenverfassung.

Staatsgut ist das, was die Krone an Territorien, Aemtern, Kammergütern, Domainen rc., nutzbaren Rechten, Anstalten besitzt und erwirbt und geht in seinem ganzen Umfange auf den jedesmaligen Thronfolger über. Neben demselben besteht das Fideicommiß des Königlichen Hauses. Von Beiden ist das Privatermögen des Königs und der Königlichen Familie zu unterscheiden. Verf.-Urk. 1831 § 16. Der Ertrag der Staatsguts bleibt der Staatscasse überlassen und wird lediglich zu Zwecken des Staats benutzt. Ibidem § 17.

Staatslasten, s. Abgaben.

Staatsminister, s. Behörden.

Staatsministerien, s. Behörden.

Staatspapiere. Die Verwaltungsbehörden der milden Stiftungen sollen besorgt sein, daß deren Vermögen in Grundstücken, Hypothekenforderungen, inländischen und diesen gleichstehenden preußischen oder Weimarisch gewordenen Staatspapieren, resp. inländischen Stadtobligationen untergebracht werde. Cult.-Min.-Vdg. v. 16. Mai 1838. Kirchen- und Schulinspectionen sollen sich die zinsbare Unterbringung der Gelder bei Kirchen, Pfarren, Schulen und milden Stiftungen angelegen sein lassen, und wenn sich hierzu keine annehmliche Gelegenheit findet, Bericht erstatten. Rescr. d. Kirch.-R. v. 2. Nov. 1803. Staatspapiere sind in einem eisernen oder einem andern festen Behältnisse aufzubewahren und dieser Kasten an einem möglichst sicheren Orte aufzustellen und mit 3 verschiedenen Schlössern zu versehen. Cult.-Min.-Vdg. v. 13. Febr. 1845. Auf den Wunsch der Gemeinden oder der aufsehenden Behörden übernimmt das K. Cultus-Ministerium Staatspapiere und baare Gelder von milden Stiftungen sammt Talons zur Aufbewahrung und resp. Besorgung neuer Coupons durch Seine Cassenexpedition. Cult.-Min.-Vdg. v. 19. Jan. 1850.

Staatsrath, s. Behörden.

Staatsverbrechen, s. Amtsaustritt, Verbrechen, Strafen.

Staatswaldungen, s. Abgaben, Parochiallasten.

Stabsoffiziere, s. Amts-Einkommen, Ehe (Schließung), Begräbniß.

Stadtarmenwesen, s. Armenwesen.

Stadtgemeinde, s. Städteordnung.

Stadtmusicus. (Stadtmusikchöre.) Wenn auch zu kirchlichen Verrichtungen gebraucht, steht der Stadtmusicus doch nur unter der weltlichen Obrigkeit. In der Wahl derselben soll auch kein Superintendent oder Pfarrer den Stadtrath hindern, sie auch nicht von der dem Cantor zu leistenden Sublevation bei der Kirchenmusic und den Brautmessen abhalten. Rescr. v. 12. Dec. 1764. In der Ob.-Lausitz sind dessen kirchl. Dienstverrichtungen in den Matrikeln anzugeben. Vdg. vom 28. April 1826.

Stadtobligationen, s. Staatspapiere.

Stadtpfeifer, s. Ehe (Schließung), Gebühren, Stadtmusicus.

Stadtrath. Aus dem Stadtrath sollen eigene Schulinspectoren bestellt werden. Syn.-Decr. v. 6. Aug. 1624. — Die Besetzung von Freistellen auf den Fürstenschulen sollen die Stadträthe mit dem betr. Ortspfarrer besorgen und besonders darauf sehen, daß die Armen und Tüchtigen vor allen andern zu solchen Beneficien gelangen. Synodal-Decret v. 6. Aug. 1624. — Bei dem Einschließen der Stadträthe in das Kirchengebet sollen die unnöthigen Titulaturen weggelassen werden. Rescript v. 15. Septbr. 1710. — Die Bestimmungen der Allgemeinen Städteordnung haben in den gesetzlichen oder auf besondern Rechtstiteln beruhenden Verhältnissen hinsichtlich der Ausübung der weltlichen Inspections-, Patronats- oder Collaturrechte der Stadträthe Nichts geändert. Gesetz v. 2. Febr. 1832. — Ein wissenschaftlich gebildetes Mitglied des Stadtraths gehört zur Schulcommission für die bestehenden Gymnasien. Cult.-Min.-Vdg. v. 21. März 1835. Der Stadtrath führt das Directorium Actorum bei den Zusammenkünften der Schulcommission. Ibid. — Dem Stadtrath steht die Vertretung der Schulgemeinden zu. Gesetz vom 14. Septbr. 1843. S. auch: Landesschulen.

Stadtschulden, s. Städteordnung.

Stadtschulen, s. Schule.

Stadtvermögen, s. Städteordnung.

Stadtverordnete, s. Städteordnung.

Städte, s. Ständeversammlung.

Städteordnung vom 2. Febr. 1832. Der städtische Gemeindebezirk umfaßt die Stadt, die Vorstädte und das Weichbild. Die Gesammtheit der selbstständigen, sich lediglich daselbst aufhaltenden Einwohner dieses Gemeindebezirks und derjenigen, welche Grundeigenthum darin besitzen, ohne darin zu wohnen, bildet die Stadtgemeinde. Jedes Mitglied derselben ist entweder Bürger oder Schutzverwandter. — Geistliche und öffentliche Lehrer brauchen das Bürgerrecht nicht zu erlangen. § 48. — Jeder Stadt ist als Obrigkeit ein Stadtrath vorgesetzt, welcher theils Verwalter der städtischen Gemeindeangelegenheiten ist, theils Kraft des Gesetzes als obrigkeitliche Behörde, theils als Organ der Staatsgewalt fungirt. Gewisse Angelegenheiten können durch die örtlichen Statuten an permanente Deputationen verwiesen werden. § 178 und 213. Von den Angelegenheiten der städtischen Kirchen, Schulen und geistlichen Stiftungen handeln § 271 — 278, von dem Armenwesen § 267 — 270, vom städtischen Haushaltplan § 220 2c., von der Controle der Verwaltung durch die Stadtverordneten § 223 2c., der Städte-Ordnung, s. daselbst. Durch dieselbe ist an den Inspections-, Patronats- und Collaturrechten der Stadträthe Nichts geändert worden. (S. oben.) Auch betrifft sie die Angelegenheiten der Kirchen- und Parochialverfassung nicht, ob sie gleich eine Theilnahme der Stadtverordneten an solchen auf Kirchen, Schulen und fromme Stiftungen sich beziehenden Geschäften zuläßt, welche das Vermögen derselben zum Gegenstande haben. Gesetz § 14. Ausgeschlossen von der Vereinigung mit dem allgemeinen Stadtvermögen bleiben alle milde Stiftungen. St.-Ordg. § 25.

Städtische Aemter, s. Geistliche Personen.

Städtische Beamte, s. daselbst.

Stämme, s. Amts-Einkommen, Grundstücke, Holz.

Stände, s. Stände-Versammlung.

Ständeregister, s. Kirchenstuhlregister.

Stände-Versammlung. Für das Königr. Sachsen besteht eine allgemeine, in zwei Kammern abgetheilte Ständeversammlung, neben welcher die Provinzial-Landtagsverfassung der Ober-Lausitz und die erbländ. Kreistagsverfassung noch ferner fortbestehen. Zu den Mitgliedern der I. Kammer gehört unter Andern 2) das Hochstift Meißen, 5) ein Abgeordneter der Universität Leipzig, 8) der evangelische Oberhofprediger, 9) der Decan des Domstifts St. Petri zu Bautzen, 10) der Superintendent zu Leipzig, 11) ein Abgeordneter des Collegialstifts Wurzen. — Zur Wahlfähigkeit als Landtags-Abgeordneter ist erforderlich: ein Alter von 30 Jahren, die Ansässigkeit, das Bekenntniß der christlichen Religion ohne Unterschied der Confession. — Wenn Staatsbeamte oder besoldete Hofbeamte, active Militärs oder Geistliche die Eigenschaften besitzen, um zu wählen oder gewählt zu werden, so nehmen sie an den Wahlgeschäften Theil ohne Königl. Erlaubniß; sie bedürfen aber einer solchen, ehe sie die Wahl als Landtags-Abgeordnete annehmen, welche jedoch ohne erhebliche, in dem Wesen des Amtes begründete und den Ständen zur Nachricht mitzutheilende Ursachen nicht versagt werden wird. Verf.-Urk. v. 4. Septbr. 1831 § 63. Wahlgesetz v. 24. Sept. 1831 § 5. 8. 19.

Wie den Ständen das Petitionsrecht und das Recht der Beschwerde gegen die oberste Staatsbehörde und die Vorstände des Ministerial-Departements zusteht, so können doch unerlaubte Handlungen oder grobe Vernachlässigungen der Staasdiener nur dann Gegenstand ständischer Beschwerden werden, wenn der dadurch unmittelbar Verletzte bei dem betreffenden Departement vergebens Klage geführt oder sonst gesetzliche Vorschritte gethan hat. Desgleichen können die Stände schriftliche Beschwerden der Unterthanen annehmen, findet sich aber, daß sie noch nicht auf verfassungsmäßigem Wege bis zu dem betr. Ministerial-Departement gelangt und daselbst ohne Abhülfe geblieben sind, so bleiben sie unberücksichtigt. Ueber Alles Andere, s. Verfassungs-Urkunde von 1831 § 109. 110. 111 u. s. w.

Standesherrschaften. Die Besitzer der Schönburgischen Receßherrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein, Stein und die Herrschaft Wildenfels, der Standesherrschaften zu Königsbrück und Reibersdorf, der Schönburgischen Lehnsherrschaften Rochsburg, Wechselburg, Penig und Remissen sind als solche Mitglieder der 1. Kammer der Sächsischen Stände-Versammlung. Verfass.-Urkunde vom 4. Septbr. 1831. S. Wittwen- u. Waisenpens.-Casse und Schönburg.'sche Receßherrschaften.

Standesverschiedenheit, s. Rechtsschutz, Unterthanen.

Standrede, s. Begräbniß.

Stangengrün. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Schneeberg, Ger.-Amt Kirchberg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 1200 ca.

Staucha. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Meißen, Ger.-Amt Lommatzsch, 1 Kirche, 2 Geistliche, 4 Schulen, 5 Lehrer, Priv.-Patronat, 25 Orte, Seelz. 2950.

Stein, s. Schönburg'sche Receßherrschaften.

Steinbach. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Borna, Ger.-Amt Lausigk, 2 Kirchen (Fil. Lauterbach), 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 678.

Steinichtwolmsdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Bischofswerda, Ger.-Amt Schirgiswalde, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 2616.

Steinpleis. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Werdau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patronat, 5 Orte, Seelz. 1706.

Stempel, s. Amtsführung, Antritt, Siegel, Petschierstechen.

Stempelfreiheit. Die den jungen Mannschaften auszustellenden Geburtsscheine sind von d. Stempelimpost befreit. Mandat vom 20. Sept. 1826. Desgl. die Confirmationsscheine der Katechumenen, Schulges. § 27 und die Vocationen der Geistlichen und Lehrer, Gesetz v. 2. April 1844, sowie deren Confirmationsscheine. Cult.-M.-Vdg. v. 18. Jan. 1845.

Stempelmandat vom 11. Januar 1819.

Stempelpapier, s. Stempelsteuer.

Stempelschneiden, s. Petschierstechen.

Stempelsteuer. (Stempelpapier, Stempelstrafen.) Die früher rücksichtlich der Erhebung der Stempelsteuer im Markgrafthum Oberlausitz, den Schönburgischen Receßherrschaften und der Herrschaft Wildenfels bestandenen Verschiedenheiten sind aufgehoben und gelten deshalb im gesammten Königreich Sachsen die gleichen Vorschriften. — Der größte Theil dieser Vorschriften gründet sich auf das Mandat, die neue Einrichtung der Stempelsteuer betreffend, vom 11. Januar 1819 und die demselben beigegebene Stempeltaxe, sowie auf das Mandat wegen Erläuterung einiger Stellen der die Stempelsteuer betreffenden Gesetze, vom 4. Septbr. 1822 und was den jetzt geltenden außerordentlichen Zuschlag anlangt, auf das Gesetz, außerordentliche Zuschläge zur Stempelsteuer betreffend, vom 13. Septbr. 1850 nebst Ausführungsverordnung von demselben Tage, deren Inhalt in nachstehend genannter Schrift unter der Rubrik „Stempelsteuer" wiedergegeben worden ist; es bedarf daher nur bei den Bestimmungen, welche nicht in den so eben genannten Gesetzen enthalten sind, einer ausdrücklichen Namhaftmachung der Quellen. Die Umwandlung der Stempelsätze aus dem Duodecimal- in das Decimalcourant des 14 Thalerfußes ist durch Verordnung vom 1. October 1840 festgesetzt. Der Verkauf des Stempelpapiers ist nur den Königl. Bezirkssteuer-Einnahmen 2. und 3. Classe und den vom Finanzministerium hierzu bestellten Localimpost-Einnahmen gestattet. Unbefugter Handel damit wird mit 10 bis 50 Thlrn. bestraft. Gesetz v. 13. Sept. 1850.

Als allgemeine Regel, rücksichtlich des Papierstempels, ist hier vorauszuschicken: daß zu allen denjenigen Schriften Stempelpapier zu nehmen ist, welche an Se. Majestät den König, oder an öffentliche Behörden, in den zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Angelegenheiten gerichtet, oder zum Behuf gerichtlicher oder anderer öffentlicher Verhandlungen verfaßt und ausgefertigt werden. In der Regel ist zu jeder solchen Schrift ein mit dem 2½ Neugroschenstempel bedruckter Bogen zu gebrauchen. Diejenigen Fälle, in welchen entweder ein höherer oder ein minderer oder ein stufenweise steigender Stempelsatz stattfindet, oder Stempelpapier auch bei bloßen Privatverhandlungen gebraucht werden soll, sowie die Fälle, in welchen Stempelpapier nicht zu verwenden ist, sind in der nachstehenden Zusammenstellung, soweit sie hieher gehören, einzeln angegeben.

Bei Verhandlungen über Ablösungen, Gemeinheitstheilungen und Grundstückszusammenlegungen, sowie in allen darüber entstehenden Streitigkeiten, findet bei den Specialcommissionen und daher auch bei den dieselben in manchen Fällen auftragsweise vertretenden Gerichtsbehörden, sowie bei der General-Commission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen und dem Oberappellationsgericht, insofern nicht in den nachstehend erwähnten Fällen eine Ausnahme eintritt, völlige Stempelfreiheit statt. Ferner erstreckt sich diese Stempelfreiheit auf die in Bezug auf Ablösungen, Gemeinheitstheilungen und Grundstückszusammenlegungen, bei anderen Behörden und namentlich den Gerichts- und Hypothekenbehörden, vorkommenden Verhandlungen, Ausfertigungen und Beurkundigungen, insoweit, als sie im Sinne der Gesetze über Ablösungen, Gemeinheitstheilungen und Grundstückszusammenlegungen, durch diese Geschäfte unmitmittelbar herbeigeführt und erforderlich werden. — Die Stempelfreiheit ist nicht auf diejenigen Streitigkeiten zu erstrecken, welche in Folge der schon schon zur Ausführung gekommenen Auseinandersetzungen etwa späterhin entstehen, insoweit dieselben noch vor den ordentlichen Richter gehören. — Bei Abschriften, wenn sie von öffentlichen Behörden, Gerichten oder Notaren auf Verlangen in beglaubigter Form ertheilt werden, oder einer von einem Interessenten producirten Abschrift die Beglaubigung beigefügt wird, 2½ — 5 Ngr. Stpp. — Die an die Amtshauptmannschaften einzureichenden und die bei denselben auszufertigenden Schriften sind auf ungestempeltes Papier zu schreiben. — Zu den über mündliche Anbringen und Erklärungen abgefaßten Protocollen und Registraturen ist, insofern nicht nachstehend wegen einzelner Fälle deshalb etwas anderes angegeben, Stempelpapier nicht erforderlich. — Zu den von den Behörden ex officio zu fertigenden Schriften, für welche keine Kosten liquidirt werden können, ist auch kein Stempelpapier zu verwenden. — Die Anstellungsschriften der Verwalter des Kirchenvermögens und der damit in Verbindung stehenden Fonds sind von der Stempelabgabe durchgängig frei. — Zu jeder Schrift, in welcher eine Appellation, Provocation, oder ein Recurs, welche den Zweck haben, die Sache zu devolviren, eingewendet oder eine Inhäsion oder Extension derselben ausgedrückt wird, ingleichen wenn solches mündlich geschehen, ist zu der deshalb aufzunehmenden Registratur Stempelpapier zu 5 Ngr. zu verwenden, desgleichen wenn Inhäsion und Extension in einer und derselben Schrift enthalten sind und denselben Gegenstand betreffen zu 2½ Ngr., desgleichen bei den zu erlassenden Ausfertigungen zu 2½ Ngr. — Bei Schriften in Proceßsachen solcher Personen, welche das Armenrecht erlangt oder um selbiges nachgesucht, und einen abfälligen Bescheid auf dieses Gesuch noch nicht erhalten haben, ist kein Stempelpapier zu verwenden, und dessen vorschriftmäßiger Betrag nur in den Acten zu notiren. — Die Confirmation der Kirchendiener Seiten des vorgesetzten Superintendenten ist von der Stempelabgabe frei. Gesetz v. 2. Aug. 1844. — Das katholisch-geistliche Consistorium ist gleich den evangelischen geistlischen Behörden der Beobachtung der Stempelgesetze unterworfen. (Mand. v. 19. Febr. 1827.) Zu Pacht-Contracten, sie mögen gerichtlich oder außergerichtlich geschlossen worden sein, ist Stempelpapier zu verwenden, und zwar wenn die Contractsumme den Betrag von 100 Thlr. nicht übersteigt zu 2½ Ngr., wenn dieselbe über 100 Thlr. beträgt, von jedem folgenden Hundert 2½ Ngr., wobei das neue Hundert für voll gerechnet wird, wenn dessen Hälfte überstiegen ist. — Zu Diplomen ist Stempelpapier zu verwenden, und zwar über die ertheilte Doctorwürde zu 2 Thlr. bis 3 Thlr., über die ertheilte Magisterwürde zu 1 Thlr. bis 1 Thlr. 15 Ngr. — Zu Dispensationen ist Stempelpapier zu verwenden von 10 Ngr. bis 2 Thlr. — Bei Ehe-

stiftung, nach dem darin verschriebenen Einbringen und Paraphernalvermögen, ingleichen dem Gegenvermächtnisse und dem Betrage der weiblichen Gerechtigkeiten, jedoch nur in Rücksicht der verschriebenen Grundstücke, Baarschaften, Capitalien und baarer Renten, ist Stempelpapier zu verwenden. — Vermächtnisse und Schenkungen an in- und ausländische Kirchen und für kirchliche Zwecke genießen Freiheit vom Erbschaftsstempel. (Rescr. d. Geh. Rathes v. 15. April 1830.) — Die Verhandlungen und Vergleiche vor den Friedensrichtern und Verfügungen und Ausfertigungen derselben sind stempelfrei. — Die von den jungen Mannspersonen in Bezug auf ihre Militärpflicht zu sichernden Geburtsscheine sind vom Stempelimpost befreit. Mand. v. 20. Septbr. 1829. — Bei obrigkeitlichen Urkunden und Registraturen über Bestellung einer Hypothek (Hypothekenbrief) und deren Cassation, sowie die über den Vorbehalt einer Hypothek wegen unbezahlter Kauf- und Erbegelder, oder die Cassation derselben, die Hypothek mag nun auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bestellt worden sein, von der Bestellung sowohl, als von der Cassation, ist Stempelpapier von 2½ Ngr. an zu verwenden. — Zu den obrigkeitlichen Verhandlungen, Verordnungen und Berichten, in Kirchen- und Schulangelegenheiten und in Angelegenheiten der Pfarr- und Schullehne und der Stiftungen für Kirchen- und Schulzwecke, sowie in Betreff der Verwaltung des Kirchenvermögens, die im öffentlichen Interesse des Kirchen- und Schulwesens und resp. in Folge des Aufsichtsrechtes eintreten, ist, dafern dabei nicht das Interesse einzelner Privatpersonen oder sonst ein Parteien-Verhältniß eintritt, in allen Instanzen kein Stempelpapier zu verwinden. Gelangen jedoch Kirchen- und Schulgemeindeangelegenheiten als Parteisachen in den Administrativ-Justiz- oder Rechtsweg, oder ist eine obrigkeitliche Verhandlung lediglich im Privatinteresse einer Gemeinde auf ihr Ansuchen vorzunehmen, so leiden die über Liquidirung des Stempels geltenden allgemeinen Grundsätze Anwendung. Gleiche Stempelpflicht tritt auch in Beschwerdesachen und solchen Fällen ein, wo durch unbegründete Anbringen und Weigerungen oder verhangene Säumnisse, oder durch gesetzwidriges Verfahren der Gemeinden oder Gemeindebehörden obrigkeitliche Verhandlungen veranlaßt worden sind. — Alle Angelegenheiten des Leichendienstes sind stempelfrei. (Ges. v. 20. Juli 1850.) — Zu Leichenpässen ist Stempelpapier zu 2 Thlr. zu verwenden. — Paßkarten sind stempelfrei. (Vdg. v. 20. Novbr. 1841.) — Das Rescript oder Decret über die Ertheilung des Patronatrechts wegen einer geistlichen Stelle hat Stempelpapier zu 20 Thlr., wegen einer Schulstelle zu 5 Thlr. zu enthalten. — Wird einem Diener oder einer sonst in einem öffentlichen Amte stehenden Person in Hinsicht auf geleistete Dienste ein Prädicat ertheilt, oder einem abgehenden Diener die Beibehaltung des Titels seiner zeitherigen Stelle als Prädicat gestattet, so ist deshalb kein Stempel zu verwenden. — Zu Protestationen ist, insofern sie nicht zugleich eine Berufung auf höhere Entscheidung enthalten, und daher den Zweck haben, die Sache zu devolviren, nur ein Bogen von 2½ Ngr. zu gebrauchen. — Zu den über mündliche Anbringen und Erklärungen abgefaßten Protocollen und Registraturen ist, insofern nicht wegen einzelner Fälle deshalb etwas anderes festgesetzt ist, Stempelpapier nicht erforderlich. — Quittungen über Besoldungen, Deputate, Pensionen, Pachtgelder &c. &c. sind stempelfrei. — Zu den Registraturen, vermittelst welcher in Orten, wo die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, die städtischen Verwaltungs-, Polizei- und Gerichtsbehörden in geeigneten Fällen mit einander communiciren, ist Stempelpapier nicht zu verwenden. — In Form von Privatschreiben abgefaßte, an die Person des Beamten gerichtete Schreiben, sind als officielle und dem gesetzlichen Stempel unterworfene anzusehen, sobald eine amtliche Resolution darauf gefaßt und verfügt wird. (Vdg. d. Fin.-Min. v. 11. Octbr. 1837.) — Bei jeder Schuldverschreibung und jedem Wechsel über ein zinsbares oder unzinsbares Capital, auch wenn dieselben in Form einer Registratur verfaßt sein sollten, ist, wenn der Betrag der Schuld 5 Thlr. nicht übersteigt, kein Stempel zu verwenden, dafern die verschriebene Summe nicht den Betrag von 100 Thlrn. übersteigt, ist Stempelpapier zu 2½ Ngr. zu verwenden. — Stempelfreiheit genießen: die obrigkeitlichen Verhandlungen in Kirchen- und Schulangelegenheiten der Pfarr- und Schullehne, sowie in Betreff der Verwaltung des Kirchenvermögens und der damit in Verbindung stehenden Fonds, die im öffentlichen Interesse des Kirchen- und Schulwesens und in Folge des Aufsichtsrechts eintreten, mit Einschluß der Voca-

tionen zu geistlichen und Schulstellen; s. jedoch Kirchen. Hieher gehören a) alle Verordnungen und Berichte, welche Baue und Reparaturen, Kirchen- und Pfarrwaldungen betreffen. (Elementarschulgesetz v. 6. Juni 1835.) b) die Anzeigen der Schulgelder-Einnehmer über außenstehende Schulgelderreste; c) die Vermächtnisse und Schenkungen an Kirchen und zu kirchl. Zwecken; (Rescript v. 15. April 1830.) d) die von den Geistlichen den confirmirten Kindern zu ertheilenden Confirmationsscheine, sowie den nicht evangelischen Kindern auszustellenden Schulentlassungsscheine; (Gesetz v. 6. Juni 1835.) e) die Regulirung des Einkommens der Schullehrer in Gemäßheit des Elementarvolksschulgesetzes v. 6. Juni 1835. Die Angelegenheiten der Verwaltung der Pensionscasse für Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen. (Gesetz v. 1. Juli 1840.) — Wer sich einer Defraudation oder Hinterziehung der Stempelsteuer schuldig macht, verbüßt dieses Vergehen im ersten Straffall mit einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der hinterzogenen Abgaben gleich kommt, im ersten Rückfalle mit dem acht- im zweiten Rückfalle mit dem sechszehnfachen Betrage. Ordnungswidrigkeiten, für welche keine Strafen ausdrücklich festgesetzt sind, werden, nach richterlichem Ermessen, mit Geldstrafen von 1 Thlr. bis 100 Thlr. bestraft. — Eine Schrift verliert darum, weil der Stempel bei selbiger hinterzogen worden ist, in keiner Hinsicht etwas von ihrer Giltigkeit. Es soll ohne Unterschied der Fälle, weder deren Annahme verweigert, noch mit der Resolutionertheilung darauf bis nach Erlegung der verwirkten Strafe und des Stempelgeldes angestanden werden. — Es ist erlaubt, das erforderliche Stempelpapier um die dem Stempel unterworfenen Schriften besonders zu schlagen oder es ihnen anzuheften, und es kann dies bei den Gerichten oder anderen Behörden, bei welchen eine solche Schrift eingereicht oder producirt wird, auf Ansuchen des Interessenten und gegen baare Erlegung oder Beifügung des Stempelbetrags, bei deren Uebergabe, Einsendung oder Vorzeigung geschehen. Auf den in solcher Weise nachgebrachten Stempelbogen ist, daß sie cassirt sind, und zu welchen Schriften sie gehören, jederzeit zu bemerken. Bei Schriften, die zur Uebergabe im Gericht oder bei einer andern Behörde bestimmt sind, ist das Nachbringen des Stempelpapiers innerhalb einer 14tägigen Frist überhaupt nicht gestattet, vielmehr die Stempelstrafe verfallen, sobald die Behörde von der Hinterziehung des Stempels durch Ansicht der Schrift Kenntniß erlangt hat, insofern nicht zugleich mit der Einbringung der Schrift um Nachnahme des erforderlichen Stempels in der oben angegebenen Weise gebeten worden ist. — Für Local-Armenversorgungscassen, ingleichen für öffentliche Armen-, Kranken-, Waisen- und Findelhäuser, sowie für Armenschulen und ähnliche zur Armenpflege überhaupt oder für einzelne specielle Zwecke derselben fundirte Stiftungen; alle geistliche und andere zum Ressort des Minist. des Cultus und öffentlichen Unterrichts gehörige milde Stiftungen; alle übrigen, namentlich alle weltliche Stiftungen, die sich auf Beförderung der Zwecke der Landes- und Ortspolizei, auf Landes-Cultur, Unterstützung der Gewerbe &c. beziehen, sind von der Stempelabgabe in der Regel befreit. — Bei Vollmachten ist Stempelpapier von $2\frac{1}{2}$—5 Ngr. zu verwenden. — Zeugnisse für Studenten sind stempelfrei. — Bernhardi, Alphabetische Zusammenstellung der im K. S. rücksichtlich der Stempelsteuer geltenden Vorschriften.

Stempeltaxe, s. Stempelsteuer.

Stenn. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Zwickau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 1 Ort, Seelz. 1157.

Sterbende, s. Abendmahl.

Sterblichkeitsberechnung, s. Grabegesellschaften.

Steuer, s. Kirchen-Vermögen.

Steuerbefreiungen, s. Abgaben, Ablösung.

Steuercreditcasse, s. Stiftungen.

Steuerfreie Grundstücke, s. Amtswohnung, Amtseinkommen (Grundstücke).

Steuerfreier Besitz, s. daselbst.

Steuerfreies Getränk, s. Amts-Einkommen.

Steuerfreiheit, s. Grundstücke.

Steuerwesen, s. daselbst.

Stiefeltern und Kinder, s. Ehe (Schließung).

Stifter, s. Stiftungen.

Stiftshauptmann. Seine Function ist aufgehoben. Bekanntm. v. 30. Decbr. 1818.

Stiftungen. Alle für irgend einen Zweck der Localarmenversorgung unter besonderer Verwaltung stehende öffentliche Anstalten und Stiftungen sind, ihrer Fundation gemäß, jedoch wenn nicht in letzterer ein anderes aus-

drücklich festgesetzt ist, zum Besten aller Armen des Orts, an welchem die Stiftung besteht, zu verwenden und zu benutzen. Auch haben die Verwaltungsbehörden derselben der öffentlichen Armenversorgungsbehörde, wenn beide von einander verschieden sind, von allen darin aufgenommenen oder daher unterstützten Personen Nachricht zu geben. Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt sein, stehen unter dem besondern Schutze des Staats, und ihr Vermögen oder Einkommen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen, oder für andere, als die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Nur wenn letztere nicht zu erreichen wären, darf eine Verwendung zu andern ähnlichen Zwecken, mit Zustimmung der Betheiligten, und wenn allgemeine Landesanstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Stände erfolgen. Verf.-Urk. v. 4. Sept. 1831. §. 60. — Die Beaufsichtigung über das den geistlichen Stiftungen zugehörige Vermögen gehören unter das Ressort der Kreis-Directionen zu Dresden, Leipzig und Zwickau.

Das Ministerium des Cultus hat in einer Verordnung an das Ober-Consistorium vom 22. October 1832 und an das Consistorium zu Leipzig v. 21. Febr. 1833 vorbehältlich anderer Bestimmung in vorkommenden Fällen, über die Grenzen der Aufsicht der Consistorien über fromme und milde Stiftungen Folgendes besprochen: 1) Diejenigen Stiftungen, welche blos in academischen Stipendien bestehen, gehören allein unter die Oberaufsicht des Cultus-Ministeriums als der den academischen Angelegenheiten vorgesetzten Behörde, nicht aber zur Competenz der Consistorien, mit deren kirchlichem Aufsichtsrechte der Zweck jener Stiftungen in keinem objectiven Zusammenhange steht. Eine Ausnahme machen blos 2) diejenigen Stipendien, deren Aufsicht, Collator oder Verwaltung in der Stiftungs-Urkunde ausdrücklich den Consistorien übertragen ist. 3) Geistliche Stiftungen, welche zu Unterhaltung des Gottesdienstes, zu Besoldung der Kirchen- und Schullehrer, oder zur Beförderung des Schulunterrichts gegründet sind, stehen ihrer Natur nach in der Regel zunächst unter Aufsicht der Consistorien. 4) Dasselbe ist für angemessen erachtet worden, wenn eine solche Stiftung zugleich zu Stipendien mit bestimmt und daher von gemischter Art ist. Jedoch haben die Consistorien in Betreff der letztern darauf mit zu sehen, daß die in Cult.-Min. Vdg. v. 24. März 1832 geordneten Collaturanzeigen an das Cult.-Min. erstattet werden. Endlich hat 5) das Letztere, so viel die Hospitäler anlangt, bei denjenigen derselben, mit welchen zugleich eine Kirche, ein Seelsorgeramt oder sonst eine religiöse Anstalt verbunden ist, die zeitherige Competenz den Consistorien angemessen befunden. Dies gilt auch von denjenigen Hospitälern, deren Aufsicht oder Verwaltung einem Consistorio durch die Fundation besonders übertragen ist. Wo jedoch keines von beiden der Fall, mithin der Zweck des Hospitals blos Krankenpflege oder Armenversorgung ist, da steht nach der Verordnung v. 7. Novbr. 1831 §. 4 sub E. II. die Beaufsichtigung lediglich dem Ministerio des Innern und den ihm untergeordneten weltlichen Behörden zu. Was die Behandlung der Angelegenheiten geistlicher Stiftungen betrifft, so ist insbesondere über die Frage, in welchen Fällen die Erhebung taxmäßiger Gebühren gestattet und in welchen Fällen amtshalber und kostenfrei zu expediren sei, mittels Verordg. v. 29. Aug. 1836. Seiten des Cultus-Ministerii diese Bestimmung getroffen worden:

1) Diese Erhebung taxmäßiger Gebühren ist gestattet, a) wenn eine Stiftung nur zum Besten einer Familie, Gesellschaft oder sonst zur Förderung von Privatinteressen gegründet ist, b) in allen Fällen, wo durch unpassende Anträge oder ungegründete Widersprüche bei der Verwaltung einer Stiftung, sie sei welcher Art sie wolle, unnöthige Bemühungen verursacht werden, indem die für diese zu liquidirenden Gebühren, zufolge allgemeiner Grundsätze, von denen einzubringen sind, welche sie veranlaßt haben. 2) In allen übrigen Fällen, mithin da, wo es sich um die nothwendige Beaufsichtigung und Verwaltung solcher Stiftungen handelt, welche auf Beförderung der Religion und Gottesverehrung, des Volksunterrichts und der Wissenschaften abweichen, ist in der Maaße zu unterscheiden: a) daß diejenigen Beamten, welche die Sporteln für Rechnung der Staats- oder Communcassen erheben und dagegen für ihre Person auf einen fixen Gehalt gesetzt sind, die Geschäfte, welche mit Beaufsichtigung und Verwaltung verbunden sind, von Amtswegen zu besorgen haben, wohingegen b) Patrimonialbeamte, welche von ihren verdienten Amtsgebühren leben müssen, ingleichen Superintendenten und geistliche Inspectoren, insoweit und so lange sie in dieser

Beziehung in gleichem Verhältnisse wie erstere sich befinden, auf den Umfang und die Kräfte der Stiftung Rücksicht zu nehmen, und daher aa) nur, wenn eine Stiftung so unbedeutend wäre, daß durch das Liquidiren von Kosten der Zweck derselben wesentlich beeinträchtigt oder vereitelt würde, ex officio zu expediren haben, dagegen aber bb) bei größern Stiftungen für die regelmäßig wiederkehrenden Bemühungen, wohin besonders die Abnahme und Justification der Rechnungen gehört, eine nach Verhältniß des werbenden Stiftungsvermögens abgemessene Remuneration, wobei die Bestimmung des Generalis vom 26. März 1810 wegen Abnahme der Kirchrechnungen §. 3 zur Analogie genommen werden kann, liquidiren können. Für außerordentliche Expedienda werden nach Maaßgabe des Vermögens und der davon zu bestreitenden Ausgaben, nach dem Ermessen der vorgesetzten höhern Behörde, entweder die vollen oder nur die halben taxmäßigen Gebühren zuzubilligen sein. 3) In den vorstehend unter 2a bemerkten Fällen ist eine Ausnahme von der daselbst aufgestellten Regel dann zu machen, wenn eine Stiftung und deren Geschäftskreis so bedeutend ist, daß zu deren Besorgung entweder ein eigner Administrator nöthig wird, oder die Arbeiten desjenigen Beamten, der damit beauftragt wird, dadurch einen solchen Zuwachs erhalten, daß ohne unbillige Prägravation desselben ihm nicht zugemuthet werden kann, sie ohne besondere Remuneration zu übernehmen, in welchen Fällen es zulässig sein wird, aus dem Einkommen der Stiftung das erforderliche Salar entnehmen und in Ausgabe verschreiben zu lassen. 4) Wenn der Stifter in der Fundationsurkunde für die mit der Verwaltung seiner Stiftung verbundenen Bemühungen ein gewisses Salar oder Honorar ausgesetzt hat, so ist dieses für alle Fälle, nur allein den unter 1b ausgenommen, als Aequivalent für außerdem zu liquidirende Kosten zu betrachten, welches rechtmäßiger Weise bezogen werden kann, so daß es dann nur auf das amtliche Verhältniß derjenigen, welche die Bemühungen über sich haben, ankommt, ob sie dieses Honorar als accidentielles Dienstemolument für sich beziehen können, oder gegen den ihnen ausgesetzten festen Gehalt der Staats- oder Communcasse zu überlassen haben. — Uebrigens soll es nach der Vdg. v. 29. August 1836 rücksichtlich der Kirchenärarien noch zur Zeit und bis auf andere Anordnung bei den Vorschriften des Generalis vom 26. März 1810 die Abnahme der Kirchrechnungen betr. v. 26. März 1810 §. 3 und des Regulativs wegen Verwaltung des Kirchenvermögens für den Landkreis des Markgrafthums Oberlausitz v. 11. Aug. 1813 §. 105 ff. bewenden. (Wegen der Ephoren sehe man aber die Vdg. v. 10. Jan. 1839 und vergleiche noch hinsichtlich des Liquidirens in Kirchen- und Schulangelegenheiten, sowie wegen der Erhebung vom Stempel dabei die zweite Anmerkung b. Mand. vom 11. Januar 1819 S. 237.) —

Ein Vermächtniß, welches für den Pfarrer errichtet worden, ist nur dann für eine milde Stiftung zu halten, wenn es der Kirche, und die jährlichen Zinsen dem Pfarrer und seinen Nachfolgern zu besserm Auskommen hinterlassen, nicht aber, wenn es dem Pfarrer allein bestimmt ist, daher auch nur im ersten Fall die Unkosten zu dessen Eintreibung aus dem Kirchenvermögen zu nehmen sind. Res. gr. v. 1661. — Das Einkommen aus den für die Zwecke der Schule bestehenden milden Stiftungen, insoweit sich solches mit den jedenfalls zu beachtenden stiftungsmäßigen Bestimmungen verträgt, fließt in die Schulcasse. Schulgesetz v. 6. Juni 1835 §. 32. Die Aufsicht darüber führen die Schulvorstände, die Oberaufsicht die Kreis-Directionen. Vdg. z. Schulgesetz v. 9. Juni 1835 §. 150 u. 172. —

Ueber Errichtung und Annahme neuer frommer Stiftungen ist Entschließung des Cultus-Ministerii einzuholen. Cult.-Min. Vdg. v. 20. Juni 1835. — Katholische Stiftungen stehen unter dem kathol. Consistorio. Mand. v. 19. Febr. 1827. — Reformirte Stiftungen genießen gleiche Rechte mit den luther. Regul. v. 7. Aug. 1818. — Alle für irgend einen Zweck der Localarmenversorgung unter besonderer Verwaltung stehende öffentliche Anstalten und Stiftungen sind, ihrer Fundation gemäß, jedoch wenn nicht in letzterer ein anderes ausdrücklich festgesetzt ist, zum Besten aller Armen des Orts, an welchem die Stiftung besteht, zu verwenden und zu benutzen. Auch haben die Verwaltungsbehörden derselben der öffentlichen Armenversorgungsbehörde, wenn beide von einander verschieden sind, von allen darin aufgenommenen oder daher unterstützten Personen Nachricht zu geben. Arm.-Ordg. v. 22. Octbr. 1840 §. 10. — Bei Veräußerung von Grundeigenthum und nutzbaren Rechten evangel. geistl. Stiftungen, bei Veränderung evang. geistl. und Schulstiftungen, zufolge

welcher deren Vermögen oder Einkommen zu einem andern als dem stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden soll, ist die Entschließung des Cultus-Ministerii einzuholen. Anordg. dess. v. 20. Juni 1835.

Die auf Grundstücken haftenden Geld- und Naturalleistungen an Stiftungen sind abgelöst. Gesetz v. 10. Febr. 1851. Neue Stiftungen, welche rein locale Interessen fördern, können, wenn deren Capitalbetrag die Summe von 200 Thlr. nicht übersteigt, von der vorgesetzten Kreis-Direction ohne vorherige Anfrage bei dem Cultus-Ministerium, acceptirt und confirmirt werden. Cult.-Min. Vdg. v. 15. April 1841. — Stiftungen sind von der Gewerbe- und Personalsteuer frei; Gesetz vom 23. April 1850; jedoch nicht rücksichtlich der Ueberschüsse von ihrem Zinsen- und Renteneinkommen, welche der Rentensteuer ebenfalls unterligen. Cult.-Minist.-Verordng. vom 12. Juli 1850.

Zu dergleichen Stiftungen gehören z. B. die Carpzov'sche und Pistoris'sche Stiftung für arme Prediger-Wittwen — die Lehmanni'sche Stiftung für Arme in einigen Städten des Erzgebirges und Dresden — die Buder'sche Stiftung für arme Wenden — Convention v. 4. April 1825. I—III. — die August'ische Stiftung, (s. d. Art.) die Wer'ische Stiftung — die Klengel'sche Stiftung — die Porta'ische Stiftung — Convention mit dem K. Preußen, vom 28. August 1819. — das Saalhausen'sche Stipendium. Bekanntmach. v. 30. Dec. 1818.

Wegen Festsetzung der öffentlichen Verhältnisse in Beziehung auf die in dem Königreiche und dem Herzogthume Sachsen befindlichen Familienstiftungen und zur Sicherstellung der Rechte und der dabei betheiligten Privatpersonen ist zwischen dem K. Sachsen und dem K. Preußen am 27. September 1825 eine Convention abgeschlossen worden (Gesetz Sammlung 1828 S. 291.) und ein Verzeichniß der dem Königreiche Sachsen verbliebenen Stiftungen dieser Art beigefügt worden. Man vergleiche Convent. v. 27. Juli 1817.

Für die ihrer Absicht untergebenen pias causas haben die Consistorien (jetzt die Kreis-Directionen) erforderlichen Falls Actoren zu bestellen und die ad transigendum nöthigen Decrete auszustellen. Rescr. v. 31. Mai 1782.

S. übrigens: Ackermann, systematische Zusammenstellung der im Königreich Sachsen bestehenden frommen und milden Stiftungen rc. Leipzig 1845. Die Anschaffung dieses nützlichen Werkes ist den Kirchen-Inspectionen für die Pfarrarchive aus den Kirchenärarien anempfohlen worden. Kr.-Direct.-Vdg. Leipzig vom 6. Dec. 1845.

Stiftungsadministratoren, s. Stiftungen.

Stiftungsangelegenheiten, s. Stiftungen.

Stiftungscapitale, s. Stiftungen.

Stiftungsfonds, s. Stiftungen.

Stiftungsgelder, s. Stiftungen.

Stiftungsvermögen, s. Stiftungen.

Stiftungszweck, s. Stiftungen.

Stille Beerdigung, s. Begräbniß.

Stimmberechtigung, s. Ständeversammlung.

Stipendiaten, s. Universität.

Stipendiatengelder, s. Hypothek.

Stipendien. Bei Conferirung von Stipendien an arme Studenten sollen die Stadträthe ihre Pastoren zuziehen und insgesammt daran sein, daß die Armen und Tüchtigen vor allen andern zu diesen Beneficien gelangen mögen. Syn.-Decr. v. 6. Aug. 1624 § 60.

Durch Cultus-Minist.-Vdg. vom 24. März 1832 wurden sämmtliche Collatoren academischer Stipendien aufgefordert, ein Verzeichniß der im Genusse von Stipendien sich befindenden Studirenden einzureichen, und künftig vorgehende Veränderungen nachzuberichten. —

Alle Gesuche um Verleihung eines von der Collatur des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts abhängigen Stipendiums sind fortan bei dem Famulus der Stipendiaten-Ephoren einzureichen. Jedem Gesuche müssen im Originale oder in beglaubigter Abschrift beigelegt werden a) das Maturitätszeugniß, sofern der Bewerber auf Grund eines solchen an der Universität inscribirt worden ist; b) die Inscription; c) Zeugnisse über diejenigen Vorlesungen, welche der Bewerber auf der Universität gehört hat, oder im laufenden Halbjahre hört; d) ein obrigkeitliches Zeugniß über die Vermögensverhältnisse des Bittstellers in Gemäßheit der Verordng. vom 2. April 1834; e) ein Zeugniß des Universitätsgerichts über das sittliche Verhalten des Bewerbers. Kann dieser nicht ein Maturitätszeugniß, in welchem zugleich ein Sittenzeugniß enthalten ist, beibringen, so

muß in dem Zeugnisse des Universitätsgerichts zugleich der Inhalt der bei der Inscription vorgelegten andern Sitten-Zeugnisse angegeben werden. Für die von dem Bewerber selbst bewirkte Angabe aller Beneficien, die er auf der Universität bereits genossen hat, oder noch genießt, gleichviel von wem und aus welchem Grunde sie ihm conferirt worden sind. Eine wissentlich falsche Angabe zieht Verlust aller nicht auf Privatrechtstiteln ruhenden Beneficien nach sich und begründet auch die Verpflichtung zur Rückzahlung der bereits empfangenen Gelder.

Für die Einreichung der Gesuche haben die Stipendiaten-Ephoren am Anfange eines jeden Halbjahres eine Frist von 4 Wochen bekannt zu machen. Später eingehende Gesuche werden nicht beachtet. Die eingereichten Gesuche sind von den Stipendiaten-Ephoren zunächst formell zu prüfen und wenn sie den gegebenen Vorschriften nicht entsprechen, zurückzugeben. Die formell zuläßigen Gesuche werden von den Stipendiaten-Ephoren nach den Fachstudien geordnet, dabei sind von denselben die Vermögenszeugnisse und die Sittenzeugnisse collegialisch zu prüfen und das Resultat der Prüfung nur mit den Worten: „Sehr bedürftig, bedürftig, nicht bedürftig" bezüglich der erstern und: „Sehr würdig, würdig, unwürdig" bezüglich der letztern anzugeben. Hiernach werden die Maturitätszeugnisse an die Bewerber zurückgegeben, die Gesuche aber nebst den übrigen Beilagen und Bemerkungen an das Ministerium eingesendet werden. Die Entscheidung des Ministeriums wird an die Ephoren eröffnet und von diesen bekannt gemacht. Bei Erhebung der Stipendien ist ein Zeugniß des Universitätsgerichts, daß gegen den Stipendiaten nichts Widriges vorgekommen sei, so wie ein Zeugniß eines Professors, daß der Stipendiat während des dem Zahlungstermine zunächst vorausgegangenen Semesters eine Vorlesung gehört habe, vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt für das Wintersemester am 1. März, für das Sommersemester am 1. September bei dem Universitätsrentamt bezüglich der Meißner Procuraturstipendien und der aus dem Königl. Stipendienfiscus fließenden Stipendien, dagegen bei der Ministerial-Cassen-Expediton zu Dresden bezüglich der unter Administration des Cultus-Ministeriums stehenden Stipendien. Die Quittungen sind von dem philosophischen Ephorus zu contrasigniren. Stipend.-Ordg. vom 15. Septbr. 1848 § 1—8. Diejenigen Universitäts-Stipendien, welche 40 Thlr. und darüber jährlich betragen, können nach Ablauf der von dem Lehrer gegönnten Nachsicht wegen des in Rest gelassenen Honorars, bis auf die Höhe der restirenden Honorarien verkümmert werden. Gesetz für die Universität Leipzig vom 19. März 1822.

Die Entziehung Königlicher Stipendien ist academische Disciplinarstrafe für Vergehungen der Studirenden. Ibid. § 52.

Wer von den auf der Universität Leipzig Studirenden wegen verbotener Vereine bestraft wird, verliert in der Regel zugleich die academischen Beneficien, die ihm aus öffentlichen Fonds oder von Städten, Stiftungen, aus Kirchenärarien ꝛc. verliehen sind, oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörden gebunden ist. Cult.-Min.-Vdg. vom 1. Septbr. 1851 § 16.

Um die Collatoren stiftungsmäßiger Stipendien für Studirende auf der Universität Leipzig von der Würdigkeit der Empfänger fortwährend in Kenntniß zu erhalten, auch der hinsichtlich der Entziehung solcher Stipendien zeither stattgehabten Ungleichmäßigkeit des Verfahrens thunlichst abzuhelfen, ist Folgendes durch Regulativ des K. Cultus-Ministerii vom 26. März 1842, wegen Entziehung des Genusses von Stipendien bestimmt worden: 1) Wenn vom Universitätsgericht in einer Disciplinar-Untersuchung gegen einen Stipendiaten neben der Strafe zugleich auf den Verlust des Stipendii erkannt worden ist, so tritt dieser Verlust unbedingt ein. 2) Ist in einer solchen Untersuchung vom Universitätsgerichte der Verlust des beneficii im deciso nicht ausgesprochen, so steht es, soweit nicht die ausdrückliche Vorschrift der Stiftung ein solches ausschließt, im Ermessen des Collators oder der Collaturbehörde, nach Maßgabe dessen, was sich der Beneficiat zu Schulden gebracht hat, demselben entweder gänzlich, oder auf einige Zeit den Genuß des beneficii zu entziehen, oder, wenn das, was er begangen hat, unerheblich erscheint, keines von beiden eintreten zu lassen. Dieselben haben sich dabei vor Allem durch die etwa ausdrücklich erklärte, außerdem aber durch die muthmaßliche Absicht der frommen Stifter leiten zu lassen, die sicherlich, wenn auch mit billiger Nachsicht gegen jugendliche Verirrungen, auf Förderung der Sittlichkeit und Wissenschaftlichkeit, nicht aber

der Unsittlichkeit und des Unfleißes gerichtet gewesen ist. 3) Gründe, aus welchen gänzliche Entziehung oder Supension des Genusses verhängt werden kann, sind a) gemeine Criminalvergehen, welche nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu achten sind, und solche in den Gesetzen für die Studirenden, von denen jeder Collator vom Universitätsgericht auf Verlangen ein Exemplar erhalten kann, erwähnte Disciplinarvergehen, welche, der erschwerenden Umstände halber, zur Criminal-Untersuchung zu ziehen sind; b) die in der Vdg. vom 1 Septbr. 1851 verpönte Theilnahme an verbotenen Verbindungen, soweit solche nicht ohnehin Wegweisung zur Folge hat; c) Duelle jedenfalls wenigstens unter gravirenden Umständen; d) ein solches Benehmen, bei welchem der Studirende zwar eines bestimmten Vergehens oder Excesses sich nicht schuldig gemacht, wohl aber durch gänzlichen Unfleiß, wiederholtes leichtsinniges Schuldenmachen oder unsittliche Lebensweise, einer zur Förderung guter Zwecke bestimmten Unterstützung als unwürdig sich darstellt, sofern nicht ohnedieß das consilium abeundi oder Exmatriculation eintritt. 4) Mit der Quittung und dem Zeugnisse über das fortgesetzte Studium ist, wie auch zur Kenntniß der Studirenden gebracht werden wird, behufs der Erhebung des Stipendii jedesmal ein sogenanntes kleines Universitätsgerichtszeugniß über seine Aufführung vom Beneficiaten einzureichen. Wird daher ein solches nicht beigebracht, so ist von dem betreffenden Cassenverwalter mit Auszahlung des Stipendii so lange anzustehen, bis solches erfolgt, und wenn dasselbe ungünstig lautet, vom Collator wegen Fortzahlung oder Einziehung des Stipendii weiterer Beschluß gefaßt worden ist. Bei künftiger Verleihung von Stipendien ist das gedachte Erforderniß dem Empfänger jedesmal bekannt zu machen. 5) Die etwaigen Suspensionen oder Entziehungen des Stipendiengenusses sind mit Angabe des Grundes in den zufolge der Verordnung vom 24. März 1832 jedesmal an das Ministerium des Cultus und öffentl. Unterrichts alsbald zu erstattenden Berichts über sonstige Veränderungen zugleich anzuzeigen.

Stockroden, s. Amts-Einkommen.

Stöntzsch. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Pegau, 2 Kirchen (Filial Werben, preuß.), 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patronat, 2 Orte, Seelz. 415 ca.

Störmthal. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Leipzig II, Ger.-Amt Rötha, 3 Kirchen (Fil. Dreiskau und Kleinpötzschau), 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patronat, 4 Orte, Seelz. 1016.

Störung des Gottesdienstes; s. daselbst.

Stolgebühren (Accidentien) haben ihren Namen bekanntlich von der Stola oder dem Priesterkleide, in welchem der Geistliche seine Amtsverrichtungen besorgt. Es sind solche Gebühren des geistlichen Amtes, welche zwar ihrer Höhe nach durch Matrikel oder Observanz auch bestimmt sind, und welche eigenmächtig durch die Kirchen- und Schuldiener nicht erhöhet werden dürfen (s. Amts-Einkommen S. 28), aber durch die Zahl der vorkommenden Fälle das jährliche Einkommen bald vermindern und steigern können. Dergleichen im Artikel: „Accidentien" namhaft gemachte Stolgebühren waren nach Einführung des neuen Münzfußes in die neue Währung umzurechnen, resp. deren Betrag abzurunden. Vdg. v. 20. Nov. 1840 § 6. Die innerhalb einer röm.-katholischen Schul- und Kirchengemeinde durch Schulgelder, Stolgebühren, Stiftungen ꝛc. zu erlangenden Zuschüsse gehen lediglich der betreffenden Gemeinde zu Gute. Vdg. v. 12. Octbr. 1841. Die Forderungen der Kirchen- und Schuldiener an dergleichen Stol- und sonstigen Accidenzgebühren unterliegen der kurzen 3jährigen Verjährungsfrist. Gesetz v. 20. Juli 1846 § 1, 13. Da das öffentliche Recht, worauf der Anspruch der Geistlichen auf Stolgebühren beruhet, durch Privathandlungen, noch dazu unerlaubte, nicht abgeändert werden kann, so kann ihnen die Befugniß, auch bei der Beerdigung von Selbstmördern Stolgebühren zu fordern, nicht versagt werden, es bleibt den Geistlichen aber allerdings anheimgestellt, ob und unter welchen Umständen sie von solcher Berechtigung Gebrauch machen wollen. Cult.-Min.-Vdg. a. d. Kr.-Dir. zu Zwickau v. 22. April 1846. Bei der Beerdigung von Communalgardisten, bei stattfindender Communalgarden-Begleitung findet eine Umänderung der üblichen Stolgebühren nicht statt. Vdg. v. 23. Jan. 1849 an d. Sup. zu Auerbach. Bei Beerdigungen in der Stille sind den Geistlichen die gewöhnlichen Gebühren nicht zu entziehen. Rescr. v. 15. Juni 1801. Codex, Suppl. S. 312, 185. S. Amts-Einkommen.

Stollberg. Ephoralstadt. (44 Ortschaften, 16 Parochien, 21 Geistliche, 52 Schulen, 65 Lehrer.) Evang.-luth. Stadtpfarramt, 3 Kirchen (Fil. Brünlos), 3 Geistliche, 10 Schulen, 16 Lehrer, Königl. Patronat, 8 Orte, Seelz. 9800.

Stolpen. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Bischoffswerda, Ger.-Amt Stolpen, 3 Kirchen (Fil. Altstadt und Helmsdorf), 2 Geistliche, 4 Schulen, 6 Lehrer, Königl. Patronat, 5 Orte, Seelz. 2981.

Sträflinge (entlassene, Fürsorge für). Seit dem Jahre 1836 besteht im Königr. Sachsen ein Verein zur Fürsorge für die aus den Strafanstalten Entlassenen. Durch Decret vom 2. Juli 1836 erhielt dieser so menschenfreundliche Verein die Allerhöchste Sanction. Er stellt sich zum Zweck: zu verhüten, daß die aus den inländischen Straf- und Versorgungsanstalten entlassenen Personen nicht in neue Schuld und Hilflosigkeit verfallen und besteht aus einem Central-Ausschuß, welcher seinen Sitz in Dresden hat und aus Bezirksvereinen. Vorstand des Vereins war bis zu Allerhöchst Seiner Thronbesteigung, Se. Majestät König Johann, vom J. 1854 aber ist an seine Stelle Se. Königl. Hoheit Kronprinz Albert getreten. Schon im J. 1852 machte sich die Nothwendigkeit geltend zu einer Redaction der Statuten zu verschreiten, da die Theilnahme an seinem Bestehen und Wirken zu erkalten schien. Auf Grund einer am 2. März 1852 unter persönlichem Vorsitz Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Johann zu Dresden gehaltenen Conferenz wurden neue Statuten entworfen und der Grundsatz darin aufgestellt: daß die „religiös-sittliche Hebung der Entlassenen an die Spitze der Vereinsbestrebungen zu stellen sei, die Verschaffung von Unterkommen dagegen, diesem erstern Zweck nur als Mittel dienen solle.“ Das K. Minister. des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat schon durch Bekanntmachung vom 10. Juni 1852 die Aufmerksamkeit der Geistlichkeit auf die Bestrebungen des Vereins gelenkt. Durch Königl. Kreis-Direct.-Verordnungen vom 29. und 30. März 1853 geschah dies mit der Bedeutung, daß der Central-Ausschuß alle Entlassene, welche die Hilfe des Vereins in Anspruch nehmen wollen, an die betr. Geistlichen oder deren Stellvertreter durch die Ortsobrigkeit verweisen werde. Hierdurch wurde den Geistlichen die amtliche Verpflichtung auferlegt den Entlassenen ihre specielle seelsorgliche Fürsorge zu widmen. — Ach, daß doch Niemand glaube oder fürchte, hier sei Nichts oder nicht Viel zu thun — und gleich gar keine Lust hat, gar nicht anfängt es zu versuchen! — Freilich, es gilt hier die rechte seelsorgliche Liebe zu den aus dem Gewahrsam wieder in das freie Leben tretenden Verirrten, Verirrtgewesenen und Verlornen zu beweisen — wenn Laien daran zweifeln, daß es da noch möglich sei einen Erfolg zu erzielen, Geistliche dürfen die Hoffnung nicht aufgeben. Sie müssen sich alsbald, sobald die Entlassenen die freie Luft und damit so schnell die verpestende Luft der alten Verhältnisse wieder athmen, ihrer väterlich annehmen. Recht schön ist darum die dermalige Einrichtung, daß die Notificat.-Schreiben nebst Conduite und Nachweis des Wunsches künftiger Beschäftigung für die Entlassenen den Bezirks-Vereinen resp. einzelnen Geistlichen durch den Central-Ausschuß 8 Wochen vor der Entlassung zugestellt werden. Verf. dies. Schrift empfängt als Vorstand des Leisniger Bezirks-Vereins die Notifications-Schreiben vom Central-Ausschuß, sendet sie ungesäumt an die betreffenden Pfarrer seiner Ephorie und erhält von diesen am Jahresschluß Bericht über Dasjenige, was für die Entlassenen geschehen ist, worauf er sodann seinen Jahresbericht zum Centralausschuß erstattet. Die Mitglieder verpflichten sich entweder zu freiwilligen Beiträgen (Geistliche sind davon befreit) oder zu unentgeldlicher Uebernahme von Arbeiten. Unterstützungen an Geld sind aus der Vereinscasse, resp. der Centralausschußcasse, so nöthig, zu gewähren. Die Schemata zu den Notifications-Schreiben für Entlassene siehe Anhang Schema Nr. 31. Ausführlich hat sich Verfasser dieser Schrift in seiner Schrift: „Die Entlassenen“ über diese Sache ausgesprochen. S. Seelsorge, Straf- und Versorgungsanstalten.

Strafamt, s. Predigt, Seelsorge.

Strafanstalt, s. Straf- u. Versorgungsanstalten.

Strafen. (Strafgesetze.) Die Strafgesetzgebung im K. Sachsen ist durch das Strafgesetzbuch v. 13. Aug. 1855 (Ges.- u. Vdgs.-Bl. 1855, 13. Stück. S. 177—297) geregelt. Darin sind unter Andern als Strafen aufgestellt: Todesstrafe, Zuchthausstrafe, Arbeitshausstrafe, Gefängnißstrafe, Festungsstrafe, Geldstrafe, Verweis. — Die Bestrafung tritt theils ein

auf Antrag, theils von Amts- und Staatswegen; es kann aber der Antrag bis zur Bekanntmachung des Straferkenntnisses unbedingt zurückgenommen werden. — Mit dem Tode wird bestraft, wer die persönliche Sicherheit des Staatsoberhauptes durch ein gegen dessen Leben, Gesundheit oder Freiheit gerichtetes Unternehmen verletzt, gegen die Selbstständigkeit des Staates, gegen die Staatsverfassung einen gewaltsamen Angriff unternimmt, wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen um das Leben bringt oder Jemand in Folge an ihm versuchter Beraubung den Tod findet, wer der Brandstiftung schuldig, wenn dabei ein Mensch ums Leben gekommen ist oder wenn Mehrere dazu sich zusammengerottet und den Brand in der Absicht, auf Raub und Mord auszugehen, oder an mehreren Orten zugleich Feuer angelegt haben, § 209, oder wenn durch verübte Beschädigung an Eisenbahnen Jemand ums Leben gekommen ist, Gesetz v. 11. Aug. 1855 § 5, und die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt ist (§ 116. § 155). — Mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe wird belegt: wer die geheiligte Person des Staatsoberhaupts thätlich beleidigt (§ 132), wenn durch eine Brandstiftung ein Mensch eine schwere Körperverletzung erhalten, der Anstifter die Löschmittel entfernt hat und das Feuer an Gebäuden angelegt ward, in welchen sich eine große Menge Menschen befanden (§ 209). — Mit Zuchthausstrafe auf längere oder kürzere Zeit: wer das Staatsoberhaupt oder ein Glied Seiner Familie mit Thätlichkeiten bedroht (§ 133. 135), wer sich gegen eine öffentliche Behörde bei der Ausführung ihrer Amtsthätigkeit thätlich widersetzt (§ 144), wer sich in großer Menge und unter Behinderung der Obrigkeit an Ausübung ihrer Wirksamkeit des Landfriedensbruchs schuldig macht (§ 148), wer Aufruhr anstiftet (§ 148), wer als Gefangener sich aus dem Zuchthaus mit Gewalt befreit (§ 153) und dazu mitgewirkt (§ 154), wer einen Menschen nicht vorsätzlich tödtet (§ 156), eine Mutter, die ihr uneheliches Kind während der Geburt tödtet (§ 159), ein Frauensperson, welche ihre Frucht im Mutterleibe abtreibt (§ 160), wer einer Frauensperson die Mittel dazu an die Hand gegeben (§ 161), wer eine hilflose Person aussetzt (§ 163), wer vorsätzlich Jemanden der Sprache, des Gesichts, Gehörs, der Zeugungsfähigkeit beraubt (§ 167), vorzüglich, wenn dadurch dessen Tod erfolgt ist (§ 170), wer eine Frauensperson nothzüchtigt (§ 180), wer Kinder unter 12 Jahren zur Unzucht braucht (§ 183), wer eine Frauensperson, der Unzucht wegen, entführt (§ 187), wer sich durch Gewalt oder List einer Person unter 14 Jahren bemächtigt, um sie, ohne Zustimmung der Eltern, dem Schutze der Gesetze zu entziehen, und zum Kriegsdienst, Betteln, Gaukeln verwendet (§ 194), wer unter Vorwand der Geisteskrankheit Jemanden in einer Irrenanstalt hält (§ 197), wer Jemanden widerrechtlich seiner persönlichen Freiheit für immer beraubt (§ 200), wer mit Mord und Brandstiftung droht (§ 204), wer sich Staatsverrath schuldig macht (Art. 122), — wer eine Brandstiftung ohne die § 209 sub 1 und 2 erwähnten Erschwerungsgründe verübt, — wer in rechtswidriger Absicht sein Eigenthum oder mit Einwilligung eines Andern dessen Gebäude 2c. in Brand steckt (§ 210), wer Brunnen und öffentliche verkäufliche Waaren vergiftet (Art. 215), wer vor öffentlichen Behörden einen Meineid leistet (Art. 221), — wer einen Geistlichen während einer Amtshandlung thätlich beleidigt (Art. 233), wer als Verehelichter eine unverehelichte Person, ohne daß letztere von des Erstern ehelichem Stande Kenntniß gehabt, heirathet (Art. 269), wer beim Diebstahl mit Waffen betroffen wird, mit Gewalt sich im Besitz des Gestohlenen zu erhalten sucht oder dabei einen Andern verletzt (Art. 280), wer Diebe, Räuber, Gauner in seinem Hause duldet und das Gestohlene hehlt und Andere zum Diebstahl verleitet (Art. 293), wer 10 bis 50 Thlr. und mehr gestohlen hat (Art. 299), wer böswilligen Bankrott verübt (Art. 305), wer eine Frauensperson zum Beischlafe verleitet, so daß sie ihn für einen ehelichen halten mußte (Art. 318), wer des Falschmünzens sich schuldig macht (Art. 320), wenn Eltern ihre leiblichen Abkömmlinge zum Beischlaf brauchen (Art. 349), wenn durch vorsätzliche Beschädigung einer Eisenbahn ein Mensch oder Mehrere ums Leben gekommen sind. Gesetz vom 11. Aug. 1855 Art. 5. — Mit Arbeitsstrafe: Vorbereitungen zum Hochverrath (Art. 118), wer an Verbindungen Theil nimmt, welche die Ausübung der Regierung hemmen (Art. 129), wer beleidigende Aeußerungen über die Person des Königs sich erlaubt (Art. 134), wer Mitglieder der Königl. Familie mit körperlichen Verletzungen bedroht

(Art. 136) oder sie verläumdet (Art. 137), wer auswärtigen Regenten körperliche Verletzungen oder ihren beglaubigten Bevollmächtigten thätliche Beleidigungen zufügt oder sie bedroht (Art. 139, 140), wer sich mit Gewalt der Vollziehung von Gesetzen widersetzt (Art. 142), wer einen Gefangenen aus der Straf- oder Untersuchungshaft befreit (Art. 152), Gefangene, welche sich mit Gewalt oder durch Bedrohung befreien (Art. 153), wer Jemanden auf eines Andern ausdrückliches Verlangen tödtet (Art. 157), wenn eine Frauensperson ihre Niederkunft in der Absicht, das Kind zu tödten, so verheimlicht, daß die nöthige Hilfe unmöglich wird (Art. 162), wer aus Unbedachtsamkeit den Tod eines Menschen verursacht (Art. 165), wer einen Andern an seinem Körper verletzt ohne Nachtheil für seine Gesundheit (Art. 167), wer Jemandem bei einem Raufhandel eine schwere Körperverletzung zufügt (Art. 173), wenn gegen eine Frauensperson Gewalt oder Drohung ausgeübt worden um sie zu andern unzüchtigen Handlungen zu bewegen, ohne den Beischlaf zu verlangen (Art. 181), wenn Jemand ein Mädchen nothzüchtigt, welches Gewerbunzucht treibt (Art. 184), wer ein Mädchen über 12 und unter 14 Jahren entführt (Art. 188), desgleichen wider ihren Willen (Art. 191), wenn Eltern ihre Kinder unter 14 Jahren aus Gewinnsucht andern Personen zum Betteln ꝛc. überlassen (Art. 195), wer Jemanden widerrechtlich seiner Freiheit beraubt (Art. 197), wer eine gefährliche Explosion von Pulver verursacht (Art. 214), wer eine wahrheitswidrige Aussage vor Gericht thut (Art. 229), wer auf Religion und Cultus schmäht (Art. 232), wer einen Andern so verläumdet, daß derselbe in Untersuchung kommt (Art. 236), wer während der Ehe eine andere Ehe eingeht (Art. 268), wer einfachen Diebstahl von 10 bis über 50 Thlr. begeht (Art. 276), wer Urkunden verfälscht und ausgiebt (Art. 311), wer ein Kind den Seinigen vorenthält oder unterschiebt (Art. 314), wer Metall- oder Papiergelde einen höhern Werth beilegt (Art. 322), wer einen Leichnam entwendet (Art. 331), wer fremdes Eigenthum beschädigt (Art. 335), Geistliche, Lehrer, Beamte, welche ihre Pflegebefohlenen zum Beischlafe mit ihnen verleiten (Art. 352), wer gewerbmäßigen Wucher treibt (Art. 344), wer wahn- und blödsinnige Frauenspersonen und Mädchen unter 12 bis 14 Jahren beschläft (Art. 353), wer Gewerbunzucht treibenden Personen Personen zuführt (Art. 355), wer unbescholtene und zur Erziehung und Aufsicht übergebene Frauenspersonen zur Unzucht mit Andern verleitet (Art. 356), wer mit Thieren und Menschen unnatürliche Unzucht treibt (Art. 357), wenn Staatsdiener und öffentliche Beamte Geschenke nehmen um ihrer Pflicht untreu zu werden (Art. 364), wer eine Eisenbahn beschädigt mit oder ohne Nachtheil, Gesetz vom 11. Aug. 1855, Art. 1, wenn ein Schaden aus Unbedachtsamkeit zugefügt aber die Ursache des Todes eines Menschen geworden (Art. 7), wer eine Locomotive eigenmächtig in Gang setzt. Ibid. Art. 10.

Mit Gefängniß wird bestraft: nicht beendigter Versuch des Hochverraths und Vorbereitungen dazu (Art. 117), wer in Wort oder Schrift Andere zum Ungehorsam gegen Gesetze oder Vorgesetzte auffordert (Artikel 125), wer durch öffentliche Mittheilungen das Institut der Ehe, des Eigenthums, der Staatsverfassung herabwürdigt (Art. 127), wer durch öffentliche Mittheilung erdichteter oder verläumdender Art die Regierung einer tadelnden Kritik unterwirft (Art. 128), wer sich als Militärpflichtiger durch Selbstverstümmlung zum Militärdienst untüchtig macht (Art. 131), wer auswärtigen Regenten und deren Gesandten beim K. Sächs. Hofe beleidigende und verleumderische Aeußerungen und Handlungen zufügt (Art. 141), Gewerbtreibende, welche aus einem unerlaubten Zwecke die Einstellung ihrer Arbeiten verabreden (Art. 145), wer an einem Auflauf Theil nimmt (Art. 147), wer einen Andern zum Selbstmord verleitet (Art. 158), wer eine Person ohne Gefahr für ihr Leben und Gesundheit aussetzt (Art. 163), wer Medicasterei treibt (Art. 164), wer eine unverheirathete erwachsene Frauensperson mit ihrem, aber gegen den Willen derer, welche dazu Consens zu ertheilen haben, entführt (Art. 192), wer Kinder ihren Eltern in der Absicht entzieht, um sie einer andern Religion oder Confession zuzuführen (Art. 196), wenn Beamte ihr Amt zu einer widerrechtlichen Freiheitsberaubung gemißbraucht haben (Art. 198), Eltern ꝛc., welche das Züchtigungsrecht gesundheitsgefährlich mißbrauchen (Art. 199), wer sein Amt zur Nöthigung gemißbraucht hat (Art. 202), Eltern ꝛc., welche ihre Kinder ꝛc. zu einer ungültigen Ehe mit Gewalt

genöthigt haben (Art. 205), wer aus Unbedachtsamkeit gemeingefährliche Handlungen begeht (Art. 220), wer unbedachtsame, wahrheitswidrige, nicht eidliche Aussagen erstattet (Art. 229), wer Jemanden verleumdet (Art. 235), wer einem Andern ein Verbrechen nachsagt und verbreitet (Art. 237), wer Jemandes Ehre kränkt (Art. 239), wer sich thätliche Angriffe auf die Schaamhaftigkeit erlaubt (Art. 244), wer einen Andern zum Zweikampfe herausfordert (Art. 248) und der Zweikampf wirklich stattgefunden (Art. 250), wer Andere zum Zweikampfe mit Andern anreizt (Art. 255), wer diejenigen verachtet, welche einen Zweikampf ablehnen oder anzeigen (Art. 256), Ehegatten, welche Ehebruch treiben (Art. 259, 260), Unverehelichte, welche mit Verehelichten den Beischlaf ausüben (Art. 262), Ehegatten, welche einander böslich verlassen (Art. 255), Unverehelichte, welche mit einem bereits Verehelichten eine Ehe eingehen (Art. 270), wer eine ihm selbst gehörige Sache in betrügerischer Absicht entwendet (Art. 274), wer einen Diebstahl bis zum Werth von 10 Thlr. verübt (Art. 276), wer Stempel und Waarenbezeichnungen eines andern bestimmten Handlungshauses nachmacht oder zu Täuschungen im Handel benutzt (Art. 313), wer eine gefundene Sache unterschlägt (Art. 291), wer Andere übervortheilt (Art. 315), wer eine bevormundete Person zur Flucht verleitet (Art. 316), wer eine Person zu einer ungültigen Ehe verleitet (Art. 317), wer eine unbescholtene Frauensperson durch Arglist zum Beischlaf verleitet (Art. 318), wer sich öffentlichen Abgaben betrügerisch hinterzieht (Art. 319), wer Metall- oder Papiergeld ohne die Absicht nachmacht es auszugeben (Art. 325), wer den Werth echter Münzen durch Abfeilen ꝛc. verringert (Art. 326), wer ihm als falsch bekanntes Geld wieder ausgiebt (Art. 327), wer fremdes Grundeigenthum beeinträchtigt (Art. 332), wer die Landesgrenzzeichen verrückt oder vernichtet (Art. 333), wer sich metallische Mineralien in unverliehenem Felde aneignet (Art. 334), wer fremdes Eigenthum beschädigt (Art. 335), wer Winkelschriftstellerei treibt (Art. 339), wer mit verschwägerten Personen Unzucht treibt (Art. 350), desgleichen mit Stiefeltern und Stiefkindern (Art. 351), wer Gewerbsunzucht treibt (Art. 354), wer die öffentliche Sittlichkeit durch unsittliche Reden und Verbreitung unzüchtiger Schriften verletzt (Art. 360), wer muthwillig Thiere quält (Art. 361), wer als öffentlicher Beamter Geschenke annimmt (Art. 363), wer durch Geschenke ꝛc. Wähler zur Berücksichtigung ihrer Person verleitet (Art. 368), wer pflichtmäßige Verschwiegenheit verletzt oder in Geheimnisse auf unerlaubte Weise eindringt (Art. 372. 373), wer die von einer öffentlichen Behörde angelegten Verschlußmittel oder Bezeichnungen verletzt (Art. 146), wer auf einer Eisenbahn oder auf Telegraphenlinien erhaltene Weisungen nicht befolgt (Ges. v. 11. August 1855, Art. 8), wer Holz, Moos, Streu in fremden Waldungen entwendet (Ges. cit. Art. 1), wer Laub abstreifelt, Kien aushaut, Stämme anreißt (Art. 3).

Mit Geldstrafe wird belegt, wer Jemanden unbedachtsam eine Körperverletzung zufügt (Art. 175), wer Jemanden aus Haß ꝛc. mit widerrechtlichen Handlungen bedroht (Art. 206), wer Schädel oder Knochen aus Gräbern entwendet (Art. 331), wer Frucht- und andere Bäume beschädigt (Art. 337), wer Wucher bei Gelddarlehn treibt (Art. 340), wer sich auf Eisenbahnen und Telegraphenlinien unbefugte und gefahrbringende Handlungen erlaubt (Gesetz v. 11. Aug. B Art. 9), wer sich kleine Forst-, Garten- und Hutungsvergehen zu Schulden kommen läßt (Ges. v. 11. August II Art. 8), — wer die für den Gebrauch fließender Wässer festgesetzten Grenzen überschreitet (Art. 13). — Sind nun hier nur die vorzüglichsten Vergehen aus dem betr. Strafgesetzbuch ausgehoben worden, so unterließ man auch zu bemerken, wo anstatt der Gefängnißstrafe Geldstrafe eintreten kann. Vgl. Straf-Proceß-Ordnung v. 11. August 1855. Will das Gericht gegen ein Kind vor zurückgelegtem Altersjahre eine körperliche Züchtigung verfügen, so hat es dies durch einen zu den Acten zu bringenden und den Eltern ꝛc. des Kindes bekannt zu machenden Beschluß anzuordnen. Erheben die letztern gegen denselben Widerspruch, so ist die Entscheidung der vorgesetzten Justizaufsichtsbehörde einzuholen. Strafgesetz vom 11. August 1855. Art. 416.

Für die Militärpersonen besteht ein besonderes Militärstrafgesetzbuch v. 13. Aug. 1855. Die darin ausgesprochenen Strafen sind A) im Allgemeinen: ohne Unterschied des Grades: Todesstrafe, Zuchthausstrafe, Arbeitshausstrafe, Gefängnißstrafe,

Verweis: B) gegen Officiere und Portepeejunker: Cassation, Festungsarrest 1., 2., 3. Grades, einfacher Officierarrest; C) gegen Unterofficiere und Soldaten: Ausstoßung aus dem Militärstande, Militärarbeitsstrafe 1., 2. Grades, strenger Arrest, mittler Arrest, einfacher Arrest; D) gegen Soldaten ausschließlich: Flinten-, Sattel- und Kugeltragen; E) gegen Soldaten zweiter Classe: körperliche Züchtigung. (§ 9). Leichtere Disciplinar-Vergehen werden von den Commandobehörden ohne vorherige gerichtliche Untersuchung verhängt (Ibidem Cap. III § 35, 36), nehmlich Ehrverletzungen, einfache Diebstähle bis zu 3 Thaler, Fundunterschlagung, Beförderung der Unzucht &c. Außer den hierüber zu dictirenden Arreststrafen, Flintentragen, Züchtigung sind als Disciplinarstrafen: bleibende Degradation der Unterofficiere, Versetzung der Soldaten in die 2. Classe, Entfernung der Unterofficiere und Soldaten aus dem Militärdienst, Entlassung der Officiere mit ehrenvollem Abschied zu rechnen. § 38, 39 &c.

Gegen pflichtwidrige Geistliche ist das Strafverfahren folgendes: Es erfordert das Ansehen des geistlichen Amtes, daß wenn ein Clericus sich durch begangene Verbrechen desselben unwürdig machet und die Special-Inquisition (jetzt das Schlußverhör) wider ihn erkannt, und durch Defension keine Milderung erlangt wird, von dem Consistorio, darunter er steht, dessen Remotion sofort angeordnet, und die wirkliche Vernehmung über Artikul nebst dem weitern Verfahren, oder, wenn auch ohne solche vorgängige Vernehmung auf Zuchthaus oder auf härtere Strafe erkannt wird, deren Vollstreckung dem weltlichen Richter überlassen werde; Und ist dieses also für die Zukunft zu beobachten. Regulativ vom 31. Mai 1782, 10. Wenn wider einen katholischen Geistlichen auf Specialinquisition oder Zuchthausstrafe oder Detention in einem Zuchthause erkannt und das Erkenntniß auf geführte Vertheidigung nicht gemildert worden ist, so ist das fernere Verfahren gegen ihn den weltlichen Gerichten allein zu überlassen; es müßte denn die erkannte peinliche Strafe in eine nicht peinliche verwandelt werden. Mandat v. 19. Febr. 1827.

Die Untersuchung und Bestrafung großer und kleiner Verbrechen gehört vor die Justizbehörden, die Untersuchung und Bestrafung der Handlungen oder Unterlassungen gegen Polizei- und andere Verwaltungsgesetze aber vor die Verwaltungsbehörden. Gesetz vom 28. Jan. 1835 § 13. — Sollte ein Geistlicher ein Individuum in seine Kirche, mit dem Vorbehalte, sich dessen ungeachtet äußerlich zu seiner bisherigen Kirche halten zu dürfen, aufnehmen, so ist er mit Remotion vom Amte zu bestrafen. Mandat v. 20. Febr. 1827 § 7. — Alle Verleitung zum Uebertritt durch Versprechungen, Drohungen oder Herabwürdigung der andern Confession, wird von der competenten Obrigkeit dessen, der sich ihrer schuldig macht, mit 50 Thlr. Geldbuße und im Wiederholungsfalle noch härter, bei Geistlichen irgend einer Confession aber mit Dienstentsetzung bestraft. Ibid. § 9. — Die sämmtlichen Gerichtsbehörden sind angewiesen, in Fällen, wo wider Geistliche und Schullehrer wegen diesen beigemessener gemeiner Vergehen die Untersuchung einzuleiten ist, jedesmal gleich Anfangs an die Kreis-Direction, zu deren Bezirk der zur Untersuchung zu ziehende Geistliche oder Schullehrer gehört, Anzeige zu erstatten. Vdg. d. Minist. d. Justiz v. 1. Juni 1839. — Ein Geistlicher, welcher einen in gemischter Ehe lebenden Ehegatten durch Versprechungen, Drohungen oder Herabwürdigung der einen Confession zum Abschluß einer Uebereinkunft mit dem andern Ehegatten über die ihren Kindern zu gebende Erziehung in einer andern Confession verleitet, wird mit Dienstentsetzung bestraft. Gesetz v. 1. Nov. 1836 § 20. — Wer den Eintrag in das Kirchenbuch besorgt hat, bleibt für seine Angaben verantwortlich, und wird, vorbehältlich der daraus etwa herzuleitenden Civilansprüche, für jede wissentlich aufgenommene unrichtige oder unvollständige Angabe nach Umständen mit Ordnungsstrafen bis auf 10 Thlr. belegt. Cult.-Min.-Vdg. v. 2. Jan. 1835.

Gegen unwürdige, nachlässige und untüchtige Lehrer ist das Strafverfahren das folgende: Ein Schullehrer ist seiner Stelle zu entsetzen, wenn er wegen einer der in dem Gesetze über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener vom 7. März 1835 § 22 bezeichneten Vergehungen, nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung durch ein Straferkenntniß verurtheilt, oder einer unzüchtigen Behandlung der ihm anvertrauten Schuljugend überführt oder doch dringend verdächtig worden ist. Es treten hierbei die §§ 23 und 24 des angezogenen Gesetzes gegebenen Bestimmun-

mungen mit folgenden Modificationen ein. Ueber die Suspension eines Lehrers hat jedesmal die betr. Kreis-Direction Entschließung zu fassen, dagegen, wenn Entsetzung oder sofortige Entlassung eines Schullehrers noch vor Beendigung der Untersuchung nothwendig wird, jedesmal, ohne Unterschied, ob die Stelle von dem Ministerio des Cultus zu besetzen sei oder nicht, an letzteres zu berichten. Der untersuchende Richter hat daher seinen Bericht über Einleitung und Ausgang der Untersuchung jedesmal an die competente Obrigkeit zu richten. Ward der Lehrer während der Untersuchung entlassen und erfolgt später die gänzliche Lossprechung desselben, so ist demselben bis zu einer anderweiten Anstellung ein angemessenes Wartegeld aus Staatscassen, vorbehältlich seiner Ansprüche auf Entschädigung wegen des durch die Entlassung ihm zugezogenen Verlustes an seinem Einkommen auszusetzen. Erfolgt hingegen ein Erkenntniß auf Bestrafung und in dessen Gemäßheit des Dieners Entsetzung, so fällt dessen bis dahin zurückbehaltener Gehalt der Schulcasse des Orts anheim und es verliert derselbe außer dem Titel auch die Fähigkeit, in irgend einem andern Lehramt wieder angestellt zu werden.

Die Entlassung eines Schullehrers kann von dem Ministerio des Cultus verfügt werden: 1) aus den in dem Gesetze über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener § 25 unter a, b, c, d angegebenen Gründen; wenn der Schullehrer vertraulichen Umgangs mit übelberüchtigten Leuten oder liederlichen Weibspersonen, oder fleischlicher Vergehungen irgend einer Art überführt oder doch dringend verdächtig ist, oder 3) wegen irgend eines Vergehens mit Gefängniß belegt wird; 4) wenn derselbe einer leichtsinnigen, zu Zweifeln und Irrthümern verleitenden, die Schule gefährdenden, oder den betreffenden confessionellen Grundsätzen widersprechenden Behandlung des Religionsunterrichts und der Bibelerklärung überführt oder doch dringend verdächtig ist. Die dem Schullehrer zunächst vorgesetzte Behörde hat daher, sobald sie von einem solchen Ereignisse Kenntniß erlangt, Anzeige davon zur betreffenden Kreis-Direction zu erstatten. Von dieser ist sodann an das Ministerium des Cultus hierüber gutachtlich zu berichten und von dessen Ermessen hängt es ab, ob der Lehrer sofort entlassen, oder, im Falle sonstigen bisherigen untadelhaften Verhaltens annoch beibehalten werden soll. Wird die einstweilige Beibehaltung des Lehrers beschlossen, so ist demselben anzudrohen, daß, wenn er sich künftig auch nur eines der geringern Fehltritte, welche nach § 54 das Besserungsverfahren begründen, schuldig machen würde, seine Dienstentlassung sofort erfolgen werde. Diese Androhung, über welche ein Protocoll aufzunehmen ist, hat mit dem Vorhalte gleiche Wirkung. Beschließt hingegen das Ministerium des Cultus die Entlassung des Schullehrers, so ist ihm solches, unter Angabe des Grundes, schriftlich bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluß steht dem Schullehrer binnen 10 Tagen von der Bekanntmachung die Berufung an die in Evangelicis beauftragten Staatsminister zu, bei deren Entscheidung er sich jedoch zu beruhigen hat. — (§ 53.)

Wenn ein Lehrer sich solchen unsittlichen Handlungen und Characterfehlern wiederholt und dauernd hingiebt, welche, ohne als Vergehen der Strafgesetzgebung zu unterliegen, doch geeignet sind, den Lehrer in der öffentlichen Achtung herabzusetzen, so ist wider ihn der im folgenden Paragraphen bezeichnete Besserungsweg einzuschlagen, welcher, bei nicht erfolgender Besserung, dessen Entlassung herbeiführt. Insbesondere begründen folgende Fehler den Gebrauch des Besserungsweges: 1) Mangel an Fleiß und Eifer, vermöge dessen der Schullehrer in den zu einer fruchtbaren Unterrichtsertheilung erforderlichen Einsichten, Kenntnissen und Geschicklichkeiten nach den bei den Schulvisitationen gemachten Wahrnehmungen nicht nur keine Fortschritte, sondern sogar Rückschritte macht; 2) fortgesetzte Dienstvernachlässigung oder nachlässige Ertheilung des Unterrichts; 3) unsittliches oder seiner Stellung unangemessenes Betragen, z. B. Trunkenheit, Spielsucht, leichtsinniges Schuldenmachen rc.; 4) Mißbrauch der Amtseigenschaft zu eigennützigen Zwecken; 5) beharrlicher Ungehorsam gegen die Anordnungen der vorgesetzten Behörden und achtungswidriges Benehmen gegen dieselben; 6) fortdauernde Unverträglichkeit in dienstlicher Beziehung; 7) wiederholt an den Tag gelegte Neigung zum öffentlichen Schmähen über Einrichtungen und Anordnungen, ingleichen über Behörden und Diener des Staates und der Kirche; 8) harte oder unangemessene Behandlung der ihm anvertrauten Schuljugend; 9) ein Benehmen, durch welches er sich bei seinen Schülern die

Achtung vergiebt (§ 54). Ein Schullehrer, welcher sich eines der vorangegebenen Fehler oder Vernachlässigungen schuldig macht, ist, wenn im letzten Falle die von dem geistlichen Inspector an ihn ergangene Privatermahnung fruchtlos geblieben, vor die Kreis-Direction oder diejenige Behörde, welche letztere hierzu mit Auftrag versehen hat, zu persönlicher Zurechtweisung vorzufordern. Von dem Dirigenten dieser Behörde wird ihm das Ungebührniß vorgehalten, ein Verweis ertheilt, und derselbe zu Besserung seines Verhaltens mit der Bedeutung ermahnt, daß widrigenfalls seine Suspension, bis zu 3 Monaten, mit Einziehung des Gehalts auf diese Zeit erfolgen werde. Ueber diesen ersten Vorhalt wird ein von dem Schullehrer mit zu unterschreibendes Protocoll durch eine gesetzlich hierzu befähigte Person aufgenommen, in welchem zugleich dasjenige, was der Lehrer zu seiner Entschuldigung oder Rechtfertigung vorbringt, zu bemerken ist, und welchem die schriftlichen glaubhaften Nachrichten, die für oder wider den Lehrer sprechen, beizufügen sind. Gegen diesen ersten Vorhalt findet kein Recurs statt. Wenn nach dem ersten Vorhalt der Lehrer den gerügten Fehler nicht ablegt oder in einen andern Fehler obiger Art verfällt, so ist über die desfalls geschehene Anzeige oder gemachte Wahrnehmung ein Protocoll aufzunehmen, und von der Kreis-Direction die Suspension eines solchen Lehrers auf 3 Monate, mit Einziehung seines Gehalts auf diese Zeit, zu verfügen und solches dem Lehrer bekannt zu machen. Hierbei ist demselben, auch wenn die Kreis-Direction von dem Rechte der Suspension keinen Gebrauch machen sollte, zugleich anzudrohen, daß, sobald er aufs Neue der gerügten oder eines andern der eben beschriebenen Fehler sich schuldig machen sollte, seine Entlassung erfolgen werde. Dies ist der zweite und letzte Vorhalt. Hat ein wirkliches Vergehen zu dem Besserungswege Veranlassung gegeben, so kann nach Beschaffenheit desselben der erste Vorhalt übersprungen und sofort der zweite Vorhalt gethan werden. Ein Gleiches soll geschehen, wenn in dem § 54 unter 3 gedachten Falle ein öffentliches Aergerniß stattgefunden hat. Gegen die Suspension sowie gegen den zweiten Vorhalt steht dem Lehrer einmaliger Recurs an das Ministerium des Cultus zu, wobei dem Angeschuldigten seine etwanigen Einwendungen gegen die Form des wider ihn angewendeten Besserungsverfahrens anzubringen freisteht. Er muß aber von diesem Recurse, bei dessen Verlust, binnen 10 Tagen von Zeit der erfolgten Bekanntmachung der Suspension und resp. des geschehenen zweiten Vorhalts an, Gebrauch machen. Wenn endlich ein Lehrer selbst nach dem zweiten Vorhalte sich eines der im vorigen § angegebenen Vergehen oder Fehler schuldig macht, so hat der geistliche Inspector Anzeige darüber an die Kreis-Direction zu machen. Diese hat den Angeschuldigten von der Anzeige in Kenntniß zu setzen und ihm zu Einreichung einer Gegenvorstellung eine dreiwöchentliche präclusive Frist mittelst schriftlicher Resolution vorzuschreiben. Nach Verlauf dieser Frist, die Vertheidigung mag eingegangen sein oder nicht, hat die Kreis-Direction gutachtlichen Bericht an das Ministerium des Cultus zu erstatten, welches über die Entlassung des Lehrers Beschluß zu fassen hat. Soll ein Lehrer aus dem § 54 bei 1 angegebenen Grunde entlassen werden, so ist derselbe zuvor vor die Prüfungsbehörde zu stellen und nur unter der Voraussetzung, daß er von dieser für untüchtig zu Verwaltung des ihm aufgetragenen Lehramts befunden wird, seine Entlassung zu beschließen. Ist in diesem Besserungsverfahren von dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts selbst die Suspension, oder der zweite Vorhalt, oder endlich die Entlassung angeordnet worden, so findet, wenn der Schullehrer sich dadurch für verletzt hält, in jedem solchen Falle binnen 10 Tagen, von der Bekanntmachung der diesfallsigen Verordnung an, Berufung an die Entscheidung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister statt (§ 55). In den §§ 52 bis 55 gedachten Fällen tritt in Bezug auf katholische Schullehrer das katholische Consistorium an die Stelle der Kreis-Direction, das apostolische Vicariat an die Stelle des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts und letzteres an die Stelle der in Evangelicis beauftragten Staatsminister. In Bezug auf den § 53 unter 4 gedachten Fall gehört die Entscheidung bei allen nicht evangelischen Schullehrern für die betreffende kirchliche Behörde; namentlich hat bei katholischen Schullehrern das katholische Consistorium die Entlassung auszusprechen und der Recurs geht an das apostolische Vicariat. In Bezug auf die katholischen Schullehrer der Ober-Lausitz ist besondere Bestimmung.

Ein Lehrer, welcher in einem der vorstehend in § 53 und 54 aufgezählten Fälle von seiner Stelle entlassen wird, verliert ebenfalls den Titel der von ihm bekleideten Stelle und, mit Ausnahme des Falls § 54 Nr. 1, wenn er von der Prüfungsbehörde nur zur Verwaltung eines ihm übertragenan größern Dienstes, nicht aber auch zur Verwaltung jedes Lehramtes für untüchtig befunden worden, auch die Fähigkeit zu einer andern Anstellung als selbstständiger Schullehrer. Ob demselben ein Theil seines Gehalts als Pension zu lassen sei, hängt lediglich von dem Ermessen der Behörde ab, welche seine Entlassung beschloß. Ist ein Schullehrer auf den Grund eines Falles unter 1 a und b, 2, 3 und 4 im § 53 entlassen and es ergiebt sich später seine völlige Unschuld, so leidet auf ihn die Bestimmung in § 23 des Gesetzes über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener ebenmäßige Anwendung. Das deshalb zu gewährende Wartegeld ist aus Staatscassen zu übertragen (§ 57). Einem Lehrer, welcher nach den Vorschriften dieses Gesetzes seines Dienstes entsetzt oder entlassen worden ist, steht in dieser Beziehung eine Klage auf Wiedereinsetzung oder Wiederanstellung nicht zu. Eine Schädenklage hat nur in dem Falle statt, wenn in Ansehung des hier vorgeschriebenen Verfahrens gefehlt worden ist; es muß dieselbe jedoch, bei Verlust, binnen Jahresfrist angestellt werden. (§ 58.) Schul-Gesetz vom 6. Juni 1835. § 52—58.

Außer den § 52 des Schulgesetzes erwähnten Fällen hat die Entsetzung des Lehrers von seiner Stelle einzutreten, wenn derselbe 1) wegen Gotteslästerung, 2) wegen öffentlicher Herabsetzung der Religion, 3) wegen Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige, zum öffentlichen Aergerniß gereichende Handlungen und Verbreitung unzüchtiger Schriften, 4) wegen ehrverletzender Handlungen oder Aeußerungen gegen das Staatsoberhaupt oder über dessen Regierungshandlungen zu einer Strafe verurtheilt worden ist.

Den § 53 des Schulges. v. 6. Juni 1835 angeführten Entlassungsgründen werden noch folgende beigefügt: 1) wenn der Lehrer wegen Wuchers oder wegen eines Vergehens, welches in den Gesetzen alternativ mit Gefängniß- oder Geldstrafe bedroht ist, auch nur mit einer Geldstrafe belegt wird; wenn die, wegen der § 22 unter 1 bis 6 und 9 des Civilstaatsdiener-Gesetzes aufgeführten Verbrechen oder wegen eines andern Vergehens, welches den Gesetzen nach mit Zucht- oder Arbeitshaus oder Gefängniß über 6 Monate zu bestrafen ist, eingeleitete Unterfuchung aus Gnaden oder auf Antrag der zur Anzeige Berechtigten niedergeschlagen, oder, auch ohne daß die Einleitung der Untersuchung wegen solcher Verbrechen stattgefunden, Amnestie ertheilt wird; 3) wenn der Lehrer die Religionsübung nach dem Bekenntnisse, zu welchem er vermöge seines Amtes verpflichtet ist, auf grobe Weise vernachlässigt; 4) wenn der Lehrer schmähender Aeußerungen über die Verfassung, die Einrichtung und Anordnungen, ingleichen über Behörden des Staats oder der Kirche sich schuldig gemacht hat; 5) wenn der Lehrer in Wechselhaft geräth; 6) in dem unter unter 2 § 53 des Gesetzes vom 6. Juni 1853 erwähnten Falle auch dann, wenn das fleischliche Vergehen mit einer Criminalstrafe nicht bedroht, oder nur auf Antrag des verletzten Theils zu einer Criminaluntersuchung zu ziehen ist; 7) wenn der Lehrer sich durch unsittliches oder seinem Amte unangemessenes Betragen außer Stand gesetzt hat, dasselbe auf gedeihliche Weise zu verwalten (§ 4). Aus dem 7. Puncte § 54 fallen in Folge des Zusatzes § 4 Punct 4 zu § 53 die Worte: „Einrichtungen — Behörden und" weg. Dagegen kann das Besserungsverfahren gegen einen Lehrer auch eingeleitet werden, wenn derselbe irgend eines geringern Vergehens, als der § 4 unter 2 dieses Gesetzes bezeichneten, bezüchtigt wird, und dafern er deßhalb in Untersuchung kommt, nur im Mangel mehrern Verdachts freigesprochen, oder die Ursache aus Gnaden oder auf Antrag des zur Anzeige Berechtigten niedergeschlagen oder nicht fortgestellt wird, dafern aber eine Untersuchung über ihn nicht verhängt oder zu Ende geführt worden, nach Disciplinarerörterung des Vergehens überführt oder doch verdächtig befunden wird (§ 5). Der zweite Vorhalt (§ 55) kann sofort und mit Uebergehung des ersten auch ertheilt werden: 1) bei Ungehorsam des Lehrers gegen Anordnungen der vorgesetzten Behörden, wenn die Anordnung von besonderer Wichtigkeit oder das Benehmen des Lehrers von erschwerenden Umständen begleitet gewesen ist, und 2) in den § 5 dieses Gesetzes erwähnten Fällen, nach Beschaffenheit des Vergehens und des ermittelten Thatbestandes (§ 5). Alle Lehrer haben sich der Theilnahme an politischen

Vereinen und des Besuchs politischer Versammlungen schlechterdings zu enthalten (§ 7). Die Competenz der § 56 im ersten Satze genannten Behörden tritt nun auch bei den zusätzlichen Fällen § 3 bis 7 dieses Gesetzes, die Competenz der im 2. Satze genannten in dem Falle § 4 Nr. 3 ein.

Die Bestimmung im 3. Satze des § 57 soll auch auf Entlassungen aus den § 4 unter 1, 2, 4 und 6 angegebenen Gründen Anwendung finden (§ 8). Gesetz vom 3. Mai 1851. § 3 — 8.

Strafen bei Uebertretung der Kirchenordnungen sind verhängt: Wenn Glöckner übrig gebliebenes Taufwasser verkaufen oder wenn Jemand mit übrig gebliebenen Hostien handelt, so sollen sie härtiglich bestraft werden. Gen.-Art. VI. — Wer zur bestimmten Zeit der Trauung nicht in der Kirche ist, vor dem soll die Kirchthüre geschlossen und selbiger um fünf Thaler (halb an die Kirche, halb an die Obrigkeit des Orts zu entrichten) bestraft werden. Wenn die Braut säumt, ihrem Bräutigam bald nachzufolgen und selbige eine Viertelstunde lang ausbleibt, so soll sie mit 2 Thlr. Strafe, halb der Kirche und halb der Armuth auszutheilen, bestraft werden. Wenn sich bei Hochzeiten fremde Personen unter Vorwand des Aufwartens einschleichen, so sollen dieselben mit 3 Tagen Gefängniß belegt werden. Poliz.-Vrdg. v. 22. Juni 1661. § 3. 4. 6. — Die bei den Katechismus-Examinibus ohnerachtet der Ermahnung des Pfarrers muthwillig Außenbleibenden sind mit 6 Gr. in den Gotteskasten zu bestrafen. Rev. Synod.-Decr. v. 15. Septbr. 1673. § 11. — Wenn sich Personen bereits haben aufbieten lassen, nachher aber leichtsinniger Weise der Vollziehung der Ehe sich entziehen, so sind dieselben mit einer verhältnißmäßigen, dem richterlichen Ermessen zu überlassenden Strafe von 14 Tagen bis zu 6 Wochen Gefängniß oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen. Cult.-Min.-Vdg. v. 31. März 1835. — Wenn ein neugebornes Kind nicht binnen 6 Wochen zur heil. Taufe gebracht wird, so ist eine Geldstrafe von 1 Thaler zu erlegen. — Wenn bei ehelich Neugeborenen der Vater, oder wenn derselbe nicht mehr am Leben oder abwesend ist, die Mutter, und bei unehelich Neugebornen die Mutter nicht binnen 8 Tagen die Geburt anzeigt, so ist 1 Thlr. Strafe zu erlegen. Vdg. d. Min. d. Cult. u. d. Inn. v. 28. Mai 1850. — Das Pathengeld soll bei denen von Adel und den hochgraduirten Personen höchstens einen Ducaten, bei Bürgern und Handwerksleuten nicht über einen Thaler und bei dem Bauer 12 Groschen betragen, ferner aber dem Pathen im Geringsten kein heiliger Christ, Grün-Donnerstag und wie es sonsten Namen haben mag, an Kleidung, Gelde, Geschmeide oder andern Sachen Nichts gegeben, noch ihnen oder den Wöchnerinnen in die Wochen geschickt. Wie auch alle Speisungen und Quaß bei denen Kirchgängen gänzlich abgestellet werden alles bei Pön 50 Thlr. gegen einem von Adel, hochgraduirten Personen 25 Thlr., bei einem Bürgersmann 10 und 5 Thlr. bei einem Bauer dero Obrigkeit verfallen sein. Pol.-Ordg. v. 22. Jun. 1661. XVII. § 5. — Wer an Sonn- und Feiertagen mit der Hand arbeitet ist mit 12 Groschen, und wer mit Pferden arbeitet mit 1 Thaler zu bestrafen. Revid. Synod.-Decr. v. 15. Septbr. 1673. § 14. — Gesellschaftliche Zusammenkünfte und Vergnügungen an öffentlichen Orten müssen eben so, wie die geräuschvollen Belustigungen in Privatwohnungen und Privatgärten, welche in der Nähe einer Kirche liegen, an Sonn-, Fest- und Bußtagen unterbleiben. Das Musikhalten an Bußtagen ist ganz verboten. Wer Vorstehendem zuwiderhandelt, ist um 5 Thaler, und wenn er ein Gast- oder Schenkwirth ist um 10 Thlr. zu bestrafen. — Handwerkszusammenkünfte sollen an Bußtagen gar nicht, an Sonn- und Festtagen aber nicht eher, als nach Beendigung des letzten Gottesdienstes gehalten und diejenigen, welche dem entgegenhandeln, um fünf Thaler bestraft werden. Diese Geldstrafen sind lediglich zum Besten des öffentlichen Schulwesens an dem Orte, wo die straffällige Handlung oder Unterlassung geschehen ist, zu verwenden. Wenn die Geldbußen wegen Unvermögens nicht eingebracht werden können; so sind sie in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe oder Handarbeit zu verwandeln und dabei 5 Thaler für 12 Tage zu rechnen. Mandat vom 24. Juli 1811. § 9—11. — S. auch: Gottesdienst.

In einem Monat vorgekommene Schulversäumnisse von mehr als 3 Tagen ohne hinlängliche Entschuldigungsursache sind das erste Mal mit einer Geldbuße von 6 Ngr. 3 Pf. bis 2 Thlr. 15 Ngr. oder verhältnißmäßig mit Gefängniß, in Wiederholungsfällen aber mit geschärften Geld-

oder Gefängnißstrafen zu belegen. Schulgesetz v. 6. Juni 1835. § 67. — Die Strafen des Bettelns und Bettelngehens sind: 1) Gefängniß bei Wasser und Brod bis zu 3 Tagen, 2) Zwangsarbeit bis zu 8 Tagen an Orten, wo sie ausführbar ist, oder, wo dieß nicht der Fall, Gefängniß bei Wasser und Brod bis zu 14 Tagen, jedoch unter Beobachtung der hier einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen über Ausführung dieser Strafe, 3) körperliche Züchtigung, 4) Einlieferung in die Landescorrectionshäuser auf bestimmte oder auch nach Befinden unbestimmte Zeit, welche verschiedene Strafarten im Verhältniß der Gradation zu einander so stehen, daß die folgende als die härtere nur im Fall der Wiederholung oder bei erschwerenden Umständen in Anwendung kommen kann. Armenordn. v. 22. Octbr. 1840. § 119 u. 120. Durch Gesetz vom 9. März 1850 gelten indeß diese Paragraphen in folgender Ordnung: 1) Gefängniß bei Wasser und Brod bis zu 3 Tagen; 2) Zwangsarbeit bis zu 8 Tagen, wo sie ausführbar ist, oder, wo dieß nicht der Fall, Gefängniß bei Wasser und Brod bis zu 14 Tagen, jedoch unter Beobachtung der hier einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen über Ausführung dieser Strafe; 3) dieselben unter 2 festgesetzten Strafen in erhöhter Maaße und zwar Zwangsarbeit bis zu 14 Tagen oder Gefängniß bei Wasser und Brod bis zu 4 Wochen übrigens unter denselben vorstehend erwähnten Bestimmungen; 4) Einlieferung in die Correctionshäuser auf bestimmte, oder auch, nach Befinden, auf unbestimmte Zeit. —

Für begangene Kirchen-Falsa ist von jedem Theile Ein Thaler Kirchenstrafe an das Kirchenärar zu bezahlen. Rescript vom 19. Juni 1812.

Strafgelder, s. Strafen.

Strafmittel, s. Schule (Disciplin).

Strafverfahren, s. Strafen, Schule.

Strafverwandlung. Der König hat in strafrechtlichen Fällen das Recht der Abolition, sowie der Verwandlung, Minderung oder des Erlasses der Strafe; kann aber zuerkannte Strafen nicht schärfen. Verf.-Urk. v. 4. Sept. 1831. § 52.

Straf-, Corrections- und Versorgungs-Anstalten. Es bestehen im Königr. Sachsen A) als Landes-Straf- und Corrections-Anstalten dermalen folgende: I) Landes-Straf-Anstalten: 1) und 2) das Zuchthaus für Männer und Weiber zu Schloß „Waldheim" (Bestand M. Mai 1859 790, als 660 m. und 124 w.); 3) das Arbeitshaus für Männer zu Schloß Zwickau, einschließlich der Hilfsanstalt zu Schloß Voigtsberg (Bestand M. Mai 1859 1075 M.); 4) das Arbeitshaus für Weiber zu Schloß Hubertusburg (Bestand eod. t. 272); 5) das Landesgefängniß für beide Geschlechter zu Schloß Hubertusburg (Bestand eod. t. 42, 36 m. u. 6 w.). II) Landes-Corrections-Anstalten: 1) das Correctionshaus für Männer zu Schloß Hohnstein (Bestand eod. t. 141); 2) das Correctionshaus für Weiber zu Schloß Waldheim nebst Corrections-Selecte für jüngere Correctioner beiderlei Geschlechts (Bestand eod. t. 99, 1 m. u. 58 w., 24 m. Correctioner und 16 weibl. Select.). 3) Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Bräunsdorf (Bestand eod. t. 12, 9 m. u. 3 w.).

B) Landes-Heil- u. Versorgungs-Anstalten befinden sich: 1) die Heilanstalt zu Schloß Sonnenstein für heilbare Geisteskranke beiderlei Geschlechts (Bestand 276, 171 m. u. 105 w.); 2) die Versorganstalt zu Schloß Colditz für unheilbare Geisteskranke männl. Geschl.); 3) die Versorganstalt (Versorghaus) zu Schloß Hubertusburg für unheilbare Geisteskranke weibl. Geschlechts und unheilbare geisteskranke Kinder beiderlei Geschlechts (Kinderstation des Versorghauses, Bestand in beiden Anstalten 1006); 4) das Landeskrankenhaus zu Schloß Hubertusburg für heilbare Körperkranke beiderlei Geschlechts, nebst Siechhaus f. ansteckende Krankheiten; 5) das Landeshospital zu Schloß Hubertusburg für der Versorgung bedürftige alte oder schwer gebrechliche Personen beiderlei Geschlechts mit 2 Abtheilungen, dem „Hospitale" und dem „Pfleghause"; 6) Erziehungsanstalt für blödsinnige Kinder zu Schloß Hubertusburg (Bestand 47), Verpflegungsbeitrag: 24 Thlr. (Gemeindebeitrag 12 Thlr.) Vdg. v. 14. Jan. 1852.

7) Landes-Waisenhaus zu Katharinenhof in Groß-Hennersdorf zur Aufnahme von 8jährigen Knaben von einer zu landwirthschaftlichen Arbeiten tauglichen Gesundheit, welche darin bis zum 17. oder 18. Jahre verbleiben können. Gesuche um Aufnahme sind Seiten Einzelner oder der Ge-

meinden bei der betr. Kreis-Direction anzubringen. Gesetz v. 18. Jan. 1838.

8) Die Taubstummen-Institute zu Dresden und Leipzig (benutzt im Jahre 1855 von 195 Kindern). Die Gemeinden sind zur Unterbringung und Verpflegung von taubstummen Kindern verpflichtet, wenn das Kindes-Vermögen gar nicht oder nicht ganz ausreicht. Die Jahresbeiträge zu diesen Anstalten sind für Dresden 67 Thlr. 20 Ngr., für Leipzig 69 Thlr. — Ermäßigungen finden statt. — Bei der Einlieferung ist für Wäsche und Betten 14 Thlr., resp. 20 und 19 Thlr. zu zahlen, wenn die Effecten nicht mitgebracht werden. Die Gemeinden zahlen nur 14 Thlr. dafür. Cult.-Min.-Vdg. v. 20. Febr. 1843. Hierüber 1) auf die Ausbildung taubstummer Frauenspersonen, um sie zu einer ihrem Geschlecht angemessenen Geschicklichkeit, zu nützlicher Gewerbsthätigkeit zu erziehen sind Prämien von 50 Thlrn. gesetzt. Vdg. d. Min. d. Inn. v. 2. April 1822 u. 1. März 1838. Beiderlei Geschlechts. Vdg. v. 10. Dec. 1844. Auch Schullehrer, welche Taubstummen unentgeldlich Unterricht errtheilen, erhalten vom Cultus-Ministerio Gratificationen zugetheilt (in der Regel 10 Thaler). Cult.-Min.-Vdg. a. d. Kr.-Dir. Zwickau vom 12. Nov. 1835. 2) Taubstumme sind von den Innungen als Handwerkslehrlinge unentgeldlich aufzunehmen. Vdg. vom 3. März 1828.

Auch sind Lehrer und Eltern auf folgende Schriften aufmerksam gemacht worden: „M. Reich, der erste Unterricht des Taubstummen." Cult.-Min.-Vdg. v. 12. April 1834. Dr. Schmalz, „faßliche Anleitung, die Taubstummheit in den ersten Lebensjahren zu erkennen. Cult.-Min.-Vdg. v. 19. Febr. 1840. Von letzterer Schrift ist für jedes Parochial-Pfarrarchiv 1 Exempl. anzuschaffen gewesen.

Alle Gesuche um Aufnahme in das Taubstummen-Institut sind zunächst bei der Obrigkeit des kranken Kindes anzubringen. Die Aufnahmefähigkeit ist durch Zeugnisse glaubwürdiger Personen oder der Anstaltsdirection zu beweisen und dem Gesuche beizulegen. Cult.-Min.-Vdg. v. 2. März 1833.

9) Das Asyl für erwachsene taubstumme Mädchen zu Dresden. Die mitgebrachten Effecten gehen beim Tode derselben der Anstalt zu Gute, im Fall des Austritts aus der Anstalt werden sie zurückgegeben. Decret v. 10. Febr. 1851.

10) Die Blindenanstalt zu Dresden ist zugleich 1) Erziehungs-Anstalt und 2) Arbeits- u. Versorg-Anstalt. Junge Leute von 14 Jahren werden in ersteres aufgenommen und bleiben daselbst bis zu 15 bis 18 Jahren oder werden auch vorher entlassen, wenn sie keiner geistigen Ausbildung mehr fähig sind. Die Erziehungsanstalt ist für 40 eingerichtet und befinden sich darin 20 Königl. Freistellen; die übrigen Stellen werden mit jährlich 70 Thlrn. honorirt (jetzt 54 Thlr.). Bei der auf 25 Personen bestimmten Versorganstalt giebt es 12 Königl. Freistellen, die übrigen bezahlen 48 Thlr. Gemeinden zahlen im Fall der Bedürftigkeit des Blinden die Hälfte. Gesuche sind unter Verwendung der Obrigkeiten und Beibringung eines Taufzeugnisses bei dem Königl. Ministerio des Innern anzubringen. Vdg. v. 17. Aug. 1827. Gesetz u. Bekanntm. v. 26. Mai 1833.

Die Direction der allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten ist dem Ministerium des Innern übertragen (Vdg. vom 7. Novbr. 1831. C.), nicht minder übt dasselbe die Collatur über die geistlichen Stellen aus, welche bei einigen dieser Anstalten bestehen (in Waldheim, Colditz, Hubertusburg, Zwickau). Gedachte Geistliche und Katecheten sind auch nicht Mitglieder der allgemeinen Prediger-Wittwen- und Waisen-Pensionscasse, sondern es beziehen deren Relicten die Staatsdiener-Pension und müssen, wenn sie in ein anderes geistliches Amt übergehen, vorerst die betr. Eintrittsgelder zu ersterer Casse zahlen.

Hinsichtlich der Aufnahme in diese so überaus heilsamen Anstalten der Barmherzigkeit, welche sich bei ihrer musterhaften Einrichtung des besten z. Th. ausländischen Rufes erfreuen, ist in Betracht der sub B 1—5 genannten Anstalten folgendes zu bemerken: Sie sind zunächst nur für Inländer bestimmt, Ausnahmen aber gegen erhöhte Beiträge gestattet. Jede Aufnahme hängt vom Königl. Ministerium des Innern ab; die diesfallsigen Gesuche sind bei der betr. Orts- und Vormundschaftsbehörde anzubringen und von dieser an das K. Ministerium zu berichten. Es sind beizufügen: ein ausführliches ärztliches Gutachten, der Heimathschein, Angabe des Standes, Namens, der Religion 2c., auch ob die Angehörigen, resp. Vormund mit dem Antrage einverstanden sind, Angabe der Classe, welcher der Kranke zugetheilt zu werden wünscht, und wer die Beiträge zahlt, endlich, wenn

die Aufnahme in eine Versorganstalt gewünscht wird, obrigkeitlichen Nachweis über die Nothwendigkeit dazu. Ausländer bringen ihre motivirten Gesuche bei dem Königl. Ministerio unmittelbar an. — Die Kosten für einen Verpflegten 1. Classe betragen 220 Thlr., 2. Classe 100 Thlr., 3. Classe 56 Thlr., und wird dafür ärztliche Behandlung, Medicin, Bäder, Wartung, möblirte Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Kost, alle Lagerstatterfordernisse, Wäschreinigung, und bei 3. Classe nöthige Ergänzungen der Kleider und Wäsche gewährt. Für die Personen 1. und resp. 2. Classe ist dafür 20 bis 50 Thlr. oder 10 bis 30 Thlr. zu zahlen. Auch die Entlassung aus der Anstalt unterliegt der Genehmigung des K. Ministerii des Innern.

Nur bei der Heilanstalt Sonnenstein wird im Fall des Todes eines Kranken Anspruch auf Erbanfall seiner in oder außerhalb der Anstalt befindlichen Verlassenschaft nicht gemacht. Wenn aus polizeilichen Gründen ein Geisteskranker in eine Heilanstalt gebracht werden soll, hat die Obrigkeit des Aufenthaltsorts die Nothwendigkeit zu attestiren; es darf aber wegen Erörterung der Heimath des Kranken die Einlieferung nicht verspätigt werden. (Ordnungsstrafe bis zu 25 Thlr.) Minist.-Vdg. v. 11. Decbr. 1855. (29. Nov. 1853.) Tritt die Geisteskrankheit auf der Reise mit Eisenbahn plötzlich auf, so kann der Kranke auf nächster Station zurückgelassen und sicherer Obhut übergeben werden. Der Stations-Vorstand hat über weitern Transport Vorkehrung zu treffen. Vdg. v. 13. Aug. 1856.

Das Landeshospital zu Hubertusburg vertritt seit d. J. 1840 die Stelle der frühern landesherrlichen Stiftungen zu Dresden und Döbeln St. Jacob und St. Georg, und ist zur Aufnahme unbescholtener, bedürftiger, preßhafter, bejahrter Personen beiderlei Geschlechts bestimmt. Die Verpflegungsbeiträge im Hospital betragen: 50 Thlr., im Pflegehaus 24 Thlr. In der Regel macht das Hospital an den Nachlaß Verstorbener Anspruch. — Vorstehendes sind die Bestimmungen der Verordnung des Ministerii des Innern vom 26. Septbr. 1855, worin: (Gesetzsamml. 1855 S. 599 flg.) das Uebrige zu finden ist, was außer Obigen einem Geistlichen, Lehrer ꝛc. nöthig ist, um Unglücklichen wegen etwaniger Aufnahme in eine solche Anstalt Rath ertheilen zu können. —

Noch gehört Folgendes hierher:

a) Die lebenslängliche Detention im Zuchthause ist ein Grund zur Scheidung der Ehe. Rescr. v. 25. Febr. 1751. Es sind die Sühneversuche mit Personen, von denen ein Theil in einer Straf- ꝛc. Anstalt sich befindet, in der Parochie zu halten, wohin der Ehemann gehörte, ehe er in die Strafanstalt eingeliefert ward. Doch kann der Sühneversuch wie Gütetermin auf Ansuchen beim Ehegericht in der Anstalt stattfinden. Vdg. d. Just.-Min. v. 9. April 1836.

b) Alle die Straf- und Versorgungs-Anstalten angehenden officiellen Correspondenzen genießen der Portofreiheit. Mandat vom 11. April 1772.

c) Die Leichname der in den Strafanstalten Verstorbenen sind (auch im Sommer, Vdg. v. 11. Aug. 1842) an das anatomische Theater abzugeben, Vdg. v. 6. Decbr. 1823, Rescr. v. 5. Febr. 1824, und zwar aus den Correctionshäusern zu Zwickau und Waldheim die Leichname Aller, deren Angehörige unbekannt sind und welche rückfällig geworden sind, aus dem Zuchthause zu Waldheim aber alle Detinirte 1. Grades, alle Rückfällige 2. Grades und Alle, welche von ihren Angehörigen nicht reclamirt werden. Die Leichname aus dem Arbeitshause zu Zwickau werden nicht abgeliefert. Cult.-Min.-Vdg. v. 27. April 1842. — Die Hausärzte dieser Anstalten dürfen die Leichname der Verstorbenen nicht selbst seciren — erhalten aber auf Ansuchen die Resultate und Krankengeschichte ꝛc. mitgetheilt. Vdg. d. Min. d. Inn. v. 19. Nov. 1832. Cult.-Min.-Vdg. vom 4. Dec. 1833.

d) Die in Straf- und Versorgungs-Anstalten Detinirten dürfen während der Dauer ihrer Haft ihre Confession nicht ändern. Vdg. d. Commss. v. 22. April 1840.

e) Die Heimathsbezirke sind verpflichtet, nach vollendeter Erziehung der in Waisenhäusern oder in der Correctionsanstalt zu Bräunsdorf verwahrt Gewesenen für Kosten, Kleidung und Handwerkszeug zur Aufnahme als Lehrlinge erhalten. Armen-Ordng. § 59.

f) Bei Concursen haben diese Anstalten mit ihren Forderungen ein Vorzugsrecht vor den chirographischen Gläubigern. Mand. v. 4. Juni 1829. Gesetz vom 25. Januar 1836. § 44.

Strahwalde. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ob.-Lausitz, Ger.-Amt Herrnhut, 1 Kirche, 1 Kapelle, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 1129.

In Ober-Strahwalde befindet sich eine römisch-kathol. Stiftskapelle mit einem Geistlichen. Patronat: Domstift St. Petri zu Bautzen.

Strauch. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Großenhain, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 1 Ort, Seelz. 267.

Strehla. Evang.-luther. Stadtpfarramt, Eph. Oschatz, Ger.-Amt Strehla, 1 Kirche, 2 Geistliche, 3 Schulen, 6 Lehrer, Priv.-Patron., 10 Orte, Seelz. 3396.

Streumen. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Großenhain, 2 Kirchen (Filial Lichtensee), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patron., 2 Orte, Seelz. 649.

Striegnitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Meißen, Ger.-Amt Lommatzsch, 2 Kirchen (Fil. Mehltheuer), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patron., 4 Orte, Seelz. 824 ca.

Striesen. Evang.-luther. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Großenhain, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 7 Orte, Seelz. 637.

Struppen. Evang.-luther. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Pirna, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 4 Lehrer, Königl. Patronat. — Königl. Soldaten-Knaben-Erziehungs-Anstalt zu Kl.-Struppen. 1 Director, 3 Lehrer, 7 Orte, Seelz. 1885.

Studenten, s. Universität.

Studentenordnung, s. Universität.

Studienzeit, s. Universität.

Studiosi, s. Universität.

Studiren, s. Universität.

Studirende, s. Universität.

Studirstube, s. Amtswohnung.

Stühle, s. Kirchentrauer.

Stürza. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Pirna, Ger.-Amt Hohnstein, 2 Kirchen (Fil. Rathewalde), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patron., 4 Orte, Seelz. 1491.

Stuhl- und Holzgelder, s. Universität.

Stumme, s. Ehe (Schließung).

Stundentabelle, s. Schule (Lehrplan).

Stuprum, s. Schwangerschaft, Strafen.

Sturmlauten, s. Kirche (Glocke, Küster).

Stylistische Uebungen, s. Schule (Unterricht).

Subalternofficiere, s. Amts-Einkommen (Accidentien).

Subdiaconate, s. Amtsbesetzung.

Subhastationen, s. Gottesdienst (Abkündigung).

Subscription, s. Symbolische Bücher.

Subsidiarische Vertretung, s. Kirchenvermögen, Anlagen.

Substituirte, s. Lehngüter, Grundstücke.

Substitute, s. Amtsbesetzung.

Successionen in Lehngüter, s. Amtsbesetzung, Amtsantritt.

Sühneversuch, s. Ehe (Scheidung).

Sünder, notorisch unbußfertige, s.

Superattendent, s. Superintendent.

Superintendent. (Ephorus, Districts-, Kirchen- und Schulinspector.) Außer Demjenigen, was über diese Kirchenbeamten bereits im Artikel „Behörden" und im Artikel „Schule, Districtsschul-Inspector" (S. 59 und S. 311) im Allgemeinen gesagt worden ist (man vergl. auch d. Art. Kirchen-Statistik S. 203 — Amtsbesetzung S. 22 — Colloquien S. 82), bleibt hier nur noch das Folgende zu erwähnen übrig. — Aus der Vielseitigkeit der zu einem völlig qualificirten Ephorus erforderlichen Eigenschaften, von dessen Persönlichkeit der Segen seiner Wirksamkeit wesentlich abhängig ist, ergiebt sich von selbst, daß diese vielfachen Eigenschaften, nehmlich: gelehrte wissenschaftliche Bildung im Fache der Philosophie, Theologie, Homiletik und Katechetik, worin er seinen Diöcesanen als Muster vorleuchten soll, Pastoralklugheit und Kenntniß des Kirchenrechts, Tact, Erfahrung und Gewandtheit in Geschäften des Kirchen- und Schulwesens, daneben makellose strenge Sittlichkeit, würdevoller Anstand, Festigkeit und Leidenschaftslosigkeit, auch Uneigennützigkeit, — menschlichen Verhältnissen nach nicht eben allzuhäufig in Einer Person vereinigt gefunden werden, worauf es doch gerade hauptsächlich ankommt. So äußert sich Dr. v. Weber, Kirch.-Recht. II. Ausg. I. S. 150. Note 27 über dieses Amt: Die Bestellung der Superintendenten als solcher gehört zu den lediglich der kirchlichen Oberbehörde, anjetzt dem Kgl. Ministerio des Cultus und öffentl. Unterrichts übertragenen Reservatrechten der Kirchengewalt, obgleich 18 Pfarrämter, womit Superintenduren verbunden sind, von Patrimonial-Collatoren und nur 20 vom Königl.

Cultus-Ministerio besetzt werden. Die Besetzung geschieht auf Designation des Letztern oder der pfarramtlichen Collatur-Behörde nach vorheriger Prüfung der Qualification zu einem solchen höhern Kirchenamte Seiten des Landesconsistorii und bedarf sodann noch nach deren genügendem Erfolg der ausdrücklichen Genehmigung der Königl. Evangel. Staats-Minister, in deren Namen auch das Bestallungsdecret vollzogen wird. Die Verpflichtung und Confirmation selbst geschieht von der Kreis-Direction, von deren Kirchen- und Schulrath auch die feierliche Einführung eines neuen Superintendenten als Pfarrer und Ephorus am Tage seiner Antrittpredigt vollzogen wird, nachdem zuvor von diesem Collegio der Kircheninspection des Ephoralorts eine Bekanntmachung des Amtsantritts zugefertigt worden, welche am Ephoralorte selbst am Sonntage vor der Antrittspredigt, in den übrigen Kirchen der Diöcese aber Sonntags nach derselben nach dem Kirchengebete von den Kanzeln verlesen wird. Die Pfarrer und Schullehrer der Diöcese werden mittelst Patents der Kreis-Direction an den neuen Ephorus verwiesen. Cult.-Min.-Vdg. v. 5. Oct. 1835. Cult.-Min.-Vdg. v. 15. Decbr. 1836. Diese Bekanntmachung enthält zugleich die Aufforderung an alle Kirchväter und Schulvorstände, den Anordnungen des neuen Superintendenten pünktliche Folge zu leisten, und die Ermahnung an die Gemeinde, demselben mit Achtung, Liebe und Vertrauen entgegen zu kommen, seine Verfügungen zum Besten der Kirche und Schule bereitwillig zu erfüllen 2c. Dann folgt ein Gebet um den Segen Gottes für die Wirksamkeit des Superintendenten. Cult.-Min.-Vdg. v. 7. August 1836.

Wegen Niederlegung eines Ephoralamtes, Beisetzung eines Amtsgehülfen in Ephoralibus, hat die betr. Kreis-Direction Bericht zum Königl. Cultus-Ministerium zu erstatten. Ephoral-Substituten haben das Colloquium, Pfarr-Substituten eines Ephorus nur die gewöhnliche Anstellungsprüfung zu bestehen. Ephoral-Adjuncte bestehen dermalen nur noch dem Namen nach, ja es sind sogar die betr. Titel hier und da eingezogen worden. (Altmügeln. Kr.-Dir.-Vdg. vom 24. Novbr. 1855 an den Sup. zu Leisnig.)

Ephorie-Verweser werden auf längere oder unbestimmte Zeit in Krankheitsfällen oder nach Erledigung einer Superintendur ebenfalls vom Ministerio des Cultus ernannt. Instruct. f. d. Kreis-Directionen v. 20. Juni 1835. § 6. Herkömmlich wird in solchen Fällen die interimistische Ephoral-Verwaltung dem nächsten Geistlichen in der Ephoralstadt übertragen, da der letztere als Vicarius perpetuus zu betrachten ist. (Kr.-Dir.-Vdg. Leipzig v. 19. Aug. 1842.) Doch ausnahmsweise wird für das Vicariat auch ein benachbarter Ephorus oder Pfarrer bestimmt. Dr. v. Weber Kirch.-R. I. S. 153. — Während zeitiger Abwesenheit oder sonstiger Abhaltung eines Superintendenten, seinen Geschäften vorzustehen, hat die Kreis-Direction, welcher die Beurlaubung desselben zu Reisen bis auf 4 Wochen im Inlande zusteht (Cult.-Min.-Vdg. v. 6. März 1854) Sorge zu tragen, daher die Ephoren in ihren diesfallsigen Anzeigen und Urlaubsgesuchen die Art und Weise, wie und durch wen sie ihr Amt in der Zeit ihrer Abwesenheit verwalten lassen wollen, anzugeben und die diesfallsige Genehmigung zu erwarten haben. Cult.-Min.-Vdg. v. 30. Sept. 1839. (S. Urlaub.) Zu den durch Wiederbesetzung eines erledigten Ephoralamtes auflaufenden Kosten haben in der Regel und wo nicht ein Anderes, z. B. Uebertragung aus der Stadtkämmerei und andern Cassen hergebracht ist, die gesammten Kirchspiele der Diöcese beizutragen. Regul. v. 18. Febr. 1799. § 16.

Im Jahre 1842 beabsichtigte das K. Cult.-Ministerium den Ephoren eine Erleichterung in den ihnen obliegenden Pfarramts- und Ephoralgeschäften zu verschaffen. Man erwog, ob die allgemeine Einführung von Ephoral-Adjuncturen räthlich sei, sah indeß davon ab, da es den Ephoren unbenommen sei, sich in einzelnen Fällen vertreten zu lassen, ordnete an, daß mit Rücksicht auf die vorzüglichere Befähigung des Einen oder Andern wegen Bestellung eines Vicarii perpetui Veranstaltung getroffen werde, auch die Diaconen in Ephoralstädten künftig durch Vocation verpflichtet würden, die Stellvertretung für den Ephorus als solchen, wenn und wie sie ihnen aufgetragen werden möchte, unentgeldlich zu übernehmen. Uebrigens soll jeder neuanzustellende Geistliche am Ephoralorte zur unentgeltlichen Uebernahme von Predigten für den Ephorus einzutreten, resp. alle Wochenpredigten zu übernehmen haben und dies in den Vocationen bemerkt werden. Den Diaconen

bleibe es unbenommen sich dann durch andere Geistliche oder auch Candidaten an solchen Tagen in ihrem Amte unterstützen zu lassen. Vdg. v. 19. Aug. 1842.

Alles was nächstdem vom Amte der Superintendenten hier noch Erwähnung verdient, betrifft I) ihre Stellung, II) ihren Pflichtkreis, III) die Ephoral-Verwaltung selbst, IV) ihre Besoldung.

I) Die Ephoren stehen in amtlicher Beziehung a) zu dem Königl. Cultus-Ministerio. An diese hohe Behörde haben sie alle Berichte über Dispensationsgesuche in Ehesachen unmittelbar, resp. unter Beifügung der Beilagen, Zeugnisse 2c. zu erstatten (s. Dispensation S. 91), die Gesuche der Relicten verstorbener Geistlichen und Lehrer — sowie der Töchter hinterlassener Geistlichen wegen Erlangung von außerordentlichen Unterstützungen und des Töchter-Stipendii den 15. Sept. jeden Jahres zu berichten und die nöthigen Belege beizufügen, (C.-M.-Vdg. v. 4. Dec. 1858) Anhang Schema Nr. 32 u. 33; die Anzeigen über erfolgte Erledigungen und Besetzungen der geistlichen und Schulstellen, resp. sofort oder monatlich zu bewirken (s. Amtserledigung, S. 15); die Gesuche der Kirchen- und Schulgemeinden, den designirten Geistlichen und Lehrern (Kgl. Collatur) die Ablegung der Probe erlassen zu dürfen (Amtsbesetzung S. 20), an dasselbe zu bringen; — beim Jahresschluß die stattgefundenen Personal-Veränderungen bei geistlichen und Schulämtern zum Behuf der Erhebung der Wittwen-Cassen-Beiträge zu melden. (Cult.-Min.-Vdg. v. 1. Juli 1840.) Ebenso empfangen die Ephoren Designations-Verordnungen bei Besetzung geistlicher Stellen unmittelbar aus dem K. Cultus-Ministerio und bisweilen auch unmittelbar daher Aufträge und Anfragen in Kirchen- und Schulsachen. — An die Cultus-Ministerial-Casse haben sie die Beiträge zur allgemeinen Prediger-Wittwen- und Waisen-Casse, sowie zur Dr. Döhnerschen Casse (s. Wittwen- und Waisen-Pens.-Casse, Abgaben), die Kirchen-Collecten einzusenden (s. Collecten) an die Minist.-Canzl.-Sportelcasse vierteljährlich unter Einsendung der Sportelzeddel (Ueberreichungsschreiben sind nicht nöthig), die erhobenen Bezeigungsquanta und Canzl.-Sporteln franco einzurechnen (Cult.-Min.-Vdg. vom 10. Febr. 1837), aus der Cultus-Ministerial-Casse aber auch die Wittwen- und Waisen-Pensions- und Unterstützungsgelder (Ausf.-Vdg. vom 4. Decbr. 1837 § 4 und vom 1. Juli 1840 § 2), desgleichen die überschüssigen Trankstеuer-Aequivalente und die ihnen selbst zugeordnete Ephoralbesoldung vierteljährlich gegen Quittung (Kr.-Dir.-Vdg. Leipzig vom 12. Jan. 1839) Anhang Schema Nr. 37 zu erhalten. Die Zusendung der erstgenannten Gelder erfolgt e. o., der letztern aber nicht. —

b) Zu der Königl. Kreis-Direction ihres Bezirks. Durch diese Consistorialbehörde erhalten in der Regel die Ephoren alle Befehle und Verordnungen des Kirchenregiments zugestellt, welche z. Th. zu ihrer eignen Nachachtung, z. Th. zur Publication an die untergebenen Geistlichen und Lehrer, Schulvorstände 2c., Behörden oder Privatpersonen an sie ergehen oder Bescheide und Resolutionen auf angebrachte Gesuche und erstattete Berichte enthalten. — An die betr. Kgl. Kreis-Directionen haben aber die Ephoren die vorgeschriebenen Neujahrs-Officialien spätestens bis Mitte Februar jeden Jahres (Kreis-Directions-Verordnung Leipzig vom 1. August 1856) einzureichen (siehe den Artikel); die Designation der geistlichen und Schulämter Privat-Patronats unter Beilage der Zeugnisse anzuzeigen — die Vocationen zur Prüfung einzusenden — die zu Königl. Stellen Denominirten zu präsentiren und die Zeugnisse beizufügen — die Urlaubsgesuche der Geistlichen und Lehrer über 4 Wochen vorzutragen — Erledigungen der geistlichen und Schulämter durch Tod, Versetzung, Resignation, Remotion 2c. sofort anzuzeigen, — Bericht zu erstatten über Gesuche: um Abänderungen im Kirchenbuche — bei Appellationen wider Aufgebot und Trauung Verlobter — bei Widersprüchen gegen das Eintragen des Vaternamens ins Kirchenbuch — bei Gesuchen um Erlaubniß zur Wiederverehelichung Geschiedener, denen nur „den Umständen nach" die Kosten nachgelassen worden — bei Gesuchen um frühzeitigere Admission der Schulkinder ad sacra — in besonderen Fällen, wo dem Ephorus solche Bedenken aufstoßen, daß er sich Verhaltungsmaßregeln erbitten muß — bei dem von den Gemeinden gewünschten Erlaß der gesetzlichen Pfarr- oder Schulproben bei Patronatstellen — bei gewünschter Veranstaltung besonderer Gottesdienste resp. mit Procession und Collecten — bei vorkommenden Jubiläen der Kirchen- und Schuldiener, resp. vorhandener Veranlassung,

dieselben wegen besonderer öffentlicher Auszeichnung &c. namhaft zu machen — wegen angemeldeter Resignation eines Geistlichen oder Lehrers — über den kirchlich-sittlichen Zustand in der Ephorie — und überhaupt in allen amtlichen Angelegenheiten an diese hohe Behörde sich mit Beschwerden, Anfragen zu wenden. Von der Königlichen Kreis-Direction erhält der Superintendent die Designationen, bei erfolgter Besetzung einer Stelle die Vocationen zur Wiederaushändigung an die betr. Kirchen- und Schuldiener nach erfolgter Prüfung zurück — den Befehl zur Abnahme der Probe und wenn sie verbeten wird, der Verpflichtung, Confirmation und Einweisung der Designirten — Anfragen und Aufträge zur Erstattung von Gutachten. Auch mit andern als der ihm zunächst vorgesetzten Kreis-Direction kann ein Ephorus in amtlich-subordinirten Verhältniß stehen, wenn z. B. in seiner Diöcese Parochien oder Schul- und eingepfarrte Orte sich befinden, welche einem anderm Regierungsbezirk angehören und Dahin ebenfalls die erforderlichen Anzeigen zu erstatten und Daher Anordnungen zu empfangen sind, endlich aber auch hat jeder Ephorus die an ihn Seiten der ihm untergebenen Lehrer gebrachten Bewerbungsgesuche um Schulstellen Königl. Patronats (s. Seite 17) mit Ephoral-Zeugniß zu versehen an diejenige Kreis-Direction einzusenden, in dessen Bereiche die vacante Schulstelle liegt. — — Hierüber ist bestimmt worden, daß, wenn ein Kirchort dem einen dahin eingepfarrten Orte mit Nebenschulen einem andern Kreis-Directions-Bezirke angehört, die Schulinspection über erstere und die Inspection über Filiale dem Superintendenten der angrenzenden Ephorie, welchem die Orte selbst angehören, übertragen sei. Desgleichen, daß in Sachen, welche Mater und Filia zugleich betreffen, die Kreis-Direction, unter welcher die Mater befindlich und deren Ephorus, in Sachen aber, welche die Filia allein betreffen, die Kreis-Direction, unter welche diese gehört, competent sei. Insp.-Vdg. v. 19. Aug. 1842.

c) Zu dem Königlichen evangelischen Landes-Consistorio. An dasselbe haben die Ephoren alljährlich bis Ende Januar j. J. durch die K. Kreis-Direct. ihre Berichte über die Candidaten und die von ihnen geleiteten Candidaten-Vereine zu erstatten (Regul. v. 20. März 1844), desgleichen ebenfalls durch Vermittlung der K. Kreis-Direction ihr Urtheil über die gehaltenen Circularpredigten und Amtsführung der Geistlichen unter Beifügung der Predigten (s. Art. Circularpredigt) einzusenden. Von Daher aber gehen ihm die Anordnungen von Erlaß der Anstellungs- und Beförderungsprüfungen (Vdg. v. 10. April 1835), wegen Vornahme der Ordinationen neu anzustellender Geistlichen und die Ordinations-Diplome zur Aushändigung an dieselben zu (Vdg. v. 7. Juni 1833), nicht minder endlich das Urtheil dieser hohen Behörde über die gehaltenen Circularpredigten.

d) Zu den Kgl. Amtshauptmannschaften stehen die Superintendenten in keiner weitern Beziehung, als bei dem Artikel (S. 35 dieser Schrift) bereits angegeben ist.

e) Zu den weltlichen Coinspectionen. Wenn man hierbei auf alles Dasjenige sich bezieht, was schon in den Artikeln Amtmann S. 35, Behörden S. 62, Schulinspectionen S. 310, Kirchen- und Schulvermögen S. 205 über das Verhältniß und die amtliche Geschäftsverbindung der Superintendenten mit den Coinspectionen (Kgl. Gerichtsämtern und Stadträthen) gesagt worden ist, so ist hier nur noch hinzuzufügen, daß es den Ephoren freisteht, in gewissen Fällen von dazu 1) geeigneten Geistlichen ihrer Diöcese sich vertreten zu lassen, z. B. bei Abnahme von Pfarr- und Schulproben, geistlichen Bauen, Schulrevisionen &c. oder auch 2) wenn die Theilnahme des Ephorus mehr durch verfassungsmäßige Geschäftsform als durch materielle Rücksichten bedingt wird, seine Vices nach Befinden dem weltlichen Coinspector zu übertragen. Dabei wird vorausgesetzt, daß ein Superintendent hiervon nur unter besonders dringenden Umständen Gebrauch mache und dem stellvertretenden Geistlichen wenigstens Fortkommen und Auslagen zurückerstatte. Kr.-Dir.-Vdg. Leipzig v. 19. Aug. 1842. Schulges.-Vdg. § 169.

f) Zu den Kirchen- und Schulpatronen. Das hierher Gehörige hat bereits im Artikel: „Kirchen-Patron" Erwähnung gefunden. S. 196 flg.

g) Zu den Diöcesanen. (S. Diöcese S. 90, Behörden S. 59 f.) Was hierüber zu sagen ist, gehört zumeist in das Bereich der Pastoraltheologie. Was zuerst die Stellung der Superintendenten zu seinen Diöcesanen betrifft, so versteht man unter letztern

eben so wohl und zwar in der Regel nur die ihm untergebenen Geistlichen und Lehrer, beziehendlich auch alle übrigen untern Kirchendiener, als auch in weiterm Sinne die sämmtlichen Inwohner der zur Diöcese gehörigen Parochien. Sprechen wir zuerst von Erstern, so kann man nur wünschen, daß das Verhältniß eines Ephorus zu den Geistlichen seiner Ephorie, bei der Wichtigkeit der heiligen Sache, welche ihre gegenseitige amtliche Stellung angeht, ein gegenseitig befriedigendes und glückliches sei. Wie nach dem oben Gesagten die Geistlichen und Lehrer vom Tage der Investitur an und durch höhere Bekanntmachung an ihren neuen Ephorus als ihren geistlichen Oberhirten, gewiesen werden, so wird es des letztern unausgesetztes Bestreben sein müssen, durch Humanität, Ernst und Würde, Milde und Wohlwollen, Aufrichtigkeit und Herzlichkeit, schnelles Befördern, Resolviren und Berücksichtigen erhaltener Zuschriften und ausgesprochener amtlicher Wünsche, Unterstützung und kräftigen Schutz seiner Untergebenen gegen ungemessene Ansprüche der Gemeinden und Beleidigungen Einzelner — durch väterliche Zusprache, kluge, besonnene, unpartheiische, wohlwollende Schlichtung ihrer Streitigkeiten — durch aufmunternde Zurechtweisung, durch gerechtes und billiges Merken auf sich durch Treue und Gewissenhaftigkeit Auszeichnende, durch Fernhalten hierarchischen Hochmuthes, aller persönlichen Empfindelei und nutzloser Kleinigkeitskrämerei — durch Unterscheiden des Wesentlichen vom Unwesentlichen, von Person und Sache — durch Freundlichkeit im Umgange mit ihnen, durch unermüdliche Geduld selbst bei öfterem Ueberlaufenwerden, sich die Achtung und Liebe und das Vertrauen seiner Diöcesanen zu erwerben. Ein Ephorus muß bei der Umfänglichkeit und Verantwortlichkeit seiner Stellung sein schweres Amt selbst bei allem Verkanntwerden seiner guten Absichten mit Leib und Seele seiner Diöcese angehörend — nicht warten bis er durch Anordnungen höherer Behörden mit Diesem oder Jenem beauftragt wird, sondern überall, in Kirche und Schule, im Glauben und in Sitten, in der Kirchen- und des Hauses Zucht — sehen wo es fehlt, wo es anders und besser sein könnte, soweit es das Gebiet des kirchlich-religiös-sittlichen Lebens angeht (Jac. 4, 17) — und darf, wenn er hierbei auch oft genug bei Geistlichen, Gemeinden und Denjenigen, welche mit ihm zu gleicher Fürsorge verpflichtet sind, nicht sogleich und auf einmal Unterstützung und Beifall findet, bei einmal gewonnener Ueberzeugung etwas Gutes einrichten, befördern oder Mißbräuche abstellen zu wollen, von den gemachten traurigen Erfahrungen sich nicht abschrecken lassen. Er muß sich seinen Diöcesanen gegenüber als Einen betrachten, der wie Christus von früh bis Abends sagt, fühlt und auch thut: „ich bin unter Euch wie ein Diener," Luc. 26, 27, und sich, wenn er sich bisweilen von der Last seiner Amtsgeschäfte, von der Menge und Vielseitigkeit der an ihn gestellten Anforderungen im Pfarr- und Ephoralamte zugleich, überwältigt fühlt, das Beispiel des Apostels Paulus, wie er zu den Corinthern redet (2 Cor. 11, 16 — 31) vorhalten: „Nehmet mich an als einen Thörigten, daß ich mich auch ein wenig rühme" ꝛc.: „sie sind Christi Diener; ich bin wohl mehr (mir liegen schwerere Pflichten ob), ich habe mehr gearbeitet, ich habe oft gereiset, ich bin in Fährlichkeit gewesen ꝛc. (meines Amtes wegen), in Mühe und Arbeit, in viel Wachen ꝛc. ohne was sich sonst zuträgt, nämlich, daß ich täglich werde angelaufen und trage Sorge für alle Gemeinden — wer ist schwach, und ich werde nicht schwach? wer wird geärgert und ich brenne nicht?" Vor allem vermeide er es, Beschwerden gegen oder von Geistlichen und Lehrern anders als schriftlich anzunehmen — urtheile nicht vorschnell ohne die andere Parthei auch gehört zu haben — frage und horche Parochianen nicht über ihren Geistlichen aus — sei mit aller Strenge gegen jede Bestechung unzugänglich und unterstütze und fördere ohne Neid und Verdruß jedes gute Unternehmen seiner Untergebenen. Ein Ephorus muß sich dabei der größten apostolischen Demuth befleißigen und an sich selbst seinen Untergebenen wahrnehmen lassen: je höher du bist, je mehr dich demüthige! (Sir. 3, 20) an dem Unterdrücken unedlen Zornes und leidenschaftlicher Hitze täglich an sich arbeiten und auch in seinem Hause alles Das erfüllen wozu Paulus (1 Tim. 3, 2 ꝛc.) ihn ermahnt: „unsträflich zu sein, Eines Weibes Mann, nüchtern, mäßig, sittig, gastfrei, lehrhaftig." Wohl gelten diese Aufforderungen für jeden Geistlichen jeden Standes, aber die Kirche muß sie vor Allem an denjenigen Personen zu finden wünschen, welchen sie ein Oberaufsichtsrecht anvertraut hat.

Es war bei der großen Beschwerniß des Ephoralamtes eine schöne alte Sitte — daß die Ephoren sich ihren Diöcesanen am Schluß der Missiven zu Gebet und Fürbitte empfahlen — sie bedürfen deren heute mehr als je. — Eben so ist es sehr ersprießlich, wenn der Ephorus am Jahresschluß, oder bei Ephoral-Hauptconferenzen die gebotene Gelegenheit benutzt, um in herzlicher kräftiger Sprache, in einem sogenannten Hirtenbriefe, die Nothwendigkeit eines vertrauungsvollen Bundes der Diöcesanen unter sich und mit ihm ans Herz zu legen und sie zur Treue in ihrem Amte zu ermuntern. — Hat nun der Superintendent als steter Commissarius des Consistorii beständige Aufsicht über seine Diöcesanen zu führen, so haben letztere wiederum sich so zu bezeigen, daß sie „ihre Superintendenten in gebührenden Ehren halten und ihnen gehorsam sind in allen billigen Sachen," Gen.-Art. XVI.; sie haben ihn anzusehn als die Mittelsperson, durch die sie ihre Sachen bei dem Consistorium anbringen. Zwar ist Niemandem verboten sich unmittelbar selbst an höhere Behörden mit seinem Anliegen zu wenden, doch ist der Superintendent die dem Geistlichen und Lehrer zu dem obigen Zweck zunächst vorgesetzte geistliche Behörde, und wie es sich unbedingt gehört, daß die Diöcesanen alle Schriften an die Kirchen- oder Schulinspectionen **zunächst** bei ihrem Ephorus eingeben, weil dieser jedenfalls als **geistliches** Mitglied der Inspection die meiste Kenntniß und das meiste Interesse (abgesehen von dem ihm zustehenden Vorrange) an der vorgebrachten geistlichen Sache haben muß, so wäre es verletzend für ihn, wollte man ihn ganz übergehen und sich bei seinem Gesuch nicht dessen Rathes, Gutachtens und Beistandes versichern. Die Diöcesanen sind auch verpflichtet, den Ephoral-Anordnungen pünktlich Folge zu leisten, aus den Ephoral-Missiven genau das Nöthige zu excerpiren oder sie ganz abzuschreiben, in die Missiven selbst und bei der Insinuation aber Zusätze, Bemerkungen und Tadel sich nicht zu erlauben, den an die Superintendur zu erstattenden Berichten alle Sorgfalt zu widmen, sie zu gesetzter Zeit einzureichen, damit nicht nöthig ist zu schicken, zu erinnnern und mit den an die höhere Behörde zu erstattenden Berichten Seiten des Ephorus in Rückstand zu bleiben, die Anzeigen und Berichte in Schul-, Ehe- und Kirchensachen so vollständig, wie sich es gehört, unter Anführung nöthiger Momente und Beilegung von Zeugnissen an den Ephorus gelangen zu lassen, damit ihm nicht unnöthige Arbeit und Nachfragen daraus erwachsen — den Ephoralboten nicht ausfragen und vom Inhalt der Missiven zu benachrichtigen, gegen ihre Parochianen, selbst wenn sie noch so viel Ursache dazu zu haben vermeinten, Tadel und üble Nachrede gegen den Ephorus sich nicht erlauben, sondern auf alle Weise bemüht sein, über getroffene Einrichtungen und Anordnungen Seiten seiner oder der Kircheninspection und des Kirchenregiments die Gemeinde zu verständigen, und Gesetz und Ordnung, gute Absicht und Rathschläge kräftigst und gewissenhaft zu unterstützen — sowie in allen zweifelhaften Fällen sich vertrauensvoll an ihn zu wenden, statt sich der Gefahr auszusetzen, in der Amtsverrichtung zu fehlen, endlich auch etwanige Zurechtweisungen und Tadel, ja sogar Verweise mit der dem Vorgesetzten schuldigen Ehrerbietung anzunehmen ohne dafür mit Groll und Unzufriedenheit sein Herz zu füllen, da er ja nur seiner Pflicht und dem Gesetz nachkommt und oft dabei eben so viel leidet, als der Amtsbruder, dem er Vorhalt thun muß.

Nicht minder hat ein Superintendent seine Stellung zu den **Diöcesanen** ins Auge zu fassen, welche als **Inwohner der Parochien** seiner Ephorie seiner oberhirtlichen Seelsorge übergeben sind, und es läßt sich dies um so weniger bezweifeln, als Das ja eben Diejenigen sind, zu deren Seelenwohl Kirchen und Schulen gestiftet und Geistliche und Lehrer angestellt sind. Demnach hat ein Ephorus vor Allem dafür zu sorgen, daß zum Seelenheil dieser seiner Diöcesanen die kirchlichen Anstalten ihrem Zweck entsprechend hergestellt sind und von den dabei Angestellten Dasjenige geschieht, was das Gesetz verlangt. Kommen daher Wünsche der Laien, Gemeinden oder Einzelnen an ihn, wird ihm bekannt, daß hier und dort es an diesem oder jenem Merkmal einer christlichen Gemeinde, einer gewissenhaften Betheiligung fehlt, lernt er den Geist, der hier und da über Religion, Kirche und Sitten herrscht, als einen leichtsinnigen und verderblichen kennen, so muß er mit Weisheit und Vorsicht zwar, aber auch mit Energie einschreiten — seiner Diöcesanen Recht, das sie an Kirche und Schule haben, schützen,

ihre Wünsche um Verbesserung ihrer diesfallsigen Zustände und Klagen nicht unberücksichtigt lassen — sowie er andrerseits erwarten kann, daß ihm von diesen Diöcesanen diejenige Achtung zu Theil werde, welche ihm als einem vom Kirchenregiment mit solchem Aufsichtsamt Beauftragten gebührt. Je mehr ein Ephorus das ist, was er sein soll, desto mehr werden seine Diöcesanen (Cleriker und Laien) es zu schätzen wissen, daß er ihr Ephorus ist und das Vielen so unbequeme Gefühl, selbst im Dienst der Kirche des Herrn einer Aufsicht unterworfen zu sein, dem Bewußtsein einer, Herz, Amt und Leben erhebenden und erleichternden amtlichen wohl, aber brüderlichen Verbindung unterordnen.

h) Zu gewissen Vereinen. Wie die Ephoren jedem Bestreben, welches sich in ihrem Bereiche kund giebt, um die Zwecke der Kirche in unserer Zeit zu fördern, ihre Aufmerksamkeit zu widmen haben, so können sie sich auch nicht entbrechen, der Gründung, resp. Förderung gewisser Vereine ihre thätige Mithilfe zu widmen, beziehendlich die Leitung derselben zu unternehmen, wenn sie dazu auch nicht amtlich verpflichtet sind und die betr. Vereine ihrer Obhut und Fürsorge auch nur empfohlen wären, weil das eigne Interesse eines geistlichen Oberhirten an dergleichen Förderungsmitteln confessionellen, christlichen und kirchlichen Sinnes ihm die moralische Nothwendigkeit empfinden lassen, selbst die Hand dazu zu bieten, daß dergleichen in seiner Ephorie ins Leben treten. Dazu ist zu rechnen: 1) der Gustav-Adolph-Haupt-Verein zu Leipzig, 2) der Verein zur Verbreitung nützlicher Volksschriften zu Zwickau, 3) die Haupt-Bibel-Gesellschaft zu Dresden, 4) die Missions-Anstalten zu Leipzig und Dresden, 5) der Feuer-Hilfs-Verein zu Oschatz, 6) der Verein zur Fürsorge für entlassene Sträflinge. Zum Theil, namentlich was die Missionsangelegenheit und den sub 6 angeführten Verein betrifft, sind die Ephoren nicht ohne Anweisung gelassen, dieselbe zu fördern. (Cult.-Min.-Vdg. vom 12. Jan. 1856. Siehe S. 253. Cult.-M.-Bekanntmachung vom 10. Juni 1852) und der sub 5 genannte Hilfsverein läßt gegen eine Provision die Eincassirung der betreffenden Beitragsgelder durch die Ephoren eincassiren, wozu sich diese zumeist bereit erklärt haben.

II) Wenn schon aus Vorstehendem der Geschäftskreis der Ephoren zu ersehen ist, so führen wir nur noch an, daß vor den Ressort derselben a) die Ehesachen, b) Besetzungssachen bei Kirchen und Schulen, c) die Wittwen- und Waisen-Pensionssachen, incl. Trankſteuer-Entschädigungen, d) das Schulwesen, e) die Einsendung der Neujahrs-Officialien (Circular-Predigten, Schul-Berichte, Confessions-Wechsel, die Amtsführung der Geistlichen, die Kirchen- und Schul-Nachrichten, die Candidaten- und Candidaten-Vereinsberichte, die Uebersichtstabelle über den Zustand der Kirchen-Vermögen betr.), f) die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Schul-Vermögens, g) die Baulichkeiten bei Kirchen und Schulen nebst Brandcassen-Versicherungen, h) die Aufbewahrung der Kirchenbuch-Duplicate und Aufsicht über die Archive, i) die Anhörung und Beurtheilung der Circularpredigten, k) die Vornahme von Kirchen-Visitationen, l) die Sorge dafür, daß die Kirchengesetze von Geistlichen und Laien befolgt werden, m) die Abhaltung von Conferenzen unter den Diöcesanen gehören.

Insofern nun aber die Ephoralämter stets in Sachsen mit Pfarrämtern verbunden sind, so ist in Bezug hierauf nur zu bemerken, daß die Ephoren als Pfarrer ihren Amtsbrüdern durchgängig gleich stehen, zunächst als solche vocirt werden, und allen amtlichen Pflichten wie jene nachkommen müssen, sich auch darum, weil sie zugleich Superintendenten sind, nicht die geringste Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen erlauben dürfen. Möglich, daß zu ihrer Erleichterung mehrere sonst den Pfarrern zustehende Amtsgeschäfte in größeren Ephoralstädten den Diaconen übertragen sind und daß die Ephoren hier und da den Titel: Oberpfarrer oder Pastores primarii führen, hergebrachter Maaßen und ohne daß ihnen dadurch, mit einziger Ausnahme der Städte Dresden und Leipzig, als Pfarrer eine Superiorität über die übrigen Amtsbrüder zuſtände. Im Jahre 1842 beabsichtigte das Königl. Cultus-Ministerium zu erfahren, wo es etwa in den Wünschen der Ephoren läge, in ihrem Pfarramte sich eine Erleichterung verschafft zu sehen und hatten dieselben ihr Gutachten darüber abzugeben. So viel ist gewiß, daß bei dem gehäuften Geschäftsdrange der neueren Zeit, bei der Zunahme der Bevölkerung des König-

reichs und den dadurch gesteigerten Ansprüchen, die man dermalen an die geistige und leibliche Kraft eines Ephorus macht, das Dispensiren von wöchentlichen Predigten, welche durch einfallende Leichenpredigten 2c., Wochenpredigten u. s. w. leicht sich verdoppeln und verdreifachen können, nur erwünscht sein könnte und die Einrichtung einer Art von Acceß auf der Superintendur für die ältern Predigtamtscandidaten nicht ohne wesentliche Unterstützung für den Ephorus und nicht ohne Segen für die praktische Ausbildung der Candidaten sein dürfte. — —

III) Die Ephoral-Verwaltung selbst anlangend, so erfordert die regelmäßige und ungesäumte Führung der Ephoralgeschäfte gegenwärtig unbedingt das Vorhandensein 1) einer Expedition, d. h. eines besondern, zu der ephoralischen Geschäftsführung, Schriftenfertigung und Acten-Aufbewahrung, Besprechungen und Vernehmungen bestimmten besondern Locals im Superintendurgebäude. Dieses Expeditionslocal muß licht und geräumig genug sein, um (im Fall das eigentliche Archiv anderswo aufbewahrt ist), neben den Schreibetischen für Ephorus und dessen Expedient, wenigstens die currenten Acten aufnehmen zu können. Man findet wohl, daß viele Ephoren es vorziehen, das Mundum durch Copisten außer dem Hause bewirken zu lassen und keinen Expedienten zu halten. Ich kann diesem Verfahren das Wort nach 20jähriger Erfahrung nicht reden. Ein Kirchenbeamter, dem so wichtige Angelegenheiten in die Hand gegeben sind, muß, obgleich den Ephoren dafür keine besondere Entschädigung zu Theil wird, doch der guten Sache gern ein, wenn auch immer nicht unbedeutendes, pecuniäres Opfer bringen, um, was sonst nicht so leicht möglich ist, ein wohlgeordnetes Archiv zu haben, die Sache schnell fördern zu können und nicht durch Abschreibenlassen außer dem Hause Gefahr zu laufen, daß der Inhalt der Verfügungen, Missiven 2c. ausgeplaudert werde. 2) Die Ephoral-Expedienten, Famuli, Schreiber, Amanuenses sind auf Verschwiegenheit zu verpflichten. (Kr.-Dir.-Vdg. Leipzig vom 3. Dec. 1839.) 3) Das Ephoral-Archiv (s. den Artikel) ist möglichst nahe an der Studirstube einzurichten, möglichst in einem gewölbten Raume unterzubringen, woran es indeß in den meisten Superintenduren fehlt, und darf nicht dunkel und dumpfig sein. Ueber dieses Ephoral-Archiv muß ein vollständiges Repertorium vorhanden sein und jedes neue Actenstück nach Titel und Signatur sofort darein eingetragen werden. Daneben ist von jedem Ephorus eine fortlaufende Registrande zu führen (s. Anhang Schema Nr. 39), in welches Eingang und Abgang amtlicher Schriften (auch das verlegte Porto) einzutragen ist. Manche Ephoren zeichnen nur Einiges von den an sie gelangten officiellen Schriften ein, obgleich an und für sich Alles, worauf Ephorus eine Resolution zu fassen hat oder was amtliche Mittheilung ist, zum Eintrag in die Registrande sich eignen dürfte. Um nicht eine besondere Eingangs- und Abgangsregistrande führen zu müssen, läßt sich dieselbe sehr leicht so einrichten, daß sie beiden Zwecken dient. — Was das Archiv anlangt, so verbreitet sich darüber ein besonderer Artikel (s. S. 38); hier nur noch die Bemerkung: Ein wohl geordnetes, stets fleißig fortgeführtes Archiv, Repertorium und Registrande, ist die halbe Ephoralverwaltung! — 5) Dasjenige, was ein Ephorus seinen Diöcesanen an h. Verordnungen oder hinsichtlich der Aufsichtsführung 2c. zu publiciren hat, theilt er ihnen von Zeit zu Zeit durch Missiven mit. Gut ist es, um Mißbrauch und Unordnungen vorzubeugen, wenn diese Ephoral-Missiven den Diöcesanenen in verschlossener Kapsel zugestellt werden. Die Ephoren bedienen sich besonderer Ephoralboten, welche dafür ein Botenlohn erhalten, dessen Höhe nach dem Maaßstabe der Aufhältlichkeit, der Entfernung und wohl auch der Witterung zu bestimmen ist und am Besten auf der Missive selbst bemerkt wird. Ueber diese Missivenbotenlöhne, welche aus den Aerarien, resp. Schulcassen zu berichtigen sind, muß der Ephoralbote Quittung ausstellen. Was die Missiven aber selbst anlangt, so ist doch den Geistlichen und Lehrern recht sehr zu empfehlen, der Abschreibung und Aufzeichnung derselben in ein besonderes Missivenbuch besondere und gewissenhafte Aufmerksamkeit zu schenken, damit Vernachlässigung gehörigen Eintrags ihres Inhalts nicht Ursache werde, daß ein Geistlicher Etwas vergesse oder ungenau beobachte, was befohlen ist, oder auch für seinen Amtsnachfolger unvollständige Notizen hinterlasse. Die Missivenbotenlöhne sind in den Kirch- und Schulrechnungen von andern Botenlöhnen getrennt aufzuführen, damit Ephorus sie controliren kann. Verf. die-

ser Schrift giebt seinen Diöcesanen stets einen Auszug aus den zu publicirenden h. Verordnungen nach dem Hauptinhalt. Das schließt nicht aus, daß jedesmal die h. Verordnungen im Original beigefügt und auf dieselben in vim publicati noch ausdrücklich zur Nachachtung hingewiesen wird. Der Ephoralbote ist angewiesen, dafür zu sorgen, daß überall die Insinuation erfolge — deßhalb jeder Missive die Namen der Diöcesanen beizuschreiben sind. Das Herumsenden der Missiven durch Amtsboten oder mit der Verpflichtung für die einzelnen Geistlichen, sie sich einander zuzusenden, ist doch bedenklich und unangemessen. Diese Ephoralboten gerichtlich auf Verschwiegenheit und Ehrlichkeit verpflichten zu lassen, ist gar wohl anzurathen. Es müssen dazu bescheidene, wo möglich angesessene und zuverlässige Männer gewählt werden, die sich nicht zudringlich in ihren Forderungen, nicht neugierig und klatschhaft in ihren Gesprächen zeigen und selbst mündliche Aufträge mit Gewandtheit auszurichten verstehen, vorzüglich aber einen nüchternen und unanstößigen Lebenswandel führen. — 5) Ohnerachtet, daß sich nach Maaßgabe der Vdg. vom 10. Jan. 1839 die Ephoren für einen Theil ihrer Amtsgeschäfte durch ausgeworfene Ephoralfixa für remunerirt zu erachten haben, so ist ihnen doch noch Mehreres verblieben, wobei sie Gebühren und Verläge zu liquidiren berechtigt sind und Anderes, wo sie wenigstens Verläge restituirt zu erhalten haben. Die Ephoral-Liquidationen sind auf Grund der Ephoral-Sporteltaxe vom 2. Decbr. 1840 Anhang Schema Nr. 35 zu bewirken und werden entweder (wie bei Dispensationsgesuchen 2c.) vom Ephorus den Ephoral-Verfügungen beigeschrieben und von ihm von den betreffenden Personen selbst erhoben, oder ad Acta inspectionalia gebracht und von der weltlichen Coinspection mit erhoben. Zur Ordnung gehört es, daß Alles, wofür Kosten und Gebühren erhoben werden, in ein besonderes Buch eingetragen (Sportel-Manual, s. Anhang Schema Nr. 36) und dasselbe so eingerichtet wird, daß in der 1. Abtheilung desselben diejenigen Sachen verzeichnet sind, bei denen der Ephorus allein die Berichterstattung besorgte (Dispensationen, Widerspruch wegen Kirchenbuchseinträgen, Kirchenstuhlsachen 2c.), in der 2. Abtheilung aber diejenigen, bei welchen conjunctiv-inspectionelle Berichterstattungen stattfanden und wobei die Liquidationen der Inspections- und Gerichtsacten inserirt wurden. Würde ein Ephorus die Ephoral-Expensen durch die betr. Betheiligten nicht erhalten können, so steht ihm die Eingabe der Reste natürlich frei, so wie er auch, im Fall Dispens.-Bezeigungsquanta unbezahlt bleiben, die betr. Reste zur Beitreibung an die Kgl. Ger.-Aemter anzuzeigen haben würde.

6) Schulrevisionen kann der Superintendent zum öftern jährl. Besuch mit Genehmigung der höhern Behörde dazu qualificirten Pfarrern übertragen. Schulges.-Vdg. § 169.

7) Bei auswärtigen Expeditionen (außerhalb des Ephoralorts) haben die Ephoren mit einziger Ausnahme der Schulrevisionen (wofür sie durch das Ephoral-Fixum bereits mit honorirt sind), sowohl den Betrag für das Fortkommen als auch Auslösung wegen Abwesenheit vom Ephoralorte und zwar letztere mit 1 Thlr. 25 Ngr. pro Tag und 1 Thlr. pro halben Tag (Cult.-Min.-Vdg. v. 2. Dec. 1840) von den Aerarien oder Schulcassen oder sonst Betheiligten zu erhalten. Hat jedoch die Coinspections-Behörde ihren Sitz gleichfalls in der Ephoralstadt, so ist das Fortkommen für beide Inspectoren nur einmal in Ansatz zu bringen, es wäre denn, daß der Ephorus von einer andern Expedition sich zu dem Kirch.-Revis.-Termine begäbe. (Cult.-Min.-Vdg. v. 2. April 1844. § 2.) Die Fuhrlöhne ist der Ephorus nach der Extrapostaxe anzusetzen und auch dann zu fordern berechtigt, wenn er sich zu Fuße an den Ort des Termins begiebt (analog den Gerichtsbehörden), wird aber jedenfalls und stets, wenn Klage entstehen oder höhern Orts Verantwortung gefordert würde, im Stande sein müssen, nachzuweisen, daß sein Ansatz die Gebühr nicht überschreite. Bei Abnahme der Kirchrechnungen fällt sowohl für die weltliche Coinspection als auch für den Ephorus dann der Anspruch auf Auslösung weg, wenn der Inspection die eigentlich geordnete Mittagsmahlzeit unter Entnehmung der dafür bestimmten Summe aus dem Aerar gewährt wird (Cultus-Minist.-Vdg. vom 25. Juni 1850); geschieht die Darreichung einer Mahlzeit nicht aus dem Aerar, sondern durch einen Dritten, so kann der Ansatz für Auslösung stattfinden. (Recomm. d. Cult.-Min. an d. Justiz.-Min. 19. April 1836.) Bedienen sich Ephorus und Gerichtsamtmann eines und desselben Fortkommens, so wird die Berichtigung des Fuhr-

lohns Seiten der Kgl. Gerichtsamts-Sportel-Casse besorgt. Hinsichtlich der abzuhaltenden auswärtigen Termine ist festzuhalten, daß in der Regel dem Ephorus das Recht zusteht, einige Tage zu diesem Termine der Coinspection vorzuschlagen. — Die Wahl des Ortes, wo diese Termine gehalten werden sollen, gebührt ihm auch. In einem Zweifelfalle aber entschied die K. Kreis-Direction zu Leipzig folgendermaaßen: Die Verhandlungen der Inspections-Behörden im Pfarr- oder Schulhause des betr. Orts vorzunehmen, möchte nur auf solche Fälle beschränkt werden, in welchen sich dies durch die Beschaffenheit der Umstände als wirklich nothwendig herausstelle, im Uebrigen aber alle Inspectionsgeschäfte, welche von beiden Mitgliedern der Inspection in Person gemeinschaftlich zu besorgen sind, soweit nicht in einzelnen Kirchspielen üblichermaaßen ein Anderes wirklich hergebracht ist oder der Superintendent für seine Person mit der Expedition der betr. Sache an Amtsstelle sich einverstanden erklärt, in der Regel an Ephoralstelle vorzunehmen seien. Königl. Kreis-Dir.-Vdg. Leipz. a. d. Justiz-Amt Colditz v. 1. Oct. 1844.

7) Der Schriftenwechsel, welcher zwischen den höhern und zwischen den Inspectionsmitgliedern unter einander zu erfolgen hat, geschieht entweder durch Communicate, worin Anträge und Ansichten ausgesprochen werden, oder Ansichtsbemerkungen ad marginem, wenn es sich um geringfügige, kurz abzumachende Sachen handelt. Stets ist die eingegangene officielle Schrift zu präsentiren, d. h. mit der Nummer der Registrande und dem Datum zu bezeichnen und zwar bei hohen Verordnungen unten und bei Schriften von gleich gestellten Behörden oder Privatpersonen oben am Rande. Auf den vom Ephorus abzusendenden Schriften ist auf dem Concept der Abgangstag und die Beförderungsweise (durch Post oder Ephoralboten ꝛc.) zu bemerken. Bei gehorsamer Berichterstattung an höhere Behörden, welche auf der ersten Seite halb gebrochen zu schreiben sind, ist der Inhalt des Berichts kurz auf der linken Seite zu bemerken, als: Gehorsamer Bericht des Superintendenten N. N. über ꝛc. (Mandat v. 21. März 1831.) Der Schriftenwechsel in Officialsachen geschieht portofrei unter Signatur auf der Addresse: E. O., unter darunter gesetzter Bemerkung der Sache, welche es betrifft. (S. Portofreiheit.) Bei der Unterschrift: „Königliche Superintendur ꝛc." ist zu bemerken, daß bei der Correspondenz mit höhern Behörden das Wort: „Königliche" wegzufallen hat. (Siehe Artikel: Amtlicher Sprachgebrauch.) Daß von allen hohen Verordnungen Abschriften zu den Ephoralacten gebracht werden, ist höchst nothwendig, und daß jede Schrift, welche ein Ephorus abgehen läßt, im Concept bei demselben behalten wird, unerläßlich, um jederzeit, ohne erst die Inspections-Acten erfordern zu müssen, die betr. Befehle einsehen und sich über Das, was er geschrieben hat, rechtfertigen zu können. Je vollständiger die Acten geführt werden, desto mehr erleichtert sich ein Ephorus seine Amtsgeschäfte, desto größern Dank wird ihm dafür sein Nachfolger zollen. Wenn ein Ephorus Personen vor sich zu citiren hat, so ist rathsam, daß dies nicht immer nur mündlich, sondern schriftlich geschehe und daß der Grund der Vorforderung zugleich mit angegeben sei. — Wenn die Vorgeladenen nicht erscheinen, so dürfte, wie es namentlich bei Sühneversuchen den Pfarrern (Vdg. v. 9. Juli 1835, 3) und im Eheprocesse gegen die zum Gütetermin Ausbleibenden gestattet ist (Mandat vom 30. März 1822), den Ephoren analog unverwehrt sein, zur Real-Citation durch die Obrigkeit gegen nicht Erscheinende zu verfahren.

IV) Die Besoldung der Superintendenten besteht a) in dem aus der Cultus-Ministerial-Casse (s. oben) ihnen für gewisse ex officio zu besorgende Amtsgeschäfte zu gewährenden Ephoral-Firum (wegen Verwaltung der Kirchenärarien, der Pfarr- und Schulgüter und Schulcassen, des Kirchrechnungswesens, der Baulichkeiten, Besetzung der geistlichen und Schulstellen, Kirchen- und Schulvisitationen, Vdg. v. 10. Jan. 1839), und wird ihnen gegen Quittung diese Besoldung, nehmlich an jedem 1. März, 1. Juni, 1. Sept., 1. Decbr. in $^1/_4$ jährlichen Raten ausgezahlt; (Quittung. S. Anhang Schema Nr. 37) b) in den Ephoral-Accidentien, d. h. denjenigen Gebühren und resp. Verlägen, welche sie nach der am 2. Dec. 1840 emanirten Sportel-Taxordnung (Ges.-Bl. 1840, S. 453, Cod. Suppl. S. 24, für ihre Arbeiten: in Ehe- u. Verlobungssachen, insoweit solche noch in den Geschäftskreis der Ephoren gehören, wenn wider Einschreibung eines Namens in das Kirchenbuch protestirt oder eine Aenderung im Kirchen-

buche verlangt wird, bei Anfragen, Beschwerden, Berichtserforderungen, die Verlösung eines Kirchenstuhls oder einer Grabstelle ꝛc. betreffend, in andern Angelegenheiten, wo die Mitwirkung des Ephorus in Anspruch genommen wird, z. B. wenn zur Zulassung eines Kindes zur Confirmation vor der gesetzlichen Zeit, zu Anlegung von Betstübchen, Capellen, Erbbegräbnissen ꝛc. Erlaubniß einzuholen ist, oder wenn im Interesse einer Privatperson ein amtliches Zeugniß begehrt wird; bei Auseinandersetzungen zwischen dem Senior und Substituten, Amtsvorgänger oder dessen Erben und Amtsnachfolger (Pfarrvergleiche), sofern sie vom Ephorus expedirt werden; bei Localfeierlichkeiten außerhalb des Ephoralorts, insofern dazu die Mitwirkung des Superintendenten von der Gemeinde gewünscht wird (mit Ausnahme der Kircheneinweihung und in Commissionsfällen), in Disciplinar-Untersuchungssachen gegen Kirchen- und Schuldiener, Kirchen- und Schulvorsteher, wenn die Untersuchung von der Inspection gemeinschaftlich geführt wird (s. Coder S. 497 sub 7 Näheres), in allen Fällen, wo durch ungegründete Beschwerden oder unerhebliche Widersprüche unnöthige Bemühungen und Weiterungen entstehen, und derjenige, welcher sie verursacht, die Kosten zu tragen hat; in Administrativjustizsachen, in solchen Sachen, in welchen mehrere Betheiligte einander gegenüber stehen und gewisse Befugnisse in Anspruch nehmen, zu fordern haben. Verläge für Reinschrift, Porto, Stempelpapier, Emballage ꝛc. sind in Officialsachen nicht zu berechnen. Die Botenlöhne bei Missiven und Verordnungen in Officialsachen sind aber aus den Kirchen-Aerarien zu bestreiten. Vdg. v. 10. Jan. 1839. c) in der Remuneration, welche denjenigen Ephoren, welche Candidaten-Vereine leiten, nach Urtheil des K. Land.-Cons. am Jahresschluß gewährt wird. (C.-M.-Vdg. v. 19. Oct. 1844.) d) in dem höhern Tranksteuer-Beneficio, welches den Ephoren mit je 13 Thlr. 10 Ngr. ehedem zustand, seit 1. Decbr. 1837 aber als deren Beitrag zur allgemeinen Prediger-Wittwen- und Waisen-Pensions-Casse innebehalten wird. (S. Wittwen-Pensions-Casse und Abgaben.) e) in dem 11 Ngr. betragenden Agio auf dieses Beneficium, welches indeß zur Gründung eines geistlichen Töchter-Stipendii gleichfalls inne belassen wird. (S. den Artikel.)

Suppliciren des väterlichen Consens, s. Ehe (Schließung).

Suspension, s. Amts-Austritt.

Syhra. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Rochlitz, Ger.-Amt Geithain, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.Patron., 4 Orte, Seelz. 507.

Symbolische Bücher (der evangel.-luther. Kirche). Bei den Religionsstreitigkeiten des 16. Jahrhunderts dachte man anfangs an die Stiftung einer eigenen kirchl. Partei nicht; man hatte daher die Grundsätze der neuen Kirchenverfassung nicht im Voraus entworfen, sondern diese entwickelten sich erst allmählich und gingen in die unter Einfluß der vorzüglichsten Wortführer verfaßten neuen Kirchenordnungen über. In den sächsischen Kirchengesetzen werden als symbolische Bücher ausdrücklich bezeichnet: 1) die Augsburgische Confession von Luther und Melanchthon im J. 1530; 2) die Apologie der Augsb. Confession von Melanchthon im Jahre 1531; 3) die schmalkaldischen Artikel von Luther im J. 1537 geschrieben; 4. 5) die beiden Katechismen Dr. Luthers vom J. 1528 u. 1529, und 6) die Concordienformel im J. 1576 bis 1579 von mehreren Gottesgelehrten abgefaßt und zu Torgau beendigt. — Hiernächst sind das Apostolische, Nicänische und Athanasische Glaubensbekenntniß anerkannt. Die Visitationsartikel, welche der Administrator von Chur-Sachsen, Friedrich Wilhelm von Sachsen-Altenburg bei der zur Entdeckung der heimlichen Calvinisten veranstalteten General-Kirchen- und Schulvisitation im J. 1592 bekannt machen ließ, gehören nicht dazu. Die erste Ausgabe der symbol. Bücher erfolgte zuerst zu Dresden im J. 1580. Sie sind als eine Quelle des vaterländ. Kirchenrechts in Bezug auf die Rechte und Verbindlichkeiten der kirchl. Gesellschaft im Ganzen zu betrachten, bei der Lehre von der Kirchengewalt, rücksichtlich der Bestellung und Ordination der Geistlichen, der Anordnung der Kirchengebräuche und der Gerichtsbarkeit in Kirchensachen, sodann in Bezug auf die Amtsverwaltung der Kirchen- und Schuldiener beim Religionsvortrag und Verwaltung der Sacramente, insofern dieselben die darin nach der heil. Schrift bezeugte Religionslehre nach den Kirchengesetzen hies. Lande als Lehrnorm bei ihren Vorträgen „zur Erhaltung reiner Lehre und christl. Einigkeit“ befolgen sollen. Die Unterschrift dieser symbolischen Bücher

bei der Anstellung der Kirchen- und Schuldiener, wie sie sonst üblich war, bleibt seit der befohlenen Leistung des Religionseides, weg. Cf. Dr. v. Weber Kirch.-R. II. Ausg. I. S. 7. In Rücksicht der Glaubenslehren sollen zwar die kanon. Bücher der heil. Schrift als göttliche Offenbarung als einzige Quelle betrachtet werden, es bleibt jedoch dabei auch die Gewissensfreiheit, dies Grundprincip der protestant.-kirchlichen Verbindung (Verf.-Urk. v. 4. Sept. 1831 § 32), — die Freiheit, die Bibel nach Gründen innerer Ueberzeugung zu verstehen und sich zu erklären, jedem einzelnen Mitgliede der evangel. Kirche vorbehalten, da beim Glauben und Denken jeder Zwang, als an sich auch moralisch unmöglich, hinwegfallen muß. Dr. v. Weber. Ebendaselbst. S. 6.

Symbolik (Symbolische Theologie), heißt diejenige theolog. Disciplin, welche die Geschichte und den Inhalt der symbol. Bücher, die Kirchenlehre als solche, sei es nun, dieselbe zu beweisen oder zu bestreiten, immer aber, um ein kirchliches Lehrgebäude als ein wohlbegründetes Ganze darzustellen, gründlich erörtert. Im weitern Sinn dagegen umfaßt die symbolische Theologie den ganzen Kreis der kirchl. Symbole, also auch die feierlichen Gebräuche und Zeichen, die zur Eigenthümlichkeit einer Kirche gehören. Candidaten sind über die Symbolik besonders zu prüfen. Vdg. v. 1. Dec. 1830.

Symbolische Handlungen. Ihr Zweck ist nicht die Handlung selbst, sondern nur das durch sie Bezeichnete. Symbol. Handlungen kommen in der heil. Schrift sehr häufig vor. Das Taufen mit Wasser ist eine verständliche Bezeichnung der innern Reinigung, das Brodbrechen im Abendmahle ein Zeichen des gewaltsamen Todes Jesu und das Genießen des Brodes ein Bild der innigsten Gemeinschaft mit Jesu rc.

Syndicen. Die Vertretung der Landgemeinden durch solche ist aufgehoben. Der Gemeinderath ist lt. § 37 der Landgemeinde-Ordnung v. 7. Nov. 1838 auch in Kirchenangelegenheiten an deren Stelle getreten und kann bei Proben rc. durch eine Deputation erscheinen. Cult.-Min.-Vdg. v. 17. März 1839.

Synodal-Decret v. 6. Aug. 1624 — revidirtes Syn.-Decr. v. 13. Septbr. 1673.

Synodal-Versammlungen. Churfürst August schaffte die früherhin (Gen.-Artikel vom J. 1557) vorgeschriebenen Diöcesan-Synoden oder Zusammenkünfte der Superintendenten mit ihren Pfarrern zu Untersuchung des kirchlichen Zustandes jeder Parochie, als eine unwirksame und sogar nachtheilige Einrichtung wieder ab. (Kirch.-Ordg. 1580. Tit. Vom Synodo.) Dagegen sollten jährlich 2 General-Synoden in der Residenz vom Ober-Consistorio gehalten werden, wozu indeß nur die General-Superintendenten, die Oberconsistorial-Beisitzer und eine gleiche Anzahl politischer Land- und Hofräthe gezogen werden sollten, welche Einrichtung insonderheit auf Handhabung des Hoheitsrechts in Kirchensachen gerichtet war und sehr bald wieder außer Uebung kam, vielmehr später nur nach stattgefundener allgem. Kirchen-Visitation noch in Wirksamkeit trat. Dr. v. Weber, Kirch.-R. I. Ausg. I. S. 163. S. Conferenzen, Visitationen.

Syrau. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Plauen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Privat-Patronat, 2 Orte, Seelz. 880 ca.

T.

Tabakrauchen in der Kirche ist bestraft worden nach Befehl vom 20. Aug. 1788.

Tabellarische Anzeigen werden eingereicht von den Lehrern über die monatlichen Schulversäumnisse an den Schulvorstand, von diesen an die Obrigkeit über den Bestand, die Versäumnisse und die Fortschritte der Kinder vor jeder öffentlichen Schulprüfung an den Localschulinspector; — von den Pfarrern: zum Jahresschluß: die Duplicate der Kirchenbücher, die Kirchen- und Schulnachrichten, über den Confessionswechsel jährlich — die Classen- und Censurtabellen halbjährlich — die Impftabellen, erstere an den Ephorus, letztere an die Impfärzte, — die Recrutirungslisten, welche ihnen von den Gerichts-Vorständen zugestellt werden, bis 12. Oct. jed. J. (Anhang Schema Nr. 38)

auszufüllen, Vdg. v. 1. August 1846. § 30; — von den Superintendenten: über den Confessionswechsel und Unterricht der Kinder aus gemischten Ehen, der jährliche Schulrevisionsbericht (nach Schema im Anhang Nr. 39), der Bericht über die Candidaten und Candidaten-Vereine — der Bericht über die gehaltenen Circularpredigten alljährlich — das Verzeichniß der Schulamtscandidaten, sowie aller 3 Jahre über den Bestand der Kirchen-Aerarien zur betr. Königl. Kreis-Direction und: die Personal-Veränderungen bei geistlichen und Schulstellen zum Zweck der allgemeinen Wittwen- und Waisen-Pensions-Casse, zum Jahresschluß an das K. Cultus-Ministerium, ebendahin die Erledigungs- und Besetzungsfälle; — von den Schulinspectionen: aller 3 Jahre über den Bestand des Schulvermögens öffentlicher Schulen an die Königliche Kreis-Direction. Man sehe übrigens: Anhang Schemata. S. Jahres-Anzeigen.

Tabellen, s. vorstehend.

Tänze, s. Sittenpolizei.

Tafelrechnen, s. Schule (Unterricht).

Taltitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Plauen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Königl. Patronat, 2 Orte, Seelz. 657.

Tanneberg (Alt-). Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Meißen, Ger.-Amt Wilsdruff, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 2 Orte, Seelz. 479.

Tannenberg. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Annaberg, Ger.-Amt Geyer, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 2 Orte, Seelz. 1083.

Tanzmusik, s. Gottesdienst.

Tanzvergnügen, s. Gottesdienst, Schule.

Taubenheim. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Meißen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patron., 5 Orte, Seelz. 1358.

Taubenheim. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ob.-Lausitz, Gerichts-Amt Neusalza, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Priv.-Patron., 3 Orte, Seelz. 1934.

Taubheit, s. Ehe (Trennung).

Taubstumme, s. Straf- und Versorgungs-Anstalten.

Taucha. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Leipzig II., Ger.-Amt Taucha, 2 Kirchen (Fil. Portitz), 2 Geistliche, 4 Schulen, 6 Lehrer, Priv.-Patronat, 5 Orte, Seelz. 3415.

Taufe. Es soll ein jeder Christ sich selbst seiner empfangenen Heil. Taufe und des Bundes Gottes nützlich erinnern, den Gott in der heiligen Taufe mit ihm gemacht oder aufgerichtet hat. Die Taufformel, wie sie in der christlichen Kirche Sachsens zu brauchen vorgeschrieben, ist in dem Kirchenbuch (Agende) von 1812, Th. II. S. 170. 178. 189. 193. 200 zu finden.

Hierbei soll sich kein Geistlicher eigenmächtige Veränderungen erlauben, wo es nicht besondere Umstände nöthig machen; am Wenigsten soll er sich anderer Formulare bedienen; zumal er unter mehreren (für die Taufe sind 5 vorhanden) dasjenige wählen kann, welches er den jedesmal besondern Verhältnissen am angemessensten erachtet. Ibid. Vorrede. Wenn ein Geistlicher eine Taufrede zu halten aufgefordert wird, so muß er sich demohngeachtet hinsichtlich der Taufformel selbst, unbedingt der vorgeschriebenen Worte bedienen.

Es soll auch kein Pfarrer oder Kirchendiener die jungen Kinderlein, um ihrer Eltern Sünde und Unbußfertigkeit willen, mit der heil. Taufe aufziehen, oder aber aller Dinge ungetauft liegen und sterben lassen. Demnach, wenn sich begeben würde, daß Kinder außerhalb der Ehe geboren und zu der heil. Taufe gebracht würden, sollen die Pfarrer nicht lange mit denen, so die Taufe bei ihnen suchen, vom Vater des Kindes disputiren, sondern auf Begehren das Kind alsbald taufen. Gen.-Art. VI. —

Bei der heil. Taufe soll nach der der Kirchenordnung einverleibten Kirchenagende gegangen und keinem Kirchendiener gestattet werden, derselben zuwider, etwas Neuerung, unter was Schein es auch geschehen möchte, einzuführen, darüber die Superintendenten und Adjuncten, Aergerniß zu verhüten, treulich halten und ihren ordentlichen Visitationibus ihr fleißig Nachfragen jederzeit haben sollen. Gen.-Art. IX. — Da sich aber ein unversehener Casus zutrüge, daß ein Pfarrer Bedenken hätte, Jemand aus seinen Pfarrkindern zur Taufe zuzulassen, soll er, da es Verzug leiden mag, solches alsbald an seinen ordentlichen Visitatoren gelangen lassen, und seines Bescheids erwarten, darmit kein Pfarrer etwas in solchen Sachen unbedächtig oder unordentlich aus seinem eignen Kopf hervornehmen oder handeln, sondern sich der allgemeinen Ordnung gehorsamlich verhalte, daß

es ihm in alle Wege vor Gott und seiner Kirchen verantwortlich und hierdurch viel und großem Aergerniß vorkommen, auch manche Gefahr und Weitläuftigkeit verhütet werden kann. Gen.-Art. X. — Was die heil. Taufe anlanget, so soll sich keiner, der nicht ein ordentlicher Pfarrer oder Caplan ist, außer dem höchsten und äußersten Nothfall unterstehen, solche zu verrichten, und dahero auch die Custodes und Kirchner in kein fremdes Amt greifen, bei Vermeidung ernster Strafe. Syn.-Decr. v. 6. Aug. 1624. § 22. — So sollen auch die Leute in den Städten und auf den Dörfern Fleiß anwenden, daß ihre Kinder, sobald es möglich, zur heil. Taufe befördert und daran nicht verhindert, noch über einen oder zwei Tage aufgehalten werden. Im widrigen Fall, und da die Kinder ohne erhebliche und unvermeidliche Hinderniß länger von der Taufe abgehalten würden, soll jedes Orts Obrigkeit die Eltern nach ihrem Vermögen bestrafen. Rev. Syn.-Decr. v. 15. Sept. 1673. § 22. — Die Taufen sollen in der Regel in der Kirche erfolgen. Gen.-Art. v. 1580. —

Um die Täuflinge vor Erkältung zu schützen, wird ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf die Entfernung von der Pfarrkirche nachgelassen, daß die Taufhandlungen zur Winterszeit nicht in den kalten Kirchen, sondern in geheizten Sacristeien oder in Schulstuben nach geendigten Schulstunden, und wenn es an einem Tage, wo die Sacristei nicht sonst geheizt wird, oder kein ordentlicher Schultag ist, geschieht, gegen Vergütung des Holzaufwandes, veranstaltet werden mögen. An denjenigen Orten, wo bereits die Haustaufen in obbemerkten Fällen gewöhnlich sind, bewendet es dabei und in Ansehung der Taufgebühren und des den Schuldienern zu verschaffenden Fortkommens, bei der bestehenden Observanz. Es mögen aber auch überhaupt alle diejenigen, welche von dem Orte ihrer Pfarrkirche entfernt wohnen, und dahin ihre Kinder über Land zur Taufe bringen müssen, während der kalten Winterzeit die Kinder in ihrer Behausung taufen lassen. Doch will hierbei billig mit darauf zu sehen sein, theils daß daraus nicht eine Versäumniß der Schulstunden entstehe, theils daß die Pfarrer, welche weitläufige Parochien und sehr entfernte Ortschaften zu besorgen haben, sammt den Schulmeistern nicht öfterer, als es nothwendig ist, und nicht anders, als es sich mit ihren übrigen Amts- und andern Verhältnissen, auch Gesundheitsumständen vereinigen läßt, auf die eingepfarrten Dörfer entboten werden. Insofern demnach nicht ein, keinen Aufschub leidender Nothfall eintritt, ist lediglich den Pfarrern zu überlassen, nach Befinden gewisse Tage und Stunden in jeder Woche für die eingepfarrten Dörfer festzusetzen, an welchen zur Winterszeit die Haustaufen geschehen sollen. Von wohlhabenden Eltern wird billig erwartet, daß sie sich gegen den Geistlichen und Schulmeister wegen der von denselben bei dergleichen Privattaufen zu übernehmenden Beschwerden aus eigner Bewegung erkenntlich und dankbar bezeigen werden.

Außerdem aber sind besagte Geistliche und Schuldiener, so unentgeldlich abgeholt und ebenfalls kostenfrei in ihre Wohnung zurückgebracht werden müssen, nur die Hälfte mehr als die in der Matrikul festgesetzten Taufgebühren zu verlangen berechtigt; es wäre denn der Vater des Täuflings so notorisch arm, daß er solche Kosten zu bestreiten nicht vermöchte, da denn diesfalls Discretion zu beachten ist. In den Jahreszeiten, wo eine Erkältung der zur Kirche zu bringenden neugebornen Kinder nicht zu besorgen und die Haustaufe nicht besage §phi IIdi gewöhnlich ist, soll der vorgeschriebenen allgemeinen Ordnung zuwider, außer dem Falle der Noth, oder einer besondern Befreiung keine Taufe anderswo, als in der Kirche gestattet werden. Eltern, welche sich der zu bestimmten Zeiten nachgelassenen Haustaufe nicht bedienen, vielmehr ihre Kinder in der Kirche taufen lassen wollen, sind zwar nicht durch Zwang davon abzuhalten, jedoch aber vor Verwahrlosung ihrer Kinder ernstlich zu verwarnen und wenn dem Kinde erweislich Nachtheil zugezogen worden, zu Verantwortung zu ziehen und nach Befinden zu bestrafen. Rescr. v. 15. Juli 1799. —

Die Frist, binnen welcher ein neugebornes Kind bei Vermeidung der in den Rescripten vom 2. August 1817 und 16. Decbr. 1825 angedrohten Strafe zur Taufe zu bringen ist, ist auf 6 Wochen von Zeit der Geburt an, festgesetzt. Es ist aber kurz nach der Geburt und wenigstens innerhalb der ersten 8 Tage dem Kirchenbuchführer letztere mit genauer Angabe der Zeit und des Geschlechts, sowie der Eltern anzuzeigen und diese Anzeige durch Angabe des dem Kinde bestimmten Namens und des Namens und Standes der Taufzeugen bei der Bestellung der Taufe zu vervollständigen. Diese Anzeige hat von ehelich

Neugeborenen der Vater, und wenn derselbe nicht mehr am Leben oder abwesend ist, die Mutter, von außerehelich Neugebornen die Mutter bei Vermeidung von 1 Thlr. Strafe zu besorgen. Zu Haustaufen sind Dispensationen der höhern Kirchenbehörden nicht weiter nöthig. Vielmehr wird es dem Ermessen der taufenden Geistlichen überlassen, auf Verlangen der Eltern der Täuflinge, Haustaufen und zwar zu jeder Tageszeit vorzunehmen. Vdg. d. Min. d. Cult. u. d. Inn. v. 28. Mai 1850. Die hier getroffenen Bestimmungen für die evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen sind auch für katholische Glaubensgenossen in Anwendung zu bringen. Cult.-Min.-Vdg. vom 21. Decbr. 1850. — Die Instruction der Hebammen, welche sich auch auf die Taufe bezieht, s. bei dies. Art. S. 167. — In Bezug auf die Competenz zur Taufhandlung ist zu erwähnen, daß dieselbe in der Regel nur von demjenigen Geistlichen zu verrichten ist, in dessen Parochie das Kind geboren ist oder der Vater desselben (oder bei unehelichen Kindern die Mutter) gehört, und zwar, weil für diesen Grundsatz die bisherige Observanz spricht. Cult.-Minist.-Vdg. vom 20. Novbr. 1849 an die Kreis-Direction zu Dresden. —

Unehelich Geborne sind rücksichtlich der bürgerlichen und Ehrenverhältnisse auch der kirchlichen Ehrenverhältnisse den ehelich Geborenen völlig gleichgestellt. Mand. v. 23. März 1831 u. Vdg. d. Kr.-Dir. z. Leipz. v. 24. u. 26. März 1836. — Der Vater eines unehelichen Kindes hat die bei der Taufe desselben entstehenden nothwendigen Kosten zu tragen. Mand. vom 12. Nov. 1828. — Weil sich zuträgt, daß Personen der Papisten Aberglauben noch in vielen Stücken zugethan, wenn sie zur Gevatterschaft gebeten, daß sie bei der heil. Taufe abgetrieben werden, dadurch sie soviel desto mehr wider die reine Lehr des heiligen Evangelii verbittert, so dagegen, wenn sie zugelassen, vermittelst der Wirkung Gottes, des heil. Geistes, nicht allein ihrer selbst, sondern auch anderer mehr Verführter Bekehrung daraus erfolgt. Demnach dann die Verordnung derer Gevattern nicht ein göttlicher Befehl, sondern aus guten und erheblichen Ursachen von Menschen verordnet, sollen die Pfarrer und Kirchendiener vernünftig und vorsichtig handeln und nicht bald jemand, der nicht ein öffentlicher Lästerer Gottes und seines heiligen Wortes, da er gleich in einem oder mehr Artikeln sich nach der Zeit nicht finden könnte, von der heiligen Taufe abhalten. Gen.-Art. X. — Unter 15 Jahren soll Niemand als Taufzeuge zugelassen werden, dabei den Eltern und Vormündern aber freistehen, ob sie das christliche Werk an ihrer Kinder und Mündel Statt verrichten wollen. Syn.-Decr. vom 6. August 1624. § 26. — Es dürfen nicht unter 2, und nicht über 6 Taufzeugen zugezogen werden. Das früher einzelnen Ständen zugestandene Vorrecht, eine größere Zahl von Pathen zuzuziehen, ist aufgehoben, und finden Dispensationen zur Zuziehung von mehr als sechs Taufzeugen nicht Statt. Vdg. d. Minist. d. Cult. u. d. Inn. vom 28. Mai 1850. — In Fällen, wo die den Geistlichen und Kirchendienern zu entrichtenden Taufgebühren bei Zuziehung von mehr als 3 Taufzeugen nach höhern Sätzen zu entrichten gewesen, hat es in gleichem Falle bei diesen höhern Gebührensätzen zu bewenden. Cult.-Min.-Vdg. an d. Kr.-Dir. Zwickau v. 19. Octbr. 1850. — Bei Zuziehung von mehr als 3 Taufzeugen kann sowohl eine verhältnißmäßig höhere Gebühr für den Eintrag ins Kirchenbuch und dessen Duplicat und für die auf Grund dieses Eintrags auszustellenden kirchlichen Zeugnisse, als auch eine gewisse, von den Eltern oder Angehörigen des Täuflings an das Kirchenärar und an die Ortsarmencasse zu entrichtende Abgabe localstatuarisch und mit Genehmigung der Kreis-Direction als vorgesetzter Consistorialbehörde, festgesetzt werden. Cult.-Minist.-Vdg. a. d. Kr.-Dir. z. Zwick. v. 6. Aug. 1852. Wünscht eine Gemeinde eine solche locale Bestimmung, so hat der Pfarrer deshalb Anzeige an die Inspection zu machen. — Die Kindlein, so in Noth, im Beisein christlicher gottesfürchtiger Weiber getauft, sollen anderweit in der Kirche nicht getauft, sondern allein die Confirmation über sie verlesen und Gott dem Herrn gedanket werden. Außer der höchsten Noth sollen die Wehemütter nicht nothtaufen, sondern, da sie einen Kirchendiener oder sonst einen christlichen Mann in der Eil zu Handen haben können, denselbigen berufen und das Kind taufen lassen; Aber, so dasselbige wegen des Kindes Schwachheit nicht sein kann, alsdann soll die Wehemutter, oder welches gegenwärtige christliche Weib sich des Taufens unterfangen will, zwei oder drei Personen, so vorhanden, zum Zeugniß berufen und erfordern, damit auf zweier oder dreier Kundschaft die h. Taufe

des Kindes bestehe, und zuvor das Gebet Christi, Vater Unser &c. beten, dem Kind einen Namen geben und darauf das Kind taufen (d. h. dreimal mit Wasser besprengen) und sprechen: Ich taufe dich N. im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Desgleichen sollen die Wehemütter mit anders nicht, denn mit Wasser taufen, und nicht, wie etwa in solcher Noth geschehen, was sie ergreifen, als Wein, Essig, Milch dazu gebrauchen, weil Christus mit ausdrücklichen Worten allein Wasser dazu verordnet hat, welches man auch jederzeit zu solchen Nothfällen haben kann. Gen.-Art. VI. — Kirchenb. u. Agende 1812. Th. II. S. 202. Eine solche Taufe soll nicht wiederholt, sondern für eine wirkliche Taufe angesehen werden; wohl aber soll das Kind, nachdem es genesen ist, in die Kirche getragen und von dem Pfarrer eingesegnet werden. Es hat jedoch der Pfarrer zuvor von der Wehemutter oder derjenigen Person, welche die Taufe verrichtet hat, und von den Zeugen, die dabei gegenwärtig gewesen sind, genaue und sorgfältige Erkundigung darüber einzuziehen, ob die Taufe wirklich, wie beschrieben, erfolgt ist. Ibid. S. 205.

Die Hebamme hat darauf zu sehen, daß neugeborne Kinder christlicher Eltern zur Taufe befördert werden. Bei eintretender Lebensgefahr und sehr großer Schwäche des Kindes hat sie zwar, jedoch ohne deshalb die nöthigen Rettungsmittel zu verabsäumen, dafür Sorge zu tragen, daß die Taufhandlung sobald als möglich durch einen Geistlichen verrichtet werde, wenn aber derselbe in der Eile nicht zu erlangen ist, soll sie das Kind selbst mit der Nothtaufe versehen. Wie sie sich dabei zu verhalten habe, darüber ist sie von dem Pfarrer des Wohnorts, bei welchem sie sich deshalb sofort nach ihrer Verpflichtung zu melden hat, zu belehren. Heb.-Ordg. vom 2. April 1818. § 3. — Bei Pestzeiten sollen die Taufen unter freiem Himmel oder in einer aufgeschlagenen Hütte vorgenommen werden. Generale v. 6. Septbr. 1680. — Geistliche sind nicht befugt, unehelich gebornen Kindern Namen nach ihrem Gefallen bei der Taufe zu geben. Rescript vom 16. April 1662. Die Geistlichen sollen bei der Taufe eines Kindes nur solche Namen zulassen, welche entweder zu den bisher unter den Christen üblichen Taufnamen gehören, oder, falls solche neu gebildet würden, in ihrer Bedeutung nichts Anstößiges haben. In zweifelhaften Fällen haben sich die Geistlichen an den vorgesetzten Superintendenten, welcher nach Befinden an die höhere Behörde zu berichten hat, zu wenden. Cult.-Minist.-Verordng. vom 5. Mai 1838. —

Zu Vermeidung alles Mißbrauchs soll das Taufwasser vom Custode bei Verlust seines Dienstes und anderer schwerer Strafen nicht verkauft oder verhandelt, sondern stracks, in Beisein des Pfarrers, an gebührlichen Ort getragen und weggegossen werden. Synod.-Decr. v. 6. Aug. 1624 § 27 und Rev.-Syn.-Decr. v. 15. Septbr. 1673. § 25.

Nach verrichteter Taufe sollen die Kinder sofort zu Hause getragen und nicht mit in die Schenken genommen werden und sind deshalb auch die Hebammen, hierauf streng Obacht zu haben, angewiesen. Syn.-Decr. v. 6. Aug. 1624. Rev. Syn.-Decr. v. 15. Septbr. 1673 und Instruct. f. d. Hebammen vom 29. Juni 1850.

Für Reichung des hochwürdigen Sacraments der Taufe soll Niemand den Kirchendienern etwas zu geben schuldig sein. Da ihnen aber Jemand etwas freiwillig ungefordert zu geben geneigt, das soll ihnen zu nehmen unverboten sein. Gen.-Art. XXVI. — Für die Taufen unehelicher und unzeitig geborner Kinder soll eine höhere Gebühr nicht erfordert werden. Vdg. d. Kr.-Dir. v. 13. Apr. 1836. —

In den bei jeder Kirche zu führenden Geburts- und Taufnachrichten muß neben den übrigen Angaben auch der Tauftag bestimmt angegeben sein. Generale v. 18. Febr. 1799. — In den Taufnachrichten ist der Tod derjenigen Personen männlichen Geschlechts, welche vor Ablauf des 20. Lebensjahres innerhalb der Parochie ihres Geburtsortes versterben, anzumerken. Cult.-Min.-Vdg. vom 30. Mai 1844. —

Das Bitten der Taufpathen durch Schullehrer ist dem Verhältniß derselben unangemessen und ist andern geeigneten Personen zu übertragen. Vdg. z. Schulges. v. 9. Juni 1835 § 68. —

Die Hofgeistlichen können auf Verlangen taufen: bei allen in königl. Hof- und Civildiensten angestellten, oder aus selbigen abgegangenen Personen, bei dienstleistenden oder abgegangenen Königl. Officieren und andern Militärpersonen vom-Officiersrang, bei Prädicatisten mit Hofrang, bei Personen,

welche einen academischen Grad erlangt haben, überhaupt bei allen schriftsäßigen Personen, bei Dienern oder Prädicatisten auswärtiger Regierungen und andern angesehenen Fremden; insofern obige Personen sich in der Stadt aufhalten. Bei andern Einwohnern der Stadt und was dahin gehörig, ist den Hofgeistlichen das Taufen nur nach ertheilter Dispensation gestattet. Regul. vom 7. Juni 1828. —

Ober-Officieren und selbigen im Range gleichgesetzten Militärpersonen stehet das Vorrecht der Haustaufe zu; auch können sie, so wie im Felde die Unterofficiere und Gemeinen mehrere, als 3 Taufzeugen erbitten. (Man sehe aber die neueren Bestimmungen über Haustaufe und Taufzeugenzahl.) — Ordonnanz v. 19. Juli 1828. — Für die Taufe eines Kindes ohne Unterschied der Militärpersonen ist in Städten 10 Ngr., auf dem Lande 5 Ngr. zu entrichten. Regul. v. 1. Sept. 1785. —

Die Taufen der Kinder von Eltern der reformirten Confession kommen allein der reformirten Ortsgeistlichkeit zu, ohne daß hierbei weiterhin Stolgebühren an die lutherische Kirche und ihre Diener zu entrichten sind. — Bei der Haustaufe sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften hiesiger Lande bei Strafe der Nichtigkeit und sonstiger Ahndung genau zu beobachten und Dispensation davon lediglich bei der vorgesetzten Staatsbehörde nachzusuchen. Regul. v. 7. Aug. 1818. —

Die Taufe der in einer gemischten Ehe erzeugten Kinder stehet dem Geistlichen der Confession des Vaters, und nur dann, wenn nach einer gültigen Uebereinkunft der Eltern das Kind in der Confession der Mutter erzogen werden soll, dem Geistlichen dieser Confession zu. Gesetz v. 1. Novbr. 1836. —

Wird an Orten, wo kein öffentlich angestellter katholischer Geistlicher ist, die Taufe eines in der katholischen Confession künftig zu erziehenden Kindes, auf Verlangen der Eltern von dem evangelischen Pfarrer verrichtet, so sind diesem dafür die gewöhnlichen Gebühren entrichten. Verrichtet sie dagegen ein benachbarter katholischer Geistlicher, so ist die erfolgte und mit officiellen Zeugnissen zu belegende Handlung dem evangelischen Pfarrer des Orts, wo die Eltern ihren Aufenthalt haben, zur Eintragung in das Kirchenbuch des Kirchspiels gegen die Gebühr, anzuzeigen. Mandat v. 19. Febr. 1827. § 56 und 57. — Alle dergleichen unehelichen Kinder sind der gesetzlichen Regel gemäß von einem Geistlichen der Confession der Mutter zu taufen. Cult.-Min.-Vdg. vom 31. Jan. und 22. März 1839.

Die Proselyten-Taufe (s. Uebertritt) wird nach dem im Kirchenbuch (Agende 1812) Th. II. S. 210 enthaltenen Formular verrichtet. — Wird bei Zigeuner-Kindern die Taufe verlangt, so hat der Prediger, ehe er sie tauft, erst Bericht zu erstatten, weil Zigeuner oftmals ihre Kinder, um Gewinnstes willen, mehr denn einmal taufen lassen. Gen.-Art. VI.

Streitigkeiten über die Taufe gehören vor die Verwaltungsbehörden. Gesetz v. 28. Jan. 1835. § 9.

Taufformel, s. Taufe.

Tauffrist, s. Taufe.

Taufnachrichten, s. Taufe, Kirchenbuch.

Taufnamen. (S. Taufe.) Die Ertheilung des Taufnamens hat ihren Ursprung in der Sitte der Juden, bei der Beschneidung des Kindes ihm einen Namen beizulegen. Die Familiennamen sind spätern Ursprungs.

Taufschein, s. Zeugnisse.

Taufstein, s. Taufe.

Taufwasser, s. Taufe.

Taufzeugen. (S. Taufe.) Seit dem dritten Jahrhundert sind sie gewöhnlich. Zur Zeit der Christenverfolgungen kam es vor, daß verfolgte Christen behaupteten, sie seien niemals Christen gewesen und vom Christenthume abfielen. Hier waren die Taufzeugen nöthig. Seit dem 13. Jahrhundert sind drei Taufzeugen üblich geworden. Jetzt benügt man sich oftmals mit 2, nachdem die Sucht, durch die Wahl von vielen Taufzeugen, was man z. Th. als ein Standesvorrecht erlaubte und später allgemein gestattete, zu vielen Unzuträglichkeiten Veranlassung gegeben hat. Früher mußten auch namentlich, welche zum Erstenmale das Werk verrichteten, als Taufzeugen ein Katechismusexamen bestehen. Die Pathenbriefe, welche die Taufzeugen ihren Pathen geben, sind dadurch entstanden, daß es in frühster Zeit nöthig war, den Getauften ein Zeugniß ihrer erfolgten Taufe zu geben, da alle kirchliche Handlungen noch geheim geschehen mußten. Diese Pathenbriefe können nur über den Tauftag, nicht aber über den Geburtstag Auskunft geben. Sogenannte Vice-Gevattern sind erlaubt. (S. Taufe.)

Taufzeugnisse, s. Zeugnisse.

Taura. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Penig, Ger.-Amt Burgstädt, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Gräfl. Schönburg.-Wechselburg'sches Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 2437.

Tausch, s. Kirchenstühle.

Tautenhain. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Rochlitz, Ger.-Amt Geithain, 2 Kirchen (Fil. Ebersbach), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 2 Orte, Seelz. 939.

Taxordnung, s. Behörden, Superintendent.

Techniker, s. Universität.

Technische Bildungsanstalten. Den auf der technischen Bildungsanstalt zu Dresden befindlichen Zöglingen ist nachgelassen, erst nach Ablauf des 22. Lebensjahres sich über ihren Eintritt in die Armee oder ihre Stellvertretung zu entscheiden. Gesetz v. 9. Novbr. 1848.

Technitz. Evang.-luth. Pfarramt, Eph. Waldheim, Ger.-Amt Döbeln, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 2 Lehrer, Priv.-Patron., 15 Orte, Seelz. 1520.

Tempus clausum, s. Ehe (geschlossene Zeiten).

Tentamen, s. Prüfungen.

Termin. (Termine in Kirchen- und Schulsachen) werden von den Inspectionsbehörden gehalten — in officiellen oder in Partheisachen. Die Partheien werden dazu vorgeladen, der betr. Ephorus hat diese Vorladungen zu vollziehen, einige Tage der weltlichen Coinspection vorzuschlagen, den Vorsitz bei den Terminen zu führen, die Protocollführung aber der weltlichen Coinspection zu überlassen. Die Wahl des Terminortes steht dem Ephorus zu (s. Superintendent). Das Fortkommen ist in den Fällen, wo sich die geistliche und weltliche Inspection an Einem Orte befindet, nur Einmal anzusetzen, Auslösung und Fortkommen hat aber außerdem der Ephorus bei allen auswärtigen Terminen zu liquidiren ein Recht. — Es ist nicht immer rathsam, die Termine in den Schenken und Gasthöfen zu halten. Es sollte nie geschehen — allein die Nothwendigkeit gebietet es oft. Die Superintendur oder die Pfarr- und Schulwohnung sind geeignetere Localien dazu, wenn sie sich sonst dazu qualificiren. Es ist anzuempfehlen, daß diese Termine pünktlich zur gesetzten Stunde beginnen, damit die Vorgeladenen keine Ursache zur Unzufriedenheit gewinnen, wenn die Inspections-Mitglieder auf sich warten lassen. — Bei diesen Terminen (wie es überhaupt bei allen Verhandlungen der Obrigkeit und bei allen Versammlungen in ernsten und geistlichen Angelegenheiten der Fall sein sollte) muß vermieden werden, daß Speisen und Getränke im Expeditionslocale gefunden werden.

Terpitz. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Oschatz, 2 Kirchen (Fil. Schmorkau), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 3 Orte, Seelz. 535.

Testamente, s. Stiftungen, Kirche, Schule.

Testimonium, s. Zeugnisse, Universität.

Testimonium integritatis, s. Ehe (Schließung).

Testimonium morum, s. Universität.

Tettau. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Waldenburg, Gerichts-Amt Remse, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Fürstl. Schönburg. Patron., 5 Orte, Seelz. ca. 521.

Teufelsbeschwörung. Seit dem 3. Jahrhundert kam bei der Taufe der Erwachsenen der Gebrauch der Teufelsbeschwörung auf, deren Formel so lautete: „Fahre aus du unreiner Geist und gieb Raum dem heiligen Geiste!" Als immermehr Heiden die Christentaufe begehrten, so verfiel man darauf, daß Letztere bei der Taufe dem heidnischen Wesen, Götzendienste, Lastern 2c., kurz Allem, was man dem Teufel beilegte, entsagen mußten. Man behielt diesen Gebrauch auch bei der Kindertaufe, und noch jetzt, namentlich in der katholischen Kirche bei. In der evangel. Kirche ist man mehr und mehr davon abgekommen, daher dieser Exorcismus auch in keinem der 5 Taufformulare der sächs. Agende zu finden und nur im 1. Formular die Frage enthalten ist: Entsagst Du dem Teufel? 2c. in den übrigen: Entsagst Du der Sünde? 2c. Die Wahl dieser Formulare ist den Geistlichen freigestellt. S. Kirchenbuch.

Thalheim. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Stollberg, 2 Kirchen (Fil. Gornsdorf), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 4 Lehrer, Königl. Patronat, 2 Orte, Seelz. 3471.

Thallwitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Wurzen, 2 Kirchen (Fil. Wasewitz), 2 Geistliche, 2 Schulen, 2 Lehrer, Fürstl. Reuß. Patronat, 4 Orte, Seelenzahl 1230 ca.

Thammenhain. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Wurzen, 2 Kirchen, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 1 Ort, Seelz. 604.

Tharandt. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Dresden II., Ger.-Amt Tharandt, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 4 Lehrer, Königl. Patron., 2 Orte, Seelz. 2487. Königl. Forstakademie u. landwirthschaftl. Bildungsanstalt. S. Forstakademie.

Theatralische Vorstellungen, s. Gottesdienst (polizeil. Bestimmungen), Sonntag, Sittenpolizei.

Thema, s. Gottesdienst (Predigt).

Theologie, s. Universität.

Theologische Doctorwürde, s. Academische Würden.

Theologische Prüfungen, s. Prüfungs-Commissionen, Candidaten.

Theologische Prüfungs-Commission, s. Prüfungen.

Theologischer Lehrcursus, s. Candidaten.

Theuma. Evang.-luther. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Plauen, 2 Kirchen (Fil. Tiepersdorf), 1 Kapelle, 2 Geistliche, 5 Schulen, 5 Lehrer, Priv.-Patron., 10 Orte, Seelz. 3260.

Thierbach. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Plauen, Ger.-Amt Pausa, 2 Kirchen (Fil. Ranspach), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 977.

Thierquälerei, s. Schule (Unterricht).

Thomasschule, s. Gymnasien.

Thore, s. Gottesdienst (pol. Bestimmungen), Begräbniß.

Thüren, s. Amtswohnung.

Thum. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Annaberg, Ger.-Amt Ehrenfriedersdorf, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 5 Lehrer und Kirchendiener, Priv.Patronat, 2 Orte, Seelz. 3938.

Thurm. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Lößnitz, Just.-Amt Forder-Glauchau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 4 Lehrer, Priv.-Patronat, 5 Orte, Seelz. 2709.

Thurmuhren, s. Kirche, Kirchenvermögen, Uhr.

Tiefe der Gräber, s. Begräbniß.

Tisch des Herrn. Heil. Abendmahl. S. d. Artikel. Communion, Nachtmahl, Sacrament des Altars.

Tisch und Bette, s. Ehe (Scheidung).

Tischtrunk, s. Tranksteuer-Beneficium.

Tittmann, Dr., s. Gottesdienst (Gebete).

Titulatur, s. amtl. Sprachgebrauch, Gottesdienst.

Tochterkirchen. (Filialkirchen.) Deren kann eine Mutterkirche eine oder mehrere haben; es sind solche, welche mit der letztern durch einen Pfarrer alternirend besorgt werden. Doch können sie ihr eignes Kirchenvermögen besitzen und werden deren Kirchrechnungen besonders geführt, aber zugleich mit der Kirchrechnung der Mater abgenommen. Es giebt im K. Sachsen 191 dergl. Tochterkirchen. S. Kirche, Kirchenvermögen, Kirchrechnung.

Töchter-Stipendium. Unter diesem Namen ist mit dem 1. Octbr. 1859 ein Unterstützungsfond für unversorgte Töchter verstorbener Geistlicher des K. Sachsen ins Leben getreten, welche über 18 Jahre alt sind und aus der allgemeinen Prediger-Wittwen- und Waisen-Pensionscasse keine Pensionen mehr erhalten können. Nachdem sämmtliche Geistliche des Landes ihre Beistimmung dazu gegeben hatten, daß der vom Superintendent Dr. Siebenhaar in Penig gemachte Vorschlag, die Agiobeträge für Tranksteuerbeneficien (s. d. Art.) künftig zu solchem Zwecke inne zu lassen, ausgeführt werde, hat das K. Cult.-Ministerium nach Einholung des Consenses der Kirchenpatrone diese Unterstützungscasse dergestalt errichtet, daß die nach Höhe von 6 Ngr. 9 Pf. und 11 Ngr. 1 Pf. berechneten Agiobeträge der Pfarrer und Superintendenten, in Summa mit jährlich 205 Thlr. 8 Ngr. 9 Pf. zu 10 Stipendien à 20 Thlr. unter Verleihung derselben Seiten des K. Cultus-Ministerii verwendet, von den Ephoren, resp. Kreis-Direction zu Bautzen alljährlich die Gesuche der Bewerberinnen bis Ende August gesammelt und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen und Eröffnung gutachtlicher Vorschläge von Denenselben dem K. Cultus-Ministerio zu weiterer Entschließung zu Michaelis j. J. eingesendet werden sollen. Die Verleihung erfolgt bis auf Widerruf in der Regel so lange, bis nicht in den Vermögensumständen der Percipientinnen eine solche Veränderung vorgegangen, daß sie der Unterstützung nicht weiter bedürfen. Cultus-Min.-Vdg. v. 4. Decbr. 1858. Ein Schema zur Vorlage dieser Gesuche an das Cultus-Ministerium befindet sich: Anhang Schema Nr. 33.

Tod, s. Begräbniß.

Todesanzeigen, s. Kirchenbuch.

Todesfälle, s. Kirchenbuch.

Todesstrafe, s. Verbrechen, Seelsorge.

Todesurtheil, s. Verbrecher.

Todtenbann, alte Benennung eines unehrlichen aber menschlichen Begräbnisses. (S. Selbstmörder.)

Todtenbette, s. Uebertrit.

Todtenfest, s. Sonn- und Festtage.

Todtenflecke, s. Begräbniß.

Todtengräber, s. Begräbniß.

Todtenhallen, s. Begräbniß.

Todtenkränze, s. Begräbniß, ansteckende Krankheiten.

Todtenlisten, s. Begräbniß, Reformirte.

Todtenpaß, s. Leichenpaß, Begräbniß.

Todtenschein, s. Zeugnisse.

Todtgeborne Kinder, s. Begräbniß, Kirchenbuch.

Todtgefundene, s. Begräbniß.

Todtscheinende, s. Begräbniß.

Tödtung (Todtschlag), s. Strafen.

Toleranz, s. Kirche, Uebertritt.

Topfseifersdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Penig, Ger.-Amt Mittweida, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Gräfl. Schönburg.-Wechselburg'sches Patron., 5 Orte, Seelz. 1029.

Trachenau. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Pegau, Ger.-Amt Rötha, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 2 Orte, Seelz. 528.

Traditionsabschied vom 24. April 1636.

Traditionsreceß vom 30. Mai 1635.

Trages. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Borna, 2 Kirchen (Fil. Haynichen), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. und Priv.-Patron., 3 Orte, Seelz. 590.

Tragnitz. Evang.-luther. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Leisnig, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Königl. Patronat, 7 Orte, Seelz. 836.

Tranksteuerbeneficien. Von und mit dem Jahre 1837 an sind die bis dahin bei den Haupt-Zoll- und Steuerämtern zur Zahlung angewiesen gewesenen Tranksteuerbeneficien der Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener (ehemals steuerfreier Tischtrunk, später beziehendlich Geldäquivalent dafür), welche für Superintendenten jährlich 13 Thlr. 10 Ngr., für Pfarrer und Archidiaconen in Städten 10 Thlr., für Landgeistliche und Diaconen 8 Thlr. 10 Ngr. (in der Oberlausitz nur 4 Thlr.), für Rectoren und Conrectoren an Stadtschulen 6 Thlr. 20 Ngr., für Collaboratoren und Organisten 5 Thlr., für Schulmeister 3 Thlr. 10 Ngr. — NB. überall resp. mit Zuschlag von 8 Pf. Agio auf den Thaler für die bis zum Jahre 1840 Angestellten — (Cult.-Min.-Vdg. v. 23. Nov. 1840 § 9) betragen, auf das Budget des Cultus-Ministerii übergegangen, und seitdem und beziehendlich vom J. 1840 an die neuerrichteten Prediger- und Schullehrer-Wittwen- und Waisencassen als resp. jährlicher Beitrag eines jeden Geistlichen und ständigen Schullehrers dazu überwiesen worden. Gesetz vom 6. Dec. 1834, vom 1. Dec. 1837. § 5. Vdg. vom 4. Dec. 1837. § 3 flg. Vdg. v. 1. Nov. 1838. Ges. v. 1. Juli 1840. § 6. Vdg. d. eod. d. § 2. — Zum Behuf des diesfallsigen Abrechnungsgeschäfts mit der Cultus-Minister.-Casse sind die Ephoren angewiesen worden, die Quittungen der betr. Lehrer über die ihnen zukommenden Tranksteuerbeneficien im Laufe des Monats November jeden Jahres an die Cassen-Expedition einzusenden, worauf bei denjenigen Schulstellen, bei welchen auf das Tranksteuerbeneficium-Aequivalent nach Abrechnung des Beitrags zur Pensionscasse ein Ueberschuß verbleibt, letzterer in demselben Monat November von der Ministerial-Casse ausgezahlt wird. Gen.-Vdg. v. 22. Aug. 1848. Gegenwärtig sind, vorzugsweise zur Erleichterung, gedruckte, von den Ephoren auszufüllende und von den Lehrern zu unterschreibende Quittungen ausgeben worden. (Cassen-Anordnung vom 17. Octbr. 1857.) S. Wittwen-Pensions-Casse, Abgaben.

Translation, s. Amtsbesetzung.

Translocation, s. Amtsbesetzung, Begräbniß.

Transportkosten, s. Amtsantritt.

Transportscheine, s. Begräbniß, Leichenpässe.

Trauen, s. Gottesdienst, Ehe (Schließung).

Trauerbekleidung, s. Begräbniß.

Trauerhalbjahr, s. Ehe (Schließung).

Trauerjahr der Wittwen, s. Ehe (Schließung).

Trauerkleider, s. Begräbniß, Landestrauer.

Trauerlauten, s. Lauten, Kirchenpatron.

Trauermahle. (s. Leichenessen), stammen aus der Zeit, wo man an den Gräbern, namentlich an denen der Märtyrer, das heilige Abendmahl zu feiern pflegte und auch die Aermeren daran Theil nehmen ließ.

Trauermahlzeit, s. Begräbniß (poliz. Bestimmungen).

Trauerpapier, s. Landestrauer.

Trauerzeichen, s. Landestrauer.

Trauerzeit. Den Wittwern ist verboten, vor Ablauf von 6 Monaten, und den Wittwen vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode ihres Gatten sich wieder zu verheirathen, damit sie nicht den Schein geben, als vergäßen sie ihrer abgestorbenen Ehegatten allzu zeitlich und eilten mit Aergerniß wiederum zum Ehestande. Ehe-Ordnung v. 10. Aug. 1624. Regul. v. 15. Jan. 1808. § 14. Ausnahmen hiervon erheischen vorherige Einholung landesherrlicher Dispensation durch das Königl. Cultus-Ministerium. S. Dispensation und Ehe. Mand. v. 16. April 1831. Alles übrige hierher gehörige s. unter: Landes-, Privat- und Kirchentrauer S. 229, Begräbniß.

Traugeld, s. Ehe (Schließung).

Traureden (s. Ehe-Schließung), werden bisweilen gewünscht; finden sie aber auch statt, so darf doch die canonische Vorschrift der Agende nicht deshalb übergangen werden.

Trauring, s. Ehe (Schließung).

Trauscheine, s. Zeugnisse.

Trautzschen. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Pegau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 678 ca.

Trauung, s. Ehe (Schließung).

Trauungsabgabe, s. Schulcasse, Schule.

Trauungsanzeigen, s. Kirchenbuch.

Trauungsgebühren, s. Amts-Einkommen (Accidentien).

Trauungslisten, s. Reformirte, Ehe.

Trebsen. Evang.-luther. Stadtpfarramt, Eph. und Ger.-Amt Grimma, 2 Kirchen (Fil. Seelingstädt), 1 Pfarrer, 2 Schulen, 4 Lehrer, Priv.-Patronat, 6 Orte, Seelz. 2152.

Treibjagd, s. Gottesdienst, Sonntag.

Trennung, s. Ehe (Scheidung).

Trenn- und Theilstücke, s. Ablösung, Parochiallasten.

Treuen. Evang.-luth. Stadtpfarramt, Eph. Auerbach, Ger.-Amt Treuen, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 8 Schulen, 14 Lehrer, Priv.-Patronat, 14 Orte, Seelz. 8498.

Trinitatisfest (Fest der heil. Dreieinigkeit) acht Tage nach Pfingsten gefällig, wird nur in der protestantischen und röm.-kathol. Kirche gefeiert, aber nicht in der griechischen. Es ist erst seit dem 14. oder 15. Jahrhundert eingeführt. Im protestantischen Kirchenjahre benennt man die folgenden Sonntage bis zum Ende nach ihm, die Katholiken nennen diesen Sonntag den ersten nach Pfingsten. Es kann 27 Trinitatissonntage geben. Am 2. Sonntage nach Trinitatis mußte ehemals die Eheordnung zum zweiten Male von der Kanzel verlesen werden.

Am letzten Trinitatissonntag erfolgt das dritte Aufgebot vor Eintritt der Adventszeit. Regul. v. 15. Jan. 1808. — Der Freitag vor dem letzten Trinitatissonntage ist zum zweiten Bußtag im Jahre, für immer bestimmt. Rescr. v. 13. Januar 1831.

Trommeln, s. Gottesdienst, Schule, polizeil. Bestimmungen.

Trunkenheit, s. Ehe.

Trunkenheit des Schullehrers, Ursache seiner Dienstentsetzung. S. Schule, Strafen.

Trünzig. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Gerichts-Amt Werdau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 5 Orte, Seelz. 1357.

Trützschl. Stiftung, s. Stiftungen.

Tüchlein, s. Abendmahl.

Tumult, s. Universität.

Turbation, s. Gottesdienst.

Türchau. Evangel.-luth. Pfarrkirchdorf, Ober-Lausitz, Ger.-Amt Reichenau, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 930 ca.

Turnen, s. Gymnasien, Schullehrerseminare, Schule (Unterricht).

Turnlehrerbildungsanstalt. Die in Dresden bestehende Königl. Turnlehrerbildungsanstalt hat die Bestimmung, den Lehrern aller Categorien Gelegenheit zu geben, sich in Betreff der physischen Erziehung durch einen zweckmäßigen Turnunterricht die nöthige Vorbildung und die erforderliche practische Ausbildung zu verschaffen. Zu diesem Zwecke erhalten künftige Turnlehrer aus dem Lehrerstande in gedachter Anstalt practischen Turnunterricht und Anweisung zur Betreibung des Schulturnens, woran sich Vorträge über die pädagogische Bedeutung und Behandlung der Sache reihen. Außerdem steht die Anstalt mit der K. chirurgisch-medicinischen Academie in der Weise in Verbindung, daß von dem Professor der Anatomie besondere, für künf-

tige Turnlehrer berechnete Vorlesungen über Anatomie und Physiologie des menschlichen Körpers, sowie dazu gehörige Demonstrationen an Präparaten ꝛc. eingerichtet sind. C.-Min.-Vdg. vom 3. Octbr. 1850. — Alle Vorlesungen und practische Uebungen, sowie die Benutzung der Utensilien auf dem Turnplatze und in dem neu eingerichteten Turnsaale sind unentgeldlich. Bekanntm. d. Dir. d. Turnlehrerbildungs-Anstalt vom 7. März 1851. — Für diejenigen Lehrer des Landes, denen es nicht möglich ist, einen vollständigen jährigen oder halbjährigen Cursus bei der Königlichen Turnlehrerbildungsanstalt durchzumachen, ist mit Genehmigung des Cultus-Ministerii ein sogenannter, auf 3 bis 4 Wochen berechneter Nachhülfecursus eingerichtet worden. Dieser Cursus, welcher während der jährlichen Hauptferien stattfindet, hat den Zweck, den Lehrern eine Anschauung von der Gestaltung des pädagogischen Turnunterrichts und eine vorwiegend practische Anleitung zur Ertheilung desselben mit Beschränkung auf die nothwendigsten Bedürfnisse der Volksschule zu geben. Bekanntmachung der Direction der Turnlehrerbildungs-Anstalt vom 8. Juli 1851. —

Zu den Gegenständen der Schulamts-Candidaten-Prüfungen ist auch das Turnen gekommen. Nachdem bereits durch Cultus-Ministerial-Verordnung vom 5. Mai 1840 die bei den Seminarien bestehenden Prüfungs-Commissionen die Anweisung erhalten hatten, daß in den den Seminaristen bei ihrem Abgange zu ertheilenden Zeugnissen ausdrücklich mit bemerkt werden solle, ob das in Frage befangene Individuum zur Ertheilung von gymnastischem Unterricht für befähigt zu achten sei oder nicht, so hat das Cultus-Ministerium später zu weiterer Vorbereitung einer künftigen allgemeinen Einführung des Turnens in den Volksschulen sämmtlichen Seminarien des Landes die eifrige und sorgfältige Betreibung des Turnunterrichts anempfehlen lassen, damit zunächst zu Ertheilung dieses Unterrichts in den Volksschulen befähigte Lehrer herangebildet und wo möglich alle Seminaristen in den Stand gesetzt würden, den der Volksschule nothwendigen Turnunterricht künftig mit ertheilen zu können. Hierbei ist nun zugleich angeordnet worden, daß zu Darthuung der von den Seminaristen erlangten Geschicklichkeit und Fertigkeit im Turnen auch hierin bei deren Abgang eine besondere Prüfung stattfinde, und über deren Ergebniß den Abgehenden eine Censur ertheilt werde, um sich durch letztere über ihre Befähigung im Turnen gehörig ausweisen zu können. Gen.-Vdg. vom 15. April 1848 an sämmtl. Kreis-Dir. u. d. Ges.-Cons. zu Glauchau. —

Nach der Cultus-Minist.-Vdg. v. 3. Octbr. 1850 beabsichtigt Dasselbe, bei allen Schulanstalten des Landes den Turnunterricht nur durch das bei denselben angestellte Lehrerpersonal ertheilen zu lassen.

Tuttendorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Gerichts-Amt Freiberg, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 4 Lehrer, Priv.-Patronat, 4 Orte, Seelz. 2571.

U.

Ueberfüllung der Classen kann Ursache der Annahme eines 2. Lehrers werden.

Ueberschlägelchen, s. Amtskleidung.

Ueberschüsse, s. Stiftungen.

Uebertritt. Alle Verleitung zum Uebertritt aus einer Confession zur andern durch Versprechungen, Drohungen oder Herabwürdigung des andern Glaubens wird bestraft. (Siehe Strafen.) Sollte ein Geistlicher ein Individuum in seine Kirche, mit dem Vorbehalte, sich dessen ungeachtet äußerlich zu seiner bisherigen Kirche halten zu dürfen, aufnehmen, so ist er mit Remotion vom Amte zu bestrafen. Mandat v. 20. Febr. 1827 § 7 und 9. Wie auch die landesherrliche Religions-Versicherung kund giebt, daß „Niemand zur katholischen Religion gezwungen werden, sondern Jedem sein Gewissen frei gelassen werden solle.“ Mandat v. 27. Juli (7. Aug.) 1697. — Um nach erfolgter Gleichstellung der Bekenner der verschiedenen christl. Confessionen Mißtrauen, Eingriffe und Reibungen zu vermeiden, den Nachtheil zu verhüten, der daraus entstehen kann, wenn man nicht bei Handhabung der bestehenden gesetzl. Vorschriften den Unterschied übersieht, welcher zwischen den Rechten und Pflichten des geistlichen Seelsorgeramts und der durch das

Mandat vom 20. Februar 1827 § 2 den Geistlichen von Staatswegen aufgetragenen Function obwaltet, sind folgende Gesetze und Verordnungen über diesen Gegenstand erlassen worden: Der Uebertritt von einer christlichen Confession zu einer andern kann nicht gehindert werden, wenn nur der Uebertretende das ein und zwanzigste Jahr seines Alters erfüllt hat und nicht in einem solchen Geistes- und Gemüthszustande sich befindet, der ihn zu einer nach freier Ueberzeugung zu fassenden Entschließung überhaupt unfähig macht. Es soll jedoch minderjährigen Personen in articulo mortis der Uebertritt zu einer andern Confession gestattet sein; indeß muß derselbe im Falle der Genesung seine Bestätigung erhalten. (§ 1.) Wer zu einem solchen Uebertritte sich bewogen findet, hat sein Vorhaben bei dem Ortspfarrer seiner bisherigen Confession, oder wenn mehrere daselbst angestellt sind, bei dem ersten Geistlichen seines Wohnorts anzuzeigen, welcher ihn sodann über die Wichtigkeit desselben zu belehren und zu dessen nochmaliger reiflicher Erwägung, während einer Bedenkzeit von 4 Wochen zu ermahnen hat. Mandat vom 20. Febr. 1827. Wenn ein evangelisch-lutherischer Glaubensgenosse sein Vorhaben, zu einer andern christlichen Confession überzugehen, dem Orts-Geistlichen, oder, wo mehrere angestellt sind, dem ersten Geistlichen seines Wohnorts eröffnet, und in dessen Verfolg die vorgeschriebene Belehrung desselben stattgefunden hat, so hat dieser Geistliche, dafern er nicht zugleich das Superintendenten- oder resp. geistliche Inspectoramt bekleidet, nach Verfluß der vierwöchentlichen Belehr- und Bedenkzeit über das ihm eröffnete Vorhaben und über die Art und Weise und den Erfolg der stattgefundenen Belehrung, an den ihm vorgesetzten Ephorus unter Erwähnung der ihm von dem den Uebertritt Beabsichtigenden angegebenen und der nach Befinden ihm sonst etwa glaubwürdig bekannt gewordenen Beweggründe zu dem Uebertritt, sofort Anzeige zu erstatten und von demselben weitern Bescheid zu erwarten. — Der Ephorus hat darauf, wenn nach seinem pflichtmäßigen Ermessen auf Seiten des Geistlichen bei der Belehrung die gesetzlichen Erfordernisse vollständig in Obacht genommen worden sind, denselben zur Ausstellung des vorgeschriebenen Entlassungszeugnisses zu ermächtigen, im entgegengesetzten Falle aber denselben zur Ergänzung des Mangelhaften näher anzuweisen, sowohl, insofern er bei der Sache überhaupt ein besonderes erhebliches Bedenken findet, solches der ihm vorgesetzten Kreis-Direction anzuzeigen, und vor Ermächtigung des Geistlichen zu Ausstellung des Entlassungszeugnisses von daher Resolution abzuwarten. Vdg. d. Kirchr. v. 19. Oct. 1827. — Nach Verfluß jeden Jahres haben die Superintendenten und resp. geistlichen Inspectoren, in deren Inspectionen im Laufe des Jahres einer oder mehrere evangelisch-lutherische Glaubensgenossen zu einer andern Confession übergetreten sind, längstens binnen 6 Wochen von Ablauf des Jahres an gerechnet, diese Uebertritte bei dem Cultus-Ministerium mittelst Berichts, unter näherer Angabe der Confession, welche der Uebergetretene angenommen hat, und kürzlicher Bemerkung der Gründe, aus welchen seinem Anführen nach der Uebertritt erfolgt sei, anzuzeigen, eine gleichmäßige Anzeige auch über die in dem Laufe des Jahres von den übrigen christlichen Confessionen oder andern Religionen zu dem evangelisch-lutherischen Glaubensbekenntnisse etwa Uebergegangenen jedesmal beizufügen. Vdg. an sämmtl. Sup. und Inspect. — Die alljährlich am Jahresschluß über die in den Parochien, resp. Ephorien vorgekommenen Fälle eines Confessionswechsels zu erstattenden und auch auf die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen mit zu erstreckenden Anzeigen sind nach den unter dem 11. Febr. 1839 angeordneten Schemata (s. Anhang Schema Nr. 40 u. 41) einzurichten, oder, wo in dieser Beziehung nichts anzuzeigen ist, ein Vacatschein auszustellen, worauf die Kreis-Directionen sämmtliche tabellarische Anzeigen der Ephoren mittels Vortrags unter Bemerkung der von ihnen etwa zu machen gewesenen Wahrnehmungen an das Cultus-Ministerium einzureichen haben. — Bei den denjenigen Personen, welche einen Uebertritt beabsichtigen, zu ertheilenden Belehrungen und Ermahnungen hat sich der Geistliche einer Herabwürdigung der Confession, zu der der Angemeldete überzutreten beabsichtigt, nicht zu erlauben. Beharrt der Angemeldete der ihm geschehenen Vorstellungen ungeachtet bei seinem Vorhaben, so ist ihm von dem Geistlichen ein schriftliches Zeugniß wegen der geschehenen Anzeige und wegen dessen Entlassung aus der bisherigen Kirchengemeinschaft auszustellen. S. Anhang Schema Nr. 42. Ohne ein solches Zeugniß und ohne

vorgängige Prüfung und Vorbereitung darf kein Geistlicher den Uebertritt eines andern christlichen Glaubensverwandten zu seiner Kirche gestatten und denselben zu seiner Kirchengemeinde aufnehmen, sondern er ist im Contraventionsfalle mit einer Geldbuße von fünfzig Thalern und im Wiederholungsfalle mit Suspension und nach Befinden mit Remotion vom Amte zu bestrafen. Doch ist damit nicht gemeint, daß der betr. Geistliche den Uebertretenden 4 Wochen lang in seinem bisherigen Glauben völlig unterrichten soll. Cult.-Min.-Vdg. v. 23. Mai 1839. Ein geheimer Uebertritt zieht, sobald er bekannt geworden ist, nicht nur ebenso, wie ein öffentlicher, den Verlust des an eine bestimmte, von dem Uebertretenden verlassene Confession gebundenen Amts- oder Familienrechts, sondern noch überdieß im ersten Falle, insofern ein geleisteter Religionseid verletzt worden, eine besondere angemessene Bestrafung und in beiden Fällen die Restitution der seit dem Uebertritte zur Ungebühr gezogenen Nutzungen nach sich. Nach einer Verordnung der Königl. Kreis-Direction zu Leipzig findet der Uebertritt zu einer andern Confession nicht sogleich mit Ertheilung des Entlaßscheines statt, sondern nach § 5 des Mand. vom 20. Febr. 1827 erst nach vorgängiger Prüfung und Vorbereitung in der neuerwählten Confession. Daher muß ein Individuum, welches zur evangel.-luther. Confession übertritt, vor Admission zum heiligen Abendmahl in dem evangel.-luther. Glauben unterrichtet sein und das vorgeschriebene Glaubensbekenntniß abgelegt haben. An den Superintendenten zu Leisnig v. 25. Juni 1856.

Alle Verleitung zum Uebertritte durch Versprechungen, Drohungen oder Herabwürdigung der andern Confession wird von der competenten Obrigkeit dessen, der sich ihrer schuldig macht, mit 50 Thalern Geldbuße und im Wiederholungsfalle noch härter, bei Geistlichen irgend einer Confession aber mit Dienstentsetzung bestraft.

Von dem Tage des erfolgten Uebertrittes an hört der Uebergetretene auf, unter dem Gesetze und der geistlichen Behörde der verlassenen Kirche zu stehen, verliert die Rechte der Mitglieder derselben und wird aller Rechte und Verbindlichkeiten der andern Kirche theilhaft, ohne daß jedoch eine rückwirkende Kraft des Uebertritts stattfinden kann; indem vielmehr auch der Uebergetretene alles das, was er bis zu seinem Uebertritte genossen hat, behält, dagegen auch, wozu er bis dahin verbunden war, zu leisten schuldig bleibt. Mand. v. 20. Febr. 1827 § 3 — 10.

Brautkinder werden, wenn die Schließung der Ehe durch Ableben des einen oder andern Verlobten verhindert wird und gültige Verträge darüber unter ihnen nicht bereits geschlossen worden sind, nach der Confession des Ueberlebenden erzogen. Hört eine Ehe durch Uebertritt des einen Theils auf, eine gemischte zu sein, so haben die Eltern die Freiheit, ihre Kinder in der ihnen nun gemeinschaftlichen Confession zu erziehen, auch wenn dieselben bisher einen andern Religionsunterricht erhalten hätten. Wenn hingegen durch einseitigen Uebertritt des einen Theils eine Ehe erst eine gemischte Ehe wird, so ist dieser Uebertritt auf die bis dahin gebornen Kinder ohne allen Einfluß und es darf auch durch Uebereinkunft nichts hierin abgeändert werden. Auch die später gebornen Kinder werden in derjenigen Confession erzogen, welcher beide Eltern vorher angehört haben, insofern dieselben nicht eine Uebereinkunft unter sich treffen. Ehescheidung kann an obigen Bestimmungen nichts ändern, sondern es ist im Zweifel so zu entscheiden, wie bei Fortdauer der Ehe entschieden worden sein würde. Andern Personen, als den Eltern selbst, soll es nicht freistehen, über das Glaubensbekenntniß der Kinder eine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Aenderung zu treffen. Hingegen Adoptivältern, welche durch eine förmliche Annahme an Kindesstatt dem Kinde alle Rechte eines leiblichen ertheilt haben, steht es frei, dasselbe auch in ihrer Confession zu erziehen, sofern die noch lebenden leiblichen Eltern einwilligen, oder nach deren Tode ein rechtsbeständiger Vertrag, in welchem dieselben über die Confession ihrer Kinder bereits verfügt haben, nicht besteht. Ist ein solcher Vertrag jedoch nicht vorhanden, und kann solchen Kindern gemischter Ehen Religionsunterricht in der Confession, die das Gesetz vorschreibt, um des willen nicht ertheilt werden, weil hierzu im Orte keine Gelegenheit dazu vorhanden ist, so hat die Obrigkeit auf Verlangen derer, welchen die Sorge für die Erziehung obliegt, zu gestatten, daß gedachte Kinder in einer andern als der gesetzlich bestimmten Confession durch Theilnahme an dem Religionsunterrichte in der Ortsschule unter-

wiesen werden. In den vorgenannten Fällen findet hinsichtlich derjenigen Kinder, welche einmal das zehnte Jahr ihres Alters vollendet und bis dahin gleichmäßig in der einen oder andern Confession Unterricht erhalten haben, ein Wechsel der Confession nicht mehr statt. Streitigkeiten, welche über die religiöse Erziehung der Kinder von Eltern gemischter Confession entstehen, sind vor der ordentlichen Ortsobrigkeit zu entscheiden. Auch haben die Ortsobrigkeiten dafür, daß diesem Gesetze in allen Puncten nachgegangen werde, von Amtswegen Sorge zu tragen, auch die Geistlichen und Schullehrer sich dahin mit ihren etwaigen Anfragen und Anträgen zu wenden. Gesetz v. 1. Novbr. 1836.

Die aus gemischten Ehen erzeugten Kinder sind in der Regel in der Confession des Vaters zu erziehen. Es ist jedoch den Eltern gestattet, durch freie Uebereinkunft unter den nachstehend vorgeschriebenen Erfordernissen, hierüber unter sich etwas Anderes festzusetzen. Eine solche Uebereinkunft der Brautleute oder Ehegatten über die Confession der Kinder ist an eine Einwilligung der Eltern, Vormünder oder Geschlechtscuratoren nicht gebunden; es sind jedoch hierbei theils die allgemeinen Bedingungen eines rechtsbeständigen Vertrags, theils auch folgende Formen zu beobachten: a) die Erklärung muß vor dem ordentlichen Richter des Bräutigams oder Ehemanns und insofern derselbe ein Ausländer ist und im Inlande ein bestimmtes Wohnsitzrecht noch nicht erlangt hat, vor dem competenten Richter der Braut, b) an Gerichtsstelle, c) von beiden Theilen, welche deshalb persönlich erscheinen müssen und d) ohne Zulassung eines Geistlichen oder anderer Personen, abgegeben und über dieselbe ein legales Protocoll in gesetzlicher Form aufgenommen werden. Dergleichen Vereinigungen können sowohl vor Eingehung der Ehe als während derselben geschlossen, auch mit Beobachtung der obigen Vorschriften wieder aufgehoben oder verändert werden. Auf die religiöse Erziehung derjenigen Kinder aber, welche das 6. Jahr bereits erfüllt haben, ist der Abschluß, die Aufhebung oder Veränderung solcher Vereinigungen ohne Einfluß. Uneheliche Kinder werden in der Kirche der Mutter getauft und in deren Confession erzogen. Sollte aber der, einer andern Confession angehörende Vater die Erziehung des von ihm außer der Ehe erzeugten Kindes selbst übernehmen und dasselbe in seiner Confession erziehen wollen, so ist ihm letzteres zwar gestattet, er bedarf aber dazu der Genehmigung der Mutter des unehelichen Kindes, oder, wenn diese verstorben sein sollte, der mütterlichen Großeltern, sowie des Vormundes und der obervormundschaftlichen Behörde.

Ueber alle in eine Ortsschule aufgenommene Kinder von Eltern verschiedener Confession ist ein fortlaufendes Verzeichniß (s. Anhang Schema Nr. 30) zu fertigen und fortzuführen, um Irrungen und Uebergriffen in Confessionsverhältnissen vorzubeugen. Cult.-Min.-Vdg. v. 2. Mai 1844.

Auch Ausländer, welche nicht Sächsische Staatsangehörige sind, können vor hiesigen Geistlichen übertreten. Vorausgesetzt wird jedoch, daß dergleichen Ausländer in ihrem Staate kein wirkliches domicilium mehr besitzen und dieselben nicht etwa blos zum Umgehen der hinsichtlich des Uebertritts von einer Confession zur andern in ihrem Vaterlande vielleicht bestehenden gesetzlichen Beschränkungen lediglich in dieser Absicht und nur auf die hierzu erforderliche Zeit herüber gekommen sind, daß solche vielmehr zur Zeit ihres beabsichtigten Uebertritts in den hiesigen Landen, obwohl ohne Staatsangehörige zu sein, ihren gewöhnlichen Wohnort haben. Vdg. d. Cult.-Min. a. d. Kr.-Dir. zu Bautzen vom 5. Mai 1848. — Sträflingen ist während ihrer Detention in Zucht- oder Correctionsanstalten in der Regel nicht gestattet, die Confession zu verändern, sondern die Resolution deshalb hängt von der Königl. Commission für diese Anstalten ab. Dahin hat sich letztere im Jahre 1820 mit dem Apostolischen Vicariat vereinigt. Auch ist deshalb später in einer Vdg. d. Comm. v. 22. April 1840 an die Anstalts-Directionen allgemeine Anweisung ergangen.

Ueber die Bedingungen und Voraussetzungen, unter welchen israelitischen Glaubensgenossen der Uebertritt zur christlichen Religion gestattet werden kann, mangelt es an nähern gesetzlichen Bestimmungen und es sagt von Weber in seinem Kirchenrecht Bd. 2. S. 90 der 2. Ausgabe blos, daß dergleichen Uebertritten zum Christenthume vor Vollziehung der Taufe des Uebertretenden der nöthige Unterricht in den Lehren der evangelisch-christlichen Religion und eine diesfallsige Prüfung nebst der Genehmigung der oberaufsehenden kirchlichen Behörde

(Kreis-Direction) vorausgehen müsse. Daher mögen hier namentlich 2 Verordnungen Erwähnung finden, wodurch einige in gedachter Beziehung entstandene Zweifel vom Cultus-Ministerio entschieden worden sind. Zuvörderst ist a) in Bezug auf das übertrittsfähige Alter, in welcher Hinsicht durch § 1 des Mandats für die Bekenner der verschiedenen christlichen Confessionen die Erfüllung des 21. Altersjahres vorgeschrieben ist, von diesem Erfordernisse bei Uebertritten von Israeliten abgesehen und die Taufe auch vor Erreichung dieses Alters unbedenklich zugelassen worden, da an sich das Mandat, weil es nur den Uebertritt von einer Confession der christlichen Religion zur andern betreffe, auf dergleichen Fälle keine analoge Anwendung erleiden könne, überdies aber auch in der christlichen Kirche es Sitte sei, daß die jungen Christen schon im 14. Altersjahre unter öffentlicher Ablegung ihres Glaubensbekenntnisses die bei ihrer Taufe von ihren Pathen für sie gethanen religiösen Zusagen erneuerten und von dem Pfarrer als wirkliche Mitglieder der Kirchengemeinde eingesegnet würden. Auch hat das Cultus-Ministerium zu einem solchen Religionswechsel vor Eintritt des civilrechtlichen Termins der Mündigkeit die Einwilligung des Vaters oder beziehendlich des Vormundes an sich nicht für erforderlich angesehen, da in Glaubenssachen ein Einfluß der väterlichen Gewalt oder vormundschaftlichen Rechte gesetzlich nicht begründet sei. Vdg. a. d. Kr.-Dir. zu Dresden v. 4. Decbr. 1841. — b) Nicht minder soll es nach einer fernerweiten Vdg. d. Cult.-Min. an d. Kreis-Dir. zu Leipzig vom 26. Juli 1845 bei Taufen nicht christlicher Glaubensgenossen, welche zum Christenthume übertreten, nicht der bei von Weber bemerkten Cognition der Kreis-Direction bedürfen, sondern in dieser Beziehung bei der bisherigen Praxis bewenden, wornach lediglich die Genehmigung des Superintendenten zu dergleichen Taufen einzuholen gewesen ist. —

Wenn auch das Mandat vom 20. Februar 1827, da es blos auf den Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern sich bezieht, auf Uebertritte aus dem evangelischen Christenthum zum Judenthume keine Anwendung erleidet, so ist doch darauf zu bestehen, daß Personen, welche einen solchen Uebertritt beabsichtigen, sich deshalb bei dem betreffenden Geistlichen ihrer bisherigen Confession anmelden, da es in der Natur der Sache liegt, daß jeder, der aus einer Gesellschaft austreten will, gegen welche er Rechte und Verbindlichkeiten habe, diesen Austritt förmlich zu erklären hat. Der Geistliche hat dann gewiß die Pflicht, den, welcher einen solchen Uebertritt beabsichtigt, über die Wichtigkeit des Schritts, den er zu thun Willens ist, zu belehren. Cult.-Min.-Vdg. a. d. Kr.-Dir. z. Zw. v. 29. Decbr. 1849. Erklärt der Gemeldete nach der ihm zur reiflichen Erwägung gegebenen Bedenkzeit den Entschluß bei seinem Entschluß, so hat der Geistliche über den Vorgang ein Protocoll aufzunehmen, und dem Uebertretenden auf Verlangen und auf Grund dieses Protocolls eine Bescheinigung, jedoch nur darüber auszustellen, daß er aus der evangelisch-christlichen Kirche ausgetreten sei. Ibidem.

In gleicher Maaße, wie von den evangelisch-lutherischen Mittelbehörden, auch vom Apostolischen Vicariate und dem domstiftlichen Consistorium zu Bautzen am jedesmaligen Jahresschluß eine tabellarische Anzeige über die im Laufe des verflossenen Jahres stattgefundenen Confessionswechsel und über den Schulbesuch von Kindern zum Cultus-Ministerium einzureichen ist. Für diese Anzeigen ist das Schema (s. Anhang Schema Nr. 43) vorgeschrieben worden. Cult.-Min.-Vdg. vom 10. Mai 1852. —

Rücksichtlich der Ausstellung der Entlaßscheine bei Uebertritten von einer christlichen Confession zur andern sind die Geistlichen berechtigt zu sportuliren. Recomm. d. C.-Min. v. 9. Dec. 1847.

Ueber die Confessionsveränderungen haben die Geistlichen besondere Acten zu halten, aus denen das diesfalls stattgefundene Verfahren vollständig und genau zu erhellen hat. Cult.-Min.-Vdg. v. 21. Febr. 1843. —

Das Mandat vom 20. Februar 1827 handelt nicht von demjenigen Verfahren, welches der Ortspfarrer als Seelsorger in dem Falle zu beobachten hat, wenn ein Mitglied seiner Gemeinde zum Uebertritt zu einer andern christl. Confession sich hinneigt. In diesem Falle ist der Geistliche, sei es nun, daß er von einem seiner Beichtkinder um Rath und Belehrung während des Schwankens der Entschließung z. B. bei Zweifeln über das Verständniß einzelner Glaubenslehren der bisherigen Confession, oder über die Vorzüge einer

andern Confession vor dieser, angegangen wird, oder auch diesen in geeigneten Fällen unaufgefordert zu ertheilen, sich bewogen findet, auf keine Weise behindert, nach Pflicht und Gewissen, als Diener des göttlichen Wortes nach dem Lehrbegriffe und den Gesetzen seiner Kirche, seinen Rath und seine Belehrung in der, dem vorliegenden Falle entsprechenden Maaße zu ertheilen, von dem Uebertritte abzurathen, dabei die Vorzüge seiner Confession vor der andern nach seiner besten Einsicht darzustellen und zu diesem Zwecke die Lesung von geeigneten Büchern anzuempfehlen, oder dergleichen selbst zu behändigen, überhaupt aber jeder moralisch erlaubten Form und jedes gleichartigen Mittels sich zu bedienen, durch welche er seiner Seelsorgerpflicht am vollständigsten zu genügen glaubt. Alles dessen hat sich aber der Ortsgeistliche dann zu enthalten, sobald ihm eines seiner Beichtkinder sein Vorhaben, d. i. den bereits gefaßten Entschluß zum Uebertritte zu einer andern Confession anmeldet und den Entlaßschein verlangt. In diesem Falle hat er sich lediglich als Organ der Staatsregierung zu betrachten, daher streng nach der wörtlichen Vorschrift des Mandats § 2. 3. 4. zu richten.

Zu dem Ende hat er a) zu untersuchen, ob sich der Convertent nicht in einem solchen Geistes- oder Gemüthszustande befindet, der ihn zu einer nach freier Ueberzeugung zu fassenden Entschließung überhaupt unfähig macht. Sollte dies der Fall sein, so ist derselbe mit seinem Anbringen abzuweisen, und nach Befinden dessen Obrigkeit davon in Kenntniß zu setzen. b) Tritt dieser Fall nicht ein, so hat der Geistliche seine Belehrung auf die Wichtigkeit des ihm erklärten Vorhabens zu beschränken, und zu dessen nochmaliger reiflichen Ueberlegung binnen der gesetzlichen Bedenkzeit von 4 Wochen zu ermahnen, von jedem weiteren in dieser Beziehung amtlichen Verkehr aber während dieser 4 Wochen, wenn nicht der Convertent selbst eine wiederholte Besprechung wünscht, sich fern zu halten. c) Der Geistliche ist jedoch, damit dessen Ermahnung eindringlich und fruchtbar werde, nicht behindert, sich nach den Beweggründen des Uebertritts zu erkundigen. Ergiebt sich, daß diese aa) äußerer, vielleicht gar unlauterer Natur sind, so hat er den Convertenten mit Ernst, aber immer mit Liebe, den Leichtsinn und den Mangel an wahrer Religiosität vorzuhalten, den ein solcher, dessen künftiges Seelenheil gefährdender, Schritt beurkunden würde. bb) Erscheint dagegen der Uebertritt durch die Ansicht von der Vorzüglichkeit einer anderen Confession motivirt, so hat der Geistliche zwar den Convertenten zu nochmaliger reiflicher Erwägung seines Vorhabens anzuermahnen, sich auch zu einer eingehenden mündlichen oder schriftlichen Verständigung und Belehrung über die Ansichten, auf welche dessen Entschluß gegründet ist, bereit zu erklären, so lange aber der Convertent nicht sein ausdrückliches Einverständniß damit kund giebt, sich jeder Belehrung über die Glaubenslehren der eigenen oder der andern Confession, sowie des Eingehens auf eine Vergleichung der verschiedenen Glaubenslehren beider Confessionen zu enthalten, und die Empfehlung oder Darreichung darauf abzielender Schriften nud Bücher gänzlich zu unterlassen. Auch wenn der Geistliche zu einer derartigen Belehrung ausdrücklich aufgefordert wird, soll derselbe dabei jeden Schein einer Herabwürdigung derjenigen Confession, zu welcher der Convertent übertreten will, sorgfältig vermeiden, daher auch selbst solcher Ausdrücke, welche durch die Erkenntnißquellen oder sonstigen Vorschriften seiner Kirche autorisirt sind, sich in dem Falle nicht bedienen, wenn sich die Bekenner der andern Confession dadurch verletzt fühlen könnten.

d) Beharrt endlich der Angemeldete nach Ablauf der vierwöchentlichen Bedenkzeit bei seinem Vorhaben, so hat der Geistliche bei dem persönlichen Erscheinen desselben zur Empfangnahme des Entlaßscheins lediglich die Ausstellung und Behändigung desselben zu besorgen, jeder andern Thätigkeit in Beziehung auf den Uebertritt aber, namentlich jeder anderweiten Ermahnung und Belehrung und jedes Versuchs zur Abhaltung vom Uebertritt, sich schlechterdings zu enthalten. e) Ueber die Verhandlung bei der ersten Anmeldung und bei der Aushändigung des Entlaßscheins sowohl, als auch über die dazwischen liegenden Besprechungen, soweit diese nach c) überhaupt statthaft sind, hat der Geistliche ein von dem Convertenten zu unterzeichnendes, alles Wesentliche enthaltendes Protocoll aufzunehmen, in welchem namentlich dessen Einverständniß nach einer weitern Belehrung ausdrücklich zu bemerken ist. Cult.-Min. Vdg. v. 22. Novbr. 1847.

Ueppigkeit, s. geistliche Personen.

Uhr. (Kirchenuhr.) Zur Anschaffung ei-

ner solchen sollen die Parochianen ermahnt, im Nothfalle aber wenigstens eine Sonnenuhr angeschafft werden. Gen.-Art. XXXIII v. 1. Jan. 1580. Ueber die Brandkatastration der Thurmuhren spricht sich Gesetz v. 14. Nov. 1835 § 16 aus. Vdg. v. 4. Febr. 1836. Die Stellung und Beaufsichtigung der Kirchenuhren ist in Städten oft den Glöcknern, Thürmern, Stadtmusicdirectoren, auf dem Lande wohl ausschließlich den Lehrern übertragen, welche dafür bisweilen auch eine Besoldung beziehen. Diese Kirchen-Uhren sind Kirchen-Inventarium und müssen aus den Aerarien reparirt werden.

Uhyst. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Ob.-Lausitz, Ger.-Amt Bischoffswerda, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Privat-Patronat, 14 Orte, Seelz. 1441.

Ulbersdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Pirna, Ger.-Amt Hohnstein, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 2 Schulen, 2 Lehrer, Priv.-Patronat, 2 Orte, Seelz. 867.

Umfrage, s. Amtsbesetzung, Superintendent.

Umgänge, s. Einkommen.

Umgang, vertraulicher, unzüchtiger, mit übelberüchtigten Leuten und liederlichen Weibspersonen begründet die Dienstentlassung der Lehrer. Schulges. § 54.

Unannehmlichkeiten. Wenn auch vor Allem ein Geistlicher verpflichtet ist, Alles aufzubieten, um dem Bibelworte nachzukommen: „so viel an Euch ist, habt mit allen Menschen Friede," so wird es doch der Fälle genug geben, wo er ohne seine Schuld mit Personen seiner Gemeinde in Mißhelligkeiten und Unfrieden geräth. Begegnet ihm dies, so muß er mit dem Beispiel des Versöhnens und Verzeihens vorangehen und als Geistlicher unter allen Umständen hierzu zuerst die Hand bieten, ohne deshalb seiner persönlichen oder amtlichen Würde dabei etwas zu vergeben. Vor Allem hat er sich zu hüten, daß nicht durch seine Schuld ein unangenehmes Verhältniß zu seiner Gemeinde eintritt. Dann fehlt Vertrauen und Liebe und mit ihnen die Freudigkeit im Amte und der Segen des Amtes.

Unansässige, s. Ständeversammlung.

Unbekannte, s. Abendmahl (unehel. Kinder).

Uneheliche Kinder. Bei unehelichen Kindern ist die Herkunft und der Aufenthalt der Mutter genau in das Kirchenbuch einzutragen. In Ansehung des Vaters hingegen ist, wenn die Geschwächte solchen nicht angeben will, in der 4. Columne bloß zu bemerken, das Kind sei außer der Ehe erzeugt worden. Giebt dieselbe ihren Schwängerer namentlich an, und bekennt sich dieser dazu, so wird er als Vater in das Kirchenbuch eingetragen und das Kind auf seinen Namen getauft. Außerdem wird nur eingeschrieben, wen die Mutter als Vater ihres Kindes benennt hat. Generale v. 18. Febr. 1799. Zufolge eines höchsten Rescripts vom 12. Jan. 1800 ist es bedenklich gefunden worden, die Appellation gegen diese Art der Eintragung (welche gegenwärtig als Recurse zu betrachten sind,) im Allgemeinen für unstatthaft zu erklären, vielmehr ist die jedesmalige Berichterstattung darauf angeordnet worden, sowie, daß im Kirchenbuch die eingewandte Appellation sofort bei dem ersten Eintragen, sowie nachher die erfolgte Resolution der Appellations- (jetzt Recurs-) Behörde (d. i. gegenwärtig der Kreis-Direction und in höherer Instanz des Cultus-Ministerii) jedesmal mit angemerkt werden solle. Auch haben die Pfarrer und Küster angewiesen werden sollen, die Namen der zum Vater angegebenen, dieser Angabe aber widersprechenden Personen den etwa herkömmlichen wöchentlichen Verzeichnissen nicht einzuverleiben. —

Bei der Verheirathung unehlich geborener Kinder ist bloß die Einwilligung der Mutter erforderlich. Regul. v. 15 Januar 1808. §. 8. — Dieselben werden, wenn der uneheliche Vater die Schwängerung eingeräumt hat, oder derselben für überwiesen geachtet worden ist, unter dessen Namen, außerdem aber unter dem Familiennamen der Mutter aufgeboten. Vdg. d. Consist. z. Leipz. v. 15. Mai 1765. Nur wenn der angebliche Vater auf Befragen nichts dagegen einwendet, kann auch ein uneheliches Kind, wenn er auch die Vaterschaft nicht ausdrücklich anerkannt hat, unter dessen Namen aufgeboten werden. Ob.-Consist.-Vdg. a. d. Sup. z. Pirna v. 21. April 1817. —

Bei der richterlichen Bestimmung der Geldsumme, welche der Vater eines unehelichen Kindes zum Unterhalte desselben jährlich entrichten soll, ist auf das ungefähre Vermögen oder Einkommen des Verpflichteten, auch nebenbei, soweit es dieses gestattet, auf den Stand der Mutter und die Bedürfnisse der Erziehung des Kindes zu sehen, doch soll diese Summe nicht jährlich unter 12 Thlr. und nicht über 60 Thlr. festgesetzt werden. Die Verbindlichkeit des Vaters zum Unterhalte endigt sich mit

dem vollendeten 14. Lebensjahre des Kindes. Der Vater hat auch die bei der Geburt und Taufe des Kindes, ingleichen, wenn dasselbe vor dem vollendeten 14. Lebensjahre stirbt, die beim Begräbnisse aufgelaufenen nothwendigen Kosten zu tragen. Wenn der Vater eines unehelichen Kindes verstorben oder zu dessen Ernährung Etwas beizutragen unfähig ist, so tritt die Verbindlichkeit der Mutter ein, das Kind aus ihren eigenen Mitteln zu erziehen, und wenn auch diese nicht vorhanden oder hierzu unvermögend sind, so sind die Großeltern mütterlicher Seite, und in deren Ermangelung endlich die Großeltern väterlicher Linie dazu anzuhalten. In Fällen, wo hiernach die Alimentationsverbindlichkeit der letztern eintritt, sind die vorstehenden in Ansehung des Vaters getroffenen Bestimmungen gegen sie ebenfalls gültig. Mandat v. 12. Novbr. 1828. — Uneheliche Kinder von Eltern verschiedener Confession werden in der Regel in der Kirche der Mutter getauft und in deren Confession erzogen. Sollte aber der, einer andern Confession angehörende Vater die Erziehung des von ihm außer der Ehe erzeugten Kindes selbst übernehmen und dasselbe in seiner Confession erziehen wollen, so ist ihm letzteres zwar gestattet, er bedarf aber dazu der Genehmigung der Mutter des unehelichen Kindes, oder wenn diese verstorben sein sollte, der mütterlichen Großeltern, sowie des Vormundes und der obervormundschaftlichen Behörde. Uneheliche Kinder, welche durch nachfolgende Ehe legitimirt werden, ingleichen die durch einen landesherrlichen Befehl mit der Wirkung des Allodial-Erbfolgerechts in das Vermögen des Vaters legitimirten sind auch in dieser Beziehung den ehelichen gleich zu achten. Nur ist, was die Legitimation der letzteren Art betrifft, hierzu erforderlich, daß die an der Erziehung derselben noch thätigen Antheil nehmende Mutter in die Legitimation mit der bezeichneten Wirkung gewilligt habe. Gesetz v. 1. Novbr. 1836. §. 10 — Unehelich Geborenen ist der Eintritt in Innungen und andere Gewerbskorporationen zu gestatten und das gesuchte Bürgerrecht zu ertheilen. Sie sollen auch sonst allenthalben rücksichtlich der bürgerlichen und Ehrenverhältnisse (auch der kirchlichen Ehrenverhältnisse, Vdg. d. Krs.-Dir. z. Leipz. v. 24. u. 26. März 1836, das bei der Taufe eines unehel. Kindes verweigerte Lauten betreffend) den ehelich Geborenen völlig gleichgestellt sein, ohne daß es erst einer besonders zu ertheilenden Legitimation zur Beseitigung des Fleckens der unehelichen Geburt bedarf. Mandat v. 23. März 1831.

Ueber das Verfahren, namentlich hinsichtlich der Berichterstattung, wenn Widersprüche oder Berufungen gegen Einschreibung des Namens als Vater eines unehelichen Kindes in's Kirchenbuch erhoben werden, hat die Kreis-Direction z. Zwickau unter dem 24. Mai 1837 Folgendes verordnet: Wenn eine zum Vater eines unehelichen Kindes angegebene Mannesperson gegen die Einschreibung ihres Namens ins Kirchenbuch nicht ausdrücklich auf die höhere Behörde durch Einwendung einer Appellation oder eines Recurses sich berufe, sondern nur entweder protestire, oder blos Widerspruch erhebe, so bedürfe es weder der Berichterstattung seitens des Superintendenten an die Kreis-Direction, noch der Anzeige seitens des Pfarrers als Kirchenbuchführer an den Superintendenten, sondern es sei von dem Geistlichen im Kirchenbuche zwar einzuschreiben, wen die Mutter als Vater ihres Kindes benennet habe, dabei aber auch zugleich der Widerspruch, resp. die Protestation des Benannten gegen diese Behauptung anzumerken. Der betreffende Pfarrer habe daher nicht nur in den angegebenen Fällen die Eintragung in dieser Maaße ohne Weiteres zu bewirken, sondern auch, wenn Appellation oder Recurs vorliege, vor der Anzeige darauf den Appellanten zu befragen, ob er sich bei einem solchen Eintrag beruhigen und unter dieser Bedingung dem eingewandten Rechtsmittel entsagen wolle. Nur wenn dies nicht geschehe, sei die Anzeige an den Superintendent und von diesem an die Kreis-Direction erforderlich. —

Uneheliche Kinder sind nur dann auf den Namen des unehelichen Vaters zu taufen, daher auch im Kirchenzeugnisse darnach zu benennen, wenn der Schwängerer zur Vaterschaft sich wirklich bekannt hat, und sein Name demgemäß in das Kirchenbuch eingetragen worden ist. Cult.-Min.-Vdg. v. 20. August 1848. —

Nach Cult.-Min.-Vdg. v. 31. März und 22. März 1839 sind alle unehelichen Kinder, der gesetzlichen Regel gemäß von einem Geistlichen der Confession der Mutter getauft worden, was auch insofern ganz unbedenklich erscheint, als ohnehin nach §. 5 b. des Mandats vom 19. Febr. 1827 der Taufe rücksichtlich der spätern relig. Erziehung der Kinder eine entscheidende Wirkung nicht beigelegt werden könne.

Für die Taufen unehelicher Kinder sind keine

höheren Gebühren zu fordern. Krs.-Dir.-Vdg. Zwick. v. 13. April 1836.

Uneinigkeit. So viel als möglich muß der Geistliche die Uneinigkeiten, welche ihm als zwischen Eheleuten und sonst bestehend bekannt werden, beizulegen suchen. Wird er nicht besonders dazu gerufen, so hat er vorsichtig zu Werke zu gehen, damit er nicht durch übereiltes Einmischen in dergleichen Streitigkeiten mehr schadet als nützt. Er wird dann, namentlich wenn die Zerwürfnisse in Schranken bleiben, die Gelegenheiten wahrzunehmen verstehen, bei welchen er seinen Rath, Meinung und Warnung kund geben kann, und sich hüten müssen, zudringlich und eindringlich bei Familiengeheimnissen zu erscheinen. Je mehr indeß die Geistlichen Boten des Friedens sein sollen, desto lauter müssen sie mit Wort und That gegen ehelichen, häuslichen und nachbarlichen Unfrieden das Wort erheben, aber eben deshalb auch „mit aller Sanftmuth" den Frieden predigen, in ihrem eigenen Hause aber das Beispiel einer einträchtigen Ehe und eines friedlichen Haushaltes aufstellen.

Unfruchtbarkeit, s. Ehe.

Unfug, s. Gottesdienst.

Ungebührnisse, s. geistliche Personen, Gottesdienst, Kirche.

Ungehorsam, s. Schule (Lehrer), geistliche Personen.

Ungetaufte Kinder, s. Begräbniß.

Ungültige Ehen, s. Ehe.

Union, s. Kirchfahrt.

Universität. (Landes-Universität zu Leipzig, gestiftet im J. 1409.) Inländer, welche sich den Wissenschaften widmen, sollen diese Hochschule wenigstens 2 Jahre besucht haben, ob ihnen gleich frei steht, vor- oder nachher auswärtige Universitäten zu frequentiren. Doch ist diese Vorschrift nicht auf Ausländer anzuwenden, welche im Inlande zu einem geistlichen Amte berufen werden. Rescript v. 27. März 1805. Studirende, welche sächs. Stipendien genossen haben, dürfen nicht auswärts promoviren. Rescript vom 27. Febr. 1729. Die deutschen Bundesstaaten benachrichtigen sich unter einander wegen entdeckter politischer Verbindungen. Vdg. vom 2. Jan. 1835. — Den Universitäten ist die Strafgerichtsbarkeit entnommen. Ibidem.

Nach der neuesten, mit dem 11. Aug. 1851 in Kraft getretenen Verfassung der Universität Leipzig besteht I. die Universitäts-Versammlung aus allen ordentlichen und außerordentl. Professoren, welche ihre Professuren rite angetreten haben. Der Rector magnificus führt den Vorsitz und alle Mitglieder haben gleiche Stimmberechtigung. Ihr Geschäftskreis besteht in der Wahl des Rectors und Vorschlag von den Professoren zum Landtagsdeputirten, welchen der academ. Senat wählt. Der Universität ist ein Regierungsbevollmächtigter (der jedesmalige Kreis-Director) beigegeben, welcher mit dem Rector das Recht hat, den Verhandlungen beizuwohnen oder von den vorzunehmenden Angelegenheiten in Kenntniß gesetzt zu werden. II. Der academische Senat im Pleno, gebildet von allen ordentlichen Professoren, und hat derselbe die Besetzung der Stellen, deren Collatur ihm zusteht, die Verleihung von Stipendien und Königl. Convictstellen zu besorgen, sowie diejenigen Gegenstände zu berathen und zu begutachten, welche d. K. Cultus-Ministerium ihm dazu vorlegt. III. Der engere academische Senat. Zu ihm gehört der Rector, der Exrector, die Decane der 4 Facultäten, 4 ordentl. Professoren, von jeder Facultät einer, 6 ordentl., vom K. Cultus-Ministerium gewählte Professoren, ohne Unterschied der Facultäten. Er hat die zum Pleno nicht ressortirenden übrigen Stipendien zu conferiren, die Zustimmung zu Veräußerungen von Grundeigenthum und anderen wichtigen Verwaltungsbeschlüssen zu geben, über allgemeine Verfassungsangelegenheiten der Universität, Rechte der Professoren zu beschließen, desgl. über alle, die Doctrin und Disciplin angehende Fragen, auf Ministerialbefehl. Für diese 3 Autoritäten sind besondere Geschäftsordnungen sub. A. B. C. dem Königl. Statut vom 23. Mai 1851 durch Cult.-Minist.-Vdg. vom 1. Aug. d. J. beigegeben. (Cod. d. Kirch.-R. Suppl. S. 183 flg.) —

Für die Studirenden auf der Universität Leipzig bestimmten die academischen Gesetze v. 1. Juni 1835 folgendes, was zwar hier nur den Ueberschriften der verschiedenen Abtheilungen desselben entnommen wurde, aber im Codex d. Kirch.-R. Suppl. S. 271. flg. des Weitern nachgelesen werden kann. I. Disciplinargesetz. 1) Die Aufnahme auf der Universität und der Abgang von derselben. 2) Das Verhalten auf der Universität. a) Allgemeine Vorschriften. b) Excesse und Zweikämpfe. c) Vereine und Versammlungen unter den Studirenden. Vdg. v. 1. Sept. 1851.

II. Gesetz die bürgerlichen Verhältnisse der Studirenden betr. Schuldenmachen, bei Honorarzahlung, Miethzins, Lebensbedürfnisse — kleine Geldvorschüsse — Verpfändungen. Bestrafung dafür.

Es besteht ein Universitätsgericht, dessen Einrichtung und Geschäftskreis durch Rscpt. v. 28. Febr. 1829 geordnet ist und sich in geeigneten Fällen statt der Pedelle, lediglich der bei der Polizeibehörde angestellten Diener zu bedienen hat. Rescript v. 30. März 1831. Die Berichterstattung in Universitätssachen erfolgt zum Königl. Cultus-Ministerio, welchem die Oberaufsicht über die Universität zusteht. Vdg. v. 7. Novbr. 1831.

Die Gebäude der Universität sind von Militärleistungen, Ges. v. 11. Sept. 1843, ihre Waldungen von Kirchen- und Schulabgaben frei. Gesetz v. 21. März 1843. Ist auch wegen des für ihre eigentlichen Zwecke verwendeten Einkommens von der Gewerbe- und Personalsteuer frei. Gesetz v. 23. April 1850. S. Verjährung, Militärpflicht. — Die Universität Leipzig zählt gegenwärtig 80 Professoren (43 ord., 37 außerord.) und 29 Privatdocenten und wird in der Regel von ca. 800—1000 Studirenden besucht.

Außer dem Universitätsgericht giebt es noch eine Verwaltungs-Deputation, ein Universitäts-Rentamt, einen Universitäts-Baudirector, die Convictverwaltung, das Ephorat der Königl. Stipendien, das Armen-directorium, die Immatriculations-Commission, die Quästur zur Vereinnahmung der Honorare, der Beaufsichtigung der Bücher-auction. — Die Juristenfacultät ist auch Spruchcollegium bei streitiger Rechtspflege für untere Kreisgerichte, für Civil- und Strafrechtssachen aus d. Schönburg. Receßherrschaften, für ausländische Rechtssachen, zur Ertheilung von Responsis ins In- und Ausland. Diese Facultät hält auch eine Expedition. Mit der Universität ist auch ein academischer Gottesdienst in der Universitäts-Kirche St. Pauli verbunden und sind dabei 2 Universitätsprediger und 4 Vormittagsprediger, sowie 1 Musikdirector, 1 Cantor, 1 Organist, 1 Küster angestellt. Am Nachmittage predigen auch die übrigen ordentl. Mitglieder der theologischen Facultät. Auch besteht ein Universitäts-Sänger-Verein und folgende academische Institute: Die Universitätsbibliothek, eine Münzsammlung, ein Seminar für pract. Theologie, ein philologisches Seminar, die archäolosche Sammlung, die Sternwarte, der physical. Apparat, der physikalisch-thechnolgische Apparat, chemische Laboratorien, physiologisch-chemisches Laboratorium, das zoologische Museum, das mineralog. Museum, das pharmakognost. Museum, der botanische Garten, das academische Herbarium, das anatomische Institut, die zootomische Sammlung, das klinische Institut, die Entbindungsschule, das medizinpoliklinische Institut, das Institut für Augenheilkunde. Staatshandbuch für das Königreich Sachsen. 1858. — Auch steht die Verbindung der chirurg.-medizin. Academie, welche seit 1814 in Dresden blüht, mit der Universität Leipzig in naher Aussicht.

Unkeuschheit, s. Ehe.

Unkersdorf. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. Dresden II., Gerichts-Amt Wilsdruff, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patronat, 3 Orte, Seelz. 372.

Unmündige, s. Ehe (Schließung, Aufgebot).

Unordentliche Vermischung, s. Unzucht.

Unreife, geistige. Wenn solche bei einem schulpflichtigen Kinde vorhanden ist, so daß sich für dasselbe ein Nutzen vom Schulgehen noch nicht erwarten läßt, so kann demselben nach dem Ermessen des Schulvorstandes ein späterer Schuleintritt als gesetzlich, nachgelassen werden, Schulges.-Vdg. v. 9. Juni 1835, § 22, wenn sich aber dergleichen bei einem Katechumenen vorfindet, so hat derselbe den Schulbesuch noch so lange fortzusetzen (doch nicht über ein Jahr), bis das Schulziel erreicht ist. Ibid. § 23.

Unschuldiger Kindertag, seit dem 6. Jahrhundert zum Andenken der unschuldigen Kinder begangen, welche Herodes (Matth. 2, 16) in Bethlehem umbringen ließ; fällt den Tag nach Weihnachten. Man hielt diese Kinder für die ersten Märtyrer der christlichen Kirche.

Unschuldiger Theil, s. Ehe (Trennung).

Unsinnige, s. Geisteskranke.

Unsittlichkeit, s. Schule (Lehrer), Censur.

Unterhalt der Pfarrer, s. Amts-Einkommen.

Unterofficiere, s. Amts-Einkommen (Accidentien).

Unterricht, s. Schule (Unterricht).

Unterrichtsanstalten, s. Schule (Unterricht).

Unterrichtsgegenstände, s. Schule (Unterricht).

Unterrichtsplan, s. Schule (Unterricht).

Unterrichtsstunden, s. Schule (Unterricht).

Unterrichtswesen, s. Schule (Unterricht).

Unterstützungen (außerordentliche, an Geistliche, Lehrer und deren Relicten) werden auf gutachtlichen Bericht der Ephoren unter Beilegung nöthiger ärztlicher, pfarramtlicher, localschulinspectlicher und Armen-Atteste (welche letztere, stets von der ordentlichen Obrigkeit ausgestellt, am wirksamsten erscheinen) ertheilt bei vorseienden Badereisen, bei Familiencalamitäten, in Krankheitsfällen — an Wittwen und Waisen verstorbener Kirchen- und Schuldiener alljährlich zu den Bedürfnissen des Winters, wozu die Gesuche bis zum 1. Sept. beim Ephorus eingegangen sein müssen, da die Einreichung beim K. Cultus-Ministerium bis zum 15. Sept. jeden Jahres bewirkt sein muß. Die hierauf gewährten Gelder werden durch den Superintendenten den betr. Personen gegen Individualquittungen ausgezahlt, welche binnen 4 Wochen der Cultus-Ministerial-Casse zugestellt sein müssen. Außerordentliche Unterstützungen an diejenigen Wittwen und Waisen, welche die seit 1837 und resp. 1840 geordnete höhere Wittwenpension genießen, werden in der Regel nicht ertheilt. Das Schema, dessen sich die Ephoren bei ihren diesfallsigen Berichten zu bedienen haben, s. Anhang Schema Nr. 32. Auch Gemeinden erhalten bisweilen zu Kirchen- und Schulzwecken, auf Bericht der Inspectionen, dergleichen außerordentliche Unterstützungen.

Unterstützungsanstalten, s. Straf-, Corrections- und Versorgungsanstalten.

Untersuchungen, s. geistliche Personen, Amtsaustritt.

Untersuchungskosten, s. Ehe.

Unterthanen. Die Rechte der Landeseinwohner stehen für alle in gleicher Maaße unter dem Schutze der Landesverfassung. Verf.-Urkde. v. 4. Septbr. 1831. § 26.

Unterthaneneid, s. Amtsantritt.

Unterthanen- und Verfassungseid ist von ständigen Lehrern abzuleisten. Schulges.-Vdg. v. 9. Juni 1835. § 7.

Unterthanenrecht. Die Rechte der Landeseinwohner stehen für Alle in gleicher Maaße unter dem Schutze der Verfassung. Verf.-Urkunde § 26. Die Freiheit der Personen und die Gebahrung mit dem Eigenthume sind keiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben. Ibid. § 27. Niemand darf ohne gesetzlichen Grund verfolgt, verhaftet und bestraft werden. Ibid. § 21. Jeder ist befugt, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigner Neigung zu wählen und sich darin im In- und Auslande auszubilden, Ibid. § 28, eben so steht jedem Unterthanen der Wegzug aus dem Lande ohne Erlegung einer Nachsteuer frei, soweit nicht die Verpflichtung zum Kriegsdienste rc. entgegensteht. Ibid. § 29. Kein Unterthan darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den vom Gesetz voraus bestimmten Fällen. § 48. Jeder Bürger einer Stadt hat den Unterthaneneid zu leisten und ist derselbe nächst dem Versprechen der Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Landes auch auf die Beobachtung der Landes-Verfassung zu richten. § 139. Städte-Ordng. v. 2. Febr. 1832. § 57. Streitigkeiten zwischen Unterthanen und Gutsherrschaften sollen schnell geschlichtet werden. Resol. gr. vom Jahre 1612. Rescr. vom 26. August 1790 und vom 21. Novbr. 1791.

Untertriebel. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Oelsnitz, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 1 Schule, 1 Lehrer, Priv.-Patron., 4 Orte, Seelz. 1098 ca.

Unterwürschnitz. Evang.-luth. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Oelsnitz, 1 Kirche, 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Priv.-Patronat, 7 Orte, Seelz. 1489.

Unterzeichnung, s. Superintendent, symbolische Bücher.

Untreue, s. Ehe (Scheidung).

Unvermögen, s. Ehe.

Unverträglichkeit des Schullehrers in dienstlicher Beziehung zieht die Anwendung des Besserungsverfahrens nach sich. Schulges. § 54.

Unzucht. Die Strafen wegen Unzucht und Ehebruch, wie sie die ältere Gesetzgebung enthielt, sind durch die neuen Criminalgesetze außer Anwendung gekommen. Codex d. K.-R. 1840. S. 15. Damals rechnete man dazu: leichtfertige Tänze halten, Hurerei und Ehebruch treiben, wovon wiederholt die General-Artikel, das Synodal-Decret v. J. 1624 und 1673 sprechen. In Betreff der Lehrer bestimmt das Schulgesetz vom 6. Juni 1835 § 53, daß ein Schullehrer, welcher vertraulichen

Umgangs mit übelberüchtigten Leuten oder liederlichen Weibspersonen, oder fleischlicher Vergehen überführt oder dringend verdächtig ist, seines Amts entlassen wird, — desgleichen daß wenn Jemand, um seine Lüste zu befriedigen, unbescholtene Personen durch Betrug oder Arglist zur Unzucht verleitet, oder eine unbescholtene Person unter dem Versprechen der Ehe zum Beischlafe verführt und nachher die Erfüllung des Versprechens ohne hinreichende Ursachen verweigert ꝛc. bestraft werden soll, wenn die Verführte darauf anträgt. Strafgesetz-Buch vom 13. August 1855. Art. 349 — 350. S. Sittenpolizei, Ehe.

Unzüchtige Behandlung der Schuljugend Seiten der Lehrer, führt Dienstentsetzung herbei. Schulges. v. 6. Juni 1835. § 54.

Urlaub. Auch die Kirchen- und Schuldiener sind verpflichtet, zu Reisen und Abwesenheiten vom Orte, sowie zur zeitweiligen Aussetzung ihrer Amtsfunctionen Erlaubniß und Urlaub sich zu erbitten. Was die Reisen betrifft, so ist hierüber neuerdings Folgendes, unter Aufhebung früherer Bestimmungen angeordnet: Zu einer Reise ins Ausland, die Veranlassung dazu und die Zeit derselben möge sein, welche sie wolle, haben a) die Superintendenten und die Ephorieverweser die Genehmigung des Ministerii des Cultus und öffentl. Unterrichts, b) die Pfarrer, Diaconen, Vicare und Hilfsprediger, die Directoren und andere ständige Lehrer an den Schullehrer-Seminarien, die Directoren, Rectoren und andere ständige Lehrer an den öffentlichen Schulanstalten die Erlaubniß der Kreis-Directionen nachzusuchen. Rücksichtlich des Urlaubs im Inlande ist Folgendes zu beachten: 1) Superintendenten und Ephorieverweser können, ohne Urlaub nachzusuchen, bis zu 8 Tagen verreisen, haben aber vor der Abreise der Kreis-Direction Anzeige davon zu machen. Zu einer längern, jedoch nicht über 4 Wochen währenden Reise bedürfen sie der Genehmigung der Kreis-Direction und wenn die Reise über 4 Wochen ausgedehnt werden soll, der Genehmigung des Ministeriums." 2) Geistlichen kann der Superintendent bis zu 4 Wochen Urlaub geben; für längere Zeit bedürfen sie des Urlaubs der Kr.-Direction. 3) Directoren und andere ständige Lehrer der Schullehrer-Seminarien bedürfen für eine Reise bis zu 4 Wochen des Urlaubs der Kreis-Direction, bei einer längern Dauer des Ministeriums. 4) Directoren und Lehrer an öffentlichen Schulanstalten haben bei einer Abwesenheit von 8 Tagen oder darunter die Erlaubniß des Localschulinspectors, bei einer längern Dauer und bis zu 4 Wochen den Urlaub des Superintendenten und für noch längere Zeit den Urlaub der Kreis-Direction zu suchen. — Das Urlaubsgesuch ist bei der nächsten vorgesetzten Behörde (also z. B. Seiten der Pfarrer bei dem Ephorus) einzureichen und von derselben, soweit es nach Vorstehendem erforderlich, an die höhere Behörde Bericht zu erstatten. In dem Gesuche ist jedesmal mit nachzuweisen, daß während der Dauer des Urlaubs das Amt in genügender Weise verwaltet werde und nur, wenn dieser Nachweis zufriedenstellend erfolgt, darf die Erlaubniß ertheilt werden. — In Urlaubsangelegenheiten ist von allen Behörden sportel- und stempelfrei zu expediren. Cult.-Min.-Vdg. v. 6. März 1854. Hierbei ist billig zu wünschen, daß die betr. Gesuche so zeitig als möglich bei den Ephoren eingereicht werden, desgleichen nöthig, daß mit angezeigt werde, wer den Urlaubssuchenden an den vorliegenden Sonntagen in seinem Amte vertreten solle und genügt ein bloßes Anführen von Namen nicht, denn es muß der Ephorus, der zu führenden Aufsicht wegen, wissen, von wem ein geistliches oder Lehramt verwaltet werden soll, wenn der Inhaber selbst abwesend ist. (S. Amt, geistl. Personen).

Ursprung. Evang.-luther. Pfarrkirchdorf, Eph. und Ger.-Amt Stollberg, 2 Kirchen (Fil. Abtei Oberlungwitz, Fürstl. Schönburgsches Priv.-Patronat), 1 Pfarrer, 3 Schulen, 3 Lehrer, Patronat bei der Mutterkirche ist Königlich, 3 Orte, Seelz. 2027.

Urthel. Die rechtskräftig gewordenen Urthel bei erfolgter Ehescheidung sind in vidim. Abschrift bei der Wiederverheirathung Geschiedener dem Pfarrer zu präsentiren. Ist in diesen Urtheln die Wiederverheirathung nicht ausdrücklich gestattet, so muß vorerst die Dispensation des Königl. Cultus-Ministerii durch den betr. Superintendenten eingeholt werden. (S. Ehe, Scheidung). Diese Urthelsabschrift haben die Partheien sich durch ihren bei dem Scheidungsproceß zugezogenen Sachwalter in der Canzlei des betr. Appellationsgerichts auswirken zu lassen. Die Urthel treten bewandten Umständen nach erst nach abgelegtem Eide der einen oder andern Parthei in Rechtskraft. Den Pfarrern, vor welchen der Sühneversuch abgehalten worden

war, geht über die erfolgte Scheidung ein Notificationsschreiben des betr. K. Appellationsgerichts zu, ohne daß der Eingang desselben einen Pfarrer veranlassen darf, schon auf Grund dieser Notification allein, ohne Präsentation der wirklichen Urthelsabschrift, Aufgebot und Trauung solcher Verlobten vorzunehmen.

V.

Vacantien, s. Amtsbewerbung.

Vacatschein, s. Collecten, Amts-Erledigung.

Vaccination, s. Schutzpockeneinimpfung.

Väterliche Gewalt, s. Ehe, Vater.

Vaganten, s. Sittenpolizei.

Vasa sacra, s. Abendmahl, Kirche, Gottesdienst.

Vasallen, s. Consistorien und Oberlausitz.

Vater und **Mutter**. Der Mutter gebührt Gehorsam und Respect, dem Vater aber die Ausübung der väterl. Gewalt. Decis. 62 v. J. 1661. — Ein Vater kann seinen unmündigen Kindern testamentarisch Vormünder bestellen. Vorm.-Odg. Cap. V. § 1. — Ein Vater kann seinen Sohn nur nach vorgängiger richterl. Untersuchung für einen Verschwender erklären und einen Vormund letztwillig bestellen. Vorm.-Ordg. Cap. XXIV. § 8. Dem Vater gehört die Verwaltung und der Nießbrauch des Vermögens seiner unmündigen Kinder; Const. 25 v. J. 1572. Pars III, doch unter gewissen Beschränkungen. — Wenn ein Vater in seinem Testament wegen seiner Kinder letztwillige Bestimmungen hinterlassen, so soll dem möglichst nachgegangen werden. Vorm.-Ordg. Cap. XII. § 2. Die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder sind wechselunmündig und der Vater kann sich gegen Bezahlung der von ihnen contrahirten Schulden mit dem S. C. Macedoniano schützen. Rescript v. 19. März 1680. Die väterliche Gewaltausübung hört auf: a) mit Anstellung einer besondern Wirthschaft. b) bei Officieren. c) durch Verheirathung bei Töchtern. Rescript v. 3. April 1750. Ordon. 19. Juli 1828. Rescript v. 3. April 1750. Für die Alimentation der auf das Zuchthaus gebrachten Kinder unter 21 Jahren haftet der Vater nur bis zum 21. Jahre derselben. Vdg. v. 30. April 1821. § 4. Die väterliche Alimentationspflicht dauert fort, wenn auch Familien durch Ausweisung getrennt werden. Gesetz v. 26. Nov. 1834. § 23. Ueber „Vaters-Namen" vergl. den Artikel: Uneheliche Kinder. Den Vaters-Namen anzugeben kann kein deflorirtes Mädchen gezwungen werden.

Durante matrimonio geborene Kinder werden, selbst wenn deren Eltern eingestehen sollten, daß sie dieselben im Ehebruch erzeugt, so lange nicht im Wege Rechtens das Gegentheil erwiesen, auf den Namen des Vaters ins Kirchenbuch eingetragen.

Vaterland. Die Jugend soll das Vaterland liebgewinnen lernen; daher soll ihr auch das Gemeinfaßlichste und Nothwendigste aus der vaterländischen Geschichte, Naturkunde, Erdbeschreibung; von Einrichtungen rc. schon in Elementarschulen mitgetheilt, Gesetzgebung aber und Verfassung in den Sonntagsschulen gelehrt werden. Schulges.-Vdg. v. 9. Juni 1835. § 29. 30. 45. 90.

Vaterschaft, s. Kirchenbuch.

Vaterunser, s. Gottesdienst.

Venerische Krankheit, s. Ehe, (Scheidung.)

Verabschiedete Soldaten, s. Anlagen, Parochie.

Verantwortlichkeit, der Minister, s. Behörden.

Verächter des Abendmahls, der Religion, s. Abendmahl, Begräbniß.

Veräußerung der Kirchengüter, s. Kirvermögen.

Verbalinjurien, s. Ehe.

Verbot (Allgemeines, für Geistliche und Lehrer). Friedrich August, König und Churfürst rc. Wir werden glaubwürdig berichtet, wie etliche Pastores sich unterstehen, ohne Unsern Vorbewußt und Einwilligung, denen Geistlichen Consilien die rückständigen Zinsen zu erlassen, die Kirchen-Buße vor sich anzuordnen, auch wohl in Geld zu verwandeln, Verlobte, ohne vorherige Proclamation, ingleichen Wittwer und Wittwen vor Endigung der Trauerzeit zu copuliren, ferner: fremde Personen, wenn sie ledig, ohne gnugsame Zeugnisse ihrer Ledigkeit, oder da sie Wittwen

und Wittwer, ohne vorher beigebrachten Tod ihres vorigen Ehe-Mannes oder Weibes, zu copuliren, zankfüchtigen Eheleuten eigenmächtige Separationes zu verstatten, ja Collecten anzuordnen und das Catechismusexamen entweder gänzlich einzustellen, oder doch selten zu halten. Wenn dieses Alles wider Unsere Kirchen-, Ehe- und vormalen ergangene Verordnungen läufet, und Wir demselben ferner nachzusehen nicht gemeint sind: Als ist Unser Begehren, daß ihr ohne vorher erstatteten Bericht und Unsere Bewilligung den geistlichen Censiten die Zinsen zu erlassen, oder auch von den Kirchen-Vermögen denen Geistlichen oder Kirchvätern oder andern Personen Zulagen und Besoldungen zu ordnen, in den Kirchenrechnungen übermäßige Kosten bei derselben Abnahme, ingleichen bei Probepredigten, Singen und Orgelschlagen, auch Investituren passiren zu lassen, die Kirchenbuße, wo sie nicht eingeführt, selbst anzuordnen: Hiernächst alles Dispensirens bei Verheirathungen der Wittwer und Wittwen, der Trauerzeit halber, als, wegen Proclamirens u. s. w. euch enthalten, keine Copulationes fremder Personen, wenn sie ledig, ohne genugsames Zeugniß ihrer Ledigkeit, oder da sie Wittwer oder Wittwen ohne vorher gnüglich beigebrachten Tod ihres vorigen Ehegattens, verstatten oder selbst verrichten, Eheleuten eigenmächtige Separationes nicht nachlassen, keine Collecte vor Euch anordnen, wegen des Catechismus-Examinis fleißige Acht haben, damit solches nicht unterlassen werde ꝛc. Daran ꝛc. Rescript an des Meißenschen und Erzgebirgisch. Kreises Superintendenten vom 12. Nov. 1700.

Verbrechen sind alle Handlungen oder Unterlassungen, welche nach den Worten oder dem Sinne des Straf-Gesetzbuchs v. 13. Aug. 1855 in diesem mit Strafe bedroht sind. § 1. Ein Verbrechen ist vollendet, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung beendigt und, im Falle ein gewisser Erfolg zu den gesetzlichen Erfordernissen des Verbrechens gehört, auch dieser eingetreten ist. Art. 37. Zu letzterem gehört, daß die Handlung mit rechtswidrigem Vorsatze begangen ward. Art. 46. Der Versuch eines Verbrechens kann bald ein beendigter, bald ein nicht beendigter sein. Wenn der Verbrecher sein Vorhaben, ohne an der Ausführung durch äußere Umstände gehindert worden zu sein, gänzlich wieder aufgegeben hat, so wird der Versuch es zu begehen nicht bestraft. Art. 44. In Fällen, wo ein Strafverfahren für ein Verbrechen nur auf Antrag einzuleiten ist, steht das Recht zu solchem Antrage nur demjenigen zu, der durch das Verbrechen unmittelbar in seinem Rechte verletzt ist. Art. 98. In einigen Fällen (Art. 202 u. Th. II. Cap. 12) ist die Dienst- und Aufsichtsbehörde zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt. Art. 108. Wer von dem Vorhaben eines Verbrechens unter Umständen Nachricht erhält, daß er dieselbe für wahr halten muß, ist schuldig unverzüglich die Ausführung des Verbrechens auf jede gesetzlich gestattete Weise zu verhindern, dafern nicht die Verhinderung mit Gefahr für ihn selbst oder die Seinigen verbunden ist. Die Versäumniß dieser Pflicht zieht, wenn es sich um die Verbrechen des Hochverraths, Militär-, Staatsverraths, Aufruhr, Mord, Körperverletzung, Brandstiftung, Falschmünzen handelt, Gefängniß- oder Arbeitsstrafe bis zu 4 Jahren zu. Auch die Unterlassung der Anzeige bereits verübter Verbrechen wird mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu 2 Jahren bestraft — aber nicht bestraft wird die nicht zum Voraus versprochene Begünstigung eines Verbrechens und die unterlassene Anzeige desselben, wenn sie aus Rücksicht auf verwandtschaftliche, schwägerliche, häusliche Verhältnisse stattgefunden hat. Strafgesetzb. v. 13. Aug. 1855. Art. 70—72.

Verdienst-Orden, gestiftet am 7. Juni 1815, am Tage der Rückkehr König Friedrich Augusts III. nach Abschluß des Preßburger Friedens in sein Land, zur Verleihung an Einheimische, welche dem Staate nützliche Dienste geleistet oder sich sonst ausgezeichnet haben, mit Vorbehalt der Ertheilung an Auswärtige, welche auf des Staates oder des Regenten Erkenntlichkeit besondere Ansprüche haben. Der Orden besteht aus Großkreuzen, Comthuren 1. und 2. Classe, Rittern, Ehrenkreuzen, sowie Inhabern goldener und silberner Medaillen. Am 24. Sept. 1849 und am 8. März 1858 erschienen Nachträge zu den ursprünglichen Statuten v. 12. Aug. 1815. Die Insignien (ein goldenes, durchaus emaillirtes 8eck. Kreuz mit dem sächs. Wappen, dem Namen des erl. Stifters und der von einem Eichenkranz umgebenen Inschrift: „Für Verdienst und Treue.") werden an einem breiten weißen, gewässerten Bande mit grünen Randstreifen von der rechten Schulter zur linken Hüfte hängend und zugleich auf der Brust ein 6spitziger silberner Stern getragen (Großkreuz). Die Comthuren

tragen dasselbe Kreuz an einem gleichen 3 Zoll breiten Bande um den Hals, womit bei der ersten Classe ein 4spitziger kleiner Stern verbunden ist, die Ritter ein kleineres aber gleiches Kreuz an einem 2 Zoll breiten Bande im Knopfloche, ebenso die Inhaber der Ehrenkreuze und Medaillen, nur an noch schmälerem Bande. Bei Rückgabe der Medaillen des Verd.-Ordens wird eine Gratification nicht gewährt. Staatshandbuch. 1858. S. 15.

Verdientes, geistliches Einkommen. S. Amtseinkommen.

Verehelichung, s. Ehe, (Schließung.)

Vereidung, von Zeugen bei bezirksgerichtl. Untersuchungen erfolgt nach folgender Formel: Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich in der Untersuchung gegen N. N. durchgängig die Wahrheit sagen und wissentlich etwas zur Sache Gehöriges nicht verschweigen werde; so wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum und sein heiliges Wort. Amen. — Der Eid, den ein Sachverständiger abzulegen hat, heißt: Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich meine Wahrnehmungen treu und vollständig angeben, und mein Gutachten meiner Kenntniß und Erfahrung gemäß, nach sorgfältiger Prüfung gewissenhaft abgeben werde; so wahr mir ꝛc. — Ein Dollmetscher schwört also: Ich schwöre, daß ich den Fragen, welche das Gericht vorlegen wird und die Antworten, welche N. N. darauf ertheilen wird, richtig übersetzen (und in der Sprache des Abzuhörenden genau niederschreiben) will, Alles nach bestem Wissen und Gewissen; so wahr mir ꝛc. Strafgesetzbuch v. 13. Aug. 1855. Anhang. Ueber der Vereidung der Geistlichen und Lehrer, s. Amtsbesetzung, Eid.

Vereine, wissenschaftliche. Die Bestätigung der Vereine zu wissenschaftlichen Zwecken gehört zu dem Geschäftskreis des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts. Vdg. v. 7. Novbr. 1831. — Die Bildung von Vereinen und die Abhaltung von Versammlungen, welche darauf gerichtet sind, das Glaubensbekenntniß der Augsburg. Confess.-Verwandten in Frage zu stellen oder anzugreifen, sind untersagt. Cult.-Min.-Vdg. u. Vdg. d. Min. d. In. v. 19. Juli 1845. Zu Vereinen unter Geistlichen und Lehrern zu gegenseit. Unterstützung in Krankheitsfällen bedarf es nur der Genehmigung und Bestätigung der vorgesetzten Consistorialbehörde, wenn eine Zwangsverbindlichkeit zum Beitritt stattfindet. Cult.-Min.-Vdg. v. 10. Dec. 1850. — Alle Lehrer haben sich der Theilnahme an politischen Vereinen und des Besuchs politischer Versammlungen zu enthalten, und diejenigen, welche diesem Verbot entgegen polit. Versammlungen besuchen oder einem polit. Vereine sich anschließen, sind mit dem 2. Vorhalte zu belegen, und wenn sie dieses Verbot nochmals übertreten, zu entlassen. Gesetz v. 3. Mai 1851. — Von dem Vereins- und Versammlungsrecht im Allgemeinen handelt das Gesetz v. 22. Nov. 1850. Vdg. des Minist. des Innern v. 23. Nov. 1850. (Codex suppl. S. 161—164) von Vereinen und Versammlungen aber unter Studirenden und deren Theilnahme daran die Cult.-Min.-Vdg. v. 1. Sept. 1851. (Codex der Kirche u. Schule. Suppl. S. 189.) S. Universität. —

Vereine, welche Kirchen- und Schulzwecken dienen, sind im K. Sachsen unter Anderm folgende: Die Missionsvereine — die Gustav-Adolphs-Vereine — die Hauptbibelgesellschaft — der Verein der Fürsorge für entlassene Sträflinge — der Pestalozzi-Verein — der Feuer-Hilfs-Verein — der Kranken-Unterstützungs-Verein für Lehrer — der Emeritirungs-Verein für Lehrer und Geistliche — die allgemeine Brandversicherungsgesellschaft sächsischer Lehrer zu Leipzig u. s. w.

Vereinigung der Eltern, s. Ehe (gemischte).

Vereinsschulen, d. h. Schulen, welche von zwei oder mehrern naheliegenden Dörfern zu unterhalten sind, können errichtet werden, doch ist der Parochialnexus möglichst zu berücksichtigen. Schulges. § 12. Verordng. § 12. 16. 93.

Vererbung, s. Amts-Einkommen.

Verfall der Kirchlichkeit, s. Gottesdienst, Kirche.

Verfall der Communicanten, s. Abendmahl.

Verfall der Sittlichkeit, s. Sittenpolizei.

Verfall des Kirchenvermögens, s. Kirchenvermögen.

Verfassung. Die Verfassungs-Urkunde für das Königr. Sachsen wurde dem sächsischen Volke durch Seine Majestät König Anton und den Prinzen-Mitregenten Friedrich August Königl. Hoheit am 4. Septbr. 1831 gegeben. Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung ist ein Staatsgerichtshof begründet. Verf.-Urk.

§ 142. Wenn sich die Minister einer Verletzung der Verfassung schuldig machen, so haben die Stände das Recht dieselben deshalb völlig anzuklagen. Ibid. § 141.

Der Thronfolger hat bei dem Antritt der Regierung in Gegenwart des Gesammt-Ministerii und der beiden Präsidenten der letzten Ständeversammlung bei seinem Fürstlichen Wort zu versprechen, daß er die Verfassung des Landes, wie sie zwischen dem Könige und den Ständen verabschiedet worden ist, in allen ihren Bestimmungen während seiner Regierung beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wolle. — Ein Gleiches ist auch von dem Regierungs-Verweser zu bewirken. Verf.-Urkde. v. 4. Sept. 1831. § 138. Der Unterthaneneid und der Eid der Civilstaatsdiener und der Geistlichen aller christlichen Confessionen ist, nächst dem Versprechen der Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Landes, auch auf die Beobachtung der Landesverfassung zu richten. Ibid. § 139. —

Verfolgung. Niemand darf ohne gesetzlichen Grund verfolgt, verhaftet oder bestraft und über vier und zwanzig Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden. Verf.-Urkde. § 51.

Verfügung, s. Ehe (Schließung), Dispensation, Superintendent, Confirmation.

Vergehungen, s. geistliche Personen, fleischliche Vergehen, Sittenpolizei, Unzucht.

Vergleiche, Pfarrvergleich, s. Superintendent, Amtsaustritt.

Vergnügungen, s. Gottesdienst, Sonntag.

Verheirathung, s. Ehe (Schließung).

Verjährung (Verjährungsfrist) ist eingeführt, daß „der Güter eigenthümliche Gerechtigkeit nicht ewig ungewiß und des Zanks und Haders ein Ende sei.“ Constit. 9. P. II. vom J. 1572. Die Verjährungsfrist ist von sehr verschiedener Dauer: gegen Städte, Gemeinden, Grundstücke, Darlehne: 31 Jahre 6 Wochen 3 Tage — gegen Kirchen und milde Stiftungen: 44 Jahre. Const. 5. II. ib. Doch bezieht sich dieselbe nicht auf Cleriker, Professoren 2c. — gegen Pfänder 100 und mehr Jahre (also unverjährbar) — gegen Acquisitivität des Eigenthums: 1 Jahr 6 Wochen 3 Tage (unbewegliches: 31 Jahre 6 Wochen 3 Tage) — gegen verlorne Staatspapiere: 10, resp. 3 Jahre — gegen Leipziger Bank-Dividenden: 4 Jahre — gegen Zinsen der Staats- und öffentlichen Schulden: 3 Jahre — gegen Preise zur Beförderung der Landwirthschaft: 3 Jahre — gegen Tratten und kaufmännische Anweisungen und gegen eigne Wechsel von Kaufleuten 1 Jahr 6 Wochen 3 Tage — gegen jährliche Zinsen und Pachtgelder rechtsverwährter Zeit hindurch in geringern Münzen gegeben: 81 Jahr 6 Wochen 3 Tage — gegen Dienste und Frohnen eben so lange 2c. Nachbemerkte Forderungen und Ansprüche verjähren aber jetzt schon nach 3 Jahren: die Forderungen der öffentlichen und Privatlehr- und Erziehungs-, Pensions- und Verpflegungsanstalten aller Art für Unterricht, Unterhalt, Pflege 2c. mit Ausnahme gewöhnlicher Gestundungen — die Ansprüche der Hauslehrer, Handlungsgehilfen, Haus- und Wirthschaftsofficianten, Privatcopisten, des Gesindes an Lohn, Gehalt, Emolumenten — rückständige Gebühren der Behörden, Advocaten, Notare, Aerzte und Chirurgen, die Accidentien der Kirchen- und Schuldiener, die Verjährung beginnt bei Personen, welche im Dienstverhältnisse standen, mit der Beendigung desselben — bei allen andern von dem Schluß des Jahres an, in welchem dieselben gefordert werden konnten. Gesetz v. 23. Juli 1846. — Die Strafbarkeit der Verbrechen, welche von amtswegen zu verfolgen und von der Verjährbarkeit nicht ausgenommen sind (Verbrechen, worauf Todes- oder Zuchthausstrafe steht) verjährt mit Ablauf von 15 Jahren — die der Verbrechen, welche nach dem Strafgesetzbuch von 1855 nur auf Antrag verfolgt werden, mit Ablauf von 1 Jahre. — Hat sich aber der Verurtheilte der Strafvollstreckung durch die Flucht entzogen, so läuft die Verjährung nicht, so lange er nicht vor Gericht sich stellt oder sich gestellt hat. Strafgesetz vom 13. August 1855. Cap. IX. Art. 109 — 115.

Verjährungszeit, s. Verjährung.

Verkauf, s. Gottesdienst (polizeil. Bestimmung), Kirchenstühle.

Verketzern, s. Gottesdienst (Predigt).

Verkuppelung, s. Ehe, Strafen.

Verläge und Sporteln in Kirchen- und Schulsachen. Die obrigkeitlichen Verhandlungen in Kirchen- und Schulgemeindeangelegenheiten, die im öffentlichen Interesse des Kirchen- und Schulwesens und in Folge des Aufsichtsrechts eintreten, mit Einschluß der

Vocationen zu geistlichen und Schulstellen, sind in allen Instanzen gebühren- und stempelfrei, und nur die unumgänglichen, bei den niedern Instanzen erwachsenen Verläge, mit Einfluß der Schreibelöhne, in Gemäßheit der Vorschriften des Gesetzes, einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kichen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend," vom 8. März 1838, § 1, zu bezahlen. Gelangen jedoch Kirchen- oder Schulgemeindeangelegenheiten als Partheisachen in den Administrativjustiz- oder Rechtsweg, oder ist eine obrigkeitliche Verhandlung lediglich im Privatinteresse einer Gemeinde, auf ihr Ansuchen, vorzunehmen, so leiden die über Liquidirung, Ab- und Erstattung von Kosten geltenden allgemeinen Grundsätze Anwendung.

Gleiche Sportel- und Stempelpflicht tritt auch in Beschwerdesachen und solchen Fällen ein, wo durch unbegründete Anbringen oder Weigerungen, oder verhangene Säumnisse, oder durch gesetzwidriges Verfahren der Gemeinden oder Gemeindebehörden, obrigkeitliche Verhandlungen veranlaßt worden sind. Soviel zunächst die Königl. Gerichtsstellen insbesondere anlangt, so ist diese Frage schon im Hinblick auf die in §§ 12 und 54 des unter dem 3. December 1827 aus dem vormaligen Königl. Geh. Finanzcollegio erlassenen, durch § 6 der V. vom 31. Decbr. 1831 (Ges.-S. v. J. 1832. S. 1), sowie durch § 2 der V. des Königl. Just.-Minist. vom 26. Novbr. 1840 neuerdings bestätigten Sportelregulativs enthaltenen Vorschriften zu verneinen, da die Annahme analoger Anwendung derselben auf Verwaltungssachen nach der von sämmtlichen Verwaltungsministerien unter dem 10. December 1840 erlassenen V., durch welche die revidirte Taxordnung vom 26. November 1840 auch für alle vor deren Ressorts gehörige Angelegenheiten adoptirt worden ist, nicht zu bezweifeln steht. Aber auch im Allgemeinen und in Bezug auf alle Gerichtsbehörden ohne Unterschied hat sich das C.-M. gegen die Passirlichkeit von Insinuationsgebühren in Fällen der obgedachten Art auszusprechen.

Der Begriff des Verlags ist an und für sich schon auf Gebühren der mehrberegten Art durchaus nicht anwendbar, und muß in den hier fraglichen Fällen um so strenger festgehalten werden, als einer abusiven Ausdehnung desselben der Zweck des angezogenen Ges. vom 2. Apr. 1844, welches die möglich thunliche Befreiung der Kirchen- und Schulgemeinden von Kosten im Auge hat, entschieden entgegen steht. Dem entspricht auch die zum Theil auf ausdrücklichem ständischen Antrage beruhende Wortfassung der bezüglichen Stelle in § 1 des Ges., wornach außer den eigentlichen Verlägen nur noch die Schreibegebühren passiren. In einer spätern Vdg. an die Kreisdirection zu Leipzig vom 1. October 1845 hat das C.-M. noch ausdrücklich ausgesprochen, daß in vorstehender Entscheidung, welche sich nur auf die Diener- oder Insinuationsgebühren beziehe, nicht zugleich auch die Botenlöhne für fernerhin etwa nicht weiter passirliche Ansätze erklärt worden seien. Die Botenlöhne wären vielmehr unter die nach § 1 des angezogenen Gesetzes passirl. Verläge mit zu rechnen, da der Diener, um an einem von der Gerichtsstelle entfernten Orte Insinuationen oder Bestellungen zu bewirken, erst eine Reise unternehmen müsse, die ihm nicht allein besondere Anstrengung, sondern nach Befinden selbst baare Auslagen koste. Vorstehende Erläuterung beschränkt sich jedoch auf die eigentlichen Botenlöhne, indem in einer fernerweiten V. vom 7. Mai 1846 entschieden worden ist, daß für Post- oder andere Bestellungen am Orte in Kirchen- und Schulsachen, gleichwie für Insinuationen irgend etwas nicht liquidirt werden dürfe, weil dergl. Bestellgebühren nicht, wie die Botenlöhne, als wirkliche Verläge angesehen werden können. Zeitschr. für Rechtspfl. und Verw. N. F. 5. Bd. S. 549.

In Bezug auf das Liquidiren von Insinuations-, Bestell- und Aufwartegebühren für die Diener ist in der Hauptsache auf die ertheilten frühern Entscheidungen vom 26. Februar und 1. Octbr. 1845 und vom 7. Mai 1846 (s. oben Not. 2) verwiesen worden, wornach dergl. Gebühren, mit Ausschluß der eigentlichen Botenlöhne, für passirliche Verläge in Kirchen- und Schulsachen nicht anzusehen sind. Jedoch hat das M. gebilligt, daß bei Insinuationen und Bestellungen an zahlreiche Genossen in einem und demselben Orte die taxmäßigen Ansätze des Wartegeldes für passirlich erachtet werden, da dieses in der revid. Taxordnung vom 26. Nov. 1840 (G. u. Vbl. 1840 S. 406 unter Nr. 6) auf 10 Ngr. für jeden Tag festgesetzte Wartegeld sich als eine Vergütung der Versäumniß darstelle, dessen Liquidirung daher in Fällen der vorgedachten Art allerdings zulässig erscheine.

Die Consistorialbehörden sind angewiesen worden, den vorgedachten Grundsätzen allenthalben nachzugehen, sorgfältige Aufsicht zu führen, daß von Seiten der Unterbehörden die Grenzen hinsichtlich des Sportulirens in Kirchen- und Schulsachen nicht überschritten werden; dafern sie aber auch fernerhin noch wahrnehmen sollten, daß in ganz unzweifelhaften Fällen von einzelnen Unterbehörden in dergl. Angelegenheiten noch sportulirt worden wäre, die liquidirten Kosten nicht nur abzustreichen, sondern diesen Behörden ein solches gesetzwidriges Verfahren jedesmal nachdrücklichst zu verweisen, und im Widerholungsfalle gegen dieselben unbedingt mit Strafe zu verfahren.

Ueber die Frage, ob die Ephoren in eigentlichen Officialsachen sogenannte Gebühren für Bestellung zu fordern berechtigt seien oder nicht, hat das C.-M. in einer Verordnung an die Kreisdirection zu Leipzig v. 13. Octbr. 1847 sich folgendermaßen ausgesprochen. Bei Beantwortung dieser Frage sei zunächst die rechtliche Eigenschaft dieser Forderung zu untersuchen. Eigentliche Gebühren, d. i. eine Vergütung für die Amtsthätigkeit des Superintendenten, seien solche in keinem Falle, da namentlich eine Gebühr für Anordnung der Bestellung jedenfalls unpassirlich sein würde. Wenn nun hiernach der in der Gen.-Verdg. vom 10. Januar 1839 aufgestellte Grundsatz, wornach den Ephoren in eigentlichen Officialsachen in der Regel keine Verläge, und namentlich nicht die darin speciell namhaft gemachten, passirten, als wofür dieselben durch ihre Fixation abgefunden worden, auch fernerhin, bis auf etwaige weitere Anordnung, festzuhalten sein werde, so könne denselben das Recht zur Berechnung sogenannter, sich in der Regel auf Bestellungen im Orte beziehender, Bestellungsgebühren um so weniger zugestanden werden, als dieses Recht selbst den weltlichen Coinspectionen, auf welche § 1 des Ges. vom 2. April 1844 unbestritten Anwendung leide, abzusprechen gewesen sei, und zwar um deswillen, weil dergleichen Bestellungen im Orte weder mit großer Mühe und Anstrengung, noch auch, wie dies bei auswärtigem Bestellen möglich sei, mit baaren Auslagen verbunden, und daher den eigentlichen Botenlöhnen, welche auch den Ephoren passiren würden, nicht beizuzählen seien. Im Uebrigen verstehe es sich, was die unpassirlichen Verläge den Ephoren für Portis anlange, von selbst, daß unter den von ersteren zu übertragenden Portis nicht auch das Porto für Geld oder Geldeswerth mit zu verstehen sei, welches lediglich die jedesmaligen letzten Empfänger zu bezahlen und resp. zu restituiren hätten.

In Bezug auf die Ausführung des Gesetzes, wegen Erhebung der Sporteln in Kirchen- und Schulsachen, hat das C.-M. den Kreisd. sowie dem Ges.-Cons. zu Gl. unter dem 20. April 1844 noch folgende Puncte zur Nachachtung eröffnet.

1) Durch § 2 des Ges. ist das Ermessen der Consistorialbehörde in dem concreten Falle nicht ausgeschlossen, das Honorar nach einem geringern Verhältnisse, als dem zu 3% der laufenden Einnahme, zu reguliren, wenn die regelmäßig wiederkehrenden Bemühungen bei der Administration der Aerarien dadurch genügend remunerirt erscheinen.

2) Wo zeither unter ausdrücklicher Genehmigung der Consistorialbehörde die Einrichtung bestanden hat, daß die Unterbehörden die inspectionellen Rechte und Verpflichtungen rücksichtlich der Kirchenvermögen und der damit in Verbindung stehenden Fonds nicht lediglich auf dem Grunde der frühern — durch das Gesetz aufgehobenen — Observanz des Sportulirens in Kirchen- und Schulsachen, sondern vermöge eines speciellen Privatrechtstitels, z. B. vermöge besonderer Bedingungen bei der Bestellung, oder einer legalen Matrikel

a) ganz oder zum Theil unentgeldlich, oder doch um eine geringere Vergütung, als sie nach dem Gesetze ausfallen würde, auszuüben hatten, oder

b) daß die jährliche Vergütung den höchsten, durch das Gesetz bestimmten, Satz überstieg, da verbleibt es ferner, und zwar nach Maaßgabe der Dauer des unterliegenden besondern Rechtsgrundes, bis zur Erledigung desselben bei der bisherigen Einrichtung.

3) Da das Gesetz rücksichtlich der Gegenstände, welche künftig völlig sportelfrei von den Inspectionsbehörden, und beziehendlich der Erblande auch von den weltlichen Coinspectionen, expedirt werden sollen, auf die wegen Fixation der Ephoren unterm 10. Jan. 1839 erlassene V. basirt, gleichwohl eine Aufzählung aller derartigen Officialsachen im Ges. oder in der Ausf.-V. zu Vermeidung von Zweifel bei nicht völliger Erschöpfung derselben, unterlassen worden ist, so hat die in

jener V. vom 10. Jan. 1839 enthaltene Angabe der Officialsachen in Zweifelsfällen dazu zu dienen, um zu Bescheidung der Unterbehörden auf Anfragen oder bei Beurtheilung der Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit von Liquidationen in den zur Kenntniß der Consistorialbehörden gelangenden Sachen davon eine Analogie zu entlehnen.

Unter der „Obrigkeit in Kirchen- u. Schulsachen" in unterer Instanz ist in den Erblanden die verfassungsmäßige Inspectionsbehörde, in der Oberlausitz die Collaturbehörde oder diejenige Gerichtsbehörde, welche die Inspectionsbefugnisse auszuüben hat, zu verstehen.

Unter den Verlägen passirt auch der Reiseaufwand an Fortkommen und Auslösung bei nothwendigen Expeditionen außerhalb des Orts, an welchem die Ephoral- und beziehendlich Amts- und Gerichtsstelle befindlich ist, und außerhalb der Flur dieser Orte, nach den taxordnungsmäßigen Ansätzen jedoch, soviel die Erblande betrifft, mit Ausnahme der Schulrevisionen der Superintendenten, wegen deren es bei der Verordnung vom 10. Januar 1839 bewendet.

Für das Fortkommen ist bei zusammengesetzten Inspectionsbehörden, deren Mitglieder an demselben Orte ihren Wohnsitz und ihre amtliche Stelle haben, in der Regel und wenn nicht besondere Umstände, die solchenfalls bei der Liquidation zu bemerken sind, eine Ausnahme bedingen, nur ein einmaliger Ansatz für beide Mitglieder, einschließlich des etwa zuzuziehenden Protocollanten, statthaft.

Zu Rechtfertigung des Sportelansatzes in Fällen, welche die Behörde erster Instanz als Administrativjustizsache betrachtet, hat solche diese Eigenschaft derselben im Eingange des von ihr zu vertheilenden Bescheides durch die Worte: „In Administrativjustizsachen N. Ns gegen N. N." oder in dem, etwa vorher von ihr zu erstattenden, Berichte jedesmal ausdrücklich zu bemerken, wodurch zugleich einem sonstigen Erfordernisse dieser Proceßgattung entsprochen wird. Es bleibt jedoch gedachter Behörde nachgelassen, in Fällen, wo sie zweifelhaft ist, ob ihre Ansicht von der Eigenschaft der Sache bei der vorgesetzten Behörde Billigung finden werde, statt der wirklichen Verwendung von Stempelpapier, nur mit Notirung von „Stempelnachtrag", zu verfahren.

Zu den „mit dem Kirchenärare in Verbindung stehenden Fonds" gehören alle diejenigen, welche zwar nicht unter dem Namen „Kirchenärar" verwaltet werden, deren Einträge aber doch zu allgemeinen oder besondern Zwecken der Kirche bestimmt sind, z. B. sogenannte geistl. Kasten, oder Einnahmen, besonders verwaltete Holzcassen ꝛc.

Die Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung der Schulcassen ist den Geschäften in Schulgemeindeangelegenheiten beizuzählen und daher nach § 1 des Gesetzes zu beurtheilen. Nur rücksichtlich derjenigen Privatstiftungen, für den Schulzweck, welche der Schulcasse jährliche Zuflüsse gewähren, kommt § 4 des Gesetzes zur Anwendung.

Verlag, s. Superintendent, Ephoralsporteltaxe.

Verlassenschaft, s. Pfarrer.

Verlassung, bösliche, s. Ehe (Scheidung).

Verleger, s. Landesschulen.

Verlesen, s. Gottesdienst (Liturgie).

Verlobte, s. Ehe (Schließung).

Verlobung, s. Ehe (Schließung).

Verlobungsringe (Trauringe) sind seit der frühesten christlichen Zeit üblich. Es soll durch dieses Pfand der Herzen Vereinigung bezeichnet werden. — Siegelringe, wodurch angedeutet wurde, die Verabredung ihres Bundes sei gleichsam besiegelt, also unverbrüchlich. Siehe Stichert, Kirchenpforte, S. 118.

Verlöbnisse, s. Ehe (Verlobung).

Verlöbnißrücktritt, s. Ehe (Schließung).

Verlöbnißsachen, s. Superintendent.

Verlosung, s. Kirchenstühle.

Vermächtnisse, s. Kirchrechnung, Legate, Festtage.

Vermahnungen, s. geistliche Personen, Lehrer, Amtsbesetzung.

Vermeldungen, s. Gottesdienst (Abkündigung).

Vermessungskosten, s. Amts-Einkommen (geistl. Grundstücke).

Vermiethen, s. Schule (Schulvorstand).

Vermischung, fleischliche, bringt ebensowohl wie eine rechtmäßige Ehe eine ehehinderliche Schwägerschaft zu wege. Wenn daher einem Bräutigam seine verlobte Braut stirbt, so kann er ihre nächste Freundin, soweit das Eheverbot in der Schwägerschaft geht, nicht heirathen, er habe sich denn zuvor von dem Verdachte des Beischlafs mit der verstorbenen Braut eidlich gereinigt, oder wenn er ihn ein-

räumte, doch in dispensabeln Fällen, Dispensation gesucht und erhalten. Philipp, Wörterbuch. S. 547.

Vermögen, s. Kirchen-Vermögen.

Vermögensconfiscation findet nicht mehr statt. Verf.-Urkde. § 53.

Vernehmung, s. Superintendent, Gebühren.

Verordnungen, s. Stempelsteuer.

Verordnungspublication, s. Stempelsteuer, Superintendent.

Verpachtung, s. Amts-Einkommen, Kirchen-Vermögen.

Verpfändung, s. Hypothek.

Verpflichtung. (S. Eid, Vereidigung.) Die Geistlichen und Lehrer werden bei ihrer ersten definitiven Anstellung verpflichtet. Dieser Act wird mit ihrer Confirmation verbunden und geschieht auf der Superintendur durch den Ephorus. (S. Amtsbesetzung.) Die Verpflichtung der Kirchväter, Todtengräber und überhaupt aller derjenigen Personen, welche kein geistliches und Lehramt mit verwalten, erfolgt an Gerichtsamtsstelle.

Verrainung, s. Amtseinkommen, Grundstücke.

Verreisen, s. Urlaub.

Verringerung des Gehalts, s. Amts-Einkommen.

Verrufs-Erklärung, s. Universität.

Versäumnisse, s. Schule.

Verschreibungen, s. Kirchenvermögen.

Verschwägerte Personen, s. Ehe.

Verschiegenheit, s. Beichte, Superintendent.

Versetzung, s. Amtsbewerbung.

Versorgungsanstalten, s. Straf- und Versorgungsanstalten.

Versteigerung (s. Gottesdienst, Sonntag) kann auch in Kirchensachen vorkommen, z. B. bei gleichem Anspruch auf einen Kirchenstand kann durch das Loos oder an den Meistbietenden Seiten des Pfarrers oder der Kirchväter ein Stand vergeben werden — nicht minder kann die Versteigerung von geschlagenen Pfarr- und Kirchenhölzern, von defect-gewordenen Inventarienstücken zu Gunsten der Aerare, insonderheit das Versteigern von Inventarien-Vieh bei Pfarr- oder Schulstellen vorkommen, was indeß nie ohne vorherige Erlaubniß der Consistorialbehörde geschehen kann. Das gelöste Geld wird als Pfarr-Capital in besonderm Anhange zur Kirchrechnung fortgeführt und der Pfarrer erhält die Zinsen.

Verstimmung, s. Ehe (Scheidung).

Verstoßung, s. Ehe.

Vertretung der evangel.-luther. Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten gegen jeden Dritten sowie gegen Einzelne ihres Mittels hat in der Regel in derselben Maaße stattzufinden, wie dies hinsichtlich der Vertretung der politischen Gemeinden durch die Städteordnung vom 2. Februar 1842 und die Landgemeindeordnung vom 7. Novbr. 1838 geordnet ist, namentlich da, wo Kirchen- und Gemeindebezirk dem räumlichen Umfange nach zusammen fallen. — In Rechtsstreitigkeiten mehrerer, zu einer Kirchengemeinde gehörigen politischen Gemeinden oder Gemeindetheile unter sich wird jeder streitende Theil durch die Organe der betr. politischen Gemeinden vertreten. — Findet die Consistorialbehörde in besonderen Fällen die Anordnung einer speciellen Vertretung nöthig, so ist solche durch ein Partikularstatut festzustellen. — Gesetz v. 30. März 1844. Ist durch dieses Gesetz die wichtige Frage: wer im Allgemeinen die Rechte einer Kirchengemeinde, außer dem Falle eines anhängigen Processes zu wahren habe? offen gelassen, so hat das K. Cultus-Ministerium durch Verordng. v. 22. April 1844 die Voraussetzung ausgesprochen, daß die kirchl. Verwaltungsbehörden in allgemein äußeren Angelegenheiten wegen abzugebender Erklärungen die gesetzlichen Organe der betr. politischen Gemeinden darum angehen und als competent betrachten müssen. Der Ortspfarrer ist dabei jedesmal zuzuziehen (Ges. v. 14. Sept. 1843), in Städten ist diese Zuziehung dem jedesmaligen umsichtigen Ermessen der Kircheninspectionen zu überlassen, insbesondere den Ephoren anempfohlen worden, die Aufrechthaltung des amtlichen Ansehens dabei möglichst sich angelegen sein zu lassen. Jedenfalls aber sind die Pfarrer vom Ergebniß der Verhandlungen in Kenntniß zu setzen und mit ihren Bemerkungen zu hören. Erl.-Verordng. v. 8. Oct. 1844. — Gemeindevertreter dürfen sich in kirchlichen Verwaltungssachen nicht eigenmächtig versammeln und darüber verhandeln. Cf. Kr.-Dir.-Vdg. Bautzen vom 3. Mai 1844. Durch obiges Gesetz werden Verhältnisse, Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchen, geistl. Lehne, Stiftungen 2c. als juristischer Personen, der Kirchenpatrone und Collatoren, der Kirchen-Inspectionen und Consistorialbehörden gar nicht berührt. Cult.-Min.-Vdg. v. 22. April 1844. Hinsichtlich der Aus-

übung des Rechtes eines Voti negativi bei Proben designirter Geistlichen und Lehrer bewendet es bei der frühern Verfassung, wonach die Umfrage bei der Gemeinde oder deren Abgeordneten zu erfolgen hat. Cult.=Min.=Vdg. v. 17. April 1847. — Wegen Anwendung des Gesetzes vom 30. März 1844 auf die Vertretung der katholischen Kirchengemeinden in der Oberlausitz s. das Provinzialstatut v. 26. Mai 1852.

Vertauschung kommt vor bei Kirchenstühlen (s. d. Artikel) und bei geistlichen und Schulstellen und wird, wenn sonst kein Bedenken obwaltet, genehmigt, daß 2 Geistliche oder Lehrer mit ihren Aemtern tauschen. Doch findet dann eine neue Confirmation und Vocationsausstellung statt und sind auch die Gemeinden zu befragen.

Verunglückte. Bei Auffindung eines todten Menschen im Freien und bei andern Todesfällen aus einer scheinbar nicht natürlichen Ursache gehört in der Regel die erste Cognition für den Ressort der Polizeibehörde (Rettungsmittel, Leichenschau, Identitätsermittlung). In Ermanglung der Anzeichen eines Criminalfalles haben die Polizeibehörden die Verfügung wegen der Beerdigung des Leichnams zu erlassen. Minist.=Vdg. d. Justiz vom 30. Juli 1839. Hierdurch ist das bei Selbstmördern zu beobachtende Verfahren (Mandat v. 20. Nov. 1779) nicht aufgehoben. Kr.=Dir.=Vdg. an d. Sup. zu Leisnig und die Just.=Aemter Mügeln und Leisnig vom 20. Mai 1845.

Veruntrauung, s. Schule, Lehrer, Vorgesetzte.

Verwalter, s. Administratoren.

Verwaltung, s. Kirchenvermögen.

Verwaltungsbehörden, s. Behörden.

Verwaltungssachen, s. Behörden.

Verwandtschaft ist die Verbindung, in welcher Jemand mit einer Person steht, die durch natürliche Zeugung mit einer Andern von einerlei Blut ist. Im Kirchenrecht kommt die Verwandtschaft in Frage bei der Schließung der Ehe (s. daselbst), in Dispensationsfällen, bei der Verlösung der Kirchenstühle (s. daselbst). Die Verwandtschaft ist theils Blutsfreundschaft, theils Schwägerschaft — die geistliche Verwandtschaft zwischen Taufzeugen und ihren Pathen, sowie die Verhinderung der Ehe zwischen ihnen ist von der protestantischen Kirche nicht angenommen.

Verweigerung der ehel. Pflicht, s. Ehe (Scheidung).

Verweigerung des Consenses, s. Ehe.

Verweigerung des christlichen Begräbnisses, s. Begräbniß, Selbstmörder.

Verweigerung der Trauung und Taufe, s. Ehe (Schließung), Taufe.

Verweis beim Besserungsverfahren, s. Schule (Lehrer), Strafen.

Verzeichnisse, s. Amtsführung, Superintendent, Candidaten.

Verzeichniß des ertheilten täglichen Schulunterrichts. (Schultagebuch.) Wenn auch nicht gesetzlich vorgeschrieben, haben doch die meisten Ephoren in ihren Ephorien die gewiß sehr lobenswerthe Einrichtung getroffen, daß die Lehrer ein „Schultagebuch" führen, in welches sie eintragen, was sie an jedem Tage in ihrer Schule gelehrt haben. Diese Einrichtung hat nicht den Zweck, die Arbeit der Lehrer unnöthigerweise zu vermehren, sondern den, dem Districts= oder Localschulinspector Nachweis darüber zu liefern, welchen Gang der Lehrer bei Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände befolgt und ob er dem vorgeschriebenen Cursus nachgegangen ist, so wie es dem Lehrer selbst ein sehr liebes Erinnerungsbuch daran sein muß, wie er in vorigen Jahren den Gegenstand behandelt hat. Läßt sich nun damit zugleich noch der Zweck verbinden, dieses Tagebuch als Sittenbuch für gute oder schlechte Schüler, als Chronik für die wichtigsten Ereignisse im Schulleben, als Nachweis über Ortsbegebenheiten in ihrem fördernden und hindernden Einfluß auf das Schulwesen und zur Aufzeichnung von Wohlthaten rc., welche der Schule von Wohlgesinnten zugehen, endlich als Notizbuch für den Local= und Districtsschulinspector in Betreff gehaltener Revisionen zu benutzen, so dürfte die kleine Ausgabe, welche durch Führung dieses Manuals den Schulcassen entspringt und dessen Einsichtsnahme beim Schulexamen den Schulvorständen rc. gleichfalls zustehen kann, gewiß gerechtfertigt erscheinen. Vf. dies. Schrift hat in seinem Bezirke dieses Schultagebuch so einrichten lassen, wie Anhang Schema Nr. 44 zeigt.

Verzeihung, s. Ehe (Scheidung).

Verzögerug, s. Taufe.

Vesperpredigt, s. Gottesdienst.

Vicar, Apostolischer. (Apostolisches Vicariat. Vicariatsgericht.) Das Apostolische Vicariat zu Dresden ist die oberste geist=